Gschwendner

System

des

Deutschen Armenpflegerechts

von

C. Rocholl,
Justiz-Rath beim Appellations-Gerichte in Hamm.

Inhalt:

Abschnitt I. die mit dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 in organischer Verbindung stehenden Gesetze über Freizügigkeit und deutsches Indigenat, sowie das bayerische, würtembergische und badische Landesrecht vor dem Reichsgesetze vom 8. November 1871;

Abschnitt II. das gesammte materielle Armenpflegerecht des deutschen Reiches mit Ausnahme von Bayern, Würtemberg und Baden;

Abschnitt III. die Uebergangs- und Ausführungsmaßregeln im deutschen Reiche und seinen Territorien, nämlich Abth. 1 Uebergangsbestimmungen und Abth. 2 Ausführung des Organisationswerkes;

Abschnitt IV. Fortschritt der bayerischen, würtembergischen und badischen Gesetzgebung in nationalem Sinne;

Anhang, bestehend aus 72 Nummern (sämmtliche Ausführungsgesetze, organisatorischen Verordnungen, Formulare für Vernehmung der Hülfsbedürftigen, Klagen u. Klagebeantwortungen) u. Sachregister.

Berlin.
Verlag von Franz Vahlen.
1873.

Das deutsche Armenpflegerecht hat für alle deutschen Staaten mit Ausnahme Bayerns eine gemeinsame Grundlage in dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 „über den Unterstützungswohnsitz.“ Dieses Gesetz überweist aber alle Fragen der Organisation an die Gesetzgebung der Einzelnstaaten, so insbesondere über die Einrichtung der Orts- und Land-Armenverbände, über die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, und über das organische Verhältniß der Orts-Armenverbände zu den Land-Armenverbänden. Zu einer vollständigen Darstellung des deutschen Armenpflegerechtes im weiteren Sinne gehört mithin die Erörterung der verschiedenen Landesrechte und derjenigen Landesinstitutionen, welche direkt oder indirekt der öffentlichen Armenpflege dienstbar sind. Das jetzt zum Abschluß gekommene „System des deutschen Armenpflegerechtes“ soll eine vollständige Zusammenstellung aller dieser Materien bis in die neueste Zeit hinein liefern und auf jede Frage, welche in der Praxis der Armenverwaltungen und der zur Entscheidung streitiger Fragen berufenen Behörden entstehen kann, eine klare und bündige Antwort geben. Das am Schlusse des Buches befindliche alphabetische Sachregister wird ohne jegliche Mühe auf die einschlägigen Seiten verweisen und das zu Anfang befindliche Inhaltsverzeichniß einen Ueberblick über das reichhaltige und möglichst vollständige Material gewähren.

Es wird wiederholt bemerkt, daß die nothwendigen Ergänzungen, welche durch den Fortschritt der Gesetzgebung und Praxis bedingt sind, in einem periodisch erscheinenden Blatte „Centralorgan für Armenrecht und Armenwesen“ gewissermaßen als beständige Fortsetzung des vorliegenden Buches seiner Zeit erscheinen werden.

System

des

Deutschen Armenpflegerechts

von

C. Rocholl,

Justiz-Rath beim Appellations-Gerichte in Hamm.

Berlin.

Verlag von Franz Vahlen.

1873.

Grote'sche Buchdruckerei (Griebsch & Müller) in Hamm.

Vorwort.

Dem altpreußischen Armenpflege-Rechte wurde früherhin gern der Vorwurf der Systemlosigkeit gemacht, und die Ungerechtigkeit dieses Vorwurfs veranlaßte mich zunächst bei Abfassung des kleinen Buches über preußisches Armenrecht im Jahre 1864 die systematische Form der Darstellung zu wählen. Die Anerkennung, welche dieser Arbeit zu Theil geworden ist, hat mich überzeugt, daß für den Gebrauch der Armenverwaltungen die gewählte Darstellungsform den Vorzug vor der gewöhnlicheren Form der Compilation und des Commentars verdient, weil sie auch ohne eingehendes Studium einen raschen Ueberblick über das gesammte Rechtsgebiet und ein richtiges Verständniß der Einzelnbestimmungen ermöglicht. — Deßhalb bin ich bei der vorliegenden größeren Arbeit dieser Form treu geblieben und hoffe dadurch erreicht zu haben, daß das gesammte deutsche Armenrecht und Armenwesen, welches dem ungeübten Blicke leicht als ein Chaos von Privat- und öffentlichem Rechte, von Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen, Reglements, Polizeivorschriften ꝛc. erscheint, und dem Fachjuristen ein wahres Grauen erweckt, als wohlgeordnetes Ganze sich darstellt, welches auf gemeinsamen Grundprincipien beruht und nur in unwesentlicheren Dingen zu verschiedenartiger Entwickelung gekommen ist. —

Die große Schwierigkeit meines Unternehmens liegt auf der Hand, da nicht nur 25 verschiedene Landesgesetzgebungen, sondern auch manche Provinzialrechte berücksichtigt werden mußten und die Beschaffung all' dieses Materials mühevoller war, als man dem vollendeten Werke ansehen mag. Deßhalb werden auch, ungeachtet meines eifrigsten Bestrebens, jede Unrichtigkeit und Ungenauigkeit zu vermeiden, einzelne Irrthümer

wohl nachzuweisen sein, für welche ich um freundliche Nachsicht, aber auch um baldige Berichtigung bitte.

Das jetzt mit Emanation des würtembergischen Ausführungsgesetzes zum Abschluß gekommene Buch ist bereits vor zwei Jahren begonnen und anfänglich in Lieferungen erschienen. Diese Art der Edition hatte ihren Grund in dem Glauben, daß das neue Recht ebensowenig als das altpreußische Armenpflegerecht ein Lieblingsobject der Litteratur werden und daher das theilweise Erscheinen meines „Systems" dem Publikum erwünscht sein würde. Diese Annahme war insofern verfehlt, als schnell eine ziemlich umfangreiche Litteratur auf diesem Gebiete emporgewachsen ist und das nächste Bedürfniß befriedigt hat. — Allein diese zahlreichen Schriften, von der bekannten Höinghaus'schen Schnellausgabe bis zu dem umfangreichen Arnoldt'schen Commentare, beschränken sich im Wesentlichen auf die Reichsgesetzgebung und das eine oder andere Landesrecht, wobei sie hin und wieder noch eine Anzahl der übrigen Ausführungsgesetze abdrucken. Sie gehen jedoch nicht auf eine vollständige Darstellung des gesammten Reichs- und Landesrechtes, und noch weniger auf die Organisation des Armenwesens in den Einzelnstaaten ein, während es doch für den stets zunehmenden interterritorialen Verkehr und für die praktische Ausübung der Armenpflege ein Bedürfniß ist, daß den Armenverwaltungen dieses ganze Gebiet zugänglich gemacht werde. —

Weil nun meine Arbeit solches erstrebt, sich also sowohl in der Form als auch in dem Gegenstande und Umfange der Darstellung wesentlich von allen bisherigen Bearbeitungen unterscheidet, und weil sie den ersten Versuch macht, das gesammte Landesrecht in das System des Reichsgesetzes einzufügen, so darf ich mit Grund hoffen, daß sie den deutschen Armenverwaltungen aller Staaten nicht unwillkommen sein werde. — Indessen muß ich wegen Ueberschreitung des ursprünglich projektirten und angekündigten Umfanges um Entschuldigung bitten. Diese Ueberschreitung hat ihren Hauptgrund in dem Fortschritte der Gesetzgebung und Organisation während der vergangenen zwei Jahre. Ein Blick schon auf das Inhaltsverzeichniß läßt erkennen, wie viele Gesetze, Verordnungen, Reglements 2c. seit Juli 1871 erlassen sind,

deren Aufnahme für das vorliegende Buch eine Nothwendigkeit war. Daneben trägt allerdings auch die periodische Edition die Schuld, daß eine nochmalige Durcharbeitung des ganzen Werkes unmöglich war, indessen wird dieser Mangel durch die Vollständigkeit des gesammelten Materials paralysirt. — Eine solche Vollständigkeit war um so mehr geboten, als das vorliegende Werk die Basis zu einer periodischen Fortsetzung geben soll. — Denn die, für einen großen Theil des deutschen Reiches ganz neue Armengesetzgebung kann nicht auf dem jetzigen Punkte stehen bleiben, sie muß sogar mehr wie jeder andere Theil des öffentlichen Rechtes fortgebildet werden. So wird auch jedes Buch über Armenrecht in kurzer Zeit veralten, wenn es nicht durch zweckmäßige Ergänzungen von Zeit zu Zeit verjüngt werden kann. Solche Ergänzungen beabsichtige ich in einem „Centralorgan für Armenrecht und Armenwesen" zu liefern, welches durch Verweisung auf die ausführliche Darstellung des vorliegenden Buches, selbst bei kurzen Notizen, verständlich bleiben und den Leser in fortlaufender Kenntniß erhalten soll über alle diejenigen Veränderungen, welche der gegenwärtige Zustand in der Zukunft erleiden wird.

Leider mußte ich es mir versagen, schon jetzt der neuen preußischen Kreisordnung, der Amts- und Landesordnung in den hohenzollern'schen Landen, des Gesetzes über die Verwaltung in Frankfurt a. M., des Gesetzes vom 30. April 1873 über Dotation der Kreis- und Provinzial-Verbände, der überaus wichtigen Gesetzgebung des Königreichs Sachsen über Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April, über Bildung von Bezirksverbänden und ihrer Vertretung vom 21. April, über die neue Gemeindeverfassung vom 22. April 1873, ferner der revidirten großherzoglich oldenburgischen Gemeindeordnung vom 15. April 1873, welche das Landesrecht bezüglich des Stiftungs- und Armenwesens vollständig in sich aufgenommen hat, und so mancher anderer in jüngster Zeit erlassener Gesetze, Regulative ꝛc. zu gedenken, allein eben das Central-Organ ist dazu bestimmt, die erforderlichen Nachträge zu bringen, weßhalb ich hiermit meine ehrerbietige und ergebenste Bitte an die Landesregierungen, an die Provinzial- und Kreisverwaltungen, an die Deputationen und an die Organe der Armen-

verwaltungen richte, mir gütigst diejenigen Mittheilungen zugehen zu lassen, welche sich zur Aufnahme für ein solches Central-Organ eignen.

Zum Schlusse muß ich mich der Pflicht der Dankbarkeit gegen alle Diejenigen entledigen, welche mich bei Sammlung des Materials so bereitwillig unterstützt haben. Ich schulde diesen Dank den Behörden und Privatpersonen, welche mir jede gewünschte und oft sehr zeitraubende Auskunft in der liebenswürdigsten Weise ertheilt haben, so daß ich darin ein Zeichen erblicken zu können glaube, daß meine Arbeit ein allgemeineres Interesse erweckt. Besonders aber sage ich meinen ehrerbietigen Dank den Hohen Landesregierungen, welche die Gemeinnützigkeit meines Unternehmens anerkannt und bei dessen Ausführung mir jeden möglichen Vorschub geleistet haben.

Hamm, 22. Mai 1873.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

1. Abtheilung.

Freizügigkeit und deutsches Indigenat.

2. Abtheilung.

Die Armengesetzgebung von Bayern, Würtemberg und Baden

zur Zeit der Emanation des Reichsgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870.

A. Bayern.

B. Würtemberg.

C. Baden.

Zweiter Abschnitt.

Das deutsche Reichsgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870.

4. Abtheilung.

Der Land-Armenverband.

B. Land-Armenverbände der außerpreußischen Bundesstaaten (ohne Baden und Würtemberg, welche in Abschnitt 4 folgen).

5. Abtheilung.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

Dritter Abschnitt.

Die Uebergangs- und Ausführungsmaßregeln im deutschen Reiche und seinen Territorien.

1. Abtheilung.

Uebergangsbestimmungen.

2. Abtheilung.

Ausführung des Organisationswerkes.

Vierter Abschnitt.

Fortschritt der bayerischen, würtembergischen und badischen Gesetzgebung in nationalem Sinne.

Anhang.

Druckfehler.

S. 46. Alin. 3 sind zwei Buchstaben ausgelassen.
S. 61. Alin. 1 und 2 sind den dort genannten Staaten noch hinzuzufügen: Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen.
S. 96. Alin. 12 muß es heißen: (Form. im Anh. Nr. 35.)
S. 237. Alin. 8 muß es heißen: (nach Darst. rc. S. 302).
S. 250. Alin. 1 sind mehrere Zeilen ausgelassen. Es muß heißen: in Sachsen-Coburg-Gotha sind die §§ 38—41 des Ausführungs-Gesetzes dem preußischen Ausführungs-Gesetze im Wesentlichen gleichlautend. Anhalt hat in den §§ 51 folgende u. s. w.
S. 312. Alin. 6 von Unten fehlt hinter „Corrigendenwesen" die Einschaltung: (Anh. d. B. Nr. 40).
S. 317. Alin. 8 von Oben fehlt die Einschaltung: (Anh. d. B. Nr. 41).
S. 384. Alin. 9 von Unten muß es heißen: (cf. S. 273 d. B.).
S. 409. Alin. 9 von Oben muß es heißen: erweitert haben.
S. 475. Alin. 12 von Unten ist hinter Abschnitt III einzuschalten: S. 531.
S. 481. Alin. 13 von Oben muß es heißen: S. 69.
S. 485. Alin. 17 von Unten muß es heißen: Ausf.-Gesetz v. 25. Januar 1872.
S. 496. Alin. 4 von Oben muß es heißen: § 43 des Ausführungs-Gesetzes.
S. 610. Alin. 17 von Oben muß es heißen: vom 15. September 1864.
S. 664. Alin. 17 von Oben muß es heißen: (Anh. Nr. 68B).

Vor dem Gebrauche dieses Buches wolle man sich folgende Randbemerkungen machen:

S. 9 zu § 4: vergl. S. 708 d. B.
S. 10 zu § 5: vergl. für Bayern S. 710.
S. 23 zu § 9: vergl. S. 710 ff.
S. 34 zu § 18: vergl. S. 708 und 746.
S. 41 zu § 22: vergl. S. 708 und 716.
S. 153 zu Alin. 3—10: vergl. S. 525.
S. 165 zu § 67: vergl. S. 389.
S. 178 zu § 69: vergl. die revidirte Gemeinde-Ordnung vom 15. April 1873.
S. 182 zu § 70: vergl. Anh. d. B. Nr. 17 a—d.
S. 208 zu § 76: vergl. S. 398 und 689.
S. 222 zu § 80: vergl. S. 693.
S. 424 zu 8: vergl. defin. Regul. Anh. Nr. 60.
S. 485 zu § 137: vergl. S. 689.
S. 488 zu e: vergl. S. 690.
S. 495 zu § 141: vergl. S. 696.

Einleitung.

In allen deutschen Staaten hat sich auf dem Boden des Reichspolizeigesetzes von 1577 eine Spezial-Armengesetzgebung entwickelt, welche theils unter Beseitigung, theils unter Mitwirkung der alten kirchlichen Armenpflege die staatliche Zwangspflicht zur Armenfürsorge als obersten Grundsatz statuirte. Jede dieser territorialen Gesetzgebungen cultivirte gleichzeitig jene drei Gebiete, auf denen sich überhaupt die Armengesetzgebung der Neuzeit bewegen muß, nämlich das Gebiet des Armenpflegerechts im engeren Sinne, das der Armenpolizei und das der Organisation. Während das Mittelalter bis zum vorigen Jahrhundert der Armenpolizei sein Hauptaugenmerk zuwandte, trat später das eigentliche Rechtsgebiet in den Vordergrund, und nur die Organisation wurde im Großen und Ganzen vernachlässigt. — Die neue Reichsgesetzgebung befaßt sich ebenfalls nur mit dem Rechte und der Polizei, während sie die organisatorischen Aufgaben den Einzelnstaaten zuweist. Alle die wichtigen und für die praktische Handhabung der Armenpflege entscheidenden Fragen: über Umfang, Art und Maß der Armenpflege — über Organisation der verpflichteten Verbände, deren Einrichtung und Verwaltung — über Zuständigkeit der Aufsichts- und Spruchbehörden — über Beschaffung der Mittel — über die Grundsätze der geschlossenen Armenpflege — sind lediglich der territorialen Autonomie anheim gegeben, und somit ist das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 einem Gerippe zu vergleichen, welches erst durch die organisatorische Thätigkeit der Einzelnstaaten Fleisch, Blut und Leben empfängt. Wie das Gerippe aber dem Körper, so giebt das Recht dem Organismus der Armenverwaltung den festen Halt, ohne welchen eine einheitlich-harmonische Entwickelung nicht möglich ist. Man darf daher das Reichsgesetz nicht als den Abschluß, sondern nur als den Anfang der gesammten neuen deutschen Armengesetzgebung betrachten, indem durch dasselbe erst die organisatorische Thätigkeit der Einzelnstaaten in die Lage gekommen ist, auf der gegebenen gemeinsamen Grundlage die eigenthümlichen Landesinstitutionen der Grundidee entsprechend auszubilden.

Solche harmonische Fortentwickelung setzt eine genaue Kenntniß des Gesammtzustandes voraus. Man muß, um sachgemäß um- und neubilden zu können, das gesammte Reichs- und Landesrecht auf allen drei Gebieten der Armenpflege völlig beherrschen und durch das Hülfsmittel der Statistik über die Zahl der Armen, ihre Classifizirung nach Alter, Selbstständigkeit, Beruf rc., über die muthmaßlichen Gründe der Armuth, über den Umfang der Armenlast und ihre Vertheilung auf die einzelnen Gebiete, über den Einfluß der Industrie und Erwerbsthätigkeit, über Zu- und Abnahme der Armuth, über die Resultate der Instituts-Armenpflege rc. genau informirt sein, und es ist vorzugsweise die Aufgabe der Wissenschaft, diese Grundlagen für die praktische Regierungsthätigkeit zu gewinnen.

Die Armenpflege und ihre Gesetzgebung im weitesten Sinne ist wahrlich ernsten Nachdenkens und wissenschaftlicher Forschung werth, denn abgesehen von dem humanen Zwecke fordert schon die gewöhnliche Klugheit dazu auf. Noch ist zwar die neue Wissenschaft der Statistik nicht im Stande gewesen, nach einheitlichen Grundsätzen ihre Zahlenreihen über die deutsche Armenpflege aufzustellen, indessen aus dem bekannten Emminghaus'schen Buche „Armenwesen und Armengesetzgebung in europäischen Staaten" kann man für das Jahr 1868 ungefähr eine Million Armer auf weniger als 40 Millionen Deutscher herausrechnen, und daß die Armenlast von Jahr zu Jahr sich nicht verringert hat, dürfte das Armenbudget jeder Gemeinde lehren. — Die Aufgabe der Wissenschaft ist eine doppelte, indem sie sowohl in Ermittelung der Grundsätze einer rationellen Prävention, als in Auffindung einer gerechten Vertheilungsweise der gegenwärtigen Armenlast besteht. In beiden Beziehungen tritt sie in engste Verbindung mit der großen socialen Frage und wird nur im Zusammenhange mit dieser zu lösen sein.

Was nun speziell das eigentliche Rechtsgebiet anbetrifft, so hat das Gesetz vom 6. Juni 1870 sich nach dem Institute des Unterstützungs-Wohnsitzes benannt, während doch grade in diesem Institute kein besonderer Vorzug des Gesetzes zu erblicken ist.

Der Grundgedanke „des Unterstützungs-Wohnsitzes," wie er von der Reichstagscommission mit einer gewissen Vorliebe entwickelt (cf. S. 56 d. B.) und später mehrmals wieder als Motiv benutzt ist, beruht auf einem leicht erkennbaren Irrthume. Denn diejenigen 2 Aufenthaltsjahre, welche der Hülfsbedürftigkeit unmittelbar vorhergehen, und allein entscheidend für die Verpflichtung zur Armenpflege sind, gewähren der Aufenthaltsgemeinde nur so geringe wirthschaftliche Vortheile, daß dadurch gewiß nicht die Armenfürsorgepflicht motivirt werden kann. Als

das altpreußische Gesetz vom 31. December 1842 mit dem Systeme des Heimathrechtes brach und an Stelle des letzteren dasjenige des dreijährigen Wohnsitzes setzte, ließ sich dieses durch die Nothwendigkeit eines allmäligen Ueberganges von der engen genossenschaftlichen zu der Armenpflege der Aufenthaltsgemeinde rechtfertigen. Ob es aber auch bei Erlaß des neuen Reichsgesetzes noch nothwendig war, diesen Standpunkt des Ueberganges und der Vermittelung beider Hauptsysteme festzuhalten, läßt sich jetzt schwer entscheiden, zumal damals kein Plan hervorgetreten ist, der die unbedingte Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde durch eine weitgehende und systematisch ausgebildete Ausgleichung der Armenlasten vermittels großer Verbände acceptabel zu machen verstand. Der „Unterstützungs-Wohnsitz“ hat aber alle jene theoretisch bedenklichen und praktisch schwer anwendbaren Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Unterstützungs-Wohnsitzes bei selbstständigen und unselbstständigen Personen zur nothwendigen Folge gehabt.

Dieser Mangel des Gesetzes wird aber weit überwogen durch zwei eminente Vorzüge.

Der erstere besteht in der Einheit des Rechtes im ganzen deutschen Reiche, welche selbst durch das bayerische Reservatrecht keine erhebliche Einbuße erleiden kann. — Diese Einheitlichkeit des Armenpflegerechtes im engeren Sinne war nach der Wiedergeburt des deutschen Reiches, mit seiner Freizügigkeit, Gewerbefreiheit und dem allgemein deutschen Indigenate eine politische Nothwendigkeit und beseitigte recht eigentlich erst die alten Schranken des Heimathrechtes und der staatlichen Abgeschlossenheit. — Trägt auch das neue Recht nicht den Stempel genialen Fortschrittes an sich, so stellt es doch ein allgemein gültiges und an und für sich richtiges Princip fest und erfüllt schon dadurch im Wesentlichen seinen Zweck.

Der zweite Vorzug aber besteht in der allgemeinen Einführung der eigenthümlichen altpreußischen Institution des Land-Armenverbandes. — Grade diese Institution ist es, welche von eminenter Wichtigkeit für die rationelle Entwickelung der Armenpflege sein wird, da sie allein eine gerechte Vertheilung der Armenlast herbeiführen und eine Ueberbürdung einzelner Aufenthaltsgemeinden in Folge des Zuströmens großer Arbeitermassen verhindern kann. Der Land-Armenverband ist das Correktiv gegen die sonst unvermeidlichen Nachtheile der Armenpflege der Aufenthaltsgemeinden, und muß bei richtiger Fortbildung in Zukunft nicht nur die geschlossene Armenpflege ganz, sondern auch noch eine ausgedehnte Mitwirkung bei der offenen Armenpflege übernehmen.

Wenn sonach die feste Grundlage für eine rationelle Ausbildung der Armenpflege in dem Reichsgesetze liegt, so ist auch die organisatorische Thätigkeit der Einzelnstaaten keineswegs müßig gewesen. Für Preußen mit seinen 30jährigen Erfahrungen in den durch das Reichsgesetz adoptirten Einrichtungen war diese Thätigkeit natürlich leichter als für die außerpreußischen Staaten, und sie hat auch dort deßhalb bedeutendere Resultate erzielt. Die fast vollendete Organisation der Land-Armenverbände, auf Grund der Kreis- und Provinzialverfassungen, mit eigenen Fonds, eigenen Instituten, und selbstständiger Administration, legt Zeugniß dafür ab, welchen Fleiß und welche Sorgfalt die Staatsregierung dem Organisationsgebiete gewidmet hat. Auch die andern Staaten haben sich bemüht, das Organisationswerk in Gang zu bringen. Allein grade auf diesem Gebiete vermißt man noch gar sehr die wissenschaftlichen Grundlagen, ohne welche vornehmlich die so überaus wichtige präventive Armenpflege nicht mit Erfolg organisirt werden kann. — Was endlich das Gebiet der Polizei anbetrifft, so hat Preußen sich lediglich mit den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzes begnügt, während manche andere Staaten Separatbestimmungen für erforderlich erachtet haben. Auch hier dürfte aber eine einheitliche gesetzliche Regelung wünschenswerth erscheinen, namentlich in Hinsicht des Arbeitszwanges und der zwangsweisen Erziehung sittlich verwahrloster Kinder.

Es ist hiernach wohl nicht zweifelhaft, daß die deutsche Armengesetzgebung noch lange nicht zum Abschluß kommen wird. Theorie und Praxis müssen getreulich zusammenwirken, um das begonnene Werk würdig zu vollenden, und auch die staatlichen Bestrebungen werden ohne Zweifel in nicht gar langer Zeit Mittel und Wege zum gemeinsamen Handeln suchen und finden.

Erster Abschnitt.

1. Abtheilung.

Freizügigkeit und deutsches Indigenat.

§ 1.

Nach Art. 1 der Verfassung für das deutsche Reich vom 16. April 1871 (Bund.-Ges.-Bl. 1871 S. 63) besteht das Bundesgebiet aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Bis zur Gründung des norddeutschen Bundes (Verfassungsurkunde vom 26. Juli 1867) und der Ausdehnung desselben auf Bayern, Würtemberg und Baden bestand in jedem dieser Staaten unbeschränkte Autonomie und ihre Beziehungen unter sich regelten sich nur nach Staatsverträgen. In jedem Einzelnstaate war eine selbstständige Gesetzgebung über Staatsangehörigkeit, Gemeinde- und Heimathrecht und Armenpflege. Ueberall galt der Angehörige des einen Staates als Ausländer in dem andern, und somit kamen auf ihn bezüglich seiner Niederlassung und öffentlichen Unterstützung nur die Gesetze des Staates zur Anwendung, wo er die Niederlassung und die Armenpflege begehrte. Das staatsrechtliche Band wurde durch die Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 und die Eisenacher Uebereinkunft vom 11. Juli 1853 gebildet. Die erstere (Anh. Nr. 1), welche in den Schlußprotokollen vom 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858 noch ergänzt ist, stellt die Grundsätze wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathlosen, die letztere (Anh. Nr. 2) die Grundsätze wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern Staates fest.

§ 2.

Die Gothaer Convention (Preuß. Ges.-Samml. pro 1851 S. 711) hat den im Eingange ausgesprochenen Zweck, ein allgemeines deutsches

Heimathrecht vorzubereiten. Wenn früher jeder Staat das Recht hatte, einen Ausländer über die Grenze zu weisen, so wird dieses Recht durch die Convention wesentlich beschränkt, und auf bestimmte Principien zurückgeführt. Die Hauptgrundsätze sind in folgenden 8 Nummern enthalten:

I. Die thatsächliche Ausweisung darf nicht eher in Vollzug gesetzt werden, bis der Aufnahme-Staat seine Bereitwilligkeit durch die betreffende Behörde ausdrücklich ausgesprochen hat (§ 8) oder durch schiedsrichterlichen Spruch für verpflichtet erklärt ist. Ausnahmsweise kann die Zuführung sofort erfolgen (§ 12):

a. wenn der Auszuweisende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte) befindet (wobei ein auf unbestimmte Zeit ausgestelltes Legitimations-Papier als fortdauernd gültig betrachtet wird), oder

b. der Auszuweisende einem in grader Linie rückwärts liegenden dritten Staate angehört (§ 8 litt. a und b), doch kann der Zwischenstaat den Weitertransport verweigern und den Ausgewiesenen in den Ausweisungsstaat zurückschicken (§ 9).

II. Die Uebernahmepflicht besteht unbedingt für denjenigen Staat, dessen Unterthan (gemäß dessen Gesetzen) die auszuweisende Person zur Zeit des Uebernahmeantrages war (§ 1 litt. a).

III. Ist die auszuweisende Person zwar keinem Staate mehr angehörig, es aber früher gewesen (I. b.), so wird unterschieden:

a. ob das Unterthanverhältniß früher nur in einem der contrahirenden Staaten bestanden hat, in welchem Falle ebenfalls die Verpflichtung zur Uebernahme unbedingt ist;

b. oder ob dasselbe in mehreren Staaten nacheinander bestanden hat, in welchem Falle die der Zeitfolge nach letzte Angehörigkeit entscheidet; doch braucht der ausweisende sich nicht an den letzt-verpflichteten Staat verweisen zu lassen, kann vielmehr von jedem Staate, dessen Unterthan die fragliche Person früher gewesen ist, die Uebernahme verlangen und diesem überlassen, sein Recht gegen den angeblich näher verpflichteten Staat geltend zu machen (§ 7).

IV. Wenn die auszuweisende Person zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§ 2), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a. nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten oder

b. sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat oder

c. geboren ist.

Die Geburt begründet eine Verpflichtung nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

V. Die Ehefrauen sind von demjenigen Staate zu übernehmen, welcher zur Uebernahme des Ehemanns verpflichtet ist. Nach Trennung der Ehe durch Tod oder Ehescheidung bleibt die Uebernahmepflicht bestehen, bis in der Person der Frau eine selbstständige Veränderung dieser Verpflichtung eingetreten ist. Ob eine Ehe vorhanden ist, soll im Falle II. und III. nach den Gesetzen des zur Uebernahme des Mannes verpflichteten Staates, im Falle IV. des Staates, in dem die Eheschließung stattgefunden hat, beurtheilt werden.

VI. Eheliche und per subsequens matrimonium legitimirte Kinder sind bis zum vollendeten 21. Lebensjahre nach dem Verhältniß des Vaters zur Zeit der Ausweisung, uneheliche Kinder im Falle II. und III. nach dem Verhältniß der Mutter zur Zeit der Geburt, dagegen im Falle IV. aus eigener Person zu beurtheilen.

Kinder unter 16 Jahren und Ehefrauen sollen nicht von ihren Eltern und Ehemännern getrennt werden, selbst wenn für sie allein eine Ausweisungsbefugniß bestände.

VII. Die thatsächliche Ueberweisung geschieht entweder

a. durch Transport und Abgabe an die Polizeibehörde des Ortes, wo der Transport des ausweisenden Staates als beendet anzusehen ist (wobei zugleich die Beweisstücke für den conventionsmäßigen Transport übergeben werden müssen) oder

b. vermittels Zwangspasses beziehungsweise beschränkter Reiseroute (§ 10). Das dabei zu beobachtende Verfahren ergiebt das Separatprotokoll vom 29. Juli 1858. Die besondere Benachrichtigung der Behörde des Ueberweisungsortes ist im Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854 vereinbart.

Die Kosten trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat, welcher auch im Falle einer Zurückweisung des Transportaten durch den Zwischenstaat (I. b.) die sämmtlichen Kosten tragen muß. Außerdem hat er bei einem Durchtransport mit dem Zwischenstaate die Kosten dieses Durchtransportes zu theilen.

VIII. Alle Streitigkeiten werden zuerst durch Schriftwechsel zwischen den betreffenden Behörden event. auf diplomatischem Wege zu

lösen gesucht. Ist dieses vergeblich, so kann eine dritte Regierung aus der Zahl der Mitcontrahenten zum Schiedsrichterspruche durch den zur Uebernahme angegangenen Staat angerufen werden, wobei nur ein einmaliger Schriftwechsel, und gegen deren Spruch keine weitere Einwendung stattfindet (§ 12).

Bis zur Entscheidung hat der Ausweisungsstaat das betreffende Individuum zu behalten.

In dieser Convention finden sich also schon manche Bestimmungen, die als Anfang eines deutschen Indigenats zu bezeichnen sind, und Angesichts der damaligen Verhältnisse einen bedeutenden Fortschritt bekundeten. — Auf der anderen Seite aber brachte die Verschiedenheit der territorialen Gesetze über Staatsangehörigkeit, Heimath und Eheschließung eine sehr ungleiche Belastung der Einzelnstaaten mit sich und die Ausweisungsbefugniß, welche nicht nur in Fällen wirklicher, sondern auch bei zu befürchtender Hülfsbedürftigkeit eintrat, war trotz der Convention eine permanente Gefahr für die wirthschaftliche Existenz vieler Personen, die in dem Anzugsorte, nicht aber in der Heimath einen nothdürftigen Unterhalt zu erwerben verstanden.

§ 3.

Diese trotz der Convention vorhandenen Härten wurden gemildert oder zu vermeiden gesucht

1. **durch verschiedene Vereinbarungen** der contrahirenden Staaten in den Schlußprotokollen von 1851, 1854 und 1858, wonach

a. die Erlaubniß zur Auswanderung in einen andern deutschen Staat nicht eher ertheilt werden sollte, bis in letzterem die Aufnahme zugesichert war,

b. von der Aufnahme in den Unterthanverband eines deutschen Staates der bisherige Heimathstaat zu benachrichtigen war,

c. die Verheirathung eines fremden Staatsangehörigen nicht ohne Consens der betreffenden Heimathbehörde, oder wo derartige Heirathsconsense in der territorialen Gesetzgebung nicht vorgesehen waren, wenigstens nicht ohne ein Zeugniß der zuständigen Heimathbehörde darüber stattfinden sollte, daß der Verehelichung kein gesetzliches Hinderniß in dem Heimathstaate entgegenstehe,

d. jeder Vereinsstaat verpflichtet war, seinen Angehörigen, oder solchen, die er nach der Gothaer Convention nicht ausweisen durfte, sogenannte Heimathscheine auszustellen, in welchen die dazu competente Behörde bescheinigte, daß der Inhaber entweder als Unterthan oder aus einem

conventionsmäßigen Grunde bei erfolgender Zurückweisung aus einem andern Staate wieder aufgenommen werden würde.

2. **durch die Eisenacher Convention** vom 11. Juli 1853 (Preuß. Ges.-Samml. pro 1853 S. 877).

Diese Convention traf Vorsorge für den Fall, daß die Angehörigen eines deutschen Staates in einem andern der Kur und Verpflegung bedürftig würden, und ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit in den zur Uebernahme verpflichteten Staat nicht zurückkehren könnten. Der Aufenthaltsstaat hatte in solchem Falle Kur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, zu leisten und konnte weder dafür, noch für die Beerdigung gegen die Staats-, Gemeinde- oder andern öffentlichen Kassen des Heimathstaates Ersatz der Kosten liquidiren. Nur gegen den Hülfsbedürftigen selbst und dessen alimentationspflichtige Verwandte konnte er Regreß nehmen, und die contrahirenden Staaten sicherten sich dabei Rechtshülfe zu.

§ 4.

Die Wirksamkeit obiger Verträge ist aufgehoben für sämmtliche Staaten des Norddeutschen Bundes einschließlich des ganzen Großherzogthums Hessen, dagegen beibehalten für den interterritorialen Verkehr zwischen Bayern, Würtemberg und Baden unter sich und mit den übrigen deutschen Staaten. Denn nach I. und III. des Schlußprotokolls zum Vertrage mit Bayern vom 23. November 1870 erstreckt sich das Bundesgesetzgebungsrecht bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse nicht auf Bayern, wie auch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz dort nicht eingeführt ist (cf. Gesetz betr. Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871, Bund.-Ges.-Bl. Nr. 17), und demgemäß hat Nr. III. des ged. Schlußprotokolls ausdrücklich die fortdauernde Geltung obiger Conventionen ausgesprochen.

Der Vertrag mit Baden und Hessen vom 15. November 1870 (Bund.-Ges.-Bl. 1870 Nr. 51) führt das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nur in Südhessen, nicht aber in Baden ein, desgl. auch nicht der Vertrag vom 25. November 1870 (Bund.-Ges.-Bl. Nr. 51) in Würtemberg.

Dagegen sind neben den beiden Conventionen das norddeutsche Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 und das norddeutsche Gesetz über Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870 in Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen eingeführt, so daß sich das Verhältniß folgendermaßen gestaltet:

1. die Gemeindeangehörigkeit und das Heimathrecht ist bis jetzt von Reichswegen nicht zum Gegenstand der Gesetzgebung gemacht. In dieser Beziehung bilden die Gesetze der Einzelnstaaten die einzige Norm.

2. Die Bundes- und Staats-Angehörigkeit ist durch Reichsgesetz in allen Bundesstaaten gleichmäßig geregelt.

3. Ebenso das Recht des Aufenthaltes und der Niederlassung, sowie die Einschränkungen dieses Freizügigkeitsrechtes mit Rücksicht auf Bestrafung und Verarmung.

4. Die Gothaer und Eisenacher Convention gilt für den interterritorialen Verkehr zwischen Bayern, Würtemberg, Baden und den norddeutschen Bundesstaaten. Ihre Anwendung wird aber modifizirt durch die ad 2 und 3 gedachten Reichsgesetze.

Die Art dieser Modifikation wird unten (§§ 10–32 d. B.) näher angegeben.

5. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 gilt für das deutsche Reich mit Ausnahme von Bayern, Würtemberg und Baden.

In Bayern ist unter dem 29. April 1869 ein sehr umfassendes Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege erlassen, welches im Principe von dem Reichsgesetze vollständig abweicht, doch im Einzelnen viele Aehnlichkeit mit demselben hat.

In Würtemberg gilt noch das revidirte Gesetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitz-Recht vom 4. December 1833, welches gänzlich verschieden von dem Reichsgesetz ist.

In Baden endlich ist am 5. Mai 1870 ein neues Gesetz „die öffentliche Armenpflege betreffend“ erlassen, welches in allen wesentlichen Punkten mit dem Reichsgesetz übereinstimmt.

§ 5.

Das deutsche Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 (Bund.-Ges.-Bl. pro 1867 Nr. 7) hat folgende Bestimmungen (Anh. Nr. 3):

I. Vom 1. Januar 1868 an hatte jeder Norddeutsche innerhalb des norddeutschen Bundesgebietes, und vom 13. Mai 1871 anfangend (das betr. Gesetz für Bayern ist am 29. April 1871 ausgegeben und erhält nach Art. 2 der Verfassung am 14. Tage nach der Ausgabe verbindliche Kraft) hat jeder Deutsche innerhalb des ganzen Bundesgebietes das Recht, sich an jedem Orte aufzuhalten oder niederzulassen, Grundeigenthum zu erwerben und Gewerbe aller Art zu betreiben, wobei die Gewerbegesetze des betreffenden Staates zu beobachten sind.

Er darf in Ausübung dieser Befugnisse weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Anzugs- oder Niederlassungsortes gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden. Weder um seines Glaubensbekenntnisses willen noch wegen fehlender Landes- oder Gemeinde-Angehörigkeit darf ihm der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden, und Ausnahmen gelten nur soweit als dieses Gesetz selbst sie statuirt. (§ 1.)

Solche Ausnahmen und Beschränkungen sind folgende:

II. Bei der Wahl eines neuen Aufenthaltsortes, oder der Niederlassung an einem fremden Orte kann von dem Anziehenden der Nachweis der Bundesangehörigkeit verlangt werden. Der Begriff der Bundesangehörigkeit ist in § 6 d. B. definirt.

III. Es kann der Nachweis der rechtlichen Selbstständigkeit, oder bei vorhandener Unselbstständigkeit der Nachweis der Genehmigung Desjenigen verlangt werden, unter dessen vormundschaftlicher, väterlicher oder ehelicher Gewalt die betreffende Person steht (§ 2). Die rechtliche Selbstständigkeit, welche hier gemeint ist, hängt in den einzelnen Bundesstaaten von verschiedenen Voraussetzungen ab. Ob im concreten Falle dieselben vorhanden sind, muß nach den Gesetzen des bisherigen Heimathortes beurtheilt werden.

IV. Es kann denjenigen Personen, welche wegen erfolgter Bestrafung gewissen Aufenthaltsbeschränkungen nach Anordnung der Polizeibehörde unterliegen (Polizeiaufsicht), oder welche innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft sind, der Aufenthalt in jedem andern Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden (§ 3).

Nach dem deutschen Strafgesetzbuche vom 31. Mai 1870 (welches für Bayern, Würtemberg und Baden erst mit 1. Januar 1872 in Geltung tritt) kann das Strafgericht in bestimmt bezeichneten Fällen auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkennen, und erst dann hat die höhere Landespolizeibehörde über die Verhängung derselben und ihre Dauer zu befinden. Von selbst und als nothwendige Folge einer zuerkannten Strafe tritt sie nicht mehr ein. Die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht ist nur bei Verurtheilung wegen Münzverbrechens, gewohnheitsmäßiger oder qualifizirter Kuppelei, Diebstahls und Raubes, wenn derentwegen auf Zuchthaus erkannt ist, jeder Art von Hehlerei, wegen gemeingefährlicher Verbrechen, wenn derentwegen auf Zuchthaus erkannt ist, vorhanden. Im Falle der Landstreicherei (§ 361 Nr. 3), des strafbaren Müßigganges (361 Nr. 5), der gewerbs-

mäßigen, mit Haft bestraften, Unzucht und der Bettelei im dritten Rückfalle innerhalb dreier Jahre kann zugleich erkannt werden, daß der Verurtheilte nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei, und diese kann ihn in ein Arbeitshaus bringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten verwenden.

Bezüglich der Ausländer (nicht dem deutschen Reiche Angehöriger) bestimmen deren jedesmalige Landesgesetze über die Zulässigkeit der polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen.

V. Die Freizügigkeit ist ferner bedingt:

a. durch den Nachweis des Neuanziehenden, daß er in dem Anzugsorte eine Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande sei (§ 1 Nr. 1).

b. durch den Besitz nöthiger Subsistenzmittel. Indessen ist in dieser Hinsicht die Gemeinde zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung (§ 4).

Den Gemeinden stehen andere gesetzlich anerkannte, die öffentliche Armenpflege bezweckende, Armenverbände und die selbstständigen Gutsbezirke gleich (§ 9).

VI. Selbst nach erfolgtem Anzuge kann die Fortsetzung des Aufenthaltes versagt und eine thatsächliche Ausweisung vollzogen werden (§ 5), wenn sich die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart, bevor der Neuanziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und die Gemeinde nachweist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist (Hülfsbedürftigkeit II. Grades cf. § 40 d. B.).

VII. Die thatsächliche Ausweisung darf niemals erfolgen, bevor nicht die Annahmeerklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

VIII. In Streitfällen erfolgt, wenn beide streitenden Gemeinden einem der norddeutschen Staaten einschließlich Hessen südlich dem Main angehören, die Entscheidung nach Vorschrift des Armengesetzes, welches durch seinen § 1 den § 7 des Freizügigkeitsgesetzes aufgehoben hat,

wenn dagegen beide Gemeinden zu Bayern oder Würtemberg oder Baden gehören, nach den Gesetzen dieser Länder (§ 6), und wenn eine Gemeinde einem dieser drei Staaten, die andere aber einem der übrigen deutschen Staaten angehört, nach Vorschrift der Gothaer Convention (§ 7).

Auch die Kosten, welche die Anzugsgemeinde bis zur thatsächlichen Ausweisung hat, werden nach Maßgabe obiger drei Fälle entweder nach dem deutschen Armengesetze oder den drei Landesgesetzen oder der Gothaer Convention regulirt.

IX. Alle Anzugsgelder sind abgeschafft. Dauert der Aufenthalt nicht länger als drei Monate, so braucht der Anziehende keine Gemeindelasten zu tragen. Die polizeiliche Ausweisung in anderen, als durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen ist verboten.

§ 6.

Das Reichsgesetz über die Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bund.-Ges.-Bl. 1870 S. 355) ist nach den mehrerwähnten Verträgen mit Bayern, Würtemberg und Baden zur Zeit im ganzen Reiche gültig. Die Ausnahmen, welche § 9 des Einführungs-Gesetzes in Bayern vom 22. April 1871 macht, sind ganz selbstverständlich und nur redaktionell.

Wie nothwendig eine gleichmäßige Regelung dieses wichtigen Theiles des öffentlichen Rechtes erschien, ergiebt die in den amtlichen Motiven enthaltene Zusammenstellung der frühern Rechtszustände in den Einzelnstaaten (Anh. Nr. 4).

Daraus ergiebt sich, daß im vormaligen Königreiche Hannover, in Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Lauenburg, Lippe, Bremen die Staatsangehörigkeit nur als Ausfluß und Zubehör der Gemeindeangehörigkeit betrachtet wurde, in den übrigen Staaten dagegen die Staatsbehörde auf Grund besonderer Gesetze über das Indigenat zu entscheiden hatte.

Nach diesen Gesetzen wurde die Staatsangehörigkeit durchgängig durch Abstammung, Legitimation, Verheirathung und Verleihung erworben, doch waren im Einzelnen mancherlei Abweichungen. Die Gründe und Formen des Verlustes waren verschiedenartiger. Fast überall (mit Ausnahme von Hannover) fand die ausdrückliche Entlassung durch Aushändigung einer Urkunde statt. In manchen Staaten außerdem stillschweigender Verlust durch Eintritt in fremden Staatsdienst, durch Erwerbung fremden Indigenats, durch Verheirathung, durch längeren Aufenthalt im Auslande, und endlich Aberkennung durch Spruch der Behörde als Folge ungehorsamen Verweilens im Auslande.

In Bayern ließ die erste Beilage zur Verfassungsurkunde das Indigenat erwerben durch Verheirathung, Ansiedelung nach vorheriger Entlassung aus dem fremden Unterthanenverbande, und durch Königliches Dekret, — verloren gehen durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere Königliche Bewilligung, durch Auswanderung und Verheirathung mit einem Ausländer.

In Würtemberg wurde nach § 19 der Verfassungsurkunde das Staatsbürgerrecht erworben durch Geburt und Aufnahme — letztere setzte jedoch die Zusicherung des Bürger- oder Beisitzrechtes in einer Gemeinde voraus, — verloren nach §§ 33—35 durch Auswanderung, vorbehaltlichen Eintritt in fremden Staatsdienst, und Niederlassung im Auslande ohne Königliche Bewilligung.

Das Reichsgesetz schafft an Stelle dieser Einzelnstaats-Indigenate kein unmittelbares Bundes-Indigenat, sondern bestimmt im § 1:

> Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Erwerb und Verlust wird in allen Einzelnstaaten gleichmäßig geordnet und Art. 3 der deutschen Reichsverfassung legt dem mittelbar erworbenen Bundes-Indigenate die Wirkung bei,

> „daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in „jedem andern Bundesstaate als Inländer zu be„handeln, und demgemäß zum festen Wohnsitze, zum Gewerbe„betriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grund„stücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Ge„nusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Vor„aussetzungen, wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff „der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes denselben gleich „zu behandeln ist."
>
> „Doch werden die Bestimmungen, welche die „Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen „Gemeindeverband betreffen, durch obigen Grund„satz nicht berührt."

Es besteht also neben dem Bundes-Indigenat ein Landes-Indigenat, und dieses ist erforderlich, wo es sich um Heimath- und Gemeinde-Bürgerrecht, um die politischen Landesrechte und um die Armenversorgung handelt.

Da, wie schon oben (§ 4 d. B.) angegeben, das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in Bayern, Würtemberg und Baden nicht eingeführt ist, so setzen die dort bestehenden partikulären Armengesetze das

betreffende Landes-Indigenat voraus, und ob dieses vorhanden ist, hat in den genannten Staaten allein die betreffende Verwaltungsbehörde und nicht, wie man wohl annehmen könnte, das Bundesamt für Heimathwesen zu entscheiden.

§ 7.

Die Staatsangehörigkeit wird begründet

1. durch Abstammung. Durch Geburt, auch wenn sie im Auslande erfolgt ist, erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter (§ 3).

Ob eine gültige Ehe vorliegt, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen, wie der § 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1868 (wegen Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung) hervorhebt. Die Gültigkeit dieses Gesetzes auf Bayern, sowie die ganze Competenz des Bundes bezüglich des Verehelichungswesens ist in Nr. II des Schlußprotokolls vom 23. Nov. 1870 verneint.

2. durch Legitimation. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters (§ 4).

Auch die rechtliche Wirkung der Legitimation ist nach den sehr verschiedenen Landesgesetzgebungen zu beurtheilen.

Ein Zweifel im concreten Falle über die Gültigkeit einer Legitimation nach Landesgesetz kann nicht füglich eintreten. Wenn früher in einzelnen Territorien nicht jede gültige Legitimation das Indigenat des Vaters zur Folge hatte, wie z. B. in Kurhessen nicht die legitimatio per rescriptum principis, so sind diese Abweichungen aufgehoben. Die Adoption hat für sich allein nicht die Wirkung der Legitimation (§ 2 a. E.).

3. durch Verheirathung. Die Verheirathung mit einem Deutschen begründet für die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes (§ 5).

Wie ad 1 bemerkt ist, wird die Gültigkeit der Verheirathung in materieller Hinsicht nach den Landesgesetzen zu beurtheilen sein, und zwar nach dem Gesetze desjenigen Staates, welchem der Mann angehört, wogegen die Form der Eheschließung sich nach den Gesetzen des Ortes der Handlung zu richten hat. Die Gesetze über Eheschließung sind überall sehr complicirt und können hier nicht erörtert werden. Es ist jedoch zu bemerken, daß die Schließung der Ehe im Auslande nicht gegen Nichtigkeits- und Ungültigkeitserklärung im Inlande schützt (cf. z. B. Preuß.

Landrecht Th. II. Tit. 1 § 170 — und Gesetz vom 3. April 1854 über Eheschließung preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern, Bayrisches Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 Art. 33 II).

Die durch das bei 1. erwähnte Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 (Bund.-Ges.-Bl. S. 149), welches auch für Würtemberg, Baden und Hessen gilt, aufgehobenen Einschränkungen umfassen

a. alle territorialen Bestimmungen, nach welchen zur Eingehung einer Ehe und damit verbundenen Begründung eines Hausstandes der Nachweis eines bestimmten Besitzes (wie im Art. 42—44 des Gesetzes vom 4. Dec. 1833 des Königr. Würtemberg) oder der Erwerb der Gemeindeangehörigkeit (wie im § 27 des Heimathges. für Weimar-Eisenach vom 23. Febr. 1850) oder des Heimathrechtes (wie im § 9 seq. des Gem.-Ges. für Gotha vom 11. Juni 1858) oder der Genehmigung einer Gemeinde, einer Gutsherrschaft, eines Armenverbandes oder einer obrigkeitlichen Erlaubniß erforderlich war.

Insbesondere soll die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, oder wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Armuth, bezogener Unterstützung oder aus andern polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder sonstige Abgabe nicht erhoben werden (§ 1).

b. es sind ferner aufgehoben die polizeilichen Beschränkungen in Betreff der Ehen zwischen Juden und in Betreff der Angehörigen einzelner bürgerlicher Berufsstände. (Die Genehmigung der Eheschließung von Militairpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrern durch ihre Vorgesetzten, wo sie erforderlich ist, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt) (§ 2).

c. die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der nach bürgerlichem Gesetze erforderlichen Voraussetzungen der Eheschließung und der etwa nothwendigen Genehmigung des Vorgesetzten bei Militairpersonen, Beamten ꝛc. zum Gegenstande hat (§ 3).

4. durch Verleihung.

a. Dieselbe erfolgt, mit Ausschluß jedes andern Modus (§ 12), durch

eine, von der höheren Verwaltungsbehörde auszufertigende Urkunde (§ 6). Welche obern Verwaltungsbehörden in den Einzelnstaaten zur Ausfertigung solcher Urkunden befugt sind, wird (wie die Motive des Gesetzes sagen) von Bundeswegen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sein.

Die Stelle solcher Urkunde wird vertreten durch eine von der Regierung oder einer Central- oder höheren Verwaltungs-Behörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines andern Bundesstaates (sofern nicht in der Bestallung ein entgegenstehender Vorbehalt ausgedrückt wird).

Die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienste bewirkt die Naturalisation in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat (§ 9).

Die Aushändigung der Urkunde bestimmt den Anfang aller mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

b. Bedingung der Aufnahme des Angehörigen eines andern Bundesstaates ist der mit dem Aufnahme-Gesuch verbundene Nachweis der Niederlassung in dem Anzugsstaate, sofern keine Gründe vorliegen, welche nach § 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigen (cf. § 5 Nr. V d. B.).

Beim Vorhandensein obiger Voraussetzungen darf dem Bundesangehörigen die Naturalisation in einem andern Bundesstaate nicht versagt werden.

Die Motive des Gesetzes vom 1. Juni 1870 lassen es zwar dahingestellt sein, ob nicht schon der Art. 3 der Bundesverfassung jedem Bundesangehörigen ein unmittelbares Recht auf solche Naturalisation verleihe, sie erkennen es aber an, daß es der ganzen Tendenz der Verfassung zuwider sein würde, bei der einheitlichen Regelung des Indigenatwesens, die Angehörigen der andern Bundesstaaten in Bezug auf die Erwerbung der Staatsangehörigkeit noch ferner auf dem Fuße der Ausländer zu behandeln.

Ausländern gegenüber ist dagegen im Allgemeinen das freie Ermessen der Einzelnstaaten darüber, welchem Individuum sie die Aufnahme gewähren oder versagen wollen, nicht eingeschränkt. Als Minimum der bei solcher Naturalisation zu stellenden Anforderungen wird vorausgesetzt:

daß der Aufzunehmende nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimath dispositionsfähig sei, oder die mangelnde Dispositions-

fähigkeit durch Zustimmung des Vaters, Vormundes oder Kurators ergänzt habe; — daß er einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe; — daß er an dem Anzugsorte eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden könne, — und daß er an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei.

Es sind dieses Voraussetzungen, welche schon früher allen Staaten gemeinsam waren.

c. Im Uebrigen sind die Gesetze der Einzelnstaaten durch die Bundesgesetzgebung nicht berührt. Es wird also z. B. nach wie vor in den altpreußischen Provinzen die C.-O. vom 10. Januar 1848 zur Geltung kommen, nach welcher dem Antragsteller der Nachweis aufgegeben werden **kann**, daß eine Gemeinde des Inlandes ihn aufnehmen wolle, oder im Königreich Sachsen, in Mecklenburg und anderen Staaten die Bestimmung, daß die ausdrückliche Aufnahmezusicherung einer inländischen Gemeinde vorhergehen **müsse**.

In allen Staaten aber soll wenigstens der Anzugsgemeinde die Möglichkeit gegeben werden, ihre berechtigten Interessen bei dem Akte der Naturalisation zur Geltung zu bringen; deßhalb hat das Bundesgesetz positiv vorgeschrieben, daß vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde die betreffende höhere Verwaltungsbehörde verpflichtet sei, die Gemeinde beziehungsweise den Armenverband des Anzugsortes in Beziehung auf die obigen Minimalanforderungen zu hören (§ 8 Abs. 2).

d. Die Naturalisation erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden **minderjährigen** Kinder (§ 11).

Die großjährigen in patria potestate stehenden Kinder sind nicht erwähnt, weil es nach den einzelnen Gesetzgebungen oft zweifelhaft ist, ob die väterliche Gewalt über großjährige Kinder noch fortdauert, und die großjährigen Kinder im Falle des Bedürfnisses in die Naturalisation ausdrücklich eingeschlossen werden können.

§ 8.

Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren

1. **durch Entlassung auf Antrag.** Diese Entlassung erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathstaates ausgefertigte Entlassungsurkunde (§ 14), welche mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit bewirkt (§ 18 Abs. 1). Die Entlassung wird aber unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen

sechs Monaten vom Tage der Aushändigung seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt, oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate erwirbt (§ 18 Abs. 2).

Nach den Motiven soll dadurch den fingirten Auswanderungen, welche nur den Zweck haben, lästigen Pflichten gegen das bisherige Vaterland zu entgehen, vorgebeugt werden.

Die Entlassung erstreckt sich, sofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder (§ 19). Sie wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben habe (§ 15 Abs. 1) und darf auch in Ermangelung dieses Nachweises in Friedenszeiten (für Zeiten des Krieges oder der Kriegsgefahr bleibt besondere Anordnung des Kaisers vorbehalten) nur dann versagt werden

a. Wehrpflichtigen, welche sich im Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreisersatzcommissionen darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder der Flotte zu entziehen.

b. Militairpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind.

c. den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind (§ 15 Abs. 2).

Diese Bestimmungen entstammen der altpreußischen Gesetzgebung, welche nur noch einen Unterschied zwischen den Reservisten und Landwehrmännern machte, der jedoch auch durch das Gesetz vom 9. Nov. 1867 (Bund.-Ges.-Bl. S. 131) und Art. 59 der Verfassung aufgehoben ist.

2. durch Ausspruch der Behörde. Wenn im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr ein Deutscher, welcher sich im Auslande aufhält, der durch das Bundespräsidium (den Kaiser) für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der bestimmten Frist keine Folge leistet, so kann derselbe durch einen Beschluß der Centralbehörde seines Heimathstaates der Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden (§ 20).

Es ist diese Bestimmung dem Preuß. Indigenats-Gesetze entnommen. Sie galt schon früher im Großherzogthum Sachsen, Olden-

burg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck und mit einer Modifikation im Königreich Sachsen.

Tritt ein Bundesangehöriger ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimathstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen einer darin bestimmten Frist keine Folge leistet (§ 22). Ist die Erlaubniß ertheilt, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit (§ 23) und (wie die Motive erläutern) selbst bei länger als zehnjähriger Abwesenheit, unbeschadet jedoch der Bestimmung des § 20 (Avokatorium im Fall eines Kriegs).

3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande. Die Gesetzgebungen der Einzelnstaaten gingen hier weit auseinander. Während in dem größten Theile derselben (Altpreußen, Königreich Sachsen, Mecklenburg, Großherzogthum Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß und Lübeck) ein längerer Aufenthalt im Auslande das Indigenat gewissermaßen im Wege stillschweigenden Verzichts aufhob, konnte in andern Staaten (Schleswig-Holstein, Kur-Hessen, Braunschweig) durch den Aufenthalt im Auslande allein und ohne förmliche Entlassung die Staatsangehörigkeit selbst dann nicht verloren gehen, wenn solche in einem Staate des Auslandes erworben wurde, und wiederum in andern Territorien hatte schon die dauernde Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland diese Folge.

Die Bundesgesetzgebung ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen (cf. Motive und § 21), daß der Bund von seinen Angehörigen die schwerwiegendsten persönlichen Leistungen in Anspruch nehme, und es daher eine Pflicht des Bundes sei, solche Angehörige dieser Leistungen zu entheben, welche durch längeren Aufenthalt im Auslande thatsächlich zu erkennen geben würden, daß sie dem frühern Vaterlande nicht mehr angehören wollten. — Gleichzeitig aber ist dafür gesorgt, daß denjenigen, welche ausdrücklich und mit Bewußtsein den Willen bekunden, das deutsche Indigenat zu behalten, die Möglichkeit gewährt werde, diese Absicht auszuführen. Hierdurch finden folgende Bestimmungen ihre richtige Würdigung:

a. Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit.

Dieser Verlust erstreckt sich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne resp. Vater befinden (§ 21). Demnach ist es

außer Zweifel, daß die zurückgebliebenen Angehörigen das Indigenat behalten, aber zweifelhaft kann es sein, wann die Verlustfrist bei einer erst später ins Ausland folgenden Ehefrau, oder einem solchen minderjährigen Kinde anfängt oder endet.

Nach den Motiven soll die Entscheidung des concreten Falles der Praxis überlassen werden. Diese wird sich aber voraussichtlich dahin neigen, den Anfang der Frist auf die Auswanderung des Familienhauptes zurückzuverlegen, da ja der § 21 der Ehefrau und dem Kinde die Möglichkeit bietet, eine Unterbrechung der Frist selbstständig herbeizuführen.

Daß die Bestimmung auch auf die im Auslande geborenen Kinder Anwendung finde, ist in den Motiven ausdrücklich anerkannt.

b. Der Lauf der Frist beginnt vom Tage des Austritts aus dem Bundesgebiete.

Er wird suspendirt, so lange der Deutsche sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathscheines befindet, und die Zeit, für welche diese Legitimation ausgestellt worden, noch nicht verflossen ist.

Er wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundesconsulates und beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

c. Besonderen Staatsverträgen ist es vorbehalten, die Verlustfrist auf 5 Jahre zu verkürzen, wenn der Deutsche im Auslande ein neues Indigenat begründet hat.

Ein solcher Vertrag ist am 22. Febr. 1868 (Bund.-Ges.-Bl. 228) mit den vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen, in welchem Art. 1 bestimmt:

„daß Angehörige des norddeutschen Bundes, welche naturalisirte „Staatsangehörige der vereinigten Staaten geworden sind, und „fünf Jahre ununterbrochen dort zugebracht haben, von dem „Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche „behandelt werden sollen."

d. Deutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem frühern Heimathstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Bundesgebiet zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demselben Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben,

durch eine von der höhern Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

Hiernach werden zwar Bundesangehörige, welche durch 10jährige Abwesenheit das Indigenat verloren haben, als Ausländer angesehen, indessen ist ihre Restitution insofern erleichtert, als dieselbe, abweichend vom § 8, nicht an den Nachweis der Niederlassung im Bundesgebiete geknüpft ist.

Es können demnach die früheren Staatsangehörigen selbst nach 10jähriger Abwesenheit, falls sie nicht inzwischen ein fremdes Indigenat erworben haben, im Auslande wiederum naturalisirt werden, wobei sie Angehörige ihres früher Heimathstaates werden. Lassen sie sich jedoch im Bundesgebiete wieder nieder, so werden sie Angehörige des Anzugsstaates.

e. Für diejenigen Deutschen, welche sich beim Erlasse des Gesetzes vom 1. Juni 1870 im Auslande aufhielten, beginnt die 10jährige Verlustfrist mit dem 1. Januar 1871. Falls aber nach den bisherigen Gesetzen ihres Heimathstaates die Staatsangehörigkeit bereits durch einen 10jährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch das neue Gesetz nicht unterbrochen (§ 25).

Allerdings entsteht durch diese Bestimmung zunächst eine Rechtsungleichheit zwischen den Staatsangehörigen der einzelnen Bundesstaaten, indem dadurch z. B. dem Bremenser die ursprüngliche Verlustfrist von einem Jahre der neuen 10jährigen Frist zugerechnet wird und dem Hamburger die frühere 15jährige Verlustfrist bewahrt bleibt, während der Schleswig-Holsteiner, Kurhesse und Braunschweiger, so lange er auch bisher im Auslande ohne Entlassung gewesen sein mag, immer noch 10 Jahre lang das deutsche Indigenat behält, dagegen der Altpreuße, Sachse rc. sich die vergangene Abwesenheitszeit auf die 10jährige Verlustfrist anrechnen lassen muß.

Indessen mußte das neue Gesetz die beiden Principien festhalten, daß bestehende Rechte nicht geschmälert und neue Gesetze auf die Vergangenheit nicht zurückbezogen werden können. Ueberdies bietet es auch Mittel und Wege genug, um die laufende Frist zu unterbrechen und gegen den Ablauf derselben restituirt zu werden.

2. Abtheilung.

Die Armengesetzgebung von Bayern, Würtemberg und Baden.

A. Bayern.

§ 9.

Das Heimathrecht als Grundlage der Armenfürsorge.

Das Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 (Anh. Nr. 5) knüpft die Unterstützungspflicht der politischen Gemeinde an die *Heimathberechtigung* der hülfsbedürftigen Person (Art. 10). Diese Heimathberechtigung ist entweder eine *ursprüngliche*, *erworbene* oder *verliehene*. Jede dieser Kategorieen setzt nach dem Heimathsgesetze vom 16. April 1868 voraus, daß die betreffende Person das *bayrische Indigenat* besitze (Art. 9 l. c.).

Dieses Indigenat wird zwar fortan nach dem Bundesgesetze vom 1. Juni 1870 (§ 7 d. B.) erworben, auch kann jeder Bundesangehörige nach dem Freizügigkeitsgesetze (§ 5 d. B.) sich in Bayern aufhalten und niederlassen, wenn er die bundesgesetzlichen Bedingungen erfüllt, denn in soweit ist Nr. III § 1 des Versailler-Vertrages vom 23. November 1870 modifizirt durch das Einf.-Ges. vom 22. April 1871 (Bund.-Ges.-Bl. Nr. 17), aber die *Heimathberechtigung* kann nur nach bayrischem Gesetze begründet werden und wer solche nicht besitzt, unterliegt nach dem Freizügigkeitsgesetze der *Ausweisung* (§ 5. VI d. B.) im Falle dauernder Arbeitsunfähigkeit, der *Zurückweisung* (§ 5. V d. B.) im Falle mangelnden Subsistenznachweises.

Das bayrische Armengesetz unterscheidet sich also in seinem Grundprincip von dem deutschen, indem es nicht von der Dauer des Aufenthaltes, sondern von der Gemeindeangehörigkeit das Recht auf und die Pflicht zur Armenfürsorge abhängig macht.

Daneben sind bezüglich der Arbeiter, die durch die Natur ihres Erwerbes auf einen häufigeren Aufenthaltswechsel hingewiesen sind, im Art. 11, und bezüglich der Fremden und Heimathlosen im Art. 12 Abweichungen vom Grundprincip statuirt.

Die *Heimathberechtigung* ist

1. eine *ursprüngliche*, insofern sie der bayrische Unterthan durch die Geburt, die Legitimation, volle Adoption und Arrogation in derjenigen politischen Gemeinde erwirbt, in welcher seine Eltern heimath-

berechtigt sind oder zuletzt waren. Eheliche und in einer putativen Ehe erzeugte Kinder folgen dem Vater, uneheliche und einer bürgerlich ungültigen Ehe entsprossene der Mutter (Art. 1).

2. Erworben wird sie

a. für definitiv angestellte Beamte des Staates, der Kirche, Gemeinde, öffentlichen Corporation oder Stiftung in der Gemeinde der Anstellung, für Schullehrer in der Gemeinde des Schulsitzes, für Offiziere und im Offiziersrang stehende Militairbeamte in der Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes (Art. 2).

b. für Männer, die bisher eine ursprüngliche Heimath besaßen, durch Abschluß einer bürgerlich gültigen Ehe, in eben derselben Gemeinde und für Frauen in der Heimathgemeinde des Mannes.

c. durch Erwerbung des Bürgerrechtes (Bürgeraufnahme).

3. durch Verleihung. Es kann jedem bayrischen Unterthan das Heimathrecht auf Ansuchen gegeben werden, auch wenn er keinen gesetzlichen Anspruch darauf hat, durch gültigen Beschluß der Gemeindeverwaltung in Gemäßheit der Gemeindeordnung. Es können dabei Bedingungen vereinbart und von deren Erfüllung die Verleihung abhängig gemacht werden (Art. 8).

Zu dieser Art der Verleihung dürften jetzt Angehörige anderer Bundesstaaten ebenfalls qualifizirt erscheinen (Art. 9).

Einen gesetzlichen Anspruch hat der bayrische Staatsangehörige, wenn er sich in der Gemeinde ununterbrochen, freiwillig, nach erlangter Volljährigkeit,

a. entweder 5 Jahre selbstständig aufgehalten (Unselbstständigkeit wird durch gerichtliche Curatel, Dienstvertrag und väterliche Gewalt beim Mangel eigener Wohnung herbeigeführt) und während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, seine Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armencasse erfüllt und Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten hat (Art. 6).

b. oder 10 Jahre aufgehalten und während dieser Zeit weder Armenunterstützung beansprucht noch erhalten hat.

4. durch Anweisung. Wenn die Heimath einer in Bayern betretenen Person nicht ermittelt werden kann, so ist diese Person durch die zuständige Behörde vorläufig einer Gemeinde zuzuweisen, welche so lange als Heimathgemeinde gilt, bis die wirkliche Heimath festgestellt oder eine neue erworben worden ist. Diese Bestimmung findet namentlich bei Ausländern statt, so lange deren Wegweisung aus dem Staats-

gebiete nicht möglich ist. (Hierzu gehören also alle Deutschen, wenn sie nicht in der Lage der dauernden Arbeitsunfähigkeit sind (§ 5. VI d. B.).

Eine doppelte Heimath kann Niemand haben, denn nach Art. 14 geht die bisherige Heimath verloren durch Erwerb einer andern in einer bayrischen Gemeinde, oder durch Verlust des bayrischen Indigenats (§ 9 d. B.). Eine andere Art des Verlustes, namentlich durch längere Abwesenheit, giebt es nicht.

§ 10.

Die Hülfsbedürftigkeit, ihr Eintritt und Umfang.

1. Hülfsbedürftig ist nach Art. 3 nur Derjenige, welcher sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besondern Nothstandes das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermag.

Hiernach wird (Art. 10) in der Regel eine Hülfsbedürftigkeit nur bei ganz oder theilweiser Arbeitsunfähigkeit anerkannt, oder bei körperlich und geistig Kranken oder bei armen Kindern.

Ausnahmsweise wird auch der Fall dringender Noth bei sonstiger Arbeitsfähigkeit als Hülfsbedürftigkeit anerkannt, soweit die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit augenblickliche Hülfe nothwendig macht (Art. 10. III).

2. Die Hülfsbedürftigkeit ist für eingetreten zu erachten, in der Regel, sobald der Armenpflegschaftsrath dieselbe anerkannt, und Hülfe aus Armenmitteln gewährt hat — (Art. 29 und 37) ausnahmsweise schon dann, wenn eine Privatperson im Falle so dringender Noth Hülfe geleistet hat, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe nicht stattfinden konnte, und diese Anzeige binnen 48 Stunden nach dem Beginne der Hülfeleistung nachgeholt ist (Art. 17. IV und V). Die Feststellung des Zeitpunktes, in welchem die Hülfsbedürftigkeit eingetreten ist, hat große Wichtigkeit für Beurtheilung des Indigenats und Heimathrechts (cf. oben § 9 Nr. 3), für die Ausweisungsbefugniß nach dem Freizügigkeitsgesetze, und für die Anwendung der Gothaer Convention.

Gerade mit Rücksicht darauf betrachtet der Art. 20 diejenige Unterstützung, welche Arbeitern auf Grund vorherigen Beitrags zur Krankencasse gegeben wird, nicht als eine öffentliche Armenunterstützung.

3. Der Umfang der Hülfsbedürftigkeit und der zu leistenden Hülfe wird bestimmt:

a. durch die Grenze des Unentbehrlichen. Die zur Erhaltung des Lebens erforderliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und

Pflege, bei körperlich Kranken die erforderliche ärztliche Hülfe nebst Pflege und Heilmitteln, bei Geisteskranken die Unterbringung in einer Irrenanstalt, im Falle des Todes eine einfache Beerdigung (ohne Stolgebühren) und bei armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung, wird dahin gerechnet (Art. 10 Nr. 1—4), und da das Gesetz diese Grenze fest bestimmt hat, so kann keine Gemeinde zu andern oder größern Leistungen verpflichtet sein. Der Art. 12 Nr. 2 erwähnt jedoch noch ausdrücklich der Reiseunterstützungen an Fremde.

b. durch den im Art. 1 Nr. 2 hervorgehobenen weitern Zweck der öffentlichen Armenpflege, der dahin geht, der Verarmung entgegen zu wirken.

Diese zweite Aufgabe der Armen-Administration ist, abgesehen von der ad a erwähnten Erziehung armer Kinder, nicht erzwingbar, und es fehlt an speziellen Vorschriften darüber, aber die Organe der öffentlichen Armenpflege sind unbedingt befugt, Ausgaben für Vorbeugungsmaßregeln aus der Armenkasse zu machen. Indessen liegt es in der Natur der Sache, daß solche Maßregeln direkt dahin gehen müssen, entweder arbeitsfähigen Personen im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit Arbeit zu verschaffen (wie im Art. 10 Nr. III und Art. 29 Nr. II speciell vorgesehen ist), oder die Selbsthülfe zu kräftigen und zu beleben, wie z. B. durch Gründung der im Art. 20 und 21 vorgesehenen Krankencassen und der im Art. 38 erwähnten Spar- und Vorschußvereine, oder Vorschüsse zu leisten, um Vermögensrechte zu verfolgen (Art. 36 Nr. I) oder der Verschwendung ein Halt zu gebieten (Art. 36 Nr. IV) oder in sonstiger Weise direkte Maßregeln gegen zu befürchtende Verarmung zu treffen.

Diese zweite Richtung der öffentlichen Armenpflege fehlt dem deutschen Armenrechte gänzlich, und zwar ganz natürlich aus dem Grunde, weil dasselbe nicht mehr im Heimathrechte wurzelt. Nur die eigentliche Heimathgemeinde, nicht ein durch zweijährigen Aufenthalt begründeter Unterstützungswohnsitz, kann sich in solch' hervorragender Weise mit der vorbeugenden Armenpflege befassen, wie das bayrische Gesetz es will. Hier liegt sein Vorzug und seine Stärke.

4. Die Folgen der Hülfsbedürftigkeit und daraus resultirenden Armenunterstützung bedingen eine Beschränkung der Selbstständigkeit, und in mancher Hinsicht der Freiheit. Sie bestehen darin, daß

a. jeder Anspruch auf Erwerb eines neuen Heimathrechtes durch Verleihung auf die Dauer von 5 resp. 10 Jahren, vom Aufhören der Armenunterstützung beginnend, aufgehoben wird (Art. 6 des Gem.-Ges.).

b. daß der Unterstützte verpflichtet wird, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungs-Anstalt verwenden zu lassen.

c. sich den Hausordnungen und Disciplinarbestimmungen der Beschäftigungs-Anstalt nach erfolgter Aufnahme zu unterwerfen (Art. 6).

d. sich in andern Gemeinden Bayerns nach Art. 17 bei Armenpflegern, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereinen oder Privatpersonen unterbringen zu lassen und den Anordnungen des Armenpflegschaftsrathes gehorsam zu sein, bei Vermeidung der Entziehung jeder Unterstützung (Art. 30).

e. für Ausländer, wozu auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in diesem Sinne gehören, bewirkt die dauernde Arbeitsunfähigkeit die Zurückweisung beziehungsweise den Transport in die Heimath, und für bayrische Unterthanen eine Ueberweisung an die Heimathgemeinde (Art. 31. I). Nur wo die sofortige Heimweisung nicht zulässig ist, tritt die Ersatzpflicht ein (cf. § 14 d. B.).

§ 11.

Armen-Verbände.

Die öffentliche Armenpflege wird gehandhabt

1. von den politischen Gemeinden für den Umfang ihres Bezirkes (im Gesetze als örtliche Armenpflege bezeichnet) (Art. 9).

Die Unterstützungspflicht erstreckt sich

a. auf die in der Gemeinde heimathberechtigten und dort hülfsbedürftig werdenden Personen (Art. 10).

b. auf die dort nicht heimathberechtigten, aber im Dienste oder ständiger Arbeit stehenden Dienstboten, Gewerbsgehülfen, Lehrlinge, Fabrik- und andere Lohnarbeiter im Falle der Hülfsbedürftigkeit durch Erkrankung (Art. 11), und zwar ohne Erstattungsanspruch für die ersten 90 Tage.

c. auf Verpflegung hülfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebährender (Art. 11. Nr. III).

d. auf die im Gemeindebezirke befindlichen Hülfsbedürftigen, deren Heimath unbekannt oder bestritten ist, oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Casse verweigert wird (Art 12 Nr. 1).

e. auf die sonstigen Fremden, welche während ihres Aufenthalts in der Gemeinde der öffentlichen Hülfe bedürfen (Art. 12 Nr. 2).

f. auf Beerdigung der im Gemeindebezirke gestorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen (Art. 12 Nr. 3).

2. von den Distrikts-Gemeinden, als den größeren, verschiedene politische Gemeinden nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 umfassenden, Verbänden.

Diese Distrikts-Armenpflege umfaßt

a. die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts.

b. die Unterhaltung der bestehenden Distrikts-Wohlthätigkeits- und Kranken-Anstalten.

c. die Ansammlung und allmähliche Vermehrung eines besonderen Distrikts-Armenfonds.

d. die Errichtung von Distrikts-Armenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armen-Colonien und Krankenhäusern, sowie von Distrikts-Anstalten zur Erziehung verwahrloster Kinder.

e. die Gründung von Spar- und Vorschußkassen und ähnlichen Anstalten (Art. 38).

3. von den Kreisgemeinden. Deren Armenpflege umfaßt

a. die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distrikts-Gemeinden.

b. die Errichtung und Unterhaltung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungsanstalten, Armen-Colonien, Irrenhäusern und anderen Sanitäts-Anstalten (Art. 41).

§ 12.

Organe der Armen-Verbände und deren Aufsicht.

Die gesammte Armenpflege steht unter der Oberaufsicht des Staates, welche bezüglich der örtlichen Armenpflege durch die, den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten, Verwaltungsbehörden, unter Oberleitung des Staatsministeriums des Innern, geübt wird, also in den rechtsrheinischen Städten durch die Kreisregierungen, in den übrigen Gemeinden der rechtsrheinischen Gebiete und der Pfalz durch die Bezirksämter.

Die Distrikts-Armenpflege wird durch die vorgesetzte Kreisregierung (Kammer des Innern), und die Kreisarmenpflege durch das Staatsministerium controllirt. Sodann

1. wird die Gemeindearmenpflege durch den Armenpflegschaftsrath ausgeübt, welcher in Gemeinden mit städtischer Verfassung zusammengesetzt wird aus den Bürgermeistern, den vom Magistrate abgeordneten Magistratsräthen, den vom Collegium der Gemeindebevollmächtigten abgeordneten Mitgliedern dieses Collegiums, aus sämmt-

lichen Pfarrvorständen der Gemeinde und dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung, aus einer Anzahl gewählter Pflegschaftsräthe und dem Bezirksarzte, wenn derselbe in der Gemeinde seinen Amtssitz hat. — In den übrigen Gemeinden besteht er aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten, aus den von der Gemeindeverwaltung deputirten Mitgliedern, aus den sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde, und dem Vorstande der israelitischen Gemeinde, aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe und dem Bezirksarzt, wenn er in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

Jeder Armenpflegschaftsrath hat das Recht, sich durch, von ihm gewählte, Mitglieder aus der Zahl der Anstaltsvorsteher zu verstärken. Den Vorsitz hat in Städten der erste Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden der dienst-älteste Pfarrvorstand derjenigen Confession, zu welcher die Mehrzahl der Gemeindeangehörigen sich bekennt.

Auch ist der Pflegschaftsrath befugt, einzelne Einwohner als Armenpfleger zu bestellen für bestimmte Gemeindebezirke.

2. Die Distrikts-Armenpflege wird gehandhabt durch den Distriktsrath und Distriktsraths-Ausschuß. An den betreffenden Sitzungen nehmen Theil die Bezirksärzte und zwei durch den Distriktraths-Ausschuß gewählte selbstständige Pfarrer des Distrikts.

3. Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreise des Landrathes und Landrathsausschusses.

§ 13.

Vom Armenpflegschaftsrathe und seiner Verwaltung.

1. Der Armenpflegschaftsrath beschließt über Versagung oder Gewährung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung. Unter seiner Leitung stehen die Armenhäuser und sonstige aus der Armencasse unmittelbar unterhaltene Anstalten (Art. 29).

Er faßt seine Beschlüsse in den festgesetzten regelmäßigen oder besonders anberaumten Sitzungen mit absoluter Majorität, wobei mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (Art. 37).

Die Mitglieder arbeiten unentgeldlich, dürfen die Wahl nur aus Gründen ablehnen, die zur Ablehnung einer Wahl zu Gemeindestellen in Gemäßheit der Gemeindeordnung berechtigen (Art. 25) und sind für den durch schuldhafte Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten und durch schuldhafte Ueberschreitung ihrer Befugnisse verursachten Schaden haftbar (Art. 27).

Der Pflegschaftsrath ist berechtigt, von allen öffentlichen Behörden, Stiftungen, Verwaltungen 2c. die erforderlichen Aufschlüsse zu verlangen.

2. Die Kosten der Armenpflege werden aus einer, durch den Pflegschaftsrath verwalteten, Armencasse bestritten, und zwar nach einem Voranschlage über Einnahmen und Ausgaben (Art. 33 und 34). Alle nicht etatsmäßigen Ausgaben setzen einen besondern Beschluß voraus. Die Rechnungslegung geschieht gegenüber der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung.

Der Fonds der Armencasse wird gebildet:

a. aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeinde-Vermögens (Lokal-Armenfonds),

b. aus den stiftungsgemäß hierzu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen,

c. aus den, der Armenpflege durch die Gesetze zugewiesenen, Einnahmen,

d. aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art,

e. aus den regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschüssen der Gemeindecasse oder anderer öffentlicher Cassen,

f. aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen, aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verloosungen, aus Ersatzleistungen und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen obige Einnahmen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken, so daß also nie eine besondere Armensteuer erhoben wird.

In den Landgemeinden ist eine turnusweise Verköstigung der Armen, mit Ausnahme der schulpflichtigen Kinder, Kranken und sicherheitsgefährlichen Personen zugelassen, wenn Gemeindeausschuß und Armenpflegschaftsrath sich übereinstimmend dafür entscheiden.

3. Neben der Armencasse kann die Gemeindeverwaltung für die im § 11 Nr. 1 b d. B. bezeichneten Dienstboten und Lohnarbeiter Krankencassen bilden, zu welchen jede in diese Kategorie fallende Person, so lange sie im Gemeindebezirk dient oder arbeitet, einen regelmäßigen Beitrag von höchstens 3 kr. wöchentlich zahlen muß (Art. 20). Dienst-

herrschaften und Arbeitgeber haften für richtige Zahlung, und Rückstände sind nach Analogie der Gemeindeumlagen einzutreiben.

Ebenso können Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen auf Antrag des Pflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung verpflichtet werden, eine Krankencasse für ihre Arbeiter zu gründen, zu welcher die Arbeiter bis zu 3 kr. wöchentlich beizutragen haben.

Die solchen Cassen angehörigen Dienstboten und Arbeiter erwerben ein Recht auf Krankenpflege bis zur Dauer von 90 Tagen (cf. auch § 10 Nr. 2 d. B.).

§ 14.

Ersatzanspruch der Armencasse.

Die Armencasse kann wegen ihrer Ausgaben Ersatz in nachstehenden Fällen verlangen, und zwar nach der Wahl des Pflegschaftsrathes (Art. 16) entweder

1. von dem Unterstützten selbst, wenn er diese Unterstützung trotz eigener genügender Mittel verlangt hat oder, wenn er binnen 5 Jahren nach Empfang solcher Unterstützung soviel Vermögen erworben hat, daß daraus, unbeschadet der Sicherstellung seines Lebensunterhaltes, Ersatz geleistet werden kann (Art. 5. I).

2. von dem Nachlaß desselben, wenn die Unterstützung bis in die letzten fünf Jahre vor dem Tode fortgedauert hat, und nicht arme Notherben vorhanden sind, oder nicht das Erbrecht einer Wohlthätigkeitsanstalt konkurrirt (Art. 7).

3. von den zur Alimentation verpflichteten Verwandten oder sonst aus einem privatrechtlichen Titel verpflichteten Personen, Corporationen, Stiftungen rc. (Art. 5. II).

4. von derjenigen inländischen Gemeinde (Art. 13), welche als Heimathgemeinde oder sonst auf Grund des Armengesetzes zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist (cf. § 9 d. B.). Dabei gelten folgende Normen:

a. Die auf Verpflegung hülfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebährender verwendeten Kosten hat die Heimathgemeinde vom Beginne der geleisteten Hülfe an zu tragen (Art. 11. III).

b. Die Erstattung der für Verpflegung erkrankter Dienstboten, Gewerbsgehülfen, Lehrlinge, Fabrik- und anderer Lohnarbeiter, welche außerhalb ihrer Heimath im Dienste stehen, verwendeten Kosten hat für die ersten 90 Tage (ausgenommen den Fall sub a) die Gemeinde zu tragen, wo sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste stehen. Ueber den 90. Tag hinaus muß die Heimathgemeinde Ersatz leisten.

c. Die Erstattung für die Armenpflege solcher Personen, die während ihres letztes Aufenthalts in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, tritt erst dann ein, wenn die Unterstützung über 14 Tage gedauert hat, und nur wegen der über diese Frist hinausgehenden Pflege, wobei wieder die Ausnahme sub litt. a zuzugeben ist.

d. Im Uebrigen umfaßt die Erstattungspflicht nur die nothwendigen Kosten, und aus den legislatorischen Erörterungen ist zu ersehen, daß dazu die Vergütung für allgemeine Verwaltungskosten der Anstalt, in welcher der Unterstützte untergebracht ist, gehört, und überhaupt Alles, was baare Auslagen erfordert hat.

e. Hat eine Gemeinde von einer andern Ersatz erhalten, so gehen auf letztere die etwaigen Ersatzansprüche 1, 2 oder 3 über.

5. In bestimmten Fällen der Fürsorge für Ausländer oder Heimathlose hat die Staatscasse Ersatz zu leisten. Nämlich:

a. wenn in Folge der Heimathlosigkeit einer Person die vorläufige Zuweisung einer Heimath stattgefunden hat (Art. 15 des Heimath-Ges.).

b. wenn aus dem Auslande ein Beamter oder öffentlicher Diener durch die Staatsregierung berufen ist, so wird er nach § 9 des deutschen Indigenatsgesetzes dadurch naturalisirt, jedoch in dem Falle nicht, wenn ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt ist. Wenn in Bayern ein solcher Vorbehalt gemacht ist, oder die Anstellung keine definitive war, so erlangt er an dem Anstellungsorte eine s. g. zugewiesene Heimath, und die dort zu gewährenden Armenunterstützungen muß ebenfalls die Staatscasse ersetzen (Art. 15. III).

c. wenn ein Ausländer (einschließlich der Angehörigen anderer Bundesstaaten) nach der Gothaer Convention und dem Freizügigkeitsgesetz aus dem Staatsgebiete nicht verwiesen werden kann, so fällt der Ersatz der ihm, seiner Ehefrau und seinen Kindern, die noch keinen eigenen Hausstand haben, gewährten Unterstützungen der Staatscasse zu (Art. 17 und 18 des Heim.-Ges. und Art. 15 des Arm.-Ges.).

6. Sämmtliche Ersatzansprüche gegen Gemeinde oder Staat sind binnen 3 Tagen von dem auf den Beginn der Hülfeleistung folgenden Tage anzumelden, beziehungsweise von der begonnenen Armenpflege Nachricht zu geben, widrigenfalls ein Ersatzanspruch nur für die, nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete, Hülfe zulässig ist.

In dem Falle zu oben 4. b und c muß bei gleichem Nachtheile die Nachricht spätestens fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume gegeben werden.

§ 15.

Entſcheidung von Streitigkeiten.

1. Wenn über die Unterſtützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Caſſe, oder über Erſatzansprüche gegen dieſelben (cf. § 14 d. V.), oder über die Krankencaſſen (§ 13 Nr. 3 d. V.) Streit entſteht, ſo entſcheidet (ſoweit es ſich um öffentliches Recht handelt) die Diſtrikts-Verwaltungsbehörde in I., die Kreisregierung (Kammer des Innern) in II. Inſtanz. Vorbehalten iſt die Unterordnung unter einen höchſten Verwaltungsgerichtshof. Zur Competenz der ordentlichen Civilgerichte gehören die Anſprüche privatrechtlicher Natur, namentlich die im vorigen § sub 1, 2 und 3 bemerkten.

Zuſtändig iſt bei Gegenſtänden öffentlichen Rechtes

a. bei Anſprüchen gegen eine Gemeinde die Diſtrikts-Verwaltungsbehörde derſelben,

b. bei Anſprüchen gegen eine andere — juriſtiſche oder phyſiſche — Perſon die Diſtrikts-Verwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anſpruch erhebt.

Beſchwerden ſind an eine nicht zu verlängernde Friſt von 14 Tagen gebunden.

Die Verwaltungsbehörden können ihre Urtheile für vollſtreckbar erklären und für deren Vollſtreckung ſorgen (Art. 43).

§ 16.

Strafbeſtimmungen.

1. Mit Arreſt bis zu 8 Tagen, im Rückfalle bis zu 30 Tagen wird der Unterſtützte beſtraft, wenn er die ſchuldige Achtung gegen den Armenpflegſchaftsrath, ſeine Mitglieder oder Organe verletzt oder das gewährte Unterſtützungsmaterial dem bekannten Zwecke entgegen verſchleudert.

2. Mit Arreſt bis zu 14 und im Rückfalle bis zu 30 Tagen, wenn er arbeitsfähig iſt, aber die angewieſene Arbeit nicht verrichtet, und wenn er binnen Jahresfriſt nach erhaltener Unterſtützung ſich dem Müßiggange hingiebt (Art. 14).

§ 17.

Vergleichung des bayriſchen mit dem deutſchen Armengeſetze.

Es leuchtet ein, daß das bayriſche Geſetz in den Einzelnheiten große Aehnlichkeit mit dem deutſchen hat. In beiden ſind die Anſchauungen über Hülfsbedürftigkeit, deren Eintritt, Umfang und Folgen faſt dieſelben, in beiden ruht die örtliche Armenpflege in der Hand der

politischen Gemeinde und ihrer Organe, und, abgesehen von speciellen Armeneinkünften, sind die nöthigen Gelder mit der Communalsteuer aufzubringen. In beiden sind größere Verbände zur Ausgleichung und Stütze der Gemeinde-Armenlast vorhanden, wobei es nicht von wesentlicher Bedeutung ist, daß die deutschen Land-Armenverbände, an Stelle der Staatscasse in Bayern, die Kosten für Heimathlose und Ausländer zu tragen haben.

In beiden hat jeder Hülfsbedürftige innerhalb der Grenze des Nothwendigen unbedingten Anspruch auf die Hülfe der Aufenthaltsgemeinde und nur die Ersatzpflicht ist verschieden regulirt. Ebenso ist der Grundsatz bei der Armenpflege für Dienstboten und Arbeiter derselbe, denn bis zu 6 Wochen im deutschen, bis zu 3 Monat im bayrischen Gesetze ist der Dienstort definitiv zur Armenpflege verpflichtet. Auch in dem Verfahren bei Streitigkeiten ist insofern Gleichheit, als nicht das Civilgericht, sondern ein administratives Collegium entscheidet. Die beiden großen Unterschiede bestehen aber

1. darin, daß in Bayern die *definitive* Last der Armenpflege auf der Heimathgemeinde, in Norddeutschland auf der Gemeinde des zweijährigen Aufenthaltes ruht, die bayrische Heimathberechtigung nur durch Erlangung einer neuen, nicht durch Abwesenheit verloren geht.

2. daß der Zweck der *Armenpflege* in Bayern auch auf Präventivmaßregeln gerichtet ist, welcher Zweck in den andern Staaten nicht den Armenbehörden, sondern der staatlichen und communalen Administration obliegt.

Bei diesen großen und in der historischen Entwicklung beruhenden Unterschieden wird ein Unterordnen Bayerns unter das deutsche Reich schwer halten, zumal eine durchaus geordnete und codifizirte Gesetzgebung neueren Datums vorliegt.

B. Würtemberg.

§ 18.

Das Heimathrecht als Grundlage der Armenfürsorge.

Im Königreich Würtemberg giebt es kein eigentliches Armengesetz. Die Bestimmungen, nach welchen gegenwärtig die Armenpflege gehandhabt wird, sind enthalten

1. in dem revidirten Gesetze über Bürger- und Beisitzrecht vom 4. December 1835,

2. der vierten Armenkastenordnung vom 2. Januar 1615,

3. der General-Verordnung vom 11. Sept. 1807,

4. dem Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden und Stiftungen vom 1. März 1822.

5. dem Gesetze über zusammengesetzte Gemeinden vom 17. September 1853.

Die Unterstützung im Falle der Hülfsbedürftigkeit ist nach dem Gesetze sub Nr. 1 an das Bürger- oder Beisitz-Recht geknüpft. Letzteres ist das eigentliche Heimathrecht, wie es auch im Art. 2 genannt wird. Es bildet nur einen Theil der in dem Gemeinde-Bürgerrecht enthaltenen Einzelnrechte (Art. 3) und gewährt die Befugniß, in der Gemeinde sich zu verehelichen und (Art. 5) häuslich niederzulassen, ein öffentliches Amt zu übernehmen, unter den gesetzlichen Bestimmungen Gewerbe zu treiben, sowie im Falle der Dürftigkeit den Anspruch auf Unterstützung aus den örtlichen (Gemeinde- oder Stiftungs-) Cassen.

Alle vorgedachten Befugnisse, mit Ausnahme der Armenfürsorge, stehen nach dem Gesetze über Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 und über Eheschließungen vom 4. Mai 1868, welche durch den Vertrag mit Würtemberg vom 28. Nov. 1870 in Letzterem eingeführt sind — jedem Bundesangehörigen zu. Die Armenpflege aber ist noch immer ein Ausfluß des Beisitz- oder Heimathrechtes und gebührt nach Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dec. 1835 nur den würtembergischen Staatsangehörigen, während die Fürsorge für die Angehörigen der andern Staaten lediglich auf der Gothaer und Eisenacher Convention (§ 2 und 3 d. B.) beruht. Der Erwerb der würtemberger Staatsangehörigkeit regelt sich nach dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 (§ 6 d. B.).

Das Beisitzrecht in einer bestimmten Gemeinde (entweder allein oder in Verbindung mit dem Bürgerrechte) muß jeder Würtemberger haben, mit Ausnahme

a. der Standesherren und deren Familien,
b. der adeligen Besitzer von immatrikulirten Rittergütern und deren Gattinnen,
c. der übrigen Mitglieder ritterschaftlicher Familien, welche in jedem der vier Kreise eine Körperschaft bilden, der die Pflicht zur Unterstützung nach einem Statut obliegt,
d. der im unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten,
e. derjenigen ausländischen Staatsdiener (im Hof-, Militair- oder Civildienst), welche nur für die Dauer des Dienstes das Staatsbürgerrecht haben,
f. derjenigen Staatsangehörigen, welche bei Erlaß des Gesetzes bereits einer nicht im Gemeindeverbande stehenden Besitzung (Gutsherrschaft)

zugetheilt waren, für sich und ihre auch nach der Zutheilung geborenen Kinder.

I. Das Beisitzrecht wird erlangt durch Geburt, durch Aufnahme und Zutheilung.

A. Durch Geburt. Das Beisitzrecht (und Bürgerrecht) geht auf jedes eheliche Kind derjenigen Gemeinde über, in welcher der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes oder zur Zeit seines frühern Todes Beisitzer war. Hatte der Vater in mehreren Gemeinden dieses Recht, so erlangt das Kind dort das Recht, wo der Vater für sich und seine Familienangehörigen dieses Recht besaß (Art. 13 und 6). Es kann nämlich ein Würtemberger in mehreren Gemeinden das persönliche Beisitzrecht, aber nur in einer für sich und seine Familie besitzen.

Uneheliche Kinder erwerben das Beisitzrecht der Mutter zur Zeit der Entbindung. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe erwirkt dem Kinde das Beisitzrecht des Vaters, während das der Mutter untergeht (Art. 14).

B. Durch Aufnahme. Dieselbe ist nach vorheriger Begutachtung des Bürger-Ausschusses von dem Gemeinderathe zu beschließen (Art. 67). Es darf weder auf bestimmte Zeit noch bedingungsweise ertheilt werden.

1. Der Inländer, welcher zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, zum selbstständigen Betrieb eines Handwerkes, der Handlung oder Landwirthschaft persönlich befähigt ist, hat ein Recht zur Aufnahme, und solche darf nur verweigert werden, wenn er ein schlechtes Prädikat oder nicht zureichendes Vermögen hat (Art. 18).

Schlechtes Prädikat ist vorhanden

a. wenn er gerichtlich zu mehr als einjähriger Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt ist, zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt und unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist.

b. wenn er in den letzten sechs, seinem Aufnahmegesuch vorhergegangenen, Jahren wegen Diebstahls oder Betruges, wegen Vagirens oder Asotie oder wiederholter Wilderei bestraft ist.

c. wenn er zur Zeit seines Aufnahmegesuchs in gerichtlicher Untersuchung überhaupt oder in polizeilicher Untersuchung wegen der ad b genannten Vergehen steht.

d. wenn er unter Curatel steht, oder nach unzweifelhaften Beweisen als ein schlechter Haushälter zu betrachten ist.

Das Vermögen, welches einen Rechtstitel gewährt, muß in Gemeinden erster Classe 1000 Gulden, zweiter Classe 800 und dritter Classe

600 Gulden betragen. Das Vermögen der Ehegatten und Verlobten wird zusammengezählt nach Abzug der Schulden (Art. 20). Für jedes unter väterlicher Gewalt stehende Kind, wenn es in das Aufnahmegesuch einbegriffen ist, wird $^1/_{10}$ der vorschriftsmäßigen Vermögenssumme beigerechnet (Art. 20).

2. Der Ausländer kann definitiv das Beisitzrecht nicht eher erlangen, bis er das würtembergische Staatsbürgerrecht erlangt hat, doch kann eine vorläufige Zusicherung des Beisitzrechtes behufs Erwerbung des Staatsbürgerrechtes nicht verweigert werden, wenn er die sub B. 1 angegebenen Eigenschaften und den $1^1/_2$fachen Betrag des Vermögens nachweist. Außerdem muß er eine Erklärung seiner bisherigen Obrigkeit beibringen, daß er, wenn die spätere Aufnahme nicht erfolgt oder nichtig erklärt wird, in der frühern Heimath angenommen werde.

C. Durch Zutheilung. Diese Art der Erwerbung ist es, welche vorzugsweise bei der Armenpflege in Betracht kommt. Denn nach Art. 34 findet sie von Amtswegen statt, wenn es sich um Ausmittelung eines Aufenthaltsortes oder nothwendige Unterstützung eines Staatsgenossen handelt. Sie setzt voraus, daß der Zuzutheilende kein Bürger- oder Beisitzrecht in einer Gemeinde hat (heimathlos ist). Die Zutheilung erfolgt:

a. wenn der Heimathlose früher ein Beisitzrecht gehabt hatte, in der frühern Heimathgemeinde, sonst
b. in dem Orte, wo er zuletzt fünf Jahre lang selbstständig sich aufgehalten, oder
c. an dem Orte, wo die obrigkeitliche Bewilligung seiner Trauung ertheilt ist (jetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 1868 aufgehoben), oder
d. an seinem Geburtsorte, und bei Findlingen dem Auffindungsorte, oder
e. bei Frauen und Witwen, falls keiner der sub a—d gedachten Heimathrechtstitel eintritt, dem Orte, welchem der Ehemann zugewiesen ist, oder bei seinem Tode zuzuweisen gewesen wäre, und
f. bei Kindern einer heimathlosen Familie, bei welchen keiner der sub a—d gedachten Heimathrechtstitel eintritt, derjenigen Gemeinde, welche ihren Vater oder, sofern sie unehelich sind, ihre Mutter aufzunehmen hat,
g. dem Orte der polizeilichen Betretung.

Alle diese Heimathrechtstitel kommen nacheinander zur Geltung.

Wird nur eine Gemeinde oder mehrere zu demselben Amtsbezirke gehörige Gemeinden in Anspruch genommen, so trifft das Bezirkspolizeiamt die Entscheidung, bei Concurrenz mehrerer Amtsbezirke oder auswärtiger Staaten die Kreisregierung.

II. Das Beisitzrecht wird verloren (Art. 66)

a. durch Uebersiedelung in eine andere Gemeinde und Aufnahme in derselben, falls nicht bei dieser Aufnahme das bisherige örtliche Gemeinde-Genossenschafts-Recht ausdrücklich vorbehalten ist,

b. durch Auswanderung aus dem Staate unter Beobachtung der dafür in der Verfassung § 32 vorgeschriebenen Bedingungen,

c. durch Uebernahme fremden Staatsdienstes ohne zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes,

d. durch bleibende Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland ohne Königliche Bewilligung des vorbehaltenen Staatsbürgerrechtes,

e. bei Frauenspersonen durch ihre Verheirathung mit dem Bürger oder Beisitzer einer andern Gemeinde, und

f. durch fünf Jahre lang unterlassene Bezahlung des von ortsabwesenden Gemeindegenossen schuldigen Rekognitionsgeldes, falls die betreffende Person noch das Beisitzrecht in einer andern Gemeinde hat.

Es ist hiernach die größte Sorgfalt angewendet, um jedem Staatsangehörigen eine Heimath zu sichern und die Fälle der Heimathlosigkeit zu sehr seltenen zu machen.

§ 19.

Hülfsbedürftigkeit, ihr Eintritt und Umfang.

Nach der Verordnung vom 11. September 1807 ist derjenige hülfsbedürftig, der sich weder von seinem Vermögen, noch von seiner Arbeit und seinem Gewerbe nothdürftig erhalten, auch keine Unterstützung von seinen dazu verpflichteten Verwandten erhalten kann (§ 16). Die Kastenordnung giebt ausführliche Vorschriften über die Art und den Umfang der Unterstützung und unterscheidet dabei die Fälle, in denen dauernde Hülfsbedürftigkeit zu erwarten, von denen vorübergehender Bedrängniß, wo die Hoffnung auf Wiedererstattung durch den Armen vorhanden ist. Im ersteren Falle tritt Verweisung an die Heimathgemeinde als Regel ein. Zu Fällen letzterer Art wird auch die Unterstützung armer Gesellen, die ihr Handwerk anfangen wollen, und solcher Personen, die durch Theuerung bedrängt werden, gerechnet, mithin ist eine Art präventiver Armenpflege zugelassen.

Ob der Fall der Bedürftigkeit und in welchem Umfange er vorliege, entscheidet zuerst diejenige Behörde, deren Verwaltung die zur Unterstützung verpflichtete Casse unterliegt, also bei Stiftungen der aus dem Ortsgeistlichen und dem Gemeinderath bestehende Stiftungsrath oder dessen Ausschuß, der Kirchenconvent, bei Gemeinden der Ge-

meinderath (Verw.-Edikt von 1822). In höherer Instanz entscheidet die vorgesetzte staatliche Verwaltungsbehörde mit Ausschluß des Rechtsweges.

Hierbei ist vorausgesetzt, daß das Heimathrecht zweifellos feststehe. Im Zweifelsfalle hat die zuständige Polizeibehörde für den nothdürftigen Unterhalt und die einstweilige Unterkunft vorläufige Anordnung zu treffen, und den Armen zu dem Zwecke einer Gemeinde vorläufig zuzuweisen (Art. 38 des Ges. vom 4. Dec. 1835). Die Kosten hat die ausgemittelte Heimathgemeinde, oder die spätere Zutheilungsgemeinde zu tragen und bei Ausländern kommen die Conventionen zur Anwendung.

Folgen der Hülfsbedürftigkeit sind

1. Verweisung in die Heimaths- oder Zutheilungsgemeinde. Bei der eigenthümlichen Gestaltung des Heimathrechtes, welches der Person anklebt und durch keine, noch so lange Abwesenheit im Inlande (cf. § 18 Nr. II d. B.) verloren geht, sind die Fälle überaus häufig, wo ein Würtemberger lange Jahre hindurch sich außerhalb seiner Heimathgemeinde aufgehalten hat, derselben vollständig entfremdet ist, und doch bei hervortretender Hülfsbedürftigkeit in dieselbe zurückverwiesen wird. Die Nachtheile dieses Systems liegen klar zu Tage.

2. Ausschließung von den politischen Rechten der Gemeindebürger für die Dauer der gewährten öffentlichen Unterstützung (Art. 47).

3. Versagung der Aufnahme als Bürger oder Beisitzer einer Gemeinde (Art. 18 und 20).

4. Verpflichtung des in seiner Person oder Familie Unterstützten, die von der Obrigkeit angebotene oder vermittelte Arbeit, soweit sie den Kräften entsprechend ist, zu verrichten, wozu er zwangsweise angehalten werden kann (Erg.-Ges. vom 2. Mai 1852 zum Polizei-Straf-Gesetze).

5. Versagung des Aufenthaltes in einer Gemeinde auf Einsprache des Gemeinderathes (Art. 11), wenn innerhalb der drei letzten Jahre vor dem Anzuge eine öffentliche Unterstützung gewährt ist.

§ 20.

Armen-Verbände.

1. Das durch Geburt und Aufnahme erlangte Beisitzrecht verpflichtet die Heimathgemeinde (politische Gemeinde) zur Fürsorge, und zwar liegt diese principaliter den Armenstiftungen ob, soweit es ohne Angriff ihres Vermögensfonds und ohne Abbruch der sonstigen stiftungsmäßigen Ausgaben thunlich ist. Soweit Stiftungen nicht vorhanden

oder nicht ausreichend sind, muß die Gemeindecasse eintreten, welche nöthigenfalls die Mittel mit den übrigen Gemeindebedürfnissen durch Communalsteuer aufzubringen hat.

Dabei concurriren in den meisten Städten besondere Krankenanstalten für Dienstboten, Gewerbegehülfen und Arbeiter, welche ohne Rücksicht auf die Heimath den betreffenden Personen in Krankheitsfällen statutenmäßige Krankenpflege auf bestimmte Zeit in dem Dienstorte sichern. Ebenso bestehen Krankenversicherungsanstalten, zu welchen der Beitritt nach Ortsstatuten obligatorisch ist.

In s. g. zusammengesetzten Gemeinden (Art. 7), wo die Heimathberechtigung für den Bezirk der Gesammtgemeinde besteht (Minist.-Erlaß vom 27. April 1828), liegt die Armenpflege doch dem einzelnen Orte ob, dem der Arme angehört (Ges. vom 17. Sept. 1853).

Nur im Falle des Unvermögens dieses Ortes, oder wenn die Angehörigkeit zur Theilgemeinde nicht zu ermitteln, ist die Armenpflege eine Last der Gesammtgemeinde.

2. Im Falle der Zutheilung kommt es auf die Natur des Heimathrechtstitels an (cf. § 18. C. d. B.). Bei Zutheilung aus den unter a, b und c bezeichneten Titeln der obigen Darstellung hat die Zutheilungsgemeinde ganz, bei Zutheilung aus den übrigen Titeln der Oberamtsbezirk $^2/_3$ und die Gemeinde $^1/_3$ zu übernehmen (Art. 35 und 40 des Ges. vom 4. Dec. 1835).

Neben den Armenverbänden und Stiftungen wird die Erziehung armer oder verwahrloster Kinder in 2 Staatswaisenhäusern und 24 Kinderrettungsanstalten besorgt, welche letztere theils von Vereinen, theils durch milde Beiträge, soweit die eigenen Einnahmen nicht reichen, unterhalten werden.

§ 21.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Uebelstände der würtembergischen Armenpflege liegen klar zu Tage. Dieselbe beruht auf Institutionen, welche der Vorzeit angehören und für den weit fortgeschrittenen Verkehr nicht mehr passen. Die vielleicht größte Zahl der Hülfsbedürftigen hat die Heimathgemeinde längst verlassen und andern Orten ist ihre wirthschaftliche Thätigkeit gewidmet. Das Herausreißen aus gewohnten Verhältnissen durch Zuweisung an die Heimathgemeinde gefährdet ihre wirthschaftliche Existenz in hohem Grade. Die Feststellung der Heimathberechtigung wird stets schwieriger werden, weil nach dem Freizügigkeitsgesetze die Besorgniß vor künftiger Verarmung den Anzug nicht mehr hindert und nur die dauernde Arbeitsunfähigkeit nach einmal erfolgter Niederlassung zur Ausweisung der

Bundesangehörigen berechtigt. — Die Einheit in der Ausübung der Armenpflege fehlt durchaus und eine Entlastung der Einzelngemeinden und gleichmäßigere Vertheilung der Armenlast durch größere Armenverbände ist nur in kleinen Anfängen vorhanden. Es ist daher die sichere Hoffnung auf Neubildung begründet, zumal die interterritorialen Verhältnisse mit den anderen Bundesländern durch die concurrirenden Conventionen und Bundesgesetze manche Schwierigkeiten herbeiführen werden. (Während des Druckes ging die Nachricht ein, daß die Einführung des deutschen Reichsgesetzes vorbereitet werde. Die vorstehende Darstellung wird auch nach erfolgter Einführung von Bedeutung bleiben.)

C. Baden.

§ 22.

Grundprincipien.

Im Großherzogthum Baden ist am 5. Mai 1870 ein neues mit dem 1. Juni desselben Jahres in Kraft tretendes Gesetz, „die öffentliche Armenpflege betreffend," erlassen (Anhang Nr. 5), welches in genauem Zusammenhange mit dem revidirten Gesetze „über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden" vom 14. Mai 1870 steht. Dieses neue Armengesetz hat das frühere Princip, nach welchem die Armenpflege ein Ausfluß des Bürger- und Einsassenrechts war, mit dem neuen, nach welchem sie an einen mehrjährigen Aufenthalt geknüpft wird, verschmolzen, und zwar in sehr geeigneter und die geschichtliche Entwickelung der Gemeindeverhältnisse berücksichtigender Weise.

Nach dem Bürgerrechtsgesetz vom 31. Dec. 1831 gab es Bürger und Einsassen. Das Bürgerrecht war entweder angeboren oder verliehen, und das angeborene Recht konnte erst nach dem 25. Lebensjahre oder durch Verheirathung angetreten werden. Es gab demnach 4 Classen von Gemeindeangehörigen:

1. solche, die angeborenes und angetretenes Bürgerrecht,
2. solche, die angeborenes aber noch nicht angetretenes,
3. solche, die erworbenes Bürgerrecht und
4. solche, die das Einsassenrecht

hatten. Alle Classen hatten Anspruch auf Armenunterstützung an dem Orte, wo sie das gedachte Recht besaßen. Ein besonderes Gesetz vom 16. Februar 1838 regelte die Armen- und Krankenpflege armer Dienstboten, Handwerker und Reisender. Für alle Personen, die nicht in eine der vorstehenden Categorieen gehörten, gab es keine gesetzliche Armenpflege.

Das neue Gesetz codifizirt und organisirt die gesammte Armenpflege in einfacher und zweckmäßiger Weise, indem es

1. ganz allgemein die staatliche Zwangspflicht zur Armenfürsorge für jeden Bedürftigen innerhalb des Staatsgebietes anerkennt,

2. die Gemeinden und Kreise damit belastet,

3. einen durch Aufenthalt in einer Gemeinde zu constituirenden Unterstützungswohnsitz und dessen definitive Fürsorgepflicht als Regel aufstellt, in Ermangelung desselben die Kreisverbände eintreten läßt, aber daneben die Principal-Unterstützungspflicht derjenigen Gemeinden anerkennt, in welchen der Verarmte angetretenes und erworbenes Bürgerrecht besitzt und zugleich seinen Aufenthalt hat,

4. zwei Classen von Hülfsbedürftigen hinstellt, nämlich solche, die nur wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und solche, die aus andern Gründen der Hülfe bedürfen, und bei der ersteren Classe die Arbeiterbevölkerung besonders berücksichtigt,

5. die Armenbehörden, die Beschaffung der erforderlichen Mittel und die Entscheidung der Streitfälle durch Administrativgerichte bestimmt.

§ 23.

1. Hülfsbedürftigkeit.

Dieselbe ist vorhanden, wenn eine Person außer Stande ist, aus eigenen Mitteln oder durch eigene Kräfte sich den nothdürftigen Unterhalt selbst zu verschaffen, und sie denselben auch nicht von zur Leistung desselben rechtlich verpflichteten Dritten oder durch freiwillige Armenpflege erhält (§ 2 und 3 des Ges. vom 5. Mai 1870).

Die Verweisung an dritte Verpflichtete ist unzulässig, wenn die Hülfe unaufschieblich erscheint (§ 4).

(Die Erwähnung der freiwilligen Armenpflege enthält keineswegs eine Aufmunterung zum Betteln, hat vielmehr besondere Bedeutung durch die im Lande außerordentlich thätigen Privatvereine, durch die vielen Privatarmenhäuser, Waisenhäuser, Rettungsanstalten und sonstigen aus besonderen Fonds oder freien Gaben unterhaltenen Wohlthätigkeitsinstitute.)

Festgestellt wird die Hülfsbedürftigkeit als Grund der öffentlichen Armenunterstützung durch die betreffende Armenbehörde, also den Armenrath bei örtlicher, die gesetzlichen Organe der Kreise bei der Kreisarmenpflege (§ 26, 29). — Ueber eine Beschwerde bei der Ablehnung eines Unterstützungsantrages wird im geordneten Instanzenzuge der staatlichen Verwaltungsbehörden entschieden (§ 35 Abs. 4).

§ 24.

2. Grade der Hülfsbedürftigkeit.

Wie im Freizügigkeits- und dem Reichs-Armengesetze wird unterschieden

a. ob eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit die Hülfsbedürftigkeit veranlaßt hat (Hülfsbedürftigkeit ersten Grades) oder

b. ob andere Ursachen derselben vorhanden sind (Hülfsbedürftigkeit zweiten Grades).

Da eine Hülfsbedürftigkeit in der Regel nur auf dem Mangel genügender Arbeits*kraft* beruht, und die Fälle kaum in Betracht kommen, wo unverschuldeter Mangel an Arbeits*gelegenheit* als Grund der Hülfsbedürftigkeit anerkannt wird, da ferner unter Arbeitsunfähigkeit nicht nur die gänzliche, sondern auch die theilweise Arbeitsunfähigkeit zu verstehen ist, so reduziren sich fast alle Fälle der Hülfsbedürftigkeit auf die beiden Hauptcategorieen *der vorübergehenden und dauernden Arbeitsunfähigkeit.*

Die erstere unterscheidet sich von der letzteren wesentlich dadurch, daß sie *nicht die Ausweisungsbefugniß* zur Folge hat, wenn auch der Hülfsbedürftige einer andern Gemeinde angehört, so daß er also durch sie nicht in seiner wirthschaftlichen Thätigkeit gehemmt und beschränkt wird, während die dauernde Hülfsbedürftigkeit nach § 11 der provisorischen Pflegegemeinde das Recht giebt, die Ueberweisung an die definitive Pflegegemeinde zu verlangen.

§ 25.

Verpflichtung zur Hülfeleistung.

1. *Die öffentliche Armenpflege hat nach § 3 des Gesetzes* (§ 23 d. B.) *einen subsidiären Charakter*, insofern als sie nur dann eintreten soll, wenn der Unterhalt nicht von privatrechtlich Verpflichteten oder durch freiwillige Armenpflege gewährt wird.

Um festzustellen, ob die principale Hülfe eingetreten ist oder eintreten kann, hat der Armenrath die Befugniß, von der Verwendung solcher Stiftungen, über welche von andern Behörden verfügt wird, Kenntniß zu nehmen, und sich mit den Organen der Stiftungsverwaltung und der freiwilligen Armenpflege in Verbindung zu setzen (§ 28 des Ges.).

Jeder Unterstützte aber hat die Pflicht, alle Umstände, welche seine Hülfsbedürftigkeit betreffen, wahrheitsgetreu anzugeben, widrigenfalls er auf Grund des § 8 des Gesetzes polizeilich mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft wird.

2. Jede unaufschiebliche Hülfe muß von der Gemeinde geleistet werden, wo die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist (§ 3), vorbehaltlich des Ersatzanspruches an die dazu nach öffentlichem oder bürgerlichem Rechte Verpflichteten.

Dieselbe Gemeinde hat dritten Personen, welche eine dringend nöthige Hülfe leisten, ohne dazu Kraft öffentlichen oder Privatrechtes verpflichtet zu sein, den durch die Umstände gebotenen Aufwand zu ersetzen, wenn die Armenbehörde von der Hülfeleistung sobald als möglich in Kenntniß gesetzt wird. Außerdem beginnt der Anspruch auf Ersatz erst mit dem Tage der geschehenen Anzeige (§ 6). Aerzte und Apotheker haben in der Regel einen, in 2 Jahren verjährbaren, Anspruch auf taxmäßige Gebühren aus öffentlichen Armenmitteln, mit Ausnahme des Falles, wenn ein Armenverband vertragsmäßig bestimmte Aerzte und Apotheker zur Armenpflege bestellt hat, und die geleistete Hülfe nicht dringlich war (§ 7).

3. Die Krankenpflege für arme Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehülfen oder Lehrlinge liegt der Gemeinde ob, wo sie zur Zeit der Erkrankung in Dienst oder in Arbeit stehen und zwar für die Dauer von acht Wochen ohne Anspruch auf Erstattung, nach dieser Zeit tritt die Regel sub 5 ein, wobei jeder Erstattungsanspruch eine acht Tage vorher erfolgte Anzeige voraussetzt (§ 24).

4. Kranke Reisende, gleichviel ob Inländer oder Ausländer, müssen an dem Orte verpflegt und ärztlich behandelt werden, wo die Hülfsbedürftigkeit hervortritt, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit weiter kommen, oder ihren Erwerb im Orte fortsetzen können (§ 21).

(Bezüglich der Ersatzansprüche siehe die folgende Nr. 5 und § 30 Nr. 1. e.).

5. Der Armenverband, von welchem ein, ihm nicht angehöriger, Hülfsbedürftiger unterstützt wird, hat neben der Ausweisungsbefugniß (im Falle des § 24 d. B.) einen Anspruch auf Ersatz

a. gegen den örtlichen Armenverband, in welchem der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz erlangt hat, oder

b. falls ein Ortsarmenverband nicht definitiv verpflichtet ist, gegen denjenigen Kreis, in welchem das Bedürfniß hervorgetreten ist.

c. bei Ausländern gegen die Staatscasse, falls nach bestehenden Staatsverträgen von Gemeinden kein Ersatz zu erlangen ist (§ 22).

A. Verpflichtung der Armenverbände.

1. örtliche Armenverbände.

§ 26.

Unterstützungswohnsitz.

Diejenige Gemeinde, in welcher ein Inländer nach erreichter Volljährigkeit aus freier Selbstbestimmung sich drei Jahre lang aufgehalten, bildet seinen Unterstützungswohnsitz (§ 10), und solcher Unterstützungswohnsitz ist zur Leistung der öffentlichen Armenpflege verpflichtet. — Abgesonderte Hofgüter werden dabei den Gemeinden gleichgeachtet.

Hiernach hat Baden das Grundprincip des frühern preußischen und des jetzigen deutschen Armenpflegerechtes adoptirt und die definitive Armenpflege demjenigen Orte auferlegt, in welchem der Hülfsbedürftige vor Eintritt der Hülfsbedürftigkeit drei Jahre lang seine wirthschaftliche Existenz gehabt hatte. — Es muß allerdings auffallen, daß der § 10 die vielfachen Zweifel nicht berücksichtigt hat, welche aus seiner praktischen Anwendung sich ergeben müssen, und die seit 1842 in Preußen die Quelle vieler Streitigkeiten gewesen sind. — In welchen Fällen ist der Aufenthalt nicht aus freier Selbstbestimmung gewählt? Nimmt z. B. der Beamte, der Soldat, der kontraktlich Gebundene ꝛc. aus freier Selbstbestimmung seinen Aufenthalt an dem Anstellungs- oder Dienstorte? Genügt eine Abwesenheit von kürzerer oder längerer Dauer, ohne Rücksicht auf den Grund derselben, zur Unterbrechung der dreijährigen Frist? Diese und ähnliche Fragen läßt das Gesetz ungelöst, und ohne die Motive und die legislatorischen Verhandlungen zu kennen, läßt sich annehmen, daß mit Bewußtsein die Entscheidung solcher Zweifel dem Ermessen der zuständigen Behörde für jeden concreten Fall überlassen ist. Es werden in der Praxis die Bestimmungen § 13, 23, 25, 26 des deutschen Armengesetzes ohne Zweifel Anerkennung finden.

Der Lauf der Erwerbungsfrist wird nur unterbrochen durch die Hülfsbedürftigkeit zweiten Grades (siehe § 24 d. B.) und durch dieselbe auch nur dann, wenn gegen einen andern Armenverband der Antrag auf Ausweisung und Uebernahme gestellt ist, und zwar mit dem Zeitpunkte des Abganges dieses Antrages. Die Unterbrechung gilt als nicht eingetreten, wenn der Antrag zwei Monate lang vom Tage des Abganges nicht verfolgt, oder durch die zuständige Behörde verworfen wird (§ 12).

Hiernach kennt das badische Gesetz nicht das Ruhen des Fristenlaufes (§ 27 des deutschen Arm.-Ges.).

Der Unterstützungswohnsi geht verloren durch dreijährige auf freier Selbstbestimmung beruhende Abwesenheit nach erreichter Volljährigkeit, sofern nicht die Gemeinde einem Angehörigen die Frist für den Verlust urkundlich verlängert, in welchem Falle an die Stelle der gesetzlichen Frist für Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes die verlängerte Frist tritt (§ 13).

Auch hier sind alle die Fälle, welche zu Zweifeln Veranlassung geben könnten, und die durch § 22—26 des deutschen Armengesetzes gelöst sind, nicht speciell vorgesehen. Es ist ferner das Paktiren der Einzelnpersonen mit den Gemeinden über den Unterstützungswohnsitz und die Ausstellung von Heimathscheinen (nach dem deutschen Gesetze unzulässig) ausdrücklich zugegeben.

§ 27.
Heimathgemeinde.

Neben dem Unterstützungswohnsitz bleibt die Verpflichtung derjenigen Gemeinde bestehen, in welcher ein Hülfsbedürftiger das Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme erworben hat, und diese Verpflichtung geht derjenigen der Hülfsdomizilgemeinde vor, wenn und so lange er in der Heimathgemeinde seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt. — Dieser Aufenthalt in der Heimathgemeinde wird bei der dreijährigen Verlustfrist des Unterstützungswohnsitzes mitgerechnet, selbst wenn eine Armenpflege stattfindet (§ 14).

Das Bürgerrecht wird nämlich erlangt durch Geburt und Aufnahme (§ 4 des Bürgerrechtsges. vom 14. Mai 1870).

Durch Geburt erlangen die Badenser dasselbe, wenn sie eheliche Kinder eines Vaters oder uneheliche Kinder einer Mutter sind, welche zur Zeit der Geburt das angeborene Bürgerrecht hatten (§ 6 und 7 ibid.). Für legitimirte Kinder sind specielle Vorschriften im § 8 und 9. Das angeborene Bürgerrecht muß aber erst angetreten sein, wenn es Anspruch auf Armenpflege geben soll, und der Antritt erfordert die Zurücklegung des 25. Lebensalters und den Besitz eines, den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges (§ 10 ibid.).

Durch Aufnahme kann jeder Inländer, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, auf Antrag das Bürgerrecht durch Beschluß des Ge-

meinderaths für sich und die in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder erlangen, wenn er die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Diese bestehen:

1. er hat ein Zeugniß der Bezirkspolizeihörde seiner Heimath, und wenn er sich fünf Jahre lang auswärts aufgehalten hat, auch ein Zeugniß des Gemeinderaths oder der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes darüber zu erbringen, daß er

a. kein offenkundig schlechter Haushalter oder Trunkenbold ist, und keinen ausschweifenden Lebenswandel führt,
b. nicht entmündigt oder mundtodt,
c. nicht zu einer peinlichen Strafe verurtheilt ist,
d. nicht innerhalb der letzten fünf Jahre eine Arbeitshausstrafe von wenigstens 6 Monaten verbüßt hat, und nicht wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betruges, Landstreicherei oder Bettels gerichtlich verurtheilt ist,
e. nicht zur Zeit des Antrages wegen des ad c und d gedachten Verbrechens in gerichtlicher Untersuchung sich befindet und
f. nicht innerhalb der letzten fünf Jahre sich als Pflegling in einer polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden hat (§ 21);

2. er hat außerdem einen bestimmten Nahrungszweig und den Besitz eines bestimmten Vermögens nachzuweisen, und zwar:

a. in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Baden und Rastatt 1000 Gulden,
b. in andern Städten über 3000 Seelen 700 Gulden,
c. in den kleineren Städten und Landgemeinden 500 Gulden (§ 25 und 26).

Das vorgeschriebene Alter kann bei Antritt des angeborenen Bürgerrechts und im Falle der Aufnahme vom Gemeinderathe aus dringenden Gründen nachgelassen werden, jedoch nur mit staatlicher Genehmigung (§ 16, 17, 24);

3. er muß vor der Aufnahme ein baares Einkaufsgeld entrichten, welches

a. in Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg 120 Gulden,
b. in allen übrigen Städten über 3000 Seelen 10 Procent derjenigen Summe beträgt, welche sich ergiebt, wenn das Gesammtsteuercapital des Ortes durch die Seelenzahl der Gemeindebürger getheilt wird,
c. in Städten unter 3000 Seelen 8, in Landgemeinden 5 Procent von vorgedachter Summe,

jedoch wird das Maximum der Summe ad b und c auf 1000 Gulden bestimmt, so daß von einem höhern Betrage keine Procente gerechnet werden dürfen.

Bei dem Bürgerrecht gilt der wichtige Grundsatz, daß dasselbe unbedingt und unbetagt erlangt wird, und nur in einer einzigen Gemeinde besessen werden kann. Daher geht es verloren durch definitive Aufnahme in einer andern Gemeinde, sonst nur durch Verlust des Indigenats und Aufkündigung behufs der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst und während desselben (§ 71 und 73). Die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer andern Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

Bürgerstöchter haben ein angeborenes Bürgerrecht, können dasselbe aber erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen. Andere Frauenspersonen erlangen es nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger und durch Aufnahme ihres Ehemannes. In beiden letztern Fällen müssen sie ein Vermögen von 150 Gulden nachweisen und die Hälfte des männlichen Einkaufsgeldes zahlen.

2. Kreisarmenverband.

§ 28.

In Ermangelung einer verpflichteten Gemeinde wird hülfsbedürftigen Inländern die öffentliche Armenpflege durch den Kreisverband gewährt, in dessen Bezirk das Bedürfniß hervortritt, oder wenn der Arme aus dem Auslande kommt, derjenige, in dessen Bezirk zuletzt eine Verpflichtung zu seiner Unterstützung bestand (§ 16).

Der Kreisverband ist befugt, gegen Ersatz des Aufwandes, die Verpflegung einer Gemeinde des Kreises zu übertragen. Ein Unterstützungswohnsitz kann daraus nicht entstehen, so lange nicht die Gemeinde vom Kreise die Anzeige erhalten hat, daß die Unterstützung eingestellt sei.

Die vom Kreise gereichte Unterstützung berechtigt die Gemeinde nicht zur Ausweisung (§ 16).

Der über einen gewissen Betrag hinausgehende Aufwand des Kreises wird von der Staatscasse erstattet (cf. § 31. Nr. 2 d. B.)

§ 29.

Abgeleitete Unterstützungspflicht.

Ehefrauen und Kinder haben kein selbstständiges und durch Verehelichung oder Geburt für ihre Personen erworbenes Recht auf Armenpflege, vielmehr gelten bezüglich ihrer folgende Bestimmungen:

1. Die Ehefrau gehört dem Armenverbande des Mannes an.

2. Wittwen und geschiedene Ehefrauen verbleiben bei dem Armenverbande des Mannes zur Zeit der Auflösung der Ehe, bis sie, von dieser Zeit ab, nach allgemeinen Regeln ein selbstständiges Recht auf Armenpflege erlangt, oder den bisherigen Unterstützungswohnsitz verloren haben.

3. Eine Ehefrau, welche sich an einem andern Orte, als ihr Mann, aufhält, gilt als selbstständig, wenn und so lange der Mann ihr den Unterhalt nicht gewährt, oder sie böslich verlassen hat, oder sich in Haft befindet, sowie, wenn und so lange sie mit Bewilligung des Mannes, um sich selbstständig zu ernähren, von demselben getrennt lebt.

4. Minderjährige eheliche Kinder gehören dem Armenverbande des Vaters an und verbleiben bei demselben nach dessen Tode und erreichter Volljährigkeit, so lange sie nicht selbstständig den bisherigen Unterstützungswohnsitz verloren oder einen andern erworben haben. Uneheliche Kinder folgen in gleicher Weise der Mutter.

5. Nach Auflösung der Ehe durch den Tod folgen minderjährige Kinder der überlebenden Wittwe, selbst bei ihrer Wiederverheirathung. Bei der Ehescheidung folgen die Kinder der Mutter, falls ihr die Erziehung zuerkannt ist (§ 17).

§ 30.

Erstattungsansprüche.

1. Den Ersatz der Pflegekosten kann jeder Armenverband verlangen:

a. von dem Unterstützten selbst, wenn er zu hinreichendem Vermögen gelangt, jedoch nur wegen der nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre gewährten Unterstützung, und aus seinem Nachlasse, sofern derselbe nicht überschuldet ist und keine arme Notherben vorhanden sind,

b. von den sonst aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten,

c. von dem Unterstützungswohnsitze, falls es sich nicht um die achtwöchentliche Krankenpflege der Dienstboten, Arbeiter ꝛc. handelt (cf. § 25 Nr. 3 d. B.), eventuell

d. von dem Kreise in Ermangelung eines örtlichen Armenverbandes,

e. bei Ausländern von der Staatscasse.

Die ad c und d Ersatzpflichtigen können, wenn sie in Anspruch genommen werden, nicht an die ad a und b Verpflichteten verweisen, müssen vielmehr zahlen vorbehaltlich des eigenen Rückgriffes.

Bei Erkrankungen auf der Reise (§ 25 Nr. 4 d. B.) können keine Beiträge zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, worin der

Kranke verpflegt worden ist, und ärztliche Gebühren nur nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen in Rechnung gebracht werden (§ 22).

Der Armenverband, welcher einen ihm nicht angehörigen Armen verpflegt, hat die Casse, von welcher er Ersatz verlangen will, längstens binnen acht Tagen von dem eingetretenen Bedürfniß in Kenntniß zu setzen. Bei später erfolgter Benachrichtigung beginnt die Ersatzpflicht erst mit dem Tage des Abganges der Anzeige, vorbehaltlich des Nachweises, daß die Benachrichtigung nicht früher geschehen konnte (§ 23).

Streitigkeiten über die Ersatzansprüche der Orts-Armenverbände, oder dritter Personen (§ 25 Nr. 2 d. B.) entscheiden die Verwaltungsgerichte. Bei Ansprüchen gegen Kreisverbände bildet der Bezirksrath das Verwaltungsgericht I. Instanz (§ 35).

§ 31.

Kosten der Armenpflege.

1. Der für die örtliche Armenpflege erforderliche Aufwand wird in den Gemeindevoranschlag aufgenommen und gleich den übrigen Gemeinde-Ausgaben bestritten. Reichen die Gemeinde-Einkünfte, einschließlich der Auflagen auf die Bürgernutzungen, zur Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben nicht hin, so werden diese Einkünfte auf den Armen-Aufwand und den Gemeinde-Aufwand, nach Verhältniß ihrer Beträge vertheilt. Der hieraus nicht gedeckte Theil des Armen-Aufwandes wird mittels besonderer Umlage von den in das Gemeinde-Cataster aufgenommenen Steuer-Capitalien, unter Beizug der Classen- und Capitalsteuer-Capitalien, mit Ausnahme jener der Stiftungen, erhoben. Dabei wird nur classensteuerpflichtiges Einkommen über 500 fl., dieses aber nur im zweifachen Betrage der Umlage, zu Grunde gelegt.

Die Gemeinde kann beschließen, daß auch der Armen-Aufwand lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung aufgebracht werden soll (§ 31).

2. Die Kreisarmenpflege bringt ihren Aufwand durch Umlagen auf die ad 1 bezeichneten Steuer-Capitalien auf. Beträgt die Umlage mehr als $1/2$ Kreuzer von 100 fl., so ist die Staatscasse verpflichtet, den Mehraufwand zu ersetzen.

3. Bezüglich der Krankenpflege der Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehülfen und Lehrlinge, welche an dem Orte, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, nicht im Familienverbande leben, so können diese Personen, auch wenn sie daselbst Unterstützungswohnsitz oder Bürgerrecht haben, auf Antrag der Armenbehörde durch

Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung verpflichtet werden, zur Deckung des Aufwandes für eigene Krankenanstalten Beiträge bis zu drei Kreuzer wöchentlich zu entrichten, sofern sie nicht den Nachweis liefern, daß ihre Verpflegung in Krankheitsfällen in anderer Weise sicher gestellt ist. Die Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherren müssen die Beiträge bezahlen und können solche von den betreffenden Personen wieder einziehen.

Die Entrichtung solcher Beiträge berechtigt zu freier Verpflegung auf die Dauer von acht Wochen.

§ 32.

Allgemeine Bemerkungen.

Die große Aehnlichkeit, welche das badische Gesetz mit dem Reichsgesetze im Grundgedanken und den Specialitäten hat, ist leicht erkennbar. Die Besonderheit, daß neben dem Unterstützungswohnsitz die alte Heimath bei der Armenpflege concurrirt, ist von geringer Tragweite, da der Antritt des Bürgerrechtes, sowie die Aufnahme in dasselbe starke Garantieen gegen eine zu befürchtende Verarmung voraussetzt, und bei Annahme des Reichsgesetzes durch ein Einführungsgesetz die Unterstützungspflicht der Heimath beibehalten werden kann. Indessen ist es einleuchtend, daß die im § 22 d. B. beschriebenen, aus dem Bürgerrechtsgesetze vom 31. Dec. 1831 herfließenden Rechte auf Armenunterstützung, welche nicht nur dem angetretenen und aufgenommenen, sondern schon dem angeborenen Bürgerrechte und dem Einsassenrechte anklebten, nicht durch Annahme des Reichsgesetzes mit einem Schlage beseitigt werden konnten. Das badische Gesetz, welches zu einer Zeit emanirt ist, wo der Beitritt Badens zum Deutschen Bunde nicht vorauszusehen war, hat im § 36 verschiedene Uebergangsbestimmungen getroffen, welche in einer dreijährigen Periode die älteren und neueren Bestimmungen vermitteln sollen. — Danach begründet ein Aufenthalt, der in die Zeit vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes fällt, den Unterstützungswohnsitz nicht, während in den drei dieser Zeit nachfolgenden Jahren die alten Heimathrechte in Kraft bleiben und auch ferner nur durch dreijährige, auf freier Selbstbestimmung beruhende Abwesenheit verloren gehen können. Vor Ablauf der dreijährigen Frist wird die Einführung des Reichsgesetzes große Schwierigkeiten bieten, welche sich mit jedem Jahre verringern und nach einer annähernd zu berechnenden Zeit ganz verschwinden werden.

Es ist daher sichere Hoffnung vorhanden, daß in nicht zu langer Zeit auch Baden das deutsche Reichsgesetz annehmen werde.

Zweiter Abschnitt.

Das deutsche Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Anh. Nr. 6).

§ 33.

Vorbemerkung.

Die im § 1 d. B. genannten Einzelnstaaten, mit Ausnahme von Bayern, Würtemberg und Baden, bilden den Geltungsbereich des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Alle diese Staaten besitzen eigenartig entwickelte Gemeindeverfassungen, die sehr mannichfaltige Bestimmungen über Heimathrecht, Gemeindebürgerrecht, Einsassen- oder Schutzbürgerrecht ꝛc. enthalten.

Preußen hatte durch das Heimathgesetz vom 31. Dec. 1842 den alten gemeinrechtlichen Begriff der Heimath ganz fallen lassen und durch Einführung der allgemeinen Freizügigkeit einen Weg betreten, der es vollständig von den Gemeindegesetzgebungen der übrigen Staaten trennte. Eine nothwendige Folge der Freizügigkeit war die Lostrennung der Armenpflege von der Heimathberechtigung, und die Einführung des s. g. Unterstützungswohnsitzes.

Nachdem der norddeutsche Bund gegründet war und die Bundesverfassung vom 26. Juli 1867 im Art. 3 jedem Angehörigen eines der Bundesstaaten das Recht verliehen hatte, in jedem anderen Staate als Inländer behandelt zu werden, demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zugelassen zu werden, ging das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 einen guten Schritt weiter, indem es das Recht freier Niederlassung im ganzen Bundesgebiet und unbeschränkten Grunderwerbes an gar keine einzelnstaatliche Voraussetzungen mehr band und die freie Gewerbeausübung nicht an ein Gemeinde- oder Heimathrecht, sondern lediglich an die Beobachtung des Gewerbegesetzes knüpfte.

So waren im norddeutschen Bunde schon zu Anfang seines Be-

stehens diejenigen Rechte Gemeingut aller Norddeutschen geworden, welche bis dahin in dem außerpreußischen Theile nur ein Ausfluß und Zubehör des Heimathrechtes oder der Gemeindeangehörigkeit gewesen waren, und nachdem auch noch die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und das Gesetz über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 ergangen waren, blieb, mit Ausnahme der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde und an dem Gemeindevermögen, kaum ein anderer Bestandtheil des Heimathrechtes übrig, als die öffentliche Unterstützung im Falle der Hülfsbedürftigkeit — (cf. Reichstags-Verh. vom 25. Febr. 1870 — Rede des Staatsm. Delbrück).

Es hatte somit keinen rechten Zweck mehr, der Resolution des Reichstages, welche derselbe bei Berathung des Freizügigkeitsgesetzes gefaßt hatte, Folge zu geben und ein allgemeines deutsches Heimathgesetz zu erlassen. Die politischen und vermögensrechtlichen Theile des vollen Gemeindebürgerrechtes gemeinsamen Regeln zu unterwerfen, war bei der Vielgestaltigkeit des bestehenden Rechtes schwierig und für das öffentliche Recht des Bundes ohne Interesse. Es blieb daher nur übrig, die Verpflichtung zur Armenpflege allein zum Gegenstand der Bundesgesetzgebung zu machen, und hierbei ist die preußische Gesetzgebung von 1842 Muster und Vorbild gewesen. Die lange Praxis in Anwendung derselben konnte zur Genüge lehren, nach welcher Richtung hin Aenderungen oder Zusätze zweckmäßig sein würden.

Bei der Vorlage des Gesetzentwurfes durch die Präsidial-Regierung hatte dieselbe jedoch nur die Absicht, ein interterritoriales Recht der Armenpflege zu schaffen, so daß nur diejenigen Fälle darunter subsumirt wurden, in welchen der Angehörige des einen Staates im Gebiete des andern hülfsbedürftig wurde, während bei der Armenpflege der Staatsangehörigen innerhalb des eigenen Staates die Einzelnstaatsgesetze fortwirken sollten. Diesem Vorhaben ist der Reichstag entgegengetreten (cf. Rede des Abg. Dr. Friedenthal, St. B. 1870, I. Leg.-Per. S. 86), indem er durch seine Commission einen neuen Entwurf ausarbeitete. Dieser Entwurf ging von dem Grundgedanken aus, daß die Armenpflege im ganzen Bundesgebiet und in jedem Einzelnstaate eine gleichartige Ordnung mit Nothwendigkeit erheische.

„Die Gemeinsamkeit des Staatsbegriffes (so lautet „der Commissionsbericht), welche für den norddeutschen „Bund überall da zur Geltung kommt, wo seine „verfassungsmäßige Competenz herrscht, fordert auf „dem vorliegenden Gebiete die Gemeinsamkeit der Rechtssatzungen

„mit unwiderleglicher Nothwendigkeit. Es läßt sich die organische „Entwickelung eines Rechts nicht denken, das bei voller Gleich„artigkeit der Materie je nach Zufälligkeiten zerrissen wird. Es „ist nicht möglich, diese Institution mit den verwandten Institu„tionen in dem nothwendigen innern Zusammenhange zu er„halten, wenn man sie doppelköpfig schafft, das eine Gesicht dem „Heimathstaate zugewendet, das andere dem Bundesstaate. „Dem „Geiste der Bundesverfassung und ihrer ausdrücklichen Disposi„tion im Art. 4 entspricht es allein, für alle Norddeutschen ein „einheitliches norddeutsches Heimaths- und Niederlassungsrecht „zu gründen, nicht aber ein Heimathsrecht einzuführen, welches „erst dann lebendig wird, wenn der Norddeutsche die Grenzen „des Staates seiner speciellen Angehörigkeit überschreitet."

Leider ist der Reichstag doch noch auf halbem Wege stehen geblieben und hat der Autonomie der Einzelnstaaten wichtige Materien überlassen, welche in der Praxis von hoher Bedeutung sind, namentlich in Betreff der Art und des Maaßes der zu gewährenden Unterstützung und in Betreff der höchsten Entscheidungs-Instanz.

Die Ausführungsgesetze der Einzelnstaaten dokumentiren, wie stark noch immer das Bestreben bei den Einzelnen ist, die „berechtigten Eigenthümlichkeiten" zu bewahren. — Denn statt die ganze frühere Armengesetzgebung nach Vorbild des preuß. Ausführungsgesetzes aufzuheben, conserviren sie dieselbe, soweit es mit dem Reichsgesetze irgend vereinbar ist, und nur wenige von ihnen haben den Reichsgerichtshof als höchste Instanz ihrer internen Streitigkeiten adoptirt.

---

1. Abtheilung.

Allgemeiner Theil.

1. Grundgedanken des Gesetzes.

§ 34.

Wie die Reichspolizeiordnung von 1577 die Verpflichtung der Gemeinden zur Erhaltung ihrer Armen und zur Entfernung fremder Bettler aussprach, so hat sich in Fortbildung und Ergänzung derselben in allen Territorien die Verpflichtung der Gemeinden ausgebildet, für die Angehörigen der Gemeinde, nicht aber für Fremde, im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu sorgen. Nur die preußische Gesetzgebung betrat

schon frühzeitig einen andern Weg. Das preußische Landrecht von 1794 erkannte die staatliche Zwangspflicht zur Armenpflege, und die Pflicht der Polizei-Obrigkeit, als Vertreterin des Staates, an: sich aller Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andere Art nicht verschafft werden könne, anzunehmen (Th. II Tit. 19 § 1 und 15). Dann wurden Stadt- und Dorfgemeinden verpflichtet, für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner zu sorgen (§ 10 ibid.), und zwar für die Mitglieder vom Tage der Aufnahme, für die übrigen Einwohner, „wenn dieselben zuletzt zu den gemeinen Lasten beigetragen haben." Die Gutsherrschaften hatten nach § 122 Th. II. Tit. 7 A.L.R. die Unterstützung ihrer Unterthanen zu übernehmen. In diesen Bestimmungen sind die Grundsätze des Gesetzes vom 31. Dec. 1842 schon im Wesentlichen enthalten. Sowohl die Mitgliedschaft der Gemeinde, als das Domizil in derselben, berechtigte zur Armenunterstützung, wenn nur der Einwohner oder Einsasse zu den gemeinen Lasten vorher beigetragen hatte, also wenn seine wirthschaftliche Thätigkeit auch der betreffenden Gemeinde zu Gute gekommen war. Das Armengesetz von 1842 hielt zwar noch als Erwerb des s. g. Unterstützungswohnsitzes die Aufnahme als Mitglied der Gemeinde neben dem Aufenthalte von gewisser Zeitdauer fest, aber die neuern Gemeindeordnungen von 1853 und 1856 machten die erstere Art des Erwerbes obsolet, da in ihnen eine solche Aufnahme nicht mehr vorgesehen war. Was aber dieses Armengesetz besonders auszeichnete, ist, daß nach ihm das Recht auf Armenunterstützung durch Abwesenheit von bestimmter Zeitdauer verloren ging, und daß überall größeren Armenverbänden die Pflicht auferlegt wurde, für diejenigen Personen, die keinen örtlichen Unterstützungswohnsitz hatten, zu sorgen und armen Gemeinden die Last der Armenpflege zu erleichtern.

In den übrigen deutschen Staaten, einschließlich der neu erworbenen preußischen Landestheile wurzelte (wie die amtlichen Motive sagen) die Armengesetzgebung ohne Ausnahme in dem alten deutschen Heimathbegriffe. Theils wurde das Heimathrecht durch die Gemeindeangehörigkeit, wie in Bremen, Sachsen-Meiningen und Hessen, theils die Gemeindeangehörigkeit durch das Heimathrecht, wie in Anhalt, Coburg, Braunschweig, Oldenburg, formell bedingt. Die Heimath erschien als ein Grundrecht, auch in dem Sinne, daß die Gesetzgebung fast sämmtlicher Staaten Vorsorge dafür getroffen hatte, jedem Inländer einen bestimmten Heimathort im Inlande zuzuweisen. In manchen Heimathgesetzen war sogar die gesetzliche Nothwendigkeit des Besitzes eines Heimathrechtes in einer inländischen Gemeinde für jeden Unterthan

ausdrücklich ausgesprochen (Anhalt, Coburg-Gotha, Lippe, Sachsen-Weimar). Dann weisen die Motive im Einzelnen nach, wie verschieden der Erwerb des Heimaths- oder, wie es in Hannover und Braunschweig genannt wurde, des Wohnrechtes, in den Einzelnstaaten sei, wie es hier durch Geburt, dort durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband, hier durch Zeitablauf unter besonders erschwerenden Bedingungen, dort durch Zuweisung durch die Obrigkeit erworben werde, wie aber alle territorialen Gemeindegesetze der einmal erworbenen Heimath ein solches Gepräge der Stabilität und Unzerstörbarkeit aufdrückten, daß dasselbe nicht durch fortgesetzte Abwesenheit, vielmehr nur durch Erwerb einer neuen Heimath oder durch Verlust der Staatsangehörigkeit verloren gehen konnte. Sonach sei auch die Heimathlosigkeit eines Inländers ein nahezu unbekannter Begriff und deßhalb kein Bedürfniß von Land-Armenverbänden vorhanden gewesen.

Zwischen diesen beiden, in ihrem Grundwesen verschiedenen, Richtungen der Armenpflege gab es keine Vermittelung. Wenn nach der neueren badischen Gesetzgebung neben dem Unterstützungswohnsitz noch die alte Heimathunterstützungspflicht geblieben ist, so wird dadurch das eigentliche Princip nicht alterirt, da das alte Heimathrecht nur wirkt während des Aufenthaltes im Heimathorte. Der Reichstag nahm auch mit sehr überwiegender Majorität, wenn auch nach längerer Debatte, (cf. St. Ber. 1870 I. Leg.-Per. S. 899—913) ohne jeden Versuch der Vermittelung das preußische System an und der Bericht der V. Reichst.-Commission giebt den richtigsten Aufschluß über den s. g. Grundgedanken, der das neue Gesetz durchdringt und die Majorität bestimmt hat. Es heißt darin:

„Die öffentliche Pflicht zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen „steht in nothwendigem innerem Zusammenhange mit der wirthschaftlichen Seite des Staatswesens. Principiell hat die „Pflicht zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen „diejenige Gemeinschaft, welcher die wirthschaftlichen „Leistungen des Betreffenden, so lange er nicht hülfsbedürftig ist, zu Gute kommen. Dies ist im mittelalterlichen Staate allerdings der enge Verband der Ortsgemeinde „mit ihrer Gliederung in Berufs- und Standesgenossenschaften „gewesen. Durch beinahe unübersteigliche Schranken getrennt, „haben die verschiedenen Gemeinden fast selbstständige wirthschaftliche Gebiete gebildet und regelmäßig ist die Leistung des Einzelnen seinem Sondergebiete zu Gute gekommen. Die Zugehörigkeit zu diesen Sondergebieten ist wesentlich durch die

„Geburt begründet worden und nur ausnahmsweise unter er-„schwerenden Bedingungen in Folge ausdrücklicher Aufnahme „möglich geworden. Freizügigkeit hat man nicht gekannt. Der „wandernde Städter kehrte der Regel nach in seine Geburts-„heimath zurück oder blieb mit ihr in wirthschaftlichem und „rechtlichem Zusammenhange. Der Angehörige des platten Landes, „soweit er der arbeitenden Classe angehörte, befand sich, in mehr „oder minder strikter Form an die Scholle gefesselt, in Unter-„thänigkeit, so daß für ihn der Herr zu sorgen hatte, dem seine „Dienste von Geburt an gehörten.

„Für solche Verhältnisse ist das System der an die Geburt „sich knüpfenden Heimathrechte das Folgerichtige, und aus einer „so gearteten Vergangenheit hat es sich in die Gegenwart fort-„gepflanzt, was namentlich möglich war innerhalb der engen „Entwickelung kleinstaatlicher Zustände.

„Dem gegenüber steht der Gedanke, daß der Staat in seiner „Gesammtheit ein großes wirthschaftliches Gebiet für die Thätig-„keit aller seiner Angehörigen, für den freien Austausch ihrer „Kräfte bildet, daß als wirthschaftliche Heimath das „Vaterland in seiner Gesammtheit erscheint, und daß „es der freien Willensbestimmung des Einzelnen überlassen bleibt, „wie und wo er seine wirthschaftliche Thätigkeit entfalten und „zu diesem Behufe seinen Aufenthalt nehmen will. Dieser Ge-„danke ist es, der die politische und wirthschaftliche Verfassung „des Staates der Gegenwart, des norddeutschen Staates, „durchdringt.

„Hiernach ist es consequent, die Unterstützung der Hülfs-„bedürftigen als eine Staatslast zu charakterisiren und scheinbar „würde sich hieran die weitere Folgerung knüpfen, daß der Staat „unmittelbar die Unterstützungslast zu tragen, die analoge Pflicht „auszuüben hätte. Die Folgerichtigkeit dieses Satzes ist aber „nur eine scheinbare. Wie der Staat eine Reihe seiner Lasten „auf seine Organe überträgt, wie er Executivformen, die seinem „Wesen entspringen, dennoch an seine Glieder abtritt, je nach „der verschiedenartigen Beschaffenheit seiner Funktionen, je nach-„dem deren Inhalt und Zweck die centrale oder decentralisirte „selbstverwaltende Thätigkeit fordert, so wird er auch die „staatliche Last und Funktion der Armenpflege denjenigen Organen „zuweisen können, welche nach der innern Natur, nach dem End-„zweck jener Funktion, als die richtigen sich erweisen.“

Dann, führt der Bericht weiter aus, kommt es nur darauf an, die richtigen Organe zu finden, und dabei müssen wesentlich drei Momente maßgebend sein:

1. die Vertheilung der Armenlast nach einem gerechten Criterium,

2. unter möglichst geringer Störung der wirthschaftlichen Existenz des Hülfsbedürftigen,

3. und im Anschluß an die bestehende communal-politische Verfassung. Auf die beiden letzten Momente wird später zurückzukommen sein, das erste jedoch ist hier zu erörtern. Der Commissions-Bericht bemerkt darüber Folgendes:

„Wenn jeder Staatsangehörige berechtigt ist, seinen Aufent-„halt frei zu wählen und, sobald er verfügungsfähig geworden „ist, sich von seinem Geburtsorte abzulösen, so muß man sich „sagen, daß wesentliche wirthschaftliche Vortheile von „seiner freien Thätigkeit nicht derjenige Ort genossen „hat, in welchem sich der Zufall der Geburt ereignete, „sondern der Ort, in welchem er sich geraume Zeit „vor dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit aufhielt, „welcher der letzte Mittelpunkt seiner wirthschaft-„lichen Thätigkeit war.

„Hierauf beruht der Satz, daß durch fortgesetzten Aufenthalt „der Unterstützungswohnsitz erworben wird im Gegensatze zu der „Regel, daß dem Geburtsorte die Unterstützungspflicht obliegt."

Bezüglich der Land-Armenverbände wird ferner angeführt:

Hat die freie Willensbestimmung des Einzelnen nicht dazu geführt, ihn an einem bestimmten Orte festen Fuß fassen zu lassen, so wird in der Regel seine wirthschaftliche Thätigkeit einem größeren Gebiete zu Gute gekommen sein, innerhalb dessen er sich vor dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit bewegte; und dieses größere Gebiet wird einzutreten haben für diejenigen Hülfsbedürftigen, welche eines Unterstützungswohnsitzes entbehren. Dergestalt führt zu der Konstruktion des principalen und des subsidiären, zur Unterstützung verpflichteten, räumlichen Bezirks der Gedanke des Aequivalents für die genossenen wirthschaftlichen Vortheile.

2. Mitwirkung des Staates bei der Armenpflege.

§ 35.

Wie im vorigen § angegeben, ist also das deutsche Reich nach der ratio legis zur Unterstützung seiner Angehörigen verpflichtet (daß Bayern, Würtemberg und Baden vorläufig ausscheiden, ist früher schon angegeben). Es hat aber diese Pflicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit den kleineren und größeren Communalverbänden auferlegt. Seine Mitwirkung bei der Armenpflege reduzirt sich demgemäß auf:

I. das Gesetzgebungsrecht, welches im Art. 4 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse constituirt ist (wobei nur Bayern eine Ausnahme macht),

II. das Recht der Beaufsichtigung (Art. 4 Nr. 1, Art. 7 Nr. 3 und Art. 17 der Verfassung), welches geübt wird

a. durch den Bundesrath, wenn zur Ausführung der Bundesgesetze allgemeine Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen erforderlich sind (Art. 7 Nr. 2) oder Mängel beseitigt werden müssen, die bei Ausführung der Reichsgesetze oder der vorerwähnten Vorschriften und Einrichtungen hervortreten. Der Bundesrath hat selbstredend nur Beschluß zu fassen, während

b. dem Kaiser und Reichskanzleramte die Executive zusteht, sowohl durch Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze, als durch Ueberwachung der Ausführung derselben und durch Anordnungen oder Verfügungen gemäß der Beschlüsse des Bundesrathes (Art. 17).

III. das Recht der Entscheidung streitiger Fälle in letzter Instanz, wenn die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten angehören (§ 37 des Armenges.). Die Entscheidung erfolgt durch das Bundesamt für Heimathwesen, welches in Berlin seinen Sitz hat und dessen Mitglieder, aus einem Vorsitzenden und mindestens 4 Beisitzern bestehend, auf Vorschlag des Bundesrathes vom Präsidium auf Lebenszeit ernannt werden (§ 42). Der Vorsitzende sowohl als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höhern Richteramte in ihrem Heimathstaate besitzen. Die Rechtsverhältnisse derselben richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Bundesbeamten.

Daß ein Theil der Einzelnstaaten die Entscheidung ihrer internen Streitfälle ebenfalls dem Bundesamte übertragen hat, wie solches im § 52 für zuläßig erklärt wurde, kann nicht als eine Mitwirkung des Reiches an der Armenpflege angesehen werden. Darüber weiter unten.

IV. Man kann hierhin auch die Strafgesetzgebung des Reichs

zählen, insofern als nach dem deutschen Strafgesetzbuche bestraft wird mit Haft (§ 361):

a. wer als Landstreicher umherzieht,

b. wer bettelt, oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt oder Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt,

c. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß,

d. wer, wenn er aus Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten.

In allen diesen Fällen können die Verurtheilten (abweichend von der Regel bei Haftstrafen) zu Arbeiten in oder außer der Strafanstalt angehalten werden (§ 362).

Offenbar sind diese Strafbestimmungen von großem Werthe bei Handhabung der Armenpflege und können als Ergänzung des Armengesetzes gelten.

Im Uebrigen aber ist das Oberaufsichtsrecht über die Armenpflege den Landesregierungen belassen. Es steht demgemäß den Einzelnstaaten zu:

1. im Verwaltungswege dafür zu sorgen, daß jedem Hülfsbedürftigen nach Vorschrift der Gesetze die nöthige Hülfe zu Theil werde (cf. § 39 d. B.).

2. im Wege der Gesetzgebung über Art und Maaß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung — über die Beschaffung der erforderlichen Mittel dazu — über Zusammensetzung und Einrichtung der Orts- und Land-Armenverbände — über das Verhältniß beider zu einander bezüglich gegenseitiger Hülfe — Bestimmungen zu treffen (§ 8). Diese Bestimmungen sind zum großen Theil in den, von allen, dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 6. Juni 1870 angehörigen Staaten erlassenen Ausführungsgesetzen enthalten, theils aber aus den noch bestehenden Landesgesetzen zu entnehmen. (Das Nähere bei den einzelnen Materien.)

3. im Wege der Rechtsprechung haben die competenten Landesbehörden alle Streitigkeiten endgültig zu entscheiden, welche die Organisation oder örtliche Abgränzung der einzelnen Armenverbände betreffen, und welche zwischen Armenverbänden ihres Staates obwalten. Mit

Ausnahme von Preußen, Hessen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß jüngere Linie und Lübeck, welche auch für interne Streitigkeiten als höchste Instanz das Reichs-Bundesamt für Heimathwesen bestellt haben, besteht in jedem Einzelnstaate noch ein eigener höchster Verwaltungsgerichtshof, der über Streitigkeiten der eigenen Armenverbände auch in zweiter und letzter Instanz entscheidet,

4. im Wege der Controle hat jede Landesregierung das Recht und die Pflicht, die der Privat-Armenpflege dienenden Stiftungen und Anstalten zu überwachen, und namentlich dafür zu sorgen, daß Statut und Stiftungsplan überall zur Geltung kommen.

(cf. Preußen, Min.-Rescr. v. 14. Dec. 1841, M.-Bl. d. i. V. S. 22 und A.L.R. Th. II Tit. 19 §§ 32—41.)

3. Die Stellung der communalen Verbände zur Armenpflege.

§ 36.

a. Räumliche Begränzung der Verbände.

Nach § 2 des Reichsgesetzes wird die öffentliche Unterstützung der Bundesangehörigen durch Orts-Armenverbände und Land-Armenverbände geübt. Nach § 3 ibid. können Orts-Armenverbände aus einer oder mehreren Gemeinden, und, wo Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden bestehen, beziehungsweise aus Gemeinden und Gutsbezirken, zusammengesetzt sein. Da die selbstständigen Gutsbezirke eigene Communalverbände bilden, so schließt sich die Organisation der Armenverbände der vorhandenen communal-politischen Verfassung an, und findet in allen Einzelnstaaten bestehende Verhältnisse vor, die sofort im Sinne des neuen Gesetzes verwerthet werden können. Ueberall bildet die politische Gemeinde und der gleichstehende Gutsbezirk die Einheit, und nur da, wo dieselbe zu eng begrenzt ist, um der Armenlast gewachsen zu sein, ist die Verbindung mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke zu Gesammt-Armenverbänden vorgesehen, die aber auch schon, nicht nur in Preußen, sondern in mehreren andern deutschen Staaten längst bestanden hatten. — Die speciellen Vorschriften der Einzelnstaaten über Bildung der einfachen und Gesammt-Armenverbände werden später erörtert werden. Hier genügt die Feststellung, daß nach § 4 des Reichsgesetzes bis zum 1. Juli 1871 die Orts-Armenverbände in allen Staaten räumlich abgegränzt sein mußten, daß bis zu diesem Termine jedes Grundstück, welches bis dahin noch zu keinem Orts-Armenverbande gehört hatte, entweder einem angrenzenden Verbande zugeschlagen, oder selbstständig als Orts-Armenverband eingerichtet werden mußte, so daß

also vom 1. Juli 1871 an über die territorialen Grenzen der Verbände kein Zweifel mehr obwalten sollte. (Ueber die Bedeutung dieser Bestimmung cf. Reden des Abg. Lasker und Friedenthal gegenüber den Amendements von Bassewitz und von Wedemeyer, St. Ber. 1870. I. Leg.-Per. S. 913–915.)

In gleicher Weise sollen auch die größern Armenpflegebezirke, die Land-Armenverbände, sich nach § 5 der communalen Organisation anschließen, indem sie in der Regel aus einer Mehrheit von Orts-Armenverbänden zusammengesetzt sein sollen, und nur ausnahmsweise sich auf den Bezirk eines einzelnen Verbandes beschränken dürfen.

Auch sie sollen bis zum 1. Juli 1871 eingerichtet sein und wo sie nicht eingerichtet sind, hat der Einzelnstaat ihre Funktionen unmittelbar zu übernehmen.

Das Reichsgesetz geht also von der Voraussetzung aus, daß die örtliche Bestimmung der Orts- und Land-Armenverbände bei Eintritt seiner Wirksamkeit bereits stattgefunden habe. Nichtsdestoweniger ist aber der Fall vorgesehen, daß in einem concreten Falle über die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Streit entstehen könne, und soll dieser Streit durch die höchste landesgesetzliche Instanz endgültig entschieden werden (§ 41); dabei ist es nicht zweifelhaft, daß bei denjenigen Staaten, die das Bundesamt für Heimathwesen als höchste Instanz auch für interne Streitigkeiten adoptirt haben, auch dieser Reichsgerichtshof gleichzeitig als höchste landesgesetzliche Instanz angesehen werden muß.

§ 37.

b. Orts- und Land-Armenverbände.

Die Orts- und Land-Armenverbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich (§ 7), sie haben also bei denselben Behörden Recht zu nehmen, auch wenn der Land-Armenverband durch den Bundesstaat selbst repräsentirt wird. Für beide gilt dieselbe Norm bezüglich der Art und des Maaßes der zu gewährenden Unterstützung, indessen sind zwei Besonderheiten hervorzuheben:

a. Die Verpflichtung der Land-Armenverbände ist im Verhältniß zu den Orts-Armenverbänden subsidiärer Natur, wie sich eigentlich aus ihrer Begriffsbestimmung von selbst ergiebt.

Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher, welche endgültig zu tragen kein Orts-Armenverband verpflichtet ist (der Landarmen), liegt den Land-Armenverbänden ob (bestimmt der § 5) und es kann daher gar keinem Zweifel unterliegen, daß die s. g. Land-

armenqualität in jedem Falle von demjenigen Orts-Armenverbande zu erweisen ist, welcher solche behauptet. In der preußischen Praxis ist vielfach geltend gemacht, daß dieser Beweis eine Negative enthalte und in gar vielen Fällen als probatio diabolica zu bezeichnen sei. Das ist aber nach § 34 des Reichsgesetzes nicht mehr richtig, denn danach wird nur in den seltensten Fällen eine Ungewißheit über die Landarmenqualität bestehen können, zumal die kurzen Fristen des Erwerbs oder Verlustes des örtlichen Hülfsdomizils die Ausmittelung sehr erleichtern. Nichtsdestoweniger bietet die Praxis ganz unvorhergesehene Fälle zweifelhafter Entscheidung, bei welchen jedoch die Last der Beweisführung den Orts-Armenverbänden nicht nachgelassen werden kann, da das Gesetz selbst klar ist und die Motive zu demselben sowie der Commissionsbericht (S. 19) ebenfalls die subsidiäre Natur der Verpflichtung anerkennen.

Dieses subsidiäre Verhältniß erleidet keine Ausnahme, wie in dem Preuß. Gesetze von 1842, welches drei derartiger Ausnahmen statuirte (siehe § 93 meines Systems des preuß. Armenrechts).

b. die Land-Armenverbände hatten nach Inhalt der preußischen Gesetze die weitergehende Pflicht, die örtliche Armenlast zu erleichtern, theils durch Gründung großer Anstalten, Landarmen- und Arbeitshäuser, Kranken- und Irrenanstalten, theils durch Gewährung von Beihülfe im Falle des Unvermögens einzelner Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen, — dagegen hatten sie das Recht, die ihrer Pflege anheimfallenden Personen gegen Entschädigung in die Pflege der Gemeinden oder Gutsherrschaften zu geben.

Das Bundesgesetz hat davon Abstand genommen, ähnliche Bestimmungen aufzunehmen, vielmehr den Einzelnstaaten überlassen, specielle Anordnungen für ihre Territorien zu treffen. Solche sind in Preußen in umfassendem Maaße durch das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 gegeben (§ 31—39). Aehnliche Bestimmungen sind für Sachsen-Weimar-Eisenach im § 8 des Ausführungsges. vom 20. Juni 1871 — für Hessen in §§ 5, 6, 7 und 8 des Ausführungsges. vom 14. Juli 1871 — für Schaumburg-Lippe in §§ 17—19 des Ausführungsges. vom 30. Juni 1871 — für Anhalt in §§ 22 und 23, 27 und 28 des Ausführungsges. vom 22. Juni 1871 — für Oldenburg in Art. 166 und 167 des Nachtragsges. für die Gemeindeordnung vom 27. Juli 1870 — für Coburg-Gotha in §§ 13 und 14 des Ausführungsges. vom 31. Mai 1871 — für Reuß älterer Linie in Nr. 3 des Ausführungsges. vom 25. Januar 1871 — für Reuß jüngerer Linie in §§ 15 u. 16 des Ausführungsges. vom 21. Juni 1871 —

für Lübeck im § 1 Abs. 2 des Ausführungsges. vom 30. März 1871 gegeben. Auf die Details wird später eingegangen werden.

4. Voraussetzung der communalen Armenpflege überhaupt.

§ 38.

a. Materielle und gegenwärtige Noth.

a. Das Reichsgesetz handelt von der Unterstützung Hülfsbedürftiger, und versteht darunter diejenigen, die in dem Freizügigkeitsgesetze als solche bezeichnet sind. Denn nach S. 4 des Commissions-Berichtes war man darüber einig, daß es nicht Aufgabe des Gesetzes sein könne, sich über das ganze Gebiet der öffentlichen Armenpflege zu erstrecken, dasselbe vielmehr nur insoweit zu betreten sei, als der Zusammenhang mit den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes solches erheische.

Letzteres Gesetz stellt, wie schon früher hervorgehoben ist, diejenige Person als hülfsbedürftig hin, die nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und solchen weder aus eigenen Mitteln bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält.

Die letztgedachten beiden negativen Voraussetzungen anlangend, so sind dieselben durchaus selbstverständlich, da von Hülfsbedürftigkeit nicht wohl die Rede sein kann, so lange Jemand Mittel zu seinem und seiner Familie Unterhalt entweder selbst besitzt oder von Verwandten erhält.

Die positive Voraussetzung der öffentlichen Armenpflege ist daher stets der Mangel an hinreichender Kraft zur Beschaffung des nothdürftigen Lebensunterhaltes, und dieser Mangel fällt, so lange es sich um ein einzelnes Individuum handelt, ohne Zweifel mit dem Mangel an Arbeitsfähigkeit zusammen, denn man kann es bei den jetzigen socialen Verhältnissen als Basis der Beurtheilung gelten lassen, daß jede arbeitskräftige Person im Stande ist und sein muß, sich selbst zu ernähren. Anders ist es, wenn eine Person noch Familienangehörige zu ernähren hat, die selbst nicht arbeits- und erwerbsfähig sind. In diesem Falle kann es vorkommen, daß das Familienhaupt durch seine Arbeit nicht soviel erwerben kann, als zum Lebensunterhalte Aller erforderlich ist, und auch in diesem Falle muß man sich sagen, daß das Familienhaupt

nicht hinreichende Kräfte besessen habe, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen. — Von dieser Anschauung ist offenbar auch die Commission (cf. Bericht S. 38 und 39) ausgegangen. Man wollte von der negativen Fassung, die namentlich im § 5 des Freizügigkeitsgesetzes gewählt ist, nicht abgehen, vielmehr dieses Gesetz selbst reproduziren, um den nothwendigen Zusammenhang mit demselben auch äußerlich darzustellen. Man hielt es aber auch für unzutreffend, die vorübergehende und dauernde Arbeitsunfähigkeit allein als Grund der Hülfsbedürftigkeit anzuerkennen, weil diese Positive keineswegs die Negative des Freizügigkeitsgesetzes decke, vielmehr eine Lücke offen lassen würde. Sonach ist Hülfsbedürftigkeit als vorhanden anzunehmen, wenn eine selbstständige Person wegen vorübergehender oder dauernder Arbeitsunfähigkeit (oder theilweiser Beschränkung der Arbeitsfähigkeit) sich nicht selbst ernähren kann, oder wenn ein Familienhaupt vorübergehend oder dauernd nicht im Stande ist, durch seine Arbeit seine Angehörigen zu ernähren.

Im Allgemeinen aber ist es doch der Mangel an Arbeitsfähigkeit, der die hauptsächlichste Quelle der Hülfsbedürftigkeit bildet, während die „anderen Gründe," deren § 5 des Freizügigkeitsgesetzes gedenkt, nur eine Ausnahme bilden.

b. Der zweite Abs. des § 4 des Freizügigkeitsgesetzes bestimmt: daß die Besorgniß vor künftiger Verarmung nicht zur Zurückweisung berechtige, und das Armengesetz geht überall von der Voraussetzung aus, daß die Hülfsbedürftigkeit eine gegenwärtige, die öffentliche Hülfe ohne Verzug erheischende, sei.

Daraus folgt, daß die präventive Armenpflege nicht in den Bereich des vorliegenden Gesetzes fällt, also die Einzelnstaaten solche den Angehörigen anderer Staaten durch § 1 des Gesetzes zu gewähren, nicht verpflichtet werden, und auch beim internen Verkehre von Erstattung dieser Kosten nicht die Rede sein kann.

Dieser Grundsatz ist um so mehr festzuhalten, als gerade die präventive Armenpflege eine wichtige Aufgabe jeder weisen Armenverwaltung ist. Wenn auch in Preußen durch die frühere Gesetzgebung es niemals als Aufgabe der öffentlichen Armenpflege bezeichnet ist (wie z. B. im § 2 Nr. 1 der Armenordnung vom 22. Oct. 1840 des Königr. Sachsen), „der Verarmung einzelner Individuen soviel als möglich zuvor zu kommen," so hat sich weder dort noch in anderen Staaten die Armenfürsorge lediglich auf Abhülfe gegenwärtiger Noth

beschränken können, vielmehr stets zugleich dahin gestrebt, einer drohenden Verarmung vorzubeugen (wie wohl jeder Armenpfleger aus eigener Erfahrung weiß). — Aber ebenso wird man sich sagen müssen, daß solche vorbeugende Fürsorge vorzugsweise den ortsangehörigen Armen gewidmet, dagegen die Fürsorge bei Fremden auf das gesetzlich Nothwendige beschränkt wird.

Auch das preußische Ausführungsgesetz, und mit ihm die Ausführungsgesetze der meisten übrigen Staaten, lassen darüber keinen Zweifel, daß nur die gegenwärtige, nicht die zu befürchtende Hülfsbedürftigkeit die öffentliche Armenpflege bedingt, denn nur „Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und ein angemessenes Begräbniß" werden als Gegenstand der Unterstützung bezeichnet. Die Ausführungsgesetze für beide Mecklenburg vom 20. Febr. 1871 ändern sogar das bis dahin bestandene Landesgesetz in dieser Richtung wesentlich ab, indem sie das, den Arbeitsfähigen bisher zustehende, Recht auf Arbeit und eigene Wohnung (Patent-Verordnung vom 21/27. Juli 1871) aufheben. Zwar ist im Reichstage von der präventiven Armenpflege viel geredet, und von den „Gegnern des Unterstützungswohnsitzes" (cf. St. Ber. 1870, I. Leg.-Per. S. 899—911) darauf aufmerksam gemacht, daß diese Art der Fürsorge wohl nur bei Heimathberechtigten Anwendung finden würde. Dieser Ausführung gegenüber ist von dem Berichterstatter Friedenthal (S. 911) bemerkt, daß, wie die Erfahrung lehre, auch nach dem neuen Principe in größeren Städten und ordentlich organisirten Communen hinreichende Humanität vorhanden sei, um nach Maßgabe der gegebenen Mittel auch Prävention zu üben —, allein, so richtig diese Bemerkung an sich ist, so handelt es sich hier nicht darum, ob die communale Armenpflege freiwillig auf die Prävention ausgedehnt werden kann, sondern darum, ob ein Armenverband berechtigt ist, die Kosten derselben von dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes zu reklamiren. Das ist aber ganz entschieden nicht der Fall, ebensowenig wie ein Armer auf dem im § 38 d. V. angegebenen Wege einen „Anspruch auf präventive Armenpflege" geltend machen kann (cf. auch die Bemerkung des Bundes-Commissars v. Puttkammer S. 917 a. a. O.).

c. Nach dem Reichsgesetze ist es auch wesentlich nur die materielle Noth, welche als Hülfsbedürftigkeit angesehen werden soll, und deßhalb kann die Beschaffung der Seelsorge nicht Gegenstand der öffentlichen Armenpflege sein. Es ist solches zwar nicht im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen, indessen dürfte es doch aus dem

Gegensatze der communalen zu den religiösen Gemeinschaften folgen, das im § 6 zum Ausdruck gelangt ist.

Gerade die Religionsgemeinschaften sind es, die die Beschaffung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder bezwecken, und denen die dafür zu beschaffenden Kosten zur Last fallen müssen.

Das preuß. Ausführungsgesetz hat es im § 1 Abs. 3 ausdrücklich bemerkt, daß die Armenverbände nicht verpflichtet seien, die Stolgebühren für die einem Hülfsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen zu entrichten, und einzelne Ausführungsgesetze (Anhalt, Weimar, Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Reuß jüngerer Linie) sind diesem Beispiele gefolgt, allein einer solchen ausdrücklichen Bestimmung hätte es wohl nicht bedurft.

Dagegen ist es aus dem Reichsgesetze nicht zu entnehmen, ob der Schulunterricht armer Kinder ein Gegenstand communaler Armenpflege bilde. — Im Königreich Sachsen ist diese Frage unzweifelhaft zu bejahen (cf. § 50 der Armen-Ordn.), während sie in Preußen verneint werden muß. Daß bei Gelegenheit der Debatten im preußischen Abgeordnetenhause der Abs. 3 des § 1, welcher in der Regierungsvorlage und dem Commissionsberichte der Schulabgaben besonders erwähnte, in Wegfall gekommen ist, bleibt für Entscheidung der Frage unwesentlich, dagegen erscheint der Art. 21—26 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 durchgreifend, wonach in der öffentlichen Volksschule der Unterricht unentgeltlich ertheilt werden soll, und somit die Aufbringung der Schulkosten durch die Gemeinde nicht als Ausfluß der Armenpflege gelten kann. Ueberdies sind, wo besondere Schulgemeinden gebildet sind, diese zur Aufbringung der Kosten verpflichtet (cf. auch Erkenntniß des Ober-Tribnals vom 26. Mai 1865).

Es wird sich lediglich nach den Landesgesetzen zu richten haben, ob die öffentliche Armenpflege für den Schulunterricht armer Kinder sorgen muß oder nicht.

§ 39.

b. Feststellung der gegenwärtigen Noth durch die competente Behörde.

Wenn nach § 61 des Reichsgesetzes und dem Commissions-Berichte S. 54 dem Armen unzweifelhaft kein Klagerecht auf Gewährung von Unterstützung gegeben sein soll, und überhaupt das Gesetz sich nicht mit dem Wege befassen will, den der Arme bei verweigerter Hülfe einzuschlagen hat, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß das Recht auf Unterstützung, welches nach dem Gesetze und insbesondere durch § 28 anerkannt wird, auch verfolgbar sein muß. Wenn auch der Antrag, im

Reichsgesetze eine darauf bezügliche Einschaltung zu § 61 zu machen, verworfen wurde, so läßt doch der Commissions-Bericht (S. 54) darüber keinen Zweifel, daß der in den Landesgesetzen vorgeschriebene Beschwerdeweg zulässig sein solle. Wenn daher ein Armer bei den zuständigen Organen des Armenverbandes, in dessen Bezirk er sich befindet, Unterstützung nachgesucht hat, und ihm dieselbe ganz oder in dem begehrten Umfange verweigert wird, weil seine Hülfsbedürftigkeit entweder gar nicht oder nur theilweise anerkannt werden kann, so steht ihm das Recht der Beschwerde gegen die abweisende Verfügung zu, und diese ist in der Regel bei der Communal-Aufsichtsbehörde anzubringen. In Betreff der Einzelnstaaten ist bezüglich der Beschwerde-Instanzen zu bemerken:

In Preußen (§ 63 des Ausführungsges. vom 8. März 1871) ist zwar der gewöhnliche Beschwerdeweg beibehalten, jedoch an Stelle der Bezirksregierung und zwar in letzter Instanz die Deputation für Heimathwesen gesetzt.

Im Königreich Sachsen ist durch § 7 des Ausführungsges. vom 6. Juni 1871 verwiesen auf das Gesetz vom 30. Januar 1835, betreffend das Verfahren in Administrativ-Justizsachen und die dazu gehörige Novelle vom 5. Januar 1870. Nach diesen Gesetzen gehören Beschwerden vorliegender Art (die nach § 8 des Gesetzes über Competenz der Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 dem Ressort der Letztern zufallen) in I. Instanz vor das Gerichtsamt, in II. Instanz vor die Minist.-Behörde. Nur wenn der Fiskus als provisorischer Land-Armenverband belangt wird, bildet die Kreis-Direktion die I. Beschwerde-Instanz.

In den beiden Mecklenburg, wo früher die Armen einen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch auf Armenpflege hatten, ist durch § 6 des Ausführungsgesetzes vom 20. Februar 1871 ebenfalls ganz allgemein der Beschwerdeweg bei der Verwaltungsbehörde mit dem gewöhnlichen Instanzenzuge, in letzter Instanz beim Ministerium des Innern, eingeführt.

Im Großherzogthum Hessen bestimmt der Art. 19 des Ausführungsges. vom 14. Juli 1871 ebenfalls, daß der Rechtsweg ausgeschlossen, und die Beschwerde bei der Verwaltungsbehörde anzubringen sei. Ueber solche Beschwerden entscheidet, wenn sie gegen Verfügungen der Orts-Armenverbände gerichtet sind, die Bezirksraths-Commission (welche nach Art. 4 desselben Gesetzes aus drei Mitgliedern des Bezirksrathes gewählt wird), und wenn sie Verfügungen der Land-Armenverbände zum Gegenstand haben, der Administrativ-Justiz-Hof.

In Oldenburg hat das Gesetz vom 27. Juli 1870, betreffend Abänderung der Gemeinde-Ordnung vom 1. Juli 1855, die Stelle des

Ausführungsgesetzes eingenommen. Eine besondere Beschwerde-Instanz ist darin nicht geschaffen, vielmehr bildet nach der Gemeinde-Ordnung das Amt die erste Beschwerde-Instanz, die Regierung die zweite bei allen Beschwerden über eine von Seiten der Gemeinden resp. Armen-Commissionen versagte Unterstützung, dagegen bei Beschwerden gegen den Amtsrath (Land-Armenverband) bildet die Regierung die erste und das Staats-Ministerium die zweite Instanz.

In Braunschweig ist nach der Städte- und Landgemeinde-Ordnung die Gemeinde-Armenpflege in der Hand einer Armen-Deputation, gegen deren Anordnungen Reklamation bei dem Gemeinderath (§ 51) resp. dem Magistrat (§ 112) erhoben nnd in II. Instanz bei der Staatsbehörde verfolgt werden kann.

In Anhalt verweist der § 50 des Ausführungsges. vom 29. Juni 1871 auf den durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzug. Die Gemeinde-, Stadt- und Dorf-Ordnung vom 1. März 1852 bestimmt die Kreis-Directoren als I. Beschwerde-Instanz wegen Beschlüsse der Gemeinden und Gemeinderäthe in Dörfern, die Regierung als II. Instanz, — wenn es sich aber um Verfügungen der Gemeinderäthe in Städten oder der Bürgermeister handelt, so ist die Regierung I. und das Staats-Ministerium II. Instanz.

In Sachsen-Weimar ist durch das Ausführungsgesetz vom 20. Juni 1871 für vorliegende Frage nichts bestimmt. Das Heimath- und Armen-Gesetz vom 23. Febr. 1850 übergiebt die Entscheidung der polizeilichen Competenz (§ 54) und zwar den Gemeindebehörden in I. und den oberen Polizei-Verwaltungsbehörden in II. Instanz.

Sachsen-Coburg-Gotha hat durch das Ausführungsgesetz vom 31. Mai 1871 ebenfalls den Rechtsweg ausgeschlossen und auf die gewöhnliche Verwaltungs-Instanz verwiesen, welche in dem Gemeindegesetz vom 11. Juni 1858 generell als Staatsregierung bezeichnet wird.

Waldeck hat in dem Ausführungsgesetze vom 29. Juni 1871 § 25 auf den durch die Gesetze vorgeschriebenen Beschwerde-Instanzenzug verwiesen. Auf die vor die Kreis-Armen-Direktion gehörende Beschwerde kann in dringenden, keinen Aufschub leidenden Fällen von dem Vorsitzenden unter Zuziehung der etwa am Kreisorte wohnenden und gegenwärtigen Mitglieder vorläufig mit Wirkung der Vollstreckbarkeit verfügt werden. Die Beschwerde ist jedoch in nächster Sitzung der Kreis-Armen-Direktion zur definitiven Beschlußnahme zu unterbreiten.

Schwarzburg-Sondershausen hat eines Beschwerdeweges nicht besonders erwähnt, so daß sich derselbe nach der Stadt- und Landgemeinde-Ordnung vom 10. Juli 1857 richtet.

In Reuß jüngerer Linie ist der § 33 des Ausführungsges. vom 21. Juni 1871 dem preußischen gleich. Die letzte Beschwerde-Instanz ist die Deputation für Heimathwesen, während die Landraths-ämter verpflichtet sind, mündliche Beschwerden von Angehörigen der Landgemeinden anzunehmen, zu erörtern und der Deputation zur Entscheidung vorzulegen.

Schaumburg-Lippe schließt ebenfalls im § 46 des Ausführungsgesetzes vom 30. Juni 1870 den Rechtsweg aus und bestimmt als erste Beschwerde-Instanz die Aemter und Magistrate, als zweite die Deputation für Heimathwesen.

Schwarzburg-Rudolstadt statuirt in seinem Ausführungsgesetze vom 23. Juni 1871 den gewöhnlichen Beschwerdeweg mit der Deputation als endgültige Instanz.

Reuß älterer Linie giebt in dem Ausführungsgesetz vom 25. Januar 1871 keine Bestimmung über Beschwerden Hülfsbedürftiger.

Das Ausführungsgesetz für Lippe vom 12. Juli 1871 und dasjenige für Lübeck vom 30. März 1871 ebensowenig.

Bremen hat in der obrigkeitlichen Verordnung vom 2. Jan. 1871 auch keine Bestimmung über diese Materie. Das Organisationsgesetz des Armen-Instituts von 1829 legt die eigentliche Administration in die Hände der Session des Instituts, welche sich der Distrikts-Diaconen als Helfer bedient.

Die Controlle führt das Armen-Directorium, eine aus vier Mitgliedern des Senates bestehende obrigkeitliche Behörde.

Uebrigens ist eine eigentliche Beschwerde-Instanz auch hier nicht vorgesehen.

Hamburg hat in dem Ausführungsgesetz vom 23. Juni 1871 auf seine bisher maßgebenden Bestimmungen verwiesen. Dieselben beruhen im Wesentlichen auf einer Armenordnung des Jahres 1788, nach welcher das große Armen-Collegium, vorbehaltlich des verfassungsmäßigen Rekursverfahrens, über Beschwerden zu entscheiden hat.

§ 40.

c. Feststellung des Eintritts und der Dauer der Hülfsbedürftigkeit.

Wenn in vorstehender Weise im Beschwerdewege, oder wenn ohne Beschwerde durch Anerkenntniß von Seiten der zuständigen Armenbehörde die Feststellung der Hülfsbedürftigkeit erfolgt ist, so wird in der Regel durch den Rekursbescheid oder das Anerkenntniß gleichzeitig der Zeitpunkt des Eintritts derselben fixirt werden, andernfalls muß

derselbe thatsächlich durch die Gewährung der ersten öffentlichen Unterstützung seine Feststellung erhalten. Denn jeder Lebensunterhalt, der aus andern als communalen Armenmitteln gewährt wird, mag er von Verwandten, von einer Genossenschaft oder Stiftung (§ 61), von einem confessionellen Armenverbande (§ 6) oder von mildthätigen Gaben herrühren, schließt die öffentliche Armenpflege vermöge ihrer subsidiären Natur aus. Wenn und so lange ein Mensch ohne öffentliche Unterstützung existirt hat, ist er nicht hülfsbedürftig im Sinne des Armengesetzes gewesen; gleichviel wovon er gelebt hat.

Indessen ist von dieser Regel ohne Zweifel eine Ausnahme zu machen, welche im bayrischen und badischen Armengesetze auch in genau präcisirter Weise gemacht, aber in der Reichsgesetzgebung ebenso wie in den Ausführungsgesetzen übergangen ist. Wenn nämlich eine Privatperson in einem Falle Hülfe geleistet hat, der so dringlich war, daß die vorherige Anzeige bei der Armenbehörde nicht mehr erfolgen konnte, und diese Anzeige sobald wie möglich nachgeholt ist, so muß Ersatz der Auslagen stattfinden, da die eigentliche versio in rem vorliegt, und hier muß auch consequent der Zeitpunkt des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit auf die Zeit der Privathülfe zurück datirt werden.

Die Feststellung dieses Zeitpunktes ist mit Rücksicht auf die §§ 14, 27, 28, 30 des Reichsgesetzes unentbehrlich, da die Entscheidung der wichtigsten Streitsachen auf Berechnung des Fristenlaufs oder Feststellung des Eintrittsortes beruht.

Nicht minder wichtig ist die Feststellung der Dauer der Hülfsbedürftigkeit. Denn sowohl die provisorische als definitive Fürsorgepflicht wird nach dem Zeitpunkte des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit bestimmt und kann keine Veränderung erleiden, so lange die letztere dauert. Daß die Bestimmung des Anfangs- und End-Termins in jedem einzelnen Falle nothwendig sei, ist in den Reichstagsverhandlungen mehrfach hervorgehoben

(cf. Abg. Frantz S. 929, Reg.-Comm. v. Puttkammer S. 934 a. a. O.)

und ebenso ist man sich der großen Schwierigkeiten bewußt gewesen, die sich dieser Bestimmung in vielen Fällen entgegenstellen. Solche Schwierigkeiten sind weniger da zu besorgen, wo es sich um eine fortlaufende Unterstützung handelt, weil dann wieder die Frist durch die Unterstützung selbst und die Zeit, für welche sie berechnet wird, zu bestimmen ist, als vielmehr bei s. g. einmaligen Unterstützungen. Der Regierungs-Commissar gab folgenden Fall zur Erwägung: „Es ist im „Anfange des Jahres für einen Hülfsbedürftigen nöthig geworden, ihm

„neue Kleidung auf öffentliche Kosten zu verschaffen. Im Frühjahre „wird eines seiner Kinder krank und muß aus der Apotheke der Gemeinde „Arzneimittel erhalten, im Herbst tritt wieder der Fall ein, wo er einer „einmaligen öffentlichen Unterstützung bedarf. Es wird nun der Zweifel „entstehen, ob die Hülfsbedürftigkeit 3/4 Jahr gedauert habe, weil im Laufe „derselben dreimal eine solche Unterstützung hat gewährt werden müssen.“

Die Reichstagsverhandlungen haben keine Lösung der Zweifel gebracht, und konnten sie auch gar nicht bringen, weil das Gesetz sich von jeder Casuistik frei zu halten hatte und die Entscheidung des concreten Falles der competenten Behörde zu überlassen war. Aber die Entscheidung dürfte in Wirklichkeit dann sehr erleichtert werden, wenn man in jedem Falle auf den Grund der Hülfsbedürftigkeit zurückgeht. Wenn die Nothwendigkeit verschiedener einmaliger, mit Zwischenräumen wiederkehrender Unterstützungen in derselben Ursache wurzelt, also etwa aus demselben geistigen oder körperlichen Leiden entspringt, so ist, ungeachtet der intermittirenden Armenpflege, eine (allerdings nicht vollständige, sondern beschränkte) Hülfsbedürftigkeit für die ganze Zeit, beginnend mit der ersten und endigend mit der letzten Unterstützung, anzunehmen. Wenn aber ganz verschiedene Ursachen bei einmaligen (wenn auch noch so schnell aufeinander folgenden Unterstützungen) obwalten, so sind ebenso viele Fälle der Hülfsbedürftigkeit zu constatiren. Die Dauer derselben aber, bei einmaliger Unterstützung, wird sich in jedem Falle ebenfalls feststellen lassen, wenn auf die Ursache zurückgegangen wird. Es leuchtet dann z. B. ein, daß der vom Regierungs-Commissar vorgeführte Fall der Krankheit eines Kindes für die Dauer dieser Krankheit zu fixiren ist, daß aber die Verabreichung von Kleidung entweder zu einem bestimmten Zwecke, oder aus einer besonderen Veranlassung erfolgt, und dann die Dauer hierdurch bestimmt wird, oder aber (und zwar in der Regel) ein Zeichen von länger andauernder, wenngleich qualitativ beschränkter Hülfsbedürftigkeit ist. Jedenfalls ist es für die praktische Handhabung der Armenpflege wünschenswerth, daß bei Bewilligung einer Armenunterstützung von vornherein die Zeit angegeben werde, für welchen Zeitraum eine Hülfsbedürftigkeit ganz oder theilweise anzuerkennen sei.

§ 41.

d. Feststellung des Grades der Hülfsbedürftigkeit.

Im § 38 d. B. ist schon erwähnt, daß das Reichsgesetz im innigsten Zusammenhange mit dem Freizügigkeitsgesetze stehe und ein allgemeines

Armenpflegerecht nur aufstelle, soweit jenes Gesetz es nothwendig gemacht habe. Im genauen Anschluß an das gedachte Gesetz und unter Reproduktion desselben werden zwei verschiedene Arten der Hülfsbedürftigkeit unterschieden, welche der Commissionsbericht (S. 24) als die des ersten und zweiten Grades bezeichnet. Zuerst nämlich definirt das Freizügigkeitsgesetz im § 4 die Hülfsbedürftigkeit ganz allgemein als den Mangel an hinreichender Kraft zur Beschaffung des nothdürftigen Lebensunterhaltes, und hebt dann im § 5 den Fall hervor, wo

„die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen „einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit noth„wendig geworden sei."

Danach liegt der erste Grad unbedenklich vor, wenn eine nur vorübergehende Arbeitsunfähigkeit den Grund der Hülfsbedürftigkeit bildet, der zweite Grad aber dann, wenn andere Gründe vorhanden sind.

Die Reichstags-Commission (Bericht S. 38) verkannte nicht, daß diese, auch in das Armengesetz übergegangene (§ 31), negative Fassung keineswegs als legislatorisches Vorbild gelten könne, allein sie lehnte dennoch jeden Antrag auf präcisere Fassung ab, weil sie durch Reproduktion des Freizügigkeitsgesetzes den nothwendigen Zusammenhang mit demselben auch äußerlich darstellen wollte, außerdem aber die Schwierigkeit einsah, welche sich einer positiveren Definirung der Hülfsbedürftigkeit zweiten Grades entgegenstellte. — Die Verhandlungen im Reichstage geben durchaus keine Klarheit darüber, wie der Unterschied zwischen der Hülfsbedürftigkeit ersten und zweiten Grades gefunden werden soll. Die Schwierigkeit, im konkreten Falle den Unterschied zu finden, hat allerdings der Abg. Miquel (S. 936 a. a. O.) hervorgehoben, aber eine principielle Lösung derselben ist nirgend versucht, weder durch den Regierungs-Commissar v. Puttkammer, noch durch den Berichterstatter Dr. Friedenthal.

Ersterer bemerkt (S. 934 a. a. O.): die verbündeten Regierungen seien davon ausgegangen, daß nicht der Fall einer blos augenblicklichen oder vorübergehenden Störung in der wirthschaftlichen Existenz, der also eine mehr oder minder momentane Unterstützung aus öffentlichen Mitteln fordere, die Wirkung haben solle, den Ablauf der Ersitzungsfrist aufzuheben, sondern, daß nur derjenige Fall, wo eine wirkliche ernstliche Gefährdung und dauernde Störung der wirthschaftlichen Existenz des Hülfsbedürftigen eingetreten sei, also mit andern Worten

der im § 5 des Freizügigkeitsgesetzes vorgesehene Fall, diese Wirkung haben solle.

Letzterer (937 a. a. O.) knüpft an einen vom Regierungs-Commissar vorgetragenen Fall an, und bemerkt, daß eine vierjährige Unterstützung, die nach Ablauf der vier Jahre aufhöre, immerhin eine dauernde Arbeitsunfähigkeit voraussetze. Er unterstellt daher, daß eine Arbeitsunfähigkeit, welche thatsächlich eine begrenzte Dauer hat, vom Gesetze dennoch als eine „nicht vorübergehende" verstanden werde.

Aus den legislatorischen Verhandlungen ist somit nicht zu entnehmen, daß man sich eines bestimmten, an genaue Merkmale geknüpften Unterschiedes zwischen den beiden Graden der Hülfsbedürftigkeit klar geworden sei.

Auch das Freizügigkeitsgesetz liefert keinen Aufschluß, und die Motive (S. 121) bemerken zu § 5 erläuternd: es müssen somit Gründe vorhanden sein, welche schließen lassen, daß die Unterstützungsbedürftigkeit längere Zeit hindurch dauern werde.

Unter diesen Umständen bleibt der Interpretation nur übrig, das Gesetz selbst ins Auge zu fassen und lediglich den Wortlaut desselben zu berücksichtigen. Bestimmte Grundsätze aber müssen bei Anwendung des Gesetzes aufgestellt werden, und sind namentlich durch die Praxis des Bundesamtes herbeizuführen, wenn nicht eine große Rechtsungleichheit bezüglich der Ausweisungen eintreten und der principiell so wichtige Gradunterschied (cf. § 27, 31, 32, 34 des Armenges.) zu einer Quelle zahlloser Streitigkeiten werden soll.

Einen überaus wichtigen Anhaltspunkt giebt das Gesetz durch die Worte „vorübergehende Arbeitsunfähigkeit." Man kann unmöglich unter vorübergehender Arbeitsunfähigkeit nur eine solche von relativ kurzer Dauer verstehen, dagegen eine solche von längerer aber vorübergehender Dauer ausnehmen.

Auch der Commissions-Bericht S. 39 scheint die Unzulässigkeit solchen Widerspruches anzuerkennen.

„Vorübergehend" ist der Gegensatz von „bleibend," und man gelangt dadurch zu dem Resultate, daß jede Hülfsbedürftigkeit, die aus vorübergehender (nicht bleibender) Arbeitsunfähigkeit entspringt, dem ersten Grade, dagegen diejenige, welche aus bleibender Arbeitsunfähigkeit hervorgeht, dem zweiten Grade angehört.

(Die davon durchaus verschiedene Beweisfrage ist im folgenden Paragraph erörtert.)

Außer der Arbeitsunfähigkeit giebt es aber noch andere Gründe der Hülfsbedürftigkeit (cf. § 38a d. B.), welche allerdings von geringerer

Bedeutung sind. Alle diese „andern Gründe" fallen nach dem Wortlaute des Gesetzes ebenfalls unter den zweiten Grad, aber man kann unmöglich verkennen, daß das humane Reichsgesetz, welches die Ausweisung eines Verarmten nur als eine möglichst zu vermeidende und im äußersten Falle zulässige Maßregel ansieht, nicht die Absicht haben kann, jeden Fall der Hülfsbedürftigkeit, der nicht in Arbeitsunfähigkeit seinen Grund hat, als Hülfsbedürftigkeit zweiten Grades anzusehen, auch wenn thatsächlich nur eine einmalige oder vorübergehende Unterstützung gewährt ist. — Auch bei solchen „andern Gründen" muß nach vernünftigem Ermessen beurtheilt werden, ob sie ein vorauszusehendes Ende haben, und nur wenn ein solches Ende nicht vorauszusehen ist, wird eine Hülfsbedürftigkeit zweiten Grades angenommen werden können.

§ 42.

e. Beweislast bei der Feststellung der Hülfsbedürftigkeit zweiten Grades.

Nach dem Freizügigkeitsgesetze muß die Gemeinde, welche bei einem Armen die Hülfsbedürftigkeit zweiten Grades behauptet, den Beweis derselben führen. Es ist dieses im § 5 des Gesetzes klar ausgesprochen. — Dabei kann selbstredend nicht die Absicht obgewaltet haben, dem behauptenden Armenverbande einen formalen Beweis über eine Thatsache aufzubürden, die in vielen Fällen erst in der Zukunft erkennbar ist. Wenn, wie der Commissionsbericht S. 39 bemerkt, ein Maurer vom Gerüst stürzt, und ihm in Folge dessen ein Arm und ein Bein amputirt wird, so kann freilich von vornherein die bleibende Arbeitsunfähigkeit schon beim Beginn der Hülfsbedürftigkeit festgestellt werden, in andern Fällen aber wird sich erst nach langem Leiden herausstellen, ob eine Heilung stattfinden kann. In allen Fällen aber wird der betreffende Armenverband sich sehr bald zu entschließen haben, ob er den Antrag auf Ausweisung stellen will. Dabei kommt es auf eine Erörterung der Umstände und gutachtlichen Aeußerung Sachverständiger an, woraus sich die bleibende Natur des Grundes der Hülfsbedürftigkeit ergiebt. So lange ein solcher Beweis nicht erbracht ist, kann eine Hülfsbedürftigkeit zweiten Grades nicht angenommen werden.

Nicht zu verwechseln aber mit der vorstehend besprochenen Erörterung des Grades der Hülfsbedürftigkeit zwischen zwei Armenverbänden „ist die Erörterung desselben Gegenstandes zwischen dem betreffenden Armenverbande und dem Hülfsbedürftigen selbst."

Nach Art. 3 der Reichsverfassung und § 1 des Freizügigkeitsgesetzes ist das Recht des freien Aufenthaltes ein Grundrecht, gegen dessen Ver-

letzung jede Person ein Widerspruchsrecht hat. Wenn daher eine Gemeinde behauptet, daß ein Ausnahmefall der Freizügigkeit vorliege, so kann der Hülfsbedürftige gegen die Ausweisung protestiren und dieser Protest ist im Aufsichtswege (cf. § 35 d. B.) zu entscheiden. Eine solche Entscheidung aber muß für den Armenverband deßhalb präjudizirlich sein, weil dadurch die Erörterung derselben Frage gegen einen andern Armenverband vollständig gegenstandslos wird.

So wie die Sache jetzt liegt, scheint wirklich eine Lücke in der Gesetzgebung zu sein, welche nur durch Einsetzung eines, für alle diese Fragen allein competenten Bundesgerichtshofes ausgefüllt werden kann.

In Baden ist nach dem Gesetze vom 5. Mai 1870, „das Aufenthaltsrecht betreffend," Competenz und Instanzenzug genau bestimmt, während in Bayern nach Art. 49 des Gesetzes vom 16. April 1868 ebenfalls keine klare Bestimmung bezüglich einer Beschwerde-Instanz existirt (vergl. Riedel, Heimathsges. für Bayern, Note 3 zu Art. 49).

---

2. Abtheilung.

Der Unterstützungswohnsitz.

1. Bedeutung des Wortes.

§ 43.

Der Ausdruck „Unterstützungswohnsitz" ist neueren Ursprungs. Das preußische Gesetz vom 31. Dec. 1842, welches den, mit diesem Ausdrucke bezeichneten, Begriff zuerst aufstellte, hat das Wort selbst nicht gebraucht und erst durch die Praxis wurde es zu Tage gefördert. Dabei wurde „Unterstützungswohnsitz" und „Hülfsdomizil" gleichbedeutend angewendet. In dem Gesetze vom 21. Mai 1855 wurde es in den Text selbst aufgenommen und das Reichsgesetz hat es ohne jede Erläuterung adoptirt, weil (Comm.-Ber. S. 17) man davon ausging, daß kein Zweifel über dessen Bedeutung obwalte. Ebenso ist es in dem badischen Gesetze vom 5. Mai 1870 gebraucht. Indessen dürfte doch der Ausdruck vielen neupreußischen und außerpreußischen Armenbehörden wenig geläufig sein, und in Wirklichkeit ist die Bedeutung bis jetzt keine feststehende gewesen.

Unter Wohnsitz (Domizil) wird sowohl der Ort verstanden, den eine Person zum Mittelpunkte ihrer Rechtsangelegenheiten und wirthschaftlichen Thätigkeit macht, als auch der Inbegriff der Rechte und Pflichten,

die aus solcher Niederlassung originiren. Das Gesetz vom 21. Mai 1855 verstand nach Art. 1 unter „Unterstützungswohnsitz" die Verpflichtung eines Orts-Armenverbandes zur Fürsorge für einen Armen, und nach Art. 2 den räumlichen Bezirk, dem diese Verpflichtung oblag, und wenn man erwägt, daß „Unterstützungswohnsitz" dem gemeinrechtlichen „Wohnsitz" nachgebildet ist, so wird die doppelte Bedeutung jenes Wortes in der bisherigen Praxis erklärlich.

Das Reichsgesetz aber hat (in Uebereinstimmung mit dem badischen Gesetze) ausschließlich die s. g. subjektive Bedeutung gelten lassen, indem es unter Unterstützungswohnsitz das Recht auf definitive Unterstützung versteht, welches nach den Regeln der §§ 9—21 des Reichsgesetzes gegen einen Orts-Armenverband erworben ist, während der correspondirend verpflichtete Verband als „Orts-Armenverband des Unterstützungswohnsitzes" bezeichnet wird.

Die nachfolgende Darstellung schließt sich selbstverständlich der Ausdrucksweise des Reichstages an, wenngleich sich in der Praxis kaum vermeiden lassen wird, der Kürze halber das Wort „Unterstützungswohnsitz" und „Hülfs-Domizil" auch in objektiver Bedeutung zu gebrauchen.

2. Das Recht des Unterstützungswohnsitzes.

§ 44.

Der Unterstützungswohnsitz wird nach bestimmten Regeln erworben und verloren. Der Erwerb wie der Verlust hat bestimmte rechtliche Folgen bei Eintritt der Hülfsbedürftigkeit. Alle diese Regeln, welche in dem Reichsgesetze als Norm für dessen ganzen Geltungsbezirk aufgestellt sind und keine Abweichungen durch die Territorialgesetze zulassen, haben, wie bereits früher dargelegt ist, nicht den Zweck, die Rechte zwischen den Gemeinden und deren Einwohnern festzustellen, sondern nur die Rechtsverhältnisse der Armenverbände unter einander zu ordnen, und dadurch im Interesse des Staates den Armen die erforderliche Hülfe zu sichern, sowie die Armenlast nach einem gerechten Maßstabe zu vertheilen. Das Reichsgesetz sowohl wie die Ausführungsgesetze haben daher gar keinen privatrechtlichen Charakter, gehören vielmehr dem inneren Staatsrechte an. Es tritt dieses in dem Reichsgesetze um so prägnanter hervor, als darin, abweichend von der frühern preußischen Gesetzgebung, die Streitigkeiten zwischen den Armenverbänden der Competenz der Civilgerichte ganz entzogen und neucreirten Verwaltungsgerichten übergeben sind.

Diese Natur des Rechtes bringt es mit sich, daß ein Armer keine

Civil-Klage auf Armenunterstützung hat, wie schon früher hervorgehoben ist. Die zweite nothwendige Folge aber ist, daß die Armenverbände ebensowenig wie die Privatpersonen die Normen, nach welchen der Unterstützungswohnsitz erworben oder verloren geht, durch Privatverträge abändern können.

Während der Commissions-Berathungen traten zweimal Anträge hervor, welche eine Abweichung von diesem Grundsatze begehrten. Zuerst wurde bei § 9 beantragt, die Begründung des Unterstützungswohnsitzes, conform mit dem frühern preußischen Gesetze, durch ausdrückliche Verleihung des Gemeindebürgerrechtes zuzulassen. Es würde darin ein Pakt zwischen dem Armenverbande und der einzelnen Person zu erblicken gewesen sein. — Dieser Antrag wurde von der überwiegenden Mehrheit der Commission zurückgewiesen und ist bei der Plenarberathung nicht wieder vorgebracht.

Eine größere Bedeutung hatte die im Präsidial-Entwurfe aufgenommene und in der Commission amendirte Bestimmung über Zulassung der s. g. Heimathscheine. Diese Heimathscheine hatten nach den Schlußprotokollen zur Gothaer Convention die Bedeutung, daß in ihnen jeder Conventions-Staat seinen Angehörigen die Staatsangehörigkeit beurkunden konnte, um ihnen den Eintritt in den andern Staat zu ermöglichen. In verschiedenen deutschen Staaten aber waren sie auch gesetzlich eingeführt (cf. z. B. das bayrische Heimathgesetz Art. 22), um darin die Verleihung eines Heimathrechtes durch eine Gemeinde zu beurkunden, und dadurch den Aufenthalt in einer fremden Gemeinde zu erleichtern. In Preußen endlich hatten sie zwar keinen gesetzlichen Boden, hatten sich jedoch durch die Praxis vielfach eingebürgert.

Der Präsidial-Entwurf hatte folgende Bestimmung aufgenommen:

> „Den Armenverbänden ist es gestattet, ihren Angehörigen „eine urkundliche, von dem verfassungsmäßigen Vorstande auszu„fertigende, bei Landgemeinden von der vorgesetzten Polizei„Behörde zu beglaubigende, Bescheinigung auszustellen, in „welcher die gesetzlich vorgeschriebene Frist für den Verlust des „Unterstützungswohnsitzes um einen bestimmten Zeitraum ver„längert wird. Diese verlängerte Frist tritt dem ausstellenden „Armenverbande gegenüber an die Stelle der im Gesetze be„stimmten Frist.“

Das Amendement, welches aus Vereinigung verschiedener Vorschläge von Commissions-Mitgliedern hervorging, fügte dem Präsidial-Vorschlage die Beschränkung auf eine zehnjährige Frist und auf alleinige

Geltung gegenüber demjenigen Armenverbande hinzu, für welchen die Erklärung bestimmt war. Es wurde auch besonders hervorgehoben, daß nach der Praxis des preußischen Armenrechtes bisher derartige Heimathscheine vielfach ausgestellt und als gültig anerkannt seien, ohne in Gesetz oder Verwaltung ein Hinderniß zu finden.

Es wurde aber sowohl der Präsidial-Vorschlag als das Amendement definitiv abgelehnt und dabei ausgesprochen, daß eine Abänderung der gesetzlichen Vorschriften, insofern sie den Unterstützungswohnsitz lediglich von dem thatsächlichen und gleichzeitig wirthschaftlich dauernden Aufenthalte abhängig mache, durch Willens-Akte der Gemeinde unzulässig erscheine. (Comm.-Ber. S. 29 und 30.) Der Reichstag hat diese Ablehnung sanktionirt und ist damit klar ausgesprochen, daß nicht nur die Heimathscheine nach dem Reichsgesetze wirkungslos sein sollen, sondern auch überhaupt eine vertragsmäßige Abänderung der Gesetzesbestimmungen fortan nicht gestattet werde.

Nicht zu verwechseln mit solchen Heimathscheinen ist der im § 55 des Reichsgesetzes zugelassene Compromiß über Sistirung der thatsächlichen Ausweisungen. Solcher Compromiß setzt eine exekutorische Entscheidung voraus und beruht auf dem Motiv, daß durch ihn keine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz herbeigeführt werde, sondern nur die Härte der thatsächlichen Ausweisung, die als nothwendiges Uebel möglichst zu vermeiden sei, abgewendet werden solle (cf. Comm.-Ber. S. 50).

3. Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

§ 45.

Allgemeine Voraussetzungen.

Der Entwurf der Commission ging von den Voraussetzungen aus,

a. daß die Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes sich materiell wie der Fassung nach möglichst zu decken haben und

b. daß Niemand einen doppelten Unterstützungswohnsitz haben dürfe, daß also jede Erwerbung eines solchen den Verlust des bisherigen stillschweigend nach sich ziehen müsse (cf. Comm.-Ber. S. 28).

Diesen Voraussetzungen entsprechend sind die §§ 10, 11, 12, 13, 14 über den selbstständigen Erwerb den correspondirenden §§ 22—27 über den Verlust ganz conform gebildet, und die §§ 15—21, welche den

Erwerb durch unselbstständige Personen behandeln, werden durch den § 22 Nr. 1 gedeckt.

Wie aber hierdurch schon angedeutet, sind die Regeln über den Unterstützungswohnsitz bei selbstständigen Personen ganz verschieden von denen bei unselbstständigen Personen. Das preußische Gesetz vom 31. Dec. 1842 erwähnte der Selbstständigkeit als solcher gar nicht und unterschied nur zwischen Großjährigen und Minderjährigen. Es kannte auch einen Erwerb des Unterstützungswohnsitzes nur bei großjährigen Personen, und betrachtete die Unterstützung von Ehefrauen und Kindern nur als ein Accessorium des Unterstützungswohnsitzes, welchen das Familienhaupt erworben hatte, ohne jedoch consequent diese rein accessorische Natur festzuhalten. Das Reichsgesetz hingegen stellt im § 9 den Erwerb durch Aufenthalt, durch Verehelichung und durch Geburt als gleichberechtigt neben einander. Die consequente Folge davon ist, daß Ehefrauen und Kinder während ihrer Abhängigkeit allerdings nur durch Verheirathung und Geburt denjenigen Unterstützungswohnsitz erwerben können, den der Ehemann oder Vater hat, daß sie aber nach einmal erfolgtem Erwerbe denselben conserviren, bis sie entweder in der Person des Vaters oder nach erlangter Selbstständigkeit in eigener Person einen neuen erworben, oder aus eigener Person den durch Geburt erworbenen verloren haben. Mit dieser Consequenz stimmt auch der Wortlaut des Gesetzes und der Commissionsbericht überein, dagegen hat die Verhandlung des Reichstages (St. Ber. 1870 I. Leg.-Per. S. 240) dieser Consequenz widersprochen und eine sehr erhebliche Streitfrage geschaffen, die erst durch die Praxis des Bundesamtes endgültig entschieden werden kann. Die Frage wird übrigens unten noch näher berührt werden.

Es ist daraus schon zu entnehmen, daß die Bestimmungen über Erwerb und Verlust in Beziehung auf selbstständige Personen vollständig zu trennen sind von denjenigen, welche für unselbstständige Personen gelten.

a. Erwerb und Verlust bei selbstständigen Personen.

§ 46.

1. Selbstständigkeit als Bedingung des Anfangs der Erwerbs- und Verlustfrist.

Das frühere preußische Armengesetz hatte als Criterium der Selbstständigkeit nur die Erreichung des damaligen Großjährigkeitstermins, nämlich das vollendete vierundzwanzigste Lebensjahr, aufgestellt, und

durch die Bestimmung des § 17 sequ. auch die Unselbstständigkeit der Ehefrauen in stehender Ehe anerkannt. Wissenschaft und Praxis ergänzten diese Bestimmungen dahin, daß jede rechtliche Unselbstständigkeit den Erwerb hindere (cf. mein System des preußischen Armenrechtes S. 66). Es blieben aber viele Zweifel darüber bestehen, in welchen Fällen ein Mangel an Willensfreiheit anzunehmen sei.

Das Reichsgesetz hat sich gerade in dieser Hinsicht besonders bemüht, die Zweifel zu beseitigen, und vier Paragraphen dieser Materie allein gewidmet.

a. Positiv wird im § 10 verordnet, daß das vollendete 24. Lebensjahr zum Beginn der Erwerbs- und Verlustfrist erfordert werde. Sowohl die Commission als der Reichstag selbst waren sehr schwankend, ob das 21. Lebensjahr, als der seit dem preußischen Gesetz vom 9. December 1869 fast in ganz Deutschland geltende Großjährigkeits-Termin, oder ein späteres Lebensalter als Bedingung der Selbstständigkeit festzusetzen sei. Die Commission (Bericht S. 22) entschied sich zunächst in ihrer Mehrheit für das vollendete 24. Lebensjahr, weil dieser Zeitpunkt erst den Eintritt der vollen wirthschaftlichen Selbstständigkeit bezeichne. Denn gerade während der 3 Jahre zwischen dem 21. und 24. Lebensjahre seien die Verhältnisse der meisten Menschen flüssig. Es sei weder wünschenswerth noch praktisch, gerade diejenigen Lebensjahre „in's Freie fallen zu lassen," während welcher die größere Zahl der Staatsangehörigen ihre Wanderjahre habe, oder der Militairpflicht genügen müsse, oder sich in dem vorbereitenden Stadium der Beamten- oder Gelehrtenlaufbahn befinde.

Im Reichstage selbst wurde der Anfangs-Termin der Selbstständigkeit mit der Frist zur Ersitzung des Unterstützungswohnsitzes in Connexität gebracht und offenbar mit Recht. Wenn die Frist eine längere ist, so kann der Anfangs-Termin ein früherer sein, weil dann der vollendete Erwerb ohnehin auf ein späteres Alter hinausgeschoben wird. Bei der Abstimmung entschied man sich für die spätere Anfangszeit und kürzere Dauer (Sten. Ber. a. a. O. S. 915—921). Jedenfalls ist die Bemerkung des Reg.-Commissars v. Puttkammer vollständig richtig, welcher darauf aufmerksam machte, „daß die Momente, welche die Mündigkeit für Privat- und Civil-Recht bedingen, auf einem ganz anderen Gebiete liegen, wie diejenigen Verhältnisse, welche in das öffentliche Recht einschlagen." Es sei ja, wie er ausführt, auch für die Wahlmündigkeit das 25. Lebensjahr angenommen, und man müsse daher auch bei dem Unterstützungswohnsitz fragen, welches das Lebensalter sei, welches man innerhalb des Bundesgebiets durchschnittlich

als diejenige Grenze annehmen könne, innerhalb deren die wirthschaftliche Selbstständigkeit erreicht werde? Von diesem Gesichtspunkte aus sei das 24. Lebensjahr grade bei den hier am meisten interessirten Personen als der Zeitpunkt der Seßhaftigkeit und Stabilität anzusehen. Die Entscheidung des Reichstages ist keineswegs von untergeordneter Bedeutung, wie bei dem Unterstützungswohnsitz der unselbstständigen Personen noch eingehender besprochen werden wird.

b. Es wird ferner im § 12 und 24 bestimmt, daß diejenigen Umstände, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, den Beginn der Erwerbs- und Verlustfrist ebenso wie den Fortlauf derselben hindern.

Weder der Commissions-Bericht noch die Reichstagsverhandlungen geben irgend einen Aufschluß darüber, welche Umstände hier gemeint sind. Nur der Berichterstatter Dr. Friedenthal erwähnt fast beiläufig (Sten. Ber. a. a. O. S. 933), daß im § 12 die Folge desjenigen Aufenthaltes ausgeschlossen werden solle, der kein freiwilliger sei. Unzweifelhaft ist hierhin zu rechnen:

aa. Der Aufenthalt in einer Gefangenanstalt als Straf-, Correktions- oder Untersuchungsgefangener, sowie jeder durch physischen Zwang bedingter Aufenthalt.

bb. Der Aufenthalt einer Militairperson, welche zur Erfüllung der Militair-Pflicht im Bundesheere oder in der Bundeskriegs-Marine dient, an dem Orte, der ihr dienstlich angewiesen ist (§ 17 des Ges. und S. 29 des Comm.-Berichts).

cc. Der Aufenthalt einer Person, welche des vernünftigen Willens überhaupt entbehrt; wobei es nach dem Gesetze offenbar gleichgültig ist, ob die Geisteskrankheit bereits in gerichtlichem Verfahren festgestellt und eine Vormundschaft eingeleitet ist oder nicht, da ein solcher Unterschied nicht gemacht wird.

Zweifelhaft ist es aber:

dd. welchen Einfluß die väterliche Gewalt in dieser Beziehung hat. Man kann nicht annehmen, daß das Armengesetz eine Abweichung von allgemeinen Landesgesetzen habe statuiren wollen, und nach diesen bedingt allerdings die väterliche Gewalt auch das Recht des Vaters, den Aufenthalt der Kinder zu bestimmen (§ 121 II. 2. Abth.), und es erscheint derselbe nicht als ein freiwilliger, sofern er thatsächlich durch den Vater vermöge der väterlichen Gewalt bestimmt ist. Auch das Freizügigkeitsgesetz erwähnt im § 2 ausdrücklich des Einflusses der väterlichen Gewalt. Zweifelhaft ist es ferner:

ee. welchen Einfluß die Prodigalitäts-Erklärung und die

Bestellung der Vormundschaft über diejenigen Personen hat, welche in ihren Sinneswahrnehmungen beschränkt sind (Taubstumm-Geborene &c.). Bei Verschwendern ist nur die Vertragsfähigkeit beschränkt, nicht aber das Recht der freien Niederlassung. Bei Personen mit mangelhaften Sinnen ist ebenfalls nur die Vertragsfähigkeit eingeschränkt, indessen würde doch nach Umständen auch die Freiwilligkeit bei der Wahl eines Aufenthaltes aufgehoben erscheinen.

ff. Die Polizei-Aufsicht hat auf Freiwilligkeit des Aufenthaltes keinen Einfluß, da die Confinirung an einem bestimmten Orte nicht mehr zuläßig ist, vielmehr nur der Aufenthalt in bestimmten Stadttheilen, Gebäuden, Wirthschaften &c. verboten werden kann (Reichsstrafgesetz § 39 Comment. v. Schwarze, Note 1).

c. Nach § 26 gilt die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, öffentlichen oder Privat-Beamten, sowie einer nicht blos zur Erfüllung der Militair-Pflicht dienenden Militairperson nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand.

So sehr sich das Reichsgesetz bemüht hat, jede Casuistik auszuschließen, so dürfte doch vorstehende Bestimmung lediglich den Zweck haben, eine alte Streitfrage zu entscheiden, die bei Anwendung der preußischen Armengesetze zwischen den obersten Verwaltungs- und Justiz-Behörden hervorgetreten und ungelöst geblieben ist (cf. mein System des preußischen Armenrechts S. 59). Diese Streitfrage wurzelte aber in der, jetzt gar nicht mehr existirenden, Vorschrift des § 1 und 2 des Gesetzes vom 31. December 1842 und Artikel 1 der Novelle vom 21. Mai 1855. Es ist vielleicht gut, daß allen Zweifeln von vornherein vorgebeugt ist, allein nach der jetzigen Gesetzgebung würde wohl schwerlich eine Unfreiwilligkeit bei Beamten angenommen werden können, die freiwillig Beamte geworden sind und auch nur durch Rücksichten auf besseres Fortkommen und in der Regel sehr gern der Bestallungs-Ordre gehorchen.

Die Bestimmung des § 26 hat aber jedenfalls eine größere Tragweite, als aus dem Wortlaute zu entnehmen ist. Denn ganz analog den Beamten, muß man auch bei jedem Contrakts-Verhältniß unbedingt verneinen, daß die vertragsmäßige Gebundenheit an einem Aufenthaltsorte die Freiwilligkeit bei der Wahl desselben aufhebe, und diese Annahme wird noch bestätigt

d. durch die §§ 11 und 23, nach welchen ausdrücklich bestimmt ist, daß die Erwerbs- und Verlustfrist für ländliches oder

städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethleute mit dem gesetzlichen oder ortsüblichen Umzugstermine beginne. — Wenn alle solche Verhältnisse die Freiwilligkeit bei der Wahl des Aufenthaltes nicht tangiren, so wird man wohl noch weniger dem Beamtenverhältniß Rechnung tragen können. — Uebrigens ist auch durch die §§ 11 und 23 ein alter Streit der preußischen Praxis entschieden.

§ 47.

2. Dauer der Erwerbs- und Verlustfrist.

Der Präsidial-Entwurf hatte eine Frist von 2 Jahren vorgeschlagen, bei einem Anfangs-Termine vom vollendeten 24. Lebensjahre beginnend. Die Commission meinte zunächst (Comm.-Ber. S. 23), daß die Bestimmung der Frist von Opportunitäts-Rücksichten abhänge, entschied sich indessen für drei Jahre, indem sie ein Jahr für zu kurz, fünf Jahre für zu lang hielt und der dreijährigen vor der zweijährigen Frist den Vorzug gab, ohne daß besondere Gründe dafür in dem Berichte mitgetheilt wären. — Im Reichstage entspann sich eine lebhafte Debatte, indem die Abgeordneten Dr. Schleiden und v. Wedemeyer eine Frist von fünf Jahren, Dr. Stephani und der Berichterstatter Dr. Friedenthal von drei Jahren, Dr. Hirsch und Grumbrecht von 2 Jahren und v. Saltzwedell nur von 1 Jahre beantragten (a. a. O. S. 915 sequ.). Der Streit galt aber eigentlich nicht der Frist selbst, sondern wiederum dem Grundgedanken „des Unterstützungswohnsitzes," welcher allerdings bereits festgestellt war, indessen hier nochmals angegriffen und vertheidigt wurde. Schließlich nahm man, abweichend von dem Commissions-Vorschlage, die zweijährige Frist an. — Sowohl in der Commission als im Plenum machte sich bei dieser Gelegenheit die Ansicht geltend, daß, je länger die Erwerbs- und Verlustfrist bemessen sei, desto mehr die Zahl derer wachsen würde, die eines Unterstützungswohnsitzes entbehreten, und umgekehrt, je kürzer die Frist dauere, desto mehr für die einzelnen Armenverbände eine Gefahr der Ueberbürdung bevorstände. — Schon der Bundes-Commissar machte dagegen geltend, daß die Dauer der Frist von geringem Einfluß und überhaupt keine Existenz-Frage für das Gesetz sei. Auch die Praxis wird es voraussichtlich zeigen, daß die Länge oder Kürze der Frist, wenn sie nur bei Erwerb und Verlust gleich bemessen wird, keinen erheblichen Einfluß auf die Zahl der sogenannten Landarmen hat. — Ganz verschiedener Ansicht war zwar der Abgeordnete Miquel, welcher (a. a. O. S. 940) ausführte, daß an sich schon das System des Unterstützungswohnsitzes eine Vermehrung der Landarmen

zur Folge haben würde, daß aber diese Zahl sich alsdann noch erheblich vermehren müßte, wenn die Verlustfrist der Erwerbsfrist gleichgestellt werde. Deßhalb beantragte er gegenüber der zweijährigen Erwerbsfrist eine dreijährige Verlust-Periode. Allein diese Ansicht blieb ganz vereinzelt.

Die Landarmen rekrutiren sich größtentheils aus einer Bevölkerungs-Classe, die den Aufenthalt in noch kürzeren als Jahresfristen zu wechseln pflegt, und aus den dazu gehörigen unselbstständigen Personen. Grade die Verhältnisse der Letzteren sind es, die eine außerordentliche Vermehrung oder Verminderung der Landarmen bedingen, je nachdem man annimmt, daß sie mit dem Familienhaupte zugleich landarm werden, oder daß sie den einmal erworbenen Unterstützungswohnsitz nur aus eigener Person wieder verlieren können. —

Es mag hier noch die Bemerkung Platz greifen, daß vom theoretischen Standpunkte aus eine Vermehrung der s. g. Landarmen keineswegs ein großes Unglück ist, wenn nur die Verminderung der Ortsarmen damit gleichen Schritt hält. Denn die Armenlast wird gerechter vertheilt und leichter getragen, wenn sie nicht auf den einzelnen Gemeinden, sondern auf großen Bezirken ruht, auch die Armen selbst befinden sich als Landarme durchschnittlich wohler, als in der Orts-Armenpflege, wie wenigstens für einzelne Provinzen Preußens als erfahrungsmäßig richtig anerkannt werden muß. Es würde also wesentlich nur die Schuld der Administration sein, wenn die Land-Armenpflege kostspieliger wäre, als die Orts-Armenpflege. Nothwendig ist solches keineswegs und thatsächlich auch nicht der Fall, wenn die Ortsbehörden stets das Interesse des Land-Armenverbandes in gleichem Maaße fördern, wie dasjenige ihrer Gemeinde. — Das große Bedauern, welches man mehrfach in den Reden des Reichstages den Landarmen oder Heimathlosen zu Theil werden ließ, beruht mehr auf unklaren Gefühlen als positiven Gründen.

§ 48.

3. Qualifikation des Aufenthaltes und der Abwesenheit während des Fristenlaufes.

Nach § 10 erwirbt der Deutsche, der innerhalb eines Orts-Armenverbandes nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, in demselben dadurch den Unterstützungswohnsitz.

Nach § 22 tritt der Verlust ein durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit.

Nach § 13 wird als Unterbrechung des Aufenthaltes eine freiwillige

Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter denen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten und nach § 25 wird als Unterbrechung der Abwesenheit die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

Offenbar correspondiren diese Bestimmungen mit einander und ergänzen sich gegenseitig. Weder in der Commission noch in dem Reichstage hat über die Erfordernisse „des ununterbrochenen Aufenthalts — des gewöhnlichen Aufenthalts — der ununterbrochenen Abwesenheit" eine erhebliche Diskussion stattgefunden. In der Commission wurde sehr schnell und ohne Bedenken eine Bestimmung der Präsidial-Vorlage des § 10 beseitigt, in welcher „die Kürze der Abwesenheitsdauer" ausdrücklich als ein Umstand bezeichnet war, der auf die Absicht schließen lasse, den Aufenthalt beizubehalten, und ebenso aus § 25 (Präs.-Vorl. § 22) eine Bestimmung, nach welcher die Absicht, den Aufenthalt dauernd fortzusetzen, insbesondere dann anzunehmen sei, wenn der Zurückgekehrte nach der Rückkehr einen Arbeitsverdienst oder sonstigen Nahrungserwerb an seinem bisherigen Aufenthaltsorte gehabt habe. — Die Streichung geschah deßhalb, weil man die Casuistik vermeiden wollte, immerhin aber kann die gestrichene Stelle auch ferner als ein Mittel zur Interpretation benutzt werden. Im Reichstage hatte der Abgeordnete Frantz die Streichung des Wortes „ununterbrochen" beantragt, allein ohne Debatte wurde der Antrag abgelehnt (a. a. O. S. 921).

Die hier zur Sprache kommenden Erfordernisse sind demnach:

a. daß der Aufenthalt ein gewöhnlicher gewesen sei, und als solcher ununterbrochen zwei Jahre gedauert habe.

Der Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthalt" ist dem preußischen Gesetze vom 31. December 1842 entnommen. Er ist offenbar deßhalb beibehalten, weil er sich praktisch bewährt, d. h. den Sinn, den man damit verbinden wollte, richtig wiedergegeben und keine erheblichen Controversen zur Folge gehabt hat. — Unter gewöhnlichem Aufenthalte wird, im Gegensatze zum nicht gewöhnlichen, vorübergehenden oder Fremdenaufenthalte, ein solcher verstanden, den eine Person in der Absicht gewählt hat, um ihn zum Mittelpunkte ihrer Angelegenheiten, oder, wie der Commissionsbericht sagt, zum Schwerpunkte ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit zu machen. Er ist somit ziemlich gleichbedeutend mit Domizil, nur mit dem Unterschiede, daß Domizil auch ohne persönliche Anwesenheit begründet und fortgesetzt werden kann. Einer Erklärung der anziehenden Person bedarf es nicht, vielmehr muß die Natur des Aufenthaltes aus den Umständen entnommen

werden, was im Allgemeinen bisher keine Schwierigkeiten gehabt hat, und der Entscheidung des conkreten Falles zu überlassen ist. Nur muß auf ein Verfahren aufmerksam gemacht werden, welches zwar von sehr vielen Ortsbehörden angewendet wird, um die Constituirung eines Unterstützungswohnsitzes zu verhindern, aber doch nur selten von Erfolg gewesen ist. Solche Behörden lassen nämlich beim Anzuge den Arbeiter zc. unter Deposition seines Passes eine protokollarische Erklärung des Inhalts unterschreiben, daß er sich nur vorübergehend, zum Zwecke kürzerer Beschäftigung, in dem Orte aufhalten wolle, oder sie geben ihm eine beschränkte Aufenthaltserlaubniß, welche sie nach Umständen für bestimmte kürzere Zeitperioden prolongiren. Wird er dann hülfsbedürftig, so behaupten sie, daß er keinen „gewöhnlichen," sondern nur vorübergehenden Aufenthalt gehabt habe. Beide Mittel können aber bei richtigem Verständniß der entscheidenden Behörde nicht zum gewünschten Ziele führen, da überhaupt keine Willenserklärung, sondern nur die gegebene Thatsache der Beurtheilung, „ob ein Aufenthalt als gewöhnlicher anzusehen sei," zum Anhalt dienen soll (cf. § 44 d. V.).

Der Ausdruck „ununterbrochener Aufenthalt" giebt ebenfalls keine Veranlassung zu Schwierigkeiten, und wird zum Ueberflusse noch durch § 13 interpretirt. Jede Entfernung von dem einmal als gewöhnlichen Aufenthalt gewählten Orte unterbricht danach den Aufenthalt nicht, wenn aus den Umständen die Absicht zu entnehmen ist, diesen Aufenthalt beibehalten zu wollen. Die Kürze der Abwesenheitsdauer, der Zweck der Entfernung, die Beibehaltung einer Wohnung, eines Haushaltes, eines Arbeitsverhältnisses, die Zurücklassung der Effekten und andere Umstände lassen diese Absicht selten zweifelhaft erscheinen. Wo sie allerdings nicht klar zu stellen ist, muß Unterbrechung angenommen werden. — Zweifelhafter war früher die Frage, ob die Zeiten vorübergehender Abwesenheit bei Berechnung des Trienniums mit zu zählen seien, allein dieser Zweifel ist jetzt durch den § 13 dahin entschieden, daß auch die Abwesenheitszeit mitrechnet, da dieselbe gesetzlich weder eine Unterbrechung noch ein Ruhen der Frist zur Folge hat.

b. Die Voraussetzungen der Abwesenheit, durch welche die Verlustfrist erbracht wird, sind ganz analog denen des Aufenthaltes.

Auch die Abwesenheit muß aus der Absicht entspringen, den bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt dauernd aufzugeben; sie muß insofern eine ununterbrochene sein, als eine Rückkehr nicht unterbricht, welche aus den Umständen erkennen läßt, daß der Rückkehrende

nicht die Absicht habe, den frühern gewöhnlichen Aufenthalt dauernd fortzusetzen. Wenn also ein Verzogener auf der Durchreise den frühern Wohnort passirt, oder denselben zu vorübergehenden Zwecken besucht, so ist dieser neue Aufenthalt keine Unterbrechung der Abwesenheit. —

Nach dem Wortlaute der §§ 13 und 25 ist aber insofern bezüglich der Regeln beim Erwerb und Verlust ein Unterschied gemacht, als beim Erwerb die Präsumtion für die Unterbrechung, beim Verlust aber gegen die Unterbrechung spricht. Denn nach § 13 hat die Entfernung nur dann keine unterbrechende Kraft, wenn die entgegengesetzte Absicht erhellt, während nach § 25 die Abwesenheit durch jede Rückkehr unterbrochen wird, falls bei dieser nicht die entgegengesetzte Absicht erhellt.

Ob die gesetzgebenden Faktoren diesen Unterschied gewollt haben, läßt sich aus den Motiven, dem Commissions-Bericht und den Plenar-Berathungen nicht ersehen, unzweifelhaft aber wird er in der Praxis seine Bedeutung haben, da er die Beweislast regelt.

§ 49.

4. Ueber den Anfangspunkt der Fristen.

a. Der § 11 bestimmt: Die zweijährige (Erwerbs-) Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen hat; der § 23: Die zweijährige (Verlust-) Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

So einfach, wie diese Bestimmungen lauten, so bergen sie doch Controversen in ihrem Schooße, und würden bei den Gerichten vielleicht zu ganz entgegengesetzten Entscheidungen führen. Hoffentlich gelingt es den eingesetzten Administrativ-Gerichten, solche Klippen zu vermeiden.

Die Frage ist nämlich: ob die zweijährige Erwerbs- oder Verlustfrist erst mit dem Tage beginnt, wo der Aufenthalt als ein gewöhnlicher, die Abwesenheit als eine dauernde zu bezeichnen ist, oder sofort, ohne Berücksichtigung und Prüfung der Natur des Aufenthaltes und der Abwesenheit. Es kommt ja täglich vor, daß Personen in einen Ort kommen, ohne von vornherein die Absicht der Niederlassung zu haben, und erst nach Verlauf einiger Zeit durch günstige Erwerbsverhältnisse zur Niederlassung bestimmt werden, und ganz entsprechend verhält es sich auch mit der Abwesenheit. Wenn eine Person ihren bisherigen Arbeitsort verläßt, um sich lohnenderen Erwerb zu suchen, ohne nur ihre bisherige Wohnung oder das bestandene Ar-

beitsverhältniß aufzugeben, später aber den gesuchten Erwerb in dem neuen Orte findet und dann in demselben bleibt, so wird es nicht quaestio facti, sondern quaestio juris sein, ob die Zeit der Unentschiedenheit zu der Erwerbsfrist des Unterstützungswohnsitzes in dem neuen Aufenthaltsorte zu rechnen sei oder nicht.

Von vornherein möchte man sich wohl dafür entscheiden, daß entsprechend dem Wortlaute der §§ 13 und 23 die Erwerbs- und Verlustfrist von dem Tage des begonnenen Aufenthaltes und der begonnenen Abwesenheit gerechnet werde, sobald nur die Folgezeit gezeigt hat, daß beide zur Zeit der Hülfsbedürftigkeit einen dauernden Charakter angenommen hatten. Indessen die Reichstagsverhandlungen (a. a. O. S. 929 bis 933) scheinen gegen solche Entscheidung zu sprechen. Es war nämlich von Ohm und Genossen ein Amendement gestellt: den Aufenthalt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt bei Berechnung der Fristen überhaupt nicht mitzuzählen. Der Abgeordnete Grumbrecht dagegen schlug folgende Fassung vor:

„Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt
„wird der Aufenthalt resp. die Abwesenheit nicht begonnen.“

Dieser Antrag wurde nach längerer Debatte angenommen.

Man war dabei einig, daß der aufgenommene Zusatz zu §§ 11 und 23 nicht den Fall eines unfreiwilligen Aufenthaltes betreffen solle, vielmehr den Fall, wo eine an sich zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes qualifizirte Person ohne öffentliche Unterstützung aus freier Selbstbestimmung solchen Aufenthalt gewählt habe. — Es war insbesondere ein ganz spezieller Fall, der den Antragstellern vor Augen lag: Ein armes Mädchen war in jugendlichem Alter wegen unheilbarer Epilepsie in die Anstalt zu Gesecke gebracht, dort vergessen worden und erst nach 10jährigem Aufenthalte kam ihre Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Sprache. Es wurde dann der Gemeinde Gesecke wegen dieses 10jährigen Aufenthaltes die Unterstützungsverbindlichkeit auferlegt. — Schon der Bundes-Commissar machte darauf aufmerksam, daß die Richtigkeit dieser Entscheidung de lege lata sehr zweifelhaft sei (a. a. O. S. 930), und sie scheint in Wirklichkeit unrichtig zu sein. Es ist überdies bedenklich, einen solchen ganz abnormen Fall bei der Gesetzgebung zu berücksichtigen. — Denn an und für sich leuchtet es schon ein, daß Niemand seinen Aufenthalt in einer Krankenanstalt nimmt, um dort dauernd zu wohnen, es sei denn im Falle unheilbarer und abschreckender Gebrechen (wie eben in Gesecke).

Begiebt sich Jemand der Heilung wegen in die Anstalt, so ist der Zweck nothwendig ein vorübergehender und läßt den Aufenthalt nicht

als „gewöhnlichen" erscheinen. Derselbe kann daher schon nach der allgemeinen Regel keinen Unterstützungswohnsitz zur Folge haben. Für die seltenen Fälle freiwilligen und dauernden Aufenthaltes in einer Krankenbewahranstalt hat aber nicht das Gesetz, sondern das Statut oder Reglement der Anstalt Vorsorge zu treffen, daß bei der Aufnahme der Pflegesatz sichergestellt werde. Ueberdies wird die fragliche Person auch in den seltensten Fällen als selbstständig angesehen werden können.

Jedenfalls aber geht der Zusatz der §§ 11 und 23 zu weit. Denn wie der Abgeordnete Dr. Stephani richtig hervorhob, ist es in manchen Fällen irrationell, den Aufenthalt in einer Anstalt überhaupt auszunehmen. Es ist, wie derselbe bemerkt, kein Unterschied darin zu finden, ob ein bemittelter Mann in ein Hôtel zieht, oder eine Miethwohnung nimmt, oder sich in einer gut eingerichteten Anstalt einmiethet.

Ueberhaupt können nur die Umstände des Falles entscheiden, und die Aufstellung eines Princips im Gesetze ist hier um so bedenklicher, als es doch unerläßlich ist, auch die weiteren Consequenzen daraus zu ziehen. Thut man dieses aber, so gelangt man zu einer generellen Auslegung der §§ 11 resp. 23, dahin, daß jeder Aufenthalt vorübergehender Natur, also der nicht „gewöhnliche Aufenthalt" bei Beginn der Erwerbs- und Verlustfrist im Anfange derselben nicht mitzählt, und die Frist erst mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem der Anfenthalt zum „gewöhnlichen" wird.

Eine solche Auslegung ist allerdings nicht gegen den Sinn der §§ 11 und 23, allein sie eröffnet eine Quelle zahlloser Streitigkeiten zwischen den Armenverbänden, indem durch sie an Stelle des thatsächlichen und leicht festzustellenden Anfangspunktes des Aufenthaltes ein in den meisten Fällen sehr schwer zu bestimmender Zeitpunkt tritt, nämlich derjenige Moment, in welchem der Fremdenaufenthalt sich in den „gewöhnlichen" verwandelt hat.

Es dürfte sich deßhalb empfehlen, den von dem Reichstage angenommenen Zusatz als eine singuläre Ausnahme zu behandeln und im Uebrigen die Regel festzuhalten, daß jeder Aufenthalt von zweijähriger Dauer, wenn er zur Zeit des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit den Charakter eines „gewöhnlichen Aufenthalts" hat, für qualifizirt erachtet werde, um den Unterstützungswohnsitz zu begründen, gleichviel wie der Anfang dieses Aufenthaltes beschaffen gewesen sei.

b. Sowohl im § 11 als 23 ist ein zweiter Zusatz gemacht, bezüglich

des Anfangspunktes der Erwerbs- und Verlustfrist bei Arbeitern, Pächtern und Miethern. Absatz 3 der §§ 11 und 23 lautet:

„Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeits-„leute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere „Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu be-„stimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Her-„kommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der „übliche Umzugs-Termin als Anfang des Aufent-„halts (der Abwesenheit), sofern nicht zwischen diesem „Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt „wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeit-„raum gelegen hat."

Dieser Zusatz befand sich schon in der Präsidial-Vorlage und bezweckte, nach den Motiven, Erleichterungen für Feststellung des Anfangs der Frist bei der praktischen Handhabung des Gesetzes zu schaffen. Die Commission hatte kein Bedenken bei der Annahme gefunden, dagegen bemerkte bei der Plenar-Berathung der Abgeordnete Frantz, daß der Zusatz keine Erleichterung, sondern eine Verwickelung der Beweislast bewirken werde, da die Umzugstermine sehr verschieden seien und der Nachweis „des spatium fatale von sieben Tagen" im konkreten Falle ebenso schwierig sein werde, als des wirklichen Anfanges des Aufenthalts.

Dieser Bemerkung gegenüber gab der Bundes-Commissar die, für Interpretation des qu. Zusatzes unbedingt maßgebende, und vom Reichstage gebilligte Erklärung ab (a. a. O. S. 929):

„daß, nach Intention der Vorlage in der vorcitirten Bestimmung, „eine praesumtio juris et de jure aufgestellt werden solle — „es solle der Umzug ohne Zulassung des Gegenbeweises als ge-„schehen gelten, es sei denn, daß die Gegenpartei be-„weisen könne, es habe ein größerer als 7tägiger „Zwischenraum zwischen dem gesetzlichen Termine „und dem wirklichen Umzuge gelegen."

§ 50.

5. Unterbrechung und Ruhen des Fristenlaufes.

Der Einfluß der Hülfsbedürftigkeit auf den Fristenlauf hat zu den wichtigsten und bedeutendsten Erörterungen geführt, sowohl in der Commission als dem Plenum.

Nach den früheren preußischen Gesetzen war es stets zweifelhaft, ob der Eintritt der Hülfsbedürftigkeit eine Unterbrechung oder ein Ruhen

des Laufes der Frist zur Folge habe, mit andern Worten: ob eine öffentliche Unterstützung während einer gewissen Zeitdauer die Wirkung habe, daß der vorher stattgehabte Aufenthalt, sobald er noch nicht ausreiche, um den Unterstützungswohnsitz zu constituiren, gar keine Wirkung pro futura habe und deßhalb nicht mitrechne, wenn der Aufenthalt nach Aufhören der Armenpflege fortgesetzt sei, oder aber, ob die Aufenthaltszeit vor der Hülfsbedürftigkeit mit der Aufenthaltszeit nachher zusammenzurechnen sei und die dazwischen liegende Zeit der öffentlichen Armenpflege nur als tempus utile unberücksichtigt bleibe.

Daß diese Frage in der preußischen Praxis unentschieden geblieben ist, liegt eben in dem Gesetze selbst, welches weder für die Bejahung noch für die Verneinung einen Anhalt bot. Die Präsidial-Vorlage enthält nur eine Bestimmung wegen der Hülfsbedürftigkeit II. Grades, welcher eine unterbrechende Wirkung beigelegt wird (cf. § 11 der Vorlage). Die Commission dagegen nahm nach längerer Diskussion, unter Verwerfung der Präsidial-Vorlage, eine Bestimmung auf, wonach der Fristenlauf während der Hülfsbedürftigkeit I. sowohl wie II. Grades ruhen sollte (§§ 14 und 26 des Commissions-Entwurfes). Der Reichstag endlich nahm die Präsidial-Vorlage zugleich mit dem Commissions-Entwurfe an und statuirte bei der Hülfsbedürftigkeit I. Grades ein Ruhen, bei der Hülfsbedürftigkeit II. Grades ein Unterbrechen der Frist (§§ 14 und 27 des Gesetzes).

Die Präsidial-Vorlage ging von dem Grundsatze aus, welcher wesentlich seine Bedeutung und seinen innern Halt durch die vorgeschlagene fünfjährige Dauer der Erwerbs- und Verlustfrist nach vollendetem 24. Lebensjahre erhielt, daß die auf vorübergehender Arbeitsunfähigkeit beruhende Hülfsbedürftigkeit (I. Grades) gar keinen Einfluß auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes haben solle, weil solche kürzere Periode der Unterstützung gegen die langdauernde und spät beginnende fünfjährige Frist kaum in Betracht komme und es sich zudem nur um interterritoriale Concurrenz handele; daß dagegen eine Hülfsbedürftigkeit, die auf dauernder Arbeitsunfähigkeit oder andern dauernden Gründen beruhe, es nothwendig mache, den betreffenden Armenverband gegen die Folgen eines fernern Aufenthaltes nach bereits eingetretener Hülfsbedürftigkeit nachdrücklichst zu schützen.

Dieses Princip war unter den gegebenen Voraussetzungen durchaus richtig.

Die Commission (Commissions-Bericht S. 24—26) dagegen ging von der Ansicht aus, daß jede öffentliche Unterstützung einen Zustand dokumentire, der die wirthschaftlichen Vortheile, welche eine Person der

Gemeinde bringe, gänzlich ausschließe. Ein solcher Zustand des unwirthschaftlichen Aufenthaltes könne daher nicht mit rechnen, wenn es sich um den Unterstützungswohnsitz, als einen Ausfluß des wirthschaftlichen Aufenthalts, handele. Es müsse daher während der Unterstützung ein Ruhen des Fristenlaufes statuirt werden. Wenn aber der Fristenlauf überhaupt ruhe, so erscheine die Unterbrechung in der Präsidial-Vorlage ganz überflüssig, weil schon durch das Ruhen jede Wirkung des fortgesetzten Aufenthaltes ausgeschlossen werde. — Dokumentire sich bei fortgesetztem Aufenthalte, daß die Hülfsbedürftigkeit wirklich eine dauernde sei, so sei auch beim bloßen Ruhen der Frist keine Gefahr zu erblicken, daß der fortgesetzt Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz erwerbe; zeige sich dagegen später, daß die Unterstützung wegfallen könne, so werde dadurch grade bewiesen, daß die Gemeinde sich geirrt habe, als sie eine Hülfsbedürftigkeit II. Grades annahm. Indessen gab der Commissions-Bericht doch schon zu, daß in einem Falle das Ruhen allein keinen hinreichenden Schutz gewähre. Wenn nämlich bei einer Hülfsbedürftigkeit II. Grades der Unterstützte am Orte seines bisherigen Aufenthaltes verbleibt, so ist es denkbar, daß er trotz dauernder Arbeitsunfähigkeit oder trotz Fortbestehens der Gründe, die die öffentliche Unterstützung nothwendig machten, dennoch zeitweise ohne solche öffentliche Unterstützung fertig wird, sei es, daß er aus Privat-Mitteln seine Nothdurft empfängt oder sonstige Umstände die Armenpflege entbehrlich machen. In diesem Falle würde mit Wegfall der öffentlichen Unterstützung das Ruhen der Frist aufhören und eine vielleicht nur kurze Unterbrechung der Armenpflege dahin führen, die frühere Aufenthaltszeit bis zu einer zweijährigen Dauer zu completiren, während in Wirklichkeit doch das Unwirthschaftliche des Aufenthalts nicht aufgehört hat.

Im Plenum ging man so weit, daß man (a. a. O. S. 934) die Möglichkeit in's Auge faßte, es könnten von den Gemeinden s. g. Durchstechereien getrieben werden.

Geht man davon aus, daß es nicht einzelne, sondern viele Gemeinden geben kann, die doloser Weise sich ihrer Armenpflegelast zu entziehen streben, dann liegt auch die Möglichkeit nahe, daß ein Hülfsbedürftiger II. Grades heimlich von dem Orts-Armenverbande seines Unterstützungswohnsitzes in fremdem Orte unterhalten werde, um dort einen neuen Unterstützungswohnsitz zu constituiren.

Indessen gegen dolus wird überhaupt kein wirksamer Schutz zu finden sein und so erfindungsreich auch die Gemeindebehörden vielfach

sind, um die stets wachsende Armenlast von sich abzuwehren, so ist der Fall des wirklichen dolus, soviel bekannt, niemals constatirt.

Es ist eigentlich nur der ziemlich singuläre Fall, den die Commission zwar (Commissions-Bericht S. 26) erwogen hat, aber wegen seiner exceptionellen Natur nicht für geeignet hielt, um die complizirte Ausnahmebestimmung zu rechtfertigen, welcher im Reichstage zu den lebhaftesten Debatten Veranlassung gegeben hat. — Es wurde zuerst von dem Bundes-Commissar v. Puttkammer der Commissions-Vorschlag bekämpft und ihm schlossen sich der großherzoglich hessische Bevollmächtigte zum Bundesrathe und der Abgeordnete Graf zu Eulenburg an, während der Abgeordnete Grumbrecht die Commissions-Vorlage vertheidigte. Erst der Abgeordnete Miquel kam auf den Gedanken, die Präsidial-Vorlage und den Commissions-Entwurf zu vereinigen, und seine Rede ist die einzige, die Aufschluß darüber giebt, welche Motive solcher Combination zu Grunde liegen. — Er führt wesentlich als Grund an, daß die Präsidial-Vorlage allein ein zu starkes „Incitament" für die Gemeinden abgebe, bei jeder öffentlichen Unterstützung gleich die Uebernahme auf einen andern Verband zu fordern. Das müsse durchaus vermieden werden, weil es zu großen Fatalitäten und Streitigkeiten unter den Gemeinden führe. Ueberdies sei der § 5 des Freizügigkeitsgesetzes dunkel und in praxi schwer zu handhaben. Man wisse oft gar nicht, ob Hülfsbedürftigkeit des I. oder II. Grades vorliege. Gegen das Ruhen der Frist allein spreche es, daß der Anfang und das Ende der Unterstützung oft schwer zu bestimmen sei.

Es würde zu weit führen, die angegebenen Gründe zu widerlegen. Sie sind nicht stichhaltig und auch schon zum Theil durch den Berichterstatter (a. a. O. S. 936 und 937) widerlegt worden. — Letzterer aber kam auf den Kernpunkt zurück, den der Commissions-Bericht hervorgehoben hat, und bemerkte, daß es eigentlich keine sachlichen Bedenken, sondern redaktionell-legislatorische Rücksichten gewesen seien, welche die Commission bestimmt hätten, den Fall der Unterstützung II. Grades nicht besonders mit einer gesetzlichen Bestimmung zu treffen; er stellte anheim, den Commissions-Vorschlag mit demjenigen der Regierung zu verbinden.

Die Majorität entschied sich dann für die jetzige Fassung des § 14, nachdem Abgeordneter Dr. Prosch dieselbe formulirt hatte. Da dieselbe nach dem Vorgesagten lediglich einen ganz singulären und seltenen Fall berücksichtigt, also zu der so viel getadelten Casuistik gehört, so kann der Absatz 2 schon deßhalb nicht als eine Verbesserung betrachtet werden, vielmehr erschien der Commissions-Entwurf als vollständig ausreichend,

um die Interessen der Armenverbände zu schützen. Die Fassung des Absatz 2 bietet aber auch im Verhältniß zu dem späteren § 34 für die Praxis nicht unerhebliche Schwierigkeiten und läßt, bei dem schwankenden Begriff der Hülfsbedürftigkeit II. Grades, große Rechtsungleichheiten befürchten.

§ 51.

6. Die speciellen Bestimmungen über Ruhen und Unterbrechung der Frist.

a. Ruhen der Frist:

Im § 14 heißt es: Der Lauf der zweijährigen Frist ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Es ist demnach kein Unterschied zwischen der Unterstützung I. und II. Grades gemacht. Der Anfang und das Ende des Ruhens kann bei fortlaufender Armenpflege nicht schwer zu bestimmen sein, da ja die Akten über die Verabreichung der Unterstützung, so wie die Zeit, für welche sie bestimmt ist, Aufschluß geben. Daß es bei einer einmaligen oder außerordentlichen Unterstützung oft schwer ist, eine besondere Dauer der Hülfsbedürftigkeit festzustellen, ist ganz unwesentlich, da es in den meisten Fällen nicht auf einzelne Tage ankommen kann.

Außer dem Falle der Hülfsbedürftigkeit ist im § 12 Absatz 2 und § 24 Absatz 2 ein zweiter Fall des Ruhens der Fristen vorgesehen. Wenn nach Beginn eines Aufenthaltes Umstände eintreten, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen sein würde, so ruht während ihrer Dauer auch die Frist zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes durch fortgesetzten Aufenthalt oder zum Verlust durch fortgesetzte Abwesenheit.

Ueber diese Umstände siehe § 46 d. B.

Wenn also z. B. eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Armenbezirke genommen hat und vor Ablauf der zwei Jahre in demselben Bezirke inhaftirt wird, oder in demselben Bezirke die allgemeine Militair-Pflicht erfüllt, so rechnet die Zeit der Haft oder des Militair-Dienstes nicht mit. Nach Beendigung derselben wird die Zeit des späteren Aufenthalts mit der Zeit des früheren zusammengerechnet.

Ebenso rechnet, nach Aufgabe eines Wohnortes, die an einem

andern Orte verbüßte Haft oder die Zeit des Militair-Dienstes nicht mit, wenn es sich darum handelt, ob durch zweijährige Abwesenheit der bisherige Unterstützungswohnsitz verloren sei. Durch diese Bestimmung ist eine alte Controverse des preußischen Armenrechtes entschieden.

Es ist hier noch hervorzuheben, was übrigens nach dem Gesetze nicht zweifelhaft und in den Reichstagsverhandlungen klar ausgesprochen ist, daß nach einmal begonnenem Aufenthalte der Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt keinen Einfluß auf den Lauf der Frist übt.

Demnach ist bei der nach § 34 des Reichsgesetzes zu bewirkenden Vernehmung (Formular im Anh. Nr. 7) nicht zu vergessen, daß die drei Momente berücksichtigt werden: a) Dauer einer öffentlichen Armenpflege, b) Umstände, welche die freie Selbstbestimmung hinderten, c) Aufenthalt in einer Anstalt.

Das Ruhen des Fristenlaufes in der jetzigen Gestalt findet eine gewisse Grenze durch die im § 34 ausgesprochene Verjährung. Denn wenn ein Armenverband binnen 6 Monaten nach begonnener Unterstützung seinen Anspruch bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande nicht angemeldet hat, so ist der Anspruch erloschen (cf. unten lit. b).

b. Unterbrechung der Frist:

Die Präsidial-Vorlage enthielt in ihrem § 27 die Vorschrift, daß beim Falle eingetretener Hülfsbedürftigkeit II. Grades der Armenverband des Unterstützungswohnsitzes auszumitteln und bei demselben ausdrücklich der Antrag auf Uebernahme des Armen zu stellen sei. — Mit dieser Vorschrift correspondirte der § 11, nach welchem durch Absendung dieses Antrages der Lauf der Erwerbsfrist unterbrochen wurde, diese Unterbrechung aber nicht als erfolgt gelten sollte, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt wäre.

Der Commissions-Entwurf ließ an Stelle der Unterbrechung das Ruhen der Frist treten und änderte demgemäß auch den § 27 der Präsidial-Vorlage dahin, daß dem Orts-Armenverbande in jedem Falle der Hülfsbedürftigkeit Nachricht zu geben, bei der Bedürftigkeit II. Grades aber auch zu erklären sei, ob von der Ausweisungsbefugniß Gebrauch gemacht werde.

Von einer Verjährungsfrist war in der Präsidial-Vorlage so wenig als dem Commissions-Entwurfe die Rede.

Im Plenum des Reichstages wurde in den § 14 zunächst das Ruhen der Frist nach dem Commissions-Entwurfe, dann auch

dann auch die Unterbrechung nach der Präsidial-Vorlage aufgenommen, bezüglich letzterer im Abs. 2 bestimmt, daß jeder Antrag bei dem betreffenden Armenverbande, oder der vorgesetzten Behörde eines der betheiligten Armenverbände die unterbrechende Wirkung haben solle, und im Abs. 3 hinzugefügt, daß die Unterbrechung als nicht erfolgt gelte, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder erfolglos geblieben sei.

Der § 27 enthielt dieselben Bestimmungen für die Verlustfrist.

In dem § 34 wurden ebenfalls die §§ 27 der Präsidial-Vorlage und § 33 des Commissions-Entwurfes vereinigt, und zwar folgender Art:

Abs. 1 schrieb das Verfahren vor, welches der Orts-Armenverband bei Eintritt der Armenpflege zu beobachten habe, nämlich ausführliche Vernehmung des Hülfsbedürftigen und Anmeldung des Erstattungsanspruchs binnen einer Präklusiv-Frist von 6 Monaten bei dem vermeintlich verpflichteten Verbande.

Abs. 2 bestimmte, daß die Anmeldung bei der vorgesetzten Behörde mit unterbrechender Wirkung erfolgen könne, wenn der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln sei und

Abs. 3 endlich enthielt folgende Vorschrift:

Ist nach der Ansicht des zu unterstützenden Orts-Armenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1857 zu versagen, und will der Orts-Armenverband von der bezüglichen Befugniß Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken.

Diese Bestimmung im Abs. 3 des § 34 steht in offenbarem Zusammenhange mit Abs. 2 und 3 der §§ 14 und 27, und grade dadurch entstehen Zweifel bei der praktischen Anwendung. Zur Beseitigung derselben ist Folgendes zu bemerken:

1. Die Verjährungsfrist von 6 Monaten hat mit dem Antrage auf Uebernahme Nichts zu thun. Es ist im § 34 Abs. 1 nur von der Verjährung des Erstattungsanspruchs die Rede. Wenn auch mit der Anmeldung des Letzteren nach Abs. 3 die Benachrichtigung zu verbinden ist, daß von der Ueberweisungsbefugniß Gebrauch gemacht werden solle, so kann man daraus nicht entnehmen, daß der Antrag selbst mit dieser Benachrichtigung zu identifiziren ist. Jedem etwaigen Zweifel aber hat die Erklärung des Berichterstatters Dr. Friedenthal (a. a. O. S. 953) vorgebeugt, welche dahin lautet:

„Ich möchte mir erlauben darauf aufmerksam zu machen, „daß die Verjährung nur den Erstattungsanspruch treffen

„kann und daß man keineswegs die mißverständliche Folge daran „knüpfen darf, daß in einem solchen Falle auch die Rück„weisungsbefugniß für alle Zeit verloren gehe. Das glaube „ich nicht; ich meine die Verjährung kann sich immer nur „auf den Erstattungsanspruch für die Vergangenheit beziehen, „weil die Ausweisungsbefugniß in jedem Augenblicke neu er„wächst, so lange ihre Voraussetzungen da sind."

Diese Bemerkung fand von keiner Seite Widerspruch und ist deßhalb als Ansicht des Reichstages zu betrachten.

2. Der Abs. 3 des § 34 ist nur als Instruktion für den betreffenden Armenverband aufzufassen, wie auch der Abs. 1 in seinem ersten Theile eine solche Instruktion enthält. An die Unterlassung dieser vorgeschriebenen Anzeige knüpft sich kein Rechtsnachtheil, sie kann füglich unterbleiben, so lange der Grad der Hülfsbedürftigkeit noch nicht erkennbar ist, und sie darf nicht mit dem definitiven Antrage auf Uebernahme des Abs. 2 §§ 14 und 27 verwechselt werden.

Daher findet auch die Vorschrift des Abs. 3 dieser Paragraphen auf die Anzeige des § 34 keine Anwendung, oder mit andern Worten: Die zweimonatliche Frist zur weitern Verfolgung des Rückweisungsanspruches beginnt nicht mit jener vorläufigen Anzeige, sondern erst mit dem definitiven Antrage. Es folgt dieses schon aus dem Umstande, daß die Hülfsbedürftigkeit zweiten Grades, um welche es sich hier allein handelt, in vielen Fällen beim Beginn der Hülfsbedürftigkeit noch gar nicht festzustellen ist, und auch der definitive Antrag der §§ 14 und 27 erst dann mit Aussicht auf Erfolg gestellt werden kann, nachdem die Ausmittelung des definitiv verpflichteten Verbandes stattgefunden hat.

3. Sowohl bei der vorläufigen Anmeldung als bei dem definitiven Antrage ist zugelassen, solche bei der vorgesetzten Behörde anzubringen, nur mit dem Unterschiede, daß nach §§ 14 und 27 dem vorläufigen Pflegeverbande freigestellt ist, nach seiner Wahl entweder den Antrag an den betreffenden Armenverband oder die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände zu richten, während nach § 34 die Anzeige principaliter an den Armenverband und erst wenn dieser nicht zu ermitteln ist, an die zuständige (silicet dem Antragsteller) vorgesetzte Behörde adressirt werden soll. Dabei ist unter vorgesetzter Behörde nicht die Spruchbehörde, sondern die nächste Aufsichtsbehörde (cf. § 39 und § 65 d. B.) zu verstehen, während die im Abs. 3 der §§ 14 und 27 vorgeschriebene weitere Verfolgung in dem Anrufen der Spruchbehörde besteht, wie solches nicht nur aus

dem Ausdruck „vorgesetzte Behörde," sondern auch aus einer Vergleichung der §§ 34 und 36 hervorgeht. Denn nach dem letzteren Paragraphen ist dem betreffenden Armenverbande das Recht gegeben, seinen Anspruch selbstständig und unmittelbar bei der competenten Spruchbehörde anzubringen, und in diesem Falle kann die zweimonatliche Frist der §§ 14 und 27 gar nicht weiter in Betracht kommen, weil nach Anbringung der Klage bei der Spruchbehörde die spontane Verfolgung durch den klagenden Armenverband aufhört, und an deren Stelle das gerichtliche Verfahren tritt, welches eben die weitere Verfolgung ausmacht.

4. In der Präsidial-Vorlage war ebensowenig wie in dem Entwurfe der Commission ein solches Anbringen des Antrages „bei der vorgesetzten Behörde" vorgesehen. Dieser Zusatz der §§ 14, 27 und 34 des Gesetzes ist erst im Plenum des Reichstages erfolgt, und zwar auf Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch.

Wenn der Regierungs-Commissar (a. a. O. S. 934) bei der Befürwortung der Regierungsvorlage bemerkte, daß der Antrag gerichtet sein könne an den vermeintlichen oder wirklich verpflichteten Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde, so ist nicht ersichtlich, worauf diese Bemerkung sich stützt, da wie gesagt, die Präsidial-Vorlage davon ebensowenig spricht, wie das Freizügigkeitsgesetz. — Es scheint aber, als ob der spätere Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch durch jene Bemerkung des Regierungs-Commissars hervorgerufen worden sei, denn ein selbstständiges Motiv dafür ist nicht angegeben. — Die Zweckmäßigkeit der Anbringung des Antrages bei der Behörde ist nicht erkennbar, da gar nicht weiter gesagt ist, was diese Behörde mit dem Antrage machen soll, auch nicht erfindlich ist, weßhalb diese Behörde damit befaßt werden soll, den Antrag an die richtige Adresse zu befördern, wenn solche bereits ausgemittelt ist und direkt angegangen werden kann. Vor dieser Ausmittelung aber wird nicht leicht ein Armenverband den definitiven Antrag der §§ 14 und 27 stellen, da er dann zu leicht in die Unmöglichkeit versetzt wird, den Antrag innerhalb der zweimonatlichen Frist weiter verfolgen zu können.

5. Der Abs. 3 der §§ 14 und 27 hat nur die Tragweite, daß das Unterbleiben der weitern Verfolgung eines solchen Antrages binnen zweier Monate, oder die Erfolglosigkeit desselben, die mit Absendung dieses Antrages verknüpfte Unterbrechung vollständig beseitigt, während ein erneuter Antrag und eine dadurch zu bewirkende neue Unterbrechung keineswegs ausgeschlossen ist.

Es ist jedoch zu beachten, daß die Abweisung des auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen gerichteten Klageantrages (§ 38 d. Ges.), ja selbst

nur das Uebergehen dieses Anspruches in dem decisiven Theile der Entscheidung (cf. § 40 d. Ges.), die Folgen der Rechtskraft erlangt, so daß eben derselbe Anspruch gegen denselben Armenverband und in derselben Begründung nicht von Neuem gestellt werden kann.

6. Wenn auf den nach §§ 14 und 27 gestellten Antrag eine anerkennende Erklärung des in Anspruch genommenen Armenverbandes vor Ablauf von 14 Tagen (§ 35) dahin erfolgt, daß die Verpflichtung anerkannt und die Uebernahme bei eintretender Zurückweisung erfolgen werde, so ist eine weitere Verfolgung des gestellten Antrages binnen 2 Monaten keinenfalls erforderlich, obgleich die unterbrechende Wirkung solchen Anerkenntnisses im Gesetze nicht deutlich ausgesprochen ist. Ein solches Anerkenntniß wird aber die weitere Verfolgung innerhalb zweier Monate nur dann entbehrlich machen, wenn es urkundlich, d. h. in einer den Armenverband verpflichtenden Form (§ 55 Abs. 3) ausgestellt ist (darüber weiter unten).

§ 52.

Zusammenstellung der Rechtsgrundsätze für Erwerb und Verlust bei selbstständigen Personen.

Aus der Darstellung in §§ 46—51 d. B. ergeben sich nun folgende Rechtsgrundsätze.

I. Für den Erwerb:

a. Der einzige Rechtstitel desselben ist ein zweijähriger (§ 47 d. B.), gewöhnlicher (§ 48), ununterbrochener (§ 48) Aufenthalt in dem Bezirke eines Orts-Armenverbandes, nach vollendetem 24. Lebensjahre (§ 46).

b. Der Lauf dieser zweijährigen Frist kann auch nach dem 24. Lebensjahre nicht beginnen

  α. so lange Umstände vorliegen, durch welche die freie Selbstbestimmung aufgehoben ist — Haft, Erfüllung der allgemeinen Militär-Pflicht, Geisteskrankheit, väterliche Gewalt (letzteres zweifelhaft — verneint vom Ober-Tribunal Entsch. Bd. 50 S. 449),

  β. so lange der Aufenthalt in einer Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt, falls mit dem Eintritt in dieselbe der Aufenthalt begonnen hat, dauert.

c. Der wirklich begonnene Lauf wird unterbrochen

  α. durch freiwillige Entfernung, wenn die concurrirenden Umstände auf eine Absicht schließen lassen, den bisherigen Aufenthalt dauernd zu verlassen (§ 48 b.),

β. durch den von dem Armenverbande des Aufenthaltsortes gestellten Antrag auf Rückweisung im Falle der Hülfsbedürftigkeit zweiten Grades (§ 51 b.), wenn die unterbrechende Wirkung nicht später wieder aufhört.

d. Der begonnene Lauf ruht

α. während des später eingetretenen Mangels an freier Selbstbestimmung (§ 51 a.),

β. während jeder öffentlichen Armenunterstützung.

II. Für den Verlust:

a. Der einzige Verlusttitel ist eine zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach vollendetem 24. Lebensjahre,

b. der Lauf der Verlustfrist kann nicht beginnen

α. so lange Umstände vorliegen, durch welche die freie Selbstbestimmung aufgehoben ist,

β. so lange der Aufenthalt in einer Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt dauert, insofern mit dem Eintritt in dieselbe die Abwesenheit begonnen hat,

c. der Lauf der Verlustfrist wird unterbrochen

α. durch freiwillige Rückkehr, wenn aus den concurrirenden Umständen die Absicht erhellt, den Aufenthalt wieder dauernd fortzusetzen,

β. durch den von dem Armenverbande des Aufenthaltsortes gestellten Antrag auf Zurücknahme im Falle der Hülfsbedürftigkeit zweiten Grades, wenn die unterbrechende Wirkung nicht später kraftlos wird,

d. der Lauf der Verlustfrist ruht

α. während eines zur Zeit der Abwesenheit eingetretenen Mangels freier Selbstbestimmung,

β. während jeder außerhalb gewährten öffentlichen Armenunterstützung.

Hierbei zeigt sich recht deutlich, daß die Absicht der Commission, wie sie im § 45 d. B. sub a besprochen ist, auch im Plenum des Reichstages vorgewaltet hat, und alle Aenderungen an dem Commissions-Entwurfe genau und übereinstimmend den Erwerb wie den Verlust betroffen haben. — Indessen ist schon hier darauf hinzuweisen, daß nach dem Commissions-Entwurfe und der Beschlußfassung im Plenum bei der zweiten und dritten Berathung ein zweiter Verlusttitel unter Nr. 1 des § 22 des Gesetzes aufgestellt ist, nämlich

„der Erwerb eines anderweitigen Unterstützungs-„wohnsitzes."

Der Commissions-Bericht S. 28 bemerkt dazu: „Die Commission war einig, daß Niemand einen doppelten Unterstützungswohnsitz haben dürfe, daß also jede Erwerbung eines Unterstützungswohnsitzes den Verlust des bisherigen stillschweigend nach sich ziehen müsse, und deßhalb ist ein fernerer Grund des Verlustes durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes hinzugefügt."

Die Commission hat es nun zwar nicht ausgesprochen, daß der neu hinzugefügte Verlusttitel nicht den Erwerb durch Aufenthalt meinen solle und könne, sondern nur durch Verehelichung und Abstammung, allein es ist solches ganz selbstverständlich, weil derjenige Aufenthalt, welcher qualifizirt ist, einen neuen Unterstützungswohnsitz zu begründen, wegen der vollständigen Congruenz der Bestimmungen über Erwerb und Verlust nothwendig den Verlust in dem bisherigen Armenbezirke zur Folge haben muß. Eine ganz überflüssige Bestimmung aber hat die Commission gewiß nicht aufnehmen wollen. — Deßhalb kann nur an die Concurrenz zwischen dem selbstständigen und accessorischen Unterstützungswohnsitze gedacht sein, so daß der Erwerb eines accessorischen Armendomizils das bisherige selbstständige und umgekehrt beseitigen soll. Hiervon ausgehend ist auch oben als selbstständiger Verlusttitel nur die zweijährige Abwesenheit aufgeführt.

b. Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes bei Personen, die in Familienabhängigkeit stehen.

§ 53.

Die alte preußische Gesetzgebung.

Das Armengesetz vom 31. December 1842 war in Bezug auf die durch Familienabhängigkeit bedingte Unselbstständigkeit und ihre Wirkung auf den Unterstützungswohnsitz in den hauptsächlichen Bestimmungen klar. In dem § 1 wurde der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt definirt. Zu diesem Erwerb waren nur großjährige, nicht in Familienabhängigkeit stehende, Personen befähigt. Ehefrauen in stehender Ehe und Minderjährige konnten überhaupt keinen eigenen Unterstützungswohnsitz haben, so lange das Familienhaupt lebte und die Familiengemeinschaft ungelöst blieb. Ein s. g. accessorischer Unterstützungswohnsitz trat erst bei der Ehefrau im Falle der Ehetrennung, bei Kindern im Falle des Todes beider Eltern ein: denn §§ 17 bis 22 l. c. bestimmten:

§ 17. Für die Ehefrau eines Verarmten hat derjenige Armenverband (§§ 1, 5, 7 und 9) zu sorgen, welcher zur Fürsorge für den Ehemann

verpflichtet ist. Hat aber eine Ehefrau, um sich selbstständig zu ernähren, vor ihrer Verarmung befugter Weise getrennt von ihrem Manne an einem anderen Orte gelebt, so finden auf sie die Vorschriften des § 1, ohne Rücksicht auf den Wohn- oder Aufenthaltsort des Mannes, Anwendung.

§ 18. Witwen sind von demjenigen Armenverbande, welcher zur Fürsorge für den Ehemann bei dessen Ableben verpflichtet gewesen seyn würde, zu verpflegen, in so fern nicht nach dem Tode des Ehemannes, zufolge der Vorschriften des § 4, die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des § 1 für einen andern Armenverband eine Verpflichtung neu entstanden seyn sollte.

§ 19. Die Bestimmungen des § 18 finden auch auf geschiedene Ehefrauen mit der Maßgabe Anwendung, daß in die Stelle des daselbst bezeichneten Armenverbandes derjenige tritt, welchem die Fürsorge für den Ehemann zu der Zeit, wo das Erkenntniß auf Ehescheidung rechtskräftig geworden ist, obgelegen haben würde.

§ 20. Für die ehelichen, legitimirten oder Adoptivkinder eines Verarmten hat derjenige Armenverband zu sorgen, welcher zur Fürsorge für den Vater verpflichtet ist oder bei dessen Ableben verpflichtet gewesen seyn würde, in so fern nicht seit der Großjährigkeit der Kinder, zufolge der Vorschriften des § 4, die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des § 1 für einen andern Armenverband eine Verpflichtung neu entstanden seyn sollte.

§ 21. Ist jedoch die Verpflichtung zur Fürsorge für die Witwe nach dem Tode des Ehemannes, den Vorschriften des § 1 zufolge, auf einen anderen Armenverband übergegangen, so liegt diesem auch die Fürsorge für die Kinder ob. Dasselbe gilt in Ansehung der Kinder einer geschiedenen Ehefrau, wenn der letzteren durch das Ehescheidungs-Urtheil die Erziehung derselben zuerkannt worden ist.

§ 22. Uneheliche Kinder folgen dem Verhältnisse der Mutter in gleicher Weise, wie eheliche dem des Vaters.

Hiernach war in der Regel die Unterstützungspflicht der Armenverbände gegen die Familien*mitglieder* nur ein Accessorium der Unterstützungspflicht gegen das *Haupt* der Familie. Die Ehefrau mußte unterstützt werden, nicht weil sie ein eigenes Recht auf Unterstützung erlangt hatte, sondern weil *ihr Ehemann* einen Anspruch darauf hatte, daß *seine Ehefrau* unterstützt werde, ebenso hatten die Kinder kein eigenes Recht, sondern nur der Vater oder die uneheliche Mutter hatte ein solches, und deßhalb war umgekehrt *die Unterstützung eines Familiengliedes* lediglich *als eine Armenpflege für das Familienhaupt anzusehen.* Nur dieses war hülfsbedürftig in und durch seine Angehörigen, für deren Unterhaltung es zu sorgen hatte. Dieser für die Anwendung des Armengesetzes überaus wichtige Rechtsgrundsatz ist in einer Menge von Entscheidungen des preußischen Obertribunals festgehalten und hat schließlich in der Praxis aller Gerichts- und Verwaltungsbehörden als Norm gegolten.

Von einem accessorischen Unterstützungswohnsitze konnte erst dann die Rede sein, wenn die Familienverbindung aufgehört hatte, d. h. wenn der Vater starb, der Ehemann durch seinen Tod oder Ehetrennung das eheliche Band löste. Dann erlangten die aus der Familienverbindung ausgeschiedenen Mitglieder denjenigen Unterstützungswohnsitz, welchen der Vater zur Zeit seines Todes, der Ehemann zur Zeit seines Todes oder der Ehetrennung, gehabt hatte.

War der Ehemann, der Vater resp. die uneheliche Mutter in dem entscheidenden Augenblicke der Lösung einer der gedachten Familiengemeinschaften landarm, so fiel die Fürsorge für die Familienmitglieder einem Land-Armenverbande zu, und es war nur streitig, ob demjenigen, in dessen Bezirk das Familienhaupt zur Zeit jener Lösung des Familienbandes sich befunden hatte, oder demjenigen, in dessen Bezirk dies Bedürfniß hervorgetreten war.

(Vergl. Erk. des Obertribunals vom 2. November 1866, Striethorst, Archiv Bd. 66 S. 147 und Abhandlung von Herbst in Gruchot's Beiträgen Bd. 15 S. 258.)

Der oben angegebene Rechtsgrundsatz war gewissermaßen eine Art von rechtlicher Fiktion, die oft genug mit der Wirklichkeit in schroffem Contraste stand. In zahlreichen Fällen hatte faktisch die Familienverbindung längst aufgehört, das Kind war seit Jahren auf eigenen Erwerb allein angewiesen, die Ehefrau lebte von ihrem Verdienst und ohne Beihülfe des Mannes, und dennoch mußte, wenn ihre Hülfsbedürftigkeit eintrat, angenommen werden, daß nicht sie, sondern der Vater resp. Ehemann der eigentlich Verarmte sei. Auf solche Fälle paßte freilich der Rechtsgrundsatz nicht, allein kein Gesetz kann auf alle abnorme Fälle passen, und im Großen und Ganzen entsprach er doch den regelmäßigen und gewöhnlichen Zuständen.

§ 54.

Das Reichsgesetz.

Das Reichsgesetz zeigt äußerlich eine große und wichtige Verschiedenheit von der altpreußischen Gesetzgebung, grade in Bezug auf das Armendomizil abhängiger Personen.

Es stellt im § 9 den Satz auf:

der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch

a. Aufenthalt,

b. Verehelichung,

c. Abstammung.

Die §§ 10—14 enthalten dann die näheren Bestimmungen über den Erwerb durch Aufenthalt, die §§ 15—17 über den Erwerb durch Verehelichung und die §§ 18—21 über den Erwerb durch Abstammung.

Die §§ 22—27 enthalten die Bestimmungen über den Verlust, und zwar sind im § 22, abweichend vom Präsidial-Entwurfe, durch die Commission des Reichstages unter späterer Billigung des Plenums, zwei Verlusttitel aufgestellt, nämlich
a. durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
b. durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre.

Endlich wird, wie im preußischen Gesetze, zwischen den beiden Fällen unterschieden, wo die Familienverbindung noch fortbesteht, oder wo sie auf die eine oder andere Art gelöst ist. Solche Lösung wird angenommen
a. beim Tode des Familienhauptes,
b. bei der Ehescheidung,
c. in einzelnen Fällen faktischer Trennung der Ehe.

Diese äußere Verschiedenheit des Reichsgesetzes von dem preußischen Gesetze hat offenbar materielle und innere Gründe, und es ist daher zu prüfen, in wie weit die im § 53 d. B. angegebenen Rechtsgrundsätze abgeändert sind.

I. Im § 9 sind offenbar die drei Erwerbstitel: Aufenthalt, Verehelichung und Abstammung, als gleichberechtigt neben einander gestellt. Es geht daraus unzweideutig hervor, daß die Armenpflege für abhängige Personen nicht lediglich und allein ein bloßes Accessorium der Fürsorgepflicht für das Familienhaupt sein soll. Die Ehefrau oder das Kind erwirbt jetzt kraft eigenen Rechtes, gewissermaßen als ein aus dem deutschen Indigenate herfließendes Grundrecht, einen Anspruch auf Armenfürsorge.

Es würde deßhalb nahe liegen, den weiteren Schluß zu ziehen, daß nach dem Reichsgesetze die Fiktion der Personeneinheit in der Familiengemeinschaft aufhören, und daß eine Unterstützung des Familiengliedes nicht mehr als eine direkte Unterstützung des Familienhauptes betrachtet werden solle, wenigstens in den Fällen nicht, wo in Wirklichkeit die Hülfsbedürftigkeit der Familie nicht aus der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit des Familienhauptes originirt. Ein solcher Schluß ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Das Reichsgesetz schließt sich nämlich aufs Engste dem Freizügigkeitsgesetze vom 1. November 1867 an, wie im § 41 d. B. deutlich gezeigt ist. Die Bestimmungen des letzteren Gesetzes, namentlich die §§ 4 und 5 bilden eine Hauptgrundlage und Vorbedingung der Armen-

gesetzgebung, und sind bei Interpretation der Letzteren unzweifelhaft von entscheidender Bedeutung. Nun definirt der § 4 die Hülfsbedürftigkeit dahin: daß dieselbe als vorhanden anzunehmen, wenn der Neuanziehende nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen. (cf. § 38 d. B.)

Daraus muß man aber entnehmen, daß ebenso wie im preußischen Gesetze während bestehender Familiengemeinschaft nicht die einzelnen Glieder der Familie als hülfsbedürftig betrachtet werden können, sondern daß allein das Familienhaupt, weil es seinen Angehörigen nicht das zum Leben Erforderliche geben kann, eben deßhalb schon hülfsbedürftig und arm erscheint, wenn gleich die eigene Arbeitskraft unvermindert fortbesteht.

Auch hier ist der Rechtsgrundsatz der Personeneinheit mit der Kraft einer rechtlichen Fiktion festzuhalten (cf. § 53 d. B.), wenn auch viele, in der Mannigfaltigkeit des Lebens hervortretende Fälle, damit thatsächlich im Widerspruche stehen.

II. Dieses Princip gilt aber nur so lange, bis eine Trennung der Familiengemeinschaft eingetreten ist. Bis dahin besitzt allerdings die Frau durch die Eheschließung, das Kind durch die Abstammung einen accessorischen Unterstützungswohnsitz als ein ihnen persönlich zustehendes Recht, allein dieses Recht ruht, weil es innerhalb der Familiengemeinschaft nicht zur Geltung kommen kann. So lange diese dauert, prävalirt stets das persönliche Recht des Familienhauptes auf Unterstützung seiner selbst und seiner Angehörigen, das Recht der Letzteren kommt daneben nicht in Betracht und erst mit der Lösung des Familienbandes äußert der accessorische Unterstützungswohnsitz seine Wirkung.

Insoweit wäre das Reichsgesetz nicht wesentlich von dem peußischen Gesetze verschieden.

Aber weiterhin ist die Verschiedenheit sehr bedeutend, wie unter III. gezeigt werden wird, und hierbei tritt die Streitfrage hervor, die im § 45 d. B. angedeutet ist. Es ist leider grade bei dieser Materie aus den Motiven, dem Commissions-Berichte und den Kammerverhandlungen wenig Belehrung zu schöpfen und der Antrag des Abgeordneten Grumbrecht (161 II. der Drucksachen), so wie dessen Behandlung im Reichstage ist nur geeignet, zu Mißverständnissen zu führen.

III. Wie im § 53 d. B. ausgeführt ist, hatten nach preußischem Gesetze Ehefrauen und Kinder keinen eigentlichen accessorischen Unterstützungswohnsitz. Dem „Armenverbande“ (gleichviel ob Orts- oder Land-

Armenverbande"), der zur Fürsorge für Vater oder Ehemann verpflichtet war, fiel als Theil dieser Fürsorgepflicht auch die Armenpflege der Angehörigen zu.

Auch nach Auflösung der Familiengemeinschaft entschied nur der Zeitpunkt dieser Auflösung darüber, ob die losgetrennten Glieder hinfort einen Unterstützungswohnsitz (örtliches Armendomizil) haben würden, oder ob für sie der Land-Armenverband eintreten müsse.

Dieses ist nach dem Reichsgesetze nicht mehr der Fall. Vielmehr conserviren die Familienmitglieder Kraft eigenen Rechtes einen einmal während der Dauer der Familiengemeinschaft constituirten accessorischen Unterstützungswohnsitz bis zur Auflösung jener Gemeinschaft, und setzen ihn dann selbstständig fort, bis er nach den gewöhnlichen Regeln selbstständiger Personen wieder verloren geht. Ehefrauen und Kinder, die einmal einen accessorischen Unterstützungswohnsitz erlangt haben, können denselben zwar wohl durch die Vermittelung des Ehemanns oder Vaters gegen einen andern Unterstützungswohnsitz vertauschen, aber niemals landarm werden. — Daß diese Annahme richtig ist, geht zwar nicht aus den legislatorischen Verhandlungen hervor, wohl aber um so klarer aus dem Wortlaute und Zusammenhange des Gesetzes, so wie seiner offenkundigen Verschiedenheit von dem preußischen Gesetze, denn:

1. Wie schon bemerkt ist, bestimmt zuerst § 9, daß die Erwerbstitel — Aufenthalt, Verehelichung, Abstammung — mit gleicher Kraft neben einander bestehen sollen.

Dann werden diese Erwerbstitel in 3 Abschnitten mit der Ueberschrift:

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt,
Erwerb durch Verehelichung und
Erwerb durch Abstammung

näher ausgeführt und zuletzt kommen die Verlusttitel im § 22 squ.

Daraus ergiebt sich, daß die §§ 15, 18, 21 des Inhaltes:

die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Ehemanns —

eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder theilen den Unterstützungswohnsitz des Vaters —

uneheliche Kinder theilen den Unterstützungswohnsitz der Mutter

nur die erwerbende Theilnahme begreifen, also nicht etwa folgendermaßen interpretirt werden können: „Das Wort theilen setzt ein

zu theilendes Etwas voraus, ist das zu theilende Recht verloren, so hört das Theilnahmerecht von selbst auf, analog dem Satze resoluto jure concedentis resolvitur jus concessum." Eine solche Interpretation würde eine Uebertragung civilistischer Rechtsanschauungen auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes sein, sie würde, abgesehen von andern Gründen schon den großen Fehler haben, aus der Bedeutung eines einzigen Wortes, welches an sich keinen Rechtsbegriff enthält, eine durchgreifende Entscheidung über Grundprincipien des Gesetzes herzuleiten, und würde in den Abschnitt des Gesetzes, welcher nach unzweideutiger Anordnung desselben gar nicht über den Verlust des Unterstützungswohnsitzes disponiren soll, einen wichtigen Verlusttitel einschieben.

2. Der § 22 aber, welcher die beiden Verlusttitel aufzählt, enthielt nach der Präsidial-Vorlage ursprünglich nur die jetzige Nummer 2, so daß also in der ersten Fassung nur zweijährige Abwesenheit, mithin nur ein selbstständiger und kein accessorischer Verlusttitel, als Aufhebungsgrund des Unterstützungswohnsitzes gelten sollte. Der Commissions-Entwurf erst fügte die Nr. 1 ein, welche den Erwerb eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes als neuen Verlusttitel statuirte. — Nun ist es aber nach der vollständigen Congruenz der selbstständigen Erwerbs- und Verlustbestimmungen (cf. § 52 d. B.) außer Zweifel, daß dieser Zusatz der Commission nur den Erwerb eines accessorischen Unterstützungswohnsitzes meinen kann, weil der Erwerb eines selbstständigen Wohnsitzes durch zweijährigen Aufenthalt an einem andern Orte ganz selbstverständlich mit der zweijährigen Abwesenheit von dem bisherigen Domizilorte zusammenfällt, mithin in dieser Bedeutung vollständig überflüssig gewesen wäre.

Geht man aber davon aus, daß § 22 Nr. 1 einen s. g. accessorischen Verlustgrund enthält, so ist dieses auch sicherlich nach der logischen Ordnung des Gesetzes, der einzige solche Grund, weil sonst an dieser Stelle noch weiter als dritter Grund bestimmt worden wäre, daß auch der Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch das Familienhaupt, auch ohne gleichzeitige Erwerbung eines neuen, den Verlust des accessorischen Wohnsitzes zur Folge habe.

Solches ist nicht vorgesehen, ja nicht einmal beantragt, vielmehr hat der Abgeordnete Grumbrecht nur den Antrag gestellt, einen dritten Verlustgrund in folgender Fassung aufzunehmen:

„Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch „Verheirathung einer Frau mit einem Manne, welcher keinen „Unterstützungswohnsitz hat, für die Frau und deren, ihren „Unterstützungswohnsitz theilenden Kinder."

Er motivirte diesen Antrag folgender Maßen:

„es handelt sich darum, zu constatiren, ob der Ausdruck im „§ 15 „die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Verehelichung „ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes" auch für den Fall „Geltung hat, daß der Mann keinen Unterstützungswohnsitz „hat, und daß sie also diesen Unterstützungswohnsitz nicht „theilen kann — ob man also folgern muß, daß, weil einmal „das Rechtsverhältniß der Frau in dieser Beziehung von dem „Rechtsverhältnisse des Mannes abhängen soll, es auch in dem „Falle davon abhängt, daß der Mann, wie gesagt, keinen Unter„stützungswohnsitz hat und also in Folge davon von dem Land„Armenverbande unterhalten werden muß. In der Commission „ist dieses zur Sprache gekommen und man meinte, daß, da „eine ähnliche Bestimmung in der altpreußischen Gesetzgebung „bestände, die Interpretation, die nach Absicht des Gesetzgebers „offenbar die richtige sei, anerkannt wäre und deßhalb eine Be„stimmung nicht nothwendig sei.

„Ich meinerseits kann mit dieser Auskunft allein mich nicht „zufrieden geben, weil ja das Gesetz selbst in andern Gebieten „noch zur Anwendung kommen soll, in denen man diese Inter„pretation nicht kennt.

„Ich werde aber den Antrag zurückziehen, wenn von Seiten „des Herrn Vertreters der Regierung diese Anschauung und „Interpretation als richtig anerkannt wird, und der Referent „vielleicht die Güte hat, zu sagen, daß auch in der Commission „eine ähnliche Anschauung vorgewaltet hat, und also in dieser Be„ziehung kein Zweifel über den Sinn der Bestimmung sein kann.

„Darauf gab der Bundes-Commissar die Er„klärung ab:

„Ich nehme keinen Anstand zu erklären, daß nach der Ansicht „der verbündeten Regierungen der Fall der Verheirathung einer „Frau mit einem Manne, welcher keinen Unterstützungswohnsitz „hat, bereits durch den § 15 der Commissions-Vorlage seine „Erledigung gefunden hat, daß es nämlich selbstverständlich „ist, daß in diesem Falle die Frau auch landarm wird, „ihren bisherigen Unterstützungswohnsitz verliert und fernerhin „keinen hat.

„Endlich bestätigte der Berichterstatter, daß allerdings „die obige Auslegung richtig und solches in der Commission „constatirt sei."

Aus diesem Antrage und seiner motivirten Zurücknahme ergiebt sich aber, daß Niemand daran dachte, so weit zu gehen, während der Fortdauer der Familienverbindung mit dem Familienhaupte auch alle Familienglieder landarm werden zu lassen.

3. Es spricht endlich noch der Inhalt des Commissions-Berichtes (S. 27) für obige Annahme. Es heißt dort:

„Die §§ 17 und 18 des Entw. (im Gesetz 18 und 19) geben „dem Grundsatze Ausdruck, daß durch eheliche Geburt, und die „derselben gleichstehenden Titel für die Kinder der Wohnsitz „des Vaters accessorisch erworben wird, und regelmäßig wäh„rend der Lebenszeit des Vaters, und wenn die Mutter früher „stirbt, auch nach seinem Tode in Kraft bleibt. —

„Daß der accessorische Unterstützungswohnsitz so „lange fortdauert, bis für die Kinder aus, in ihrer „eigenen Person liegenden, Gründen die für unab„hängige Personen geltenden Bestimmungen zum „Verlust des accessorischen und Erwerb eines selbst„ständigen Unterstützungswohnsitzes führen."

Der Commissions-Entwurf hat auch bezüglich des accessorischen Wohnsitzes der Kinder den vom Reichstage genehmigten Zusatz aufgenommen:

eheliche ꝛc. Kinder theilen den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§ 21 Nr. 2, 22—26 verloren, oder nach Vorschrift der §§ 9—14 einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz erworben haben.

Die allegirten Paragraphen enthalten aber nur den selbstständigen Erwerb und Verlust, so wie den accessorischen Verlust durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes.

Bezüglich des accessorischen Unterstützungswohnsitzes der Ehefrauen wird bemerkt:

„Die §§ 15 und 16 des Commissions-Entwurfes behandeln den „accessorischen Unterstützungswohnsitz, welcher sich für die Frau „der Gestalt an die Verehelichung knüpft, daß sie von deren „Zeitpunkte ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes theilt „und auch nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung „so lange behält, bis die für unabhängige Personen (sui „juris) maßgebenden Bestimmungen für sie zum Verlust des „accessorischen, zum Erwerb eines selbstständigen Unterstützungs„wohnsitzes geführt haben."

Hiernach ist also anzunehmen, daß zufolge des Reichsgesetzes Ehefrauen und Kinder, so lange die Familienverbindung mit dem Ehemanne und Vater dauert, nicht von ihrem accessorischen Unterstützungswohnsitze Armenpflege erhalten, sondern nur von demjenigen Orts- oder Land-Armenverbande, der zur Unterstützung für den Ehemann oder Vater verpflichtet ist, daß aber sofort mit Aufhebung der Familiengemeinschaft derjenige accessorische Unterstützungswohnsitz, welchen sie zuletzt (gleichviel wann) gehabt haben, in Kraft tritt und so lange fortbestehen bleibt, bis er nach Regeln für selbstständige Personen verloren wird.

Bevor aber auf die speciellen Vorschriften eingegangen werden kann, muß der oben mitgetheilte (§ 54 III 2 d. B.) Antrag Grumbrecht näher beleuchtet werden. Ein solcher Antrag nebst den darauf folgenden Erklärungen des Berichterstatters und Regierungs-Commissars hat eine unzweifelhafte Bedeutung für die Interpretation, und würde, wenn er mit der, oben aus dem Reichsgesetze, dem Freizügigkeitsgesetze und deren historischem Zusammenhange mit der frühern preußischen Gesetzgebung, abgeleiteten Ansicht in Harmonie stände, eine werthvolle Bestätigung derselben abgeben.

Leider steht er aber nicht in solcher Harmonie mit der hier vertretenen Ansicht, vielmehr scheint er ihr zu widersprechen.

Er faßt den singulären, ziemlich selten vorkommenden Fall ins Auge, wo eine Frau, die einen Unterstützungswohnsitz hat, einen Mann heirathet, der landarm ist. Er will den Fall dahin entscheiden, daß diese Frau durch die Heirath ebenfalls landarm werden soll.

Nach der Ausführung dieses Buches ist diese Entscheidung in dem Sinne richtig und im Einklang mit den übrigen Gesetzesbestimmungen, daß die Frau im Falle eintretender Hülfsbedürftigkeit von dem Land-Armenverbande zu unterstützen ist, weil nicht sie, sondern ihr landarmer Mann als verarmt und hülfsbedürftig angesehen wird. In dem Sinne jedoch, daß die domizilberechtigte Frau nicht nur für die Dauer des ehelichen Bandes, sondern auch für die Zeit nachher ihren Unterstützungswohnsitz definitiv verlieren sollte, kann die Entscheidung unmöglich richtig sein, weil die Frau durch Heirath unselbstständig wird und dann eben nicht anders als durch den Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes ihren bisherigen Wohnsitz verlieren kann.

Allerdings würde die Entscheidung nach preußischem Gesetze richtig sein, weil dort die Bestimmung des § 17 ganz anders lautet, sie ist auch wie gesagt für die Dauer der Ehe nach dem Reichsgesetze in gewissem Sinne richtig, sie kann aber nicht dahin führen, die oben

aufgestellten Principien völlig zu modifiziren. Denn wenn man den Grundsatz des altpreußischen Rechtes, daß Ehefrauen und Kinder stets mit dem Vater landarm werden, auch nach dem Reichsgesetze noch als bestehend annehmen wollte, so würde man in unlösbaren Widerspruch mit den §§ 9 und 22 gerathen und die ganze Ausdrucksweise und Anordnung des Gesetzes für eine verfehlte erklären müssen.

Dagegen ist die hier aufgestellte Interpretation in vollkommener Harmonie mit Form und Inhalt des Reichsarmen- und Freizügigkeitsgesetzes, bietet praktisch gar keine Schwierigkeit dar und entspricht der bei den gesetzgebenden Faktoren offenbar vorhandenen Intention, die Landarmen möglichst zu vermindern.

Schließlich ist auch noch zu erwähnen, daß die frühere preußische Praxis schon in einem Falle, der nach dem Gesetze zweifelhaft war, nicht im Sinne des damaligen preußischen Hauptgrundsatzes entschieden hat, sondern in dem hier vertretenen Sinne des Reichsgesetzes.

Nach § 20 des Gesetzes vom 31. December 1842 nämlich trat nach dem Tode des Vaters für die Kinder derjenige Armenverband ein, welcher für den Vater bei dessen Ableben zu sorgen verpflichtet gewesen wäre. Hatte der Vater ein örtliches Armendomizil, so erlangten die Kinder solches für die Folgezeit.

Der § 21 bestimmte, daß, wenn nach dem Tode des Vaters die Verpflichtung zur Fürsorge für die Wittwe auf einen andern Armenverband der Vorschrift des § 1 zufolge (also auf einen andern Orts-Armenverband) übergegangen war, alsdann auch diesem die Fürsorge für die Kinder obliegen sollte.

Wenn also auch im Allgemeinen die Kinder nach dem Tode des Vaters den Rechtsverhältnissen der Mutter folgen sollten, so war doch der Fall ausgeschlossen, wo die Mutter landarm wurde. In diesem Falle wurden die Kinder nicht landarm, sondern conservirten ihren vom Vater abgeleiteten Unterstützungswohnsitz.

(cf. Erk. des Obertribunals vom 25. November 1861 Entsch. Bd. 48 S. 447.)

§ 55.

Special-Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz der Ehefrauen.

Nach § 15 des Reichsgesetzes theilt die Ehefrau vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes, d. h. sie erwirbt accessorisch denjenigen Unterstützungswohnsitz, den der Ehemann hat, und wenn der Ehemann seinen Unterstützungswohnsitz verändert, so

erwirbt die Frau den neuen Unterstützungswohnsitz des Mannes und verliert gleichzeitig nach § 22 Nr. 1 den bisherigen. Verliert aber der Mann seinen Unterstützungswohnsitz und wird landarm, so bewahrt dennoch nach § 53 d. B. die Frau dessen letzten Unterstützungswohnsitz, und solcher tritt in Wirksamkeit, sobald die eheliche Verbindung aufgelöst wird.

Die Wittwe und rechtskräftig geschiedene Frau behalten daher nach § 16 den bei Auflösung der Ehe gehabten Wohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§ 22 Nr. 2, 23—27 (d. h. nach den für selbstständige Personen geltenden Regeln) verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§ 9—14 erworben haben.

Hierbei ist kein Unterschied gemacht, ob der bei Auflösung der Ehe besessene Unterstützungswohnsitz ein selbstständiger oder accessorischer ist, und deßhalb ist auch trotz des Grumbrecht'schen Antrages anzunehmen, daß ein vor der Ehe besessener Unterstützungswohnsitz die gleiche Wirkung äußert.

Setzen wir also den Fall: Ein 24jähriges Mädchen, welches durch Abstammung den väterlichen Unterstützungswohnsitz in K hat, heirathet in F einen 30jährigen Mann, welcher in den beiden, der Ehe vorhergehenden Jahren seinen Aufenthalt mehrfach gewechselt und dadurch seinen frühern Unterstützungswohnsitz verloren hatte. Dieser Mann stirbt nach Jahresfrist, nachdem er in F noch nicht zwei Jahre gewohnt. Soll nun die durch diesen Tod hülfsbedürftige Wittwe dem Land-Armenverbande zufallen, oder tritt ihr früherer Unterstützungswohnsitz K ein?

Nach §§ 9 und 22 des Reichsgesetzes ohne Zweifel K, weil sie nach Vorschrift des Gesetzes den in K besessenen Unterstützungswohnsitz nicht verloren hatte.

Außer der Auflösung der Ehe durch Tod oder Ehescheidung giebt es aber eine faktische Trennung der ehelichen Gemeinschaft, welcher auch das preußische Gesetz Rechnung trug.

Der Präsidial-Entwurf, § 14, unterschied vier verschiedene Fälle solcher Trennung, die er berücksichtigen wollte:

a. bösliche Verlassung der Frau durch den Mann,
b. jeder Aufenthalt der Frau innerhalb eines andern Armenverbandes, so lange ihr der Ehemann dort den Unterhalt nicht gewährt,
c. die Haft des Mannes,
d. die auf freier Vereinigung der Eheleute beruhende Trennung, wenn die Frau dabei den Zweck hat, sich selbstständig zu ernähren.

Die Reichstags-Commission beschloß diesen § ganz zu streichen und

zwar nach dem Commissions-Bericht S. 26 und 27 aus folgenden Gründen:

„Der accessorische Unterstützungswohnsitz der Frau, welcher „augenscheinlich auf dem Gedanken beruht, daß der Ehemann „das Haupt derjenigen wirthschaftlichen Gemeinschaft sei, als „welche die Ehe und des Weiteren die Familie sich darstellt, „soll wegfallen, wo es zu Tage tritt, daß die Familie den „Charakterzug der wirthschaftlichen Gemeinschaft verloren habe.

„Unter Anerkennung der theoretischen Richtigkeit seiner Tendenz „lehnte die Commissions-Mehrheit dennoch den § 14 der Präsidial-„Vorlage ab, weil durch ihn, ebenso wie durch die vorgeschlagenen „verbesserten Fassungen desselben nur ein Ausnahmefall principiell „getroffen werden solle, den man aus einzelnen Merkmalen zu „construiren suche, ohne dieses Ziel zu erreichen. In der Praxis „würde daraus Verwirrung entstehen, ein Uebelstand, welcher „schwerer wiege, als die Inkonvenienz: die Regel des ehelichen „accessorischen Unterstützungswohnsitzes auch da gelten zu lassen, „wo einmal ausnahmsweise ihre ideelle Voraussetzung fehle. „Die ähnliche Bestimmung in Satz 2 des § 17 des preußischen „Armengesetzes vom 31. December 1842 habe sich als durch-„aus unpraktisch erwiesen und statt des erstrebten Zweckes nur „widersprechende Entscheidungen und die mannichfachsten Unzu-„träglichkeiten hervorgerufen."

Im Plenum wurde aber von dem Abg. Lasker der Antrag gestellt, den § 14 der Präsidial-Vorlage in etwas geänderter Fassung wieder-herzustellen. In Bezug auf das Princip bemerkte derselbe:

„In der Regierungsvorlage werden häufig vorkommende Fälle „entschieden, wenn Ehefrauen von ihren Männern verlassen „worden und wenn außerdem die Ehefrauen genöthigt sind, eine „selbstständige Wirthschaft führen zu müssen. Es ist altpreußisches „Recht und auch in der Regierungsvorlage aufgenommen, daß „für Fälle dieser Art die wirthschaftliche Selbstständigkeit der „Frauen geachtet werden muß und ein Unterstützungswohnsitz „für sie hergestellt werde. —

„Wenn die Frau möglicher Weise 10 oder 20 Jahr entfernt „gelebt hat, oder auch nur 2 Jahre — um die Frist nicht „auszudehnen —, sie ist an dem frühern Wohnort des Mannes „nur wenig bekannt gewesen und wird eines Tages nach ein-„getretener Unterstützungspflichtigkeit jenem Orte zugeschickt, weil „der Mann seinen Wohnort dort gehabt und den Unterstützungs-

„wohnsitz dort noch nicht verwirkt hat, — das waren wider„natürliche Verhältnisse. Die Gründe, welche die Commission „angeführt hat, sind von der Art, wie sie sehr häufig einen „Fehler gegen gute Gesetzgebung bilden. Es wird nämlich gesagt, „Fälle dieser Art seien kasuistisch und man solle sie deßwegen „nicht erwähnen, es seien zu vereinzelte Fälle. Nein, meine „Herren, es klingt nur so vereinzelt, thatsächlich ist es nicht so, „sondern kommt häufig im Leben vor, natürlich meine ich nur „häufig in einem gewissen statistischen Procent-Satze, daß Frauen „von ihren Männern verlassen werden, und wir stehen vor dem „Gesetze rathlos; weil Sie sich eine oder zwei Zeilen sparen, „treten die unnatürlichsten Rechtsverhältnisse ein" (a. a. O. S. 938).

Dieser Antrag wurde in II. Berathung gegen die Ansicht des Berichterstatters Dr. Friedenthal angenommen. Letzterer stellte darauf in III. Berathung den Antrag, die Fassung der Präsidial-Vorlage so zu ändern, wie sie jetzt im § 17 des Reichsgesetzes besteht.

Danach ist der Fall der böslichen Verlassung in den Vordergrund gestellt, welcher ohne weitere hinzutretende Momente unter die Ausnahmebestimmung fallen soll, dann kommt der Fall der Haft des Mannes, welcher nur beim gleichzeitigen Eintreten gewisser anderer Momente, die im letzten Satze stehen, unter die Ausnahmefälle gebracht ist, dann der Fall vertragsmäßiger und gesetzlich befugter Trennung (a. a. O. S. 1099).

Der Abg. Lasker, welcher dem Antrage beitrat, bemerkte noch, daß durch diese Fassung das Mißverständniß beseitigt werde, als ob es lediglich von der Uebereinstimmung des Mannes mit der Frau abhange, ob Letztere einen selbstständigen Unterstützungswohnsitz begründen könne. Hieraus ergiebt sich nun Folgendes:

Die in den §§ 15 und 16 aufgestellte Regel, daß Ehefrauen, so lange das eheliche Band fortbesteht, nicht nach den für selbstständige Personen gegebenen Vorschriften zu beurtheilen sind, erleidet in zwei Fällen eine Ausnahme, welche beide den Umstand gemeinsam haben, daß nämlich die Frau im Bezirke eines andern Armenverbandes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, als in dem ihres Mannes.

1. Der erste Fall ist der einer böslichen Verlassung. Der Ausdruck „bösliche Verlassung" ist ein für die Ehescheidungsgesetze technischer und bezeichnet den Fall der Entfernung des Mannes von der Frau in der dolosen Absicht, ihr die Nachfolge in den Aufenthaltsort des Mannes unmöglich zu machen. Die Ehegesetze der Einzeln-

staaten und die oft streitige Auslegung derselben muß ergeben, ob in einem concreten Falle solche bösliche Verlassung vorliegt.

Bei solcher böslichen Verlassung aber kommt es nicht weiter darauf an, woher die verlassene Frau die Mittel zu ihrem Unterhalte bezieht, ob sie solchen verdient, oder ob vielleicht der Mann ihr die nöthigen Mittel zurückgelassen hat. Sobald sie unter den in §§ 46—51 d. B. angegebenen Bedingungen zwei Jahre an einem Orte, getrennt von ihrem Manne, gelebt hat, ist für sie selbstständig ein Unterstützungswohnsitz constituirt und in gleicher Weise kann sie auch den frühern Unterstützungswohnsitz verlieren.

Aber auch hier tauchen sofort zwei rationes dubitandi auf:

a. hört der neu constituirte Unterstützungswohnsitz von selbst wieder auf, sobald der Mann das eheliche Beisammenleben wieder aufnimmt?

Diese Frage ist nach der Fassung des § 17 unbedenklich zu bejahen, da darin ausdrücklich aufgenommen ist: wenn und so lange sie der Ehemann böslich verlassen hat;

b. kann die verlassene Ehefrau auch vor vollendetem 24. Lebensjahre eine Aenderung ihres Unterstützungswohnsitzes selbstständig herbeiführen?

Diese Frage ist zu verneinen, obschon der Wortlaut des Gesetzes auch die Bejahung zulassen würde. Für die Verneinung spricht entschieden die Analogie des § 16, welcher ausdrücklich vorschreibt, daß Wittwen und geschiedene Ehefrauen an die Bestimmungen der §§ 22 Nr. 2, 23—27 und 9—14 gebunden sind, daß sie also erst nach vollendetem 24. Lebensjahre die Selbstständigkeit erlangen, welche zur Begründung eines neuen und zum Verlust des frühern Unterstützungswohnsitzes nothwendig ist. Eine größere Selbstständigkeit aber, als Wittwen und geschiedenen Ehefrauen, will man sicherlich den faktisch getrennt lebenden Frauen nicht gewähren.

2. Der zweite Fall ist der, wo die Frau in gesetzlich befugter Trennung von dem Manne lebt und zugleich ohne dessen Beihülfe ihre Ernährung findet.

Also schon eine theilweise Beihülfe des Mannes würde die Selbstständigkeit ausschließen.

Unter befugter Trennung versteht das Gesetz

a. die durch Haft des Mannes nothwendig gemachte,

b. die mit ausdrücklicher Einwilligung des Mannes bewirkte (jedenfalls auch mit nur mündlicher Einwilligung, da kein Unterschied in dieser Beziehung gemacht wird),

c. die nach den Landesgesetzen zugelassene Trennung (also die auch gegen den Willen des Mannes stattfindende), diese tritt in

der Regel bei schweren Sävitien ein und erfordert meistens ein richterlich anzuordnendes Interimisticum.

Daß in den Fällen sub b und c die Praxis viele Schwierigkeiten bieten wird, die ja die Commission auch fürchtete, liegt nahe. Es wird in der Regel schwer sein, den Anfangspunkt der Selbstständigkeit festzustellen. Aber noch schwerer ist es, die Dauer der Trennung oder des Mangels der Beihülfe zu präcisiren.

Nach der Fassung des § 17 tritt die Selbstständigkeit nur ein, wenn und so lange die Trennung und der Mangel an Beihülfe dauert. Nun denken wir uns folgenden Fall: Zwei Ehegatten sind übereingekommen, an verschiedenen Orten zu leben, um dort verschiedene Geschäfte zu betreiben. Die Frau lebt selbstständig von ihren Einnahmen und der Mann desgleichen. Nach Ablauf von zwei Jahren würde die Frau in ihrem neuen Geschäftsorte einen selbstständigen Unterstützungswohnsitz begründet haben. — Nun aber hat innerhalb der zwei Jahre der Mann der Frau einmal ein Darlehn gegeben, oder ihr Waaren unentgeldlich überlassen? In diesem Falle würde also der neue Wohnsitz nicht begründet sein. Wie lange aber wirkt solche Beihülfe pro futuro, wenn sie sich für einen längeren Zeitraum wirksam zeigt? — Oder eine Frau lebt wegen schwerer Sävitien von ihrem Manne getrennt. Sie glaubt seinen Versicherungen künftiger Besserung und begiebt sich wieder zu ihm. Schon am 2. Tage muß sie wieder flüchten und kehrt in ihren selbstgewählten früheren Aufenthalt zurück? Wie wirkt diese kurze Rückkehr vor Ablauf oder nach Ablauf der zweijährigen Erwerbsfrist?

Kurzum, die Commission hat gewiß vollkommen Recht gehabt, wenn sie solche Quelle zahlloser Streitigkeiten und Zweifel verstopfen wollte. Das Plenum des Reichstages ist aber nicht nur dem Abg. Lasker gefolgt, sondern hat nach dem Vorschlage des Dr. Friedenthal, und allerdings ganz consequent, auch die Kinder durch § 19 Abs. 2 in dieses höchst schwankende Rechtsverhältniß hineingebracht, obschon kurz vorher (a. a. O. S. 939) der Abg. Dr. Friedenthal in vollständig richtiger und anscheinend überzeugender Weise die Ansicht der Commission vertheidigt hatte.

Um aber eine Richtschnur zu finden, welche aus dem Wirrwarr der verschiedenartigsten Fälle herausführen kann, ist zweierlei festzuhalten:

α. Die Trennung ist das äußerlich erkennbare Merkmal und wenn sie die sub a, b und c angegebenen Voraussetzungen hat, so kann nicht vermuthet werden, daß eine Beihülfe des Mannes stattgefunden habe. Wird aus solcher zweijährigen Trennung ein Anspruch gegen einen Armenverband begründet, so muß die

Dauer dieser Trennung von dem klagenden oder fordernden Verbande erwiesen werden, und jede Unterbrechung der Trennung macht diesen Beweis zu Nichte.

β. Die Behauptung der männlichen Beihülfe dagegen muß zu den Einreden des in Anspruch genommenen Verbandes gerechnet werden, und dieser muß also im gegebenen Falle beweisen, daß solche Beihülfe stattgefunden hat, weil dem Gegner nicht der Beweis einer Negative aufgebürdet werden kann und überhaupt Thatsachen nicht vermuthet werden.

§ 56.

Specialbestimmungen über den accessorischen Unterstützungswohnsitz der Kinder.

Wenn in den §§ 18—20 des Reichsgesetzes von Kindern die Rede ist, so sollen selbstverständlich damit nicht Personen des Kindesalters, sondern in ihrem Familienverhältnisse zu den Eltern bezeichnet werden. Denn mit „Kindern" sind alle Deutschen bis zu ihrem 24. Lebensjahre und, falls darüber hinaus die freie Selbstbestimmung fehlt, auch fernerhin gemeint.

Sonach könnte man fast annehmen, daß die Hälfte aller Menschen unter die §§ 18—20 fiele, wenn das 50. Lebensjahr als das durchschnittliche Lebensziel vorausgesetzt wird, jedenfalls fällt aber mehr als die Hälfte aller hülfsbedürftigen Personen darunter, weil vor dem 16. Lebensjahre selten eine Erwerbsfähigkeit, nach Ansicht des Reichstages aber erst mit vollendetem 24. Lebensjahre die wirthschaftliche Selbstständigkeit eintritt. Es sind daher für die Armenpflege hochwichtige Bestimmungen, welche hier in Frage kommen, und es läßt sich nicht verkennen, daß gerade für die Hülfsbedürftigen jugendlichen Alters die Fürsorge der Orts-Armenverbände derjenigen der Land-Armenverbände vorzuziehen ist. Was nun die allgemeinen Regeln anbetrifft, so kann auf den § 35 d. B. verwiesen werden.

Das Kind theilt danach den Unterstützungswohnsitz des Vaters. So lange derselbe lebt und keiner der später zu erörternden Ausnahmefälle vorliegt, kommt der accessorische Unterstützungswohnsitz der Kinder nicht weiter in Betracht, da im Falle der Hülfsbedürftigkeit derselben der Vater als der eigentlich Verarmte gilt und er der eigentlich Unterstützte ist. Deßhalb hat unter allen Umständen derjenige Armenverband, sei es ein Orts- oder Land-Armenverband, die Fürsorge zu übernehmen, welcher zur Fürsorge für den Vater verpflichtet ist, gerade so wie früher nach dem preußischen Gesetz vom 31. December 1842.

Nichtsdestoweniger verliert das Kind nicht den örtlichen Unterstützungswohnsitz, welchen es einmal durch Abstammung erlangt hat, selbst wenn der Vater landarm würde. Sobald der Vater stirbt, tritt dieser accessorische Unterstützungswohnsitz in Wirksamkeit und wirkt fort, bis ein selbstständiger Verlust oder neuer Erwerb eingetreten ist.

Von dieser Regel machte der Präsidial-Entwurf drei Ausnahmen.

1. Nach dem Tode des Vaters sollten die Kinder dem Unterstützungswohnsitze der überlebenden Mutter folgen, wenn diese einen solchen selbstständig neu erworben hatte und die Kinder der Mutter in den neuen Hausstand gefolgt waren.

2. Bei der Ehescheidung sollten die Kinder ebenfalls dem Unterstützungswohnsitze der Mutter folgen, wenn dieser die Erziehung der Kinder anvertraut war.

3. Bei der faktischen Trennung der Ehe (§ 54 Nr. 2 d. V.) sollten die Kinder ebenfalls dem Unterstützungswohnsitze der Mutter folgen, falls sie ihr in den neuen Hausstand gefolgt waren.

Die Motive bemerken dazu, daß diese Bestimmungen keiner weiteren Erklärung bedürften.

Der Commissions-Entwurf hatte nur 2 Ausnahmefälle, indem er bestimmte:

1. wenn die Mutter den Vater überlebt, so theilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem Umfange des § 18,

2. bei Scheidung der Ehe theilen die ehelichen ꝛc. Kinder in dem Umfange des § 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht.

Im Falle ad 1 also sollte es nicht weiter darauf ankommen, ob die Kinder dem neuen Hausstande der Mutter gefolgt waren, und der Fall der faktischen Ehetrennung war von selbst weggefallen, nachdem die correspondirende Bestimmung bezüglich der Ehefrauen gestrichen war.

Der Reichstag in II. Berathung acceptirte diesen Commissions-Entwurf, und erst in III. Berathung wurde die 3. Ausnahme der Präsidial-Vorlage wieder aufgenommen.

Man kann daraus entnehmen, wie unsicher der leitende Grundsatz war.

Im Ganzen liegt allen drei Ausnahmefällen der Gedanke zu Grunde, daß nach Auflösung der Familienverbindung den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden müsse. Wenn der Tod die Ehe löst, so bleibt das Familienband zwischen Mutter und Kinder fortbestehen

und Letztere werden präsumtiv den Aufenthalt der Mutter theilen. Im Falle eintretender Hülfsbedürftigkeit könnte es zu Verwirrung führen, wenn für die Kinder, trotz ihres Aufenthaltes im Unterstützungswohnsitze der Mutter, ein verschiedener Unterstützungswohnsitz beibehalten wird. Ganz analog würde sich die Sache bei der Ehescheidung und faktischen Trennung gestalten, wenn alsdann die Kinder im Haushalte resp. in der Erziehung der Mutter verbleiben.

Bezüglich der einzelnen Fälle ist Folgendes zu bemerken:

A. Wenn die Mutter den Vater überlebt, so behält auch sie den durch die Ehe erlangten accessorischen Unterstützungswohnsitz und es wird daher in der Regel beim Tode des Ehemannes und Vaters keine Verschiedenheit zwischen ihrem und dem accessorischen Unterstützungswohnsitze der Kinder obwalten. Constituirt sie einen neuen Unterstützungswohnsitz, entweder als Wittwe durch zweijährigen Aufenthalt in einem andern Orte, oder durch Verheirathung mit einem Manne, der bereits einen andern Unterstützungswohnsitz hat, so geht dieser neue Wohnsitz auch auf die Kinder über, und auf diesen Wohnsitz findet dieselbe allgemeine Regel Anwendung, wie bei jedem accessorischen Unterstützungswohnsitze (§ 53 d. B.).

Verliert aber die Mutter den früheren ehelichen Unterstützungswohnsitz, ohne einen neuen constituirt zu haben, so verlieren die Kinder ihren accessorischen Unterstützungswohnsitz nicht. Es folgt solches nicht nur aus der im § 53 d. B. besprochenen Regel, sondern ist auch in § 16 des Präsidial-Entwurfes ausdrücklich hervorgehoben, indem dort ein Eintritt der Kinder in den Unterstützungswohnsitz der Mutter nur für den Fall statuirt wird, daß die Mutter einen neuen Unterstützungswohnsitz erwirbt.

In das Reichsgesetz ist zwar diese Fassung des Präsidial-Entwurfes nicht übergegangen, jedoch kann man aus den Verhandlungen entnehmen, daß die veränderte Form keine Veränderung des Inhaltes und Sinnes bezweckt hat, indem der Commissions-Bericht, der zuerst die veränderte Fassung wählte, dennoch constatirte, daß die §§ 17 und 18 des Commissions-Entwurfes die §§ 15 und 16 des Präsidial-Entwurfes reproduzirten. Der Commissions-Entwurf ist aber, soweit die jetzt in Rede stehende Bestimmung reicht, ohne Debatte vom Reichstage angenommen. (cf. Comm.-Ber. S. 27 und Sten.Ber. a. a. O. S. 939.)

B. Im Falle der Ehescheidung waren die Präsidial-Vorlage, der Commissions-Bericht und der Reichstagsbeschluß gleichlautend. Wenn der Mutter die Erziehung der Kinder (nach Landesgesetzen) zuerkannt wird, so theilen die Kinder den mütterlichen Unterstützungswohnsitz. —

Zur Zeit der Rechtskraft des Ehescheidungsurtheils ist der accessorische Unterstützungswohnsitz von Ehefrau und Kindern derselbe. Constituirt aber die Frau einen neuen Unterstützungswohnsitz, so folgen ihr die Kinder, verliert sie den früheren, ohne einen neuen zu erwerben, so folgen sie nicht, behalten vielmehr den Wohnsitz des Vaters, selbst in dem Falle, wenn dieser seinen Unterstützungswohnsitz inzwischen gegen einen andern vertauscht haben möchte.

Bezüglich der Ehescheidung ist hier durch die Commission ohne Widerspruch des Hauses constatirt, daß die Frage, ob die Scheidung von Tisch und Bett einer Scheidung quad vinculam gleichstehe, dem Landes-Ehercechte anheimfalle und hier gänzlich außer Betracht bleibe.

C. Im Falle der faktischen Ehetrennung endlich (§ 54 Nr. 1 und 2 d. B.), wo sich schon bezüglich der Ehefrauen große Schwierigkeiten zeigten, treten solche bei den Kindern noch stärker hervor. Nach § 19, Absatz 2, sollen die Kinder im Falle des § 17, sofern sie bei der Trennung der Mutter vom Hausstande des Vaters der ersteren gefolgt sind, auch deren Unterstützungswohnsitze folgen mit der vollen Wirkung des accessorischen Wohnsitzes (im Umfange des § 18, wie das Gesetz sich ausdrückt).

Zu den im § 54 angeregten Bedenken tritt hier noch der Umstand hinzu, daß die Theilnahme an dem Haushalte der Mutter in jedem Augenblicke aufhören und auf den väterlichen Haushalt übergehen kann. —

Das einzige Correktiv gegen die dadurch entstehende Ungewißheit ist darin zu finden, daß die Trennung der Mutter vom Vater schon zwei Jahre lang gedauert haben muß, bevor eine Aenderung des accessorischen Unterstützungswohnsitzes eintreten kann und in diesen 2 Jahren die ehelichen Verhältnisse einen gewissen constanten Charakter angenommen haben werden, und daß auch hier die Kinder den väterlichen Unterstützungswohnsitz nicht anders verlieren können, als nach Constituirung eines neuen durch die Mutter.

Unter allen Umständen aber tritt bei Lebzeiten des Vaters sofort und ohne jede Ausnahme der väterliche Unterstützungswohnsitz, unter Verlust des mütterlichen, wieder ein, wenn

a. die bösliche Verlassung ihr Ende erreicht, also die Eltern wieder zusammenleben,
b. die Haft des Mannes aufhört, oder während der Dauer derselben eine Beihülfe des Mannes an die Mutter (etwa aus dem Ueberverdienst) gelangt,

c. die freiwillige Trennung aufhört, oder eine Beihülfe des Mannes an die Frau gelangt, oder die Kinder in den Haushalt des Vaters zurückkehren,

d. die Befugniß zum Getrenntleben ihr Ende erreicht, oder das Getrenntleben selbst aufhört, oder eine Beihülfe des Mannes an die Mutter gelangt, oder endlich die Kinder in den Hausstand des Vaters zurückkehren.

Dieser sich von selbst vollziehende Wechsel des accessorischen Unterstützungswohnsitzes der Kinder wird durch keine Art einer inzwischen eingetretenen Hülfsbedürftigkeit behindert, weil die Wirkungen, welche die letztere auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes selbstständiger Personen äußert, bei dem accessorischen Unterstützungswohnsitze gar nicht anwendbar sind.

Bezüglich der unehelichen Kinder bestimmt der § 28, daß sie den Unterstützungswohnsitz der Mutter im Umfange des § 18 theilen.

„Der Umfang des § 18" bedeutet die Gesammtheit der für den accessorischen Wohnsitz der ehelichen Kinder gegebenen Bestimmungen, wie sie in §§ 53 und 55 d. B. näher erörtert sind. Zu bemerken bleibt hier nur, daß die Verheirathung der Mutter mit einem anderen Manne als dem Vater des unehelichen Kindes (Legitimation durch nachfolgende Heirath) die Wirkung hat, daß das Kind den Unterstützungswohnsitz dieses Mannes (seines Stiefvaters) erlangt, und zwar indirect durch Vermittelung der Mutter, indem das Kind der Mutter, diese aber dem Manne folgt.

Wird aber die eheliche Verbindung der Mutter mit dem Stiefvater auf eine der im § 55 besprochenen Arten gelöst, so hört auch die Verbindung zwischen Letzterem und dem Kinde auf und es kommt nur noch der mütterliche Unterstützungswohnsitz in Betracht.

§ 57.

Zusammenstellung der Rechtsgrundsätze für Erwerb und Verlust des accessorischen Unterstützungswohnsitzes.

I. Der Ehefrauen.

1. Dieselben erlangen mit der Eheschließung den Unterstützungswohnsitz des Mannes und folgen jedem neuen von dem Manne constituirten Wohnsitze.

2. Hat der Mann zur Zeit der Eheschließung keinen Unterstützungswohnsitz oder verliert er den besessenen, ohne einen anderweitigen zu constituiren, so behält die Frau denjenigen accessorischen oder selbstständigen Unterstützungswohnsitz, den sie zuletzt besessen hat.

3. Während bestehender Eheverbindung ruhen die Wirkungen des accessorischen Unterstützungswohnsitzes der Frau. Im Falle ihrer Hülfsbedürftigkeit muß derjenige Armenverband (Orts- oder Land-Armenverband) eintreten, der für den Mann zu sorgen hat.

4. Der accessorische Unterstützungswohnsitz tritt in Wirkung, sobald die Ehe *definitiv* oder *zeitweilig* getrennt ist, und bleibt so lange bestehen, bis die Frau selbstständig ein neues Armen-Domizil constituirt oder das bisherige verloren hat.

5. Die definitive Ehetrennung wird durch den Tod des Mannes oder rechtskräftige Scheidung bewirkt. Beide Fälle stehen sich in ihrer Wirkung gleich und diese besteht darin, daß die Frau den bisherigen accessorischen Wohnsitz nach den für selbstständige Personen gegebenen Regeln verlieren resp. einen neuen selbstständigen Unterstützungswohnsitz begründen kann.

6. Eine zeitweilige Ehetrennung wird angenommen

a. im Falle böslicher Verlassung und zwar ohne Rücksicht auf die Beihülfe des Mannes zur Ernährung der Frau,

b. im Falle der Haft des Mannes, der verabredeten Trennung und der gesetzlich befugten Trennung der Eheleute, wenn und so lange die Haft und die Trennung dauert und wenn und so lange die Frau ohne Beihülfe des Mannes ihre Ernährung findet.

7. Die zeitweilige Ehetrennung hat die Wirkungen der definitiven Trennung, jedoch fallen die letztern weg, sobald die Voraussetzungen, an welche das Gesetz sie knüpft, fortfallen.

II. *Der Kinder.*

1. Eheliche und denselben gesetzlich gleichstehende Kinder erlangen durch Abstammung denjenigen Unterstützungswohnsitz, welchen ihr Vater hat. Sie folgen dem Vater bei jedem Wechsel desselben.

2. Verliert der Vater einen Unterstützungswohnsitz, welchen die Kinder durch Abstammung erlangt hatten, ohne dafür einen neuen einzutauschen, so conserviren die Kinder ihren accessorischen Wohnsitz.

3. Während der Dauer des Familienbandes ruhen die Wirkungen dieses accessorischen Wohnsitzes. Im Falle der Hülfsbedürftigkeit der Kinder muß derjenige Armenverband (Orts- oder Land-Armenverband) eintreten, der zur Fürsorge für den Vater verpflichtet ist.

4. Der accessorische Unterstützungswohnsitz tritt in *Wirkung*, sobald die Familiengemeinschaft zwischen Vater und Kind *definitiv* aufgehoben und nicht an deren Stelle die Familiengemeinschaft zwischen Mutter und Kind *substituirt* ist.

5. Eine Substituirung kann selbstverständlich nicht eintreten, falls die Mutter vor dem Vater stirbt, und tritt nicht ein, wenn bei der Ehescheidung dem Vater die Erziehung der Kinder gesetzlich zusteht. Der nach solcher Ehescheidung eintretende Tod des Vaters überweist die hülfsbedürftigen Kinder dem vom Vater hergeleiteten accessorischen Domizile.

6. Eine Substituirung tritt dagegen ein,

a. wenn die Mutter den Vater überlebt,

b. wenn bei der Ehescheidung die Erziehung der Kinder gesetzlich der Mutter zusteht,

c. wenn und so lange der Mann die Frau böslich verlassen hat und die Kinder bei der Trennung dem Hausstande der Mutter gefolgt sind,

d. wenn und so lange der Mann in Haft ist und der Frau keine Beihülfe gewährt, und die Kinder dem Hausstande der Mutter gefolgt sind,

e. wenn und so lange ein vertragsmäßiges Getrenntleben der Eheleute stattfindet und die Frau keine Beihülfe von dem Manne erlangt und die Kinder dem Hausstande der Mutter gefolgt sind,

f. wenn und so lange ein gesetzlich befugtes Getrenntleben der Eheleute stattfindet, also sowohl die Befugniß als auch die Trennung dauert, und die Frau keine Beihülfe von dem Manne erlangt und die Kinder bei der Trennung dem Hausstande der Mutter gefolgt sind.

7. In allen obigen Substitutionsfällen tritt an Stelle des väterlichen, der mütterliche Unterstützungswohnsitz mit allen Wirkungen des accessorischen Wohnsitzes überhaupt.

Bei den sub 6 c—f gedachten Substitutions-Fällen aber tritt bei Lebzeiten des Vaters dessen Unterstützungswohnsitz ein, sobald eine der Voraussetzungen der Substitution wegfällt.

8. Uneheliche Kinder stehen zur Mutter in gleichem Verhältnisse wie eheliche zum Vater.

---

3. Abtheilung.

Der Orts-Armenverband.

§ 58.

Allgemeine Regeln des Reichsgesetzes über Bildung und Einrichtung.

Schon in den §§ 34—36 d. B. ist angedeutet, wie das Reichsgesetz von dem Grundgedanken ausgeht, daß die Unterstützungspflicht eine Staatslast sei. Der Berichterstatter der Reichstags-Commission

hob diesen Gedanken vom theoretischen Standpunkte aus (Sten. Ber. S. 911—912) ebenfalls hervor und fügte hinzu:

„Der Staat bestehe aus seinen einzelnen Gliedern und unter „diesen müsse sich, je nach der Organisation des Staates, die „Staatslast regeln, müsse executirt und getragen werden. Es „geschehe solches nach jenen beiden Richtungen, nach denen über„haupt die Organisation aller staatlichen Funktionen erfolgen „müsse, einestheils nach der Richtung der Decentralisation und „Selbstverwaltung, dazu diene der Orts-Armenverband, andern„theils nach der Richtung größerer Centralisation — dazu diene „der Land-Armenverband.

„Wie bei jeder staatlichen Institution nur eine gedeihliche Ent„wickelung zu hoffen sei, wenn bei ihr die beiden Kräfte der „Centrifugalkraft und Centripetalkraft zur Geltung kämen, so „auch bei der staatlichen Armenpflege, und dieses Princip sei „bereits in der altpreußischen Armengesetzgebung zum richtigen „Ausdruck gebracht."

So ist denn auch im Reichsgesetze im Wesentlichen dieses altpreußische Princip adoptirt, welches aber naturgemäß bei seiner Anwendung auf das deutsche Reich zu modifiziren war. Denn während in der preußischen Monarchie die communalen Verbände unmittelbar die Staatslast auf sich nehmen konnten, trat nach der Reichsverfassung der **Staatsverband der Einzelnstaaten** in den Vordergrund, der seinerseits erst wieder die Unterstützungslast auf seine communalen Organismen devolvirte. — Wenn also in dem § 3 das preußische System zum Ausdruck gelangt, indem dort bestimmt wird:

„daß die Orts-Armenverbände aus einer oder mehreren Ge„meinden, und wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden „stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungs„weise aus Gemeinden und Gutsbezirken bestehen sollen,"

so enthält der § 6 die entsprechende Modifikation, indem er anordnet:

„daß die **Landesgesetze über Zusammensetzung und „Einrichtung der Armenverbände und über Beschaffung „der erforderlichen Mittel zu bestimmen haben.**

Es ist demnach die äußere und innere Organisation vollständig dem freien Ermessen jedes Einzelnstaates überlassen, welcher jeden räumlichen Bezirk, insofern er nur ein einheitliches Wirthschaftsgebiet darstellt und in seiner Ausdehnung der Armenpflege und Armenlast gewachsen ist, als Orts-Armenverband installiren kann. Da aber die communal-politischen Einrichtungen in allen Bundesstaaten, ja in den

einzelnen Gebietstheilen Preußens selbst, außerordentlich verschieden sind, so muß jene Organisation sich nothwendig verschiedenartig gestalten.

Deßhalb hält das Reichsgesetz es für nothwendig, gewisse allgemeine Normen aufzustellen, welche für die Bildung der Orts-Armenverbände in allen Einzelnstaaten gleichmäßig festzuhalten sind, und bezüglich deren der Berichterstatter der Commission besonders betonte, daß dieses Festhalten an „den allgemeinen Direktiven" um so nothwendiger, je freier eben der Spielraum sei, der den Einzelnstaaten bezüglich der Organisation gelassen werde.

Solche allgemeine Normen giebt es drei, nämlich:

1. die bereits citirte Bestimmung des § 3, welche vorschreibt, daß jeder Orts-Armenverband so gebildet werden muß, daß er mindestens einen und zwar ungetrennten Communalverband umfaßt, daß also die Grenzen des Armenverbandes entweder mit der Grenze einer Einzelngemeinde, oder eines Gutsbezirkes, oder mehrerer ganzen Gemeinden oder Gutsbezirke zusammenfallen.

Mit dieser Norm war in manchen Theilen Deutschlands eine völlige Umbildung der bisherigen Armenverbände und ihrer Organe geboten, so z. B. in der preußischen Rheinprovinz, in Schleswig-Holstein, in Ostfriesland, wo die Grenzen der Armen-Distrikte gar nicht mit den Gemeindegrenzen zusammenfielen. Im Großen und Ganzen aber fand die Bestimmung des Reichsgesetzes überall günstige Verhältnisse vor, weil überall in Deutschland aus der historischen Entwickelung der Gemeindeverfassungen eine derjenigen Formen hervorgegangen war, welche jenes Gesetz voraussetzt, nämlich entweder die Form einer Stadt- oder Landgemeinde, oder eines selbstständigen Gutsbezirkes (Rönne, preuß. Staatsr. III. Aufl. Bd. 2 S. 523), und weil fast in allen Einzelnstaaten die materielle Last der Armenpflege, soweit die vorhandenen Fonds nicht ausreichten, schon diesen Gemeinden oder Gutsbezirken aufgebürdet war.

2. Die zweite allgemeine Bestimmung ist im § 4 enthalten. Danach soll bis zum 1. Juli 1871 jedes Grundstück, welches noch zu keinem Orts-Armenverbande gehört, entweder einem angrenzenden Orts-Armenverbande zugeschlagen, oder selbstständig als Orts-Armenverband eingerichtet werden.

Es dürfen also die Theile eines Armenbezirkes nicht räumlich getrennt von einander sein, ebensowenig ist eine Vereinigung getrennt liegender Armenbezirke zu einem Gesammt-Armenverbande oder die Zulegung einzelner Grundstücke zu einem nicht angrenzenden

Verbande zulässig. — Die Wichtigkeit dieses Princips ist im Reichstage in Folge der entgegenstehenden Anträge der Abgeordneten Grafen von Bassewitz und von Wedemeyer, ganz besonders hervorgehoben, indem der Abgeordnete Lasker zeigte, wie nothwendig es grade für die territoriale Unterlage der Armenpflege sei, daß die Armenbezirke räumlich abgegrenzt und zusammenhängend seien, welcher Ausführung auch der Berichterstatter der Commission beitrat (Sten. Ber. S. 913 und 914).

3. Endlich bestimmt das Reichsgesetz im § 3: alle zu einem Orts-Armenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit.

Der Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes in einem Theile dieses Gesammt-Armenverbandes gilt mit derselben Wirkung für das Ganze (Motive zu § 4), und wer sich zwei Jahre lang im Bezirke eines solchen Verbandes aufgehalten hat, gleichviel in welcher Ortschaft oder in welchen Ortschaften abwechselnd, erwirbt im Gesammt-Armenverbande den Unterstützungswohnsitz ohne Rücksicht auf die einzelnen Gemeinden oder Gutsbezirke, aus denen er besteht (Minist.-Instr. zum Ausführ.-Ges. zu §§ 2—6).

§ 59.

Ausführung des Reichsgesetzes in den Einzelnstaaten.

Nach § 3 des Reichsgesetzes sollen überall Gemeinden und Gutsbezirke die territoriale Grundlage der Armenpflege bilden. Da aber Gemeinden und Gutsbezirke nicht von Haus aus Verwaltungsbezirke für staatliche Zwecke waren, vielmehr als selbstständige und vom Staate unabhängige Körper entstanden, theilweise sogar älteren Ursprungs als der Staat selbst sind (Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, Bd. II S. 32 sequ.), so stellten sie nicht eigentlich eine Eintheilung des Staates dar, wie die französischen Departements und Arrondissements, schlossen deßhalb nicht nothwendig alle Theile des Staatsgebietes in sich, vielmehr gab es, selbst in Preußen, innerhalb des Geltungsbereiches der früheren Armengesetze, Grundstücke und einzelne Besitzungen, welche weder einer Gemeinde noch einem Gutsbezirke angehörten, wenngleich, wie die späteren §§ ergeben, die Gesetzgebungen der Einzelnstaaten schon seit geraumer Zeit dahin gestrebt haben, diese vereinzelten Grundstücke mit den Gemeinden zu vereinigen und so die communalen Verbände zu wirklichen Unterabtheilungen des Staatsgebietes zu machen (cf. für Preußen Rönne, Staatsr. Bd. II S. 32 sequ.).

Jetzt, nachdem das Reichsgesetz (cf. § 58 d. B. Nr. 2) dieses Postulat von Neuem aufgestellt hat, ist es ein wesentlicher Theil des Ausführungswerkes in den Einzelnstaaten, demselben zu genügen, und wird die Special-Darstellung der einzelnstaatlichen Armenverbände darthun, wie solches erreicht wird.

Die zweite Aufgabe der Einzelnstaaten war die innere Einrichtung der Orts-Armenverbände, also die Herstellung der Armenbehörden und Feststellung der Art und Weise, wie die nothwendigen Mittel der Armenpflege zu beschaffen seien. In beiden Beziehungen weichen die Institutionen der Staaten sehr von einander ab. Fast durchweg aber hat man die vorhandenen Communalverfassungen benutzt und auf Grundlage derselben die Organisation vorgenommen, so daß die Armenpflege recht eigentlich Gemeindesache geworden ist und die Organe der Communalverwaltungen auch gleichzeitig Organe der Armenpflege, die communalen Mittel auch gleichzeitig Armenmittel geworden sind. Eine Darstellung der in den einzelnen Staaten erfolgten Bildung der Orts-Armenverbände bringt also eine Erörterung der Gemeindeverfassungsgesetze mit sich.

Diese Erörterung wird bezüglich der Gemeindeordnungen in den Provinzen der preußischen Monarchie nicht schon in diesem Abschnitte stattfinden können, weil es zweckmäßig erscheint, in einem späteren Abschnitte die Organisation der preußischen Orts- und Land-Armenverbände im Zusammenhange darzustellen. Wohl aber finden hier diejenigen Bestimmungen Platz, welche für alle preußischen Orts-Armenverbände gleichmäßig gelten.

I. Königreich Preußen.

§ 60.

Die jetzigen Provinzen zerfallen bezüglich der Armenpflege in zwei Classen, von denen die eine durch die schon vor 1866 zu Preußen gehörigen, die andere durch die später erworbenen Landestheile gebildet wird. Die zur ersteren Classe gehörigen Provinzen Rheinland, Westfalen, Sachsen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Ostpreußen, Westpreußen und Posen, waren der Herrschaft des Gesetzes vom 31. Dec. 1842 und der Novelle vom 21. Mai 1855 unterworfen. In ihnen bestand schon seit 1842 der Unterstützungswohnsitz und der Orts-Armenverband auf der einen, der Land-Armenverband auf der andern Seite, und die Armenpflege gehörte überall zu denjenigen Pflichten, welche den communalen Verbänden als solchen oblagen, so daß man nicht mehr von einer besonderen Verfassung der Armenverbände reden

konnte, da Armenverband und Gemeindeverband identisch waren. Ausnahmen davon machten die Rheinprovinz und Neu-Vorpommern mit Rügen, indem dort die Armenbezirke nicht mit den Gemeindebezirken zusammenfielen, auch die Verwaltung nicht in der Hand der Gemeindebehörden lag. — In den zur zweiten Classe gehörigen Provinzen, Hannover, Hessen, Nassau, Schleswig-Holstein, der Stadt Frankfurt a. M., den Hohenzollern'schen Landen und den beiden Jahdegebieten, galt bis dahin das alte Heimathrecht. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege lag mit Ausnahme von Hannover und Schleswig-Holstein ebenfalls den politischen Gemeinden oder Gutsbezirken ob, und zwar nach Maßgabe der überall verschiedenen Verfassungsgesetze. In Hannover bestanden abgesonderte jüdische Armenverbände und in einem Theile der Provinz besondere Armen-Commünen, die nicht mit den politischen Gemeinden zusammenfielen, sogar nach Confessionen getrennt waren, und in Schleswig-Holstein hatte die politische Gemeinde als solche Nichts mit der Armenpflege zu thun.

Das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 (Anh. d. B. Nr. 7) hatte nun eine doppelte Aufgabe, einmal für alte und neue Provinzen gleichmäßig die Armenbezirke auf die communalen Verwaltungsbezirke zurückzuführen und die damit nicht zu vereinigenden besonderen Armenverbände umzuformen oder aufzuheben und dann diejenigen allgemeinen Grundsätze aufzustellen, welche trotz der Verschiedenartigkeit aller Gemeindeverfassungen überall maßgebend sein sollten. Dabei ist die Fassung der betreffenden Bestimmungen so gewählt, daß sie fast ohne Ausnahme einen generellen Charakter zu haben scheinen, während sie sich doch zum Theil nur auf einzelne Gebietstheile beziehen, wie die Motive der Regierungsvorlage klar aussprechen.

Die §§ 2—25 des Ausführungsgesetzes, welche den Orts-Armenverbänden gewidmet sind, schließen sich unmittelbar an den § 3 des Reichsgesetzes an, indem sie in drei Abschnitten die drei Arten von Orts-Armenverbänden behandeln, welche das Reichsgesetz für zulässig erklärt, nämlich in den §§ 2—6 die Einzelgemeinden, in den §§ 7 und 8 die Gutsbezirke und in den §§ 9—15 die Gesammt-Armenverbände, während in den §§ 16—18 die Umwandelung und in den §§ 19—24 die Aufhebung von heterogenen Armenbezirken angeordnet wird.

Für alle drei Arten bestimmt der § 25:

„Der Staatsregierung steht nach Maßgabe der „Gemeindeverfassungsgesetze die Aufsicht über die „Verwaltung der Orts-Armenverbände zu. Sie hat auch

„insbesondere in den Fällen der Aufhebung von bisher bestandenen „Armenverbänden darüber zu wachen, daß das Armenvermögen „seinen bestimmungsmäßigen Zwecken nicht entfremdet werde."

Wird hiernach das Aufsichtsrecht durch die Communal-Aufsichtsbehörden geübt, so macht doch der § 63 von dieser Regel eine Ausnahme, indem

„Beschwerden eines Armen gegen Verfügungen der Vorstände „der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in „welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, zwar „dem durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge „folgen sollen, jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle „der Bezirksregierung die Deputation für Heimath„wesen tritt, welche endgültig entscheidet.

Hierbei ist jedoch festzuhalten, daß diese Ausnahme ganz singulärer Natur und erst durch das Abgeordnetenhaus geschaffen ist, auch eigentlich in das ganze System nicht paßt, weßhalb sie keinerlei Ausdehnung zuläßt. Es hat auch der Minister des Innern bei Gelegenheit eines Special-Falles bereits entschieden, daß unter „vorgesetzter Behörde" des Ausführungsgesetzes stets die Communal-Aufsichtsbehörde zu verstehen sei. Als solche Aufsichtsbehörden in dem Sinne, daß an sie im regelmäßigen Instanzenzuge die Beschwerden über Verfügungen und Maßnahmen der Gemeindebehörden zur Entscheidung gelangen, sind

a. in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, in den Städten, wo die Städteordnung vom 30. Mai 1853 gilt, in I. Instanz die Regierung, in allen übrigen Gemeinden und Gutsbezirken der Kreislandrath und erst in II. Instanz die Regierung. Gegen die Entscheidung der Regierung findet der Rekurs an den Ober-Präsidenten und in letzter Instanz an den Minister des Innern statt. Der Rekurs ist an eine 4wöchentliche Präklusiv-Frist gebunden,

b. in Rheinland und Westfalen ist in Städten über 10,000 Einwohner die Regierung erste Beschwerde-Instanz, sonst der Kreislandrath. Der Rekurs geht an den Ober-Präsident und den Minister wie ad a,

c. in Hannover ist in den 37 selbstständigen Städten die Landdrostei, in allen übrigen Communen der Amtshauptmann erste Beschwerde-Instanz. Gegen Entscheidungen der Landdrostei ist Rekurs an den Minister des Innern zuläßig (§§ 16 und 17 der Landdrosteiordnung vom 25. Sept. 1852),

d. im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen macht die Gemeindeordnung vom 23. October 1834 einen Unterschied zwischen Städten und Land-

gemeinden. Als städtische werden diejenigen Ortsgemeinden betrachtet, die im § 63 der Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 so benannt sind und ferner diejenigen Orte, welche vom Landesherrn zu Städten erklärt werden. Für diese Städte bildet die Regierung I. Beschwerde-Instanz, für alle übrigen Gemeinden der Kreislandrath (§§ 7 und 8 des Ges. vom 22. Febr. 1867). Gegen Entscheidungen der Regierung findet Rekurs an das Ministerium des Innern statt. Mit Hessen ist der vormals großherzoglich hessische Kreis Vohl und die früher bayrischen Gebietstheile, Bezirkamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb, zum Regierungsbezirk Cassel vereinigt,

e. in Nassau gilt die Gemeindeordnung vom 26. Juli 1854 mit der Modifikation des Gesetzes vom 22. Februar 1867. Dieselbe macht keinen Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden. Die erste Aufsichts-Instanz ist die Regierung (zu Wiesbaden), die zweite das Ministerium.

Mit dem vormaligen Herzogthum Nassau sind die ehemals freie Stadt Frankfurt und die vormals großherzoglich hessischen Gebietstheile (mit Ausnahme vom Kreise Vohl) zu einem Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigt. Dieser Regierungsbezirk ist nach § 4 des Gesetzes vom 22. Februar 1867 in 12 Kreise getheilt. Jedem ländlichen Kreise steht ein Landrath, dem Stadtkreise der Gemeindevorstand vor. Eigentliche Communal-Aufsichtsbehörde ist aber die Regierung.

f. In Schleswig-Holstein gilt für die eigentlichen Stadtgemeinden die Gemeindeordnung vom 14. April 1869. Nach § 91 derselben bildet die Regierung die erste, der Ober-Präsident die zweite und letzte Beschwerde-Instanz. Der Rekurs ist an eine 4wöchentliche Präklusivfrist gebunden.

In den kleineren Städten und Flecken (§ 94 sequ. des Ges. vom 14. April 1869) ist es ebenso, dagegen ist in den Landgemeinden nach dem Gesetz vom 22. September 1867 der Landrath die erste, die Regierung die zweite und der Ober-Präsident die dritte Aufsichts-Instanz.

g. Die Hohenzollernschen Lande sind zu einem Regierungsbezirke (Sigmaringen) mit 4 Oberamtsbezirken durch die Verordnungen vom 7. Januar 1852 und 18. Januar 1854 vereinigt. Das Oberamt bildet für Communal-Sachen die erste, die Regierung zweite und das Ministerium dritte Aufsichts-Instanz.

h. Das Jahdegebiet besteht nach der Verordnung vom 6. October 1858 aus einem Amts-Distrikt mit einem Amte an der Spitze. Dieses bildet die erste Instanz in Gemeindesachen (cf. Gemeinde-Ordn. für

Oldenburg vom 1. Juli 1855 Art. 210), während das Admiralitäts-Commissariat zu Oldenburg die zweite und das Marine-Ministerium die dritte Instanz ist.

Was die übrigen Bestimmungen des Ausführungsgesetzes über die Orts-Armenverbände angeht, so sind einige den Einzelngemeinden und Gesammt-Armenverbänden gemeinsam, im Wesentlichen aber sind alle drei Arten der Orts-Armenverbände durchaus verschieden.

§ 61.

Einzelngemeinden.

Der § 2 des Ausführungsgesetzes bestimmt zuerst, daß jede Gemeinde einen Orts-Armenverband bilden solle, sofern sie nicht einem Gesammt-Armenverbande angehöre oder einem solchen später einverleibt werde. Dann folgt der wichtigste Grundsatz des Ausführungsgesetzes:

> Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindeverfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden zu.
>
> Die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

Dieser Grundsatz fand im Herrenhause zwar Widerspruch. Man meinte, daß bei der Wahl der Gemeindebehörden mehr auf politische und geschäftliche Befähigung gesehen werde, als auf diejenigen Eigenschaften des Herzens, welche vorzugsweise zur Armenpflege qualifiziren und daß man deßhalb zum Wenigsten der Rheinprovinz die bisher bestandenen Armen-Commissionen lassen möge, allein die Berathung im Abgeordnetenhause ergab, daß die Rheinprovinz selbst nach Abschaffung der Armen-Commissionen verlange, und so wurde denn schließlich der Grundsatz des § 2 für ganz Preußen festgestellt. (cf. Sten. Ber. der Herrenhaus-Session 1871 S. 30, 31, 44 und 45, des Abg.-Hauses S. 651.) Uebrigens hatte auch die Vorlage der Regierung keineswegs verkannt, wie die Gemeindevertretung, namentlich in größeren Stadt- und Landgemeinden, doch wohl nicht dazu geeignet sei, die Armenpflege praktisch zu handhaben, da diese eine genaue persönliche Bekanntschaft mit den Armen und ihren individuellen Verhältnissen voraussetzt. Deßhalb ist im § 3 dem Ermessen jeder Gemeinde überlassen, für die

Verwaltung der Armenpflege eine besondere Armendeputation zu bilden, welche aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner gebildet, aber dem Gemeindevorstande untergeordnet sein soll. —

Damit ist ja vollkommen freie Hand gegeben, um alle diejenigen Personen zur praktischen Armenpflege heranzuziehen, welche dazu durch ihren Charakter, ihre Orts- und Personenkenntniß, durch die ihnen zu Gebote stehende Zeit u. s. w. besonders qualifizirt sind, und namentlich hat der letzte Absatz des § 3, dahin lautend:

„Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über „die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnortes sich er„streckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde be„legenen Kirchspieltheiles den dortigen Ortseinwohnern gleich zu „achten,"

es ermöglicht, die Pfarrer stets zu Mitgliedern solcher Deputationen zu machen, selbst wenn sie ihren Wohnsitz nicht in dem betreffenden Gemeindebezirke haben möchten.

Dadurch aber, daß den Vorsitz in solchen Deputationen der Bürgermeister (in den Landgemeinden Westphalens der Amtmann) oder ein anderes von demselben abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes führt, bildet auch die Thätigkeit der Deputation stets nur einen Theil der Gemeindeverwaltung.

Es war übrigens schon in den drei Städteordnungen der Monarchie vom 30. Mai 1853, 19. März und 15. Mai 1856 die Bildung solcher Deputationen vorgesehen und mit Rücksicht darauf bestimmte Absatz 2 des § 3, daß die Bestimmungen der Verfassungsgesetze bezüglich des Vorsitzes und der sonstigen näheren Bestimmungen über Zusammensetzung und Geschäftsführung dieser Deputationen bestehen bleiben, die Wahl aller Mitglieder jedoch der Gemeindevertretung zustehen solle. — Wenn hiernach in etwa das Verhältniß zwischen dem § 3 des Ausführungsgesetzes und dem betreffenden Gemeindegesetze zweifelhaft geblieben ist, so wurde es klargestellt durch den Antrag des Vertreters von Stralsund, welcher dahin ging: überall den Gemeindeverfassungsgesetzen den Vorzug zu geben, sobald sie abweichende Bestimmungen über die Bildung der Deputationen enthielten. Dieser Antrag wurde abgelehnt und dadurch festgestellt, daß grade der § 3 des Ausführungsgesetzes den Vorzug haben soll, soweit nicht ausdrücklich auf die Bestimmungen der Gemeindeordnungen verwiesen ist, wie bei dem Vorsitz, der Amtsdauer und den Ablehnungsgründen.

Die Instruktion zum preußischen Ausführungsgesetz vom 10. April 1871 hebt auch speciell den Unterschied hervor, der zwischen dem Ausführungsgesetze und den Städteordnungen besteht.

In den letzteren ist die Wählbarkeit zur Deputation auf die stimmfähigen Bürger beschränkt, während das Ausführungsgesetz alle Ortseinwohner für wählbar erklärt. In den Städteordnungen ist die Einrichtung der Deputationen von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht und es ist dort die ärztliche und wundärztliche Praxis als Ablehnungsgrund anerkannt, was nach dem Ausführungsgesetze nicht der Fall ist, und nach den Städteordnungen hat der Bürgermeister die Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche an der Deputation Theil nehmen sollen, zu bestimmen, während nach dem Ausführungsgesetze alle Deputations-Mitglieder von der Gemeindevertretung zu wählen sind.

Die Einrichtung solcher Deputationen ist unzweifelhaft von der größten Bedeutung für die Armenpflege und wird sicherlich die weiteste Ausdehnung finden. Denn es ist in der That ganz unmöglich, daß bei der Wahl der Gemeindebehörden auf die persönliche Befähigung zur Armenpflege Rücksicht genommen werden kann. Die Armenpflege kann nur dann den beiden Hauptanforderungen, nämlich einer ausgiebigen und zweckmäßigen Unterstützung bei möglichst geringem Kostenaufwande, entsprechen, wenn der Bezirk des Armenverbandes in kleine Armenpflegebezirke getheilt und für jeden solchen Bezirk ein Armenpfleger bestimmt wird, der im Stande ist, sich mit den individuellen Verhältnissen der Armen bekannt zu machen.

Um aber die Bildung der Deputationen von dem guten Willen der Ortseinwohner nicht allzu abhängig zu machen und dem Mangel an Gemeinsinn so viel als möglich zu begegnen, ist in den §§ 4 und 5 eine Zwangspflicht zur Annahme einer unbesoldeten Stelle in der Gemeindearmenpflege geschaffen. Die Bestimmung lautet:

> „Jedes zur Theilnahme an den Gemeindewahlen „berechtigte Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine „unbesoldete Stelle in der Gemeindearmenverwaltung „zu übernehmen und drei Jahre, oder die sonst in den „Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebene längere „Zeit hindurch fortzuführen."

Nach den drei Städteordnungen ist schon jeder stimmberechtigte Bürger zur Annahme einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung bei Strafe verpflichtet und die dort auf-

gestellten Befreiungsgründe sind (ausgenommen die ärztliche Praxis) dieselben wie in dem Ausführungsgesetze, nämlich

„anhaltende Krankheit, Geschäfte, die eine häufige oder lange „dauernde Abwesenheit mit sich bringen, ein Alter von 60 oder „mehr Jahren, die Verwaltung eines andern öffentlichen Amtes „und sonstige besondere, eine gültige Entschuldigung begründende „Verhältnisse, über deren Vorhandensein, sofern die Gemeinde- „verfassungsgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, von der Ge- „meindevertretung zu beschließen ist.“

Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer solchen Stelle verweigert, oder sich dieser Wahrnehmung entzieht (d. h. seine Pflichten vernachlässigt), kann auf drei bis sechs Jahre des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen und zur Wahrnehmung unbesoldeter Stellen verlustig erklärt und (was von kräftigerer Wirkung sein dürfte) um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den directen Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Die Beschlußfassung hierüber steht, sofern die Gemeindeverfassungsgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, der Gemeindevertretung zu. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 4 des Ausf.-Ges.).

Endlich ist noch bezüglich der Gemeinde-Armenpflege (weßhalb die Guts-Armenpflege nicht dasselbe Recht hat, ist nicht zu ersehen) im § 6 bestimmt:

„Die Vorsteher von Corporationen und andern juristischen „Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren „Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu „ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirks „aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke „der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt „werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer „Frist von 14 Tagen von Empfang der Aufforderung an ge- „rechnet unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. „belegt.“

Die Instruktion bemerkt dazu: solche Vorschrift, welche übrigens in Schleswig-Holstein, Westphalen und dem vormaligen Großherzogthum Berg schon früher bestanden habe, sei nothwendig, um eine Controlle darüber zu ermöglichen, daß die Armengelder der Gemeinde nicht von solchen in Anspruch genommen würden, die bereits aus andern Fonds die erforderliche Unterstützung bezögen (cf. Bayern, § 13 Nr. 1 d. V.).

Weiterhin enthält die Instruktion eine Anweisung für

die Behörden, darüber zu wachen, daß von dem Rechte der Gemeinde kein das Bedürfniß überschreitender, zur Belästigung gereichender Gebrauch gemacht werde. Die Gemeindebehörden sind nach Auffassung der Instruktion nicht berechtigt, von den Stiftungsvorständen ꝛc. fortlaufende vollständige Listen über die aus Armen-Fonds gewährten Spenden zu erfordern, die Verpflichtung der gedachten Vorstände erstreckt sich vielmehr nur auf eine, in jedem Specialfalle besonders von ihnen zu erfordernde Auskunftsertheilung und überhaupt ist jede ausdehnende Anwendung der Eingangsworte des § 6 ausgeschlossen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß die angedrohte Strafe keine von den Aufsichtsbehörden zu verhängende Exekutivstrafe sei, vielmehr auf dieselbe von den Gerichten im geordneten Strafverfahren erkannt werden müsse.

Dieser Inhalt der Instruktion entspricht genau den Ansichten, welche sich bei erster Berathung im Herrenhause von verschiedenen Seiten geltend machten (Sten. Ber. 1871 S. 35 und 36).

§ 62.

Gutsbezirke.

1. Die historische Entwickelung der selbstständigen Gutsbezirke ist schon im § 58 d. B. erwähnt. In Preußen basirte die gutsherrliche Armenpflege nach Th. II Tit. 7 Absch. 7 des A. L. R. auf dem Unterthanverhältniß der Gutsherren zu ihren Guts- und Schutzunterthanen. Diese Armenfürsorgepflicht war nach § 122 ibid privatrechtlicher Natur und nahm erst den Charakter des öffentlichen Rechtes an, nachdem die Erbunterthänigkeit durch das Edikt vom 9. October 1807 aufgehoben und die Befreiung des kleineren Grundbesitzes von der gutsherrlichen Abhängigkeit durch die Landeskulturgesetzgebung des Jahres 1811 begonnen war. Das Edikt vom 30. Juli 1812 (G.-S. 1812 S. 141) stellte zwar eine mit Aufhebung des Unterthanenverhältnisses in Zusammenhang stehende Umgestaltung der Landgemeinden in Aussicht, indessen dieser Plan wurde nicht zur Ausführung gebracht, vielmehr blieb die Landgemeindeverfassung des Landrechts im Wesentlichen bestehen, die Gutsbezirke blieben außerhalb des Communal-Verbandes und bildeten für den Umfang der zum Gute gehörigen Grundstücke und der darauf wohnenden Personen einen besonderen Communal-Verband mit allen den Gemeinden anklebenden Rechten und Pflichten, zu denen auch die Last der Armenpflege gehörte.

Das Wesen eines solchen gutsherrlichen Communal-Verbandes ist nicht treffender zu charakterisiren, als solches in dem Ministerialrescript vom 26. October 1870 geschehen ist. Es heißt darin (Min.-Bl. der innern Verw. pro 1870 S. 301):

— — Es ist der Ansicht der Königlichen Regierung, daß das vormalige Rittergut N. durch vollständige Zerstückelung die Eigenschaft eines selbstständigen Rittergutes unmittelbar verloren habe und daß es zur Aufhebung dieser Eigenschaft nicht erst noch eines Aktes der Staatsgewalt bedürfe, nicht beizupflichten. Die Königl. Regierung sucht diese Ansicht durch den Hinweis auf den § 2 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten vom 14. April 1856 zu begründen, in welchem bestimmt ist, daß die polizeiobrigkeitliche Gewalt nach Anhörung des Inhabers derselben und des Kreistages mit landesherrlicher Genehmigung auf den Staat übernommen werden könne, wenn das Gut, mit dessen Besitz sie verbunden ist, durch Zerstückelung die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirks verloren habe. Allein durch diese letztere, nur in einem Zwischensatze enthaltene Bestimmung ist hinsichtlich der Art und Weise der Auflösung selbstständiger Gutsbezirke keine neue dispositive Vorschrift getroffen, es muß vielmehr, in Ermangelung specieller Gesetzes-Normen, die Frage, ob die Auflösung eines selbstständigen Gutsbezirks durch die Thatsache der Zerstückelung allein sich rechtsgültig vollziehen könne, oder ob noch ein Akt der Staatsgewalt hinzukommen müsse, welcher jener Thatsache erst rechtliche Wirkung verleiht, nach den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Rechts beurtheilt werden.

Nach diesen Grundsätzen aber kann es keinem Bedenken unterliegen, daß **eben so wenig wie eine Gemeinde, selbst mit Einwilligung ihrer sämmtlichen Mitglieder, ohne Genehmigung des Staates aufgehoben werden kann** (§ 180 Tit. 6 Th. II A. L. R.), **auch der Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks den letzteren nicht selbst willkürlich auflösen darf. Es würde in der That der öffentliche Rechtszustand gefährdet werden, wenn dem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, der für den Bereich desselben zu denselben Pflichten und Leistungen verbunden ist, welche den Gemeinden für den Bereich des Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen, gestattet sein sollte, sich der ihm obliegenden Verpflichtungen mittelst einer willkürlichen Zersplitterung des Gutes ohne Weiteres zu entziehen, bevor die durch die veränderten thatsächlichen Verhältnisse im öffentlichen Interesse etwa gebotene anderweitige Regelung**

der communalen Verhältnisse eines solchen zerstückelten Gutes im gesetzlichen Wege zur Ausführung gelangt ist. Die Königl. Regierung vermeint zwar, daß auch ohne die Fiktion des Fortbestandes eines selbstständigen Gutsbezirkes die Verwaltungsbehörde auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 in der Lage sei, die öffentlichen Leistungen eines früheren Gutsbezirks, welcher die Eigenschaft eines solchen durch Zerstückelung verloren hat, bis zur anderweitigen Regelung der Verhältnisse zu erzwingen. Allein sie übersieht, daß auf Fälle der vorliegenden Art jene Gesetzesbestimmung keine Anwendung findet, da nach der Organisation der selbstständigen Gutsbezirke für die Erfüllung der communalen Verpflichtungen derselben nur die Restgutsbesitzer, nicht aber auch die Trennstückserwerber verhaftet sind. In Uebereinstimmung mit dem obengedachten Grundsatze bestimmt denn auch der von der Königl. Regierung angezogene § 2 des Gesetzes vom 14. April 1856, daß die Verpflichtung zur Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt für den Inhaber derselben auch im Falle der vollständigen Zerstückelung des Guts nicht von selbst aufhöre, daß es vielmehr, um den Wegfall dieser Verpflichtung zu bewirken, noch erst eines besondern Aktes der Staatsgewalt bedürfe.

2. Derartige selbstständige Gutsbezirke bestanden, mit Ausnahme der Rheinprovinz, dem ehemaligen Herzogthum Nassau, den ehemals großherzoglich hessischen und landgräflich hessischen Landestheilen und dem Stadtbezirke von Frankfurt a. M., in allen preußischen Provinzen. Das Reichsgesetz hatte sie im § 3 als Orts-Armenverbände anerkannt und das Ausführungsgesetz bestimmte demgemäß im § 7 (§ 9 der Regierungsvorlage):

> „Den Gemeinden werden, soviel den Gegenstand dieses Gesetzes „anbetrifft, die außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Guts-„bezirke gleichgeachtet. Die Bestimmungen über die Verwaltung „der örtlichen Angelegenheiten in den außerhalb des Ge-„meindeverbandes bestehenden Bezirken sind überall auch „für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend."

Die Bestimmung wurde im Herrenhause und Abgeordnetenhause ohne Widerspruch angenommen und bedarf hier nur der Erläuterung, daß nach der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. October 1834 neben den Gemeinden einzelne Bezirke bestanden, welche nicht mit dem Namen Gutsbezirke belegt, aber denselben ganz ähnlich waren und eine den Gemeinden gleichgestellte örtliche Verwaltung hatten. Diese Bezirke meint der zweite Satz des obigen Paragraphen. (Im Uebrigen ist auf die spätere Darstellung der einzelnen Gemeindeverfassungen zu verweisen.)

Indessen existirten in der Provinz Hannover, in den ehemals kurhessischen und bayrischen Landestheilen und im Regierungsbezirke Sigmaringen, ja selbst noch in den älteren Theilen der Monarchie und insbesondere den sechs östlichen Provinzen, Grundstücke, Höfe, Weiler, Waldungen rc., welche, ohne als Gutsbezirke anerkannt oder bezeichnet zu werden, außerhalb des Gemeindeverbandes standen. Die preußische Staatsregierung war der Ansicht, daß die betreffenden Verfassungsgesetze der einzelnen Landestheile, namentlich in den ehemals kurhessischen, bayrischen und hohenzollernschen Territorien nicht ausreichend seien, um die Armenpflege in solchen nicht im Communal-Verbande stehenden Bezirken nach den Normen des Bundesgesetzes (cf. § 58 d. B.) zu regeln. Sie fügte daher in der Vorlage den Absatz 2 zum § 9, dahin lautend:

„Grundstücke, welche zu keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke „gehören und einem solchen auch nicht nach Vorschrift der Ge- „meindeverfassungsgesetze einverleibt werden können, werden durch „Beschluß der Regierung für den Gegenstand des gegen- „wärtigen Gesetzes als eigene Gutsbezirke eingerichtet."

Das Herrenhaus acceptirte diese Bestimmung, indessen das Abgeordnetenhaus verwarf sie auf Antrag der Commission gänzlich und hierbei ist es in den späteren Stadien des Gesetzes geblieben.

Die leitenden Gründe sind von Bedeutung für die Organisation und lassen keinen Zweifel darüber, daß nach dem Ausführungsgesetze kein Gutsbezirk geschaffen werden kann, der lediglich die Zwecke der Armenpflege zu erfüllen bestimmt wäre, sonst aber keine communale Existenz hat (cf. Comm.-Ber. des Abgeordnetenhauses Aktenst. S. 252).

In Folge dessen hat der Minister des Innern an die Regierung zu Cassel am 26. Februar 1871 und an die Ober-Präsidien der sechs östlichen Provinzen am 1. März 1871 die im Anh. Nr. 8 und 9 d. B. abgedruckten Verfügungen ergehen lassen, nach welchen bis zum 1. Juli 1871 die nöthige Einverleibung zu erfolgen habe, falls nicht die Grundstücke ihrer Größe und Prästationsfähigkeit nach zu selbstständigen Gutsbezirken im Sinne des Bundesgesetzes (also nicht nur zu Armenzwecken, sondern als vollständige Communal-Verbände) eingerichtet werden könnten.

3. Bezüglich der Kosten der Armenpflege in den Gutsbezirken lautete der § 10 der Regierungsvorlage:

„Die Gutsbesitzer haben in den Gutsbezirken die Kosten der „öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen.

„Befinden sich jedoch innerhalb eines Gutsbezirkes Grundstücke

„im Eigenthum dritter Personen, so sind auf den Antrag des „Gutsbesitzers die Kosten der öffentlichen Armenpflege in dem „Gutsbezirke durch gleichmäßige Zuschläge zur Grund- und „Gebäudesteuer aufzubringen, zu welchen Zuschlägen die im „§ 73 erwähnten, von der Grund- und Gebäudesteuer befreiten „Grundstücke und Gebäude, gemäß den ebendort gegebenen Vor- „schriften, herangezogen werden. In solchen Fällen ist den, zu „den Kosten der öffentlichen Armenpflege außer dem Gutsbesitzer „heranzuziehenden Grund- und Gebäudebesitzern durch ein von „der Bezirksregierung zu bestätigendes Statut eine entsprechende „Betheiligung bei der Verwaltung der Armenpflege einzuräumen."

Die Motive bemerken dazu:

Hinsichtlich der Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege in den Gutsbezirken bestehen in allen denjenigen Fällen keine Zweifel, in denen die, den Gutsbezirk ausmachenden Grundstücke einer und derselben Person, dem Gutsbesitzer, angehören. Nach der in den sechs östlichen Provinzen, in der Provinz Westphalen und in der Provinz Schleswig-Holstein geltenden Gesetzgebung können indessen auch Grundstücke, welche einem Dritten angehören, einem Gutsverbande einverleibt werden. Demgemäß scheidet auch ein Grundstück dadurch allein, daß der Gutsbesitzer es an einen Dritten veräußert, keineswegs aus dem Gutsbezirke aus. Ein solches Grundstück bleibt vielmehr, so lange es nicht etwa einer andern Gemeinde oder einem andern Gutsbezirke einverleibt wird, bei dem Gutsbezirke, dem es bisher angehört hat und bildet mit dem letzteren nach wie vor einen und denselben Orts-Armenverband; der Gutsbesitzer hat — wie dies der § 6 des Gesetzes vom 31. December 1842 ausdrücklich verordnet — die Kosten der Armenpflege auch auf einem solchen veräußerten Grundstücke unverändert weiter zu tragen. Dieselbe Verpflichtung überkommt der Gutsbesitzer, wenn dem Gutsbezirke — auch gegen seinen Willen — ein bisher dahin nicht gehöriges Grundstück zugelegt wird.

Die mit diesem System verknüpften Unzuträglichkeiten treten so lange in geringerem Maße hervor, als es sich um verhältnißmäßig unbedeutende Parzellen handelt. Die Fälle sind aber nicht gerade selten, in denen der Bezirk eines Gutes nach und nach zu seinem allergrößten Theil in die Hände dritter Personen gelangt ist und in denen es gleichzeitig, den obwaltenden Umständen nach kaum thunlich erscheint, die von dem Gutsstamm abveräußerten Parzellen einer angrenzenden Gemeinde zuzulegen oder solche zu einer eigenen neuen Gemeinde zu vereinigen. Hier und da wird der „Gutsbesitzer" für die Kosten der Armenpflege

in dem gesammten Gutsbezirke in Anspruch genommen, obwohl ihm von dem letzteren nur eine geringfügige Waldparzelle oder ein ähnliches, kaum nennenswerthes Objekt verblieben ist. Fälle solcher Art können in der Provinz Westphalen (sofern sie dort vorkommen) mittelst der Vorschrift des § 68 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 (Ges.-Samml. S. 265 ff.) geordnet werden, wonach

> die den Gütern im öffentlichen Interesse obliegenden Lasten, außer von dem Gutsbesitzer, auf Feststellung des Landraths nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistages antheilig auch von den übrigen selbstständigen Einwohnern des Gutes zu tragen sind.

In den übrigen hier in Betracht kommenden, oben erwähnten Provinzen fehlt es an einer derartigen Bestimmung und es läßt sich unschwer ermessen, daß dieser Mangel nicht nur zur Unbilligkeit dem Gutsbesitzer gegenüber gereicht, sondern daß er zugleich auch, wie dies die Erfahrung lehrt, die wirksame Handhabung einer, den Umständen nach unverzüglich einschreitenden örtlichen Armenpflege in hohem Maße gefährdet. Indem daher der § 10 es bei der Regel beläßt, daß die Kosten der öffentlichen Armenpflege in den Gutsbezirken von dem Gutsbesitzer zu tragen sind, ertheilt er diesem gleichwohl die Befugniß, die Mitheranziehung der übrigen Grundbesitzer im Gutsbezirke zu den gedachten Kosten zu beantragen. Erfolgt eine solche Heranziehung, so soll dann aber auch nach der ferneren Disposition des § 10 den zuletzt erwähnten Grundbesitzern eine entsprechende Betheiligung bei der Verwaltung der Armenpflege im Gutsbezirke eingeräumt werden. Daß für diese Betheiligung in dem § 10 eine jedesmalige statutarische Regelung vorbehalten wird, findet seine Rechtfertigung in der Verschiedenheit der hier in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse, welche die Aufstellung einer allgemeinen Norm nicht wohl gestatten.

Zu dieser, die Nothwendigkeit einer Aenderung der bisherigen Vorschriften vollständig klar stellenden Auseinandersetzung, welche übrigens vom Herren- wie Abgeordnetenhause als richtig anerkannt wurde, ist noch hinzuzufügen, daß in der Provinz Schleswig-Holstein bisher den Gutsbezirken gar keine Armenpflege oblag, sie daher ohne den zweiten Absatz des § 10 durch das Reichsgesetz und Ausführungsgesetz nicht nur mit der Armenlast auf ihren eigenen Grundstücken, sondern auch ohne jede historische Berechtigung mit solcher auf fremdem Eigenthum belegt worden wären (cf. Abg. Hall, Sten. Ber. Abgeordnetenhaus S. 612).

Wenn also auch das Princip als ein gerechtes allerseits anerkannt wurde, so gingen die Meinungen bezüglich der Ausführung doch weit

auseinander, führten zu längeren Debatten, bei denen schließlich das Herrenhaus materiell obgesiegt hat, wenngleich die jetzige Fassung des § 8 aus dem Abgeordnetenhause hervorgegangen ist (cf. Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses S. 626).

Es ist nämlich das Amendement des Abgeordneten Scholz, welches gegen die Anträge des Abgeordneten Lasker und der Commission zur Annahme gelangte und dahin lautet:

„Steht der Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigenthum des „Gutsbesitzers, so ist auf dessen Antrag ein Statut zu erlassen, „welches die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege „in dem Gutsbezirke anderweitig regelt und den mit heranzu„ziehenden Grundbesitzern oder Einwohnern eine entsprechende „Betheiligung bei der Verwaltung der Armenpflege einräumt. „Das Statut wird, wenn sich die Betheiligten nicht vereinigen, „nach Anhörung derselben durch den Kreistag festgestellt und „muß hinsichtlich der Regelung der Beitragspflicht den gesetz„lichen Bestimmungen über Vertheilung der Communallasten in „den ländlichen Gemeinden folgen. Dasselbe unterliegt der Be„stätigung der Bezirksregierung."

Die Commission wollte den Absatz 1 des § 7 ohne jede Modifikation, der Abgeordnete Lasker aber den Absatz 2 nur in den Fällen, wenn schon bisher außer dem Gutsbesitzer andere Grundbesitzer oder Einwohner an den Kosten der Armenpflege Theil genommen hätten.

Es mag noch erwähnt werden, daß der Regierungs-Commissar sich für das Amendement Scholz erklärte, obgleich er im Herrenhause (Sten. Ber. S. 37) ausdrücklich betont hatte, daß, wenn außer den Grundbesitzern auch andere Einwohner herangezogen würden, man — dem ganzen Geiste des Gesetzes zuwider — statt eines Gutsbezirkes eine Armengemeinde schaffen würde (der, wie man hinzusetzen kann, im Uebrigen jede communale Existenz abginge. — Vgl. oben Nr. 2).

Die Ministerial-Instruktion fügt als Norm für die Bezirksregierungen hinzu:

„Das Statut, welches in allen Fällen der Bestätigung „der Bezirksregierung unterliegt, wird von den Betheiligten ver„einbart, oder in Ermangelung einer Vereinbarung vom Kreis„tage erlassen. Eine Vereinbarung der Betheiligten wird nur „alsdann als zu Stande gekommen betrachtet werden können, „wenn alle zeitigen Grundbesitzer und — falls eine Heran„ziehung auch der übrigen Gutseinwohner stattfinden soll — alle „zeitigen Einwohner ihr Einverständniß erklärt haben. Ist ein

„solches allseitiges Einverständniß nicht zu erzielen (ein Fall, „der wohl regelmäßig eintreten dürfte), so wird es Sache des „Kreistages sein, darüber zu befinden, ob außer den Grund„besitzern auch die übrigen Einwohner herangezogen werden sollen, „da dem Gutsbesitzer das Recht, auch die Heranziehung „der Nicht-Grundbesitzer zu verlangen, im Absatz 2 „nicht eingeräumt ist. Die Bestätigung wird den bezüglichen „Beschlüssen bei klarer und angemessener Fassung nur insoweit „versagt werden können, als etwa die gesetzlichen Bestimmungen „über Vertheilung der Communallasten in den ländlichen Provinzen „außer Acht gelassen sind oder die den Grundbesitzern resp. Ein„wohnern eingeräumte Betheiligung bei der Verwaltung der „Armenpflege nicht als eine „entsprechende" anzuerkennen ist.

„Eine besondere Bedeutung wird die Bestimmung in Absatz 2 „in solchen Landestheilen gewinnen, wo — wie in der Provinz „Schleswig-Holstein — die öffentliche Armenpflege bisher eine „Last außerhalb des Gemeindeverbandes stehender Armen-Com„munen 2c. bildete und wo in Folge dessen also der Gutsbesitzer „**als solcher** die betreffenden Kosten bisher überhaupt nicht zu „tragen hatte. Auch in diesen Landestheilen wird aber die Aus„nahmebestimmung des Absatz 2 immerhin nur dann dem Guts„besitzer zu Statten kommen, wenn er nicht der alleinige Eigen„thümer des gesammten Gutsbezirks ist; sind außer ihm keine „Grundbesitzer im Gutsbezirke vorhanden, so tritt in allen Fällen „die Regel des Absatz 1 ein und es findet eine Mitheranziehung „sonstiger Gutseinwohner nicht ferner statt."

§ 63.

Gesammt-Armenverbände.

Daß preußische Ausführungsgesetz begünstigt offenbar die Erhaltung und Neubildung solcher Vereinigung von Gemeinden unter sich oder mit Gutsbezirken zu gemeinschaftlicher Armenpflege. Denn es will nicht nur die bestehenden Gesammt-Armenverbände erhalten und nicht nur dieselben in erleichterter Weise dort einführen, wo bereits zusammengesetzte Communal-Verbände bestehen, sondern auch der freien Vereinbarung aller übrigen communalen Körper die Neubildung von Gesammt-Armenverbänden zugestehen. Die Staatsregierung hatte Gelegenheit, die Zweckmäßigkeit solcher Verbände auf Grund langjähriger Erfahrungen kennen zu lernen, da dieselben seit 1747 in Schlesien bestanden haben. Es ist auch vom theoretischen Standpunkte aus gewiß richtig, daß die Armenlast

von großen Verbänden leichter zu tragen ist, als von kleinen, doch behaupten viele Praktiker, daß die kleineren und nicht zusammengesetzten Communalbezirke doch bezüglich der praktischen Ausübung der Armenpflege den Vorzug verdienten.

Die Regierungsvorlage bemerkt in den Motiven, daß die Verbindung benachbarter Gemeinden und Gutsbezirke einerseits zur Herstellung einer, vor Allem in's Auge zu fassenden erhöhten Leistungsfähigkeit dieser Verbände führe, daß anderseits durch solche Vereinigung mannichfache, nicht selten minutiöse Streitigkeiten zwischen den Gemeinden über frühere Aufenthaltsverhältnisse der Hülfsbedürftigen in erwünschter Weise abgeschnitten würden.

Demnach lautete die Regierungsvorlage im

§ 9. Die einen einheitlichen Orts-Armenverband (Gesammt-Armenverband) gegenwärtig bereits bildenden Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken bleiben als solche bestehen. Die für die Verwaltung der Angelegenheiten dieser Verbände maßgebenden statutarischen Vorschriften können durch verfassungsmäßigen von der Bezirksregierung bestätigten Beschluß des betreffenden Verbandes, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß den Vorschriften des § 10 abgeändert werden.

(Ueber den § 10 siehe unten.)

§ 11. Die einen einheitlichen Orts-Armenverband gegenwärtig noch nicht bildenden, aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Communal-Verbände (Bürgermeistereien, Aemter, Sammtgemeinden) können unter Zustimmung des Kreistages, in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten dieser Verbände vorgeschrieben sind, als Gesammt-Armenverbände eingerichtet werden. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der gedachten Communal-Verbände sind alsdann auch für die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege maßgebend.

§ 12. Gemeinden oder Gutsbezirke, welche einem der in den §§ 9 und 11 gedachten Verbände nicht angehören, können mittels gegenseitiger Vereinbarung als Gesammtverbände eingerichtet oder einem bestehenden Gesammt-Armenverbande einverleibt werden. Die Art der Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes nach Außen, die Formen der Verwaltung und die

Aufbringung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege sind in diesem Falle durch ein von der Bezirksregierung zu bestätigendes Statut zu regeln.

§ 14. Die Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes kann nur in den Formen, welche für die Beschlußfassung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind, geregelt werden.

Alle diese Bestimmungen der Regierungsvorlage wurden ohne Schwierigkeit in beiden Häusern des Landtages angenommen und dem § 11 nur die Modifikation zugefügt, daß die Einverleibung eines Orts-Armenverbandes in einen schon bestehenden Gesammt-Armenverband gleichfalls zulässig sein, und die Vereinigung sich nach derselben Regel des § 11 vollziehen solle.

Demnach scheint der § 9 eine allgemeine Regel für die bereits bestehenden Gesammt-Armenverbände, der § 11 für Neubildung solcher in zusammengesetzten Communal-Verbänden und der § 12 für jede anderweitige Neubildung zu enthalten. Es ist dieses aber in Wirklichkeit bei § 9 und 11 nicht der Fall, wie die Ministerial-Instruktion lehrt. Denn der § 9 ist ganz speciell nur für Schlesien (mit Ausnahme der Oberlausitz), für die Provinz Hannover und für Neuvorpommern mit Rügen, der § 11 aber nur für Rheinland und Westphalen bestimmt.

In Schlesien bildete, wie schon früher bemerkt ist, die Vereinigung der Rittergüter mit den Gemeinden die Regel, indessen existirte dort weder ein Ortsstatut, noch eine gesetzliche Bestimmung über die Verfassung der Gesammt-Armenverbände. Das Gesetz vom 18. März 1869 über Aufbringung der Kosten war durch § 74 des Ausführungsgesetzes aufgehoben und eine statutarische Regelung erschien daher unausbleiblich.

In Hannover war nach § 85 des Landgemeinde-Verfassungsgesetzes vom 28. April 1859 und der dazu gehörigen Ministerial-Instruktion die Vereinigung von Landgemeinden und Gütern zu Sammtgemeinden mit Einheit des Wohnrechts (Heimathsrechts) gestattet. Die dort gebildeten Gesammt-Armenverbände hatten eine statutarische Verfassung erhalten, es lag für manche aber das Bedürfniß nach Abänderung dieses Statuts vor.

In Neuvorpommern und Rügen endlich waren herkömmlich Gemeinden und Gutsbezirke zu s. g. Kirchspielverbänden vereinigt. Diese Verbände fielen aber mehrfach nicht mit den Grenzen der Gemeindebezirke zusammen, welche auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 „über Abgrenzung der ländlichen Gemeindebezirke" gebildet waren. Es

waren deßhalb diejenigen Kirchspielverbände, welche nicht auf die Communal-Bezirke zurückgeführt werden konnten, aufzulösen (was im § 16 des Ausführungsgesetzes geschah); von den übrigbleibenden besaßen einige Statuten, andere nicht, und bezüglich der Letzteren gab es auch keine gesetzliche Bestimmung über die Herstellung statutarischer Normen.

Um nun in Schlesien und einem Theile von Neuvorpommern mit Rügen die fehlenden Statuten zu beschaffen und in Hannover sowie dem andern Theile von Neuvorpommern und Rügen eine Basis für nothwendige Verfassungsänderungen zu gewinnen, wollte man im Landtage die freie Vereinbarung Anfangs ganz ausschließen und den Erlaß eines Statuts lediglich dem Kreistage unter Genehmigung der Bezirksregierung überlassen, jedoch nach Maßgabe von s. g. Normativ-Bestimmungen, welche man im § 10 aufzustellen bezweckte.

In II. Berathung siegte jedoch die Ansicht des Herrenhauses, nach welcher unter allen Umständen zuerst der Weg freier Vereinbarung festgehalten und erst in Ermangelung einer solchen der Beschluß des Kreistages eintreten sollte, und zwar letzterer auch nach Maßgabe von Normativ-Bestimmungen.

Demnach kommen diese Normativ-Bestimmungen unzweifelhaft nicht zur Anwendung, wo eine freiwillige Regelung des Statuts durch Vereinbarung der Gemeinden und Gutsbesitzer gelingt. Da aber auch solches Statut stets der Bestätigung der Bezirksregierung bedarf, so wird solche immerhin dieselbe versagen können, wenn die Abweichung von den Normativ-Vorschriften zu wesentlich ist, und die Ministerial-Instruktion bemerkt schon, daß eine nothwendige Aenderung bestehender Statuten gar nicht einmal der Zustimmung des Verbandes bedürfe, vielmehr durch Beschluß des Kreistages (in der Provinz Hannover der Amtsvertretung) mit Genehmigung der Bezirksregierung herbeigeführt werden könne. — Indessen fügt die Instruktion als Norm für die Verwaltungsbehörden hinzu:

> „Es sei von dieser Befugniß nur im Falle eines erheblichen „Bedürfnisses und wenn in anderer Weise die Beseitigung be„sonders unzweckmäßiger, veralteter, unklarer Normen nicht er„reicht werden könne, Gebrauch zu machen — sonst übrigens „(mit Hülfe des Bestätigungsrechtes) auf eine klare, einfache „Fassung der Statuten hinzuwirken, wobei es wünschenswerth „erscheine, die Normativ-Vorschriften zum wenigsten bezüglich der „Bildung der Vertretung und des Vorstandes zum Anhalt zu „nehmen."

Die s. g. Normativ-Vorschriften des § 10 kommen also nur da zur gesetzlichen Geltung, wo und soweit bei Erlaß des Ausführungsgesetzes bereits Gesammt-Armenverbände bestehen, nicht aber da, wo sie gemäß §§ 11 und 12 erst neu eingerichtet werden sollen. Nichtsdestoweniger zeigt aber die oben mitgetheilte Instruktion, daß die Regierung mit Hülfe des Bestätigungsrechtes sowohl die Handhabe, als auch den Willen hat, die Normativ-Vorschriften zum Anhalt für alle neuen Statuten zu nehmen und dadurch in durchaus zweckmäßiger Weise, wenigstens was die Vertretung nach Außen anbetrifft, allgemeine Gleichmäßigkeit anzubahnen. — Ein im Anhange zur Instruktion mitgetheiltes Normal-Statut für Schlesien (Anh. d. B. Nr. 9) konnte als Grundlage dienen.

Die Normativ-Vorschriften haben daher nicht die beschränkte Tragweite, die ihnen durch das Gesetz angewiesen wird und deßhalb mögen sie erst am Schlusse dieses § näher erörtert werden.

Der § 11 findet, wie schon angegeben ist, nur auf die westphälischen Aemter und rheinischen Bürgermeistereien Anwendung, wo durch die bestehenden Gemeindeverfassungen bereits die Organe für die Gesammt-Armenverbände in den Amts-, resp. Bürgermeisterei-Versammlungen gegeben sind. — Die betreffenden (in einem folgenden Abschnitte d. B. zu besprechenden) Vorschriften der westphälischen und rheinischen Landgemeindeordnung kommen ohne Weiteres für die Gesammt-Armenverbände zur Geltung, indessen bedarf es weder für die Einrichtung noch statutarische Regelung eines solchen Gesammt-Armenverbandes der Zustimmung jeder Einzelgemeinde.

Der § gestattet allen, nicht schon unter §§ 9 und 11 fallenden, Orts-Armenverbänden auf Grund freier Vereinbarung solche Gesammt-Armenverbände zu bilden, wobei die äußere und innere Verfassung, einschließlich der Aufbringung der Kosten, dem Vertrage, vorbehaltlich der Genehmigung der Bezirksregierung, überlassen ist.

Bezüglich aller Gesammt-Armenverbände ist im § 13 die schon im § 61 d. B. bei den Einzelngemeinden besprochene Bestimmung getroffen, daß die Verwaltung der Armenpflege gerade wie im § 3 einer Deputation anvertraut werden kann, deren Mitglieder wie nach §§ 4 und 5 zur Annahme der Wahl verpflichtet sind, und daß der § 6, wonach die Vorsteher von Corporationen ꝛc. zur Auskunft ꝛc. angehalten werden können, auch für Gesammt-Armenverbände gilt.

Der § 10 endlich enthält die s. g. eben erwähnten Normativ-Vorschriften. Dieselben zerfallen in 4 Abschnitte, von denen

der erste die schon besprochene, in II. Berathung des Herrenhauses getroffene einleitende Bestimmung enthält:

§ 10. Soweit die Verfassung der bestehenden Gesammt-Armenverbände nicht durch statutarische Vorschriften geregelt ist, bleibt den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken die Vereinbarung solcher statutarischen Vorschriften, vorbehaltlich der Bestätigung der letzteren durch die Bezirksregierung, überlassen; in Ermangelung einer derartigen Vereinbarung wird die Verfassung des Gesammt-Armenverbandes durch ein nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreistage nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu beschließendes, von der Bezirksregierung zu bestätigendes Statut geregelt.

Dann ordnet der Absatz 2 die eigentliche Verfassung in klarer Weise:

„Es wird für den Gesammt-Armenverband eine besondere aus Abgeordneten der Gemeinden und Gutsbezirke bestehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu entsendenden Abgeordneten, sowie geeigneten Falles die Zahl der dem Abgeordneten eines Gutsbezirks einzuräumenden Stimmen wird nach dem Verhältniß der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu leistenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege bestimmt, mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk wenigstens Einen Abgeordneten zu entsenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen jedoch in allen Fällen der Vorsteher der betreffenden Gemeinde gehören muß, werden von der Gemeindevertretung auf drei bis sechs Jahre gewählt. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkostenentschädigung gewährt werden. Die Wahlen erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze. In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen, nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze, der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes die Rechte der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung), dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers (Gemeindevorstandes) zu.

Hierzu bedarf es keiner Erläuterung, und ebenso wie beide Häuser des Landtages hierin ganz einig waren, wird auch wohl kein Gesammt-Armenverband eine bessere Verfassungsnorm aufstellen können.

Die Absätze 3 und 4 endlich betreffen die Kostenvertheilung

unter den einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirken und der Abschnitt 4 faßt namentlich die Heranziehung der außerhalb des Gesammt-Armenverbandes wohnenden Personen in's Auge, welche Einkommen aus dem innerhalb des Bezirks gelegenen Grundbesitze oder betriebenen Gewerbe beziehen.

Die Regulirung dieser Kostenvertheilung aber führte zu den heftigsten parlamentarischen Kämpfen. Die Vorlage der Staatsregierung wollte das Contingent der einzelnen Verbände nur nach den in ihnen aufkommenden Realsteuern, die Commission des Abgeordnetenhauses und in I. Berathung dieses Haus selbst dagegen nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Staatssteuern berechnen. In II. Berathung empfahl aber der Berichterstatter des Herrenhauses das schon in I. Berathung mit bedeutender Minorität des Abgeordnetenhauses unterstützte Amendement von Schorlemmer-Alst nebst dem Unter-Amendement von Schmidt (Sagan) in folgender, durch Zustimmung der andern Faktoren später zum Gesetz erhobenen Fassung:

> Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Klassen- und Einkommensteuer, der halben Gewerbesteuer, sowie der halben Grund- und Gebäudesteuer. Das Einkommen, welches aus außerhalb belegenem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist außer Berechnung zu lassen.
>
> Das Einkommen, welches die außerhalb des Bezirkes des Gesammt-Armenverbandes wohnenden Personen mit Einschluß der juristischen Personen, der Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien aus dem innerhalb dieses Bezirkes belegenen Grundbesitz oder betriebenen Gewerbe beziehen, wird hinsichtlich der Klassen- und Einkommensteuer besonders veranlagt.

Die Ministerial-Instruktion stellt die Mängel dieser Contingentirung durchaus überzeugend folgendermaßen dar:

> Der Vorschlag in der ursprünglichen Vorlage der Staatsregierung, die Vertheilung der Kosten auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke lediglich nach der Grund- und Gebäudesteuer vorzunehmen, hat die Billigung der Landesvertretung nicht gefunden; nach der dem § 10 gegebenen Fassung kommen vielmehr, bei Berechnung des auf die Gemeinden &c. fallenden Contingents, neben den Realsteuern auch die persönlichen Steuern (die halbe Klassen- und Einkommensteuer, sowie die halbe Gewerbesteuer) in Betracht. Als Folge dessen hat sich die Nothwendigkeit ergeben, in dem § 10 eine besondere Einschätzung der juristischen

Personen 2c. sowie aller außerhalb des Bezirks des Gesammt-Armenverbandes wohnenden Personen auch von ihrem Einkommen aus dem innerhalb des qu. Bezirks belegenen Grundbesitz oder betriebenen Gewerbe anzuordnen. Es würde sich anderen Falles eine ungleichmäßige Belastung der Gemeinden resp. der Gutsbezirke überall da ergeben haben, wo der Gutsbezirk sich im Eigenthume einer auswärts wohnenden physischen oder einer juristischen Person 2c. befindet. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß eine solche besondere Einschätzung der vorgedachten Personen und die danach stattfindende Berechnung des auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke zu vertheilenden Contingents unter Umständen wiederum gerade den Gemeinden zur Beeinträchtigung gereichen kann. Wenn nämlich in einem Gemeindebezirke von auswärts wohnenden physischen oder juristischen Personen 2c. Grundstücke besessen oder Gewerbe betrieben werden, so erhöhet sich das Contingent der betreffenden Gemeinde nach Verhältniß des aus solchem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommens; gleichwohl aber wird die Gemeinde, nach Lage der Gesetzgebung über die Verfassung der Landgemeinden (cf. den Schlußsatz des § 10) meistentheils die qu. Grundbesitzer und Gewerbetreibenden nicht zu einer Communal-Einkommensteuer, sondern nur mit Zuschlägen zur Grund-, Gebäude- und eventuell zur Gewerbesteuer heranzuziehen vermögen; sie befindet sich alsdann also nicht im Stande, das ihr lediglich mit Rücksicht auf das Einkommen jener Grundbesitzer 2c. zur Last Gelegte auf die letzteren in entsprechender Weise wiederum abzuwälzen. Ueberall, wo eine derartige Unzuträglichkeit sich voraussichtlich herausstellen könnte, wird daher vor allem eine, den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragende freie Vereinbarung der Gemeinden 2c. zu erstreben sein.

Es wird hieraus die beruhigende Ueberzeugung entnommen werden können, daß die Regierungen von ihrem Bestätigungsrechte den ausgiebigsten Gebrauch machen werden, um eine Ueberlastung der Gemeinden zum Vortheile der Gutsbesitzer zu verhindern.

II. Königreich Sachsen.

§ 64.

1. Räumlicher Bezirk der Orts-Armenverbände.

Das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 fand im Königreich Sachsen durchaus günstige Verhältnisse vor, welche die Einführung wesentlich erleichterten.

Das Heimathsgesetz vom 26. November 1834 hatte bereits das ganze Land in eigentliche Verwaltungsbezirke eingetheilt, indem der § 2 bestimmte:

> Jedes Grundstück im Königreich Sachsen muß hinsichtlich des Armenversorgungsverbandes zu einem Heimathsbezirk gehören;

und im § 3:

> Jeder Gemeindebezirk ist in der Regel zugleich ein Heimathsbezirk. Einzeln liegende und solche andere Grundstücke, welche bis jetzt zu einer Gemeinde weder überhaupt noch in besonderem Bezuge auf die Armenversorgung gehören, haben sich in letzterer Hinsicht einem Heimathsbezirke anzuschließen und sind widrigenfalls demselben, mittels Anordnung der obern Verwaltungsbehörde, zuzutheilen.
>
> Auch haben diese Behörden dahin, daß zwischen benachbarten, kleineren Gemeinden Vereinigung auf einen gemeinschaftlichen Heimathsbezirk getroffen werde, das Absehen zu richten und nöthigenfalls von Amtswegen solche Vereinigung anzuordnen.

§ 6: In jedem Heimathsbezirk ist eine gemeinschaftliche Armenversorgung herzustellen.

§ 7: Durch den Eintritt eines Grundstücks in einen Heimathsbezirk und dessen Armenversorgungsverband werden die auf demselben bereits haftenden Verbindlichkeiten zur Armenversorgung gemeinschaftliche des ganzen Bezirks. Dagegen tritt ein solches Grundstück mit seinem Besitzer und seinen Bewohnern zugleich in alle Verbindlichkeiten desselben ein.

Mit Rücksicht auf diese vollständig durchgeführte Eintheilung des Landes in Armenverwaltungsbezirke bestimmte nun das Ausführungsgesetz vom 6. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 10) im

§ 1: Die Heimathsbezirke des Königreichs Sachsen sind Orts-Armenverbände im Sinne des Bundesgesetzes.

Es bewendet bei den landesgesetzlichen Bestimmungen über deren Bildung und Organisation, über die Armenversorgungsbehörden und deren Geschäfte, über die Grundzüge der Armenpflege und die Mittel zur Armenversorgung.

Hiernach giebt es im Königreich Sachsen Orts-Armenverbände, die aus Einzelngemeinden, und solche, die aus mehreren Gemeinden, beziehungsweise Heimathsbezirken zusammengesetzt sind, ganz analog den preußischen Einzelngemeinden und Gesammt-Armenverbänden. Eine Armenpflege der Gutsbezirke dagegen giebt es nicht.

2. Verfassung.

Diese wird durch die §§ 71 sequ. der Armenordnung vom 22. October 1840 und der Novelle vom 5. Mai 1868 constituirt. Sie ist verschieden bei solchen Gemeinden, die für sich einen Heimathsbezirk bilden, und bei solchen, die aus einer Vereinigung mehrerer Heimathsbezirke bestehen.

Außer solchen eigentlichen Armenverbänden kennt das Gesetz noch die Bezirks-Armen-Commissionen (§§ 30 und 86 l. c.). Es sind das Associationen mehrerer Heimathsbezirke, zu dem Zwecke, um arbeitsfähigen Armen lohnende Beschäftigung zu verschaffen, die mithin die präventive Armenpflege allein im Auge haben. Diese Commissionen liegen ganz außerhalb der Grenzen des Reichsgesetzes (cf. § 38 b. d. B.) und können hier unerörtert bleiben. Im Uebrigen unterscheidet die Armenordnung zwischen der Leitung und Ausübung der Armenpflege:

A. in den Einzelnbezirken.

1. Wo in größeren Städten zur Zeit der Publikation der Armenordnung bereits organisirte Armenbehörden bestanden haben, sind dieselben vorbehaltlich der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Verbesserungen beizubehalten (§ 71 l. c.).

2. Ueberhaupt soll die Verwaltung der Lokal-Armenversorgung allenthalben Gegenstand des inneren Gemeindehaushaltes sein, und deßhalb weniger eine allgemeine Gleichförmigkeit bei Organisation der Armenbehörden und ihrer Geschäftsführung angestrebt werden, als vielmehr eine verständige Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Beförderung des Zweckes eines möglichst einfachen und sichern Geschäftsganges Platz greifen, weßhalb den Obrigkeiten im Einverständnisse mit den Gemeinden freie Hand gelassen wird in der Wahl der Mittel und Einrichtung der Geschäfte des Armenwesens. Dabei sind aber Normativ-Vorschriften gegeben, die im Wesentlichen überall zu beobachten (§ 72).

3. Diese Normativ-Vorschriften legen die Leitung in den

Städten, wo die Städteordnung eingeführt ist, den Stadträthen und unter ihnen den Armen-Deputationen, auf dem Lande der Gemeinde-obrigkeit zu (§ 73 l. c.). Die Ausübung liegt dem Gemeinderathe ob, welcher in Verbindung mit den Gemeindevorständen, Ortsrichtern, mit den Vorstehern und Verwaltern der im Heimathsbezirke bestehenden milden Stiftungen, Armen-, Kranken- und Waisenhäuser (welche eo ipso Mitglieder sind), ferner mit den Besitzern, Pächtern oder Verwaltern der im Heimathsbezirke belegenen Rittergüter, mit den Geistlichen und Schullehrern (oder wo mehrere sind, dem einen oder andern derselben), mit den Vorständen der Privat-Wohlthätigkeitsvereine und Institute und mit einem oder mehreren Aerzten (welche zum Beitritt aufzufordern sind), den Armenverein bildet (§§ 76 und 77 l. c.).

4. Die leitende Obrigkeit hat in allen zur Armenverwaltung gehörigen Angelegenheiten an sämmtliche Eingesessene des Bezirks ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit und des Gerichtsstandes unmittelbar zu verfügen und ihre Anordnungen und Entscheidungen selbst in Ausübung zu setzen (§ 74 l. c.).

Der verwaltende Armenverein hat

a. in Verbindung mit der Obrigkeit Lokal-Armenordnungen (das preußische Ausführungsgesetz nennt sie Statuten) zu errichten, wenn solche nach den Ortsverhältnissen erforderlich sind, und zwar unter Bestätigung der vorgesetzten Regierungsbehörde. Diese Armenordnungen können hauptsächlich zum Gegenstande haben:
   - die Hülfsquellen der Armencasse und deren Benutzung,
   - die Verwaltung der vorhandenen, der Armenpflege gewidmeten Stiftungen und Anstalten,
   - die Veranstaltung zur Beschäftigung der Armen,
   - die den Armen nach Verschiedenheit der Verhältnisse und Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden Unterstützungen, nach Befinden unter Festsetzung eines Maximal-Satzes für die wöchentlichen Almosen,
   - die Einrichtung des Armenschulunterrichts,
   - die Zusammensetzung des Armenvereins, dessen Geschäftsgang und die sonstige Mitwirkung der Heimathsangehörigen bei der Armenpflege,
   - die Armenpflege im engeren Sinne, namentlich die über die unterstützten Armen zu führende Aufsicht,
   - die Cassenverwaltung und Rechnungsablegung (§ 84 l. c.).

b. Der Armenverein hat mit der Obrigkeit zu berathen und unter deren Leitung auszuführen folgende Angelegenheiten:
   Alle auf die Verwaltung des Armenwesens überhaupt, namentlich des Cassen- und Rechnungswesens, sowie der Stiftungen und An-

stalten für einzelne Zwecke der Armenversorgung, soweit diese letzteren nicht stiftungsmäßig unter abgesonderter Verwaltung stehen, sich beziehenden Einrichtungen und Geschäfte, nebst der Bestellung des dazu erforderlichen Personals,

die Aufbringung der für die Armenpflege erforderlichen Mittel,

die Maßregeln gegen Arbeitslosigkeit und Verarmung,

die Armenpflege im engeren Sinne, d. h. die Erörterung über Hülfsbedürftigkeit der einzelnen zu unterstützenden oder zu versorgenden Armen, sowie die Bestimmung und Darreichung der einem jeden nach Maßgabe seines ermittelten Zustandes und Bedürfnisses zu gewährenden Unterstützung und Pflege (cf. § 78 l. c.).

5) Die Mittel zur Armenversorgung fließen in eine Armencasse und bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen. Die ordentlichen fließen entweder aus zufälligen oder aus bestimmten, oder aus Einnahmen der eigenen Verwaltung.

a. zufällige Einnahmen (§ 13 A. l. c.): dahin rechnet das Gesetz

Sammlungen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Communionen, Vermächtnisse und Schenkungen zum Besten der Armencasse,

Abgaben von Erbschaften und Schenkungen,

Abgaben von Grundstückserwerbungen (cf. Gesetz vom 5. Mai 1868),

Abgaben von Innungsverwandten,

Abgaben von öffentlichen Kunstvorstellungen und Vergnügungen aller Art,

Strafgelder, soweit sie nach dem Gesetze zur Armencasse fließen,

die nach Lokal-Statuten für Gewinnung des Bürgerrechtes oder Aufnahme in die Gemeinde zu zahlenden Armenbeiträge.

b. bestimmte Einnahmen (§ 13 B l. c.) sind:

die jährlichen Beiträge aus dem Kirchenvermögen, welche von den Kirchen-Inspektionen zu bestimmen und der vorgesetzten Behörde zu genehmigen sind,

die Beiträge aus den Communal-Einkünften, welche von den Gemeindevertretern bewilligt sind,

der Ertrag einer freiwilligen Sammlung (ob dieselbe zu veranstalten, bleibt dem Ermessen der Vertretung des Armenversorgungsbezirks überlassen — nach § 2 der Novelle),

die Beiträge fortdauernd bestehender geselliger Privat-Vereine.

c. Einnahmen aus eigener Verwaltung (§ 13 C l. c.) bestehen aus Zinsen und Einkünften der Capitalien und Grundstücke, welche der Armencasse gehören,

aus dem Arbeitsverdienste der für Rechnung der Armencasse beschäftigten Armen,
aus dem von Almosenempfängern später zu Erstattenden,
aus dem Nachlasse der in Armen- und Krankenhäusern Verstorbenen.

d. die außerordentlichen Einnahmen bestehen
in Anleihen auf den Credit der Armencasse,
in Anlagen auf die beitragspflichtigen Angehörigen des Heimathsbezirkes.

Diese Anlagen werden in Einzelnbezirken nach Vorschrift der Städte- resp. Landgemeindeordnung und zwar von allen im Heimathsbezirke sich aufhaltenden Personen entrichtet (§§ 3 und 4 der Novelle).

Grundstückseigenthümer, die ihren wesentlichen Wohnsitz außerhalb des Heimathsbezirkes haben, sind nur mit dem innerhalb des Heimathsbezirkes liegenden Grundbesitz nach Maßgabe der auf den Grundbesitz überhaupt zu vertheilenden Quote heranzuziehen (§ 10 der Novelle). Jedem Beitragspflichtigen bleibt nachgelassen, diejenigen fortlaufenden Beiträge, die er der Armencasse etwa freiwillig zugesichert hat, von dem ihn treffenden Betrage der Anlage abzurechnen (§ 11 der Novelle).

B. In zusammengesetzten Heimathsbezirken (Gesammt-Armenverbänden) steht

1. die Leitung derjenigen Obrigkeit zu, welche bei Bildung und Bestätigung der qu. Bezirke mit diesem Geschäfte entweder bereits beauftragt war oder nach erfolgtem Gehör der betreffenden Obrigkeiten und Gemeinden und vernommenem Gutachten der zur Bildung der Heimathsbezirke verordneten Commissarien von der vorgesetzten Kreisdirektion beauftragt ist. Dieser Obrigkeit steht dieselbe Befugniß wie in Einzelnbezirken (oben A 4) zu.

2. Die Verwaltung liegt ebenfalls einem Armenvereine ob. Dieser wird durch die Obrigkeit des zusammengesetzten Bezirkes aus den durch Einsicht, Erfahrung, Gemeinsinn und öffentliches Vertrauen ausgezeichneten Bewohnern des Heimathsbezirkes gebildet und so zusammengesetzt, wie oben zu Nr. 3 bei den Einzelnbezirken angegeben ist, mit denselben Befugnissen, wie ad Nr. 4 a und b.

3. Jeder Bezirk hat eine gemeinschaftliche Armencasse, für sämmtliche den Zwecken der öffentlichen Armenversorgung gewidmeten Einnahmen und Ausgaben.

Die Einnahmen sind grade wie bei den Einzelnbezirken ordentliche und außerordentliche, und bezüglich der ordentlichen gilt dasselbe was oben sub 5 a, b und c gesagt ist.

Bei Ausschreibung der außerordentlichen Anlagen aber

hat es bei dem bisher üblichen gegenseitigen Leistungsverhältnisse der einzelnen Bestandtheile des Bezirks sein Bewenden, so lange bis auf dem in § 7 der Novelle vorgeschriebenen Wege eine Aenderung herbeigeführt ist (§ 5 der Novelle).

Auf solche Aenderung kann jeder Bestandtheil antragen und ist die Erledigung dieses Antrages zunächst Sache der freien Vereinbarung unter den Betheiligten. Eine vermittelnde Concurrenz der dem Heimathsbezirke vorgesetzten Verwaltungsobrigkeit findet nur dann statt, wenn auf dieselbe von der einen oder andern Seite angetragen worden ist.

Vereinbarungen der vorberegten Art bedürfen der obrigkeitlichen Genehmigung und sind lediglich als Regulirungen öffentlich-rechtlicher Verhältnisse und daher nicht vom Gesichtspunkte eines Privat-Rechtstitels im Sinne von § 11 des Gesetzes über Competenz-Verhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden vom 28. Januar 1835 aus aufzufassen. Etwa vorhandene Verträge und rechtskräftige Entscheidungen haben einem derartigen Antrage gegenüber nur insofern Anspruch auf Beachtung, als sie nicht auf älteren gesetzlichen Bestimmungen oder auf einem bloßen Herkommen beruhen.

Wenn auf dem im § 7 vorgeschriebenen Wege eine andere Vereinigung nicht zu Stande kommt, so ist der Beitrag der einzelnen politischen Bestandtheile des Bezirks zu dem durch die ordentlichen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfe zur einen Hälfte auf die Steuereinheiten, welche auf dem zum Heimathsbezirke gehörigen Grundbesitze haften, zur andern Hälfte auf die Kopfzahl sämmtlicher im Armenbezirke aufhältlicher Personen, welche eine direkte Staatssteuer entrichten, auszuwerfen (§ 8 der Novelle).

Den einzelnen politischen Gemeinden bleibt es überlassen, denjenigen Antheil an der aufzubringenden Armencassenanlage, der sich nach Maßgabe des § 8 gedachten Repartitionsfußes nach Grundsteuereinheiten und Kopfzahl auf sie berechnet, nach den für Gemeindeanlagen bei ihnen im Allgemeinen geltenden, oder nach den einschlagenden Vorschriften der Landgemeindeordnung, beziehendlich der Städteordnung, für die Armenanlagen besonders festzustellenden Leistungsfuße umzulegen (§ 9 der Nov.).

Grundstückseigenthümer, die ihren wesentlichen Wohnsitz außerhalb des Heimathsbezirkes haben, sind, wenn Armenanlagen auszuschreiben sind, lediglich bei der Erhebung nach der auf den Grundbesitz zu vertheilenden Quote derselben nach Maßgabe des Umfanges ihres, innerhalb des Heimathsbezirkes gelegenen Grundbesitzes, beizuziehen.

Auch hier gilt der § 11 der Novelle (oben Nr. 5 am Ende).

Bezüglich des Instanzenzuges bei Beschwerden über Verfügungen der Orts-Armenverbände ist auf § 39 d. B. zu verweisen.

III. Großherzogthum Hessen.

§ 65.

Das Ausführungsgesetz vom 14. Juli 1871 (Anh. d. B. Nr. 11) disponirt im Art. 2 und 3 über die Bildung und Verfassung der Orts-Armenverbände.

1. Die räumlichen Bezirke anbetreffend, so bestimmt

Art. 1. Jede Gemeinde bildet für den Umfang ihrer Gemarkung oder ihrer Gemarkungen — wenn mehrere Orte mit besonderen Gemarkungen zusammen eine Gemeinde bilden — einen Orts-Armenverband. Haben zwei Gemeinden eine gemeinschaftliche Gemarkung, so hat jede derselben für einen bestimmten Theil derselben die Verpflichtungen als Orts-Armenverband zu übernehmen. Können sich die betheiligten Gemeinden über die zu diesem Behufe erforderliche Theilung der Gemarkung nicht verständigen, so entscheidet hierüber der Administrativ-Justizhof endgültig.

Art. 2. Diejenigen Gemarkungen, welche keiner Gemeinde angehören, bilden, jede für sich, einen Orts-Armenverband. Sie können jedoch unter Zustimmung der Betheiligten mit einem andern Orts-Armenverbande zu einem Orts-Armenverband vereinigt werden.

Hiernach giebt es in Hessen zweierlei Arten von Orts-Armenverbänden: Gemeinde-Armenverbände und Armenverbände einzelner, nicht zu einer Gemeinde gehöriger Gemarkungen (welche den Gutsbezirken im § 3 des Reichsgesetzes entsprechen). Dagegen ist die Bildung von Gesammt-Armenverbänden nicht vorgesehen.

Das gedachte Ausführungsgesetz schließt sich genau an die Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821 und deren Ergänzungen vom 8. Januar 1852, 3. Mai 1858, sowie das Gesetz vom 23. October 1830, betreffend die Feststellung und Erhaltung der innern Grenzen, an.

Nach Art. 1 der Gemeindeordnung ist die bei Emanation derselben vorhandene Bildung und Zusammensetzung der Gemeinden die Grundlage der Gemeindeverfassung des Großherzogthums, und deßhalb ist schon im Artikel 2 und folgende eine solche zusammenhängende und räumlich

gesonderte Herstellung der Gemeindegrenzen angeordnet, wie sie das Reichsgesetz in den §§ 3 und 4 verlangt.

Nach Artikel 2 soll jede Gemeinde mit einem bestimmten umgrenzten Bezirk, welcher die Gemarkung heißt, versehen sein. Die fernerhin ausnahmsweise gestattete Gemeinschaftlichkeit der Gemarkung zweier Gemeinden ist durch das Ausführungsgesetz beseitigt.

Nach Artikel 4 sollen einzelne Häuser und Liegenschaften, welche im Bezirke der Häuser- und Hofraithen einer Gemeinde liegen, jedoch zu einer andern Gemeinde gehören, in polizeilicher und administrativer Hinsicht mit der ersteren vereinigt werden.

Nach Artikel 5 sollen die Gemeinden, die eine gemeinschaftliche für sich bestehende Gemarkung besitzen, dieselbe mit den darauf haftenden Schulden und Lasten theilen und es soll bei jeder Theilung darauf Rücksicht genommen werden, daß die Gemarkung einer Gemeinde nicht durch Theile einer fremden Gemarkung getrennt wird.

Endlich ordnet Artikel 6 die Vereinigung der an einem Orte bisher bestandenen verschiedenen Gemeinden an und Artikel 3 verbietet die Neubildung, Umgestaltung und Auflösung einer Gemeinde ohne Genehmigung der Staatsregierung.

Sonach fand sich in Hessen, namentlich mit Rücksicht auf das Gesetz vom 23. October 1830, bezüglich der Gemeinden mit ihren Gemarkungen, eine feste Begrenzung vor.

Neben den Gemeindegemarkungen bestehen aber noch Gemarkungen, die außerhalb der Gemeinden liegen. Es gehören hierzu standesherrliche Besitzungen, großherzogliche Domainen und andere selbstständige Güter. Bezüglich dieser hat nun der Artikel 3 des Ausführungsgesetzes die Formirung besonderer Armenverbände angeordnet.

2. Die Verfassung der Orts-Armenverbände ist theils durch die Gemeindegesetze, theils durch Artikel 3 des Ausführungsgesetzes regulirt.

a. In den Gemeinden ist die öffentliche Armenpflege reine Gemeindeangelegenheit. Diesen Angelegenheiten steht der Bürgermeister vor und ihm steht der Gemeinderath als berathende und controllirende Behörde zur Seite. Soweit nun die Gemeindeausgabe innerhalb des jährlich vom Gemeinderathe zu genehmigenden und der Regierungsbehörde zu bestätigenden Voranschlages bleibt, stand nach der Gemeindeordnung dem Bürgermeister resp. Beigeordneten allein die Verwaltung zu und er dekretirte die einzelnen Posten in Einnahme und Ausgabe auf die Gemeindecasse. Nur etwaige Ueberschreitungen erforderten die vorherige Genehmigung des Gemeinderaths.

Das Ausführungsgesetz hat hier eine Aenderung getroffen im Artikel 2:

> Die Orts-Armenverbände der Gemeinden sollen in Zukunft durch den Ortsvorstand vertreten werden. Auf Grund eines Gemeinderathsbeschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege durch den Ortsvorstand besondere, ihm untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Ortsvorstandes, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Deputationen führt der Bürgermeister, beziehungsweise der Beigeordnete oder ein von ihnen abgeordnetes Mitglied der Deputation.
>
> Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die politischen Grenzen ihres Wohnortes sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde liegenden Kirchspielstheils den dortigen Ortseinwohnern gleichzuachten. (Um deren schätzenswerthe Theilnahme an der Deputation unter allen Umständen zu ermöglichen.)

Der solcher Gestalt zur Vertretung des Armenverbandes berufene Ortsvorstand wird nach den Gesetzen vom 8. Januar 1852 und 3. Mai 1858 zusammengesetzt:

a. aus dem Bürgermeister,
b. dem oder den Beigeordneten,
c. dem gewählten Gemeinderathe,
d. demjenigen höchstbesteuerten Grundbesitzer, welcher wenigstens $1/4$ der in der Gemeinde aufzubringenden Grundsteuern entrichtet, oder in Ermangelung desselben dem Höchstbesteuerten, welcher ein Grundsteuer-Capital von wenigstens 1500 Gulden in der Gemeinde hat. Das Stimmrecht kann durch bevollmächtigte Stellvertreter ausgeübt werden,
e. in gleicher Weise findet Vertretung statt, wenn obiger Grundbesitz in der Hand von anonymen Gesellschaften, Gemeinden, juristischen oder unter Curatel resp. Vormundschaft stehenden Personen, oder Frauen, oder Männern unter 25 Jahren ist.

Die Kosten der Gemeindearmenpflege gehören zu den Gemeindeausgaben 2ter Classe (cf. Gesetz vom 3. Mai 1858 Art. 2). Dazu müssen zuerst die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen, soweit dasselbe nicht durch die Ausgaben 1ster Classe (Artikel 82 der Gem.-Ord.) absorbirt ist, verwendet werden. Sind solche Einnahmen nicht vorhanden, oder reichen sie nicht aus, so wird das Fehlende auf

alle Gemeindeeinwohner nach Verhältniß ihrer gesammten Steuerpflichtigkeit, umgelegt.

β. Bezüglich der selbstständigen Gemarkungen bestimmt der Artikel 3 des Ausführungsgesetzes:

Die Kosten der öffentlichen Armenpflege in den nicht mit einer Gemeinde verbundenen Gemarkungen haben deren Eigenthümer zu tragen. Sind mehrere Eigenthümer vorhanden und besteht für die Gemarkung noch keine für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten angeordnete Vertretung, so ist nach deren Anhörung von dem Kreisamte ein Statut zu erlassen, welches die Vertretung der Gemarkung als Orts-Armenverband und die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege nach Maßgabe der für die Gemeindeverwaltung bestehenden Vorschriften regelt und der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt.

Die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz bildet bei den Orts-Armenverbänden nach Artikel 4 und 19 die Bezirksraths-Commission. Nach dem Gesetz vom 10. Februar 1853 besteht nämlich für jeden Verwaltungsbezirk ein Bezirksrath aus 15 Mitgliedern, von denen 12 von den Bevollmächtigten der Gemeindevorstände und 3 von den 24 höchstbesteuerten Grundbesitzern gewählt werden. Dieser Bezirksrath hat nach Artikel 18 des betr. Gesetzes unter Anderm darüber zu entscheiden, wenn einer Gemeinde im öffentlichen Interesse eine Ausgabe angesonnen wird.

Dieser Bezirksrath soll nun nach dem Ausführungsgesetze aus sich selbst eine Commission von 3 Mitgliedern wählen, welche nicht nur die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes, sondern auch die Beschwerde-Instanz bei Verfügungen der Orts-Armenverbände zu übernehmen hat (cf. § 39 d. B.).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

§ 66.

Für Mecklenburg-Schwerin bestimmt das Ausführungsgesetz vom 20. Februar 1871 (Anh. d. B. Nr. 12) im § 2:

„Die bisher nach der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 bestehenden Heimathsbezirke sollen in Zukunft als Orts-Armenverbände im Sinne des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 gelten, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen Domanial-Ortschaften, welche auf Grundlage der revidirten Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869 eine selbstständige Gemeindeverwaltung erhalten

haben oder noch erhalten werden, in den Angelegenheiten des Armenwesens nicht mehr von den Aemtern, sondern von den eingesetzten Gemeindevorständen vertreten werden, und daß mehrere solche Ortschaften, welche zu einer Gemeinde vereinigt sind oder in Zukunft vereinigt werden sollten, nur einen Orts-Armenverband bilden."

Nach der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 ist jedes Amt, jede Stadt und jedes Gut schuldig, für die ihm angehörigen hülfsbedürftigen Personen durch gehörige, weiterhin näher bezeichnete Verfügungen Vorsorge zu treffen.

Zum näheren Verständniß ist voranzuschicken, daß das Land in das s. g. Dominium, die Stadtbezirke und den ritterschaftlichen Grundbesitz zerfällt. Das Dominium mit 105½ □ Meilen, d. h. das landesherrliche Grundeigenthum, auf dem der Landesfürst souverain ist, wird in 45 Aemtern verwaltet und jedes Amt umfaßt Flecken, eigentliche Dorfschaften, sonstige Ortschaften, Höfe und unbebaute Grundstücke. Für diese Domainen, einschließlich der Incamerata, ist eine auf dem Principe der Selbstverwaltung beruhende Gemeindeordnung vom 31. Juni 1865 erlassen, an welche sich eine besondere Armenordnung von demselben Tage anschließt. Dem ganzen Dominium steht die Kammer und unter ihr das Amt jedem Amtsbezirke vor.

Die Städte hatten von jeher für ihre communalen Angelegenheiten eine ausgedehnte Selbstverwaltung und in jeder derselben hatten sich für alle Zweige der städtischen Verwaltung eigenthümliche Statute gebildet, insbesondere auch lokale Armenordnungen, die jedoch — weil sie aus gleichartigen Verhältnissen hervorgegangen waren, — große Aehnlichkeit unter einander hatten (cf. Emminghaus, Armenwesen S. 206).

Die ritterschaftlichen Güter, zum Theil von großem Umfange, bestanden größtentheils aus einem Hauptgute und verschiedenen andern Orten, Höfen und Pertinenzien. In ihnen war vor Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1820 die Unterstützung der Eingeborenen selbstverständliche Privat-Pflicht des Gutsherrn. Nach dieser Zeit trat durch die Patent-Verordnung von 1821 die öffentliche Pflicht an deren Stelle.

Nach § 3 sequ. der vorgedachten Patent-Verordnung nun bildet jeder Ort einen Heimathsbezirk und das Gesetz versteht unter „Ort" das ganze Gebiet, welches den Ortsnamen trägt, wie verschieden sich auch dort die Jurisdiktions-Verhältnisse und die Polizeiobrigkeiten gestalten. Dieses Gebiet begreift auch die Pertinenzien und jedenfalls solche Nebenländereien in sich, welche keinen besondern Namen

führen (cf. Trotsche, Mecklenb. Heimathsgesetz, Rostock 1859, S. 115 und die dort citirten Erkenntnisse des Ober-Appell.-Ger.). — Anscheinend hat Mecklenburg unter allen deutschen Staaten die größten Hindernisse zu überwinden, um den generellen Anforderungen des Reichsgesetzes (cf. § 58 d. B.) zu genügen. Denn die Bezeichnung „Ort" als Heimathsbezirk erscheint auch nach den mecklenburgischen Verfassungsgesetzen zu unbestimmt und unbestimmbar, um daraus eine feste und in sich geschlossene räumliche Abgrenzung der Orts-Armenverbände zu entnehmen. Auch die Eintheilung und Classifizirung der Orts-Armenverbände des Reichsgesetzes in Einzelngemeinden, Gutsbezirke und Gesammt-Armenverbände (§ 3 des Reichsgesetzes) paßt auf die mecklenburgischen Zustände nur im Dominium und den städtischen Bezirken, nicht aber in den Gutsbezirken.

Eingehend auf die einzelnen Arten der Orts-Armenverbände, so macht das Ausführungsgesetz

1. für das Dominium einen Unterschied zwischen denjenigen Domanial-Ortschaften, welche auf Grund der Gemeindeordnung von 1865 resp. vom 29. Juli 1869 eine selbstständige Gemeindeverwaltung erhalten haben und denjenigen Ortschaften, welche sie noch erhalten werden oder wo die Anwendung des Gesetzes überhaupt ausgeschlossen ist.

Ausgeschlossen zunächst ist sie nach § 1 der Gemeindeordnung vom 31. Juli 1865 und § 23 der Gemeindeordnung von 1869 in den Ortschaften, welche nicht unter Domanial- oder Haushaltungsverwaltung stehen, dann auf der Insel Pöl, in den Flecken Dargun, Lübtheen, Ludwigslust, Zarrenthin und Neukloster, ferner in den Amtsfreiheiten und sonstigen Grundstücken im Bereiche und in der Nähe der Städte und Flecken, endlich auf landesherrlichen Waldgrundstücken, Wiesen und Flächen, welche einer Ortsfeldmark nicht angehören und nicht demnächst beigelegt werden. — Hier ist die Armenpflege nach § 1 der Armenordnung von 1865 durch besondere Verfügung geregelt.

Für die übrigen Theile des Dominiums bemerkt die Publikations-Ordre der Gemeindeordnung von 1869, daß die Vererbpachtung der Bauerstellen in Ausführung begriffen sei und mit Rücksicht darauf die Revision der Gemeindeordnung von 1865 erfolge.

Der § 1 der revidirten Gemeindeordnung bestimmt sodann:

> in den Domainen, einschließlich der Incamerata, soll jede Ortschaft innerhalb der Grenzen ihrer Feldmark eine selbstständige Gemeinde bilden und dem Ministerium des Innern vorbehalten bleiben, bei Einführung der Gemeindeordnung einzelne Besitzstellen oder Feldmarkstheile von einer Ortschaft zur andern zu

verlegen, auch mehrere Ortschaften zu einer Gemeinde zu vereinigen.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Gemeindeordnung in Kraft tritt, wird für die einzelnen Gemeinden vom Amte mit Genehmigung des Ministeriums des Innern bestimmt und zwar für die Dorfschaften durch ein Statut, durch welches zugleich die nach besonderen Verhältnissen der Gemeinde erforderlichen Ergänzungsanordnungen zu treffen sind.

Die Höfe, welche nicht mit einer Dorfschaft zusammengelegt sind, sollen einen eigenen, selbstständigen Bezirk bilden (§§ 8 und 9 der Gemeindeordnung von 1869), und in denjenigen Aemtern, in welchen der Amts-Armenverband ungeschmälert bestehen geblieben, sollen mit dem Beginne seiner Auflösung das Amts-Armen-Collegium und die Enquotirungs-Commission aufgehoben werden, auch die Befugniß derselben hinsichtlich der noch nicht aus dem Amts-Armenverbande ausgeschiedenen Ortschaften auf das Amt übergehen.

Demnach existiren im Dominium sechs verschiedene Arten von Armenverbänden:

A. die oben bezeichneten Ortschaften, Bezirke oder Grundstücke, auf welche die Gemeinde- und Armenordnungen von 1865 und 1869 überhaupt keine Anwendung finden und für welche specielle Verordnungen ergangen sind;
B. Dorfschaften, in denen die Gemeindeordnung von 1869 eingeführt und ein Statut erlassen ist;
C. Höfe mit ihren Hoffeldmarken;
D. Vereinigte Dorfschaften oder Vereinigungen von Hoffeldmarken und Dorfschaften (Gesammt-Armenverbände);
E. Aemter, mit deren Auflösung noch nicht begonnen ist;
F. Ortschaften in solchen Aemtern, wo das Auflösungswerk begonnen hat.

Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, die noch jetzt in der Fortbildung begriffen sind, kann hier nicht speciell auf die verschiedenen Armenverfassungen eingegangen werden, doch ist bei A, B und D eine statutarische Regelung derselben ganz allgemein, und dieser wird durch die Normativ-Vorschriften der Armenordnung große Gleichförmigkeit gesichert. Bei C steht dem Inhaber des Hofes (Erbpächter, Pächter oder sonstiger Besitzer) das Recht zu, die Mitbewohner der Feldmark zur Armenlast heranzuziehen. Bei E und F übernimmt das Amt mit der Amts-Armencasse die Kosten der Armenpflege.

Ganz besonders aber ist noch des § 1 Nr. 2 der Armenordnung

von 1869 zu erwähnen. Danach bleibt für jedes Amt eine Gemeinsamkeit aller Ortschaften und Gemeinden insofern bestehen, als

a. die Kosten der Verpflegung von Kranken in öffentlichen Heilanstalten, sofern dieselbe nach der Natur der Krankheit für die Heilung bedingend ist,

b. die Kosten der Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker in Irrenhäusern und Hospitälern,

c. die Kosten des Aufenthalts und Unterrichts von bildungsfähigen Idioten, Blinden und Taubstummen in öffentlichen Anstalten,

d. die Kosten einer nicht zu vermeidenden Unterstützung ortsfremder Personen (vorausgesetzt, daß für diese Kosten ein anderer Ersatz nicht zu erlangen ist),

auf sämmtliche Gemeinden und Ortschaften des Amtes zu übertragen sind. Diese Kosten werden durch das Amt in der Weise repartirt, daß die Beitragsquoten zur Hälfte nach Verhältniß des Hufenstandes, zur Hälfte nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmt werden. An Stelle der Ortschaften, die noch keine selbstständige Armenpflege haben, tritt die Amts=Armencasse sowohl beitragspflichtig als ersatzberechtigt ein.

Endlich bestimmt der § 9 der Armenordnung und § 20 der Gemeindeordnung, daß die Aufsicht über die Domanial=Gemeinden vom Amte, die landesherrliche Oberaufsicht vom Ministerium des Innern geübt werde und daß das Amt seine Vermittelung dem Gemeindevorstande auf Antrag da gewährt, wo die Gemeinde in Armensachen mit fremden Behörden in Verkehr zu treten veranlaßt ist, so daß also ohne Zweifel auch umgekehrt jeder Antrag eines fremden Armenverbandes an das Domanial=Amt adressirt werden kann.

2. In den Städten kommen überall nur die Armenordnungen in Betracht. Denn nach der Patent=Verordnung von 1821 mußte nach Erlaß des Patents binnen Jahresfrist jede Stadt eine solche errichten, falls sie noch keine hatte (§ 16 ibid). In allen solchen Armenordnungen, die durchgehends große Aehnlichkeit mit einander haben, hat ein aus Magistrat und bürgerlicher Deputation bestehendes Collegium, in welchen auch die Eximirten vertreten zu sein pflegen, die Verwaltung der Armenpflege in Händen. Die Deputirten werden der Regel nach, aber nicht immer, gewählt. Die Befugnisse des Armen=Collegiums bestehen in der praktischen Ausübung der Armenpflege, event. Unterbringung der Armen in dem Armen= und Arbeitshause zu Güstrow (siehe unter Land=Armenverbände), in Feststellung der Beitragspflicht zu den Kosten

der Armenpflege und Rechnungslegung (cf. Darstellung v. O. Wachenhusen in Emminghaus Armenpflege S. 207 und 208).

3. Auf den ritterschaftlichen Gütern bildet nicht nothwendig jedes Gut für sich einen einheitlichen Armenbezirk, vielmehr jeder Ort eine für sich bestehende Armengemeinde. Es hängt jedoch von dem Gutsherrn ab, zu welchem Orte er einzelne Pertinenzien legen, oder ob er alle zu dem Hauptgute gehörigen Theile zu diesem Zwecke in eine Armengemeinde vereinigen will.

Nach der Praxis wird angenommen, daß überall, wo der Gutsherr keine besondere Verfügung getroffen hat, die Bewohner des Hauptgutes mit der Pertinenz nur eine Armengemeinde bilden, daß aber eine Sonderung eintritt, sobald das Nebengrundstück zu einem Hauptgute erhoben wird (Trotsche, Meckl. Heimathsgesetz S. 116). Die Bedingungen, denen die Neubildung eines Hauptgutes unterworfen sind, regulirt die Schweriner Publikation vom 30. Mai 1837.

Die Kosten der gutsherrlichen Armenpflege werden nach §§ 18 und 19 der Patent-Verordnung von der Gutsherrschaft und den einen eigenen Heerd besitzenden Gutseinwohnern durch Herstellung einer Gutsarmencasse aufgebracht. Zu dieser Casse fließen zuerst die freiwilligen Beiträge, dann die von jedem Ortseinwohner nach § 15 der Patent-Verordnung einzusammelnden, seinen Verhältnissen angemessenen Beiträge, welche durch die Ortsobrigkeit zwangsweise beigetrieben werden können, endlich zur Deckung etwaigen Ausfalles die nach dem durch das Contributionsedikt festgestellten Modus einzuziehenden Beiträge der Gutsherrschaft und der Ortseinwohner, die mit eigenem Heerde ansässig sind; ohne Unterschied, ob sie der Ortsobrigkeit unterworfen sind oder nicht.

Die Ortsarmencasse wird unter Leitung des Gutsherrn durch einige von ihm aus der Gemeinde zu bestellende Armenvorsteher verwaltet und die zu leistenden Beiträge werden durch das Ortsgericht exekutivisch beigetrieben.

Dem Gutsherrn bleibt unbenommen, ohne Ortsarmencasse die Hülfsbedürftigen aus eigenen Mitteln zu unterstützen, doch bleibt er der Landesregierung für ausreichende Armenpflege verantwortlich.

V. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

§ 67.

1. Räumliche Bildung der Orts-Armenverbände.

Das Ausführungsgesetz vom 20. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 13) soll nach den Eingangsworten nur provisorische Kraft haben und nur

bis zum Schlusse des nächsten Landtages Geltung behalten. — Dieses Gesetz wird aber, was die vorliegende Materie anbetrifft, wohl kaum eine erhebliche Aenderung erleiden, die eventuell unter dem Abschnitt „Organisation" weiter unten mitgetheilt werden kann.

Das deutsche Reichsgesetz schnitt, wie ja überall außerhalb der altpreußischen Provinzen, scharf in die bisherige Armengesetzgebung des Großherzogthums ein, fand aber doch grade bezüglich der Bildung von auf communaler Grundlage ruhenden Orts-Armenverbänden durchaus zusagende Verhältnisse vor.

Denn schon das Heimathsgesetz vom 23. Februar 1850 bestimmte in §§ 1 und 2, daß jeder Staatsangehörige einem Heimathsbezirke angehören müsse und daß die Heimathsbezirke lediglich durch die Ortsgemeindebezirke gebildet werden sollten. — Noch besser aber ist die Bildung der Orts-Armenverbände vorbereitet durch die revidirte Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854.

Dieselbe stellt im Art. 1 und 4 den Grundsatz auf:

> Die ganze Bevölkerung des Staates zerfällt in Ortsgemeinden, das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke. Jedes Grundstück im Staatsgebiete muß einem Gemeindebezirke angehören.

Dieser Grundsatz war durchaus neu, da die ältere Gemeindeverfassung in der Regel Kammergüter und andere Domanial-Besitzungen, sowie Rittergüter von dem Gemeindebezirke ausschloß. Nach den Landtagsverhandlungen von 1853 kann es aber nicht zweifelhaft sein, daß die Ritterguts-Complexe nicht mehr von den Gemeindebezirken ausgeschieden sein sollen und daß da, wo nach Artikel 5 bei Guts-Complexen der Fall eintritt, daß sie selbstständige Gemeinden bilden können, doch nicht mehr von einem Gutsbezirke im technischen Sinne, sondern nur von einem Gemeindebezirke die Rede sein kann, welcher mit den Grenzen des Guts-Complexes zusammenfällt.

Von obiger Regel sind im Artikel 4 zwei Ausnahmen gemacht, indem einem Gemeindebezirke nicht anzugehören brauchen:

a. diejenigen Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten vorbehalten sind, z. B. die Schlösser des regierenden Hauses nebst Gärten und Anlagen. (Es sind dieses 37 verschiedene Grundstücke nach dem Landtagsabschl. von 1848.)

b. Waldungen von größerem Umfange, welche, ohne schon einem Gemeindebezirke einverleibt zu sein, weder zu den Guts-Complexen gehören, noch mit Grundstücken eines Gemeindebezirkes im Gemenge liegen. (Es sind hier thatsächlich nur Staatswaldungen gemeint.)

Dagegen sollen nach Artikel 5 selbst diejenigen Grundbesitzungen, welche bisher vom Gemeindeverbande ausgeschlossen waren, in der Regel mit dem ihnen zunächst gelegenen Gemeindebezirke verbunden oder zu einer besonderen Gemeinde aptirt werden.

Uebrigens hatte schon vor Emanation der revidirten Gemeindeordnung, auf Grund der provisorischen Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850, eine vollständige Abgrenzung der Gemeindebezirke stattgefunden, so daß bereits feste Zustände eingetreten waren. Bei Einweisung der Guts-Complexe aber in die Gemeindebezirke war zufolge der Ministerial-Verordnung vom 28. Februar 1850 der Grundsatz beobachtet worden, daß alle Gutsbestandtheile, die innerhalb einer Gemeindeflur lagen, auch dieser Gemeinde zugetheilt, dagegen zusammenhängende und arrondirte Guts-Complexe nicht zerrissen, sondern ein und demselben Gemeindebezirke zugewiesen wurden.

Endlich bestimmt der Artikel 6 und 7, daß die Staatsregierung durch ihre Verwaltungsbehörden über die Ausführung aller Ueberweisungen definitiv zu entscheiden, dabei jedoch die Vereinbarungen der Betheiligten möglichst zu beachten, diese auch vorher zu hören und bei Bildung besonderer Gutsgemeinden nach Artikel 5 den Bericht des Bezirksdirectors einzuholen habe. — Auch die Bildung neuer, sowie die Abänderung schon bestehender Gemeindeverbände und Gemeindebezirke, soll nur mit Genehmigung der Staatsregierung, nach vorherigem Berichte des Bezirksdirectors und Anhörung des Bezirksausschusses, erfolgen können.

Eine Vergleichung mit den im § 58 d. B. angegebenen allgemeinen Normen des Reichsgesetzes ergiebt, wie sehr die bereits vorhandenen Zustände des Großherzogthums denselben entsprechen.

Deßhalb bestimmte das Ausführungsgesetz vom 20. Juni 1871 im § 1:

„Die Orts-Armenverbände werden durch die Ortsgemeinde-„bezirke und durch die nach Artikel 4 Ziffer 1 und 2 der re-„vidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1858 begründeten „Grundstücksbezirke, von denen der des Krongutes und der der „Kameralforsten jeder einen besonderen Armenverband darstellt, „gebildet.

„Eine Abänderung der Gemeinde- und Grundstücksbezirke hat „ohne Weiteres auch die entsprechende Veränderung der be-„treffenden Orts-Armenverbände zur Folge. Eine Abänderung „der Orts-Armenverbände kann mit gleichzeitiger Abänderung „der betreffenden Gemeinde- und bezüglich Grundstücksbezirke,

„unter den für Abänderung der Gemeindebezirke bestehenden „gesetzlichen Voraussetzungen stattfinden. Doch ist es zulässig, daß „sich mehrere Orts-Armenverbände desselben Verwaltungs- „bezirks im Wege der Vereinbarung zu einem Gesammt-Armen- „verbande mit landesherrlicher Genehmigung vereinigen, „vor deren Ertheilung indessen der betreffende Bezirksausschuß „gehört wird."

Demnach bestehen im Großherzogthum

a. Gemeinde-Armenverbände,

b. Grundstücks-Armenverbände (nämlich der Armenverband des Krongutes und derjenige der Kameralforsten),

c. Gesammt-Armenverbände (die noch erst einzurichten),

von denen die sub b benannten allerdings noch nicht den Normen des Reichsgesetzes entsprechen.

2. Innere Verfassung der Gemeinde-Armenverbände.

Der § 3 des Ausführungsgesetzes bestimmt in dieser Beziehung:

„Die auf Gemeindebezirken beruhenden Orts-Armen- „verbände werden von den betreffenden Gemeindebehörden nach „Maßgabe der Gemeindeordnung verwaltet.

„Durch Gemeinderathsbeschluß können in allen Orts-Armen- „verbänden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege dem „Gemeindevorstande untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern „der Gemeindeverwaltung und geeigneten Falles unter Zuziehung „anderer Ortseinwohner gebildet werden. Die dazu bestimmten „Mitglieder aus dem Gemeinderathe wählt dieser, die übrigen „Mitglieder der Gemeindevorstand.

„Eine Zwangspflicht der Ortseinwohner zur Uebernahme eines „unbesoldeten Amtes in der Gemeindearmenvertretung kann durch „Ortsstatut eingeführt werden."

Hiernach basirt die ganze Armenpflege auf der Gemeindeverwaltung und entspricht auch in dieser Beziehung dem Normalzustande, wie er der Reichstags-Commission vor Augen geschwebt hat. Ein kurzer Ueberblick über die Gemeindeverfassung wird zeigen, wie vollständig in ihr das Princip der Selbstverwaltung zur Durchbildung gekommen ist.

Der Artikel 9 stellt den Grundsatz auf:

„Jeder Gemeinde steht die selbstständige Verwaltung ihrer „Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei unter „gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu."

Diese „gesetzliche Ordnung" der Oberaufsicht erfolgt durch die Art. 158 bis 167 der revid. Gem.-Ordn. und beschränkt sich darauf, daß
a. in Fällen der Veräußerung von Gemeindegrundbesitzungen oder diesen gleichstehenden Gerechtsamen, bei Theilung von Gemeindegütern, bei Anleihen, welche nicht zur Abstoßung alter Darlehen gemacht werden und nicht zu den Schulden der laufenden Verwaltung gehören, die Genehmigung des Bezirksausschusses —
b. in Fällen des Erlasses neuer Ortsstatuten, der Erhebung neuer indirekter Gemeindeabgaben und Bildung neuer, sowie Abänderung bestehender Gemeindeverbände die Genehmigung der Staatsregierung eingeholt werden muß. Außerdem hat die Staatsregierung nach Artikel 167 Nr. 3—6 diejenigen Befugnisse, welche nothwendig sind, um eine legale Verwaltung zu sichern. Sie kann bei wiederholter oder grober Pflichtverletzung oder körperlicher Unfähigkeit und Verlust des guten Leumunds die Mitglieder des Gemeindevorstandes ihrer Dienstverrichtungen entheben, einzelne Mitglieder des Gemeinderathes entlassen, auch den ganzen Gemeinderath auflösen, wenn wenigstens $1/3$ aller stimmberechtigten Gemeindemitglieder darauf anträgt und unter Umständen eine provisorische Verwaltung anordnen.

Die Verwaltung wird gehandhabt durch einen Gemeinderath und einen Gemeindevorstand. Bei Gemeinden unter 300 Einwohnern braucht ein Gemeinderath nicht gewählt zu werden, vielmehr tritt an dessen Stelle die Gemeindeversammlung. — Sowohl Gemeinderath als Gemeindevorstand werden von der Gemeindeversammlung gewählt, ersterer auf 4, letzterer in der Regel auf 6 Jahre (Art. 68—95). Die Wahl des letzteren unterliegt der Genehmigung des Bezirksdirektors, welcher im Falle der Versagung den Bezirksausschuß zu hören hat. Gegen die Entscheidung des Bezirksdirektors ist eine Berufung an das Staats-Ministerium mit 10tägiger Präklusivfrist zulässig.

A. Der Gemeinderath besteht aus 4—10 Mitgliedern, je nach der Größe der Gemeinde. Die Wahl kann nicht ausgeschlagen werden, es sei denn, daß daraus für die Gesundheit besondere Gefahr, oder für die häuslichen Verhältnisse ein besonderer Nachtheil entstehen würde. Ueber diese Ablehnungsgründe entscheidet zunächst der Gemeinderath und endgültig der Bezirksausschuß. Außerdem ist die Ablehnung gestattet: den Staats-, Kirchen- und Schuldienern, den Aerzten und Wundärzten, den Bürgern, die unmittelbar vorher ein anderes Gemeindeamt verwaltet haben und denjenigen, welche nicht ihren ständigen Wohnsitz im Gemeindebezirke oder das 60. Jahr überschritten haben (Art. 83). Der Gemeinderath beschließt über Feststellung der jährlichen Einnahmen

und Ausgaben, Genehmigung der Etatsüberschreitungen, Abnahme der Gemeinderechnungen, Einführung und Aenderung von Gemeindeabgaben und Leistungen mit Einschluß der Erhebungsweise, Ankauf und Veräußerung von Grundstücken, Erwerbung oder Aufgebung von Rechten überhaupt, sowie Eingehung von Verbindlichkeiten für die Gemeinde, soweit nicht schon bei Feststellung des Voranschlages die desfallsige Befugniß dem Gemeindevorstande eingeräumt worden ist, Veränderung der bisherigen Bewirthschaftung des Gemeindegutes und die Art der Verwaltung desselben, Wahl der Gemeinde- und Bezirksvorsteher, Anstellung des Gemeinderechnungsführers und Schriftführers, Bestimmung aller Gehaltsbezüge und Anstellung der Gemeindediener auf Lebenszeit, neue Anstalten und Einrichtungen für Gemeindezwecke, Feststellung ortsgesetzlicher Bestimmungen (also auch über die im § 3 des Ausführungsgesetzes vorgesehene Verpflichtung zur Uebernahme eines Amtes in der Armenverwaltung), ferner die Proceßführung der Gemeinden, Abschluß von Vergleichen und über Vorstellungen, welche gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes wegen verweigerten Aufenthaltes als Schutzgenosse, wegen versagter Aufnahme eines Heimathsberechtigten in den Bürgerverband, wegen Umlegung der Gemeindelasten, sowie wegen Verwaltung des Gemeindevermögens an den Gemeinderath gelangen (Art. 102).

Ihm steht das Recht der Beschwerdeführung gegen Gemeindebeamte und Diener, der Controlirung der ganzen Gemeindeverwaltung zu und er hat zu dem Zwecke die Befugniß, sich durch Einsicht der Akten und Rechnungen, Ernennung von Ausschüssen, Auskunftserbittung von dem Gemeindevorstande, Ueberzeugung zu verschaffen über die gehörige Ausführung seiner Beschlüsse, die gehörige Verwendung der Gemeindeeinnahmen und Einhaltung der Voranschläge.

B. Der Gemeindevorstand besteht in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern aus einem Bügermeister und einem Stellvertreter, in Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern aus einem ersten und einem zweiten Bürgermeister. Die Wahl kann von einem im Bezirke Wohnenden nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden, über welche zuerst der Gemeinderath und dann der Bezirksausschuß entscheidet (Art. 95). Dem Gemeindevorstande muß ein Rechnungsführer und das entsprechende Dienstpersonal beigegeben werden. Ob ein besonderer Schriftführer und Bezirksvorsteher beizugeben seien, hängt von dem Beschlusse des Gemeinderaths ab (Art. 67).

Der Gemeindevorstand steht an der Spitze der Verwaltung. Er

ist berufen für die Bekanntmachung und Ausführung der diese Verwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden zu sorgen, die unmittelbare Leitung aller Verwaltungsgeschäfte zu führen, die Beschlüsse des Gemeinderathes oder der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen, die Gemeindeanstalten und Stiftungen sowie das Gemeindevermögen zu verwalten, die Gemeinde nach Außen zu vertreten und ihre Rechte zu wahren, mit Behörden und Privatpersonen im Namen der Gemeinde zu verhandeln, die Gemeindeabgaben nach den Gesetzen oder Beschlüssen zu vertheilen und deren Beitreibung im Exekutionswege anzuordnen (Art. 108).

Der Gemeindevorstand ist dasjenige Organ der Gemeinde, dessen sich die Staatsbehörden bei Ausübung der Regierungsrechte in den Gemeinden bedienen dürfen. Er leitet das Armenwesen nach Befinden unter Mitwirkung einer Commission (Art. 115) — jetzt Deputation nach Maßgabe des § 3 des Ausführungsgesetzes. Die Gemeinde- oder Bezirksvorsteher haben dem Gemeindevorstande bei Vollziehung der Anordnungen desselben an die Hand zu gehen und ihn in allen Gemeindeangelegenheiten zu unterstützen.

Urkunden über solche Rechtsgeschäfte, zu denen die Zustimmung des Gemeinderathes resp. der Gemeindeversammlung erforderlich ist, sind von dem Vorsitzenden dieser Gemeindebehörde und von dem ersten Bürgermeister zu unterschreiben, unter Beidrückung des Gemeindesiegels. Andere Urkunden vollzieht der erste Bürgermeister in der Reinschrift.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluß des Gemeinderathes besondere Commissionen gewählt werden, welche dem Gemeinderathe unter dessen Leitung an die Hand gehen. Die dazu bestimmten Mitglieder aus dem Gemeinderathe wählt dieser, die übrigen Mitglieder der Vorstand.

C. Nach § 5 des Ausführungsgesetzes wird die Unterstützung Hülfsbedürftiger in den auf Gemeindebezirken beruhenden Orts-Armenverbänden aus den Gemeindecassen, bezüglich aus den in der Gemeinde etwa bestehenden Armencassen geleistet.

Nach der Gemeindeordnung werden die Gemeindebedürfnisse, soweit sie nicht aus dem „Abwurf" des Gemeindevermögens oder den für besondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds (Almosencassen, Krankenhauscassen 2c,) gedeckt werden könnnen, durch Gemeindeleistungen aufgebracht. Die in Geldbeträgen bestehenden Gemeindelasten werden auf sämmtliche Gemeindeangehörige,

sowie auf Flur- und Schutzgenossen nach Verhältniß der von denselben in der Gemeinde, bezüglich nach Verhältniß der auf ihren im Gemeindebezirke belegenen Grundbesitz zu entrichtenden Staatssteuer vom Einkommen vertheilt (Art. 143).

Bei Veranlagung nach dem Fuße der Staats-Einkommensteuer kommen stets nur die innerhalb des Gemeindebezirks liegenden Grundbesitzungen, sowie dasjenige Einkommen aus Nichtgrundbesitz, welches in der Steuerrolle der Gemeinde eingetragen ist, in Anschlag (Art. 145).

Die Gemeinde kann einen andern Erhebungsfuß eintreten lassen, es darf hierbei jedoch nur dasjenige Vermögen und Einkommen in Betracht gezogen werden, welches im Gemeindebezirke gelegen ist, bezüglich in der Heberolle der Gemeinde zur Steuer herangezogen ist. In einem solchen Falle ist jedoch ein besonderes Ortsstatut zu errichten.

D. Die Oberaufsicht des Staates wird in den Gemeindeangelegenheiten in I. Instanz durch den Bezirksausschuß (cf. § 10 des Gesetzes über Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850), in II. Instanz durch das Staatsministerium gehandhabt (Art. 158 u. 166). Diese Beschwerde- und Aufsichts-Instanzen sind namentlich für das Armenwesen gegeben.

Wenn der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung sich weigert, gesetzlich nothwendige Ausgaben der Gemeinde zu genehmigen, so ist der Bezirksausschuß ermächtigt, dieselben von Amtswegen in den Voranschlag einzutragen, oder die außerordentliche Aufbringung anordnen und vollziehen zu lassen. Gegen solche Entscheidung des Bezirksausschusses ist die Berufung an das Staatsministerium zulässig (Art. 165). (Hiernach ist also der Weg genau vorgezeichnet, wie der Gemeindevorstand gegen den Willen des Gemeinderathes die nöthigen Mittel zur Armenpflege beschaffen kann.)

3. Gesammt-Armenverbände und Grundstücksbezirke.

Die Bildung von Gesammt-Armenverbänden ist Sache freier Vereinbarung mehrerer Orts-Armenverbände, indessen müssen diese ein und demselben Verwaltungsbezirke angehören (§ 1 des Ausführungsgesetzes). — Eine solche Vereinbarung setzt voraus

a. Beschluß der Gemeinderäthe der betreffenden Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung),

b. Genehmigung des Landesherrn nach vorheriger Begutachtung durch den Bezirksausschuß (§ 1 des Ausführungsgesetzes).

In dieser Vereinbarung ist zugleich festzusetzen, wie die Zusammensetzung der verwaltenden Deputation und die Vertheilung der Kosten

auf die zu vereinigenden Gemeinden stattfinden soll (§ 5 des Ausführungsgesetzes).

Jedenfalls wird auch in dem betreffenden Statute vorgeschrieben werden müssen, wie die Deputation die Verwaltung zu führen hat. — Beschwerden gegen die Verfügungen der Deputation gehen an den Bezirksausschuß und eventuell an das Staatsministerium.

Der von Grundstücken des Krongutes gebildete Orts-Armenverband wird durch das Hofmarschallamt, welches seine Vertreter für die einzelnen Bestandtheile des Krongutes bestellen kann, verwaltet. Der aus dem Kameral-Forstbezirke gebildete Orts-Armenverband wird durch die Forst-Inspektion des Forstbezirks, in welchem der Hülfsbedürftige wohnhaft ist oder betroffen wird, verwaltet (Art. 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes).

Die Unterstützung der Armen in diesen beiden Grundstücksbezirken wird aus der Staatscasse, beziehungsweise Hofcasse gewährt. Diejenigen Hülfsbedürftigen, welche von dem aus den Kameralforsten gebildeten Orts-Armenverbande unterstützt werden müssen, sind auf Antrag der Vertreter dieses Bezirks (§ 3) nach Bestimmung des Staatsministeriums, Departement des Innern, einem andern auf Gemeindebezirken beruhenden Orts- oder Gesammt-Armenverbande gegen Gewährung voller Entschädigung, welche, da nöthig, der Bezirksdirektor festzustellen hat, zu überweisen. Provisorisch sind bis zur Einholung der Bestimmung des Staatsministeriums, Departement des Innern, die Vertreter des aus den Kameralforsten gebildeten Orts-Armenverbandes zu einer solchen Ueberweisung berechtigt (§ 6 des Ausführungsgesetzes).

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

§ 68.

Dasselbe besteht aus zwei ganz getrennten Theilen, die nur durch Personal-Union verbunden sind, nämlich dem Stargarder Kreise und dem Fürstenthum Ratzeburg. Letzteres hat bis zum 6. November 1869 auch nicht den Schein einer Verfassung gehabt, ist vielmehr vom Landesherrn absolut regiert und mit ganz besondern Gemeinde- und Armen-Institutionen ausgestattet worden. So hat auch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 ein besonderes Ausführungsgesetz (vom 20. Februar 1871, Anh. d. B. Nr. 14) für den Stargarder Kreis und ein gleiches nebst einer Verordnung betr. das Verfahren in Heimathssachen (vom 27. April 1871 und 4. Juli 1871, Anh. d. B. Nr. 15 und 16) für das Fürstenthum Ratzeburg zur Folge gehabt.

A. Im Stargarder Kreise waren die Verhältnisse ganz ähnlich

denen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin (welchem hausvertragsmäßig alle Gesetze vor der ständischen Berathung zu communiciren sind). Auch der Stargarder Kreis bestand aus dem Domanium, den Rittergütern und den Stadtbezirken, und in ihm bestimmte die Patent-Verordnung vom 27. Juli 1821, daß jedes Domanial-Amt, jedes Gut und jede Stadt zur Armenversorgung der angehörigen Hülfsbedürftigen verpflichtet sei. Dabei bildete jeder Ort mit dem nach ihm benannten Gebiete einen Heimathsbezirk, wie oben im § 66 d. B. dargestellt ist (die wesentliche Verschiedenheit des Strelitz'schen und Schwerin'schen Heimathsrechtes kommt jetzt nicht mehr in Betracht).

Für das Domanium wurde durch die beiden Verordnungen vom 2. August 1864 das Gemeinde- und Armenwesen neu regulirt und insbesondere im § 1 der Gemeindeordnung bestimmt:

„daß in der Regel jede Ortschaft mit den zu derselben gehörenden, innerhalb ihrer Grenzen liegenden Grundstücken eine Gemeinde bilden, wo aber eine Ortschaft zu klein sei, dieselbe mit einer andern zu einer Gemeinde vereinigt werden solle," —

ferner im § 1 der Armenordnung:

„daß die Sorge für die Armen und Hülfsbedürftigen nach und nach den einzelnen Ortschaften und den zu einer Gemeinde verbundenen Ortschaften übertragen werden solle."

Nach § 2 bedurfte es aber der Einführung dieser Armenordnung in jeder einzelnen Ortschaft. Ebenso war im § 2 vorgesehen, daß Erbpächter und Meiereipächter durch ihren Contrakt verpflichtet werden konnten, die Armenpflege auf eigene Kosten innerhalb der Ortschaft zu übernehmen, zu welcher das Pachtgut gehörte.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse nun verordnete das Ausführungsgesetz vom 20. Februar 1871:

„Die bisher nach der Patent-Verordnung vom 27. Juli 1821 bestehenden Heimathsbezirke, einschließlich der in Gemäßheit der Verordnung vom 2. August 1864 im Domanio gebildeten Heimathsbezirke, sollen in Zukunft als Orts-Armenverbände im Sinne des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 gelten. Mehrere solche Ortschaften, welche zu einer Gemeinde vereinigt worden sind oder in Zukunft vereinigt werden sollten, bilden nur einen Orts-Armenverband."

Hiernach giebt es im Stargarder Kreise folgende Arten von Orts-Armenverbänden:

a. Städte mit ihren zugehörigen Bezirken, in denen Gemeinde- und Armenverfassung durch Statuten geregelt ist.

b. **Gutsbezirke**, die entweder je einen Armenbezirk bilden, oder welche nach den einzelnen Ortschaften in verschiedene Bezirke zerfallen (§ 17 der Patent-Verordnung). In diesen liegt dem Gutsherrn die Armenpflege ob, indessen sind nach § 15 der Patent-Verordnung alle Einwohner, ohne Unterschied der Person, zur Bestreitung der Kosten beizutragen verbunden. Die Höhe der Beiträge soll nach II und III der Landesverordnung vom 12. September 1793 festgesetzt und der Beitragspflichtige durch die Ortsobrigkeit zwangsweise zur Zahlung angehalten werden.

c. **Domanial-Aemter**, in denen s. g. Amtsarmencassen bestehen, zu welchen die Einwohner nach § 15 der Patent-Verordnung ebenfalls beitragspflichtig sind und aus denen, unter Verwaltung des Domanialamtes, die Armenpflegekosten bestritten werden.

d. **Diejenigen Orts- oder Gemeinde-Armenbezirke**, welche im Domanium durch Einführung der Armenordnung vom 2. August 1864 entstanden sind. In diesen wird die Leitung und Verwaltung des Armenwesens durch den Schulzenrath unter Mitwirkung der Gemeindeversammlung geführt. — Der Schulzenrath besteht aus dem Schulzen und zwei vom Amte ernannten, mit Pacht, Erbpacht oder Eigenthum angesessenen Schöffen (§ 3 der Gemeindeordnung vom 2. Aug. 1864). Die Gemeindeversammlung, bestehend aus sämmtlichen Bauern und den Besitzern oder Pächtern der zur Gemeinde gehörigen Schulzen-, Lehn- und größeren Erbpachtstellen und einer gewählten Deputation der kleineren Stellen, hat ihren Consens zu geben: wenn es sich um Unterbringung eines Obdachlosen im Wege des Zwanges und Feststellung der dafür zu zahlenden Miethentschädigung, Ausschreibung einer Armensteuer und Bewilligung dauernder und regelmäßiger Armenunterstützungen handelt (§ 6 der Gemeindeordnung).

Wenn die Gemeindevertretung die Armensteuer versagt, so kann deren Zustimmung vom Amte ergänzt werden. Gegen diese Verfügung steht der Gemeindevertretung der Rekurs an das Großherzogliche Kammer- und Forstcollegium zu, während gegen andere Verfügungen des Amtes die Beschwerde an die Landesregierung zu richten ist (§ 6 Nr. 6 der Gemeindeordnung). — Uebrigens soll in jeder Gemeinde vom Amte mit Zuziehung der Gemeindeversammlung und Bestätigung der Landesregierung ein Ortsstatut errichtet werden.

e. Wo Erbpachts-Contrakte die Verpflichtung des Erbpächters bezüglich des Armenwesens regeln, bleibt es bei den Vertragsbestimmungen. Den Meiereipächtern ist die Wahl gegeben, ob sie selbstständig das Armenwesen ihrer Ortschaft gegen einmalige Erhebung der Armensteuer

in die Hand nehmen, oder die Betheiligung der Gemeinde herbeiführen wollen (§ 3 der Armenordnung).

Im Uebrigen bestimmt der § 2 der Gemeinde-Ordnung, daß dort, wo in einer Ortschaft ein Pächter oder Erbpächter einen so bedeutenden Besitz hat, daß er nicht durch Ertheilung mehrerer Stimmen in der Gemeindevertretung genügend berücksichtigt erscheint, sein Besitz aber auch nicht so überwiegend ist, daß ihm allein das gesammte Orts-Armenwesen übertragen werden könnte, die Gemeindeordnung nach Vorschlag des Amtes und Verhandlung mit den Einwohnern durch landesherrliche Bestimmung entsprechend modifizirt werden kann.

Endlich ist für das Domanium, also für die oben sub c, d, und e erwähnten Orts-Armenverbände, im § 1 der Domanial-Armenordnung bis auf Weiteres bestimmt, daß nachstehende Verpflichtungen den Amts-Armencassen zur Last bleiben sollen: das Armenkranken- und Kurwesen (wobei nur das erste Recept von der Orts-Armencasse zu bezahlen), die Kuren in öffentlichen Krankenanstalten und bei Krankheiten, deren anerkannt epidemischer Charakter besondere Veranstaltungen nöthig macht — die Behandlung und Detention gemeingefährlicher Geisteskranker in den betreffenden Anstalten — der Unterricht mittelloser Taubstummer in dem Institute (jedoch nicht ihre Ausstattung mit Kleidungsstücken) — Schulgelder, wo solche bisher zur Erleichterung der Einwohner vom Amte bezahlt sind — die nothwendige Aufnahme Obdachloser in das Landarbeitshaus — die gesetzliche Erstattung von Verpflegungs- und Beerdigungskosten auswärts erkrankter Amtsangehöriger, soweit nicht andere Personen rechtlich dazu verbunden sind.

B. Im Fürstenthume Ratzeburg galt die Patent-Verordnung vom 27. Juli 1821 nicht, vielmehr war bereits durch die Verordnungen vom 9. November 1808 und 8. Mai 1810 (Matsch, Ges.-Samml. des Fürstenthums Ratzeburg) das Land in Distrikte getheilt und jedem Distrikte eine Distrikts-Armenbehörde vorgesetzt, auch die Aufbringung der Armenpflegekosten innerhalb der Distrikte näher regulirt. Hiervon ausgenommen blieben die beiden Allodial-Güter Dodow und Horst, welchen die Gutsarmenpflege in den Gutsbezirken zustand. Die Verordnungen vom 20. März 1824 und 23. Januar 1827 enthielten nähere Bestimmungen über das Heimathsrecht und die Armenversorgung von Handlungsdienern, Dienstboten, Gesellen und Lehrlingen, von Ausländern, von Obdachlosen 2c. Das Gesetz vom 28. April 1839 stellte die Distrikts-Armenbehörden unter die Aufsicht der Landvogtei in Schöneberg.

Das Ausführungsgesetz für Ratzeburg vom 27. April 1871 (Anh. d. B. Nr. 15) bestimmt nun im § 2:

„Die in Unserem Fürstenthum Ratzeburg bestehenden Armen-„Distrikte und die Allodial-Güter Dodow und Horst sollen in „Zukunft als Orts-Armenverbände im Sinne des Bundesgesetzes „über den Unterstützungswohnsitz gelten."

und im § 6:

„Beschwerden Hülfsbedürftiger über verweigerte oder ver-„zögerte Unterstützung, sowie über die Art und das Maß derselben „sind nur im Verwaltungswege zu erledigen. Sie sind bei der „Landvogtei in Schöneberg anzubringen. Hinsichtlich der Güter „Dodow und Horst entscheidet das betreffende Patrimonial-Gericht. „In letzter Instanz entscheidet die Landesregierung. Bei dieser „sind auch die gegen den Inhaber der Ortsobrigkeit hinsichtlich „der Allodial-Güter erforderlichen executivischen Maßregeln zu „beantragen."

C. Gemeinsam für beide Landestheile des Großherzogthums ist die Bestellung einer ersten Instanz und zugleich vorgesetzten Behörde der Armenverbände im Sinne der §§ 14, 27 und 34 des Reichsgesetzes (cf. § 51 Nr. 3 d. B.) durch „die Commission für das Heimathswesen" in Neustrelitz, welche aus drei Mitgliedern besteht, deren eines zugleich Mitglied der Justizkanzlei, ein zweites Rechtsgelehrter sein und ein drittes vom Landesherrn designirt werden soll.

Es können jedoch Armenverbände des Großherzogthums, wenn sie Ansprüche gegen eine Domanial-Gemeinde des Stargarder Kreises erheben wollen, sich nach ihrer Wahl statt an jene Commission, auch an dasjenige Domanial-Amt wenden, welches der in Anspruch genommenen Domanial-Gemeinde vorgesetzt ist (§ 9 des Ausführungsgesetzes für den Stargarder Kreis), sofern dasselbe nicht zugleich den klagenden Armenverband zu vertreten hat.

Ebenso können Armenverbände des Großherzogthums, wenn sie Ansprüche gegen einen Armen-Distrikt des Fürstenthums Ratzeburg erheben wollen, sich nach ihrer Wahl auch an die Landvogtei in Schöneberg wenden.

Die II. Spruch-Instanz bildet, wie hier beiläufig bemerkt wird, wenn beide streitende Theile dem Großherzogthum angehören, die Landesregierung, sonst das Bundesamt für Heimathwesen.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

§ 69.

Im Großherzogthum Oldenburg ist ein Ausführungsgesetz (Anh. d. B. Nr. 16) vom 27. Juli 1870 nebst einer Instruktion an die Verwaltungsämter vom 22. Juni 1871 ergangen. Das Ausführungsgesetz trägt zwar nicht diesen Namen, sondern heißt „Gesetz betreffend Abänderung der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855" und die einzelnen Bestimmungen desselben sind als neue, die früherern ersetzende Artikel der Gemeindeordnung zu betrachten, allein daraus folgt schon, daß in Oldenburg die Armenpflege längst Gemeindesache gewesen und die Verwaltung derselben mit der Gemeindeverwaltung zusammengefallen ist.

1. Räumliche Bildung der Orts-Armenverbände.

Nach Art. 156 § 2 der Gemeindeordnung hat jede Gemeinde die Armenpflege innerhalb ihres Bezirkes zu üben.

Nach Art. 4 umfaßt die Gemeinde in örtlicher Beziehung (der Gemeindebezirk) das ganze innerhalb der Grenzen der Gemeinde belegene Gebiet, und jedes Grundstück im Herzogthum muß einem Gemeindebezirke angehören.

Nach Art. 8 sollen die Gemeindebezirke in ihrer gegenwärtigen Begrenzung beibehalten werden (nachdem der Art. 9 die Neubildung und Veränderung einzelner Gemeindebezirke angeordnet) und nach Art. 9 § 2 sollen einzelne Bezirke einer Gemeinde, welche von den Grenzen einer andern Gemeinde umschlossen sind (Enklaven), dieser zugelegt sein.

Nach Art. 12 können Veränderungen der Gemeindebezirke nur erfolgen durch das Gesetz; im Wege der Verordnung aber dann, wenn einzelne Bestandtheile des einen Gemeindebezirks einem andern mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden beigelegt werden sollen.

Nach Art. 8 § 2 endlich entscheidet die Regierung etwaige Zweifel und Streitigkeiten über die Grenzen.

Bei dieser bereits vollständig durchgeführten Umbildung der Gemeinden zu staatlichen Verwaltungsbezirken und der räumlichen Abgrenzung derselben im Sinne des Reichsgesetzes hatte die Bildung der Orts-Armenverbände nicht die geringste Schwierigkeit. Es wurde der Art. 156 § 2 dahin abgeändert:

> Die öffentliche Armenpflege liegt nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 — soweit sie nicht für Ausländer dem Staate zufällt — den Gemeinden als Orts-Armenverbänden und den Amtsverbänden als Land-Armen-

verbänden ob und wird von den Armen-Commissionen und den Amtsvorständen besorgt.

Außerdem betrifft nur noch eine einzige Bestimmung zu Art. 164 die Orts-Armenverbände, so daß also im Uebrigen die Gemeindeordnung und die von ihr in Bezug genommenen Verordnungen vom 1. August 1786 und 27. März 1798 nebst ihren Ergänzungen und Erläuterungen maßgebend bleiben.

2. Innere Verfassung.

Die Angelegenheiten der Gemeinden werden in der Regel von einem aus 6—18 Mitgliedern bestehenden Gemeinderathe und einem Gemeindevorstande verwaltet, welcher letztere aus dem Gemeindevorsteher und einem oder mehreren aus der Mitte des Gemeinderathes gewählten Beigeordneten besteht. In den Städten führt der Gemeindevorstand den Namen „Magistrat," der Gemeindevorsteher heißt in den Städten I. Classe „Stadt-Direktor," in den amtssässigen Städten „Bürgermeister."

Die Armenangelegenheiten aber werden durch die Armen-Commission besorgt, welche in jeder Gemeinde gebildet wird

a. aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister oder Stadt-Direktor) als Vorsitzenden,
b. aus mindestens zwei vom Gemeinderathe gewählten Mitgliedern desselben (in Städten auch aus einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats),
c. aus den Armenvätern,
d. den in der Gemeinde angestellten Pfarrern,
e. anderen dazu bereitwilligen Gemeindegenossen, die von der Armen-Commission im Einverständnisse mit dem Gemeinderathe zur Theilnahme aufgefordert werden, weil man ihnen Liebe und Fähigkeit zu der Verwaltung des Armenwesens zutraut.

Die Armenväter werden ebenfalls auf Vorschlag der Armen-Commission vom Gemeinderathe gewählt und zwar sind für jeden Bezirk drei Personen zur Wahl in Vorschlag zu bringen. Ihr Amt dauert 6 Jahre und dürfen sie die Wahl (ebenso wie die gewählten Gemeinderäthe) nur ablehnen, wenn sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder an anhaltender, die Erfüllung der zu übernehmenden Obliegenheiten hindernder Krankheit oder Körperschwäche leiden, oder in solchen häuslichen oder Geschäftsverhältnissen stehen, daß sie durch Annahme der Wahl einen erheblichen Nachtheil erleiden würden (Art. 158 und 65). Ueber Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Gemeinderath und auf erfolgte Berufung das Amt. Außerdem sind diejenigen,

welche dasselbe Amt unmittelbar vorher bekleidet haben, bis zur nächsten Wahl zur Ablehnung berechtigt, ebenso auch die Mitglieder des Gemeinderathes. Wer die Annahme einer Wahl ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund verweigert oder ohne solchen sein Amt niederlegt, verliert zur Strafe sein Stimmrecht in der Gemeinde für den Zeitraum, für welchen er zur Amtsführung verpflichtet war und zahlt während derselben Dauer an die Gemeindecasse eine vom Gemeinderathe festzusetzende jährliche Strafe von 2 bis 25 Thaler. Zur Annahme der Wahl bedürfen die im Civil- oder Militär-, im Kirchen- oder Schuldienste Angestellten der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörde. Die Gemeinde wird in Armenbezirke durch die Armen-Commission eingetheilt, so daß jeder Armenvater einen Bezirk erhält. Indessen ist die Einrichtung der Armen-Commission collegialisch, ihre Sitzungen sind öffentlich. Sie ist beschlußfähig, wenn wenigstens $^2/_3$ der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, zu erscheinen oder sein Ausbleiben zeitig vorher zu entschuldigen, bei Vermeidung einer vom Gemeinderathe festzusetzenden Strafe von 36 Groten bis 2 Thaler. Der Armen-Commission steht die Bewilligung der nöthigen Unterstützung, imgleichen die Beurtheilung zu, ob diese durch Geld- oder Naturalleistungen, durch Arbeitsanweisung oder auf sonstige Weise gewährt werden soll. Ebenso geschieht die Auswahl der Armenärzte, die Anschaffung von Materialien und die erforderliche Ausdingung durch sie. — Der Vorsitzende ertheilt die Anweisung nach den Beschlüssen der Commission. Die Unterstützten müssen sich den Anordnungen der Armen-Commission unterwerfen und der Vorsitzende hat in seiner Eigenschaft als Ortspolizeibehörde diesen Anordnungen durch Zwangsmittel Gehorsam zu sichern (Art. 159).

3. Kosten der Armenpflege.

Dieselben werden, soweit die Gemeindeeinnahmen, namentlich aus den vorhandenen Stiftungen und Fonds, nicht ausreichen, durch besondere Armenbeiträge aufgebracht. Zu solchen Beiträgen nach ihrem Vermögen und Einkommen ohne Rücksicht auf die „Belegenheit“ (Art. 163) sind alle Bewohner des Gemeindebezirks verpflichtet, sie mögen Inländer oder Ausländer sein. Der Armen-Commission bleibt es jedoch gestattet, wegen ganz besonderer Umstände in einzelnen Fällen mit Zustimmung des Gemeinderaths durch billige Ermäßigung Ausnahmen eintreten zu lassen. Eine solche Ausnahme hat insbesondere dann einzutreten, wenn es sich um Heranziehung von im Auslande befindlicher und dort einer gleichen Besteuerung unterliegender Vermögens-

theile handelt. Von dem Diensteinkommen von Militärpersonen von weniger als Unteroffiziersrang werden überall keine Armenbeiträge gezahlt.

Bei Aufstellung der Grundsätze für die Umlegung der Armenbeiträge diente früher die Anlage II zur Gemeindeordnung als Norm. Das Ausführungsgesetz vom 27. Juli 1870 hat aber die Aenderung getroffen, daß fortan die Steuersätze des Gesetzes vom 6. April 1864, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer, und die Ergebnisse der dort vorgeschriebenen Abschätzung maßgebend sein sollen. Dabei ist es den Gemeinderäthen gestattet, in den ersten 8 Stufen die Steuersätze herabzusetzen. — Wer nach der Gemeindeordnung armenbeitragspflichtig ist, ohne in der staatlichen Steuerrolle aufgeführt zu sein, wird von dem Gemeinderathe nach Maßgabe der im Steuergesetze gegebenen Vorschriften in die betreffende Steuerstufe eingeschätzt.

Endlich ordnet der Art. 169 an, daß jährlich nach Abschluß der Armenrechnung die Armen-Commission in öffentlicher Sitzung, in Gegenwart des Gemeinderathes, unter Einladung des Amtes, der in der Gemeinde angestellten Geistlichen und der Kirchenältesten, den Zustand des Armenwesens möglichst umständlich darzulegen, zur geeigneten Mitwirkung anzuregen und zu Vorschlägen aufzufordern hat. Eine Abschrift der Darlegung ist dem Amte mitzutheilen, welches über den Zustand des Armenwesens in seinem Bezirke alljährlich der Regierung Bericht erstatten muß.

4. Staatliches Aufsichtsrecht.

Mit Ausnahme der Städte I. Classe, welche in Rechts- und Verwaltungssachen die Zuständigkeit der Aemter haben (Art. 220), mithin der Regierung als nächste Aufsichts-Instanz untergeben sind, führt überall das Amt die nächste staatliche Aufsicht über das Gemeindewesen seines Bezirks (Art. 209).

In den zwischen Gemeinden verschiedener Amtsbezirke streitigen Gemeindeangelegenheiten bildet die Regierung die erste, das Staats-Ministerium die zweite Instanz, sonst ist die Regierung letzte Berufungs-Instanz in allen denjenigen Fällen, in welchem dem Amte die I. Entscheidung zusteht.

Jede Beschwerde muß innerhalb dreier Wochen nach Zustellung der Verfügung erhoben und zugleich begründet werden. Sie hemmt die Vollziehung, falls nicht nach Ansicht der verfügenden Behörde Gefahr im Verzuge ist.

Daß diese Vorschriften bei allen Streitigkeiten zwischen inländischen Armenbehörden auch nach Gesetzeskraft des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 Geltung haben, ist in der Instruktion vom 22. Juni 1871 ausdrücklich hervorgehoben.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

§ 70.

Das Ausführungsgesetz für das Herzogthum Braunschweig vom 5. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 17) steht mit dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 insofern nicht im Einklange, als es auch pro futuro und nach dem 1. Juli 1871 selbstständige Gemarkungen als Orts-Armenverbände anerkennt, die keinen eigentlichen Communal-Verband bilden und in der Landgemeindeordnung vom 19. März 1850 (§§ 8 und 126) nur als Polizeibezirke gelten. Außerdem giebt es noch einzelne Grundstücke, die weder zu einem Gute, noch zu einer Gemeinde, noch zu einer Gemarkung gehören. In Bezug auf diese entspricht allerdings der § 2 des Ausführungsgesetzes den Anforderungen des Reichsgesetzes insoweit, als er verordnet, daß bis zum 1. Juli 1871 aus solchen Grundstücken entweder selbstständige Armenverbände oder Bestandtheile anderer Armenverbände gebildet werden sollen, allein es ist klar, daß ein solcher, von einem Grundstücke gebildeter selbstständiger Armenverband nicht dem Reichsgesetze genügt. Bezüglich dieser aus Gemarkungen oder einzelnen Grundstücken bestehenden Armenverbände soll nach § 3 der Land-Armenverband, d. i. der Staat (§ 5) die Verpflichtungen des Orts-Armenverbandes übernehmen.

Bezüglich der als Orts-Armenverbände anerkannten Gutsgemeinden ist keine besondere Bestimmung gegeben und es fällt die Armenpflege unmittelbar mit der sonstigen Communal-Verwaltung zusammen.

Im Uebrigen aber beruht die äußere und innere Verfassung der neuen Orts-Armenverbände des Reichsgesetzes im Wesentlichen auf der revidirten Städteordnung und der Landgemeindeordnung vom 19. März 1850, und neu ist nur die Bestimmung des § 10, nach welcher zwar den Religionsgesellschaften, Stiftungen und sonstigen juristischen Persönlichkeiten in allen Fällen die Verwaltung des ihnen zugehörigen Armenvermögens verbleibt, die Vorsteher aber verpflichtet sind, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützung zu ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer 14tägigen Frist, vom Empfang der Aufforderung an gerechnet, nicht ertheilen, werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Thaler belegt.

1. Anlangend die äußere Abgrenzung der Gemeinde-Armenbezirke, so bestimmte die Städte- und Landgemeindeordnung übereinstimmend, daß der Stadt- resp. Gemeindebezirk aus allen innerhalb der Stadt und Feldmark resp. der Gemeindegrenzen belegenen Grundstücken nebst den dort wohnenden Personen besteht, daß jedes Grundstück (mit Ausnahme der oben erwähnten) einem bestimmten Gemeindebezirke angehören muß und daß Veränderungen der bestehenden Bezirke nur auf gesetzlichem Wege erfolgen können, es sei denn, daß solche Veränderungen mit Zustimmung der betreffenden Gemeinden und der betreffenden Eigenthümer vorgenommen werden, in welchem Falle eine Verordnung genügt.

2. Die innere Verfassung betreffend, so steht die Verwaltung des Armenwesens in den Stadt- und Landgemeinden (§ 159 der Städteordnung und 104 der Landgemeindeordnung) besonderen Armen-Deputationen zu. In den Städten werden dieselben von den Stadtverordneten gewählt, müssen die Wahl für die Dauer von 3 Jahren mit Ruhezeit von 3 Jahren annehmen (§ 110), stehen unter Aufsicht und Leitung des Magistrats und ein Mitglied desselben führt in den Versammlungen den Vorsitz (§ 110 der Städteordnung) — in den Landgemeinden werden sie vom Gemeinderathe, ebenfalls mit Zwang, zur Annahme der Wahl (§§ 53, 35 und 37 der Landgemeindeordnung) für eine dreijährige Amtsdauer gewählt, sie können aus Mitgliedern des Gemeinderathes und andern Gemeindegenossen bestehen, stehen unter Aufsicht und Leitung des Gemeindevorstehers, den Vorsitz kann zwar ein anderes Mitglied führen, doch muß dieses bei selbstständigem Handeln in Eilfällen die Zustimmung des Vorstehers einholen (§ 105 der Ld.-G.-O.).

Wählbar sind nicht nur die Mitglieder des Gemeinderathes in den Landgemeinden oder des Magistrats und der Stadtverordneten in den Städten, sondern alle Gemeindegenossen resp. Bürger (§ 104 der Landgemeindeordnung und § 110 der Städteordnung).

Die Armen-Deputation hat alle auf das Armenwesen sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, insbesondere steht ihr die Bewilligung der nöthigen Unterstützungen, sowie die Beurtheilung zu, ob diese durch Geld- oder Natural-Bewilligung, durch Arbeitsanweisung oder auf sonstige Weise beschafft werden soll, sie hat auch das Vermögen der Ortsarmencasse in den Städten zu verwalten, in den Landgemeinden die Verwaltung zu controlliren; mit ihrer Zuziehung hat in den Städten der Magistrat, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher alljährlich im September einen Voranschlag der muthmaßlichen Ausgaben und Einnahmen aufzustellen, den etwa erforderlichen Zuschuß aus der Ge-

meindecasse zu berechnen und die Genehmigung der Stadtverordneten resp. des Gemeinderathes einzuholen (Art. 108 und 109 der Landgemeindeordnung und 161 und 163 der Städteordnung).

3. Die Mittel der Armenpflege werden demnach zunächst aus der Armencasse entnommen, welcher ständige und zufällige Einnahmen zufließen. Reicht die Armencasse nicht aus, so wird sie aus der Gemeindecasse ergänzt, insofern die Gemeinde nicht die Aufbringung des Zuschusses durch freiwillige Beiträge vorzieht (§ 107 der Landgemeindeordnung und § 162 der Städteordnung).

Milde Stiftungen werden nach ihren besonderen Statuten, Observanzen und Stiftungsurkunden unter Aufsicht des Magistrats resp. des Gemeinderathes verwaltet. Die Veräußerung von dergleichen Gütern wird der Veräußerung von Gemeindegut gleich geachtet, wenn nicht Statuten, Observanzen und Stiftungsurkunden etwas anderes bestimmen (§ 125 der Landgemeindeordnung und § 181 der Städteordnung). Außer den gewöhnlichen Armencassen der Gemeinden besteht noch für jedes Amt eine besondere Amtsarmencasse, deren Verwaltung und Rechnung die Staatsbehörde zu führen hat und aus welcher allein die Staatsbehörde außerordentliche Unterstützungen bewilligen kann. Die Mittel der Amtsarmencasse fließen aus den Gemeindecassen durch Umlagen. Mit der eigentlichen Armenpflege hat die Amtsarmencasse nichts zu thun, wohl aber kann der Amtsrath (eine von den Mitgliedern der Gemeinderäthe aus allen Gemeindegenossen für eine 4jährige Amtsdauer gewählte Amtsvertretung) die Einrichtung gemeinnütziger Anstalten, welche sich über die Grenzen einzelner Gemeinden erstrecken, beschließen, die nöthigen Gelder durch Umlagen beschaffen und für die Verwaltung sorgen (§§ 129—151 der Landgemeindeordnung).

4. Das staatliche Oberaufsichtsrecht über die Gemeindearmenpflege wird in der Stadt Braunschweig unmittelbar vom Herzogl. Staatsministerium, in den übrigen Städten wie Landgemeinden von den Kreisdirektionen ausgeübt, von deren Entscheidungen und Verfügungen der Rekurs an das Staatsministerium gegeben ist (§ 161 sequ. der Landgemeindeordnung und § 183 sequ. der Städteordnung).

5. Die Stadt Braunschweig nimmt nach § 182 der Städteordnung eine besondere Stellung in der Armenpflege ein. In ihr besteht seit 1742 eine besondere durch Statut geregelte Armenanstalt, welcher die Armenpflege obliegt. Das von Joh. Anton Leisewitz im Jahre 1805 neu geschaffene und im Jahre 1853 veränderte städtische Statut liegt der jetzigen städtischen Armenverwaltung zu Grunde und soll sich bis in die Neuzeit trefflich bewährt haben. — An der Spitze der Ver-

waltung steht die Armen-Direktion, bestehend aus dem Oberbürgermeister, einem andern Magistrats-Mitgliede, dem Vorsitzenden der Unterstützungs-Deputation (§§ 110 und 159 der Städteordnung) und einem Stadtverordneten. — Unter dieser Direktion wird die eigentliche Armenpflege durch die Unterstützungs-Deputation mit Hülfe von 6 Bezirks- und 60 Quartier-Armenpflegern gehandhabt. Die Stadt ist zunächst in 6 Bezirke und 30 Quartiere eingetheilt. Jeder Bezirk hat einen Bezirks- und einen Jugend-Armenpfleger, außer den Quartier-Armenpflegern, jedes Quartier hat zwei Armenpfleger, welche sich qualitativ in die Geschäfte theilen. Sämmtliche Pfleger haben nur Anträge zu stellen, welche von der Deputation geprüft resp. bewilligt werden. — Außerdem besteht noch das Armen-Collegium, zusammengesetzt aus den Mitgliedern der Armen-Direktion und sämmtlichen Bezirkspflegern, welches über besonders wichtige Sachen zu entscheiden hat, insbesondere über Aenderungen des Statuts, über Normal-Verpflegungssätze 2c.

Die Armen selbst werden in 2 Classen, eingezeichnete und nicht eingezeichnete Arme, getheilt, von denen die ersteren eine fortdauernde, die letzteren eine vorübergehende Unterstützung genießen. (Man könnte beide Classen, entsprechend dem Reichsgesetze, nach der Hülfsbedürftigkeit ersten und zweiten Grades unterscheiden.) Besonders zweckmäßig ist die Anlegung der s. g. Abhörungsbogen (Personalakten), aus denen sich alle die Bedürfnißfrage betreffende Verhältnisse ergeben müssen. (cf. Darstellung des Stadtrathes Bammel in Emminghaus Armenpflege.)

IX. Herzogthümer Coburg und Gotha.

§ 71.

Unter Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtages beider Herzogthümer ist für dieselben ein gemeinsames Ausführungsgesetz vom 31. Mai 1871 (Anh. d. B. Nr. 18) erlassen. Eine solche Gemeinsamkeit fand keine Schwierigkeiten, weil die Gemeindeverfassungsgesetze beider Länder in den wesentlichsten Punkten bereits übereinstimmten.

1. Die räumliche Bildung der Orts-Armenverbände anlangend, so unterschied sich das Gemeindegesetz für Coburg vom 22. Februar 1867 von dem Gemeindegesetze für Gotha vom 11. Juni 1858 nur dadurch, daß ersteres das Land in Gemeindebezirke theilte und bestimmte, daß jedes Grundstück mit Ausnahme der im Artikel 6 näher bezeichneten Domainen- resp. Staatsgüter und der Waldungen von größerem Umfange, welche schon früher einem Gemeindeverbande nicht angehört hatten, einem Gemeindebezirke angehören oder unverzüglich

zugeschlagen werden sollte, während letzteres das Land in Heimaths-bezirke theilte, deren einem jedes Grundstück ohne Ausnahme angehören oder zugetheilt werden mußte, daß aber diese Heimathsbezirke insofern nicht mit den Gemeindebezirken zusammenfielen, als in den §§ 54—57 Domainen- und Staatsgüter, Privat- und Gemeindewaldungen und geschlossene Güter außerhalb des Gemeindeverbandes blieben oder doch bleiben konnten, während sie doch nach § 4 einem Heimathsbezirke angehören mußten.

Diese Ungleichheit beseitigt das Ausführungsgesetz und verordnet demnach:

§ 2. „Jeder Gemeindebezirk im Herzogthum Coburg und jeder „Heimathsbezirk im Herzogthum Gotha bildet für sich einen Orts-„Armenverband, sofern nicht mehrere solche Bezirke zu einem Ge-„sammt-Armenverbande vereinigt werden.

„Im Herzogthum Coburg werden die Grundstücke, welche keinem „Gemeindebezirke angehören, dem Orts-Armenverbande einer Ge-„meinde durch das Staatsministerium zugewiesen."

Es giebt also keine selbstständigen Gutsbezirke, oder Grundstücks-bezirke, sondern nur Gemeinde-Armenverbände und Gesammt-Armen-verbände, und deren innere Verfassung wird theils durch das Aus-führungsgesetz, theils durch die oben erwähnten Gemeindeordnungen regulirt.

2. Die innere Verfassung der Einzeln-Verbände erhält zu-nächst ihre Grundlage durch § 3 des Ausführungsgesetzes:

„In den Orts-Armenverbänden steht die Verwaltung der öffent-„lichen Armenpflege überall den für die Verwaltung der Ge-„meindeangelegenheiten durch die Gemeindeverfassungsgesetze an-„geordneten Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der „Gemeindeverfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeinde-„angelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über Zuständig-„keit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind „überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege „maßgebend."

Eine kurze Mittheilung der betreffenden Bestimmungen der Ge-meindeordnungen gewährt demnach auch einen Ueberblick über die Ver-fassung der Orts-Armenverbände, doch scheint insofern eine Lücke in der Gesetzgebung zu sein, als in Gotha die Besitzer der nach §§ 54—57 vom Gemeindeverbande, aber nicht vom Heimathsbezirke ausgeschlossenen Grundstücke von der Armen-Administration ausgeschlossen zu sein scheinen, während sie zu den Kosten derselben beitragen müssen. Es folgt dieses

daraus, daß nicht der Heimathsbezirk, sondern nur die Gemeinde als solche vertreten und verwaltet wird, und auch in den §§ 205 und 206, in denen das Verhältniß der Ritter- und Kammergüter zu den Gemeinden bestimmt wird, nirgend eines Theilnahmerechtes an der Administration gedacht wird.

Nach den Gemeindegesetzen wird jede Gemeinde vertreten durch einen Gemeindevorstand und einen Gemeindeausschuß (in ganz kleinen Gemeinden tritt an Stelle des Ausschusses die ganze Gemeindeversammlung). In den Gothaer Städten wird der Gemeindevorstand durch einen aus Bürgermeister und Senatoren gebildeten, collegialisch handelnden Stadtrath repräsentirt, während in den Coburger Städten (Art. 60 sequ.) die denselben speciell verliehenen Stadtordnungen maßgebend sind. In den ländlichen Gemeinden ist der Schultheiß Vorstand, welcher in Gotha mehrere Beigeordnete als Gehülfen mit berathender Stimme hat, in Coburg dagegen nur einen Stellvertreter in Behinderungsfällen.

Der Gemeindeausschuß (in den Städten die Stadtverordnetenversammlung) besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, deren Zahl im Herzogthum Gotha bei 4000 Einwohnern auf 10 und bei je weiteren 2000 Einwohnern um 2 Mitglieder vermehrt wird, in Coburg aber höchstens 6 betragen kann (wobei in den Städten wieder die einzelnen Städteordnungen modifizirend wirken).

Gemeindevorstand und Gemeindeausschuß werden von der Gemeindeversammlung (der Gesammtheit aller stimmberechtigten Gemeindeglieder) gewählt. In den Gothaischen Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen erfolgt die Wahl des Vorstandes durch die Stadtverordnetenversammlung und zwar die des Bürgermeisters auf Lebenszeit. Im Uebrigen werden die Mitglieder in Gotha auf 5, in Coburg auf 6 Jahre gewählt, die Amtsdauer der Ausschußmitglieder ist überall 4 Jahre. Dabei findet schon nach §§ 93 und 112 des Gothaer und nach Art. 95 und 112 des Coburger Gemeindegesetzes ein Zwang zur Annahme der Wahl als Vorstands- und Ausschußmitglied statt. Ablehnungsgründe sind: Bekleidung eines Staatsamtes, Ausübung der ärztlichen und wundärztlichen Praxis, Bekleidung eines Gemeindeamtes in der grade abgelaufenen Wahlperiode, Alter über 60 Jahre, häufiger Wechsel des Wohnsitzes, nachweisliche Gefahr für die Gesundheit und bedeutender Nachtheil für die häuslichen Verhältnisse.

Der Gemeindevorstand ist die unmittelbare Obrigkeit der Gemeinde, leitet und verwaltet alle Gemeindeangelegenheiten und ist nur in bestimmten Fällen an die Zustimmung des Ausschusses resp. der Gemeindeversammlung gebunden. Insbesondere werden U r k u n d e n von

dem Bürgermeister und Schultheiß gültig vollzogen, dieselben müssen aber, wenn sie eine Angelegenheit betreffen, bei welcher die Zustimmung des Gemeindeausschusses beziehentlich der Staatsbehörde erforderlich ist, die Ertheilung derselben erwähnen.

Für die Armenpflege speciell hat das Gemeindegesetz für Gotha keine Bestimmungen, es ist daher außer Zweifel, daß dieselbe zum Geschäftskreise des Gemeindevorstandes gehört. Dabei kam bisher für die Städte der § 133 zur Anwendung, nach welchem zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige und Erledigung vorübergehender Aufträge besondere Commissionen, entweder blos aus Mitgliedern des Stadtrathes, oder aus solchen und Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, selbst unter Zuziehung anderer stimmfähiger Bürger gewählt werden konnten.

Zur Bildung solcher gemischter Commissionen war übereinstimmender Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten erforderlich. Aus den Stadtverordneten und stimmfähigen Bürgern wurden dann die betreffenden Mitglieder von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Stadtrathsmitglieder dagegen vom Bürgermeister ernannt, welcher auch den Vorsitzenden zu bezeichnen hatte. — Für die Gothaer Landgemeinden existirte solche Bestimmung nicht, vielmehr waren die Beigeordneten die Gehülfen des Schultheißen.

Nach dem Coburger Gemeindegesetze war im Artikel 130 bestimmt, daß der Schultheiß das Armenwesen unter Mitwirkung einer, vom Gemeindeausschusse zu bestellenden besonderen Commission zu leiten habe.

Ueber eine Zwangspflicht zum Eintritt in solche Commission enthielten beide Gemeindegesetze nichts.

In dieser Beziehung nun füllt das Ausführungsgesetz eine Lücke aus, indem es übereinstimmend mit dem preußischen Ausführungsgesetz für Stadt- und Landgemeinden beider Herzogthümer anordnet:

§ 3. Durch Gemeindebeschluß können in allen Orts-Armenverbänden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere, dem Gemeindevorstande untergeordnete Deputationen (Commissionen) aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Deputationen führt der Bürgermeister oder Schultheiß oder ein von ihm dazu abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes. Die Wahl der übrigen Mitglieder steht der Gemeindevertretung zu.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnortes sich erstreckt,

sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspielstheils den dortigen Ortseinwohnern gleich zu achten.

§ 4. Jedes zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berechtigte Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung zu übernehmen und vier Jahre hindurch fortzuführen. Von dieser Verpflichtung befreien nur folgende Gründe:

a. anhaltende Krankheit,
b. Geschäfte, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit mit sich bringen,
c. ein Alter von 60 und mehr Jahren,
d. die Verwaltung eines andern öffentlichen Amtes,
e. sonstige besondere, eine gültige Entschuldigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein die Gemeindevertretung beschließt.

Wer eine unbesoldete Stelle 4 Jahre hindurch bekleidet hat, kann die fernere Uebernahme einer solchen Stelle während der nächstfolgenden 4 Jahre ablehnen.

§ 5. Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Bekleidung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeindearmenverwaltung verweigert, oder sich seiner desfallsigen Verpflichtungen entzieht, kann auf 4—8 Jahre des Rechtes zur Theilnahme an den Gemeindewahlen verlustig erklärt werden. Die Beschlußfassung steht der Gemeindevertretung zu; gegen dieselbe ist Rekurs an die zuständige Staatsbehörde zulässig.

3. Die Kosten der Gemeindearmenpflege werden nach § 6 des Ausführungsgesetzes aus der Gemeindecasse bestritten. Hierbei ist jedoch bezüglich derjenigen Grundstücke, welche nach Artikel 6 des Coburger und §§ 54—57 des Gothaer Gemeindegesetzes außerhalb des Gemeindeverbandes stehen, und deren Besitzern nach den Gemeindeverfassungen die Pflicht oblag, für die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Fremder zu sorgen, verordnet, daß an die Stelle dieser Pflicht der Ersatz des für diese Leistungen von dem nunmehr dazu verpflichteten Orts-Armenverbande bestrittenen nothwendigen Aufwandes treten soll.

Im Uebrigen werden die Armenpflegekosten, gleich allen übrigen Gemeindebedürfnissen, zuerst aus den Intraden des Gemeindevermögens, der vorhandenen Armenstiftungen und Fonds entnommen und event. durch Gemeindeauflagen beigebracht. Diese werden im Herzogthum Coburg nach Artikel 149 auf alle Gemeindeangehörigen, Flur- und Schutzgenossen

nach Verhältniß der direkten Staatssteuern vertheilt, welche vom Grundvermögen und Einkommen im Gemeindebezirk zu entrichten sind. Im Herzogthum Gotha sind nur die Gemeindeangehörigen zur Entrichtung direkter Gemeindesteuern verpflichtet (§ 186), deren Erhebung durch Ortsstatut regulirt wird (§ 190). Schutz- und Flurgenossen haben nur die auf das Grundeigenthum veranlagten direkten Gemeindesteuern zu entrichten (§ 186) und Gemeindeangehörige, die außerhalb des Bezirks ihren Wohnsitz haben, eine durch Ortsstatut zu bestimmende jährliche Abgabe, sowie die vom etwaigen Grundbesitz zu zahlende Steuer (§ 187).

4. Die Oberaufsicht des Staates anlangend, so bildet für die Städte im Herzogthum Coburg und für die Städte Gotha, Ohrdruf und Waltershausen im Herzogthum Gotha das Staatsministerium (Art. 168 und § 218), in allen übrigen Gemeinden das Landrathsamt, beziehungsweise das Justizamt Nazza in Volkenroda die erste Beschwerde- und Aufsichtsinstanz.

Gegen die Entscheidung der Landraths- resp. Justizämter ist der Rekurs an das Staatsministerium mit 10tägiger Präclusivfrist gegeben.

Eben dieser Instanzenzug ist nach § 36 des Ausführungsgesetzes auch einzuhalten, wenn es sich um Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindevorstände in Betreff der Höhe sowie der Art und Weise der zu gewährenden Armenunterstützungen handelt.

5. Gesammt-Armenverbände kannten die Gemeindegesetze bisher nicht. Durch § 8 des Ausführungsgesetzes aber ist es für zulässig erklärt, daß sich mehrere Gemeindebezirke im Herzogthum Coburg oder Heimathsbezirke im Herzogthum Gotha im Wege der Vereinbarung zu einem Gesammt-Armenverbande mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde vereinigen können. — Besondere Bestimmungen, insbesondere Normativ-Vorschriften, sind nicht gegeben, vielmehr die ganze Verfassung sowie das Beitragsverhältniß der Vereinbarung vorbehalten, nur sind die oben unter 2 mitgetheilten Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 bezüglich Bildung von Deputationen und Verpflichtung zur Annahme einer Wahl auch auf die Gesammt-Armenverbände ausgedehnt.

X. Herzogthum Anhalt.

§ 72.

Das Ausführungsgesetz vom 29. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 19) ist dem preußischen Ausführungsgesetze außerordentlich ähnlich, ja in vielen Bestimmungen wörtlich gleichlautend. Nichtsdestoweniger entspricht die räumliche Abgrenzung der Orts-Armenbezirke nicht völlig den Anforderungen des Reichsgesetzes, indem nach §§ 10—14 der (im § 8 des

Ausführungsgesetzes ausdrücklich citirten) Gemeindeordnungen für Anhalt-Dessau-Köthen vom 1. März 1852 und für Anhalt-Bernburg vom 12. April 1855 (welche in den hierhin gehörigen Bestimmungen übereinstimmen) für zulässig erachtet ist, daß einzelne Grundstücke, welche innerhalb eines Herzoglichen Domainen- oder Forstbezirks liegen oder davon abgezweigt werden, einem Gemeindebezirke zugewiesen werden, ohne mit demselben räumlich verbunden zu sein (§ 11), und ferner, daß Herzogliche Schlösser, Parke, Gärten von den Gemeindebezirken ausgeschlossen bleiben, ohne einen eigenen Bezirk zu bilden (§ 12 ibid). Im letzteren Falle ist es (nach § 13) sehr zweifelhaft, wie die provisorische und definitive Unterstützung derjenigen Personen zu ordnen ist, welche innerhalb dieser ausgeschlossenen Grundstücke hülfsbedürftig werden.

Hiervon abgesehen, bestehen in Anhalt alle drei Arten von Orts-Armenverbänden, welche das Reichsgesetz zuläßt, nämlich solche, die mit dem Bezirke einer Einzelngemeinde, oder solche, die mit einem Gutsbezirke zusammenfallen, oder endlich Gesammt-Armenverbände.

1. Einzelngemeinden behalten nach § 10 der Gemeindeordnung ihre bisherigen Grenzen. Diese Grenzen sollen in dem für jede Gemeinde einzurichtenden Ortsstatut (§§ 30 und 31) genau bestimmt werden, und da jedes Statut der landesherrlichen Genehmigung unterliegt und nach Ertheilung derselben als Ortsgesetz gilt, so setzt auch die spätere Abänderung der Grenzen die landesherrliche Genehmigung voraus. Eine Ausnahme davon bilden die §§ 11—14, nach denen einzelne Theile der Herzoglichen Domainen und Forsten, einzelne Privatgrundstücke, die innerhalb eines selbstständigen Herzoglichen Domainen- oder Forstbezirkes liegen, und ganze Rittergüter (dieses aber nur mit Einwilligung der Gemeinde) einem Gemeindebezirke zugeschlagen werden können unter Genehmigung der Regierung.

Die innere Verfassung dieser Gemeinde-Armenverbände fällt mit der Communal-Verfassung völlig zusammen. — Schon nach den Gemeindeordnungen gehörte die Armenpflege zu den allgemeinen Pflichten jeder Gemeinde und wenn gleich auch noch seit Emanation dieser Gemeindeordnungen der Staat bis in die neueste Zeit ganz erhebliche Zuschüsse zu den Orts-Armencassen und zu den Ausgaben für einzelne Wohlthätigkeitsanstalten geleistet hat, so beruhten doch diese Leistungen auf keinem gesetzlichen Titel. Das Ausführungsgesetz vom 29. Juni 1871 hat diese herkömmliche Staats-Subvention durch Ausscheidung eines besondern Land-Armen-Fonds aus dem Landesvermögen definitiv bei der Gemeindearmenpflege beseitigt. (Darüber bei dem Abschnitte d. B. über Land-Armenverbände.)

In den Städten hat der Bürgermeister die Leitung und Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung, ihm steht die vollziehende Gewalt allein zu, er führt den Schriftwechsel, hat die amtlichen Beglaubigungen und die Urkunden in der Reinschrift zu vollziehen und ihm liegt auch im Allgemeinen die praktische Ausübung der Armenpflege ob. — Er ist bei letzterer nur insofern durch den Gemeinderath (bestehend aus Gemeindevorstand und den Stadtverordneten) beschränkt, als dieser über Aufstellung und Aenderung von Ortsstatuten, Führung von Processen und Abschließung von Vergleichen, ferner über Bildung von Deputationen, Feststellung des jährlichen Etats, Einrichtung von Gemeindeanstalten und die Art und Weise der Gemeindeauflagen zu beschließen hat. Diese Beschlüsse aber, falls durch sie etwa die zur Armenpflege erforderlichen Geldmittel beschränkt werden sollten, können durch die Kreisdirektoren und event. die Regierung aufgehoben und abgeändert werden, indem diese nach § 36 der Gemeindeordnung das Recht hat, darüber zu wachen und Nachweisungen darüber zu verlangen, daß Gemeindevorstände und Gemeinderäthe die Gemeindeobliegenheiten, namentlich die Armenversorgung, erfüllen.

Der Bürgermeister hat das Recht, einem Stadtrathe für gewisse Verwaltungszweige (insbesondere die Armenpflege) Aufträge zu ertheilen und die Bildung einer besonderen Deputation aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes, der Stadtverordneten und andern Bürgern zu beantragen (§ 47 der Städteordnung), worüber dann der Gemeinderath zu beschließen hat. — Jeder Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle bei der Gemeindeverwaltung und Vertretung zu übernehmen und mindestens 3 Jahre zu versehen (§ 6 der Städteordnung). — Zur Ablehnung berechtigen nur anhaltende Krankheit, Geschäfte, die eine häufige und langdauernde Abwesenheit mit sich bringen, ein Alter über 60 Jahre, die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten 3 Jahre, die Verwaltung eines andern öffentlichen Amtes, ärztliche und wundärztliche Praxis und sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinderathes eine gültige Entschuldigung begründen. Unberechtigte Ablehnung oder thatsächliche Nichterfüllung dieser Pflicht hat Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3—6 Jahre zur Folge, welche vom Gemeinderathe beschlossen, von der Regierung bestätigt werden muß.

Gemeindeämter dürfen nicht annehmen: Mitglieder der Aufsichtsbehörden, Mitglieder der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft, Polizeibeamte und Militärpersonen.

In den Dörfern fungirt als Gemeindevorstand ein gewählter Schulze und zwei Schöppen. Letztere sind (ebenso wie in den Städten die Stadträthe) nur Gehülfen oder in Verhinderungsfällen Vertreter des Schulzen. Diesem steht die ganze Verwaltung zu, in demselben Umfange und mit derselben Beschränkung, wie dem Bürgermeister in der Stadt. Auch die aus den sämmtlichen Gemeindeberechtigten bestehende Gemeindeversammlung, oder in größeren Gemeinden ein an deren Stelle tretender gewählter Gemeinderath, haben dieselbe Mitwirkung bei der Verwaltung wie die Stadtverordneten in den Städten. Der Schulze vertritt die Gemeinde gegen jeden Dritten und vollzieht Namens derselben Schriften und Urkunden, wenn dieselben aber zu ihrer Gültigkeit der vorherigen Genehmigung der Gemeindeversammlung resp. des Gemeinderathes oder der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, so ist die erfolgte Genehmigung und Bestätigung in der abzugebenden Erklärung zu erwähnen (§ 34 der Dorfordnung).

Die Gemeindeberechtigten haben ebenfalls die Pflicht zur Annahme unbesoldeter Gemeindeämter und der Schulze hat nach hergebrachter Gewohnheit (§ 38 der Dorfordnung) das Recht, sie sowie die Schöppen mit einzelnen Verwaltungsgeschäften (insbesondere der Armenpflege) zu betrauen. Doch scheint die Bestimmung des § 6 der Dorfordnung, wonach jeder Gemeindeberechtigte, wenn nicht besondere Ablehnungsgründe vorliegen, verflichtet ist, eine auf ihn gefallene Wahl zu einem Gemeindeamte anzunehmen, widrigenfalls er des Stimm- und Wahlrechtes verlustig und zur Bezahlung eines Stellvertreters verpflichtet erklärt werden soll, sich nur auf die Wahl zum Schulzen, Schöppen oder Gemeinderathsmitglied zu beziehen, nicht aber auf andere Verwaltungsgeschäfte ausgedehnt werden zu können, es sei denn, daß ein besonderes Ortsstatut darüber von der Gemeindeversammlung unter Bestätigung des Landesherrn erlassen wäre.

Das staatliche Aufsichtsrecht wird durch die Regierungen vermittels der Kreisdirektoren als Commissarien geübt. Ueber Beschwerden gegen Verfügungen der Bürgermeister und Gemeinderäthe in den Städten entscheidet in I. Instanz die Bezirksregierung, in II. Instanz auf einen binnen zehntägiger Präklusiv-Frist einzulegenden Rekurs das Staatsministerium, gegen Verfügungen der Schulzen oder Beschlüsse der Gemeinden und Gemeinderäthe in den Dörfern bilden die Kreisdirektoren die I. und die Bezirksregierungen mit 10tägiger Rekursfrist die II. Aufsichts-Instanz (§ 41 der Gemeindeordnung).

Die Kosten der Armenpflege werden zugleich mit den übrigen Gemeindebedürfnissen aufgebracht. Ueber den Aufbringungsmodus ent-

scheidet die Gemeinde, vorbehältlich der Genehmigung der Bezirksregierung (§§ 25 und 26 der Gemeindeordnung).

Mit Rücksicht auf diese Gemeindeverfassungen bestimmt nun der § 5 des Ausführungsgesetzes:

„Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht den Ge-„meindebehörden zu. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung „über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere „über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und des Ge-„meinderathes resp. der Gemeindeversammlung, sowie über die „Verpflichtung der Bürger und Gemeindeberechtigten zur Ueber-„nahme unbesoldeter Gemeindeämter, über die Bildung von „Kommissionen und ständigen Deputationen zur dauernden Ver-„waltung einzelner Zweige der Gemeindeverwaltung und über „das staatliche Aufsichtsrecht sind überall auch für Verwaltung „der öffentlichen Armenpflege maßgebend."

Dann wird im Absatz 2 bestimmt, daß diejenigen besondern Behörden (Armen-Direktionen, Armen-Kommissionen 2c.), welche in einzelnen Gemeinden für die Verwaltung der örtlichen Armenpflege neben der durch die Gemeindeordnung geordneten Gemeindebehörden bestehen, aufgehoben sein sollen. Deren Rechte und Pflichten nebst Vermögen gehen auf die Gemeinde über, doch ist das zu besondern Stiftungszwecken bestimmte Vermögen diesen Zwecken entsprechend zu verwalten.

Es würde dadurch insbesondere die in Anhalt-Bernburg durch die Verordnung vom 31. August 1857 eingeführte kirchliche Armenpflege für aufgehoben zu erachten sein, so daß die für alle Parochieen gebildeten Parochial-Vereine in Wegfall kommen.

Der § 6 des Ausführungsgesetzes bestimmt ferner, übereinstimmend mit dem preußischen Gesetz, daß die Verwaltung des den Religionsgesellschaften, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen zugehörigen Armenvermögens durch die neuen Armengesetze nicht tangirt werden soll, sofern nicht schon diese Verwaltung auf die Gemeinden oder die nach § 5 aufzuhebenden besondern Armenbehörden übergegangen sein möchte, und

der § 7 macht es den Vorstehern von Korporationen und andern juristischen Personen zur Pflicht, binnen 14tägiger Frist, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler, den Gemeindebehörden Auskunft über die von ihnen an solche Personen gewährte Unterstützungen zu ertheilen, welche aus Gemeindemitteln eine Armenunterstützung beanspruchen.

2. Die Bezirke der Herzoglichen Domainen und Forsten, deren Bildung in räumlicher Hinsicht durch die Regierung erfolgt (§ 11 der Gemeindeordnung), sowie die Rittergüter mit ihren Grund-

stücks-Complexen, welche nach §§ 11—14 der Gemeindeordnung außerhalb der Gemeindeverbände geblieben sind, bilden nach § 8 des Ausführungsgesetzes besondere Armenverbände und haben die Kosten der Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen. Diese Guts- resp. Domainen-Bezirke werden wohl über die Hälfte des Landes einnehmen, da allein der fürstliche Domanial-Besitz 30% der Gesammtfläche des Landes ausmacht (cf. Emminghaus Armenwesen S. 250).

Bezüglich ihrer gestattet der Absatz 2 des § 8, daß, wenn einzelne Theile eines solchen Bezirks im Eigenthume Dritter stehen, einer der Betheiligten darauf antragen kann, die Aufbringung der Armenpflegekosten und die Verwaltung des Armenwesens statutarisch zu regeln. Beim Widerspruche eines der Betheiligten setzt der Kreisausschuß das Statut fest, wobei die Beitragspflicht nach den für die Gesammt-Armenverbände gegebenen Normativ-Bestimmungen zu reguliren ist. Gegen die Feststellung des Kreisausschusses ist der Rekurs an die Regierung und das Staatsministerium gegeben.

3. Gesammt-Armenverbände waren schon nach §§ 14 und 23 der Gemeindeordnungen zuläßig. Es haben außer den schon früher bestandenen Vereinigungen der Rittergüter mit Gemeindebezirken auch für die Gemeinden der Aemter Sandersleben und Gröbzig solche größere Armenbezirke bestanden. Das Ausführungsgesetz enthält nun in den §§ 9—13 eine Reihe von Bestimmungen über Bildung und Organisation solcher Gesammt-Armenverbände, welche ebenso wie das preußische Ausführungsgesetz die Fälle unterscheiden, wo ein Gesammt-Armenverband bereits besteht, oder wo er erst eingerichtet werden soll. — Für ersteren Fall ist zunächst die Vereinbarung von Statuten, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Regierung gestattet. Wenn aber eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, so sollen die Statuten von dem Kreisausschusse (nach Anhörung der Betheiligten) unter Bestätigung der Regierung beschlossen, dabei aber Normativ-Vorschriften zu Grunde gelegt werden.

Diese Normativ-Vorschriften weichen in mancher Beziehung von den preußischen (cf. S. 148—150 d. B.) ab.

Es wird ebenfalls eine aus Abgeordneten der Gemeinden und selbstständigen Bezirke bestehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und Bezirken zu entsendenden Abgeordneten, sowie geeigneten Falles der dem Abgeordneten eines selbstständigen Bezirks einzuräumenden Stimmen wird nach Verhältniß der zu leistenden Beiträge bestimmt; doch muß jede Gemeinde und jeder Bezirk wenigstens einen Abgeordneten entsenden. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen

in allen Fällen der Vorsteher gehören muß, werden stets auf sechs Jahre gewählt. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes wählt aber jährlich ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und nach Befinden auch einen Schriftführer und einen Stellvertreter desselben und zwar stets aus ihrer Mitte. Die Wahlen, sowie die Beschlußfassungen erfolgen nach absoluter Majorität, wobei die Stimmen nicht nach der Kopfzahl, sondern nach der jedem Abgeordneten zustehenden Stimmenzahl gerechnet werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Abgehenden sind wieder wählbar und dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkostenentschädigung gewährt werden.

Dem Vorsitzenden stehen die Rechte des Gemeindevorstandes, der Vertretung die Rechte der Gemeindevertretung zu.

Die Vertheilung der Kosten auf die einzelnen Verbände erfolgt, sofern statutarisch nicht etwas anderes festgesetzt ist, nach dem Staats-Ergänzungssteuerfuße. Zu diesem Behufe sind die Herzoglichen Privat-Güter und die Landes-Domainen, soweit dies noch nicht geschehen, nachträglich zur Staats-Ergänzungssteuer zu veranlagen. Das Einkommen von außerhalb belegenem Grundbesitze und außerhalb betriebenem Gewerbe ist außer Ansatz zu lassen, dagegen wird das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbe innerhalb des Bezirks auch von den außerhalb wohnenden Personen, einschließlich der juristischen Personen, Aktien-Gesellschaften und Aktien-Commandit-Gesellschaften, mit veranlagt. — Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung ihres Kostenbeitrages nach Vorschrift der Gemeindeordnung überlassen.

Der andere Fall, wo ein Gesammt-Armenverband neu eingerichtet werden soll, ist im § 10 vorgesehen. Danach ist die Vereinigung selbst Sache freier Vereinbarung und die Verfassung wird durch ein vom Kreisausschuß zu genehmigendes Statut geregelt. Es kann aber aus Rücksichten der Billigkeit der Kreisausschuß auf Antrag des einen oder andern Theils die Vereinigung der innerhalb einer Ortschaft belegenen Domainen und Rittergüter mit der betreffenden Gemeinde endgültig beschließen, wobei auch der Kreisausschuß das Verfassungsstatut, vorbehaltlich des Rekurses an die Regierung und event. an das Staatsministerium, festzustellen hat.

Auch in den Gesammt-Armenverbänden greifen die Vorschriften über Bildung von besondern Deputationen, über Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen und über die Pflicht der Korporations- und Stiftungsvorstände zur Ertheilung von Auskunft (§ 7) Platz.

Die Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes kann nur

durch statutenmäßigen Beschluß mit Genehmigung der Regierung (Abtheilung des Innern) vorgenommen werden. Jede Einrichtung und jede Auflösung ist durch den Staatsanzeiger zu publiziren.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

§ 73.

1. Räumliche Bildung der Orts-Armenverbände.

Der § 2 des Ausführungsgesetzes vom 3. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 20) bestimmt:

daß jede Stadt- resp. Landgemeinde für sich einen Orts-Armenverband bildet, insoweit nicht, insbesondere nach § 6 des Gesetzes vom 10. Februar 1857, sich mehrere Gemeinden zu einem Armenverbande vereinigt haben, wobei es bewendet, daß Vereinigungen mehrerer Gemeinden zu einem Armenverbande nach Maßgabe obigen Gesetzes fernerhin gestattet sind, und daß solche Vereinigung ebenso wie die Wiederaufhebung durch das Herzogliche Ministerium (Abtheilung des Innern) im Amts- und Reichsblatte veröffentlicht werden.

Der § 3 bestimmt ferner:

daß Grundstücke und Grundstücks-Complexe, welche zur Zeit einem bestimmten Gemeindebezirke nicht angehören, für sich einen Orts-Armenverband bilden (§ 4 des Bundesgesetzes) und daß die Besitzer solcher Grundstücke die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen haben.

Hiernach giebt es also alle drei Arten der im Reichsgesetze vorgesehenen Orts-Armenverbände.

1. In Einzelngemeinden wird die Bildung durch § 3 der Dorfordnung vom 16. September 1851 und IV des Publikations-Patents derselben, ferner durch die verschiedenen Städteordnungen, insbesondere der Stadtordnung für die Residenzstadt Altenburg vom 17. Juni 1831 bewirkt. Den Bezirk der Städte bildet das Weichbild der Stadt und ihrer Flurmarkung, mit Ausnahme der herzoglichen und staatlichen Besitzungen (§ 1 der Stadtordnung für Altenburg), den Bezirk der Landgemeinden bilden alle in der Flur befindlichen Liegenschaften, namentlich auch alle im Besitze des Staats befindlichen Güter und sonstigen Grundbesitzungen, alle Rittergüter, Freigüter, Pfarreien, Schulhäuser, die zu Pfarreien und Schulen gehörigen Grundstücke, ingleichen die den Kirchenärarien gehörigen Grundbesitzungen. Ausgeschlossen sind:

a. die zur Herzoglichen Civil-Liste gehörigen Gebäude und Grundstücke,

b. die Staatswaldungen. Vormalige Privat-Grundstücke jedoch, welche den Staatswaldungen zugeschlagen sind, gehören, sofern ihre Vereinigung mit dem Staatseigenthum nach Erlaß des Staatsgrundgesetzes erfolgt ist, oder soweit sie schon vor dem gedachten Zeitpunkte erweislich zu den Gemeindelasten beigezogen worden sind, dem Verbande derjenigen Gemeinde an, in deren Flur sie liegen. Der Anspruch auf „Einbezirkung" muß aber bei Verlust desselben bis zum 1. November 1852 von den betreffenden Gemeinden erhoben sein (§ 3 der Dorfordnung).

In Betreff der einverleibten Staats-, Ritter- und Freigüter, der Pfarreien, Schulhäuser und zugehörigen Grundstücke bewendet es bezüglich der Beitragsleistung zur Armenpflege bei den durch Gesetz oder Vertrag bestehenden Verhältnissen so lange, bis eine Veränderung auf landesgesetzlichem Wege eingetreten ist (IV des Publ.-Pat.).

Neubildung und Grenzveränderung der Gemeindebezirke erfordert Genehmigung der Landesregierung.

2. Gesammt-Armenverbände werden nach § 6 des Gesetzes vom 10. Februar 1857 gebildet, und zwar durch freiwillige Vereinigung mehrerer Landgemeinden, zufolge Beschlusses des Gemeinderathes und nach vorheriger Feststellung der Bedingungen, welche der Vereinigung zu Grunde liegen. Der Abschluß sowie die Bedingungen solcher Vereinigung sind der Landesregierung anzuzeigen. Der Austritt einer Gemeinde aus solchem Armenunterstützungsverbande ist, nach vorherigem Beschlusse des Gemeinderathes, am Schlusse eines Rechnungsjahres, nach vorheriger sechsmonatlicher Kündigung, zu bewirken und davon ebenfalls der Landesregierung Anzeige zu machen.

3. Die Gutsbezirke, welche aus den oben bezeichneten ausgeschlossenen Grundstücken und Grundstücks-Complexen bestehen (§ 3 des Ausführungsgesetzes), entsprechen nicht den gutsbezirklichen Armenverbänden des Reichsgesetzes (cf. § 58 d. B.).

Soweit die örtliche Abgrenzung eines Armenverbandes oder dessen Organisation Gegenstand eines Streites wird, erfolgt die erste und letzte Entscheidung durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.

2. Innere Verfassung.

Bezüglich der Gutsbezirke (Grundstücke und Grundstücks-Complexe im § 3 des Ausführungsgesetzes) sind gar keine organisatorischen und administrativen Bestimmungen gegeben, indessen erscheinen solche auch nicht nothwendig, weil dem Eigenthümer des betreffenden Grundstückes

die Handhabung und der Aufwand der Armenpflege in diesem Bezirke allein zur Last fällt.

Bei den Gesammt-Armenverbänden sind keine Normativ-Vorschriften gegeben und wird die Verfassung sowie der Kostenbeitrag stets der freien Vereinbarung (Statut) unterliegen. Singulär ist die vorbeschriebene Leichtigkeit der Auflösung eines solchen Verbandes durch Kündigung.

Anlangend aber die Einzelngemeinden, so kommt in ihnen das Heimaths- und Armengesetz vom 9. August 1833 nebst der für jede Stadt gegebenen Stadtordnung und die allgemeine Dorfordnung zur Geltung.

In den Städten ist nach §§ 108—110 des Armengesetzes die unmittelbare Leitung und Verwaltung des Armenwesens den Stadträthen (oder den aus Amt- und Stadtrath gebildeten Lokal-Armenbehörden, wo diese im Mangel von Stadtordnungen oder wegen gemischter Verhältnisse noch ferner bestehen werden) übertragen. Ein Mitglied des Stadtrathes wird speciell mit Leitung des Armenwesens beauftragt und steht ihm eine mit Zustimmung der Ortsobrigkeit gebildete Armen-Deputation zur Seite, auch können Armenpfleger angestellt werden. Wenn über Bildung der Armen-Deputationen die Städteordnungen nichts vorschreiben, werden deren Mitglieder zur Hälfte von der Ortsbehörde, zur andern Hälfte von den Bürger-Repräsentanten erwählt.

Für die Residenzstadt Altenburg ist zunächst die Stadtordnung vom 17. Juni 1831 und dann der Nachtrag vom 20. Februar 1855 maßgebend. Nach II des letzteren ist der die 3te Stelle in dem Raths-Collegium von neun Mitgliedern einnehmende Rathsherr der specielle Leiter des städtischen Armenwesens; er hat den Vorsitz in der Armen-Commission und die Vertheilung der Almosen. Die beiden Rathsassessoren (8 und 9 der Rangordnung) sind Mitglieder der Armen-Commission. An diese sind Armenpfleger und Bezirksvorsteher gewiesen und in wichtigen Fällen hat die Commission bei dem gesammten Stadtrathe Vortrag zu halten und dessen Beschluß zu extrahiren (§ 193 der Stadtordnung). Der erforderliche Aufwand ist, soweit er den regelmäßigen Etat überschreitet, als außerordentlicher Zuschuß der Kämmereicasse, von dem Bürgervorstande zu genehmigen, welcher auch bei allen wichtigen Abänderungen in der Orts-Armenpflege seine Zustimmung zu ertheilen hat. Demselben ist ebenso Rechnung abzulegen (§§ 194 und 195 der Stadtordnung).

Jeder Bürger ist verpflichtet, öffentliche, unbesoldete Stadtämter

zu übernehmen und besondern Aufträgen des Stadtrathes und Bürgervorstandes im Interesse des Gemeinwesens sich zu unterziehen, es sei denn, daß er das 60. Lebensjahr überschritten hat, oder auf überzeugende Weise darlegen kann, daß das Amt seiner Gesundheit oder seinem Wohlstande bleibende Nachtheile zuziehen oder die Erfüllung seiner Pflichten gegen Staat oder Kirche benachtheiligen würde. In letzterem Falle entscheidet das vorgesetzte Landes-Collegium, event.. der Landesherr, im ersteren der Bürgervorstand. Unbegründete Weigerung hat den Verlust der Ehrenvorzüge des Bürgerrechts zur Folge (§§ 32 und 33), jedoch befreit die 4jährige Verwaltung eines unbesoldeten Amtes für die nächsten 4 Jahre.

In den Landgemeinden steht dem Gemeindevorsteher die Leitung der Armenpflege zu und ihm hat der Gemeindeälteste und der Beisitzer Beistand zu leisten (§§ 27 und 29 der Dorfordnung). Wo die örtlichen Verhältnisse es nothwendig machen, können ihm auch mehrere Mitglieder des Gemeinderathes nach Beschluß des Letzteren beigegeben werden.

Das Amt des Gemeindevorstehers, Gemeindeältesten, des Beisitzers und der drei oder mehreren Gemeindeabgeordneten, welche zusammen den Gemeinderath bilden und durch die Gemeindeversammlung gewählt werden, muß von jedem wählbaren Gemeindemitglied angenommen werden. — Staatsdiener, praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, Apotheker, welche keinen Provisor haben, und solche, welche nicht regelmäßig im Gemeindebezirke wohnen, ferner Geistliche und Schullehrer können stets ablehnen, andere nur bei triftigen Weigerungsgründen, worüber der Gemeinderath, dann die Gemeindeobrigkeit, mit Zulassung der Berufung auf höheren Ausspruch, entscheidet (§ 19 ibid.). Unbegründete Weigerung hat für die Dauer der Amts-Periode den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts und eine jährliche Geldbuße bis zu 10 Thalern zur Folge.

Urkunden der Landgemeinden stellt der Gemeindevorsteher aus, der auch das Gemeindesiegel führt und die Gemeinde gegen jeden Dritten vertritt. Durch seine, im Namen der Gemeinde unternommenen Handlungen wird die ganze Gemeinde verpflichtet, vorausgesetzt, daß das Geschäft in den Fällen, in welchen es der Genehmigung des Gemeinderathes oder der Gemeindeversammlung bedarf, dieselbe erhalten hat (§ 27). Solche muß durch Beschluß des Gemeinderathes ertheilt werden in allen auf den Gemeindeverband, auf die Rechte und Verpflichtungen und auf das Vermögen der Gemeinde bezüglichen Angelegenheiten (§ 12). Deßhalb wird auch jeder anerkennenden oder ablehnenden Erklärung

bezüglich der Verpflichtung zur Armenpflege (§§ 34, 55 des Reichsgesetzes) ein Gemeinderathsbeschluß vorhergehen müssen.

Ebenso ist in Bezug auf die Führung von Gemeindeprocessen der Gemeindevorsteher an die Beschlüsse des Gemeinderathes gebunden, zur Eröffnung eines solchen aber und zum Abschluß eines Hauptvergleiches ist Zustimmung der Gemeinde erforderlich (§ 32).

Diese Zustimmung ist nur dann als ertheilt zu betrachten, wenn sie auf vorherige Einladung aller Stimmberechtigten, bei einem Erscheinen von mehr als der Hälfte derselben, durch absolute Majorität beschlossen ist.

Nach der Altenburger Stadtordnung ist die Form einzelner Urkunden (Lieferungs- und Bau-Accorde, Schuldscheine, Pfandurkunden, Erwerbs- und Veräußerungsverträge) speciell vorgesehen.

Alle Urkunden aber müssen von dem Oberbürgermeister und Stadt-Syndikus Seitens des Raths und von dem Sprecher nebst den 4 deputirten Stadtverordneten Seitens des Bürgervorstandes vollzogen werden (§ 177 und Nr. 27 der 2. Beilage) und die Anstellung von Gemeindeprocessen und Abschließung von Vergleichen bedarf der Erlaubniß der Landesregierung (§ 189).

3. Oberaufsicht des Staats.

Die Oberaufsicht in den Armensachen der Landgemeinden steht zunächst der Gemeinde- und Ortsobrigkeit (§ 126 des Grundgesetzes und § 52 der Dorfordnung) zu, welche solche in größern Gemeinden durch einen von ihr zu ernennenden Amtsschulzen übt. Gegen Verfügungen der Ortsobrigkeit ist Berufung und Beschwerdeführung an die Landesregierung und im geordneten Instanzenzuge an die höchste Stelle zu richten (§ 54). Dieser Instanzenzug ist im § 14 des Ausführungsgesetzes ausdrücklich beibehalten, wenn es sich um Beschwerden eines Armen über Höhe und Art einer Unterstützung handelt.

Die Altenburger Stadtordnung übergiebt der Landesregierung unter Vorbehalt des Rekurses an den Landesherrn (§ 261) die staatliche Aufsicht, welche durch einen Regierungs-Commissar vermittelt und geübt wird. Die Entscheidungen der Regierung werden nach vorherigem Berichte des Stadtrathes getroffen.

Uebrigens bestimmt auch der § 113 des Heimaths- und Armengesetzes vom 9. August 1833 in gleichem Sinne bezüglich der staatlichen Controlle.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

§ 74.

Nachdem am 1. Juni 1871 eine provisorische Einführung des Reichsgesetzes durch Verordnung des Herzoglichen Staatsministerii stattgefunden hatte, ist am 24. Februar 1872 ein definitives Ausführungsgesetz (Anh. d. B. Nr. 21) ergangen. Dieses organisirt die neuen Orts=Armenverbände mit Zugrundelegung der Gemeindeordnung vom 11. März 1848 und der dazu ergangenen Novelle vom 15. April 1868.

Nach Artikel 2 des Ausführungsgesetzes bildet jede Gemeinde und jeder Gemarkungsverband für sich einen Orts=Armenverband, und es ist auch zulässig, daß sich mehrere Gemeindebezirke und Gemarkungsverbände zu einem Gesammt=Armenverbande vereinigen, so daß alle drei der im Reichsgesetze erwähnten Arten von Orts=Armenverbänden vertreten sind.

1. Die räumliche Bildung wird durch Artikel 1, 2, 3, 8 und 10 des Gesetzes von 1848 geregelt. Alle Güter, Grundstücke und Liegenschaften müssen einem geschlossenen Gemarkungsverbande angehören. Alle Güter, Grundstücke und Liegenschaften, welche bisher in der Gemarkung einer Gemeinde noch nicht begriffen waren, mit Inbegriff der Domainen, müssen in der Regel der Gemarkung der zunächst gelegenen Gemeinde zugewiesen werden. Ausgeschlossen von dieser Einverleibung bleiben:

a. Domainen, Ritter= und Freigüter, welche nicht mit den Grundstücken einer Gemeindemarkung im Gemenge liegen, sondern einen für sich abgeschlossenen größeren Complex bilden —

b. die zu Domainen, Ritter= und Freigütern gehörigen Waldungen, wenn sie dieselben Bedingungen erfüllen —

c. Gemeindewüstungen, soweit und solange deren Zutheilung zu benachbarten Gemeindemarkungen ohne Beeinträchtigung wohlerworbener Privatrechte nicht ausführbar erscheinen sollte.

Die ad a, b und c gedachten Grundstücke bilden besondere Gemarkungsverbände und die Besitzer einer Liegenschaft innerhalb solcher Gemarkung machen die Markgenossenschaft aus, welche rücksichtlich der Verpflichtung zur Aufbringung der öffentlichen Lasten den Gemeinden gleichzuachten ist.

Die Bildung der Gemarkungsverbände und Gemeinden steht allein der Staatsregierung zu und erfolgt, nach vorhergegangener Vernehmung der Betheiligten, lediglich im Verwaltungswege. Die einmal festgesetzte örtliche Bildung kann ohne Vorwissen und Genehmigung der Staats=

regierung nicht geändert und ebensowenig kann eine Gemeinde ohne deren Zustimmung aufgelöst werden.

Es kann auch nach Artikel 3 des Ausführungsgesetzes ein Gesammt=Armenverband nicht ohne Genehmigung des Herzoglichen Staatsministerii, Abtheilung des Innern, nach vorheriger Anhörung des Kreisausschusses, gebildet und aufgelöst werden, und jede Errichtung wie Auflösung ist durch das Regierungsblatt zu publiziren.

2. Die innere Verwaltung der Orts=Armenverbände fällt mit der Communal=Verfassung zusammen und wird durch die bereits citirten Gemeindegesetze von 1848 und 1868 sowie die städtischen Regulative und das Edikt vom 15. August 1840 über die Verfassung der Landgemeinden geordnet.

In der Regel ist bei Bildung der Gemarkungen nach Artikel 8 des Gesetzes von 1848 ein besonderes, der Regierungsbestätigung unterliegendes, Ortsstatut zu errichten, wie auch das Ausführungsgesetz bei Bildung von Gesammt=Armenverbänden (und zwar ohne Aufstellung von Normativ=Vorschriften) die vorherige Vereinbarung und Festsetzung der Verfassung als nothwendig hinstellt (Art. 3).

An der Spitze der städtischen Verwaltung steht ein Gemeinderath und Bürgermeister, an der der Landgemeinden ein Gemeindeausschuß und Schultheiß, welchen auch in den Gemeindemarkungen die Leitung des Armenwesens zusteht.

Die Kosten der Armenpflege werden, abgesehen von speciellen Stiftungen und Fonds, aus Gemeindemitteln entnommen und das Gesetz von 1848 sowie die Artikel 31—39 der Novelle von 1868 enthalten über die Aufbringung solcher Gemeindelasten sehr ausführliche Bestimmungen. Das Ausführungsgesetz verordnet im Artikel 4, daß die für die allgemeine öffentliche Armenpflege bestimmten Orts=Armencassen Eigenthum der betreffenden Gemeinden sein, daß Vermögensbestände, welche denselben durch Privat=Verfügung zugefallen sind, bestimmungsgemäß verwendet werden sollen, und daß das Vermögen kirchlicher oder religiöser Anstalten und Genossenschaften, für sich bestehender Stiftungen und sonstiger juristischer Personen, auch wenn es für Armenzwecke bestimmt ist, nicht in das Eigenthum der Orts=Armenverbände übergehen soll.

Dagegen werden nach Artikel 5 die Vorsteher von Corporationen und andern juristischen Personen zur Auskunftertheilung ebenso verpflichtet, wie im § 6 des preußischen Ausführungsgesetzes, jedoch mit Wegfall der Geldstrafe (cf. S. 135 d. B.).

Die staatliche Aufsicht über das gesammte Armenwesen übt das

Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern (Art. 13 des Ausführungsgesetzes).

XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

§ 75.

In Rudolstadt sind gleichzeitig zwei Ausführungsverordnungen (Anh. d. B. Nr. 22 und 23) am 23. Juni 1871 ergangen, und zwar befaßt die erstere vorzugsweise die innere Organisation, die letztere die räumliche Bildung der Orts-Armenverbände. Beide schließen sich an die revidirte Gemeindeordnung vom 23. April 1858 an.

I. Die räumliche Bildung anlangend, so bestimmt Artikel 1 der Gemeindeordnung:

> Das ganze Staatsgebiet zerfällt in Gemeinde- und Gutsbezirke, nur bleiben die im Artikel 4 unter 1 und 2 bezeichneten Grundbesitzungen von der Einverleibung in solche Bezirke ausgeschlossen.

Art. 4 bestimmt dann: Ein Gemeindebezirk umfaßt das ganze Gebiet, welches innerhalb des Ortes oder dessen Flurmarkung, oder innerhalb der etwa zu einem Gemeindebezirke vereinigten mehreren Orte und Fluren gelegen ist, soweit einzelne Bestandtheile des Ortes nicht etwa einem Gutsbezirke überwiesen sind; — ein Gutsbezirk umfaßt die sämmtlichen zu einem Gute gehörigen Grundbesitzungen, soweit dieselben zu einem besondern Bezirke vereinigt sind. Jedes Grundstück im Staatsgebiete muß einem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, ausgenommen hiervon sind nur:

1. Diejenigen Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesherrn überwiesen sind, z. B. die Schlösser des regierenden Hauses mit den dazu gehörigen Gärten und Anlagen,
2. Waldungen von größerem Umfange, welche, ohne schon einem Gemeindebezirke einverleibt zu sein, weder zu Guts-Complexen gehören, noch mit Grundstücken eines Gemeinde- oder Gutsbezirkes im Gemenge liegen.

Art. 5: Grundbesitzungen, die zur Zeit einem Gemeindeverbande noch nicht einverleibt sind, werden in der Regel mit dem ihnen zunächst gelegenen Gemeindebezirke verbunden, wobei indeß Guts-Complexe ohne besondern Grund verschiedenen Gemeindebezirken nicht zugewiesen werden sollen.

Mit Gemeindebezirken noch nicht verbundene Grundbesitzungen,

die bis zum Erlaß der Gemeindeordnung vom 5. April 1850 als besondere Heimathsbezirke bestanden haben und mit denen früher Patrimonial-Gerichtsbarkeit verbunden war, oder die als landesherrliche Domainen einen Bestandtheil des Fürstlichen Haus-Fideicommiß-Guts bilden, können auf Antrag des Eigenthümers, bezüglich der Domainen-Verwaltung, ganz oder zum Theil für besondere Gutsbezirke erklärt werden, wenn sie nach ihren Verhältnissen hierzu als geeignet erscheinen. Jedenfalls müssen solche Grundbesitzungen, wenigstens rücksichtlich ihrer Hauptbestandtheile, zusammenhängende Complexe ausmachen und zur Bildung einer besondern Flur geeignet sein.

Art. 163—168 enthalten specielle Vorschriften über Bildung von Gutsbezirken, nach welchen die betreffenden Anträge bei dem Verwaltungsamte zu stellen und von der Regierung zu entscheiden sind, welche auch die auf Grund der Gemeindeordnung gebildeten Gutsbezirke, wenn sie den öffentlichen Pflichten nicht genügen, mit einem Gemeindebezirke vereinigen kann. Im Uebrigen hat die Regierung nach Artikel 176 Nr. 9 die Bildung neuer und Abänderung bestehender Gemeindeverbände und Gutsbezirke zu genehmigen.

Die Verordnung XVI vom 23. Juni 1871 bestimmt nun in §§ 1 und 2:

daß jede Gemeinde und jeder selbstständige Gutsbezirk für sich einen Orts-Armenverband bilden — daß eine Vereinigung mehrerer solcher Orts-Armenverbände zu einem Gesammt-Armenverbande zuläßig sein soll und daß die oben im Artikel 4 Nr. 1 und 2 gedachten, vom Gemeinde- oder Gutsverbande ausgenommenen Grundbesitzungen und Waldungen zum Zwecke der Armenpflege als selbstständige Bezirke mit allen Rechten und Lasten der Gutsbezirke eingerichtet werden sollen.

Somit existiren fortan vier verschiedene Arten von Orts-Armenverbänden, nämlich Gemeindebezirke, Gutsbezirke, Grundstücksbezirke und Gesammtbezirke.

II. Die innere Verfassung anlangend, so bestimmt § 2 des XV. Gesetzes vom 23. Juni 1871, daß die Organisation der Gemeinde-Armenverbände durch die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmt werde und die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege den Gemeindebehörden nach Maßgabe der Gemeindeordnung zustehe.

Nach Artikel 52 und 143 wird die Gemeindeversammlung aus der

Gesammtheit aller stimmberechtigten (Art. 53 und 143—146) Bürger (in den Städten) oder Nachbarn (in den Landgemeinden) gebildet.

Nach Artikel 67 und 149 wird die Gemeindebehörde durch die Gemeindeversammlung gewählt. Diese Gemeindebehörde besteht in den Städten aus dem Bürgermeister (bei mehr als 2500 Einwohnern kann ein zweiter Bürgermeister beigeordnet werden, Art. 66) und dem aus 4—8 Mitgliedern bestehenden Stadtrathe, in den Landgemeinden aus dem Schultheißen und (bei mehr als 300 Einwohnern) einem aus 4 bis 6 Mitgliedern bestehenden Gemeinderathe, an dessen Stelle bei geringerer Einwohnerzahl ein Stellvertreter des Schultheißen tritt.

Der Bürgermeister (Art. 117) beziehungsweise der Schultheiß (Art. 157) leitet das Armenwesen, nach Befinden unter Mitwirkung einer besonderen Commission, oder durch eine solche, sowie unter Concurrenz des Kirchen- und Schulvorstandes. — Die Einsetzung einer solchen Commission erfolgt auf Beschluß des Stadt- oder Gemeinderathes (Art. 125) und darf die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung nach § 2 Absatz 2 des XV. Gesetzes ohne gesetzlichen Grund nicht verweigert werden bei Vermeidung der durch die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmten Strafen (nämlich Verlust des Stimmrechtes, Art. 42, und einer um $1/_8$—$1/_4$ stärkeren Belastung mit direkten Gemeindeabgaben).

Unter den gesetzlichen Ablehnungsgründen sind ohne Zweifel die im Artikel 90 der Gemeindeordnung angegebenen zu verstehen. Es kann demnach die Wahl ausgeschlagen werden von Hof- und Staatsdienern, von Kirchen- und Schuldienern, von Militärpersonen, von Aerzten und Wundärzten, von denjenigen, welche unmittelbar vorher ein Gemeindeamt während der vorschriftsmäßigen Dienstzeit verwaltet oder das 60. Lebensjahr überschritten, oder welche aus der Uebernahme des Amtes für ihre Gesundheit eine besondere Gefahr oder für ihre häuslichen Verhältnisse einen bedeutenden Nachtheil zu erwarten haben, worüber zunächst der Stadtrath (Gemeinderath) und dann das Verwaltungsamt zu entscheiden hat (Art. 91).

Hof- und Staatsdiener, Kirchen- und Schuldiener, sowie Militärpersonen bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Der Bürgermeister resp. Schultheiß vertritt die Gemeinde nach Außen, verhandelt mit Behörden und Privatpersonen, vollzieht die Urkunden in der Reinschrift mit Ausnahme von Kauf-, Veräußerungs- und Schuldurkunden, welche sowohl im Concept als der Reinschrift vom Bürgermeister resp. Schultheiß und zwei andern Mitgliedern der

Gemeindebehörde zu unterschreiben sind (Art. 123 und 124). — Ueber Proceßführung der Gemeinden aber, Abschließung von Vergleichen, geltend gemachte Heimathansprüche (jetzt auch ohne Zweifel über Anerkennung eines Unterstützungswohnsitzes und die im § 55 des Reichsgesetzes vorgesehene Einigung in der Exekutionsinstanz) beschließt zuvor der Stadt- resp. Gemeinderath (Art. 99). Proceß-Vollmachten stellt allein der Bürgermeister resp. Schultheiß aus (Art. 112).

Die Kosten der Armenpflege bilden einen integrirenden Bestandtheil der Communal-Bedürfnisse und werden mit denselben auf sämmtliche Gemeindeangehörige, Flur- und Schutzgenossen vertheilt. Die Vertheilung erfolgt durch eine Abschätzungs-Commission, in welcher Gewerbtreibende, Grundbesitzer und Beamte vertreten sein müssen.

III. Die staatliche Oberaufsicht wird durch das Verwaltungsamt in I. Instanz und die Regierung in II. Instanz geübt. Das Verwaltungsamt ist namentlich verpflichtet, die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten in Bezug auf die Armenpflege (Art. 172) zu überwachen, alle dazu erforderlichen Nachweisungen und Einsicht der Akten zu verlangen. Die letzte Berufungs-Instanz ist das Ministerium, doch tritt an dessen Stelle die Deputation für Heimathwesen, wenn es sich um Beschwerden gegen Verfügungen der Armenvorstände darüber handelt, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren seien (§ 20 des XV. Gesetzes).

In den Guts- und Grundstücksbezirken ist der Besitzer resp. die Domainen-Verwaltung zu denselben Leistungen verpflichtet, wie in den Gemeindebezirken die Gemeindeverwaltung (Art. 165 und Art. 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung und § 2 der XVI. Verordnung). Wird das Gut von mehreren Privatpersonen gemeinschaftlich besessen, so haben die Miteigenthümer Einen unter sich dem Verwaltungsamte zur Uebernahme der amtlichen Funktionen zu benennen. Im Mangel des Einverständnisses ist das Verwaltungsamt berechtigt, einen der mehreren Besitzer mit den Geschäften zu betrauen. Der Privat-Grundbesitzer ist befugt, für den Fall der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung auf seine Kosten einen Stellvertreter zu bestellen. Verpflichtet hierzu ist er, wenn er die gedachten Amtsverrichtungen wahrzunehmen nicht im Stande oder nicht geeignet ist. — Der Stellvertreter des Privat-Gutsbesitzers und der Vertreter der Domainen-Verwaltung ist dem Amte zur Genehmigung zu benennen. Trägt das Amt Bedenken, die Bestätigung zu ertheilen, so hat es an die Regierung zu berichten. Liegen in der Person des Gutsbesitzers Gründe vor, welche bei der Wahl des Gemeindevorstandes zu einer Versagung der Bestätigung,

oder zur Enthebung vom Amte führen würden, so hat das Verwaltungsamt auf Kosten des betreffenden Gutsbesitzers einem Dritten die Verrichtungen des Gemeindevorstandes in dem Gutsbezirke zu übertragen. Hierzu ist aber die Genehmigung der Regierung erforderlich (Art. 165).

Zur Aufnahme Fremder in den Gutsbezirk ist die Genehmigung des Verwaltungsamtes erforderlich, welche aber nur aus triftigen Gründen verweigert werden darf (Art. 166).

Der Gutsbesitzer, bezüglich die Domainen-Verwaltung, vertritt den Gutsbezirk und trägt die demselben gesetzlich obliegenden Lasten so lange allein, als nicht auf ihren Antrag eine Beiziehung der übrigen Bewohner des Gutsbezirks zu den fraglichen Lasten stattfindet. Im letzteren Falle muß das Verhältniß der sämmtlichen Bewohner des Gutsbezirks hinsichtlich der Vertretung, des Stimmrechts und der Leistungen statutarisch, event. durch Entscheidung im Verwaltungswege geordnet werden.

Der Gutsbesitzer, bezüglich die Domainen-Verwaltung, kann hierbei $1/3$ der im Gutsbezirke vertretenen Stimmen dann in Anspruch nehmen, wenn der Umfang ihres Grundbesitzes den der übrigen Stimmberechtigten übersteigt (Art. 167).

Gegen die von der Vertretung des Gutsbezirkes getroffenen Verfügungen finden dieselben Berufungen wie in Gemeindeangelegenheiten statt.

Gesammt-Armenverbände sind erst durch die XVI. Verordnung geschaffen. Ihre Verfassung muß in jedem Falle durch Statut vermittels freier Vereinbarung geregelt werden. Normativ-Vorschriften sind nicht gegeben, doch hat das Ministerium das Statut zu bestätigen.

XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

§ 76.

1. Räumliche Bildung und Abgrenzung der Orts-Armenverbände.

Nach dem Ausführungsgesetze vom 12. Juli 1871 (Anh. d. B. Nr. 24) § 1 giebt es im Fürstenthume fünf verschiedene Arten von Orts-Armenverbänden, nämlich 1) die Gemeindebezirke (Stadt- und Landgemeinden), 2) die zur unmittelbaren Benutzung des Fürsten dienenden Grundbesitzungen (Schlösser, Parke, Gärten ꝛc.), 3) die fürstlichen Domainen und Forsten, 4) die Rittergüter, welche ein im Inlande belegenes Areal von mehr als 500 preußischen Morgen umfassen und endlich 5) Gesammt-Armenverbände, welche aus einer Vereinigung mehrerer oben genannter Orts-Armenverbände gebildet sind. Alle diese Verbände entsprechen aber insofern den Anforderungen des Reichsgesetzes,

als sie schon nach der Städte- und Landgemeindeordnung vom 10. Juli 1857 wirkliche Communalverbände, mit allen Rechten und Pflichten der Gemeinden, bildeten. Dagegen können selbstverständlich die ad 2 und 3 genannten Verbände nicht die räumlich verbundene und nach Außen abgegrenzte Lage haben, welche das Reichsgesetz in §§ 3 und 4 voraussetzt.

Nach der Städteordnung bildet jede Stadt mit dem zu ihr gehörigen Bezirke einen Stadtbezirk, und in jedem Stadtbezirke besteht eine Stadtgemeinde. Ausgeschlossen davon sind diejenigen Grundbesitzungen, welche zur unmittelbaren Benutzung des Landesherrn dienen und die fürstlichen Domainen und Forsten. Ebenso bildet nach der Landgemeindeordnung jeder Flecken und jedes Dorf mit dem dazu gehörigen Bezirke einen Gemeindebezirk mit einer Dorfgemeinde (den Flecken kann vom Fürsten die Städteordnung verliehen werden), und davon ausgeschlossen sind die Grundbesitzungen des Fürsten, die fürstlichen Domainen und Forsten und die über 500 Morgen großen Rittergüter.

Bezüglich aller von den Gemeindebezirken ausgeschlossenen Grundstücks-Complexen aber bestimmt der § 4 der Städte- und § 5 der Landgemeindeordnung, daß dieselben, als für sich bestehende Bezirke, die öffentlichen Lasten und Leistungen selbst zu tragen haben, welche den Gemeinden dem Staate gegenüber obliegen. Dabei steht es einmal dem Fürsten und den Rittergutsbesitzern mit Genehmigung des Fürsten frei, die ausgeschlossenen Bezirke mit einem Gemeindeverbande zu vereinigen oder dabei zu belassen, dann aber auch steht dem Fürsten das Recht zu, diejenigen Gemeinden, die nach Ausscheiden der selbstständigen Grundbesitzungen nicht mehr im Stande sind, für sich allein den Zwecken eines Gemeindeverbandes zu genügen, nach Anhörung der Gemeindevertretung einem anderen Gemeindebezirke oder einem Domainen- oder Rittergutsbezirke zuzuweisen. In dem ersteren Falle kommen die Regeln der Gemeindeverwaltung, in dem letzteren die der selbstständigen Bezirke zur Anwendung.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse nun verordnet der § 1 des Ausführungsgesetzes:

„Jeder Gemeindebezirk bildet einen Orts-Armenverband.
„Neben den Gemeindebezirken bilden die von denselben nach „§§ 3 und 4 der Städte- und nach §§ 4—6 der Landgemeinde-„ordnung ausgeschlossenen Besitzungen, nämlich:

a. die zur unmittelbaren Benutzung des Fürsten dienenden Grundbesitzungen (Schlösser ꝛc.),

b. die Fürstlichen Domainen und Forsten,

c. die Rittergüter, welche ein im Inlande belegenes Areal von mehr als 500 preußischen Morgen umfassen,

„besondere Orts=Armenverbände, dergestalt, daß von den unter b „erwähnten Forsten die in einem landräthlichen Verwaltungsbezirke „belegenen Bestandtheile je einen einheitlichen besondern Armen= „verband ausmachen, und eine gleiche Eintheilung auch bezüglich „der unter a erwähnten Besitzungen stattfindet, im Uebrigen aber „jede Domaine und jedes der bezüglichen Rittergüter einen Orts= „Armenverband für sich bildet. Es bleibt jedoch in diesen Be= „ziehungen vorbehalten, daß die etwa nach § 5 der Städte= oder „nach § 7 der Landgemeindeordnung für die gemeinsame Armen= „pflege gegründeten Gemeinschaften als Gesammt=Armenverbände „fortbestehen können.

„Nach Maßgabe der für die Abänderung von Gemeinde= „bezirken und für Zuweisung von vorher gesonderten Gutsbezirken „zu Gemeindebezirken bestehenden gesetzlichen Vorschriften, bezüglich „unter analoger Anwendung derselben, können Orts=Armen= „verbände abgeändert werden.

„Mehrere Orts=Armenverbände ein und desselben Verwaltungs= „bezirkes können im Wege der Vereinbarung und mit Hinzutritt „der landesherrlichen Genehmigung zu einem Gesammt=Armen= „verbande vereinigt werden."

2. Innere Verfassung.

a. Die von Besitzungen, welche zur unmittelbaren Benutzung des Fürsten dienen, gebildeten Orts=Armenverbände werden durch das Fürstliche Hofmarschallamt resp. durch Vermittelung der von demselben nach Befinden hierzu bestellten Vertreter verwaltet. Die Kosten werden aus der Hofcasse bestritten.

b. Die aus Fürstlichen Kammerforsten gebildeten Orts=Armenverbände werden von den Fürstlichen Forstämtern, nach Befinden unter Vermittelung der Revierbeamten verwaltet. — (§ 3 des Ausführungsgesetzes.) Die Verwaltung geschieht in der Regel in der Weise, daß der betreffende Forstbeamte die Hülfsbedürftigen einem der nächsten, auf Gemeindebezirken beruhenden Orts= oder Gesammt=Armenverbande gegen Gewährung voller Entschädigung, welche nöthigenfalls der betreffende Landrath festzustellen hat, überweist. Die Verwaltung des bezüglichen Armenverbandes darf sich einer solchen Zuweisung nicht entziehen, und ist nöthigenfalls durch den

Landrath zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen behufs Vermittelung seiner Unterstützung resp. Verpflegung anzuhalten. (§ 5.)

c. Die aus Fürstlichen Domainen gebildeten Orts-Armenverbände werden von dem Fürstlichen Ministerium, Finanz-Abtheilung, welches in dieser Beziehung contractlich durch die betreffenden Domainen-Pächter vertreten sein kann, verwaltet. Die Kosten der ad b und c gedachten Verwaltung fallen, so lange Verwaltung und Nutzung des Kammergutes dem Staate überlassen ist, in erster Linie und vorbehaltlich contractlicher Bestimmungen, der Staatscasse zur Last. (§ 3 des Ausführungsgesetzes.)

d. Den aus einem Rittergute gebildeten Orts-Armenverband verwaltet der Rittergutsbesitzer oder dessen hierzu bestellter Vertreter. Die Kosten der Armenpflege fallen dem Rittergutsbesitzer zur Last. — Der Fall des § 7 Absatz 2 der Landgemeindeordnung, wo nämlich durch den Fürsten kleinern, für die Zwecke der Gemeinde nicht mehr ausreichende Gemeindereste einem Domainen- oder Rittergute zugewiesen sind, ist nicht besonders vorgesehen, und da in den Gutsbezirken eine Theilnahme der Gutseinwohner oder der zum Gutsbezirke gehörigen Grundstücksbesitzer zu den Kosten der Armenpflege nicht vorgeschrieben ist, so wird der Gutsbesitzer dieselben auch in den zugewiesenen Gemeinderesten allein zu tragen haben, es sei denn, daß solche Vereinigungen als Gesammt-Armenverbände anzusehen wären.

e. Die Orts-Armenverbände, welche auf Gemeindebezirken beruhen, werden von den betreffenden Gemeindebehörden, nach Befinden unter Mitwirkung dazu ernannter besonderer Commissionen „nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Städte- und Landgemeindeordnung“ verwaltet. Die Mittel werden aus der Gemeindecasse, bezüglich aus der etwa in der Gemeinde bestehenden Armencasse entnommen.

In den Städten führt die Gemeindeverwaltung der Stadtrath (Magistrat) mit dem Stadtverordneten-Colleg, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand mit dem Gemeinderathe. Die Leitung des Armenwesens speciell steht dem Stadtrathe (§ 109 der Städteordnung) und dem Gemeindevorstande (§ 96 der Landgemeindeordnung) zu, welche beide Behörden (erstere aus einem Bürgermeister und einem Stellvertreter oder bei mehr wie 2500 Einwohnern aus einem Bürgermeister und einem Beigeordneten, letztere aus einem Schulzen und zwei Schöppen bestehend) nach Befinden von einer dazu ernannten besondern Commission unterstützt werden. Diese Commission (oder Deputation) wird in den Städten (§ 125 der

Städteordnung) aus Mitgliedern des Stadtrathes, der Stadtverordneten und der zu Stadtverordneten wählbaren Bürger gebildet. Die betreffenden Stadtverordneten werden von der Stadtverordnetenversammlung, alle übrigen Mitglieder vom Bürgermeister designirt, welcher auch den Vorsitzenden zu bezeichnen hat. In den Landgemeinden dürfte die Commission (eine Bestimmung ist in der Landgemeindeordnung nicht enthalten) ebenso wie der Gemeindevorstand von dem Landrathe zu ernennen sein (§ 78 der Landgemeindeordnung) oder in denjenigen Ortschaften, wo die Polizeiverwaltung einem Rittergute zusteht, von der Gutsherrschaft.

f. In den Gesammt-Armenverbänden wird das Armenwesen durch eine Deputation verwaltet. Ueber deren Zusammensetzung, wie über das Verhältniß, nach welchem die sich vereinigenden Verbände zu den Kosten der Armenpflege beizutragen haben, sind in der Vereinbarung über Bildung des Gesammt-Armenverbandes Bestimmungen zu treffen. (§ 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes.)

Es ist also nothwendig ein Statut zu errichten, und auf dieses wird ohne Zweifel der § 12 der Städteordnung und § 14 der Landgemeindeordnung Anwendung finden, wonach in den Städten die Bestätigung des Fürsten nach vorheriger Begutachtung der Aufsichtsbehörde, in den Landgemeinden die Bestätigung des Ministeriums des Innern erforderlich ist. — Ein solches Statut kann aber auch in den Städten vom Fürsten, in den Landgemeinden vom Ministerium des Innern, nach Anhörung der Gemeindevertretung und Aufsichtsbehörde wieder aufgehoben werden.

Ueberhaupt hat in den Landgemeinden der Fürst nach § 131 ganz freie Hand, die Vorschriften der Landgemeindeordnung ganz oder theilweise zu suspendiren, und andere Verwaltungsmaßregeln anzuordnen.

3. Aufsichts- und Beschwerde-Instanz.

Sowohl in den Stadt- als Landgemeinden ist der Landrath nächste Aufsichts- und Beschwerde-Instanz (§§ 140 und 142 der Städteordnung und §§ 121 und 123 der Landgemeindeordnung). Er hat namentlich in Bezug auf Armenversorgung die Geschäftsführung der Stadträthe und Gemeindevorstände zu controlliren, und kann Alles thun, was zur Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen Armenpflege dient, namentlich kann er seinen Verfügungen durch Ordnungsstrafen Nachdruck geben. Gegen seine Verfügungen und Entscheidungen ist der Rekurs an das Ministerium, Abtheilung des Innern, gegeben und dieses ist die letzte Instanz, wenngleich im § 145 der Städteordnung und 126

der Landgemeindeordnung anscheinend eine höhere Instanz für den Fall gegeben ist, wenn die Entscheidung des Ministerii nicht bestätigend ausfällt. Eine solche Instanz findet sich aber nicht in den Gemeindeordnungen, es sei denn die schon oben in § 131 der Landgemeindeordnung erwähnte landesherrliche Entscheidung.

Was die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz bei den andern sub 2 a, b, c, d gedachten Orts-Armenverbänden betrifft, so ist darüber Nichts verordnet. Man wird indessen bei a, b und c das Ministerium, bei d den Landrath als erste Beschwerde- und Aufsichts-Instanz ansehen müssen.

Die Ausstellung der Gemeinde-Urkunden erfolgt in den Städten im Concept von beiden Bürgermeistern, in der Reinschrift vom ersten Bürgermeister. Kauf- und Veräußerungs- sowie Schuldurkunden (wozu auch die im §§ 53 und 55 des Reichsgesetzes erwähnten Anerkenntnisse gehören dürften) müssen im Concept vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mit gezeichnet und in der Reinschrift unter Beidrückung des Gemeindesiegels mitunterschrieben werden. — In den Landgemeinden sind sämmtliche Ausfertigungen und Urkunden vom Schulzen zu vollziehen. Kauf- und Veräußerungs- sowie Schuld-Urkunden sind außer von ihm noch von zwei Mitgliedern des Gemeinderathes zu unterzeichnen.

XV. Fürstenthum Waldeck.

§ 77.

Das Ausführungsgesetz vom 29. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 25) hat bezüglich der Bildung der Orts-Armenverbände die sehr kurze Bestimmung in §§ 2 und 4:

„Jede Gemeinde bildet für sich einen Orts-Armen-„verband. Die Orts-Armenverbände werden durch „die Orts-Armen-Direktionen (§ 24 der Armenordnung „vom 11. Mai 1863) vertreten."

Sonach ist es die Armenordnung vom 11. Mai 1863, welche die Verfassung der Orts-Armenverbände feststellt, während durch die Gemeindeordnung vom 16. August 1855 die äußere Grenze der Gemeinden und dadurch auch der Orts-Armenverbände fixirt ist.

Der § 4 der Gemeindeordnung bestimmt, daß alle Grundstücke den Gemeindebezirk bilden, welche demselben bisher angehört haben, daß ferner alle Grundstücke, welche noch keinem Gemeindebezirke angehören, einem solchen zugelegt werden müssen, und daß diese Zulegung, sowie die Entscheidung von Streitigkeiten über die Grenzen der Gemeinde-

bezirke, nach Anhörung der Grundbesitzer und Gemeindevertretungen durch den Kreisrath, und wenn die Gemeinden verschiedenen Kreisen angehören, durch die Regierung, Abtheilung des Innern, erfolgen soll. — Hierin hat der § 21 des Ausführungsgesetzes die Aenderung getroffen, daß jeder Streit über Organisation und örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände endgültig durch die Commission für Heimathswesen entschieden werden soll.

Außerdem können Veränderungen in den Grenzen der Gemeindebezirke nur durch einen, nach Anhörung der betreffenden Grundbesitzer und Gemeindevertretungen gefaßten Beschluß der Gesammtregierung stattfinden. Die Bildung einer neuen, sowie Auflösung einer bestehenden Gemeinde aber bedarf eines Gesetzes.

Die innere Verfassung ist nach der Armenordnung folgende: Die Verwaltung des Armenwesens in den Gemeinden ist unter die Orts-Armen-Direktion gestellt. Zu dieser gehört der zeitige Gemeindevorstand (Bürgermeister mit 2 Beigeordneten, auf 6 Jahre durch die Gemeindemitglieder gewählt — § 64 der Gemeindeordnung), zwei bis sechs von dem Gemeinderathe (d. i. der gewählten Gemeindevertretung — § 26 und 34 der Gemeindeordnung) auf 3 Jahre zu erwählende Mitglieder, welche die Wahl nicht ausschlagen dürfen, bei der Wiederwahl jedoch für das Mal ablehnen können, endlich der oder die Pfarrer der Gemeinde.

Die Geschäftsbehandlung ist collegialisch. Die Beschlüsse werden nach einfacher Majorität der erschienenen Mitglieder gefaßt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Ortspfarrer und wo mehrere Geistliche sind, der Dienstälteste, welcher indeß dieses Amt dem zweiten Geistlichen übertragen kann.

Die Geschäfte der Orts-Armen-Direktion sind im § 28 näher specialisirt. Zu ihnen gehört namentlich die Feststellung der jährlichen Armenbedürfnisse der Gemeinde, die Regulirung der von den Gemeindeangehörigen zu leistenden Beiträge, die Controllirung der Armencassen-Verwaltung und Abnahme der Gemeindearmenrechnung. — Ihre Competenz geht daher ungewöhnlich weit.

Die Mittel zur Armenpflege fließen nach § 8 aus 12 verschiedenen Quellen. Dazu werden gerechnet: Zinsen und Erträge von Capitalien und Grundstücken, die der Armencasse gehören — die derselben zugewandten Vermächtnisse und Schenkungen — Klingelbeutelgelder — Gaben aus Armenbüchsen in Wirths- und Gasthäusern —

Abgaben, welche nach Gesetz und Herkommen für Gestattung öffentlicher Tanzvergnügungen, Kunst-Produktionen &c. zu entrichten sind — Strafen, die gesetzlich der Armencasse zufließen und herrenlose Gegenstände — Sammlungen bei besondern Gelegenheiten — Verdienst der für Rechnung der Armencasse beschäftigten Personen — Rückerstattungen gewährter Unterstützungen — Beiträge, welche die Gemeinden für Gemeindearme leisten — dasjenige, was aus dem Kirchenvermögen zur Armenpflege abgegeben wird — und endlich Zuschüsse aus der Kreis-Armencasse. — Wenn aber alle diese Mittel nicht ausreichen, und ebensowenig die aus besondern Stiftungen fließenden Fonds, so soll vorab versucht werden, das Fehlende durch freiwillige Gaben zu decken, und wenn dieses nicht gelingt, auch die Gemeinde nicht vorzieht, den zur Bestreitung der Armenbedürfnisse erforderlichen Betrag zur Armencasse zu zahlen, so wird zur Erhebung jährlicher, in monatlichen Raten zu entrichtender Beiträge geschritten, welche nach dem Fuße der direkten Staatssteuern auszuwerfen sind (§§ 8 bis 10 der Armenordnung).

Es besteht also für jeden Orts-Armenverband eine besondere Armencasse, zu deren Führung von der Orts-Armen-Direktion ein Cassenführer ernannt wird. Dieses Amt muß jeder Gemeindebürger, mit Ausnahme der Mitglieder der Verwaltungsbehörden und Gerichte, auf 3 Jahre annehmen. Die Eincassirung der Orts-Armengelder liegt dem Gemeindeerheber ob.

Die staatliche Aufsicht über die Orts-Armenverbände wird theils durch die Communal-Aufsichtsbehörden (I. Instanz Kreisrath, II. Instanz Regierung, Abtheilung des Innern, III. Instanz Gesammtregierung, stets mit 6wöchentlicher Präklusiv-Frist — § 141 der Gemeindeordnung), theils durch die Kreis-Armen-Direktion (§ 25 des Ausführungsgesetzes und § 38 der Armenordnung) gehandhabt. — Der Letzteren steht namentlich zu:

a. die Beaufsichtigung und Leitung des gesammten Armenwesens des Kreises, zu welchem Zwecke sie von der Thätigkeit und Wirksamkeit der Orts-Armen-Direktionen fortwährend Kenntniß zu nehmen hat,
b. Vorsorge und Mitwirkung für Erreichung der Zwecke der Orts-Armenpflege,
c. Verfügungen und Verhaltsertheilungen auf Berichte und Anfragen der Orts-Armen-Direktionen,
d. Prüfung und Entscheidung der gegen das Verfahren der genannten Behörden etwa vorkommenden Beschwerden, sowie der zwischen ver-

schiedenen Orts-Armenverbänden entstehenden Differenzen (soweit nicht nach § 10 des Ausführungsgesetzes jetzt die Commission competent ist),

e. Ueberwachung der zeitigen und ordnungsmäßigen Stellung und Abnahme der Orts-Armencassenrechnung,

f. Vermittelung der Aufnahmen in die Waisenanstalten und das Hospital Flechtdorf, sowie die Bewilligung von Holz für die Armen und der Unterstützung solcher unehelicher Kinder, welche aus milden Stiftungen einer Unterstützung bedürfen.

In allen solchen, vor die Kreis-Armen-Direktion gehörigen Beschwerden und Entscheidungen kann in dringenden, keinen Aufschub leidenden Fällen von dem Vorsitzenden unter Zuziehung der etwa am Kreisorte wohnenden und gegenwärtigen Mitglieder vorläufig, mit Wirkung der Vollstreckbarkeit, verfügt werden; die Beschwerde ist jedoch in der nächsten Sitzung der Kreis-Armen-Direktion zur definitiven Beschlußnahme zu unterbreiten (Absatz 3 des § 25 des Ausführungsgesetzes).

(Ueber die Funktionen der Kreis-Armen-Direktionen als Vertreter der Land-Armenverbände weiter unten.)

Dagegen folgen die Beschwerden der Armen gegen Verfügungen darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, dem Communal-Aufsichts-Instanzenzuge, und ebenso wird die Anzeige der §§ 27 und 34 des Reichsgesetzes an den betreffenden Kreisrath als vorgesetzte Behörde zu richten sein (Absatz 2 des § 25 des Ausführungsgesetzes).

XVI. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

§ 78.

Das Ausführungsgesetz vom 25. Januar 1871 (Anh. d. B. Nr. 26), sowie das dazu gehörige Gesetz von demselben Tage über Bildung eines Landesausschusses (Anh. d. B. Nr. 27) enthält über die Bildung und Verfassung der Orts-Armenverbände, mit Ausnahme der Nr. 6 (Verfahren bei Streitigkeiten), nichts, sondern nur über Bildung und Verfassung des Land-Armenverbandes.

Die Orts-Armenpflege wird durch die Verordnung vom 3. Januar 1854 und vor Allem durch die neue Gemeindeordnung vom 28. Januar 1871 nebst der Regierungsverordnung vom 14. April 1871 regulirt.

Die örtliche Begrenzung und Bildung der Orts-Armenverbände anlangend, so bestimmt Artikel 1 der Gemeindeordnung:

„Die ganze Bevölkerung des Staates zerfällt in Gemeinden, „das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke.

„Ein Gemeindebezirk umfaßt das ganze innerhalb eines Ortes „oder dessen Flurmarkung oder innerhalb der etwa zu einem „Gemeindebezirke vereinigten mehreren Orten und Fluren gelegene „Gebiet. Jedes Grundstück im Staatsgebiete muß einem Ge- „meindebezirke angehören (Art. 4, Absatz 1 und 2).

„Grundbesitzungen, welche bisher vom Gemeindeverbande aus- „geschlossen waren, werden in der Regel mit dem ihnen zunächst „gelegenen Gemeindebezirke verbunden. — Guts-Complexe sollen „ohne besonderen Grund verschiedenen Gemeindebezirken nicht „zugewiesen werden (Art. 5).

„Die Bildung neuer, sowie die Abänderung schon bestehender „Gemeindeverbände kann nur mit Genehmigung der Regierung „erfolgen (Art. 7)."

Von der Regel, daß das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke zerfalle, sind folgende Ausnahmen gegeben:

Diejenigen Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten überwiesen sind (nämlich die neue Burg, das Obergreizer Schloß nebst Schloßberg, der Obergreizer Lustgarten mit Palais, Küchengebäude und Gewächshaus, der Marstall und Untergreizer Lustgarten, das Schloß Burgk und die Fürstlichen Kameral-Forsten) bleiben außerhalb des Gemeindebezirkes.

Die Personen, welche ihr Heimathsrecht in diesen Grundbesitzungen haben, werden der zunächst liegenden Gemeinde zugewiesen. Wie sich bei ihnen die Unterstützungspflicht nach dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 gestaltet, ist nicht ausgesprochen.

Die „excommunalisirten" Rittergüter, die fürstlichen Kammergüter Dolau und Rothenthal, Grochlitz, Lunzig und Burgk, das Untergreizer Waldhaus mit Kalkhütte gelten als besondere Gemeindebezirke, gemäß der Beilage zum Gesetz vom 28. März 1868.

Die Verfassung der Gemeinde-Armenbezirke wird im Wesentlichen durch die Artikel 16, 95, 108 und 136 der Gemeindeordnung gebildet. Den Gemeinden als solchen liegt die Pflicht zur Armenpflege im Allgemeinen ob (Art. 16). Der Gemeindevorstand (in Städten aus einem ersten und zweiten Bürgermeister, in den Landgemeinden aus einem Gemeindevorsteher und Stellvertreter bestehend, welche auf 6 Jahre von der Gemeindeversammlung gewählt werden) leitet das Armenwesen unter Mitwirkung einer dazu ernannten besondern Commission (Art. 108), doch beschließt der Gemeinderath (bestehend aus mindestens sechs auf 4 Jahre von der Gemeindeversammlung gewählten

Mitgliedern) über die geltend gemachten Unterstützungsansprüche (Art. 95 Nr. 17). — Der Gemeinderath beschließt ferner über die Proceß-Führung, den Abschluß von Vergleichen und Eingehung von Verbindlichkeiten für die Gemeinde (Art. 95 Nr. 7 und 15), während der erste Bürgermeister oder Gemeindevorsteher den Anwalt in Processen bestellt (Art. 103), die Correspondenz führt, alle Urkunden in der Reinschrift vollzieht, welche jedoch bei denjenigen Rechtsgeschäften, die der Zustimmung des Gemeinderaths bedürfen, von dem Vorsitzenden desselben mit zu unterschreiben sind (Art. 127). (Das Anerkenntniß im § 55 des Reichsgesetzes setzt, wenn es exekutorische Kraft haben soll, deßhalb einen Beschluß des Gemeinderaths und Mitvollziehung des Vorsitzenden, nebst Beidrückung des Gemeindesiegels voraus.)

Die Gemeindelasten und mit ihnen die Kosten der Armenpflege (Art. 136) werden von sämmtlichen Gemeindemitgliedern und Flurgenossen nach dem Verhältnisse ihrer Einkommen- und Grundsteuer, bezüglich nach Verhältniß der auf ihrem im Gemeindebezirke belegenen Grundbesitze zu entrichtenden Grundsteuer aufgebracht. — Die Gemeinde kann mit Bestätigung der Regierung (Art. 14) durch Ortsstatut einen andern Erhebungsfuß beschließen (Art. 144), es darf hierbei aber nur dasjenige Vermögen und Einkommen in Betracht gezogen werden, welches im Gemeindebezirk gelegen, bezüglich in der Ortssteuerliste zur Steuer herangezogen ist.

Die Oberaufsicht des Staates wird auf dem Lande in I. Instanz durch den Landesausschuß, in II. Instanz durch die Landesregierung ausgeübt; in den Städten bildet die Landesregierung die alleinige Beschwerde-Instanz. Der Landesausschuß ist eine durch das Gesetz vom 25. Januar 1871 gebildete collegialische Behörde, welche besteht: aus dem Vorsteher des Landrathsamtes, einem Vertreter der fürstlichen Kammer und sechs Vertretern der Städte, der Landgemeinden und excommunalisirten Rittergüter, von welchen je einer durch die Gemeinderäthe der beiden Städte, zwei durch die Gemeindevorsteher und die Besitzer der excommunalisirten Rittergüter im Bezirke des Justiz-Amtes Greiz II und je einer durch die Gemeindevorsteher und die Besitzer der excommunalisirten Rittergüter in den Bezirken der Justiz-Aemter Zeulenroda und Burgk gewählt werden (§ 2, l. c.).

Die Wahlen der Vertreter von Stadt und Land erfolgen jedesmal auf 4 Jahre; alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter aus. Wählbar sind alle diejenigen Personen, welche nach §§ 55—58 der Verfassungsurkunde stimmberechtigt und wählbar sind und in dem betreffenden Bezirke, für welchen die Wahl erfolgt, ihren wesentlichen Aufenthalt haben (§ 5).

Die Wahl kann nur von demjenigen abgelehnt werden, welcher entweder das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat, oder zu bescheinigen vermag, daß aus der Wahl für die Gesundheit besondere Gefahr oder für die häuslichen Verhältnisse ein bedeutender Nachtheil entstehen würde, oder welcher die unmittelbar vorhergehenden 4 Jahre schon Mitglied des Landesausschusses war. Ueber die Gründe der Ablehnung und über etwaige wegen der Gültigkeit der Wahl entstehende Zweifel entscheidet bei den ersten Wahlen das Landrathsamt, bei den späteren der Landesausschuß und auf eingewendete Berufung die Landesregierung (§ 6).

Der Landesausschuß tritt allmonatlich, in dringenden Fällen außerordentlich, zusammen. Den Vorsitz führt der Vorstand des Landrathsamtes, welcher auch die Beschlüsse ausführt und in Behinderungsfällen von einem durch die Regierung abgeordneten Stellvertreter ersetzt wird (§ 8).

Bezüglich der Armenpflege ist ihm hauptsächlich die Verwaltung des Land-Armenwesens (siehe unten im Abschnitt über Land-Armenverbände), und nach Artikel 152 der Gemeindeordnung die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Armenpflege auf dem platten Lande überwiesen. — Zu dem Zwecke hat er das Recht, über alle Beschwerden in I. Instanz zu entscheiden, Nachweise über Erfüllung der Gemeindepflichten zu verlangen, alle Akten, Rechnungen, Protokoll-Bücher einzufordern, Beauftragte an Ort und Stelle zu senden, und zur Beseitigung von Gesetzwidrigkeiten die nöthigen Verfügungen zu treffen. Der Landesausschuß gilt daher in den Landgemeinden und die Landesregierung in den Städten als vorgesetzte Behörde im Sinne der §§ 27 und 34 des Reichsgesetzes.

XVII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

§ 79.

Das Ausführungsgesetz vom 21. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 28) schließt sich äußerlich ganz dem preußischen Ausführungsgesetze an, weicht aber doch in sehr wichtigen Bestimmungen von demselben ab.

Im § 2 ist der Grundsatz aufgestellt, daß jede Gemeinde in der Regel einen Orts-Armenverband bildet und die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege den Gemeindebehörden nach Anleitung der Gemeindeordnung zusteht. — Von dieser Regel sind im § 7 ausgenommen die „eigenen Bezirke“ und im § 8 die Gesammt-Armenverbände.

Was die räumliche Begrenzung der Orts-Armenverbände anbetrifft, so ist diese durch die Artikel 1—7 der Gemeindeordnung vom 18. Februar 1850 geordnet. Nach Artikel 1 zerfällt das ganze Staats-

gebiet in Gemeindebezirke. Jedes Grundstück muß einem solchen angehören, mit Ausnahme

a. derjenigen Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten überwiesen sind, z. B. die Schlösser des regierenden Hauses mit den dazu gehörigen Gärten und Anlagen,
b. der Waldungen von größerem Umfange, welche, ohne schon einem Gemeindebezirke einverleibt zu sein, weder zu Guts-Complexen gehören noch mit Grundstücken eines Gemeindebezirks im Gemenge liegen.

Diese ausgenommenen Grundstücke sollen nach § 4 des Ausführungsgesetzes durch die Deputation für das Heimathswesen zum Zwecke der Armenpflege als „eigene Bezirke“ eingerichtet, oder auf Antrag der Besitzer angrenzenden Orts-Armenverbänden zugeschlagen werden. In solchen eigenen Bezirken (welche übrigens nicht den Anforderungen des Reichsgesetzes im § 58 d. B. entsprechen) haben die Grundbesitzer allein die Kosten der öffentlichen Armenpflege zu tragen.

Die Abgrenzung der Ortsgemeinden und Zuweisung der bisher ausgeschlossenen Grundstücke oder Guts-Complexe in die einzelnen Gemeindebezirke erfolgt nach Artikel 6 der Gemeindeordnung durch die staatlichen Verwaltungsbehörden, unter möglichster Berücksichtigung etwaiger Vereinbarungen der Betheiligten. Später kann die Bildung neuer sowie die Abänderung schon bestehender Gemeindeverbände und Gemeindebezirke nur durch die Staatsregierung erfolgen.

Dagegen ist die Bildung von Gesammt-Armenverbänden durch § 9 des Ausführungsgesetzes sehr erleichtert, indem sie nur der freien Vereinbarung der betheiligten Gemeinden und Genehmigung des Verfassungs-Statuts durch die Heimaths-Deputation (nicht der Regierung wie z. B. in Preußen) bedarf.

Die Verfassung der Orts-Armenverbände wird für Einzelngemeinden durch die Art. 116, 135, 137, 145 und 169 der Gemeindeordnung bestimmt. Der Gemeindevorstand (bestehend in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern aus einem Bürgermeister und einem Stellvertreter, in volkreicheren Gemeinden aus einem Bürgermeister und 4 Stadträthen) hat die Leitung des Armenwesens unter Mitwirkung einer Commission.

Nach § 3 des Ausführungsgesetzes kann auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung (nämlich des aus 6—24 Mitgliedern bestehenden, von der Gemeindeversammlung auf 3 Jahre gewählten und zur Annahme der Wahl verpflichteten Gemeinderaths) in jeder Gemeinde eine besondere Armen-Commission gewählt werden.

Die Zusammensetzung und Wahl derselben, die Pflicht zur Annahme der Wahl und die Entschuldigungsgründe stimmen im Wesentlichen mit

dem preußischen Ausführungsgesetz (§ 61 d. B.) überein, nur mit der Modifikation, daß nicht das aktive, sondern das passive Gemeindewahlrecht die Verpflichtung zur Annahme der Wahl und zwar auf 3 Jahre bedingt und als Ablehnungsgrund die Verwaltung eines öffentlichen Amtes nicht speciell anerkannt ist.

Ebenso ist auch die Strafe unbefugter Weigerung wörtlich gleichlautend mit § 5 (cf. S. 135 d. B.) und die Verpflichtung der Corporations- und Stiftungsvorsteher zur Auskunftsertheilung ganz conform dem § 6 des preußischen Ausführungsgesetzes ausgesprochen.

Die Leitung und die Vertheilung der Geschäfte, sowie die Entscheidung bei Stimmengleichheit, steht dem Bürgermeister zu (Art. 135 der Gemeindeordnung). Die Ausfertigungen der Urkunden werden im Concept von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, in der Reinschrift vom Bürgermeister unterschrieben. Veräußerungs- und Schuldurkunden (auch wohl die Anerkenntnisse des § 55 des Reichsgesetzes cf. Art. 103 Nr. 7 der Gemeindeordnung) müssen vom Vorsitzenden des Gemeinderathes oder (wo kein Gemeinderath existirt) der Gemeindeversammlung im Concept mitgezeichnet und in der Reinschrift unter Beidrückung des Gemeindesiegels mit unterschrieben werden. —

Der Gemeinderath hat unter Anderem zu beschließen über neue Anstalten und Einrichtungen, Feststellung von Ortsstatuten, Proceß-Führung, Vergleiche und geltend gemachte Heimathsansprüche.

Die Kosten der Armenpflege werden nebst den übrigen Gemeindelasten auf sämmtliche Gemeindebürger, Schutzgenossen und Flurgenossen **nach dem Verhältnisse ihres Einkommens** veranlagt, und zwar nach einer Eintheilung in Klassen (Art. 145 sequ.).

Vorgesetzte Communal-Aufsichtsbehörde ist die Regierung, (Art. 169), gegen deren Entscheidung die Berufung an das Staats-Ministerium stattfindet. — In Armensachen steht aber nach § 33 des Ausführungsgesetzes bei Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, die Entscheidung in II. und letzter Instanz der Deputation für Heimathswesen zu.

Die Verfassung der Gesammt-Armenverbände wird nach § 9 des Ausführungsgesetzes durch ein Statut geregelt, welches zwar der freien Vereinbarung der betreffenden Gemeinden und Bestätigung durch die Deputation für Heimathswesen unterliegt, für welches jedoch **Normativ-Vorschriften** maßgebend sind, welche hinsichtlich der Vertretung und Beschlußfassung der gemeinsamen Angelegenheiten mit dem § 10, Absatz 2 des preußischen Ausführungsgesetzes übereinstimmen

(cf. S. 147 und 148 d. B.), aber in dem Wahl-Modus und der Kostenaufbringung davon abweichen.

Die Wahlen nämlich erfolgen unter Leitung des Fürstlichen Landrathsamtes oder eines von demselben Beauftragten unter analoger Anwendung des Artikels 87 (Wahl des Gemeinderaths betreffend) durch absolute Majorität (Art. 94 und 95) und

die Kostenvertheilung auf die einzelnen Gemeinde- und Armenbezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern. Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf sie vertheilten Beitrages überlassen.

XVIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

§ 80.

Das Ausführungsgesetz vom 30. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 29) bestimmt im § 2:

daß jede Gemeinde für sich einen Orts-Armenverband bilden soll, insofern sie nicht in Gemäßheit des § 12 der Landgemeindeordnung vom 7. April 1870 mit einer oder mehreren andern Gemeinden zu einem einheitlichen Orts-Armenbezirke vereinigt werden wird, und

daß den Gemeinden die nach § 5 der Stadt- und § 6 der Landgemeindeordnung außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Fürstlichen Besitzungen gleich geachtet werden, innerhalb welcher die Kosten der Armenpflege vom Fürsten zu tragen sind und die Repräsentation der Fürstlichen Rentkammer zusteht.

Hiernach sind alle drei Arten der im Reichsgesetze vorgesehenen Orts-Armenverbände zugelassen, nämlich Gesammt-Armenverbände, deren Bildung bereits nach § 12 der Landgemeindeordnung durch die Regierung, nach Anhörung der betheiligten Gemeinderäthe und Amtsversammlungen, erfolgen konnte, ferner Gutsbezirke, zu welcher Kategorie die vom Gemeindeverbande ausgenommenen Fürstlichen Schlösser mit ihren Zubehörungen, Fürstlichen Domainen, sonstigen Etablissements und Waldungen gehören (welche als besondere Armenbezirke allerdings nicht den im Reichsgesetze geforderten Normen entsprechen) und endlich Gemeinde-Armenverbände. — Bezüglich der Gesammt-Armenverbände sind weder in der Gemeindeordnung noch dem Ausführungsgesetze Bestimmungen getroffen, es sei denn, daß die Verfassung des Amtes (§§ 69—87 der Landgemeindeordnung) Anwendung fände. Bezüglich der Gemeinden aber wird die räumliche Abgrenzung durch § 5 der Städte- und § 6 der Landgemeindeordnung vom 7. April 1870 geordnet.

Den städtischen sowohl wie ländlichen Gemeindebezirk bilden danach alle Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben. Angeschlossen werden demselben ferner alle bisher nicht dazu gehörigen Grundstücke — und zwar dem Stadtbezirke alle innerhalb desselben belegenen Domanial-Grundstücke, Rittergüter und sonstigen eximirten Güter und Grundstücke mit Ausnahme der Fürstlichen Schlösser und der Schloßmeierei zu Stadthagen, durch die Regierung, welche auch nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Grundbesitzer zum Zwecke der Abrundung einzelne Grundstücke vom Stadtbezirke trennen und einem Landbezirke zulegen kann und umgekehrt — den Landbezirken werden angeschlossen alle übrigen, noch keinem Gemeindebezirke angehörigen Grundstücke (mit Ausnahme aller Fürstlichen Schlösser, Domainen und Waldungen) durch das Amt, nach Anhörung der betheiligten Grundbesitzer und Gemeindevertretungen, und falls diese nicht einverstanden sind, auch der Amtsversammlung.

Bei Streitigkeiten ländlicher Gemeinden über die Grenzen ihres Bezirks hat das Amt, nach vorheriger Anhörung der Gemeindevertretungen und der Amtsversammlung, zu entscheiden, gegen welche Entscheidung binnen einer Nothfrist von 8 Tagen Rekurs beim Amte anzumelden und binnen weiterer Nothfrist von einem Monat bei der Regierung auszuführen ist, welcher die endgültige Entscheidung zusteht.

Die innere Verfassung der Gemeinde-Armenverbände schließt sich nach § 4 des Ausführungsgesetzes (welcher dem § 2 des preußischen Ausführungsgesetzes gleichlautend ist — cf. S. 132 d. B.) der Gemeindeverfassung an.

In den Städten steht dem Magistrate (Bürgermeister und vier Senatoren) die Ausübung der Armenpflege zu (§ 51), deren Organisation durch Ortsstatut geschehen soll. In den Landgemeinden steht solche dem Gemeinderathe unter Leitung des Vorstehers zu (§ 31). Für beide lassen die §§ 5—7 des Ausführungsgesetzes die Bildung von Armen-Deputationen zu, und zwar auf Grund eines Gemeindebeschlusses (ohne vorgängige Genehmigung der Regierung oder des Amtes), welche aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, bestehen, dem Gemeindevorstande untergeordnet sein, und unter Vorsitz des Bürgermeisters resp. Gemeindevorstehers tagen sollen. —

Ueber die Theilnahme der Ortspfarrer, die Verpflichtung zur Annahme der Wahlen, die Ablehnungsgründe und Strafen unzulässiger Weigerung sind dem Preuß. Ausführungsgesetze (S. 133—135 d. B.) ganz gleichlautende Bestimmungen getroffen, indessen fehlt es an einer Be-

stimmung über den Wahl-Modus der Deputations-Mitglieder. Die Städteordnung hat im § 57 vorgesehen, daß die Wahl eines solchen Ausschusses für einen besonderen Geschäftszweig durch Magistrat und Bürgervorsteher nach § 41 alin. 3—6 stattfinden müsse, dagegen hat die Landgemeindeordnung keine desfallsige Bestimmung und deßhalb wird nach § 10 anzunehmen sein, daß die Bildung und Organisation einer Armen-Deputation durch ein besonderes Statut erfolgen müsse, in welchem dann gleichzeitig der Wahl-Modus zu reguliren wäre.

Urkunden werden in den Städten vom Magistrat (§ 51) vollzogen, die Ausfertigung allein vom Bürgermeister (§ 54), in den Landgemeinden vom Gemeindevorsteher unter Bestätigung des Amtes (§ 63).

Das staatliche Aufsichtsrecht wird in den Städten durch die Regierung (als vorgesetzte und oberaufsehende Behörde § 98), in den Landgemeinden in I. Instanz vom Amte, in II. Instanz von der Regierung (§ 66) geübt. — In dem Ausführungsgesetze (§ 15) ist der Regierung das Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Orts-Armenverbände ausdrücklich zugelegt, aber nach Maßgabe der Gemeindeordnungen. Nur Beschwerden gegen Verfügungen der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, müssen bei den Aemtern resp. Magistraten angebracht und in I. Instanz entschieden werden, während die zweite und letzte Instanz die Deputation für Heimathswesen bildet. Dieser Rekurs ist binnen einer Präklusivfrist von 10 Tagen in der I. Instanz anzumelden und auch dort binnen weiterer Frist von einem Monat ebendaselbst zu Protokoll oder schriftlich zu rechtfertigen. Es kann auch statt der Rechtfertigung lediglich auf den Akten-Inhalt Bezug genommen werden.

XIX. Fürstenthum Lippe.

§ 81.

Das Ausführungsgesetz vom 12. Juli 1871 (Anh. d. B. Nr. 30) ist sehr kurz. Es bestimmt im § 1 (und der Berichtigung vom 26. Juli 1871) daß die zu bildenden Orts-Armenverbände aus den bisherigen Heimathsbezirken bestehen sollen, also aus: der Stadt Detmold, dem Amte Detmold, der Stadt Lage, dem Amte Lage einschließlich des Amtes Iggenhausen, dem Amte Oerlinghausen, dem Amte Schötmar, der Stadt Salzuflen, dem Amte Varenholz, dem Amte Hohenhausen, der Stadt Lemgo, dem Amte Brake, dem Amte Sternberg einschließlich des Amtes Barntrup, der Stadt Barntrup, dem Amte Blomberg, der Stadt Blomberg, dem Amte Schieder, dem Flecken Schwalenberg, dem

Amte Schwalenberg, der Stadt Horn, dem Amte Horn, dem Amte Lipperode mit Einschluß des Stiftes Cappel. —

Es bildet somit jede Stadtgemeinde und jede Amtsgemeinde einen Orts-Armenverband. Selbstständige Gutsbezirke und Gesammt-Armenverbände giebt es nicht.

1) Die räumliche Bildung anlangend, so ist dieselbe hierdurch, sowie durch die Landgemeindeordnung vom 2. März 1841 und die Städteordnung vom 16. Mai 1843 gegeben.

Der Stadtbezirk umfaßt die Stadt, die Vorstädte und die städtische Feldmark. Der Flecken Schwalenberg hat Stadtrechte. In Detmold ist Alt- und Neustadt durch die Verordnung vom 1. Juli 1845 zu einem Stadtbezirk vereinigt. — Nach § 7 sind zwar das Residenzschloß in der Stadt Detmold nebst Pertinenzien, und andere herrschaftliche Schlösser vom Gemeindeverbande ausgenommen, doch werden die nicht zur Fürstlichen Familie gehörigen Bewohner als Gemeindeangehörige betrachtet, und eine wahre Exemtion findet also nicht statt.

Der Bezirk der Amtsgemeinde (§ 21 der Landgemeindeordnung) wird durch alle Dorfschaften, Rittergüter und herrschaftlichen Meiereien gebildet, welche sich innerhalb der Grenzen des Amtsbezirkes befinden.

2. Die innere Verfassung ist im Ausführungsgesetz nicht besonders erwähnt, und nur im § 3 bemerkt, daß die Orts-Armenverbände den Hülfsbedürftigen die nöthige Unterstützung in der Weise gewähren sollen, wie sie früher aus den Gemeindecassen geleistet ist. Daraus ist zu entnehmen, daß die Armenpflege von den Stadt- und Amtsgemeinden nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verwalten ist.

Die vorhandenen Bestimmungen lauten nun folgendermaßen:

a. nach § 20 des Heimathgesetzes vom 2. März 1841 haben Hülfsbedürftige da, wo sie heimathsberechtigt sind, aus den vorhandenen Armenmitteln Unterstützung zu gewärtigen. Im Nothfalle liegt deren Gewährung dem Heimathverbande ob.

b. nach der Städteordnung (§§ 119—122) tritt die Verpflichtung der Stadtgemeinde erst dann ein, wenn die vorhandenen Armenmittel unzulänglich sind, während die Verwaltung der (aus Aufkünften der milden Fonds und eingehenden milden Gaben bestehenden) vorhandenen Mittel sich in den Händen der Armencommission befindet, die nach den für jede Stadt bestehenden Ortsstatuten verschieden zusammengesetzt ist, aber nicht mit der städtischen Verwaltung coincidirt oder von derselben dependirt, wenngleich die Gemeindebehörde mehr oder weniger darin vertreten ist.

So z. B. besteht in der Stadt Blomberg nach § 30 des Ortsstatuts die Armencommission aus dem Stadtrichter, Bürgermeister, den beiden Predigern, dem Vorsteher der Stadtverordneten, dem Armendechen und den Armenprovisoren. — In Lage besteht ein besonderer kirchlicher Armen-Fonds, aus dem $^5/_{16}$ des ganzen Einkommens in die städtische Armencasse abzugeben sind. Die städtische Armencasse wird von dem 2., 3. und 4. Rathsherrn und drei von Magistrat und Stadtverordneten zu wählenden Stadtverordneten verwaltet. Der zeitige Prediger nimmt an Berathung und Beschlußfassung dieses Armenvorstands-Collegii Theil. — In Horn besteht die Commission aus dem Bürgermeister, beiden Predigern, den Provisoren des städtischen Armenregisters, sowie des Stockregisters und des Mengersen Armenregisters, nebst einem Deputirten aus den Stadtverordneten. Der Prediger hat darin den Vorsitz. — In Detmold verweist das Statut auf die bestehende Einrichtung, und der jedesmalige Bürgermeister wird als Mitglied der Armencommission eingesetzt. — Genug, die Verwaltung des vorhandenen Vermögens ist nicht reine Gemeindeangelegenheit, wogegen die Bewilligung von Zuschüssen aus Gemeindemitteln nach § 54 a und g dem Stadtverordneten-Collegium zusteht. — Indessen dürfte doch seit Emanation des Reichsgesetzes und bis zum Erlaß eines besondern Organisationsgesetzes die in jeder Stadt statutmäßig bestehende Armen-Commission als ein Organ der Gemeinde-Verwaltung anzusehen sein, weil nach § 3 des Ausführungsgesetzes die öffentliche Armenpflege auf die Orts-Armenverbände (Stadtgemeinden und Amtsgemeinden) übergegangen, und dennoch die bisherige Weise der Verwaltung beibehalten ist. — Daraus dürfte zu folgern sein, daß jetzt nach § 90 der Städteordnung dem Bürgermeister überall die Aufsicht und Leitung des Armenwesens zusteht, und die bisherigen Armen-Commissionen hinfort als Deputationen der Gemeindebehörde im Sinne des § 89 der Städteordnung und § 61 des preußischen Ausführungsgesetzes (S. 132) anzusehen sind.

Der Bürgermeister hat auch die Ausfertigung der Urkunden Namens des Magistrats zu unterschreiben (§ 90), während die Stadtverordneten vorher über Anstellung von Processen und Abschließung von Vergleichen zu beschließen haben, sowie ihnen überhaupt die Controlle der städtischen Verwaltung zusteht. (§§ 58 u. 59.)

c. In der Landgemeindeordnung wird das Armenwesen nach § 24 ausdrücklich zur Wirksamkeit des Gemeinderathes der Amtsgemeinde gerechnet. Dieser Gemeinderath besteht aus je einem Vorsteher

sämmtlicher Bauerschaften, aus den Besitzern der im Amtsbezirke belegenen landtagsfähigen Rittergütern, welche sich durch ihre Vormünder sowie durch ihre Pächter oder Administratoren vertreten lassen können (§ 22), und aus den Pächtern oder Administratoren der daselbst belegenen herrschaftlichen Meiereien.

Dagegen spricht der § 36 nur von einer Kirchspiels-Armenpflege, indem der betreffende Pfarrer die Leitung der betreffenden Commission hat, und die vorhandenen Mittel unter die Kirchspiels-Armen nach dem Grade ihrer Hülfsbedürftigkeit zu vertheilen sind, während die Gemeinde nur im Nothfalle Zuschüsse zu leisten und der Gemeinderath eine Art von Controlle durch Einsicht der Armenrechnungen hat. — In der Wirklichkeit hat sich das Verhältniß dahin gestaltet, daß, wenn der Amtsdistrikt mit dem Pfarrdistrikt zusammenfällt, das Amt mit dem betreffenden Prediger die Verwaltung führt, wo aber ein Amtsdistrikt aus mehreren Pfarren besteht, der Pfarrer mit den Vorstehern der Ortschaften die Armenpflege handhabt, natürlich unter einer gewissen Controlle des Gemeinderathes.

Indessen leuchtet es ein, daß diese Art der Verwaltung noch weniger als in den Städten dem Geiste des Reichsgesetzes entspricht, und überall eine neue Organisation der Verwaltung bei den Orts-Armenverbänden dringend nothwendig erscheint. —

Als vorgesetzte Behörde gilt überall die Regierung. (Ganz eigenthümlich ist die Bestimmung des § 5 des Ausführungsgesetzes, auf welche im § 95 Nr. 19 d. B. zurückzukommen ist.)

XX. Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 82.

Das Ausführungsgesetz vom 23. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 31) ist zu einer Zeit berathen und beschlossen, wo die neue Landgemeindeordnung noch in Verhandlung begriffen war und eine allgemeine Neubildung der Landgemeinden bevorstand. — Deßhalb nennt der Senat die erste Gesetzesvorlage bei Mittheilung an die Bürgerschaft eine provisorische Anordnung, und wenngleich der Bericht des bürgerschaftlichen Ausschusses es bewirkt hat, daß dieser provisorische Charakter in dem definitiv zur Annahme gelangten Gesetze nicht allzustark hervortritt, so wird dennoch in nicht langer Zeit eine vollständig neue Organisation der Orts-Armenverbände, sowohl nach ihren äußern Grenzen, als nach der inneren Verfassung eintreten müssen, wie solches die beiden in dieser Angelegenheit erstatteten Berichte der Bürgerschaft nicht minder, als die Darstellung der Wirksamkeit der allgemeinen Armenanstalt von

Dr. Paul Kollmann (Hamburg 1871 bei Otto Meißner) hinreichend beweisen. — Vor Allem fehlt es an einer genügenden Trennung der staatlichen Armenpflege von derjenigen kirchlicher und privater Armenanstalten, und im Bereiche der allgemeinen Armenanstalt an einer ausgiebigen Verwerthung der überaus reichen Privat- und Stiftungs-Fonds für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege. — Nicht als ob es empfohlen werden sollte, durch einen gesetzgeberischen Akt diese Privat-Fonds unmittelbar der Verwaltung der öffentlichen Armenpflege zu unterstellen, es muß aber das Bestreben dahin gerichtet sein, eine genaue Controlle über die Privatunterstützungen einzuführen, um nicht nur der öffentlichen sondern auch der Privat-Armenpflege die Möglichkeit zu geben, eine gleichzeitige Unterstützung von verschiedenen Seiten und eine zu ungleiche Verwendung der vorhandenen Mittel zu vermeiden. — Die Verfassung vom 28. September 1860 liefert für diese Controlle die gesetzliche Basis, indem durch § 94 sämmtliche milde Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten unter die Oberaufsicht des Staates gestellt sind, und das Gesetz vom 16. September 1870 giebt den Ausführungsmodus, indem es die Oberaufsicht einer Sektion des Armencollegii, unter dem Namen „Aufsichtsbehörde" übertragen hat. — Die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes sind höchst rationell, indessen sind die praktischen Folgen noch nicht ersichtlich, da erst am 2. Mai 1871 an die Verwalter der Stiftungen und Anstalten die Aufforderung ergangen ist, die Stiftungsurkunden und die sonstigen Auskunft gewährenden Dokumente einzureichen.

I. Die äußere Bildung der Ortsarmenverbände anlangend, so sagt das Auführungsgesetz im § 1:

Als Orts-Armenverbände des Hamburgischen Staates gelten bis auf Weiteres, unter Vorbehalt einer künftig vorzunehmenden anderweitigen Abgrenzung oder Zusammenlegung:

1) die Stadt Hamburg, mit dem zum Bezirke der allgemeinen Armenanstalt gehörigen Theile des Marschland-Gebiets (dem großen Graßbrock),
2) die Vorstadt St. Pauli mit dem zum Bezirke der St. Pauli-anstalt gehörigen Theile des Geestland-Gebiets (der Vogtei Roterbaum),
3) das Gebiet der Marschlande, mit Ausnahme des sub 1 zum städtischen Armenverband gezogenen Theils,
4) das Gebiet der Geestlande mit Ausnahme des sub 2 zum vorstädtischen Armenverbande gezogenen Theils,

5) das Amt Bergedorf,

6) das Amt Ritzebüttel.

In den letztgenannten vier Orts-Armenverbänden des Landgebietes haben die landherrlichen Behörden die Armenpflege durch die bestehenden Armenverwaltungen ausüben zu lassen.

Es scheiden aus diesen Orts-Armenverbänden nach Einführung der Landgemeindeordnung successive die einzelnen, oder die mehreren zu einer Armenverwaltung vereinigten Gemeinden als Orts-Armenverbände aus.

Wie oben schon angedeutet ist, verdankt das Gesetz diese räumliche Abgrenzung der vier ländlichen Armenverbände dem Antrage der Bürgerschaft, welche die Intentionen des Bundesgesetzes (cf. § 58 d. B.) richtig auffaßte und nur die staatlichen Organisationen der Landherrschaften der Marsch- und Geestlande, die Aemter Ritzebüttel und Bergedorf als geeignet erachtete, die bundesgesetzlichen Pflichten der Armenversorgung zu übernehmen.

Inzwischen ist am 12. Juni 1871 die neue hamburgische Landgemeindeordnung publizirt, welche auf das Amt Bergedorf keine Anwendung finden soll. In Anlage A derselben sind die einzelnen Gemeinden bezeichnet.

Wenn auch nach § 7 der transitorischen Bestimmungen diese Gemeindeordnung vom Tage der Publikation als Gesetz gilt, so ist damit noch nicht die Ausscheidung der Landgemeinden aus den durch das Ausführungsgesetz geschaffenen größeren Orts-Armenverbänden gegeben, vielmehr muß für jede Gemeinde erst ein Lokal-Statut erlassen werden, dessen Anfangswirksamkeit durch den Senat zugleich mit der Bestätigung bestimmt und vom Landherrn bekannt gemacht wird. Auch setzt die Einführung des Statuts die vorherige Errichtung der neuen Gemeindebehörden voraus. — Sonach wird erst nach und nach die räumliche Bestimmung der neuen ländlichen Orts-Armenverbände vor sich gehen.

II. Die innere Organisation anlangend, so ist dieselbe nach den einzelnen Gebietstheilen verschieden. In den beiden ersten Armenbezirken (Stadt Hamburg und Vorstadt St. Pauli) bleibt die bisherige Organisation bestehen. Die Verwaltung wird durch ein Armen-Collegium geführt. In Hamburg beruht die Armenverfassung auf dem Gesetze vom 15. Juni 1863 „über Organisation der Verwaltung,“ nach welchem das Armen-Collegium aus zwei Senats-Mitgliedern, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanzdeputation, aus 21 Armenvorstehern, je einem Vorsteher oder Provisor des allgemeinen Krankenhauses, des Waisenhauses und des Werk- und Arbeitshauses besteht. — Die Vorsteher

werden von dem Collegium auf 10 Jahre gewählt. Das Armen-Collegium hält in der Regel allmonatlich eine Sitzung. Zu seiner Competenz gehören die Hauptberechnungen aller, die allgemeine Armenanstalt betreffenden Einnahmen, Ausgaben, Capitalveränderungen, alle zum Besten des Armenwesens erforderlichen Beschlüsse und Verfügungen. — Unter ihm fungirt der aus allen Vorstehern zusammengesetzte Vorsteher-Convent, der seinen Vorsitzenden und Schriftführer wählt, und sich zur Vorberathung über alle das Armenwesen betreffende Fragen nach Bedürfniß versammelt; ferner die „Aufnahme-Deputation," welche aus 8 Vorstehern gebildet ist, sich wöchentlich versammelt und über die Unterstützungsbedürftigkeit sowie die Art der Unterstützung im concreten Falle zu entscheiden hat. —

Zum Zwecke der speciellen Armenfürsorge ist die Stadt (einschließlich der Vorstadt St. Georg) in 12 Bezirke mit 69 Quartieren getheilt. Für jeden Bezirk wird ein Vorsteher und für jedes Quartier sind zwei Pfleger bestellt, welche aus einem, von dem Bezirksvorsteher und den bisherigen Pflegern des Quartiers gefertigten Wahlaufsatz durch das Armen-Collegium gewählt werden. Ueber Beschwerden entscheidet in I. Instanz das Armen-Collegium, in II. Instanz der Senat.

Die Armenanstalt von St. Pauli ist ähnlich organisirt. Auch sie ist, wie die allgemeine Armenanstalt, ein Staats-Institut, und erhält weitaus den größten Theil ihrer Bedürfnisse (im Jahre 1868 bei einer Gesammtausgabe von 24,860 Thalern den Betrag von 23,328 Thalern) aus Staatsmitteln. Der ganze Armenverband ist in 11 Bezirke getheilt.

In den Landbezirken dagegen findet ein verhältnißmäßig geringer Staatszuschuß statt, wie der erste Bürgerschaftsbericht vom 31. Mai 1871 nachweist. —

Bis zum Erlaß des Ausführungsgesetzes und der Landgemeindeordnung war dort die Armenpflege in keiner Weise einheitlich geregelt. Es bestanden kleine Orts-Armenverbände mit besondern Armenordnungen, aber auch einzelne Complexe, die zu gar keinem Armenverbande gehörten, dann wieder Vereinigungen mehrerer Bezirke oder Vogteien zu gemeinsamen Armenanstalten, wie z. B. die Eppendorfer Anstalt, deren Wirkungskreis nicht einmal scharf abgegrenzt war und die sich mehr auf dem Gebiete kirchlicher als staatlicher Armenpflege bewegte — oder die Armenanstalt der Vogteien Borgfelde und Hohenfelde — der Vogteien Ham und Horn, welche mehr den Charakter von Privatinstituten an sich trugen.

Wenn nun das Ausführungsgesetz provisorisch anordnet, daß in den 4 ländlichen Orts-Armenverbänden die landesherrlichen Behörden die Armenpflege durch die bestehenden Armenverwaltungen aus-

üben lassen sollen, so bemerkt dazu der zweite Bürgerschaftsbericht interpretirend:

„Durch das vom Senate vorgeschlagene Compromiß ergebe „sich eine, wenigstens indirekte, Verantwortlichkeit der Land„herren für die Ausführung des Bundesgesetzes. Wenn nämlich „auch das Detail der Armenpflege den bestehenden Armenver„bänden zugewiesen sei, so bildeten doch nicht diese, sondern eben „die Landherrnschaften die Orts-Armenverbände, diese würden „als solche zunächst von den gesetzlichen Pflichten betroffen, und „nur insoweit von denselben freigehalten, als thatsächlich die „einzelnen, zu ihren Organen gemachten Armenverwaltungen ihnen „diese Pflichten abnähmen.

„Selbstverständlich fielen aber die etwa erforderlich „werdenden Verhandlungen mit andern deutschen „Orts-Armenverbänden nach dem jetzigen Senats„Antrage den Landherrschaften zu."

Nach der neuen Landgemeindeordnung aber liegt künftig jeder Gemeinde als solcher die Verpflichtung ob, für die der Gemeinde angehörigen Armen und Hülfsbedürftigen zu sorgen (Art. 4 b) und nach Artikel 6 wird die Gemeindeangehörigkeit durch den Unterstützungswohnsitz bedingt. — In jeder Gemeinde ist über die Angehörigen derselben ein Register zu führen, und die selbstständigen Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, ihre Namen und diejenigen ihrer Angehörigen Behufs Eintragung bei dem Gemeindevorstande zu melden.

Die Gemeinde wird vertreten durch die Gemeindeversammlung und den Gemeindevorstand. — Die Gemeindeversammlung besteht aus den durch die Gemeinde-Statuten bezeichneten Gemeindegliedern, der Gemeindevorstand wird von der Gemeindeversammlung aus deren Mitte gewählt, und muß mindestens aus 3 Personen, und, mit Ausnahme der Gemeinden Ritzebüttel und Cuxhaven, mindestens zu $^2/_3$ aus in der Gemeinde wohnhaften Eigenthümern oder Pächtern größerer Grundstücke bestehen. Der Gemeindevorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, seine Zuständigkeit wird durch das Statut festgesetzt, wobei bestimmte Grundsätze (Art. 18) maßgebend sind. Zur Competenz des Vorstandes gehört unter Anderem die Verwaltung des Armenwesens, Ueberwachung der für einzelne Verwaltungsgegenstände gewählten Commissionen, und Vertretung der Gemeinde nach Außen in allen Beziehungen, namentlich auch Ausfertigung der Gemeindeurkunden (Art. 18 a. b. e.).

Für Angelegenheiten, bei welchen mehrere Gemeinden zusammen betheiligt sind, wie namentlich bei gemeinschaftlichen Armencassen und

milden Stiftungen, werden durch die betreffenden Gemeindevorstände besondere Regulative aufgestellt, welche der Genehmigung der betheiligten Gemeindeversammlungen und des Landherrn bedürfen (Art. 20).

In jedem solchen Falle, insbesondere also auch bei den Gesammt-Armenverbänden, sind eine Reihe von Normativ-Vorschriften zu berücksichtigen.

a. bei der Verwaltung müssen sämmtliche betheiligte Gemeindevorstände durch eine, in Ermangelung einer Verständigung vom Landherrn zu bestimmende, Anzahl von Delegirten vertreten sein, welche sich nach der Beitrags-Quote der einzelnen Ortschaften oder nach der Bewohnerzahl der betreffenden Gemeinden zu richten hat.

b. wird die so gebildete Versammlung zu zahlreich, so ist durch die Wahl eines Ausschusses oder eines Vorstandes, durch Vertheilung der Geschäfte unter verschiedene Mitglieder, durch ein Abwechseln der Mitglieder in turno, oder sonst für möglichst einfache und schleunige Erledigung der Geschäfte zu sorgen.

c. die Versammlungen der Delegirten fassen ihre Beschlüsse durch Majorität. Findet sich eine der betheiligten Gemeinden durch solche Beschlüsse verletzt, so steht ihr eine Beschwerde bei dem Landherrn zu, welcher mit Vorbehalt der Berufung an den Senat entscheidet.

d. das Regulativ hat zu bestimmen, ob und in welchem Falle die Beschlüsse der Versammlung noch der Bestätigung des Landherrn bedürfen. Jedenfalls sind die Jahresrechnungen den einzelnen Gemeindeversammlungen und dem Landherrn vorzulegen.

In der Landherrenschaft Ritzebüttel wird für die gemeinsamen Angelegenheiten sämmtlicher Gemeinden eine Landesversammlung eingesetzt, welche unter Vorsitz des Amtsverwalters aus den beiden Schultheißen und zehn von den Gemeindeversammlungen gewählten Mitgliedern besteht. Das Nähere ist in Anlage B zur Gemeindeordnung bestimmt, und in Anlage C sind für alle einzelnen Landherrschaften besondere transitorische Bestimmungen zur Bildung der Versammlungen gegeben, welche die Gemeindestatuten feststellen sollen.

Die Oberaufsicht des Staates wird durch den Senat vermittels der den Landherrschaften vorgesetzten Senatsmitglieder (Landherren) geführt. Beschwerden gegen Verfügungen derselben gehen an den Senat. Im Amte Ritzebüttel wird der Landherr durch den Amtsverwalter vertreten und gehen Beschwerden über Letzteren zuerst an den Landherrn und dann an den Senat.

XXI. Freie und Hansestadt Bremen.

§ 83.

Für Bremen sind zwei Ausführungsgesetze vom 2. Januar 1871 (Anh. d. B. Nr. 32 und 33) erlassen, deren ersteres die Constituirung der Armenverbände, und deren letzteres das Verfahren bei den zur Entscheidung in Streitsachen berufenen Behörden enthält.

Die erstere Verordnung, welche hier allein in Betracht kommt, bestimmt über die Bildung und Organisation der Orts-Armenverbände im § 1:

> Als Orts-Armenverbände des bremischen Staates gelten bis auf Weiteres: Die Städte Bremen, Bremerhaven und Vegesack, sowie die bürgerlichen Gemeinden, beziehungsweise die Sammtgemeinden des Landgebietes.

Jede anderweitige organisatorische Bestimmung fehlt, weßhalb selbstredend auf die Gemeindeverfassungsgesetze zurückgegangen werden muß.

1. Räumliche Begrenzung.

a. Die Stadt Bremen, bestehend aus der Altstadt, der Neustadt und den Vorstädten, bildet eine Stadtgemeinde (§ 84 der Verfassungsurkunde vom 21. Februar 1854), deren gesetzliche Organe aus dem Senate und der Stadtbürgerschaft bestehen. Für den Umfang dieser Stadtgemeinde besteht das s. g. Armen-Institut, welches die gesammte Gemeinde-Armenpflege umfaßt und durch besondere Gesetze geregelt ist.

b. die Städte Vegesack und Bremerhaven haben durch die Verordnung vom 5. Juli 1850 ihre Gemeindeverfassungen erhalten. Besondere Bestimmungen über Gemeindegrenzen und deren Veränderung sind darin nicht enthalten.

c. das Gesetz vom 28. December 1870 über die Gemeindeverfassung der Landgemeinden ist mit Rücksicht auf das bereits erlassene Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 verfaßt und besteht aus zwei Theilen, deren erster die Organisation der Landgemeinden und deren zweiter die Organisation der Bezirksvertretung umfaßt. — Nach § 2 des I. Gesetzes muß jedes Grundstück und jedes Haus im Landgebiete einer Gemeinde angehören, nach § 6 ist zur Bildung einer neuen Gemeinde die Genehmigung des Senats erforderlich und nach § 7 soll der örtliche Umfang jeder Gemeinde, wenn von den Betheiligten oder den Gemeinden darauf angetragen wird, oder sonst im Falle eines Bedürfnisses, vom Senate festgestellt werden. Dabei ist thunlichst darauf zu sehen, daß jede Gemeinde einen zusammenhängenden Gemeindebezirk erhalte. — Nach § 1 des II. Gesetzes

werden die sämmtlichen Landgemeinden in zwei Bezirke, nämlich das Gebiet am rechten und am linken Weserufer, getheilt.

Während nun der § 131 des I. Gesetzes die 35 Landgemeinden speciell aufzählt, bildet der § 132, namentlich auch zum Zwecke der Armenpflege (§ 121), aus sämmtlichen Landgemeinden 11 Sammtgemeinden, und diese sind es demnach allein, welche als Orts-Armenverbände in Betracht kommen.

2. Innere Organisation.

a. Die Stadt Bremen hat ihre Armenverfassung zuletzt durch das Gesetz vom 23. April 1829 geregelt, indessen besteht neben der öffentlichen Armenpflege eine große Menge von privaten Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen, deren Wirksamkeit bis jetzt nicht in Einklang mit der öffentlichen Armenpflege gebracht ist, obgleich nach § 57 der Staatsverfassung dem Senate auch das Oberaufsichtsrecht über alle milden Stiftungen zusteht. — Die Spitze des Armen-Instituts bildet das Direktorium, aus vier Senats-Mitgliedern bestehend, von denen eins je zwei Jahre lang als Direktor und das im Turnus folgende Mitglied als Protokoll-Führer fungirt. — Die eigentliche Central-Administration liegt in der s. g. Session, welche unter dem Vorsitze des zeitigen Direktors aus dem zweiten Senatsmitgliede und zwölf Instituts-Diakonen besteht, und in ihren regelmäßigen, von vier zu vier Wochen stattfindenden, oder außerordentlich zu berufenden Sitzungen zu beschließen hat:

- über Aufnahme der Hülfsbedürftigen zu eigentlichen Instituts- oder Bogen-Armen, sei es mit oder ohne Kleidung,
- über Bewilligung von mehr als gewöhnlichen Extra-Gaben, Erhöhungen oder Herabsetzung stehender Unterstützungen,
- über das gesammte Rechnungswesen,
- über Einsperrung eines Individuums in das Zwangsarbeitshaus (jetzt wohl beseitigt durch das deutsche Strafgesetzbuch),
- über Anstellung und Entlassung sämmtlicher Angestellter des Instituts.

Unter Leitung der Session fungirt ein aus sämmtlichen Instituts-Diakonen auf zwei Jahre gewählter General-Administrator, dem die Sorge für das gesammte Rechnungswesen obliegt, und als eigentliche Armenpfleger sind vierzig Distrikts-Diakone thätig, deren jeder einem Bezirke vorgesetzt ist, an welche die Ansprüche auf Armenunterstützung zu richten sind, denen die persönliche Prüfung der Hülfsbedürftigkeit obliegt, und welche einmal in jedem Monat,

jedoch nicht mehr als dreimal im Jahre, ohne Bewilligung der Session eine Extra-Gabe bis zu 36 Grooten gewähren können.

Die Mittel zur Armenpflege fließen hauptsächlich aus allgemeiner Subscription, da das Armenvermögen gering ist. Diese freiwillige Armensteuer entspricht dem Erhebungs-Modus der Communal-Steuern, indem der Einkommenschoß auf Bürgereid verdeckt entrichtet wird. — Nach der Darstellung von A. Lammers in Emminghaus Armenwesen S. 293 hat sich aber seit längeren Jahren ein stets zunehmendes Deficit bemerkbar gemacht. — Der öffentlichen Armenpflege dienstbar sind das Armenhaus, das Mannhaus, die Wittwenhäuser von St. Jacobi und St. Petri, das reformirte, katholische und lutherische Waisenhaus.

b. In Bremerhaven ist durch das Regulativ für Armenwesen vom 10. September resp. 6. November 1867 eine Armen-Commission, bestehend aus zwei vom Gemeinderathe auf zwei Jahre zu ernennenden Mitgliedern des Gemeinderathes und vier vom Gemeindeausschusse auf gleiche Dauer zu wählenden Gemeindeverordneten, an die Spitze der Armenverwaltung gestellt. — Dieser Armen-Commission liegt die Handhabung sämmtlicher Geschäfte, soweit solche nicht den eigentlichen Armenpflegern zufallen, namentlich Beschlußfassung über die Gaben, die Anweisung von Armenwohnungen, die Aufsicht über die Armen ꝛc. ob. — Den Vorsitz führt ein aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied des Gemeinderathes. —

Neben der Commission fungirt ein aus 8 Personen bestehendes Armenpfleger-Collegium, dessen Mitglieder für 4 Jahre gewählt werden und die Wahl nur aus besonderen Gründen ablehnen dürfen, über deren Zulässigkeit der Gemeindeausschuß, vorbehaltlich des Rekurses an den Senat, entscheidet. — Die Armenpfleger haben die Anträge der Hülfsbedürftigen entgegenzunehmen, zu prüfen und der Commission zu berichten. Sie nehmen mit berathender Stimme an den Sitzungen der Commission Theil.

c. Die Landgemeinden, welche eine für die gehörige Ausübung der Rechte und Pflichten der Gemeinde genügende Größe nicht haben, sollen mindestens in Bezug auf Heimathsrecht und auf Armenlasten mit andern vereinigt werden.

Diese Vereinigung soll zuerst im Wege gütlicher Verhandlung erstrebt, und wo diese mißlingt, nach Anhörung der Betheiligten und der Bezirksversammlung durch Beschluß des Senats bewirkt werden. Sobald die Bildung der Sammtgemeinde erfolgt, ist ein Vorstand für dieselbe zu bestimmen. — Das Verhältniß der einzelnen Bestand-

theile zu einander ist urkundlich (durch Statut) festzustellen, und bedarf das Statut der Genehmigung des Senats. — Als Sammtgemeinden, welche ohne Ausnahme als Orts-Armenverbände im Sinne des Reichsgesetzes fungiren, sind im § 132 benannt: Oberneuland, Horn, Borgfeld, Wasserhorst, Gröplingen, Mittelsbüren, Grambke, Arsten, Kirchhuchting, Rablinghausen, Seehausen.

Die Sammtgemeinden des rechten und linken Weserufers bilden je einen Bezirk, an dessen Spitze der Landherr steht und welcher von einer Bezirksversammlung verwaltet resp. vertreten wird. — Diese größeren Bezirke haben die Aufgabe, alle diejenigen Angelegenheiten zu berathen, welche die Wohlfahrt und Interessen des ganzen Bezirks oder mehrerer Gemeinden desselben betreffen, namentlich auch die Domizil- und Armensachen. — So ist die Errichtung gemeinnütziger, für den ganzen Bezirk oder mehrere Gemeinden desselben bestimmter Arbeits- und Armenanstalten, sowie deren Verwaltung und Ueberwachung von der Bezirksversammlung zu beschließen. Diese Versammlung besteht aus den Vorstehern der Sammtgemeinden, jedoch nicht über 20 Mitgliedern, und tritt zu regelmäßigen Zeiten, oder auf außerordentliche Berufung durch den Landherrn, zusammen, beschließt nach Mehrheit der Stimmen und ihre Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Senats in den Fällen des § 15.

3. Die Oberaufsicht.

Die Oberaufsicht führt nach § 83 der Verfassung der Senat, und dieses Aufsichtsrecht ist im § 57 näher detaillirt. — Für die Städte Bremen, Bremerhaven und Vegesack und deren Armen-Institute ist der Senat nächste und einzige vorgesetzte Behörde. Für die ländlichen Orts-Armenverbände ist die nächste Beschwerde- und Aufsichts-Instanz der Landherr, von dessen Entscheidungen der Rekurs an den Senat gegeben ist.

XXII. Freie Stadt Lübeck.

§ 84.

Das Ausführungsgesetz vom 30. März 1871 (Anh. d. B. Nr. 34) verordnet im § 1:

> Als Orts-Armenverbände (§§ 3 und 4 des Bundesgesetzes) gelten im Lübeckischen Freistaate: die Stadt Lübeck mit deren Vorstädten, das Städtchen Travemünde, sowie die in der Anlage A zum Artikel 1 der Landgemeindeordnung vom 14. October 1868 aufgeführten Landgemeinden. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege in den einzelnen Orts-Armenverbänden wird wahr-

genommen für die Stadt Lübeck mit deren Vorstädten von der allgemeinen Armenanstalt, für das Städtchen Travemünde von dem daselbst bestehenden Armen-Collegium, für die Landgemeinden von den Gemeindevorständen.

1. Die Armenpflege in der Stadt Lübeck wird, abgesehen von der eigentlichen Communal-Armenpflege, durch eine große Anzahl milder Stiftungen geübt, deren Zahl sich (nach der Darstellung von Dr. Kollmann in Emminghaus Armenwesen § 302) auf 214 mit einem Vermögen von mindestens 20 Millionen Mark beläuft. Von diesen 214 Stiftungen sind 11 öffentliche, während die übrigen lediglich nach ihren Fundations-Urkunden und ohne Rücksicht auf die Communal-Armenpflege verwaltet werden. Indessen stehen doch sämmtliche Stiftungen unter der Oberaufsicht des Staates, welche durch die Central-Armen-Deputation ausgeübt wird. Diese hat zunächst darüber zu wachen, daß die Verwaltung der einzelnen Institute dem Zwecke und Geiste jeder Stiftung entsprechend verwaltet werde, dann aber auch soll sie dafür sorgen, daß die Vertheilung der Almosen eine möglichst gerechte und würdige sei, und zu dem Zwecke läßt sie die s. g. Präbendistenbücher führen, in denen die unterstützten Personen und die Höhe der aus den verschiedenen Stiftungen ihnen zuerkannten Unterstützungen verzeichnet werden.

Die Communal-Armenpflege wird durch die s. g. allgemeine Armenanstalt gehandhabt, der ein so beträchtliches Vermögen zu Gebote steht, daß Armensteuern gar nicht nöthig sind. Die Leitung dieser Anstalt hat ein auf 8 Jahr gewähltes, aus 2 Senatoren und 38 bürgerlichen Deputirten bestehendes, Collegium. Der ganze Orts-Armenverband ist in 38 Armenbezirke eingetheilt, deren jeder unter Verwaltung eines bürgerlichen Deputirten als Armenpfleger steht. Die Gesuche um Unterstützung sind bei diesem Armenpfleger anzubringen, welcher ein Protokoll über die Verhältnisse des Bittstellers aufzunehmen, sich mit seinem Nebenpfleger über die Resultate der angestellten Nachforschungen zu besprechen und dem Collegium Vortrag zu halten hat. — Der Beschluß über die Unterstützung kann nur vom Collegium gefaßt werden, doch steht in dringenden Fällen dem Pfleger das Recht zur Darreichung von Speise- und Brod-Rationen zu.

2. In Travemünde war die Armenpflege bis zum 1. Januar 1867 eine kirchliche. Durch das Regulativ vom 8. September 1866, welches mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft trat, wurde die communale Armenpflege unter Leitung eines eigenen Armen-Collegii gestellt, welches aus dem Amtsverwalter als Vorsitzenden und vier

Armenpflegern besteht, von welchen einer vom Gemeindevorstande deputirt, einer von dem Vorstande der St. Lorenz-Kirche erwählt und zwei aus einem vom Armen-Collegium gefertigten Wahlaufsatze von je drei Personen durch den Gemeindevorstand gewählt werden.

Der ganze Bezirk ist in 4 Quartiere getheilt und jedem derselben ein Armenpfleger vorgesetzt, welcher zugleich für ein anderes Quartier Nebenpfleger ist. — Die Hülfsbedürftigen haben ihr Gesuch bei dem Bezirkspfleger anzubringen und sich nach einem s. g. Abhörungsbogen über ihre Verhältnisse vernehmen zu lassen. Ueber die Gesuche befindet das ganze Collegium, doch kann jeder Pfleger in dringenden Fällen einstweilige, nicht über 3 Tage dauernde, Unterstützung gewähren.

Die gewährte Unterstützung besteht überhaupt principaliter in Zuweisung von Arbeit, event. so weit diese unmöglich oder unzureichend ist, in Darreichung von Naturalien oder Geld. — In Krankheiten wird freier Arzt und freie Medicin gewährt oder die Unterbringung in das Krankenhaus beschlossen. Der Schulunterricht armer Kinder ist frei, doch muß in jedem einzelnen Falle Beschluß darüber gefaßt werden.

Die Mittel zur Armenpflege werden theils durch freiwillige Gaben, theils durch Zuschüsse aus der Kirchen- und Communalcasse aufgebracht.

Die neue Gemeindeordnung für Travemünde (publ. am 3. Februar 1872) hat an dem Regulativ vom 8. September 1866 nur die einzige Aenderung getroffen, daß an Stelle des Amtsverwalters ein vom Gemeindevorstande (Art. 12) aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied desselben den Vorsitz im Armen-Collegium hat (Art. 39), und auf diese Weise die gesammte Armenpflege von der Gemeinde ausgeht und von dem Gemeindevorstande geordnet und überwacht wird (Art. 17 Nr. 9).

Als nächste vorgesetzte Behörde gilt das Amt (Art. 31), gegen dessen Entscheidungen eine Beschwerde an den Senat mit 14tägiger Präclusiv-Frist (gerechnet von Publikation in Gegenwart, oder Insinuation in Abwesenheit des Betheiligten) gegeben ist (Art. 33).

3. Nach der Landgemeindeordnung vom 14. October 1868 bestehen im lübischen Freistaate 49 Landgemeinden, größtentheils mit geringer Seelenzahl (von 58 bis 749 Seelen), und also ebensoviele Orts-Armenverbände, die allerdings nach Artikel 36 sich zu bestimmten Zwecken, also auch zur Armenpflege, vereinigen können. Eine vollständige Vereinigung nahe gelegener Gemeinden ist thunlichst zu befördern und bedarf nur der Bestätigung des Landamtes resp. des Amtes Travemünde.

Die Armenpflege liegt in der Hand des, aus drei Mitgliedern bestehenden, Gemeindevorstandes (Art. 18 Nr. 9), welcher die Geschäfte

unter seinen Mitgliedern vertheilen (Art. 19), also auch einem Mitgliede die Verwaltung des Armenwesens übertragen kann.

Die Gemeindeversammlung (aus allen stimmberechtigten Gemeindeangehörigen bestehend), oder in größeren Gemeinden der an Stelle derselben gewählte Gemeinderath hat nur bei Feststellung der Gemeindeausgaben (also auch der Armenpflegekosten), bei Führung von Gemeinde-Processen und Abschluß von Vergleichen zu beschließen (Art. 24 Nr. 5 und 9). Bei Veranlagung des Grundsteuerbeitrages ist nicht sowohl die größere Bodenfläche des Hofes im Verhältniß zu den Dorfhufen, als vielmehr die größere Theilnahme an den Rechten der Gemeinde, insbesondere dem Stimm- und Wahlrechte, und die der Gemeinde aus dem Hofe erwachsende größere Armenlast, maßgebend.

Im Uebrigen vertritt der Gemeindevorstand den Orts-Armenverband nach Außen und vor Gericht, stellt Urkunden und Vollmachten aller Art aus, welche von dem Vorsitzenden und einem zweiten Vorsteher, unter Beidrückung des Amtssiegels, zu vollziehen sind.

Die staatliche Aufsicht führt in I. Instanz das Landamt, resp. das Amt Travemünde, gegen dessen Entscheidungen die Beschwerde wie oben sub 2 gegeben ist (Art. 40).

1. Rechte und Pflichten des Orts-Armenverbandes bezüglich der Unterstützung Hülfsbedürftiger.

§ 86.

A. Rechtliche Natur der Unterstützungspflicht.

Schon im § 39 d. B. ist hervorgehoben, daß der Arme keinen civilrechtlichen Anspruch gegen einen Armenverband auf Unterstützung hat. Dieses Princip wurde ohne Widerspruch bei Berathung des Reichsgesetzes festgehalten und die Commission hielt mit Recht dafür, daß dasselbe auch einen bestimmten Ausdruck finden müsse. Deßhalb lautet der § 61:

> Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den, zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden begründet.

Ein Armer kann also nicht sich auf das Reichsgesetz berufen, wenn er von einem Armenverbande Hülfe begehrt, denn zwischen ihm und dem Armenverbande begründet dieses Gesetz weder Rechte noch Pflichten. Für den Armen bildet die Landesgesetzgebung das Fundament seines Anspruchs, und nach dieser hat er überall zwar ein Recht auf

öffentliche Unterstützung, aber er kann dasselbe nur im Verwaltungswege geltend machen und im geordneten Instanzenzuge durch Beschwerdeführung verfolgen, wie schon früher bei den verschiedenen territorialen Armenverfassungen näher erörtert ist. Somit ist die Pflicht des Armenverbandes zur Unterstützung Hülfsbedürftiger eine öffentliche, und die Regeln, nach welchen sie zu üben ist, bilden einen Theil des innern Staatsrechtes.

Aber umgekehrt tritt durch die geleistete Hülfe der Arme selbst, und die zu seiner Unterstützung aus privatrechtlichen Titeln verpflichtete Person, in ein privatrechtliches Verhältniß zu dem pflegenden Armenverbande, und in dieser Beziehung erscheint die Pflicht der öffentlichen Armenpflege als eine subsidiäre.

I. Was das Verhältniß zum verpflegten Armen selbst anbetrifft, so ist dasselbe von jeher verschieden aufgefaßt. In der Reichstagscommission wurde der Antrag gestellt, in dem zu emanirenden Gesetze eine Bestimmung darüber aufzunehmen, daß die öffentliche Unterstützung nur als ein, dem Armen gegebener Vorschuß angesehen werde. — Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt und dabei ausdrücklich ausgesprochen, daß die Entscheidung dieser Frage dem territorialen Civilrechte zu überlassen sei. Es wurde dabei das Bedenken hervorgehoben, daß die Wohlthat der öffentlichen Armenpflege leicht illusorisch erscheine, wenn das Recht auf Erstattung gegen einen kaum zu Kräften gekommenen Hülfsbedürftigen maßlos ausgebeutet werde. In den Territorialgesetzen findet sich mehrfach eine ausdrückliche Bestimmung über die vorschußweise Natur der öffentlichen Armenpflege.

Der § 65 der sächsischen Armenordnung vom 22. October 1840 bestimmt:

> Jede öffentliche Armenunterstützung ist nur als ein Vorschuß zu betrachten, insoweit nicht nach den Fundationen und dem Zwecke der vorhandenen Anstalten, Kranken-, Armen- und Waisenhäuser, die Aufnahme und Verpflegung als eine unwiderrufliche Wohlthat anzusehen ist.
>
> § 66. Nach diesem Grundsatze ist jeder Arme, welcher nicht blos durch eigene Thätigkeit und Anstrengung, sondern durch äußere zufällige Glücksumstände zu besserem Vermögen gelangt, das Genossene, Almosen oder andere Unterstützung, der Armencasse wieder zu erstatten verbunden. Um jedoch solchenfalls dem gewesenen Armen nicht die Mittel, sich forthin ohne Unterstützung selbst zu erhalten, zu nehmen oder zweckwidrig zu schmälern, ist demselben nach Ermessen der Armenbehörde, oder

im Falle letztere deßhalb klagbar geworden, durch richterlichen Ausspruch, zu verstatten, den Wiederersatz in leidlichen Fristen zu bewirken.

In den beiden Großherzogthümern Mecklenburg hatten schon die Patentverordnungen von 1821 ähnliche Bestimmungen, die Ausführungsgesetze vom 20. Februar 1871 haben aber (§ 5) Folgendes verordnet:

Die von einem Armenverbande gewährte öffentliche Unterstützung ist ein dem Unterstützten gewährter Vorschuß, zu dessen Erstattung er dem betreffenden Armenverbande gegenüber verpflichtet bleibt. Die Beitreibung solcher Vorschüsse geschieht in dem in § 7 vorgeschriebenen (sowohl administrativen als gerichtlichen) Wege. Unterstützungen, die Kindern unter 14 Jahren gewährt sind, sind von diesen selbst nicht zurückzufordern.

Die Gemeindeordnung für Oldenburg (Art. 162) bestimmt:

Alle einer Person vom zurückgelegten 18. Jahre an geleisteten Unterstützungen aus Armenmitteln sind als nur vorschußweise bewilligt anzusehen, und können, sobald ein Unterstützter nach dem billigen Ermessen der Armencommission zum Ersatz im Stande ist, zurück verlangt werden.

Die Stadt- und Landgemeindeordnung für Braunschweig (§§ 165 und 110) hat eine gleiche Bestimmung, jedoch ohne Beschränkung auf ein gewisses Lebensalter.

Das Heimaths- und Armengesetz für Sachsen-Altenburg hat im § 67 die Bestimmung:

„Daß der Arme, wenn er in bessere Umstände gekommen, „zum reinen Ersatz des aus der Armencasse empfangenen Almosens, „jedoch ohne Zinsen, verbunden sei.“

Die Waldeck'sche Armenordnung vom 11. Mai 1863 betont im § 5 ebenfalls die vorschußweise Natur der Armenpflegekosten.

Das bayerische Armengesetz vom 29. April 1869 (cf. § 14 Nr. 1 d. B.) bestimmt im Artikel 5, daß derjenige, welcher binnen 5 Jahren nach Empfang einer öffentlichen Armenunterstützung ein Vermögen erworben habe, welches unbeschadet der Sicherstellung seines Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermögliche, zum Ersatze der empfangenen Unterstützung verpflichtet sei.

Das badische Gesetz vom 5. Mai 1870 (§ 5) verlangt nur Erstattung der nach dem 18. Jahre gewährten Unterstützung, falls der Unterstützte zu hinreichendem Vermögen gelangt, und auch nur in angemessenen Fristen.

In Bremen stellt der § 11 der Armenordnung von 1829 und in Lübeck das Raths-Dekret vom 8. September 1845 die vorschußweise Natur der Armenunterstützung außer Zweifel.

Für Preußen enthielt die Regierungsvorlage zum Ausführungsgesetze im § 72 die Bestimmungen:

> Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§ 50 squ., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.
>
> Gegen den unterstützten Hülfsbedürftigen und dessen alimentationspflichtige Verwandte steht den Armenverbänden wegen bereits verausgabter Unterstützungskosten ein Anspruch nur insoweit zu, als dieselben schon zur Zeit der Gewährung der Unterstützung dazu vermögend waren.

Die Motive führen zunächst die äußerst strengen Bestimmungen der Schleswig-Holsteinschen Armenordnung vom 29. December 1841, dann die weniger strengen des Nassauischen Armengesetzes vom 18. December 1848 vor, bemerken dann, daß die altpreußischen Gesetze keine Bestimmung über diese Frage enthielten, aber das Ober-Tribunal in der Entscheidung vom 5. September 1845 erkannt habe, daß dasjenige, was öffentliche zur Unterstützung Hülfsbedürftiger verpflichtete Anstalten denselben gewähren, nicht als geschenkt anzusehen sei, und deduziren endlich, wie die Bestimmung der Vorlage nothwendig erscheine, um der demoralisirenden Wirkung einer unbedingten Erstattungspflicht entgegenzutreten.

Die Commission des Herrenhauses hat jedoch den zweiten Absatz gestrichen und in dem Berichte als Grund die Aufrechthaltung des bestehenden Rechtes angegeben.

Diesem Beschlusse ist das Herrenhaus ohne Debatte beigetreten, aber im Abgeordnetenhause entspann sich auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Baehr: die Regierungsvorlage wieder herzustellen, eine lebhafte Debatte, in welcher nicht nur der Antragsteller, sondern auch der Abgeordnete Lasker mit Wärme und Kraft für die humanere Auffassung eintraten. Dennoch wurde der Absatz 2 nicht wieder hergestellt und es ist daraus mit Sicherheit zu entnehmen, daß jetzt im ganzen Umfange der Monarchie eine unbedingte Erstattungspflicht des Unterstützten zu Recht besteht, wenngleich die strengeren Special-Bestimmungen der Provinzen Schleswig-Holstein und Nassau in dieser Hinsicht durch § 74 des Ausführungsgesetzes aufgehoben sind.

Es mag hier noch erwähnt werden, daß das Ober-Tribunal in der neueren Entscheidung vom 20. September 1870 (Striethorst's Archiv Bd. 79 S. 197) ausgeführt hat, daß die öffentliche Unterstützung eines Armen nur als eine in seinem Nutzen gemachte Verwendung anzusehen sei, weil der unterstützende Armenverband die Fürsorge in Folge einer gesetzlichen Pflicht und nicht in der Absicht der Schenkung oder der Wohlthätigkeit übe. — In Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung ist dieses auch der einzige Rechtsgrund, der einen Erstattungsanspruch rechtfertigt, und es wird daher der in jedem Falle zur Entscheidung allein berufene Richter zu prüfen haben, ob und in wie weit die Forderung aus der in rem versio sich herleiten läßt. Als ein Vorschuß oder ein Darlehn kann die gewährte Unterstützung keinenfalls behandelt werden.

II. Ganz analog dem Rechte des Armenverbandes, Ersatz von dem Armen selbst zu verlangen, ist das Recht, aus seinem Nachlasse Erstattung zu fordern (natürlich nicht zu verwechseln mit dem Erbrechte).

Im Geltungsbereiche des preußischen Landrechts enthält der § 67 II. 19 die Bestimmung: daß, wenn Jemand nicht in einer öffentlichen Anstalt zur Verpflegung selbst aufgenommen ist, sondern ihm nur Beiträge daraus zu seinem Unterhalte bis zu seinem Ableben gereicht sind, der Ersatz dieser Beiträge aus dem Nachlasse, soweit derselbe dazu hinreicht, gefordert werden kann.

Hieraus ist in der Praxis vielfach das Recht der Armenverbände überhaupt zur Ersatzforderung gegen den Nachlaß hergeleitet (cf. Koch, Commentar Note 72 zu § 67 und die dort citirten Ober-Tribunals-Entscheidungen). Allein mit Recht hat das Ober-Tribunal in den neueren Entscheidungen vom 30. October 1868 und 20. September 1870 ausgeführt, daß der § 67 nur den Fall betreffe, wo eine Armenanstalt den Benefiziaten bis zum Tode verpflegt habe (Archiv für Rechtsfälle von Striethorst, Bd. 72 S. 338 und Bd. 79 S. 198). Es kann aber schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht füglich zweifelhaft sein, daß die Kosten der öffentlichen Armenpflege eine Nachlaßschuld bilden.

Wegen der andern preußischen Provinzen ist auf das oben (I. am Ende) Gesagte Bezug zu nehmen.

In den übrigen Bundesstaaten existiren folgende Special-Gesetze:

Die sächsische Armenordnung bestimmt im § 68, daß die einem Armen gewährte öffentliche Unterstützung aus dessen Nachlasse zu erstatten sei, mit Ausnahme des Falles, wenn der Arme erziehungsbedürftige Angehörige hinterläßt.

16*

In beiden Mecklenburg erklärt § 5 des Ausführungsgesetzes den Nachlaß des Unterstützten vorzugsweise verhaftet, und diese Erstattungsforderung hat die Vorzüge einer Forderung wegen öffentlicher Abgaben. Die zur Regulirung des Nachlasses competente Behörde hat die zur Sicherung des Anspruchs des betreffenden Armenverbandes nöthigen Schritte von Amtswegen zu thun, wenn ihr bekannt war, daß der Verstorbene ein Armen-Benefiziat war. Die von der Orts-Armenbehörde eingereichten Extrakte aus ihren Rechnungen liefern vollen Beweis.

In Braunschweig hat nach § 165 der Städte- und § 110 der Landgemeindeordnung die Armenverwaltung das Recht, den Nachlaß des Unterstützten an sich zu nehmen, wenn zur Zeit seines Todes die Armenpflegekosten noch nicht zurückerstattet sind. Sie kann sich aus dem Nachlaß bezahlt machen, muß jedoch den etwaigen Ueberschuß den Erben, wenn dieselben sich binnen Jahresfrist melden, herausgeben.

Nach dem Altenburgischen Heimaths- und Armengesetze von 1833 (§ 67) hört der Almosenempfänger auf, Eigenthum zu besitzen. Er kann über die ihm gelassene Gabe weder unter Lebenden noch von Todes wegen disponiren. Die Orts-Armencasse ist, insofern das verabreichte Almosen so viel oder mehr als das Eigenthum des Verarmten beträgt, Erbe jedes Almosenempfängers. — Erläuternd wird hinzugefügt, daß die Erben eines Armen sich dessen Nachlaß nicht eher anmaßen dürfen, als bis die Orts-Armencasse daraus entschädigt ist, woraus zu entnehmen ist, daß kein wahres Erbrecht, sondern nur ein bevorzugter Erstattungsanspruch an den Nachlaß hat constituirt werden sollen.

Die noch geltende (cf. Art. 156 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855) Verordnung vom 1. August 1786 für das Großherzogthum Oldenburg läßt den Nachlaß des Armen, nach Abzug der Begräbnißkosten, haften, jedoch nicht weiter, als daß daraus die Armenanstalt dasjenige, was sie für den Verstorbenen verwandt hat, mit einfachen Zinsen zurückerhält (Nr. XV.).

Die Armenordnung für Waldeck von 1863 erklärt im § 5 die Armenverwaltung für befugt, aus dem Nachlaß Verstorbener die geleisteten Unterstützungen sich zurückzahlen zu lassen.

In Hamburg hat der sich zur öffentlichen Unterstützung meldende Hülfsbedürftige besondere Bedingungen zu unterschreiben, an welche die zu gewährende Hülfe geknüpft ist. Diese Bedingungen sind: Inventarisirung und Stempelung aller dem Armen gehörigen Sachen, Unver-

äußerlichkeit derselben, Abtretung der Rechte aus etwaiger Betheiligung an Todtenladen und Beerbungsrecht der Armenanstalt.

In Bremen fließt dem Armen-Institut der Nachlaß des verstorbenen Instituts-Armen zu, mit Ausnahme des Falles, daß derselbe noch minderjährige Kinder hinterläßt (§ 8 der Armenordnung).

In Lübeck ist durch das schon erwähnte Raths-Dekret vom 8. Sept. 1845 ein volles Erbrecht der Armenanstalt in den Nachlaß aller bis an den Tod verpflegter Personen gegeben, auf welches sie jedoch verzichten kann, wenn dadurch bedürftige Hinterbliebene beschädigt werden.

Nach dem bayerischen Armengesetze von 1869 (Art. 7) können die öffentlichen Armenpflegen resp. Armencassen aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten 5 Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz für die gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Notherben vorhanden sind, oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird.

Das badische Armengesetz von 1870 macht den Nachlaß ersatzpflichtig, sofern nicht arme Notherben vorhanden sind, oder der Nachlaß überschuldet ist.

§ 87.

Fortsetzung.

III. Das Verhältniß zu den aus privatrechtlichen Titeln verpflichteten dritten Personen, Corporationen 2c. anlangend, so hebt das Reichsgesetz den subsidiaren Charakter der öffentlichen Armenpflege zwar nicht so scharf hervor, wie das altpreußische Gesetz vom 31. December 1842, es war solches indessen nicht nothwendig, weil das erstgedachte Gesetz (cf. § 38 d. B.) in organischem Zusammenhange mit dem Freizügigkeitsgesetze steht, welches eine Hülfsbedürftigkeit nur als vorhanden anerkennt, wenn und soweit eine privatrechtliche Pflicht nicht existirt oder nicht erfüllt wird.

Es ist aber die Wortfassung des Freizügigkeitsgesetzes gerade hier von großer Bedeutung. Denn nach § 4 desselben (siehe S. 12 d. B.) wird die Hülfsbedürftigkeit nicht erst dann angenommen, wenn ein Armer keine Verwandten hat, die zu seiner Ernährung verpflichtet sind, sondern schon dann, wenn er von seinen Verwandten den nothdürftigen Lebensunterhalt nicht erhält. Also das thatsächliche Nothleiden schon verpflichtet den Armenverband zur Hülfe, und es ist gewiß nur als ein Mangel im Ausdruck anzusehen, wenn im Plenum des Reichstages (Sten. Ber. S. 945) mehrfach hervorgehoben ist, daß von einer Armenversorgung nur dann die Rede sein könne, wenn andere Verpflichtete nicht vorher in Anspruch genommen werden könnten,

oder wo überhaupt keine civilrechtlich verpflichtete Familie rc. vorhanden sei.

Der Armenverband würde seine Pflicht verletzen, und die betreffende Behörde sich allen Folgen der Pflichtverletzung aussetzen, wenn im Falle thatsächlicher Noth die öffentliche Armenpflege aus dem Grunde abgelehnt würde, weil der Hülfsbedürftige sein Recht gegen die Privat-Verpflichteten vorher geltend zu machen habe.

Daß neben der öffentlichen Armenpflege die auf andern als den Titeln des öffentlichen Rechtes beruhende Unterstützungsverbindlichkeit unverändert fortbesteht, kann eigentlich nicht zweifelhaft sein, indessen hat die Commission es doch für zweckmäßig gehalten, diesem Rechtsgrundsatze und dessen weiteren Consequenzen einen positiven Ausdruck zu geben. Dabei ist auch constatirt (cf. Comm.-Ber. zu § 56, Aktenstücke S. 590), daß das Recht, anderweitig Verpflichtete im Verwaltungswege zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, wo es gesetzlich besteht, durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes nicht alterirt wird.

Der § 61 des Reichsgesetzes sagt:

> Die auf andern Titeln (Familien- und Dienstverhältniß, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hülfsbedürftigen zu unterstützen, werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen.

§ 62: Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hülfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maaße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.

> Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem andern Armenverbande zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden.

Der Commissions-Bericht erläutert diese Bestimmung dahin, „daß der Armenverband durch Leistung der bundesgesetzlichen Unterstützung Kraft einer Cession in diejenigen Rechte des Unterstützten eintrete, vermöge deren der Letztere befugt gewesen wäre, die nämlichen Leistungen von einem andern, aus andern als den Titeln dieses Gesetzes Verpflichteten, zu fordern. Hierbei folge aus dem Wesen der Cession, daß das cedirte Recht nur in demselben Umfange und unter denselben Voraussetzungen geltend gemacht

werden könne, als es dem Cedenten zustehe. Es folge aber aus dem Endzwecke der Bestimmung, daß der Einwand — es bedürfe der Unterstützung nicht, weil sie bereits thatsächlich gewährt sei — für ebenso unzulässig erklärt werden müsse, als der Einwand — der unterstützende Armenverband könne ganz oder theilweise die Erstattung des Geleisteten von einem andern Armenverbande verlangen — endlich sei es zweifellos, daß Kraft der Cession durch Gesetz der betreffende Armenverband nur den Ersatz des wirklich Geleisteten zu fordern vermöge."

Grade aus dieser Erläuterung folgt, was auch die Motive zu § 72 des preußischen Ausführungsgesetzes als ganz selbstverständlich ansehen, daß gegen alimentationspflichtige Verwandte ein Erstattungsanspruch nur soweit zulässig erscheint, als dieselben schon zur Zeit der Gewährung der Unterstützung zur Alimentation vermögend und verpflichtet waren, und die Verwerfung des § 72 der Regierungsvorlage durch Herren- und Abgeordnetenhaus bedeutet in dieser Richtung nicht die Verwerfung des vorbemerkten Rechtsgrundsatzes, wie die Kammerverhandlungen zur Genüge ergeben.

Eine Zusammenstellung aller derjenigen Privatrechts-Titel, welche eine Pflicht zur Unterstützung in Fällen der Hülfsbedürftigkeit oder Krankheit begründen, würde hier zu weit führen, da dies Gebiet in allen Bundesstaaten sehr umfangreich ist. Es kann hier nur dasjenige angeführt werden, was die Armengesetze speciell darüber enthalten.

Das preußische Ausführungsgesetz erkennt die Pflicht des Ehemannes, der Ehefrau, der ehelichen Eltern, der unehelichen Mutter, der ehelichen Kinder und der unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter, im § 65 an, und nimmt bezüglich dieser eine Reihe von Bestimmungen auf, welche schon das altpreußische Gesetz vom 21. Mai 1855 enthält. Soweit diese Pflicht nämlich sich auf die Zukunft bezieht, sollen die gedachten Verwandten im Verwaltungswege, unter Vorbehalt des beiden Theilen zustehenden Rechtsweges, zur laufenden Unterstützung gezwungen werden können. (Das Verfahren dabei wird später erörtert werden.)

Außerdem aber beläßt der § 74² des Ausführungsgesetzes die §§ 14 bis 18, 77, 78, 81 und 82 der Schleswig-Holsteinischen Armenordnung vom 22. December 1841 in Kraft, und nach diesem tritt den im Ausführungsgesetze aufgeführten Verwandtschaftsverhältnissen die Stiefverwandtschaft noch hinzu. — „Der Stiefvater, sowie die Stiefmutter sind verpflichtet, die von dem andern Ehegatten in die Ehe gebrachten unvermögenden Stiefkinder während der Dauer der Ehe, wenn aber die Ehe durch den Tod aufgelöst worden, bis sie einen eigenen

Stand ergriffen, oder das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu versorgen. Dagegen haben auch die Stiefeltern, bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit, Anspruch auf Unterstützung von Seiten der Stiefkinder, insofern diese während der Dauer der Ehe, oder bis zur Ergreifung eines eigenen Standes, oder bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre von dem Stiefvater oder der Stiefmutter versorgt worden sind."

In Nassau haben die §§ 9 und 28 des Gesetzes vom 18. December 1848 ebenfalls Gültigkeit behalten, von welchen der erstere die gesetzliche Alimentations-Pflicht der Ehegatten und Verwandten den Grundsätzen des gemeinen Rechtes entsprechend bestimmt, und zwar in Uebereinstimmung mit der Armenordnung von 1816.

Die Ausführungsgesetze vom Königreich Sachsen und Großherzogthum Hessen enthalten über die Privat-Rechtstitel der Alimentations-Pflicht nichts.

Dagegen bestimmen die Ausführungsgesetze für beide Mecklenburg und Ratzeburg, daß, wenn von Seiten eines Armenverbandes die gesetzlich bestehende Alimentations-Pflicht des Ehegatten, der Ascendenten, beziehungsweise des unehelichen Vaters, und der Descendenten des Hülfsbedürftigen zur Geltung gebracht werden soll, dieses auch selbst dann, wenn es sich um Erstattung der von der Armencasse geleisteten Vorschüsse handelt, im Verwaltungswege ohne Unterschied des Gerichtsstandes zu geschehen habe, sofern der Verpflichtungsgrund unbestritten oder durch richterliches Erkenntniß festgestellt ist, sollte gleich die Sufficienz des Vermögens bestritten sein. Mit dem Antrage hat sich die Armenbehörde, welche übrigens auch für den gerichtlichen Proceß legitimirt ist, an die Obrigkeit des Verpflichteten bez. an das betreffende Patrimonial-Gericht zu wenden.

Beiden Theilen steht gegen die im Verwaltungswege ergangene Entscheidung der Rekurs an das Ministerium des Innern frei. Bei diesem sind auch die gegen den Inhaber der Ortsobrigkeit etwa nothwendig werdenden exekutivischen Maßregeln zu beantragen.

In den Patent-Verordnungen werden (§ 2) als zur Alimentation rechtlich verpflichtet: die legitimen Ascendenten und Descendenten, einzeln und zusammengenommen, sowie bei unehelichen Kindern die Mutter und der Vater, beide in solidum, und die Ascendenten der Mutter in subsidium, bezeichnet. Die Pflicht der Geschwister ist in Mecklenburg-Schwerin geradezu verneint, in Strelitz als nur moralische, aber nicht erzwingbare anerkannt.

Sachsen-Weimar-Eisenach hat im Ausführungsgesetze keine Bestimmung, dagegen in den §§ 38—46 des Heimathsgesetzes ausführliche

Vorschriften. Anerkannt ist die Verpflichtung der Ehegatten, so lange die Ehe nicht völlig getrennt ist, und von der eigenen Nothdurft etwas übrig bleibt, der Verwandten in auf- und absteigender Linie nach der Höhe des Grades, der unehelichen Mutter (unter Vorbehalt des von dem Vater nach dem Gesetz vom 13. April 1829 zu leistenden Beitrages), eventuell der mütterlichen Ascendenten, und der väterlichen innerhalb der Grenzen jenes Gesetzes, der unehelichen Kinder gegen die Mutter und mütterlichen Vorfahren. Adoption hebt die auf Blutsverwandtschaft beruhende Pflicht nicht auf, im übrigen entscheidet der Wahlkindschafts-vertrag. Alle diese Verbindlichkeiten sind rein persönlich und gehen nicht auf die Erben über, insoweit die Leistungen des Erblassers nicht bereits fällig geworden sind.

Ein Administrativ-Verfahren ist nicht gegeben, sondern nur das gerichtliche (§ 44 ibid.).

In Oldenburg enthält das Ausführungsgesetz keine Bestimmung, und Artikel 161 der Gemeindeordnung erwähnt nur oberflächlich der bürgerlichen Pflicht der Ascendenten, Descendenten und Ehegatten, welche principaliter zur Unterstützung verpflichtet seien, und auf deren Kosten subsidiarisch der Armenverband, unter Benachrichtigung derselben, die Fürsorge zu übernehmen habe. Der billigen Beurtheilung der Armen-Commission solle überlassen bleiben, ob das Rückforderungsrecht gegen die Verwandten geltend zu machen sei. Von einem Administrativ-Verfahren ist keine Rede.

In Braunschweig lautet der § 31 des Ausführungsgesetzes dem § 65 des preußischen Ausführungsgesetzes ganz gleich. Das Administrativ-Verfahren ist etwas verschieden.

Sachsen-Meiningen statuirt im Artikel 29 seines Ausführungsgesetzes ein Administrativ-Verfahren gegen Ehemann, Ehefrau, eheliche Eltern und Kinder, sowie die uneheliche Mutter und uneheliche Kinder bezüglich der Mutter, sowohl zur Erzwingung der laufenden Unterstützung, als zum Ersatz der verausgabten Kosten.

Sachsen-Altenburg behält die Geltendmachung aller Ansprüche dem Rechtswege vor (§ 16 des Ausführungsgesetzes). Die §§ 70—88 des Heimaths- und Armengesetzes von 1833 stellen die Pflicht der Ehegatten, der ehelichen Eltern, Großeltern und Kinder, der unehelichen Mutter, der Großeltern mütterlicher Seits, des unehelichen Kindes bezüglich der Mutter und Großeltern mütterlicher Seits fest. Adoption hebt die aus Blutsverwandtschaft stammende Pflicht nicht auf, und begründet selbst solche Pflicht nur nach Inhalt des Adoptions-Vertrages. Stiefverwandtschaft und Seitenverwandtschaft erzeugen keine Verpflichtung.

Sachsen-Coburg-Gotha hat in den §§ 51 folgende im Wesentlichen die Vorschriften des preußischen Ausführungsgesetzes adoptirt. Abgesehen von kleinen Verschiedenheiten des administrativen Verfahrens ist der Anspruch auf Gewährung der erforderlichen Unterstützung durch den Zusatz „nach Maßgabe ihrer eigenen Kraft" limitirt, und die Bezeichnung „laufende" vor Unterstützung ausgelassen. Diese Beschränkung hat nur für die Substanzirung des Anspruchs Bedeutung, indem dieselbe nach der Fassung des § 51 den Nachweis der eigenen Kraft des in Anspruch Genommenen von vornherein verlangt, während sonst der Vollstreckung zu überlassen ist, ob sie exekutabele Objekte vorfindet. — Das Auslassen des Wortes „laufende" hat mit Hinblick auf § 54 keine Bedeutung.

In Schwarzburg-Rudolstadt lauten die §§ 22—25 des Ausführungsgesetzes ganz übereinstimmend mit dem preuß. Ausführungsgesetze.

Schwarzburg-Sondershausen weicht nur im Administrativ-Verfahren etwas ab (§§ 10—12 des Ausführungsgesetzes).

Waldeck hat in §§ 27—30 die Vorschriften des preußischen Gesetzes wörtlich adoptirt.

Reuß jüngerer Linie desgleichen, während

Reuß älterer Linie in sein Ausführungsgesetz keine Bestimmung aufgenommen hat.

Schaumburg-Lippe stimmt mit Preußen überein, während

Lippe jede Bestimmung sowohl im Ausführungsgesetze als dem Heimaths- und Gemeindegesetze fehlen läßt.

Hamburg, Lübeck und Bremen entbehren ebenfalls eine Bestimmung im Ausführungsgesetze.

§ 88.

B. Umfang der Pflicht.

Bezüglich des Umfanges des Unterstützungspflicht ist zu erörtern: Der räumliche Umfang, das Maaß des zu Gewährenden, und die Art der Fürsorge.

1. Der räumliche Umfang bestimmt sich durch §§ 28 und 60 des Reichsgesetzes. Danach ist jeder Hülfsbedürftige, er sei Inländer oder Ausländer, von demjenigen Orts-Armenverbande zu unterstützen, in dessen Bezirke er sich beim Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befindet.

Diese Pflicht ist so zweifellos, daß es im höchsten Grade pflicht-

widrig sein würde, einen Hülfsbedürftigen fortzuweisen, ohne seiner Noth abzuhelfen. In dieser Beziehung ist der § 6 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 entscheidend, wonach:

> die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte niemals erfolgen darf, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde, oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

Durch § 31 des Reichsgesetzes ist die Ausweisungsbefugniß noch präciser auf den Fall der Hülfsbedürftigkeit II. Grades beschränkt, und auch dann noch durch §§ 55 und 58 limitirt.

Trotz dieser klaren Vorschriften kann man nicht annehmen, daß sofort alle Armenverbände denselben nachkommen werden. Die altpreußischen Gesetze sprachen die Pflicht der Armenverbände, sich aller Hülfsbedürftigen ohne Ausnahme anzunehmen, ebenso klar und unumwunden aus, und dennoch hat die Praxis hinreichend gezeigt, wie oft diese Pflicht durch das beliebte „Fortschieben über die Grenze des Armenverbandes" verletzt ist. — Das Gesetz hat den Fall solcher dolosen Pflichtverletzung nicht vorgesehen, und wenn in Folge derselben der benachbarte oder ein dritter Verband wirklich genöthigt wird, an Stelle des eigentlich verpflichteten die Mühe und Kosten der provisorischen Armenpflege zu übernehmen, so kann er nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht seinen Regreß gegen letzteren nehmen, sondern muß den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes selbst ausmitteln, event. den Land-Armenverband in Anspruch nehmen.

Dieses würde jedoch gegen die allgemeine Rechtsregel streiten, daß eine dolose Handlung niemals einen gesetzlich sanktionirten Vortheil zur Folge haben darf, und daraus ergiebt sich, daß der unrechtmäßiger Weise mit der provisorischen Armenpflege belastete Verband berechtigt sein muß, bei der Verwaltungs-Spruchbehörde I. Instanz (§ 53 des Reichsgesetzes) eine sofort vollstreckbare Entscheidung dahin zu extrahiren, daß ihm die provisorische Armenpflege unter Erstattung aller Kosten von dem dazu gesetzlich verpflichteten Verbande abgenommen werde. Ob sich ein solches Verfahren in der Praxis einbürgern wird, oder ob das einzelnstaatliche Aufsichtsrecht (cf. S. 60 d. B.) genügende Remedur schaffen kann, bleibt abzuwarten.

2. Die Landesgesetze bestimmen nach § 8 des Reichsgesetzes über die Art und das Maaß der zu gewährenden öffentlichen Unterstützung. Indessen kann hierbei doch nur diejenige Unterstützung in Frage kommen, welche und soweit sie zur Abhülfe

der materiellen und gegenwärtigen Noth erforderlich ist (cf. § 38 d. B.). Die Grundsätze der Einzelnstaaten folgen nachstehend:

In Preußen sind alle, diese Materie betreffende, ältern Gesetze durch § 74 des Ausführungsgesetzes aufgehoben, und letzteres bildet jetzt die einzige Norm. Man hat aber, wie die Motive zur Regierungsvorlage und die Ministerial-Instruktion vom 10. April 1871 aussprechen, bezüglich des Maaßes von vornherein darauf verzichtet, detaillirte Vorschriften zu geben, weil nur die Lage des einzelnen Falles entscheiden könne, und eine specialisirende Gesetzgebung bei einem Gegenstande, wie dem vorliegenden, in der Regel mehr Zweifel hervorrufe als löse. Deßhalb lautet der § 1 des Ausführungsgesetzes im Absatz 1 folgendermaßen:

> Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§ 69) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen, und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Das Maaß ist also nur durch die Adjektiva „unentbehrlich, erforderlich und angemessen" bezeichnet, und der Beurtheilung der Armenbehörden überlassen, was sie in einem concreten Falle für unentbehrlich, erforderlich ꝛc. halten. — Dieser Modus ist auch ohne Zweifel der richtige, denn gegen eine Ueberschreitung des angedeuteten Maaßes schützt, soweit es sich um eigene Arme handelt, das eigene Interesse, soweit es sich um fremde Arme handelt, die Limitirung des Erstattungsanspruches durch § 30 des Reichsgesetzes und die eingeführten Tarife (vom 21. August 1871) — gegen eine unzureichende Armenpflege endlich die staatliche Aufsicht.

Die Art der zu gewährenden Hülfe wird im Absatz 2 des § 1 bestimmt.

> Danach kann die Unterstützung geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittels Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Diese Bestimmung war weder in der Regierungsvorlage, noch in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung des Gesetzes enthalten, dagegen hatte das Herrenhaus in den §§ 39, 40, 48 und 69 des Commissions-Entwurfs und den correspondirenden §§ 22, 23, 31 und 53 des in I. Berathung festgestellten Gesetzes eine Reihe von armen-polizeilichen Bestimmungen aufgenommen, welche im Wesentlichen die Artikel 11

bis 14 des altpreußischen Gesetzes vom 21. Mai 1855 reproduzirten. Während der Berichterstatter Graf zu Eulenburg die Ansicht der Commission vertheidigte, legte der Regierungs-Commissar Geheime Rath Wohlers klar und überzeugend dar, daß die §§ 22 und 23 (39 und 40 des Entwurfs) mit dem § 361 Nr. 7 und 8 des deutschen Strafgesetzbuches zusammenfielen, und die der Strafe desselben verfallenen Personen nicht auf administrativem Wege, sondern allein durch den zuständigen Strafrichter verurtheilt werden könnten, daß der § 31 (48) aus demselben Grunde, der § 53 (69) aber schon deßhalb fortfallen müsse, weil er im Widerspruche mit dem Bundesgesetze vom 29. Mai 1868 wegen Aufhebung der Personal-Haft stehe.

Das Herrenhaus beschloß nichtsdestoweniger die Annahme der Commissions-Vorschläge, dagegen strich die Commission des Abgeordnetenhauses sie wieder und hob in ihrem Berichte hervor (S. 257 der Drucksachen), daß die Beibehaltung gradezu einen Bruch der Bundesverfassung involviren würde. Sie nahm dafür jenen Absatz 2 zu § 1 auf, und diesem Vorschlage traten das Plenum nach längeren Debatten und später die andern Faktoren der Gesetzgebung bei. Aus den Motiven des Commissions-Beschlusses und den Plenar-Verhandlungen ergeben sich diejenigen Resultate über die Tragweite des Absatzes 2, welche in der Ministerial-Instruktion vom 10. April 1871 folgendermaßen dargelegt sind:

> Absatz 2 ist hinzugefügt worden, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß die Armenpflege, nach wie vor, auch mittels Anweisung eines Obdaches in Armenhäusern, mittels Unterbringung des hülfsbedürftigen Kranken in einem Krankenhause, mittels Anweisung angemessener, den Kräften entsprechender und — wie sich von selbst versteht — zur Beschaffung des Lebensunterhaltes geeigneter Arbeiten gewährt werden kann.
>
> Von dieser Befugniß sollen die Armenverbände jedoch nur „geeigneten Falles" Gebrauch machen. Die öffentliche Armenpflege darf neben der nöthigen Strenge — deren Mangel allerdings erfahrungsgemäß zur Demoralisation der Armenbevölkerung führt — auch der, auf den einzelnen Fall Rücksicht nehmenden, Humanität nicht entbehren. Statt der Gewährung von Unterstützungen in Geld, Lebensmittel, Brennmaterialien, wird daher die Unterbringung in öffentlichen Armenhäusern ꝛc. auch in Zukunft keineswegs die ein für allemal zu befolgende Regel bilden dürfen. Nur das verständige Ermessen kann, je nach Lage des Falles, darüber die Richtschnur

an die Hand geben, welcher Modus als der zweckentsprechende, beiden Rücksichten die gebührende Achtung tragende, anzusehen ist.

Die Unterbringung in einem Armenhause sowie die Anweisung von Arbeiten darf ferner nur so lange stattfinden, als die Unterstützung in Anspruch genommen wird. Wider seinen Willen darf daher im Verwaltungswege derjenige, der die Armenpflege in Anspruch nimmt, in einem Armenhause nicht untergebracht resp. festgehalten und ebensowenig zu Arbeiten angehalten werden; es ist ihm vielmehr — vorbehaltlich der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde — lediglich zu überlassen, entweder auf die Unterstützung ganz zu verzichten, oder sich mit derjenigen Art und Weise, in welcher sie ihm, der Bestimmung des Absatzes 2 gemäß, angeboten wird, zu begnügen. Fällt ihm in seinem desfallsigen Verhalten ein dem Armenverbande zur Beschwerde gereichendes Verschulden zur Last, so erübrigt nur seine strafrechtliche Verfolgung auf Grund der §§ 361 und 362 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.

Es mag hier noch hinzugefügt werden, daß die Unterbringung in einem Arbeitshause ausdrücklich für unzulässig erklärt ist, indem das auf Einschaltung dieses Wortes gerichtete Amendement des Abgeordneten Frh. v. d. Goltz, welches vom Minister des Innern befürwortet, aber vom Abg. Dr. Becker bekämpft wurde, bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben ist (S. 600 der Sten. Ber.).

§ 89.

Fortsetzung.

Maaß und Art der Unterstützung in den andern deutschen Staaten.

1. Das Königreich Sachsen enthält im Ausführungsgesetze keinerlei Bestimmung, aber sehr ausführliche Vorschriften, meist instruktiver Art, in den §§ 23—46 der Armenordnung. — Von diesen sind die §§ 26, 27 Alin. 1, 31 durch das Strafgesetzbuch für den deutschen Bund für aufgehoben zu erachten.

Das Maaß wird in den §§ 23 und 24, ähnlich wie in Preußen, durch den Maaßstab des „unentbehrlichen Bedürfnisses" bestimmt.

Die Art und Weise ist nach § 33 eine fünffache und besteht

a. in Verabreichung von Almosen, in baarem Gelde oder Naturalien (letztere sind den ersteren stets vorzuziehen),

b. in der Krankenpflege, welche, wenn der arme Kranke fremder Pflege und Aufsicht bedarf, und er diese bei den eigenen Angehörigen

nicht finden kann, in den öffentlichen Krankenhäusern und Hospitälern event. durch Unterbringung auf Kosten der Armencasse zu bewirken ist, jedenfalls aber muß der Kranke mit ärztlicher Hülfe und Arznei versehen werden. — Der unentbehrliche Begräbnißaufwand ist, mit Ausnahme der schon durch das Mandat vom 7. December 1715 wegfallenden geistlichen Gebühren, aus der Armencasse zu bestreiten.

Bei Geisteskranken ist in Obacht zu nehmen, daß sie sogleich bei dem ersten Ausbruche des Uebels, welches dann in der Regel noch heilfähig ist, in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht werden. Jedenfalls muß solches geschehen, wenn der Kranke für sich und andere gefährlich wird.

Bei Erkrankungen auf der Reise findet jetzt selbstverständlich dieselbe Pflege wie bei allen andern Armen statt, und es ist nur der § 41 hervorzuheben, nach welchem nicht der eigene Wunsch des Kranken nach Fortsetzung der Reise, sondern nur die Ansicht des Arztes über die Zulässigkeit derselben zu berücksichtigen ist. Eine Fortschaffung des Kranken darf nur dann erfolgen, wenn die Ortsbehörde die Gewißheit erlangt hat, daß derselbe nicht nur an einem andern Orte Aufnahme, sondern dort auch nach dem Urtheile des Arztes eine bessere Verpflegung finden werde. — Ist nur das Fortschaffen zu Wagen unbedenklich, so muß dieselbe bis an den Ort der endlichen Bestimmung des Kranken unternommen werden, ohne Mitwirkung der Zwischenorte, und wenn der Armenverband solches nicht bewirken kann oder will, so muß er die Verpflegung fortsetzen, bis der Kranke zu Fuß weiterreisen kann.

c. in der Kindererziehung. Diese betrifft entweder arme Waisen, welche in den vorhandenen Waisenhäusern oder bei ehrbaren Familien unterzubringen, oder die Kinder armer Eltern, für welche (cf. S. 67 d. B.) die Hälfte des Schulgeldes gezahlt wird, und zu deren Beschäftigung und Aufsicht geeignete Anstalten (§ 50) zu errichten sind.

d. in der Verschaffung von Unterkommen. Dasselbe wird entweder durch Ermiethen einer Wohnung, oder Unterbringung in einem Armen- oder Gemeindehause, im Nothfalle durch Anordnung des Reihenzuges, bewirkt.

e. in gänzlicher Versorgung. Diese soll entweder in öffentlichen Hospitälern, Gemeinde- und Armenhäusern, oder durch Unterbringung in Privat-Verpflegung, doch nur bei solchen Personen eintreten, welche wegen Altersschwäche, Gebrechlichkeit oder Blödsinn weder sich selbst zu erhalten vermögen, noch sich mit Rücksicht auf die eigene und

fremde Sicherheit selbst überlassen bleiben können. — In öffentlichen Anstalten sind die Aufgenommenen zu angemessener Beschäftigung und Befolgung der Hausordnung anzuhalten. — Die Waisen sind als Lehrlinge unterzubringen und auf Kosten des Armenverbandes mit Bekleidung, Handwerkszeug rc. auszurüsten.

2. Im Großherzogthum Hessen lautet der Artikel 1 des Ausführungsgesetzes grade so wie § 1 des preußischen Gesetzes.

3. In beiden Mecklenburg verweisen die Ausführungsgesetze zunächst auf § 11 der Patent-Verordnungen von 1821, in welchem die drei Fälle unterschieden werden: wo die Hülfsbedürftigkeit dem Mangel an geistiger oder an physischer Kraft, oder an Obdach und Arbeit entspringt. Im ersten Falle soll die Unterbringung in einem Irrenhause stattfinden, im zweiten Falle Wohnung, Feuerung, angemessene Versorgung und Arznei gewährt werden, „dagegen der Armenverband berechtigt sein, diejenige Arbeit von dem Individuo zu verlangen und eventualiter durch angemessenen Zwang zu bewirken, welche dasselbe nach dem Maaße seiner Kräfte noch zu leisten im Stande ist," im dritten Falle braucht nur Obdach und angemessene, von gewöhnlichen Tagelöhnern zu verrichtende Arbeit gegen verhältnißmäßigen Lohn und Verabreichung der erforderlichen Geräthschaften gegeben zu werden. — Wird die aufgegebene Arbeit erweislich zu dreien verschiedenen Malen nicht geleistet oder gar verweigert, oder wird das Individuum selbst oder dessen Familie auf Bettelei betroffen, so wird es mit der Familie ins Land-Arbeitshaus abgeführt. — Die Bestimmung für den dritten Fall war in der Verordnung vom 1. November 1823 noch weiter ergänzt dahin, daß das zu gewährende Obdach mit einem angemessenen Heerde und Ofen zu versehen sei, auch die nothwendige Räumlichkeit für Aufnahme der Familie, des Hausgeräthes und Betreibung eines Handwerks enthalten müsse (Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichts vom 6. October 1845 Trotsche S. 170).

Diese Bestimmungen sind nun durch das Ausführungsgesetz modifizirt, indem nach demselben

a. das Recht auf Arbeit ganz wegfällt,

b. im Falle der Obdachlosigkeit nur Obdach, nicht aber eigene Wohnung oder Zusammenleben mit der Familie gewährt zu werden braucht,

c. obdachlos gewordene Arbeitsunfähige aber möglichst so unterzubringen sind, daß Eltern und Kinder zusammenbleiben, endlich

d. dem Armenverbande gestattet ist, die einem Hülfsbedürftigen zu gewährende Unterstützung durch Zuweisung von Arbeit resp. durch Unterbringung in einer öffentlichen Armen- und Arbeitsanstalt zu

gewähren, die dem Orts-Armenverbande zu solchem Zwecke zugänglich ist. — In diesem Falle ist der Unterstützte dem Reglement solcher Anstalt unterworfen, insbesondere auch zu den durch dasselbe vorgeschriebenen Arbeiten verpflichtet.

In wie weit die Bestimmungen der Patent-Verordnungen durch das deutsche Strafgesetzbuch beseitigt sind, ist aus den Verhandlungen des preußischen Landtages (§ 88 d. B.) zu entnehmen.

Die Mecklenburg-Schweriner Armenordnung für Domanial-Ortschaften vom 29. Juni 1869 schreibt noch vor:

> daß jede Gemeinde verpflichtet sei, für regelmäßige Behandlung der Armen einen Arzt oder Wundarzt unter Genehmigung des Amtes anzunehmen und daß der Feuerungsbedarf, gegen Zahlung der Bereitungskosten aus der Armencasse, von der Domanial-Verwaltung gewährt wird.

Die Mecklenburg-Strelitzer Armenordnung für Domanial-Ortschaften vom 2. August 1864 giebt ebenfalls specielle Vorschriften bezüglich der Art der Armenpflege im Dominium. Wie weit dabei die Amtsarmencassen conkurriren, ist Seite 176 d. B. angegeben. Im Uebrigen sagt § 7:

> Alle Unterstützungen, als Wohnung, Lebensmittel, Kleidungsstücke, Arbeitsgeräthe, Kartoffelland u. s. w. sind möglichst in natura zu liefern und nur wo Besorgung von Mißbräuchen ausgeschlossen ist, sind Almosen in baarem Gelde zu ertheilen,

und § 5 Nr. 5 bestimmt, daß Stolgebühren bei Begräbnissen nicht von der Armencasse zu bezahlen sind.

4. Sachsen-Weimar-Eisenach schließt sich in § 4 seines Ausführungsgesetzes dem § 1 des preußischen Gesetzes unter Berücksichtigung des § 46 seines Heimathsgesetzes vom 23. Februar 1850 an:

> Die dem Hülfsbedürftigen von dem Orts-Armenverbande zu leistende öffentliche Unterstützung beschränkt sich auf Gewährung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, mit Einschluß von Obdach, der nothwendigen Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens auf Gewährung eines angemessenen Begräbnisses.
>
> Die Unterstützung kann geeigneten Falles mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie vermittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten gewährt werden. Arbeitsfähige Unterstützung suchende Personen sind zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise anzuhalten. Gebühren für die einem Unterstützungs-

bedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind von den Armenverbänden nicht zu entrichten.

Dem Großherzogthum eigenthümlich ist die Einrichtung, daß für die Aufnahme hülfsbedürftiger Geisteskranker in eine Landesirrenanstalt, und anderer hülfsbedürftiger Kranker in eine Landesheil- oder Pflegeanstalt, der Orts-Armenverband nichts zu zahlen braucht, vielmehr die Kosten aus der Staatscasse fließen, und daß die Kosten der polizeilich bewirkten Aufnahme eines Hülfsbedürftigen in ein öffentliches Arbeitshaus nur zur Hälfte dem Orts-Armenverbande zur Last fallen, dieser aber keinen Widerspruch gegen solche polizeiliche Detention hat (cf. §§ 51 III. und 52 des Heimathsgesetzes und § 4 Absatz 2 sowie § 7 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes). Wenngleich diese polizeiliche Detention durch das deutsche Strafgesetzbuch (§ 362) modifizirt ist, so dürfte der Kostenpunkt bezüglich der von der Landespolizeibehörde in einem Arbeitshause untergebrachten oder sonst zu gemeinnützigen Arbeiten verwendeten Corrigenden, falls sie zur Klasse der Hülfsbedürftigen gehören, auch jetzt noch nach § 52 des Heimathsgesetzes zu regeln sein.

5. Oldenburg hat im Ausführungsgesetze über Art und Maaß der Armenpflege keine Bestimmung. Die Gemeindeordnung von 1855 ebensowenig, indessen giebt sie im Artikel 159 die Bewilligung der nöthigen Unterstützungen und die Beurtheilung, ob diese durch Geld- oder Naturalleistung, durch Arbeitsanweisung oder auf sonstige Weise gewährt werden soll, sowie die Auswahl der Aerzte und die erforderlichen Ausdingungen der Armen-Commission anheim.

Die einschlägigen Bestimmungen sind in der noch gültigen Armenordnung vom 1. August 1786 (für Jever in der Armenordnung vom 27. März 1798) enthalten. Diese giebt in den Nummern IV—XI sehr genaue Instruktionen über Handhabung der Armenpflege, aus welchen nur anzuführen ist, daß

a. das Schulgeld für arme Kinder aus der Armencasse nach der Kopfzahl zu entrichten ist,
b. daß der nächste Arzt oder Wundarzt in Krankheitsfällen unentgeldliche Hülfe leisten muß, und nur bei weiter Entfernung oder mehrmaligem Besuche und Versäumung anderer Geschäfte billige Vergütung gewärtigen kann,
c. daß bei Beerdigungen, außer der Bezahlung des Todtengräbers, keinerlei Gebühren zu vergüten sind,
d. daß den Armen solche Arten von Arbeiten, die den Verhältnissen angemessen sind, nebst rohen Materialien, überwiesen werden sollen, wofür ihnen bei Rücklieferung der ortsübliche Preis zu vergüten ist,

und daß in der Stadt Oldenburg ein Arbeitshaus vorzugsweise für Aufnahme der noch arbeitsfähigen Armen eingerichtet werden soll (cf. S. 180 d. B.).

6. Braunschweig hat den § 1 des Ausführungsgesetzes ganz gleich dem preußischen Gesetze gebildet und ist auf die im § 88 d. B. gegebenen Erläuterungen Bezug zu nehmen. Der § 160 der Städte- und 105 der Landgemeindeordnung bestimmt übrigens, daß die Unterstützten sich den Anordnungen der Armen-Deputation hinsichtlich der Art und Weise ihrer Beschäftigungen zu unterwerfen haben, und daß der Magistrat resp. der Gemeindevorsteher berechtigt ist, den Anordnungen der Armen-Deputation durch geeignete Zwangsmittel Folgeleistung zu verschaffen.

7. In Sachsen-Meiningen lautet der Artikel 1 des Ausführungsgesetzes ebenfalls dem preußischen im Wesentlichen gleich, doch hat er folgenden Zusatz:

> Die Vorsteher der Armen- oder Krankenhäuser üben über deren Insassen die Ordnungsstrafgewalt, wie die Hausordnung mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, bestimmt.
>
> Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen zu entrichten, sind die Armenverbände nicht verpflichtet.

8. Sachsen-Altenburg hat den § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes, mit Ausnahme des Absatzes 3 (Gebühren für geistliche Amtshandlungen betreffend), wörtlich aufgenommen.

Neben dem § 1 des Altenburgischen Ausführungsgesetzes bleiben aber alle diejenigen Bestimmungen des Heimaths- und Armengesetzes vom 9. August 1833 in Kraft, welche mit dem Reichsgesetze und jenem Ausführungsgesetze nicht in Widerspruch stehen (§ 19 des Ausführungsgesetzes) und (wie sich von selbst versteht) auch nicht mit dem deutschen Strafgesetzbuche oder dem Gesetze vom 4. Mai 1868 über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung collidiren. Aufgehoben ist sonach die Strafbestimmung wegen Arbeitsscheu und strafbaren Müßigganges, wegen Bettelns und Landstreichens, ebenso das Verbot des § 67, daß ein Almosenempfänger sich verheirathe. —

Sehr speciell sind die Vorschriften über Ausübung der Armenpflege, und dieselben beginnen mit dem Begriffe der Hülfsbedürftigkeit und Classifizirung der Hülfsbedürftigen, zu denen auch in der ersten Classe Diejenigen gerechnet werden, die Fähigkeit und Willen zur Arbeit, aber Mangel an Verdienst haben. In der zweiten Classe rangiren Diejenigen,

welche theilweise unfähig sind, sich durch Arbeit zu erhalten und in der dritten Classe die gänzlich Verarmten und Arbeitsunfähigen. Die Armen der beiden letzteren Classen heißen Almosenempfänger, und für sie treten gewisse, im § 67 aufgeführte Nachtheile ein, um (wie das Gesetz sagt) den Reiz des selbstständigen Erwerbes zu erhöhen und jeden abzuhalten, ohne dringende Noth auf öffentliche Unterstützung Anspruch zu machen. — Als Hauptgrundsatz bei Ausübung der Armenpflege stellt der § 120 die Regel auf: daß Geld-Almosen nur ausnahmsweise verabreicht, die theilweise Hülfsbedürftigen durch wöchentliche Brod-Spenden, Zahlung der Miethe, in außerordentlichen Fällen durch Verabreichung von Kleidung, unterstützt, dagegen die ganz Verarmten im Armenhause oder in Privat-Pflege unterhalten werden sollen. — Bemerkenswerth (cf. § 88 [1] d. B.) ist die Bestimmung des § 96, nach welcher die Vernachlässigung der Pflicht, kranke Reisende zu versorgen (ähnlich wie im Königreich Sachsen), von Seiten der Gemeinde, wo durch die Krankheit eine Unterbrechung der Reise nothwendig gemacht ist, die zweite Gemeinde eines nachfolgenden Ortes von der gleichen Pflicht zwar nicht befreit, jedoch diese letztere Gemeinde berechtigt, den vollständigen Ersatz des gemachten Aufwandes von der zuerst verpflichteten Gemeinde zu verlangen.

Für ärztliche Hülfe erkrankter Almosenempfänger sind in sämmtlichen Aemtern Armenärzte und Wundärzte angestellt, und diese erhalten an Stelle der Diäten für auswärtige Krankenbesuche eine jährliche fixe Entschädigung aus Landesmitteln (§§ 129 und 130). — Das Schulgeld für arme Kinder ist aus Gemeindemitteln zu bestreiten (§ 134) und wird jetzt wohl dem Orts-Armenverbande zur Last fallen. Bezüglich der in das Krankenhaus zu Altenburg, das Landarbeitshaus daselbst, das Genesungshaus zu Roda, das Irrenhaus zu Leuchtenberg oder in anderen Anstalten unterzubringenden Armen wird weiter unten (Abth. 4 d. B.) die Unterstützung der Orts-Armenverbände durch den allgemeinen Hülfs-Fonds (Gesetz vom 10. Februar 1857) besprochen werden.

9. Sachsen-Coburg-Gotha hat den ganzen § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes wörtlich gleichlautend recipirt, ebenso

10. Anhalt, welches jedoch im § 2 des Ausführungsgesetzes noch folgende Bestimmung hinzufügte:

> Außer der vorstehend gedachten allgemeinen Unterstützungspflicht liegt den betreffenden Armenverbänden noch die weitere Verpflichtung ob, für eine angemessene Unterbringung geisteskranker, blödsinniger oder an einer unheilbaren, beziehentlich Ekel erregenden

Krankheit leidender (siecher) Personen, sowie für die Erziehung verwaister und verwahrloster, und für die erforderliche Ausbildung blinder, taubstummer oder blödsinniger Kinder insoweit zu sorgen, als anderweit Verpflichtete nicht vorhanden oder dazu außer Stande sind.

Diese Verpflichtung wird durch die, in §§ 23—25, 27—29 des Ausführungsgesetzes angegebenen, Einrichtungen wesentlich erleichtert. Nicht nur sind auf Kosten des Land-Armenverbandes die erforderlichen Anstalten: nämlich eine Irren-Heil- und Pflegeanstalt, ein Siechenhaus, eine Taubstummen-, Blinden- und Idioten-Erziehungsanstalt und eine gleiche Anstalt für verwahrloste Kinder, einzurichten, in welche die Orts-Armenverbände gegen bestimmte Pflegesätze ihre Armen unterbringen können, sondern es ist auch daneben, und unabhängig von der Land-Armenpflege, den Kreisvertretungen anempfohlen, Kreis-Krankenhäuser und Kreis-Armenhäuser zu errichten, resp. die noch im Besitze des Staates befindlichen Kranken-Heilanstalten zu übernehmen, und durch Kreis-Statut die Bedingungen festzusetzen, unter denen die Aufnahme der Orts-Armen erfolgt. Die in solche Kreis-Armenhäuser aufgenommenen Pfleglinge haben sich selbstredend den, durch die Regierung zu bestätigenden, Hausordnungen zu unterwerfen.

Endlich bestimmt § 30 des Ausführungsgesetzes, daß die Land-Armen-Direktion die Sätze zu normiren und durch den Staatsanzeiger zu veröffentlichen hat, welche bei Erstattung von Armenpflegekosten durch einen Orts-Armenverband an einen andern zu vergüten sind.

11. Für Schwarzburg-Rudolstadt ist der § 1 des preußische Ausführungsgesetzes wörtlich aufgenommen.

12. In Schwarzburg-Sondershausen lautet der betreffende § 4 etwas abweichend, indem darin speciell bemerkt ist:

> Arbeitsfähige, Unterstützung suchende Personen sind zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise anzuhalten.

13. Waldeck hat in das Ausführungsgesetz vom 20. Juni 1871 den § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes mit Ausnahme des dritten Absatzes aufgenommen. Die Weglassung desselben hat darin ihren Grund, weil im § 17 der Allgemeinen Armenordnung vom 11. Mai 1863 schon bestimmt ist, daß recipirte Arme frei von Entrichtung von Gerichts- und sonstigen Sporteln, von Kosten für ärztliche Hülfe, von Accidentien für Geistliche und vom Schulgelde sind. Aerzte erhalten auf Verlangen die ihnen zukommenden Reisekosten aus der Armencasse vergütet.

Im Uebrigen unterscheidet die Armenordnung zwischen Haus-

armen und recipirten Armen. Zu ersteren werden die, durch die „jeweilige Lage" einer Unterstützung bedürftigen Personen, zu letzteren alle, welche weder durch ihr Vermögen, noch durch ihre Geistes- oder Körperkräfte sich und die Ihrigen nothdürftig zu ernähren im Stande und deßhalb in die Armenliste zu recipiren sind, gerechnet. Diese Unterscheidung entspricht der im Reichsgesetze unterschiedenen Hülfsbedürftigkeit I. und II. Grades.

Die Orts-Armen-Direktion stellt eine Liste über recipirte und Hausarme auf und stellt das Maaß und die Art und Weise der Verpflegung fest.

14. Reuß älterer Linie hat im § 3 seines Ausführungsgesetzes lediglich auf die Verordnung vom 3. Januar 1854 bezüglich der Verpflichtung zur Unterbringung Obdachloser und Versorgung Hülfsbedürftiger verwiesen.

15. Reuß jüngerer Linie hat wörtlich den § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes recipirt.

Nach § 15 des Ausführungsgesetzes vom 21. Juni 1871 werden die bei Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife von der Deputation für Heimathswesen aufgestellt.

16. Schaumburg-Lippe hat den § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes wörtlich aufgenommen.

17. Lippe hat den Absatz 1 des preußischen Ausführungsgesetzes im § 3 der Verordnung vom 6. Juni 1870 etwas anders und zwar folgender Art formulirt:

> Die Orts-Armenverbände gewähren den Hüfsbedürftigen die nöthigen Unterstützungen in der Weise, wie sie seither aus Gemeindecassen geleistet sind, also das nöthige Obdach, den den Verhältnissen entsprechenden Unterhalt, ärztliche Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen, und im Falle des Absterbens ein angemessenes Begräbniß.

Die Unterstützung aus Gemeindecassen aber ist keineswegs gehörig regulirt, denn das Heimathsgesetz vom 2. März 1841 enthält darüber nur die Bestimmung, daß Hülfsbedürftige (da wo sie heimathsberechtigt sind) aus den vorhandenen Armenmitteln, im Nothfalle von dem Heimathsverbande unterstützt werden müssen, und die Städteordnung vom 16. Mai 1843 sowie Landgemeindeordnung vom 2. März 1841 bestimmen in den §§ 119—122 und 35—36 Folgendes:

> In den Städten werden die verwendbaren Armenmittel aus den Aufkünften der vorhandenen milden Fonds und den eingehenden milden Gaben gebildet, und nur im Falle der Unzulänglichkeit

dieser Mittel ist die Stadtgemeinde verpflichtet, ihre Mitglieder zu unterstützen. In den Landgemeinden werden die vorhandenen Armenmittel unter die vorhandenen „Kirchspielsarmen" vertheilt, und nur bei etwaiger Unzulänglichkeit muß die Gemeinde ihre Mitglieder unterstützen. Ueber das Maaß und die Art der Unterstützung ist keine Bestimmung gegeben. —

Sonach muß eine wirkliche Organisation der Armenpflege noch erst stattfinden.

Der 2. und 3. Absatz des preußischen Ausführungsgesetzes ist nicht aufgenommen.

18. In Hamburg bestimmt § 3 des Ausführungsgesetzes, daß hinsichtlich der Art und des Maaßes der zu gewährenden Unterstützung bis auf Weiteres die bisher maßgebenden Bestimmungen und Einrichtungen gelten sollen. Für die Zukunft werden ohne Zweifel in den, nach der Landgemeindeordnung zu bildenden, Orts-Armenverbänden die Statuten ausführliche Anordnungen enthalten. In den beiden ersten Orts-Armenverbänden des Ausführungsgesetzes dagegen (cf. § 82 d. B.) finden die bestehenden Armenordnungen Anwendung. Im Bezirke der allgemeinen Armenanstalt ist im Jahre 1867 der Geschäftsgang und die Art der Armenpflege neu organisirt und die betreffenden Bestimmungen sind vom Armen-Collegium publizirt. Die Unterstützung wird auf sechsfache Art gewährt:

a. durch Geld-Almosen, welche in den eigentlichen Verarmungsfällen regelmäßig $^{3}/_{4}$ der Unterstützung ausmachen sollen, während $^{1}/_{4}$ durch Verabreichung von Suppenzeichen gewährt wird. Die Geldunterstützung beträgt gewöhnlich bei Einzelnen zwischen 6 und 21 Silbergroschen wöchentlich, bei Familien 1 Thaler 6 Sgr., doch ist der Aufnahme-Deputation eine nothwendige Ueberschreitung gestattet,

b. durch Naturalunterstützung, wozu die Suppenzeichen gehören. Gewöhnlich in der Zeit von Mitte December bis Ende Februar wird Brennmaterial, warme Kleidung und Bettzeug nach Bedürfniß verabfolgt,

c. durch Arbeitsvermittelung, indem die Arbeits-Deputation arbeitsfähigen Frauen lohnende Beschäftigung giebt, und Männer von beeinträchtigter Arbeitsfähigkeit, die ihr 60. Lebensjahr überschritten haben, zur Aufnahme unter „Die Veteranen der Bau-Deputation" empfiehlt,

d. durch Verweisung und Empfehlung zur Aufnahme in andere Wohlthätigkeitsanstalten, insbesondere ansteckender oder unheilbarer Kranker in das Krankenhaus, alter und schwacher Personen

in das Werk- und Armenhaus, der Waisenkinder unter 10 Jahren in das Waisenhaus, taubstummer und blinder Kinder an die Taubstummen- und Blindenanstalt,

e. durch Krankenpflege, welche durch die Medizinaldeputation unter Mitwirkung von 14 Armenärzten und Heildienern geübt wird,

f. durch Kinderpflege, theils vermittels Verweisung an das Kostkinder-Institut, theils durch Beiträge zu den Bewahranstalten für Kinder bis zum 6. Jahre. — Der Schulunterricht für arme Kinder ist gänzlich frei, nach dem Gesetze vom 11. November 1870.

19. In Lübeck bestimmt der § 2 des Ausführungsgesetzes vom 30. März 1871 über Art und Maaß der Unterstützung Folgendes:

> Im Allgemeinen ist jedem hülfsbedürftigen Angehörigen derjenigen deutschen Staaten, in welchen das Gesetz vom 6. Juni 1870 Geltung hat, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren. Im Einzelnen kommen hinsichtlich der Art und des Maaßes der zu gewährenden Unterstützung die bisher für lübische Staatsangehörige gültigen Normen zur Anwendung.

In den Landgemeinden ist zwar durch die Landgemeindeordnung vom 14. November 1867 die Armenpflege für Communal-Angelegenheit erklärt, allein bestimmte Grundsätze für die Handhabung derselben sind nicht aufgestellt und ebensowenig scheint eine staatliche Controlle stattzufinden. Das Gesetz vom 10. Februar 1868 hat in dieser Richtung ebensowenig etwas vorgeschrieben.

Für Travemünde ist am 8. September 1866 ein Regulativ erlassen, welches nicht nur eine communale Armenbehörde anordnet, sondern auch das Verfahren demjenigen der städtischen Armenanstalt nachbildet.

Für die Stadt Lübeck wird die öffentliche Armenpflege durch die s. g. Armenanstalt ausgeübt, deren neuere Organisation im Jahre 1857 zum Abschluß gebracht ist. Die Art und das Maaß der gewährten Unterstützungen sind aber so verschiedenartig, daß es kaum möglich ist, die bestimmte Norm herauszufinden, auf welche das Ausführungsgesetz hinweist. Darreichung von Geld, bis zur Höhe von 1 Mark wöchentlich, von Brod und Speisekarten, aber auch von außerordentlichen Spenden bis zu 200 Mark an einzelne Personen, freier ärztlicher Beistand (zu welchem Zwecke 4 Armenärzte angestellt sind), unentgeldlicher Schulunterricht, freie Wohnung in den Lokalitäten der Anstalt, für Kranke freie Arznei, Krankenspeise und nebenbei Verabreichung von 1 Mark wöchentlich an Geld, geeigneten Falles Ueberweisung in eine Heilanstalt

oder Aufnahme in das Siechen- und das Armenhaus findet nach dem jedesmaligen Beschlusse des Armen-Collegiums statt. — Die vorhandenen Fonds der Armenanstalt sind an sich so bedeutend, und werden durch die vielen Privat-Stiftungen in so wirksamer Weise unterstützt, daß die öffentliche Armenfürsorge fast gar keiner Zuschüsse aus der Staats- resp. Communal-Casse bedarf. — Das Gesammtvermögen der Stiftungen wird auf 20 Millionen Mark geschätzt (cf. Darstellung von Dr. Paul Kollmann in Emminghaus Armenwesen S. 304) und bei solchen Mitteln, gegenüber einer Bevölkerung von nur ca. 37,000 Seelen, wird die Unterstützung bei geeigneter Verwaltung wohl kaum auf das Unentbehrliche zu beschränken sein.

20. Das Ausführungsgesetz für Bremen sagt im § 2:

> Hinsichtlich der Art und des Maaßes der zu gewährenden Unterstützung kommen die bisher gültig gewesenen Normen bis auf Weiteres und dergestalt zur Anwendung, daß jeder Norddeutsche dem bremischen Staatsangehörigen gleich behandelt wird.

Was aber die bisher gültig gewesenen Normen anbetrifft, so existiren solche nicht für die Landgemeinden, für welche sie erst durch die neuen Statuten der Gesammt-Armenverbände (cf. § 83 d. B.) zu schaffen sind. Für Bremerhaven geben die §§ 2—7 der Armenordnung die Richtschnur, doch nur in allgemeinen Umrissen.

In Bremen selbst ist das Gesetz vom 23. April 1829 noch jetzt die Grundlage der Armenverwaltung, nur hat dasselbe durch das Einführungsgesetz die Ausdehnung erlangt, daß, wie früher nur Einwohner der Stadt und Vorstadt, so jetzt alle Deutsche im Falle der Hülfsbedürftigkeit nach Maßgabe desselben unterstützt werden. Außerdem sind mancherlei Bestimmungen, namentlich über die Unterbringung im Zwangs-Arbeitshause durch das deutsche Strafgesetzbuch für beseitigt anzusehen. —

Die gesammte Communal-Armenpflege wird durch das Armen-Institut bewerkstelligt. Dasselbe unterscheidet zwischen Bogen-Armen (das sind solche Individuen, welche ihres Alters oder körperlichen resp. geistigen Unvermögens halber außer Stande sind, sich ihren Unterhalt durch Arbeit zu verdienen und welche auf gedruckten Bogen über ihre Verhältnisse die nöthige Auskunft geben müssen) und andern Armen, die sich nur zu Extragaben qualifiziren.

Die Bogenarmen erhalten eine stehende Bogengabe in baarem Gelde, zu deren Erhebung sie eine Anweisungskarte empfangen, außerdem Kleidungsstücke (in der Regel erst im zweiten Jahre der Aufnahme), freie Krankenpflege (auf Grund einer besonders ausgestellten Kranken-

karte) nebst Arznei, nöthigenfalls Aufnahme in's Krankenhaus, und die Kinder freien Schulunterricht.

Die Extragaben, als außerordentliche Aushülfe in dringenden Fällen, bestehen in Geldspenden, Verleihung von Bett und Bettgewand, Einschreibegeld zur Erlernung eines Handwerks, eine für 3 Tage gültige und erst nach specieller Bewilligung der Session zu prolongirende Krankenkarte, Aufnahme in eine Anstalt und Ertheilung einer Aufnahmekarte zur Schule (jedoch erst nach vorgängigem Beschlusse der Session).

Arbeitsfähige und willige Arme finden auf ihren Antrag Beschäftigung im Arbeitshause auf Grund eines Receptionsscheines, in welchem der Arbeiter sich zur Befolgung der Hausordnung und der ihm speciell zu ertheilenden Weisungen verpflichtet. Er kann das Haus jederzeit verlassen, empfängt aber, so lange er dort arbeitet, wöchentlich zweimal den verdienten Lohn, und falls er bei untadelhaftem Fleiße damit nicht auskommen kann, eine temporäre Extragabe.

§ 90.

C. Konkurrenz der zur Unterstützung verpflichteten Armenverbände.

Die altpreußische Gesetzgebung unterschied

1. die definitive Unterstützungspflicht, deren Inhalt und Umfang in den §§ 1—13 des Gesetzes vom 31. December 1842 und Artikel 1 der Novelle vom 21. Mai 1855 bestimmt wurde,

2. die einstweilige Fürsorge für Arme, deren Verpflegung einem andern Armenverbande oblag (§§ 26—28),

3. die Verpflegung kranker Dienstboten, Gesellen &c. (§ 32),

4. Verpflegung kranker Reisender (§§ 29—31),

5. Fürsorge für einen im Auslande Verarmten, welcher nach den bestehenden Staatsverträgen übernommen werden mußte. (§ 12 des Ges. v. 31. Dec. 1842 und Art. 2 der Novelle.)

Für jede dieser 5 Kategorieen bestanden eigenthümliche Vorschriften durch welche die Rechtsverhältnisse zwischen den konkurrirenden Armenverbänden geregelt wurden.

Das Reichsgesetz hat die 4. Categorie nicht besonders hervorgehoben, so daß dieselbe mit der 2. zusammenfällt, dabei ist aber im Commissionsberichte constatirt, daß die besondern Landesgesetze bezüglich der kranken Reisenden dadurch nicht aufgehoben würden, so daß namentlich die Specialbestimmungen der §§ 29 und 30 des preußischen Gesetzes vom 31. December 1842, insofern als in der Pflicht des Land-Armen-

verbandes zur sofortigen Erstattung der für solche Krankenpflege verwendeten Kosten eine „Beihülfe" im Sinne des § 8 zu erblicken sei, nach wie vor als Landesgesetz in Kraft blieben. — Allerdings sind die §§ 29 und 30 des Gesetzes vom 31. December 1842 durch das preußische Ausführungsgesetz aufgehoben, allein im Königreich Sachsen (§ 89 Nr. 1 d. B.) in Sachsen-Altenburg (§ 89 Nr. 8 d. B.) bestehen noch Special-Bestimmungen wegen der kranken Reisenden, die keineswegs für aufgehoben zu erachten sind.

Abgesehen von dem vorstehend erwähnten Unterschiede zwischen dem Reichsgesetze und dem altpreußischen Gesetze weichen beide in der logischen Anordnung des Stoffes sehr von einander ab. Während das Gesetz vom 31. December 1842 in den §§ 1—24 die definitive Unterstützungspflicht zuerst nach allen Richtungen hin feststellt und dann erst in den §§ 25—32 auf diejenigen Fälle übergeht, in denen eine einstweilige Armenpflege von einem provisorisch zur Armenpflege berufenen Verbande ausgeübt werden muß, beginnt das Gesetz vom 6. Juni 1870 im § 9 mit dem Erwerb des Unterstützungswohnsitzes ohne den rechtlichen Begriff und Inhalt zu definiren (cf. § 43 d. B.), geht dann im § 28 gleich auf die vorläufige Armenpflege über, erörtert in der Folge die Erstattungspflicht (§ 30) und die Uebernahmepflicht (§ 31) der Armenverbände des Unterstützungswohnsitzes, ohne irgendwo die definitive Fürsorgepflicht direkt zu erörtern und zu präcisiren, und behandelt die Verpflegung erkrankter Dienstboten ꝛc. im § 29 und die Pflege der aus dem Auslande übernommenen Armen im § 33 als Specialitäten.

Der § 28 lautet:

> Jeder hülfsbedürftige Deutsche muß vorläufig von demjenigen Orts-Armenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten, beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

§ 30 bestimmt:

> Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines Deutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemäßheit des § 29 dem Orts-Armenverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:
>
> a. wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Orts-Armenverband seines Unterstützungswohnsitzes;

b. wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Land-Armenverband ꝛc.

§ 31:

Der nach der Vorschrift des § 30 zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Deutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus andern Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist.

Nun ist es einleuchtend, daß nicht jede Armenpflege thatsächlich eine vorläufige ist, welche nur unter Vorbehalt des Regresses stattfindet, vielmehr ist sie von Anbeginn an dann eine definitive, wenn der pflegende Armenverband darüber nicht im Zweifel ist und sein kann, daß der verpflegte Hülfsbedürftige innerhalb seines Bezirkes einen Unterstützungswohnsitz hat, und daher die Armenpflege vorbehaltlos übernommen werden muß.

Die Commission hat aber die Anordnung und Ausdrucksweise der §§ 28, 30 und 31 mit Vorbedacht gewählt, denn in dem Berichte (S. 371 der Drucksachen) wird bemerkt:

Es habe sich nicht empfohlen, in dem allgemeinen Theile des Gesetzes die Wirkung des Unterstützungswohnsitzes zu definiren, vielmehr gehöre diese Definition dahin, wo von den konkurrirenden Rechten und Pflichten der Unterstützungs-Organe gehandelt werde, denn nur eins dieser confurrirenden Organe sei der Armenverband des Unterstützungswohnsitzes.

Die Anschauung der Commission (welche vom Plenum offenbar adoptirt ist) ging also in der That dahin, daß jede erste und thatsächliche Hülfe eine vorläufige sein, und ohne Rücksicht auf etwaige Confurrenz eines andern Armenverbandes erfolgen solle, daß erst nach Eintritt der thatsächlichen Pflege der einstweilige Pflegeverband nach Vorschrift des § 34 die näheren Verhältnisse festzustellen und danach zu prüfen habe, ob ein anderer der möglicher Weise confurrirenden Armenverbände existire, welcher im Wege des Regresses in Anspruch genommen werden könne.

Als confurrirende Armenverbände des einstweiligen Pflegeverbandes werden, wie schon oben bemerkt, hingestellt:

1. der Armenverband des Unterstützungswohnsitzes,
2. der Armenverband des Dienstortes,
3. der Armenverband, welchem die Landgesetze die Fürsorge für die aus dem Auslande übernommenen Armen zuweisen,
4. der Land-Armenverband.

Fällt bei dieser Confurrenz der vorläufige Pflegeverband mit Nr. 1

oder Nr. 3 zusammen, so fällt jeder Regreß fort, gewissermaßen in Folge einer Confusion von Recht und Pflicht; fällt er mit Nr. 2 zusammen, so fällt wenigstens bezüglich der ersten 6 Wochen der Regreß fort, fällt er aber weder mit 1 noch mit 2 oder 3 zusammen, so tritt die subsidiare Pflicht der Nr. 4 ein. Hierdurch ist denn auch von selbst die systematische Darstellung bedingt.

§ 91.

1. Einstweilige Fürsorgepflicht.

Sobald die Hülfsbedürftigkeit einer Person (cf. §§ 38—40 d. B.) festgestellt ist, so beginnt ohne jede Ausnahme die Armenpflege desjenigen Bezirkes, in welchem der Eintritt der Hülfsbedürftigkeit stattgefunden hat, und zwar in dem vollen Umfange, wie solcher durch die Landesgesetze des betreffenden Bezirkes (cf. § 86 sequ. d. B.) vorgeschrieben ist.

Dieser Bezirk hat die Armenpflege so lange fortzusetzen, bis nach § 31 des Gesetzes die Uebernahme durch einen andern Armenverband auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege herbeigeführt ist (cf. § 93 d. B.), und er kann die Erstattung der Kosten nur dann verlangen, wenn er einen dazu verpflichteten Verband, beziehungsweise eine privatrechtlich verpflichtete Person nachzuweisen vermag. Demnach liegt dem einstweiligen Pflegeverbande in jedem Falle die Pflicht ob, diejenigen Verhältnisse zu erörtern und festzustellen, welche

den Grad der Hülfsbedürftigkeit bestimmen und
die Conkurrenz anderer Verpflichteter darthun.

Zu dem Zwecke ist im § 34 des Gesetzes vorgeschrieben, daß zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse erfolgen und dann eine Anmeldung der Erstattungsansprüche zur Unterbrechung der sechsmonatlichen Präklusiv-Frist stattfinden solle.

a. Die Vernehmung des Unterstützten bildet die Grundlage jeden weitern Verfahrens. Sie muß um so sorgfältiger und genauer geschehen, als sie allein den einstweiligen Pflegeverband in den Stand setzt, seinen Regreß in der einen oder andern Weise zu nehmen. Erfahrungsgemäß waren diese Vernehmungen unter der Herrschaft der altpreußischen Gesetze, wo sie doch im Verwaltungswege mehrfach den Behörden ausdrücklich zur Pflicht gemacht waren, unvollkommen, und diese Unvollkommenheit hatte ihren natürlichen Grund in der Unkenntniß der protokollirenden Personen mit dem Armenpflegerechte

selbst. — Es ist daher sehr zu wünschen, daß überall gedruckte Fragebogen eingeführt werden, welche auch den unkundigen Armenpflegern, oder städtischen und ländlichen Gemeindebeamten ꝛc., denen die Vernehmung der Unterstützten obliegt, eine sachgemäße Vernehmung möglich machen. — In der Anlage (Nr. 35 d. B.) ist versuchsweise ein Schema dazu aufgestellt, welches jedoch bei der großen Schwierigkeit der Anfertigung solcher Fragebogen, die für jeden Fall passen müssen, noch sehr der Verbesserung durch die Praxis fähig ist.

Es kann aber nicht genug hervorgehoben werden, daß diese erste Vernehmung von der äußersten Wichtigkeit ist, und ein Mangel derselben in sehr vielen Fällen nachträglich nicht ergänzt werden kann. Es ist deßhalb auch nothwendig, daß in allen den Fällen, wo die Unterstützung nicht durch den Hülfsbedürftigen selbst, sondern durch andere Personen beansprucht wird, eine möglichst baldige Vernehmung jenes Hülfsbedürftigen selbst bewirkt werde.

Im Plenum des Reichstages wurde zwar von dem Abgeordneten Grumbrecht beantragt, die Vorschrift über Vernehmung des Unterstützten ganz zu streichen, weil dieselbe, falls sie rein instruktiver Natur sei, unnöthig, falls sie aber den Erstattungsanspruch bedinge, bedenklich erscheine, indem die Vernehmung sehr oft gar nicht im Bereiche der Möglichkeit liege (S. 952 der Sten. Ber.). Allein dieser Antrag wurde ohne weitere Erörterung verworfen, und wer sich in der altpreußischen Praxis bewegt hat, wird die Zweckmäßigkeit der Vorschrift nicht in Zweifel ziehen können, ebensowenig aber auch auf die Idee kommen, daß das Gesetz die Erhebung des Anspruches an die Bedingung der vorherigen Vernehmung knüpfen wolle. Allerdings kann der Fall eintreten, wo ein Unterstützter (etwa wegen Besinnungslosigkeit) einer Vernehmung unzugänglich ist, allein ein solcher Ausnahmefall kann das Gesetz selbst nicht beeinflussen, und wenn derselbe eintreten sollte, so ist die Remedur im Absatz 2 des § 39 gegeben.

b. Wenn der einstweilige Pflegeverband durch die Vernehmung des Unterstützten oder auf andere Weise mit Wahrscheinlichkeit ermittelt hat, daß ein anderer Verband (die Privat-Verpflichteten kommen hier einstweilen nicht in Betracht) regreßpflichtig sei, so muß er nach § 34 des Reichsgesetzes den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten, beziehungsweise aufzuwendenden Kosten binnen 6 Monaten nach begonnener Unterstützung, bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruches, bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anmelden, ob der Anspruch anerkannt werde.

Es ist also hier eine 6monatliche Präklusiv-Frist an-

geordnet, in Betreff welcher zunächst auf S. 97 d. B. verwiesen werden muß.

Wie dort bereits angedeutet ist, wurde die Anordnung solcher Anmeldefrist erst im Plenum angeregt, und zwar durch den Antrag des Abgeordneten Frantz beziehungsweise v. Rabenau, mit dem Amendement des Abgeordneten v. Hennig.

Die Antragsteller gingen von der Ansicht aus (S. 952 d. Sten. Ber.), daß diese Frist nothwendig sei, um einer Beschädigung des vermeintlich verpflichteten Verbandes vorzubeugen. Die Gefahr einer Beschädigung wurde darin erblickt, daß ein erst nach längerer Zeit in Anspruch genommener Verband häufig nicht mehr in der Lage sei, den unberechtigten Anspruch mit Erfolg abzuwehren, „da beispielsweise durch den Tod von Zeugen oder durch andere Umstände der Gegenbeweis inzwischen abgeschnitten sein könne.“ Es sei auch denkbar, daß der wirklich verpflichtete Armenverband bei rechtzeitiger Anmeldung in der Lage gewesen sein würde, sich an vermögende Verwandte zu regressiren, solches aber durch zu lange Verzögerung unmöglich gemacht werde. Es könne endlich vorkommen, daß erst nach Jahren von den verschiedensten Seiten her an einen und denselben Armenverband sehr erhebliche Ansprüche geltend gemacht würden, denen derselbe alsdann zu genügen außer Stande sei, während er den rechtzeitig erhobenen kleineren Forderungen wohl gewachsen gewesen wäre.

Der Berichterstatter Dr. Friedenthal bemerkte darauf, daß man in der Commission von einer solchen „Contumazial-Bestimmung“ deßhalb abgesehen habe, weil angenommen sei, daß die provisorische Pflegegemeinde selbst das höchste Interesse daran habe, entweder den Unterstützten loszuwerden, oder recht rasch zur Erstattung der Verwendungen zu kommen. Uebrigens sei principiell gegen eine solche „Contumazial-Bestimmung“ Nichts einzuwenden.

Durch die Gründe der Antragsteller aber und die Entgegnung des Berichterstatters der Commission, denen von keiner Seite ein Widerspruch entgegengesetzt wurde, wird wohl als festgestellt zu betrachten sein, daß die sechsmonatliche Frist nicht als erlöschende Verjährung im Sinne des Civilrechtes, sondern als Präklusivfrist, oder wie der Berichterstatter sich ausdrückte, als eine Contumazial-Bestimmung anzusehen ist. (Ueber den Unterschied zwischen Verjährung und Frist siehe Förster's Theorie und Praxis des preußischen Privat-Rechts I. Buch, § 46 — Bd. I S. 209 und die dort angeführte Literatur.)

Daraus ergiebt sich, daß nach Frustrirung der Frist der Erstattungsanspruch definitiv beseitigt, daß er aber durch rechtzeitige Anmeldung

für alle Folgezeit erhalten wird, also nicht etwa, von der Unterbrechung der Frist anfangend, der Lauf einer neuen Verjährung beginnen kann.

Die Verabsäumung der Anmeldefrist wirkt derartig vernichtend auf den Erstattungsanspruch, daß nicht nur die bis zum Ablauf der Frist gemachten, sondern auch alle in Zukunft noch zu machenden Aufwendungen von dem konkurrirenden Armenverbande nicht ersetzt verlangt werden können, da der § 34 ausdrücklich die aufgewendeten und aufzuwendenden Kosten als verloren bezeichnet, vorausgesetzt, daß sie aus demselben, perennirend fortwirkenden, Zustande der Hülfsbedürftigkeit originiren, der den Beginn der provisorischen Pflege nothwendig gemacht hat.

Endlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes die rechtzeitige Anmeldung bei dem vermeintlich verpflichteten Verbande genügt, selbst wenn in der Folge sich ergeben möchte, daß diese Meinung eine irrige gewesen ist. Der zweite Absatz des § 34 hat nicht den Sinn, daß schon bei vorhandenem Zweifel über die definitive Verpflichtung, die Anzeige an die vorgesetzte Behörde des provisorischen Pflegeverbandes zu richten ist, sondern erst dann, wenn die besondern Umstände des Falles jede Vernehmung des Unterstützten unmöglich machen, etwa weil derselbe durch körperliche oder geistige Krankheit des Bewußtseins oder des Erinnerungsvermögens beraubt ist.

Die Frage, welches die vorgesetzte Behörde sei, ist bereits im § 39, § 60 d. B. und bei den Verfassungen der Orts=Armenverbände in den Einzelnstaaten beantwortet. Ueber die Verpflichtung dieser Behörden, zur Annahme solcher Anzeigen verbreitet sich das preußische Ministerial=Rescript vom 25. October 1871 (Minist.=Bl. d. i. Verw. 1871 S. 303).

§ 92.

2. Fürsorgepflicht des Armenverbandes des Unterstützungswohnsitzes.

Mit dem Armenverbande der vorläufigen Pflege tritt am häufigsten in Confurrenz der Armenverband des Unterstützungswohnsitzes. Ob ein solcher vorhanden, ist nach den in Abtheilung 2 d. B. erörterten Grundsätzen zu beurtheilen. Formell festgestellt wird die confurrirende definitive Verpflichtung desselben durch Anerkenntniß oder Urtheil der zuständigen Spruchbehörde (Abth. 4 d. B.).

Diese definitive Verpflichtung äußert sich nach zwei Richtungen hin, und zwar in der Pflicht zur Erstattung der Kosten und in der Pflicht zur Uebernahme der Armenpflege.

Bezüglich Erstattung der Kosten machten sich in der Commission sowohl, wie im Plenum des Reichstages zwei verschiedene Ansichten geltend.

Die Commission schloß sich in ihrer Mehrheit der Präsidial-Vorlage an, nach welcher der zur Erstattung verpflichtete Verband alle dem dazu berechtigten Verbande erwachsenen Kosten, nach Maßgabe der in dem Bezirke des Letzteren geltenden Grundsätze, zu erstatten habe.

Es wurden ausdrücklich die verschiedenen Anträge abgelehnt, welche dahin gingen, entweder eine obligatorische oder spontane Tarifirung der Erstattungssätze zuzulassen, oder die Höhe der liquidirten Kosten zunächst einer Festsetzung durch die vorgesetzte Behörde des verpflichteten Verbandes zu unterwerfen.

Im Plenum wurde von dem Abgeordneten v. Unruhe-Bomst ein Antrag eingebracht, nach welchem zwar im Allgemeinen das Princip der vollen Entschädigung aufrecht erhalten, davon aber in der Praxis abgewichen werden sollte, insofern, als für die häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pausch-Quanten feststellen lasse, eine Tarifirung für den ganzen Umfang eines Bundesstaates oder für einzelne Theile desselben zuzulassen und überhaupt die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten und Gebühren für fest remunerirte Armenärzte gar nicht zu liquidiren seien.

Dieser Antrag ist vom Reichstage angenommen und hat in Folge desselben der § 30 in den Absätzen 2 und 3 folgende Gestalt erhalten:

> Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maaß der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.
>
> Für solche, bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommende Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pausch-Quanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen dürfen.

Nach dieser Fassung ist es also klar, daß allgemeine Verwaltungskosten und Gebühren für fest remunerirte Armenärzte niemals liquidirt werden können, gleichviel ob es sich um eine territoriale oder interterritoriale Concurrenz handelt.

Dagegen läßt der Absatz 3 eine verschiedene Auslegung bezüglich der Wirkung einer Tarifirung auf den interterritorialen Verkehr zu.

Die Motive des Antragstellers sind von demselben (S. 948 der Sten. Ber.) klar dargelegt. Sie wollen die Härten beseitigen, welche in der Praxis aus einer vollständigen Erstattung der verausgabten Pflegekosten zu erwarten sind, indem diese Kosten in größeren und theuereren Orten, denen doch naturgemäß die Mehrzahl der arbeitskräftigen Leute zuströmt, bei Weitem höher zu stehen kommen, als in den kleineren Orten, denen möglicherweise die Erstattungspflicht obliegt. Der Antragsteller bezweckte also, die definitiv verpflichteten Armenverbände gegen die hohen Forderungen der provisorischen Verbände in billiger Weise zu schützen, und dasselbe Motiv war es auch, welches den Bundes-Commissar bestimmte, den Antrag zu befürworten. Daß der Abgeordnete Dr. Stephani den Antrag „wesentlich im Interesse der Abkürzung der Vielschreiberei" und der Abg. Graf Schwerin-Putzar theils aus demselben Grunde und theils deßhalb unterstützte, weil dadurch die provisorischen Pflegegemeinden auf Sparsamkeit hingewiesen würden, dürfte für die Interpretation ohne Bedeutung sein, weil solche Gründe nicht eine höchst wesentliche Abweichung von einem Hauptprincip rechtfertigen können und nicht anzunehmen ist, daß der Reichstag bei seinem Votum auch diese Gründe adoptirt habe. —

Geht man aber davon aus, daß die Motive des Antragstellers und Bundes-Commissars den Reichstag bestimmt haben, und daß der Absatz 3 des § 30 für das Reichsgebiet, nicht aber für die Einzelnstaaten gegeben ist, daß auch der letzte Satz ganz generell verbietet, die Erstattungsforderung über die Tarif-Sätze auszudehnen, so ist die Consequenz gewiß berechtigt, daß der einmal in einem Bundesstaate aufgestellte Tarif seine Wirkung auf das ganze Reich erstrecke, dergestalt, daß der Armenverband des einen Staates auch gegen Armenverbände des andern Staates nur nach den Tarifsätzen liquidiren könne. Dieser Consequenz steht auch nicht der Wortlaut des Absatzes 3 entgegen,

„daß in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staats-
„gebiet gleichmäßig, oder bezirksweise verschieden, der Tarif auf-
„gestellt und öffentlich bekannt gemacht werden könne,"

denn daraus ist nicht zu entnehmen, daß der in einem Bundesstaate aufgestellte Tarif auch nur den verpflichteten Armenverbänden desselben Staates zum Schutzmittel dienen solle.

Indessen hat der Cirkular-Erlaß des Ministers des Innern in Preußen vom 28. April 1871 eine andere, so zu sagen separatistische,

Auffassung des Absatzes 3 statuirt, indem er unter Nr. 5 folgenden Grundsatz aufstellte:

„Ein Tarif kann von der preußischen Staatsregierung nur „für preußische Armenverbände vorgeschrieben werden; er kann „sich also — vorbehaltlich einer etwa demnächst durch Staats- „verträge herbeizuführenden Reziprozität — auch nur auf die- „jenigen Fälle beziehen, in denen ein Preußischer Armenverband „von einem andern, ebenfalls Preußischen, Armenverbande „belangt wird. Die hier und da ausgesprochene Befürchtung ist „also unbegründet, daß eine Preußische Gemeinde demnächst von „einer auswärtigen Gemeinde nur den Preußischen, vielleicht „niedrig gegriffenen Tarif-Satz werde beanspruchen können, „während dieselbe auswärtige Gemeinde bei den von ihr zu er- „hebenden Forderungen an diesen Tarif-Satz nicht gebunden sei." (Der ganze Erlaß ist abgedruckt im Anh. d. B. Nr. 36.)

In diesem Sinne ist denn auch die Verordnung vom 21. August 1871 (Min.-Bl. d. i. V. pro 1871 S. 249) ergangen, dahin lautend:

Auf Grund des § 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 360 f.) und des § 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Ges.-Samml. S. 130 f.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzial-Vertretungen (Communal-Landtage) Folgendes bestimmt:

1. Der Tariffatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem andern Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:

a. für die im Servistarif, Beilage des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B.-G.-Bl. S. 544 f.), in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften . . . 5 Sgr. — Pfg.

b. für alle übrigen Ortschaften (erste und zweite Servis-Klasse) . . . . 6 Sgr. 6 Pfg.

Hierin sind jedoch nicht begriffen und besonders zu berechnen die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke, sowie die Kosten der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung, soweit diese letzteren nach § 30 des Bundesgesetzes überhaupt zur Erstattung kommen.

2. Der Tarif-Satz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der zu 1 gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armen-

verbande zu erstattenden Kosten beträgt für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr., vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

3. Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5. Alle unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.

6. Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft; mit demselben Tage treten alle bisher in Geltung stehenden Tarife bezüglich der einem Armenverbande von einem anderen Armenverbande zu erstattenden Verpflegungskosten Hülfsbedürftiger außer Anwendung.

Das preußische Ausführungsgesetz hat im § 35 allerdings den Minister des Innern, nach Anhörung der Provinzial-Vertretung beziehungsweise der Communal-Landtage, ermächtigt, die Tarife aufzustellen, und aus den legislatorischen Verhandlungen des preußischen Landtages ist nicht zu ersehen, ob der § 35 den Tarifen eine interterritoriale Wirkung hat beilegen wollen.

Sehr wünschenswerth wäre es jedenfalls, daß im Wege der Verhandlung zwischen allen Bundesstaaten möglichst bald ein genereller Tarif zu Stande gebracht werde.

Soweit aber die Erstattungsforderung durch Absatz 2 und die Tarife des Absatzes 3 nicht limitirt ist, richtet sie sich lediglich nach denjenigen Grundsätzen, welche in den Landesgesetzen des berechtigten (fordernden) Armenverbandes über das Maaß der Armenpflege gegeben sind (cf. S. 250—266 d. B.).

Eine Festsetzung der Liquidation durch die vorgesetzte Behörde ist nicht vorgeschrieben, vielmehr der auf Einführung solcher Festsetzungen gerichtete Antrag in der Commission abgelehnt. Deßhalb hat der Ersatz fordernde Armenverband seine Liquidation direkt dem verpflichteten Verbande zu übersenden, und bei interterritorialer Confurrenz auch unter

Bezugnahme auf die Landesgesetzgebung gehörig zu begründen. Da aber den einzelnen Armenverbänden die Gesetzgebungen und Verordnungen anderer Bundesstaaten vielfach unbekannt sein werden, und sie kaum in der Lage sein dürften, sich mit denselben bekannt zu machen, so würde es gewiß zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung der Streitfälle beitragen, wenn bei interterritorialen Forderungen eine Bescheinigung über die Angemessenheit und Gesetzmäßigkeit der Liquidation durch die vorgesetzte Behörde eingeführt resp. zugelassen würde. Dieses wäre der sicherste Weg, „die Vielschreiberei" zu vermeiden und die verpflichteten Armenverbände vor zu hohen Anforderungen der berechtigten Verbände zu schützen.

Durch Vermittelung des Bundeskanzler-Amtes ließe sich der Modus leicht finden.

§ 93.

Fortsetzung.

Auch zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen ist der Armenverband des Unterstützungswohnsitzes — nach § 31 des Reichsgesetzes — verpflichtet, „wenn die Unterstützung aus andern Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist."

Es ist im § 41 d. B. schon bemerkt, daß die Reichstags-Commission für eine so qualifizirte Hülfsbedürftigkeit die Bezeichnung der „Hülfsbedürftigkeit II. Grades" gebraucht hat, daß aber der Unterschied zwischen der Hülfsbedürftigkeit I. und II. Grades nicht genau zu präcisiren ist, weil das Gesetz selbst an bedauernswerther Unklarheit leidet. Wenn also bezüglich des Begriffes der Hülfsbedürftigkeit II. Grades auf § 41 d. B. und bezüglich der Beweislast auf § 42 d. B. zu verweisen ist, so bleibt hier nur die, an diesen Grad geknüpfte Folge der Ausweisung des Hülfsbedürftigen zu erörtern.

a. Die Ausweisung eines Ausländers in seinen Heimaths-Staat (welche durch die Gothaer Convention, S. 5—9 d. B., geregelt war) ist wesentlich und principiell verschieden von der Ausweisung eines Inländers aus einer Gemeinde seines Heimathslandes in die andere. Diese beruht ursprünglich auf dem alten Heimathsrechte, nach welchem ein Hülfsbedürftiger nur in seinem Heimathsorte Anspruch auf Unterstützung hatte. Verweisung in diesen Heimathsort mußte natürlich in Preußen aufhören, sobald dort das System des Heimathsrechtes verlassen und dasjenige des s. g. Unterstützungswohnsitzes angenommen war. — Deßhalb bestimmte auch das alte preußische Freizügigkeitsgesetz vom 31. December 1842 (genannt das Gesetz

über Aufnahme neu anziehender Personen) im § 5, daß eine Ausweisung in den frühern Aufenthaltsort nur dann zulässig sei, wenn binnen Jahresfrist die Nothwendigkeit der öffentlichen Unterstützung sich offenbare, und die Verarmung nachweislich schon vor dem Anzuge vorhanden gewesen sei.

Der Artikel 1 der Novelle vom 21. Mai 1855 machte dagegen einen Rückschritt, indem er eine Ausweisung an den Ort des Unterstützungswohnsitzes schon dann zuließ, wenn innerhalb des ersten Jahres nach erfolgtem Anzuge der Zustand der Hülfsbedürftigkeit hervortrat.

Das deutsche Freizügigkeitsgesetz war sowohl für Preußen bestimmt, wo das System des Unterstützungswohnsitzes, als auch für alle übrigen deutschen Staaten, in welchen das Princip des Heimathsrechtes galt. Deßhalb war der § 5 eine Nothwendigkeit und bezeichnete doch einen großen Fortschritt insofern, als er von der Ausweisungsbefugniß die Fälle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit ganz ausschloß.

Nachdem nun in dem Gesetze vom 6. Juni 1870 das Princip des Unterstützungswohnsitzes für ganz Deutschland (vorläufig mit den im § 4 d. B. bezeichneten Ausnahmen) Geltung erlangt hat, beruht die Ausweisung eines Hülfsbedürftigen überhaupt nicht mehr auf innerer Nothwendigkeit, und hätte eigentlich, unter Aufhebung des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes, ganz beseitigt werden können, wie ja solches von dem Abgeordneten Grumbrecht in den Commissions-Berathungen auch beantragt ist (Sten. Ber. S. 935).

Nicht nur im Commissions-Berichte (zu § 49), sondern auch im Plenum des Reichstages (Sten. Ber. 934—938) ist es wiederholt anerkannt, daß die Ausweisung ein Uebel sei, daß auch die Fälle, in denen die Ausweisungsbefugniß beibehalten werden müsse, von denen, wo sie ausgeschlossen werden solle, schwer zu scheiden seien, weil die negative Fassung des Gesetzes selbst eine bestimmte Scheidelinie unmöglich mache.

Nichtsdestoweniger hat man die Ausweisungsbefugniß in der durch § 31 des Gesetzes angegebenen Weise zugelassen, dagegen in den §§ 55 bis 57 sich auf's Eifrigste bemüht, die Härten derselben zu mildern und sie nach Möglichkeit zu beschränken.

Hieraus muß man die Interpretations-Regel entnehmen, daß es im Sinne und Geiste des Gesetzes liegt, die Ausweisung als ein Uebel zu betrachten, und alle diejenigen Bestimmungen,

welche ihre Zulässigkeit statuiren, einschränkend und möglichst strict zu interpretiren.

b. Es ist ferner nicht zu verkennen, daß das in den §§ 55—57 gegen das Uebel der Ausweisung gegebene Correktiv nur nach einer Seite hin Schutz gewährt. — Bei jeder Conkurrenz nämlich zwischen dem Armenverbande der vorläufigen Armenpflege und des Unterstützungswohnsitzes ist zu unterscheiden, ob die conkurrirenden Armenverbände unter sich einverstanden sind oder nicht. — Alle diejenigen Maßregeln, welche das Gesetz vom 6. Juni 1870 anordnet, um die Härten der Ausweisung zu beseitigen, beziehen sich zunächst nur auf den letzteren Fall, können also nicht Anwendung finden, wo sich die Armenverbände über Unterstützungswohnsitz, Erstattungspflicht und Ausweisungsbefugniß verständigen.

Eine solche Verständigung, ohne Mitwirkung der administrativen Spruchbehörden, ist im Plenum des Reichstages (Sten. Ber. S. 984) für zulässig erklärt, und diese Zulässigkeit kann weder nach dem Gesetze vom 6. Juni 1870 noch nach den Ausführungsgesetzen bezweifelt werden, da die §§ 53—58 eine Conkurrenz der Behörden bei der Ausweisung nur bei „dem Verfahren in Streitsachen" und bei „der Execution der Entscheidung" kennen. — Wenn daher zwei conkurrirende Verbände über den Unterstützungswohnsitz eines Hülfsbedürftigen und seine Ausweisung an den Ort dieses Wohnsitzes einverstanden sind, der verpflichtete Verband auch zur Aufnahme bereit ist, — ein Fall, der stets eintreten wird, wenn der verpflichtete Armenverband niedrigere Pflegesätze hat als der berechtigte Verband — so hat die vorgesetzte Spruchbehörde keine Cognition darüber, ob wirklich eine Hülfsbedürftigkeit II. Grades und somit der Fall berechtigter Ausweisung vorliege, oder ob etwa auf Grund der §§ 55 und 56 diese Ausweisung thatsächlich zu sistiren sei. —

Das Einverständniß der conkurrirenden Armenverbände bringt also den Hülfsbedürftigen in die Gefahr einer gesetzlich nicht gebilligten Ausweisung und diese Gefahr kann durch die Controlle der vorgesetzten Aufsichtsbehörde nur insoweit beseitigt werden, als es sich um eine Prüfung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzung jeder Ausweisung, nämlich der Hülfsbedürftigkeit II. Grades handelt. Wenn also, wie in dem Falle des preußischen Ministerial-Rescripts vom 27. Juli 1871 (Min.-Bl. d. i. V. pro 1871 S. 249), eine Ausweisung gesetzlich nicht zulässig ist, so hat die vorgesetzte Aufsichts-Behörde unzweifelhaft das Recht, auf die Beschwerde des Hülfsbedürftigen oder Kraft des staatlichen Aufsichtsrechtes die Aus-

weisung zu untersagen. — Ob aber die Aufsichts-Behörde auch den § 56 in den Bereich ihrer Beurtheilung ziehen kann, ist in hohem Grade zweifelhaft, da derselbe nur für den Fall „nicht erreichter Einigung" der konkurrirenden Armenverbände gegeben ist, und der Hülfsbedürftige selbst aus ihm kein Recht herleiten kann. —

Es scheint also, als ob das Gesetz kein Mittel biete, die Armenverbände zu hindern, sich im Falle einer Hülfsbedürftigkeit II. Grades über die Ausweisung zu verständigen und solche in's Werk zu setzen, gleichviel ob die thatsächlichen Verhältnisse des § 56 vorhanden sind, oder nicht.

c. Die §§ 55—57 stehen zwar unter denjenigen Bestimmungen, welche von dem Streitverfahren und der Execution der Entscheidung handeln, ihr Inhalt ist aber so materieller Natur, daß sie schon hier Platz finden müssen. — Ihr Zweck geht, wie bereits erwähnt ist, dahin, die gesetzliche Ausweisungsbefugniß einzuschränken und zu mildern.

Dieser Zweck wird auf doppelte Weise erreicht, einmal dadurch, daß man den konkurrirenden Armenverbänden überhaupt freistellt, die thatsächliche Ausweisung durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von Seiten des verpflichteten Verbandes dauernd oder zeitweilig auszuschließen (§ 55 Alin. 1) — und dann dadurch, daß in bestimmten Fällen auch ohne solche Einigung die Ausweisung thatsächlich durch die erst-instanzliche Spruchbehörde sistirt werden kann.

Beide Fälle setzen aber, wie die Ueberschrift des ganzen Abschnittes „Execution der Entscheidung" außer Zweifel stellt, voraus, daß bereits eine vollstreckbare Entscheidung der zuständigen Spruchbehörde oder ein urkundliches Anerkenntniß des verpflichteten Armenverbandes vorliege.

Bezüglich des ersteren Falles ist zu bemerken, daß die Einigung der Armenverbände weder der Vermittelung der Behörde noch der urkundlichen Form bedarf, wie solches entgegen der Ansicht der Commission durch das Amendement des Abgeordneten Dr. Prosch (Nr. 161 der Drucks.) und die Abstimmung im Plenum (Sten. Ber. S. 984 und 1106) festgestellt ist, daß aber die Vermittelung der erst-instanzlichen Spruchbehörde nur auf Antrag eines konkurrirenden Armenverbandes eintritt, und daß die urkundliche Form gewählt werden kann, wenn der Einigung die administrative Execution gesichert werden soll.

Die gleichzeitige Ausstellung einer Rücknahmezusicherung ist auf Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch in Uebereinstimmung mit dem Berichterstatter Dr. Friedenthal (im Gegensatze mit der Präsidial-Vorlage und dem Commissions-Entwurfe) durch Abstimmung des Hauses verworfen (Sten. Ber. S. 985). Die durch die Einigung festzustellenden Pflegesätze sind in Bezug auf ihre Höhe keinerlei Einschränkung durch Tarife ꝛc. unterworfen (cf. Comm.-Ber. zu § 50). — Die Form der etwaigen Urkunde richtet sich nach der Verfassung der betreffenden Armenverbände.

Bezüglich des letzteren Falles stellt der § 56 drei Gründe auf, welche auch ohne Einigung der konkurrirenden Armenverbände die Spruchbehörde berechtigen, die Ausweisung zu sistiren:

Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde — oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittenen Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist — oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden ist, — kann die erst-instanzliche Spruchbehörde des Aufenthaltsortes anordnen, daß die auszuweisende Person oder Familie, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages in dem Aufenthaltsorte verbleibe.

Alle drei Gründe ließen sich eigentlich in dem dritten, welcher aus den §§ 21 und 22 des sächsischen Heimathsgesetzes entnommen ist, vereinigen, indessen kann es nicht schaden, die beiden ersten besonders hervorzuheben. Bemerkenswerth aber ist die Competenz bei vorliegendem Falle. —

Während sonst überall die dem verpflichteten Armenverbande vorgesetzte Spruchbehörde zuständig ist, soll hier die dem berechtigten Verbande vorgesetzte Behörde entscheiden, nicht nur über die Sistirung überhaupt, sondern auch über die Höhe der zu zahlenden Pflegesätze. Grade wegen dieser Ausnahme, bei welcher es sich um eine außerordentliche Cognition in der Executionsinstanz handelt, die ein summarisches Verfahren unbedingt erfordert und bei welcher es besonders wünschenswerth erscheint, gegenüber einer zu weit gehenden Beachtung von Lokalinteressen eine Remedur von objektiveren und weiteren Gesichtspunkten aus eintreten zu lassen (cf. Bericht der Commission zu § 50), wollte der Commissions-

Entwurf gegen die Anordnung der erst-instanzlichen Spruchbehörde hier ausnahmsweise eine allgemeine Berufung an das Bundesamt für Heimathswesen als zweite und letzte Instanz bei territorialer wie interterritorialer Conkurrenz einführen, und die Zweckmäßigkeit solcher Bestimmung leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß es sich hier um Beseitigung unnützer und harter Ausweisungen handelt, wobei eine in ganz Deutschland gleichmäßige humane Praxis besonders wünschenswerth erscheinen muß.

Allein der Abgeordnete Miquel beantragte (167 der Drucksachen) die Rückkehr zum gewöhnlichen Instanzen-Zuge, und dieses Amendement ist bedauerlicher Weise, ohne daß es im Plenum näher motivirt oder erörtert wäre, durch Abstimmung angenommen (Sten. Ber. S. 985). Daß die Anordnung der erst-instanzlichen Spruchbehörde jeder Zeit revocabel ist, wenn die Voraussetzungen, unter welchen sie erlassen ist, fortfallen, hat Alin. 2 des § 56 ausdrücklich bemerkt. Ob aber gegen diese Zurücknahme der Anordnung ebenfalls die Berufung stattfinden soll, ist nicht gesagt, doch scheint sich dieses von selbst zu verstehen, da ja sonst die Entscheidung der höheren Instanz durch einfache Revokation der untern Instanz beseitigt werden könnte, und auch nach Alin. 3 des § 56 schon gegen die erste zurückweisende Verfügung der erst-instanzlichen Spruchbehörde die Berufung gegeben ist.

d. Der Pflicht zur Uebernahme der auszuweisenden Person auf Seiten des Ortes des Unterstützungswohnsitzes, wie sie im § 31 definirt ist, stellt der § 32 das correspondirende Recht auf Uebernahme gegenüber.

> Der zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Deutschen verpflichtete Armenverband kann die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen. Die Kosten der Ueberführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen.
>
> Beantragt hiernach der zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichtete Armenverband dessen Ueberführung, und diese unterbleibt oder verzögert sich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterstützung desselben verpflichtet ist, so verwirkt der letztere dadurch für die Folgezeit, beziehungsweise für die Zeit der Verzögerung den Anspruch auf Erstattung der Kosten.

Der Zweck dieser Bestimmung ist klar genug. Es soll der definitiv verpflichtete Armenverband in der Lage sein, die Naturalverpflegung selbst zu übernehmen, wenn er sie weniger kostspielig bei sich bewirken kann, und damit ihm dieses Recht nicht durch die mora

des provisorischen Pflegeverbandes verkümmert werde, soll der letztere bei schuldbarer Zögerung seinen Anspruch auf Kostenerstattung verlieren. — Dabei soll die besondere Hinweisung auf die §§ 55 und 56 es außer Zweifel stellen, daß auch das Uebernahmebegehren des verpflichteten Verbandes in den vorstehend unter c erörterten beiden Fällen wirkungslos bleiben muß.

Die correktere Fassung des ursprünglichen Commissions-Entwurfs verdankt der § 32 dem Amendement des Abg. Dr. Prosch.

§ 94.

3. Fürsorgepflicht des Armenverbandes des Dienstortes.

Während die Präsidial-Vorlage jede Bestimmung über Verpflegung erkrankter Dienstboten fortgelassen hatte, weil sie eine Erstattung in Fällen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit überhaupt nicht statuiren wollte, nahm der Commissions-Entwurf in dem § 28 (später § 29 des Ges.) eine der früheren preußischen Gesetzgebung (§ 32 des Ges. v. 31. Dec. 1842 und Art. 5 der Novelle vom 21. Mai 1855) ganz ähnliche Bestimmung über die Verpflichtung des Dienstortes zur Verpflegung erkrankter Dienstboten während eines gewissen Zeitraumes auf. — Dieser § des Commissions-Entwurfs fand zwar Widerspruch im Plenum bei den Abgeordneten Miquel und Grumbrecht (Sten. Ber. S. 944—947), wurde jedoch dessenungeachtet angenommen. Dabei muß vorab constatirt werden, daß das Princip solcher Bestimmung keineswegs nur der altpreußischen Gesetzgebung angehörte, wie der Abgeordnete Miquel meinte, daß vielmehr auch verschiedene andere, auf dem alten Heimathsrechte basirende, Landesgesetzgebungen dasselbe seit langen Jahren aufgenommen hatten, so z. B. die sächsische Armenordnung von 1840 im § 47, die Patentverordnungen für beide Mecklenburg im § 6, die Armenordnung für Schleswig-Holstein in den §§ 76 squ., das Heimaths- und Armengesetz für Sachsen-Altenburg vom 9. August 1833 in den §§ 93 squ., u. s. w.

Der Commissions-Bericht weist darauf hin, daß der zu Grunde liegende Gedanke der altpreußischen Gesetzgebung der sei:

daß, wenn gewisse Kategorieen von Personen (Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc. und andere Personen, welche in einem festen Dienstverhältnisse stehen) von der erleichterten Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes (durch bescheinigte Meldung und Wohnsitzergreifung) ausgeschlossen sein sollen, wenn ferner grade für diese Kategorie nach ihrer Beschäftigung häufiger Ortswechsel vorkommt, und es ihr deshalb doppelt erschwert ist, durch

dreijährigen Aufenthalt an dem nämlichen Orte zu einem Unterstützungs-Wohnsitz zu gelangen, daß dann der einerseits verfügten Erschwerung anderseits ein erleichterndes Korrelat gegeben werden müsse, kraft dessen die ungünstiger gestellte Kategorie auch ohne Erwerb des Unterstützungswohnsitzes an dem Orte ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit, d. h. dem Dienstorte, auf dessen Kosten öffentliche Unterstützung erhält. Die Erleichterung sei aber nicht weiter auszudehnen, als das praktische Bedürfniß es unbedingt fordere, d. h. auf die in Fällen einer vorübergehenden Erkrankung erforderliche Hülfsleistung, da bei andauernder Arbeitsunfähigkeit und bei dem Hinzutreten sonstiger komplizirender Momente das Uebergewicht der Gründe den Wiedereintritt der Regel motiviren.

Für die Aufnahme analoger Bestimmungen in das Bundesgesetz wurde geltend gemacht, daß, nachdem die dreijährige Erwerbsfrist (des Commissions-Entwurfs) allgemein vorgeschrieben worden, die nämlichen Gründe, welche die preußische Ausnahmebestimmung rechtfertigen, auch für eine gleichartige bundesrechtliche Anordnung sprechen.

Von einem Commissions-Mitgliede ist dieser Gedanke (cf. Comm.-Bericht zu § 28 Nr. 139 der Drucksachen) lebhaft bekämpft, und insofern gewiß mit Recht, als die Dienstboten 2c. schon nach preußischer Verwaltungs- und Gerichts-Praxis nur von der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes durch einjährigen Aufenthalt verbunden mit polizeilicher Meldung ausgeschlossen waren, nicht aber von der Erwerbung durch dreijährigen Aufenthalt, und diese Unterscheidung nach dem Reichsgesetze ganz fortfällt, also der Dienstbote in der Begründung des Unterstützungswohnsitzes allen übrigen Personen völlig gleichsteht. —

Es sind aber in dem Commissions-Berichte noch andere und zwar der Zweckmäßigkeit und Billigkeit entnommene Gründe geltend gemacht, deren Gewicht nicht zu verkennen ist, und deren Berechtigung schon dadurch außer Zweifel gestellt wird, daß (wie oben bemerkt) auch andere auf dem Principe des Heimathsrechtes beruhende Gesetzgebungen (außer den oben citirten auch die bayerische — § 11 d. B., und die badische — § 25 d. B.) die Verpflichtung des Dienstortes zur Krankenpflege anerkannt haben. Diese Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründe gehen dahin:

daß die altpreußische Einrichtung einerseits die Dienstherrschaften — bei deren Abneigung an den eigenen Orts-Armenverband zu rekurriren — an ihre moralische Pflicht erinnere, erkrankte Dienstleute auch über das Maaß der gesetzlichen Obliegenheit in Krankheitsfällen zu versorgen, anderseits zu kommunalen und genossenschaftlichen Veranstaltungen führe, welche

eine erleichterte und geregelte Krankenpflege für Dienstboten bezwecken.

Daß Ortschaften, welche für ihre wirthschaftlichen Zwecke arbeitskräftige Personen von auswärts beziehen, diese Personen unter gewissen Beschränkungen auch schon vor Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes verpflegen, sei nicht mehr als billig, und es liege umgekehrt darin eine große Härte, andern Verbänden, denen man die Arbeitskräfte entzieht, die volle Armenlast aufzubürden. Die Ausnahme sei also eine aus der Natur der Sache selbst folgende.

Diese Gründe sind im Plenum des Reichstages nicht mit Erfolg widerlegt. Der Bundes-Kommissar erklärte, daß die verbündeten Regierungen keinen hohen Werth auf die Aufrechthaltung oder Nichtaufrechthaltung der in Rede stehenden Vorschrift legten, daß es lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit sei, wie man sich zu entscheiden habe, und daß man das Fortfallen der Bestimmung deßhalb für nützlich halte, weil dadurch die Kasuistik und Vervielfältigung der Streitfälle möglichst vermieden werde.

Nach Annahme des Commissions-Entwurfs bleibt aber abzuwarten, ob sich in Wirklichkeit aus dem § 29 des Gesetzes viele Streitfälle entwickeln werden. Die preußische Praxis spricht dagegen, denn abgesehen von der — längere Zeit unentschieden gebliebenen — Controverse über die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes des Dienstboten ꝛc. durch dreijährigen Aufenthalt, haben sich keine erheblichen Controversen aus den § 32 des Gesetzes vom 31. December 1842 und Artikel 5 der Novelle vom 21. Mai 1855 entwickelt, und die präcisere Fassung des § 29 des Reichsgesetzes wird noch weniger zu solchen führen. Der § 29 lautet:

> Wenn Personen, welche im Gesindedienste stehen, Gesellen, Gewerbegehülfen, Lehrlinge, an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Orts-Armenverband des Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten, beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen andern Armenverband erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande

muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen anzusehen.

Die etwaigen Zweifel, welche bei Interpretation vorstehender Bestimmung auftauchen können, dürften in Folgendem ihre Erledigung finden:

a. Wenn das preußische Gesetz alle „in einem Dienstverhältnisse stehenden" Personen der Ausnahmebestimmung unterwarf, und Dienstboten, Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge nur beispielweise benannte, so hat das Reichsgesetz nur diese vier Kategorieen dienender Personen in dem § 29 bezeichnet, bei denen man nicht leicht in rechtlicher Beziehung zweifelhaft sein kann, ob eine hülfsbedürftige Person einer derselben angehört oder nicht. Denn der Vertrag, welcher sowohl dem Gesindedienste als dem Gesellen-, Gehülfen- und Lehrlingsverhältnisse vorhergeht, muß entweder nach der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (§§ 105 squ.) oder nach den Gesindedienst-Gesetzen der Einzelnstaaten über die Natur des Dienstverhältnisses Klarheit geben und mag hier nur bemerkt werden, daß die Art und Weise des bedungenen Lohnes dabei gleichgültig ist, wie denn auch in dem Commissionsberichte constatirt wurde, daß der Gesindedienst nicht durch den Beisatz „in Jahr-, Wochen- oder Tagelohn" und nicht durch den Beisatz „in Lohn und Kost" näher zu bezeichnen sei.

b. Die Erkrankung muß an dem Orte des Dienstverhältnisses (nicht etwa während der Dauer des Dienstverhältnisses an einem andern Orte) eintreten, um den Dienstort zu verpflichten. (cf. Comm.-Ber. S. 580 der Akt.-Stücke des Reichst.) Der Abgeordnete Freiherr v. Hagke hatte beantragt, statt des Wortes: Dienstortes in Zeile 4 des ersten Absatzes zu setzen „der Dienstherrschaft resp. des Arbeitgebers oder Lehrherrn," aber dieser Antrag wurde im Plenum (S. 948 des sten. Ber.) verworfen. — In manchen Fällen kann es allerdings zweifelhaft sein, welches der Ort des Dienstverhältnisses ist. Wenn z. B. die Dienstherrschaft ein umherziehendes Gewerbe treibt und dabei den Dienstboten oder Gehülfen mit sich führt, oder wenn der Dienstbote, Geselle etc. engagirt wird zu dem ausdrücklichen Zwecke, um an einem andern als dem Domizilorte des Dienstherrn zu serviren, so wird die Entscheidung des konkreten Falles oft bedenklich sein. Indessen

wird man davon ausgehen müssen, daß der Inhalt des Contraktes über den Ort des Dienstverhältnisses entscheiden muß und aus ihm thatsächlich zu entnehmen ist, wo der Dienst- oder Gesellenvertrag seine Erfüllung finden soll. Denn die Ablehnung des v. Hagke'schen Antrages ergiebt, daß keinenfalls der Unterstützungswohnsitz des Dienstherrn allein maßgebend ist, vielmehr der Ort, wo das Dienstverhältniß rechtlich besteht. In den Fällen aber, wo der Dienstbote, Geselle 2c. mit dem Dienstherren, Meister 2c. umherzieht, und während solchen Umherziehens an einem fremden Orte erkrankt, kann der § 29 schon nach der ratis legis keine Anwendung finden.

c. Die Verpflichtung, für den erkrankten Dienstboten, Gesellen 2c. zu sorgen, erstreckt sich nicht auf seine hülfsbedürftigen Angehörigen, wie in dem Commissions-Berichte ausdrücklich als Intention des Gesetzes constatirt ist.

d. Die nach den Landesgesetzen principaliter eintretende Krankenpflege der Dienstherrschaft, des Meisters, der Genossenschaft, Krankenlade 2c. kommt dem Dienstorte zu Gute, wie aus der Fassung des § 29 klar erhellt, so daß nicht etwa die sechswöchentliche Krankenpflege dieses Dienstortes erst mit dem Zeitpunkte beginnt, wo die Privat-Krankenpflege aufhört, vielmehr von dem Eintritt der Erkrankung an berechnet wird.

e. Begräbnißkosten fallen nicht unter den § 29, da solche nicht zu den Kur- und Verpflegungskosten zu rechnen sind, und jede Ausnahmebestimmung strict interpretirt werden muß. Die frühere preußische Praxis ging von derselben Ansicht aus (Minist.-Rescr. v. 12. Juli 1860, Min.-Bl. d. i. V. S. 172).

f. Alinea 3 des Gesetzes ist eigentlich selbstverständlich, und nur aufgenommen, weil die preußische Gesetzgebung eine gleiche Bestimmung hatte, die sich praktisch zur Verhütung mißverständlicher Interpretationen bewährt haben soll (Comm.-Ber. S. 580 a. a. O.). Wenn sich aber der Schwangerschaft ein nicht durch dieselbe nothwendig bedingter krankhafter Zustand beigesellt, so wird trotz der Schwangerschaft die Krankenpflege des Dienstortes eintreten müssen.

g. Ob die Krankheit wirklich zur Zeit des Dienstes oder erst nach der Dienstentlassung eingetreten ist, wird nach dem vernünftigen Ermessen der competenten Behörde festzustellen sein. Eine Entlassung bei den ersten Anzeichen einer Krankheit, um der Last der Krankenpflege zu entgehen, kommt allerdings oft vor, so daß man bei der Beurtheilung solcher Fälle, in denen die Nothwendigkeit der öffentlichen Armenpflege kurz nach der Entlassung hervorgetreten ist, besonders vorsichtig sein muß.

Sind hiernach die Zweifel bei Auslegung der materiellen Bestimmungen des § 79 leicht zu lösen, so kommt noch die formelle Behandlung der eintretenden Conkurrenz in Betracht. — Eine solche Conkurrenz kann nur eintreten zwischen einem provisorischen Pflegeverbande und dem Orts-Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes oder dem Land-Armenverbande. Sie tritt erst ein in dem Momente, wo die Zeit der definitiven Armenpflege des Dienstortes abläuft. Mit diesem Eintritt hört der Ausnahmezustand des § 29 auf, und es kommen die im §§ 92 und 93 d. B. angegebenen Regeln der gewöhnlichen Conkurrenz zur Anwendung, also die Erstattung und Ausweisungsforderung nebst der sechsmonatlichen Präklusivfrist.

Es hat nun aber das Alinea 2 des § 29 noch eine weitere 7tägige Frist hinzugefügt, und es fragt sich, wie sich diese zu der sechsmonatlichen Präklusivfrist, und die vorgeschriebene Anzeige zu der im § 34 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldung verhält. — Diese Frage ist dahin zu beantworten: daß beide neben einander bestehen, indessen Anzeige und Anmeldung combinirt werden können. — Die Frist des § 29 soll dem verpflichteten Armenverbande eine vermehrte Sicherheit dafür gewähren, daß er rechtzeitig in die Lage gebracht werde, die Ansprüche des provisorischen Pflegeverbandes zu prüfen und die etwa nöthigen Maßregeln zu ergreifen. Die Nachtheile der Frustrirung charakterisiren sich als poena negligentiae, jedoch von milderer Art als bei Versäumung der eigentlichen sechsmonatlichen Präklusivfrist des § 34.

Weßhalb übrigens eine solche vermehrte Sicherheit bei Verpflegung erkrankter Dienstboten nöthig oder zweckmäßig ist, ergeben die legislatorischen Arbeiten nicht, und es scheint fast, als ob man bei der ziemlich unvorbereiteten Annahme der Präklusivfrist des § 34 nicht an die schon festgestellte Frist des § 29 gedacht hätte.

§ 95.

4. Unterstützungspflicht der aus dem Auslande übernommenen Landarmen.

Wenn der Fall eintritt, daß ein Deutscher, den bestehenden Staatsverträgen oder dem Völkerrechte gemäß, aus dem Auslande übernommen werden muß, ohne daß er einen Unterstützungswohnsitz besitzt, und daß schon bei der Uebernahme oder spätestens innerhalb der darauf folgenden 7 Tage seine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, so muß, der Regel des § 91 d. B. entsprechend, derjenige deutsche Armenverband zwar die einstweilige Pflege übernehmen, in welchem das Bedürfniß der Armenpflege sich zuerst zeigt; allein nach § 33 des Reichsgesetzes tritt der-

jenige Bundesstaat als erstattungs- und übernahmepflichtig in Concurrenz, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. — Jedem Bundesstaate aber bleibt es überlassen, diese Verpflichtung im Wege der Landesgesetzgebung auf seine Armenverbände zu übertragen. — Von dieser Befugniß haben Gebrauch gemacht:

1. Preußen im § 37 des Ausführungsgesetzes, indem es die Verpflichtung demjenigen Land-Armenverbande auferlegt, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, oder falls dieser nicht zu ermitteln, demjenigen Land-Armenverbande, in dessen Bezirk das Bedürfniß hervorgetreten ist. — Im Wesentlichen war diese Vorschrift schon im Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 enthalten.

2. Sachsen, welches im § 2 des Ausführungsgesetzes (bis auf Weiteres) die Verpflichtung des Land-Armenverbandes ganz allgemein auf den Staat übernommen hat, solche aber durch Vermittelung der Orts-Armenverbände erfüllt, hat im § 6 des Ausführungsgesetzes bestimmt, daß der übernommene Hülfsbedürftige demjenigen Orts-Armenverbande zugewiesen werden soll, in welchem er vormals den letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, oder wenn solcher nicht zu ermitteln, demjenigen, in dessen Bezirke die Uebernahme in hülfsbedürftigem Zustande erfolgt, oder in welchem nach der Uebernahme die Hülfsbedürftigkeit zu Tage tritt.

Die Erstattung der dadurch verursachten Kosten erfolgt aus der Staatscasse nach der allgemeinen Regel der Land-Armenpflege.

3. Hessen hat im Art. 8 des Ausführungsgesetzes die preußische Vorschrift wörtlich aufgenommen.

4. Mecklenburg-Schwerin hat im § 3 des Ausführungsgesetzes bestimmt, daß der Land-Armenverband die Verpflichtung zu übernehmen, die dirigirende Commission aber in jedem Falle zu bestimmen habe, ob die betreffende Person in das Landarbeitshaus zu bringen, oder dem Orts-Armenverbande zu überweisen sei, in dessen Bezirk das Bedürfniß hervorgetreten ist.

5. Sachsen-Weimar-Eisenach übernimmt im § 8 des Ausführungsgesetzes den Unterstützungsaufwand auf den Land-Armenverband, giebt demselben aber das Recht, die hülfsbedürftige Person irgend einem Orts-Armenverbande unter Vorbehalt des gesetzlichen Unterstützungsaufwandes zu überweisen.

6. Mecklenburg-Strelitz hat für den Stargarder Kreis und Ratzeburg dieselben Bestimmungen wie Mecklenburg-Schwerin.

7. Oldenburg hat keine Bestimmung in das Ausführungsgesetz aufgenommen.

8. Braunschweig überweist die Verpflichtung im § 8 des Ausführungsgesetzes dem Land-Armenverbande.

9. Sachsen-Meiningen hat im Art. 7 eine dem preußischen Ausführungsgesetze gleichlautende Bestimmung.

10. Sachsen-Altenburg hat im § 5 Alinea 2 dem Staate das Recht vorbehalten, die Hülfsbedürftigen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher zur einstweiligen Armenpflege berufen ist.

11. Coburg-Gotha scheint den Fall nicht speciell vorgesehen zu haben, da die §§ 12 und 13 nicht ohne Weiteres angewendet werden können.

12. Anhalt hat im § 21 die Verpflichtung dem Land-Armenverbande auferlegt.

13. Schwarzburg-Rudolstadt hat keine besondere Bestimmung.

14. Schwarzburg-Sondershausen hat im § 7 die Verpflichtung dem Land-Armenverbande zugewiesen, indessen demselben die Befugniß ertheilt, den Hülfsbedürftigen durch Vermittelung eines Orts-Armenverbandes unter Vorbehalt der Erstattung des gesetzmäßigen Unterstützungsaufwandes verpflegen zu lassen.

15. Waldeck hat im § 9 die gleichlautende Bestimmung des preußischen Ausführungsgesetzes.

16. Reuß älterer Linie devolvirt die Pflicht auf den Land-Armenverband (§ 5 des Ausführungsgesetzes).

17. Reuß jüngerer Linie im § 16 desgleichen.

18. Lippe-Schaumburg überweist im § 19 die Pflicht zunächst demjenigen Orts-Armenverbande, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, und nur wenn solcher nicht zu ermitteln ist, tritt der Land-Armenverband ein.

19. Lippe hat im § 5 folgende seltsame Bestimmung: Ein Deutscher, welcher nach den Vorschriften des § 33 des Gesetzes aus dem Auslande übernommen werden muß, wird von Unserer Regierung einem der bestehenden Orts-Armenverbände zur Aufnahme und Gewährung der nöthigen Unterstützung überwiesen.

Die Verpflichtung dazu liegt zunächst derjenigen Gemeindebehörde ob, welche durch ihr Verschulden die Veranlassung zur Aufnahme herbeigeführt hat.

Kann ein solches Verschulden nicht nachgewiesen werden, so hat Unsere Regierung bei der zu erlassenden Entscheidung Rücksicht darauf

zu nehmen, ob der Aufzunehmende an einem Orte früherhin auf kurze oder längere Zeit verweilt, oder Familienverbindungen hat, oder ob sich für ihn eine günstige Gelegenheit zum Erwerbe findet und ist endlich auch auf den Ort der Geburt zu recurriren, wenn dieser im Lande belegen ist.

Man kann, ohne nähere Erläuterung, nicht verstehen, in welcher Weise eine Gemeindebehörde durch ihr Verschulden die Veranlassung zur Aufnahme herbeiführen soll.

20. Hamburg hat die Verpflichtung auf den Land-Armenverband devolvirt (§ 2 des Ausführungsgesetzes), welcher sich der Orts-Armenverbände als seiner Organe bedienen kann.

21. Lübeck hat den Fall des § 33 nicht speciell vorgesehen. Nach § 2 wird das Polizeiamt zu Lübeck resp. das Amt zu Travemünde für die Unterstützung auf Staatskosten zu sorgen haben.

22. Bremen übt von Staatswegen die Armenpflege aller Hülfsbedürftigen, welche keinem Orts-Armenverbande angehören, kann sich letzterer aber, als seiner Organe, gegen Ersatz der dadurch entstandenen Kosten, bedienen.

Bei eintretendem Conkurrenzfalle wird der provisorische Pflegeverband nicht das Recht haben, sich direkt an den verpflichteten Bundesstaat zu regressiren, wenn dieser in Ausübung der ihm durch § 33 des Reichsgesetzes gegebenen Befugniß seine Pflicht gesetzlich auf einen seiner Armenverbände übertragen hat, wohl aber dann, wenn die Landesgesetzgebung solcher generell gesetzlichen Bestimmung entbehrt, wie in Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe, Lübeck und Bremen.

Ob auch in dem vorliegenden Conkurrenzverhältnisse die Regeln über die Höhe der zu erstattenden Kosten des § 30 und der Präklusivfrist des § 34 des Reichsgesetzes zur Geltung kommen, ist im § 33 nicht gesagt. Aus dem Zusammenhange kann man ebensowenig etwas Zuverlässiges entnehmen, doch dürften nach § 8 über die Höhe der Erstattungspflicht die Landesgesetze des provisorischen Verbandes entscheiden.

4. Abtheilung.

Der Land-Armenverband.

§ 96.

I. Rechtliche Natur desselben, seine Rechte und Pflichten im deutschen Reiche.

Der Land-Armenverband ist ein altpreußisches Institut, welches der Initiative einzelner Provinzen entsprossen ist, schon im vorigen Jahrhunderte in Ostpreußen, der Kurmark, Pommern und der Oberlausitz bestanden und sich von da allmählich über das ganze Königreich ausgebreitet hat. Das mit dem 1. Juni 1794 in Kraft getretene preußische Landrecht gedenkt der Land-Armenhäuser, deren Errichtung den für jede Provinz abzufassenden Reglements vorbehalten wird, und welche zur Aufnahme der Armen bestimmt sind:

> deren Versorgung einzelnen Privatpersonen, Corporationen oder Communen nicht obliegt, oder von denselben nicht bestritten werden kann.

Das Gesetz vom 31. December 1842 brachte die Land-Armenhäuser und Land-Armenverbände mit der gesammten öffentlichen Armenpflege in systematischen Zusammenhang und bestimmte im § 9:

> Ist keine Gemeinde oder Gutsherrschaft (örtlicher Armenverband) vorhanden, welcher nach den Bestimmungen der §§ 1—7 die Fürsorge für die Verarmten obliegt, so ist diese Fürsorge eine Provinziallast, welche von Land-Armenverbänden getragen wird.

Daraus ist im Wesentlichen die rechtliche Natur des Land-Armenverbandes herzuleiten. — Der Staat hatte die ihm obliegende Armenpflege (§ 1 Tit. 19 Th. II Allg. Landr.) auf seine communalen Bestandtheile devolvirt, in der Weise, daß principaliter die Gemeinden, eventualiter die Provinzen, die materielle Last derselben bestreiten sollten. Unter Land-Armenverband war daher die corporative Vereinigung einer Provinz (oder eines Theiles derselben) zum Zwecke subsidiärer Armenpflege zu verstehen.

Das Gesetz vom 6. Juni 1870 hat diesen Begriff im Wesentlichen beibehalten, obgleich es keine Definition „des Land-Armenverbandes" giebt, vielmehr solche, wie beim Unterstützungswohnsitze (§ 43 d. B.), als bekannt voraussetzt.

Die Präsidialvorlage zwar hatte nicht die Intention, das Institut des Land-Armenverbandes auf ganz Deutschland auszudehnen, wollte

vielmehr jeden Bundesstaat als solchen mit der Pflege „der Land-Armen“ belasten, allein die Reichstagscommission nahm das preußische System auch in dieser Hinsicht an, erstreckte die Land-Armenverbände über das ganze Bundesgebiet und stellte es nur den Einzelnstaaten frei, die Funktion derselben unmittelbar zu übernehmen, ihre Zusammensetzung und Einrichtung den Landesgesetzen überlassend. (cf. Comm.-Ber. zu § 3.)

Der Entwurf der Commission hat in dieser Beziehung keinen Widerspruch im Plenum und fast keine Aenderung erfahren, so daß er die Ansicht des Reichstages repräsentirt.

Wenn demnach der Land-Armenverband für ganz Deutschland in derselben Gestalt adoptirt ist, wie er bisher in Preußen bestanden hat, so ist seine rechtliche Bedeutung doch einigermaßen modifizirt.

In Preußen nämlich hatte er früher eine dreifache Funktion, die principale Armenpflege bei kranken Reisenden, berufsmäßigen Militairs und Findelkindern, eine subsidiäre Armenpflege bei allen übrigen Armen und eine Pflicht zur Unterstützung armer Gemeinden, soweit dieselben zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend waren. — Nach dem Gesetz vom 6. Juni 1870 ist die principale Armenpflege gänzlich fortgefallen, die den Gemeinden zu gewährende Beihülfe der landesgesetzlichen Bestimmung überlassen und die Reichsgesetzgebung erkennt hinfort nur noch die subsidiäre Armenpflege des Land-Armenverbandes als integrirenden Bestandtheil ihres Systems an, ohne indessen zu untersagen, daß die Einzelnstaaten Kraft ihrer Autonomie den Land-Armenverbänden ihres Territoriums noch andere Funktionen, wie z. B. die Gewährung von Beihülfe an arme Gemeinden, oder die Aufbringung der Detentionskosten von Corrigenden, zutheilen können.

Das Reichsgesetz weist dem Land-Armenverbande, gemäß seinem Hauptzwecke und nach der im § 90 d. W. besprochenen logischen Anordnung, den letzten Platz in der Concurrenz der Armenverbände an, so daß er mit der eigentlichen Armenpflege erst dann einzutreten hat, wenn keiner der übrigen Armenverbände verpflichtet erscheint. Das Gesetz giebt diesem Grundsatze Ausdruck in dem § 5:

> Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Deutscher, welche endgültig zu tragen kein Orts-Armenverband verpflichtet ist (der Land-Armen), liegt den Land-Armenverbänden ob —

und erläutert dann die Fürsorgepflicht näher in den §§ 30 und 31 dahin:

> Zur Erstattung der (durch die provisorische Armenpflege der Orts-Armenverbände — § 28) erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht dem Orts-Armenverbande des Dienstortes zur

Last fallen, sind verpflichtet: wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Land-Armenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befand.

Der zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Deutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus andern Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist.

Hiernach ist also die Pflicht des Land-Armenverbandes qualitativ und quantitativ dieselbe, wie diejenige der Orts-Armenverbände. Auch die Beweislast regulirt sich ihm gegenüber gerade so, wie bei jeder andern Conkurrenz (cf. §§ 90 und 91 d. B.), indem der Orts-Armenverband der einstweiligen Fürsorge zu beweisen hat, daß der von ihm in Anspruch genommene Land-Armenverband der richtige verpflichtete sei (cf. § 37 d. B.). Die subsidiäre Natur des Land-Armenverbandes zeigt sich eben nur darin, daß er erst dann in Conkurrenz kommt, wenn kein Orts-Armenverband des Dienstortes, auch kein Orts-Armenverband des Unterstützungswohnsitzes vorhanden ist, und ebensowenig der Fall staatlicher Armenpflege bezüglich der aus dem Auslande übernommenen Hülfsbedürftigen vorliegt.

Im Uebrigen kommen auch hier die allgemeinen Grundsätze über die Höhe der zu erstattenden Kosten und etwaiger Tarifirung derselben, über die Ausweisungs- und Uebernahmebefugniß, über die Anmeldung des Anspruchs binnen sechsmonatlicher Präklusivfrist, wie sie oben bei der Conkurrenz der Orts-Armenverbände besprochen sind (cf. §§ 91, 92, 93 d. B.), zur Anwendung und das im § 7 des Reichsgesetzes aufgestellte Princip:

daß die Orts- und Land-Armenverbände in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleichstehen,

greift sowohl in materieller als der später zu erörternden formellen Beziehung (Streitverfahren der Armenverbände) Platz.

§ 97.

Positive und negative Begrenzung der Pflicht.

Das Reichsgesetz begrenzt die Land-Armenpflege nach zwei Richtungen hin, und zwar negativ dadurch, daß es sie ausschließt, so lange ein Orts-Armenverband endgültig verpflichtet ist, und positiv dadurch, daß es sie auf die Fälle beschränkt, wo der Eintritt der Hülfsbedürftigkeit innerhalb der territorialen Grenzen des Land-Armenverbandes erfolgt ist. Diese negative und positive Begrenzung ist im allgemeinen schon im vorigen Paragraphen besprochen.

Es bleibt hier nur übrig, die Ausnahme von der allgemeinen Regel zu erörtern. Die Ausdehnung der Land-Armenpflege über die negative Grenze wird bei den Einzelnstaaten besprochen werden, da, wie schon oben angedeutet ist, die territorialen Gesetzgebungen mehrfache Spezialbestimmungen enthalten, dagegen sind die Ausnahmen von der positiven Bestimmung des Reichsgesetzes hier anzuführen:

1. Die einzige im Gesetze klar zum Ausdruck gebrachte Ausnahme ist durch das Amendement des Abgeordneten Dr. Prosch herbeigeführt, und zwar in durchaus zweckmäßiger Weise. Dieser beantragte (Sten. Ber. S. 951), dem § 30 Alin. 1 litt. b folgenden Zusatz zu geben:

> oder, falls er im hülfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Land-Armenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Es wird hier also nicht der Fall gedacht, wo der Eingelieferte schon bei der Einlieferung hülfsbedürftig, und die Einlieferung eben nur eine Folge dieser Hülfsbedürftigkeit war (denn dann wäre der Zusatz selbstverständlich und daher überflüssig gewesen), sondern der Fall, wo der Eingelieferte erst während seines Aufenthaltes in der Anstalt der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen ist und die Nothwendigkeit der Armenunterstützung durch die Entlassung zu Tage tritt. — Dieser nicht grade seltene Fall ist in der preußischen Praxis, dem Wortlaute des § 12 des Gesetzes vom 31. December 1842 entsprechend, in der Regel dahin entschieden, daß der Land-Armenverband, in dessen Bezirk die Anstalt belegen war, für verpflichtet erklärt wurde (cf. Minist.-Rescr. v. 28. Febr. 1862, Minist.-Bl. d. inn. Verw. S. 129). Um die große Härte und Unbilligkeit dieser Consequenz zu vermeiden, ist das Amendement des Dr. Prosch vom Plenum angenommen.

2. Scheinbar wohl nur als Ausnahme, aber nicht ohne Bedenken in der Entscheidung, ist ein Fall, der ebenfalls kein seltener genannt werden kann, und deßhalb hier erwähnt werden muß. Es ist nämlich schon früher des beliebten „Fortschiebens" der Hülfsbedürftigen gedacht, welches von manchen Gemeindebehörden mit wahrer Virtuosität betrieben wird. Durch ein solches kann es sehr leicht kommen, daß ein Land-Armer, dessen Hülfsbedürftigkeit im Bezirke des einen Land-Armenverbandes eingetreten ist, erst im Bezirke eines andern Land-Armenverbandes thatsächlich provisorisch unterstützt wird. — In solchem Falle muß der Orts-Armenverband der einstweiligen Armenfürsorge berechtigt sein, gegen den Land-Armenverband Regreß zu nehmen, in

dessen Bezirk die rechtliche Nothwendigkeit der öffentlichen Armenpflege nachweislich hervorgetreten ist.

3. Bezüglich der Land-Armenpflege unselbstständiger Personen wird zunächst auf § 53 folgende d. B. verwiesen. Nach dem, sowohl im altpreußischen als im neuen deutschen Armenrechte geltenden Grundsatze, daß nicht das unterstützte Familienglied, sondern das Familienhaupt die wirklich unterstützte Person ist, muß der § 39 Alin. 1 litt. b. des Reichsgesetzes dahin interpretirt werden, daß während der Dauer des Familienbandes derjenige Land-Armenverband verpflichtet erscheint, in dessen Bezirk der landarme Vater (event. die landarme Mutter oder der Ehemann) sich bei Eintritt der Armenpflege befunden hat, selbst dann, wenn dieses nicht zugleich der Bezirk der thatsächlichen Armenpflege wäre. Allerdings ist bei den legislatorischen Verhandlungen dieser Fall nicht erwogen, aber gerade daraus ergiebt sich, daß derselbe nach allgemeinen Principien und nicht nach einer singulären Abweichung entschieden werden muß. Anders aber gestaltet sich die Sache, sobald die Familienverbindung aufgehört hat. (cf. Erk. des Obertrib. v. 2. Nov. 1866, Strieth. Archiv Bd. 66 S. 147.)

So weit dann nicht der accessorische Unterstützungswohnsitz in Wirksamkeit tritt (cf. S. 107 d. B.), entscheidet bezüglich der Verpflichtung des Land-Armenverbandes lediglich Zeit und Ort des Bedürfnisses, weil dann kein Familienhaupt mehr existirt, dessen anderweitiger persönlicher Aufenthalt in Frage kommen könnte.

II. Einrichtung und Verfassung der Land-Armenverbände in den einzelnen Bundesstaaten.

A. Königreich Preußen.

§ 98.

Allgemeines.

Nach § 26 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 sind zunächst die bestehenden Land-Armenverbände in ihren Grenzen bis auf Weiteres beibehalten, nur ist der Kreis Meisenheim dem Land-Armenverbande des Regierungsbezirks Coblenz und die Enklave Kaulsdorf dem Land-Armenverbande der vormals sächsischen Kreise der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt und des Kreises Erfurt zugelegt.

Für die neuen Provinzen sind 6 neue Verbände geschaffen und für das Jahdegebiet sind die Funktionen des Land-Armenverbandes bis auf Weiteres vom Staate übernommen.

Inzwischen sind aber auf verfassungsmäßigem Wege 12 besondere

Gesetze erlassen, durch welche die äußere und innere Gestaltung der Land-Armenverbände größtentheils reformirt oder neu gebildet ist. Dabei sind dem eigentlichen Systeme zuwider die Stadtgemeinden Berlin, Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. d. O. und Breslau nicht mit den Provinzialverbänden vereinigt, sondern als für sich bestehende Land-Armenverbände beibehalten und der Stadtkreis Frankfurt a. M. bildet ebenfalls für sich einen besondern Land-Armenverband.

Es bestehen zur Zeit in Preußen 27 Land-Armenverbände und zwar:

für den Umfang einer ganzen Provinz

1) in der Rheinprovinz,
2) in Westphalen,
3) in Hannover,
4) in Schleswig-Holstein,
5) in den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen),
6) in Posen,
7) im Jahdegebiete,

für den Umfang größerer Provinzialtheile

8) in der Neumark 9) in der Kurmark 10) in der Niederlausitz 11) in dem Kreise Kottbus	der Provinz Brandenburg,
12) in Altpommern 13) in Neu-Vorpommern mit Rügen	der Provinz Pommern,
14) im Herzogthum Schlesien mit Glatz 15) im Markgrafenthum Oberlausitz	der Provinz Schlesien,
16) in der Provinz Sachsen ohne Altmark 17) in der Altmark	der Provinz Sachsen,
18) in Hessen (Reg.-Bez. Cassel) 19) in Nassau (Reg.-Bez. Wiesbaden) 20) im Stadtkreise Frankfurt a. M.	Provinz Hessen-Nassau,
21) in Ostpreußen 22) in Westpreußen	Provinz Preußen,

für den Umfang einer Stadt

23) in Berlin,
24) in Königsberg,
25) in Potsdam,
26) in Frankfurt a. d. O.,
27) in Breslau.

In den letzten fünf Verbänden erfolgt nach § 28 des Ausführungsgesetzes die Verwaltung nach den für die Gemeindeangelegenheiten maß-

gebenden Vorschriften. In allen andern Fällen wird die Verwaltung durch Königliche Verordnung, soweit es bisher nicht geschehen, den Kreis- beziehungsweise Provinzial- und Communalständischen Verbänden und deren Organen übertragen. Bis zum Erlaß solcher Verordnungen bewendet es bei den bestehenden Verwaltungsvorschriften.

Somit wird in den nachstehenden Paragraphen die Verfassung eines jeden Verbandes besonders darzustellen sein, doch sind zwei generelle Vorschriften für ganz Preußen in den §§ 27 und 29 enthalten:

a. in Betreff der Grenzen ist bestimmt, daß eine Aenderung derselben pro futuro nur unter Zustimmung der Betheiligten, und wo eine besondere Vertretung für den Bezirk des Land-Armenverbandes nicht besteht, unter Zustimmung der Provinzialvertretung stattfinden dürfe, andernfalls nur im Wege der Gesetzgebung zuläßig sei,

b. in Betreff der aufzubringenden Kosten ist als Regel aufgestellt, daß dieselben auf die betreffenden Kreise nach Maßgabe der in denselben aufkommenden direkten Staatssteuern zu vertheilen sind, — sofern nicht die Vertretung eines Land-Armenverbandes mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen eine andere Aufbringung beschließt. Wie die Vertheilung nach Maßgabe der Staatssteuern ausgeführt werden soll, ist im § 70 des Ausführungsgesetzes näher erörtert.

In Hannover erfolgt die Repartition auf die Amts-Verbände, beziehungsweise auf die nicht zu einem Amts-Verbande gehörigen Städte, im Regierungsbezirk Sigmaringen auf die Oberamtsbezirke, nach der nähern Instruktion des Alin. 3 des § 29.

In den altpreußischen Provinzen tritt die neue Kostenaufbringung erst mit dem 1. Januar 1873 ein.

§ 99.

1. Land-Armenverband der Rheinprovinz.

Die Rheinprovinz, aus einer großen Zahl verschiedener und zu den verschiedensten Zeiten erworbener Gebietstheile zusammengesetzt (cf. Rönne, Staatsr. der preuß. Monarchie III. Aufl. Bd. II S. 13 squ.), empfand schon lange das Bedürfniß nach einer neuen Organisation des Armenwesens, wie solches in der Denkschrift dargelegt ist, welche sich als Anlage zu den Motiven der Regierungsvorlage des Ausführungsgesetzes abgedruckt findet. (S. 20 der Aktenstücke des Herrenhauses, Anh. d. B. Nr. 37.) Die Umgestaltung ist ebenso durchgreifend in Bezug auf die Orts-Armenverbände als auf den Land-Armenverband, und da jetzt die Organisation denjenigen Regeln entspricht, welche in

den §§ 58—63 d. B. zusammengestellt sind, also mit der Gemeindeverfassung auf's innigste zusammenhangen, so wird hier die früher (S. 128 d. B.) vorbehaltene Darstellung der betreffenden Verfassungsgesetze, soweit sie auf das Armenwesen Bezug haben, im Zusammenhange mit der Provinzial-Verfassung erfolgen müssen. — Die zur Durchführung der neuen Organisation bestimmten Vorschriften der §§ 19—24 des Ausführungsgesetzes dagegen können erst im III. Abschnitt dieses Buches zur Sprache kommen. Was die Land-Armenpflege anbetrifft, so beruhte solche bisher auf dem Reglement vom 14. Juni 1859 (G.-S. S. 341), nach welchem jeder der fünf Regierungsbezirke Coblenz, Aachen, Köln, Düsseldorf und Trier einen besondern, von der betreffenden Regierung verwalteten Land-Armenverband bildete, welcher die Kosten am Jahresschlusse auf die einzelnen Gemeinden (cf. § 98 d. B. am Ende) nach Maßgabe der direkten Staatssteuern vertheilte. Die Verrechnung des betreffenden Fonds erfolgte, mit Ausnahme des Trier'schen Bezirks, bei den Regierungs-Hauptcassen, welche einer ständischen Commission Rechnung zu legen hatten. Im Bezirke von Trier fungirte ein eigener Rendant.

Die neue Einrichtung und Verwaltung der Orts-Armenverbände beruht auf der Städteordnung vom 15. Mai 1856 und der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 nebst der Novelle vom 15. Mai 1856 (G.-S. 1845 S. 523 u. G.-S. 1856 S. 406 u. 435), die des Land-Armenverbandes auf der Verordnung vom 20. Oct. 1871 über das Land-Armenwesen und auf dem Regulativ vom 27. Sept. 1871 über Organisation des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten (G.-S. 1871 S. 469 u. 477).

a. Die Gemeinden.

Die Städteordnung findet Anwendung auf diejenigen Städte, welche mehr als 10,000 Einwohner haben und auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertreten sind, ferner auf diejenigen Gemeinden, in denen zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 galt, endlich auf diejenigen im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, denen durch Königl. Verordnung die Städteordnung verliehen ist. (§ 1.)

Den Stadtbezirk bilden alle innerhalb seiner Grenzen belegenen Grundstücke. Veränderungen desselben können nur mit Genehmigung des Königs, nach Anhörung der Gemeindevertretung, vorgenommen werden. (§ 2.)

Die Stadtgemeinde bildet eine Corporation, welche durch den Bürgermeister (Magistrat) und die Stadtverordnetenversammlung vertreten wird.

Die Stadtverordnetenversammlung hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht ausschließlich dem Bürgermeister (Magistrat) überwiesen sind. Sie hat die Ausführung der Beschlüsse, die Verwendung der Gemeindeeinnahmen, sowie die gesammte Verwaltung zu controlliren (§ 35), und, soweit die Gemeindebedürfnisse aus den städtischen Einnahmen nicht gedeckt werden, die Erhebung von Gemeindesteuern sowie die Art deren Aufbringung in Gemäßheit des § 49 zu beschließen. Die Beschlüsse erfordern, wo ein collegialischer Magistrat eingerichtet ist, und soweit diesem die Ausführung zusteht, die Zustimmung desselben, welche im Versagungsfalle durch Entscheidung der Regierung ersetzt werden kann. (§ 74.)

Als Obrigkeit fungirt in der Regel ein Bürgermeister, nebst zwei oder mehreren Beigeordneten. Letztere sind bestimmt, einzelne Amtsgeschäfte, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt, zu besorgen, und ihn in Verhinderungsfällen nach vorher bestimmter Reihenfolge zu vertreten. (§ 28.) Die Gemeindevertretung kann unter Genehmigung der Regierung einen collegialischen Magistrat einrichten, wenn sie nach zweimaliger Berathung mit Zwischenraum von mindestens 8 Tagen solches beschließt. (§ 66.) In diesem Falle bildet der Magistrat die Obrigkeit.

Die Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten oder der Magistratsmitglieder steht der Stadtverordnetenversammlung zu. Die Bestätigung des Bürgermeisters und der Beigeordneten erfolgt in Städten von mehr wie 10,000 Seelen vom Könige, in Städten von geringerer Einwohnerzahl von der Regierung, welcher auch in allen Fällen die Bestätigung der andern Magistratsmitglieder zusteht. (§§ 32 und 71.) Wird die Bestätigung nach zweimaliger Wahl versagt, so besetzt der König resp. die Regierung die betreffende Stelle auf höchstens 12 Jahre. (§ 32.)

Die Stadt-Obrigkeit hat die eigentliche Verwaltung, und ihr steht unter Anderem zu: die Administration der Gemeindeanstalten und Beaufsichtigung derjenigen Institute, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, die Anweisung der auf dem Etat oder besondern Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben, die Vertretung der Gemeinde in Prozessen, und überhaupt nach Außen, die Verhandlung mit Behörden und Privat-Personen im Namen der Stadt, die Führung des Schriftwechsels und Vollziehung der Urkunden in der Urschrift. —

Die Ausfertigung der Urkunden wird selbst bei collegialischem Magistrate von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet (§§ 33 und 74), jedoch ist in den Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichts-Behörde erforderlich ist, dieselbe in beglaubigter Form der Ausfertigung beizufügen. Diese Genehmigung der Regierung ist erforderlich bei Veräußerung von Grundstücken und Immobilar-Rechten, bei Anleihen, durch welche der Schuldenbestand vergrößert wird, bei Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Stadtgemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens oder bei Vergleichen über Gegenstände dieser Art, endlich bei einseitigen Verzichtleistungen oder Schenkungen. (§ 46.)

Der Bürgermeister ist befugt, bei collegialischem Magistrate, die demselben obliegenden Geschäfte allein zu besorgen, wenn die vorherige Beschlußnahme einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, doch ist in nächster Sitzung die Beschlußfassung herbeizuführen. (§ 76.)

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen gewählt werden, und zwar: bei collegialischem Magistrate blos aus Mitgliedern desselben, oder aus Mitgliedern beider Stadtbehörden, oder aus letzteren und stimmfähigen Bürgern. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadt-Behörden ist ein übereinstimmender Beschluß Beider erforderlich. Diese Deputationen oder Commissionen sind in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet. Die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger werden von der Stadtverordnetenversammlung erwählt, die Magistratsmitglieder vom Bürgermeister ernannt, welcher auch den Vorsitzenden zu bezeichnen hat. (§ 77.)

Bei nicht collegialischem Magistrate bestehen solche Deputationen entweder blos aus Stadtverordneten, oder auch aus stimmfähigen Bürgern, welche stets von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder Beigeordnete. (§ 54.) Die Zwangspflicht zur Annahme der Wahl dauert 3 Jahre (§ 79). Inwiefern hierin durch das Ausführungsgesetz eine Aenderung getroffen ist, hat der § 61 dieses Buches gezeigt, welcher in Verbindung mit obiger Darstellung ein klares Bild der Verfassung liefert, wie sie für die Orts-Armenverbände der Stadtgemeinden nach dem Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 zu Recht besteht. Die staatliche Oberaufsicht (§§ 81—87 der Städteordnung) ist früher (S. 130 d. B.) besprochen.

Die Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 nebst Er-

gänzungsgesetz vom 15. Mai 1856 findet auf alle Gemeinden Anwendung, in denen die Städteordnung nicht gilt. Nach dieser Gemeindeordnung bildet jeder Ort, welcher bei deren Erlaß für seine Communal-Bedürfnisse einen eigenen Haushalt hatte, eine Gemeinde unter einem Gemeindevorsteher. Zum Gemeindebezirke gehören alle in dessen Grenzen belegenen Grundstücke, und eine Veränderung der Gemeindegrenzen findet nur mit Königlicher Genehmigung statt. — Mehrere Gemeinden bilden einen Verwaltungsbezirk unter einem Bürgermeister, doch kann diese Bürgermeisterei auch aus einer Gemeinde bestehen.

Der, nach dem Gutachten des Landraths von der Regierung zu ernennende, Bürgermeister hat in allen Gemeindeangelegenheiten die Ausführung, die Entscheidung aber nur da, wo sie nicht dem Gemeinderathe übertragen ist. Als sein Organ fungirt in den Einzelngemeinden der auf seinen Vorschlag aus den Mitgliedern des Gemeinderathes vom Landrath ernannte Vorsteher. — Bezüglich der Armenpflege hat der Gemeinderath nur untergeordnete Bedeutung, denn in allen Angelegenheiten, welche sich auf Erfüllung von Pflichten gegen den Staat, Institute und Privat-Personen beziehen, ist der Beschluß desselben blos als Gutachten anzusehen (§§ 86 und 88). Die Bildung von Deputationen, welche früher nach § 85 dem Bürgermeister mit Genehmigung der Regierung allein zustand, ist jetzt nach § 3 des Ausführungsgesetzes dem Beschlusse des Gemeinderathes überlassen und ist in dieser Beziehung auf § 61 dieses Buches zu verweisen.

Urkunden werden Namens der Gemeinde vom Bürgermeister und Vorsteher unterschrieben (§ 102). Die Beschlüsse des Gemeinderathes und Genehmigung der Staatsbehörden, wo solche erforderlich sind, müssen der Urkunde in beglaubigter Form beigefügt werden. Letzteres ist nothwendig bei Aufnahme von Anleihen, Verwendung von Kapitalien, Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Gemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens oder zu Vergleichen über Gegenstände dieser Art, zu Schenkungen und einseitigen Verzichtleistungen. (§ 97.)

Von besonderer Wichtigkeit für die Armenpflege (cf. § 63 d. B.) ist das Institut der, in der Regel aus mehreren Gemeinden bestehenden, Bürgermeisterei. Dieselbe bildet in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu ihr gehörigen Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Communalverband mit allen Rechten und Pflichten der Gemeinde. Dieser Verband wird vertreten durch den Bürgermeister, zu dessen Hülfe und Stellvertretung zwei oder mehrere Beigeordnete von der

Regierung ernannt werden, und von der Bürgermeisterei-Versammlung. Letztere wird gebildet (§ 110):

1) aus den meistbegüterten (d. h. mit einem Wohnhause in dem Bezirke angesessenen und mindestens 50 Thlr. an Haupt-Grundsteuer zahlenden) Grundeigenthümern,
2) aus den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden,
3) aus, vom Gemeinderathe jeder Gemeinde aus seiner Mitte gewählten und vom Landrathe bestätigten Abgeordneten. Jede Gemeinde wählt mindestens einen, bei stärker bevölkerten Gemeinden nach Anordnung des Oberpräsidenten, mehrere Abgeordnete. Die Zahl ist so zu bestimmen, daß die ganze Bürgermeisterei-Versammlung mindestens 12 Mitglieder hat.

Die Bürgermeisterei-Versammlung hat die Vollmacht und Verpflichtung, für die Bürgermeisterei in allen Communal-Angelegenheiten derselben bindende Beschlüsse zu fassen, doch findet hier dieselbe Beschränkung statt, wie sie oben bezüglich des Gemeinderathes angegeben ist.

Das Verhältniß, in welchen die einzelnen Gemeinden zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen der Bürgermeisterei beizutragen haben, wird durch die Regierung nach Vernehmung der Bürgermeisterei-Versammlung, in der Regel nach Maßgabe der Staatssteuern, festgesetzt (§ 113), und wenn die Abgeordneten einer Gemeinde sich durch die Erklärung der Versammlung für benachtheiligt halten, so steht ihnen frei, ihren besondern Antrag der Regierung mit vorzulegen. Die Beiträge, welche von den Gemeinden als solchen zu zahlen sind, fließen in der Regel in eine besondere Bürgermeisterei-Casse (§ 106).

Der Bürgermeister, welcher die Beigeordneten mit einzelnen Amtsgeschäften beauftragen kann, führt die Verwaltung und ist die allein ausführende Behörde. Ihm sind alle Gemeinde-Behörden, Corporationen und Stiftungen, jedoch unbeschadet ihrer Statuten und besonderen Gesetze, Folge zu leisten schuldig (§ 108). Bezüglich der zum Zwecke der Armenpflege einzurichtenden Deputationen trifft der § 13 des Ausführungsgesetzes (S. 144 d. B.) die nähere Anordnung. Danach hat die Bürgermeisterei-Versammlung über Bildung derselben zu beschließen (§ 3 und 13 des Ausführungsgesetzes), und die Wahl der Mitglieder vorzunehmen, welche zur Annahme (§ 4 des Ausführungsgesetzes) verpflichtet sind. Den Vorsitz in der Deputation führt der Bürgermeister oder stellvertretende Beigeordnete (§ 3 des Ausführungsgesetzes und 112 der Gem.-Ordng.).

Ueber die staatliche Oberaufsicht (§§ 114—117 der Gem.-Ordn.) siehe S. 130 d. B.

b. Die Provinz.

Die landständische Provinzial-Verfassung wird durch das Gesetz vom 27. März 1824 (G.-S. S. 101) bestimmt. (Ueber deren Entstehung und Verhältniß zur allgemeinen Landesrepräsentation siehe Rönne preuß. Staats-R. III. Aufl. Bd. I Abth. 2 S. 323—327.) Der ständische Verband besteht aus vier Ständen. Den ersten bilden die vormals unmittelbaren Reichsstände (Fürst Solms-Braunfels, Fürst Solms-Hohensolms-Lich, Fürst Wied, Fürst Hatzfeld, Fürst Salm-Reiferscheid-Dyk) mit je einer Virilstimme, den zweiten die Ritterschaft, welche durch 25 von ihr, aus ihrer Mitte gewählte Abgeordnete vertreten wird, den dritten Stand die Städte, welche durch 25 theils Viril- und theils Collektivstimmen vertreten werden, den vierten Stand die übrigen Grundbesitzer und Landgemeinden, welche ebenfalls durch 25 Stimmen vertreten werden. (V. v. 13. Juli 1827, 26. März 1839, 15. Jan. 1842, 19. Juni 1846. Ueber das aktive und passive Wahlrecht und alle weiteren Momente der Provinzial-Vertretung s. Rönne Staats.-R. a. a. O.) Die Provinzialstände treten alle zwei Jahre in Düsseldorf zusammen. Als Vorsitzender fungirt der, aus den Abgeordneten des ersten oder zweiten Standes vom Könige ernannte Landtagsmarschall oder dessen Stellvertreter, als Vertreter der Staatsregierung der Landtags-Commissarius.

Das durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 genehmigte und publizirte Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz ist dem Provinzial-Landtage das Recht übertragen, durch eine aus seiner Mitte gewählte Behörde, nämlich den „Provinzial-Verwaltungsrath," unter Vorsitz des Landtagsmarschalls oder seines Stellvertreters, die freie Verwaltung des provinzialständischen Vermögens zu führen, und durch die fernere Verordnung vom 2. October 1871 ist derselben Behörde die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes übergeben. (Anh. d. B. Nr. 38 und 39.) Nach dieser Organisation sind die früheren 5 Land-Armenverbände, mit 1. Januar 1872 beginnend, zu einem „Land-Armenverbande der Rheinprovinz" vereinigt, welcher in Coblenz seinen Sitz und Gerichtsstand hat. — Der vom Provinzial-Landtage für die Dauer von sechs Jahren gewählte, aus 15 Mitgliedern, und zwar 3 für jeden Regierungsbezirk, bestehende Provinzial-Verwaltungsrath hat die Verwaltung nach

Maßgabe des Regulativs vom 27. September 1871 und den vom Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern für die Verwaltung und Einrichtung der Provinzial-Anstalten zu erlassenden Reglements zu führen.

Der ihm vorgesetzte Landtagsmarschall, oder in dessen Behinderung sein Stellvertreter, vertritt die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel, zeichnet alle Schriftstücke, beruft den Verwaltungsrath, leitet dessen Verhandlungen nach Maßgabe der von demselben zu entwerfenden und vom Landtage festzustellenden Geschäftsordnung, und ist berechtigt, auch wenn der Provinzial-Verwaltungsrath nicht versammelt ist, Kenntniß vom Gange der Verwaltung zu nehmen und von sämmtlichen ständischen Beamten Auskunftsertheilung zu verlangen. — Er kann alle Maßregeln der ständischen Beamten, welche nach seiner Ansicht ihre Befugnisse überschreiten oder für den provinzialständischen Verband wesentliche Nachtheile herbeiführen würden, bis zur nächsten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes beanstanden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath führt die eigentliche Verwaltung nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinzial-Landtages und in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats. In wie weit die Verwaltung eine selbstständige oder an die Beschlußfassung des Landtages gebunden ist, wird, soweit die einzelnen Reglements darüber keine Bestimmung treffen, durch Beschluß des Provinzial-Landtags festgesetzt. Diesem ist auch über die Ergebnisse der Verwaltung Jahresbericht zu erstatten.

Die Stellen der zur Besorgung der Bureau-, Kassen-, technischen und andern Geschäfte nöthigen Beamten werden — soweit diese Geschäfte nicht in bisheriger Weise im Einverständnisse mit der Staatsbehörde durch Regierungsbeamte fortgeführt werden können — nach Zahl, Diensteinnahme und Art der Besetzung auf Vorschlag des Verwaltungsrathes mittels des Finanzetats bestimmt. — Die Besetzung dieser Stellen, bei welchen das Reglement vom 20. Juni 1867 über Civilversorgung der Militairpersonen analoge Anwendung findet, erfolgt selbstständig durch den Verwaltungsrath, welcher auch die Geschäfts-Instruktion erläßt. Die Einführung und Beeidigung findet durch den Landtagsmarschall oder einen Delegirten desselben statt. Die Beamten haben die Qualifikation mittelbarer Staatsbeamter. Ihre besondern dienstlichen Verhältnisse werden durch die vom Landtagsmarschall auszufertigenden Bestallungen geregelt. Das Kassen- und Rechnungswesen wird durch specielles Reglement geordnet.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können durch den Provinzial-Verwaltungsrath besondere ständische Kommissionen oder Kommissare bestellt werden, deren Competenz, Zusammenstellung und Geschäfts-Instruktion von ihm gleichfalls bestimmt, und deren Verwaltung von ihm geleitet und beaufsichtigt wird.

Die staatliche Oberaufsicht führt der Oberpräsident. Er ist befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern, an den Berathungen des Provinzial-Verwaltungsraths entweder selbst oder durch seinen gesetzlichen Stellvertreter Theil zu nehmen, Beschlüsse desselben zu beanstanden, wenn sie dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, und event. darüber die Entscheidung des betreffenden Ressortministers einzuholen. Er muß von den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes zeitig in Kenntniß gesetzt werden und kann Ausfertigung der Beschlüsse desselben verlangen.

§ 100.

2. Der Land-Armenverband der Provinz Westphalen.

Die Provinz Westphalen ist aus vielen verschiedenen Landestheilen durch die Verordnung vom 30. April 1815 gebildet und in 3 Regierungsbezirke (Münster, Minden, Arnsberg) getheilt (Rönne a. a. O. S. 12). Die armenrechtlichen Verhältnisse derselben beruhten schon seit dem Gesetz vom 31. December 1842 im Wesentlichen auf der Gemeinde- und Provinzial-Verfassung und haben verhältnißmäßig geringe Veränderungen durch die neue Gesetzgebung erfahren.

Die wenigen selbstständigen Gutsbezirke sind erst seit der Gemeindeordnung von 1841 entstanden (cf. mein System des preuß. Armen-Pflegerechts S. 76). Die jetzige Organisation basirt

a. auf der Städteordnung vom 19. Mai 1856 und der Landgemeindeordnung von demselben Tage (Ges.-Samml. 1856 S. 237 u. 359),

b. dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten vom 15. September 1871 (Ges.-Samml. 1871 S. 457),

c. der Verordnung wegen Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens der Provinz Westphalen von demselben Tage (Ges.-Samml. S. 461).

a. Gemeinden.

Die Städteordnung findet Anwendung auf diejenigen Städte, in denen bei Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 galt, oder in denen

zur Zeit der Publikation der Städteordnung vom 19. März 1856 der Tit. II der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 galt, auf letztere jedoch nur dann, wenn sie bei Einführung dieser letzteren bereits aus dem Sammtgemeinde-Verbande ausgeschieden waren (§ 1). Die Einführung der Landgemeindeordnung auf Antrag der Stadt durch königliche Verordnung ist jedoch zugelassen.

Den Stadtbezirk bilden alle Grundstücke, welche demselben bisher angehört, und solche, welche zwar bisher keinem Gemeinde- oder Gutsbezirk angehört haben, aber nach Vernehmung der Betheiligten und Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern mit dem Stadtbezirke vereinigt sind. Die Vereinigung eines (ganzen) ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirkes mit einer Stadtgemeinde ist nur unter Zustimmung der Gemeindevertretung oder des Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs zulässig. Eine sonstige Veränderung des Bezirks durch Abtrennung oder Zulegung von einzelnen Grundstücken, die schon einem Gemeinde- oder Gutsverbande angehören, kann mit Zustimmung der Grundbesitzer durch ministerielle Anordnung, ohne solche Zustimmung aus Gründen des öffentlichen Interesses durch den König erfolgen (§ 2).

Die Stadtgemeinde bildet eine Corporation, welche durch einen collegialischen Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung vertreten wird (§ 10).

Die Stadtverordnetenversammlung hat dieselben Obliegenheiten wie in der Rheinprovinz, auch bedürfen ihre Beschlüsse, soweit sie vom Magistrate auszuführen sind, der Zustimmung desselben, und wo eine Verständigung nicht erzielt wird, der Genehmigung der Bezirksregierung.

Als Obrigkeit fungirt in der Regel ein von den Stadtverordneten zu wählender collegialischer Magistrat, an dessen Spitze der Bürgermeister steht. Es kann jedoch (§ 72) an Stelle des Magistrats ein Bürgermeister mit einem Beigeordneten (oder 2 resp. 3 Schöffen) treten. Die Wahl des Bürgermeisters, des Beigeordneten, der Schöffen und besoldeter Magistratsmitglieder unterliegt der Bestätigung, welche bei Städten über 10,000 Einwohner bezüglich des Bürgermeisters und des Beigeordneten vom Könige, in allen übrigen Fällen von der Regierung zu ertheilen ist. Wird dieselbe versagt, und eine zweite Wahl ebenfalls nicht genehmigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle commissarisch verwalten zu lassen (§ 33).

Die Funktionen des Magistrats und Bürgermeisters sind dieselben wie in der Rheinprovinz; doch müssen die Urkunden, in denen

die Gemeinde Verpflichtungen übernimmt, von einem Magistratsmitgliede mit vollzogen werden (§ 56 Nr. 8). Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang und kann die dem Magistrate obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, wenn die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde. Er hat jedoch in der nächsten Sitzung, Behufs Bestätigung oder anderweitiger Beschlußnahme, Bericht zu erstatten.

Die Bildung von Deputationen für einzelne Geschäftszweige erfolgt wie in der Rheinprovinz, doch kann eine solche Deputation nicht aus Stadtverordneten allein, oder in Verbindung mit stimmfähigen Bürgern bestehen (§ 59). Der Bürgermeister hat den Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Magistrats zu ernennen. — Die Zwangspflicht zur Annahme der Wahl dauert für eine dreijährige Amtszeit (§ 74). Die durch das Ausführungsgesetz herbeigeführten Modifikationen sind im § 61 d. B. besprochen. (Ueber die staatliche Aufsicht siehe S. 130 d. B.)

Die Landgemeindeordnung für Westphalen kommt überall da zur Anwendung, wo die Städteordnung nicht gilt. Findet sie in Städten Anwendung, so tritt die Modifikation (§ 66) ein, daß die Stadtgemeinde durch eine Stadtverordnetenversammlung vertreten wird, welche mindestens zur Hälfte aus Hausbesitzern bestehen muß. — Jede Gemeinde bildet eine Corporation unter einem Gemeindevorsteher und hat ihre eigene Verwaltung und Vertretung. Zum Gemeindebezirk gehören alle Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben, mit Ausnahme derjenigen landtagsfähigen Rittergüter, welche vor Erlaß der Landgemeindeordnung vom 31. October 1831 bereits in die Ritterguts-Matrikel eingetragen waren, und von der Berechtigung, selbstständige Gutsbezirke nach Vorschrift des § 3 zu bilden, Gebrauch gemacht haben. Die bisher keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehörigen Grundstücke müssen nach näherer Vorschrift des § 6 mit einem solchen vereinigt werden. — Eine Abänderung bestehender Grenzen kann unter Zustimmung aller Betheiligten nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Oberpräsidenten, ohne solche Zustimmung nur aus Gründen öffentlichen Interesses durch den König erfolgen.

Mehrere Gemeinden nebst den selbstständigen Gütern bilden einen Verwaltungsbezirk (Amt) unter einem Amtmann, doch kann das Amt auch aus einer Gemeinde bestehen.

Die Einzelngemeinde wird vertreten durch die Gemeinde-

versammlung und den Gemeindevorsteher. Erstere, aus allen stimmberechtigten (§ 15) Gemeindemitgliedern bestehend, wählt, wenn ihre Zahl 18 übersteigt, 6—18 Gemeindeverordnete, welche zusammen mit den immatrikulirten Gutsbesitzern die Befugnisse der Gemeindeversammlung ausüben. — Der Vorsteher wird nebst einem Stellvertreter durch die Gemeindeversammlung auf 6 Jahre gewählt und vom Landrath bestätigt. — Die Gemeindeversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, controllirt die Verwaltung und Ausführung ihrer Beschlüsse und die Verwendung der Geldeinnahmen (§ 32), während dem Vorsteher unter Aufsicht des Amtmannes die eigentliche Verwaltung zusteht (§ 41). (Die Rittergutsbesitzer stehen direkt unter dem Amtmann.) Beiden Behörden steht das Recht zu, Beschlüsse der Gemeindeversammlung zu beanstanden, welche deren Befugnisse überschreiten, gesetz- oder rechtswidrig sind, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzen, bis die Entscheidung der Aufsichtsbehörde eingeholt ist (§ 37). Der Vorsteher hat die auf dem Etat oder besondern Gemeinderathsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen (§ 49). Wenn eine Gemeindeversammlung es unterläßt oder verweigert, die Mittel zu bewilligen, welche zur Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Leistungen (z. B. der öffentlichen Armenpflege) nothwendig sind, so hat der Landrath den Betrag derselben festzustellen und die Gemeinde zu dessen Entrichtung, nöthigenfalls im Wege administrativer Execution, anzuhalten (§ 50).

Die Bildung von Deputationen ist nicht vorgesehen, so daß hierfür lediglich das Ausführungsgesetz (§ 61 d. B.) maßgebend ist.

Urkunden müssen einschließlich der Proceßvollmachten vom Amtmann und Gemeindevorsteher vollzogen werden. In Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist: Veräußerung von Grundstücken und gleichstehenden Gerechtsamen, Anleihen, durch welche der bestehende Schuldenbestand erhöht wird ꝛc. (§ 53) — also nicht bei den urkundlichen Anerkenntnissen des Armengesetzes — muß solche in beglaubigter Form beigefügt werden.

Das Amt, sofern es aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken besteht, hat bisher für die Armenpflege nicht die Bedeutung gehabt, wie die Bürgermeisterei in der Rheinprovinz, wird aber in Zukunft für die Bildung von Gesammt-Armenverbänden (§ 63 d. B.) von größter Wichtigkeit sein. Es kann nämlich (§ 5) in solchen Angelegenheiten, welche für alle zu demselben gehörige Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Communalverband mit den Rechten einer Gemeinde bilden.

Ueber diese Bildung hat die Amtsversammlung, früher mit Genehmigung des Landraths, jetzt (§ 11 d. Ausf.-Ges.) mit Zustimmung des Kreistages und ohne Concurrenz der Einzelngemeinden, zu beschließen.

Die Amtsversammlung wird gebildet:

1. aus den Vorstehern der zum Amte gehörigen Gemeinden,

2. aus den Besitzern der auf dem Kreistage mit Virilstimmen berechtigten Güter,

3. aus gewählten Amtsverordneten, von denen mindestens einer aus jeder Gemeinde durch die Gemeindeversammlung gewählt wird. Die nähere Bestimmung über die Zahl bleibt einem Statut vorbehalten.

Die Amtsversammlung hat in den Amts-Communal-Angelegenheiten dieselbe Stellung, wie die Gemeindeversammlung in den Einzelngemeinden.

Der Amtmann, welcher nach gutachtlicher Aeußerung des Landraths und der Regierung durch eine auf Befehl des Königs vom Minister des Innern zu vollziehende Urkunde bestellt wird und die Stelle principaliter als Ehrenamt gegen feste Entschädigung für Dienstunkosten bekleidet, hat die Verwaltung der Amts-Communal-Angelegenheiten, ist stimmberechtigtes Mitglied der Amtsversammlung, in welcher er den Vorsitz führt, hat dieselbe Befugniß, wie in den Einzelngemeinden, und vollzieht die Urkunden mit dem Beigeordneten oder einem andern Mitgliede der Amtsversammlung (§ 76).

Die Bedürfnisse des Amtes werden auf die Einzelngemeinden und Gutsbezirke, in Ermangelung anderweitiger Einigung, nach Maßgabe der direkten Staatssteuern, mit Ausschluß der Hausirgewerbesteuer, vertheilt. Die Beiträge sind aus den Gemeindecassen zu zahlen und nach der Verfassung dieser Gemeinden auf die Einzelnen zu vertheilen (§ 77).

Die Bildung von Deputationen, welche in den Amts-Armensachen eine Nothwendigkeit sein dürfte, erfolgt nach Vorschrift des Ausführungsgesetzes (§ 61 d. B.). — Ueber die Staatsaufsicht ist auf S. 130 d. B. zu verweisen, doch zusätzlich zu bemerken, daß der Landrath, wenn er es für nothwendig hält, in der Gemeinde- und Amtsversammlung den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht, übernehmen kann (§ 80).

b. Die Provinz.

Die landständische Provinzialverfassung beruht auf demselben Gesetze wie in der Rheinprovinz. Der Provinzialverband umfaßt 4 Stände, deren ersten die früher Reichsunmittelbaren Herzog v. Aremberg,

Fürst Salm-Salm, Fürst Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Fürst Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, Fürst Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Fürst Bentheim-Steinfurt, Fürst Salm-Horstmar, Fürst Rheina-Wolbeck, Herzog v. Croy, Graf v. Killmannsegge, Graf v. Westphalen, Graf v. Landsberg-Gemen mit je einer Virilstimme, deren zweiten die Ritterschaft mit 20 gewählten Vertretern, deren dritten die Städte mit 20 Abgeordneten, theils nach Viril-, theils nach Collektiv- oder Alternativ-Stimmen, deren vierten endlich die im 2. und 3. Stande nicht vertretenen Grundbesitzer mit 20 Abgeordneten, welche nach dem Gesetz vom 13. Juli 1827 gewählt werden, bildet. (Ueber die aktive und passive Wählbarkeit Rönne preuß. Staatsr. I 2 S. 491—513.) — Der Provinzial-Landtag tagt in der Regel alle zwei Jahre in Münster (§ 55 d. Ges. v. 27. März 1824), soll in der ersten Hälfte des Februar eröffnet werden (C.-O. v. 28. Dec. 1844), und zwar unter dem Vorsitze des vom Könige aus den Abgeordneten des 1. und 2. Standes für die Zeit vom Beginn des Landtages bis zur Eröffnung des nächstfolgenden ernannten Landtagsmarschalls, sowie eines Stellvertreters desselben. Die Staatsregierung wird durch den Landtags-Commissarius (§ 35 d. Ges. v. 27. März 1824) vertreten.

Das durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1871 bestätigte Regulativ für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westphalen übergiebt die Verwaltung des Provinzialvermögens dem Landtage, und zwar nach folgenden näheren Bestimmungen:

1. Dem Gesammt-Landtage steht die Wahl des Ausschusses (ad 2), die Bestimmung über Erhöhung der mindestens 14 betragenden Zahl seiner Mitglieder, die Festsetzung der ihnen zukommenden Diäten und Reisekosten, die Genehmigung der vom Ausschusse entworfenen Geschäftsordnung, die Abnahme eines von demselben zu erstattenden Jahresberichtes, die Wahl der für einzelne Verwaltungszweige zu bestellenden oberen Beamten, die Genehmigung der für dieselben zu erlassenden Geschäftsinstruktion und des das Cassenwesen ordnenden Reglements, endlich die Feststellung des Finanzetats zu.

2. Die übrigen Befugnisse werden durch den ständischen Verwaltungsausschuß geübt, welcher aus dem jedesmaligen Landtagsmarschall oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des ersten Standes und je vier gewählten Mitgliedern des 2., 3. und

4. Standes oder deren Stellvertretern besteht. Diese Zahl von 15 Mitgliedern kann vermehrt werden.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens 8 seiner Mitglieder resp. deren Stellvertreter anwesend sind. — Ihm steht die eigentliche Verwaltung zu, und er kann dieselbe bei einzelnen Anstalten und Instituten durch besondere Kommissionen oder Kommissare aus seiner Mitte führen. Er vertritt den Provinzialverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und kann dieses Alles auf die Kommissionen oder Kommissare bei den einzelnen Anstalten und Instituten übertragen.

Er besetzt die durch den Finanzetat nach Zahl, Diensteinkommen und Art der Besetzung näher bestimmten Stellen der zur Besorgung der Bureau-, Cassen-, technischen und andern Geschäfte nöthigen Beamten, ertheilt ihnen die erforderliche Instruktion und läßt ihre Beaufsichtigung durch den Direktor des Land-Armenwesens nach einer besondern Dienstinstruktion führen.

3. Die Beamten werden vom Landtagsmarschall vereidet, haben die Qualifikation mittelbarer Staatsbeamten, und ihre besondern dienstlichen Verhältnisse werden durch die vom Landtagsmarschall ausgefertigte Bestallung geregelt. Auf sie findet das Reglement über Civilversorgung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 Anwendung.

4. Die Oberaufsicht des Staates führt der Oberpräsident. Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände Auskunft zu erfordern, an den Berathungen des Ausschusses und der Kommissionen selbst oder durch seinen Vertreter Theil zu nehmen, die Beschlüsse des Ausschusses, soweit sie nicht lediglich das kommunale Interesse der Provinz betreffen, zu beanstanden, und darüber die Entscheidung des Ressortministers einzuholen, insofern sie die Befugnisse des Ausschusses überschreiten oder das Staatswohl verletzen. Ihm sind die Sitzungen des Ausschusses unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig anzuzeigen und auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse mitzutheilen.

Durch die Verordnung vom 15. September 1871 über das Land-Armen- und Corrigendenwesen ist die Verwaltung der Angelegenheiten des die ganze Provinz umfassenden Land-Armenverbandes, mit Einschluß der Land-Armen- und Correktionsanstalt zu Benninghausen, vom 1. Januar 1862 ab dem Provinzialverbande und seinen Organen nach Maßgabe des vorstehenden Regulativs übertragen. — Der Land-Armenverband hat seinen Sitz und Gerichtsstand

in Münster. Die laufenden Geschäfte der Verwaltung führt der vom Provinzial-Landtage auf die Dauer von 6 oder 12 Jahren gewählte und vom Könige bestätigte Direktor für das Land-Armenwesen, welcher seinen Wohnsitz in Münster hat, vom Landtagsmarschall beeidigt wird und dessen Besoldung vom Landtage festgesetzt wird.

Der Direktor bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vor und trägt für ihre Ausführung Sorge. Er vertritt den Land-Armenverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel, zeichnet die Schriftstücke, nimmt auf Verlangen des Verwaltungsausschusses an dessen Sitzungen mit berathender Stimme Theil und führt die Verwaltung — entweder selbstständig oder nach vorheriger Beschlußfassung des Landtages und Ausschusses — gemäß den Bestimmungen eines vom Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließenden Reglements, in welchem seine Befugnisse gegenüber dem Ausschusse, der Geschäftsgang, die Bureau- und Casseneinrichtung der Land-Armenverwaltung festgestellt werden (cf. Reglement v. 4. Oct. 1871 im III. Abschn. d. B. Arnsb. Amtsbl. 1871 S. 323).

Ebenso wird durch gleiche Reglements die Verwaltung und Einrichtung der Land-Armenanstalten geregelt.

Die Land-Armenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren. — Der Ausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung durch die Amtsblätter zu publiziren.

Die Aufbringung der Kosten anlangend, so ist (cf. § 98 d. B. am Ende) durch das Reglement vom 4. October 1871 die Feststellung der jährlichen Beiträge zum Land-Armenfonds und deren Aufbringungsweise der Beschlußfassung des Landtages vorbehalten.

§ 101.

3. Der Land-Armenverband der Provinz Hannover.

a. Die Provinz.

Die Provinz Hannover, durch Gesetz vom 20. September 1866 dem preuß. Staate einverleibt, umfaßt sämmtliche Bestandtheile des vormaligen Königreichs Hannover. Sie zerfällt in 6 Landdrostei-Bezirke, welche in der Verordnung vom 10. Mai 1823 näher begrenzt und organisirt sind. Durch Verordnung vom 22. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1349) ist ihr eine provinzialständische Verfassung gegeben, wonach die ganze Provinz einen provinzialständischen Verband, mit den Rechten einer Corporation, darstellt und durch Provinzialstände repräsentirt wird.

Im Provinzial=Landtage werden 3 Stände vertreten, nämlich der Stand der größeren Grundbesitzer, der Stand der Städte und der Stand der Landgemeinden. Die Vertretung des ersten besteht aus dem Herzoge v. Arenberg, dem Herzoge von Looz=Corswaren, dem Fürsten v. Bentheim=Steinfurt, so lange dieselben sich im Besitze der in der Provinz belegenen Standesherrschaften befinden, dem Grafen zu Stollberg=Wernigerode, dem Grafen zu Stolberg=Stolberg, dem Erblandmarschall von Hannover, so lange derselbe im Besitze des, dies Amt bedingenden Majorats ist, und aus 25 gewählten Abgeordneten. Der zweite und dritte Stand wird durch je 25 Abgeordnete repräsentirt. Bei jedem Stande sind die Wahlkreise und die Zahl der in ihnen zu wählenden Abgeordneten genau bestimmt (§ 3 und 4 l. c.). Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt. Das aktive und passive Wahlrecht ist in den §§ 5—7 des Gesetzes definirt. Die Wahlen erfolgen auf 6 Jahre, und zwar so, daß alle 3 Jahre die Hälfte der gewählten Abgeordneten jeden Standes ausscheidet. Die Virilstimmen des ersten Standes können sich durch bevollmächtigte Agnaten vertreten lassen.

Aus den Mitgliedern aller drei Stände wird für die Dauer jedes Landtages ein Landtagsmarschall und ein Stellvertreter vom Könige ernannt. Als Königl. Kommissar fungirt der Oberpräsident. Dem Provinzial=Landtage steht die Beschlußnahme zu über die Kommunalangelegenheiten der Provinz, die Verwaltung und Vertretung der provinzialständischen Institute und Vermögensrechte. Er ist befugt, im Interesse der Provinz Ausgaben und Leistungen zu übernehmen und Art und Weise der Aufbringung derselben zu beschließen.

Die Beschlüsse des Landtages erfordern die Genehmigung der Staatsregierung, wenn durch sie α) Ausgaben und Leistungen für den Verband ohne bestehende Verpflichtung neu übernommen werden, β) der Beitragsfuß für Aufbringung der Lasten des Verbandes aufgestellt oder der bestehende abgeändert wird, γ) Veräußerungen vom Grund= oder Kapitalbestande des Provinzialständischen Vermögens, soweit letzterer nicht aus den Ersparnissen der letzten fünf Jahre herrührt, vorgenommen werden (§ 17 a. a. O.). Die Genehmigung ist zu ertheilen von dem Könige, wenn Ausgaben und Leistungen über die 2 nächsten Jahre hinaus dauern sollen, oder nur die Interessen eines Theiles des Verbandes berühren, sonst von dem Ressort=Minister (§ 18).

Nachdem durch Gesetz vom 7. März 1868 (Ges.=Samml. S. 223) dem Provinzialverbande zu eigener Verwaltung die Summe von

500,000 Thalern pro Jahr aus dem Staatshaushalts-Etat überwiesen und dabei unter Anderen bestimmt war, daß diese Einnahme zur Unterhaltung resp. Unterstützung der Irrenanstalten, milden Stiftungen, der Blinden-Anstalt, der Taubstummen-, Rettungs-, Idioten- und Land-Armenanstalten verwendet werden solle, hat ferner das durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1868 genehmigte Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten (Ges.-Samml. S. 980) folgende näheren Bestimmungen getroffen:

Der Provinzial-Landtag wählt aus jedem der 3 Stände je 4 Mitglieder, welche mit dem Landtagsmarschalle und unter dessen Vorsitze einen ständischen Verwaltungsausschuß bilden. Der jedesmalige Landtagsmarschall oder dessen Stellvertreter fungirt als Vorsitzender des Ausschusses bis zum nächstfolgenden Provinzial-Landtage, und die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter für die Dauer ihres Mandats als Landtagsabgeordnete, jedenfalls aber bis zur Wahl ihres Nachfolgers (§ 2 l. c.).

Dem Ausschusse steht die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der Anstalten nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinzial-Landtages, und des von demselben zu erlassenden Finanzetats zu. Die Art der Verwaltung wird durch ein vom Landtage zu beschließendes Reglement und eine besondere Geschäftsordnung festgesetzt. Der Landtagsmarschall beruft den Ausschuß, leitet die Verhandlungen, nimmt jeder Zeit Kenntniß von dem Gange der Verwaltung, und sämmtliche ständische Beamte sind verpflichtet, ihm Auskunft zu gewähren. Er kann jede Maßregel, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreitet oder für den provinzialständischen Verband wesentliche Nachtheile herbeiführen würde, bis zur nächsten Ausschußsitzung beanstanden. Auf Verlangen des Landesdirektoriums jedoch muß er in diesem Falle ohne Verzug eine außerordentliche Ausschußsitzung berufen (§ 4), und auch sonst auf Antrag dreier Ausschußmitglieder. Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird ein aus drei Mitgliedern bestehendes Collegium, unter dem Namen „Landesdirektorium" vom Landtage gewählt. Die Mitglieder können Mitglieder des Landtages, aber nicht des Ausschusses sein. Sie haben ihren Wohnsitz in der Stadt Hannover zu nehmen, werden vom Landtagsmarschall eingeführt und vereidigt (§ 5), der Vorsitzende unter ihnen, dessen Wahl der Königl. Bestätigung bedarf, führt den Titel „Landesdirektor," die beiden andern den Titel „Schatz-

rath." Der Geschäftsgang beim Landesdirektorium ist ein collegialischer; Thätigkeit und gegenseitige Stellung der Mitglieder wird durch eine vom Ausschusse zu entwerfende und vom Landtage zu genehmigende Geschäftsinstruktion geregelt. — Das Direktorium führt unter Aufsicht des Ausschusses die laufenden Geschäfte selbstständig, hat die Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten und auszuführen, vertritt die ständische Verwaltung nach Außen und verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen (§ 6). Der Landesdirektor, welcher im Behinderungsfalle durch den ersten Schatzrath vertreten wird, vertheilt die Geschäfte, zeichnet alle Schriftstücke, ist dem Landtage und Ausschusse für ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb verantwortlich, und kann Beschlüsse des Direktoriums bis zum Zusammentritt des Ausschusses beanstanden, auch im Nothfalle für die Zwischenzeit selbst die erforderlichen Maßregeln anordnen. — Der Ausschuß kann ihm die Besorgung einzelner Geschäfte in besondern Fällen allein übertragen.

Die Besetzung der Unterbeamtenstellen, welche durch den vom Landtage festgesetzten Finanzetat nach Zahl, Diensteinkommen und Amtsdauer näher bestimmt sind, erfolgt durch den Ausschuß, sofern der Landtag keinen speciellen Vorbehalt gemacht hat. Der Ausschuß erläßt auch die Geschäftsinstruktion für die Beamten, sowie das Reglement für das Kassen- und Rechnungswesen (§ 7). — Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können besondere ständische Kommissionen oder Kommissare bestellt werden, deren Einsetzung, Competenz und Zusammensetzung vom Landtage, deren Wahl aber vom Ausschusse erfolgt, sofern der Landtag nicht die Besetzung für eine bestimmte Anstalt sich vorbehalten hat. Die Kommissionen oder Kommissare führen die Geschäfte nach einer vom Ausschusse erlassenen Geschäfts-Instruktion unter dessen und des Landes-Direktoriums Leitung und Aufsicht (§ 8).

Sämmtliche ständische Beamte haben die Qualifikation mittelbarer Staatsdiener und ihre besondern dienstlichen Verhältnisse werden durch die Bestallungen geregelt (§ 10).

Die staatliche Oberaufsicht übt der Oberpräsident, welcher über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft erfordern, an den Berathungen des Ausschusses entweder selbst, oder durch einen abzuordnenden Staatsbeamten Theil nehmen, die Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugniß überschreiten oder das Staatswohl verletzen, beanstanden und event. der Entscheidung des Ressortministers unterbreiten kann. Ihm ist von jeder Sitzung des

Ausschusses, unter Angabe des Berathungsgegenstandes, Anzeige zu machen und auf Erfordern Ausfertigung des Beschlusses zu ertheilen. — Er kann in einzelnen Fällen den Lokal-Kommissionen einen Beamten mit gleicher Befugniß zuordnen, und, wenn von diesem eine Maßregel der Kommission beanstandet werden möchte, darüber die Beschlußfassung des Ausschusses herbeiführen (§ 11).

Die Verordnung über das Land-Armenwesen in Hannover vom 1. August 1871 (Ges.-Samml. S. 325) überträgt die Angelegenheiten des, die ganze Provinz umfassenden, Land-Armenverbandes, vom 1. Juli 1871 an, auf den obigen Provinzial-Verband und dessen Organe (Provinziallandtag, Verwaltungsausschuß und Landesdirektorium) nach Maßgabe des obigen Regulativs. Die Competenz des Verwaltungsausschusses und Landesdirektoriums gegenüber dem Provinziallandtage, und die Einrichtung und Verwaltung der einzelnen Land-Armen- und Correktionsanstalten wird durch Reglements, welche vom Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließen sind, näher bestimmt. (Ueber diese Reglements rc. siehe Abschn. III d. B.) — Die ständischen Land-Armenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren. Der Ausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf das Land-Armen- und Corrigendenwesen durch das Amtsblatt zu publiziren.

b. Die Gemeinden.

Die Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Ges.-Samml. für Hannover Abth. I S. 141) regelt die Verfassung der sogenannten selbstständigen Städte (37 an Zahl), während die Landgemeindeordnung vom 28. April 1859 (Ges.-Samml. f. Hann. Abth. I. S. 393) diejenige der amtssässigen Städte und Landgemeinden enthält. In den selbstständigen Städten bildet die Stadt mit der angrenzenden Feldmark den Gemeindebezirk (§ 8 der St.-O.), und jedes Grundstück wie Haus innerhalb dessen Grenzen muß mit demselben vereinigt sein, doch können größere Domanial-Kloster- oder sonstige Güter auf übereinstimmenden Antrag der Betheiligten davon ausgenommen werden (§ 5 d. Ges. v. 5. Sept. 1848). Letztere Ausnahmebestimmung kommt jedoch durch § 4 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 und des Ministerialrescripts vom 7. October 1871 (Minist.-Bl. d. i. V. S. 292) in Fortfall (§ 85 d. B.).

Die Stadtgemeinde bildet eine Corporation, welche durch den Magistrat und das Bürgervorsteher-Collegium vertreten wird.

Der Magistrat, bestehend aus dem Bürgermeister, zwei oder mehreren Senatoren und den etwa sonst nach Ortsstatut zutretenden Mitgliedern, welche auf Lebenszeit durch die fungirenden Magistratspersonen und eine gleiche Anzahl Bürgervorsteher in vereinigter Versammlung mit absoluter Majorität gewählt und in Städten über 10,000 Seelen vom Könige, sonst von der Landdrostei bestätigt werden, bildet ein Collegium, in welchem der Bürgermeister den Vorsitz, die Geschäftsvertheilung und Leitung, ein Senator (und zwar in der Regel der rechtskundige Syndikus) die Stellvertretung des Bürgermeisters hat. Im Uebrigen verwaltet der Magistrat die Gemeindeangelegenheiten collegialisch, vertritt die Stadt nach Außen, fertigt die Gemeindeurkunden aus (deren Ausfertigungen vom Bürgermeister, und wenn es sich um Stadtobligationen handelt, von dem Wortführer des Bürgervorstehercollegs mit vollzogen werden), kann für einzelne Geschäftszweige unter Mitwirkung der Bürgervorsteher besondere ihm untergeordnete Ausschüsse bilden und diesen durch Statut eine Verfassung ertheilen, bezüglich deren der § 77 specielle Regeln aufstellt.

Das Bürgervorstehercolleg, dessen Mitgliederzahl durch Ortsstatut bestimmt wird, aber nicht unter 4 und über 24 betragen darf, und welches da, wo die Zahl durch 3 theilbar ist, auf 6, sonst auf 4 Jahre bezirksweise durch alle stimmfähigen Bürger gewählt wird, hat dem Magistrate gegenüber die Stadtgemeinde zu vertreten, verbindende Erklärungen in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens abzugeben, die zu den Bedürfnissen der Stadt erforderlichen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten zu bewilligen und das städtische Vermögen und Rechnungswesen zu überwachen. Beschwerden über den Magistrat kann es selbstständig bei der vorgesetzten Behörde verfolgen (§ 95), sonst aber ist der Magistrat die einzige ausführende Behörde, und wenn die Beschlüsse der Bürgervorsteher von denjenigen des Magistrats abweichen, auch eine Verständigung, allenfalls durch Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission, nicht erzielt werden, auch die Angelegenheit nicht beruhen bleiben kann, so tritt die Entscheidung der Landdrostei ein (§§ 106—113).

Der jährlich zu entwerfende Haushaltungsplan wird vom Magistrat, nach vorgängiger Berathung mit den Bürgervorstehern der Landdrostei eingesandt, damit diese ihr Oberaufsichtsrecht geltend machen kann. Dieses Recht erstreckt sich aber nur auf die Sorge für Erhaltung des Vermögens und für Aufstellung richtiger Grundsätze bei Anordnung und Umlegung der Gemeindeabgaben. Es ist die Genehmigung nur erforderlich: bei freiwilliger Veräußerung von Grund-

stücken und Gerechtigkeiten, bei Aufnahme von Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird, und bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Gemeindeabgaben (§ 119). Nach dem festgestellten Etat hat der Magistrat die Verwaltung zu führen.

Das zu frommen und nützlichen Zwecken bestimmte Stiftungsvermögen bleibt vom Stadtvermögen gesondert, doch hat der Magistrat die Verwaltung solcher Stiftungen, welche für die ganze Stadtgemeinde bestimmt sind, soweit nicht die Stiftung ein Anderes bestimmt oder die stiftungsmäßige Verwaltung aufgehört hat (§ 126). An dieser Verwaltung des Magistrats partizipirt das Bürgervorstehercolleg, wenn neue Verwaltungsgrundsätze der Stiftung aufgestellt, Veränderungen in der Substanz des Vermögens vorgenommen, Grundstücke neu erworben, veräußert oder belastet und Geldanleihen, durch welche der Schuldenbestand vergrößert wird, aufgenommen werden sollen (§ 127). Die Regierung concurrirt nur, wenn es sich um Erhaltung des Vermögens und stiftungsmäßige Verwendung der Einkünfte handelt.

Hierhin gehört auch das Vermögen der nach §§ 16 und 17 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 aufgehobenen jüdischen Armenverbände, sowie der in Ostfriesland nebst Harlingerland bisher bestandenen und ebenfalls aufgehobenen, mit den Gemeindegrenzen nicht zusammenfallenden, zum Theil nach Confessionen getrennten Armencommunen (cf. Motive zu § 19 der Reg.-Vorlage und Abschn. III d. B.).

Die Landgemeindeordnung gilt für die amtssässigen Städte, Vorstädte und Flecken mit dem im § 2 gegebenen Vorbehalte, daß deren eigenthümliche Verhältnisse durch Statut zu regeln sind.

Das Stimmrecht beruht entweder auf Grundbesitz oder persönlicher Berechtigung. Das Stimmverhältniß und Stimmgewicht ist nach Classen geregelt, wobei die Stimmenzahl der Nichtansässigen 1/3 derjenigen der Grundbesitzer nicht übersteigen darf.

Die Gemeindeversammlung, an deren Stelle in größeren Gemeinden ein aus 8—24 Mitgliedern bestehender gewählter Gemeinderath treten kann, besteht aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern. Sie ist beschlußfähig, wenn 1/3 der vorhandenen Stimmen in der Versammlung vertreten wird, und hat zu beschließen über alle Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über die Substanz des Gemeindevermögens, Veränderung des Gemeindebezirks, Aufnahme von Anleihen, Anstellung von Processen, Anordnung von Abgaben, und jedenfalls auch über die in §§ 34, 53 u. 55 des Reichsgesetzes vorgesehenen Anerkenntnisse. — Sie wählt einen Vorsteher und einen Beigeordneten (in größeren Gemeinden mehrere Vorsteher und Beigeordnete), welche

der Bestätigung der Obrigkeit bedürfen, deren Amtszeit durch Beschluß der Gemeinde auf mindestens 6 und höchstens 12 Jahre bestimmt wird. Wo mehrere Vorsteher oder Beigeordnete bestellt sind, wird deren Geschäftskreis durch Gemeindebeschluß festgestellt, sonst hat der Vorsteher die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und Ausführung der Gemeindebeschlüsse nach Maßgabe des Etats, während der Beigeordnete ihn unterstützen und nöthigenfalls vertreten muß.

Von besonderer Wichtigkeit für das Armenwesen ist der § 83 der Landgemeindeordnung und die Ausführungs-Instruktion vom 28. April 1859.

Danach ist die Vereinigung mehrerer Gemeinden (oder Güter) zu einem Verbande (Sammtgemeinde) in Bezug auf Wohnrecht und Armenlast zugelassen. Wo das Bedürfniß nach solcher Vereinigung vorhanden ist, kann die Regierung dieselbe nach Anhörung der Betheiligten, oder wo diese nicht sämmtlich zustimmen, der Amtsversammlung, verfügen. — Es ist ein Statut zu errichten, welches der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörden bedarf, und welches ergeben muß, ob und in wie weit die Verbindlichkeiten von den Einzelngemeinden als solchen, oder von den Bestandtheilen derselben zu tragen sind. Ein zu bestellender Vorstand vertritt die Sammtgemeinde nach Außen.

Wo nun solche Gesammtverbände, die den Erfordernissen des Reichsgesetzes (§ 3) und des Ausführungsgesetzes (§ 9 squ.) entsprechen, gebildet und mit genügenden Statuten versehen sind, sollen dieselben bestehen bleiben und das Statut nur nach der Regel des § 9 (S. 144 d. B.) abgeändert werden können, wo aber die bereits gebildete Sammtgemeinde nicht aus mehreren ganzen Gemeinden oder Gutsbezirken besteht, vielmehr andere Grenzen hat, soll sie nach der Regel des § 16 (Abschn. III d. B.) umgebildet werden.

Ueber die Oberaufsicht des Staates siehe S. 130 d. B.

§ 102.

4. Der Land-Armenverband der Provinz Schleswig-Holstein.

a. Die Provinz.

Durch Gesetz vom 24. December 1866 (Ges.-Samml. S. 875) mit Preußen vereinigt, sind die Herzogthümer Schleswig und Holstein durch die Verordnung vom 22. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1581) zu einer Provinz verbunden, die nur einen Regierungsbezirk mit dem Sitze der Regierung in Schleswig und ein Oberpräsidium in Kiel hat. Das Gesetz vom 22. September 1867 über Organisation

der Kreis- und Distriktsbehörden und über die Kreisvertretung (Ges.-Samml. S. 1587) theilt die Provinz in 20 Kreise, an deren Spitze ein Landrath steht, mit Ausnahme des Stadtkreises Altona, in welchem die landräthlichen Funktionen von dem Vorsteher der Königl. Polizeiverwaltung wahrgenommen werden. Jeder Kreis bildet einen kreisständischen Verband und wird durch Kreisstände vertreten, die sich auf Kreistagen versammeln. Die Kreisversammlung wird gebildet aus den Besitzern größerer Güter, Abgeordneten der in Anlage B des Gesetzes verzeichneten Städte und Flecken, und Abgeordneten der Landgemeinden.

Weiterhin constituirt die Verordnung vom 22. September 1867 die provinzialständische Verfassung folgenderweise:

Die Provinz bildet einen provinzialständischen Verband mit den Rechten einer Corporation, welcher durch Provinzialstände vertreten wird, die sich auf dem Provinzial-Landtage versammeln. Der Provinzial-Landtag ist aus den Vertretern dreier Stände zusammengesetzt.

Den Stand des Großgrundbesitzes vertreten: Der Besitzer der Fürstlich Hessenstein'schen Fideicommißgüter, vier Vertreter der Schleswig-Holstein'schen Ritterschaft, wegen der Klöster zu Itzehoe, Preetz, Uetersen und St. Johannis, 5 aus dem Herzogthum Schleswig und 10 aus Holstein gewählte Abgeordnete. Im Stande der Städte erscheinen 19 Abgeordnete der auf den Kreistagen im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, und im Stande der Landgemeinden 19 Abgeordnete der auf den Kreistagen im Stande der Landgemeinden vertretenen Gemeinden.

Ueber die Wahlen disponiren die §§ 4—10 des Gesetzes — die Bestimmungen über die Dauer der Mandate, die Stellvertretung, die Ernennung und Stellung des Landtagsmarschalls und Landtagscommissars, die Befugnisse des Landtages und die Nothwendigkeit der Genehmigung seiner Beschlüsse durch die Staatsregierung oder den König in gewissen Fällen sind ganz gleichlautend der hannöver'schen Provinzialverfassung (§ 101 d. B.).

Daran schließt sich das durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1871 genehmigte Regulativ für die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten an (Ges.-Samml. S. 373), welches Folgendes bestimmt:

Zum Zwecke der gedachten Verwaltung wird ein ständischer Ausschuß gebildet, bestehend aus: dem jedesmaligen Landtagsmarschall, oder in dessen Behinderungsfällen dem Stellvertreter desselben, dem ersten ständischen Beamten (Landesdirektor) — anders in Hannover cf. § 101 d. B. —, und je drei aus jedem der drei Stände gewählten

Mitgliedern (§ 2 d. Regul.). Der Landtagsmarschall resp. sein Stellvertreter fungiren (wie in Hannover) bis zum nächsten Landtage, die gewählten Mitglieder (anders in Hannover) für die Dauer von 6 Jahren und jedenfalls bis zur Wahl des Nachfolgers.

Der Wirkungskreis des Ausschusses und Landtagsmarschalls ist wie in Hannover (§ 101 d. B.).

Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann ein besoldeter Oberbeamter angestellt werden (§ 5), welcher vom Provinzial-Landtage zu wählen, vom Könige zu bestätigen ist, den Titel eines Landesdirektors führt und dessen Anstellung auf Zeit erfolgt. Dem Landesdirektor können nach Bedürfniß noch andere in gleicher Weise zu wählende obere Beamte (Landsyndikus, Direktoren einzelner Verwaltungszweige, der Feuersozietät, des Land-Armenwesens ꝛc.) zugeordnet werden. Ist der Landesdirektor verhindert, seine Funktionen wahrzunehmen, so hat in dringenden Fällen der Landtagsmarschall, in den übrigen Fällen der ständische Ausschuß für dessen Vertretung Sorge zu tragen. Sofern die Anstellung eines Landesdirektors nicht erfolgt, werden die Funktionen desselben vom Landtagsmarschall resp. seinem Stellvertreter wahrgenommen. — Die obern ständischen Beamten haben in der Regel an dem, vom Provinzial-Landtage im Einverständnisse mit dem Oberpräsidenten zu bestimmenden, Sitze der ständischen Verwaltung ihren Wohnsitz zu nehmen.

Der Landesdirektor führt (unter Betheiligung der ihm etwa zugeordneten Beamten gemäß der vom Ausschusse zu entwerfenden und vom Landtage zu genehmigenden Geschäftsinstruktion) die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig, vertritt die ständische Verwaltung nach Außen, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

Bezüglich der Unterbeamten gilt das für Hannover Gesagte, mit dem Unterschiede, daß die Besetzung der Stellen ohne Vorbehalt durch den Ausschuß erfolgt. Die Bestimmungen wegen ständischer Lokalkommissionen und staatlicher Oberaufsicht sind ganz so wie in Hannover (§ 101 d. B.).

Im Anschluß an das Regulativ vom 14. August 1871 ist endlich die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens vom 1. September 1871 (Ges.-Samml. S. 377, Anh. d. B. Nr. 42) ergangen.

Nach derselben bildet die ganze Provinz einen Land-Armenverband, dessen Angelegenheiten, vom 1. Januar 1872 anfangend, dem Provinzialverbande und seinen Organen (dem Provinzial-Landtage,

ständischen Ausschusse und Landesdirektor) übertragen sind. Die weiteren Bestimmungen sind ganz übereinstimmend mit dem Regulativ für Hannover (§ 101 d. B.).

b. Die Gemeinden.

Die Städteverfassung ist durch das Gesetz vom 14. April 1869 (Ges.-Samml. S. 589) und die Verfassung der Landgemeinden durch die Verordnung vom 22. Sept. 1867 (Ges.-Samml. S. 1603) geregelt.

Den Stadtbezirk so wie den Landgemeindebezirk bilden alle Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben. Die Vereinigung eines andern ganzen Bezirkes mit demselben kann nur unter Zustimmung der Betheiligten, nach Anhörung des Kreistages mit Königlicher Genehmigung — die Abtrennung oder Zulegung einzelner Grundstücke beim Einverständniß der Betheiligten durch den Oberpräsidenten, ohne solches Einverständniß nach Anhörung des Kreistages mit Königlicher Genehmigung, und zwar nur dann geschehen, wenn sie im öffentlichen Interesse nothwendig ist.

Wird in Folge solcher Bezirksveränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten nothwendig, so ist sie im Verwaltungswege zu bewirken, und zwar beim Einverständniß mit Genehmigung der Regierung, im Streitfalle durch den Oberpräsidenten (§§ 2 u. 3 der Städteordn. u. § 1 der Landgem.-Ordn.).

In den Städten sind alle Gemeindeangehörigen zur Theilnahme an der Benutzung der öffentlichen Anstalten und dem Genusse des städtischen Vermögens berechtigt und an den Gemeindelasten verpflichtet, das aktive und passive Wahlrecht steht dagegen nur denjenigen zu, welche das Bürgerrecht erworben haben (§§ 5, 6, 7). Die wahlberechtigten Bürger sind verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in städtischen Verwaltungsangelegenheiten, sondern auch eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung und Vertretung anzunehmen und mindestens 6 Jahre lang zu versehen, in gleicher Weise auch die Stelle in einer Kommission für einzelne Verwaltungszweige (§§ 66 u. 67 d. Ges.) zu übernehmen.

In letzterer Hinsicht kommt die Bestimmung des Ausführungsgesetzes bezüglich der Bildung von Armendeputationen (S. 133 squ. d. B.) als Specialgesetz zur vorzugsweisen Geltung, welches nicht nur den stimmfähigen Bürgern, sondern allen Ortseinwohnern die Verpflichtung auferlegt, die Mitgliedschaft in einer Armendeputation anzunehmen, auch die Ablehnungsgründe und Strafen unberechtigter Weigerung bestimmt, und die Wahl sämmtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung zuweist.

21*

Die Vorschriften der Städteordnung kommen neben dem Ausführungsgesetze nur zur Geltung, soweit sie den Wahlmodus durch die Gemeindevertretung (gemeinsame Versammlung beider Collegien, gemeinschaftliche Berathung mit getrennten Voten) und die Festsetzung der Strafen bei unberechtigter Weigerung betreffen. In letzterer Beziehung schreibt der § 10 vor, daß die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes schriftlich unter Angabe der Gründe dem Magistrate anzuzeigen, dann über die Genehmigung von beiden städtischen Collegien Beschluß zu fassen sei, und daß die Regierung in den Fällen endgültig zu entscheiden habe, wenn entweder die städtischen Collegien sich nicht einigen können oder gegen den die Ablehnung verwerfenden Beschluß von dem Ablehnenden binnen 10 Tagen Rekurs eingelegt sei. — Die nähere Bestimmung über Zusammensetzung der Deputation, die Zeit der Amtsdauer, den Vorsitz und die Geschäftsordnung ist dem, in jeder Stadt nach näherer Vorschrift der §§ 17 und 18 zu erlassenden Ortsstatut vorbehalten, indessen muß nach § 67 der Städteordnung in jede solche Deputation mindestens ein Magistratsmitglied und ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

Die Vertretung und Verwaltung der Stadtgemeinde ist verschieden, je nachdem dieselbe mit oder ohne collegialischen Gemeindevorstand versehen ist. Es ist nämlich im § 94 für kleinere Städte und Flecken angeordnet, daß durch Gemeindebeschluß, der nach zweimaliger mit einem Zwischenraum von 14 Tagen vorgenommener öffentlicher Berathung gefaßt und von der Regierung bestätigt werden muß, ein nichtcollegialischer Vorstand eingeführt werden kann.

Das Stadtverordneten-Collegium, dessen Zahl bei collegialischem Gemeindevorstande zwischen 6 und 30, bei nichtcollegialischem Vorstande zwischen 4 und 12, durch Ortsstatut näher zu bestimmen ist, geht aus directer Wahl aller Bürger hervor und muß zur Hälfte aus Hausbesitzern bestehen. Ihm steht die mitwirkende Beschlußfassung über alle inneren Gemeindeangelegenheiten und Gegenstände der Stadtökonomie (soweit sie nicht durch Gesetz oder Statut dem Magistrate allein überwiesen sind) und die Controlle über Befolgung und Ausführung der Gemeindebeschlüsse zu.

Der Magistrat bildet ein Collegium, welches aus einem Bürgermeister (oder Oberbürgermeister) einem Beigeordneten (oder zweiten Bürgermeister) und mehreren Rathsverwandten (Stadträthen, Syndikus, Kämmerer ꝛc.) besteht, über deren Zahl, Titel, Funktionen und etwaige Besoldung das Ortsstatut für jede Stadt nähere Bestimmung trifft. Alle Mitglieder werden von der Bürgerschaft direkt aus drei Candidaten

gewählt, welche von einer gemeinschaftlichen Kommission beider städtischen Collegien für jede Stelle präsentirt werden. Die besoldeten Magistrats-Mitglieder werden auf 12 Jahre, können aber auch auf Lebenszeit, die unbesoldeten werden stets auf 6 Jahre gewählt. Der Bürgermeister und Beigeordnete bedürfen der Bestätigung, welche in Städten über 10,000 Seelen vom Könige, sonst von der Regierung erfolgt. Bei nicht erfolgender Bestätigung kann die Regierung eine commissarische Verwaltung eintreten lassen. — Bei der einfacheren Verwaltungsform wird nur ein Bürgermeister (erster Ortsvorsteher) auf 6—12 Jahre in der vorangegebenen Weise gewählt, welchem zwei oder drei gewählte Rathmänner (zweiter, dritter, vierter Ortsvorsteher) zur Unterstützung und event. Vertretung zugeordnet werden. Der stellvertretende Rathmann wird mit Genehmigung der Regierung bestellt.

Der Magistrat (bei nichtcollegialischem Vorstande der Bürgermeister) ist die Obrigkeit der Stadt und zugleich leitende communale Verwaltungs-Behörde. Nicht die erstere, sondern nur die letztere Funktion kommt bei der Armenpflege nach § 2 des Ausführungsgesetzes in Betracht. Als Stadt-Behörde hat er die städtischen Angelegenheiten zu verwalten, und ist die allein ausführende Behörde. Ihm liegen insbesondere nachstehende Geschäfte ob: Die Gemeindebeschlüsse vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen, die Aufsicht über Verwaltung der Gemeindeanstalten zu führen, das Rechnungs- und Kassenwesen zu übernehmen, das Eigenthum der Stadtgemeinde zu erhalten und ihre Rechte zu wahren, Gemeinde-Unterbeamte zu ernennen und zu beaufsichtigen, die Urkunden und Akten der Stadt aufzubewahren, die Stadtgemeinde nach Außen auch in Processen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet, werden aber darin Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen (also bei den Anerkenntnissen der §§ 34, 53 und 55 des Reichsgesetzes), so muß noch die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes sowie des Stadtverordnetenvorstehers und seines Stellvertreters hinzukommen. In Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichts-Behörde erforderlich ist (z. B. bei Veräußerung von Grundstücken, Anleihen, durch welche der Schuldbestand erhöht wird — § 71), ist auf dieselbe in der Ausfertigung Bezug zu nehmen (§ 60).

Der Bürgermeister hat die Leitung des Geschäftsganges, und

kann in Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust veranlassen würde, dessen Geschäfte allein besorgen, muß indessen in der nächsten Sitzung dessen Genehmigung einholen. Bei der einfacheren Verwaltungsform ist er Vorsitzender der Stadtverordneten, und die unter solchem Vorsitze stattfindende Beschlußnahme des Stadtverordnetencollegs tritt an die Stelle der gemeinschaftlichen Beschlußfassung beider Collegien.

Die Einnahmen und Ausgaben werden nach dem jährlich zu entwerfenden Haushaltungsplane, der durch Gemeindebeschluß auf 3 Jahre verlängert werden kann, geleistet. Dieser Etat wird durch gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien festgestellt. Wenn letztere es verweigern oder unterlassen, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Etat zu bringen, so läßt die Regierung, unter Anführung des Grundes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt die außerordentliche Ausgabe fest.

Die städtischen Kommissionen (Deputationen) sind, soweit Zweige des städtischen Einnahme- und Ausgabewesens zu ihrem Geschäftskreise gehören (z. B. bei der Armenpflege), befugt, die betreffenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen, sind jedoch dafür verantwortlich, daß keine Ausgaben geleistet werden, welche nicht durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der beiden Collegien oder ergänzende Entscheidung der Aufsichtsbehörde gerechtfertigt sind (§ 68).

Die Landgemeinde-Verfassung wird in ihren Grundzügen durch die Verordnung vom 22. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1603) festgestellt. Daneben kann ein Statut für den ganzen Umfang der Provinz oder einzelne Theile derselben (Provinzialstatut) durch Beschluß des Provinzial-Landtages mit Königlicher Genehmigung (§ 3) sowie ein Statut für die Einzelngemeinden (Gemeindestatut) durch die Gemeinde mit Genehmigung der Regierung nach Begutachtung des Kreistages über Materien aufgestellt werden, die in der Verordnung vom 22. September 1867 nicht vorgesehen oder deren statutarische Regelung ausdrücklich vorbehalten sind (§§ 3 u. 4).

Die Bestimmung im § 5, nach welcher die besondern Commune-Verbände für Schul-, Armen-, Wege-, Deichwesen aufrecht erhalten wurden, ist durch § 16 des Ausführungsgesetzes aufgehoben, und damit die besondere Armen-Commune definitiv beseitigt (im Uebrigen siehe Abschnitt III d. B.).

Die Gemeinde bildet eine Corporation und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst (§ 6). Für den Bereich eines selbstständigen Guts-

bezirks oder eines großen geschlossenen Wald- oder Moorgrundstücks ist der Besitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für ihren Bezirk im öffentlichen Interesse obliegen. (Die vom Gemeinde-Verbande ausgeschlossenen Wald- und Moorgrundstücke bilden also wirkliche communale Körper, cf. S. 139 d. B.)

Das Stimmrecht in der Gemeinde wird durch bestimmte in den §§ 10 und 11 aufgestellte Grundsätze, im übrigen aber durch Gemeindestatut geregelt. Die stimmberechtigten Mitglieder bilden die Gemeindeversammlung, welche beschlußfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist (und an deren Stelle durch Statut ein Gemeindeverordneten-Colleg gesetzt werden kann). Sie beschließt unter Vorsitz des Gemeindevorstehers (welcher volles und bei Stimmgleichheit entscheidendes Votum hat) über alle Gemeindeangelegenheiten, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Geschäftskreise des Vorstehers angehören. — Der von der Gemeindeversammlung gewählte und vom Landrath zu bestätigende Vorsteher, welcher von einem gewählten Stellvertreter unterstützt und event. vertreten wird, verwaltet die Gemeindeangelegenheiten und führt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung aus. — Zu einer schriftlichen, einen Gemeindebeschluß betreffenden Verhandlung ist erforderlich, daß darin die Namen der gegenwärtig gewesenen Mitglieder angegeben sind, und die Verhandlung außer von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter auch noch von mindestens 3 andern gegenwärtig gewesenen, angesessenen Gemeindemitgliedern unterschrieben ist. — Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde verpflichten sollen, müssen im Namen der Gemeinde vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel bedruckt — der dem Abschlusse des Geschäftes zu Grunde liegende Gemeindebeschluß und die etwa erforderliche Genehmigung der Aufsichts-Behörde müssen der Urkunde in beglaubigter Form beigefügt sein. Vollmachten verbinden die Gemeinde, wenn sie Namens ihrer unter Beidrückung des Amtssiegels vom Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter unterschrieben und dabei von diesem bescheinigt ist, daß die Vollmacht auf Grund eines ordnungsmäßigen Gemeindebeschlusses, zu welchem alle Stimmberechtigten gehörig eingeladen, ausgestellt sei. Eine solche Vollmacht hat mit einer gerichtlichen oder Notariats-Vollmacht gleiche Kraft (§ 26).

Ueber die Bildung von Deputationen enthält die Verordnung Nichts, weßhalb lediglich die §§ 3 und 4 des Ausführungsgesetzes maßgebend sind (cf. § 61 d. B.). In Betreff des staatlichen Aufsichtsrechtes wird auf Seite 130 dieses Buches verwiesen.

(Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird jetzt die auf Seite 297 d. B. aufgestellte Reihenfolge verlassen und es folgen zunächst:)

§ 103.

5. Die drei Land-Armenverbände der Provinz Hessen-Nassau.

Die Provinz Hessen-Nassau besteht aus den beiden Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden. Der erstere ist zusammengesetzt (Verordn. v. 22. Febr. 1867, Ges.-Samml. S. 273) aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Preußen vereinigt durch Ges. v. 20. Sept. 1866. Ges.-Samml. S. 555), den früheren bayerischen Gebietstheilen Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura und dem vormals Großherzoglich Hessischen Kreise Vöhl einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen (mit Preußen vereinigt durch Ges. v. 24. Dec. 1866, Ges.-Samml. S. 876), — der letztere aus dem vormaligen Herzogthume Nassau, der vormals freien Stadt Frankfurt (einverleibt durch Ges. v. 20. Sept. 1866) und den Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen Amt Homburg, Kreis Biedenkopf, dem nordwestlichen Theile des Kreises Gießen, dem Ortsbezirke Rödelheim und dem vormaligen Großherzoglich Hessischen Theile des Ortsbezirks Nieder-Ursel (einverl. durch Ges. v. 24. Dec. 1866).

Die ganze Provinz besitzt keine provinzialständische Verfassung, hat vielmehr nur die communalständischen Verbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden und einen kreisständischen Verband des Stadtkreises Frankfurt a. M. (Verordn. v. 20. u. 26. Sept. 1867, Ges.-Samml. S. 1537 u. 1659.)

1. Der Communal-Landtag des Regierungs-Bezirks Kassel hat 4 Stände, deren ersten bildet: das Haupt der landgräflichen Linie Hessen-Philippsthal-Barchfeld, das Haupt jeder fürstlichen oder gräflichen ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrschaft innerhalb des Verbandes besitzt, der Senior oder das sonst mit dem Erbmarschall-Amte beliehene Mitglied der freiherrlichen Familie von Riedesel, ein Vertreter des Domainenfiskus, ein ritterschaftlicher Obervorsteher der Stifter Kauffungen und Wetter, ein von der Universitätsdeputation aus ihrer Mitte zu wählender Vertreter der Universität Marburg, und sechs Abgeordnete der Ritterschaft — deren zweiten, dritten und vierten bilden je 16 Abgeordnete der Städte, der Landgemeinden, und der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden. (Ueber die aktive und passive Wahlfähigkeit und den Wahlmodus ist das Nähere in den §§ 5—16 d. Ges. v. 20. Sept. 1867 bestimmt.)

Der Landtag wird vom Könige berufen, welcher den Vor-

sitzenden und Stellvertreter auf die Dauer der Session aus den Mitgliedern ernennt. Als Königlicher Kommissar, der die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung und den Schluß sowie die Vermittelung aller Verhandlungen mit den Königlichen Behörden besorgt, fungirt der Oberpräsident, oder ein zu seiner Vertretung vom Könige ernannter Staatsbeamter. — Die Beschlußfassung, bei welcher die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich ist, geschieht mit einfacher Majorität, und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme des Vorsitzenden, doch ist $^2/_3$ Majorität erforderlich, wenn Ausgaben bewilligt werden sollen, die nicht schon in der Verpflichtung des Verbandes beruhen (§ 22 d. V.). Diese Beschlüsse erstrecken sich auf alle Communalangelegenheiten des Verbandes, die Verwaltung und Vertretung der communalständischen Institute und Vermögensrechte, Uebernahme von Leistungen und Ausgaben im Interesse des Bezirks und die Feststellung des Aufbringungsmodus (§ 2). Genehmigung der Staatsregierung ist in denselben Fällen und in derselben Weise, wie in der Provinzial-Verfassung von Hannover (§ 101 d. V.) vorgeschrieben (§§ 25 u. 26). Die Auflösung kann durch den König erfolgen (§ 27).

Dem Verbande sind durch die Gesetze vom 23. December 1869 (Ges.-Samml. S. 1279), vom 16. September 1867 und 25. März 1869 (Ges.-Samml. S. 525) besondere Fonds und Anstalten zur Selbstverwaltung überwiesen, von denen hier nur der vormalige Staatsschatz interessirt. Die bei demselben verwalteten Capitalien sind unter Anderem bestimmt: zur Unterhaltung der Land-Krankenanstalten und Landeshospitäler, zur Anlegung und Unterhaltung einer Irren-Heilanstalt und eines Correktions- resp. Arbeitshauses zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege einschließlich Anlegung und Unterhaltung des Land-Armenhauses. — Durch das Gesetz vom 25. März 1869 ist der Verwendungszweck ausgedehnt auf Unterstützung der milden Stiftungen, Armen-, Wohlthätigkeits- und Rettungsanstalten, Vermehrung der Krankenhäuser, Uebernahme eines Theils der bisher vom Staate geleisteten Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege im jährlichen Betrage von 11,000 Thalern, Gründung eines Taubstummeninstituts, Bestreitung der Kosten des Unterhaltes elternloser unvermögender Kinder, soweit die Verpflichtung nach dem Ausschreiben des Kurhessischen Staatsministeriums vom 15. October 1822 dem Staate obliegt.

Die Bestimmung des letzten Satzes ist jedoch aufgehoben durch § 33 des Ausführungs-Gesetzes.

Demnächst ist das durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. November

1868 (Ges.-Samml. S. 999) genehmigte Regulativ für die Organisation der Verwaltung des communalständischen Vermögens und der communalständischen Anstalten ergangen. Dasselbe ist den in Hannover und Schleswig-Holstein erlassenen Regulativen sehr ähnlich und in vielen Bestimmungen gleichlautend. Es wird ein communalständischer Verwaltungsausschuß gebildet, bestehend aus: dem Vorsitzenden des Communallandtages oder dessen Stellvertreter, welche auch in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage funktioniren, und acht Mitgliedern nebst ebenso viel Stellvertretern, welche vom Landtage aus seinen Mitgliedern, und zwar je zwei aus jedem Stande gewählt werden und bis zur Wahl eines Nachfolgers funktioniren. Der Eintritt der Stellvertreter erfolgt nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl, event. nach der Entscheidung durch das Loos.

Der Wirkungskreis des Ausschusses und Vorsitzenden ist wie in Hannover (§ 101 d. B.). Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird (nicht „kann" wie in Schleswig-Holstein) ein Landesdirektor auf 6—12 Jahre vom Landtage gewählt und vom Könige bestätigt, der Mitglied des Landtages, aber nicht des Ausschusses sein darf, seinen Wohnsitz in Kassel zu nehmen hat, und welchem andere obere Beamte vom Landtage beigegeben werden können. — Seine Befugnisse und Pflichten sind wie in Schleswig-Holstein (§ 102 d. B.).

Bezüglich der Unterbeamten, der ständischen Kommissionen und der staatlichen Aufsicht ist die Bestimmung des Hannöverschen Regulativs (§ 101 d. B.) gleichlautend.

Im Anschlüß an dieses Regulativ ist dann die Verordnung über Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens vom 29. Juli 1871 (Ges.-Samml. S. 323, Anh. d. B. Nr. 43) ergangen, nach welcher der communalständische Verband des Regierungs-Bezirks Kassel, vom 1. Juli 1871 anfangend, einen Land-Armenverband bildet. Die weiteren Bestimmungen über seine Verwaltung durch den Verband und seine Organe sind ganz dieselben wie in Hannover und Schleswig-Holstein (§§ 101 u. 102 d. B.).

Der Regierungs-Bezirk Kassel zerfällt in 23 Kreise (mit einem Landrathe an der Spitze des ländlichen und dem Gemeinde-Vorstande an der Spitze des Stadtkreises), die Kreise bestehen aus Stadt- und Land-Gemeinden, neben welchen selbstständige Gutsbezirke (§ 5 der Gem.-Ordnung v. 23. October 1834) beibehalten sind. Außer diesen Gutsbezirken aber können bewohnte, einzeln liegende größere Anlagen, Werke oder Höfe, insofern und auf so lange, als daselbst die

Erfordernisse einer tüchtigen Ortsverwaltung vorhanden sind, und zwar, wenn sie nicht dem Staate selbst angehören, nach dem begründeten Wunsche ihrer Besitzer, den Gemeinden rücksichtlich der örtlichen Verwaltung gleichgestellt werden. — Diese außerhalb des Gemeindeverbandes bestehenden selbstständigen Bezirke hat der § 7 des Ausführungs-Gesetzes im zweiten Satze sanktionirt.

Alle übrigen Grundstücke aber, welche bereits nach der Gemeinde-Ordnung von 1834 mit Einschluß der Domainen- und Rittergüter, der Staats- und anderen Waldungen, welche bisher nicht in der Gemarkung einer Gemeinde begriffen waren, von dem Landesherrn der sich dazu am Besten eignenden Gemeinde zugelegt werden konnten, müssen nach § 4 des Reichsgesetzes mit einem angrenzenden Gemeinde- oder Gutsbezirk vereinigt werden (cf. S. 138 u. 139 d. B.).

Sonach bildet jede Stadt- und Land-Gemeinde mit allen in ihrer Gemarkung liegenden Wohnstätten und sonstigen Liegenschaften den Gemeindebezirk. — Nach § 8 der Gemeinde-Ordnung war es auch zugelassen, daß Landgemeinden auf ihren Wunsch, auf Antrag der Provinzialregierung, von dem Landesherrn zu einem Bürgermeisterei-Bezirke oder zu einem gemeinschaftlichen Heimathsbezirke vereinigt werden konnten, indessen hat diese Bestimmung (cf. S. 145 d. B.) keine Berücksichtigung im Ausführungs-Gesetze gefunden, da der § 11 nur auf die Rheinprovinz und Westphalen anzuwenden ist.

Die Gemeindeverwaltung ist in Stadt- und Landgemeinden, mit geringen Ausnahmen gleichmäßig, durch die Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 (Ges.-Samml. für Kurhessen 1834 S. 181) geregelt.

Die Mitglieder der Gemeinde zerfallen in Ortsbürger und Beisitzer. Nur die ersteren haben das Recht zur Mitwirkung in öffentlichen Angelegenheiten, und die Fähigkeit, ein Gemeindeamt anzutreten. Nach § 3 des Ausführungs-Gesetzes können aber auch die Beisitzer Mitglieder der Armen-Deputation werden (cf. S. 133 u. 134 d. B.).

Sämmtliche Ortsbürger bilden die Gemeinde-Versammlung, welche, wenn sie nur 50 Mitglieder zählt, in Landgemeinden die Stelle des Gemeindeausschusses vertritt, sonst aber nur zur Wahl des Ausschusses und bei einigen wenigen, hier nicht interessirenden Veranlassungen zusammentritt. — Der von der Gemeinde-Versammlung auf 5 Jahre gewählte Ausschuß wählt seinerseits den Gemeinderath, der in den Städten den Namen Stadtrath führt; Gemeinderath mit Ausschuß wählen in vereinigter Versammlung den Ortsvorstand auf mindestens 8 Jahre — § 2 d. Ges. v. 15. Mai 1853 — (der in den

Hauptstädten den Titel eines Oberbürgermeisters, in den übrigen Gemeinden eines Bürgermeisters führt) und dem in den Hauptstädten ein besoldeter Gehülfe und Stellvertreter mit dem Titel „Bürgermeister," sonst ein Mitglied des Gemeinderathes mit dem Titel „Beigeordneter" zugegeben werden kann. — Die Wahl der Gemeinderäthe und des Ortsvorstandes bedarf der Bestätigung, welche bei den Oberbürgermeistern der Hauptstädte vom Landesherrn, sonst in den Städten von der Bezirksregierung und in den Landgemeinden vom Landrathe ertheilt wird. Im Falle der Versagung muß in kürzester Frist eine Neuwahl stattfinden.

Die Bildung der Deputationen, welche nach § 52 auf den Vorschlag des Ortsvorstandes aus Mitgliedern des Gemeinderathes und andern Sachkundigen, durch den Gemeinderath im Einverständnisse mit dem Gemeindeausschusse erfolgte, wird jetzt durch einen, vom Gemeinde-Ausschusse zu fassenden und vom Gemeinderathe zu bestätigenden Beschluß herbeigeführt und die Wahl lediglich von dem Ausschusse bewirkt werden müssen. (Im Uebrigen cf. S. 133—136 d. B.)

Die gesammte Verwaltung und Beaufsichtigung des Gemeindewesens steht dem Ortsvorstande zu, und ihm liegt es ob, darauf zu sehen, daß die Gemeinde ihren Verpflichtungen gegen den Staat gehörig nachkomme. Er hat die vollziehende Gewalt, führt im Gemeinderathe den Vorsitz, kann einen Beschluß desselben unter Bericht an die Aufsichtsbehörde suspendiren, und bei Gefahr im Verzuge jede nöthige Anordnung treffen, muß jedoch, sofern die Beistimmung anderer Collegien erforderlich ist, solche nachträglich herbeiführen. Er führt den Schriftwechsel, unterzeichnet alle Ausfertigungen, sowie alle Urkunden. Bei Landgemeinden muß seine Unterschrift von dem Verwaltungsbeamten beglaubigt werden. Beim Abschluß von Rechtsgeschäften muß, wenn deren Gültigkeit durch Genehmigung des Ausschusses oder einer Aufsichtsbehörde bedingt wird, der desfallsige Beschluß in glaubhafter Form beigefügt werden. Schuldbekenntnisse und Proceßvollmachten sind von allen Mitgliedern des Gemeinderathes zu unterschreiben. (§ 60.)

Dem Ortsvorstande liegt die Verwaltung der örtlichen Einrichtungen, Armen-, Kranken- und ähnlichen Anstalten ob, und er hat, soweit diese Anstalten nicht aus den speciellen Fonds unterhalten werden, für deren Einrichtung und Unterhaltung aus Gemeindemitteln zu sorgen.

Der Gemeinderath vertritt die Gemeinde im Verhältniß zum Staate und nach Außen. Ihm liegt die Berathung und Beschlußfassung

über alle Gegenstände ob, welche ihm durch die Gemeinde-Ordnung (§ 63) besonders übertragen sind und nicht zum Geschäftskreise des Vorstandes oder Ausschusses gehören. Er ist an die Einwilligung des Ausschusses gebunden, wenn es sich handelt: um Ausgaben, welche den Voranschlag des städtischen Haushalts oder in den Landgemeinden den durch gemeinschaftlichen Beschluß ausgesetzten Betrag übersteigen; um Erlaß beitreiblicher Forderungen der Gemeindecasse; um Proceßführung und Abschluß von Vergleichen (daher auch wohl, wenn es sich um die Anerkenntnisse der §§ 34, 53 u. 55 des Reichsgesetzes handelt), ferner bei Anleihen oder Bürgschaften, bei Cessionen, Veräußerung von Grundstücken und Realrechten, Gemeinheitstheilungen, Anordnung außerordentlicher Geld- oder Naturalerhebungen, Ankauf von Immobilien, Feststellung des Grundetats.

Der Ausschuß vertritt die Gemeinde gegenüber dem Gemeinderathe und Vorstande, und hat außerdem bestimmte Funktionen (§ 64) von denen hier anzuführen sind: er hat seine Einwilligung zur Aufnahme von Ausländern und von Inländern, die Beisitzer oder Bürger werden wollen, denen aber ein gesetzliches Erforderniß mangelt, in den Gemeindeverband zu geben, sich Ueberzeugung von Verwendung aller Gemeindeeinnahmen und der richtigen Ausführung örtlicher Einrichtungen und gemeinheitlicher Arbeiten zu verschaffen, Vernachlässigungen, Mißbräuche und Pflichtverletzungen der Gemeindedienerschaft dem Ortsvorstande anzuzeigen, und Mängel in der Amtsführung des Ortsvorstandes und Gemeinderathes zu rügen oder zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen. Er kann von dem Ortsvorstande Auskunft verlangen, die betreffenden Verhandlungen einsehen und Aufschlüsse von der Aufsichtsbehörde erbitten.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist in den Fällen des § 84 erforderlich, welche für das Armenwesen nicht weiter interessiren.

In Betreff der staatlichen Aufsicht ist auf Seite 130 und 131 d. B. zu verweisen.

2. Der Communallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden (mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M.) ist zusammengesetzt aus vier Virilstimmen, zwei gewählten Vertretern des großen Grundbesitzes und je zwei Abgeordneten der 11 im Verbande belegenen Kreise. Die Virilstimmen werden geführt von den Besitzern der Standesherrschaften Schaumburg-Holzappel, Runkel, Westerburg und Rödelheim. Die Vertreter des Grundbesitzes werden gewählt von denjenigen Grundbesitzern, die entweder zu einer selbstständigen Vertretung auf dem Kreistage (§ 7—12 des Ges. v. 26. Sept. 1867 — Ges.-Samml.

S. 1653) berechtigt sind oder von ihren Besitzungen innerhalb des ganzen Communalverbandes 500 Gulden Grundsteuern zahlen. Die Abgeordneten der Kreise werden von den Mitgliedern der Kreisversammlung aus deren Mitte gewählt. Die Großgrundbesitzer wählen dabei nicht mit. Im Stadtkreise Wiesbaden wählt Gemeinderath und Bürgerausschuß zwei Abgeordnete aus den Mitgliedern beider Collegien. Die Wahlen erfolgen auf 6 Jahre und von den Gewählten scheidet die Hälfte alle drei Jahre aus. Die Standesherrn können durch Agnaten ihres Hauses vertreten werden. — Die Bestimmungen über Competenz, Zusammentritt, Vorsitz und Geschäftsgang sind genau dieselben wie beim Communal-Verbande von Kassel, indem die §§ 8—20 des Gesetzes vom 26. September 1867 wörtlich mit den §§ 18—32 des Gesetzes vom 20. September 1867 übereinstimmen, nur fehlt in dem Gesetz für Wiesbaden die Befugniß des Landesherrn, den Landtag aufzulösen.

Die Umgestaltung der Nassauischen Landes-Bank in Wiesbaden zu einem communalständischen Institut durch Gesetz vom 25. December 1869 hat auf das Armenwesen keinen ersichtlichen Einfluß, dagegen ist die Ueberweisung des Central-Waisenfonds in die communalständische Verwaltung von Wichtigkeit. Diese Ueberweisung ist zugleich mit der Einrichtung des Land-Armenwesens erfolgt und wird unten näher besprochen werden. Ferner ist durch Gesetz vom 11. März 1872 (Ges.-Samml. S. 257) dem communalständischen Verbande des Regierungs-Bezirks Wiesbaden zur eigenen Verwaltung und Verwendung für bestimmte Wegebauten und zur F ü r s o r g e f ü r d i e I r r e n u n d T a u b s t u m m e n, i n s b e s o n d e r e z u r U n t e r h a l t u n g d e r m i t i h r e m g e s a m m t e n V e r m ö g e n i n d i e V e r w a l t u n g d e s c o m m u n a l s t ä n d i s c h e n V e r b a n d e s ü b e r g e h e n d e n I r r e n - H e i l - u n d P f l e g e a n s t a l t z u E i c h b e r g u n d d e s T a u b s t u m m e n - I n s t i t u t s z u C a m b e r g die Summe von jährlich 142,000 Thlrn. vom 1. Januar 1872 ab aus den Staatshaushaltseinnahmen eigenthümlich überwiesen. — In gleicher Weise ist demselben Verbande der D a r l e h n s f o n d s f ü r u n b e m i t t e l t e G e m e i n d e n in dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau, sowie der Rest des Homburger Cautionsfonds im Gesammtbetrage von 46,380 Thlrn. zur Gründung einer communalständischen Hülfscasse nach dem Vorbilde der in den älteren Provinzen bestehenden derartigen Institute eigenthümlich überwiesen. Aus dieser Hülfscasse sind insbesondere auch Darlehne zur Ausführung gemeinnütziger Wegebauten und Landesmeliorationen zu gewähren. Das durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1871 publizirte R e g u l a t i v f ü r d i e O r g a n i s a t i o n d e r V e r w a l t u n g

des communalständischen Vermögens und der communalständischen Anstalten des Regierungs-Bezirks Wiesbaden (Ges.-Samml. S. 299) ist demjenigen für Schleswig-Holstein (cf. § 102 d. B.) am ähnlichsten.

Nach Vorschrift desselben wird ebenfalls ein ständischer Verwaltungsausschuß gebildet, bestehend aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Communallandtages, welcher bis zum nächsten Communallandtage in Funktion bleibt, und in dessen Behinderung dem Stellvertreter desselben, dann aus sechs Mitgliedern, welche von dem Communallandtage aus seiner Mitte dergestalt gewählt werden, daß mindestens eines derselben den Standesherren oder den Vertretern der großen Grundbesitzer angehört.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer des Landtagsmandats, doch dauert die Mitgliedschaft im Ausschusse jedenfalls bis zur Wahl des Nachfolgers. — Für das Ausschußmitglied der Standesherrn und der Vertreter des Grundbesitzes ist ein Stellvertreter aus der Zahl dieser, für die übrigen Mitglieder aber sind drei Stellvertreter aus der Zahl der Abgeordneten der Kreise zu wählen, welche für den Fall dauernder Behinderung der Ausschußmitglieder nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge eintreten. —

Der Wirkungskreis des Ausschusses und Vorsitzenden (welcher jedoch nicht den Titel des Landtagsmarschalls führt) ist derselbe wie in Hannover (§ 102 d. B.), jedoch braucht der Vorsitzende bei Beanstandung von Beamtenmaßregeln oder auf Antrag von Ausschußmitgliedern keine außerordentliche Ausschußsitzung zu berufen. (§ 4.)

Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann ein besoldeter Oberbeamter mit dem Titel „Landesdirektor" angestellt werden, welcher vom Landtage zu wählen, vom Könige zu bestätigen ist, in der Stadt Wiesbaden seinen Wohnsitz hat, auf die Dauer von 12 Jahren amtirt, jedoch nach 6 Jahren durch einen Beschluß des Communallandtages und auf Antrag von 8 Ausschußmitgliedern verabschiedet werden kann, wobei ihm für den Rest der 12 Jahre das halbe Gehalt verbleibt. (Ob er Mitglied des Landtages oder Ausschusses sein darf, ist nicht gesagt, doch ist die Frage beim Mangel eines Verbots zu bejahen.) Sofern die Anstellung eines Landesdirektors nicht erfolgt, werden dessen Funktionen von dem Vorsitzenden des Landtags event. dessen Stellvertreter wahrgenommen.

Die Obliegenheiten des Landesdirektors sind dieselben

wie in Schleswig-Holstein, nur ist stets der Rekurs des Betheiligten an den Ausschuß vorbehalten. (§ 6.)

Bezüglich der Unterbeamten, Lokalkommissionen und Oberaufsicht ist auf Schleswig-Holstein zu verweisen. (§ 102 d. B.)

Die Verordnung vom 4. September 1871 (Ges.-Samml. S. 378, Anh. d. B. Nr. 44) über Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens bildet aus dem Regierungs-Bezirk Wiesbaden (mit Ausnahme von Frankfurt) einen Land-Armenverband und überträgt die Verwaltung der Angelegenheiten desselben, sowie die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Centralwaisenfonds vom 1. Juli 1871 ab auf den communalständischen Verband und seine Organe. — In wie weit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Communallandtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirektors gegenüber denen des Verwaltungs-Ausschusses im Einzelnen, durch ein besonderes vom Communallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement bestimmt (cf. Abschn. III d. B.).

Durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Land-Armen- und Arbeitsanstalt geregelt. (§ 2.)

Für die Verwaltung des Central-Waisenfonds bleiben auch ferner die im § 17 des Gesetzes betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege vom 18. December 1848 (Nass. Verordn.-Bl. S. 303) enthaltenen Bestimmungen maßgebend. (§ 3 des Ges. v. 4. Sept. 1871.) Diese Bestimmungen lauten wörtlich:

§ 17. Auf Kosten des Centralwaisenfonds erhalten ihre Versorgung:

1) diejenigen armen Waisen, welche Vater und Mutter verloren haben,
2) diejenigen unehelich geborenen Kinder, deren Mutter gestorben ist, wenn weder der uneheliche Vater noch die mütterlichen Verwandten zur Erfüllung ihrer Alimentationspflicht im Stande sind.

Die aus dem Waisenfonds zu bewilligende Unterstützung ist bestimmt, die Kosten der Elementarerziehung zu decken, und dauert in beiden Classen für die Waisen männlichen Geschlechts bis zum zurückgelegten 15., für die weiblichen Geschlechts bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre. Nur ausnahmsweise kann an Knaben, welche besondere Anlage zu einem Handwerke zeigen, im Fall kein Meister ihre unentgeldliche Lehre gegen eine längere Lehrzeit übernehmen will, zu dessen Erlernung eine Unterstützung auf höchstens 2 Jahre außerordentlich verabreicht werden.

Das Maximum der aus dem Centralwaisenfonds jährlich zu bewilligenden Unterstützung wird auf 50 fl. festgesetzt.

Von der Aufnahme in die Waisenversorgungsanstalt sind diejenigen Waisen ausgeschlossen, welche die Hälfte des Bedarfs zu ihrer Elementarerziehung aus ihrem eigenen Vermögen bestreiten können. Solche Waisen sind aus den Land-Armenversorgungsanstalten zu unterstützen.

Im Uebrigen ist das Nassauische Armenpflege-Gesetz vom 18. December 1848 durch § 74 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 bis auf die §§ 9 (betreffend die gesetzliche Alimentationspflicht der Verwandten) und 28 (betreffend die Verwaltung der Hospitäler und Stiftungen) außer Kraft gesetzt. Wenn der § 72 des Ausführungs-Gesetzes für Regelung der Verwaltung des Centralwaisenfonds eine besondere Königliche Verordnung in Aussicht gestellt hat, so ist dieser Vorbehalt mit Uebertragung der Verwaltung auf den communalständischen Verband durch die Verordnung vom 4. September 1871 erledigt. Aber der § 3 gedachter Verordnung geht noch einen Schritt weiter, indem er den Land-Armenverband des Regierungs-Bezirks Wiesbaden verpflichtet, für Erfüllung der im § 17 des Gesetzes vom 18. December 1848 bezeichneten Aufgaben einzutreten, in soweit dazu die eigenen Einnahmen des Waisenhausfonds nicht ausreichen. In gleicher Weise soll ihm auch die Verpflichtung obliegen, für die Waisenpflege im Kreise Biedenkopf und dem Ortsbezirke Rödelheim in demselben Umfange zu sorgen, wie solches seither zu Lasten der Staatskasse geschehen ist. — Der Bezirk des vormals Landgräflich-Hessischen Amts Homburg darf aber zu vorgedachtem Zwecke nicht belastet werden.

Die zur Verwaltung des Land-Armenwesens und der Waisenpflege bestellten ständischen Behörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren. — Die Pflicht zur Veröffentlichung der Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf das Land-Armen- und Corrigendenwesen und der Waisenpflege durch das Amtsblatt ist wie in Kassel und Schleswig-Holstein.

Der Regierungs-Bezirk Wiesbaden ist nach § 4 des Gesetzes vom 22. Februar 1867 (Ges.-Samml. S. 273) in 12 Kreise (einschließlich des Stadtkreises Frankfurt) getheilt. An der Spitze jedes ländlichen Kreises steht ein Landrath und an der Spitze jedes Stadtkreises der Gemeindevorstand (Polizeipräsidenten oder Polizeidirektor). Innerhalb der Kreise bleiben die Amtsbezirke für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau und des Amtes Homburg in ihrer bisherigen Begrenzung als engere Verwaltungsbezirke bestehen und an der Spitze

eines solchen Amtsbezirkes steht ein Amtmann, dem die Aufsicht über Handhabung der Ortspolizei obliegt und welcher zugleich als Organ des Landraths für alle demselben übertragenen Geschäftszweige fungirt.

Jedem Amte wird nach §§ 13 und 16 des Gesetzes vom 26. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1653) ein Bezirksrath aus 6 Mitgliedern beigeordnet, von denen je einer aus jedem der 6 Wahlkreise durch die stimmberechtigten Gemeindebürger gewählt wird. Durch die sämmtlichen Bezirksräthe der zu einem Kreise gehörigen Aemter und die Besitzer der im Kreise gelegenen Güter, welche mindestens 500 Gulden Grundsteuer zahlen, wird die Kreisversammlung gebildet, welche unter Vorsitz des Landraths über die Kreiscommunal-Angelegenheiten zu beschließen und dieselben zu verwalten hat. — Mit der eigentlichen Verwaltung des Armenwesens hat, soweit nicht besondere Kreisinstitute in Frage kommen, der Kreisverband (ausgenommen der Stadtkreis Frankfurt) Nichts zu thun. — Dagegen bilden innerhalb der Aemter die Stadt- und Landgemeinden nach dem Gesetze vom 26. Juli 1859 (Verordnungsbl. für Nassau S. 166) diejenigen Corporationen, welche nach dem Ausführungs-Gesetze vom 8. März 1871 mit den Orts-Armenverbänden unmittelbar zusammenfallen, und die Gemeindeangelegenheiten, zu denen die öffentliche Armenpflege schon nach dem Nassauischen Armengesetze vom 19. October 1816 (Nass. Verordn.-Bl. S. 241) gehörte, selbstständig zu verwalten haben. — Die Grenzen der Gemeindebezirke richten sich nach ihrem Bestande bei Erlaß der Gemeinde-Ordnung von 1854. Die Auflösung kann seit jener Zeit nur durch Gesetz erfolgen, dagegen die Trennung bestehender und gleichzeitige Neubildung anderer Bezirke sowie Veränderung in den Grenzen der Gemeinde-Gemarkungen durch Vertrag der betheiligten Gemeinden mit Genehmigung der Landes-Regierung und nach Anhörung des Bezirksrathes. (§ 1 der Gem.-Ordn.)

Die Gemeinde wird vertreten durch die Gemeindeversammlung, welche aus allen unbescholtenen, nicht unter Curatel stehenden, nicht in Confurs befindlichen, und seit 12 Monaten nicht aus öffentlichen Armenmitteln unterstützten Gemeindebürgern besteht. (Dies Gemeindebürgerrecht wird in den §§ 68—93 der Gem.-Ordn. näher definirt.) Die Funktionen der Gemeinde-Versammlung werden in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen durch den auf 3 Jahre von der Gemeinde-Versammlung gewählten Bürgerausschuß wahrgenommen, der 6mal so viel Mitglieder als der Gemeinderath zählen muß.

Die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Bürgerausschuß hat über die im § 26 benannten Gegenstände zu beschließen. Dahin

gehört unter Anderem: die Veräußerung des unbeweglichen Gemeinde-Vermögens, Erwerbung unbeweglicher Güter, sobald der Anschlag 100 in kleineren und 300 fl. in größeren Gemeinden übersteigt, Capitalaufnahmen, die nicht zur Tilgung aufgekündigter Capitalien verwendet werden, Einführung neuer Abgaben zur Gemeindecasse oder Abänderung der bestehenden, die Vornahme von Veräußerungen und Verpachtungen außer dem Wege der Versteigerung, der Abschluß von Vergleichen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten, bei welchen Letzteren noch die Zustimmung der Landesregierung hinzukommen muß (§ 26 Nr. 8 und § 61), Verträge, durch welche die Gemeinde eine fortwährende Last gegen Entschädigung übernimmt. (cf. § 55 des Reichsges. v. 6. Juni 1870.)

In allen nicht durch § 26 der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorbehaltenen Sachen ist der Gemeinderath die beschließende Behörde. Derselbe besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeindevorstehern. Die Zahl der Gemeindevorsteher, welche für 3 Jahre durch direkte Wahlen in 3 nach Höhe der direkten Steuern gebildeten Abtheilungen gewählt werden, beträgt 3 in Gemeinden bis zu 800, 6 in solchen von 801—1500, 9 in solchen von 1501—5000 und 12 in solchen von über 5000 Seelen.

Der Bürgermeister wird von den Mitgliedern des Gemeinderathes und der dreifachen Anzahl gewählter Wahlmänner auf Lebenszeit gewählt. Er bedarf der Bestätigung der Landesregierung und diese ernennt, wenn auch bei einer zweiten Wahl die Bestätigung versagt wird, einen Bürgermeister auf 6 Jahre. Der Bürgermeister führt die Beschlüsse des Gemeinderathes, des Bürgerausschusses und der Gemeindeversammlung aus. Er unterzeichnet alle Ausfertigungen (§ 18), jedoch ist bei Processen die Vollmacht vom Gemeinderathe auszustellen und mit dem genehmigenden Dekret der Landesregierung zu versehen (§ 61). Dieses Dekret ist nicht erforderlich bei Processen mit dem Fiskus.

Wenn eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, so kann der Berechtigte sofort den Rechtsweg betreten. Er kann aber auch eine Beschwerde an das Amt richten, welches die Erklärung des Gemeinderathes über die Forderung einholt und im Falle des Anerkenntnisses für Befriedigung des Gläubigers zu sorgen, im Falle des Bestreitens den Gläubiger unter Mittheilung der Gründe zu benachrichtigen hat. (§ 58.)

Im Wege der Hülfsvollstreckung kann in das Gemeindevermögen nicht eingegriffen werden. Der Gläubiger hat das

exekutorische Erkenntniß dem Amte zu überreichen, welches für Befriedigung des Gläubigers im Verwaltungswege zu sorgen hat. (Das Nähere bestimmt der § 60.)

Ueber die Einnahmen und Ausgaben wird alljährlich im November für das folgende Jahr vom Bürgermeister mit Hülfe des Gemeinderechners ein Etat entworfen, vom Gemeinderathe genehmigt, dann der Gemeinde publicirt, und unter Berücksichtigung etwaiger Monita vom Gemeinderathe definitiv festgestellt, demnächst aber zur Bestätigung dem Amte überreicht. Auf Grund dieses Etats oder eines besondern Gemeinderathsbeschlusses hat der Bürgermeister die Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindecasse anzuweisen (§ 66).

Aus der Gemeindecasse werden unter Anderem (§ 34) die Kosten des Volksschulunterrichts, die Besoldungen der Lehrer, die durch Erbauung der Schulhäuser und Anschaffung aller Schulbedürfnisse entstehenden Kosten (nach Maßgabe der allg. Schulordn. vom 24. März 1817), und der zur Unterstützung der Ortsarmen erforderliche Aufwand (soweit die dafür bestimmten Fonds nicht ausreichen) bestritten. — Die erforderlichen Mittel werden durch direkte Steuern aufgebracht (§§ 34—37).

(Nach der Bestimmung des § 34 der Gem.-Ordn. gehören also die Kosten des Schulunterrichts armer Kinder nicht zu den Armenpflegekosten — zu vergleichen S. 67 d. B.)

Jeder Gemeindebürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl als Wahlmann, Gemeindevorsteher, Bürgerausschußmitglied und Bürgermeister anzunehmen (letztgedachtes Amt aber nur für 3 Jahre), falls er nicht das 60. Lebensjahr zurückgelegt, die Stelle nicht während der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre bekleidet hat und keine andern Entschuldigungsgründe vorbringen kann, die vom Amte als erheblich anerkannt werden.

Unbegründete Weigerung der Annahme einer Wahl als Wahlmann zieht Strafe von 10 Gulden, einer Wahl als Gemeindevorsteher oder Bürgerausschußmitglied oder Bürgermeister zieht Suspension des aktiven und passiven Wahlrechtes auf 6 Jahre nach sich.

Ein Wähler, welcher bei der Bürgermeisterwahl ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, verfällt in eine Strafe von 10 Gulden. (§§ 11—13 der Wahlordnung.)

In wie weit diese Bestimmungen durch das Ausführungs-Gesetz vom 8. März 1871 abgeändert oder ergänzt sind, ist im § 61 d. B. erörtert.

Zum Schlusse sind hier noch die durch § 74 des Ausführungs-

Gesetzes aufrecht erhaltenen Bestimmungen der §§ 9 und 28 des Nassauischen Armen-Gesetzes vom 18. December 1848 mitzutheilen:

§ 28. Die Hospitäler und Stiftungen werden, wenn sie ein rein lokales Interesse verfolgen, vorbehaltlich der aus den besonderen fundationsmäßigen Bestimmungen sich ergebenden Modifikationen, von dem Gemeinderathe, wie die Lokalarmenfonds, verwaltet.

Haben dieselben nicht einen lokalen Zweck, so wird die Verwaltung entweder von einem aus den Gemeinderäthen derjenigen Gemeinden, welche an der Stiftung partizipiren, zu ernennenden gemeinschaftlichen Ausschuß, welcher aus seiner Mitte einen Vorsitzenden erwählt und einen Rechner ernennt, oder von einer durch die Herzogliche Landesregierung zu bestellenden besondern Kommission geführt.

Hierdurch ist also eine specielle Modifikation des § 32 des Ausführungs-Gesetzes insofern gegeben, als bei einem Verbande mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke zur Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege innerhalb des vormaligen Herzogthums Nassau nicht die §§ 9, 10, 13 und 15 des Ausführungs-Gesetzes die Verwaltung regeln, sondern lediglich der vorcitirte § 28.

Der § 9 aber, welcher die Alimentationspflicht der Verwandten näher bestimmt, mag hier Platz finden, um den § 87 d. B. (S. 248 d. B.) zu vervollständigen. Derselbe lautet wörtlich:

Die Pflicht der Alimentation liegt nach den Vorschriften des gemeinen Rechts den Verwandten in folgender Ordnung ob:

1) Dem Ehegatten,
2) dem ehelichen Vater,
3) der ehelichen oder unehelichen Mutter,
4) den nächsten ehelichen, väterlichen Verwandten in aufsteigender Linie (Ascendenten),
5) den nächsten mütterlichen Verwandten in aufsteigender grader Linie, das Kind mag ehelich oder unehelich sein,
6) den ehelichen Kindern des Vaters und den ehelichen oder außerehelichen der Mutter,
7) den nächsten weitern ehelichen Descendenten des Vaters und den ehelichen und außerehelichen Descendenten der Mutter,
8) den ehelichen vollbürtigen Geschwistern,
9) den ehelichen Halbgeschwistern vom Vater und
10) den ehelichen mütterlichen Halbgeschwistern, endlich
11) dem unehelichen Vater, soweit nämlich seine Alimentationsverbindlichkeit durch § 4 des Ediktes vom 21. September 1816 bestimmt ist.

(Alle diese Bestimmungen waren bereits gleichlautend im § 10 des älteren Armengesetzes vom 19. October 1816 — Nassauisches Ver-

ordnungsblatt S. 241 — enthalten.) Der § 4 des Edictes vom 21. September 1816 bestimmt:

Der jährliche Beitrag (der Schwängerer hat nach gemeinem Rechte überhaupt nur einen Beitrag zur Alimentation zu leisten) für Mädchen bis zum Eintritt in das 15., für Knaben bis zum Eintritt in das 18. Jahr besteht bei Schwängerern, deren reines Vermögen 2200 fl. und weniger beträgt, in 22 fl., bei solchen, deren reines Vermögen 2200 fl. übersteigt, in einem Vermögensprocent, jedoch mit der Einschränkung, daß die Summe des jährlichen Alimenten-Beitrages auch bei größerem Vermögen des Verpflichteten in keinem Falle 50 Gulden übersteigen kann. Es bleibt aber beiden Theilen überlassen, sich eines anderen zu vergleichen, insofern nur die Geschwängerte den Vergleich mit Zuziehung ihres Vaters, Vormundes, oder wenn sie einen solchen nicht hat, ihrer nächsten Verwandten oder des einschlagenden Pfarrers eingeht. (Nass. Verordn.-Bl. 1816, S. 231.)

3. Der Stadtkreis Frankfurt a. M. besteht aus dem Stadt- und Landgebiete der vormals freien Stadt Frankfurt (mit Preußen vereinigt durch Ges. v. 20. Sept. 1866 (Ges.-Samml. S. 47) und des früher Großherzoglich Hessischen Theiles des Ortsbezirks Nieder-Ursel (Ges.-Samml. v. 1867, S. 275).

Für diesen Stadtkreis ist durch die Verordnung vom 20. Juli 1871 (Ges.-Samml. S. 324, Anh. d. B. Nr. 45) ein besonderer Land-Armenverband eingerichtet und dessen Verwaltung nach Maßgabe der Verordnung vom 26. September 1867, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungs-Bezirks Wiesbaden, dem kreisständischen Verbande des Stadtkreises Frankfurt und dessen Organen (dem Kreistage und einer gemäß § 21 jener Verordnung zu bildenden kreisständischen Land-Armencommission) übertragen. — In wie weit die kreisständische Land-Armencommission die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kreistages zu erwirken hat, wird durch ein vom Kreistage mit Genehmigung der Bezirksregierung zu erlassendes Reglement bestimmt. Durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement (Abschn. III d. B.) wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Land-Armen- und Arbeitsanstalt eintretenden Falls geregelt. — Die Befugniß der Land-Armenkommission zur Requisition der Kreis- und Ortsbehörden und ihre Verpflichtung zur Publikation der Verwaltungsergebnisse ist dieselbe, wie bei der Land-Armenbehörde in Hannover, Schleswig-Holstein rc.

Was nun die kreisständische Vertretung anbetrifft, so bestimmt der 28 des Gesetzes vom 26. September 1867:

Im Stadtkreise Frankfurt a. M. tritt für die Berathung der en ganzen Kreis betreffenden Angelegenheiten je ein Abgeordneter

der zu demselben gehörigen ländlichen Ortschaften zur Stadtverordnetenversammlung hinzu.

Diese Abgeordneten werden von dem Ortsvorstande (Schultheiß, Beigeordnete und Gemeindeausschuß) aus seiner Mitte gewählt.

Die Kreisvertretung wird also durch die Stadtverordneten und die Abgeordneten der ländlichen Ortschaften gebildet, und hat nach § 21 l. c. aus ihrer Mitte die Land-Armenkommission zu wählen, welche unter Leitung des Polizei-Präsidenten steht (§ 7 des Ges. v. 22. Febr. 1867).

Die Gemeindeverfassung von Frankfurt, welche nach Vorstehendem für den Land-Armenverband ebenso bedeutungsvoll ist, wie für den Orts-Armenverband, ist durch das Gesetz vom 25. März 1867, welches für die Stadtgemeinde, einschließlich Sachsenhausen mit seiner Gemarkung, gilt (Ges.-Samml. S. 401), in folgender Art geregelt:

a. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen, gehören zur Stadtgemeinde, und sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet. — Das aktive und passive Wahlrecht setzt das Bürgerrecht voraus, welches jeder selbstständige und 24 Jahre alte Preuße erwirbt, der ein Jahr im Bezirke ohne Armenunterstützung domizilirt, die Gemeindeabgaben bezahlt hat und entweder ein Wohnhaus im Bezirke oder ein Jahreseinkommen von 700 Gulden besitzt oder ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle mit zwei Gehülfen betreibt. — Die Ausübung des Bürgerrechts kann von Entrichtung eines Bürgerrechtsgeldes abhängig gemacht werden. —

Jeder Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen und dieselbe mindestens 3 Jahre lang zu versehen. — Diese Verpflichtung ist durch §§ 4 und 5 des Ausführungs-Gesetzes auch auf die Armenverwaltung ausgedehnt (cf. S. 133 squ. d. B.). Die Bildung einer besondern Deputation zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern ist durch § 66 der Städte-Ordnung zugelassen.

Ueber die Specialvorschriften des Ausführungs-Gesetzes in Betreff der Bildung solcher Armendeputation, die Ablehnungsgründe und Strafen unbefugter Ablehnung siehe Seite 133 squ. d. B. — Die dort den Gemeindeverfassungsgesetzen vorbehaltenen näheren Bestimmungen sind in den §§ 18 und 66 der Städte-

Ordnung gegeben, nach welchen die Wahl sämmtlicher Mitglieder durch die Stadtverordneten, die Bezeichnung des Vorsitzenden durch den Bürgermeister erfolgt und die Amtsdauer auf 3 Jahre festgesetzt ist.

b. Die Stadtgemeinde ist eine Corporation, welche durch einen Magistrat und Stadtverordnete vertreten wird.

Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 54 Mitgliedern, und zwar zur Hälfte aus Hausbesitzern. Die Wahl erfolgt durch die stimmfähigen Bürger bezirksweise auf 6 Jahre durch verdeckte Stimmzettel. Ein Drittheil scheidet alle zwei Jahre aus.

Der Magistrat besteht aus einem ersten Bürgermeister, einem zweiten (Beigeordneten) Bürgermeister als dessen Stellvertreter und einer Anzahl besoldeter und unbesoldeter Stadträthe. Der erste Bürgermeister wird vom Könige auf 12 Jahre aus drei von der Stadtverordnetenversammlung zu präsentirenden Candidaten ernannt. Wird keiner der präsentirten geeignet befunden, so erfolgt die Ernennung ohne Wiederholung der Präsentation. Der zweite Bürgermeister und die besoldeten Stadträthe werden auf 12, die unbesoldeten auf 6 Jahre von den Stadtverordneten gewählt. Der zweite Bürgermeister wird vom Könige bestätigt.

c. Die Stadtverordnetenversammlung hat (unter Vorsitz eines aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden oder Stellvertreters) über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht ausschließlich dem Magistrate übertragen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle von der Aufsichtsbehörde vorgelegten Gegenstände ab und controllirt die Verwaltung nach näherer Anleitung des § 47. Die Beschlüsse bedürfen, wenn deren Ausführung gesetzlich dem Magistrate zusteht (also in der Regel und nur mit den zwei im § 46 angegebenen Ausnahmen), der Zustimmung desselben. Wird solche versagt, so hat beim Mangel einer gütlichen Verständigung die Regierung zu entscheiden. — Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn bei der ersten Berufung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, und bei der zweiten Berufung über denselben Berathungsgegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl, wenn bei der Einladung auf diese Folge besonders hingewiesen ist. — Die Versammlung beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich: zur Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen, die denselben gesetzlich gleichgestellt sind, zu Anleihen, durch welche der Schuldenbestand vermehrt wird, und zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen. — Soweit die Einnahmen aus dem

Gemeindevermögen nicht ausreichen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Höhe und Distributionsart der Gemeindesteuern; und die Genehmigung der Regierung ist erforderlich, für Zuschläge zu den direkten Steuern über 50 % derselben, für Zuschläge zu indirekten Steuern, überhaupt für neue Einführung, Erhöhung oder grundsätzliche Aenderung besonderer direkter oder indirekter Gemeindesteuern (§ 62).

d. Der Magistrat hat die Gesetze und Verordnungen, sowie Verfügungen der vorgesetzten Behörde auszuführen. (Er hat also darüber zu wachen, daß die Armenpflege den Gesetzen gemäß gehandhabt werde.) Er hat die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und im Falle des Einverständnisses auszuführen, die Gemeindeanstalten zu verwalten, die auf dem Etat oder besondern Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen, die Urkunden und Akten aufzubewahren, die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten, Namens derselben mit Behörden und Privaten zu verhandeln, die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen.

Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes hinzukommen. Wo die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form beigefügt werden. (§ 63.)

Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt die gesammte Gemeindeverwaltung, und kann überall, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, dessen Geschäfte, vorbehältlich späterer Genehmigung, allein besorgen.

e. Der Gemeindehaushalt wird durch einen spätestens im October entworfenen, von den Stadtverordneten genehmigten und der Regierung einzureichenden Etat geregelt. Außeretatsmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.

f. Die nächste Aufsichtsbehörde ist die Regierung, die zweite der Oberpräsident, an welchen der Rekurs mit einer Präklusivfrist von 4 Wochen zu richten ist. (§ 79 der Städte-Ordn. und zu vergleichen S. 131 d. B. bezüglich der Provinz Nassau im Allgemeinen.)

Wenn die Stadtverordnetenversammlung einen Beschluß gefaßt hat, welcher ihre Befugniß überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Regierung befugt und

verpflichtet, den Magistrat zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. — Nach Benachrichtignng der Stadtverordnetenversammlung und Berichterstattung des Magistrats trifft die Regierung ihre Entscheidung unter Angabe von Gründen.

Wenn die Stadtverordnetenversammlung es unterläßt oder verweigert, die der Stadtgemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so hat die Regierung, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken zu lassen, beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe festzustellen (§§ 80 u. 81).

Für die Landgemeinden bildet die Gemeinde-Ordnung vom 12. August 1824 die Norm. Jede Gemeinde wird durch den Ortsvorstand, bestehend aus: dem Schultheiß, einem oder mehreren Beigeordneten desselben und dem Gemeindeausschusse vertreten. — Der Schultheiß, vom Polizeipräsidenten aus drei von den Gemeindeeinwohnern gewählten Candidaten ernannt, ist der Ortsvorgesetzte und die ausführende Behörde.

Ein Gemeindeausschuß (von mindestens 9 und höchstens 15 Mitgliedern) steht dem Schultheiß als berathende und controllirende Behörde zur Seite. Er wird in der Versammlung aller stimmfähigen Gemeindemitglieder gewählt und zwar zu $^1/_3$ aus der höchstbesteuerten Hälfte.

§ 104.

6. Die zwei Land-Armenverbände der Provinz Sachsen.

Die Provinz Sachsen, gebildet aus den verschiedensten Bestandtheilen durch die Verordnung vom 30. April 1815 und im Jahre 1816 und 1866 durch Zulegung kleiner Gebietstheile vergrößert (cf. wegen Enklave Kaulsdorf, Verordn. v. 22. Mai 1867 und v. 24. Febr. 1872, Ges.-Samml. S. 172), besteht aus den Bezirken des Herzogthums Sachsen mit dem Sitze der Regierung in Merseburg (16 Kreise), dem Bezirke von Nieder-Sachsen mit der Regierung in Magdeburg (15 Kreise) und dem Bezirke von Thüringen mit der Regierung in Erfurt (9 Kreise). Die ganze Provinz mit Ausnahme der Altmark, welche in ständischer Beziehung zur Mark Brandenburg gehört (cf. Verordn. v. 17. Aug. 1825, Ges.-Samml. S. 200), bildet einen provinzialständischen Verband mit vier Ständen, deren erster aus dem Domcapitel zu Merseburg, dem Domcapitel zu Naumburg, dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode, dem Grafen zu Stolberg-Stolberg, dem Grafen zu Stolberg-Roßla, dem Besitzer des

Amtes Walternienburg, beziehungsweise deren Vertretern, deren zweiter aus den Besitzern größerer Familienfideicommisse, welche zu einer Collektivstimme vereinigt sind und aus der Ritterschaft mit 29 Abgeordneten, deren dritter aus 24 Abgeordneten der Städte und deren vierter aus 13 Abgeordneten der übrigen Gutsbesitzer, Erbpächter und Bauern besteht. (Verordn. v. 17. Mai 1827.) Der Provinzial-Landtag tritt in der Regel alle zwei Jahre in Merseburg zusammen. Der König ernennt aus den Vertretern des ersten oder zweiten Standes den Landtags-Marschall nebst einem Stellvertreter, und zwar für die Zeit vom Beginne desselben bis zur Eröffnung des nächstfolgenden (Ges. v. 21. Juni 1842), sowie den Landtags-Commissar.

Die Verordnung vom 2. October 1871 (Ges.-Samml. S. 473, Anh. d. B. Nr. 46) über Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenverbandes der Provinz Sachsen hat die bisher in der Provinz bestandenen 5 Land-Armenverbände (von Magdeburg — Halberstadt — Mansfeld — Jerichow — der sächsischen Kreise mit Erfurt — und der Eichsfeldischen Kreise mit Nordhausen) zu einem Provinzial-Land-Armenverbande vereinigt, dabei jedoch den früheren 6ten Land-Armenbezirk der Altmark für sich bestehen lassen.

1. Der neue „Land-Armenverband der Provinz Sachsen," welcher mit dem 1. Januar 1872 ins Leben getreten ist, umfaßt die Grenzen der oben gedachten früheren 5 Bezirks-Verbände, wie sie durch das Regulativ vom $\frac{\text{17. November}}{\text{5. December}}$ 1845 gegeben waren. Er hat Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Merseburg. Auf ihn sind alle Rechte der früheren Verbände mit deren Vermögen und Einkünften übergegangen, wobei er das Vermögen seinem bestimmungsmäßigen Zwecke entsprechend zu verwalten und die Einkünfte nach Maßgabe der dieserhalb zu bewirkenden speciellen, eventuell vom Provinzial-Landtage zu beschließenden, Auseinandersetzungen bei der Vertheilung der Kosten des Land-Armenwesens (cf. S. 298 d. B.) den einzelnen Kreisen in Anrechnung zu bringen hat. (§ 1 d. Verordn.)

Die Verwaltung wird unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinzial-Landtages unter Mitwirkung eines provinzialständischen Ausschusses von einem Land-Armendirektor, bezüglich dessen Stellvertreter geführt. Der Land-Armendirektor wird vom Provinzial-Landtage auf 12 Jahre gewählt und vom Könige bestätigt. Bei einer Wiederwahl kann seine Anstellung auf Lebenszeit erfolgen. Der Stellvertreter wird vom Landtags-Marschall für den Verhinderungsfall des Direktors

bestellt. Es kann ferner auf Antrag des Letzteren und unter Zustimmung des provinzialständischen Ausschusses ein Syndikus gegen Remuneration angenommen werden. (§§ 2 und 3.)

Der provinzialständische Ausschuß besteht aus 6 vom Landtage aus seiner Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern, deren Mandat bis zur erfolgten Neuwahl dauert. (§ 4.) In ihm hat der Direktor Sitz, aber keine Stimme. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter für das laufende Jahr, versammelt sich regelmäßig alle 3 Monate an einem ein für allemal in der ersten Jahressitzung zu bestimmenden Tage, und tritt sonst auf Berufung durch den Vorsitzenden zusammen, was binnen 10 Tagen geschehen muß, sobald der Land-Armendirektor oder zwei Ausschußmitglieder es schriftlich beantragen. — Der Vorsitzende hat jedem Mitgliede des Ausschusses, dem Land-Armendirektor und Landtags-Marschall vor den regelmäßigen Sitzungen, ebenso wie bei der schriftlichen Einladung zur außerordentlichen Sitzung, die Gegenstände der Tagesordnung mitzutheilen. — Beschlußfähig ist der Ausschuß bei einer Anwesenheit von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden (§ 5).

Der Land-Armendirektor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor, theilt die zur Berathung vorliegenden Gegenstände dem Vorsitzenden des Ausschusses mit und trägt für die Ausführung der Beschlüsse Sorge. Er vertritt den Verband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden, Corporationen und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke allein. In wie weit er selbstständig zu handeln oder die Beschlußfassung des Ausschusses resp. Landtages zu erwirken hat, ebenso der Geschäftsgang und die Bureaueinrichtung wird durch ein vom Landtage zu beschließendes und vom Minister des Innern zu bestätigendes Reglement festgestellt. (§§ 6 und 7.) Auf gleiche Weise wird die Verwaltung und innere Einrichtung der Anstalten des Land-Armenwesens geregelt.

Die staatliche Oberaufsicht führt der Oberpräsident mit denselben Befugnissen, wie in der Provinz Hannover (§ 101 d. B.) mit dem kleinen Unterschiede, daß bei Beanstandung von Beschlüssen des Ausschusses erst dann die Entscheidung des Ministers des Innern einzuholen ist, wenn eine die Gründe der Beanstandung darlegende schriftliche Eröffnung an den Land-Armendirektor fruchtlos geblieben ist. (§ 8.)

Die Befugniß des Land-Armendirektors zur Requisition der Kreis-, Ortspolizei- und Communalbehörden, und seine Pflicht zur Publikation

der Resultate der Jahresverwaltung in dem Amtsblatte ist in den §§ 10 und 11 ausgesprochen.

2. Der Provinzialbezirk der Altmark verwaltet den Land-Armenverband der Altmark (nach dem Regulativ vom 17. Nov. 1845 bestätigt durch C.-O. v. 5. Dec. 1845, Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg, Seite 21) durch die ständische Land-Armendirektion, welche einen vom Communal-Landtage gewählten Ausschuß von 6 Mitgliedern bildet, und den Land-Armenverband überall, auch in Processen, vertritt. Die laufenden Geschäfte besorgt der, von der Direktion zu wählende und vom Oberpräsidenten zu bestätigende Vorsitzende, welcher den Beschluß der Direktion nur dann einzuholen hat, wenn es sich handelt: um Beschwerden, welche bei Streitigkeiten mit andern Armenverbänden geführt oder der Entscheidung der Spruchbehörde unterbreitet werden sollen, und um diejenigen Gegenstände, welche der Entscheidung des Communal-Landtages vorbehalten sind. — Solcher Vorbehalt besteht für: Feststellung des Etats, summarische Feststellung der Kostenbeiträge, Rechnungsabnahme, Anerkenntniß der Verpflichtung zur Unterstützung ganzer Gemeinden wegen Hülfsbedürftigkeit, Prüfung der Beschwerden über die Verwaltung der Direktion.

Alle Anträge auf Uebernahme der Armenfürsorge und alle in den Armengesetzen vorgeschriebenen Anzeigen sind an die Land-Armendirektion zu richten. Dieselbe hat die Fürsorge für die anerkannten Land-Armen einzuleiten und die Kosten auf den Land-Armenfonds anzuweisen. — Die Casse wird vom Vorsitzenden der Direktion verwaltet und kann von den übrigen Mitgliedern beliebig revidirt werden. Die Jahresrechnung wird von einem aus der Direktion gewählten Ausschusse von 3 Mitgliedern vorläufig abgenommen, von der Direktion begutachtet und vom Landtage dechargirt.

Die Repartition der Land-Armenbeiträge auf die einzelnen Ortschaften (cf. S. 298 d. B.) erfolgt nach Maßgabe der Grund- und Classensteuer durch den Communal-Landtag, die Ausschreibung durch den Oberpräsidenten und die Einziehung durch die Ortserheber, welche die Gelder an die Kreiscasse abführen, von wo sie in den Land-Armenfonds fließen.

Der Communal-Landtag der Altmark wird gebildet (Verordn. v. 17. Aug. 1825): durch die Besitzer der in die Matrikel der Ritterschaft eingetragenen Güter, aus je einem Abgeordneten der 7 Städte Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg und Werben, aus einem Collektiv-Abgeordneten der übrigen Städte und je einem Abgeordneten vom Bauernstande jeden landräthlichen Kreises. Der Vorsitzende wird durch den Communal-Landtag aus

dem Stande der Ritterschaft für die halbe Dauer der Wahlperiode gewählt und vom Könige bestätigt. Als Königlicher Kommissar fungirt der Oberpräsident der Provinz. Die Communal-Landtage treten alljährlich zusammen, ihre Dauer darf nicht über 4 Wochen hinausgehen. — Die Beschlüsse des Landtages müssen dem Oberpräsidenten und von diesem dem Minister des Innern eingereicht werden, welcher da, wo es erforderlich ist, die Königl. Bestätigung nachzusuchen hat. (Ges.-Samml. 1825, S. 200.)

Bezüglich der Stadt- und Landgemeindeverfassungen ist auf § 110 d. B. zu verweisen, wo dieselben (für die s. g. sechs östlichen Provinzen gleichlautend) mitgetheilt sind.

§ 105.

7. Der Land-Armenverband der Provinz Posen.

Die Provinz Posen ist im Jahre 1815 gebildet und durch die Verordnung vom 30. April d. J. in die Regierungs-Bezirke Posen und Bromberg getheilt. Die jetzige Begrenzung und Kreiseintheilung (17 Kreise in Posen und 9 in Bromberg) beruht im Wesentlichen auf der C.-O. vom 31. Januar 1816, welche mit 1. Januar 1818 in Wirksamkeit getreten ist.

Die Provinz war bereits durch das interimistische Regulativ vom 27. Januar 1844 (best. durch Allerh. C.-O. v. 23. Febr. 1844) zu einem Land-Armenverband vereinigt, dessen Verwaltung durch die Regierung zu Posen unter beschränkter Mitwirkung einer ständischen Deputation geführt wurde. Die Correktions-Anstalt zu Kosten und die Irrenanstalt zu Owinsk hatten getrennte Administration. (cf. §§ 79 und 88 meines Systems des preuß. Arm.-Rechts.) Jetzt ist die Verwaltung des Land-Armenwesens durch die Verordnung vom 29. Juli 1871 (Ges.-Samml. S. 329) und der übrigen Provinzialanstalten durch Allerhöchst bestätigtes Regulativ vom 16. August 1871 (Ges.-Samml. S. 386) der Provinzialvertretung übertragen.

Diese Vertretung ist eine provinzialständische auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1823 und umfaßt 3 Stände, deren erster aus dem Fürsten von Thurn und Taxis (wegen des Fürstenthums Krotoschin), dem Fürsten Sulkowsky (wegen des Familienmajorats Reisen), dem Fürsten Radziwill (wegen der Grafschaft Przygodzice), dem Grafen Raczinski und 22 Abgeordneten der Ritterschaft, deren zweiter aus 16 Abgeordneten der Städte, deren dritter aus 8 Abgeordneten der übrigen Gutsbesitzer, mit Grundeigenthum versehenen Bauern und Erbzinsmännern besteht, in der Regel alle 2 Jahre in Posen unter dem Vorsitze eines vom Könige aus dem ersten Stande zu ernennenden

Landtags-Marschalls oder dessen Stellvertreters zusammentritt. (Verordn. v. 21. Juni 1842.)

Nach der Verordnung vom 29. Juli 1871 (Anh. d. B. Nr. 47) ist das Land-Armen- und Corrigendenwesen, insbesondere die Verwaltung der Korrektionsanstalt zu Kosten, dem Provinzialverbande vom 1. Jan. 1872 ab übertragen. Diese Verwaltung wird unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinzial-Landtages von einer „besonderen öffentlichen Behörde“ unter Bezeichnung „Land-Armendirektion der Provinz Posen“ geführt, welche in der Stadt Posen ihren Sitz und Gerichtsstand hat und mit Einschluß des Vorsitzenden aus 5 Mitgliedern besteht. (§ 2.)

Der vorsitzende Direktor ist vom Provinzial-Landtage für den Zeitraum von 6 Jahren zu wählen und vom Könige zu bestätigen. Seine Besoldung wird vom Landtage festgesetzt. Er hat seinen Wohnsitz in Posen zu nehmen, wird vom Oberpräsidenten beeidigt und eingeführt. In Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung wird er durch ein mit Genehmigung des Oberpräsidenten vom Provinzial-Landtage im Voraus zu bestimmendes Mitglied der Direktion vertreten. (§ 3.)

Die übrigen 4 Mitglieder, von welchen eins in der Stadt Posen domiziliren muß, werden gleichfalls auf 6 Jahre, nebst ebenso viel Stellvertretern, durch den Landtag gewählt. Die Berufung eines Stellvertreters geschieht aber nur im Falle des Ausscheidens oder länger dauernder Verhinderung eines Mitgliedes, und dauert dann die Vertretung bis zur Neuwahl (§ 4). Direktor und Mitglieder brauchen übrigens nicht Mitglieder des Landtages zu sein.

Der vorsitzende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Direktion vor und bringt sie zur Ausführung. Er vertritt den Land-Armenverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privaten, zeichnet alle Schriftstücke, doch müssen Urkunden, in welchen Verpflichtungen für den Land-Armenverband übernommen werden, von einem zweiten Mitgliede der Direktion gezeichnet sein. Er führt in der Direktion, welche bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig ist, den Vorsitz mit vollem und bei Stimmengleichheit mit entscheidendem Votum. (§ 5.)

In wie weit die Direktion die Geschäfte selbstständig zu führen oder Beschlußfassung des Landtages zu erwirken hat, die Abgrenzung der Befugnisse des Land-Armendirektors, der Geschäftsgang, die Bureaueinrichtung ꝛc. ist durch ein vom Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern erlassenes Reglement (Abschn. III d. B.) festgestellt. Durch eben solches Reglement ist auch die Verwaltung der

Anstalt in Kosten geordnet und das frühere Reglement vom 17. December 1835 aufgehoben. (§ 6.)

Die Cassenverwaltung wird einstweilen von der Provinzial-Institutencasse zu Posen nach den für letztere bestehenden Bestimmungen geführt. — Die Land-Armenbehörden sind zur Requisition der Kreis- und Ortsbehörden befugt und zur jährlichen Publikation der Geschäftsresultate verpflichtet (§§ 9 und 10). Die staatliche Aufsicht durch den Oberpräsidenten ist genau so, wie in der Provinz Sachsen (§ 104 d. B.) geregelt.

Das Regulativ „betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen," überträgt die Verwaltung der genannten Institute einem andern ständischen Organe, nämlich der „provinzialständischen Verwaltungskommission," welche ebenfalls in der Stadt Posen ihren Sitz hat, mit Einschluß des Direktors aus 5 Mitgliedern besteht, und von dem Provinzial-Landtage, und zwar mit Ausnahme des Direktors, aus seiner Mitte, auf die Dauer von 6 Jahren gewählt wird. Der Direktor wird vom Könige bestätigt, vom Oberpräsidenten beeidigt und eingeführt. Wird er länger als 6 Wochen an der Ausübung seiner Funktion behindert oder scheidet er ganz aus, so wird der Oberpräsident ermächtigt, auf Vorschlag der Kommission einen Direktor commissarisch zu bestellen. Für Fälle kürzerer Abwesenheit oder Behinderung wird von der Kommission ein Mitglied zur Stellvertretung gewählt und bedarf diese Wahl der Bestätigung des Oberpräsidenten. — Für jedes der übrigen 4 Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, welcher im Falle länger dauernder Verhinderung oder Ausscheidens des Mitgliedes einberufen wird (§ 2).

Die Verwaltungskommission hat die Verwaltung der oben bezeichneten Anstalten und Einrichtungen unter der Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinzial-Landtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von demselben festzustellenden Finanzetats, selbstständig zu führen, und für jede Anstalt und Einrichtung dem Provinzial-Landtage bei dessen regelmäßigem Zusammentritt einen Rechenschaftsbericht zu erstatten (§ 4).

Der Geschäftsgang wird durch eine, von der Kommission zu entwerfende, durch den Provinzial-Landtag festzustellende, Geschäftsordnung geregelt, für welche folgende Grundsätze maßgebend sind:

Die Kommission ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Direktors. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet, und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors

oder seines Vertreters. Der Direktor führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse der Kommission vor und führt sie aus. Er vertritt die Kommission nach Außen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke, jedoch sind Urkunden, in denen Verpflichtungen für die Institute übernommen werden, noch von einem zweiten Kommissionsmitgliede zu zeichnen (§ 5).

Die Verwaltungskommission ist die vorgesetzte Behörde aller obigen Anstalten und der bei denselben angestellten Personen. Im Einzelnen wird das Verhältniß durch das für jede Anstalt von der Kommission zu erlassende, von den Ministern des Innern und geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu genehmigende Verwaltungs-Reglement bestimmt (§ 6).

Insbesondere gehört zu den Geschäften der Kommission:

a. Entwerfung der Etats für die einzelnen Anstalten zum Zwecke der Beschlußfassung des Landtages, oder die selbstständige Aufstellung des Etats nach dessen Ermächtigung und innerhalb des von demselben ausgesetzten Pauschquanti,

b. Erlaß der Cassenordres an die Provinzial-Institutencasse,

c. die Prüfung und Dechargirung der Rechnungen,

d. die Genehmigung zur Aufnahme und Entlassung der Angehörigen der Anstalten, sowie die Gewährung der Expectanzen,

e. die Gestattung der Theilnahme am Unterrichte in den Anstalten,

f. die Anstellung der Direktoren der Anstalten, sowie der Aerzte, der Lehrer und höheren Beamten an denselben, mit Ausnahme des dirigirenden ersten Anstaltsarztes von Owinsk, der vom Könige, auf Vorschlag des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten und nach Anhörung des Landtages, ernannt wird. Die Ernennung der Direktoren an der Taubstummen- und Blindenanstalt bedarf der Bestätigung des Oberpräsidenten (§§ 7 und 8),

g. die Ausfertigung der Bestallungen für die Angestellten und die Zusicherung angemessener Pensions-Ansprüche an dieselben gegen die Provinz,

h. der Erlaß der Unterrichtspläne.

Bei der technischen Leitung der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten konkurrirt übrigens noch das Provinzial-Schulcollegium nach näherer Vorschrift des § 9. Die staatliche Oberaufsicht ist genau so regulirt, wie beim Land-Armenwesen.

§ 106.

8. Die drei Land-Armenverbände der Provinz Schlesien.

Die Provinz Schlesien, bestehend aus dem Herzogthume Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafenthume Oberlausitz, bildet drei

Regierungsbezirke, Breslau mit 22, Liegnitz mit 16 und Oppeln mit 15 Kreisen, mit dem Sitze des Oberpräsidenten (Dienst-Instruktion v. 31. Dec. 1825, Ges.-Samml. 1826 S. 1) in Breslau.

Die ganze Provinz bildet einen provinzialständischen Verband, mit vier Ständen. Der erste Stand besteht aus 7 Fürsten (dem Herzoge von Braunschweig-Oels, dem Fürsten von Liechtenstein, dem Herzoge von Sagan, dem Fürsten von Hatzfeld, dem Fürsten von Schönaich-Karolath, dem Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst und dem Fürsten von Pleß), mit der Befugniß, nach erreichter Majorennität ihren Sitz auf dem Landtage selbst einzunehmen, oder sich durch einen geeigneten Bevollmächtigten aus ihrer Familie oder dem zweiten Stande vertreten zu lassen, ferner aus 7 Standesherren (den Besitzern der Standesherrschaften Ober-Beuthen, Wartenberg, Militsch, Goschütz, Muskau, Kynast und Fürstenstein), welche jedoch nur 3 Stimmen haben und in Person erscheinen müssen. Der zweite Stand besteht aus 36 Abgeordneten der Ritterschaft, der dritte aus 30 Abgeordneten der Städte und der vierte aus 16 Abgeordneten der Landgemeinden. Der Provinzial-Landtag tagt in der Regel alle 2 Jahre in Breslau, unter dem Vorsitze des aus den Abgeordneten des ersten und zweiten Standes vom Könige zu ernennenden Landtags-Marschalls oder dessen Stellvertreters.

Bezüglich des provinzialständischen Vermögens und des Land-Armenwesens ist die Provinz in zwei Theile getheilt, von denen

1. der Land-Armenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz aus den drei nach der Verordnung vom 15. September 1864 eingerichteten Bezirks-Land-Armenverbänden durch die Verordnung vom 16. August 1871 (Ges.-Samml. S. 345. Anh. d. B. Nr. 48) neu gebildet ist, mit Ausschluß der Stadt Breslau, welche nach wie vor einen besondern Land-Armenverband bildet. Der neue Verband hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Breslau, auf ihn sind vom 1. Januar 1872 ab alle Rechte und Pflichten der drei Bezirks-Verbände der Regierungsbezirke Breslau, Oppeln und Liegnitz, mit Ausschluß der Oberlausitz und der Stadt Breslau, übergegangen.

Die Verwaltung seiner Angelegenheiten ist dem Provinzialverbande von Schlesien und seinen Organen (Provinzial-Landtag, Landesdeputation und Landeshauptmann) nach Maßgabe des (unten folgenden) Regulativs vom 1. November 1869 übertragen. — Ueber die Art der Verwaltung und die Kompetenz der drei Faktoren ist ein vom Minister des Innern bestätigtes Reglement vom Landtage erlassen. (Abschn. III d. B.)

Das Vermögen des Land-Armenverbandes ist von dem übrigen

Vermögen der Provinz gesondert zu halten, und das Capitalvermögen darf bezüglich seiner Substanz zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse nicht angegriffen werden (§ 3). — Die zur Erfüllung der dem Land-Armenverbande obliegenden Verpflichtungen nöthigen Anstalten sind herzustellen und zu unterhalten. Zur Ordnung der Verwaltung und innern Einrichtung der Anstalten sind vom Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern Reglements zu erlassen und bis zum Erlasse solcher neuen Reglements bleiben die bestehenden in Kraft (§ 4).

Die Cassenverwaltung wird von der Landeshauptcasse geführt. Die dazu erforderlichen Einrichtungen bestimmt die Landesdeputation. Der Beitrag des Land-Armenverbandes zu den Kosten der gesammten provinzialständischen Verwaltung wird durch den Provinzial-Landtag festgestellt (§ 5). Die Vertheilung der Land-Armenbeiträge auf die Kreise, die Gutsherrschaften und Gemeinden des Verbandes erfolgt bis 1. Januar 1873 nach § 11 der Verordnung vom 15. September 1864, von da ab tritt der § 29 des Ausführungs-Gesetzes oder ein anderer vom Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern und der Finanzen zu beschließender Vertheilungsmodus in Geltung (cf. S. 298 d. B.).

Die Verwaltung des bisher von der Land-Armendirektion zu Oppeln administrirten oberschlesischen Typhus-Waisenfonds (Ges. v. 20. März 1869, Ges.-Samml. S. 565) geht vom 1. Januar 1872 auf die Organe des Land-Armenverbandes über, welche dieses Vermögen jedoch von demjenigen des Land-Armenverbandes getrennt zu halten haben.

Die Anstellung, Entlassung und Pensionirung der sämmtlichen Anstaltsbeamten erfolgt durch die Landesdeputation unter den für die ständischen Institutsbeamten eingeführten oder noch einzuführenden allgemeinen, beziehungsweise den durch die Verfassung der Anstalt hergebrachten besondern Bedingungen (§ 6).

Die Landesdeputation hat alljährlich die Resultate ihrer Verwaltung in Bezug auf Land-Armen- und Corrigendenwesen durch das Amtsblatt zu publiziren, und die ständischen Land-Armenbehörden sind berechtigt, die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

Das durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1869 genehmigte Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien (Ges.-Samml. S. 1144) hat zum Zwecke der Verwaltung des gedachten Vermögens, mit Ausschluß der dem Markgrafenthum Oberlausitz allein gehörigen Vermögensstücke und Anstalten, einen ständischen Verwaltungsausschuß bestellt, welcher den Namen „Landesdeputation der Provinz

Schlesien" führt, und zusammengesetzt ist: aus dem jedesmaligen Landtags-Marschall oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Landeshauptmann, als erstem ständischen Beamten und sieben Deputirten welche vom Landtage in der Art zu wählen sind, daß ein Mitglied dem ersten Stande und je 2 Mitglieder den 3 andern Ständen angehören. Diese Wahl erfolgt auf 6 Jahre und die Mitgliedschaft dauert jedenfalls bis zur Wahl des Nachfolgers. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen (§ 2).

Der Wirkungskreis der Landesdeputation (§ 3) ist derselbe, wie der des ständischen Ausschusses in Hannover (§ 101 d. B.), mit der Modifikation, daß der Finanzetat stets bis zur Feststellung eines neuen gilt. Die Obliegenheiten des Landtags-Marschalls (§ 4) sind genau so, wie in Hannover.

Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird ein Oberbeamter auf Zeit angestellt, welcher den Titel eines „Landeshauptmanns" führt, vom Provinzial-Landtage gewählt und vom Könige bestätigt wird. Dem Landeshauptmanne werden nach Bedürfniß noch andere vom Provinzial-Landtage zu wählende obere Beamte (Landsyndikus ꝛc.) zugeordnet. Die oberen Beamten haben ihren Sitz in der Provinzialhauptstadt und werden vom Landtags-Marschall vereidigt und eingeführt.

Die Obliegenheiten des Landeshauptmanns sind dieselben, wie diejenigen des Landesdirektors in Schleswig-Holstein (§ 102 d. B.).

Bezüglich der ständischen Bureaubeamten, der ständischen Lokalkommissionen, der Institutsbeamten und ihrer Bestallungen, sowie der staatlichen Oberaufsicht lauten die Vorschriften (§§ 7—11) übereinstimmend mit denen für Schleswig-Holstein. Die ständische Central-Casse führt die Firma „Landeshauptcasse von Schlesien."

2. Der Land-Armenverband des Markgrafenthums Oberlausitz ist durch die Verordnung vom 15. September 1864 (Ges.-Samml. S. 579, Anh. d. B. Nr. 49) gebildet und organisirt. Diese, noch jetzt geltende Verordnung hat selbstverständlich durch die neue Armengesetzgebung Aenderungen erlitten, namentlich passen die §§ 8 und 9 nicht mehr auf die neuen Verhältnisse. Die Verwaltung des Land-Armenwesens und der dazu bestimmten Anstalten ist eine communalständische, und wird unter Aufsicht des Oberpräsidenten von der Land-Armendirektion geführt. Diese besteht aus dem jedesmaligen Landesältesten der Oberlausitz als Vorsitzenden (der zugleich Vorsitzender des communalständischen Ausschusses — der s. g. Direktorial-Deputation — ist) und drei vom Communal-Landtage zu

erwählenden Mitgliedern nebst ebenso viel Stellvertretern, welche 4 Jahre fungiren. Die Direktion bildet ein Collegium, und faßt die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, wobei der Landesälteste volles und bei Stimmengleichheit entscheidendes Votum hat. Das Verfahren wird durch eine vom Minister zu bestätigende Geschäftsinstruktion geregelt. Der Landesälteste vertritt den Land-Armenverband nach Außen in gerichtlichen wie außergerichtlichen Angelegenheiten und führt in Abwesenheit der ständischen Mitglieder die laufenden Geschäfte. Ueber die Verwaltung der Land-Armencasse und der Verbandsanstalten steht dem Communal-Landtage die Controlle zu, insbesondere hat er die Rechnung zu prüfen und abzunehmen. Eine Uebersicht dieser Rechnung nebst summarischem Verwaltungsberichte ist alljährlich dem Oberpräsidenten einzureichen.

Die Kosten des Land-Armen- und Corrigendenwesens, soweit sie nicht aus den Intraden des communalständischen, den bezüglichen Zwecken gewidmeten Vermögens gedeckt werden, sind nach den Beschlüssen des Communal-Landtages zu vertheilen. Die Einnahmen fließen zu einer Land-Armencasse, über deren Verwaltung der Landtag die näheren Festsetzungen zu treffen hat.

Alljährlich ist von der Direktion ein Etat aufzustellen, von dem Landtage festzustellen und überdies, ebenso wie alle andern Beschlüsse des Landtages, vom Oberpräsidenten zu genehmigen.

Die Communalverfassung, namentlich die Zusammensetzung des Landtages aus drei Curien, ist in dem ersten schlesischen Landtagsabschiede vom 2. Juni 1827 (cf. v. Kamtz Annalen, Bd. XI., S. 299) näher festgestellt, beruht aber auf uralten Institutionen. Die erste Curie mit 3 Stimmen wird von der Ritterschaft mit Zutritt des Besitzers der Standesherrschaft Muskau, die zweite Curie von den Städten und die dritte von den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern besetzt. Der Landtag versammelt sich jährlich in Görlitz.

3. Der Land-Armenverband der Stadt Breslau wird gemäß § 28 des Ausführungs-Gesetzes nach der für diese Stadt geltenden Gemeindeverfassung verwaltet. Diese Verfassung ist in der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 enthalten, welche im § 110 d. B. näher dargestellt ist.

§ 107.

9. Die sieben Land-Armenverbände der Provinz Brandenburg.

Die Provinz als solche, deren jetzige Begrenzung und Eintheilung auf der Verordnung vom 30. April 1815 beruht, und nur durch Ab-

zweigung der Oberlausitz, durch Gesetz vom 27. März 1824 (Ges.-Samml. S. 62), eine Aenderung erlitten hat, zerfällt in zwei Regierungsbezirke, Potsdam und Frankfurt a. d. O., und 31 Kreise. — Die ganze Provinz bildet zunächst einen provinzialständischen Verband in 3 Ständen, deren erster aus dem Bevollmächtigten des Domcapitels zu Brandenburg, dem Grafen v. Solms-Baruth (mit Vertretungsbefugniß), dem Grafen v. Solms-Sonnenwalde (mit Virilstimme), den mit einer Collektivstimme bevorrechteten und künftig zu bevorrechtenden Besitzern adliger Majorate und Familienfideicommisse, einen Abgeordneten des Herrenstandes der Niederlausitz, und 31 gewählten Abgeordneten der Ritterschaft, deren zweiter aus 23 Abgeordneten der Städte, und deren dritter aus 12 Abgeordneten der übrigen Gutsbesitzer, Erbpächter und Bauern repräsentirt wird. Der Provinzial-Landtag versammelt sich in der Regel alle 2 Jahre in Berlin unter Vorsitz eines aus dem ersten Stande vom Könige zu ernennenden Landtags-Marschalls.

Die für die Land-Armenpflege wichtigeren communalständischen Verbände repräsentiren die Kurmark, die Neumark und das Markgrafenthum Niederlausitz. Jeder dieser Verbände bildet zugleich einen Land-Armenverband. Diesen dreien tritt als vierter derjenige des Kreises Kottbus und als fünfter, sechster und siebenter derjenige der Städte Berlin, Potsdam und Frankfurt hinzu. — Was nun die communalständischen Verfassungen anbetrifft, so beruht diejenige der Kur- und Neumark auf der Verordnung vom 17. August 1825, diejenige der Niederlausitz auf der Verordnung vom 18. November 1826 (Ges.-Samml. S. 110).

1. Die Kurmark umfaßt sämmtliche zum Regierungs-Bezirke Potsdam gehörigen Kreise und darin belegenen Städte der Mittelmark, Priegnitz und Uckermark, in ihrer jetzigen Begrenzung, mit Einschluß der, den Kreisen Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde zugelegten, vormals sächsischen Distrikte und Enklaven, mithin die 14 Kreise:

Westpriegnitz, Ostpriegnitz, Westhavelland incl. Stadt Brandenburg, Osthavelland, Ruppin, Oberbarnim, Niederbarnim, Teltow, Zauch-Belzig, Jüterbogk-Luckenwalde, Angermünde, Templin, Prenzlau und Beeskow-Storkow,

nebst dem im Regierungs-Bezirke Frankfurt a. d. Oder gelegenen Kreise Lebus in seiner alten Begrenzung.

Der Communal-Landtag wird zusammengesetzt aus denselben Mitgliedern und Abgeordneten der drei Stände, welche als persönlich Berechtigte oder Abgeordnete auf dem Provinzial-Landtage erscheinen,

jedoch können die mit altmärkischen Städten zu einer Collektivstimme vereinigten Städte der Priegnitz einen eigenen Vertreter wählen, wenn die Collektivstimme durch einen Abgeordneten der Altmark geführt wird.

Der Landtag versammelt sich alljährlich in Berlin unter Vorsitz eines aus dem ersten Stande gewählten und vom Könige bestätigten Vorsitzenden und Stellvertreters. Seine Beschlüsse sind bindend für die betreffenden Landestheile, müssen aber dem Minister des Innern eingereicht werden, welcher da, „wo es erforderlich (§ 16 l. c.)," die Bestätigung des Königs einzuholen hat.

Der durch Reglement vom 14. Januar 1848 (Ges.-Samml. S. 37, Anh. d. B. Nr. 50) reorganisirte (schon seit 16. Juni 1791 bestandene) Land-Armenverband der Kurmark umfaßt die oben angegebenen Grenzen des communalständischen Verbandes. Es liegt in der Natur der Sache, daß viele seiner Bestimmungen durch die neue Gesetzgebung beseitigt oder überflüssig geworden sind.

Die im § 2 aufgeführten Zwecke:

A. Ausübung der Provinzial-Land-Armenpflege für die zur Association gehörigen Landestheile nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. December 1842,

B. Ausübung des Straf- und Correktionsverfahrens gegen die in denselben aufgegriffenen Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheuen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Januar 1843 und

C. Heilung und sichere Verwahrung der Geisteskranken aus den associirten Ortschaften

sind erweitert durch §§ 31, 33, 36, 37 und 38 des Ausführungs-Gesetzes, dagegen eingeschränkt durch das Norddeutsche Strafgesetzbuch (§§ 361 und 362), und durch § 139 des Ausführungs-Gesetzes.

Wenn nach Litt. C die Heilung und Bewahrung aller Geisteskranken dem Land-Armenverbande zufällt, so ist hierin durch § 31 des Ausführungs-Gesetzes keine Aenderung herbeigeführt. (cf. § 115 B d. B.) — Der § 7 war bereits durch das Regulativ vom 1. December 1856 (M. Bl. d. i. V. S. 129) ersetzt, und dieses ist vom 1. Januar 1873 ab wieder durch §§ 29 und 70 des Ausführungs-Gesetzes beseitigt.

Die §§ 3—6, 10—11 und 14, §§ 26—31, 34—51 sind durch die neueren Gesetze aufgehoben und es haben im Wesentlichen nur noch diejenigen Vorschriften Bedeutung, welche sich auf die innere Organisation beziehen.

Der Communal-Landtag hat die Einnahme- und Ausgabe-Etats zu prüfen und festzusetzen, die Resultate der Verwaltung des abgelaufenen Jahres zu revidiren, zu moniren und zu dechargiren, die

Land-Armenbeiträge festzusetzen, Maßregeln wegen Erweiterung und Veränderung der Anstalten zu beschließen, die Wahl der Land-Armendirektion, einschließlich des Land-Armendirektors (ohne Rücksicht auf das Repräsentationsverhältniß der drei Stände), vorzunehmen, und die der ständischen Anstalts-Commissarien wie auch die provisorische Anstellung der Anstaltsinspektionen zu bestätigen.

Die laufende Verwaltung des Land-Armen- und Corrigendenwesens, sowie der dafür errichteten Land-Armen-, Irren- und Correktions-Anstalten wird von einer, unter dem Namen „ständische Land-Armendirektion der Kurmark“ bestehenden Behörde geführt, welche aus 3 Mitgliedern, einschließlich des vorsitzenden Land-Armendirektors, besteht, deren Wählbarkeit an die Voraussetzung geknüpft ist, daß sie in einem kurmärkischen Orte Grundeigenthum besitzen. Die Allerhöchst zu bestätigende Wahl erfolgt auf 6 Jahre, wobei alle 2 Jahre ein Mitglied ausscheidet. — Die Direktion hat ihren Sitz in Berlin im Landschaftshause, sie muß sich in der Regel monatlich in ihrem Geschäftslokale zu regelmäßigen Sessionen versammeln, verhandelt alsdann collegialisch, beschließt mit Stimmenmehrheit, und mit entscheidendem Votum des Vorsitzenden bei Gleichheit der Stimmen.

Zweifelhaft ist nach der neueren Gesetzgebung die Stellung des Staats-Commissarius. Derselbe war nach § 16 der Direktion zugeordnet, um die derselben zugewiesenen landespolizeilichen Funktionen zu überwachen, indessen stehen ihr jetzt keine solche mehr zu.

Nichtsdestoweniger wird der Commissar vorläufig nicht in Wegfall kommen, da alle Instanzberichte der Direktion und alle Verfügungen der vorgesetzten Behörde an die Direktion durch seine Hand gehen sollen (§ 16, Alin. 5).

Der Geschäftsbetrieb ist durch eine vom Landtage entworfene, vom Minister des Innern bestätigte Geschäftsanweisung regulirt.

Die Land-Armen-Hauptcasse, bei welcher ein Rendant und Controlleur angestellt ist, muß allmonatlich einmal von jedem Mitgliede der Direktion und alljährlich einmal außerordentlich nach Anordnung des Vorsitzenden revidirt werden.

Als ständischer Commissar fungirt für jede unter Verwaltung der Direktion stehende Anstalt ein zur Standschaft berechtigter, von der Direktion gewählter und vom Landtage bestätigter Grundbesitzer, welcher die nächste Aufsicht über die betreffende Anstalt führt, und das Organ der Direktion bezüglich der Anstaltsangelegenheiten, Cassencontrolle &c. ist. Außer ihm steht jeder Anstalt noch, unter beständiger Aufsicht und Controlle der Direktion, eine Inspektion vor, welche aus einem Mitgliede

besteht, dem nach Bedürfniß ein zweites zugeordnet ist, ohne stimmberechtigt zu sein. — Dieser Inspektion ist die ganze ökonomische Direktion des Hauses, die Versorgung mit Lebensmitteln und Arbeitsmaterial, die Benutzung der vorhandenen Arbeitskräfte, das Cassen- und Rechnungswesen, die Handhabung der Hauspolizei und der Disciplin über Pfleglinge und Detinirte des Hauses anvertraut.

Die Anstellung der übrigen Anstaltsbeamten erfolgt durch die Direktion, doch ist darüber dem Oberpräsidenten und Communal-Landtage Bericht zu erstatten, die des ersten Inspektionsbeamten ist jedoch nur eine vorläufige, bis die Bestätigung des Landtages beantragt und gegeben ist.

Schließlich ist noch im § 32 die Trennung der Land-Armen und Corrigenden, sowie verschiedene Bekleidung derselben, aber die gleichmäßige Beobachtung der Hausordnung und Verrichtung der anzuweisenden Arbeiten durch beide vorgeschrieben.

2. Die Neumark umfaßt die Kreise: Königsberg, Soldin, Landsberg, Friedeberg, Arnswalde, Sternberg, Crossen und Züllichau-Schwiebusch. Der Communal-Landtag, welcher sich jährlich in Küstrin versammelt, besteht aus den der Neumark angehörigen Mitgliedern des Provinzial-Landtages, außerdem aber aus den für die Abgeordneten gewählten Stellvertretern. Im Uebrigen sind alle Bestimmungen wie in der Kurmark.

Das Reglement vom 19. October 1860 (Ges.-Samml. S. 505, Anh. d. B. Nr. 51) hat den bereits auf dem ältern Reglement vom 12. Mai 1800 beruhenden, den oben bezeichneten Provinzial-Bezirk umfassenden, Land-Armenverband der Neumark umgebildet. Die Zwecke desselben, welche im § 2 unter 8 Nummern aufgeführt sind, fallen jetzt weg, insoweit sie auf die Vollstreckung der wegen Landstreicherei, Bettelei, Arbeitsscheu und gewerbsmäßiger Unzucht erkannten Strafen, ferner auf eine Detention nach §§ 11—14 der Novelle vom 21. Mai 1855 gerichtet waren. — Dagegen bleibt außer den allgemein gesetzlichen Zwecken fortbestehen: die Erziehung und Besserung sittlich verwahrloster Kinder, und Heilung, sichere Verwahrung und Verpflegung der dem Verbande angehörigen Geisteskranken, welche zur Vermeidung von Gefahr für sich und andere einer strengen Aufsicht bedürfen. (cf. § 115 B d. B.)

Die Einnahmequellen des Land-Armenfonds sind in den §§ 3—6 näher erörtert. Besonderer Erwähnung dabei verdient nur, daß die Land-Armenbeiträge nach § 6 durch Beschluß des Communal-Landtages und nach vorheriger Bestätigung durch die Staatsregierung auf die associirten Landestheile vertheilt werden sollen, indessen die Erhebung

der Jahresbeiträge durch Allerhöchst bestätigtes Regulativ vom 13. Mai 1857 (M. Bl. d. i. V., S. 132) anders geordnet ist, diese Anordnung aber vom 1. Januar 1873 ab durch die §§ 29 und 70 des Ausführungs-Gesetzes ersetzt wird. (cf. S. 208 d. B.)

Die Verwaltung der Land-Armenanstalten war den Ständen schon durch den Landtagsabschied vom 17. August 1828 zurückgegeben.

Durch das neue Reglement ist dem Communal-Landtage die Verwaltung des Land-Armen- und Corrigendenwesens, mit Ausschluß der im § 8 bezeichneten landespolizeilichen Funktionen, übertragen. Er führt diese Verwaltung

a. durch die von ihm zu wählende und landesherrlich zu bestätigende Land-Armendirektion der Neumark. Dieselbe hat ihren Sitz in Landsberg a. d. W. und besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, welche 9 Jahre fungiren und von denen alle drei Jahre ein Mitglied ausscheidet. Sie wählt ihren Vorsitzenden und versammelt sich regelmäßig vierteljährlich, bei besondern Veranlassungen auch außer dieser Zeit. Sie ist nur beschlußfähig bei Anwesenheit der drei Mitglieder oder deren Stellvertreter, faßt ihre Beschlüsse collegialisch mit Stimmenmehrheit und theilt die Conferenzprotokolle dem Commissar der Staatsregierung abschriftlich mit.

Die Ausführung der Beschlüsse, die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte zwischen den einzelnen Sitzungen, und die Vorbereitung zu den letzteren steht dem s. g. beständigen Deputirten zu, welcher Mitglied der Direktion ist, aber nicht Vorsitzender sein darf. — Er hat über die Annahme der Pfleglinge und Corrigenden Bestimmung zu treffen, und im Uebrigen ist der Geschäftsgang durch eine, vom Landtage entworfene und vom Minister des Innern bestätigte Geschäftsanweisung geregelt. Die Casse der Land-Armenanstalt, welche zugleich die Casse des Land-Armenverbandes bildet, wird monatlich von dem beständigen Deputirten, und jährlich wenigstens einmal auf Veranlassung des Vorsitzenden der Direktion revidirt (§§ 7, 11, 13—15).

b. Durch Revision und Festsetzung der, von der ständischen Verwaltungsbehörde entworfenen Einnahme- und Ausgabe-Etats, durch Revision und Dechargirung der vorzulegenden mit einer Generalnachweisung der Geschäftsresultate verbundenen Jahresrechnung, durch Feststellung der jährlich aufzubringenden Beiträge und ihres Aufbringungsmodus, endlich durch Beschlußfassung über jede Erweiterung oder Veränderung der Anstalt (§ 9).

Die unmittelbare Aufsicht und Controlle des Staates bei den der Direktion überwiesenen, das Land-Armen-, Corrigenden- und Irrenwesen betreffenden, landespolizeilichen Funktionen führt nach § 12 ein Regierungs-Commissar, welcher berechtigt ist, an den Sitzungen Theil zu nehmen und alsdann den Vorsitz zu führen, jedoch ohne Stimmrecht, und welcher alle Beschlüsse der Direktion bis zur Entscheidung der vorgesetzten Behörde suspendiren kann. (Nach den neueren Gesetzen steht der Land-Armendirektion wohl keine landespolizeiliche Funktion mehr zu.) — Im Uebrigen gehen auch alle Instanzberichte der Direktion und alle Verfügungen der vorgesetzten Behörden an dieselbe durch seine Hand (§ 12).

Der Land-Armenanstalt steht, unter beständiger Aufsicht und Controlle der Direktion, eine Inspektion vor, welche aus dem Inspektor, Rendanten und Aktuar zusammengesetzt ist. Diese Beamten werden vom Landtage ernannt. Außerdem fungirt ein Oberaufseher, Hausvater, Prediger, Lehrer, Küster, Arzt und Wundarzt, welche von der Land-Armendirektion ebenso wie das sonstige Subaltern-Personal angestellt werden.

Die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 25, 26, 27 sind durch die neueren Gesetze ersetzt. Die §§ 24, 28—37 sind instruktiver Natur. Die Land-Armendirektion hat nach § 38 alljährlich die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf Land-Armen- und Corrigendenwesen und die Heilung und Pflege der Gemüthskranken durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. d. O. zu publiziren.

3. Das Markgrafenthum Niederlausitz bildet einen besondern communalständischen Verband und umfaßt die alte Niederlausitz mit den Aemtern Finsterwalde und Senftenberg (Ges.-Samml. 1823, S. 130). Diesem Verbande sind durch das Regulativ über Bildung des Land-Armenverbandes der Niederlausitz vom 17. Mai 1846 (Ges.-Samml. S. 251, Anh. d. B. Nr. 52) noch verschiedene dort näher benannte Orte der Kurmark, Neumark, Oberlausitz und Schlesiens zugelegt. — Die Verwaltung des Land-Armenwesens ist von derjenigen der beiden Anstalten Luckau und Sorau getrennt. Während jeder Anstalt eine aus zwei Königl. und zwei ständischen Commissarien gebildete „Direktorialkommission" vorgesetzt ist, steht dem Land-Armenwesen die Landesdeputation vor, welche zu Lübben ihren Sitz und Gerichtsstand hat. Ueber die Stellung dieser Deputation zum Communal-Landtage giebt das allgemeine Reglement keine genaueren Vorschriften, welche wohl in dem älteren (hier nicht bekannten) Reglement vom 5. April 1836 enthalten sein werden. — Die für den Land-

Armenfonds nöthige Summe wird durch den Communal-Landtag, oder in dessen Auftrag durch die Landesdeputation, und Communikation mit den beiden Verwaltungskommissionen der Institute festgestellt und die Autorisation zur Aufbringung vom Oberpräsidio der Provinz Brandenburg ertheilt. Die Beiträge werden (bis 1. Januar 1873) als Zuschläge zur Classensteuer von den Königl. Kreiscassen erhoben. Der Land-Armenfonds wird zwar abgesondert, jedoch von den Beamten der ständischen Landes-Obersteuercasse, unter Aufsicht der Landesdeputation, verwaltet; die Rechnungen werden durch eine von dem Landtage ernannte besondere Deputation abgenommen, dem Landtage vorgelegt, von demselben dechargirt und das Resultat öffentlich bekannt gemacht.

4. Der Kreis Kottbus soll nach dem Regulativ vom 8. Juni 1846 (Ges.-Samml. S. 258, Anh. d. B. Nr. 53) einen selbstständigen Land-Armenverband in den durch § 1 dieses Regulativs bezeichneten Grenzen bilden. — Dessen Verwaltung liegt dem Kreislandrathe und einer vom Kreistage auf drei Jahre zu wählenden ständischen Kommission von 4 Mitgliedern ob. Die kreisständische Versammlung besteht aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, denen die allgemeinen Eigenschaften der Kreislandschaft beiwohnen, aus einer Anzahl städtischer Deputirter nach einem speciellen, das Stimmverhältniß enthaltenden Verzeichnisse und aus 3 Deputirten des bäuerlichen Standes. Diesen Kreisständen ist alle drei Jahre der Etat für den Land-Armenfonds zur Genehmigung vorzulegen und sie haben auch die vom Landrathe abzunehmende Schlußrechnung der Casse zu dechargiren. Im Uebrigen steht ihnen eine weitere Mitwirkung bei der Verwaltung nicht zu, welche vielmehr nur durch den Landrath, im Verein mit der ständischen Kommission, geführt wird. Diese beschließt nach Stimmenmehrheit, in schleunigen Fällen jedoch hat der Landrath möglichst viel Mitglieder zuzuziehen, event. ganz allein zu verfügen und später der Kommission Kenntniß zu geben.

Die Ausführung der Beschlüsse, Vollziehung der Ausgabe- und Einnahme-Anweisungen steht dem Landrathe zu.

Der Land-Armenfonds wird abgesondert bei der Kreiscommunalcasse verwaltet. Er wird aus Beiträgen gebildet, welche auf die Städte Kottbus und Peitz pro rata nach dem Maßstabe der Bevölkerung alle drei Jahre vertheilt und in diesen Städten nach Belieben der Stadtverwaltung aufgebracht werden. Auf die Einwohner des platten Landes erfolgt die Distribution alljährlich durch den zuständigen Landrath nach den Sätzen, welche durch das alte Land-Armenreglement der Neumark vom 12. Mai 1800 normirt sind.

5. Die drei Land-Armenverbände der Städte Berlin, Potsdam und Frankfurt a. d. O. fallen in der Verwaltung mit der Gemeindeverfassung zusammen und wird in dieser Beziehung auf den § 110 d. B. verwiesen.

§ 108.

10. Die beiden Land-Armenverbände der Provinz Pommern.

Die Bildung der Provinz Pommern beruht im Wesentlichen auf der Verordnung vom 30. April 1815, doch sind in den Jahren 1816 und 1818 einige Veränderungen vorgenommen. Die Provinz zerfällt in die 3 Regierungs-Bezirke Stettin, Cöslin und Stralsund, mit zusammen 26 Kreisen, und hat eine provinzialständische Verfassung durch das mehr erwähnte Gesetz vom 5. Juni 1823 erhalten. Nach derselben besteht der ganze Verband aus drei Ständen, deren ersten die Ritterschaft mit 16 Abgeordneten aus Hinterpommern, 4 aus Altvorpommern, 4 aus Neuvorpommern und dem Fürsten Puttbus als Virilstimme jedoch ohne Vertretungsbefugniß, deren zweiten die Abgeordneten der Städte von Hinterpommern mit 8, von Altvorpommern mit 4 und von Neuvorpommern mit 4 Mitgliedern, und deren dritten die Abgeordneten der übrigen Gutsbesitzer, Erbpächter und Bauern mit 4 in Hinterpommern und je 2 in Altpommern und Neuvorpommern bilden.

Das Land-Armenwesen ist jedoch nicht dem Provinzialverbande, sondern den beiden communalständischen Verbänden von Hinterpommern mit Altvorpommern, unter der gemeinsamen Bezeichnung „Herzogthum Pommern," und von Neuvorpommern mit Rügen, übertragen. Jeder dieser beiden Verbände, deren ersterer in Stettin, letzterer in Stralsund tagt, besteht aus den jedesmaligen Provinzial-Landtags-Abgeordneten der betreffenden Landestheile. — Den Vorsitz auf dem alljährlich zusammentretenden Landtage führt in dem ersteren Verbande ein aus den Mitgliedern des ersten Standes gewähltes, vom Könige bestätigtes Mitglied, in dem letzteren Verbande dagegen der Fürst Puttbus und in dessen Abwesenheit der jedesmalige Abgeordnete des Bergischen Kreises. Als Königlicher Commissar fungirt stets der Oberpräsident.

Ein jeder der beiden Communal-Landtage wählt aus seiner Mitte einen engeren Ausschuß aus zwei Mitgliedern des ersten und je einem Mitgliede der beiden anderen Stände, welchem für das Herzogthum Pommern der alte Name „Vor- und Hinterpommersche Landstube, für Neuvorpommern und Rügen der Name „der Landkastens-Bevollmächtigte" verblieben ist.

Die Verwaltung und Controlle beider Ausschüsse bezüglich der

Angelegenheiten ihres Communal-Verbandes und ihre Geschäftswirksamkeit soll (nach § 7 der Verordn. v 17. Aug. 1825) dieselbe bleiben, welche ihnen früher und seither obgelegen hat. Diesem alten Organismus schließen sich die Land-Armenreglements an.

1. Die Verordnung über Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in Altpommern vom 29. Juli 1871 (Ges.-Samml. S. 321, Anh. d. B. Nr. 54) bestimmt:

Der Land-Armenverband umfaßt die Regierungs-Bezirke Stettin und Cöslin, mit Einschluß der in ständischer Beziehung zur Mark Brandenburg gehörigen Kreise Dramburg und Schivelbein und der früher Neumärkischen Theile der Kreise Regenwalde, Saatzig und Pyritz, dagegen mit Ausschluß der früher Kurmärkischen Ortschaften des Kreises Randow. Der Verband hat Sitz und Gerichtsstand in Stettin.

Die Verwaltung wird vom 1. Juli 1872 ab dem communalständischen Verbande von Altpommern und seinen Organen (dem Communal-Landtage, der Landstube und einem Direktor für das Land-Armenwesen) nach Maßgabe der Verordnung vom 17. August 1825, der Geschäfts-Instruktion für die Landstube vom 1. December 1830 und der Bestimmungen in §§ 3—5 d. V. v. 29. Juli 1871 übertragen. — Es ist dabei erläuternd zu bemerken, daß der Verband bereits durch das alte Reglement vom 6. April 1799 (Mylius Ediktens. pro 1799, S. 2266) und ein neueres Regulativ vom 26. März 1831 eingerichtet war, und an seiner Spitze eine ständische Land-Armendirektion hatte, aber die betreffenden Bestimmungen meistens antiquirt und von der neueren Gesetzgebung durchbrochen waren. —

Die laufenden Geschäfte führt der, vom Landtage auf die Dauer von 6 Jahren gewählte und vom Könige bestätigte Direktor für das Land-Armenwesen, welcher seinen Wohnsitz in Stettin zu nehmen hat, und vom Vorsitzenden der Landstube vereidigt und eingeführt wird. Der Direktor bereitet die Beschlüsse der Landstube vor, und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt den Land-Armenverband nach Außen und verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

In wie weit die Landstube die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Landtages zu erwirken hat, imgleichen die Abgrenzung der Befugnisse des Direktors gegenüber der Landstube, sowie der Geschäftsgang, die Bureau- und Casseneinrichtung der Land-Armenverwaltung, wird durch ein besonderes vom Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement fest-

gestellt. Auf gleiche Weise wird die Ordnung der Verwaltung und Einrichtung der Land-Armenanstalten bestimmt.

Die staatliche Aufsicht, die Requisitionsbefugniß der Behörden, die Pflicht zur Veröffentlichung der Verwaltungsresultate ist gradeso geregelt, wie in Sachsen (§ 104 d. V.).

2. Der Communal-Verband für Neuvorpommern und Rügen hat bezüglich des Land-Armenverbandes kein specielles Reglement, vielmehr ist die Verwaltung der Land-Armenangelegenheiten mit derjenigen aller übrigen Communal-Angelegenheiten verbunden, und schon von Alters her eine vom Staate fast unabhängige. Die zur Verwaltung berufenen Landkastensbevollmächtigten finden ihre Geschäftswirksamkeit geregelt durch das Allerhöchst bestätigte Regulativ vom 11. September 1844 (Ges.-Samml. 1845, S. 13, Anh. d. V. Nr. 55). Mit ihnen zugleich werden die erforderlichen Stellvertreter gewählt, und beide müssen auch über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl ihre Stellen im engeren Ausschusse versehen. Ihre Funktionen bestehen in der Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Landkastens und sonstiger allgemeiner Communalcassen, deren Rechnungslegung vom Landtage zu revidiren und event. zu dechargiren ist — ferner in der Ausführung der Beschlüsse des Landtages und Verwaltung aller Angelegenheiten während der Zeit außerhalb der Landtagssitzungen. Insbesondere haben sie den Verband in oder außer Gericht gegen Ansprüche Dritter zu vertreten, die Versorgung der Armen gemäß der Instruktion vom 20. Juli 1836 und das Curatorium über die Irren- und Siechen-Anstalt in Stralsund zu übernehmen, und dem Landtage Vorlagen zu machen, um dessen Beschlüsse erforderlichen Falls herbeizuführen.

Die Versammlungen finden regelmäßig alle drei Monate, aber auch außerordentlich statt. Den Vorsitz führt das älteste Mitglied des ersten Standes, und die Abstimmungen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen rechnen, sobald die Stimmen des ersten Standes denen der beiden letzten Stände gegenüber stehen, die beiden Stimmen des ersten Standes nur für eine Stimme, sonst aber entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Casse wird monatlich revidirt, und zwar von einem Mitgliede des Ausschusses, welches von drei zu drei Monaten wechselt. Die Anweisungen zu etatsmäßigen Ausgaben werden von diesem Mitgliede und dem Landsyndikus, alle außeretatsmäßigen aber von allen Landkastensbevollmächtigten, nöthigenfalls durch Cirkular, unterzeichnet. — Von dem Landtage wird ein Landsyndikus, ein Landkastensmandatar,

wenn nöthig, auch ein Landesexekutor und Cassendiener angestellt und mit Geschäftsinstruktion versehen.

Alljährlich haben die Landkastensbevollmächtigten dem Landtage über ihre Geschäftsführung einen umfassenden Bericht zu erstatten.

§ 109.

11. Die drei Land-Armenverbände der Provinz Preußen.

Die Provinz Preußen (das alte Königreich Preußen) bestand ursprünglich nach der Verordnung vom 30. April 1815 aus zwei getrennten Provinzen, nämlich der Provinz Preußen (das alte Ostpreußen und Litthauen umfassend) und der Provinz Westpreußen. Durch die Cabinets-Ordre vom 3. December 1829 wurde jedoch aus beiden eine einzige Provinz mit 4 Regierungs-Bezirken (Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder) und 57 Kreisen formirt, welche jetzt einen Provinzialverband mit drei Ständen bildet.

Der erste Stand besteht a) aus den zur Familie der Burggrafen und Grafen zu Dohna vereinigten Gütern und Besitzungen Lauk, Reichertswalde, Schlobitten und Schlobien mit den Lehnsgütern Carwinden, für die Dauer ihrer Eigenschaft als Geschlechtsfideicommißbesitzungen der Grafen zu Dohna, b) aus denjenigen Besitzern größerer Familienfideicommisse, welchen die Theilnahme an der für solche gestifteten Collektivstimme verliehen ist oder verliehen werden wird, c) aus der Ritterschaft, welche in Westpreußen durch 15, in Ostpreußen durch 18, in Litthauen durch 12 zu wählende Abgeordnete vertreten wird. Der zweite Stand wird durch 28 Abgeordnete der Städte, der dritte durch 22 Abgeordnete der im ersten Stande nicht begriffenen Kölmer und Freien, der bäuerlichen Grundbesitzer und Erbpächter gebildet. — Der Provinzial-Landtag versammelt sich alle zwei Jahre in Königsberg, unter Vorsitz des für die Zeit vom Beginn desselben bis zur Eröffnung des nächstfolgenden aus den Mitgliedern des ersten Standes vom Könige zu ernennenden Landtags-Marschalls. Zur Vertretung des Staates wird ein Landtags-Commissar bestellt.

Neben den Provinzialständen kommen in Ost- und Westpreußen bezüglich des Land-Armenwesens die Kreisstände sehr wesentlich in Betracht. Diese Kreisstände werden gebildet a) aus den Rittergutsbesitzern des Kreises und den nach dem Gesetze vom 1. Juli 1823 §§ 7 und 2 mit dem Stande der Ritterschaft auf dem Provinzial-Landtage vertretenen Grundeigenthümern, b) aus Deputirten der Städte, von welchen die mit Virilstimme versehenen Städte doppelt so viel Abgeordnete, als zum Provinzial-Landtage, die mit Collektiv- oder

Alternativ-Stimmen versehenen je einen Abgeordneten entsenden, c) aus den Repräsentanten der Landgemeinden, und zwar den Besitzern solcher Kölmischer Güter, welche mehr als 6 Kulmische Hufen enthalten, jedoch nicht zum Erscheinen in der Ritterschaft qualifizirt sind, und drei Deputirten der nicht zum Kölmer Stande gehörigen oder kleine Kölmer-Güter besitzenden Mitglieder der Landgemeinden.

Der Landrath oder älteste Kreisdeputirte beruft, mindestens einmal im Jahre, den Kreistag, führt den Vorsitz und giebt die Berathungsgegenstände an.

Die Provinz zerfällt in zwei größere Land-Armenverbände, denen als dritter der auf das Stadtgebiet beschränkte Königsberger Land-Armenverband hinzutritt. Die Verwaltung des Letzteren anlangend, so wird auf S. 297 und § 110 d. B. verwiesen. Von den beiden andern umfaßt der „Westpreußische Land-Armenverband" die Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, der „Ostpreußische Land-Armenverband" die Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen. Beide haben die Eigenthümlichkeit, daß sie den Kreisständen eine hervorragende Mitwirkung bei der Land-Armenpflege einräumen, und zwar in Westpreußen nur eine unterstützende, in Ostpreußen dagegen eine selbstständige und principale.

1. Die Einrichtung und Verwaltung des Westpreußischen Land-Armenverbandes ist durch das Reglement vom 11. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1709, Anh. d. B. Nr. 56) gegeben.

Die Zwecke des Verbandes sind:

a. Fürsorge für die Land-Armen gemäß der bestehenden Gesetzgebung,
b. Gewährung von Beihülfen für unvermögende Gemeinden,
c. Unterhaltung der Irrenanstalt in Schwetz, der Taubstummenanstalt in Marienburg, der Besserungsanstalt zu Graudenz, und des Landkrankenhauses zu Schwetz,
d. Gewährung von Hebammen-Unterstützungen,
e. Zahlung von jährlich 2792 Thlrn. 13 Sgr. 6 Pf. an den Provinzial-Invalidenfonds.

Die unter d und e genannten Zwecke liegen außer dem Bereiche dieses Buches, die unter b und c gedachten werden später erörtert werden, während hier nur der unter a genannte Zweck zu besprechen bleibt. Dieser wird durch Mitwirkung der Kreis-Armenkommissionen, an deren Stelle in den Städten Danzig, Elbing und Thorn der Magistrat tritt, erreicht, indem jeder Antrag auf Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung, oder von Kindererziehungsgeldern aus dem

Land-Armenfonds, zuerst dem Landrathe zugeht und von diesem der Kreiskommission zur Begutachtung vorgelegt wird, welche vermittels besonderer Distriktscommissarien eine genaue Prüfung anzustellen, und dann sich darüber zu erklären hat:

ob die Land-Armenqualität anzuerkennen und ob, beziehungsweise in welcher Art und in welchem Maße, eine Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln nothwendig sei.

Es ist (Ges.-Samml. S. 1723—1726) eine specielle Anleitung zur näheren Untersuchung und Prüfung der Unterstützungs-Anträge dem Reglement beigegeben.

Die gedachten Armenkommissionen bestehen unter dem Vorsitze des Landraths aus 4, vom Kreistage gewählten, Mitgliedern, denen eine zureichende Anzahl gleichfalls gewählter Distriktscommissarien beigegeben wird. Die Wahl kann nur aus denselben Gründen wie eine Vormundschaft abgelehnt und das Amt muß drei Jahre hindurch verwaltet werden.

Der von der Armenkommission (resp. dem Magistrat in den oben bezeichneten Städten) gefaßte Beschluß wird der Land-Armendirektion mit den Verhandlungen überreicht.

Die Land-Armendirektion, welche ihren Sitz in Graudenz hat, wird vom Provinzial-Landtage auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und landesherrlich bestätigt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei dem Marienwerder und zwei dem Danziger Regierungs-Bezirke angehören. Außerdem werden drei Stellvertreter, zwei aus dem Marienwerder und einer aus dem Danziger Bezirke, gewählt.

Die Direktion wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sie repräsentirt den Land-Armenverband in allen äußern Verhältnissen, insbesondere bei Processen, Käufen, Verkäufen und sonstigen Verträgen (§ 25 des Regl.), sie beaufsichtigt und leitet die Verwaltung der Irrenanstalt und des Landkrankenhauses zu Schwetz und der Taubstummenanstalt zu Marienburg, ferner das gesammte Cassen- und Rechnungswesen des Land-Armenfonds wie der Instituts-fonds, controllirt sämmtliche Beamte, weist nach vorheriger Festsetzung alle aus dem Land-Armenfonds zu bewilligenden fortlaufenden und extraordinären Unterstützungen, die zu erstattenden Kur- und Verpflegungs-kosten, und die den Provinzial-Anstalten zu gewährenden Zuschüsse an.

Sie verfügt selbstständig innerhalb der Grenzen der Totalsumme des vom Provinzial-Landtage festgestellten Verwaltungsetats, während jeder Anstaltsdirektor nur innerhalb jeden Spezial-Titels

und unter Beachtung der von der Direktion gefaßten Beschlüsse zu verfügen berechtigt ist.

Ueberschreitungen der Totalsumme sind beim Provinzial-Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Die Jahresrechnungen werden von der Direktion revidirt, dem Oberpräsidenten eingereicht und durch dessen Vermittelung vom Provinzial-Landtage dechargirt.

Da aber die Direktion sich in der Regel nur zweimal im Jahre versammelt (§ 28 des Regl.), so fungirt zur Besorgung der laufenden Geschäfte ein ständiger Commissar, welcher von der Direktion auf 6 Jahre gewählt wird und zwar in der Regel aus ihrer Mitte, in welchem Falle die Wahl keiner Bestätigung bedarf. Es kann indessen auch ein anderer angesehener und geschäftskundiger Bewohner des Land-Armenverbandes gewählt werden, jedoch bedarf dann die Wahl der Landesherrlichen Bestätigung und gewährt dem Commissar zwar Sitz, aber keine Stimme in den Direktionssitzungen.

Der ständige Commissar hat als Organ der Direktion, neben Beaufsichtigung derjenigen Anstalten, für welche kein besonderer Commissar ernannt ist, die ihm ertheilten Aufträge der Direktion auszuführen, die Anträge auf Gewährung von Land-Armenunterstützungen und auf Erstattung von Vorschüssen anderer Verbände zu prüfen event. auf die Casse anzuweisen, jedoch fortlaufende Unterstützungen, Kindererziehungsgelder und Beihülfen an Commünen nur nach vorgängiger Genehmigung durch die Direktion (und nach Begutachtung der Kreis-Armenkommission), dagegen außerordentliche Unterstützungen und Erstattungen von Pflege- und Kurkosten an andere Armenverbände selbstständig zu bewilligen, wobei es nur der nachträglichen Nachweisung mit Vorlegung der Akten bei der Direktion bedarf (§§ 30—35).

Die Casse des Land-Armenverbandes wird vom Rendanten der Anstalt zu Graudenz verwaltet, vom Direktor monatlich, vom ständigen Commissar mindestens einmal jährlich revidirt. Ueber Einnahmen und Ausgaben wird vorher ein Etat aufgestellt und vom Provinzial-Landtage genehmigt, welcher auch die Jahresrechnungen zu dechargiren, die jährlichen Beiträge und deren Aufbringungsart zu beschließen, Verpflegungs- und Transportkosten zu normiren hat. Seine hierüber gefaßten Beschlüsse sind jedoch, behufs staatlicher Genehmigung, dem Oberpräsidenten einzureichen.

2. Die Einrichtung und Verwaltung des Ostpreußischen Land-Armen- und Corrigendenwesens beruht auf dem Regl. v. 26. Sept. 1864 (Ges.-Samml. S. 621, Anh. d. B. Nr. 57),

nach welchem der Zweck des Verbandes im Wesentlichen nur in der selbstständigen Verwaltung und Unterhaltung der Land-Armen- und Besserungsanstalt zu Tapiau, der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflegeanstalt zu Allenberg und der Provinzial-Taubstummenschule zu Angerburg, nach den darüber gegebenen Reglements besteht, während die Fürsorge für die Land-Armen und Unterstützung unvermögender Commünen Sache der einzelnen Kreise ist, welche zu dem Zwecke besondere Kreis-Land-Armenverbände bilden. Indessen ist der größere Land-Armenverband insofern auch bei der eigentlichen Land-Armenpflege betheiligt, als die Land-Armenanstalt in Tapiau die Land-Armen der Kreise auf deren Antrag aufnehmen und gegen eine äußerst mäßige Entschädigung verpflegen muß, so daß ein Theil der Kosten dem größeren Land-Armenfonds zur Last fällt (§ 8).

Der ostpreußische Land-Armenverband wird durch die Land-Armendirektion für Ostpreußen vertreten, welche ihren Sitz in Tapiau hat, aus fünf vom Provinzial-Landtage auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern und drei Stellvertretern besteht, Landesherrlich zu bestätigen ist, aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden erwählt und zur Führung der laufenden Geschäfte einen ständigen Commissar ernennt, welcher ebenso wie in Westpreußen 6 Jahre lang fungirt, und falls er nicht aus der Mitte der Direktion erwählt ist, der besondern Landesherrlichen Bestätigung bedarf, auch kein Stimmrecht in den Sitzungen der Direktion hat. Dieser Commissar muß als Organ der Direktion neben der allgemeinen Beaufsichtigung der Anstalt Tapiau die ihm von der Direktion ertheilten speziellen Aufträge ausrichten (§ 23), die Anstalt und Casse revidiren und der Direktion über alle Vorgänge Bericht erstatten.

Die Direktion ist dem Provinzial-Landtage untergeordnet, welcher die von derselben entworfenen Einnahme- und Ausgabe-Etats feststellt, die von ihr gelegten Jahresrechnungen dechargirt, die jährlichen Beiträge und deren Aufbringungsart bestimmt, über Veränderung oder Erweiterung der Anstalt in Tapiau beschließt, jedoch alle Beschlüsse auf verfassungsmäßigem Wege zur staatlichen Genehmigung einreichen muß (§ 16).

Innerhalb der Grenzen der vom Landtage festgestellten Totalsumme des Etats ist die Direktion, und innerhalb jedes Etatstitels der Anstaltsdirektor zu verfügen berechtigt. Letzterer muß zur Ueberschreitung einzelner Titel die Genehmigung der Direktion, diese zur Ueberschreitung der Totalsumme die Genehmigung des Landtages nachsuchen (§ 21).

Zur unmittelbaren Ausübung der Oberaufsicht und Controlle des Staates ernennt der Oberpräsident einen Königlichen Commissar, der an den Sitzungen der Direktion, jedoch ohne positive Einwirkung, Theil

nehmen, auch die Beschlüsse bis zur höheren Entscheidung einstweilen suspendiren kann. Alle Instanzberichte der Direktion und alle an sie gerichteten Verfügungen der vorgesetzten Behörde gehen durch seine Hand.

Die Aufbringung der Land-Armenbeiträge in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen erfolgt, soweit die Einnahmen der Anstalt nicht ausreichen, nach den, vom Oberpräsidenten zu bestätigenden Beschlüssen des Landtages, in Ermangelung solcher aber nach dem Maßstabe der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. (Vom 1. Januar 1873 ab kommt der § 70 des Ausf.-Ges. zur Geltung — cf. S. 298 d. B.)

Jeder Kreis-Armenverband wählt zur Ausübung der ihm obliegenden Land-Armenpflege eine Kreis-Armenkommission, bestehend aus vier vom Kreistage gewählten Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern, denen der Kreislandrath als Vorsitzender hinzutritt. Außerdem wählt der Kreistag eine dem Umfange des Kreises angemessene Zahl von Distriktskommissarien, deren jedem ein in der Nähe seines Wohnortes belegener Distrikt zugetheilt wird. Eine der vorbezeichneten Wahlen muß jeder annehmen und darf eine dreijährige Amtsperiode nicht anders verweigern, als aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen. — Die Land-Armenpflege wird von den drei Faktoren — Landrath, Kreisarmenkommission, Distriktscommissar — in folgender Weise geübt:

Jeder Antrag auf Bewilligung einer Unterstützung aus dem Land-Armenfonds ist beim Landrathe anzubringen (§ 6). Dieser hat die zur Prüfung desselben nöthigen Ermittelungen anzustellen, die Verhandlungen dann dem Distriktscommissar zur Untersuchung und Begutachtung und der Armenkommission zur Entscheidung vorzulegen. — Nur in dem Falle, wo Gefahr im Verzuge ist, kann der Landrath mit Zustimmung des Distriktscommissars dem Antrage sofort deferiren, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der Kommission. Ebenso bedarf es bei Einleitung der Kur eines kranken Land-Armen weder der Zustimmung des Distriktscommissars noch der Armenkommission (§ 7).

Die Beschlüsse der Kreis-Armenkommission, bei denen der betreffende Distriktscommissar Sitz und Stimme hat, auch sein Votum schriftlich vorher bei dem Landrathe anbringen kann (§ 3), werden nach Stimmenmehrheit, event. mit entscheidendem Votum des Vorsitzenden gefaßt, und erfordern die Anwesenheit von 3 Mitgliedern außer dem Vorsitzenden. Durch solche Beschlüsse wird die Anerkennung der Land-Armenqualität, die Nothwendigkeit der Armenpflege, die Art und das Maß derselben festgestellt, und außerdem die Zustimmung ertheilt, wenn ein Ortsarmer

in die Anstalt von Tapiau gegen den ermäßigten Pflegesatz des Land-Armenreglements untergebracht werden soll (§ 2).

Die Ausführung der Beschlüsse und Ueberwachung der Land-Armen steht den Kreis-Armenkommissionen, welche sich dazu der Distrikts-commissarien bedienen, zu. Es wird ihnen zu dem Ende eine namentliche Nachweisung der in jedem Bezirke vorhandenen Land-Armen, der ihnen gewährten Unterstützungen, und der Pflegeeltern der untergebrachten Kinder vom Kreislandrathe mitgetheilt (§ 12).

Bei Processen, über deren Anstrengung der Kreistag zu entscheiden hat, vertritt die Kreis-Armenkommission den Land-Armen-verband des Kreises.

§ 110.

Die Gemeindeverfassungen der sechs östlichen Provinzen.

Die sogenannten 6 östlichen Provinzen der preußischen Monarchie (§§ 104—109) haben dieselben Gemeindeverfassungen, und zwar für die Stadtgemeinden die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen) für die Landgemeinden das Gesetz vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen der 6 östlichen Provinzen (Ges.-Samml. 1853, S. 261 und 1856, S. 359). Beide werden durch die neue Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, welche zur Zeit noch dem Herrenhause vorliegt, erheblich modifizirt.

1. Die Städteordnung vom 30. Mai 1853 ist in ihren Grundprinzipien dem Gemeindeverfassungsgesetze für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 ganz ähnlich und kann daher hier auf § 103 d. B. im Allgemeinen verwiesen werden. Wesentlich abweichend aber sind folgende Bestimmungen:

a. die Erwerbung des Bürgerrechts ist an einen andern Census geknüpft, indem außer dem Besitze eines Wohnhauses dazu berechtigt: der selbstständige Betrieb eines stehenden Gewerbes als Haupterwerbsquelle überhaupt, in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern aber nur dann, wenn es mit wenigstens 2 Gehülfen betrieben wird, ferner die Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer oder zur Klassensteuer mit mindestens 4 Thlr. jährlich. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten findet eine Einschätzung durch den Magistrat statt, entweder nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung oder nach dem Einkommen (§ 5).

b. Die Zahl der Stadtverordneten beträgt 18—60, je nach der Zahl der Einwohner, bei mehr als 120,000 Einwohnern treten für

je 50,000 Einwohner 6 Stadtverordnete hinzu (§ 12). Die Wahl erfolgt in 3 Abtheilungen, nach Maßgabe der direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsabgaben). In den Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, werden die 3 Abtheilungen nach Maßgabe einer Einschätzung wie beim Erwerbe des Bürgerrechts gebildet.

Der Magistrat besteht aus einem Bürgermeister, einem Beigeordneten (oder 2. Bürgermeister) als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathsmänner), welche, nach der Zahl der Einwohner, 2—10 und bei mehr als 120,000 Einwohnern für je 50,000 Einwohner 2 mehr beträgt, endlich aus einem oder mehreren besoldeten Magistratsmitgliedern, wo das Bedürfniß es erfordert (§ 29).

Der Bürgermeister und die besoldeten Magistratsmitglieder werden auf 12 Jahre, die unbesoldeten auf 6 Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Sie bedürfen alle der Bestätigung, welche in der Regel von der Regierung nur bei Städten von mehr als 10,000 Einwohnern bezüglich der Bürgermeister und Beigeordneten vom Könige erfolgt. — Bei Versagung der Bestätigung findet commissarische Besetzung durch die Regierung statt.

c. Der Beschluß der Stadtverordneten ist ferner noch von der Regierung zu genehmigen, wenn die beschlossenen Gemeindesteuern in Zuschlägen zur Einkommensteuer bestehen (§ 53).

d. In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß die Zahl der Stadtverordneten bis auf 6 vermindert und statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, mit zwei oder drei Schöffen zu dessen Unterstützung und event. Vertretung gewählt wird. Der Bürgermeister führt alsdann den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung mit vollem Stimmrechte (§ 72), und tritt überall an die Stelle des Magistrats, nur bedarf es selbstredend nicht seiner besondern Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten.

2. Die Landgemeinde-Verfassung beruht theilweise auf dem Gesetze vom 14. Mai 1856, theilweise aber auch auf dem Allgemeinen Landrechte, Th. II, Tit. 7, Abschn. 2 als subsidiärem Rechte und dem Ortsrechte, welches auf alten Verträgen, Stiftungsbriefen, Privilegien und Observanzen fußt, als Principalrecht.

[Die Kreisordnung für die 6 östlichen Provinzen, welche im Entwurfe durch Allerhöchste Ordre vom 20. December 1871 den beiden

Häusern des Landtages zur Beschlußfassung vorgelegt ist, enthielt so wesentliche Aenderungen, nicht nur in der Verfassung der Kreise, sondern auch der Gemeinden und Gutsbezirke, daß es sehr wünschenswerth gewesen wäre, sie noch in dem zweiten Abschnitte dieses Buches aufnehmen zu können, weshalb auch die Darstellung sämmtlicher preußischer Gemeindeverfassungen nicht schon in der dritten Abtheilung stattgefunden hat. Allein die Kommission des Herrenhauses hat bekanntlich der Berathung des Entwurfes, wie er aus dem Abgeordnetenhause hervorgegangen ist, eine unerwartet lange Zeit gewidmet, und schließlich die Verwerfung desselben beschlossen, so daß nicht abzusehen ist, ob und wann eine Neugestaltung ins Leben treten wird.]

Die jetzt geltenden Grundsätze sind im Wesentlichen folgende:

a. Den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbstständigen Gutes bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben. — Jedes Grundstück, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder Gutsverbande angehört hat, ist nach Vernehmung der Betheiligten und Anhörung des Kreistages durch den Oberpräsidenten mit einem solchen Bezirke zu vereinigen, oder bei ausreichendem Umfange und genügender Leistungsfähigkeit mit Königlicher Genehmigung zu einem besondern Gemeinde- oder Gutsverbande zu erklären. (Vergl. § 59 d. B.) — Die Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder Gutsbezirkes mit einem andern Bezirke kann nur unter Zustimmung der Betheiligten, nach Anhörung des Kreistages mit Königlicher Genehmigung erfolgen. — Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder Gutsverbande und deren Vereinigung mit einem andern Bezirke geschieht — wenn die betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer und die Grundstücksbesitzer einwilligen — mit Genehmigung des Oberpräsidenten, wenn sie nicht einwilligen, jedoch das öffentliche Interesse es nothwendig macht, nach Anhörung des Kreistages mit Königlicher Genehmigung, welche auch dann erforderlich ist, wenn das abgetrennte Stück zu einem besondern Verbande formirt werden soll.

(Der Entwurf der Kreisordnung will im § 112 IX die Genehmigung des Kreisausschusses an Stelle der Oberpräsidialgenehmigung in vorbezeichneten Fällen setzen.)

Wenn die Vereinigung eines selbstständigen Gutsbezirks, oder eines in keinem Gemeindeverbande stehenden geschlossenen großen Waldgrundstückes mit einem Gemeindebezirke erfolgt, so ist ein Statut zu erlassen über die Rechte des Guts- oder Waldbesitzers in der Gemeinde-

versammlung und die Art der eventuellen Auflösung der Vereinigung. Dieses Statut ist nach den Erklärungen der Betheiligten vom Landrathe zu entwerfen, dem Kreistage zur Aeußerung, der Regierung zur Begutachtung und dem Oberpräsidenten zur Bestätigung vorzulegen. (Nach dem Entwurf der Kreisordnung ertheilt der Kreisausschuß die Genehmigung.)

b. Die Theilnahme am Stimmrechte und die Art der Ausübung in der Gemeindeversammlung wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt. Ergänzungen oder Abänderungen derselben sind durch einen von der Regierung bestätigten Gemeindebeschluß, und in Ermangelung eines Beschlusses nach Anhörung des Kreistages vom Minister des Innern herbeizuführen. (Nach der Kreisordnung hat nur der Kreisausschuß die Bestätigung zu ertheilen.) Für solche Aenderungen sind bestimmte Normativvorschriften in §§ 5 und 6 gegeben.

An die Stelle der Gemeindeversammlung kann auf Antrag der Gemeinde eine Vertretung durch Gemeindeverordnete, nach vorheriger Feststellung eines vom Minister des Innern zu bestätigenden Statuts, eingeführt werden. (Auch hier verlangt die Kreisordnung die Bestätigung des Statuts durch den Kreisausschuß.)

c. Jede Landgemeinde hat einen Vorsteher (Schulzen, Dorfrichter), welcher, sofern nicht durch Observanz oder sonstige Rechtsnormen etwas Anderes feststeht, von dem Inhaber der Ortsobrigkeit, nach Anhörung der Gemeinde ernannt und vom Landrathe bestätigt wird. Zu seiner Hülfe und event. Stellvertretung fungiren zwei Schöppen, welche mit ihm zusammen das Dorfgericht bilden. (Nach der Kreisordnung werden Gemeindevorsteher und Schöffen von der Gemeindeversammlung oder deren Vertretung auf 6 Jahre gewählt, vom Landrathe nach gutachtlichem Berichte des Amtsvorstehers bestätigt. Diese Bestätigung kann versagt werden und wenn nach nochmaliger Wahl eine zweite Versagung stattfindet, so ernennt auf Vorschlag des Amtsvorstehers mit Zustimmung des Kreisausschusses der Landrath einen Stellvertreter, bis eine erneuerte Wahl Bestätigung erlangt.)

Ein Mitglied der Gemeinde kann das von der Behörde aufgetragene Schulzen- oder Schöffenamt nur aus denselben Gründen ablehnen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen würden. (Nach der Kreisordnung sind alle Kreisangehörigen verpflichtet, unbesoldete Aemter in Verwaltung und Vertretung des Kreises und alle Gemeindemitglieder die Wahl als Vorsteher oder Schöffen anzunehmen und eine Amtsperiode hindurch zu fungiren, wenn nicht die in den Städteordnungen — cf. S. 134 und 135 d. B. — bezeichneten Entschuldigungsgründe vorliegen.)

Der Gemeindevorsteher hat die Verwaltung der Gemeinde-

angelegenheiten im Allgemeinen und mit Zuziehung der Schöppen oder des Dorfgerichts die Vermögensverwaltung zu besorgen, darüber Rechnung zu legen und die Aufsicht über die Beamten der Gemeinde zu führen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, müssen im Namen der Gemeinde von dem Schulzen und den Schöppen unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel bedruckt werden. Der dem Abschluß des Geschäfts zum Grunde liegende Gemeindebeschluß und die dazu etwa nöthige Genehmigung oder Entscheidung der Aufsichtsbehörde müssen der Urkunde in beglaubigter Form beigefügt werden. Vollmachten verbinden die Gemeinde, wenn sie Namens ihrer unter Beidrückung des Gemeindesiegels vom Schulzen und den Schöppen unterschrieben sind und dabei von diesen Personen bescheinigt ist, daß die Vollmacht auf den Grund eines ordnungsmäßigen Gemeindebeschlusses, zu welchem alle Stimmberechtigte gehörig eingeladen worden, ausgestellt sei. Eine solche hat die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Vollmacht. — Einer Genehmigung durch die Aufsichtsinstanz bedürfen folgende Rechtsgeschäfte: Erwerb unbeweglicher Güter, namentlich Kauf eines Rittergutes, Eingehung einer Pachtung außerhalb der Feldflur, Veräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, Contrahirung von Schulden, Eingehung von Processen über die Substanz des Gemeindevermögens. (Nach der Kreisordnung ist die C.-O. vom 25. Jan. 1831 über Erwerb der Rittergüter aufgehoben, die Genehmigung zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, Pachtungen, Anstellung gerichtlicher Klagen, Ertheilung von Bescheinigungen gemäß §§ 10 und 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 steht dem Kreisausschusse zu.)

d. Die Vertheilung der Gemeindeabgaben und Dienste erfolgt nach den bestehenden Verträgen oder Observanzen. Ist jedoch die Ortsverfassung dunkel oder zweifelhaft, oder nicht mehr passend, so soll eine Ergänzung durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeigeführt werden, und wenn solcher nicht zu Stande kommt, die Regierung befugt sein, nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern, die Abänderung oder Ergänzung der Ortsverfassung vorzuschreiben. Es sind für diesen Fall gewisse allgemeine Gesichtspunkte der Beachtung empfohlen (§§ 11—13 des Gesetzes vom 14. April 1856).

(Die Kreisordnung überläßt die Bestätigung des Gemeindebeschlusses oder Anordnung einer Ergänzung in vorstehendem Sinne ebenfalls dem Kreisausschusse, welchem überhaupt die Aufsicht über die Communal-Angelegenheiten der ländlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, die den Kreiskommissionen zustehende schiedsrichterliche Entscheidung in Armenpflege-

Streitigkeiten, die schiedsamtliche Vermittelung von Streitigkeiten zwischen zwei Armenverbänden und die nach § 65 des Gesetzes v. 8. März 1871 den Landräthen resp. Gemeindevorständen zustehende resolutorische Entscheidung zwischen Armenverbänden und Verwandten des Hülfsbedürftigen zugewiesen ist.)

e. Bezüglich der staatlichen Aufsicht ist auf § 60 d. B. zu verweisen.

(Nach dem Entwurfe der Kreisordnung bildet der Kreisausschuß die erste Aufsichtsinstanz. Gegen dessen Entscheidungen, welchen ein bestimmt vorgeschriebenes Verfahren vorhergeht, findet, soweit sie nicht endgültige sind, die Berufung statt, und zwar in gewerbepolizeilichen, lokal-, bau-, feuerpolizeilichen Angelegenheiten und Ansiedelungssachen an die Bezirksregierung, in allen andern Sachen an die Deputation für Verwaltungsstreitigkeiten binnen 4wöchentlicher Präklusivfrist. Die Befugnisse dieser Deputation sind vorläufig auf die Deputation für das Heimathwesen übertragen, jedoch der Erlaß eines Gesetzes über Reorganisation der innern Verwaltung in Aussicht gestellt.)

§ 111.

Die Land-Armenverbände im Regierungs-Bezirke Sigmaringen und im Jahdegebiete.

1. Die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen sind durch Staatsvertrag vom 7. December 1849 und Gesetz vom 12. März 1850 (Ges.-Samml. S. 289) mit Preußen vereinigt. Dieselben bilden einen Regierungs-Bezirk, mit dem Sitz der Regierung in Sigmaringen, und zerfallen in sieben Oberamtsbezirke (Hechingen, Sigmaringen, Gammertingen, Haigerloch, Wald, Trochtelfingen und Ostrach). Der Wirkungskreis der Regierung umfaßt zugleich die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche in den übrigen Theilen der Monarchie den Oberpräsidenten übertragen sind (mit Ausnahme der Mitwirkung in Militairangelegenheiten). Der an der Spitze jeden Oberamtsbezirks stehende Oberamtmann hat unter Anderem auch die Funktionen auszuüben, welche in den allgemeinen Gesetzen dem Kreislandrathe zugetheilt sind. (Ges. v. 7. Jan. 1852, Ges.-Samml. S. 35.)

Die Oberamtsbezirke zerfallen in Gemeinden, deren Verfassung verschieden ist.

In Hechingen besteht eine Stadtordnung vom 15. Januar 1833 und eine Landgemeindeordnung vom 19. October 1833. (Beide sind dem Verfasser d. B. nicht zugänglich gewesen.) In dem Staatsrecht Rönne's (Aufl. III, 2. Bd., 1. Abth., § 355) ist die Stadtordnung nicht mitgetheilt und über die Landgemeindeordnung nur bemerkt, daß dieselbe sehr wenig bestimmt sei, daß bei der Gemeindeverwaltung sehr Vieles auf Gewohnheitsrecht beruhe, welches sich in den verschiedenen Gemeinden verschieden entwickelt habe, daß die Verwaltung übrigens

einem Ortsgerichte anvertraut sei, an dessen Spitze ein Vogt stehe, welcher aus der Zahl der von der Gemeinde erwählten Candidaten von der Regierung ernannt werde, und daß außer dem Ortsgerichte in jeder Gemeinde ein Bürgerausschuß und eine Gemeindeversammlung bestehe.

In Sigmaringen wird die Gemeindeverfassung durch das Gesetz über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht vom 5. August 1837 nebst Novellen vom 9. April, 10. October 1847 und 10. August 1848, sowie durch das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 6. Juni 1840, nebst Novellen vom 21. Juni 1847 und 24. August 1848 bestimmt. — Das erstgedachte Gesetz ist durch die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz, die Gewerbeordnung, die Freizügigkeit und Aufhebung der polizeilichen Ehebeschränkungen wesentlich modifizirt, in seinen Grundzügen aber dem revidirten Gesetze über Bürger- und Beisitz-Recht in Würtemberg vom 4. December 1835 ganz ähnlich (cf. § 18 d. B.). Das Gemeindegesetz bestimmt Folgendes:

Der Umfang der Gemeindegrenzen, wie er bei Erlaß des Gesetzes bestand, ist beizubehalten, doch sind Waldungen und andere Güter, die seither keiner Ortsgemarkung zugehört und keine eigene Markung gehabt haben, der nächstgelegenen Gemeinde zuzutheilen. — Höfe und anderes Grundeigenthum mit eigener Markung bleiben als eigene Gemarkungen auch ferner bestehen. (Dagegen §§ 3 und 4 des Reichsges. vom 6. Juni 1870, §§ 2 und 7 des Ausf.-Ges. v. 8. März 1871 — Minist.-Instr. zu §§ 2—7 des Ausf.-Ges.)

Sie können aber auch unter Einwilligung der Betheiligten mit anstoßenden Ortsmarkungen unter Staatsgenehmigung verbunden werden. Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neue gebildet werden, außer nach Einvernahme der Betheiligten und mit Genehmigung der Staatsbehörde (§§ 1, 3, 4).

Die Gemeindeangelegenheiten werden verwaltet durch die Gemeindeversammlung, den Bürgerausschuß und den Gemeinderath, an dessen Spitze der Bürgermeister steht.

Die Gemeindeversammlung, aus sämmtlichen stimmfähigen Gemeindebürgern bestehend, welche drei Tage vorher unter Angabe des Berathungsgegenstandes vorgeladen werden, dann aber bei Vermeidung von Strafe erscheinen müssen (§ 35), ist beschlußfähig, wenn wenigstens $^2/_3$ der stimmfähigen Bürger erschienen sind. — Sie wirkt überhaupt nur mit bei der Wahl des Bürgermeisters, Gemeinderathes und Ausschusses, und sonst auf besondere Verfügung der Staatsbehörde (§ 37).

Der Bürgerausschuß hat soviel Mitglieder, wie der Gemeinde-

rath mit Einschluß des Bürgermeisters. Dieselben werden auf 3 Jahre gewählt, und müssen bei Vermeidung der im § 15 des Gemeinde-Gesetzes angedrohten Strafe die Wahl annehmen, falls nicht einer der im § 81 des Bürgerrechts-Gesetzes angegebenen Befreiungsgründe vorliegt. (60jähriges Alter, Staats-, Landherrlicher, Standesherrlicher Dienst, Anstellung im Fürstlichen Hofhalt, Militairdienst, geistliches oder Lehreramt, dreijährige unmittelbar vorhergehende Verwaltung eines Gemeindeamtes.) Der Ausschuß wählt einen Obmann und seine Befugnisse sind durch §§ 126—131 des Gesetzes näher präcisirt. Der Beschluß des Gemeinderathes kann unter Anderem nicht in Vollzug kommen ohne Zustimmung des Ausschusses in folgenden Fällen:

a. bei Erwerbung, Veräußerung unbeweglichen Vermögens oder von Berechtigungen, soweit zu Erwerbungen außerordentliche Mittel erforderlich sind,
b. bei allen neuen Bauten und Hauptausbesserungen,
c. bei allen Vergleichen (cf. § 116),
d. bei Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Ausschusses gesetzlich erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlage begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach Rechtstitel und Umfang unzweifelhaft ist (also bei Anerkenntnissen gemäß §§ 34, 53 und 55 des Reichsgesetzes),
e. bei Eingehung jeden Rechtsstreites, sowohl für als gegen die Gemeinde,
f. bei Aufstellung der Gemeindevoranschläge, Schuldentilgungspläne und Abnahme der Gemeinderechnungen.

Der Gemeinderath, aus 3—10 Mitgliedern bestehend, welche von der Gemeindeversammlung gewählt, vom Bezirksamte bestätigt werden und die Wahl nach denselben Grundsätzen, wie die Ausschußmitglieder, annehmen müssen, beschließt collegialisch über alle Angelegenheiten der Gemeinde, unter Vorsitz des Bürgermeisters, welcher ebenfalls auf 6 Jahre von der Gemeindeversammlung gewählt, in den Städten von der Landesregierung, in den übrigen Orten vom Bezirksamte bestätigt wird.

Die Ausführung der Beschlüsse steht dem Bürgermeister zu. Er unterzeichnet alle Ausfertigungen. — Er führt, wenn die Uebernahme eines Rechtsstreites durch Gemeinderath und Bürgerausschuß beschlossen ist, denselben durch alle Rechtszüge, jedoch muß zur Legitimation des Bürgermeisters eine beglaubigte Abschrift

obigen Beschlusses dem Gerichte vorgelegt werden. Dem Gemeinderathe bleibt vorbehalten, nach seinem Ermessen zwei seiner Mitglieder als Beigeordnete zum Processe beizugeben, oder auch die ganze Ausführung des Processes einem Rechtsanwalte zu übergeben (§§ 117 und 118).

Die Gemeindeausgaben müssen vom Gemeinderathe dekretirt (§ 122), in das Rathsprotokoll eingetragen (§ 41) und die Dekreturen von den Rathsmitgliedern unterzeichnet werden. (Demnach unterliegt die ganze Armenpflege ohne Ausnahme der obigen Dekretur, soweit nicht durch §§ 3, 4 und 5 des Ausführungs-Gesetzes — § 61 d. B. — eine Modifikation eingetreten ist.)

Die Staatsaufsicht wird durch § 151 des Gemeinde-Gesetzes, § 90 des Bürgerrechts-Gesetzes und die Rekursordnung vom 10. August 1830 in folgender Weise geregelt: Gegen jede Verfügung und Anordnung in Gemeinde- (und Armen-) Angelegenheiten steht jedem Betheiligten der Rekurs an die nächst vorgesetzte Behörde, und von dem Erkenntniß dieser an die höhere Verwaltungsstelle zu. Die Anmeldung des Rekurses gegen einen Beschluß des Gemeinderathes (also auch jetzt gegen den Beschluß der Armendeputation) muß innerhalb 8 Tagen bei dem Vorsteher der Gemeinde zu Protokoll geschehen, worüber eine Bescheinigung ertheilt wird. Die Ausführung des Rekurses bei dem Bezirksamte muß binnen 30 Tagen, von dem Ablaufe der Anmeldungsfrist an, geschehen. — Nach den Verordnungen vom 7. Januar 1852 (Ges.-Samml. S. 35) und 18. Januar 1854 (Ges.-Samml. S. 47) ist das Oberamt als erste, die Regierung als zweite und das Ministerium als dritte Berufungsinstanz anzusehen (cf. S. 131 d. B.).

Der ganze Regierungs-Bezirk Sigmaringen bildet einen Land-Armenverband (§ 26 des Ausf.-Ges. v. 8. März 1871), dessen Verwaltung durch eine, noch nicht ergangene, Königliche Verordnung geregelt werden soll. Bis zum Erlaß derselben ist die Verwaltung an die Königliche Regierung zu Sigmaringen übertragen, welche auch die Land-Armenkosten nach Maßgabe der direkten Staatssteuern auf die Oberamts-Bezirke vertheilt. Die Aufbringungsweise der auf letztere vertheilten Kostenbeiträge wird bis zur Einführung von Kreis- und Provinzialvertretungen durch eine Versammlung der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt) des Oberamts-Bezirks unter dem Vorsitze des Oberamtmanns bestimmt. (§ 29 des Ausf.-Ges.)

2. Das Jahdegebiet von geringem Umfange (die Grenze ist im Art. 4 des Staatsvertrages vom 20. Juli 1853, Ges.-Samml. 1854,

S. 66 näher angegeben) ist durch den Vertrag mit Oldenburg vom 20. Juli 1853 und Nachtrag vom 1. December 1853 an Preußen abgetreten. Dieses Gebiet ist durch die Verordnung, betreffend die provisorische Verwaltung der Jahdegebiete, vom 5. November 1854 (Ges.-Samml. 1854, S. 595) in zwei Amtsdistrikte, mit je einem Amte eingetheilt, welchem ein Amtmann vorgesetzt ist. Für das Amt am westlichen Jahde-Ufer fungirt ein Vogt, unter Oberaufsicht des Amtes, welcher nach einer besondern Instruktion die Armenpolizei auszuüben hat.

Die Funktionen des Land-Armenverbandes sind nach § 26 des Ausführungs-Gesetzes bis auf Weiteres vom Staate übernommen (cf. S. 293 d. B.). Das Amt des Jahdegebietes übernimmt die Verwaltung des Land-Armen- und Corrigendenwesens (Verordn. v. 12. Juli 1871, Ges.-Samml. S. 313).

B. Die Land-Armenverbände der außerpreußischen Bundesstaaten.

§ 112.

I. Königreich Sachsen, welches auf Grund des § 88 der Verfassungsurkunde und mit Vorbehalt weiterer Regelung im Gesetzeswege die Ausführungsverordnung vom 6. Juni 1871 erlassen, aber bis jetzt die vorbehaltene weitere Regulirung nicht vorgenommen hat, übernimmt nach § 2 gedachter Verordnung bis auf Weiteres die Obliegenheiten des Land-Armenverbandes auf den Staat. — Dieser bedient sich behufs der Land-Armenpflege der Orts-Armenverbände (Heimathbezirke — cf. § 64 d. B.) als seiner Organe.

Die Leistung der Unterstützung an Land-Arme und die Erstattung des dadurch verursachten Aufwandes soll sich im Allgemeinen nach den in §§ 28—30 des Reichsgesetzes aufgestellten Grundsätzen richten. Es hat also der einstweilige Pflegeverband (§ 91 d. B.) die Vorschriften über Art und Maß der Unterstützung für das Königreich Sachsen (§ 89 Nr. 1 d. B.) zu beobachten, die vorschriftsmäßigen Anzeigen zu machen (S. 270, 271, 288 d. B.) und die Erstattungsforderung aufzustellen (S 273 und 244 d. B.).

Speciell aber schreiben die §§ 4 und 5 des Ausführungs-Gesetzes noch Folgendes vor:

a. Die Erstattung des für einen Land-Armen gemachten Aufwandes setzt voraus, daß im einzelnen Unterstützungsfalle von dem betreffenden Orts-Armenverbande die Vorschrift im § 34, Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes beobachtet worden ist.

Zur Erläuterung dieser Vorschrift ist auf § 91 d. B. zu verweisen

und aus dem dort Gesagten hervorzuheben, daß zu den nothwendigen Voraussetzungen jeder Erstattungsforderung nicht die Vernehmung des Hülfsbedürftigen zu rechnen ist, sondern nur die rechtzeitige Anmeldung.

Diese Anmeldung soll nach Alinea 2 und 3 des § 4, wenn es sich um Unterstützung von Land-Armen handelt, bei der vorgesetzten Kreisdirektion bewerkstelligt werden (cf. S. 68 d. B.), und es sind die Akten und Schriftstücke beizufügen, welche die Verhandlungen über die stattgefundenen Erhebungen bezüglich der Heimath-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse des Hülfsbedürftigen und über die bewilligten Unterstützungen enthalten.

b. Nach Prüfung der mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen werden dieselben dem Orts-Armenverbande mit der Erklärung über Anerkennung oder Ablehnung der Land-Armenqualität zurückgegeben (§ 5 Alin. 1).

Nachdem dieselbe anerkannt, oder (wie man dem Gesetze hinzufügen kann) im Streitverfahren festgestellt ist, hat der Orts-Armenverband nach Beendigung der Unterstützung und außerdem jedenfalls nach dem Jahresschlusse eine Berechnung des gehabten Aufwandes aufzustellen, und mit der obrigkeitlichen Bescheinigung (cf. S. 276 und 277 d. B.), daß die in Rechnung gestellten Sätze den am Orte geltenden Grundsätzen entsprechen, der Kreisdirektion einzureichen, welche dieselbe weiter an das Ministerium des Innern befördert. Nach dem Richtigbefinden erfolgt die Erstattung aus der Staatscasse (Alin. 2 und 3).

c. Bei Berechnung des gehabten Aufwandes soll außerdem die Vorschrift im § 30 Absatz 2 des Reichsgesetzes beobachtet werden.

Es richtet sich also die Höhe der zu erstattenden Kosten nach den, am Orte der Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß allgemeine Verwaltungskosten der Armenanstalten oder besondere Gebühren für fest remunerirte Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen (cf. § 273 d. B.).

In dieser Vorschrift liegt eine wichtige Abweichung von dem allgemeinen Grundsatze des § 30 des Reichsgesetzes (cf. § 93 d. B.).

Die einstweilige Fürsorgepflicht mit ihren materiellen Opfern wird dadurch, selbst bei vorhandener Hülfsbedürftigkeit II. Grades, für alle Land-Armen zu einer definitiven, und der Staat ist stets nur zur Erstattung eines Theiles der Selbstkosten verpflichtet.

Die Bestimmungen der provisorischen Ausführungs-Verordnung dürften jedoch in nicht ferner Zukunft erhebliche Aenderungen erleiden,

und namentlich wird auch das in den legislatorischen Vorstadien befindliche neue Gemeindegesetz für das Armenwesen von großer Bedeutung werden.

II. Großherzogthum Hessen hat die Orts-Armenverbände jeden Kreises zu einem Land-Armenverbande vereinigt, so daß also ebensoviel Land-Armenverbände als Kreise bestehen.

Die Kosten der Land-Armenpflege sind von der betreffenden Kreiscasse zu tragen.

Die Verwaltung ist dem Bezirksrathe übergeben, welcher auf Grund des Gesetzes vom 10. Februar 1853 aus 15 Mitgliedern besteht, von denen 12 von den Bevollmächtigten der Gemeindevorstände (cf. S. 159 d. B.) und 3 von den 24, wegen eigenthümlichen oder nutznießlichen Grundbesitzes im Bezirke Höchstbesteuerten auf 9 Jahre gewählt werden, und von denen alle drei Jahre ein Dritttheil ausscheidet. Wählbar ist jeder Bezirkseinwohner, welcher das 30. Lebensjahr bei dem nächsten regelmäßigen Zusammentritte des Bezirksrathes überschritten hat und das aktive wie passive Wahlrecht für Gemeinderathswahlen nach dem Gesetze vom 8. Januar 1852 besitzt, jedoch ist der Besitz des Ortsbürgerrechts nicht nothwendig.

Der Bezirksrath versammelt sich regelmäßig jährlich einmal für die Dauer von höchstens 8 Tagen, in der zweiten Hälfte des Monats Mai jeden Jahres (Ges. vom 7. Dec. 1860) an dem vom Ministerium besonders bestimmten Orte, unter dem Vorsitze eines von der Staatsregierung ernannten Vorsitzenden oder Stellvertreters desselben. Die Beschlüsse, welche zu ihrer Gültigkeit die Anwesenheit von 2 Dritttheilen der gewählten Mitglieder erfordern, werden nach Stimmenmehrheit, mit entscheidendem Votum des Vorsitzenden bei Gleichheit der Stimmen, gefaßt. Mitglieder, welche bei der Entscheidung einer Angelegenheit im Ortsvorstande mitgewirkt haben, sind von der Abstimmung im Bezirksrathe ausgeschlossen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, und an den Verhandlungen nimmt ein Regierungscommissar Theil, jedoch ohne Stimmrecht.

Der Bezirksrath kann nach Artikel 31 mit Privatpersonen und andern Behörden nicht in Benehmen treten, vielmehr geschieht dieses durch Vermittlung der Regierungsbehörde des Bezirks, welche auch die Ausfertigung der Beschlüsse mittheilt und für deren Ausführung sorgt. Indessen ist durch Artikel 4 des Ausführungs-Gesetzes vom 14. Juli 1871 (Anh. d. B. Nr. 11) bezüglich der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes die Aenderung getroffen, daß in diesem der Bezirksrath durch eine aus

seiner Mitte zu wählende Kommission von 3 Mitgliedern vertreten wird, welche ohne Zweifel die Correspondenz mit Behörden und Privaten zu führen, die Land-Armenqualität vorläufig anzuerkennen oder zu bestreiten, die Land-Armenpflege zu handhaben, den Land-Armenverband im Processen zu vertreten und Anweisungen auf die Kreiscasse auszustellen hat. Ueber ihre Geschäftsführung muß diese Kommission dem Bezirksrathe bei seinem nächsten Zusammentritte Vorlage zur geeigneten Beschlußfassung machen. Beschwerden gegen Verfügungen der Land-Armenverbände (d. h. des Bezirksrathes und seiner Kommission) sind von dem Administrativ-Justizhofe endgültig zu entscheiden.

Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Land-Armenverbände aufzubringenden Kosten sind von der betreffenden Kreiscasse zu tragen (Artikel 4). — Zur näheren Erläuterung dieser Bestimmung hat der Ministerial-Erlaß vom 24. Februar 1872 verordnet:

„Diese Kosten sind mit den übrigen Bedürfnissen der Kreiscasse, für welche kein besonderer Ausschlag stattfindet, nach der im Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 1870, die Errichtung der Kreiscassen betreffend, bezeichneten allgemeinen Norm auf das Gesammtsteuercapital der Gemeinden und der besondere Gemarkungen bildenden Distrikte des Kreises auszuschlagen.

Die fraglichen Kosten sind demnach mit den Beiträgen aufzubringen, welche nach Vorschrift des Ministerial-Amtsblattes Nr. 6 vom 30. März 1870 pos. 1 und 3 unter Ordnungsnummer 1 lit. a des Kreiscassen-Voranschlages in Einnahme zu stellen und in den Gemeindebudgets unter Rubrik 161 in Ausgabe vorzusetzen, sowie in die Beilage 8 aufzunehmen sind."

Uebrigens haben die Land-Armenverbände auch hier das Recht, die Land-Armen dem Orts-Armenverbande der einstweiligen Fürsorge gegen Entschädigung zu überweisen.

III. Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bildet nach § 3 des Ausführungs-Gesetzes (cf. Anh. d. B. Nr. 12) das ganze Staatsgebiet einen Land-Armenverband, dessen Angelegenheiten durch die dirigirende Kommission des Land-Arbeitshauses zu Güstrow verwaltet werden, und welcher durch diese nach allen Richtungen hin vertreten wird.

Diese dirigirende Kommission besteht aus einem Landesherrlichen Commissar als Dirigenten und zweien ständischen Deputirten, von denen der eine von der Ritterschaft aus ihrer Mitte, der andere von der Landschaft aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Sie ist permanent, hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Güstrow

(vor der dortigen Justiz-Canzlei) und ihre Mitglieder empfangen ihre Remuneration von den Committenten, während sonst alle Kosten des Land-Armenwesens aus der Casse des Land-Arbeitshauses bestritten werden. Diese Casse wird gebildet aus den eigenen Einnahmen des Instituts und, soweit diese nicht ausreichen, den Zuschüssen aus allgemeinen Landesmitteln nach Maßgabe eines vorher aufzustellenden und zu genehmigenden Jahresetats (für welchen das Anstaltsreglement besondere Vorschriften enthält).

Das Verfahren bei Ausübung der Land-Armenpflege ist im § 3 des Ausführungs-Gesetzes und der Land-Arbeitshaus-Ordnung vom 19. Januar 1871 folgender Maßen geregelt:

Die Ortsbehörden (denen nach § 91 d. B. die Einleitung jeder Armenpflege zusteht), haben sich mit ihren Anträgen und Anzeigen (cf. S. 270, 282, 288, 294 d. B.) an die dirigirende Kommission zu wenden, dabei das Vorhandensein der, nach dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vorgeschriebenen Voraussetzungen nachzuweisen (§§ 37 u. 96 d. B.), auch dem Antrage die aktenmäßigen Ermittelungen über die Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse, sowie über die Bedürftigkeit und die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Individuums anzuschließen (cf. § 91 d. B. und Anl. Nr. 35).

Die Kommission hat nach Feststellung der Land-Armenqualität und der Fürsorgepflicht des Schweriner Land-Armenverbandes (cf. § 97 d. B.) darüber zu entscheiden:

a. ob der Arme in das Land-Arbeitshaus zur Verpflegung zu übernehmen, oder auf Kosten des Instituts demjenigen Orts-Armenverbande zu überweisen, in dessen Bezirk sich derselbe zur Zeit des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit befunden hat, oder endlich, ob seine Unterbringung in einer andern Anstalt, z. B. Irrenanstalt, Erziehungs- und Besserungsanstalt, Blindenanstalt 2c. zu bewirken ist.

Gegen die betreffende Entscheidung steht dem betheiligten Orts-Armenverbande der Rekurs an das Ministerium des Innern frei.

b. Sollte es der Kommission zweckmäßig scheinen, den Land-Armen an einem fremden Orte unterzubringen, so steht es ihr frei, sei es mit einer Ortsbehörde oder einer Privatperson deßhalb Vereinbarung zu treffen, in welchem Falle die Ortsbehörde von dem nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes ihr gegenüber dem unterzubringenden Land-Armen etwa zustehenden Zurückweisungsrechte keinen Gebrauch machen darf, — außer wenn derselbe ein übel berufenes Subjekt ist, dessen Aufenthalt an dem Orte zu besondern Unzuträglichkeiten Veranlassung geben kann. — Wird in letzterem Falle ungeachtet der Einwendungen der

25*

Ortsbehörde die Unterbringung an dem betreffenden Orte verfügt, so steht der Ortsbehörde der Rekurs an das Ministerium des Innern zu, bei dessen endgültiger Entscheidung es bewendet. (Vergl. dagegen §§ 93 u. 94 d. B. u. S. 294 ibid., welche für den interterritorialen Verkehr maßgebend bleiben.)

c. Die Orts-Armenverbände, welchen es innerhalb ihres Bezirks an geeigneter Gelegenheit zur Unterbringung eines Land-Armen nachweislich fehlt, haben sich auf Erfordern der Kommission zu bemühen, den Land-Armen an einem andern Orte unterzubringen und zu solcher Unterbringung die Genehmigung der dirigirenden Kommission einzuholen. Ist dem Orts-Armenverbande die Unterbringung an einem andern Orte nicht möglich, oder findet die in Vorschlag gebrachte Unterbringung nicht die Genehmigung der Kommission, so hat letztere den Armen entweder in die Anstalt zu übernehmen, oder für eine anderweitige Unterbringung selbst Sorge zu tragen.

d. Es steht den Orts-Armenverbänden frei, sich mit der dirigirenden Kommission über die Ernennung von Vertrauenspersonen in Einvernehmen zu setzen, welche die Unterbringung und Verpflegung des Land-Armen, sowie die Berechnung und Ueberwachung der Verwendungen vermitteln.

Die in den Commünen fungirenden Orts-Armenpfleger sind zur unentgeldlichen Uebernahme dieser Geschäfte verpflichtet.

e. Die Uebersiedelung des Land-Armen in das Land-Arbeitshaus geschieht mittels beschränkter Reiseroute. Die Nichtbefolgung der in der Reiseroute gegebenen Bestimmungen zieht den sofortigen Transport nach sich. Die Reise- und Zehrungskosten sind von dem provisorischen Orts-Armenverbande vorzuschießen und aus der Institutscasse zu erstatten. Für den Transport normiren die in §§ 25 und 26 der Land-Arbeitshaus-Ordnung (Abschn. III d. B.) gegebenen Bestimmungen.

f. Die in das Land-Arbeitshaus aufgenommenen Land-Armen sind, soweit es die Räumlichkeiten gestatten, von den übrigen Detinirten zu trennen, auch mit einer sie von den Letzteren unterscheidenden Kleidung zu versehen, vorzugsweise in der Haus-Oekonomie oder bei andern Arbeiten, die ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechen, zu beschäftigen, auch in Bezug auf die Beköstigung und die Verwendung des Ueberverdienstes soweit thunlich zu berücksichtigen. Sie können in geeigneten Fällen mit einem Urlaubspasse zur Ausführung von Arbeit oder wegen eines Nahrungserwerbes entlassen werden, sind jedoch, so lange sie sich in der Anstalt befinden, nach ihren Kräften zur Arbeit verpflichtet und müssen den Verdienst aus

derselben, nach näherer Bestimmung des Reglements, behufs Deckung der Kosten ihrer Verpflegung und Detention der Anstalt überlassen.

Sofern die Land-Armen schon wegen Landstreicherei, Bettelei oder Müssigganges bestraft sind, oder sich in der Anstalt straffällig machen, steht es im Ermessen der Anstaltsbehörden, die vorstehenden Begünstigungen außer Anwendung treten zu lassen und die Land-Armen der für die übrigen Detinirten vorgeschriebenen Behandlung zu unterwerfen. (Zu vergl. die preuß. Minist.-Instr. S. 253 u. 254.)

IV. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Es ist oben (S. 165 d. B.) schon bemerkt, daß das Ausführungs-Gesetz vom 20. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 13) nur provisorische Geltung hatte. Inzwischen ist am 2. Februar 1872 unter Mitwirkung des Landtages ein definitives Ausführungs-Gesetz (Anh. d. B. Nr. 58) zu Stande gekommen, welches formell das frühere ganz beseitigt, aber auch materiell einige wesentliche Aenderungen getroffen hat. Diese Aenderungen betreffen nicht die Bildung und Einrichtung der Orts-Armenverbände, für welche das im § 67 d. B. Gesagte auch nach dem neuen Gesetze zutrifft. Nur die einzige Abweichung ist im § 6 enthalten, daß die Entschädigung, bei Ueberweisung von Armen des Kameralforsten-Bezirks an einen Orts-Gemeinde-Bezirk behufs ihrer Verpflegung jetzt zum vollen Betrage, und nicht wie früher (cf. S. 173 d. B.) nach der Feststellung des Bezirksdirektors, zu leisten ist.

In Betreff der Art der zu gewährenden Armen-Unterstützung (cf. S. 257 d. B.) ist der Text des § 4 zwar nicht geändert, aber demselben bei der Bestimmung, daß die Armen nöthigenfalls zwangsweise zur Leistung geeigneter Arbeiten anzuhalten seien, durch Einschiebung des Zusatzes „(§ 361 Ziff. 7 des Strafgesetzbuchs)“ eine wesentlich andere Bedeutung gegeben, indem nach diesem Zusatze von einem administrativen Zwange, ohne vorherige strafgerichtliche Verurtheilung wegen Arbeitsscheu nicht mehr die Rede sein, vielmehr die Zwangsarbeit (cf. S. 253 d. B.) nur Folge der Verurtheilung und der nach § 362 des Strafgesetzbuchs zulässigen Detention sein kann.

Die wesentlichsten Abweichungen des def. Ausführungs-Gesetzes von dem provisorischen befinden sich bei dem Streitverfahren (cf. Abth. 5 d. B.), während bezüglich des Land-Armenverbandes keinerlei Aenderung vorgenommen ist.

Nach § 2 werden die Funktionen des Land-Armenverbandes von dem Großherzogthume unmittelbar übernommen und durch eine, vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu ernennende Kommission ausgeübt. — Diese Ausübung

besteht entweder in unmittelbarer Armenpflege, oder darin, daß die Hülfsbedürftigen auf Antrag der Land-Armenkommission durch das Staatsministerium, Departement des Innern, den einzelnen an sich nicht verpflichteten Orts-Armenverbänden zugewiesen werden, unter Vorbehalt der Erstattung des gesetzlichen Unterstützungsaufwandes (§ 8).

Hierdurch ist also eine Modifikation des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (§ 5 d. B.) insofern gegeben, als die Ueberweisungsgemeinde auch in den Fällen der §§ 2—5 des cit. Gesetzes nicht das Recht hat, den Aufenthalt zu versagen.

V. Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz (cf. § 68, S. 248 und 256 d. B.) sind zwei Land-Armenverbände constituirt, nämlich für den Stargarder Kreis und für das Fürstenthum Ratzeburg. (Ausf.-Ges. v. 20. Febr. u. 27. April 1871, Anh. d. B. Nr. 14, 15 u. 16.)

1. Der Land-Armenverband des Stargard'schen Kreises wird durch die Central-Steuer-Direktion in Neubrandenburg verwaltet, welcher die Vertretung desselben in allen Beziehungen obliegt. Die Behörden der Orts-Armenverbände sind verpflichtet, den Requisitionen der Central-Steuer-Direktion in Angelegenheiten des Land-Armenverbandes hinsichtlich der vorzunehmenden Ermittelungen Folge zu leisten. Die Kosten der Land-Armenpflege werden aus der Central-Steuer-Casse bestritten.

Die Ortsbehörde des provisorischen Pflegeverbandes hat, falls sie die Land-Armenqualität eines Hülfsbedürftigen behauptet, ihre Anmeldungen, Anzeigen und Ansprüche bei der Central-Steuer-Direktion anzubringen, und dabei das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen nachzuweisen, auch die aktenmäßigen Ermittelungen über Heimaths- Familien-Aufenthalts-Verhältnisse, sowie über die Bedürftigkeit, Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Individui anzuschließen (cf. S. 37, 91, 96 d. B. u. Anl. Nr. 35).

Die Central-Steuer-Direktion hat nach Feststellung der Land-Armenqualität darüber zu entscheiden,

a. ob der Arme demjenigen Orts-Armenverbande zu überweisen, in dessen Bereich er sich zur Zeit des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit befindet, oder ob derselbe an einem andern Orte unterzubringen. — Gegen diese Entscheidung steht dem Orts-Armenverbande der Rekurs an die Landesregierung frei,

b. die für Mecklenburg-Schwerin (cf. oben III b, c, d dieses §) gegebenen Bestimmungen sind gleichlautend mit denen für den Stargard'schen Kreis, nur mit der Modifikation, daß der Rekurs überall an

die Landesregierung geht und der Transport durch die Ortsbehörden, jedoch auf Kosten der Central-Steuer-Casse, zu bewirken ist.

2. Der Land-Armenverband des Fürstenthums Ratzeburg wird gemeinschaftlich mit den Angelegenheiten des größeren Armenverbandes (vergl. d. betr. Verordn. u. Ausf.-Verordn. v. 6. Nov. 1869) durch den ständischen Ausschuß des Fürstenthums verwaltet und in allen Beziehungen vertreten. Die Kosten des Land-Armenwesens werden aus dem Landesfonds bestritten (§ 3 Nr. 1 d. Ausf.-Ges.). — Alle übrigen Vorschriften sind mit denjenigen für den Stargard'schen Kreis conform, nur ist noch unter § 3 Nr. 7 die Landvogtei zu Schöneberg angewiesen, auf Antrag des ständischen Ausschusses die Vermittelung bei den Ortsbehörden zu übernehmen und die nöthigen Verfügungen zu erlassen, um dem Ausschusse zur Vollführung seiner Geschäfte die nöthige Folgeleistung zu sichern.

VI. Im Großherzogthum Oldenburg bildet jeder Amtsverband einen Land-Armenverband, dessen Geschäfte von dem Amtsvorstande besorgt werden. — Die in der Oldenburger Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 unter Artikel 200—208 enthaltene Verfassung der Amtsbezirke ist durch die Novelle vom 27. Juli 1870 (cf. § 69 und Anh. Nr. 16 d. B.) wesentlich geändert. Nach derselben bilden die Gemeinden eines Amtes, und zwar in den Aemtern Varel und Jever mit Einschluß der gleichnamigen Stadtgemeinden, als Amtsverband einen Communalverband mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit und der eigenen Verwaltung seiner Angelegenheiten. Die Stadtgemeinde Oldenburg und Gemeinde Dedesdorf wird als solche den Amtsverbänden gleichgestellt (Art. 200). Der Amtsverband wird durch einen Amtsrath und einen Amtsvorstand vertreten. Ersterer besteht aus den Vorstehern der Gemeinden des Amtsbezirkes und aus denjenigen Abgeordneten, beziehungsweise deren Ersatzmännern, welche der Gemeinderath einer jeden Gemeinde, und zwar einen auf je volle 600 Einwohner, aus seiner Mitte wählt. Gemeinden unter 600 Einwohnern senden außer dem Vorsteher einen Abgeordneten. Die Annahme der Wahl ist obligatorisch und kommen auch hier die Bestimmungen Artikel 65—68 der Gemeinde-Ordnung (S. 179 d. B.) zur Geltung. — Der Amtsrath wählt einen Vorsitzenden und Stellvertreter desselben aus seiner Mitte und führt seine Geschäfte nach den §§ 69—78 der Gemeinde-Ordnung. — Der Amtsrath beschließt über alle Angelegenheiten des Amtsverbandes, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Amtsvorstande zugewiesen sind, und die Beschlüsse über Anleihen, Veräußerung und Verwendung des Immobil- und Capitalvermögens und über Ver-

theilung der Lasten bedürfen der Genehmigung des Staatsministerii, Departement des Innern.

Der Amtsvorstand besteht aus dem Verwaltungsbeamten des Amtes als Vorsitzenden und vier vom Amtsrathe aus seiner Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer der Amtsrathsfunktionen gewählten Mitgliedern. Derselbe hat im Allgemeinen die Angelegenheiten des Amtsverbandes zu verwalten und die Beschlüsse des Amtsrathes vorzubereiten und auszuführen. Insbesondere steht ihm (Art. 156 § 2) die Besorgung der Land-Armenpflege zu, welche nach Artikel 201 unter Anderem dem Geschäftskreise des Amtsverbandes unterstellt ist.

Der Amtsvorstand ernennt und beaufsichtigt den Rechnungsführer und die sonst erforderlichen Beamten, verhandelt Namens des Amtsverbandes mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und verwahrt die Urkunden und Dienstpapiere. Er bestimmt Zahl und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen, während der Vorsitzende die außerordentlichen nach Bedürfniß oder auf Antrag zweier Mitglieder beruft (Art. 207). Zur Gültigkeit eines Beschlusses, der nach Stimmenmehrheit, event. mit entscheidendem Votum des Vorsitzenden gefaßt wird, ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier anderer Mitglieder erforderlich. Die Ausfertigungen werden vom Vorsitzenden besorgt und unterschrieben.

Die Mittel des Amtsverbandes zur Bestreitung seiner Ausgaben fließen entweder aus eigenen Einnahmen und freiwilligen Zuwendungen oder aus den von den Armencassen der einzelnen Gemeinden nach Verhältniß der Einkommensteuer zu leistenden Beiträgen (Art. 199).

Die Land-Armenpflege folgt denselben Grundsätzen, wie die Gemeinde-Armenpflege (S. 180, 241, 249, 258 d. B.), doch sind die Amtsverbände auch berechtigt, die Armen derjenigen Gemeinde, in deren Bezirke sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit (§ 40 d. B.) befinden, gegen Ersatz der Kosten zur Verpflegung zu überweisen (zu vergl. S. 273—276 d. B.).

Die Verwaltung des Amtsverbandes unterliegt der Aufsicht des Staatsministerii, Departements des Innern, dem auch die erste Entscheidung in Streitigkeiten zwischen Amtsverbänden und mit Amtsverbänden (soweit sie nicht vor die Gerichte gehören) zusteht. (Art. 208.)

§ 113.

Fortsetzung.

VII. Im Herzogthum Braunschweig hat (§ 5 des Ausf.-Ges. v. 5. Juni 1871, Anh. d. B. Nr. 17) der Staat die Funktionen

des Land=Armenverbandes übernommen und läßt solche in den verschiedenen Kreisen durch die Herzoglichen Kreisdirektionen besorgen, aus deren Bureaucassen auch die entstehenden Kosten bestritten werden. Die Kreisdirektionen sind befugt, die der Fürsorge des Land=Armenverbandes gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts=Armenverbande, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist, event. einem andern geeigneten Orts=Armenverbande ihres Kreises gegen Erstattung der diesem daraus erwachsenen Kosten zu überweisen (§ 6). — Die Aufnahme der vom Land=Armenverbande zu unterstützenden Personen in das Arbeitshaus (Ges. v. 22. December 1870, Nr. 119), in die Erziehungsanstalt Wilhelmstift zu Bevern, sowie in die Heil= und Pflegeanstalt zu Königslutter geschieht kostenfrei (§ 7).

VIII. Das Herzogthum Sachsen=Meiningen bildet aus jedem Kreise, und bis auf Weiteres auch aus der Kreisabtheilung (Grafschaft) Cramburg, einen Land=Armenverband. Die Verwaltung des Land=Armenwesens fällt zusammen mit der Verfassung und Verwaltung der Kreisgemeinden in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1868 (Samml. Sachs.=Mein. Landesherrl. Verordn. 1868 S. 101).

Nach diesem Gesetze wird das Herzogthum in vier Kreise (Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld) eingetheilt und für die Grafschaft Camburg eine besondere Abtheilung vorbehalten. Die erste Feststellung der Grenzen erfolgt im Verordnungswege, spätere Abänderung nur durch Gesetz (Art. 1).

Die zu einem Kreise gehörigen Gemeinden und Markgenossenschaften der selbstständigen Gemarkungsverbände bilden die Kreisgemeinde mit corporativen Rechten (Art. 3). Für jeden Kreis besteht eine Kreiscasse, die ihre Einnahmen schöpft: aus den ihr etwa im Laufe der Zeit überwiesenen Fonds, den ihr nach dem Staatshaushaltsgesetze bewilligten Zuschüssen, aus den Kreisumlagen und den Intraden des Kreisvermögens.

Die Kreisgemeinde wird durch den Kreisausschuß vertreten, welcher aus dem Kreisvorstande als Vorsitzenden und einer Anzahl von, auf eine dreijährige Amtsdauer durch die Gemeinderäthe der Städte und die Gemeindeausschüsse, beziehungsweise Gemeindeversammlungen der Landgemeinden (S. 203 d. B.) gewählten Mitgliedern besteht. Es kommt auf eine Bevölkerung von 3000 Seelen in den Stadtgemeinden und 4000 Seelen in den Landgemeinden je ein Mitglied des Ausschusses (Art. 5). Die Wahl kann nur bei einem Alter von über 60 Jahren, bei Bekleidung eines Staats=, Kirchen= oder Lehr=Amtes,

während der Funktion als Abgeordneter oder Geschworener oder aus andern triftigen, vom Kreisausschusse dafür anerkannten Gründen abgelehnt werden. Ebenso ist derjenige zur Ablehnung befugt, welcher in letzten beiden Wahlperioden bereits Mitglied des Ausschusses gewesen ist (Art. 9).

Die Beschlüsse des Kreisausschusses erfordern zu ihrer Gültigkeit die Anwesenheit von mindestens 2 Dritttheil der Mitglieder, welche mit einfacher Stimmenmehrheit, ohne Stimmrecht des Kreisvorstandes beschließen, — bei Stimmengleichheit gilt die Frage für verneint. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang durch ein vom Kreisausschusse zu erlassendes und von der Ministerial-Abtheilung des Innern zu bestätigendes Geschäftsregulativ bestimmt. — Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Staatsministerii, Abtheilung des Innern, bei Contrahirung von Kreisanleihen und Ausschrift von Kreisumlagen — dagegen der Landesherrlichen Genehmigung bei Einführung indirekter Abgaben.

Der Kreisvorstand bereitet die Beschlüsse vor und setzt sie in Vollzug. Alle Erlasse und Eingaben, welche die Kreisvertretung und Verwaltung betreffen, werden an ihn gerichtet, und alle Geschäfte der Kreisverwaltung liegen ihm, mit den Befugnissen und Obliegenheiten des Oberamtmanns seines Bezirks ob, soweit er nicht an die Mitwirkung des Kreisausschusses gebunden und nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Der besondere Beruf des Kreisausschusses ist es, die Kreisgemeinde in allen gemeinsamen Unternehmungen zu vertreten. Als solche sind ins Auge zu fassen: Kreisstraßen, Armen- und Arbeitsanstalten, Waisenhäuser, Leih- und Sparcassen, Institute zur Förderung der Landwirthschaft, der Gewerbe, des Handels (Art. 14).

Es unterliegen dabei der Entscheidung des Kreisausschusses:

a. die Feststellung des Einnahme- und Ausgabevoranschlags für die Kreiscasse und Kreisanstalten, sowie nachträgliche Genehmigung der Etatsüberschreitungen,
b. die Abhörung und Justifikation der Rechnungen der Kreiscasse und Kreisanstalten,
c. die Einführung der Kreisumlagen mit Einschluß der Erhebungsweise,
d. die Contrahirung von Anleihen für den Kreis,
e. die Erhebung indirekter Abgaben für die Kreiscasse,
f. diejenigen Angelegenheiten, welche nach der Landes- oder Bundesgesetzgebung als Kreislasten erklärt, oder der Beschlußfassung des Kreisausschusses bereits zugewiesen sind oder künftig zugewiesen werden (Art. 15).

Zu letzteren Angelegenheiten gehört nun nach Artikel 6 des Ausführungs-Gesetzes das Land-Armenwesen mit folgenden besondern Rechten und Pflichten:

Die Land-Armenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung verpflichtet ist (Art. 8). Sie können die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Kranke und Sieche erfordert, unmittelbar übernehmen. Sie haben gegenüber den Orts-Armenverbänden, welche zu ihnen gehören, die Verpflichtung, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Unterbringung Geisteskranker, Idioten, Taubstummer und Blinder in Heil-, Pflege- und Unterrichtsanstalten verursacht, unbeschadet der Verpflichtung der Orts-Armenverbände zur vorläufigen Unterstützung der in ihrem Bezirke der Hülfsbedürftigkeit anheim fallenden Personen, unmittelbar zu übernehmen (Art. 9) und müssen in ihren Kranken- und Armenhäusern, soweit die Umstände es gestatten, auf Antrag der Orts-Armenverbände die deren Fürsorge anheim fallenden Personen gegen Entschädigung aufnehmen (Art. 11).

Ueber die eigentliche Verwaltung des Land-Armenwesens, namentlich die Abgrenzung der Befugnisse des Kreisvorstandes gegenüber dem Kreisausschusse, über die Competenz zur Anerkennung der Land-Armenqualität, sowie der Verpflichtung eines bestimmten Kreisverbandes zur Feststellung der Art und des Maßes der Armenpflege in jedem concreten Falle, und über die Legitimation zur Proceßführung dürfte wohl noch ein specielles Reglement zu erwarten sein. Soweit dasselbe nicht ergeht, scheinen alle diese Geschäfte zu den Befugnissen des Kreisvorstandes zu gehören, da sie nicht zu den der Beschlußfassung des Ausschusses vorbehaltenen Gegenständen zu rechnen sind (Art. 15 und 20 des Ges. v. 15. April 1868).

IX. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg hat nach § 5 des Ausführungs-Gesetzes vom 3. Juni 1871 (cf. § 73 d. B.) der Staat die Obliegenheiten des Land-Armenverbandes übernommen. Derselbe ist befugt, die Land-Armen den Orts-Armenverbänden der einstweiligen Fürsorgepflicht (cf. § 91 d. B.) zu überweisen. — Dabei ist keine Beschränkung, wie z. B. im Königreich Sachsen, durch Bezugnahme auf § 30 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegeben, so daß Erstattung der vollen Auslagen (cf. S. 273 d. B.) eintritt.

Die Ausübung der Funktionen des Land-Armenverbandes erfolgt durch das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

X. Im Herzogthum Coburg-Gotha hat der § 12 des Ausführungs-Gesetzes vom 31. Mai 1871 (cf. § 71 d. B.) für das Herzogthum Coburg und für das Herzogthum Gotha je einen Land-Armenverband constituirt, dessen Funktionen bis auf Weiteres vom Staate übernommen sind. Die Ausgaben werden von der Staatscasse des betreffenden Herzogthums getragen. — Dem Staatsministerium ist vorbehalten, für die Verwaltung der Angelegenheiten des einen oder andern Land-Armenverbandes eine besondere Kommission zu bestellen.

Jeder Land-Armenverband ist befugt, die Land-Armen der Fürsorge des zur einstweiligen Armenpflege berufenen Orts-Armenverbandes (§ 91 d. B.) gegen Entschädigung zu überweisen. Diese Entschädigung ist (wie im Herz. Sachsen-Altenburg) nicht näher limitirt.

XI. Das Herzogthum Anhalt bildet nach § 14 des Ausführungs-Gesetzes vom 1. Juli 1871 für den ganzen Umfang des Staatsgebietes einen Land-Armenverband, dessen Verwaltung und Vertretung der Land-Armendirektion obliegt.

Diese wird gebildet aus 3 Mitgliedern der Regierung, Abtheilung des Innern, und 5 Vertretern der Orts-Armenverbände, von welchen jede Kreisvertretung einen zu wählen hat. Das Plenum der Land-Armendirektion aber, für welches eine besondere Geschäftsordnung erlassen ist, hat nur darüber zu beschließen:

a. welchen Armenverbänden und in welchem Maße eine Beihülfe (cf. § 115 d. B.) zu gewähren,
b. welcher Nachlaß in jedem speziellen Falle den Orts-Armenverbänden bei Unterbringung von Armen in den Land-Armenanstalten zu bewilligen,
c. ob und welcher Commissar zur Controlle der Staatsschulden-Verwaltung bezüglich der Land-Armen-Fonds-Dotation zu entsenden,
d. in welcher Weise und Höhe der Jahresetat der Land-Armen-Verwaltung aufzustellen und dem Staatsministerium vorzulegen sei. Außerdem noch hat es
e. über alle ihm von den Regierungsmitgliedern zur Berathung oder Beschlußfassung unterbreiteten Gegenstände (§ 26) zu entscheiden.

Die sonstige Verwaltung wird von den drei Regierungsmitgliedern, von denen eines den Vorsitz hat, geführt, wobei vor Allem die Grundsätze des Reichsgesetzes maßgebend sind. Speziell für das Herzogthum gilt aber Folgendes:

Die Kosten der Land-Armenpflege werden bestritten

1. aus den Revenüen des dem Landesvermögen entnommenen und

der Staatsschulden-Verwaltung zur Verwaltung übertragenen Land-Armen-Dotations-Fonds, über dessen Bildung und Administration die §§ 16—20 disponiren,

2. aus Kreissteuern, welche, soweit jene Revenüen nicht ausreichen, nach Verhältniß der Kreissteuer-Einheiten (Kreisordnung §§ 12 und 13) vertheilt werden.

Die Art der Land-Armenpflege ist eine zweifache, indem entweder die Land-Armen einem (beliebig von der Verwaltung zu bestimmenden) Orts-Armenverbande zur Fürsorge gegen Entschädigung überwiesen, oder in einer Land-Armen- beziehungsweise Kreisanstalt untergebracht werden können.

Im ersteren Falle normirt die Land-Armendirektion die Sätze, welche dem Orts-Armenverbande zu vergüten sind, und diese Normalsätze sind durch den Staatsanzeiger zu veröffentlichen (§ 30). — Im letzteren Falle wird die Pflege dadurch bewirkt, daß entweder auf Kosten des Land-Armenverbandes besondere Anstalten zur Heilung und Pflege der Irren, Blödsinnigen, Idioten, epileptischen oder andern unheilbaren und ekelerregenden Kranken, Taubstummen, Blinden, verwahrlosten Kinder errichtet und erhalten, oder von der Staatsregierung unter Zustimmung des Landtages mit inländischen oder benachbarten ausländischen Anstalten Abkommen getroffen werden, um zu bestimmten Pflegesätzen jene Hülfsbedürftigen unterzubringen (§§ 23 u. 24). Auch die inländischen Orts-Armenverbände können die Orts-Armen gegen feste Pflegesätze, welche von der Staatsregierung mit dem Landtage zu vereinbaren sind, dort unterbringen, und gleicher Vereinbarung ist es überlassen, allgemeine Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen ein Nachlaß an diesen Pflegesätzen stattfindet (§ 25).

Außerdem ist die Errichtung von Kreis-Krankenhäusern und Kreis-Armenhäusern nach Beschluß der Kreisvertretungen in §§ 27 und 29 vorgesehen, deren Verwaltung Kreiscommunalsache ist. Auch die im Besitze des Staates befindlichen Kranken-Heil-Anstalten mit Gebäuden und Inventarien sollen den betreffenden Kreisen durch besondere Vereinbarungen überwiesen werden.

Den Land-Armenverbänden steht das Recht zu, die heilbedürftigen Land-Armen in diese Krankenhäuser und die arbeitsfähigen Land-Armen in die Armenhäuser der Kreise zu denselben Pflegesätzen unterzubringen, welche durch Kreisstatut für Unterbringung der Orts-Armen festgesetzt ist.

§ 114.

Fortsetzung.

XII. Für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt enthält die Ausführungs-Verordnung XVI vom 23. Juni 1871 im § 4 bezüglich der Land-Armenpflege die kurze Bestimmung:

> Das ganze Fürstenthum bildet einen Land-Armenverband, dessen Funktionen auf den Staat übernommen werden.

XIII. Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen war am 12. Juli 1871 ein provisorisches Ausführungs-Gesetz ergangen (Anh. d. B. Nr. 24), welches der Darstellung im § 76 d. B. zu Grunde gelegen hat. Inzwischen ist aber unter Aufhebung jenes Gesetzes mit Zustimmung des Landtages ein neues definitives Ausführungs-Gesetz am 25. Januar 1872 (Ges.-Samml. für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen S. 49, Anh. d. B. Nr. 59) erlassen, welches erhebliche materielle Aenderungen enthält. Nach demselben fällt eine Art der Orts-Armenverbände, nämlich die der Rittergüter, ganz weg und auch die Fürstlichen Domainen bilden hinfort nur dann einen besondern Orts-Armenverband, wenn sie außerhalb des geographischen Verbandes eines Gemeinde-Bezirks gelegen sind. Hiernach bestehen fortan im Fürstenthum vier verschiedene Arten von Orts-Armenverbänden:

1. die zur unmittelbaren Benutzung des Fürsten dienenden Grundbesitzungen (Schlösser u. s. w.), welche, soweit ihre Bestandtheile in einem landräthlichen Verwaltungsbezirke liegen, einen einheitlichen besondern Armenverband ausmachen, welcher wie früher (S. 210 d. B.) durch das Fürstliche Hofmarschall-Amt, resp. durch die von demselben bestellten Vertreter auf Kosten der Hofcasse verwaltet werden;
2. die Fürstlichen Forsten, welche mit ihren innerhalb eines landräthlichen Bezirks belegenen Bestandtheilen je einen Orts-Armenverband bilden, und von den fürstlichen Forstämtern verwaltet werden, nach den S. 210 d. B. sub 2b angeführten Principien;
3. die Fürstlichen, außerhalb der Gemeindebezirke belegenen Domainen, für welche auch jetzt das auf Seite 211 c d. B. Gesagte gilt;
4. die Gemeindebezirke einschließlich der geographisch zu ihnen gehörigen Fürstlichen Domainen und Rittergüter.

Die Verwaltung der auf Gemeindebezirken beruhenden Orts-

Armenverbände ist so, wie sie S. 211 e d. B. dargestellt ist, jedoch mit folgenden Modifikationen:

Die mit den Orts-Armenverbänden vereinigten Fürstlichen Domainen und Rittergüter tragen zu den bezüglichen Lasten der Armenpflege nach Maßgabe der für Heranziehung der Flurgenossen zu den Gemeindelasten geltenden Bestimmungen (§§ 44 und 53 der Städte- und §§ 35 und 44 der Landgemeinde-Ordnung vom 10. Juli 1857) bei, wonach sie zu den in Geldbeiträgen bestehenden Gemeindelasten nach Verhältniß der, in der betreffenden Gemeinde zu entrichtenden, direkten Staatssteuern beizutragen haben, wobei jedoch nur der in der Gemeinde belegene Grundbesitz als steuerbares Objekt in Betracht kommt.

Bezüglich der Art der Unterstützung (cf. §§ 88 u. 89, namentlich S. 261, Nr. 12 d. B.) ist in dem neuen Ausführungs-Gesetze die Bestimmung weggefallen, daß arbeitsfähige unterstützungsuchende Personen nöthigenfalls mit **Zwang** zur Leistung geeigneter Arbeiten anzuhalten seien. Die Motive dieser Aenderung sind in § 361, Nr. 4 und 5 des deutschen Strafgesetzbuchs zu suchen.

Das ganze Staatsgebiet bildet einen Land-Armenverband, dessen Funktionen vom Staate unmittelbar übernommen, und durch das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern, ausgeübt werden (§ 2). Dieser Verwaltungsbehörde steht das Recht zu, die Land-Armen den einzelnen Orts-Armenverbänden behufs Vermittelung der Unterstützung resp. Verpflegung **unter Vorbehalt der Erstattung des gesetzmäßigen Unterstützungs-Aufwandes** aus der Land-Armencasse zuzuweisen.

Die Feststellung dieses Aufwandes erfolgt endgültig für beide Theile durch den der betheiligten Gemeinde vorgesetzten Landrath.

Es ist hiernach nicht recht klar, wie das Verfahren sich bezüglich der Anmeldung eines Anspruches gestalten soll, ob diese an den Bezirkslandrath oder direkt an das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern, zu richten ist. Der gewöhnliche Weg wird wohl die Anzeige bei dem Landrathe sein, jedoch auch die Anzeige bei dem Ministerium zulässig erscheinen. Anerkenntnisse der Land-Armenqualität können ohne Zweifel nur vom Ministerium ausgehen.

XIV. **Das Fürstenthum Waldeck** ist durch § 3 des Ausführungs-Gesetzes vom 29. Juni 1871 in 4 **Land-Armenverbände** getheilt, indem der Kreis der Twiste, des Eisenbergs, der Eder und Pyrmont je einen solchen Verband darstellen.

Die Verwaltung desselben ist der Kreis-Armendirektion übertragen, welche bereits nach §§ 24 und 38—42 der Armenordnung vom 11. Mai 1863 (Waldecksches Reg.-Bl. S. 47) eine ganz ähnliche Stellung hatte.

Denn zufolge der Kreisordnung vom 16. August 1855 bildet bereits jeder der obengenannten Kreise eine Kreisgemeinde mit korporativen Rechten und Selbstverwaltung der inneren Angelegenheiten, welche durch den Kreisvorstand als beschließende und den Kreisrath als ausführende Behörde vertreten wird, und die Bestimmung hat, die socialen Bedürfnisse zu befriedigen, welche über die engeren Grenzen der Orts- resp. Sammtgemeinden hinausreichen.

Der Kreisvorstand besteht aus 6, auf die Dauer von 6 Jahren durch die von den Gemeinderäthen der Ortsgemeinden designirten Wahlmänner (§ 25) gewählten Abgeordneten und 2 Stellvertretern, welche, soweit nicht 60jähriges Alter, Krankheit oder sonstige von dem Kreisvorstande als erheblich anerkannte Ablehnungsgründe vorliegen, zur Annahme der Wahl verpflichtet sind. — Er tritt jährlich mindestens 4mal und sonst, so oft die Umstände es erfordern, auf Einladung des Kreisraths zusammen, und hat in gesetzlicher Vertretung der Kreisgemeinde die Vollmacht und Verpflichtung, für dieselbe in allen innern Angelegenheiten bindende Beschlüsse zu fassen, auch die Ausführung zu controlliren und sich insbesondere von der Verwendung aller Geldmittel Ueberzeugung zu verschaffen.

Der Kreisrath ist Organ der Regierung und ausführende Behörde der Kreisgemeinde, führt in den Kreisvorstandssitzungen den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht, und setzt die Beschlüsse derselben in Vollzug, ertheilt die Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen, beaufsichtigt die Cassenführung, sowie die etwa bestehenden besondern Verwaltungen von Kreisanstalten, und ist Dienstvorgesetzter des Cassenführers und aller sonstigen für die Kreisgemeinde angestellten Beamten und Diener. Er ist verpflichtet, die Ausführung solcher Beschlüsse des Kreisvorstandes zu beanstanden, welche nach seinem Ermessen die Befugnisse desselben überschreiten oder die Gesetze verletzen.

Diesem corporativen Kreisverbande war bereits nach den oben citirten Bestimmungen der Armenordnung die Kreis-Armenpflege übertragen, und die Kreis-Armendirection war im Wesentlichen nichts Anderes, als der Kreisvorstand unter dem Vorsitze des Kreisrathes, jedoch unter Zuziehung eines durch die oberste Kirchenbehörde zu ernennenden Geistlichen des Kreises. Dabei war jedoch abweichend von der Kreisordnung der Kreisrath stimmberechtigt, sogar mit decisivem

Votum bei Gleichheit der Stimmen, und die Gültigkeit des Beschlusses davon abhängig, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend waren.

Die Uebertragung der Geschäfte des Land=Armenverbandes auf die Kreis=Armendirektion involvirte daher keine Aenderung der Organisation, sondern nur eine Erweiterung der Geschäfte. Die Direktion hat hinfort in der bisherigen Weise über die Anerkennung der Land=Armenqualität, die Art und das Maß der Land=Armenpflege zu beschließen, und der Kreisrath diese Beschlüsse auszuführen, auch den Land=Armenverband nach Außen zu vertreten.

Die Land=Armenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts=Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher zur einstweiligen Armenpflege (§ 91 d. B.) verpflichtet ist. — Die Höhe dieser Entschädigung, sowie überhaupt jeder von einem Waldeckischen Armenverbande einem andern Waldeckischen Verbande zu leistenden Kostenerstattung wird nach § 7 des Ausf.=Ges. durch einen vom Landesdirektor nach Anhörung der Kreisvorstände aufzustellenden Tarif normirt, und ist dieser demnächst durch Publikation des Landesdirektors vom 28. December 1871 (Reg.=Bl. 1872 Nr. 2) aufgestellt. Derselbe, mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tretend, ist wörtlich gleichlautend mit dem preußischen Tarif vom 21. August 1871 (cf. S. 275 u. 276 d. B.) nur mit der Modifikation, daß der Verpflegungssatz in Nr. 1 stets 5 Sgr. pro Tag beträgt.

Die zur Erfüllung der den Land=Armenverbänden obliegenden Verpflichtungen nöthigen Geldmittel werden nach Maßgabe des § 10 der Kreisordnung, also durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, aufgebracht. Derartige Zuschläge müssen in gleichen Procentsätzen auf die Staatssteuern gelegt werden und bedürfen der Genehmigung der Regierung, wenn sie 10% der Staatssteuern übersteigen, oder über 3 Jahre hinaus erhoben werden sollen.

XV. Fürstenthum Reuß älterer Linie hat in den §§ 1—4 des Ausführungs=Gesetzes vom 25. Januar 1871 (§ 78 u. Anh. Nr. 26 d. B.) ausführliche Bestimmungen über den Land=Armenverband und dessen Verwaltung getroffen.

Die sämmtlichen Gemeinden des Staatsgebietes bilden einen Land=Armenverband mit dem Gerichtsstande des Justizamtes Greiz I und unter Aufsicht des Landrathsamtes.

Der Verband wird vertreten durch die Generalversammlung und den Landesausschuß. Erstere besteht aus den Mitgliedern des

Landesausschusses, den (ersten) Bürgermeistern und den Vorstehern der Gemeinden, den Besitzern der excommunalisirten (cf. S. 217 d. B.) Rittergüter und den von der Fürstlichen Kammer zu ernennenden Vertretern der Kammergüter. — Die Rittergutsbesitzer können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, alle übrigen Mitglieder nur durch ihre gesetzlichen Vertreter im Verhinderungsfalle ausüben. — Jeder Gemeinde, jedem excommunalisirten Rittergute und jedem Kammergute steht in der Regel eine Stimme zu, jedoch den Gemeinden über 1000 Seelen von jedem weitern vollen Tausend eine Stimme mehr.

Zum Geschäftsbereiche der General-Versammlung gehören:

a. Berathung und Beschlußfassung über die im Interesse des Land-Armenverbandes zu ergreifenden, und dem Landesausschusse zur Ausführung zu übertragenden wichtigern Maßregeln und Bewilligung der Geldmittel dazu,
b. die Abnahme der Jahresrechnung und Feststellung des Haushaltungsplanes. Mit der Rechnungsabnahme kann sie drei Vertrauensmänner beauftragen,
c. die Beschlußfassung über besondere statutarische Bestimmungen und deren Abänderung.

Sie tritt mindestens einmal im Jahre, sonst so oft der Landesausschuß sie convozirt oder ein Dritttheil ihrer Mitglieder darauf anträgt, nach vorheriger Einladung mit 8tägiger Frist und Angabe der Berathungsgegenstände, zusammen, und ist stets beschlußfähig, wenn sie ordnungsmäßig berufen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes des Landrathsamtes, sonst einfache Majorität. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Direktor des Land-Armenverbandes nebst zwei Mitgliedern unterzeichnet.

Der Landesausschuß (über dessen Zusammensetzung und Geschäftsgang siehe S. 218 und 219 d. B.) ist im Allgemeinen das geschäftsleitende und verwaltende Organ des Land-Armenverbandes (er hat außerdem noch fünf weitere Funktionen — § 9 d. Ges. v. 25. Januar 1871, Anh. d. B. Nr. 27), und hat über die Ausführung der mit der Generalversammlung vereinbarten Maßnahmen Beschluß zu fassen, insbesondere über die Unterstützung und Unterbringung der dem Land-Armenverbande zur Last fallenden Personen, über die Wahl, Anstellung und Entlassung der etwaigen Beamten, und über die Herstellung, Einrichtung, Beaufsichtigung eines etwa zu errichtenden Land-Armenhauses.

Die Anerkennung der Land-Armenqualität und der Fürsorgepflicht des Reuß'schen Land-Armenverbandes steht hiernach nicht dem Aus-

schusse, sondern der Generalversammlung zu, dagegen die Bestimmung über Art und Maß der Unterstützung in jedem concreten Falle dem Ausschusse.

An der Spitze des Landesausschusses steht zwar nach § 8 des Gesetzes vom 25. Januar 1871 der Vorstand des Landraths-Amtes, jedoch liegt die eigentliche Geschäftsführung einem von dem Ausschusse aus seiner Mitte gewählten Direktor des Land-Armenverbandes und einem Stellvertreter desselben ob. Der Direktor hat vorzugsweise die Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung auszuführen, zu dem Zwecke den Schriftwechsel zu führen, die sonstigen Schriftstücke zu vollziehen, ihn aktiv wie passiv in gerichtlichen uud außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten, die oberste Aufsicht über das etwa zu errichtende Land-Armenhaus zu führen, die etwaigen Beamten in ihr Amt einzuweisen resp. dem Landrathsamte zur Verpflichtung vorzustellen, auch dem Cassenverwalter die Anweisungen über Einnahmen und Ausgaben zu ertheilen.

Die Kosten der Land-Armenpflege werden durch Vertheilung auf die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke nach Maßgabe der direkten Steuern beschafft. Die Beitragsquote hat jeder Bezirk aus der Orts-Armencasse (cf. S. 217 u. 218 d. B.) zu entnehmen oder nach dem für die Armenversorgung geltenden Beitragsfuße aufzubringen.

Die Beiträge fließen in die Land-Armenverbandscasse, welche von einem durch den Ausschuß erwählten Cassenverwalter administrirt wird. Derselbe leistet Zahlungen ohne Anweisung, wenn sie sich auf feststehende Einrichtungen oder einen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand beziehen, sonst nur auf Anweisung oder gegen Quittung des Direktors.

XVI. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie hat nach § 14 des Ausführungs-Gesetzes vom 21. Juni 1871 (§ 79 u. Anh. Nr. 28 d. B.) für das ganze Gebiet einen Land-Armenverband constituirt, dessen Funktionen vom Staate übernommen sind, und dessen Geschäftsverwaltung der Deputation für Heimathwesen übertragen ist.

(Vom theoretischen Gesichtspunkte aus dürfte diese Geschäftsübertragung mit dem Grundsatze collidiren, daß Niemand Richter in seiner eigenen Sache sein soll.)

Die Bildung und der Geschäftsgang dieser Deputation wird in der 5. Abtheilung dieses Abschnittes besprochen werden.

Der Land-Armenverband ist befugt, die seiner Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen dem Orts-Armenverbande der einstweiligen Pflege (§ 91 d. B.) gegen Entschädigung zu überweisen, doch werden die für den Betrag der Erstattungsforderung maßgebenden Tarife eben-

falls von der Deputation für das Heimathwesen aufgestellt, so daß also die Verwaltung des Land-Armenwesens selbst die Höhe ihrer Verpflichtungen bestimmt. (Diese Einrichtung bestand auch in einzelnen preußischen Land-Armenverbänden vor dem Gesetze vom 6. Juni 1870 resp. 8. März 1871, indessen traten die Uebelstände in der Praxis häufig zu Tage.)

XVII. In Schaumburg-Lippe sind nach § 16 des Ausführungs-Gesetzes vom 30. Juni 1871 (§ 80 u. Anh. Nr. 29 d. B.) die Funktionen des Land-Armenverbandes bis auf Weiteres vom Staate übernommen, und werden von der Fürstlichen Regierung zu Bückeburg ausgeübt. Der Land-Armenverband ist befugt, die Land-Armen dem Orts-Armenverbande der einstweiligen Pflege (§ 91 d. B.) gegen Entschädigung zu überweisen. — Die Entschädigung wird hier den im Reichstage aufgestellten Prinzipien entsprechen müssen (cf. S. 273 d. B.).

XVIII. Fürstenthum Lippe (cf. § 81 u. Anh. Nr. 30 d. B.) hat im § 2 des Ausführungs-Gesetzes die sehr kurze Bestimmung:

„Der Land-Armenverband wird aus dem Fürstenthum Lippe „gebildet."

Wer die Verwaltung führen, wie die Land-Armenpflege gehandhabt werden soll, ist nicht gesagt, und ebensowenig selbstverständlich, denn ohne besonderes Gesetz haben die Orts-Armenverbände außer der einstweiligen Fürsorgepflicht (cf. § 91 d. B.) keine weitere Verpflichtung, können vielmehr die Uebernahme von Seiten des Land-Armenverbandes gesetzlich verlangen (cf. § 93 u. S. 294 d. B.) oder sich auf die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes berufen.

Der § 3 des Ausführungs-Gesetzes zwar bestimmt, daß der Land-Armenverband die erforderliche Unterstützung aus der Landcasse für solche Personen leiste, welche einem Orts-Armenverbande nicht überwiesen werden können, — allein die Bezugnahme auf § 9 des Reichsgesetzes giebt darüber keinen Aufschluß, ob und wann eine solche Ueberweisung der Land-Armen (ausgenommen den Fall des § 5) zulässig erscheint.

Auch hier dürfte, wie schon im § 81 d. B. hervorgehoben ist, eine besondere organisatorische Verordnung noch bevorstehen.

XIX. Das Staatsgebiet der freien und Hansestadt Hamburg bildet nach § 2 der Ausführungs-Verordnung vom 22. Juni 1871 (§ 82 u. Anh. d. B. Nr. 31) einen Land-Armenverband, dessen Obliegenheiten der Senat übernommen hat. Er läßt dieselben durch die Orts-Armenverbände ausüben, welche sich wiederum ihrer Organe bedienen. Die Kosten werden aus der Staatscasse bestritten.

(Die als Organe des Land-Armenverbandes zu benutzenden Orts-Armenverbände sind durch den Ort des Hervortritts der Hülfsbedürftigkeit oder der einstweiligen Fürsorge nicht näher bestimmt, so daß also jeder Armenverband mit der Pflege eines Land-Armen beauftragt werden kann. Ebensowenig aber ist die Höhe der Entschädigung limitirt, und wird dieselbe eine volle, und nur durch den gesetzlichen Umfang der Armenpflege (cf. S. 263 d. B.) selbst beschränkte sein müssen (vergl. auch S. 251 d. B.).

XX. Auch die freie und Hansestadt Bremen hat durch § 1 ihres Ausführungs-Gesetzes vom 2. Januar 1871 (§ 83 u. Anh. Nr. 33 d. B.) für das ganze Staatsgebiet einen Land-Armenverband gebildet, welcher sich der Orts-Armenverbände (nach beliebiger Wahl) als seiner Organe gegen Ersatz der dadurch entstehenden Kosten, bedienen kann (wobei die Seite 265 d. B. angegebenen Grundsätze maßgebend sind).

Der Land-Armenverband tritt auch vorläufig für die Unterstützung solcher Armen ein, welche zwar einen Unterstützungswohnsitz in ihrer Wohngemeinde erworben haben, jedoch nicht Mitglieder derselben Gemeinde sind. — (Die Motive dieser Bestimmung sind ohne Einsicht der legislatorischen Verhandlungen nicht zu erkennen, jedenfalls harmonirt die Bestimmung selbst nicht mit § 10 und § 30a des Reichsgesetzes und scheint auch nur einen transitorischen Charakter zu haben.)

XXI. Die freie Stadt Lübeck hat nach § 1 des Ausführungs-Gesetzes vom 30. März 1871 (§ 84 u. Anh. d. B. Nr. 34) für den ganzen Umfang des Staatsgebietes einen Land-Armenverband constituirt, dessen Verwaltung von dem Polizeiamte zu Lübeck und dem Amte Travemünde innerhalb ihrer Bezirke auf Kosten der Staatscasse geführt wird. Diese Verwaltungsstellen sind auch befugt, sich der Orts-Armenverbände als ihrer Organe zu bedienen gegen Ersatz der dadurch entstandenen Kosten (cf. S. 264 d. B.).

III. Nebenpflichten der Land-Armenverbände.

§ 115.

Wenn es nach § 5 des Reichsgesetzes die Hauptpflicht der Land-Armenverbände ist, die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Deutscher, welche endgültig zu tragen kein Orts-Armenverband verpflichtet ist, zu übernehmen, so ist doch (cf. S. 293 d. B.) der Autonomie der Einzelstaaten überlassen, ihnen noch andere Pflichten, die man als Nebenpflichten bezeichnen kann, zu übertragen. Ausdrücklich ist dieser autonomischen Befugniß

erwähnt in §§ 8 und 59 des Reichsgesetzes (Beihülfe armer Gemeinden), § 33 (Unterstützung der vom Auslande übernommenen deutschen Land-Armen) und § 60 (Armenpflege der Ausländer). — Hierzu kommen nach einzelnen Ausführungsgesetzen noch andere Nebenpflichten, wie z. B. die Bestreitung der Detentionskosten für die auf Grund des § 361 des deutschen Strafgesetzbuches in einem Arbeitshause unterzubringenden Personen, Theilnahme an der Lokal-Armenpflege ꝛc.

A. Beihülfe.

Einer Beihülfe, welche den Orts-Armenverbänden von den Land-Armenverbänden zu gewähren ist, wird erst durch die Reichstags-kommission im § 8 ihres Entwurfes gedacht, während die Präsidial-vorlage sich auf den § 48 beschränkte, wodurch jedem Bundesstaate die Erstattungsverbindlichkeit für seine Armenverbände im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit auferlegt wurde.

In das Reichsgesetz sind beide jetzt in den §§ 8 und 59 enthaltenen Bestimmungen übergegangen, nach welchen

1. wenn ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder theilweise außer Stande ist, der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen hat und
2. den Landesgesetzen überlassen bleibt, zu bestimmen, in welchen Fällen und in welcher Weise den Orts-Armenverbänden von den Land-Armenverbänden oder von andern Stellen eine Beihülfe zu gewähren sei.

Indem man also dem klagenden Verbande die volle Sicherheit schaffen wollte, daß nicht die Realisirung seines Erstattungsanspruches an der Insolvenz des Verpflichteten scheitere, behielt man es den Einzelnstaaten vor, über die Art dieser Sicherstellung besondere Bestimmungen zu treffen (cf. Kommissions-Bericht zu § 53). Gleichzeitig hielt der Kommissions-Bericht für nothwendig, ausdrücklich hervorzuheben, daß die Bescheinigung nicht von der Spruchbehörde, sondern von der politischen Behörde auszustellen sei (vergl. S. 68—70 u. 98 d. B.).

In Folge der den Einzelnstaaten vorbehaltenen Entschließung ist in den Ausführungsgesetzen Folgendes aufgenommen:

Preußen verpflichtet (§ 36) die Land-Armenverbände, denjenigen ihrem Bezirke angehörigen Orts-Armenverbänden (nicht nur den Gemeinden, wie § 14 des Gesetzes vom 31. Dec. 1842 lautete) eine Beihülfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden

Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihülfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Kreistages endgültig die Deputation für das Heimathwesen, zu deren Sprengel der betreffende Orts-Armenverband gehört. Die Beihülfe kann in Geld, oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten, oder sonst in geeigneter Weise gewährt werden;

Hessen spricht (Art. 7) die gleiche Verpflichtung aus, und giebt dabei der Regierungsbehörde die alleinige Befugniß, das Ansinnen zu stellen, und dem Administrativ-Justizhofe (Abth. 5 d. B.) darüber endgültig zu entscheiden. — Die Art der Beihülfe ist wie in Preußen;

Oldenburg bestimmt (Art. 167), daß, soweit Gemeinden, haushälterischer Armenpflege ungeachtet, durch die Verpflegung ihrer Armen überlastet sind, der Amts-Armenverband ihnen Beihülfe zu gewähren habe, über welchen Anspruch, falls er als begründet nicht anerkannt wird, in quali et quanto das Staatsministerium, Departement des Innern, zu entscheiden hat;

Braunschweig weist die Pflicht zur Beihülfe der Kreiscommunalcasse zu, und die Entscheidung in I. Instanz, nach Begutachtung durch den Kreisausschuß, der Kreisversammlung, in II. Instanz dem Herzoglichen Staatsministerium (§ 9);

Sachsen-Meiningen verpflichtet die Land-Armenverbände nach der Entscheidung des Herzoglichen Staatsministerii, Abtheilung des Innern (Art. 12);

Sachsen-Altenburg verweist (§ 6) auf die bereits bestehenden Vorschriften über die Verwendung des allgemeinen Hülfsfonds (Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Februar 1857, Ges.-Samml. S. 28);

Sachsen-Coburg-Gotha sichert die Beihülfe (derselben Art wie in Preußen) aus der Staatscasse zu, ohne jedoch über die Competenz etwas zu bestimmen (§ 14);

Anhalt legt die Pflicht der Beihülfe dem Land-Armenverbande auf, wenn ein Orts-Armenverband ohne Gefährdung des Nahrungsstandes seiner Angehörigen, oder ohne außerordentliche Ueberlastung, den gesetzlichen Anforderungen der öffentlichen Armenpflege nicht genügen kann. Die Normen, nach welchen die Land-Armendirektion sich bei ihren Bewilligungen zu richten hat und die etatsmäßigen Mittel dazu werden von der Staatsregierung mit dem Landtage vereinbart (§ 22);

Schwarzburg-Sondershausen giebt Beihülfe aus der Staatscasse, wenn die Ueberlastung des Armenverbandes von dem betreffenden Bezirksausschusse anerkannt ist, nach dem Ermessen des Ministerii (§ 6);

Waldeck läßt den Landesdirektor nach Anhörung des Kreisvorstandes darüber entscheiden, ob ein Orts-Armenverband unvermögend sei (§ 8);

Reuß älterer Linie giebt dem Land-Armenverbande die Befugniß, die Handhabung der Lokal-Armenpflege in den Bereich seiner Thätigkeit zu ziehen, insbesondere den Orts-Armenverbänden Unterstützungen zu gewähren und ihnen die Benutzung seines Armen- und Arbeitshauses zu gestatten (§ 8);

Reuß jüngerer Linie, welches die Verpflichtung im § 15 ganz gleich lautend, wie Preußen definirt, überträgt die Entscheidung in quali et quanto der Deputation für Heimathwesen, nach Anhörung des Bezirksausschusses (§ 15);

Schaumburg-Lippe läßt die Regierung (§ 18) entscheiden;

Hamburg will die Beihülfe aus der Staatscasse bestreiten, definirt aber dieselben nicht näher (§ 3).

Die Bundesstaaten Sachsen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe, Lübeck und Bremen haben gar keine autonomische Bestimmung, so daß also nur die subsidiäre Pflicht der Staatscasse nach § 59 des Reichsgesetzes existirt.

B. Uebernahme bestimmter Zweige der öffentlichen Armenpflege.

Als eine besondere Art der Beihülfe kann man es ansehen, wenn in einzelnen Staaten fakultativ oder obligatorisch die Fürsorge für Gebrechliche und Kranke von den Land-Armenverbänden unmittelbar übernommen wird. Es ist dieses der Fall in

Preußen durch § 31 des Ausführungs-Gesetzes, wo ihnen die Befugniß zugestanden wird, die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde zu übernehmen. Eine solche Uebernahme hatte bereits vor Emanation des Reichsgesetzes stattgefunden in Provinz Preußen, der Kurmark, der Niederlausitz und dem Kottbuser Kreise, wo die Pflegekosten der ortsarmen Irren, und in der Neumark, wo die Pflegekosten der gefährlichen ortsarmen Irren von den gedachten Land-Armenverbänden direkt zu tragen waren (cf. mein System des preuß. Armenpflegerechts §§ 84, 88, 89, 92—94 und Motive zu § 41 der Reg.-Vorl.

des Ausführ.-Ges.), ebenso in andern Provinzen, wo es in den Taubstummen- und Irren-Anstalten Freistellen für Ortsarme gab. — In der Provinz Westphalen wurde nach § 13 des Reglements für die Irren-Anstalten zu Marsberg und Lengerich unter gewissen Voraussetzungen das erste Pflegejahr für Ortsarme freigegeben, und im Land-Armenverbande des Regierungs-Bezirks Trier hatte jeder Kreis für seine Ortsarmen eine Anzahl Freistellen zu besetzen. In wie weit die neueren Organisationsgesetze die Pflicht der Land-Armenverbände erweitert hat, ist aus den §§ 99—109 und dem Abschnitt III d. B. zu entnehmen;

in Hessen giebt der Artikel 5 des Ausführungs-Gesetzes den Land-Armenverbänden dieselbe Befugniß, wie in Preußen;

in Sachsen-Weimar-Eisenach läßt der § 7 des Ausführungs-Gesetzes die bisherigen Bestimmungen wegen Uebernahme des ganzen resp. theilweisen Verpflegungsaufwandes hülfsbedürftiger Geisteskranker und anderer hülfsbedürftiger Kranker in einer Landesheilanstalt oder Pflegeanstalt auf die Staatscasse in Kraft. Diese Bestimmungen, welche sich in dem § 51 des Heimathgesetzes vom 23. Febr. 1850 finden, ordnen nicht nur die Unterhaltung der Staats-Waisenverpflegungs- und Pensionsanstalten, die Anstellung von Armenärzten und Wundärzten auf Staatskosten, sondern auch die Uebernahme des ganzen Verpflegungsaufwandes hülfsbedürftiger Geisteskranker in der Landes-Irrenanstalt und hülfsbedürftiger Kranker in dem Landkrankenhause auf die Staatscasse an;

in Oldenburg gehört es nach Artikel 201 des Ausführungs-Gesetzes zu den Obliegenheiten des Amtsverbandes, gemeinnützige Institute und Anlagen, welche im besondern Interesse des ganzen Bezirks liegen, einzurichten;

in Braunschweig steht nach § 9 des Ausführungs-Gesetzes den Kreisversammlungen die Befugniß zu, die Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege unmittelbar auf die Kreiscommunalcasse zu übernehmen;

für Sachsen-Meiningen bestimmt Artikel 10 des Ausführungs-Gesetzes, daß die Kreise (als Land-Armenverbände) die Kosten der öffentlichen Armenpflege für Sieche und Kranke unmittelbar übernehmen können;

in Anhalt werden (soweit nicht von einzelnen Kreisen mit der Staatsregierung unter Genehmigung des Landtages besondere Abkommen getroffen werden) auf Kosten des Land-Armenverbandes erhalten werden:

1. eine Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zur Aufnahme sowohl der heilungsfähigen als unheilbaren Irren;
2. ein Siechenhaus zur Aufnahme von Blödsinnigen, Idioten und solchen Personen, welche an Epilepsie oder an andern unheilbaren und ekelerregenden, beziehentlich völlig hülfsbedürftig machenden Krankheiten leiden,

sowie nach Bedürfniß:

3. eine Taubstummen-Erziehungsanstalt,
4. eine Blinden-Erziehungsanstalt,
5. eine Idioten-Erziehungsanstalt,
6. eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder.

In wie weit die inländischen Orts-Armenverbände in diesen Anstalten Orts-Arme unterbringen dürfen, und die allgemeinen Verpflegungssätze, welche sie zu zahlen, die Nachlässe an denselben, welche sie zu beanspruchen haben, werden von der Staatsregierung mit dem Landtage vereinbart (§ 25 des Ausf.-Ges.);

in Schwarzburg-Sondershausen werden nach § 6 des Ausführungs-Gesetzes (in Aufrechthaltung älterer Bestimmungen) die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts mittelloser Geisteskranker in bestimmten Irrenanstalten von dem betreffenden Bezirke aufgebracht;

in Reuß älterer Linie kann nach § 3 des Ausführungs-Gesetzes der Land-Armenverband die Handhabung der Lokal-Armenpflege in den Bereich seiner Thätigkeit ziehen, und den Orts-Armenverbänden die Benutzung des Land-Armen- und Arbeitshauses gestatten.

C. Unterstützung der aus dem Auslande zu übernehmenden Land-Armen.

In Betreff dieser Nebenpflicht kann auf § 95 d. B. verwiesen werden. Dieselbe besteht in Preußen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Sachsen-Weimar-Eisenach, Braunschweig, Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Hamburg, Lübeck und Bremen.

§ 116.

Fortsetzung.

D. Armenpflege der Ausländer.

Das Recht jeden Bundesstaates, sich eines hülfsbedürftigen Ausländers zu entledigen, richtet sich nach den betreffenden Staatsverträgen,

insbesondere der gothaer und eisenacher Convention. Die Präsidialvorlage hatte correkter Weise jede Bestimmung über die Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer weggelassen, weil sie, streng genommen, in ein internes Armenpflegerecht nicht paßte. Allein die Reichstagskommission hat geglaubt, daß die Vollständigkeit des Systems es erfordere, das Princip, nach welchem Ausländer zu behandeln seien, in das Gesetz aufzunehmen. So ist der § 60 entstanden, dahin lautend:

> „Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk sie sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten, beziehungsweise zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Orts-Armenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.“

Als Motiv dieses § 60 (zu § 54 des Kommiss.-Entw.) wird angegeben, daß humaner Weise ein Ausländer so wenig hülflos bleiben dürfe, als ein Deutscher, daß aber die rechtliche Verpflichtung zur Unterstützung nur den Staat treffen könne, da dieselbe aus internationalen Titeln entspringe. Consequenter Weise habe man daraus eine Bundesarmenlast machen müssen, was jedoch inopportun sei und deßhalb habe man eine Last der Einzelnstaaten construirt, welche jedoch die völkerrechtliche Verpflichtung ausländischer Staaten zur Kostenerstattung und Uebernahme in keiner Weise alterire. — Wenn auch diese Motive nicht gerade die Nothwendigkeit des § 60 begründen, so ist es doch jedenfalls zweckmäßig, die Armenverbände durch eine solche bestimmte Vorschrift auf ihre Pflicht hinzuweisen und zugleich durch das correspondirende Recht auf Erstattung gegen ihren eigenen Staatsverband die Ausübung dieser Pflicht zu erleichtern.

Der § 60 des Reichsgesetzes giebt aber weder durch seinen Wortlaut noch durch seine Motive Veranlassung zu der Annahme, als ob man die Ausländer auch bezüglich der Erwerbung eines Unterstützungswohnsitzes den Inländern habe gleichstellen wollen. Im Gegentheil zeigten die §§ 2, 28, 30—34 des Reichsgesetzes deutlich, daß die Bestimmungen über Begründung eines Unterstützungswohnsitzes nur für deutsche Staatsangehörige gegeben sind. — Nach dem preußischen Armengesetze vom 31. December 1842 war die Frage allerdings zweifelhaft (cf. mein System des preuß. Armenpflegerechts S. 156), aber die Rechtssprechung des höchsten Gerichtshofes hat seit dem Erkenntniß

vom 3. Februar 1864 consequent den Ausländern die Fähigkeit abgesprochen, ein Hülfsdomizil in Preußen ohne vorherige Naturalisation zu begründen.

Um so auffallender ist der § 64 des preußischen Ausführungs-Gesetzes und dessen Motive (zu § 67 d. Regier.-Vorl.). Diese letzteren sagen:

> Es scheint kein ausreichendes Motiv für eine Bestimmung vorzuliegen, wonach die Pflicht zur Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer, abweichend von den einschlagenden Bestimmungen bezüglich der Norddeutschen, durchweg für eine Last des Staates erklärt wird. Die Gründe, um derentwillen das Bundesgesetz denjenigen Ortsarmenverband für verpflichtet zur Unterstützung eines hülfsbedürftigen Norddeutschen erklärt, in dessen Bezirk sich der Letztere zwei Jahre hindurch aufgehalten hat, treffen im Wesentlichen auch bei Ausländern zu. Der Ortsarmenverband, der einem Ausländer zwei Jahre hindurch in seinem Bezirke den Aufenthalt gewährt und präsumtiv von dem Aufenthalte desselben wirthschaftliche Vortheile gehabt hat, wird nicht füglich, sobald nunmehr ein Fall der Hülfsbedürftigkeit eintritt, auf den Staat zurückgreifen, und diesem die correspondirende Last zuwälzen dürfen. Diesen Motiven entsprechend ist dann im § 64 des Ausführungs-Gesetzes bezüglich der Ausländer bestimmt:
>
> Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug
>
> a. auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
>
> b. auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Deutschen gleich zu behandeln.

Weder im Herrenhause noch Abgeordnetenhause hat man an dieser Bestimmung Anstoß genommen, und doch steht sie anscheinend nicht nur in principiellem Widerspruche mit den §§ 2, 28—34 und § 60 des Reichsgesetzes, sondern auch mit § 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (Anh. d. B. Nr. 3), da alle Bestimmungen über Erwerb des Unterstützungswohnsitzes aufs deutlichste sich nur auf Bundesangehörige beziehen, und das deutsche Indigenat zur wesentlichsten Voraussetzung haben.

Man muß daher interpretativ dahin gelangen, daß das preußische (sowie jedes andere ihm gleichlautende deutsche) Ausführungs-Gesetz dem Ausländer nicht die Erwerbung eines Unterstützungswohnsitzes auf Grund des Reichsgesetzes habe zugestehen wollen, sondern daß es nur einen nicht recht geeigneten Ausdruck gewählt hat, um in Consequenz

des § 60 des Reichsgesetzes die Staatslast auf die Orts- und Land-Armenverbände zu devolviren; der § 64 würde dann nur besagen, daß die Staatslast auf die Ortsarmenverbände fallen solle, sobald ein Ausländer in ihrem Bezirke, abgesehen von seiner Nationalität, die Bedingungen des deutschen Unterstützungswohnsitzes erfülle, dagegen auf die Land-Armenverbände, sobald die Voraussetzungen der Land-Armenqualität vorhanden seien (vergl. die Fassung des Altenburg. Ausführ.-Ges.). — Sicherlich aber erlangt der Ausländer durch § 64 weder einen Anspruch auf Armenpflege noch auf Naturalisation und seine Ausweisung aus dem Staatsgebiete wird nach wie vor nur nach internationalem Rechte beurtheilt werden können.

Wenn aber ein Theil der deutschen Bundesstaaten dem Vorgange des preußischen Gesetzes gefolgt ist, so hat der größere Theil seine Obliegenheit nur auf die Land-Armenverbände übertragen, wie folgende Zusammenstellung ergiebt:

- Preußen hat (wie gesagt) die Staatslast theils den Orts-Armenverbänden, theils den Land-Armenverbänden nach den Regeln der §§ 10—27 und § 5 des Reichsgesetzes übertragen;
- Sachsen behandelt die Ausländer wie die Land-Armen, indem es zwar den Ortsarmenverband, in dessen Bezirk das Bedürfniß hervorgetreten ist, mit der Armenpflege bis zu dem Zeitpunkte, wo die Ausweisung ins Werk gesetzt werden kann, betraut, indessen die Erstattung ans der Staatscasse nach Vorschrift des § 5 Absatz 2 und 3 der Ausführungs-Verordnung (cf. § 112 I d. B.) zusagt (§ 10);
- Hessen hat die Bestimmung des preußischen Ausführungs-Gesetzes im Artikel 20 wörtlich gleichlautend recipirt;
- Mecklenburg-Schwerin überträgt die Last auf den Land-Armenverband (§ 3 Nr. 1 des Ausf.-Ges.);
- Sachsen-Weimar-Eisenach desgleichen (§ 8 des Ausf.-Ges.);
- Mecklenburg-Strelitz desgleichen, sowohl für den Stargard'schen Kreis als auch für Ratzeburg (§ 3 des betr. Ausf.-Ges.);
- Oldenburg bleibt bei der Regel des Reichsgesetzes stehen und betrachtet die Armenpflege für Ausländer als eine Staatslast (Art. 156 § 2 des Ges. v. 27. Juli 1870);
- Braunschweig devolvirt die Last auf die Land-Armenverbände (§ 30 d. Ausf.-Ges.);
- Meiningen ist im Artikel 28 des Gesetzes vom 24. Februar 1872 nicht recht klar. Zuerst scheint Artikel 28 litt. b das preußische und hessische Princip aufstellen zu wollen, denn danach soll

„jeder Ausländer in Bezug auf die Verpflichtung zur Gewährung „der Unterstützung bezüglich zur Erstattung der Kosten „derselben einem Deutschen gleich behandelt werden."

Dann aber fügt der Schlußsatz hinzu:

„Die im § 60 des Bundesgesetzes vorläufig dem Staate „auferlegte Verpflichtung zur Kostentragung und Uebernahme „hat der Land-Armenverband zu übernehmen, welchem „der Ortsarmenverband angehört."

Es ist also die Behandlung der Ausländer derjenigen der Deutschen nur gleich in Bezug auf die einstweilige Armenpflege (§ 91 d. B.), während die definitive Pflicht dem Land-Armenverbande obliegt;

Altenburg hat im § 15 des Ausführungs-Gesetzes den preußischen Modus angenommen, jedoch eine andere Ausdrucksweise gewählt, die derjenigen des preußischen Gesetzes unbedingt vorzuziehen ist, und zu keinem Mißverständniß führen kann:

Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung einem Deutschen gleich zu behandeln.

Zur Erstattung der desfallsigen Kosten, beziehungsweise zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers, ist der Land-Armenverband verpflichtet, ausgenommen jedoch den Fall, daß er, wäre er ein Deutscher, den Unterstützungswohnsitz daselbst erworben haben würde, in welchem Falle obige Verpflichtung dem Ortsarmenverbande des Aufenthaltsortes obliegt;

Coburg-Gotha hat das preußische Gesetz wörtlich aufgenommen (§ 37 des Ausf.-Ges.);

Anhalt ebenso (§ 3);

Schwarzburg-Rudolstadt desgleichen (§ 21);

Schwarzburg-Sondershausen überträgt seine Obliegenheiten dem Land-Armenverbande (§ 7 des Ausführungs-Gesetzes v. 25. Januar 1872);

Waldeck hat die preußische Bestimmung adoptirt (§ 26);

Reuß älterer Linie überträgt seine Verpflichtung auf den Land-Armenverband (§ 5 des Ausf.-Ges.), während

Reuß jüngerer Linie zwar die Ausländer in Bezug auf die Art und das Maß der Armenpflege den Deutschen gleichstellt aber keinen Armenverband zur Erstattung oder Uebernahme verpflichtet,

so daß also der Regel des Reichsgesetzes entsprechend der Staat dafür aufkommen muß (§ 34);

Schaumburg-Lippe hat die preußische Bestimmung wörtlich im § 48 aufgenommen;

Lippe hat auch hier die schon im § 95 d. B. besprochene sonderbare Bestimmung aufgenommen, welche es im § 5 seines Ausführungs-Gesetzes bezüglich der vom Auslande übernommenen Land-Armen gegeben hat. — Der Ausländer wird von der Regierung einem Ortsarmenverbande zur Aufnahme und Fürsorge überwiesen, und wird hierzu der Verband ausgewählt, der durch sein Verschulden die Veranlassung zur Anwesenheit des Ausländers gegeben, oder wo er früher länger verweilt, oder Familienverbindungen, oder Aussicht auf Erwerb hat, oder wo er möglicher Weise geboren ist (§ 8);

Hamburg überträgt seine Obliegenheiten (§ 2) auf den Land-Armenverband;

Bremen und

Lübeck haben keine Bestimmung wegen der Ausländer gegeben, weshalb nach der Regel des Bundesgesetzes der Staat die Kosten zu tragen hat.

§ 117.

Fortsetzung.

E. Bestreitung der Detentionskosten.

Während das Reichsgesetz dieser Nebenpflicht der Land-Armenverbände nicht erwähnt, hat das preußische Ausführungs-Gesetz im § 38 folgende Bestimmung:

Die Land-Armenverbände sind verpflichtet, die in ihrem Bezirke festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen des § 361 Nr. 3—8 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, auf dahin gehenden Beschluß dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringen. — Die Kosten des Transports vorgedachter Personen aus dem Gerichtsgefängniß in das Arbeitshaus, sowie der ihnen etwa behufs dieses Transports zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung fallen dem Staate zur Last, wogegen die Land-Armenverbände die Kosten der Verpflegung in der Anstalt, der bei der Entlassung aus dieser, wenn nöthig, zu gewährenden Bekleidung und, entstehenden Falles, der

Beerdigung insoweit zu tragen haben, als diese Kosten durch den aufkommenden Arbeitsverdienst nicht gedeckt werden.

Die Kosten der gerichtlich zuerkannten Freiheitsstrafen bezüglich der oben gedachten Personen haben die Land-Armenverbände nicht mehr zu tragen.

Hierzu bemerken die Motive erläuternd, daß die Kosten der Korrektions-Nachhaft in den altpreußischen Provinzen mit Ausnahme von Westphalen schon bisher nach den bestehenden Reglements von den Land-Armenverbänden getragen, auch in dem vormals kurhessischen Provinztheile diese Kosten aus dem, jetzt auf den Provinzialverband übertragenen, vormals kurhessischen Staatsschatze entnommen seien, und es sich empfehle, behufs Herstellung der Rechtsgleichheit diese Bestimmung hinfort auf alle Land-Armenverbände Preußens auszudehnen.

Ebenso ist aus Billigkeitsgründen die frühere Verpflichtung des kurmärkischen und neumärkischen Land-Armenverbands zur Vollstreckung der gerichtlich erkannten Strafen gegen Landstreicher, Bettler, Arbeitsscheue, nnd unzüchtige Weibspersonen (letztere Verpflichtung bestand blos in der Neumark) aufgehoben.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, soweit sie hier interessiren, lauten:

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

3) wer als Landstreicher umherzieht;

4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;

5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müssiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte, oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;

6) eine Weibsperson, welche, polizeilichen Anordnungen zuwider, gewerbsmäßig Unzucht treibt;

7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

§ 362. Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen

sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Außer Preußen hat nur Sachsen-Altenburg im § 7 dieselbe Nebenpflicht des Land-Armenverbandes constituirt, doch hat derselbe hier auch die Kosten des Transports in die Anstalt und der dazu nöthigen Bekleidung zu tragen.

---

5. Abtheilung.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

§ 118.

Einleitung.

Der Spezialberathung dieses Gesetzabschnittes ging im Reichstage eine Generaldebatte vorher, in welcher die Grundprincipien des Streitverfahrens und namentlich die Fragen erörtert wurden, ob eine administrative oder gerichtliche Procedur vorzuziehen, wie die Einheit des Rechtes bei den Entscheidungen zu wahren, und wodurch die größte Garantie für Selbstständigkeit und Sachkenntniß der entscheidenden Behörde zu erlangen sei. — Nach Analogie dieser Generaldebatte sind auch der 5. Abtheilung dieses Buches einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

Das beste Gesetz bleibt ein todter Buchstabe, wenn seine Anwendung nicht dem leitenden Gedanken des Gesetzgebers entspricht und durch den Geist belebt wird, der die Faktoren der Gesetzgebung bei Aufstellung, Anordnung und Fassung der einzelnen Dispositionen durchdrang.

Eine richtige Anwendung setzt daher nicht nur die Kenntniß des geschriebenen Wortes, sondern auch seiner genetischen Entwickelung voraus und erfordert Unbefangenheit, sowie Sachkenntniß der anwendenden Behörde. Bei genügender Qualifikation der letzteren muß aber auch das, in jedem konkreten Falle einzuschlagende, Verfahren geeignet sein, das wahre Sach- und Rechtsverhältniß zu ihrer Kenntniß zu

bringen, damit sie die Schlußfolgerung aus richtigen Prämissen herleiten kann. Eine jede solche Procedur, welche einem decisiven Spruche, sowohl der Verwaltungs- als auch der Justizbehörde, vorhergeht, muß daher drei Stadien durchlaufen. Das erste Stadium ist der Vortrag der Parteien, nämlich im Beschwerdeverfahren die Beschwerdeschrift und die Verantwortung, im Rechtsstreite die Klage und Einrede. Das zweite Stadium ist die Instruktion, nämlich bei Beschwerden die Berichteinholung, Berichterstattung, persönliche Information, beim Rechtsstreite die Beweisaufnahme, die nur durch Zugeständniß oder Anerkenntniß ersetzt wird. Das dritte Stadium ist die Schlußentscheidung (Rekursbescheid, Erkenntniß), welche in Fixirung der Thatsachen und Anwendung des Gesetzes auf dieselben besteht.

Die Procedur ist gut, wenn in jedem Stadium der Zweck möglichst vollständig und möglichst schnell erreicht wird. Die Kürze der Procedur beeinträchtigt stets mehr oder weniger die Vollständigkeit, und es muß daher entweder die eine oder die andere hinten angesetzt werden, je nachdem es der Zweck erfordert. So hatte die ältere preußische Procedur in Armenstreitsachen ein auf möglichste Kürze berechnetes administratives Vorverfahren, um einen der streitenden Armenverbände zur Uebernahme der Armenfürsorge zu verpflichten, während in einem gewöhnlichen, für möglichste Vollständigkeit sorgenden gerichtlichen Proceßverfahren hinterher noch über die Pflicht zur Tragung der Kosten gestritten werden konnte. Ebenso unterscheidet der Civilproceß eine schleunige und gewöhnliche Procedur. — In den Armenstreitsachen des Reichsgesetzes kann man gewissermaßen auch eine kürzere und eine vollständigere Procedur unterscheiden.

Denn wenn auch nach § 28 des Reichsgesetzes der Armenverband, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervortritt, stets dem Bedürfniß einstweilig abhelfen muß, so genügt offenbar diese Vorschrift allein noch nicht, um auch allen Hülfsbedürftigen die öffentliche Armenpflege zu sichern, vielmehr werden die Fälle immer zahlreich bleiben, in denen der einstweilen berufene Pflegeverband seine Pflicht gar nicht oder nicht ausreichend erfüllt. In solchen Fällen ist ein besonders kurzes, administratives Verfahren nöthig, um den betreffenden Verband zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten (cf. § 39 d. B.).

Wenn aber die einstweilige Armenpflege eingeleitet ist, und nur noch Streit zwischen zwei Armenverbänden wegen Erstattung der Kosten oder Uebernahme des Armen obwaltet, dann ist besondere Kürze nicht erforderlich und es braucht dieselbe nicht auf Kosten der Vollständigkeit befördert zu werden.

Solche Streitsachen nicht schleuniger Art sind es, welche die Präsidialvorlage, der Kommissionsbericht und der Reichstag allein erörtert hat. Sie gehen dabei übereinstimmend von der Voraussetzung aus, daß die Procedur die gewöhnlichen drei Stadien (§§ 38, 39 und 40 des Reichsgesetzes) durchzumachen habe und die Schlußentscheidung „im Verwaltungswege" durch „eine Spruchbehörde" zu fällen sei. Während aber die Kommission der Landesgesetzgebung das nähere Detail der untern Instanzen überließ, wollte sie eine einzige höchste Instanz für die Sachen aller Bundesstaaten etabliren und diese mit solchen Garantieen umgeben, welche eine genügende Selbstständigkeit, Gründlichkeit, Richtigkeit der Entscheidung und Einheit der Rechtsprechung zu sichern geeignet schienen. Sie stellte demnach, außer einheitlicher Competenz des höchsten Gerichtshofes, das Princip auf, daß die höchste Spruchbehörde eine ständige, eine collegiale, und eine theilweise mit richterlicher Qualifikation versehene sein müsse.

Was insbesondere diesen letzteren Punkt anbetrifft, so leuchtet es ein, daß grade die Qualifikation der Mitglieder einer Spruchbehörde es ist, welche ihr entweder den Charakter einer administrativen oder einer gerichtlichen giebt. Der Fachjurist richtet seine Berufsthätigkeit nur auf gründliche Kenntniß und richtige Auslegung des Gesetzes, während er nach objektiver Feststellung des Thatsächlichen strebt. Er gewöhnt sich vollständig daran, seine eigene, selbst bessere, Kenntniß der Thatsachen zu ignoriren, um an deren Stelle das Resultat des aufgenommenen Beweises zu setzen. — Der Verwaltungsbeamte dagegen findet in der eigenen Kenntniß der Thatsachen, Verhältnisse und Individuen seine Hauptaufgabe, und ihm ist die erlangte innere Ueberzeugung die wesentlichste Grundlage der Gesetzesanwendung. Besonders fähig und geneigt, den Buchstaben des Gesetzes mit dem Leben zu vermitteln, wird er durchschnittlich nicht so geübt in der scharfen Zergliederung der Gesetzesparagraphen sein.

Im allgemeinen gilt auch die Meinung, daß der Fachjurist mehr für die Anwendung des Privatrechtes, der Verwaltungsbeamte für die des öffentlichen Rechtes qualifizirt sei, ohne daß jedoch für diese Unterscheidung ein anderer Grund zu erkennen sein dürfte, als die allerdings leicht erklärliche Einseitigkeit des beiderseitigen Fachstudiums.

Während nun von einer Seite der höchsten Spruchbehörde in Armensachen ausschließlich richterliche, von der andern Seite ausschließlich administrative Qualität vindizirt wurde (wobei der Abg. Dr. Stephani S. 965 der sten. Ber. und der Berichterstatter Dr. Friedenthal S. 971 das. mit Recht constatirten, daß bei dem früheren preuß. Verfahren

die richterliche Thätigkeit sich nicht besonders bewährt habe) betrat der Reichstag auf Vorschlag der Kommission den Mittelweg, indem er eine Combination von Administrativ- und richterlichen Beamten vorzog, und dabei offenbar von den Motiven des Kommissionsberichts ausging, welche Seite 586 der Akten-Stücke folgendermaßen mitgetheilt sind:

„Die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts aus Männern „der Justiz und Administration soll die Gewähr bieten, daß „einerseits die schützenden Formen und Traditionen der gerichtlichen „Praxis beobachtet werden, die systematische Rechtskenntniß, die „den Rechtsgelehrten eigenthümliche Fähigkeit zu abstrahiren, „zur Wirksamkeit gelangen; daß andererseits das Bedürfniß des „Lebens seine Befriedigung, die Individualität der einzelnen „Fälle ihre Berücksichtigung finden, durch jene Mitglieder, welche „aus der administrativen Praxis, aus der Gewohnheit des „lebendigen Verkehrs mit Personen und Dingen die Befähigung „hernahmen, das konkrete Element zur Geltung zu bringen."

Die Einsetzung eines solchen Administrativ-Gerichtshofes war selbstredend mit Ausschluß jeden Rechtsweges verbunden.

Aber leider ist der vortreffliche Plan der Kommission, dem auch anscheinend die größte Majorität des Reichstages gesichert war, an dem Widerstreben eines überwiegenden Theiles der Bundesregierungen insofern gescheitert, als derselbe die centrale, mit den genügenden Garantieen ausgerüstete Spruchbehörde nur für die interterritorialen Streitsachen acceptiren zu können glaubte. — Nach der Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzleramtes (S. 969 der sten. Ber.), nach welcher die Annahme des ganzen Gesetzes auf unüberwindlichen Widerstand stoße, wenn eine einzige höchste Verwaltungsinstanz vom Reichstage beschlossen werde, bequemte sich die Majorität des Hauses dazu, den Vermittelungsvorschlag des Abgeordneten Miquel anzunehmen, nach welchem Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden, die einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden werden sollen, und dabei der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Verfahren des Reichsgesetzes mit der höchsten Bundesinstanz auch für die internen Streitsachen in Wirksamkeit treten zu lassen. Von dieser Befugniß haben Preußen mit Lauenburg, Hessen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie und Lübeck (die Notiz S. 61 d. B. ist soweit zu

ergänzen) Gebrauch gemacht, während 12 Staaten ihre eigene höchste Landesinstanz beibehalten haben.

Es ist wohl kaum in Abrede zu stellen, daß der Kommissions-entwurf eine theilweise Entäußerung eines Hoheitsrechtes in sich schloß, allein bei den großen und dankbar anerkannten Opfern, die von den Einzelnstaaten bereits der deutschen Einheit gebracht waren, hätte man wohl mit einigem Grunde auch dieses Opfer erwarten können, welches anscheinend für die Landeshoheit nicht schwer wiegend, aber für die Einheit des so wichtigen öffentlichen Rechtes der Freizügigkeit und Armenpflege von eminenter Bedeutung war. —

Die Gesetze über Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz haben, wie in den vorhergehenden 4 Abtheilungen mehrfach gezeigt ist, entschiedene Mängel und Lücken, die einestheils aus der Neuheit der Materie für alle Theile des Reichs mit Ausnahme der altpreußischen Provinzen, anderntheils aus den Aenderungen, welche im Reichstage vorgenommen sind, entspringen. Derartige Mängel haben wohl alle Gesetze, die in großen Versammlungen berathen werden, weil bei Verbesserungen und Zusätzen an der einen Stelle gar leicht der systematische Zusammenhang mit dem Ganzen außer Acht gelassen wird. Aber grade die erleuchtete Praxis ist berufen, solche Mängel zu beseitigen. — Das Vertrauen, welches der Abgeordnete von Einsiedel in die Geschicklichkeit der territorialen Behörden setzte (cf. S. 961 d. sten. Ber.), kann immerhin begründet sein, ohne daß dadurch die Gefahr einer Vielgestaltigkeit der Praxis beseitigt wird, und die Hoffnung des Staatsministers v. Delbrück (S. 969 a. a. O.), daß die Entscheidungen des Bundesamtes einen natürlichen Einfluß auf die Judikatur der Landesbehörden haben werde, dürfte getäuscht werden, da jede höchste Instanz nach Selbstständigkeit des Urtheils strebt, und beispielsweise das Reichsoberhandelsgericht bereits in vielen Fällen von der Ansicht des preußischen Obertribunals abweicht, ohne daß selbst in Fragen wichtigster Art eine Einigung zu erwarten wäre.

Wenn aber im Wege der Rechtssprechung eine einheitliche Ausbildung und Fortbildung des Rechts für das ganze Reich gleich Anfangs nicht erwartet werden kann, so muß zunächst der Weg der Doktrin versucht werden. — Eine periodisch wiederkehrende Zusammenstellung der Entscheidungen des Bundesamtes mit den Entscheidungen der Landesinstanzen, eine Vergleichung und Besprechung derselben, eine fortlaufende Sammlung aller novellistischen und interpretativen Akte der Landesregierungen auf dem ihrer Autonomie überlassenen weitem Felde, würde gewiß nicht ohne gute Wirkung bleiben, und schließlich doch zu

der Ueberzeugung führen, daß einestheils die gesetzlichen Zustände der Einzelnstaaten keineswegs so divergiren, daß sie eine völlige Einheitlichkeit des Armenrechtes unmöglich machen, und anderntheils die Harmonie der höchsten Spruchbehörden in streitigen Fragen zu nothwendig ist, als daß jede einzelne Behörde noch eifersüchtig über ihre Selbstständigkeit wachen, und nicht vielmehr nachfolgen sollte, wo sich eine Ansicht geltend macht, die dem leitenden Grundgedanken des Gesetzes und einer humanen Ausbildung desselben am meisten entspricht.

Wie die Sache jetzt liegt, zerfällt also das Streitverfahren in einen Landesproceß und Bundesproceß. Der erstere findet statt in allen territorialen Streitsachen, und es wird aus ihm noch kein Bundesproceß dadurch, daß der betreffende Staat freiwillig das Bundesamt als höchste Landesinstanz angenommen hat. Der Bundesproceß findet statt in interterritorialen Streitfällen, nicht nur in der höchsten und letzten Instanz vor dem Bundesamte für Heimathwesen, sondern auch in den unteren Instanzen, für welche in den §§ 38—41 des Reichsgesetzes wenigstens die Hauptnormen der drei Proceßstadien gegeben sind. — Es lag keineswegs in der Disposition des Gesetzes selbst, daß die Ausführungs-Verordnungen der Einzelnstaaten ihren Landesproceß dem Bundesprocesse in den untern Instanzen gleichgemacht haben. Es hätte beispielsweise in Preußen für den Landesproceß das bisherige Verfahren beibehalten und nur für den Bundesproceß eine administrative, den Rechtsweg ausschließende Spruchbehörde geschaffen werden können. Indessen ist glücklicher Weise kein Staat hierzu übergegangen, vielmehr fällt überall der Bundesproceß der untern Instanzen mit dem Landesprocesse zusammen, so daß in der folgenden Darstellung der Landes- vom Bundesproceß nicht zu trennen, vielmehr für die obengenannten zehn Staaten in allen Instanzen völlig identisch ist, während für die übrigen 12 Staaten der Landesproceß zugleich den Bundesproceß der untern Instanzen bildet, welchem letzteren dann das Bundesamt als höchste Instanz hinzutritt.

Was dagegen die Bestimmungen der §§ 53—59 des Reichsgesetzes über „Execution der Entscheidung" anbetrifft, so gehören dieselben sowohl dem Landes- wie Bundesproceß an, sind für das ganze Reich gültig und dazu bestimmt, die Executiv-Vorschriften der Einzelnstaaten dem interterritorialen Verkehr anzupassen und Härten der leider noch beibehaltenen Ausweisung zu mildern. —

Das neben dem gewöhnlichen Landesproceß in Preußen, Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Schaumburg-Lippe eingeführte schiedsrichterliche oder schiedsamtliche Verfahren bildet nur da einen

Bestandtheil des Landesprocesses, wo es, wie in Schwarzburg-Rudolstadt und Gotha (ländl. Armenbez.), obligatorisch ist. In Preußen und Schaumburg-Lippe steht es ganz isolirt da, und wird auch besonders erörtert werden.

§ 119.

A. Der Bundesproceß.

Für die Vorinstanzen hat das Reichsgesetz in den §§ 38, 39 und 40 folgende Hauptgrundsätze festgestellt:

1) eine Entscheidung wird nur auf den Antrag des einstweiligen Pflegeverbandes getroffen (§ 38).

2) dieselbe erfolgt durch die Spruchbehörde, welche dem in Anspruch genommenen Verbande vorgesetzt ist (§ 38),

3) die Spruchbehörde soll eine administrative sein (§ 38),

4) dieselbe ist befugt, im ganzen Reiche den ihr nöthig erscheinenden Beweis zu erheben (§ 39),

5) die Schlußentscheidung erfolgt durch schriftlichen mit Gründen versehenen Beschluß (§ 40).

Im Uebrigen aber hat die Gesetzgebung des Einzelnstaates die Zuständigkeit, den Instanzenzug und das Verfahren innerhalb seines Territoriums zu regeln. Da nun alle Staaten den Bundesproceß der Vorinstanzen mit dem Landesproceß identifizirt haben (cf. § 118 d. B.), so muß in Betreff der nähern Vorschriften auf die unten folgende Darstellung des Landesprocesses verwiesen werden. —

Genauere Vorschriften dagegen enthält das Reichsgesetz über die höchste Instanz, welche sich in folgenden 8 Sätzen zusammenfassen lassen:

1) Die höchste Instanz für interterritoriale Streitigkeiten bildet, als ständige und collegiale Behörde, das Bundesamt für Heimathwesen, welches in Berlin seinen Sitz hat.

2) Dasselbe besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens 4 Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden auf Lebenszeit vom Bundespräsidium auf Vorschlag des Bundesrathes ernannt. Der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höhern Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

3) Zur Abfassung einer gültigen Entscheidung gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens Eins die ad 2 angegebene richterliche Qualifikation haben muß. — Jedenfalls muß die Zahl der beschließenden Mitglieder eine ungerade sein, und wenn die Zahl der bei Erledigung einer Sache mit-

wirkenden Mitglieder eine gerade ist, so muß sich das der Ernennung nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach, jüngste Mitglied der Abstimmung enthalten.

4) Die Berufung an das Bundesamt ist binnen einer präklusivischen Frist von 14 Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei der Vorinstanz schriftlich anzumelden. Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder gleich mit der Anmeldung oder innerhalb 4 Wochen nach dem Anmeldungstermine bei der Vorinstanz angebracht werden.

5) Die Duplikate der Schriftsätze werden von der Vorinstanz der Gegenpartei communizirt zur Beantwortung binnen 4 Wochen. Nach Ablauf dieser Frist legt diese Behörde sämmtliche Akten und Verhandlungen dem Bundesamte vor.

6) Dieses kann vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß durch Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vornehmen.

7) Die Schlußentscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien gebührenfrei.

Das Erkenntniß wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch die Vorinstanz insinuirt.

8) Der Geschäftsgang bei dem Bundesamte wird durch ein Regulativ geordnet, welches vom Bundesamte zu entwerfen und vom Bundesrathe zu bestätigen ist. In diesem Regulativ sind auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen.

Das Regulativ ist zwar vom Bundesamte entworfen (cf. Anh. d. B. Nr. 60), aber bis jetzt vom Bundesrathe nicht bestätigt. Der Entwurf enthält keine Bestimmung über eigentliches Proceßrecht, und da die Ausführungsgesetze der Einzelnstaaten den Bundesproceß der höchsten Instanz nicht ergänzen können, so erscheinen nach juristischen Begriffen die Vorschriften über das Verfahren ziemlich lückenhaft.

Allein da es sich hier nicht um einen gerichtlichen Proceß, sondern um eine Administrativ-Entscheidung handelt, so wird auch nicht der Maßstab, wie bei einer ausgebildeten Civilproceßordnung anzulegen sein. Nur in einzelnen Punkten wäre eine kurze Andeutung wünschenswerth gewesen, um etwaige Zweifel zu beseitigen.

So kann es nach der Fassung des § 46 des Reichsgesetzes zweifelhaft erscheinen, ob die bloße Anmeldung der Berufung genügt, oder die rechtzeitige Angabe der Beschwerdepunkte und die Rechtfertigung der Berufung bei Verlust des Rechtsmittels erforderlich ist? Man wird sich aber für die letzte Alternative zu entscheiden haben, weil eine bloße

Anmeldung nicht als die Berufung selbst gelten kann, weil andernfalls Alin. 2 des § 46 bedeutungslos sein würde und der Zusammenhang von Alin. 1 und Alin. 2 die Angabe der Beschwerdepunkte als untrennbar von der Anmeldung erscheinen läßt.

Zweifelhaft ist es ferner, wer eine Desertерklärung auszusprechen hat, event. in welcher Form und welche remedia dagegen gegeben sind?

Nach den §§ 46—48 des Reichsgesetzes ist die Berufung in der Vorinstanz zu instruiren und die dazu nöthigen Verfügungen sind dort zu erlassen, allein daß diese Vorinstanz eine Deserterklärung auszusprechen habe, ist nirgend bestimmt, vielmehr schreibt der § 48 vor, daß die Akten nach Ablauf der für die Rechtfertigung und Gegenerklärung vorgeschriebenen Frist dem Bundesamte einzureichen seien. — Nur dieses wird, und zwar durch Erkenntniß, den Verlust des Rechtsmittels aussprechen können, zumal es ja in manchen Fällen zweifelhaft sein wird, ob eine Appellations-Anmeldung zugleich als Beschwerdeschrift gelten kann.

Zweifelhaft ist es, ob neue Thatsachen der Berufungsschrift beim Mangel einer Gegenerklärung in contumaciam für zugestanden zu erachten sind? Die Frage ist zu verneinen, weil die Realisirung eines Contumazialpräjudizes nur auf Grund einer positiven Gesetzesvorschrift möglich ist, solche aber im vorliegenden Falle fehlt.

Zweifelhaft ist es, ob eine generelle Vertretung der Parteien im Prozesse zuläßig ist, da das Ausführungsgesetz nur von einer Vertretung in der mündlichen Verhandlung spricht und die Insinuationen wie Ladungen nur an die Partei selbst gehen läßt? Die Frage ist zu bejahen, weil eine solche Vertretung nicht ausgeschlossen und nicht erfindlich ist, weßhalb die Parteien nicht das Recht haben sollten, für den ganzen Lauf des Processes einen Mandatar zu bestellen? Dagegen wird im Bundesproceß die Partei nicht berechtigt sein, ihre baaren Auslagen und Vertretungskosten vom Gegner erstattet zu verlangen, weil ein solches Recht einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift bedürfte, welche z. B. im Preußischen Ausführungsgesetze für die beiden Instanzen des Landesprocesses, nicht aber im Reichsgesetze für den Bundesproceß vorhanden ist.

Zweifelhaft ist es endlich, nach welchen Regeln und Formen sich das Beweisverfahren richten soll? In Beantwortung dieser Frage muß zunächst die Zuläßigkeit des Eides als zugeschobener oder auferlegter verneint und auf dasjenige verwiesen werden, was darüber im § 120 d. B. gesagt ist. Bezüglich der andern Beweismittel ist wesentlich

in Betracht zu ziehen, daß nach § 49 des Reichsgesetzes das Bundesamt selbst keinen Beweis zu erheben, vielmehr die etwa nöthige Aufklärung des Sach- und Rechtsverhältnisses unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen hat. Daraus ergiebt sich denn auch die bei der Beweiserhebung zu beobachtende Form und die Zulässigkeit des Beweises überhaupt, weil die vermittelnde Landesbehörde an die betreffenden Proceßvorschriften ihres Landes gebunden ist und sich nach diesen zu richten hat.

Außer den oben gedachten Streitfällen zwischen Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten bei Erstattungs- oder Uebernahme-Forderungen steht dem Bundesamte noch die Cognition in interterritorialen Streitigkeiten über Sistirung einer rechtskräftig festgestellten Ausweisungsbefugniß (§ 56 d. R.-G. u. § 93 c. d. B.) zu. Diese Entscheidung, welche auf Berufung einer Partei gegen die Anordnung der Spruchbehörde erster Instanz erfolgt, hat nicht den Charakter eines Erkenntnisses, erfolgt auch nicht im contradiktorischen Verfahren und wird nach Art einer Proceßbeschwerde in der Executionsinstanz zu behandeln sein.

Die Constituirung des Bundesamtes hat am 3. August 1871 stattgefunden. Zum Vorsitzenden desselben ist der preußische Geheime Legationsrath König, zu Mitgliedern sind der preußische Ober-Tribunalsrath Thümmel, der Preußische Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Königlichen Ministerium des Innern Wohlers, der Preußische Kammergerichtsrath Drenkmann und der Großherzoglich Sachsen-Weimarsche Staats-Anwalt Göpel ernannt.

B. Der Landesprozeß.

§ 120.

I. Königreich Preußen.

In Preußen ist durch §§ 40 und 57 des Ausführungsgesetzes der Landes- und Bundesproceß völlig vereinigt. Bezüglich der höchsten Landes- und Bundesinstanz muß daher auf § 119 d. B. verwiesen werden, und nur wegen der außergerichtlichen Prozeßkosten findet ein Unterschied statt, der unten bei b. γ besprochen wird. — Außer dieser höchsten Instanz giebt es nur eine Vorinstanz, nämlich die für jede Provinz oder für einen oder mehrere Regierungs- oder Landdrosteibezirke einzusetzende „Deputation für das Heimathwesen."

Wegen des Zusammenfallens des Landes- und Bundesprozesses war es nöthig, für diese Instanz diejenigen Grundsätze festzuhalten, welche in den §§ 38—40 des Reichsgesetzes aufgestellt waren, und dieses that

auch die Regierungsvorlage zum Ausführungsgesetze, indem sie ein förmliches Prozeßverfahren vor einer Spruchbehörde mit schriftlicher Basis und öffentlich-mündlicher Schlußverhandlung construirte. Indessen bei Bildung dieser Spruchbehörde hielt sie möglichst an dem früheren Verfahren fest, indem sie die Regierung des in Anspruch genommenen Verbandes zur Entscheidung in I. Instanz berief, und zu dem Zwecke bei jeder Regierung eine besondere Deputation für das Heimathwesen aus drei von dem Minister des Innern zu ernennenden Regierungsmitgliedern einsetzen wollte.

Das Herrenhaus trat der Regierungsvorlage mit der Modifikation bei, daß die Ernennung der Mitglieder vom Regierungspräsidenten geschehen solle, und machte daneben den „schüchternen Versuch," bezüglich der internen Streitigkeiten desselben Kreises das Princip der Selbstverwaltung zur Anerkennung zu bringen, indem es diese einem Kreisausschusse, bestehend aus dem Landrathe und vier vom Kreistage zu wählenden Mitgliedern, zur erstinstanzlichen Entscheidung überwies.

Das Abgeordnetenhaus ging aber auf Vorschlag seiner Kommission einen guten Schritt weiter. Es schuf einen wirklichen, auf dem Principe der Selbstverwaltung beruhenden Verwaltungsgerichtshof, in welchem das richterliche, das administrative und das Laienelement verschmolzen ist und welcher besteht:

a. aus einem richterlichen Beamten, der aus der Zahl der etatsmäßigen Mitglieder eines am Sitze der Deputation befindlichen Richtercollegii vom Könige ernannt wird,
b. aus einem Verwaltungsbeamten aus der Zahl der am Sitze der Deputation fungirenden etatsmäßigen Mitglieder der Regierung, oder des Polizeipräsidii in Berlin, oder der Landdrostei, oder endlich der dem Oberpräsidio beigeordneten Räthe, welcher gleichfalls vom Könige ernannt wird,
c. aus drei Mitgliedern, welche aus dem Sprengel der Deputation durch die Provinzialvertretung gewählt werden.

Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter ernannt resp. gewählt und der König bestimmt aus den beiden Beamten den Vorsitzenden.

Der Berichterstatter der Kommission, Abg. v. Rauchhaupt, bemerkte erläuternd und motivirend:

> Die Deputation für Heimathwesen, wie sie die Regierung zusammensetzen wolle, sei keine solche, die das Gepräge der

Selbstverwaltung und der völligen Selbstständigkeit an sich trage. Deshalb habe man sich entschlossen, diese Deputation anders zusammenzusetzen, und zwar aus drei durch die Provinzialvertretung gewählten Mitgliedern und zwei vom Könige für die Dauer des Hauptamtes ernannten Beamten. — Die vom Könige ernannten Mitglieder sollten dem Disciplinarhofe unterworfen sein, um sie völlig unabhängig hinzustellen, die gewählten Mitglieder aber, ebenso wie richterliche Beamte, verantwortlich für ihre Handlungen sein. Auf diese Weise glaube man nach allen Richtungen hin dem Principe der Selbstverwaltung zu genügen und gleichzeitig den Charakter des öffentlichen Verwaltungsgerichtshofes auszudrücken.

Dem entsprechend ist der § 43 entstanden, welcher jedoch in seiner Alin. 1 wohl nur theoretischen Werth hat.

Die Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich der beiden ernannten Beamten, genügt für die Beschlußfähigkeit der Deputation. Sind vier Mitglieder vorhanden, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil. — Wie aus dem Kommissionsbericht (S. 260 der Drucks.) hervorgeht, ist dabei kein Unterschied zu machen, ob das jüngste Mitglied den ernannten oder erwählten Mitgliedern angehört, oder ob es der Vorsitzende selbst ist. Dagegen nimmt es an der Erörterung und Berathung Theil, ebenso wie auch der Vorsitzende in solchem Falle den Vorsitz beibehält.

Das im § 43 Alin. 2 vorbehaltene Regulativ für den äußeren Geschäftsgang (Anh. d. B. Nr. 61) und der Cirkular-Erlaß vom 1. Februar 1872 (Anh. d. B. Nr. 62) bestimmen ferner, daß es unzulässig sei, nur eins der gewählten Mitglieder zu den Sitzungen einzuladen, vielmehr müsse jedes Mitglied, oder bei eintretender Beurlaubung desselben (cf. § 4 des Regulativs) der Stellvertreter erscheinen.

Durch Königl. Verordnung vom 22. April 1871 sind für Preußen 14 Deputationen eingesetzt, nämlich:

1) eine Ostpreußische Deputation mit dem Sitze zu Königsberg,
2) eine Westpreußische Deputation mit dem Sitze zu Marienwerder,
3) eine Brandenburgische Deputation mit dem Sitze zu Berlin,
4) eine Pommersche Deputation mit dem Sitze zu Stettin,
5) eine Posensche Deputation mit dem Sitze zu Posen,
6) eine Schlesische Deputation mit dem Sitze zu Breslau,
7) eine Sächsische Deputation mit dem Sitze zu Merseburg,

8) eine Schleswig-Holsteinische Deputation mit dem Sitze zu Schleswig,
9) eine Hannoversche Deputation mit dem Sitze zu Hannover,
10) eine Westfälische Deputation mit dem Sitze zu Münster,
11) eine Hessische Deputation mit dem Sitze zu Cassel,
12) eine Nassauische Deputation mit dem Sitze zu Wiesbaden,
13) eine Rheinische Deputation mit dem Sitze zu Cöln,
14) eine Hohenzollernsche Deputation mit dem Sitze zu Sigmaringen.

a. Geschäftskreis der Deputationen.

Das Regulativ vom 1. Februar 1872 zählt 11 verschiedene Funktionen derselben auf, nämlich zuerst und vor Allem die Entscheidung der Streitsachen, betreffend die Erstattung von Armenpflegekosten und Uebernahme eines Hülfsbedürftigen, in denen gegen einen Armenverband ihres Sprengels von einem andern deutschen Armenverbande Klage erhoben ist, dann die analog dem altpreußischen Civilprocesse mit der Funktion des erkennenden Richters verbundene proceßleitende und exekutive Thätigkeit (Nr. 1—7 des Regul.), ferner die Rekursentscheidung bei Beschwerden gegen Entscheidung der Verwaltungsbehörden über Alimentationspflicht des Verwandten, und endlich die Entscheidung über die von den Land-Armenverbänden zu gewährende Beihülfe.

Das Ausführungsgesetz giebt nur Vorschriften über das Verfahren bei Ausübung der zuerst gedachten Funktion. Das Regulativ und der Cirkular-Erlaß ergänzt dieselben und fügt instruktive Bestimmungen bezüglich der anderweitigen Funktionen hinzu.

b. Contradiktorisches Verfahren.

Die §§ 45—55 des Ausführungsgesetzes enthalten die Vorschriften über das eigentliche Proceßverfahren, und geben dabei schon durch ihren geringen räumlichen Umfang zu erkennen, daß sie ein vollständiges Proceßrecht weder aufstellen können noch wollen. Nichtsdestoweniger müssen sie die einzige Basis für die Procedur abgeben und es erscheint nicht gerechtfertigt, das Fehlende aus einem bestehenden Proceßgesetze zu ergänzen, eben weil in Preußen mehrere principiell von einander verschiedene Proceßrechte gelten und keinem derselben in dem Ausführungsgesetze vorzugsweise subsidiäre Geltung eingeräumt ist. — Zwar bemerkt der Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses (Akt.-St. S. 261) zu dem § 36 des Entwurfs, daß im Wesentlichen daß Altpreußische Proceßrecht adoptirt sei, allein diese Bemerkung

ist nur in dem Sinne zu verstehen, daß man die Grundsätze des Verfahrens vor der Deputation im Wesentlichen der altpreußischen Prozeßmaxime entnommen habe, nicht aber dahin, daß überhaupt dem altpreußischen Proceßrechte in seinen nicht recipirten Bestimmungen eine subsidiäre Kraft beizulegen sei.

Das Verfahren vor der Deputation unterscheidet die drei gewöhnlichen Stadien (cf. § 118 d. B.), nämlich den Parteivortrag, die Beweiserhebung und die Entscheidung.

α) Der Parteivortrag ist schriftlich mit mündlicher und öffentlicher Schlußverhandlung. Die Basis des Processes wird durch die Klage und Klagebeantwortung gebildet; welche erforderlichen Falls durch Replik und Duplik ergänzt werden können. Die Klage kann nur von einem Armenverbande der einstweiligen Fürsorge (cf. § 91 d. B.) erhoben werden gegen einen der konkurrirenden Armenverbände (§§ 92, 94, 95 u. 96 d. B.), welcher seine Verpflichtung zur Erstattung der Kosten oder Uebernahme des Hülfsbedürftigen abgelehnt hat (cf. § 91 b. d. B.), wobei es als Ablehnung angesehen wird, wenn auf die ergangene Anzeige binnen 14 Tagen eine zustimmende Antwort nicht erfolgt ist (§ 35 des Reichsges.). — Die Klage muß die gewöhnlichen Erfordernisse jeder Klageschrift haben, also die thatsächlichen Verhältnisse klar und kurz darstellen, dann den Rechtsgrund hervorheben, aus welchem der verklagte Verband verpflichtet sein soll, dann mittheilen, daß dieser den Anspruch ablehne, mithin Veranlassung zur Klage gegeben habe, und endlich einen bestimmten Klageantrag formiren. — Diesen Anforderungen an die Klage ist in den §§ 45 und 46 Ausdruck gegeben. — Außerdem verlangt der § 48, daß die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden in Original oder Abschrift beizufügen, und von der Klage wie deren Anlagen Duplikate einzureichen seien. (Drei Musterklagen sind in Anl. 63 d. B. beigefügt.)

Die Klage wird der Gegenpartei zugefertigt, mit der Aufforderung, ihre schriftliche Gegenerklärung (Klagebeantwortung) innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Klagebeantwortung wird dem Kläger zugefertigt, erforderlichen Falls mit der an das gleiche Präjudiz geknüpften Aufforderung zur Replik. Letztere wird dem Verklagten nur zur Kenntnißnahme zugestellt, da seine Erklärung darauf in der Audienz erfolgen kann.

Daran schließt sich die Bestimmung des § 53, wonach in der

öffentlichen Sitzung der Deputation neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorgebracht werden dürfen, als der betreffenden Partei bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt, mithin nur solche, die durch neue Anführungen des Gegners in der Klagebeantwortung, Replik oder Duplik veranlaßt, oder erst nach der letzten Proceßschrift zur Kenntniß der Partei gelangt sind.

Hieraus folgt nun,

1) daß im Wesentlichen die Eventualmaxime des altpreußischen Processes (Verordnung vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846) adoptirt ist, und die Schriftsätze, so weit wie möglich, den ganzen Beweisantritt enthalten müssen.
2) daß auch das Contumazial-Präjudiz ebenso realisirt wird, wie beim altpreußischen Verfahren, und also nicht nur (wie der § 47 hervorhebt) das Ausbleiben jeglicher Klagebeantwortung die contumacia zur Folge hat, sondern auch jede Thatsache eines Schriftsatzes, welche nicht in der Gegenschrift generell oder speciell bestritten ist, für zugestanden gilt, wobei allerdings immer sorgfältig erwogen werden muß, ob diese Thatsache nicht etwa in einer vorhergehenden Schrift vom Gegner anticipando bestritten ist, oder durch den ganzen thatsächlichen Vortrag implicite bestritten wird —
3) daß der Parteivortrag die Grenze der richterlichen Beurtheilung bildet und eine Thatsache oder ein Beweismittel nicht vom Richter suppeditirt werden darf, auch selbst der aus § 34 des Reichsgesetzes zu entnehmende Einwand der Präclusion (S. 270 und 271 d. B.), oder die aus § 29 des Reichsgesetzes herzuleitende Einrede der Fristversäumniß (S. 288 d. B.) in der Klagebeantwortung ausdrücklich vorgebracht und thatsächlich substanzirt werden muß.

β) Das Stadium der Beweiserhebung anlangend, so disponiren darüber die §§ 49—51. Dieselben erwähnen nur dreier Beweisarten, nämlich durch Urkunden, durch Augenschein und durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, und es drängt sich die Frage auf, ob der Eid, entweder als zugeschobener oder nothwendiger, überhaupt als Beweismittel zuzulassen sei? — Diese Frage ist zu verneinen, wenngleich die legislatorischen Verhandlungen darüber Nichts ergeben. — Daß der Eid überhaupt ein bedenkliches Beweismittel ist und nur als nothwendiges Uebel noch beibehalten wird, ist nicht zu verkennen. Im

preußischen Injurienprocesse ist er gar nicht, im Ehescheidungsprocesse nur in beschränktem Umfange zugelassen. Der Entwurf der neuen deutschen Civilproceßordnung beseitigt den Ignoranzeid ganz und stellt den Veritätseid unter wesentlich andere Regeln und Formen als das altpreußische Proceßrecht, welches gerade in dieser Materie mangelhaft und voll Controversen ist. — Man kann den Eid in irgend einer Form als Beweismittel nur dann zulassen, wenn ganz detaillirte Bestimmungen des Proceßrechtes über die Art seiner Anwendung vorhanden sind, denn die oberflächlichste Kenntniß jedes beliebigen Proceßgesetzes lehrt es, welche Menge von detaillirten Vorschriften erforderlich ist, um den Eid als Beweismittel oder Compromiß für den Proceß verwendbar zu machen. — Da aber das Proceßverfahren des Ausführungsgesetzes den Eid mit keiner Sylbe erwähnt, und die altpreußischen Gesetze keine subsidiäre Geltung haben, so fehlt es an jedem Mittel, ihn anzuwenden.

Ueberdies erscheint er gerade in den Streitsachen der Armenverbände als völlig entbehrlich, weil dort der Urkunden- und Zeugen- oder Sachverständigenbeweis überall ausreicht, in der bisherigen preußischen Gerichtspraxis sich auch die Entbehrlichkeit des Eides zur Genüge gezeigt hat, und das freie Ermessen des urtheilenden Richters jede Ergänzung des Beweises unnöthig macht.

Was die andern Beweismittel anbelangt, so ist auch deren Aufnahme, Wirkung und Zuläßigkeit in allen Proceßgesetzen an bestimmte Regeln gebunden, welche in dem Ausführungsgesetze fehlen, allein dieser Mangel wird auf andere Weise ersetzt. — Zunächst nämlich ist die Deputation nach § 54 bei ihrer Entscheidung an keine Beweisregeln gebunden, urtheilt vielmehr nach ihrer freien Ueberzeugung, und dann weisen die §§ 49 und 51 darauf hin, daß bezüglich der äußeren Form des aufzunehmenden Beweises diejenigen Regeln Anwendung finden sollen, welche an dem Orte der Beweiserhebung gelten, und da eine gemeinsame deutsche Civilproceßordnung zu erwarten steht, so würden die Vorschriften derselben später im ganzen deutschen Reiche maßgebend sein.

(Das vor Kurzem im Verlage der v. Decker'schen Ober-Hofbuchdruckerei erschienene Buch von Friedrich Arnoldt weicht hier, wie in vielen anderen Punkten, sehr von den Ansichten des vorliegenden Systems ab, doch ist hier nicht der Ort, auf eine Critik desselben einzugehen.)

Wie die Deputation die Beweiserhebung anordnen will, ist ganz ihrem Ermessen überlassen. Sie kann solche vor der ersten Audienz, in

derselben, und nachher vornehmen, kann sie durch ihren Commissar oder durch Requisition irgend einer Verwaltungs- und Gerichtsbehörde bewirken, indessen wird die commissarische Beweisaufnahme außerhalb Preußens nicht zulässig sein, solche vielmehr stets durch Requisition erfolgen müssen.

γ) Der definitiven Entscheidung endlich, welche durch schriftlichen mit Gründen versehenen Beschluß erfolgen soll, muß eine mündliche und öffentliche Verhandlung vorhergehen, zu welcher die Parteien zu laden, und in welcher diese oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter anzuhören sind.

Ueber die Form der Ladungen und die Vertretung im Processe wird später gehandelt werden, hier ist nur darauf hinzuweisen, daß über die Form der Verhandlung die §§ 9—13 des Regulativs und Nr. 4 des Cirkular-Erlasses disponiren. Danach leitet selbstredend der Vorsitzende die Verhandlungen und ernennt zu jeder Sache einen Referenten, nach Befinden auch einen Correferenten. Der Referent hat, wenn beide Parteien nicht erschienen sind, oder nur eine derselben vertreten ist, das Sachverhältniß vorzutragen. Wenn beide Parteien erschienen oder vertreten sind, so ist der Vortrag des Referenten nicht erforderlich, vielmehr soll derselbe den Parteivortrag erforderlichen Falls nur controlliren und ergänzen.

Unter allen Umständen ist der erschienenen Partei oder deren Vertreter die Befugniß nicht zu entziehen, die Sache selbst vorzutragen (Nr. 4 des Erl.).

Die Schlußentscheidung wird in dem Ausf.-Ges. (im Gegensatze zu den Entscheidungen des Bundesamtes) nur als Beschluß bezeichnet, indessen kommt es auf den Namen nicht weiter an, und die Deputationen selbst erkennen, soweit hier bekannt ist, im Namen des Königs. — Dabei ist ganz besonders bemerkenswerth, daß das Ausf.-Ges. weder eine Agnitionsresolution noch einen Contumazialbescheid zuläßt, wenn gleich alle Voraussetzungen derselben vorhanden sein möchten, und auch der Cirk.-Erlaß hebt in Nr. 1 hervor, daß in allen Fällen in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien zu erkennen sei, niemals ein einfacher schriftlicher Bescheid der Deputation (Agnitionsresolution, Contumazialbescheid) genüge, selbst dann nicht, wenn der Gegenstand der Klage durch ein im Laufe des Verfahrens in urkundlich exekutorischer Form (§§ 53 u. 55 d. R.-G.) ausgestelltes Anerkenntniß seine Erledigung gefunden habe. Nur dann

wenn der klagende Armenverband sich für befriedigt erklärt und die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen.

Der Tenor des Erkenntnisses kann nur auf Abweisung des klagenden, oder Verurtheilung des verklagten Verbandes lauten.

Der §§ 54 des Ausf.-G. bemerkt am Schlusse, daß im Falle der Verurtheilung in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sei. — Damit soll ausgedrückt werden, daß nicht ein Rechtssatz (z. B., daß der verklagte Armenverband als Ort des Unterstützungswohnsitzes anzuerkennen sei), sondern nur die praktische Consequenz desselben in dem Tenor Aufnahme finden kann, und diese Consequenz bestimmt bezeichnet werden muß. Keinesweges verlangt aber obige Bestimmung, daß in jedem einzelnen Falle, auch ohne Klageantrag, die Uebernahmepflicht ausdrücklich zu bejahen oder zu verneinen ist, weil ein solcher Ausspruch in oft sehr unnöthiger Weise die schwierige Erörterung (cf. § 93 d. B.) des Grades der Hülfsbedürftigkeit zur Folge haben würde.

δ) Zur Entscheidung gehört die Bestimmung des Kostenpunktes. Während die Procedur beim Bundesamte stempel- und kostenfrei ist (§ 50 d. R.-G.), hat das Ausf.-Ges. den Landesproceß zwar stempel- aber nicht kostenfrei gemacht, weil den Parteien schon eine kostenfreie Anrufung des Schiedsgerichtes oder Schiedsamtes freigestellt sei, und ein gleich kostenfreies Verfahren bei der Deputation eine Häufung der Processe in bedenklicher Weise befürchten lasse.

An Kosten wird für das ganze Verfahren, außer den baaren Auslagen, den Gebühren für Zeugen und Sachverständige und (cf. Cirk.-Erl. Nr. 5 a. b.) den Copialien für die nach § 6 des Regul. auf Kosten der Partei anzufertigenden Duplikate, ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thlr. nicht übersteigen darf.

Dem unterliegenden Theile sind sämmtliche Kosten, nämlich das obige Pauschquantum nebst den gerichtlichen baaren Auslagen, ferner die baaren Auslagen des obsieglichen Theiles einschließlich der Gebühren für Vertretung in der Audienz aufzuerlegen. — Für interne Streitsachen bestimmt der § 58 in gleicher Weise, daß auch in der Berufungsinstanz die unterliegende Partei die der Gegenpartei entstandenen baaren Auslagen einschließlich der Vertretungsgebühren in der Audienz zu erstatten verpflichtet sei. Wenn nun auch die beiden §§ 56 u. 58 ihrem Wortlaute nach nicht grade aussprechen, daß ebenso bei reformatorischen Entscheidungen die in I. Instanz

siegende, aber in II. Instanz verlierende Partei die sämmtlichen Kosten der I. Instanz zu tragen habe, so ist dieses doch der unzweifelhafte Sinn der gedachten Bestimmungen und die Praxis des Bundesamtes hat von Anfang an im Landesproceß die Kosten beider Instanzen bei reformirenden Erkenntnissen dem endgültig unterliegenden Theile auferlegt.

Dabei tritt durch die vorgeschriebene Festsetzung der baaren Auslagen und Gebühren durch die Deputation eine kleine Schwierigkeit hervor. — Diese in Alin. 3 des § 56 verlangte Festsetzung ist allerdings in Ermangelung eines Kostentarifs eine Nothwendigkeit, allein das Regulativ vom 1. Februar 1872 schreibt im § 14 vor:

„Mittels der Entscheidung sind sofort die Kosten des Verfahrens, sowie die zu erstattenden Auslagen und Gebühren (§ 56 „des Ausf.-Ges.) festzusetzen. Die Festsetzung der zu erstattenden „Auslagen kann ausnahmsweise einem besondern, nach „Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung „zu erlassenden collegialen Beschlusse der Deputation „vorbehalten bleiben; die durch das betreffende Verfahren „etwa weiter entstehenden Kosten fallen demjenigen Theile zur Last, „welcher dieselben durch verzögerte Beibringung seiner Auslagen„rechnung oder durch unbegründeten Widerspruch veranlaßt hat.

Da nun die Deputation in I. Instanz nur die Kosten des obsiegenden Theils zum Zwecke der Erstattung festsetzen, eine spätere Festsetzung aber nur ausnahmsweise und wenn sie vorbehalten ist, vornehmen kann, so würde bei jeder reformatorischen Entscheidung zwar die Festsetzung stets nachträglich geschehen müssen, jedoch beim Mangel eines Vorbehaltes auf Schwierigkeiten stoßen. — Es würde sich daher vielleicht empfehlen, wenn das Bundesamt bei Auferlegung sämmtlicher Kosten in reformatorischen Entscheidungen den Zusatz machte: von denen die baaren Auslagen einschließlich der Vertretungsgebühren des Appellanten der nachträglichen Festsetzung durch die Deputation vorzubehalten.

Was endlich die zu liquidirenden Mandatariengebühren anlangt, so empfiehlt der Cirkular-Erlaß, die Festsetzung nach Analogie der entsprechenden gerichtlichen Tarife zu bewirken (im Bereich der Allg. Proz.-Ordn. also nach dem Gesetze und Tarife v. 11. u. 12. Mai 1851). Es muß aber die Partei oder deren Mandatar nicht unterlassen, vor Schluß der Audienz eine Kostenrechnung zu überreichen, damit im Falle ihres Obsiegens die Deputation in der Lage ist, diese Rechnung sofort festzusetzen. Denn nach § 14 des Regulativs würden andern-

falls zum Mindesten die Kosten späterer Festsetzung den säumigen Liquidanten treffen.

ε) Ueber die Insinuationen der Verfügungen und Entscheidungen ist im § 17 des Regulativs nähere Bestimmung getroffen. Dieselben erfolgen entweder durch Requisition der betreffenden Bezirksregierung (des Polizei-Präsidii zu Berlin) oder der, der Bezirksregierung nachgeordneten Behörden, oder durch die Post, nöthigenfalls gegen Behändigungsschein. (Der Entwurf der Gesch.-Ordn. für das Bundesamt will nur Insinuation durch die Post gegen Postinsin.-Dokument zulassen.) — Da die Feststellung der geschehenen Zustellung und des Tages derselben in beiden Instanzen von Wichtigkeit ist, so wird unzweifelhaft die Prüfung der Insinuationsbescheinigungen mit größter Sorgfalt vorzunehmen, und auf die ordnungsmäßige Bescheinigung stets besonders zu achten sein.

ζ) Einer Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte, und namentlich durch rechtsverständige Mandatarien wird bezüglich beider Instanzen in dem Ausführungsgesetze nur bei der öffentlichen Sitzung gedacht. Ueberall ist auch nur von Insinuationen an die Parteien selbst, niemals aber von einer generellen Vertretung für eine ganze Instanz die Rede.

Auch ist, soviel hier bekannt, in der bisherigen Praxis der Deputationen daran festgehalten, daß ungeachtet einer eingereichten Vollmacht, die Ladungen und Insinuationen stets an die Parteien selbst gesandt sind. — Dieses Verfahren erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, da nach allen Proceßgesetzen eine vollständige und generelle Vertretung der Partei zulässig ist und es nicht erschwert, sondern befördert werden sollte, wenn die Parteien sich rechtsverständiger Hülfe bedienen wollen. Denn es würde nur ein ungerechtfertigtes Vorurtheil sein, wenn man eine Vermehrung oder Verwickelung der Processe durch die Einwirkung der Anwälte befürchtete, da im Gegentheile ein tüchtiger Anwalt zur Verminderung und Vereinfachung der Processe wesentlich beiträgt und die Behandlung derselben dem Richter erleichtert. — Es ist auch eine unnöthige Belästigung der Partei, wenn ihr, ungeachtet ausgestellter Vollmacht, zugemuthet wird, sich um das Einhalten der Fristen selbst zu bekümmern und eine unnöthige Vertheuerung der Vertretung, wenn sie statt des preußischen Pauschquanti jede einzelne Proceßhandlung bezahlen soll.

η) Das Regulativ vom 1. Februar 1872 hat bei Aufzählung der Funktionen der Deputation im § 1 und 2 scheinbar diejenige vergessen, welche im § 41 des Reichsgesetzes und 57 des Ausführungsgesetzes

besonders erwähnt ist, nämlich die letztinstanzliche Entscheidung über streitige Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Verbände. Indessen ist diese Funktion wohl mit Vorbedacht nicht speciell erwähnt, weil sie unter das vorbeschriebene contradiktorische Verfahren fällt und nur insofern etwas exceptionelles hat, als die Entscheidung der Deputation keine Berufung zuläßt.

An und für sich kann es allerdings nicht zweifelhaft sein, daß die Deputationen mit der Organisation und örtlichen Abgrenzung der Armenverbände Nichts zu schaffen haben. Es ist in den frühern Abtheilungen dieses Buches bei Besprechung der Bildung und Einrichtung der Orts- und Land-Armenverbände überall angegeben, wie diese Abgrenzung und Organisation stattfindet, und zwar in den meisten Fällen durch Gesetz, unter Mitwirkung der Betheiligten, in manchen Fällen durch Verordnung der höchsten Verwaltungsbehörden. Hierbei steht der Deputation keinerlei Mitwirkung zu. Wenn aber die Abgrenzung und Organisation vollendet ist, so kann dieselbe insofern die Basis eines Streites zwischen zwei Armenverbänden abgeben, als die getroffenen gesetzlichen, administrativen oder statutarischen Feststellungen Zweifel bei der praktischen Anwendung zulassen. So kann z. B. zwischen zwei Armenverbänden streitig sein, ob ein Haus mit seinen Bewohnern zu dem Bezirke des einen oder anderen Verbandes gehört, ob ein Gutsbezirk als selbstständiger Armenverband zu bestehen aufgehört hat (cf. S. 137 d. B.), ob durch die Bildung eines Gesammt-Armenverbandes die bisherigen Verpflichtungen der Einzelnverbände auf denselben übergegangen sind, ob auf den einen oder andern Gemeinde-Armenverband bei Durchführung des § 19 des Ausführungs-Gesetzes die bisherigen Rechte und Pflichten der aufgehobenen besonderen Armenverbände übertragen sind?

Alle solche Fragen, welche mehr oder weniger dem innern Staatsrecht angehören, sind durch den § 57 jetzt unzweifelhaft der Entscheidung der Deputation übergeben, während es nach der altpreußischen Armengesetzgebung sehr controvers war, ob sie zur Cognition der Gerichte gehörten oder nicht. — Nichtsdestoweniger bilden sie keine besondere Art des Streitverfahrens, vielmehr gilt für sie die oben besprochene gewöhnliche contradiktorische Procedur.

§ 121.

c. Nichtcontradiktorisches Verfahren.

Anlangend nun die weiteren 10 im Regulativ aufgeführten Funktionen, so zerfallen dieselben in solche, welche mit dem contradiktorischen

Hauptverfahren zusammenhangen (§ 2 Nr. 1—7), entweder zum Zwecke der Proceßleitung oder der Exekutionsvollstreckung, und in solche, welche, ganz abgesondert von demselben dastehend, auf einer speciellen Competenz beruhen.

1) Mit dem Hauptverfahren zusammenhängend ist die im § 49 verliehene Befugniß, ungehorsame Zeugen und Sachverständige mit Strafe zu belegen, vorbehaltlich des, an 14tägige Präclusivfrist gebundenen, Rekurses an das Bundesamt; ferner die im § 61 des Ausführungs-Gesetzes verliehene Competenz zur Rekursentscheidung bezüglich der von den Kreiscommissionen über Zeugen und Sachverständige verhängten Strafen.

Die Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen und die Strafe des Ungehorsams richtet sich nach den bürgerlichen Proceßgesetzen desjenigen Ortes, wo der betreffende Zeuge oder Sachverständige wohnt, also im Geltungsbereiche der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung nach den §§ 38, Anhang §§ 64 und 65, Tit. 9, §§ 59, 179—186, 383 und 384, 387—389 Tit. 10 der Allgemeinen Gerichtsordnung. —

Diese Competenzen erstrecken sich im Landesprocesse nur auf die Angehörigen des eigenen Bundesstaates, dagegen im Bundesproceß (bei interterritorialen Streitsachen) über den ganzen Geltungsbereich des Gesetzes vom 6. Juni 1870 (cf. § 39 des R.-G.).

2) Mit dem Hauptverfahren hängt nothwendig zusammen das Decernat I. Instanz, also alle proceßleitenden Verfügungen, welche die Einleitung der Klage, die Mittheilung der Schriftsätze, die Vorladung der Parteien und deren Vertreter betreffen, aber nicht nothwendig und von dem preußischen Gerichtsverfahren abweichend ist es, daß die Deputation die eingelegte Berufung bis zum Abschluß des Schriftwechsels zu instruiren hat, wie solches im § 2 des Regulativs besonders hervorgehoben ist. In dem Ausführungs-Gesetz war über das Verfahren II. Instanz des Landesprocesses gar Nichts gesagt, und da es, wie schon früher bemerkt, keinesweges als selbstverständlich anzusehen war, daß für dieses Verfahren die Form des Bundesprocesses Anwendung finde, so war die Bestimmung des Regulativs zur Ausfüllung der Lücke erforderlich.

3) Der dem preußischen Verfahren entnommenen Zuständigkeit der Deputation für alle Verfügungen in der Exekutionsinstanz hat das Regulativ unter 3—7 gedacht. Diese Funktion der Vollstreckung der gefällten Entscheidungen ist schon im Reichsgesetz der erstinstanzlichen Spruchbehörde zugetheilt (§ 53 des R.-G.), wie denn über-

haupt das Reichsgesetz über die Exekution folgende für das ganze Reich gültige Grundsätze aufstellt:

α) Die Entscheidung der I. Instanz ist sofort vollstreckbar, (die Berufung hat also abweichend vom preußischen Verfahren effectum devolutivum) mit Ausnahme des Falles, wo ein Einigungsverfahren oder eine richterliche Erörterung über Sistirung der thatsächlichen Ausweisung schwebt.

β) Einer vollstreckbaren Entscheidung steht nach § 53 des R.-G. (cf. § 93 d. B.) ein von dem in Anspruch genommenen Armenverbande ausgestelltes Anerkenntniß gleich, indessen zeigt die Bezugnahme auf § 55 und der Kommissionsbericht zu § 47 (Akt.-Stücke des Reichst. S. 587), daß nur ein solches Anerkenntniß gemeint ist, welches die im § 55 näher angegebene Qualifikation besitzt, nämlich einen förmlichen, urkundlich festgestellten Vertrag darüber enthält, daß das Erkenntniß auf Uebernahme nicht zur Vollstreckung gelangen solle, vielmehr der ausweisungsberechtigte Verband dauernd oder zeitweilig auf diese Vollstreckung gegen Zusicherung eines bestimmten Unterstützungsbetrages verzichte.

Daß nur ein solcher Vertrag gemeint ist, der nach erfolgter Entscheidung, also in der Exekutionsinstanz, geschlossen wird, sagt der Kommissionsbericht zu § 48 (S. 587 der Drucksachen) mit dürren Worten. Uebrigens ist eine vertragsmäßige Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die öffentliche Fürsorgepflicht nicht gestattet (cf. § 44 d. B.) und deßhalb kann ein Vergleich über streitige Rechte nicht abgeschlossen werden, wohl aber ist es zuläßig, natürlich unter Beobachtung derjenigen Form, in welcher Armenverbände überhaupt compromittiren können, einen Pakt dahin abzuschließen, daß vor irgend einem Streitverfahren der eine Verband sich verpflichtet, dem andern einen Beitrag zur Verpflegung eines Hülfsbedürftigen zu zahlen und dagegen die Ausweisung nicht zu beantragen. Dieser Pakt setzt aber voraus, daß gar kein Zweifel über die thatsächlichen Voraussetzungen vorhanden ist, aus denen sich die Rechte und Pflichten der konkurrirenden Verbände ergeben, daß mit anderen Worten das Princip des öffentlichen Rechtes durch den Vertrag nicht alterirt wird.

(Hieraus wird auch ersichtlich, in wie weit die „Anmerkungen des Verfassers“ in dem früher erwähnten Arnold'schen Buche S. 319 als richtig anzuerkennen sind.)

Die Form aller solcher Verträge ergiebt sich aus den Verfassungsgesetzen der verschiedenen betheiligten Armenverbände, wie sie

bei Besprechung der Bildung und Einrichtung derselben in Abth. 3 und 4 d. B. mitgetheilt sind. Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privaturkunden, die Vorschriften der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung oder anderer Landesgesetze haben hier gar keine Bedeutung, und daß jede urkundliche Erklärung schriftlich sein muß, versteht sich von selbst.

γ) Ueber die Art und Weise der Exekutionsvollstreckung bestimmt das Reichsgesetz gar Nichts. Nur im § 58 ist des Falles gedacht, wo bei Vollstreckung einer Ausweisung über die Nothwendigkeit des Transportes oder die Art der Ausführung desselben Streit entsteht. — Die Exekution kann nur zweierlei Ziele verfolgen, entweder die Zahlung einer Geldsumme oder die Ausweisung resp. Ueberführung des Hülfsbedürftigen in den Ort seines Unterstützungs-Wohnsitzes. — Beide Ziele können Seitens der Deputation nicht durch direkten Zwang erreicht werden, da ihr keine Exekutionsmittel zu Gebote stehen, sondern nur im Wege der Requisition. Da aber die Deputation eine Administrativbehörde ist, welche mit den Justizbehörden in keinem Connex steht, so hat sich die Requisition nicht an die Gerichte, sondern an diejenige Aufsichtsbehörde zu richten, welche dem zu exequirenden Armenverbande vorgesetzt ist. (cf. §§ 39 und 60 d. B.) — Wie aber das Reichsgesetz vom 21. Juni 1869 betr. Gewährung der Rechtshülfe solche auf Requisition von Gericht zu Gericht für den ganzen Umfang des Reiches sichert, so garantiren die §§ 53—59 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, eben durch ihre Aufnahme in die Reichsgesetzgebung, die Erledigung der betreffenden Requisitionen bei jeder Verwaltungsinstanz des Reichsgebietes, selbstverständlich nach denjenigen Formen und Regeln, welche die Landesgesetzgebung des requirirten Staates vorschreibt. So ist z. B. in den vormals nassauischen Theilen des Regierungs-Bezirkes Wiesbaden durch § 60 sequ. der Gemeinde-Ordnung die Form der Exekution gegen eine Gemeinde genau vorgeschrieben. (cf. S. 339 d. B.)

δ) Wenn eine bereits vollstreckte Entscheidung in höheren Instanzen endgültig aufgehoben wird, so hat dieselbe Behörde, welche die Exekution erwirkt hatte, auch die Folgen derselben rückgängig zu machen.

ε) Die Kosten der Exekution, namentlich des Ausweisungstransportes, werden als ein Theil der zu erstattenden Unterstützungskosten angesehen, und fallen demjenigen Armenverbande zur Last, welcher endgültig zur Unterhaltung des Hülfsbedürftigen verurtheilt wird oder dessen Verpflichtung durch eine abgewiesene Klage desselben gegen einen andern Verband festgestellt ist.

3) Ganz specielle Bestimmungen enthalten die §§ 55—57 des R.-G. über die Sistirung der Ausweisung. (cf. § 93 d. B.) Es ist zunächst einer völlig freiwilligen, dann einer durch die erstinstanzliche Spruchbehörde vermittelten Einigung über die Sistirung und endlich einer verfügten (angeordneten) Sistirung der Ausweisung gedacht. — Einer dieser drei Sistirungsfälle wird zweifelsohne stets dann Platz greifen müssen, wenn die Entscheidung I. Instanz im Wege der Berufung angefochten ist, denn es ließe sich in keiner Art rechtfertigen, die Ausweisung in Vollzug zu setzen, so lange noch eine Abänderung des darauf lautenden Erkenntnisses möglich ist. — Indessen hat der § 57 gerade für diesen Fall noch weitere Vorsorge getroffen, indem er für die Zeit zwischen der erstinstanzlichen Entscheidung und der Einigung resp. Anordnung die Exekutionsvollstreckung unbedingt untersagt.

4) Bei dem Verfahren bezüglich Herbeiführung einer Sistirung der Exekution ist unter 5, 6 und 7 des Regulativs der Zuständigkeit der Deputationen speciell gedacht. Wenn es sich dabei um Vermittelung der Einigung handelt, so ist die Spruchbehörde, welche in der Hauptsache in I. Instanz erkannt hat, unzweifelhaft competent. Anders aber ist es, wenn es sich um eine förmliche Anordnung über Sistirung der Ausweisung überhaupt, oder der Vollstreckung durch das Mittel des Transportes handelt. — Hier sollte, wie bereits S. 281 und 282 d. B. hervorgehoben ist, nach der klaren Darlegung des Kommissionsberichtes und in principieller Uebereinstimmung mit den Motiven der Präsidialvorlage nicht die Spruchbehörde der Hauptsache, sondern die „dem verklagten Verbande vorgesetzte Spruchbehörde" in I. Instanz competent sein, weil

> „dieselbe von den Ortsverhältnissen und der Lage des Auszuweisenden am Besten informirt sei." (Akt.-Stücke d. Reichst. S. 588.)

Auf einen nicht weiter erläuterten oder motivirten Antrag des Abg. Miquel ist ohne jede Debatte beschlossen, daß

> „die zur Entscheidung in I. Instanz zuständige Behörde des Orts-Armenverbandes des Aufenhaltsortes"

competent sein solle, und wenn diese Bezeichnung auch insofern Zweifel erweckt, als man nach dem Wortlaute darunter die erstinstanzliche Spruchbehörde der Hauptsache verstehen kann, so wird dieser Zweifel doch durch die Vergleichung mit dem Kommissionsentwurf beseitigt, welcher in diesem Punkte nicht wesentlich hat geändert werden sollen, vielmehr nur in der Bestimmung über die höheren Instanzen. —

Da nun der Hülfsbedürftige selbst aus den Bestimmungen des Reichsgesetzes keine Rechte herleiten kann (cf. § 61 des R.-G. und §§ 39 und 42 d. V.) so kann er auch nicht auf die Entscheidung der Spruchbehörde über Sistirung der Ausweisung provociren. Es kann der Antrag also nur von einer in der Hauptsache betheiligten Partei ausgehen oder — was durch das Gesetz nicht ausgeschlossen ist — von Amtswegen eine Entscheidung getroffen werden. — Diese Entscheidung (Anordnung) wird nothwendig in allen Fällen zur Kenntniß der erstinstanzlichen Spruchbehörde der Hauptsache zu bringen sein, weil dieselbe sonst nicht in der Lage ist, die Exekution zu sistiren, vielmehr bei ihren exekutivischen Maßregeln in Widerspruch tritt mit den Anordnungen der anderweitig zuständigen Behörde.

Daß nach dem preußischen Ausführungs-Gesetz das Bundesamt als Berufungsinstanz in den Fällen der §§ 56 und 58 des R.-G. anzusehen ist, kann nicht zweifelhaft sein.

5) Mit der Funktion als Spruchbehörde hängt nicht zusammen die unter 8 des Regulativs erwähnte, aus § 63 des Ausführungs-Gesetzes hergeleitete, Befugniß der Deputation, über Streitigkeiten endgültig zu entscheiden, welche Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände betreffen darüber: ob, in welcher Höhe, und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind. (cf. § 39, S. 251—266 d. V.) Wie schon mehrfach bemerkt ist, hat nach dem Reichs-Gesetz und Ausführungs-Gesetz der Hülfsbedürftige selbst kein Recht, sich auf die Bestimmungen dieser Gesetze zu berufen. Wie aber im § 39 d. V. schon hervorgehoben ist, hat er nichtsdestoweniger Mittel und Wege, die nöthige öffentliche Armenpflege zu erzwingen, und dieses erkennt der § 63 des Ausführungs-Gesetzes an, indem derselbe gleichzeitig den Instanzenzug solcher Beschwerden regelt. Danach ist die Beschwerde gegen eine Verfügung des Vorstandes eines Orts-Armenverbandes (also bezüglich der Land-Armenverbände kommt diese Vorschrift nicht zur Anwendung) bei der nächst vorgesetzten Aufsichtsbehörde anzubringen, und gegen deren Entscheidung findet nur noch der Rekurs an die Deputation statt. — In Bezug auf diese Bestimmung des Ausführungs-Gesetzes sind zwei erläuternde Ministerial-Erlasse ergangen, nämlich der (in Anh. d. V. Nr. 62 abgedruckte und mehrerwähnte) Cirkular-Erlaß vom 1. Februar 1872 und ein besonderer Erlaß des Ministers des Innern vom 19. Febr. 1872 (Anh. d. V. Nr. 64).

In dem ersteren ist hervorgehoben, daß gegen die Verfügung der ersten Beschwerde-Instanz nicht nur von dem Hülfsbedürftigen, sondern

auch von dem Vorstande des Orts-Armenverbandes an die Deputation rekurrirt werden dürfe, und daß die Aktion der Polizeibehörde dadurch nicht ausgeschlossen sei in denjenigen Fällen, wo ein schleuniges Eingreifen aus Gründen der öffentlichen Ordnung als geboten betrachtet werden müsse. — In dem letzteren ist darauf aufmerksam gemacht, daß im Bereiche der Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen (§ 110 d. B.) die Entscheidung der im § 63 erwähnten Beschwerde, wenn solche gegen den Vorstand einer Stadtgemeinde erhoben werde, in erster und letzter Instanz der Deputation, wenn sie dagegen gegen den Vorstand einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirkes erhoben werde, in I. Instanz dem Kreislandrathe und in II. Instanz der Deputation zustehe (weil die Bezirksregierung die nächste Aufsichtsbehörde der gedachten Stadtgemeinden und an Stelle der Bezirksregierung eben die Deputation getreten ist — cf. § 60 d. B.). Dabei ist ferner bemerkt, daß in diesen Fällen die Deputationen befugt seien, den Landräthen Aufträge zu ertheilen resp. an sie Verfügungen zu erlassen, weil sie hier als übergeordnete Behörden der Landräthe daständen, wogegen in allen andern Fällen der Weg der Requisition zu betreten sei.

6) Die unter 10 des Regulativs aufgeführte Funktion zur Entscheidung darüber, ob und welche Beihülfe unvermögenden Orts-Armenverbänden von den Land-Armenverbänden zu leisten sei (§ 115 d. B.) beruht auf den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, denen sich später das Herrenhaus angeschlossen hat. Die Regierung wollte ursprünglich die Entscheidung den Oberpräsidenten übergeben, das Herrenhaus eine Provinzialdeputation unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten bilden, indessen schlug zu Gunsten der jetzigen Fassung die Rücksicht durch, daß die Bildung zu vieler Deputationen vermieden werden müsse. Die Kommission des Abgeordnetenhauses empfahl zur Herstellung einer Einheit der Grundsätze über die Bewilligungen ein und derselben Provinz das Zusammentreten der verschiedenen Deputationen derselben Provinz oder desselben Land-Armenverbandes behufs Feststellung gemeinsamer Grundsätze, welcher Empfehlung bis jetzt noch keine Folge gegeben ist, muthmaßlich weil die Fälle nothwendiger Beihülfe zu selten sind. — Vor der Entscheidung muß der Kreistag (gutachtlich) gehört werden.

7) Die letzte der Funktionen, welche in den §§ 65—67 des Ausführungs-Gesetzes der Deputation zugetheilt worden, ist die Entscheidung über Rekurse gegen diejenigen Administrativ-Beschlüsse, durch welche die im § 65 genannten Verwandten zur laufenden Unterstützung eines

Hülfsbedürftigen angehalten werden. (cf. § 87 d. B.) — Die Bestimmungen des Ausführungs-Gesetzes sind ganz ähnlich den früheren Bestimmungen in Art. 6—10 des Gesetzes vom 21. Mai 1855, in welchen die zweite Verwaltungsinstanz der Bezirksregierung übertragen war, ebenfalls mit Beibehaltung des Rechtsweges.

§ 122.

Was nun die Art des nichtcontradiktorischen Verfahrens anbetrifft, so hat nur der § 66 des Ausführungs-Gesetzes bezüglich der im § 120 Nr. 7 d. B. gedachten Funktion vorgeschrieben, daß die Gegenpartei gehört werden soll. Im Uebrigen bestimmt das Regulativ:

a. daß alle die im § 2 aufgeführten Geschäfte nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten seien, es jedoch der Deputation unbenommen bleibe, auch in diesen Sachen bei geeigneten Fällen die Betheiligten resp. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in öffentlicher Sitzung zu laden,

b. daß die in den Fällen des § 2 Nr. 2—5 zu treffenden Verfügungen (Proceßleitung, Exekutionsverfügung einschließlich der Vermittelung) der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst, oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede der Deputation zu erlassen seien, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache übertragen habe, und daß eine Beschlußfassung des Kollegs nur dann stattfinden müsse, wenn entweder zwischen dem Vorsitzenden und dem Decernenten eine Meinungsverschiedenheit herrsche, oder wenn gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erfolge, oder der Vorsitzende von Haus aus den Vortrag im Kolleg anordne.

c. Zur kollegialen Entscheidung gehören unzweifelhaft die Strafresolute gegen Zeugen und Sachverständige, die Rekursentscheidungen gegen solche Strafresolute der Kreiskommission, die Anordnungen bezüglich Sistirung der Ausweisung, die Entscheidung über Beschwerden in Betreff der Art und des Maßes der Armenpflege, über Beihülfe der Land-Armenverbände und Alimentationspflicht der Verwandten. Bei allen solchen Vorträgen wird vom Vorsitzenden ein Referent, unter Umständen auch ein Correferent ernannt, welcher dem Kollegium Vortrag zu halten hat.

d. In Sachen, die einer besonders schleunigen Behandlung bedürfen, kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen. Ergiebt sich jedoch dabei ein dissentirendes Votum, so ist stets die kollegialische Entscheidung in der Sitzung herbeizuführen.

§ 123.
d. Schiedsrichterliches und schiedsamtliches Verfahren.

Die §§ 60, 61 und 62 des Ausführungs-Gesetzes führen neben der gewöhnlichen Procedur vor der Deputation und dem Bundesamte ein besonderes Verfahren vor einer Kreiskommission ein, jedoch nur in den Fällen, wenn zwei preußische Armenverbände konkurriren. Diese Kommission ist zusammengesetzt aus dem Landrathe als Vorsitzenden und zwei vom Kreistage aus den Angehörigen des Kreises gewählten Mitgliedern. In den Städten, welche zu keinem Kreise gehören, tritt an die Stelle des Landraths der Bürgermeister, und die Mitglieder werden aus den Angehörigen der Gemeinde durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt. Dabei haben sich Bürgermeister und Stadtverordnetenvorsteher über das Lokal und die Zeit der Sitzung zu vereinigen, jeder von Beiden ladet die Mitglieder seines Kollegs ein, der Bürgermeister führt den Vorsitz und leitet den Wahlakt, welcher nach Analogie aller städtischen Wahlen vorzunehmen ist. (cf. Minist.-Rescr. vom 21. Juni 1871. M. Bl. d. i. V. S. 168.)

Kreistag resp. Gemeindevertretung haben für den Vorsitzenden und jedes Mitglied Stellvertreter zu wählen. Die Amtsdauer der Kommission ist 3 Jahre.

Wie die Idee zu solcher Kommission zuerst vom Herrenhause ausgegangen und später vom Abgeordnetenhause verwerthet ist, wird auf S. 427 d. B. erwähnt.

Die Funktion der Kommission soll eine zweifache sein, eine schiedsrichterliche und eine schiedsamtliche.

1) Die schiedsrichterliche Funktion tritt nur dann ein, wenn beide streitende Armenverbände in Form eines Compromisses auf Entscheidung der Kommission antragen.

Dieses hat der Berichterstatter der Kommission des Abgeordnetenhauses im Plenum ausdrücklich hervorgehoben, indem er bemerkte, daß ein solcher Compromiß dem Vertrauen beider Theile zu dem Schiedsgerichte entspringen müsse, dieses Vertrauen aber wohl selten bei beiden Parteien vorhanden sei. Deshalb bezweifle er auch die Lebensfähigkeit der Kommission als bloßes Schiedsgericht. —

Ein einseitiger Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung ist einfach ad acta zu legen, da die Kommission weder das Recht noch die Pflicht hat, denselben der Gegenpartei zu communiciren, und ihr ebensowenig zugemuthet werden kann, den verklagten Verband zur Unterwerfung unter das Schiedsgericht zu bestimmen. — Liegt aber eine ge-

meinsame Provokation beider Parteien vor, so sollen bezüglich des weiteren Verfahrens die §§ 46, 49, 50, 52 und 54 in Anwendung kommen. Weshalb die §§ 47 und 48, 51, 53, 55 und 56 nicht citirt sind, ist nicht recht erfindlich. Zwar giebt der § 61 der Kommission das Recht, die unwesentlicheren (cf. Bericht der Kommission S. 262 der Akt.-St. des Abg.-H.) Theile des Verfahrens in jedem einzelnen Falle selbst zu regeln, allein eine solche Selbstständigkeit des mit Ausschluß jeder Berufung entscheidenden Schiedsgerichtes ist in hohem Grade bedenklich.

Wesentlich sind nach § 61 nur: die gehörig begründete und mit bestimmtem Antrage versehene Klage, die Befugniß zur Beweisaufnahme und Citation von Zeugen und Experten bei Strafandrohung, die Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, die Publikation des Schiedsspruches mit Gründen, die Insinuation der schriftlichen Ausfertigung, die Befreiung von allen Beweisregeln und die bestimmte Form des Tenors.

Dagegen ist die, selbstverständlich nöthige, Mittheilung der Klage unter irgend einem Präjudize, die Wiederholung des Schriftwechsels, die Zuziehung der Parteien bei der Beweisaufnahme, das Vorbringen neuer Thatsachen und Beweismittel in der Audienz, der Hergang in Letzterer, die Form der Urtheilsausfertigung, ganz arbiträr. — Man wird aber von jedem Contumazialpräjudize absehen müssen, da die Anwendung eines solchen nach allgemeinen Rechtsnormen stets ein positives Gesetz verlangt. —

Die Entscheidung ist gebühren- und stempelfrei, doch sind dem unterliegenden Theile die baaren Auslagen des Verfahrens und die des obsiegenden Theils, jedoch mit Ausnahme der Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Last zu legen.

Diese Kostenfreiheit allein wird indessen wohl keinen Armenverband bestimmen, eine Streitsache von irgend welcher Erheblichkeit dem Schiedsgerichte anzuvertrauen, wohl aber dürfte sich empfehlen und auch mit der Zeit üblich werden, soweit die Tarifirung nicht reicht, die Feststellung der zu erstattenden Armenpflegekosten durch schiedsrichterlichen Spruch der Kommission zu bewirken.

2) Die schiedsamtliche Funktion ist ohne Zweifel von viel größerer Bedeutung als die schiedsrichterliche, und sie ist es auch, durch welche (zu Folge des Kommissionsberichtes des Abgeordnetenhauses) vorzugsweise die Lebensfähigkeit der Kreiskommissionen herbeigeführt werden soll. — Die schiedsamtliche Thätigkeit tritt schon auf Anrufen eines Theiles ein, indem das Schiedsamt alsdann verpflichtet ist, sich für die gütliche Einigung der Parteien zu bemühen, jedoch kann dem

einseitigen Antrage nur Folge gegeben werden, so lange noch keine Klage bei der Deputation eingelegt ist. — Eine Form für das schiedsamtliche Verfahren ist nicht vorgeschrieben, auch bis jetzt keine Instruktion für die Kreiskommissionen ergangen. Der Berichterstatter der Kommission bemerkte im Plenum:

„Der praktische Weg, den die Dinge vor den Kreisausschüssen „nehmen würden, werde der sein, daß der verklagte Theil „zu seinem Kreisausschusse gehen und sich über den Anspruch „des Klägers befragen werde. Wenn dieser Ausschuß nicht in der „Lage sei, ein Urtheil abzugeben, so habe derselbe die volle Be„fugniß, durch Correspondenz mit dem Kreisausschusse des Klä„gers alle diejenigen Momente festzustellen, welche nothwendig „seien, damit der Verklagte beurtheilen könne, ob er den An„sprüchen des Klägers entsprechen solle oder nicht. Wenn der „Verklagte thatsächlich und rechtlich die Sache klar sehe, so werde „derselbe meistens in die Lage kommen, entweder dem Anspruche „des Klägers sich zu fügen, oder auf schiedsrichterliche Entschei„dung zu provociren."

Diese Darlegung des praktischen Weges gedenkt aber nur des vom Verklagten ausgehenden Antrages auf schiedsamtliches Einschreiten, während der vom Kläger zu stellende Antrag nicht nur der gewöhnlichere, sondern auch der erfolgreichere sein dürfte. — Denn zur Belehrung und Aufklärung des in Anspruch genommenen Verbandes ist das Schiedsamt doch wohl nicht berufen, ebensowenig zur Informationseinziehung, die lediglich Sache des Verbandes selbst ist. Es würde eine höchst unfruchtbare Thätigkeit sein, wenn das Schiedsamt sich auf eine Correspondenz mit dem ihm fremden Verbande einlassen wollte, welcher seinerseits zu keiner Antwort verpflichtet ist und in den meisten Fällen auch nicht antworten wird. — Wahrscheinlich wird sich die Praxis daher anders als in der vom Berichterstatter geschilderten Weise gestalten. Wenn nämlich der einstweilige (berechtigte oder fordernde) Verband bei Anmeldung seines Anspruches einer ablehnenden Antwort (oder einem 14tägigen Schweigen) begegnet, so wird er sich an die Kreiskommission des verpflichteten Verbandes wenden, derselben das Thatsächliche und Rechtliche des Falles vortragen und ihre Vermittelung bei dem verpflichteten Verbande angehen.

Auf diesen Verband kann die Kommission wirksamen Einfluß üben, zumal der vorsitzende Landrath zugleich die nächste Communalaufsichtsbehörde der ländlichen Gemeinden und Gutsbezirke ist. Dieser Verband wird sich nicht in Schweigen hüllen, vielmehr auf eine Erörte-

rung eingehen, seine Einreden darlegen und zu einem Aufgeben derselben, wenn sie offenbar haltlos sind, bestimmt werden können.

Zu einer solchen Wirksamkeit der Kommission gehört aber eine feste und übereinstimmende Praxis der erkennenden Behörden, da ein Vergleich über streitige Rechte und Controversen der ratio legis nicht entspricht. (cf. S. 78 d. B.) Erst wenn das Thatsächliche des Falles unzweifelhaft ist und die Kommission ein sicheres Urtheil darüber hat, wie der Fall von der Spruchbehörde zu entscheiden sein würde, kann sie ihren Einfluß zur Beseitigung des Rechtsstreites geltend machen, mit andern Worten: die Hauptaufgabe des Schiedsamtes ist darin nicht zu finden, wirklich streitige Fälle zu vergleichen, sondern unbegründeten Widerspruch zu beseitigen, und zu verhindern, daß längst abgethane Controversen stets von Neuem aufgerührt werden (wie solches bei der altpreußischen Praxis so vielfach geschah). Nebenbei hat ein Anrufen des Schiedsamtes durch den berechtigten Verband den Vortheil, daß derselbe vor Anstellung der Klage genaue Kenntniß von den ihm entgegen zu setzenden Einreden erhält.

Jetzt, wo sich feste Ansichten über die mancherlei Streitfragen kaum gebildet haben können, ist die schiedsamtliche Thätigkeit noch ohne Bedeutung und auch noch äußerst wenig in Anspruch genommen, ja viele Kommissionen werden noch keinen einzigen an sie gerichteten Antrag aufzuweisen haben.

§ 124.

Kurze Rekapitulation des Verfahrens.

Da dieses Buch unter Anderem den Zweck hat, den Armenverbänden als Leitfaden zu dienen, und die Praxis täglich zeigt, wie unerfahren viele Vorstände, namentlich in ländlichen Bezirken, in Behandlung der Armensachen sind, so möge hier folgende Information Platz finden:

Wenn Jemand die öffentliche Armenpflege in Anspruch nimmt, so ist es

a. die erste und dringendste Pflicht der Armenverwaltung, genau zu prüfen und festzustellen, ob und in welchem Grade eine Hülfsbedürftigkeit vorhanden ist. Bei dieser Prüfung werden die §§ 38—42 d. B. als Anhalt dienen können. Bei Streitfällen ist § 121 Nr. 5 d. B. zu beachten.

b. Ist die Hülfsbedürftigkeit anzuerkennen, so ist sofort die nöthige Armenpflege anzuordnen (cf. § 91 d. B.) und dabei der Umfang, die Art und das Maaß derselben nach den §§ 88 und 89 d. B. abzumessen.

c. Dann muß die Vernehmung des Hülfsbedürftigen erfolgen, wobei § 91a und Anh. 35 d. B. zu benutzen sind. Ist es dabei zweifelhaft,

ob die Arbeitsunfähigkeit, als Grund der Hülfsbedürftigkeit, vorübergehend oder dauernd ist, so muß solches durch ärztliches, gehörig motivirtes, Attest festgestellt werden.

d. Ergiebt sich aus der Vernehmung, daß der zeitige Pflegeort nicht der Ort des Unterstützungswohnsitzes ist (was nach §§ 43—57 d. B., insbesondere den Zusammenstellungen S. 100 und 122 d. B. zu ermitteln), so ist zu untersuchen, welcher der confurrirenden Verbände (§§ 92, 94, 95, 96 d. B.) als der definitive verpflichtete erscheint.

e. Ist die Verpflichtung eines confurrirenden Verbandes klar, so ist sofort, jedenfalls aber binnen 6 Monaten, und wenn es sich um einen zu unterstützenden Dienstboten (Gesellen, Lehrling) handelt, binnen 35 Tagen, nach Beginn der Unterstützung bei diesem Verbande unter Mittheilung einer Abschrift des Vernehmungsprotokolls der Anspruch anzumelden, dabei auch (unter Beifügung des ärztlichen Attestes) anzuzeigen, ob bei einer Hülfsbedürftigkeit II. Grades (§ 41 d. B.) die Uebernahme des Hülfsbedürftigen begehrt wird.

Ist die Verpflichtung des einen oder andern Verbandes zweifelhaft, so empfiehlt es sich, allen möglicher Weise confurrirenden Verbänden diese Anzeige zu machen.

f. Wird der Anspruch zugestanden, so ist in bestimmten Abschnitten (je nach den Grundsätzen der Armenverwaltung) oder sonst nach Beendigung der Armenpflege, eine gehörige Liquidation aufzustellen, und dabei der § 92 d. B. und (bei preußischen Verbänden) der Tarif zu berücksichtigen. — Wird die Höhe der Liquidation bestritten, oder das frühere Anerkenntniß (welches nicht exekutorisch ist) widerrufen, so ist zum eigentlichen Streitverfahren überzugehen, und dabei zu unterscheiden, ob der confurrirende Armenverband dem preußischen Staate oder einem andern Bundesstaate angehört.

Im ersteren Falle empfiehlt es sich nur dann, den *schiedsrichterlichen* Spruch der Kreiskommission des in Anspruch genommenen Verbandes anzugehen, wenn die Höhe der zu erstattenden Kosten streitig ist. Dagegen kann es niemals schaden, die schiedsamtliche Vermittelung anzurufen, da durch dieselbe, auch wenn sie nicht zum Ziele führen sollte, eine Aufklärung des Sach- und Rechtsverhältnisses zu erwarten steht.

g. Im Allgemeinen ist überall, wo der Weg der Klage bei der Deputation (cf. § 120 d. B.) beschritten werden muß, und der Vorstand des klagenden Verbandes nicht selbst eine genaue Kenntniß des Armenrechtes besitzt, zu empfehlen, einen rechtskundigen Beistand zu suchen. Der gleiche Rath ist dem verklagten Verbande zu ertheilen. — Denn

das Armenrecht ist keineswegs einfacher Natur und gar leicht führt eine mangelhafte Klage oder Klagebeantwortung zu einer ungünstigen Entscheidung, die bei richtiger Behandlung der Sache in entgegengesetztem Sinne ausgefallen wäre. Namentlich wird die fortschreitende Praxis im Laufe weniger Jahre die meisten Streitfragen erledigt haben, ohne daß die Armenverbände überall in der Lage wären, sich mit der neuesten Praxis bekannt zu machen. —

Für einfachere Sachen sind im Anhang d. B. Nr. 65 mehrere Entwürfe für Klagen und Klagebeantwortungen beigegeben.

h. Für das Verfahren und die einzuhaltenden Proceßfristen bei einem Streite zwischen preußischen Verbänden dient § 120 d. B. zur Information. Wenn ein nichtpreußischer Verband zu verklagen ist, so ist im Register der Name des betreffenden Staates nachzuschlagen, und die dort angegebene Stelle d. B. über Gerichtsstand und Proceßform nachzulesen.

§ 125.

II. Königreich Sachsen.

Im Königreich Sachsen ist der Landesproceß vom Bundesproceß getrennt, wenngleich das Verfahren in erster Instanz im Wesentlichen gleich ist. Die kleineren Differenzen werden später hervorgehoben werden. — Für den Landesproceß hat Sachsen das bisher bestandene Verfahren nicht geändert, vielmehr im § 7 des Ausf.-Ges. vom 6. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 10) lediglich auf das Gesetz vom 30. Januar 1835 „das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend“ und die dazu ergangene Novelle v. 5. Januar 1870 verwiesen. —

Es muß der Darstellung des Landesprocesses vorausgeschickt werden, daß im Jahre 1835 sich in Sachsen die Trennung von Justiz und Verwaltung vollzog und diese eine Reihe von Gesetzen zur Folge hatte, deren Verständniß bezüglich der Competenz-Verhältnisse nicht grade leicht ist. — Zuerst giebt das Gesetz v. 28. Januar 1835 (Sächs.-Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 55) die Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung an und theilt im § 8 die Entscheidung über „Irrungen“ in Verhältnissen des öffentlichen Rechts, die nicht im § 6 der Justiz zugewiesen sind, der Administrativjustiz zu, darunter aber speciell: über Verbindlichkeit zu Staats- und Communalabgaben und andern Staats- und Communalleistungen, über die Vertheilung derselben und über behauptete Beschwerung vor Andern. — Hiernach, sowie auch nach dem oben citirten § 7 des Ausf.-Ges., gehört die Entscheidung von Streitfragen zweier sich gegenüber stehender Armenverbände über die Lasten der

öffentlichen Armenpflege (cf. § 1 des Ges. vom 30. Januar 1835 über Administr.-Justiz-Sachen) zur Competenz der Administrativjustizbehörde.

Bei Entscheidung solcher streitiger Sachen gab es nach dem Ges. v. 30. Januar 1835 drei Instanzen, welche durch die Novelle vom 5. Januar 1870 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 1) auf 2 vermindert sind, mit Ausnahme des Falles, wo in II. Instanz auf Grund neuer Erörterungen eine reformatorische Entscheidung erfolgt ist, und ein nochmaliger Rekurs zugelassen wird. — Die erste Instanz bildet in der Regel (§§ 4, 6 u. 7 des Ges. v. 11. Aug. 1855) das Gerichtsamt des Sprengels, zu dessen Verwaltungsbezirk der in Anspruch genommene Armenverband gehört. Dasselbe besteht aus dem Vorstande desselben, einem oder mehreren Aktuarien, und dem expedirenden sowie dienenden Personale, ist aber nicht collegialisch, vielmehr geht seine Beschlußnahme und Entscheidung nur von seinem Vorstande aus. (§§ 10 u. 12 des Ges. v. 11. Aug. 1855.) In den Städten jedoch, wo die Städteordnung gilt, und welche eigene Verwaltungsjurisdiktion besitzen (§ 7 des Ges. v. 11. Aug. 1855 und § 11 Abs. 3 des Ges. D. vom 30. Januar 1835) ist die Kreisdirektion schon in I. Instanz competent, jedoch ebenfalls ohne collegialische Behandlung der Sache. — Desgleichen in den Fällen, wo Fiskus in Vertretung des provisorischen Land-Armenverbandes des Königreichs als Partei betheiligt ist, in analoger Anwendung des § 11 desselben Gesetzes (§ 7 des Ausf.-Ges. vom 6. Juni 1871). Selbst bei der regelmäßigen Zuständigkeit der Gerichtsämter ist es den Betheiligten freigestellt, durch gemeinschaftlichen Antrag auf die Entscheidung der höheren Behörde, also der vorgesetzten Kreisdirektion, zu provoziren, und muß dieser Provokation Folge gegeben werden (Alin. 2 des § 11 d. Ges. D. v. 30. Januar 1835). — Wenn ein zusammengesetzter Heimathsbezirk (cf. S. 155 d. B.) in Anspruch genommen wird, der den Sprengeln mehrerer Gerichtsämter angehört, so hat die vorgesetzte Kreisdirektion dasjenige Bezirksamt zu bestimmen, welches als gemeinsame Verwaltungsobrigkeit angesehen werden soll. (cf. § 4 der Ausf.-Verordn. v. 30. Sept. 1856.)

Nach Anl. A. zur Verordn. vom 30. Sept. 1856 gab es 4 sächsische Regierungsbezirke mit den Kreisdirektionen zu Budissin (2 Amtshauptmannschaften und 25 Gerichtsamtssprengel), zu Dresden (4 Amtshauptmannschaften und 139 Gerichtsamtssprengel), zu Leipzig (4 Amtshauptmannschaften und 253 Amtsbezirke) und zu Zwickau (4 Amtshauptmannschaften und 393 Amtsbezirke).

A. Die Procedur bei den eigentlichen Streitfällen (wo es sich um Erstattung der Kosten oder Uebernahme der Armen handelt) ist

a. in I. Instanz summarisch bis zur Entscheidung. Die Betheiligten sind zwar (§ 5 sequ. des Gesetzes D. v. 30. Januar 1835) mit ihren Rechts- und Sachgründen und deren Nachweisung „genüglich" zu hören, der Gang der Verhandlung ist aber an keine bestimmte Form gebunden, sondern richtet sich nach dem Bedürfniß gründlicher Erörterung aller zur Beurtheilung des Sachverhältnisses wesentlich gehöriger Umstände (reine Instruktionsmaxime). Es bedarf keines schriftlichen, in Klageform abgefaßten Vorbringens, keines Verfahrens in abwechselnden Sätzen, es finden keine gesetzlichen Fristen und keine förmlichen Beweisführungen statt (§ 6 ibid.), der Administrativrichter hat vielmehr jedes mündliche Anbringen anzunehmen und zu Protokoll zu bringen, die Erörterung der dabei in Frage stehenden Thatsachen und Verhältnisse zu leiten, den Betheiligten zur Beibringung des Erforderlichen die nöthigen Fristen zu verstatten oder vorzuschreiben.

Das schriftliche oder mündliche Anbringen ist abschriftlich mitzutheilen und auf diese Abschrift der zur Verhandlung bestimmte Termin zu vermerken.

Die Vertretung der Interessenten durch Anwälte, die Legitimation zur Sache und zum Proceß beruhen auf allgemein proceßrechtlichen Vorschriften.

Innungen, Corporationen und Gesellschaften (natürlich auch die Armenverbände) handeln durch ihre Vorsteher (cf. § 64 d. B.), welche in diesen Angelegenheiten als Generalsyndiken zu betrachten sind.

Die Bescheinigungsmittel sind von den Betheiligten bei jedem mündlichen oder schriftlichen Vorbringen, worin sich auf Thatsachen bezogen wird, die nicht schon liquid oder aktenkundig sind, unaufgefordert beizufügen oder namhaft zu machen. Ist solches unterblieben, oder in ungenügender Weise geschehen, so ist dem Mangel durch eigene Erkundigung oder Erörterung der Behörde abzuhelfen, oder über ein ausdrücklich vorzuschreibendes Beweisthema binnen einer bestimmten Frist Bescheinigung und Gegenbescheinigung aufzugeben oder nachzulassen, nach deren Ablauf die Entscheidung nach Vorlage der Akten, die Bescheinigung mag eingegangen sein oder nicht, zu erfolgen hat (§ 8 ibid.).

Zeugen sind summarisch, aber eidlich zu hören oder über deren Abhörung Requisition zu erlassen (§ 9 ibid.), auch Sachverständige und Untersuchungen an Ort und Stelle sind nach § 39 des Rechtsgesetzes als Beweismittel zulässig. Dagegen findet Eidesan-

trag nicht statt (§ 10 ibid.), vielmehr nur ein nothwendiger (auferlegter oder nachgelassener) Eid.

Die Schlußentscheidung ist in Form eines richterlichen Bescheides zu erlassen (§ 11 ibid.). Im Bundesproceß muß sie jedenfalls schriftlich und mit Gründen erfolgen. Sie erlangt im Landesproceß die Rechtskraft, wenn nicht binnen 10 Tagen nach der Bekanntmachung Rekurs eingelegt ist (§ 13 ibid.), dagegen im Bundesprocesse erst, wenn binnen 14 Tagen nach der Insinuation (§ 46 des Reichsges.) keine Berufung angemeldet und binnen weiterer 4 Wochen keine Angabe der Beschwerdepunkte oder Rechtfertigung der Berufung eingebracht ist.

b. in II. Instanz ist der Rekurs im Landesprocesse, wie die Berufung im Bundesprocesse, binnen der vorangegebenen Fristen bei der Spruchbehörde I. Instanz anzubringen. — Der Rekurs kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich, jedoch jederzeit nur mit Angabe der Beschwerden (§ 15 ibid.), vorgebracht werden. Alle diejenigen Punkte der Entscheidung, wogegen bei Einlegung des Rekurses, oder, wenn die Aufstellung mehrerer Beschwerden dabei vorbehalten ist, in der eingereichten Deductionsschrift keine ausdrückliche Beschwerde gerichtet ist, werden für rechtskräftig erachtet.

Dem Rekurrenten steht übrigens frei, innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der 10tägigen Rekursfrist eine Deductionsschrift einzureichen, bei deren Eingang resp. Ausbleiben bis zum Ablauf der Frist die Rekursschriften oder Protokolle dem Gegner binnen 3 Tagen zuzufertigen, und ihm 14 Tage Frist zu deren Widerlegung einzuräumen sind, worauf die Akten der vorgesetzten Ministerialbehörde eingereicht werden. (In welchen Punkten dieses Verfahren von dem Bundesprocesse abweicht, ergiebt der Vergleich mit S. 119 sequ. d. B.)

Die in II. Instanz zur Entscheidung berufene Ministerialbehörde (§ 2 des Gesetzes vom 5. Januar 1870) besteht aus dem Vorstande des vorgesetzten Ministerii, zwei bei demselben angestellten Räthen unter Vorsitz des ersteren, und zwei, zu diesen Sachen dauernd deputirten Räthen der obern Justizstellen, welche fünf Personen zu einem Collegium constituirt sind (§ 18 ibid.). Die betreffende Sache ist in diesem Collegio von einem Ministerialrathe vorzutragen, nach Stimmenmehrheit und event. mit decisivem Votum des Vorsitzenden zu entscheiden.

Die Entscheidung findet nach dem Inhalte der von der Unterbehörde eingereichten Akten statt.

Ein Schriftenwechsel der Parteien ist nicht zu eröffnen, jedoch

steht es denselben frei, unaufgefordert eine Vorstellung einzureichen. Beziehen sich die Interessenten hierbei auf neue Thatsachen, so hat die Behörde zu beurtheilen, ob deren Erörterung bei anderweitiger Entscheidung von Einfluß ist. Verneinendenfalls hat die Rekursbehörde den Grund der Verweigerung in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses auszudrücken. Dagegen kann sie auch selbst Amtshalber über sich hervorthuende oder in der niedern Instanz übersehene oder nicht hinreichend aufgeklärte Thatsachen, wenn sie von entscheidendem Einflusse zu sein scheinen, Erörterungen anordnen.

Die auszufertigende Haupt-Entscheidung muß ausdrücklich die collegialische Zusammensetzung des Collegii bemerken, und mit Gründen versehen sein (§ 42 ibid.).

Ein nochmaliger Rekurs gegen die Entscheidung der Ministerialbehörde findet, auch wenn eine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung erfolgt ist, nur in dem Falle statt, wenn die Ministerialbehörde wegen mangelhafter Erörterung in I. Instanz neue Erörterungen hat anstellen lassen und ihr Ausspruch auf Grund der Letzteren insoweit als erste Entscheidung zu betrachten ist.

c. Bezüglich der Exekution greifen die §§ 53—59 des Reichsgesetzes Platz, und ist lediglich auf § 121 Nr. 3 d. V. zu verweisen. Die §§ 26 und 27 des Gesetzes vom 30. Januar 1835 sind dadurch modifizirt. Ein Exekutions- und Zwangsverfahren findet übrigens nach § 28 des Gesetzes vom 30. Januar und §§ 3—5 des Competenzgesetzes vom 28. Januar 1835, wenn es sich um Geldleistungen handelt, nur durch Requisition der Justizbehörde statt. —

Hat nicht die Unterbehörde, sondern die Kreisdirektion die Entscheidung I. Instanz ertheilt, so hat dieselbe die Unterbehörde mit der Vollstreckung zu beauftragen. (§ 8 des Ausf.-Ges.)

d. Bezüglich der Kosten verweist der § 43 ibid. zwar auf die allgemein processualischen Grundsätze. Indessen bestimmt der § 94 der Armenordnung vom 22. October 1840, daß alle die öffentliche Armenpflege betreffenden Angelegenheiten kostenfrei zu expediren sind, während der § 95 die Anwendung des § 43 des Administr.-Justizgesetzes ausschließt.

B. Zu den im Wege administrativer Verordnung zu entscheidenden Fragen gehört es

a. wenn es sich um Vereinigung einzelner Grundstücke mit einem Heimathsbezirke, oder um Vereinigung mehrerer kleiner Gemeinden zu einem zusammengesetzten Heimathsbezirke handelt. Die Anordnung

geschieht durch die oberen Verwaltungsbehörden. (§ 3 des Heimathsges. v. 26/11. 34). Wenn bei zusammengesetzten Bezirken die auf den bisherigen Leistungsverhältnissen beruhende Beitragspflicht abgeändert werden soll, so ist dazu freie Vereinbarung, event. Vermittelung und Anordnung der vorgesetzten Verwaltungsobrigkeit (Bezirkshauptmannschaft u. Kreisdirektion) erforderlich (§§ 7 u. 8 der Novelle zur Armenordn. v. 5. Mai 1868).

b. wenn es sich um Beschwerden der Armen über verweigerte Unterstützung, oder die Art und das Maaß derselben handelt, so entscheidet im Verordnungswege und im gewöhnlichen Instanzenzuge die Aufsichtsbehörde, also in den ländlichen Heimathsbezirken das Gerichtsamt, in den Städten, welche die Städteordnung haben, die Kreisdirektion, und weiterhin das Ministerium des Innern.

c. Ansprüche gegen civilrechtlich zur Alimentation verpflichtete Verwandte in auf- und absteigender Linie und Ehegatten sind nach den Civilgesetzen zu beurtheilen, und von den Justizbehörden zu entscheiden.

Wenn Seitenverwandte und verschwägerte Personen nicht vermöge besonderen Rechtstitels zur Fürsorge verbunden sind, so ist doch die Armenbehörde befugt, sie zur Erfüllung ihrer moralischen Pflicht in angemessener Weise aufzufordern. (§ 5 der Arm.-Ordn.)

d. bei Feststellung der von dem Staate für die Unterbringung Landarmer den Orts-Armenverbänden zu erstattenden Kosten wirkt die Kreisdirektion und das Ministerium in der S. 384 d. B. näher angegebenen Weise mit.

e. das in der Exekutionsinstanz durch § 55 vorgesehene vermittelnde Einschreiten steht nach § 9 des Ausf.-Ges. der Kreisdirektion zu.

Ueber Sistirung der Exekution aus den in § 56 des Reichsgesetzes vorgesehenen Gründen enthält schon das Heimathsgesetz vom 26. Novbr. 1834 die Bestimmung:

„daß in Fällen, wo ein Abkommen zweier Heimathsbezirke „über die zu unterlassende Ausweisung aus polizeilichen Gründen „oder zur Vermeidung großer Härten dringend erforderlich ist, „die oberen Polizeibehörden eine Einrichtung der Art, auf so „lange als diese Nothwendigkeit dauert, anordnen, und den „einen Bezirk zur Aufenthaltsgestattung und armenpolizeilichen „Fürsorge, den andern zu einer angemessenen Entschädigung „dafür anhalten können."

Hiernach war diese Verordnung der Kreisdirektion endgültig und rein administrativer — insbesondere polizeilicher — Natur. Nach § 56 des Reichsgesetzes, welcher seinem ganzen Inhalte nach für die

einzelnen Bundesstaaten maßgebend ist, soll jedoch die Entscheidung von der, dem Aufenthaltsorte des Armen vorgesetzten **Spruchbehörde** I. Instanz mit Zulassung einer Berufung an die landes- oder bundesproceßlich höhere Instanz ausgehen, und es würde also in der Regel das Gerichtsamt und nur ausnahmsweise die Kreisdirektion in I. Instanz, dagegen bei internen Streitsachen das Staatsministerium und bei interterritorialen Streitsachen das Bundesamt in II. Instanz zu entscheiden haben. — Dieses ist jedoch durch § 9 des sächsischen Ausf.-Ges. anders bestimmt, indem **die Kreisdirektion in allen Fällen die Entscheidung in der ersten Instanz fällen soll**, gegen deren Entscheidung dann die im § 56 näher vorgeschriebene Berufung eintritt.

§ 126.

III. Großherzogthum Hessen.

Der Landesproceß fällt mit dem Bundesprocesse vollständig zusammen, so daß

a. **bei dem contradiktorischen Hauptverfahren** für interne und interterritoriale Streitigkeiten zweier Armenverbände **der hessische Administrativ-Justizhof** in Darmstadt die erste, und das Bundesamt für Heimathwesen die zweite Instanz bildet.

Das Verfahren vor dem Administrativ-Justizhofe ist in den Art. 11—16 des Ausf.-Ges. vom 14. Juli 1871 insofern vorgeschrieben, als das **erste Proceßstadium** (Vortrag der Parteien — cf. S. 418 d. B.) genau so geregelt ist, wie in dem Preuß. Ausführungsgesetze (S. 430 d. B.). Für die beiden anderen Stadien wird ohne Zweifel die Organisation des Administrativ-Justizhofes (cf. Abschn. III d. B.) maßgebend sein.

Die Kosten der I. Instanz bestehen nur in den baaren Auslagen der Spruchbehörde, den Vertretungs- und sonstigen nothwendigen Kosten der Parteien, welche der unterliegende Theil nach vorheriger Festsetzung durch den Administrativ-Justizhof zu erstatten hat. — Auch in der Berufungsinstanz, für welche im Uebrigen das Reichsgesetz maßgebend ist, findet ebenfalls eine solche Kostenerstattung bei **internen** Streitsachen statt.

In den Sachen, bei welchen die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände streitig ist, entscheidet endgültig der Administrativ-Justizhof.

b. **Im nichtcontradiktorischen Verfahren** steht

α) wenn ein Orts-Armenverband behauptet, sich außer Stande zu befinden, den ihm obliegenden Verpflichtungen zu genügen, und die

Regierungsbehörde das Ansinnen der Beihülfe an den Land-Armenverband stellt (cf. S. 407 d. B.), dieser aber seine Verpflichtung bestreitet, die Entscheidung darüber, ob und welche Beihülfe zu leisten sei, dem Administrativ-Justizhofe endgültig zu (Art. 7).

β) Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, werden, insofern sie gegen Verfügungen der Orts-Armenverbände gerichtet sind, von der Bezirksrathskommission (cf. S. 385 d. B.), insofern sie Verfügungen der Land-Armenverbände zum Gegenstand haben, von dem Administrativ-Justizhofe endgültig entschieden.

Bezüglich des Verfahrens bei solchen Entscheidungen der Bezirksrathskommission ist ein Cirkularerlaß des Großherzoglichen Ministerii des Innern an die Kreisämter unter dem 12. December 1871 ergangen, nach welchem die Beschwerde bei dem Kreisamt anzubringen, und von demselben nach vorheriger Ermittelung der Verhältnisse zu prüfen ist.

Wenn das Kreisamt die Beschwerde für begründet erachtet, so hat es dem Vorstande des Armenverbandes solches vorzustellen und durch Belehrung auf eine willfährige Entschließung hinzuwirken. — Ist dieses erfolglos, die Remedur aber dringend geboten, so ist das Kreisamt auf Grund des Art. 24 des Gesetzes vom 10. Februar 1853 befugt, provisorische Anordnungen hinsichtlich der Art und des Maaßes der Unterstützung gegen die Gemeinde, welche es für verpflichtet hält, zu treffen. — Ueber dergleichen provisorische Anordnungen ist alsdann der Kommission bei ihrem nächsten Zusammentritt vor dem Kreisamte Vorlage zu machen, und dieser Zusammentritt zu veranlassen, so oft solcher zur Erledigung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes, oder zur Entscheidung über Beschwerden der erwähnten Art von dem Kreisamte für erforderlich erachtet wird.

Es wird weiter zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges empfohlen, daß das Kreisamt mit der Kommission sich darüber verständigt, daß in Fällen, in welchen das Kreisamt die bei ihm vorgebrachten Beschwerden für unbegründet hält, oder welche einer schleunigen Beschlußfassung durch die Kommission bedürfen, die betreffenden Verhandlungen dem, aus ihrer Mitte gewählten, Vorsitzenden zur Herbeiführung einer schriftlichen Abstimmung mitgetheilt werden können, und daß von dem

Bezirksrathe bei der Wahl der Kommissions-Mitglieder darauf Bedacht genommen wird, daß jedes Mitglied oder doch der Vorsitzende am Sitze des Kreisamtes wohne.

Schließlich wird angeordnet, daß die schriftlichen Verhandlungen der Kommission bei dem Kreisamte aufbewahrt werden sollen.

γ) Wenn ein Orts-Armenverband des Großherzogthums endgültig zur Zahlung und Erstattung von Pflegekosten und Gebühren verurtheilt ist, aber in der Exekutionsinstanz dazu außer Stande zu sein glaubt, so hat das vorgesetzte Kreisamt diese Zahlungsunfähigkeit zu bescheinigen, worauf der betreffende Land-Armenverband die judikatmäßige Verpflichtung erfüllen muß. (Art. 18)

§ 127.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1) Im contradiktorischen Hauptverfahren fällt der Landesproceß nicht mit dem Bundesprocesse zusammen, wenngleich sie in I. Instanz fast gleich sind.

Der Landesproceß hat zwei Instanzen, selbst in den Fällen, wo die Organisation oder örtliche Abgrenzung der Armenverbände den Gegenstand des Streites bildet.

a. Als erste Instanz und gleichzeitig als vorgesetzte Behörde im Sinne der §§ 14, 27 und 34 des Reichsgesetzes ist ein Verwaltungsgerichtshof eingesetzt, welcher den Namen: „Großherzogliche Kommission für das Heimathwesen" führt, in Schwerin seinen Sitz hat, aus drei zum Richteramte qualifizirten Mitgliedern besteht, jedoch vom Ministerium des Innern ressortirt, und dessen Mitglieder aus je drei vom engern Ausschuß präsentirten Personen vom Landesherrn erwählt werden. — Neben dieser Kommission fungirt als erste Instanz noch das Domanialamt, wenn der Anspruch von einem inländischen Armenverbande gegen eine Domanialgemeinde (cf. § 68 d. B.) erhoben wird, und es steht dem berechtigten (fordernden) Verbande die Wahl frei, ob er sich an das dem verpflichteten Verbande vorgesetzte Domanialamt oder an die Kommission wenden wolle, ausgenommen des Falls, wo das Amt auch den berechtigten Verband zu vertreten hat.

Für das Verfahren vor der Kommission sind speciellere Vorschriften in den §§ 1—9 der Verordnung vom 30. Juni 1871 gegeben. Das contradiktorische Verfahren beginnt mit Einreichung einer Klageschrift, welche das Sach- und Rechtsverhältniß klar darlegen, den in Anspruch genommenen Verband genau bezeichnen, einen bestimmten Antrag formiren und die als Beweis-

mittel dienenden Urkunden in Original oder Abschrift beifügen muß. Diese Schrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden, die beigebrachten Urkunden für anerkannt erachtet werden. Die Gegenerklärung wird dem Kläger mit Aufforderung zur Replik binnen Frist von 14 Tagen mit gleichem Präjudiz insinuirt. Die etwa eingehende Replik wird zur Kenntnißnahme mitgetheilt, eine Duplik aber nicht eingefordert. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen. Die Fristen können auf Antrag einer Partei verlängert werden.

Nach Abschluß dieses ersten Proceßstadii (cf. S. 418 d. B.) hat die Kommission im zweiten Stadium die Sache nach ihrem Ermessen weiter zu instruiren, zu dem Zwecke Erklärungen von den Parteien zu erfordern, und alle diejenigen Ermittelungen vorzunehmen resp. vornehmen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache wesentlich erscheinen. Sie ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erledigen. Sie kann die Beweiserhebung durch eines ihrer Mitglieder oder durch Requisition einer andern Behörde bewirken, und wenn die Beweisverhandlungen im Inlande aufgenommen werden, so ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen, während in einem andern Bundesstaate die dort vorgeschriebenen Formen zu beobachten sind.

Die Parteien sind zu den Beweisverhandlungen zu laden.

Der im dritten Stadium erfolgenden Schlußentscheidung kann nach dem Ermessen der Kommission (insofern sie es nach der Lage des einzelnen Falles für erforderlich erachtet) ein Termin zur Verhandlung vorhergehen, zu welchem die Parteien unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten entschieden werden würde. — In diesem Termine können die Parteien einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. — Die Entscheidung erfolgt in Form eines schriftlichen, mit Gründen versehenen, Bescheides und zwar hat die Kommission die Entscheidung nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen nnd Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Der Tenor kann auf Abweisung des Klagenden oder Verurtheilung des in Anspruch ge-

nommenen Verbandes gerichtet sein, und letzteren Falles ist auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet ist.

Das Verfahren ist stempelfrei. An Kosten wird für dasselbe, außer den baaren Auslagen, ein Pauschquantum bis zu 20 Thlrn. erhoben. Die nicht durch Anträge der einen oder andern Partei veranlaßten baaren Auslagen der Kommission sowie das Pauschquantum werden vorläufig als von jeder Partei zur Hälfte geschuldet angesehen. Die Verpflichtung zur Erstattung richtet sich nach der Analogie des bürgerlichen Proceßrechtes, jedoch sind dem obsieglichen Theile die Sachwaltergebühren nur für Abhaltung des Audienztermines zu erstatten. — Pauschquantum, baare Auslagen und Sachwaltergebühren werden endgültig von der Kommission festgesetzt.

In § 7 ist die eigenthümliche Bestimmung, daß nach Beendigung des Instruktionsverfahrens die Entscheidung nur dann erfolgt, wenn eine Bescheidung in der Sache nöthig wird und die Sache nicht etwa aus besonderen Gründen ruhen zu lassen ist. — Hieraus ist mit Recht zu entnehmen, daß der Parteivortrag und das Instruktionsverfahren nicht immer und nothwendig eine Schlußentscheidung zur Folge hat, vielmehr das Verfahren ohne solche eingestellt werden kann. — Es ist aber wohl selbstverständlich, daß überall, wo der eine oder andere Antrag der Klage im Instruktionsverfahren streitig bleibt, auch eine Schlußentscheidung darüber gefällt werden muß, und das Einstellen des Verfahrens nur dann Platz greifen kann, wenn durch Zugeständnisse des Verklagten oder Zurücknahme der Klage die Anträge des Letztern ihre Erledigung gefunden haben. (Es kann z. B. vorkommen, daß sich während des Proceßverfahrens erst herausstellt, wie nicht der verklagte, sondern ein ganz anderer Verband der verpflichtete ist.) Das Einstellen des Verfahrens bei wirklich unerledigt gebliebenen Streitfragen würde mit § 8 des Ausf.-Ges. v. 20. Febr. 1871 und den allegirten §§ 38, 39 u. 40 des Reichsgesetzes nicht zu vereinen sein, wonach eine Entscheidung durch die administrative Spruch-Behörde über den streitigen Anspruch erfolgen muß.

Für das Verfahren vor dem Domanialamte bestimmt der § 10 der Verordnung vom 30. Juni 1871, daß dasselbe Verfahren wie vor der Kommission, jedoch mit der Modifikation Anwendung findet, daß es genügt, wenn die in Anspruch genommene

Domanialgemeinde auf die Klage ihre Erklärung durch den Gemeindevorstand bei dem Domanialamte mündlich zur Registratur geben läßt und dabei die in Bezug genommenen Urkunden in Original oder Abschrift überreicht und daß die Entscheidung des Amtes dann stempel- und gebührenfrei erfolgt.

b. Die zweite Instanz bildet die Berufung an das Staatsministerium (§ 9 Nr. 2 des Ausf.-Ges. und § 9 der Verordn. v. 30. Juni 1871). Die Berufung ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen 14 Tagen nach Behändigung der angefochtenen Entscheidung bei der Spruchbehörde I. Instanz anzumelden. Die Angaben der Beschwerden und Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung oder innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist bei der Spruchbehörde I. Instanz mit Anlagen und Duplikaten eingereicht werden. Die Duplikate werden zur Gegenerklärung mit 4 wöchentlicher Frist der Gegenpartei zugefertigt. — Nach Ablauf dieser Frist legt die Spruchbehörde I. Instanz die Akten dem Staatsministerium vor. Dieses kann vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß durch die Spruchbehörde I. Instanz anordnen. — Die Entscheidung erfolgt stempel- und gebührenfrei, schriftlich mit Gründen, und wird den Parteien durch die Spruchbehörde I. Instanz insinuirt. — Die unterliegende Partei hat die der Gegenpartei in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen zu erstatten. (Bei reformatorischen Entscheidungen werden ihr auch die dem Gegentheile in I. Instanz entstandenen und auferlegten Kosten zur Last fallen.) Im Bundesprocesse wird diese II. Instanz durch das Bundesamt ersetzt.

c. Für die Exekution kommen die §§ 53—59 des Reichsgesetzes zur Anwendung. Die Verordn. v. 20. Febr. u. 30. Juni 1871 enthält in dieser Hinsicht keinerlei Bestimmungen.

2. Nichtcontradiktorische Entscheidungen.

a. Nach § 3 Nr. 3 des Ausführungs-Gesetzes vom 20. Februar 1871 hat der Land-Armenverband, resp. die dirigirende Kommission das Recht, einen Landarmen auf Kosten des Land-Arbeitshauses dem Orts-Armenverbande, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist, zu überweisen. (cf. S. 389 d. B.) Gegen diese Anordnung steht dem betr. Orts-Armenverbande der Rekurs an das Ministerium des Innern frei.

Ebenso kann die dirigirende Kommission im Falle des § 3 Nr. 4 den Landarmen an einem fremden Orte unterbringen (der Unterschied zwischen dem vorher besprochenen Ueberweisen und diesem

Unterbringen ist zu betonen) und dieser Ort kann dann von dem § 5 des deutschen Freizügigkeitsgesetzes keinen Gebrauch machen. Nur in dem Falle kann er widersprechen, wenn der Arme ein übelberufenes Subjekt ist, oder sein Aufenthalt zu besondern Unzuträglichkeiten Veranlassung geben kann. — Findet der Widerspruch bei der dirigirenden Kommission kein Gehör, so steht der Ortsbehörde der Rekurs an das Ministerium des Innern zu.

b. Ganz dieselbe Bestimmung tritt ein, wenn es sich um Unterbringung eines aus dem Auslande übernommenen Landarmen handelt (cf. §§ 95 und 115 C. d. B.).

c. Beschwerden der Hülfsbedürftigen über verweigerte oder verzögerte Unterstützung, sowie über Art und Maaß derselben sind im Verwaltungswege, und zwar in letzter Instanz durch Entscheidung des Ministerii des Innern zu erledigen (§ 6 des Ausf.-Ges.), bei welchem auch die gegen den Inhaber der Ortsobrigkeit erforderlichen, auf Gewährung der nothwendigen Armenpflege gerichteten, exekutivischen Maßregeln zu beantragen sind. (cf. S. 172 d. B.)

d. Wenn von Seiten eines Armenverbandes die gesetzlich bestehende Alimentationspflicht (cf. S. 248 d. B.) eines Hülfsbedürftigen gegen einen Verwandten zur Geltung gebracht werden soll, so wird, wenn der Verpflichtungsgrund unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, der Antrag auf Gewährung bestimmter Alimente oder Erstattung des Vorschusses (cf. S. 248 d. B.) bei der Verwaltungsobrigkeit des Verpflichteten angebracht, gegen deren Entscheidung der Rekurs an das Ministerium des Innern gegeben ist.

e. Bei Instruktion des eigentlichen Landesprocesses hat die Kommission für Heimathwesen das Recht, Zeugen und Sachverständige laden oder vernehmen zu lassen (cf. § 119 d. B.). Die Verpflichtung derselben zu solcher Vernehmlassung ist nach den Proceßgesetzen ihres Wohnortes zu beurtheilen. Ist diese Verpflichtung vorhanden, so kann die Kommission gegen die ungehorsam Ausbleibenden Strafen durch besonderen Strafbescheid verhängen. Gegen diesen Bescheid steht binnen 14 Tagen nach der Zustellung desselben den Betheiligten der Rekurs an die für die Hauptsache zuständige Rekursbehörde zu. (§ 4 der V. vom 30. Juni 1871.)

§ 128.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

In Folge der hausvertragsmäßigen Kommunikation mit Mecklenburg-Schwerin sind die Vorschriften über das Streitverfahren sowohl

im Stargarder Kreise als im Fürstenthum Ratzeburg denen in Schwerin (cf. § 127 d. B.) gleichlautend.

1. Im Hauptstreitverfahren der Armenverbände

bildet die I. Instanz für beide Theile des Großherzogthums die „Großherzogliche Kommission für das Heimathwesen" in Neustrelitz, welche aus drei Mitgliedern besteht, von denen eins aus den Mitgliedern der Justiz-Kanzlei zu entnehmen ist, ein zweites Rechtsgelehrter sein und ein drittes der freien Bestimmung des Landesherrn vorbehalten bleiben soll.

Die II. Instanz bildet die Landesregierung, an deren Stelle im Bundesproceß das Bundesamt tritt.

Das Verfahren ist überall ganz dasselbe, wie im Großherzogthum Schwerin (V. v. 4. Juli 1871 für den Stargarder Kreis und für Ratzeburg).

2. Nichtcontradiktorisches Verfahren.

Dasselbe ist überall so, wie für Mecklenburg-Schwerin im § 127 d. B. angegeben ist, mit folgenden Modifikationen:

ad a und b. Die Rekursinstanz bei Ueberweisung oder Unterbringung von Landarmen durch die Central-Steuer-Direktion in Neubrandenburg (Stargarder Kreis) oder den ständigen Ausschuß (Fürstenthum Ratzeburg) bildet die Landesregierung.

ad c. Die Beschwerden über verweigerte Armenpflege oder Art und Maaß derselben sind im Stargarder Kreise bei der, der betreffenden Armenbehörde übergeordneten, Verwaltungsinstanz event. bei der Landesregierung anzubringen.

Im Fürstenthume Ratzeburg bildet die Landvogtei in Schönberg und bezüglich der Güter Dodow und Horst das betreffende Patrimonial-Gericht die erste, die Landesregierung die zweite Beschwerde-Instanz. Bei letzterer sind auch die gegen den Inhaber der Ortsobrigkeit erforderlichen exekutivischen Maßregeln zu beantragen.

ad d. Der Antrag auf Alimentation und Kostenerstattung gegen die privatrechtlich verpflichteten Verwandten ist im Verwaltungswege zuerst bei der Obrigkeit resp. in der Ritterschaft dem betreffenden Patrimonialgerichte anzubringen. Gegen die im Verwaltungswege ergangene erste Entscheidung steht sowohl dem Verpflichteten als der Armenbehörde der Rekurs an die Landesregierung zu.

ad e ist gar keine Abweichung von den schweriner Bestimmungen.

§ 129.

VI. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

In demselben fällt der Bundes- mit dem Landesproceß völlig zusammen.

1) In dem Hauptverfahren wird die erste Instanz durch den Bezirksausschuß gebildet, und zwar bei dem Anspruch gegen einen Gemeinde-Armenverband oder Gesammt-Armenverband (S. 168 d. B.) der Ausschuß des ihm vorgesetzten Verwaltungsbezirkes, dagegen bei dem Anspruch gegen einen Grundstücks-Armenverband oder den Land-Armenverband (§ 67 und S. 389 d. B.) derjenige Bezirks-Ausschuß, in dessen Bezirk die zur Vertretung desselben berufenen Behörden ihren Sitz haben (cf. §§ 2, 3 und 10 des Ausf.-Ges. v. 23. Februar 1872, Anh. d. B. Nr. 58).

Der Bezirksausschuß besteht, nach dem Ges. v. 5. März 1850 über Neugestaltung der Staatsbehörden, aus dem Bezirks-Direktor und einer Anzahl gewählter Mitglieder. — Für die Wahl ist das Patent vom 9. Mai 1853 (v. Göckel'sche Ges.-Samml. Th. XI. S. 543) maßgebend. In jedem der fünf Verwaltungsbezirke werden berufen

a. einer von den Besitzern eines inländischen Grundeigenthums von wenigstens 1000 Thlrn. jährlicher Rente.

b. einer von denjenigen Staatsunterthanen, welche aus andern Quellen als dem Grundbesitze ein jährliches Einkommen von mindestens 1000 Thlrn. beziehen.

c. zwei aus jedem der für die allgemeinen Wahlen zum Landtag in den einzelnen Verwaltungsbezirken gebildeten Wahlbezirke durch die für die letzteren Wahlen ernannten Wahlmänner. (cf. Ges. v. 6. April 1852, die Wahl der Landtagsabg. betr., Göckel Ges.-Samml. Th. XI. S. 353.)

Bei den Wahlen kommen die Bestimmungen über die Landtagswahlen mit folgenden Beschränkungen zur Anwendung:

a. zur Wahlfähigkeit gehört der wesentliche Aufenthalt in dem betreffenden Verwaltungsbezirk,

b. bei Staatsbeamten ist die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich,

c. Anstellung oder Beförderung im Staatsdienst hat eine Erledigung des Mandats nicht zur Folge,

d. die Anordnung der Wahlen geschieht durch das Staatsministerium, die Leitung durch den betreffenden Bezirks-Direktor,

e. Ablehnung der Wahl ist nur aus Gründen, welche hinsichtlich der Gemeindeämter nachgelassen sind, gestattet und die Entscheidung über diese Zulässigkeit wird in derselben Weise wie dort getroffen (cf. S. 169 d. B.),

f. die größeren Grundbesitzer wählen in demjenigen Verwaltungsbezirke, in welchem sie das Gemeindebürgerrecht, event. ihren wesentlichen Wohnsitz haben,

g. einer Ergänzung abgegangener Wahlmänner bedarf es nur dann, wenn die ganze Zahl um ein Drittheil gemindert wird,

h. die Amtsdauer der Mitglieder des Bezirksausschusses dauert 3 Jahre,

i. für den Fall der Behinderung oder des Abganges eines Abgeordneten tritt dessen Stellvertreter ein.

Die Staatsregierung hat das Recht, die Bezirksausschüsse aufzulösen. Für einen solchen Fall muß innerhalb 4 Wochen eine Neuwahl angeordnet werden. — Die Befugnisse und Zuständigkeiten des Bezirksausschusses gehen für die Zwischenzeit auf den Bezirksdirektor mit der Beschränkung über, daß in einem solchen Falle auch gegen sonst endgültige Entscheidungen des Bezirksausschusses Berufung an das Staatsministerium eintritt.

Die Procedur selbst wird theils durch § 16 des Ges. vom 5. März 1850 und Art. 24—31 der Ausführungsverordn. v. 22. Mai 1850 (v. Göckel's G.-S. Th. I. S. 259 und 401), theils durch den § 11 des Ausführungs-Gesetzes vom 23. Febr. 1872 und §§ 38—59 des Reichs-Gesetzes vorgeschrieben. — Danach hat in erster Instanz der Bezirksdirektor die zur Entscheidung kommenden Sachen selbstständig vorzubereiten. An ihn ist der Klageantrag zu richten, und er hat nach eigenem Ermessen dafür zu sorgen, daß der Parteivortrag und die Beweiserhebung unter geeigneter Berücksichtigung der Parteianträge und Benutzung aller zulässigen Beweismittel vollständig und erschöpfend sei. Nach dem Schlusse der Instruktion macht er die Parteien mit dem Stande der Sache bekannt, und fordert sie auf, etwaige Anträge auf Vervollständigung binnen einer ausschließlichen achttägigen Frist zu stellen.

Erst nach Abschluß der beiden ersten Proceßstadien (cf. S. 418 d. B.) tritt der Bezirksausschuß auf Einladung des Direktors (entweder regelmäßig in jedem Monate oder außerordentlich) zusammen. Die Zusammenkunft erfolgt in der Regel am Sitze des Bezirksdirektors, kann jedoch auch an einem andern Bezirksorte abgehalten werden. — Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich, welche mit Stimmenmehrheit, event. entscheiden-

dem Votum des Vorsitzenden beschließen. Die am Erscheinen verhinderten Mitglieder müssen so zeitig von der Behinderung Anzeige machen, daß die Einberufung des Stellvertreters möglich ist. Wird durch das ungerechtfertigte Ausbleiben die Beschlußfähigkeit verhindert, so haben die Ausgebliebenen die Wegegelder der Erschienenen zu tragen.

Die Sitzungen des Bezirksausschusses sind öffentlich. Zu denselben sind die Parteien unter der Verwarnung zu laden, daß ihres Ausbleibens ungeachtet die Entscheidung getroffen werden würde. — Der Bezirksdirektor hat die Vorträge in den Sitzungen in der Regel selbst zu halten, es kann jedoch einzelnen Mitgliedern des Ausschusses oder dem Bezirks-Commissar (Sekretär) das Referat übertragen. Die erschienenen Parteien sind nach gehaltenem Vortrage des Referenten zu hören, und die Entscheidung ist schriftlich, mit Gründen versehen, den Betheiligten in Kraft der Eröffnung zu behändigen.

In II. Instanz ist für die gewöhnlichen Streitsachen nach den §§ 42—52 und 56 des Reichsgesetzes das Bundesamt in Berlin zuständig (cf. § 119 d. B.). Für dieses Verfahren enthält das Ausführungs-Gesetz keine Vorschriften. Doch ist auch hier der Bezirksdirektor ohne Zweifel diejenige Behörde, bei der die Berufung anzubringen, und welche das Rechtsmittel nach Vorschrift der §§ 47 u. 48 zu instruiren hat. — An Stelle des Bundesamtes tritt aber als zweitinstanzliche Spruchbehörde das großherzogliche Staatsministerium, soweit bei der erstinstanzlichen Entscheidung die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände den Gegenstand des Streites bildete, und für dieses Berufungsverfahren sind in Abs. II des § 11 des Ausführungs-Gesetzes nähere Vorschriften gegeben, welche im Wesentlichen mit den reichsgesetzlichen übereinstimmen.

Diese Trennung des Verfahrens II. Instanz nach dem Gegenstande des Streites kann zu folgendem Bedenken Veranlassung geben:

Wie nämlich schon im § 67 d. B. dargelegt ist, findet die Organisation und örtliche Abgrenzung der Armenverbände nach Vorschrift der revidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854 statt, und auch die Abänderung derselben beruht auf gesetzlichen Normen. Ein Streit de lege ferenda zwischen zwei Armenverbänden kann also in dieser Hinsicht nicht entstehen, wenigstens nicht in dem Sinne des § 10 des Ausführungs-Gesetzes, vielmehr kann hier nur ein solcher Streit gemeint sein, welcher bei der Armenpflege eines speziellen Falles darüber entsteht, ob der Arme nach den bestehenden Organisationsgesetzen und Abgrenzungen dem einen oder andern Verbande zu-

fällt. — Ein solcher Streit aber beschränkt sich in der Regel nicht auf diesen einen Streitpunkt, vielmehr concurriren gewöhnlich damit noch andere Streitfragen, wie z. B. über den Ablauf der Erwerbs- oder Verlustfrist, über Unterbrechung der Fristen, über die Höhe der zu erstattenden Kosten ꝛc.

Eine Theilung des Verfahrens in II. Instanz ist nicht zulässig und man weiß daher nicht recht, wie in solchem Falle verfahren werden soll? Wahrscheinlich wird zuerst die Entscheidung der höchsten Landesinstanz über die eine und dann die des Bundesamtes über die andere Frage zu extrahiren sein.

2) Das nichtcontradiktorische Verfahren anlangend, so hat

a. der Bezirksausschuß nach Art. 158 sequ. der Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854 in I. und die Staatsregierung in II. Instanz über Beschwerden gegen Gemeinde-Armenverbände, wegen verweigerter Armenunterstützung und wegen der Art oder des Maaßes derselben zu entscheiden.

b. Die Unterstützung der Orts- und Gesammt-Armenverbände nach § 7 des Ausführungs-Gesetzes hat durch Gewährung einer angemessenen Beihülfe aus der Staatskasse nach landesherrlicher Bewilligung und Bestimmung zu erfolgen, wenn vorher die Ueberlastung des Armenverbandes durch den betreffenden Bezirksausschuß anerkannt ist.

c. Ueber die Verpflichtung der alimentationspflichtigen Verwandten zur Unterstützung des Hülfsbedürftigen kann nur im gerichtlichen Verfahren entschieden werden (§ 44 des Heimathges.), wobei der betreffende Armenverband zur Geltendmachung der Ansprüche legitimirt ist.

d. Es ist schon früher hervorgehoben, daß bei der Armenpflege der aus Kameralforsten gebildeten Grundstückbezirke ebenso wie bei der Land-Armenpflege durch § 6 Alin. 2 und § 8 des Ausführungs-Gesetzes zugelassen ist, daß die betreffende Forstinspektion mit Genehmigung des Staatsministerii, Departement des Innern, und die Land-Armenkommission die ihrer Fürsorge anheimfallenden Armen einem nicht betheiligten dritten Gemeinde- oder Gesammt-Armenverbande gegen Entschädigung überweisen können. — Ein Streit über die Höhe dieser Entschädigung hat derjenige Bezirksausschuß endgültig zu entscheiden, in dessen Bezirk die betr. Forstinspektion oder Land-Armenkommission ihren Sitz hat.

In allen vorstehend bezeichneten Fällen sind keine Vorschriften für die Form des Verfahrens gegeben.

§ 130.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

Im Großherzogthum ist eine Revision der ganzen bestehenden Gemeinde- und Armengesetzgebung in der Vorbereitung begriffen, so daß das jetzige Recht voraussichtlich nicht lange mehr bestehen wird.

Bezüglich der internen Streitigkeiten sind im Wesentlichen die bereits nach der Gem.-Ordng. vom 1. Juli 1855 berufenen Verwaltungsbehörden zuständig, und zwar in erster Instanz

a. das Amt in allen Streitfällen zwischen Armenverbänden desselben Amtsbezirkes (209 und 210 Nr. 6), mit Ausnahme der Fälle, bei denen die Städte erster Classe — Oldenburg und Jever — (Art. 219 und 200 der Novelle vom 27. Juli 1870) concurriren,

b. die Regierung in Streitfällen zwischen Armenverbänden verschiedener Amtsbezirke, ferner zwischen den Städten I. Classe und andern Armenverbänden (Art. 220),

c. das Staatsministerium, Departement des Innern, bei Streitigkeiten zwischen Amtsverbänden und mit Amtsverbänden (cf. S. 181 und 391 d. B.);

in zweiter Instanz

a. die Regierung und zwar endgültig in den Fällen, wo dem Amte die Entscheidung I. Instanz zustand,

b. das Staatsministerium in den Fällen, wo die Regierung oder das Ministerial-Departement in I. Instanz entschieden hat.

Vorschriften bezüglich der Procedur sind nicht gegeben, und sind daher alle internen Entscheidungen im Wege des gewöhnlichen Verwaltungsverfahrens zu treffen. Anders aber gestaltet sich die Sache im Bundesprocesse. Denn die Cirkularverfügung vom 22. Juni 1871 verordnet in Uebereinstimmung mit dem Reichsgesetze, daß die §§ 37—51 desselben für interterritoriale Streitfälle die Zuständigkeit, den Instanzenzug und das Verfahren regeln, so daß also auch schon in I. Instanz die zu treffende Entscheidung von einer administrativen Spruchbehörde, auf Grund einer vollständigen Beweiserhebung, und durch schriftlichen mit Gründen versehenen Beschluß zu treffen ist.

Hoffentlich wird daher bei der bevorstehenden Gesetzgebungsrevision nach dem Vorgange Preußens und anderer Bundesstaaten eine collegiale Administrativ-Justizbehörde für die erstinstanzliche Procedur eingesetzt werden.

§ 131.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Das Ausführungs-Gesetz vom 5. Juni 1871 hat die Zuständigkeit bei Streitigkeiten zweier Armenverbände wegen Erstattung der Pflegekosten und Uebernahme des Armen von derjenigen getrennt, wo es sich um Entscheidung anderer Fragen handelt.

1) Für die Streitigkeiten ersterer Art ist der Landes- und Bundesproceß völlig identisch, und dem preußischen Ausführungs-Gesetz sehr ähnlich.

In erster Instanz fungirt eine collegiale Spruchbehörde, welche den Namen „Braunschweigische Deputation für Heimathsachen" hat, und in welcher das administrative, richterliche und Laienelement vertreten ist, dieselbe besteht:

a. aus dem Kreisdirektor des Kreises Braunschweig als Vorsitzendem,
b. aus einem durch die herzogliche Landesregierung aus der Zahl der angestellten Richter zu ernennenden Beamten und
c. aus drei Beisitzern, welche auf den Zeitraum von drei Jahren durch den Ausschuß der Landesversammlung aus den Bewohnern des Herzogthums erwählt werden, und zur Annahme der Wahl (§ 14) verpflichtet sind.

Für jeden Beamten wird ein Stellvertreter ernannt und zur Vertretung eines verhinderten Beisitzers ein solcher gewählt.

Zur Beschlußfassung der Deputation genügt die Anwesenheit von 3 Mitgliedern einschließlich des Beamten. Die Zuziehung der Beisitzer hat (abweichend von der preußischen Verfassung) der Reihe nach zu erfolgen, doch ist es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, in wichtigeren Fällen sämmtliche Beisitzer einzuberufen. (§ 13.) Sind zufällig 4 Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste der erwählten Mitglieder an der Abstimmung keinen Theil.

Der äußere Geschäftsgang wird durch ein im Verordnungswege zu erlassendes Regulativ geordnet (welches in Abschn. III d. B. mitgetheilt werden soll).

Die Deputation ist zuständig zur Hauptentscheidung in I. Instanz, zur Proceßleitung und Instruktion der Berufung, und zur Exekution einschließlich der Sistirung derselben nach § 56 des Reichsges.

Das erste Stadium des Processes wird durch die Klage, Klagebeantwortung und (erforderlichen Falls) die Replik eingenommen. Die Klage muß den Gegenstand des Anspruchs und den Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, genau bezeichnen, muß die

zu benutzenden Beweismittel angeben, die in Bezug genommenen Urkunden in Original oder Abschrift, eine Vollmacht für einen in Braunschweig wohnenden Empfangsmandatar, und Duplikate von allen Schriftstücken beifügen, auch im Schlußantrage bestimmt aussprechen, ob die Uebernahme des Armen, oder welche sonstige Leistung verlangt wird. — Die Klage wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung binnen 4 Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden und die Urkunden für recognoscirt erachtet werden würden. Die etwa erforderlich erscheinende Replik wird unter gleichem Präjudiz mit 14tägiger Frist eingefordert. Eine Verlängerung der Fristen ist zulässig.

Im zweiten Stadium der Beweiserhebung ist die Deputation sowohl als der Vorsitzende allein, und zwar schon vor der öffentlichen Verhandlung, befugt, den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben, sowohl durch ein Mitglied der Deputation als auch durch Requisition jeder andern geeignet scheinenden Behörde. Es kann aber auch die Beweiserhebung in der öffentlichen Sitzung stattfinden.

Bezüglich der Verpflichtung der Deutschen, sich als Zeugen und Sachverständige vernehmen zu lassen, kommen die bürgerlichen Proceßgesetze ihres Wohnortes zur Anwendung, und die Deputation resp. der Vorsitzende erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängende Strafe, vorbehaltlich des Rekurses an das Herzogl. Staatsministerium.

Im dritten Stadium erfolgt die Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach Ladung und Anhörung der Parteien, oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung geschieht unter dem Präjudize, daß beim Ausbleiben nach Lage der Akten erkannt werden würde. In der Audienz ist das Vorbringen neuer Thatsachen oder Beweise nur in soweit zulässig, als der Partei bei der Verspätung kein Verschulden zur Last fällt. Die Entscheidung, welche mit Stimmenmehrheit und nach freier Ueberzeugung zu beschließen ist, kann sofort verkündet, muß aber schriftlich, mit Gründen versehen, insinuirt werden.

Der Tenor kann nur auf Abweisung des klagenden oder Verurtheilung des verklagten Verbandes gerichtet sein, und muß bestimmt aussprechen, ob der verurtheilte Verband zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen oder zu einer anderen Leistung verpflichtet sein soll.

Die Kosten bestehen nur in den baaren Auslagen des Gerichts-Verfahrens und den baaren Auslagen der Parteien einschließlich der Gebühren, welche sie ihrem am Sitze der Deputation wohnenden Anwalte für Wahrnehmung der Audienz zu entrichten haben.

Die Entscheidung selbst ist gebühren- und stempelfrei. Der unterliegende Theil hat die vorbemerkten Auslagen zu erstatten, und sind dieselben zu dem Zwecke von der Deputation endgültig festzusetzen.

Die Exekution wird auf Beschluß der Deputation von dem Vorsitzenden derselben durch das Hülfspersonal resp. durch Requisition der betreffenden Kreisdirektion bewirkt (§ 29). Im Uebrigen kommen die §§ 53—59 des Reichsgesetzes zur Anwendung und geht in den Fällen des § 56 die Berufung stets an das Bundesamt in Berlin.

In II. Instanz findet, mit Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Berufung an das Bundesamt für Heimathswesen in Berlin statt, und zwar ist unter Beobachtung der reichsgesetzlichen Vorschriften (§ 119 d. B.) die Instruktion des Rechtsmittels durch den Vorsitzenden der Deputation zu besorgen (§ 27 Al. 3). Die Kosten der Berufungsinstanz, welche in baaren Auslagen der Partei, einschließlich der Gebühren eines sie in der Audienz vertretenden Rechtsverständigen bestehen, hat bei internen Streitfällen (§ 28) der unterliegende Theil zu tragen.

Eine zweite Instanz ist nicht zuläßig, also die Entscheidung der Deputation endgültig, wenn und soweit der Streit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände betrifft (zu vergl. S. 437 u. 466 d. B.).

2) Zu den Streitpunkten anderer Art, welche bei Anwendung des Gesetzes vom 5. Juni 1871 hervortreten können, gehört:

a. der Fall des Rekurses gegen die Strafresolute, welche von der Deputation resp. dem Vorsitzenden derselben gegen ungehorsame Zeugen oder Sachverständige erlassen sind. Der Rekurs gegen solche Strafbescheide ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung bei dem Herzoglichen Staatsministerium anzubringen (§ 19);

b. der Fall der Beihülfe armer Orts-Armenverbände in § 9 des Ausf.-Ges. — Wenn ein Orts-Armenverband den ihm obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend ist, so hat er sich mit dem Antrage auf Unterstützung an den Kreisausschuß zu wenden, welcher den Antrag, mit seinem Gutachten versehen, der Kreisversammlung zur Entscheidung in I. Instanz vorlegt. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an das Herzogliche Staatsministerium gegeben (cf. S. 407 d. B.);

c. der Fall administrativer Vorentscheidung gegen alimentationspflichtige Verwandte. — Auf Antrag eines Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, kann die

Kreisdirektion — in der Stadt Braunschweig die Polizeidirektion — durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, den Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter anhalten, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren (§ 31), während die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten nur im gerichtlichen Verfahren beansprucht werden kann (§ 33).

Gegen die Entscheidung der Administrativ-Behörde, die vorläufig vollstreckbar ist, steht den Betheiligten die Provokation auf gerichtliche Entscheidung zu, und wenn in Folge derselben ein abänderndes rechtskräftiges Urtheil ergangen ist, so hat der betr. Armenverband das zu viel Geleistete zu erstatten. — Wenn jedoch die Provokation erst 6 Monate nach Insinuation der Administrativentscheidung eingelegt ist, so braucht nur das nach Anbringung derselben Geleistete (§ 32) erstattet zu werden.

§ 132.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

a. Beim contradiktorischen Hauptverfahren ist der Landesproceß vom Bundesprocesse getrennt, indem das Bundesamt nur für die interterritorialen Streitsachen die Berufungs-Instanz bildet (in welchem Falle selbstredend die Vorschriften des Reichsgesetzes — § 119 d. B. — maßgebend sind). Für den Landesproceß sind in beiden Instanzen collegiale Spruchbehörden eingesetzt, und zwar bildet die erste Instanz, wenn ein Orts-Armenverband in Anspruch genommen wird, der Kreisvorstand (cf. 393 d. B.) unter Zuziehung zweier, vom Kreisausschusse auf die Dauer eines Kalenderjahres gewählter, Beisitzer; wenn aber der Land-Armenverband in Anspruch genommen wird, das Herzogliche Staatsministerium, Abth. des Innern, und zwar der Abtheilungsvorstand und zwei vortragende Räthe des Staatsministeriums. (Art. 14 des Ausf.-Ges. vom 24. Febr. 1872, Anh. d. B. Nr. 21.)

Das Verfahren ist im ersten Stadium genau so wie in Preußen (cf. S. 430 d. B.). Für das zweite Stadium ist bestimmt, daß die Beweiserhebung durch die zuständige Behörde oder einen Commissar derselben, oder durch Beauftragung der untergeordneten beziehungsweise Requisition der coordinirten oder andersstaatlichen Behörden, oder endlich in öffentlicher Sitzung stattfinden

solle. — Im Gebiete des Herzogthums ist ein Protokollführer zuzuziehen, in den anderen Bundesstaaten sind die dort vorgeschriebenen Formen zu beobachten. Die Parteien sind zur Beweisaufnahme vorzuladen. Das dritte Stadium unterscheidet sich von dem preußischen dadurch, daß das Anbringen neuer Thatsachen oder Beweise in der öffentlichen Sitzung nicht wie im § 53 des Preuß. Ausf.-Ges. von der Entschuldbarkeit des verspäteten Vorbringens abhängig gemacht, vielmehr nur durch die Contumaz des Art. 16 beschränkt wird. — Einer sofortigen Publikation der Entscheidung wird nicht gedacht, und bezüglich des Tenors ist (präciser als im § 34 des Pr. Ausf.-Ges.) bestimmt, daß die Verpflichtung zur Uebernahme Hülfsbedürftiger, wenn sie begründet ist, in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden muß.

Die zweite Instanz bildet gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes das Staatsministerium, Abth. des Innern, in der oben angegebenen collegialen Zusammensetzung und gegen die Entscheidung des Staatsministerii, Abth. des Innern, das Gesammt-Staatsministerium. Der Rekurs ist stets binnen 14tägiger Ausschlußfrist einzureichen (Art. 27). Wenn die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, so bildet stets das Gesammt-Ministerium die höchste Instanz.

Für das Verfahren in der höheren Instanz sind keine Vorschriften gegeben, es ist namentlich nicht bestimmt, ob die Rekursschrift bei der höheren oder unteren Spruchbehörde anzubringen, ob das Rechtsmittel an irgend eine Form (Angabe von Beschwerdepunkten, Rechtfertigung der Beschwerde 2c.) gebunden, ob eine öffentliche Verhandlung und Ladung der Parteien nothwendig, und ob eine mit Gründen versehene Rekursentscheidung zu publiziren oder zu insinuiren ist. — Nur im Art. 25 ist bei Gelegenheit der Kostenerstattungspflicht der öffentlichen Sitzung höherer Instanz und eines die Partei vertretenden Rechtsverständigen erwähnt. — Es ist deshalb wohl anzunehmen, daß für das Verfahren in II. Instanz die in den Art. 18—23 gegebenen Bestimmungen gleichfalls gelten sollen.

Den Kostenpunkt anlangend, so hat in I. Instanz nach Art. 24 die unterliegende Partei die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens, mit Einschluß der Gebühren eines für Wahrnehmung der öffentlichen Verhandlung zu bestellenden Bevollmächtigten, in II. Instanz nach Art. 25 nur die in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen der Gegenpartei,

einschließlich der Gebühren des sie in öffentlicher Sitzung vertretenden Rechtsverständigen zu tragen. Wenn hiernach das Verfahren in der I. Instanz kostenpflichtig, in der II. Instanz kostenfrei ist, so fehlt es doch an der Norm für die von der zuständigen Spruchbehörde festzusetzenden Kosten der ersten Instanz. Außerdem scheint in II. Instanz nur ein Rechtsverständiger als Vertreter der Partei zugelassen werden zu sollen. (Der Erlaß eines Reglements oder einer Instruktion wäre sehr wünschenswerth.)

b. Zu den nichtcontradiktorischen Funktionen gehört:

α) die Exekutionsinstanz, für welche die Bestimmungen des Reichsgesetzes (cf. S. 438—441 d. B.) maßgebend sind. Nach § 53 des R.-G. liegt die Vollstreckung der Exekution der erstinstanzlichen Spruchbehörde des verpflichteten Armenverbandes ob, und der Art. 31 des Ausf.-Ges. fügt ergänzend hinzu, daß diese Behörde (entweder das Staatsministerium, Abth. des Innern, oder der Kreisvorstand je nach der im Art. 14 geordneten Competenz) zu solcher Vollstreckung die im Art. 12 des Gesetzes vom 22. Dec. 1869 vorgesehenen Zwangsstrafmittel, und die Pfändung von Fahrhabe anwenden, auch die Gerichte requiriren könne.

β) Ueber das vermittelnde Einschreiten und die eventuell zu treffende Anordnung in Betreff der Sistirung einer erkannten Ausweisung ist auf S. 441 d. B. zu verweisen. Da die nach § 56 des Reichsgesetzes zu treffende Entscheidung nur gegen Orts-Armenverbände gerichtet sein kann, so ist stets der Kreisvorstand in I. Instanz und das Staatsministerium, Abth. des Innern, in II. Instanz competent (falls nicht bei interterritorialen Streitfällen das Bundesamt die II. Instanz übernimmt).

γ) Ueber die den unvermögenden Orts-Armenverbänden von den Land-Armenverbänden zu gewährende Beihülfe entscheidet nach Art. 12 das Staatsministerium, Abth. des Innern.

δ) Die alimentationspflichtigen Verwandten (cf. Art. 29 des Ausf.-Ges. u. S. 249 d. B.) werden durch Beschluß des Kreisvorstandes des Aufenthaltsortes zur Gewährung der laufenden und Erstattung der bereits verausgabten Pflegekosten angehalten. Gegen solche Verfügung ist binnen 14 Tagen Ausschlußfrist der Rekurs an das Staatsministerium, Abth. des Innern, zuläßig, bei dessen Entscheidung es vorbehaltlich des Rechtsweges bewendet.

ε) Ueber den Instanzenzug bei Beschwerden der Hülfsbedürftigen gegen verweigerte Hülfe oder das Maaß und die Art derselben

(cf. S. 251 u. 259 d. B.) ist keine specielle Bestimmung gegeben. Jedenfalls ist nach Art. 13 des Ausf.-Ges. die Beschwerde bei der nächsten Aufsichtsbehörde anzubringen und endet bei dem Staatsministerium, Abth. des Innern, als letzter Instanz.

§ 133.

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

a. Im contradiktorischen Hauptverfahren fällt der Bundes- und Landesproceß zusammen.

In erster Instanz soll nach § 8 des Ausf.-Ges. vom 3. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 20) die Entscheidung im Verwaltungswege durch die Kreishauptmannschaft desjenigen Kreises getroffen werden, welchem der in Anspruch genommene Verband angehört.

Das Verfahren richtet sich bis auf Weiteres nach den Vorschriften des Gesetzes über den unbestimmt summarischen Proceß vom 7. April 1823 und der Proceßnovelle vom 14. October 1852, soweit nicht der § 40 des Reichsgesetzes und die Ausf.-Verordn. vom 3. Juni 1871 besondere Vorschriften enthalten. Hiernach ist bei der Herzoglichen Kreishauptmannschaft eine Klageschrift mit genauer Bezeichnung des verklagten Verbandes, des Streitgegenstandes, und des Anspruches (wie in Preußen — S. 430 d. B.) einzureichen. Nach stattgehabter Verhandlung erfolgt die Entscheidung, durch schriftlichen mit Gründen versehenen Beschluß, wobei in dem Tenor ausgedrückt sein muß, ob der verklagte Verband nur zur Erstattung der Kosten oder auch zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen verurtheilt wird. Die Entscheidung kann nach der Verhandlung sofort verkündet werden, es ist aber jedenfalls eine schriftliche Ausfertigung mit Gründen den Parteien zu insinuiren, und die Frist der Berufung (§ 46 des Reichsges.) rechnet erst von dieser Insinuation. (Im Abschn. III d. B. ist unter Sachsen-Altenburg der unbestimmt summarische Proceß mit Rücksicht auf das Streitverfahren in Armensachen genauer dargestellt.)

Für die II. Instanz kommen lediglich die §§ 42—52 (§ 119 d. B.) zur Anwendung, und selbst bezüglich der Kosten bei internen Streitsachen ist keine Spezialbestimmung getroffen, wie denn überhaupt der Kostenpunkt gar nicht in der Ausf.-Verordn. berührt ist.

Ganz abweichend von den Ausf.-Gesetzen der übrigen Bundesstaaten (und auch wohl nicht im Sinne des § 41 des Reichsges.), aber im Einklang mit der Dorfordnung vom 16. Sept. 1851 ist die Bestimmung des § 10, nach welchem die Entscheidung des Streites, soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der

einzelnen Armenverbände Gegenstand desselben ist, in erster und letzter Instanz durch das Herzogliche Ministerium, Abth. des Innern, erfolgen soll. Wie schon früher mehrfach (cf. S. 437 u. 466 d. B.) hervorgehoben ist, kann es sich hier nur um einen Streit zwischen zwei Armenverbänden über die Verpflichtung zur Armenpflege in einem speziellen Falle handeln und ein solcher Streit kann allein aus einer Ungewißheit der bestehenden Grenzen oder der bestehenden inneren Organisation hervorgehen, aber er kann auch noch andere Streitfragen in sich begreifen, so daß letzteren Falles also die Entscheidung zuerst von dem Staatsministerium über die Grenz- oder Organisations-Frage, und dann von der Kreishauptmannschaft resp. dem Bundesamte über die anderen konkurrirenden Fragen gefällt werden muß.

b. Zu dem nichtcontradiktorischen Verfahren gehört:

α) die Exekutionsinstanz, welche sich lediglich nach den §§ 53 sequ. des Reichsgesetzes regelt. Die danach zur Vollstreckung berufene Spruchbehörde I. Instanz (Kreishauptmannschaft) hat nach § 13 der Ausf.-Verordn. die Gerichtsbehörde, unter deren Jurisdiktion der verpflichtete Armenverband sich befindet, entweder zur Hülfsvollstreckung zu requiriren, oder zur Ueberweisung des erforderlichen Dienerpersonals und der nöthigen Räumlichkeit anzugehen.

β) Die Vermittelung bei einer Sistirung der exekutorischen Ausweisung (§ 55 des Reichsges.), steht der Kreishauptmannschaft zu, welche die erstinstanzliche Entscheidung in der Hauptsache gefällt hat, dagegen die Anordnung einer zwangsweisen Sistirung (§ 56 d. R.-G.) der Kreishauptmannschaft des Aufenthaltsortes in I. und dem Bundesamte in II. Instanz.

γ) Beschwerden Hülfsbedürftiger über verweigerte Hülfe oder Art und Maaß derselben (cf. S. 259 d. B.) folgen dem durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge (§ 14 der Ausf.-Verordn. u. S. 201 d. B.).

δ) Die Ausführung aller auf privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche auf Unterstützung, oder des daraus abzuleitenden Regresses bleibt lediglich dem Rechtswege vorbehalten, so daß jeder administrative Zwang wegfällt.

ε) Die Beihülfe, welche den Orts-Armenverbänden von dem Land-Armenverbande zu gewähren ist, bestimmt sich (§ 6 der Ausf.-V.) durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Febr. 1857, die Verwendung des allgemeinen Hülfsfonds betreffend. Durch dieselbe ist auf Befehl des Herzogs ein Regulativ erlassen und publizirt,

welches die Unterstützung der Landesgemeinden bei ihrer Armenversorgung aus Staatsmitteln förmlich organisirt. — Dieses Regulativ ist aber durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 insofern modifizirt, als der außerordentliche Armenaufwand (§ 9 des Regul.) in den meisten Fällen jetzt dem Land-Armenverbande zur Last fällt, und daher nach §§ 5—7 des Ausf.-Ges. den Orts-Armenverbänden ganz, und nicht mehr nach dem Maßstab des § 9 des Regul. zu erstatten ist.

Das Regulativ selbst ist Anh. d. B. Nr. 66 abgedruckt. Es genügt hier die Angabe, daß die Beihülfe entweder eine außerordentliche oder allgemeine ist, und die erstere dann eintritt, wenn eine Gemeinde besonders bezeichnete Arten von Aufwänden, die nicht zur gewöhnlichen Armenpflege gehören, gehabt hat, die letztere dann, wenn eine Gemeinde absolut und nicht blos im Verhältniß zu den übrigen Gemeinden durch die jährliche Armenlast überbürdet ist. Zu der letzteren Beihülfe haben die darauf reflektirenden Gemeinden sich bis Ende Februar jeden Jahres bei Vermeidung der Präclusion für das vergangene Kalenderjahr zu melden, unter Beibringung der genau vorgeschriebenen Nachweise ihrer Ueberlastung. Die überlasteten Gemeinden werden dann nach dem Grade der Bedürftigkeit in 3 Classen getheilt, und unter sie der zur Disposition stehende Theil der Jahreseinnahme des Hülfsfonds nach dem Verhältniß von $^2/_9$, $^3/_9$ u. $^4/_9$ vertheilt.

Die Beurtheilung der Ueberlastung und die Einschätzung in die drei Classen steht der Landesregierung unter Mitwirkung der Kreishauptleute zu.

§ 134.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Wie in Preußen so sind auch für Coburg und Gotha zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen zwei Armenverbänden besondere collegialisch zusammengesetzte Behörden geschaffen, welche das richterliche, das administrative und das Laienelement in sich vereinigen und in gewissen contradiktorischen Proceßformen verhandeln. Es sind die beiden „Deputationen für das Heimathwesen" in Coburg und Gotha, denen diese Funktionen für jedes der beiden Herzogthümer übertragen sind. Jede besteht aus einem richterlichen und einem Verwaltungsbeamten, welche vom Herzoge ernannt, dreien den betreffenden Herzogthümern angehörigen, vom Landtage für die Dauer von 4 Jahren erwählten Mitgliedern, und ebensoviel auf gleiche Art creirten Stellver-

tretern. — Den Vorsitzenden der Deputation und dessen Stellvertreter ernennt der Herzog aus der Zahl aller Mitglieder. (§ 16 des Ausf.-Ges. v. 31. Mai 1871, Anh. d. B. Nr. 18). Zur Beschlußfassung genügt die Anwesenheit dreier Mitglieder einschließlich der beiden Beamten. Wenn 4 Mitglieder anwesend sind, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil. Für die Entscheidung sind die Mitglieder nach den für richterliche Beamte geltenden Grundsätzen verantwortlich.

Die Competenz umfaßt, außer der Entscheidung des Hauptstreites in I. Instanz, die proceßleitenden und exekutorischen Verfügungen, die Entscheidung der auf § 56 des Reichsgesetzes beruhenden Fragen, die Strafbescheide gegen ungehorsame Zeugen oder Sachverständige, und die Rekursentscheidung gegen administrative Entscheidungen über die Alimentationspflicht der Verwandten, dagegen folgt abweichend von dem Preußischen Ausführungs-Ges. die Beschwerde eines Armen über verweigerte Hülfe oder die Art und das Maaß derselben lediglich dem Instanzenzuge der Verwaltung (cf. S. 190 d. B.) ebenso wie auch die Beihülfe (§ 14 des Ausf.-Ges.) im Verwaltungswege zu bestimmen ist.

Ganz abweichend von den andern Bundesstaaten (ausgenommen Schwarzburg-Rudolstadt) unterscheidet sich der Landesproceß von dem Bundesprocesse durch das obligatorische, der I. Instanz vorhergehende, Sühneverfahren bei internen Streitfällen. — Wenn nämlich von einem Orts-Armenverbande eines der Herzogthümer gegen einen andern Armenverband desselben Herzogthums, welcher nicht aus einer der Städte Coburg, Rodach, Neustadt, Königsberg, Gotha, Ohrdruf, Waltershausen gebildet ist, ein Streit geführt werden soll, so hat der den Anspruch erhebende Verband, ehe er den Streit bei der Deputation anhängig macht, sich an die landräthliche Behörde des Bezirkes, welchem der in Anspruch zu nehmende Armenverband angehört, zuvörderst wegen Veranstaltung eines Sühneversuchs zu wenden. Die landräthliche Behörde hat die Ausgleichung des Streites in geeigneter Weise zu versuchen, und ist berechtigt, zu diesem Behufe die Betheiligten zur mündlichen Verhandlung vorzuladen, dabei die Streitpunkte festzustellen und Vorschläge zur gütlichen Einigung zu machen. Findet solche Einigung statt, so ist dieselbe nach urkundlicher Feststellung im Verwaltungswege vollstreckbar. Schlägt der Sühneversuch fehl, so ist dem klagenden Armenverbande darüber eine Bescheinigung zu ertheilen, welche der Klageschrift beizufügen ist, widrigenfalls dieselbe von der Deputation ohne Weiteres abgewiesen wird. (§ 35 des Ausf.-Ges.)

Wenn man mit dieser Bestimmung das auf S. 446—448 d. B. über die Preußischen Schiedsämter Gesagte vergleicht, so scheint in Coburg-Gotha allerdings der allein praktische Weg betreten zu sein. Indessen muß auch hier wieder betont werden, daß es (cf. § 44 d. B.) nicht die Aufgabe des Schiedsamtes sein kann und darf, die gesetzlichen Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes in concreten Fällen durch Einigung der betreffenden Armenverbände zu modifiziren, vielmehr der Sühneversuch nur den Zweck haben kann, den Widerspruch des verklagten Verbandes, soweit er nach bestehendem Rechte als unhaltbar erkannt wird, zu beseitigen.

Was nun

a. das fernere contradiktorische Verfahren bei eigentlichen Streitfällen anbetrifft, so ist dasselbe in dem ersten Stadium dem preußischen (S. 430 d. B.) völlig gleich.

In dem zweiten Stadium ist die Beweiserhebung, bei welcher der Eid (cf. S. 431 d. B.) ebenfalls ausgeschlossen sein dürfte, nach § 25 des Ausf.-Ges. entweder durch Requisition irgend einer Behörde oder in der öffentlichen Sitzung der Deputation vorzunehmen, und ist dadurch der § 39 des Reichsgesetzes insofern landesgesetzlich modifizirt, als die commissarische Beweisaufnahme (§ 50 des Preuß. Ausf.-Ges.) nicht vorgesehen ist.

In dem dritten Stadium (cf. S. 418 d. B.) findet sich keine erhebliche Abweichung von dem preuß. Verfahren. Es fehlt nur die Bestimmung, daß die Entscheidung im Namen des Landesherrn erfolgt (cf. § 56 des Preuß. Ausf.-Ges.), auch fließt das nach § 31 zu erhebende Pauschquantum in die Staatscasse, während in Preußen der Ueberschuß den Land-Armenverbänden zugewiesen wird. Für die II. Instanz tritt in territorialen ebenso wie in interterritorialen Streitsachen das Bundesamt ein, und richtet sich die Anbringung und Instruktion des Rechtsmittels sowie das Verfahren lediglich nach dem Reichsgesetze (cf. § 119 d. B.). Der Landesproceß weicht vom Bundesprocesse (wie in Preußen) nur in Bezug auf die Kostenerstattung ab, indem der § 33 des Ausf.-Ges. auch in der Berufungsinstanz der unterliegenden Partei die Kosten auferlegt.

b. Das nichtcontradiktorische Verfahren vor der Deputation betrifft:

α) die Festsetzung einer Strafe gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige nach Maßgabe der bürgerlichen Proceßgesetze (§ 24). Gegen das Strafresolut findet binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Rekurs an das Bundesamt statt. Die Vollstreckung

der Strafe erfolgt auf Requisition der Deputation durch den zuständigen Einzelnrichter;

β) die Proceßleitung in I. und die Instruktion des Rechtsmittels in II. Instanz (§ 22 des Ausf.-Ges. und § 42 folg. des Reichsges.);

γ) die Exekution der Entscheidung nach Vorschrift der §§ 53—59 des Reichsgesetzes (cf. S. 438 folg. d. B.). Ist ein Coburg-Gothaischer Armenverband zur Erstattung resp. Zahlung der ihm auferlegten Kosten ganz oder theilweise außer Stande, so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz, während die baaren Auslagen und Gebühren aus der Staatscasse bezahlt werden.

Die Entscheidung über die Fragen des § 56 des Reichsgesetzes steht ebenfalls in I. Instanz der Deputation, in II. Instanz dem Bundesamte zu. (cf. § 93 d. B.)

δ) Das administrative Verfahren gegen alimentationspflichtige Verwandte ist in den §§ 38 sequ. des Ausf.-Ges. dem preußischen Ausf.-Ges. vollständig nachgebildet. (Auf S. 250 d. B. hat sich durch Auslassung mehrerer Zeilen ein Fehler eingeschlichen, denn von Sachsen-Coburg-Gotha mußte es heißen: Die §§ 38—41 des Ausf.-Ges. sind dem preuß. Ausf.-Ges. im Wesentlichen gleichlautend. Was aber von Sachsen-Coburg-Gotha gesagt ist, gilt für das Herzogthum Anhalt). Die erste Administrativentscheidung steht in den ländlichen Bezirken dem Landrathe, in den Städten, welche nicht unter einer landräthlichen Behörde stehen, dem Gemeindevorstande zu. Gegen diese Entscheidung steht beiden Theilen binnen 10 Tagen der Rekurs an die Deputation offen, welche endgültig im Verwaltungswege, jedoch vorbehaltlich des Rechtsweges, nach Anhörung der Gegenpartei entscheidet.

c. Die Beschwerde wegen verweigerter Hülfe oder der Art und des Maaßes derselben, sowie die Anträge auf eine den Orts-Armenverbänden zu leistende Beihülfe werden im gewöhnlichen Verwaltungswege erledigt (§§ 14 und 36 des Ausf.-Ges.).

§ 135.

XII. Herzogthum Anhalt.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten der Armenverbände unter einander ist eine besondere collegialische Behörde unter dem Namen: Deputation für das Heimathwesen constituirt, welche ihren Sitz in Dessau hat, aus drei vom Herzoge zu ernennenden Mitgliedern und einem Stellvertreter besteht, von denen mindestens zwei der

Mitglieder die Qualifikation zum Richteramte besitzen müssen, und welche bei ihren Entscheidungen nach den für richterliche Beamte geltenden Grundsätzen verantwortlich sind, auch den für richterliche Beamte geltenden Disciplinarvorschriften unterliegen (§§ 33—34 des Ausf.-Ges. vom 20. Juni 1871, Anh. d. B. Nr. 19). Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind die Mitglieder der Land-Armen-Verwaltung (cf. S. 396 d. B.). Zuständig ist die Deputation

a. im contradiktorischen Landes- und Bundesprocesse (cf. S. 422 d. B.), wenn der Streit die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger betrifft, und dabei nicht Fragen der Organisation oder örtlichen Abgrenzung der einzelnen Armenverbände zur Sprache kommen. Für letztere ist allein der Ausspruch der zuständigen Verwaltungsbehörde (S. 101 sequ. d. B.) maßgebend und dieser Ausspruch wird bei Conkurrenz verschiedenartiger Streitfragen zuerst einzuholen sein.

Im Uebrigen fällt der Landes- und Bundesproceß in beiden Instanzen zusammen, und das Verfahren

in erster Instanz ist demjenigen des Preuß. Ausf.-Gesetzes sehr ähnlich, hat aber doch einzelne Verschiedenheiten, welche größtentheils als Verbesserungen anzusehen sind. Das erste Proceßstadium (der Parteivortrag) unterscheidet sich von dem preußischen (S. 430 d. B.) dadurch, daß für die Klage ausdrücklich die Angabe aller Beweismittel vorgeschrieben und eventuell die Eideszuschiebung für statthaft erklärt ist. Das zweite Stadium (§§ 38—40) unterscheidet sich von dem preußischen durch die ausdrückliche Vorschrift, daß das Beweisresolut als einfaches Dekret erlassen werden soll. In diesem Dekrete wird verordnet, ob die Beweiserhebung durch ein Deputationsmitglied oder durch Requisition anderer Behörden (der Ausdruck „Unterbehörde" im § 39 ist nicht immer zutreffend) oder endlich in der öffentlichen Sitzung stattfinden solle. Bezüglich der Erhebung des zugeschobenen Eides, seiner Norm und den sonstigen Proceßregeln, welche seine Anwendbarkeit bedingen, fehlt es an Vorschriften, und daraus können, namentlich bei interterritorialen Streitfällen, große Schwierigkeiten entstehen.

Im dritten Stadium wird die Entscheidung (wie in Preußen) in öffentlicher Deputationssitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter gefällt, und zwar nach freier Ueberzeugung. Der nothwendige Eid ist ausdrücklich ausgeschlossen. Im übrigen gilt das für Preußen (S. 433 sequ. d. B.) Gesagte.

In II. Instanz kommt das Reichsgesetz zur Geltung (cf. § 119 d. B.) und bezüglich der Kosten bestimmen die §§ 45 und 47 des Ausf.-Ges., daß in erster Instanz für das Verfahren ein Pauschquantum bis zu 20 Thlrn. erhoben wird, dasselbe in II. Instanz frei ist, im Uebrigen aber die baaren gerichtlichen und Parteienauslagen einschließlich der Vertretungskosten von dem unterliegenden Theile, nach vorheriger Festsetzung durch die Deputation, zu tragen sind. — Wenn ein Armenverband zur Zahlung der ihm auferlegten Kosten und Gebühren außer Stande ist, so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und im Uebrigen muß der Land-Armenverband Zahlung leisten.

b. Im nichtcontradiktorischen Verfahren ist die Deputation zuständig,

α) in dem vorgedachten Falle darüber zu befinden, ob ein Armenverband zur Zahlung der Kosten ganz oder theilweise außer Stande ist.

β) Nach §§ 53 sequ. des Reichsgesetzes liegt der Deputation die Vollstreckung ihrer Entscheidungen ob. Diese Vollstreckung erfolgt nach § 49 Alin. 6 des Ausf.-Ges. im Verwaltungswege, also durch Requisition der dem verurtheilten Armenverbande vorgesetzten Aufsichtsbehörde.

γ) Die Deputation hat, nach Vorschrift der bürgerlichen Proceßgesetze gegen die vorgeladenen aber ungehorsam ausgebliebenen Zeugen und Sachverständigen Strafen zu erkennen, vorbehaltlich des innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Rekurses an das Bundesamt (§ 38), und es steht ihr ferner die Rekursentscheidung gegen die Strafbescheide des Kreisausschusses zu (§ 49 Alin. 2).

δ) Der Deputation liegt die Vermittelung zur Sistirung der Ausweisung in der Exekutionsinstanz ob, desgleichen die Anordnung dieser Sistirung nach § 56 des Reichsgesetzes, hier jedoch unter Vorbehalt der Berufung an das Bundesamt (§ 58).

ε) Die im § 51 des Ausf.-Ges. genannten alimentationspflichtigen Verwandten (Ehemann, Ehefrau, rechte Eltern, uneheliche Mütter, eheliche Kinder und uneheliche Kinder in Beziehung auf die Mutter) können durch einen motivirten Beschluß der Verwaltungsbehörde, nach Anhörung der Betheiligten, angehalten werden, ihren hülfsbedürftigen Angehörigen nach Maßgabe ihrer eigenen Kräfte die nach dem Gesetze erforderliche Unterstützung zu geben. Die Beschlußfassung steht der Direktion desjenigen Kreises zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige

seinen Wohnsitz, oder, in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes, seinen Aufenthalt hat.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde steht innerhalb 10 Tagen nach der Zustellung sowohl den in Anspruch genommenen Angehörigen als dem betheiligten Armenverbande der Rekurs an die Deputation, oder der Rechtsweg im geordneten Instanzenzuge frei. Wird der Rekurs gewählt, so entscheidet die Deputation endgültig. Bereits verausgabte Pflegekosten können nur im Rechtswege zurückgefordert werden.

ζ) Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem, durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge (cf. S. 193 d. B.).

η) Die Beihülfe, welche nach § 22 des Ausf.-Ges. von dem Land-Armenverbande denjenigen Orts-Armenverbänden zu leisten ist, welche ohne Gefährdung des Nahrungsstandes ihrer Angehörigen, resp. ohne außerordentliche Unterstützung nicht im Stande sind, den gesetzlichen Anforderungen der öffentlichen Armenpflege zu genügen, setzt das Plenum der Landarmen-Direktion (cf. S. 396 d. B.) fest, nach denjenigen Normen, welche die Staatsregierung mit dem Landtage vereinbart hat.

c. Nach Vorgang des preuß. Ausf.-Ges. ist auch für Anhalt bezüglich der internen Streitsachen ein schiedsrichterliches Verfahren eingeführt, jedoch das Schiedsamt (cf. §§ 446 sequ. d. B.) weggelassen. — Der dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzte Kreisausschuß (S. 393 d. B.) hat sich auf Antrag beider Theile der schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterziehen, wobei das Verfahren bezüglich der Klage, der Beweisaufnahme und der Entscheidung ganz so ist, wie vor der Deputation. Diese Entscheidung ist eine endgültige, ist gebühren- und stempelfrei, und hat nur Erstattung der baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theils zur Folge, mit Ausschluß jedoch der Gebühren eines Bevollmächtigten.

(Bezüglich der Lebensfähigkeit dieses Schiedsgerichtes siehe oben S. 445 d. B.)

§ 136.

XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Ausf.-Gesetz vom 23. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 22) schließt sich im Allgemeinen dem Streitverfahren des Preuß. Ausf.-Ges. an, hat aber die wichtige Abweichung (in der es nur mit dem

Sachsen-Coburg-Gothaischen Ausf.-Ges. harmonirt), daß dem contradiktorischen Hauptverfahren bei internen Streitigkeiten ein obligatorischer Sühneversuch vorausgehen muß. — Nach § 19 des Ausf.-Ges. kann die Klage bei der Spruchbehörde erst dann angebracht werden, wenn ihr eine Bescheinigung des Landrathsamtes über das Fehlschlagen des Sühneversuches beigefügt wird.

Zum Zwecke dieses Sühneversuchs hat sich der den Anspruch erhebende Armenverband an das Landrathsamt des Bezirkes, welchem der in Anspruch zu nehmende Armenverband angehört, zu wenden, und das Landrathsamt hat die Ausgleichung der Streitigkeit in geeigneter Weise zu versuchen, ist auch berechtigt, die Betheiligten zur mündlichen Verhandlung vorzuladen, sie über die Sache zur Feststellung der Streitpunkte zu vernehmen und ihnen nach seinem Ermessen Vorschläge zu machen. Findet eine Einigung statt, so ist dieselbe urkundlich festzustellen und demnächst im Verwaltungswege vollstreckbar. — Findet die Einigung nicht statt, so hat das Landrathsamt darüber Bescheinigung zu ertheilen und es beginnt dann erst

a. das eigentliche contradiktorische Verfahren. Dasselbe ist für Landes- und Bundesproceß identisch und zwar bildet:

die erste Instanz eine collegialische Behörde, welche den Namen „Deputation für das Heimathwesen" führt, in Rudolstadt ihren Sitz hat und aus drei vom Landesherrn zu bestellenden Mitgliedern besteht, von denen eins dem Richterstande angehören muß. Für Verhinderungsfälle werden drei ständige Vertreter bestellt.

Das Verfahren ist wörtlich übereinstimmend mit dem preuß. Verfahren, nur ist die Entscheidung gebührenfrei, und dem unterliegenden Theile werden nur die baaren Auslagen des Verfahrens, die baaren Auslagen des obsiegenden Theils und die Gebühren des für denselben in der öffentlichen Sitzung auftretenden Bevollmächtigten erstattet. Alle zu erstattenden Kosten werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

Die II. Instanz in territorialen wie interterritorialen Streitsachen bildet das Bundesamt nach dem im Reichsges. (cf. § 119 d. B.) vorgeschriebenen Verfahren, bei welchem in internen Sachen der unterliegenden Partei die baaren Auslagen und Vertretungs-Kosten des Gegners auferlegt werden.

b. Im nichtcontradiktorischen Verfahren erstreckt sich die Competenz der Deputation

α) auf die endgültige Entscheidung bei Beschwerden der

Armen darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Unterstützungen zu gewähren sind. Die Vorentscheidung steht der vorgesetzten Aufsichtsbehörde (cf. S. 207 d. B.) zu. —

β) auf die gemäß der bürgerlichen Proceßgesetze zu erkennenden Strafen gegen ungehorsam ausbleibende Zeugen und Sachverständige, vorbehaltlich des, binnen 14 Tagen nach Insinuation des Strafbescheides beim Ministerium anzubringenden Rekurses,

γ) auf die Rekursentscheidung gegen die Beschlüsse des Landrathsamtes, durch welche die alimentationspflichtigen Verwandten (§ 22 des Ausf.-Ges.) zur Gewährung der laufenden Unterstützung angehalten werden. Die Anbringung des Rekurses ist an eine 10tägige Frist gebunden.

δ) auf die Vollstreckung der Exekution nach §§ 53 sequ. des Reichsgesetzes und die Vermittelung der Sistirung einer erkannten Ausweisung gemäß § 55 des R.-G. — Die Deputation des einstweiligen Pflegeortes hat die Anordnung über zwangsweise Sistirung gemäß § 56 zu treffen, und gegen diese Anordnung findet binnen 14tägiger Präclusivfrist die Berufung an das Bundesamt statt. (§ 18 des Ausf.-Ges.)

§ 137.

XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Das Ausf.-Ges. vom 29. April 1872 (S. 398 u. 399 d. B., Anh. d. B. Nr. 59) hat die Eigenthümlichkeit, daß es des Bundesprocesses gar nicht gedenkt, und mit keinem Worte nur andeutet, wie sich der, in den §§ 8 u. 9 geregelte, Landesproceß zum Bundesprocesse verhalten soll. Zwar tragen diese §§ die Ueberschrift: „zu §§ 37 und 38 des Bundesgesetzes", und es kann deßhalb gar keinem Zweifel unterliegen, daß gegen alle Entscheidungen der Landesbehörden in interterritorialen Streitsachen die Berufung an das Bundesamt stattfindet, aber man kann nicht klar erkennen, ob der Bundesproceß nur zwei oder ob er drei Instanzen haben soll. Ebenso eigenthümlich ist es, daß im Landesprocesse das Bundesamt nur in denjenigen Sachen die höchste Instanz bildet, wo der Land-Armenverband verklagt ist, und daß ein eigentlich contradiktorisches Verfahren überall nicht existirt.

a. Die erste Instanz bei Streitigkeiten verschiedener Armenverbände bildet der Landrath, wenn ein Orts-Armenverband (cf. S. 398 d. B.) in Anspruch genommen wird, dagegen die Deputation für Heimathwesen, wenn der Land-Armenverband verklagt ist.

Die Deputation für Heimathwesen, welche collegialisch (Regulativ über den Geschäftsgang der Deputation vom 29. April 1872) mit gleicher Stimmberechtigung der Mitglieder und mit absoluter Majorität beschließt, hat in Sondershausen ihren Sitz und besteht aus zwei richterlichen und einem Verwaltungsbeamten, welche, unter Verleihung des Vorsitzes an einen derselben, vom Fürsten ernannt werden.

Die erstinstanzliche Behörde bereitet die Entscheidung selbstständig unter Benutzung aller zuständigen Beweismittel und mit geeigneter Berücksichtigung der Anträge der Parteien vor. — Von den schriftlichen Eingaben der Parteien müssen Duplikate zur Mittheilung an die Gegenpartei überreicht werden. — Bei Instruktion der Sache kann die Behörde die Parteien zu Erklärungen und Gegenerklärungen unter Androhung sachgemäßer Präjudize und Festsetzung angemessener Fristen auffordern. — In den Fällen, in welchen die erstinstanzliche Entscheidung der Deputation zusteht, kann diese den fürstlichen Landrath mit der Aufnahme der Sachinstruktion und der Beweise, oder mit einzelnen desfallsigen Handlungen beauftragen. — (Diese Beauftragung soll nach IV. des Regul. vom 29. April 1872 die Form der Requisition — des Ersuchschreibens haben.) Nach geschlossener Instruktion ertheilt die Behörde ihre Entscheidung mit Gründen und eröffnet sie mittels schriftlicher Zufertigung.

Man sieht hieraus, daß von einem förmlichen Proceßverfahren nicht die Rede ist, vielmehr der Parteivortrag, die Beweisaufnahme und die Entscheidung ganz dem Arbitrium der Spruchbehörde überlassen bleibt.

b. Die zweite Instanz bildet gegen die landräthlichen Entscheidungen das Ministerium, Abth. des Innern, gegen die Deputationsentscheidungen das Bundesamt in Berlin.

Die Berufung ist binnen 14tägiger Präklusivfrist bei derjenigen Behörde schriftlich anzumelden, gegen deren Entscheidung sie eingewendet wird. Geht sie an das Ministerium, so ist sie spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung (§ 10 II. des Ausf.-Ges.), geht sie aber an das Bundesamt, so ist sie innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist (also innerhalb 6 Wochen nach der Insinuation) unter Angabe der Beschwerdepunkte zu rechtfertigen (cf. authentische Interpretation vom 14. Mai 1872, G.-S. 1872 S. 94). Von den Schriftsätzen und deren Beilagen sind Duplikate beizufügen, welche von der erstinstanzlichen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung mit Frist

von 14 Tagen, resp. (im Falle der Berufung an das Bundesamt) 4 Wochen, zugefertigt werden (jedoch ohne Contumazialpräjudiz). Nach Ablauf dieser Fristen gehen die Akten an die höhere Behörde, welche nach Befinden noch Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß anordnen kann. — Die Entscheidung über die Berufung wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch die erstinstanzliche Behörde insinuirt (nachdem beim Bundesamte in öffentlicher Sitzung, nach Ladung und Anhörung der Parteien — Interpret. vom 14. Mai 1872 — verhandelt ist).

c. den Bundesproceß anlangend, so gelten die §§ 38—51 d. Reichs-Ges. unzweifelhaft im ganzen Reichsgebiete, und deßhalb kommen auch die §§ 39 u. 40 bei der Beweisaufnahme und Entscheidung zur Geltung, aber wie schon oben angedeutet, ist es nicht klar, ob bei Ansprüchen eines andern deutschen gegen einen sondershauser Orts-Armenverband das Fürstl. Landrathsamt oder die Deputation in erster Instanz zuständig ist, und ob eventuell das Bundesamt in II. Instanz an die Stelle des Ministeriums tritt, oder noch als dritte Instanz hinzukommt.

Nach dem Wortlaute des Ausf.-Ges. in Verbindung mit § 38 Alin. 2 und 41 des Reichs-Gesetzes ist allerdings anzunehmen, daß die Ansprüche fremder Armenverbände gegen einen sondershauser Armenverband zuvor die sämmtlichen Landesinstanzen durchmachen müssen, bevor sie vor das Bundesamt gelangen können, wenngleich es auffallend ist, daß einer dritten Instanz nirgend erwähnt wird. (Uebrigens findet sich auch in Bremen und Reuß ält. Linie eine III. Bundesinstanz.)

d. Für den äußern Geschäftsgang der Deputation ist das im § 9 des Ausf.-Ges. vorbehaltene, oben erwähnte Regulativ vom 29. April 1872 im 10. Stück der Ges.-Samml. (S. 89) publizirt.

In demselben wird unterschieden, ob es sich um Entscheidungen oder um andere Angelegenheiten handelt. — Im ersteren Falle steht dem Vorsitzenden die Geschäftsleitung zu. Er empfängt und präsentirt die Eingänge, vertheilt die Geschäfte, ernennt die Referenten für die vorkommenden Streitsachen, beraumt die Sitzungen an, und unterzeichnet die Verfügungen und Entscheidungen der Deputation.

Im letzteren Falle kann der Vorsitzende für Behinderungsfälle durch das nächste Mitglied vertreten werden.

Die Deputation hält ihre Sitzungen in einem der Geschäftszimmer des Fürstl. Ministeriums. Die Bureaubedürfnisse, sowie die Bedürfnisse derselben an Schreiberei und Botendiensten werden von den

Mitteln resp. dem bezüglichen Personal des Fürstl. Ministeriums bestritten. Die Deputation führt ein Dienstsiegel mit dem Fürstl. Wappen in der Mitte und ihrem Namen in der Umschrift.

e. Der Kostenpunkt ist gänzlich übergangen, und daraus folgt, daß das Verfahren selbst kostenfrei ist, und eine Erstattung baarer Auslagen durch die unterliegende Partei vor Erlaß einer besonderen Bestimmung nicht stattfindet.

f. Zu denjenigen streitigen Angelegenheiten, in denen es nicht der Abfassung einer Entscheidung bedarf (II. des Regul. vom 29. April 1872) gehören folgende Fälle:

α) Die Hülfsbedürftigen der Domanialforstverwaltung (S. 210 und 398 d. B.) werden, wie früher mitgetheilt ist, einem der nächsten Gemeinde-Armenverbände zur Verpflegung gegen volle Entschädigung überwiesen. Ist nun Streit über die Höhe dieser Entschädigung, so ist derselbe endgültig durch den vorgesetzten Landrath zu entscheiden. (§ 5 des Ausf.-Ges.)

β) Die Feststellung des gesetzmäßigen Unterstützungsaufwandes, welchen der Land-Armenverband den Orts-Armenverbänden für Verpflegung der zugewiesenen Armen zu erstatten hat, erfolgt ebenfalls durch den der betheiligten Gemeinde vorgesetzten Landrath.

γ) Eine Beihülfe überlasteter Orts- und Gesammt-Armenverbände erfolgt aus der Staatscasse nach dem Ermessen des Ministeriums, wenn von dem betr. Bezirksausschusse vorher die Ueberlastung anerkannt ist.

δ) Die Exekution der getroffenen Entscheidungen steht nach §§ 53 sequ. des Reichsges. (cf. S. 439 und 440 d. B.) der erstinstanzlichen Spruchbehörde zu. Es ist aber keine Bestimmung darüber getroffen, wie sie auszuführen ist. Ebenso wenig ist die Competenz zu den Anordnungen der Sistirung bei judikatmäßig feststehenden Ausweisungen bestimmt, doch sind nach § 56 des Reichsges. hier jedenfalls nur zwei Instanzen gegeben, und zwar, als erste Instanz der Fürstliche Landrath, weil der Ort des Aufenthaltes stets einem Gemeinde- oder Gesammt-Armenverbande angehört, und als zweite Instanz entweder das Ministerium, Abth. des Innern, wenn es sich um rein interne, und das Bundesamt, wenn es sich um interterritoriale Sachen handelt.

ε) Die erste Administrativentscheidung gegen die im § 11 des Ausf.-Ges. genannten civilrechtlich zur Alimentation verpflichteten Verwandten zur Gewährung der laufenden Unterstützung, steht dem Landrathe des Wohnortes zu, wo der in Anspruch genommene

Angehörige seinen Wohnsitz event. seinen Aufenthalt hat. Gegen diese Entscheidung steht innerhalb 10 Tagen nach deren Eröffnung beiden Theilen der Rekurs an das Fürstl. Ministerium, Abth. des Innern, frei, welches nach Anhörung der Gegenpartei endgültig im Verwaltungswege entscheidet, doch bleibt beiden Theilen die Beschreitung des Rechtsweges vorbehalten, mit der im § 13 Alin. 2 enthaltenen Einschränkung.

§ 138.

XV. Fürstenthum Waldeck-Pyrmont.

a. Im contradiktorischen Hauptverfahren fällt der Landesproceß mit dem Bundesprocesse völlig zusammen.

Die erste Instanz wird nach § 10 des Ausf.-Ges. vom 29. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 25) durch die „Kommission für das Heimathwesen" gebildet, welche ohne Zweifel (das Gesetz bestimmt darüber nichts) in Arolsen ihren Sitz hat, aus dem Landesdirektor als Vorsitzenden, einem vom Appellationsgericht zu Cassel bestimmten richterlichen Beamten, und einem von den Landständen auf 3 Jahre gewählten und von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Mitgliede gebildet wird. Für jeden der beiden Beisitzer wird ein Stellvertreter bestimmt resp. gewählt.

Das Verfahren ist genau so, wie das Preußische (S. 430 sequ. d. B.), nur fehlt das Regulativ über den äußeren Geschäftsgang und eine nähere Instruktion, welche beide wohl noch zu erwarten sind. — Die Klageschrift muß den verklagten Armenverband, den Gegenstand des Anspruchs und die Beweismittel genau bezeichnen und einen bestimmten Schlußantrag enthalten (§ 11 des Ausf.-Ges.). Das Duplikat der Klage wird dem Verklagten mit Androhung des Contumazialpräjudizes zur Beantwortung binnen 4wöchentlicher Frist insinuirt, die Beantwortung erforderlichen Falls mit demselben Präjudiz zur Replik binnen 14 Tagen mitgetheilt, und nach Ablauf der Frist Beschluß über den aufzunehmenden Beweis gefaßt. Die Beweiserhebung kann durch ein Mitglied der Kommission oder durch Requisition irgend einer anderen Behörde, oder in öffentlicher Sitzung stattfinden. — Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. In der Audienz können neue Thatsachen oder Beweise nur dann vorgebracht werden, wenn die Verspätung unverschuldet ist. Der Beschluß erfolgt nach freier Ueberzeugung,

muß auf Abweisung des klagenden oder Verurtheilung des verklagten Verbandes gerichtet sein, und ist jedenfalls schriftlich mit Gründen auszufertigen und zu insinuiren.

Das Verfahren ist (abweichend von Preußen) gebührenfrei. Die baaren Auslagen desselben und die Auslagen der obsiegenden Partei einschließlich der Vertretungskosten in der Audienz fallen dem unterliegenden Theile, nach Festsetzung durch die Kommission, zur Last.

Die Entscheidung der Kommission ist endgültig, soweit die Organisation oder Begrenzung der Armenverbände Gegenstand des Streites ist, im Uebrigen aber ist in allen Sachen ohne Ausnahme die zweite Instanz durch Berufung an das Bundesamt freigegeben, für welche die reichsgesetzlichen Bestimmungen (§§ 42 sequ. des Reichsges. und § 119 d. B.) maßgebend sind. — In allen Streitsachen zwischen inländischen Verbänden hat die unterliegende Partei die dem Gegentheil erwachsenen baaren Auslagen einschließlich der Gebühren eines rechtsverständigen Mandatars für die öffentliche Sitzung zu erstatten.

Ist ein Armenverband zur Zahlung oder Erstattung der Kosten ganz oder theilweise nach der Entscheidung des Landesdirektors außer Stande, so muß der betreffende Armenverband dafür aufkommen.

Die Exekution richtet sich lediglich nach den §§ 53 sequ. des Reichsgesetzes (cf. S. 439 und 440 d. B.), indem das Ausf.-Ges. darüber keine Bestimmung enthält. Gegen die Anordnung einer Ausweisungssistirung ist die Berufung an das Bundesamt gegeben, wie der § 56 des Reichs-Ges. solche näher definirt. (cf. § 23 des Ausf.-Ges.)

b. Im nichtcontradiktorischen Verfahren entscheidet

α) die Kommission über die gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige zu verhängenden Strafen (§ 14 Alin. 2 und 3 des Ausf.-Ges.) und gegen diesen Strafbescheid ist binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Rekurs an das Bundesamt zuläßig —

β) der Landes-Direktor nach Anhörung des Kreisvorstandes, wenn ein Orts-Armenverband den ihm obliegenden Verpflichtungen zur Armenpflege nicht genügen kann, darüber, ob und welche Beihülfe von dem Land-Armenverbande zu gewähren ist.

γ) Bei Beschwerden der Armen über verweigerte Hülfe oder die Art und das Maaß derselben ist durch die §§ 24—45 der Armenordnung vom 11. Mai 1863 (Wald. Reg.-Bl. 1863 S. 47)

ein, die ganze Aufsicht über die Armenverwaltung umfassender Instanzenzug geschaffen, welcher den Fürstenthümern eigenthümlich ist, und hier einer näheren Darlegung bedarf. (Es muß dabei berichtigend bemerkt werden, daß der letzte Absatz im § 77 d. B. auf einem Irrthume beruht.)

In Waldeck ist nämlich die gesammte Verwaltung des Armenwesens dreien besondern Collegien unterstellt, nämlich der Orts-Armendirektion (welche bereits S. 214 d. B. besprochen ist), dann der Kreis-Armen-Direktion (cf. S. 215 u. 400 d. B.) und endlich der General-Armen-Direktion, welche aus einem Mitgliede der Regierung, dem Vorsteher der milden Stiftungen, und zwei geistlichen Mitgliedern der obersten Kirchenbehörde besteht. Diese General-Armen-Kommission hat innerhalb der Vorschriften der Armenordnung diejenigen Anordnungen zu treffen, welche darauf gerichtet sind, daß das Armenwesen überhaupt, und in seinen einzelnen Zweigen gehörig und zweckmäßig, aber auch redlich, gerecht und billig verwaltet werde. Sie nimmt alljährlich die allgemeinen Uebersichten der Kreis-Armendirektionen entgegen, entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen derselben und über etwaige Differenzen zwischen verschiedenen Kreis-Armendirektionen; erledigt Anträge wegen Herstellung, Einrichtung und Ausstattung von Beschäftigungs-, Verpflegungs- und Versorgungs-Anstalten und sorgt nach Möglichkeit für Errichtung und Gründung derartiger Institute — ihr sind das Landeshospital zu Flechtdorf, die Einkünfte des ehemaligen Hospitals Leiborn, die Waisenanstalten, und die aus der Staatscasse zur Unterstützung unehelicher Kinder bewilligten Beiträge unterstellt und ressortiren ihr ebenfalls behufs Oberaufsicht die sonst in den Fürstenthümern oder in den einzelnen Gemeinden für fromme und milde Zwecke bestehenden Anstalten, Hospitäler ꝛc.

Sonach geht also der, im § 25 des Ausf.-Ges. gedachte, Instanzenzug durch die gedachten Behörden, und der § 49 der Armen-Ordnung bestimmt bezüglich des Geschäftsganges, daß alle Gesuche und Anträge zunächst bei der betreffenden Orts-Armendirektion anzubringen seien, welche, falls sie nicht competent, die Sache mit Bericht an die Kreisdirektion abzugeben habe.

Daß in dringenden Fällen der Vorsitzende der Kreis-Armendirektion provisorische Verfügungen erlassen kann, ist bereits S. 216 d. B. bemerkt.

δ) die im § 27 des Ausf.-Ges. gedachten Ehegatten und Verwandten

I. Grades in auf- und absteigender Linie können durch Beschluß des Amtmannes des Kreises, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige seinen Wohnsitz, event. seinen Aufenthalt hat, angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren. — Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde steht beiden Theilen innerhalb 10 Tagen nach der Insinuation der Rekurs an die Kommission für Heimathwesen zu, deren Entscheidung im Verwaltungswege endgültig ist, während der Rechtsweg stets vorbehalten bleibt. Die näheren Bestimmungen sind in dem § 29 des Ausf.-Ges. enthalten.

§ 139.

XVI. Fürstenthum Reuß ält. Linie.

Wie in dem Sondershauser Ausf.-Ges. (§ 136 d. B.) ist auch in dem Ausf.-Ges. für Reuß ältere Linie vom 25. Januar 1871 (Anh. d. B. Nr. 26) des Bundesprocesses in seinem Verhältnisse zum Landesprocesse kaum gedacht. Die Bestimmungen über das Streitverfahren sind überhaupt sehr kurz und (wie es scheint) ungenügend, werden daher der Ergänzung durch eine Instruktion oder durch die Praxis bedürfen.

a. Das contradiktorische Hauptverfahren hat im Landesprocesse unzweifelhaft zwei Instanzen. Die erste derselben wird durch das Landrathsamt, die zweite durch die Landesregierung gebildet. Bezüglich des Verfahrens ist auf die §§ 39 und 40 des Reichs-Gesetzes verwiesen, wonach die zuständige Spruchbehörde befugt ist, Untersuchungen an Ort und Stelle vorzunehmen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich vernehmen zu lassen, überhaupt den angetretenen Beweis in seinem vollen Umfange zu erheben, und wonach ferner die Entscheidung durch schriftlichen mit Gründen versehenen Beschluß erfolgen und in ihr ausgesprochen werden muß, wenn eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen vorliegt. — Die Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung ist binnen 14tägiger Präclusivfrist, von der Bekanntmachung an gerechnet, beim Landrathsamte schriftlich anzubringen und binnen weiteren 14 Tagen auszuführen. Von demselben werden die eingegangenen, den Schriften beizufügenden, Duplikate der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen 14 Tagen einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt, nach Ablauf welcher Frist das Landrathsamt die sämmtlichen Verhandlungen nebst den Akten der Landesregierung vorlegt. — Ueber den Kostenpunkt ist Nichts

festgesetzt. Dies Verfahren selbst wird daher kostenfrei ein und eine Erstattung von Auslagen nicht stattfinden.

Der Bundesproceß wird allerdings in Alin. 1 des § 6 angedeutet. Es heißt dort: über die im § 38 gedachten, zwischen den Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten streitigen Ansprüche entscheidet im hiesigen Fürstenthum, ebenso wie bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden des hiesigen Fürstenthums, in erster Instanz das Landrathsamt, in zweiter Instanz die Landesregierung. — Da aber nach §§ 41 sequ. des Reichs-Ges. bei interterritorialen Streitfällen jedenfalls gegen die höchste landesgesetzliche Instanz noch die Berufung an das Bundesamt stattfindet, soweit nicht die Organisation oder örtliche Abgrenzung der Armenverbände den Gegenstand des Streites bildet, so scheint allerdings in solchen Sachen ein dreifacher Instanzenzug zu sein, wobei namentlich in der 3. Instanz die Anmeldung, Rechtfertigung, Instruktion und Entscheidung sich nach den §§ 42—51 des Reichs-Ges. (§ 119 d. B.) richtet, also insbesondere eine 4wöchentliche Rechtfertigungsfrist und öffentlich-mündliche Schlußverhandlung Platz greift.

b. Bei nichtcontradiktorisch zu verhandelnden Streitfällen wird dagegen

α) die Berufung in interterritorialen Sachen in Bezug auf die Anordnung der Sistirung nach § 56 des Reichs-Ges. die höchste landesgesetzliche Instanz (die Landesregierung) überspringen, um sofort vom Landrathsamte an das Bundesamt zu gehen, weil die Alin. 2 des § 56 ausdrücklich nur zwei Instanzen statuirt.

β) Ueber die den Orts-Armenverbänden zu gewährende Beihülfe (§ 3 Alin. 2 des Ausf.-Ges.) entscheidet zunächst der Landesausausschuß und dann die Landesregierung (Art. 152 sequ. der Gem.-Ordn. vom 28. Januar 1871).

γ) Beschwerden gegen die Vorstände der Orts-Armenverbände über verweigerte oder nicht ausreichend gewährte Hülfe gehen in den Städten an die Landesregierung, auf dem platten Lande zuerst an den Landesausschuß und dann an die Regierung.

δ) Die Exekution der Entscheidungen richtet sich lediglich nach den §§ 53—59 des Reichs-Ges.

Ein schiedsrichterliches oder schiedsamtliches Verfahren, ein administratives Verfahren gegen alimentationspflichtige Verwandte und ein Strafverfahren gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige ist nicht gegeben.

§ 140.

XVII. Fürstenthum Reuß jüng. Linie.

Das Ausf.-Ges. vom 21. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 28) identifizirt den Landesproceß mit dem Bundesprocesse und ist überhaupt dem Preuß. Ausf.-Ges. im Streitverfahren durchaus gleich.

a. Im contradiktorischen Hauptverfahren sind für die territorialen wie interterritorialen Sachen zwei Instanzen, nämlich die „Deputation für Heimathwesen" in Gera und das Bundesamt in Berlin.

Die Deputation besteht aus dem Vorstande der Ministerialabtheilung des Innern als Vorsitzenden und zwei von dem Fürsten ernannten Mitgliedern, unter denen sich mindestens ein richterlicher Beamter befindet. — Für Verhinderungsfälle werden zwei ständige Stellvertreter bestellt, von denen ein Jeder verpflichtet ist, im Bedarfsfalle für jedes Mitglied der Deputation einzutreten. — Die Geschäftsführung ist collegialisch. — Das Verfahren ist genau so wie in Preußen (cf. §§ 120 sequ. d. B.), selbstredend ohne das für letzteren Staat ergangene Regulativ. —

Dabei ist nur zu bemerken, daß in allen Streitfällen, wo der Land-Armenverband der in Anspruch genommene Theil ist, dieselbe Deputation, welche dessen Angelegenheiten zu verwalten und ihn nach Außen zu vertreten hat, auch gleichzeitig als Spruchbehörde competent ist. Dieser an sich nicht zu rechtfertigende Umstand wird allerdings im contradiktorischen Verfahren wesentlich corrigirt durch die zugelassene Berufung an das Bundesamt, fällt aber um so schwerer ins Gewicht, bei

b. dem nichtcontradiktorischen Verfahren. Denn

α) der Land-Armenverband ist befugt, die seiner Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen den Orts-Armenverbänden der einstweiligen Pflege gegen Entschädigung zu überweisen, die Höhe dieser Entschädigung aber richtet sich nach dem von der Deputation endgültig aufgestellten Tarif. (§ 15 d. A.-G.)

β) Der Land-Armenverband ist zwar verpflichtet, den unvermögenden Orts-Armenverbänden seines Bezirks eine Beihülfe zu gewähren, darüber aber, ob und welche Hülfe zu leisten sei, entscheidet wieder, nach Anhörung des Bezirksausschusses, endgültig die Deputation (§ 15 ibid.).

γ) Ferner erkennt die Deputation auf die Strafen gegen ungehorsam ausbleibende Zeugen oder Sachverständige, vorbehaltlich des 14tägigen Rekurses an das Bundesamt. Die

erkannte Strafe wird durch Requisition der Fürstlichen Justizämter vollstreckt. (§ 22 ibid.)

δ) Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren, entscheidet in II. Instanz endgültig die Deputation.

ε) die im § 35 l. c. genannten alimentationspflichtigen Verwandten können im administrativen Wege, und zwar in den Städten durch Beschluß des Stadtgemeinde-Vorstandes, in den Landgemeinden des Landrathes, zur Gewährung der gesetzlich erforderlichen, laufenden Unterstützung angehalten werden. Gegen diese Entscheidung steht der Rekurs mit 10tägiger Präclusivfrist an die Deputation frei, welche nach Anhörung der Gegenpartei endgültig, jedoch vorbehaltlich des Rechtsweges, entscheidet. (§§ 35 u. 36 ibid.)

§ 141.

XVIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Der Landesproceß ist vom Bundesprocesse getrennt, wenn gleich das Verfahren stets dasselbe ist, gleichviel ob die Berufung an die höchste Landes- oder Bundesinstanz geht.

a. Beim contradiktorischen Hauptverfahren bildet im Landes- und Bundesprocesse die „Deputation für Heimathwesen" in Bückeburg die erste Instanz. Dieselbe besteht aus einem richterlichen und einem Verwaltungsbeamten, die vom Fürsten ernannt werden, und dreien vom Landtage auf 3 Jahre zu wählenden Mitgliedern, welche vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten sind. Für jedes Mitglied wird ein bestimmter Stellvertreter ernannt resp. gewählt. Der Fürst ernennt den Vorsitzenden aus der Zahl der Mitglieder und bis zur ersten Landtagswahl provisorisch auch die drei andern Mitglieder. — Die Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich der beiden ernannten Beamten, genügt zur Beschlußfähigkeit. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil (zu vergl. S. 427 u. 428 d. B.). Die Mitglieder sind für ihre Entscheidungen nach den für richterliche Beamte geltenden Grundsätzen verantwortlich. Ein Regulativ soll den äußern Geschäftsgang regeln. (Dasselbe ist hier nicht bekannt geworden.)

Das Verfahren ist ganz dasselbe wie in Preußen und kann lediglich auf die §§ 120 sequ. d. B. verwiesen werden.

In zweiter Instanz entscheidet im Landesprocesse die Schaum-

burg-Lippe'sche Regierung, und im Bundesprocesse das Bundesamt, soweit eben nicht die Organisation und örtliche Abgrenzung der Armenverbände den Gegenstand des Streites bildet, und gemäß § 41 des Reichs-Ges. und § 37 d. Ausf.-Ges. auch hier die Regierung in höchster Instanz erkennt. — Ueber das Verfahren bei Conkurrenz verschiedener Streitfragen, die theils zur Competenz der Regierung, theils zu derjenigen des Bundesamtes gehören, ist schon früher (S. 466 d. B.) gesprochen. — Das Verfahren II. Instanz soll übrigens gemäß § 39 des Ausf.-Ges. sich stets nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes §§ 46—50 richten.

Die Regulirung des Kostenpunktes ist wie in Preußen.

Die Exekution folgt den §§ 53 sequ. des Reichs-Ges.

b. Bezüglich der nichtcontradiktorisch zu entscheidenden Fragen ist die Zuständigkeit folgende:

α) die Deputation erkennt, ebenso wie die sub c gedachte Kreiskommission, über die nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceßgesetze gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des mit 14tägiger Präclusivfrist anzubringenden Rekurses. Dieser Rekurs geht gegen die Strafbescheide der Kommissionen an die Deputation, und gegen Strafbescheide der Letzteren entweder an die Landesregierung, wenn es sich um Streitsachen zwischen Schaumburg-Lippe'schen Armenverbänden handelt, oder an das Bundesamt, wenn Streitigkeiten verschiedener Bundesstaaten verhandelt werden (cf. §§ 29 u. 38 d. Ausf.-Ges.). Dabei scheint allerdings diese Trennung der Competenzen zu der Sonderbarkeit zu führen, daß möglicher Weise die bestraften Zeugen, obschon sie dem Fürstenthum angehören, beim Bundesamte, oder obschon sie dem fremden Bundesstaate angehören, bei der Fürstlichen Regierung rekurriren müssen.

β) Beschwerden der Armen gegen Verfügungen der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren, sind von den Aemtern und Magisträten in I., und von der Deputation in II. Instanz zu entscheiden. (cf. § 47 d. Ausf.-Ges. und S. 224 d. B.)

γ) Auf Antrag des unterstützenden Armenverbandes können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der dem Wohnsitze oder event. dem Aufenthaltsorte des Verpflichteten vorgesetzten Verwaltungsbehörde, und zwar des Magistrats in den Städten und des Amtes auf dem Lande, nach Anhörung der Betheiligten, der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche

Mutter, die ehelichen Kinder und unehelichen Kinder (in Beziehung auf die Mutter) angehalten werden, nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche, laufende Unterstützung zu gewähren. Gegen diesen Beschluß steht beiden Theilen innerhalb 10 Tagen der Rekurs an die Deputation zu, welche endgültig, jedoch vorbehaltlich des Rechtsweges, entscheidet (§§ 49 u. 50 des A.-G.).

δ) Ueber die Nothwendigkeit, die Höhe oder Art der, den Orts-Armenverbänden im Unvermögensfalle von dem Land-Armenverbande zu leistenden Beihülfe entscheidet die Landesregierung.

ε) Die Vermittelung der Ausweisungs-Sistirung nach § 55 des Reichs-Ges. steht der Deputation, die Anordnung nach § 56 derselben ebenfalls in I. Instanz, dagegen der Landesregierung in II. Instanz bei internen und dem Bundesamte bei interterritorialen Streitfällen zu.

c. Im Fürstenthum ist, gerade wie in Preußen, das Institut der Schiedsgerichte und Schiedsämter eingeführt. In jedem Amte und in jeder Stadt wird eine Kommission gebildet, welche in allen Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe'schen Armenverbänden auf Antrag beider streitenden Theile sich der schiedsrichterlichen, und auf Antrag eines Theiles, welchen dieser stellen muß, bevor er den Streit bei der Deputation anhängig macht, der schiedsamtlichen Funktion zu unterziehen hat.

Diese Kommission besteht aus einem vom Fürsten zu ernennenden Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, welche in den Aemtern von der Amtsversammlung, in den Städten durch Magistrat und Bürgercollegium in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt werden. Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt resp. gewählt. Für die herrschaftlichen Armenbezirke (cf. S. 222 d. B.) ist eine aus drei Mitgliedern bestehende, entsprechende Kommission von der Fürstlichen Rentkammer einzusetzen (cf. §§ 43—45 d. A.-G.). Alle übrigen Bestimmungen sind dem Preuß. Ausf.-Ges. conform und wird deßhalb auf S. 445 sequ. d. B. verwiesen.

§ 141.

XIX. Fürstenthum Lippe.

Die Ausf.-Verordn. vom 12. Juli 1871 (Anh. d. B. Nr. 30) entspricht am wenigsten von allen Ausführungsgesetzen den Anforderungen an ein geregeltes contradiktorisches Verfahren mit collegialer Spruchbehörde. Ein eigentlicher Landesproceß existirt überhaupt gar nicht, vielmehr lautet der § 6 bezüglich der internen Streitsachen:

Die Entscheidungen zwischen hiesigen Orts-Armenverbänden

werden von der Regierung erlassen, nach vorgängiger Berichterstattung der betheiligten Gemeindebehörden und nachdem die erforderlichen Ermittelungen stattgefunden haben.

Der Bundesproceß reduzirt sich auf die einzige Instanz vor dem Bundesamte, da nach § 7 der Ausf.-Verordn. eine Landes-Spruchbehörde I. Instanz gar nicht vorhanden ist, vielmehr die Regierung nur eine Vermittlerrolle übernimmt. Dadurch wird es auch höchst zweifelhaft, welcher Behörde die Exekutive nach §§ 53 sequ. des Reichs-Ges. und die Anordnung nach § 56 ibid. zufällt, wie denn überhaupt der Erlaß einer anderweitigen mit der Reichsgesetzgebung harmonirenden Ausführungsverordnung kaum zu vermeiden ist.

§ 142.

XX. Freie Stadt Lübeck.

Die Ausführungs-Verordnung vom 29. März 1871 (Anh. d. B. Nr. 34) hat den Landes- und Bundesproceß identifizirt. Zur Verhandlung und Entscheidung im contradictorischen Hauptverfahren fungirt in I. Instanz eine collegialische Spruchbehörde, welche den Namen: „Senatskommission für Angelegenheiten der Armenverbände“ führt, zu Lübeck ihren Sitz hat, und aus drei Mitgliedern des Senats besteht, denen ein Sekretair des Senats als Protokollführer beigeordnet ist. Ueber das Verfahren ist ein besonderes Gesetz vom 29. März 1871 erlassen, welches, wie die Bezugnahme auf §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes im § 3 der Ausführungs-Verordnung ergiebt, nur bei solchen Streitsachen Anwendung findet, bei denen es sich um eine Entscheidung über einen abgelehnten Anspruch auf Erstattung von Armenpflegekosten oder Uebernahme des Hülfsbedürftigen handelt.

Das Verfahren beginnt mit Einreichung der Klageschrift bei dem Vorsitzenden der Kommission. Die Klage muß selbstredend eine Darlegung des Streitfalles und einen bestimmten Antrag gegen einen Armenverband, zugleich aber auch die Angabe aller Beweismittel unter Beifügung der Urkunden in Original oder Abschrift enthalten. Dabei ist die Eidesdelation, wie auch die Auflage eines nothwendigen Eides ganz ausgeschlossen. (§ 3 des Ges.)

Die Klage mit Anlagen muß in 2 Ausfertigungen eingereicht werden. Eine derselben ist von der Kommission mit Frist von 14 Tagen der Gegenpartei zur Gegenerklärung zuzustellen, und die Versäumung dieser Frist hat zur Folge, daß die in der Klage (Eingabe) enthaltenen thatsächlichen Anführungen als zugestanden angenommen werden. —

Es bleibt dem Ermessen der Kommission vorbehalten, nach Einreichung der Gegenerklärung einen weiteren Schriftwechsel anzuordnen. (Im § 4 ist es auch ihrem Ermessen vorbehalten, nach Ablauf der für die Gegenerklärung vorgeschriebenen Frist einen solchen weiteren Schriftwechsel anzuordnen, doch ist dieser Passus nicht recht verständlich, da nach Eintritt des Contumazialpräjudizes ein solcher Schriftwechsel nicht wohl denkbar ist.) — Nach Abschluß des Parteivortrages ordnet die Kommission den Beweis an, wobei sie befugt ist, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich vernehmen zu lassen. (Einer Strafbefugniß gegen ungehorsam ausbleibende Zeugen oder Sachverständige ist nicht weiter gedacht.) — Die Schlußentscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter, und ist schriftlich mit Gründen den Parteien zu insinuiren. (Mündliche Publikation scheint in der Praxis ebenfalls eingeführt zu sein.)

Der Hinweis auf § 40 des Reichsgesetzes bedeutet, daß der verurtheilende Spruch entweder auf Erstattung von Pflegekosten oder auf Verpflichtung zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen, oder auf Beides zugleich lauten muß, und eine judikatmäßige Uebernahmepflicht dann nicht existirt, wenn sie nicht ausdrücklich ausgesprochen ist.

Die äußere Form der Entscheidungen, wie sie in der Praxis der Lübecker Kommission eingeführt worden, ist folgende: In Sachen 2c. hat die Senats-Kommission für Angelegenheiten der Armenverbände nach stattgehabter schriftlicher Vorverhandlung und darauf in öffentlicher Sitzung erfolgter Anhörung der Parteien (durch ihre legitimirten Vertreter) — in Erwägung 2c. 2c. zum Bescheide zu ertheilen beschlossen: Der Arbeitsmann N. N. hat zur Zeit seinen Unterstützungswohnsitz in der Landgemeinde M., und ist in Folge dessen der dortige Landgemeinde-Vorstand verpflichtet, der städtischen Armenanstalt zu Lübeck die durch Gewährung ärztlicher Hülfe und freier Medizin an den N. N., seine Frau und seine unmündigen zu Hause befindlichen Kinder erwachsenen Kosten zu erstatten. — Publizirt in öffentlicher Sitzung der Senats-Kommission für Angelegenheiten der Armenverbände am . . .

Das Verfahren ist stempel- und gebührenfrei. Ueber Erstattung baarer Auslagen ist Nichts verordnet.

Die II. Instanz bildet sowohl für den Landes- als Bundesproceß das Bundesamt in Berlin, und ist für die Berufung lediglich das Reichsgesetz maßgebend. (cf. § 119 d. B.)

Zu den nichtcontradiktorischen Funktionen der Kommission gehört die Exekution nach Vorschrift der §§ 53—59 des Reichsgesetzes. (cf. S. 439 d. B.) Sowohl das Polizeiamt, als das Stadt- und Landgericht haben den desfallsigen Requisitionen der Kommission Folge zu leisten.

Das vermittelnde Einschreiten nach § 55 und die Anordnung über Sistirung der exekutivischen Ausweisung nach § 56 des Reichsgesetzes steht der Senats-Kommission ebenfalls zu, und gegen deren Anordnung findet überall die 14tägige Berufung an das Bundesamt statt.

Die Beschwerden Armer wegen verweigerter Hülfe oder das Maaß und die Art derselben folgt den früher (§ 84 d. B.) angegebenen Aufsichts-Instanzen.

Einer Beihülfe unvermögender Orts-Armenverbände oder eines Administrativverfahrens gegen alimentationspflichtige Verwandte ist nicht weiter gedacht.

§ 143.

XXI. Freie und Hanse-Stadt Bremen.

Die Ausführungs-Verordn. und das Gesetz über Verfahren bei Streitigkeiten (Anh. d. B. Nr. 32 u. 33) trennen den Landes- vom Bundesprocesse, und lassen darüber Zweifel entstehen, ob der letztere zwei oder drei Instanzen haben soll.

Der § 3 der Ausf.-Verordn. bestimmt zunächst für den Landesproceß:

> Streitigkeiten zwischen verschiedenen bremischen Armenverbänden oder Verwaltungen werden von der Senatskommission für Angelegenheiten der Armenverbände im Verwaltungswege entschieden.

Der § 4 bestimmt sodann für den Bundesproceß:

> Der Wirkungskreis der in dem § 38 des Bundesgesetzes erwähnten Spruchbehörde ist der im § 3 genannten Senatskommission übertragen. —

Endlich bestimmen §§ 5 und 6 mit Bezug auf §§ 3 und 4:

> Von den Entscheidungen der vorbezeichneten Behörden ist ein Rekurs an den Senat zuläſſig. Das Verfahren bei den in §§ 3, 4 und 5 benannten Behörden regelt ein besonderes am heutigen Tage erlassenes Gesetz

Dieses Gesetz erwähnt aber des Bundesamtes gar nicht, und ordnet insbesondere nicht an, daß dasselbe im Bundesprocesse an die Stelle des Senats treten solle. Daraus ist aber zu entnehmen, daß auch in interterritorialen Streitsachen zuerst die Berufung an den Senat und erst von dessen Entscheidung an das Bundesamt geht,

wenigstens wird ohne ein specielles Gesetz gemäß § 41 des Reichs-Ges. die Zwischeninstanz des Senats nicht ausfallen.

Demnach kommt in den beiden Landesinstanzen für alle Streitsachen gegen einen Armenverband des Bremer Staates das im Gesetze vom 2. Januar 1871 vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung, für welches in I. Instanz die ständige „Senatskommission für Angelegenheiten der Armenverbände“ zuständig ist. Dieses Verfahren ist genau übereinstimmend mit demjenigen vor der Lübecker Senatskommission, weßhalb auf § 142 d. B. verwiesen werden kann.

Die Berufung an den Senat muß binnen 14 Tagen nach Behändigung der Entscheidung, bei Verlust des Rechtsmittels, schriftlich bei der Kommission eingereicht und gerechtfertigt werden. Das Duplikat wird dem andern Theile von Amtswegen zugestellt, und ist binnen 14 Tagen bei derselben Behörde schriftlich zu beantworten. — Nach Ablauf dieser Zeit werden die Akten dem Präsidenten des Senats eingesendet. — Eine etwaige, in II. Instanz für nöthig erachtete, Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß hat die Kommission vorzunehmen, und dann erläßt der Senat, nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung in Beschwerdesachen, seine Entscheidung schriftlich und mit Gründen.

Diese Entscheidung ist in internen Streitigkeiten, und dann, wenn der Streit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der Armenverbände betrifft, endgültig, während in den übrigen Fällen die Berufung an das Bundesamt mit Frist von 14 Tagen zur Anmeldung und weiteren 4 Wochen zur Rechtfertigung bei der Kommission zugelassen ist, über deren weiteren Verlauf das Reichsges. (cf. § 119 d. B.) disponirt.

Im nichtcontradiktorischen Verfahren verfügt und beschließt die Senatskommission über alle in der Exekutionsinstanz vorkommenden Anträge, stellt die im § 55 des Reichs-Ges. vorgeschriebenen Vermittelungen an und erläßt in I. Instanz die im § 56 vorgesehenen Anordnungen. Gegen diese Anordnungen ist die Berufung, wenn die streitenden Armenverbände dem Bremer Staatsgebiete angehören, an den Senat, wenn einer derselben aber einem andern Bundesstaate angehört, an das Bundesamt (mit Uebergehung des Senats) zu richten, weil der § 56 Alin. 2 des Reichs-Ges. ausdrücklich nur diese beiden Instanzen bestimmt hat.

Die Beschwerden der Hülfsbedürftigen über Verfügungen der Vorstände des Armeninstituts oder der Orts-Armenverbände gehören

vor die gewöhnlichen Aufsichtsbehörden (cf. § 83 d. B.). — Eine Beihülfe der Orts-Armenverbände findet nicht statt und ein administratives Verfahren gegen alimentationspflichtige Verwandte ebensowenig.

§ 144.

XXII. Freie und Hanse-Stadt Hamburg.

Der Landesproceß ist vom Bundesprocesse getrennt. Für beide ist zur contradiktorischen Entscheidung in I. Instanz die Senatskommission für Angelegenheiten der Armenverbände eingesetzt, welche aus fünf Senats-Mitgliedern besteht, und welcher ein beeideter Protokollführer beigegeben ist. Zur Abgabe einer gültigen Entscheidung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich (wie bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern und Stimmengleichheit Beschluß zu fassen ist nicht gesagt).

In allen internen Streitsachen zwischen Hamburger Armenverbänden oder Armenverwaltungen und in solchen, welche die Organisation oder örtliche Abgrenzung der Armenverbände betreffen, ist der Rekurs an den Senat, in den übrigen interterritorialen Streitigkeiten die Berufung an das Bundesamt gegeben; so daß also stets nur 2 Instanzen sind, und das Bundesamt in den letzteren Fällen an die Stelle der landesgesetzlich höchsten Instanz tritt.

Das Verfahren vor der Kommission und dem Senate ist ein schriftliches. Alle Eingaben (Klageschriften) und deren Anlagen sind in 2 Ausfertigungen auf der Senatscanzlei einzureichen, von denen das abschriftliche Exemplar auf Verfügung der Senatskommission der Gegenpartei zugestellt wird. Sämmtliche Eingaben sowie alle Verfügungen und Entscheidungen sind stempel- und gebührenfrei. Die Klageschrift sowie die von der Gegenpartei (ohne gesetzliche Frist) einzuziehende Gegenerklärung muß die Angabe aller zu benutzenden Beweismittel enthalten. Urkunden müssen in Original oder Abschrift beigefügt werden.

Die Senatskommission hat die Beweiserhebung selbst oder durch Requisition in dem von ihr für zweckmäßig erachteten Umfange zu erheben, und dann schriftlich, mit Angabe von Gründen, zu entscheiden.

Die Berufung an den Senat ist binnen 14 Tagen, von Insinuation der erstinstanzlichen Entscheidung an gerechnet, bei Verlust des Rechtsmittels bei der Kommission schriftlich einzureichen und zu rechtfertigen. — Die Kommission zieht erforderlichen Falls Gegenerklärung ein, und überreicht die Akten dann an den Senat, welcher etwaige weitere Erörterungen durch die Kommission vornehmen, und die von ihm zu treffende Entscheidung durch dieselbe insinuiren läßt.

Die Berufung an das Bundesamt richtet sich lediglich nach dem Reichsgesetze (cf. S. 424 d. B.).

Zu den nichtcontradiktorischen Funktionen der Senatskommission gehört die Exekution gemäß §§ 53—59 des Reichsgesetzes, die Vermittelung des § 55, die Entscheidung des Streites über die Nothwendigkeit des Transportes oder die Art der Ausführung bei der exekutivischen Ausweisung nach § 58 des Reichs-Ges. und die Anordnung auf Grund des § 56 in erster Instanz. Gegen diese Anordnung findet dann in II. Instanz entweder die Berufung an den Senat oder das Bundesamt statt.

Die Entscheidung über Beschwerden Hülfsbedürftiger über verweigerte oder beschränkte Hülfe erfolgt im Aufsichtswege (cf. § 82 d. B.), eine Beihülfe für unvermögende Orts-Armenverbände, ein administratives Verfahren gegen alimentationspflichtige Verwandte und ein Strafrecht gegen ungehorsam ausbleibende Zeugen und Sachverständige ist nicht vorgesehen.

Dritter Abschnitt.

Die Uebergangs- und Ausführungsmaßregeln im Reiche und seinen Territorien.

§ 145.

Allgemeine Vorbemerkung.

Jedes neue Gesetz collidirt nothwendig mit älteren Gesetzen, entweder direkt oder indirekt, da es den bisherigen Rechtszustand zu verändern bestimmt ist. Diese Collisionsfälle sind oft sehr verwickelter Natur und um so schwerer zu entscheiden, als es kaum eine allgemeine Regel darüber giebt, welche nicht in den verschiedenen Rechtsgebieten verschieden gedeutet oder angewandt würde. Selbst die allgemeinste Regel, daß ein neues Gesetz auf vergangene Fälle nicht bezogen werden kann, findet in der Anwendung mancherlei Schwierigkeiten (cf. Förster's Theorie und Praxis Buch 1 § 10), ebenso der Grundsatz: specialis lex derogot generali, welcher jedenfalls für das öffentliche Recht keine Geltung hat. (cf. Koch, Lehrb. des Priv.-Rechts B. I. § 4.)

Deßhalb sind in jedem allgemeinen Gesetzbuche bestimmte positive Regeln aufgestellt, nach denen die Collision zu lösen ist, und da auch diese nicht immer ausreichen, so pflegt auch in jedem einzelnen neuen Gesetze eine Disposition darüber aufgenommen zu werden, wie sich dasselbe zu den bestehenden älteren Gesetzen verhalten solle.

Umfaßt das neue Gesetz ein größeres Rechtsgebiet, und ist es dazu bestimmt, eine abgeschlossene Rechtsmaterie umzugestalten, so empfiehlt es sich, die Form der Codification zu wählen, d. h. unter Aufhebung der gesammten bisherigen Vorschriften ein an deren Stelle tretendes umfassendes Werk zu schaffen. Handelt es sich dagegen nur um Abänderung oder Ergänzung eines Specialgesetzes, so wird die novellistische Form den Vorzug verdienen. Die Novelle kündigt sich in der Regel als Ergänzung oder Zusatz zu einem bestimmten Gesetze an und schließt mit der allgemeinen Clausel, daß alle entgegenstehende Vorschriften

aufgehoben seien, wie z. B. bei dem altpreußischen Gesetze v. 21. Mai 1855. Wird die Novellenform bei Gesetzen von allgemeinerer Bedeutung und Tragweite gewählt, so entstehen daraus viele Controversen, was man bekanntlich der früheren preußischen Gesetzgebung vorzuwerfen pflegt.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß das Bundesgesetz vom 8. Juni 1870 und das mit ihm in engster Verbindung stehende Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 organische Gesetze ersten Ranges sind, welche ein großes und äußerst wichtiges Rechtsgebiet umgestalten sollen, und zwar ein Rechtsgebiet, welches sich bisher in 22 verschiedenen Einzelnstaaten verschieden gestaltet hatte, und dessen Neubildung im Reiche daher mit 22 oder mehreren Gesetzgebungen in Conflikt gerieth.

Hätte nun die neue Reichsgesetzgebung wirklich ein abgeschlossenes Ganze geschaffen, einen Codex, welcher alle diejenigen Bestimmungen enthielt, welche dem Gebiete des Heimaths- und Armenrechtes angehören —, so würde sie auch alle, demselben Gebiete angehörigen Landesgesetze völlig beseitigt haben, entweder vermöge des Art. 2 der Reichsverfassung, welcher den Reichsgesetzen den Vorrang vor den Landesgesetzen sichert, oder durch Aufnahme einer besonderen Schlußbestimmung. — Indessen, wie bereits im II. Abschn. d. B. ausführlich dargelegt ist, hat das Reichsgesetz nur bestimmte Materien erschöpfend geregelt, dagegen andere der Landesgesetzgebung überlassen, und dadurch wurde für jeden der 22 Bundesstaaten wieder ein besonderes Gesetz nothwendig, welches fast überall (mit alleiniger Ausnahme Oldenburgs) sich als Ausführungsgesetz (im Königreich Sachsen wegen seines provisorischen Charakters als Ausführungsverordnung) ankündigt, wenngleich es eigentlich mehr sein sollte als eine bloße Ausführung. — Denn da unter den gegebenen Verhältnissen das Reichsgesetz gar nicht im Stande war, sich selbst der Gesetzgebung der Einzelnstaaten einzufügen, so war es Aufgabe dieser Landesgesetzgebung, die ihrer Autonomie überlassenen Materien ebenfalls codifizirend zu ordnen, durch ein umfassendes organisches Gesetz die specielle Heimaths- und Armengesetzgebung in Harmonie mit dem Reichsgesetze umzugestalten, und alle bisherigen, dieses Gebiet berührenden Gesetze zu beseitigen. — Dieses ist indessen nur in Preußen geschehen, welches mit umfassender Thätigkeit nicht nur ein für alle alten und neuen Provinzen gleichmäßig geltendes und alle bis dahin vorhandenen Heimaths- und Armengesetze beseitigendes allgemeines Gesetz erlassen, sondern auch im Wege der Organisation in allen Provinzen in kurzer Zeit Außerordentliches geleistet hat. — In

den übrigen Bundesstaaten tragen die Ausführungsgesetze mehr den Charakter der Novellen an sich, indem sie keine vollständige Neu- und Umbildung der Heimaths- und Armengesetzgebung, vielmehr nur eine theilweise Ergänzung und Modifikation derselben enthalten, überall das alte Recht neben dem neuen, wenigstens formell, bestehen lassen und nirgend eine klare Bestimmung darüber enthalten, in wie weit die älteren Gesetze für aufgehoben gelten oder nicht. Denn die in den meisten derselben enthaltene novellistische Clausel: „daß alle mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden oder mit demselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen für aufgehoben zu erachten seien" ist selbstverständlich und daher überflüssig. Dieses Verfahren der außerpreußischen Bundesstaaten hat anscheinend einen sehr triftigen und guten Grund. Bei ihnen schnitt zuerst das Freizügigkeitsgesetz und dann das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 mit seinem altpreußischen System des Unterstützungswohnsitzes und Land-Armenverbandes tief in den historisch entwickelten eigenthümlichen Rechtszustand ein, und es fehlte ihnen an jedweder praktischer Erfahrung darüber, in wie fern das territoriale Recht dadurch berührt werde und einer Umgestaltung bedürfe. Nicht nur die besondern Heimathsgesetze sondern auch die Gemeindeverfassungen, die eng mit dem Heimathsrechte verwebt sind, schienen mehr oder weniger erschüttert, und es war gewiß nicht anräthlich, auf rein theoretischer Grundlage den ganzen Organismus des inneren Staatsrechtes umzuschaffen. — Im Königreich Sachsen ist deßhalb überhaupt noch kein definitives Gesetz erlassen. Dort sind Regierung und Stände einverstanden, daß es erst der Legislaturperiode 1873—1874 vorzubehalten sei, eine definitive Regelung vorzunehmen, um bis dahin praktische Erfahrungen zu sammeln, während in der nächsten Diät zuerst eine neue Gemeindeverfassung zur Vorlage gelangen wird.

In Oldenburg ist eine Revision der ganzen bestehenden Gemeinde- und Armengesetzgebung in der Vorbereitung begriffen, und ebenso kann man mit Sicherheit einer neuen Codifizirung in allen übrigen Bundesstaaten entgegensehen. — Es würde daher ein äußerst schwieriges, und wenig nützliches Unternehmen sein, wenn man bei allen Territorialgesetzgebungen untersuchen wollte, in wie weit deren Bestimmungen mit dem Reichs- und Ausführungsgesetze unvereinbar seien.

Dieser Abschnitt hat daher nur die Aufgabe, die Uebergangsbestimmungen des Reichsgesetzes und die s. g. Schlußbestimmungen der Ausf.-Gesetze kurz zu erörtern, und dann auf die Organisationen näher einzugehen, die vornehmlich in Preußen stattgefunden haben.

Zu diesen Organisationsmaßregeln gehört vorzugsweise die Durch-

führung und weitere Ausbildung der Landarmen-Einrichtungen, die Einrichtung der dem Armenwesen dienenden und die Armenpflege erleichternden Institute. — Dabei ist zu bemerken, daß das Organisationswerk noch nicht überall zum Abschluß gekommen ist, und der III. Abschnitt d. B. daher auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann. Eine später erscheinende periodische Schrift „Centralorgan für deutsches Armenrecht und Armenwesen" hat die Aufgabe, den Fortschritten des Rechtszustandes und der Organisation zu folgen.

---

1. Abtheilung.

Uebergangsbestimmungen.

---

1. Bestimmungen des Reichsgesetzes.

§ 146.

Das schon am 6. Juni 1870 verfassungsmäßig publicirte Gesetz sollte nach § 65 erst nach längerer als Jahresfrist, nämlich am 1. Juli 1871, ins Leben treten, während ohne solchen, speciell bestimmten, Anfangstermin nach Art. 2 der Reichsverfassung die verbindliche Kraft schon mit dem 14. Tage nach Ablauf desjenigen Tages begonnen hätte, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben war.

Allein mit vollem Rechte erwog bereits die Reichstagskommission, daß die Einzelnstaaten einer langen Frist bedürfen würden, um im Verwaltungs- und Gesetzgebungswege die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Diese vom Plenum adoptirte Erwägung hat sich so richtig erwiesen, daß beispielsweise das Ausf.-Ges. für Anhalt erst am 1. Juli 1871, das für Schwarzburg-Sondershausen am 27. Juli 1871, das für Waldeck am 7. Juli 1871, das für Schaumburg-Lippe am 22. Juli 1871 und für Lippe am 18. Juli 1871 zur Ausgabe gelangte, und für Sachsen, Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Sondershausen provisorische Verordnungen erlassen werden mußten, an deren Stelle in den beiden letzten Staaten erst im Laufe des Jahres 1872 definitive Gesetze getreten sind.

Nach dem 1. Juli 1871 sind die durch das Reichsgesetz geregelten Rechtsverhältnisse innerhalb seines Geltungsbereiches nur nach den neuen reichsgesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen und die älteren Landesgesetze kommen nur insoweit noch zur Anwendung,

als es sich um Feststellung des Unterstützungswohnsitzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871 handelt.

Die Kommissionsmotive bemerkten dazu, daß die dem Reichsgesetze entgegen stehenden Vorschriften nur für die vor dem Anfangstermine der Gesetzeskraft perfekt gewordenen Rechtsverhältnisse zur Anwendung gelangen sollten.

Hiermit ist nur der alte Grundsatz ausgesprochen, daß das Gesetz für die Folgezeit allein maßgebend sein, aber keine rückwirkende Kraft haben soll. Wenn nicht eine Reihe von Specialbestimmungen jenem Hauptsatze angehängt wäre, so würde für den Geltungsbereich des Unterstützungswohnsitzes (Altpreußen) ein zweijähriger Aufenthalt bis zum 1. Juli 1871 nicht genügen, sondern erst der Ablauf eines dritten Aufenthaltsjahres den Unterstützungswohnsitz nach dem 1. Juli 1871 begründen, dagegen im Geltungsbereiche des Heimathsrechtes der vor 1. Juli 1871 stattgehabte Aufenthalt gar nicht in Betracht kommen, und die 2jährige Frist erst mit diesem Tage ihren Anfang nehmen.

Eigentlich würde auch der erste Satz des § 65 für die Praxis vollkommen genügt haben, indessen hat die Kommission und mit ihr das Plenum für zweckmäßig gehalten, anscheinend zum Nachtheil der altpreußischen Provinzen eine besondere Bestimmung zu treffen, die gewissermaßen unabsichtlich auch Schleswig-Holstein in besonders nachtheiliger Weise treffen könnte.

Es ist nämlich unter Nr. 4 (nicht auch unter Nr. 5, wie Abg. Dr. Schleiden bei der zweiten Berathung behauptete — S. 987 der sten. Ber.) eine Uebergangsbestimmung getroffen, welche dem Gesetze ohne triftigen Grund eine rückwirkende Kraft beilegt. — Von vornherein mag hier bemerkt werden, daß der Abg. Dr. Friedenthal (S. 987 der sten. Ber.) zwei ganz falsche Gesichtspunkte geltend machte, indem er sich auf die Analogie der Strafverjährung berief und den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes als ein Beneficium des Hülfsbedürftigen bezeichnete, während hier nur Verhältnisse des öffentlichen Rechts zu regeln waren.

Die Nummern 3, 4 und 5 lauten:

3) wo und insoweit bisher ein Heimathsrecht oder Unterstützungswohnsitz durch bloßen Aufenthalt nicht erworben, durch bloße Abwesenheit nicht verloren werden konnte, beginnt der Lauf der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb resp. Verlust des Unterstützungswohnsitzes mit dem 1. Juli 1871.

4) Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes die nämliche oder eine längere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist galt, kommt bei Berechnung der letzteren die vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeitdauer in Ansatz.

5) Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes eine kürzere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene, Frist bestand, gilt, sofern die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 abgelaufen war, die Wirkung des Ablaufs als eingetreten, auch wenn die Entscheidung hierüber erst nach dem 1. Juli 1871 erfolgt. War die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 noch nicht abgelaufen, so bedarf es zum Eintritt der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Wirkungen des Ablaufs der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Frist, jedoch unter Anrechnung der von dem 1. Juli 1871 abgelaufenen Zeitdauer.

Nr. 3 bildet den Gegensatz zu 4 und 5, und um diesen Gegensatz richtig zu verstehen, muß man die Motive des Kommissionsentwurfes zu Hülfe nehmen. Nach denselben wird der s. g. qualificirte von dem nicht qualificirten (bloßen) Aufenthalte unterschieden. Qualificirt ist der Aufenthalt, wenn er gewisse Vorbedingungen oder Eigenschaften haben muß, um nach einer bestimmten Zeitdauer ein Heimathsrecht oder einen Unterstützungswohnsitz zu begründen. So wurde z. B. im Königreich Sachsen nach § 8 des Heimathsgesetzes vom 26. Nov. 1834 durch 5jährigen Aufenthalt das Heimathsrecht erworben, wenn die Ansässigkeit mit einem Wohnhause oder der Besitz des Bürgerrechtes damit verbunden war, und in Altpreußen nach § 1 Nr. 2 des Ges. vom 31. Dec. 1842 und Art. 1 der Novelle vom 21. Mai 1855 durch einjährigen Aufenthalt, wenn damit eine Meldung bei der Polizeiobrigkeit und Ergreifung eines Domizils in allgemein gesetzlicher Bedeutung zusammentraf. — Unqualifizirt dagegen ist er im Sinne der Kommission, wenn er keiner besonderen Eigenschaft oder Bedingung bedarf, um durch Ablauf einer bestimmten Zeit das Heimathsrecht oder den Unterstützungswohnsitz herbeizuführen, und die Verhandlungen im Plenum des Reichstages deuten darauf hin, daß man annahm, in Altpreußen werde durch bloßen (nichtqualifizirten) Aufenthalt von drei, — in Schleswig-Holstein von 15 Jahren — (nach § 1 Nr. 3 des Ges. vom 31. Dec. 1842 und § 58 der Arm.-Ordn. v. 29. Dec. 1841) der Unterstützungswohnsitz constituirt (cf. S. 987 u. 1107 der stenogr. Ber.) — Nr. 3 stellt nun die Uebergangsregel bezüglich des quali-

fizirten, Nr. 4 und 5 bezüglich des nichtqualifizirten Aufenthaltes von einander abweichend dahin auf:

a. wo ein qualifizirter Aufenthalt nach früheren Gesetzen erfordert wurde, da kann die neue 2jährige Erwerbs- und Verlustfrist erst vom 1. Juli 1871 ab berechnet werden,

b. wo ein bloßer Aufenthalt genügte, da wird stets die vor dem 1. Juli 1871 verlaufene Frist der nachherigen Aufenthalts- resp. Abwesenheitszeit zugerechnet, gleichviel ob die neue Frist länger, gleich lang oder kürzer als die frühere war.

Offenbar entspricht die erste Regel dem an die Spitze des § 65 gestellten Grundsatze, während die zweite Regel davon abweicht und — wenigstens in dem Falle von Nr. 4 — dem Gesetze rückwirkende Kraft giebt, wie später noch erörtert werden soll.

Die Motive dieser Unterscheidung liefert der Kommissionsbericht in folgenden Worten: (cf. S. 591 der Drucks., Aktenst. Nr. 139)

> die unter 3 gegebene Bestimmung soll — darüber war man einig —
>
> 1) keine Anwendung finden, wo der Aufenthalt, selbst mit den längsten Fristen, die Unterstützungsfrist begründet (vergl. Motive der Vorlage, Drucks. Nr. 12 S. 16 u. 17, S. 164 dies. Aktenst.) —
>
> 2) überall in Kraft treten, wo und insoweit mit dem Aufenthalte eine Qualifikation verbunden sein muß, um ihr nach gewisser Zeitdauer den Unterstützungswohnsitz begründen zu lassen.
>
> Innerhalb dieser Grenzen erschien es gerechtfertigt, den Verbänden, welchen bisher eine Unterstützungslast durch den bloßen Aufenthalt nicht erwachsen konnte, den Uebergang zu dem neuen Rechtszustande dadurch zu vermitteln, daß der die Unterstützungspflicht herbeiführende Aufenthalt für sie erst mit dem Tage der Gesetzeskraft zu laufen beginnt und also erst nach 2 Jahren (wie die spätere Fassung des Gesetzes lautet), am 1. Juli 1873, zur realen Erfüllung der correspondirenden Verbindlichkeit zu führen vermag. Als Correlat hierzu bedurfte es der Bestimmung, wonach der Lauf der an die Abwesenheit sich knüpfenden Verlustfrist an die nämlichen Anfangstermine gebunden wird, weil andernfalls zum Schaden des Hülfsbedürftigen gleichzeitig der Aufenthalt in seiner positiven Funktion der Wirkung entbehren, in seiner negativen Funktion (als Abwesenheit) aber den Verlust des bisherigen Unterstützungswohnsitzes nach sich ziehen würde.

Die Kommission übersah hierbei nicht, daß, wenn die vor-

liegende Bestimmung die Orts-Armenverbände bis zum 1. Juli 1873 schonend behandele, sie für dieselbe Periode die Land-Armenverbände in erhöhtem Grade belaste, da diejenigen Personen, welche nach Nr. 3 in den Gebieten des Heimathsystems vor dem 1. Juli 1873 keinen Unterstützungswohnsitz erwerben, denselben aber gleichwohl in den Gebieten des Aufenthaltsystems verlieren, dem Land-Armenverbande des Aufenthaltortes zur Last fallen. Dessen ungeachtet entschied sie sich für die Annahme der Bestimmung, weil es nicht darauf ankomme, an sich die Unterstützungslast zwischen den verschiedenen Gebieten zu verschieben, sondern nur die Ueberbürdung auszuschließen, welche einzelne örtliche Bezirke darin finden würden, wenn unvorbereitet, sofort oder kürzere Zeit nach dem Zeitpunkte der Gesetzeskraft, ihnen eine große Zahl von Hülfsbedürftigen zur Last fiele.

Unter 4 und 5 wird nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen die Ausgleichung der Schwierigkeiten vorgenommen, welche daraus entstehen können, daß die neue Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes länger oder kürzer bemessen ist, als die bisherige. Die bezüglichen Bestimmungen gelten natürlich nur da und in soweit, als es sich um Fristen eines solchen Aufenthalts und einer solchen Abwesenheit handelt, welche ohne jede Qualifikation zum Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes führen.

In diesen Motiven fällt es zuerst in hohem Grade auf, daß die Uebergangsregeln unter Nr. 4 u. 5 als die normalen, dagegen die Regel unter Nr. 3 als die anormale, und einer besondern Motivirung bedürftige angesehen wird. Mit Recht machte der Abg. Dr. Schleiden bei der zweiten Berathung (S. 987 der stenogr. Ber.) geltend, daß grade die Nr. 4 gegen allgemein anerkannte Grundsätze verstoße. Wenn man nämlich die Grundsätze des Privatrechtes analog auf das öffentliche Recht anwenden will — und dieses ist ja von der Kommission geschehen — so passen nur die Regeln der Civil-Verjährung. Diese laufen (wenn sie auch zum Theil controvers sind) darauf hinaus, daß von dem Anfang einer Verjährung unter Herrschaft des alten und Fortlauf derselben unter Herrschaft des neuen Rechtes gar keine Rede sein kann, wenn das neue Recht andere Erfordernisse des Anfangs hat, als das alte Recht (cf. Förster Theorie und Praxis I. 43). Wenn also das alte Heimathsrecht andere Bedingungen und Voraussetzungen für den Beginn des Aufenthaltes verlangte, als das neue Recht des Reichs-

gesetzes, so kann die Frist im neuen Rechte nicht schon unter Herrschaft des alten Rechtes zu laufen begonnen haben. Deßhalb ist Nr. 3 völlig correkt.

Sind aber für beide Rechte dieselben Bedingungen des Anfanges gegeben, so kann die Verjährungsfrist allerdings unter Herrschaft des alten Rechtes beginnen; wenn dabei das neue Gesetz den Lauf der Verjährung verkürzt, so kann diese neue Frist erst vom Tage der Einführung des neuen Gesetzes an berechnet werden, ausgenommen des Falles, wo die laufende Verjährung ihrem Ende so nahe war, daß die neu eingeführte Frist länger als jene Restfrist ist. — Wenn das neue Gesetz den Lauf der Verjährung verlängert, so läuft die unter dem alten Gesetze begonnene Frist so lange fort, bis sie den Zeitraum des neuen Gesetzes erfüllt hat. (Förster Theorie u. Praxis des preuß. Priv.-Rechts I. 44, Savigny System des heutigen römischen Rechts Bd. 8 S. 431.) Nach dieser Regel enthält die Nr. 4 eine Abweichung von allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen, und hätte eines besondern, aus Gründen der Politik, des öffentlichen Wohles oder der Billigkeit hergeleiteten Motivirung bedurft, die völlig fehlt und auch wirklich nicht aufgefunden werden kann.

Es kommt aber noch ein zweites, schwer wiegendes Bedenken in Betracht.

Wie die oben citirten Motive ergeben, hat die Kommission, und mit ihr der Reichstag angenommen, einmal: daß die Gegensätze zwischen qualifizirtem und bloßem Aufenthalte unzweifelhaft in den verschiedenen Landesgesetzen rechtlich existirten, und dann: daß sie so klar hervorträten, wie es aus den Motiven der Vorlage (Aktenst. d. Reichst. S. 164), auf welche ganz ausdrücklich Bezug genommen wird, sich zu ergeben scheint. Es ist, wie die oben wörtlich citirten Kommissions-Motive zeigen, zwischen Ländern des Heimathsystems und des Aufenthaltsystems unterschieden, und angenommen, daß bei dem ersteren stets ein qualifizirter, bei dem letzteren nur der bloße Aufenthalt erfordert werde. Im Plenum bei der II. wie bei der III. Berathung ist von verschiedenen Rednern noch besonders betont und constatirt, daß Nr. 4 sich nur auf Altpreußen und Schleswig-Holstein beziehen könne (S. 987 u. 1107 der sten. Ber.)

Eine nähere Prüfung aber ergiebt, daß der vorausgesetzte Gegensatz gar nicht existirt, oder doch wenigstens so unklar ist, daß dadurch für die Praxis der Uebergangsperiode die größten Schwierigkeiten entstehen.

Es ist nicht richtig, daß nach altpreußischem Gesetze der bloße Aufenthalt genügt, um nach dreijähriger Dauer den Unterstützungswohnsitz zu begründen. Nach § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Dec.

1842 muß der Aufenthalt ein gewöhnlicher sein, er kann erst nach erlangter Großjährigkeit beginnen, er muß ununterbrochen sein, und er erfordert, wie die Wissenschaft und Praxis stets anerkannt haben, die volle, nicht unterbrochene, rechtliche und thatsächliche Selbstständigkeit der Person, also auch eigene Existenz derselben, ohne Armenunterstützung. (cf. mein System des preuß. Armenpflegerechts §§ 47 sequ.) — Für Schleswig-Holstein bestimmt der § 85 der Arm.-Ordn. v. 29. Dec. 1841, daß neben der Geburtsheimath die Heimath des längeren Aufenthaltes zur Versorgung des Verarmten verpflichtet ist, wenn derselbe dort vor dem 1. Januar 1830 nach Ergreifung eines eigenen Standes 3 Jahre, oder später nach vollendetem 18. Jahre 15 Jahre lang seinen ordentlichen Aufenthalt gehabt habe. Dabei setzt der § 65 aber ferner voraus, daß die fragl. Person nicht im Militairdienst gestanden, nicht zu den Irren oder Taubstummen einer Anstalt gehört hat, nicht ein Pflegling des Pflegehauses zu Eckernförde gewesen ist, nicht zu den Anstaltsgefangenen gehört hat, nicht in der Colonie Friedrichsgabe aufgenommen ist und keine Armenunterstützung von einer andern Commüne bezogen hat, ferner der § 66, daß sie nicht in der dort näher angegebenen Familienabhängigkeit gestanden hat.

Man sieht also, daß der Aufenthalt in Altpreußen wie in Schleswig-Holstein doch in sehr vieler Hinsicht qualifizirt sein mußte, wenn mit ihm nach altem Rechte die Erwerbsfrist beginnen konnte. — Es ist dieses um so weniger zu bestreiten, als nach vielen Heimathsrechten, die doch ausdrücklich dem s. g. Aufenthaltssystem entgegengesetzt werden, keine wesentlich andere Qualifikation des Aufenthalts verlangt wird, als in Preußen und Schleswig.

In Anhalt z. B. setzt die dreijährige Erwerbsfrist durch Aufenthalt voraus, daß der Aufzunehmende sich und den Seinigen den nothdürftigen Lebensunterhalt auf ehrliche Weise verschafft, keiner öffentlichen Unterstützung bedurfte und nicht gebettelt hat. (Nur für Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Dienstboten, Schäfer und Gärtner muß der dreijährige Aufenthalt besonders qualifizirt, sonst aber der Aufenthalt von 10jähriger Dauer sein.)

In Braunschweig erwirbt der Ortsfremde durch sechsjährigen ununterbrochenen und in selbstständigen Verhältnissen zugebrachten Aufenthalt einen Anspruch auf Verleihung des Wohnrechtes, wenn er seine Abgaben entrichtet hat, nicht der öffentlichen Armenpflege zur Last gefallen, nicht wegen bestimmter gemeingefährlicher Verbrechen oder Vergehen bestraft und nicht in Conkurs verfallen ist.

In Lippe genügt nach § 10 des Heimathgesetzes vom 2. März 1841 ein fünfjähriger Aufenthalt, verbunden mit Selbstständigkeit der Person und ordentlichem Wohnsitz — für Zeitpächter, Gewerbegehülfen und Dienstboten wird 10jähriger Aufenthalt verlangt.

Im Lübeck'schen Freistaate wird nach dem Gesetze vom 10. Februar 1868 über die Verpflichtung zur Armenpflege ein Unterstützungswohnsitz durch dreijährigen Aufenthalt in einem Orte erworben, wenn eine Anmeldung bei der Polizeibehörde vorhergegangen ist und in der Stadt Lübeck und ihren Vorstädten wird auch noch die Umschreibung in der Bürgermatrikel erfordert. — Durch ein Erkenntniß der Senatskommission vom 20. Juni 1872 ist bei einem Streite zwischen der Armenanstalt in Lübeck und der Landgemeinde Moisling endgültig entschieden, daß die zweijährige Aufenthaltsfrist des Reichsgesetzes erst mit dem 1. Juli 1871 zu laufen beginne und der vor diesem Tage verflossene Zeitraum nicht in Anrechnung gebracht werden könne.

In Oldenburg und dem Fürstenthum Lübeck wird die Heimath durch dreijähriges, ununterbrochenes Wohnen nach vorheriger selbstständiger Niederlassung, ohne Bestrafung wegen entehrender Verbrechen oder wegen Trunkenheit und Bettelns, erworben. Verarmung, Conkurs und außereheliche Schwangerschaft wirken unterbrechend. (Art. 26—32 der Gem.-Ordn. vom 1. Juli 1855.)

In Waldeck erlangt ein Recht auf Zuweisung des Heimathrechtes, wer sich in einer dortigen Gemeinde volle fünf Jahre aufgehalten hat, ohne nach den sonstigen Regeln ein Heimathsrecht gewonnen zu haben. Dieses Recht auf Zuweisung ist in den Motiven der Vorlage mit der Erlangung des Heimathrechts selbst identifizirt (vergl. § 31 des Heimathges. vom 16. August 1855).

In Sachsen-Weimar-Eisenach wird das Heimathrecht durch 10jähriges ununterbrochenes Wohnen an einem Orte in selbstständigen Verhältnissen (§ 14 Nr. 1 des Heimathges. vom 23. Febr. 1850) erworben. —

In Hannover durch fünfjährigen, ununterbrochenen, mit dauerndem Domizil verbundenen Aufenthalt (§ 5 der Domizilordnung vom 6. Juli 1827). In dem Buche von A. Ebert (Hannover bei Carl Meyer 1871) wird Nr. 4 für anwendbar auf Hannover erklärt, obgleich der Reichstag diese Ansicht anscheinend nicht getheilt hat.

In den beiden Mecklenburg genügt zweijähriger, mit Besitz eines eigenen Herdes, oder eines eigenen Gewerbes, oder hinreichenden Vermögens verbundener selbstständiger Aufenthalt (§ 3 der Patent-Verordn. vom 21. und 27. Juli 1821).

Nur im Königreich Sachsen ist eine ganz besondere Qualifikation des fünfjährigen Aufenthalts vorgeschrieben, indem dort ein Heimathrecht nur der erlangen kann, welcher mit einem Wohnhause ansässig ist oder Bürgerrecht erworben hat. (§ 8 des Heim.-Ges. vom 26. Novbr. 1834.)

Im Großherzogthum Hessen, Herzogthum Coburg-Gotha, Meiningen, Altenburg, im Fürstenthum Schaumburg-Lippe, Sigmaringen und im Freistaate Bremen hat der Aufenthalt mit oder ohne Qualifikation keinen Einfluß auf Erwerb des Heimathrechtes.

Aus vorstehenden Notizen aber, die zum Theil schon in den Motiven der Präsidialvorlage enthalten waren und der Kommission wie dem Reichstage (dem Citate des Kommissionsberichtes zufolge) zum Anhalt gedient haben, ersieht man, daß in den meisten Staaten des Heimathrechtes (Sachsen fast allein ausgenommen) keine wesentlich andere Qualifikation des Aufenthalts gefordert wird, als in Altpreußen und Schleswig-Holstein, so daß man nicht begreifen kann, wie die Kommission zu jenen Gegensätzen mit ihren verschiedenen Uebergangsregeln gekommen ist.

Ebenso kann man aus obiger Darstellung ersehen, wie der in Nr. 5 gedachte Fall, daß nämlich in irgend einem Staate eine kürzere als zweijährige Aufenthaltsfrist ohne Qualifikation den Unterstützungswohnsitz erwirke, gar nicht vorkommt, also die ganze Bestimmung in Nr. 5 ohne praktische Bedeutung ist.

Jedenfalls aber wird der Spruchrichter, bei den zahlreichen Collisionsfällen zwischen altem und neuem Rechte während der Uebergangsperiode, an der Hand des Gesetzes selbst und ohne Rücksicht auf die im Reichstage ausgesprochenen persönlichen Ansichten, die ja auch keineswegs ohne Widerspruch geblieben sind, zu prüfen haben, ob wirklich Nr. 4 des § 65 auf die altpreußischen Provinzen und Schleswig-Holstein Anwendung finden kann oder nicht. Es muß dabei besonders auf die motivirte Abstimmung des Abg. Kraus (S. 1107 der sten. Ber.) aufmerksam gemacht werden.

Was die Nrn. 1 und 2 anbetrifft, so entsprechen dieselben der allgemeinen Rechtsregel, daß die vor dem neuen Rechte vollendete Verjährung nach dem alten Rechte beurtheilt werden muß. Die Kommission glaubte diese Bestimmungen ausdrücklich aufnehmen zu müssen, damit jeder Zweifel darüber schwinde, daß die Wirkung des einmal erworbenen alten Heimathrechtes und Unterstützungswohnsitzes derjenigen des neuen Gesetzes gleich zu achten sei.

§ 147.

Andere Collisionsfälle des materiellen Rechtes.

Der § 65 trifft Bestimmung über Collision des Reichsgesetzes mit den älteren Landesgesetzen nur insoweit, als es sich um Feststellung des Unterstützungswohnsitzes handelt. Es kommen aber nach andere Collisionsfälle vor, welche nicht unter den § 65 fallen. Denn

a. nach Art. 5 der Altpreußischen Novelle vom 21. Mai 1855 liegt dem Dienstorte eine dreimonatliche, und nach dem neuen Gesetze nur eine sechswöchentliche Krankenpflege des armen Dienstboten, Gesellen 2c. ob. — Wenn nun am 29. Juni 1871 die Krankenpflege eines hülfsbedürftigen Dienstboten begonnen hat, so kann darüber Zweifel entstehen, ob die Verpflichtung des Dienstortes sich, entsprechend der Bestimmung des alten Rechtes, bis zum 29. September, oder, nach dem neuen Rechte, nur bis zum 10. August 1871 erstreckt.

Das Bundesamt für Heimathwesen hat in einer Entscheidung vom 3. September 1872 (Land-Armenverband Posen ca. Orts-Armenverband Brieg) diese Frage entschieden, wenn gleich die dabei gebrauchte Wendung vielleicht unrichtig gedeutet werden kann. Es heißt dort:

In Erwägung, daß der Orts-Armenverband der Stadt Posen — nicht aber der verklagte Orts-Armenverband Brieg, wo der Weipert den Unterstützungswohnsitz hat, zur Uebernahme der Pflegekosten des Weipert nach Vorschrift des Art. V des Gesetzes vom 21. Mai 1855 — also für die ganze noch nicht volle drei Monate — 3. Mai bis 1. August — betragende Zeitdauer seiner Krankheit verpflichtet war — in Erwägung, daß dieser Folgerung die mit dem 1. Juli 1871 in Kraft getretene Bestimmung des § 29 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, durch welche die Verpflichtung des Armenverbandes des Dienstortes auf einen Zeitraum von 6 Wochen herabgesetzt worden ist, nicht entgegensteht, daß diese Bestimmung vielmehr dem Orts-Armenverbande der Stadt Posen — und somit auch dem Appellanten, welcher seine Klage gegen den Orts-Armenverband des Unterstützungswohnsitzes auf die angebliche Nichtverpflichtung von Posen stützt, unter allen Umständen nur dann würde zu Statten kommen können, wenn die Verpflegung des Weipert, was nicht der Fall ist, länger als sechs Wochen, vom 1. Juli 1871 ab gerechnet, hatte fortgesetzt werden müssen — in Erwägung, daß hiernach die gegen den Orts-Armenverband der Stadt Brieg gerichtete Klage mit Recht zurückgewiesen worden ist — 2c. 2c.

Das Bundesamt hat also die rückwirkende Kraft des neuen Gesetzes verneint, da es sonst die am 3. Mai 1871 begonnene Krankenpflege des Dienstortes Posen als mit dem 1. Juli 1871 beendet angesehen hätte. Die ausgesprochene Verpflichtung der Stadt Posen, die Kosten dieser Krankenpflege noch über den 1. Juli 1871 hinaus definitiv zu übernehmen, ist für das Princip entscheidend. —

Darüber aber sich auszusprechen, ob die Verpflichtung des Dienstortes nach dem 1. Juli 1871 überhaupt nur noch 6 Wochen, oder bis zum Ablaufe der drei Monate des alten Gesetzes dauert, hat das Bundesamt abgelehnt, weil hierüber thatsächlich ein Streit nicht vorliege. Man darf daher aus der zweiten Erwägung nicht folgern, daß es für die erste Alternative sei — vielmehr ist ohne ausdrückliche desfallsige Bestimmung des neuen Gesetzes aus allgemeinen Rechtsregeln zu entnehmen, daß das unter der Herrschaft des alten Rechtes mit dem Zeitpunkte des Eintritts der Krankenpflege des Dienstboten für die ganze Dauer derselben begründete Rechtsverhältniß derartig fortwirke, daß der Ort des Unterstützungswohnsitzes gegen den Dienstort ein Recht auf dreimonatliche Fortsetzung der Krankenpflege erworben habe (vergl. Savigny System a. a. O. S. 384 u. Förster S. 37), und beispielsweise die am 29. Juni 1871 in Posen eintretende Erkrankung eines Dienstboten diesen Dienstort zur Fortsetzung der Krankenpflege bis zum 29. September 1871 verpflichten würde.

(Bei dieser Gelegenheit mag die Mittheilung Platz finden, daß der Haupttheil obiger Entscheidung des Bundesamtes den auf Seite 287 Alin. 1 d. B. besprochenen Fall betraf. — Ein umherziehender Menageriebesitzer nämlich war auf seiner Reise am 8. April 1871 in Posen eingetroffen in Begleitung seines Knechtes Weipert. Letzterer erkrankte dort am 3. Mai ejusd. und fiel der öffentlichen Krankenpflege anheim. Die Stadt Posen lehnte ihre Verpflichtung zur Krankenpflege ab, weil sie unter Berufung auf das Ministerial-Rescript vom 20. April 1850 von der Voraussetzung ausging, daß der Art. V der Novelle vom 21. Mai 1855 und der § 29 des Reichsgesetzes bei Erkrankungen der Dienstboten auf Reisen überhaupt nicht anwendbar sei, deßhalb der Ort des Unterstützungswohnsitzes Brieg die ganzen Kosten erstatten müsse. — Das Bundesamt aber ist dieser Ausführung nicht beigetreten. Es hält dafür, daß die Frage, welcher Ort als Dienstort zu betrachten sei, wesentlich nach der thatsächlichen Lage des jedesmaligen einzelnen Falles beurtheilt werden müsse, und im vorliegenden Falle der längere Aufenthalt des Knechtes mit seinem Herrn in Posen thatsächlich diesen Ort als Dienstort erscheinen lasse.)

b. In manchen Bundesstaaten, z. B. in Sachsen (§ 47 der Armenordnung vom 22. October 1840) und in beiden Mecklenburg (§ 6 der Patentverordn. vom 21./27. Juli 1821) ist die Pflicht des Dienstortes zur Krankenpflege an keinen bestimmten Zeitraum gebunden, sondern dauert bis zur Transportfähigkeit. — Wenn nun eine solche Krankenpflege vor dem 1. Juli 1871 begonnen hat, so wird sie nach der oben angegebenen Collisionsregel nicht mit Ablauf der sechswöchentlichen Frist, vom 1. Juli 1871 gerechnet, enden, vielmehr der Vorschrift des alten Rechtes entsprechend ohne Anspruch auf Erstattung gegen den Heimathsort fortdauern.

Ebenso verhält es sich in Altpreußen, wenn eine, in einem Dienstverhältnisse stehende Person, welche nicht zu den im § 29 des Reichsgesetzes aufgeführten Kategorien gehört, also nach dem neuen Gesetze überhaupt nicht der definitiven Krankenpflege des Dienstortes zufällt, vor dem 1. Juli 1871 an diesem Orte erkrankt ist. Diese Krankenpflege wird von dem Dienstorte in die Geltungszeit des neuen Gesetzes hinein bis zum Ablaufe der altpreußischen Frist fortgesetzt werden müssen.

c. Das neue Gesetz hat im § 34 die Anmeldung des Erstattungsanspruches binnen 6 Monaten (cf. S. 270 sequ. d. B.) anbefohlen, bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruches. Das alte Gesetz kennt eine solche Präclusionsfrist nicht, und es entsteht daher die Frage, ob eine unter Herrschaft des alten Gesetzes begonnene einstweilige (§ 91 d. B.) Armenpflege mit Eintritt der Gesetzeskraft des neuen Gesetzes bei Vermeidung obigen Rechtsnachtheils anzumelden ist.

Diese Frage ist zu bejahen, da die angegebene Bestimmung des § 34 ein Gesetz von streng positiver und zwingender Natur ist (cf. § 398 Savigny a. a. O.), welches den Zweck hat, für die Zukunft die Armenverbände vor Beschädigungen (S. 271 d. B.) zu bewahren. — Deßhalb muß das neue Gesetz auch auf die bereits begründeten Rechtsverhältnisse insofern Anwendung finden, als die Pflicht zur Anmeldung sofort mit der Gesetzeskraft des neuen Gesetzes beginnt, mithin nach Ablauf weiterer 6 Monate der Verlust des Erstattungsanspruches eintritt, selbst wenn die Armenpflege schon vor dem 1. Juli 1871 ihren Anfang genommen haben sollte.

Es muß daher um so mehr ein Anspruch am 1. Juli 1871 angemeldet werden, der eine schon beendete Armenpflege betrifft, so daß ein solcher am 1. Juli 1871 fälliger liquider Erstattungsanspruch

präcludirt wird, wenn er nicht bis zum 1. Januar 1872 angemeldet worden ist. In diesem Sinne hat die Westphälische Deputation für Heimathwesen am 5. October 1872 in Sachen des Orts-Armenverbandes Wattenscheid gegen den Orts-Armenverband Schwanay erkannt.

d. Der interterritoriale Verkehr der Bundesstaaten war vor dem 1. Juli 1871 durch die Gothaer und Eisenacher Convention mit ihren nachträglichen Vereinbarungen und durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 geregelt. Wenn (§ 5 des Gesetzes vom 1./11. 1867) die nach dem Anzuge hervorgetretene Hülfsbedürftigkeit durch vorübergehende Arbeitsunfähigkeit (Hülfsbedürftigkeit I. Grades) veranlaßt war, so konnte eine Ausweisung überhaupt nicht stattfinden, und die Armenpflege des Aufenthaltsstaates mußte bis zur Herstellung des Armen ohne Anspruch auf Ersatz der Kosten eintreten (Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853).

Wenn die Hülfsbedürftigkeit nicht durch vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, sondern aus andern (dauernden) Gründen bedingt war, so fand die Ausweisungsbefugniß nach den Regeln der Gothaer Convention (S. 6 u. 7 d. B.) statt, insofern der Auszuweisende transportabel oder reisefähig war. — Bis zur Feststellung der bestrittenen Uebernahmepflicht, oder der Reisefähigkeit mußte der Aufenthaltsstaat die Armenpflege nach § 7 des Freizügigkeits-Ges. besorgen und hatte einen Anspruch auf Kostenerstattung nur insoweit, als die Pflege länger als drei Monate gedauert hatte.

Im § 65 des Reichs-Ges. ist nun keine Bestimmung für den Fall getroffen, daß die Armenpflege des Aufenthaltsstaates vor dem 1. Juli 1871 begonnen hat und nachher fortgesetzt werden muß.

Der § 1 Alin. 2 des Reichsges. lautet:

Die Bestimmungen im § 7 des Freizügigkeitsges. sind auf Norddeutsche ferner nicht anwendbar.

Allein dieser Satz soll keine Uebergangsbestimmung, sondern nur die legale Aufhebung einer Vorschrift des ältern Gesetzes enthalten. Das Verhältniß des neuen zu den älteren Gesetzen muß nach allgemeinen Prinzipien festgestellt werden. Im Allgemeinen wird hier die Regel gelten können, welche Savigny (Syst. 8 S. 514 sequ.) aufstellt, daß bei Aufhebung oder wesentlicher Umwandelung eines bisher geltenden Rechtsinstituts der Grundsatz der Nichtrückwirkung keine Anwendung finden könne. — Die bisherigen interterritorialen

Beziehungen der Bundesstaaten haben durch die Verfassung des deutschen Reiches und die daraus hervorgehenden organischen Gesetze eine völlige Umgestaltung erfahren, und man kann also hier nicht davon reden, daß die vor dem 1. Juli 1871 begonnene Armenpflege des Aufenthaltsstaates ein Rechtsverhältniß begründet habe gegenüber dem Staate der Zugehörigkeit, welches durch das neue Gesetz unberührt bleiben müsse. Vielmehr muß hier das neue Gesetz mit dem 1. Juli 1871 sofort seine Wirkung auch auf die bereits begonnene Armenpflege dergestalt geltend machen, daß die Aufenthaltsgemeinde von diesem Zeitpunkte an nicht nur von dem Orte des reichsgesetzlichen Unterstützungswohnsitzes, sondern auch von dem Orte des frühern Heimathrechtes und Unterstützungswohnsitzes Erstattung zu fordern berechtigt ist.

§ 148.

Collisionsfälle des formellen Rechts.

In § 65 Nr. 6 des Reichsges. wird bestimmt:

> das durch dieses Gesetz für die Entscheidung der Streitsachen, über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger, vorgeschriebene Verfahren kommt nach Maßgabe der Vorschrift des § 37 zur Anwendung bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände (Armen-Communen, Armenbezirke, Heimathsbezirke), welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden.

Dieser Satz enthält eine Abweichung von der allgemeinen Rechtsregel, nach welcher Proceßvorschriften, weil sie wohlerworbene Rechte nicht berühren, sofort gültig werden (Förster Theorie u. Praxis I. 46), indem nach der citirten Bestimmung die anhängigen Streitsachen noch in dem alten Verfahren zum Austrage gebracht werden sollen. — Hierbei ist Folgendes zu bemerken:

a. Die Anhängigkeit (Litispendenz) einer Sache beginnt nach den Grundsätzen des gemeinen und preuß. Civil-Processes erst mit der Citation. Es leuchtet jedoch ein, daß das Reichsgesetz diese Bedeutung dem Worte „anhängig" nicht hat geben wollen, da ein eigentliches Proceßverfahren bei Streitigkeiten verschiedener Armenverbände oder Heimathsbezirke früher nur in wenigen Bundesstaaten existirte. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche ist jedoch eine Sache keinenfalls schon dann anhängig, wenn darüber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Betheiligten hervorgetreten sind, sondern erst dann, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde

um einen solchen Spruch angegangen ist. — Deßhalb war z. B. eine Sache in Altpreußen erst anhängig, wenn der Antrag auf resolutorische Entscheidung bei der zuständigen Landespolizeibehörde gestellt war. Das Ministerial-Rescript vom 27. September 1871 spricht sich auch gutachtlich in diesem Sinne aus, will aber eine entscheidende Erklärung über die Zuständigkeit mit Recht der angerufenen Spruchbehörde des concreten Falles überlassen.

In Schleswig-Holstein stand die Entscheidung von Streitigkeiten den Distrikts-Oberbeamten, wo solche vorhanden waren, sonst der Regierung zu. Anhängig war also eine Sache, die deren Entscheidung bereits unterbreitet war. — Im Königreich Sachsen wird nicht schon die Thätigkeit der Polizeibehörde, gemäß § 96, sondern erst die Anrufung der Kreis-Direction, nach § 98 der Arm.-Ordn., die Anhängigkeit bewirken. — In Sachsen-Altenburg war Entscheidung streitiger Regreß- und Entschädigungsansprüche dem Rechtswege, im unbestimmt summarischen Processe, vorbehalten (§ 107 des Ges. vom 9. August 1833). Dort wird also die Anhängigkeit nach den Regeln des Ges. vom 7. April 1823 in der Novelle vom 14. Oct. 1852 zu beurtheilen sein. In Sachsen-Meiningen sind die Streitigkeiten zwischen Gemeinden über die Heimathsangehörigkeit und deren Folgen den zuständigen Verwaltungsbehörden unterworfen (Art. 38 des Ges. vom 11. März 1848), weßhalb ein Anrufen dieser Behörden die Anhängigkeit bewirkt. — Es wird also nach der jedesmaligen Landesgesetzgebung nicht schwer zu beurtheilen sein, ob eine Streitsache schon vor dem 1. Juli 1871 anhängig geworden ist.

b. Die Vorschriften des Reichsgesetzes über das Streitverfahren sind in den §§ 38 sequ. enthalten, und Nr. 6 hat offenbar nur diese, d. h. die im contradiktorischen Hauptverfahren zu behandelnden Sachen, gemeint. Alle damit nicht in Verbindung stehenden Competenzen regeln sich deßhalb nur nach dem neuen Gesetze. So wird z. B. in Preußen eine Beschwerde wegen verweigerter oder beschränkter Armenpflege (S. 442 d. B.), oder die Entscheidung über die einer Gemeinde zu gewährende Beihülfe, oder über einen Rekurs gegen Administrativbeschlüsse in Betreff der Alimentationspflicht des Verwandten nach dem 1. Juli 1871 nur vor die Deputation gehören, selbst wenn die früher zuständige Behörde schon vor dem 1. Juli 1871 angegangen wäre.

c. In interterritorialen Streitfällen bestimmte früher der § 12 der Gothaer Convention (S. 7 d. B.) das Verfahren. Es trat zuerst Schriftwechsel zwischen den betreffenden Behörden, dann diplomatische

Verhandlung event. schiedsrichterlicher Spruch ein. Man könnte nun nach Nr. 6 des § 65 zweifelhaft sein, wann ein solcher Streitfall als „anhängig" zu betrachten sei, wenn nicht hier überhaupt die ganze Ausnahme von der allgemeinen Rechtsregel unanwendbar wäre. Wie bereits im vor. § d. B. litt. d. ausgeführt ist, handelt es sich hier um eine völlige Neugestaltung der interterritorialen Beziehungen, und es erscheint deßhalb unmöglich, daß der § 12 der Gothaer Convention noch nach dem 1. Juli 1871 fortwirke. Möchte daher auch vor diesem Zeitpunkte bereits eine diplomatische Verhandlung eingeleitet, oder gar ein Schiedsrichterspruch angerufen sein, so wird doch nach Eintritt der Gesetzeskraft des Reichsgesetzes das ganze bisherige Verfahren sistirt und das Streitverfahren des neuen Gesetzes in Gang gebracht werden müssen.

---

2. Uebergangsbestimmungen der Landesgesetze.

§ 149.

A. Verhältniß der neuen zu den alten Gesetzen nach Raum und Zeit.

I. Für das Königreich Preußen hat, wie schon im § 145 d. B. bemerkt ist, der § 74 des Ausf.-Ges. vom 8. März 1871 die bis dahin geltenden Gesetze nicht durch eine allgemeine Clausel, vielmehr unter spezieller Bezeichnung nach Datum und Inhalt, sowie mit genauer Angabe der wenigen, ferner gültigen Bestimmungen des alten Rechtes, radikal beseitigt. Aufgehoben sind in dieser Weise:

a. Für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinprovinz das Gesetz vom 31. Dezember 1842 über die Armenpflege, wobei es für angemessen erachtet ist, zu bemerken, daß die im § 6 unter 3 dieses Gesetzes ausdrücklich sanctionirte faktische Vereinigung von Gutsbezirks-Grundstücken mit Gemeindebezirken auch ferner respectirt werden soll. —

b. Für dieselben Provinzen das Ergänzungsgesetz vom 31. Mai 1855, wobei auf Vorschlag der Kommission des Abg.-Hauses der (an sich überflüssige) Zusatz angenommen wurde, „soweit dasselbe zur Zeit noch Gültigkeit hat." — Dieser Zusatz findet seine Erklärung in dem vorhergehenden Beschlusse des Herrenhauses, wodurch die armenpolizeilichen §§ 11—15 des geb. Ges. in das neue Gesetz aufgenommen wurden, und in der entgegenstehenden Ansicht des Abgeordnetenhauses, daß diese Vorschriften bereits durch das deutsche Strafgesetzbuch in Wegfall gekommen (cf. S. 252 und 253 d. B.) und überhaupt

verfassungswidrig seien. — Dieser Ansicht sollen die eingefügten Worte Ausdruck geben.

c. Für Schlesien und die Grafschaft Glatz der § 1 des Edikts vom 14. Dezember 1747 und das Gesetz vom 18. März 1869, wonach die Kosten der aus Gemeinden und Dominien gebildeten Gesammt-Armenverbände nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer repartirt werden sollen (cf. S. 145 d. B.).

d. Für das Oberamt Meisenheim der § 5 der Verordn. vom 20. Sept. 1867, welcher dort die Verwaltung der Armenpflege nach dem Hessischen Gesetze vom 15. October 1832 conservirte.

e. Für Schleswig-Holstein die Armenordnung vom 29. Dezember 1841 mit der Ausnahme, daß die §§ 14—18, betreffend die privatrechtliche Verpflichtung der Verwandten (cf. S. 247 d. B.) und die §§ 77, 78, 81 und 82, betreffend die Pflichten der Dienstherrschaften gegen das Gesinde, gültig bleiben. (Diese letzteren §§ verpflichten die Herrschaft zur 4wöchentlichen Versorgung des erkrankten Dienstboten, aber nicht zur Bezahlung der Kosten der Kur, Arznei oder besonderer Wartung. Sie verpflichten die Herrschaft ferner, die erkrankten Dienstboten nach beendigter Dienstzeit in ihrem Hause zu behalten, bis sie ohne Gefahr für ihre Gesundheit zu entfernen sind, wobei jedoch Erstattung der Kosten von dem Armenverbande gefordert werden kann. Schafft die Herrschaft erkrankte Dienstboten dieser Vorschrift zuwider eigenmächtig aus dem Hause, so muß sie die Kosten der Verpflegung und Heilung allein tragen.)

Außerdem sind die §§ 7—15 des Patents vom 5. November 1841 für aufgehoben erklärt, welche sich über die Armenfürsorge der Ausländer verbreiten.

f. Für Hannover die Verordn. vom 6. Juli 1827 über Bestimmung des Wohnortes, das Gesetz vom 9. Aug. 1838, wegen Behandlung fremder Kranken, und die §§ 48, 49 und 28 des Gesetzes vom 30. September 1842 über die Verhältnisse der Juden.

g. Für die Provinz Hessen-Nassau die Verordnung vom 29. Nov. 1823 (die s. g. Bettelordnung für das Kurfürstenthum Hessen, welche die einzigen höchst dürftigen Vorschriften über öffentliche Armenpflege in Kurhessen enthielt), das Gesetz vom 18. Dezember 1848, die Verwaltung der Armenpflege in Nassau betreffend, mit Ausnahme

α) des § 9, welcher die Alimentationspflicht der Verwandten betrifft (cf. S. 248 und 341 d. B.),

β) des § 28 (cf. S. 341 d. B.) und

γ) der §§ 16 und 17, betreffend den Centralwaisenfonds (cf. S. 336 d. B.).

h. Für die ehemals bayerischen Landestheile die Verordnungen vom

17. November 1816 über das Armenwesen, vom 11. September 1825 über das Heimathrecht, vom 11. September 1825 und 1. Juli 1834 über Ansässigmachung und Verehelichung, und vom 25. Juli 1850 über Verpflegung kranker Armer.

Außerdem sind alle gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorschreiben. Solche Bestimmungen bestehen nicht nur in den oben speciell aufgehobenen Gesetzen, sondern sie sind auch in einzelnen Dekreten und Verordnungen — wie z. B. im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln — enthalten, deren Namhaftmachung nicht nöthig erschienen ist. — Dabei bemerken aber die Motive der Reg.-Vorlage, daß nur die allgemeinen Vorschriften, wonach eine derartige Abgabe erhoben werden solle, beseitigt seien, nicht aber die Befugniß der Gemeinden, nach Maßgabe der Verfassungsgesetze die Erhebung solcher Abgaben in geeigneten Fällen zu beschließen.

II. Das Königreich Sachsen hat in der Ausf.-Verordnung vom 6. Juni 1871 gar keine Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen gegeben. Der § 11 enthält nur Folgendes:

> Zweifel, welche darüber entstehen, ob und in wie weit Bestimmungen der sächsischen Heimaths- und Armengesetzgebung durch das Bundesgesetz aufgehoben oder abgeändert sind, werden nöthigenfalls durch besondere Verordnung erledigt, soweit nicht ihre Lösung dem Ausspruche der zur Entscheidung der Streitigkeiten in Sachen des Unterstützungswohnsitzes berufenen Spruchbehörden vorzubehalten ist.

Eine solche Verordnung ist von dem Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts am 8. Juni 1871 erlassen, folgenden Inhalts:

> Da mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 die Bestimmungen über Erwerb und beziehentlich Verlust der Heimathangehörigkeit in den §§ 8—14 des Heimathgesetzes vom 26. November 1834 — abgesehen von der einstweiligen Fortdauer ihrer Wirkung im § 65 des Bundesgesetzes — außer Geltung gelangen, so erledigen sich auch vom 1. Juli d. J. an die Vorschriften der §§ 7, 8, 9 der Verordnung zur Ausführung des Heimathgesetzes vom 26. Novbr. 1834 (S. 457 des Ges.- u. Verordn.-Bl. pro 1834) über die Sicherheit des Nachweises der Heimathsangehörigkeit der innerhalb eines Heimathbezirkes geborenen Kinder, sowie die darauf bezügliche Bestimmung in § 2 der Verordnung, die in die Kirchen-

bücher aufzunehmenden Nachrichten über Heimathsangehörigkeitsverhältnisse betreffend, vom 2. Januar 1835 (S. 5 des Ges.- u. Verordn.-Bl. pro 1835).

Auch sind mit Rücksicht auf den veränderten Stand der Gesetzgebung diejenigen noch schwebenden Differenzen nicht weiter fortzustellen, welche wegen der Heimathsangehörigkeit von Kindern, deren öffentliche Unterstützung auf Grund eigenen Heimathrechtes nicht unmittelbar in Frage ist, in Folge der vorgedachten Verordnungsbestimmungen anhängig geworden sind.

An dieser Stelle möge eine Berichtigung der früheren Darstellung dieses Buches Platz greifen, die von competenter Stelle ausgeht.

Nachdem nämlich der Inhalt der drei ersten Lieferungen d. B. bezüglich der Sächsischen Bestimmungen im allgemeinen als vollständig, richtig und treffend bezeichnet ist, wird bemerkt:

ad pag. 152 Alin. 2: Orts-Armenverbände, welche aus mehreren Heimathbezirken (nicht Gemeinden) zusammengesetzt wären, giebt es in Sachsen nicht, vielmehr decken sich in Bezug auf räumliche Abgrenzung und Zusammensetzung der frühere „Heimathsbezirk" und der jetzige Orts-Armenverband völlig.

ad pag. 152 Alin. 3 muß es heißen: die Verfassung ist verschieden bei solchen Heimathsbezirken (Orts-Armenverbänden), die aus einer einzigen Gemeinde gebildet sind, und solchen, die sich aus mehreren Gemeinden zusammensetzen.

ad pag. 153 Alin. 1 muß es heißen statt „die Ausübung liegt dem Gemeinderathe ob 2c.": In den aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Heimathsbezirken gehört die Besorgung des Armenwesens dem Armenvereine, welcher von der Gemeindeobrigkeit aus den Gemeindevorständen, Ortsrichtern 2c. 2c. gebildet wird; in solchen Gemeinden, welche für sich allein einen Heimathsbezirk bilden, dem Gemeinderathe, von dem die vorstehend bezeichneten Personen, soweit sie nicht ohnedies Mitglieder des Gemeinderaths sind, zur Theilnahme aufzufordern sind.

Bezüglich des Streitverfahrens (§ 125 d. B.) ist noch nachzutragen, daß die geschäftliche Behandlung der Administrativ-Justizsachen durch die Verordnung vom 20. März 1870 in folgenden Punkten näher regulirt ist (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 114).

a. Die proceßleitende Behörde hat die Akten und sonstige Unterlagen zum Zwecke des Verspruchs in II. Instanz an das betr. Ministerium unmittelbar (mit Uebergehung der Mittelbehörde) mittelst besondern Ueberreichungsbeschlusses zu überreichen.

b. Die Entscheidung der Ministerial-Behörde ist in der für die Entscheidung der obern Justizbehörden üblichen Form zunächst an die betreffende Mittelbehörde zu übersenden, und von dieser der proceßleitenden Behörde Behufs Publikation an die Parteien zuzufertigen.

c. Interlokute der Ministerial-Behörde sind unmittelbar an die proceßleitende Behörde zur Erledigung und Rücksendung zu richten.

III. Im Großherzogthum Hessen sind keine besondere Uebergangsbestimmungen erlassen. Der Art. 22 bestimmt nur, daß das Ausf.-Ges. vom 14. Juli 1871 schon am 1. Juli 1871 in Kraft trete, und daß das Streitverfahren vor dem Administrativ-Justizhofe in denjenigen Sachen zur Anwendung komme, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht seien.

Was das Verfahren vor dem Administrativ-Justizhofe betrifft, so ist früher (cf. S. 456 d. B.) vorbehalten, dasselbe im Abschn. III d. B. zu besprechen.

Schon durch Abschn. 4 des Edikts vom 6. Juni 1832 (Reg.-Bl. 1832 Nr. 55), die Organisation der Regierungsbehörden betreffend, welches Anfangs nur für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen galt, aber durch die Edikte vom 14. Februar 1835 und 12. Mai 1852 auf Rheinhessen ausgedehnt wurde, ist eine collegiale Behörde, unter dem Namen des Administrativ-Justizhofes, geschaffen, welche in Darmstadt ihren Sitz hat und aus einem Präsidenten oder Director, der erforderlichen Anzahl von Räthen und dem nöthigen Subalternpersonal besteht. — Der Wirkungskreis dieser Behörde, welche von dem Ministerium des Innern und der Justiz ressortirt, ist mannigfaltiger Art, und theils durch das vorgedachte Edikt, theils durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 27. April 1853 näher bestimmt. Er umfaßt die eigentlich streitigen Administrativ-Justizsachen, die streitigen Administrativsachen und andere speziell bezeichnete Gegenstände; jedoch ist im Edikt vom 12. Mai 1852 ausdrücklich vorbehalten, denselben, den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes entsprechend, weiter auszudehnen.

So fand also das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 eine administrative Spruchbehörde zur Entscheidung von Fragen des öffentlichen Rechts bereits vor, und es gab sich von selbst, daß dieser auch die streitigen Armensachen unterstellt wurden, zumal sie bereits zuständig war, um in Streitigkeiten über Gemarkungsgrenzen und Gemarkungsrechte (cf. § 65 d. B.), und über die Nothwendigkeit oder Zuläßigkeit von Ausgaben der Gemeinden in öffentlichem Interesse zu entscheiden. —

Eine Proceßordnung für das Verfahren in streitigen Administrativ-Justizsachen besteht für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen nicht. Für Rheinhessen erachtet man die Verordnung vom 22. März 1819 noch für maßgebend, soweit sie nicht mit späteren Verordnungen im Widerspruch steht. (cf. Eigenbrodt, Verhältniß der Gerichte zur Verwaltung S. 31 u. v. Lepel, der Großh. Hessische Staatsrath ꝛc. S. 40). Im Allgemeinen hat die Praxis des Gerichtshofes die Grundsätze des gemeinen deutschen Civil-Processes adoptirt, der in etwas laxer Form und mit möglichster Abkürzung, der Lage des concreten Falles entsprechend, bisher zur Anwendung kam und auch in den wenigen bisher zur Entscheidung gelangten Armenstreitsachen zur Anwendung gebracht ist.

Dabei muß aber bemerkt werden, daß die bisherige Praxis eine nothwendige Veränderung durch die Art. 11—13 des Ausf.-Ges. erleidet, welche den erstinstanzlichen Schriftwechsel nach der sonst dem gem. Processe fremden Eventualmaxime regeln, und daß das Festhalten des rein schriftlichen Verfahrens in I. Instanz seltsam contrastirt mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der II. Instanz vor dem Bundesamte.

Im Beweisverfahren hatte der Gerichtshof bisher festgehalten, daß ohne vorgängiges, den Beweissatz fixirendes Interlokut und nur auf anticipirten Beweis hin, definitiv nicht entschieden werden könne. — Neuerdings jedoch hat eine Abweichung von dieser Praxis insofern stattgefunden, als nach geschlossenem Schriftwechsel in Armenstreitsachen die fehlenden oder erläuternden Urkunden ohne vorheriges Interlokut eingefordert und dann die Entscheidungen getroffen sind. Jedenfalls aber wird sich die eigentliche Beweiserörterung und Erhebung, bezüglich Produktion und Edition von Urkunden, Delation und Abnahme des Schiedseides, Vernehmung von Zeugen ꝛc. nach den Vorschriften des gem. deutschen Civilprocesses richten (auf welche hier selbstredend nicht näher eingegangen und nur auf das bewährte Lehrbuch des deutschen gemeinen Civil-Processes von Linde verwiesen werden kann). — Die Aufnahme der Beweise, welche nach der bisherigen Praxis durch einen vom Hofe ernannten Commissar geschah, wird einigermaßen durch § 39 des Reichsgesetzes modifizirt, wonach der Hof befugt ist, im ganzen Reichsgebiete Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, und überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

IV. Für die beiden Großherzogthümer Mecklenburg enthält der § 1 der Ausf.-Gesetze vom 20. Februar 1871 eine Uebergangsbestimmung dahin, daß vom 1. Juli 1871 an ein Unterstützungs-

wohnsitz auf keine andere Weise als nach Vorschrift des Reichsgesetzes, insbesondere nicht mehr durch Aufnahme in den Gemeindeverband oder durch eine mit ortsobrigkeitlicher Erlaubniß geschehene Domizilirung, erworben werden könne.

Dadurch sind die Bestimmungen der Patentverordnungen vom Jahre 1821, ebenso wie die lokalgesetzlichen Verordnungen über die Ortsangehörigkeit, z. B. vom 9. April 1823 für die Stadt Schwerin und vom 8. September 1827 für die Stadt Rostock beseitigt, und es bleiben nur diejenigen Vorschriften in Kraft, welche sich auf Art und Maß der Armenpflege beziehen (§§ 11—13 l. c.).

V. Im Großherzogthum Sachsen-Weimar hat weder das provisorische Ausf.-Ges. vom 20. Juni 1871 noch das definitive Gesetz vom 23. Februar 1872 eine Uebergangsbestimmung, und es ist in hohem Grade zweifelhaft, in wie weit das Heimathgesetz v. 23. Febr. 1850 und die revidirte Gemeinde-Ordnung vom 18. Januar 1854 durch die neue Gesetzgebung für aufgehoben oder abgeändert zu erachten sind, und welche Stellung diejenigen Personen in Zukunft innerhalb des Gemeindeverbandes einnehmen werden (als Gemeindeangehörige, als Bürger oder Schutzgenossen), welche an einem Orte des Gemeindebezirks einen Unterstützungswohnsitz erworben haben.

VI. Das Großherzogthum Oldenburg, hat wie schon oben (cf. S. 505 d. B.) angedeutet ist, einen von den meisten andern Staaten ganz verschiedenen, und zwar durchaus correkten Weg eingeschlagen, indem dort das Reichsgesetz durch das Landesgesetz vom 27. Juli 1870 und die Instruktion vom 22. Juni 1871 in die bestehende Territorial-Gesetzgebung unter genauer Angabe der aufgehobenen und abgeänderten Bestimmungen derselben und Aufstellung klarer Uebergangsvorschriften, eingefügt und mit ihr harmonisch verbunden ist.

Aufgehoben sind die Art. 156 § 2 (allg. Bestimmung über Verpflichtung der Gemeinden zur Armenpflege), Art. 164—168 (Umlegung der Armenbeiträge und Verfahren dabei) — und zwar diese vom 1. Juli 1871 anfangend — dann die Art. 200—208 (von dem Amtsrathe, seine Einrichtung, Berufung und Bestimmung) und zwar mit dem Tage der Publikation des Gesetzes vom 27. Juli 1870, welche am 31. Juli stattgefunden hat. Diese aufgehobenen Artikel sind durch neue ersetzt (cf. § 69, S. 391 u. 468 d. B.).

Uebergangsbestimmungen sind vorzugsweise in der Instruktion enthalten, und zwar folgende:

a. mit Rücksicht auf § 65 des Bundesgesetzes ist unter Nr. 2 hervorgehoben, daß alle Inländer, welche am 30. Juni 1871 die Gemeinde-

angehörigkeit (nach Vorschrift der Art. 19—40 der Gem.-Ordn. vom 1. Juli 1855) in einer Gemeinde besitzen, darin am 1. Juli ejusd. ihren Unterstützungswohnsitz haben, und daß bei allen Deutschen (welche dem Geltungsbereiche des Reichsgesetzes angehören) die Erwerbsfrist eines neu zu begründenden Unterstützungswohnsitzes ohne Berücksichtigung des bisherigen Aufenthaltes, erst mit dem 1. Juli 1871 zu laufen anfangen kann.

b. Die sofortige Anzeige resp. Anmeldung eines Erstattungsanspruches, welche bisher vorgeschrieben war, wird in Zukunft nicht mehr verlangt, dagegen die Vorschrift des § 34 des Reichsgesetzes eingeführt. Es kommt daher ohne Zweifel die Verabsäumung der Anzeige vor dem 1. Juli 1871 nicht weiter in Betracht.

c. Die Entscheidung von Streitigkeiten wird bei internen Streitsachen, nach wie vor, durch die Art. 210—212 der Gemeinde-Ordnung von 1855 geregelt, weßhalb das Reichsgesetz auf die Zuständigkeit gar keinen Einfluß hat. Bezüglich der interterritorialen Streitsachen hat Nr. 8 der Instruktion auf §§ 37—51 des Bundesgesetzes verwiesen, und muß bezüglich des Ueberganges das im § 147 d. B. unter d. Gesagte gelten.

VII. Im Herzogthum Braunschweig hat § 35 des Ausf.-Ges. vom 5. Juni 1871 bezüglich des Streitverfahrens bestimmt, daß dasselbe in der neuen Form nur bei denjenigen Streitsachen Anwendung finden soll, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht sind. Es ist damit der § 65 Nr. 6 des Reichsgesetzes auf den Landesproceß angewandt. Außerdem enthält der § 35 die allgemeine Clausel, daß mit dem 1. Juli 1871 alle mit den Vorschriften des neuen Gesetzes in Widerspruch stehenden oder mit demselben nicht zu vereinigenden Vorschriften außer Kraft treten.

VIII. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen ist (cf. S. 202 d. B.) am 1. Juni eine provisorische Ausführungsverordnung und am 24. Februar 1872 ein definitives Ausführungsgesetz erlassen. Letzteres trat erst am 15. März 1872 in Geltung, indem der § 33 bestimmte, daß mit diesem Tage alle dem neuen Gesetze widersprechenden, oder mit ihm nicht zu vereinigenden Bestimmungen außer Kraft treten sollten und das im Art. 14 ff. vorgeschriebene Verfahren nur bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung kommen solle, welche nach dem 14. März anhängig gemacht werden würden.

Da nun nach der provisorischen Verordnung, welche vom 1. Juli 1871 bis 15. März 1872 galt, der Staat die Obliegenheiten des Land-Armenverbandes übernahm, dagegen nach dem def. Gesetz jeder

Kreis einen Land-Armenverband bildet, so entsteht die Frage, welche im Ausführungsgesetz keine Beantwortung findet: ob die Fürsorgepflicht, welche bei Land-Armen in der Geltungszeit der provisorischen Verordnung eingetreten ist, am 15. März 1872 auf den betreffenden Kreis übergeht, oder eine Staatslast bleibt, so lange jener frühere Zustand der Hülfsbedürftigkeit fortdauert? Vielleicht liegt ein solcher Fall gar nicht vor, indessen dürfte die Entscheidung eventuell wohl dahin ausfallen müssen, daß das durch Eintritt der Hülfsbedürftigkeit während der kritischen Zeit zwischen der einstweiligen Pflegegemeinde und dem Staate begründete Rechtsverhältniß nach dem 15. März 1872 fortwirkt, und kein Kreis für eine Land-Armenpflege regreßpflichtig sein kann, welche schon vor jenem Zeitpunkte nothwendig geworden ist.

Was das processualische Verfahren anbetrifft, so hatte das provisorische Gesetz die Bestimmung:

> daß nach der bestehenden Dienstverfassung das Verwaltungsamt, welchem die in Anspruch genommene Landgemeinde oder Gemarkung unterstellt, oder wenn eine Stadtgemeinde in Anspruch genommen war, die Ministerial-Abtheilung des Innern zur Entscheidung in I. Instanz berufen wurde,

während weder über die II. Instanz noch darüber etwas bestimmt war, wer bei einem Streite zwischen einer Land- oder Stadtgemeinde oder Gemarkung einerseits und dem Land-Armenverbande andererseits entscheiden solle. Gerade deshalb konnte eine Sache letzterer Art erst nach dem 14. März 1872 anhängig gemacht werden, so daß für alle Ansprüche aus der Vorzeit gegen den Land-Armenverband das formale Recht des neuen Gesetzes, aber das materielle Recht des provisorischen Gesetzes Geltung findet.

IX. Für das Herzogthum Sachsen-Altenburg enthält § 19 des Ausführungsgesetzes vom 3. Juni 1871 die allgemeine Clausel, daß alle widersprechenden älteren Gesetze aufgehoben sind, und der § 18, daß die Kompetenzen der §§ 8 sequ. bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung kommen, welche nach dem 30. Juni anhängig gemacht werden.

Für die Zeit vorher regulirten die §§ 106—118 des Heimaths- und Armengesetzes vom 9. August 1833 das Streitverfahren, und insbesondere verwies der § 107 alle Regreß- und Entschädigungsansprüche wegen gewährter Unterstützung (§§ 5, 89, 92 ibid.) auf den Rechtsweg, und unterwarf die Procedur dem Edikte vom 7. April 1823 über den unbestimmt summarischen Proceß. — Das Ausführungsgesetz änderte nur die Zuständigkeit, indem es alle Armenstreitsachen dem Rechts-

wege entzog und der Verwaltungsinstanz unterordnete, dagegen die frühere Procedur im Wesentlichen beibehielt.

Der unbestimmt summarische Proceß nach dem Gesetze vom 7. April 1823 und der Proceßnovelle vom 14. Oct. 1852 soll demnach zur Anwendung kommen, soweit nicht das Bundesgesetz selbst oder die Altenburgische Ausf.-Verordn. besondere Vorschriften enthält. Solche besondere Vorschriften finden sich aber in den §§ 53—59 des Reichsgesetzes und § 13 des Ausf.-Ges. (über die Execution der Entscheidung) sowie in den §§ 42—52 des Reichsges. und § 11 des Ausf.-Ges. (über Einlegung der Berufung und das Verfahren II. Instanz), so daß also nur die I. Instanz des Landes- und Bundesprocesses sich nach jenen Altenburgischen Proceßgesetzen richtet.

Was nun diese Gesetze anlangt, so ist hier nicht der Ort, um die speziellen Bestimmungen derselben vollständig anzuführen, indessen mögen doch folgende Mittheilungen hier Platz finden:

a. Das Gesetz vom 7. April 1823 hatte den Zweck, die bestehende Proceßordnung für mancherlei Streitigkeiten abzukürzen, nicht aber die darin aufgestellten Principien des gemeinen deutschen Civilprocesses zu beseitigen. Es ist demnach in allen drei Proceßstadien: dem Parteivortrage, der Beweiserörterung und der Entscheidung, der Erörterungsgrundsatz beibehalten, nach welchem der Richter dahin streben muß, die objektive Wahrheit möglichst zu ermitteln, ohne sich auf das, an bestimmte Termine oder Fristen gebundene, Vorbringen der Parteien zu beschränken. — Die Bescheinigung geschieht (§ 78 des Ges. vom 7. April 1823) einzig dem Richter. Sie ist mithin kein ausschließliches Resultat willkürlicher Partei-Verhandlung. Der Richter hat (§ 79 ibid.) die streitigen Thatverhältnisse möglichst aufzuklären und eine genaue Angabe aller den Parteien zu Gebote stehenden Beweismittel zu erwirken. Uebrigens treten an die Stelle des s. g. Satzverfahrens schriftliche Eingaben der Parteien. (§ 3 des Ges. vom 14. October 1852.)

b. Damit jedoch die Beschleunigung des Processes bewirkt werde, soll nach eingegangenem Klaglibell (§ 34 des Ges. vom 14. October 1852) die Ladung des Imploraten zum Verhörstermine sogleich ursprünglich peremtorisch zur Vernehmlassung auf die Imploration, bei Strafe des Zugeständnisses und der Ueberführung geschehen, doch finden die Bestimmungen der Proceß-Ordnung P. 1. cap. VI § 4 und cap. VII § 2 pag. 52 wegen der Restitutionswohlthat und der Ehehaften Anwendung.

Der Implorant muß ebenfalls (selbst oder durch einen ausreichend instruirten Proceßbevollmächtigten) im ersten Termine erscheinen,

widrigenfalls er alle Kosten des Termins zahlen muß und bei Verlust seines Klagerechts zu einem andern Termine vorgeladen wird. (§ 34 ibid.) — Die Ungehorsamsbeschuldigungen fallen fort, und die angedrohten Nachtheile des Ungehorsams treten ipso jure ein, sofern der Gegner in solchen Terminen, wo seine Anwesenheit wesentlich war, erschienen und seinen Obliegenheiten nachgekommen ist (§ 5 des Ges. vom 14. October 1852.).

c. Der Richter kann bei Anwesenheit der Parteien sofort im ersten Termine die Güte pflegen, event. nach gegenseitiger Vernehmlassung zur Beweiserörterung schreiten, Privaturkunden zum Anerkenntniß vorlegen, den Delaten zur Erklärung über den Eid auffordern und Anerkennung oder eidliche Diffession verlangen. — (§ 67 des Ges. vom 7. April 1823.) Sobald der Richter zum Protokoll erklärt hat, daß er die Sache zur sofortigen Aufnahme der Bescheinigungsmittel geeignet finde, so sind auch die Parteien mit Angabe derselben an den Verhörtermin gebunden, nach dessen Verfluß die Beibringung anderweitiger Bescheinigungsmittel, mit alleiniger Ausnahme neu aufgefundener Dokumente, gänzlich unzuläßig ist (§ 69 ibid.). Jedenfalls ist der etwa anberaumte Bescheinigungstermin als ein peremtorischer zu betrachten, über welchen hinaus, mit Ausnahme neuer Dokumente, die Angabe und Aufnahme neuer Bescheinigungsmittel unzuläßig ist (§ 80 ibid.). —

d. Eine interlokutorische Entscheidung findet nicht statt. — Kein Bescheinigungsmittel ist als unerheblich zurückzuweisen, doch hat die Partei, welche auf Benutzung des Beweismittels, trotz Vorstellung des Richters, beharret, die Kosten der Erhebung zu tragen (§ 92 ibid.).

Gerichtliche Geständnisse, auch in einem andern Processe, wirken vollen Beweis, der nur durch sofortige Bescheinigung entschuldbaren Irrthums (ohne Zulassung eines Schiedseides) zu entkräften ist.

Außergerichtliche Geständnisse haben nur dann Bedeutung, wenn über Ernst und Ueberlegung des Confitenten kein Zweifel vorliegt. Der Schiedseid kann auf directe und indirecte Weise benutzt werden.

Gerichtliche Urkunden bedürfen keines Anerkenntnisses, sind jedoch dem Richter, bei deren Verlust, spätestens im Bescheinigungstermine zu übergeben.

Privaturkunden sind dem Gegner zur Erklärung vorzulegen und für anerkannt zu erachten, wenn der Producent sich nicht sofort zur eidlichen Diffession erbietet. Diese wird sofort im Termine

und zwar bei Privaturkunden dritter Personen in der Credulitätsformel bewirkt. — Producent kann durch sofortige Benennung von Zeugen die Diffession abwenden. Schriftvergleichung ist ausgeschlossen.

Editionsgesuche sind zu berücksichtigen, selbst wenn über den Besitz der Urkunde nicht einmal eine Vermuthung nachgewiesen ist. Der Impetrat kann sich der geforderten Edition nicht entbrechen unter dem Anführen, daß die Urkunde eine eigene sei.

Zeugen sind nicht nach Artikeln sondern über die Gesammtheit der thatsächlichen Parteibehauptungen, und zwar in Abwesenheit der Parteien, zu vernehmen.

Sachverständige können zwar von beiden Theilen benannt werden, wenn diese sich aber nicht auf 2 oder 3 Personen vereinigen können, so hat der Richter das Recht der Auswahl. Auch ex officio kann derselbe Sachverständige vernehmen.

Einnahme des Augenscheins kann von den Parteien bis zum Bescheinigungstermine erbeten, außerdem vom Richter jederzeit verfügt werden.

Ueber Annahme oder Zurückschiebung des Schiedseides hat sich die Gegenpartei auf diesfällige Aufforderung des Richters sofort zu erklären. Diese Aufforderung ist im Verhöre oder spätestens im Bescheinigungstermine zu bewirken. Der Gegenpartei steht frei, durch Angabe von Zeugen die Eideszuschiebung abzulehnen.

Verweigerung der Erklärung über Annahme oder Zurückschiebung des Schiedseides ist als stillschweigende Acceptation anzusehen.

Unter einer Gemeinheit hat nicht die Gegenpartei, sondern der Richter zwei Personen zur Ableistung des zugeschobenen oder richterlich auferlegten Eides auszuwählen. Diese können sich der ihnen angemutheten Eidesleistung durch ein sofort zu bewirkendes eidliches Angelöbniß gänzlicher Unwissenheit entbrechen, und durch Ableistung dieses Ignoranzeides geht das Wahlrecht auf die Gemeinde über, welche nun binnen 8 Tagen zwei Repräsentanten zur Eidesleistung zu ernennen hat. Diese sind alsdann als einzige Litisconsorten zu betrachten und kann ihnen nicht einmal die Restitution gestattet werden.

Der Haupteid ebenso wie der Schiedseid bleibt in der Regel bis nach dem Erkenntnisse ausgesetzt, es sei denn, daß der

Richter die alsbaldige Ableistung zur Abkürzung der Sache für räthlich hält oder die Parteien übereinstimmend darauf antragen.

Der Gefährdeeid ist durch § 8 des Gesetzes v. 14. October 1852 abgeschafft, so daß die Gegenpartei dem Schwörungstermine nicht beizuwohnen braucht.

e. Der Bescheid (Erkenntniß) ist vom Richter selbst (ohne Versendung der Akten) jederzeit definitiv zu verfassen, und dabei Implorant ganz oder theilweise zurückzuweisen oder Implorat ganz oder theilweise zu verurtheilen. Die Unvollständigkeit der Resultate der Beweiserörterung oder ein noch nicht erledigter Schiedseid kann den Richter zur Anfügung der Bedingung einer Eidesleistung in irgend einer Art berechtigen. — Beruht die Sache auf einem vollgültigen Dokumente oder einem Schiedseide, so hat der Richter das Recht und die Pflicht, sofort im Verhörs- oder auch im Bescheinigungstermine und blos in Kraft eines Dekrets, zum Protokoll definitiv zu verabschieden.

Ein in der Hauptsache verurtheilendes Erkenntniß begründet für die unterliegende Partei die Pflicht zur Zahlung und Erstattung der Proceßkosten, insoweit über dieselben (als Strafe des Ungehorsams) nicht schon definitiv erkannt ist, auch bei bedingten Verurtheilungen, wenn die Bedingung erfüllt ist. (§ 151 des Ges. vom 4. Juli 1823 und § 9 des Ges. vom 14. October 1852.) Theilweise Verurtheilung hat verhältnißmäßige Tragung der Kosten zur Folge.

Advokatengebühren für die Imploration und die Haupteinlassungsschrift (nicht für andere Schriften), für Abhaltung der Termine, Reisekosten und Diäten, wenn die obsiegende Partei über 2 Stunden vom Orte des Gerichts entfernt wohnt und nicht persönlich anwesend ist, sind zu erstatten, Reisekosten und Diäten jedoch nur insoweit, als die Partei nicht dadurch, daß sie nicht einen Sachwalter des nächsten Orts, in welchem sich mindestens 2 Advokaten befinden, bestellt, dieselben nutzlos verursacht hat.

Der Bescheid muß übrigens einer Erstattung der außergerichtlichen Kosten ausdrücklich erwähnen, widrigenfalls sie für compensirt gelten. Die Sachwalter haben den Hauptschriften ihr Gebührenverzeichniß, bei Verlust der Gebühren, anzufügen. Der Bescheid kann sofort verkündet, muß aber schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien insinuirt werden (§ 9 des Ausf.-Ges.).

X. Im Ausführungs-Gesetze für Sachsen-Coburg-Gotha sind die §§ 42—49 des Ausf.-Gesetzes vom 31. Mai 1871

den Uebergangsbestimmungen gewidmet. — Dieselben enthalten die allgemeine Clausel, daß alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben seien, daß das Ausführungs-Gesetz mit dem 1. Juli 1871 in Kraft trete, daß die §§ 15 sequ. über das Verfahren bei denjenigen Streitsachen Anwendung finden, die nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht seien und daß bis zum 1. Juli jedes Grundstück einem räumlich abgegrenzten Orts-Armenverbande angehören müsse.

XI. Das Herzogthum Anhalt hat in den §§ 55—57 des Ausführungs-Gesetzes vom 29. Juni 1871 dieselben Bestimmungen, aber außerdem drei spezielle Uebergangsvorschriften:

a. nach § 16 soll mit Rücksicht auf die zeither von der Staatskasse getragenen, künftig auf den Land-Armenverband übergehenden Lasten, letzterem aus dem Landesvermögen ein selbstständiger Fonds — der Land-Armen-Dotations-Fonds — und zwar entweder in sichern zinstragenden Werthpapieren oder in ablösbaren, auf die Landes-Domainen zu radizirenden Grundrenten ausgeworfen werden. — Die Feststellung des Jahresrentenbetrages ist dem Etat des Jahres 1872, die Ueberweisung der besonderen Rententitel dem Jahre 1873 vorbehalten. Bis dahin sind die für die Land-Armenzwecke erforderlichen Aufwendungen, und zwar für das Jahr 1871, soweit dieselben nicht bereits in dem Etat der Landeshauptkasse vorgesehen sind, über den Etat aus letzterer zu bestreiten (§ 18 l. c.).

b. Bis zur erfolgten Organisation der Land-Armendirection (cf. S. 396 d. B.) soll die Regierung, Abtheilung des Innern, deren Geschäfte führen und

c. es werden ausdrücklich alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorschreiben (als mit dem neuen Gesetze nicht vereinbar), aufgehoben — es soll dadurch aber nicht die Befugniß der Behörden berührt werden, die Einführung oder Forterhebung solcher Abgaben nach Maßgabe der Gemeindeordnung zu beschließen.

XII. In Schwarzburg-Rudolstadt sind keine speziellen Uebergangsbestimmungen gegeben. Die §§ 26 und 27 des Gesetzes vom 23. Juni 1871 enthalten nur die gewöhnliche Clausel, daß mit der am 1. Juli 1871 eintretenden Gesetzeskraft alle widersprechenden oder nicht zu vereinigenden Bestimmungen aufgehoben seien, und daß auch für den Landesproceß die Regel des § 65 Nr. 6 des Reichsgesetzes Anwendung finde.

XIII. Schwarzburg-Sondershausen hat gar keine Uebergangs- oder Schlußbestimmung, weder in dem provisorischen Gesetze

vom 12. Juli 1871, noch in dem definitiven Gesetze vom 25. Januar 1872, obgleich möglicher Weise bedeutende Zweifel gerade durch die Verschiedenheit beider Gesetze hervortreten können.

Die Rittergüter z. B. über 500 Morgen waren nach der Landgemeindeordnung vom 10. Juli 1857 von den Gemeindebezirken ausgeschlossen und die Rittergutsbesitzer hatten die Last der öffentlichen Armenpflege in ihrem Bezirke selbst zu tragen. Diese Verpflichtung verblieb ihnen nach dem Gesetze vom 12. Juli 1871, während sie nach dem Gesetze vom 25. Januar 1872 (ausgegeben am 13. Febr. 1872) aufhörte und auf den Gemeindebezirk überging. —

Man vermißt nun eine Bestimmung darüber: ob das bis zur Gesetzeskraft des def. Ausführungsgesetzes innerhalb eines Gutsbezirkes erworbene Heimathrecht oder der dort begründete Unterstützungswohnsitz (falls man nämlich für Sondershausen den § 65 Nr. 4 des Reichsgesetzes für anwendbar hält) dem Besitzer des Gutes die Pflicht zur ferneren Armenpflege auferlegt, obgleich er aufgehört hat, als Repräsentant eines selbstständigen Guts-Armenverbandes zu gelten — ferner: ob der Aufenthalt innerhalb des Gutsbezirkes vom 1. Juli 1871 bis nach dem 13. Februar 1872 der Erwerbsfrist des Unterstützungswohnsitzes in demjenigen Gemeinde-Armenverbande zuzurechnen ist, mit welchem der Gutsbezirk erst durch das Gesetz vom 25. Jan. 1872 vereinigt wurde? Man würde sich wohl für Bejahung der ersten und Verneinung der zweiten Frage aussprechen müssen. Im Streitverfahren ferner steht nach dem provisorischen Ausführungsgesetz bei Klagen gegen den Land-Armenverband die Entscheidung in I. Instanz dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, in II. Instanz dem Gesammtministerium — nach dem def. Gesetz dagegen die Entscheidung I. Instanz der neu creirten Deputation und in II. Instanz dem Bundesamte zu.

Hier entsteht nun die Frage, wie sich § 65 Nr. 6 des Reichsgesetzes zum definitiven Ausführungsgesetze verhalte? ob namentlich eine zwischen dem 1. Juli 1871 und 13. Februar 1872 gegen den Land-Armenverband bei der Ministerialabtheilung anhängig gemachte Streitsache von dieser Behörde zu erledigen oder sofort an die neue Spruchbehörde abzugeben ist? Die Frage würde wohl in letzterem Sinne zu beantworten sein, weil § 65 Nr. 6 eine Abweichung von der allgemeinen Regel, daß Proceßgesetze sofort wirken, enthält, und dieses Ausnahmegesetz nicht ausdehnend angewendet werden darf. (Der Fall ist vielleicht in Wirklichkeit gar nicht vorgekommen.)

XIV. Das Ausführungsgesetz für Waldeck vom 29. Juni 1871 soll nach § 33 mit dem 1. Juli 1871 in Kraft treten, obgleich

das Regierungsblatt erst am 7. Juli ausgegeben ist. Im Uebrigen findet sich als einzige Uebergangsbestimmung die Ausdehnung des § 65 Nr. 6 des Reichsgesetzes auf den Landesproceß.

XV. Das Ausführungsgesetz für Reuß ä. L. vom 25. Jan. 1871 bildet kein abgerundetes Ganze, sondern giebt nur eine Reihe einzelner Bestimmungen als Zusätze zu den §§ 5, 8, 33, 38, 52 u. 60 des Reichsgesetzes, ohne irgend eine Uebergangsbestimmung zu enthalten. Die fehlenden Bestimmungen sind jedoch zum Theil aus der Gemeindeordnung vom 28. Januar 1871 und der Regierungsverordnung vom 14. April 1871 zu entnehmen.

Zunächst wird nämlich im § 20 der Regierungsverordnung anerkannt, daß durch § 65 des Reichsgesetzes das bisherige Heimathrecht ohne Weiteres am 1. Juli 1871 in den Unterstützungswohnsitz verwandelt werde. Dann wird bezüglich der Staatsangehörigen, welche in den von den Gemeindebezirken ausgeschlossenen Grundbesitzungen (cf. S. 217 d. B.) ein Heimathrecht bereits erworben hatten, im Art. 3 der Gemeindeordnung die Zuweisung zur nächstliegenden Gemeinde angeordnet, und dabei bemerkt, daß die von solchen Zugewiesenen bereits früher begründeten Unterstützungsansprüche bestehen blieben, also von deu betheiligten Cassen auch ferner zu tragen seien, so lange die betreffenden Personen nicht nach dem Reichsgesetz einen Unterstützungswohnsitz erworben haben würden.

Der § 20 der Regierungsverordnung bemerkt dazu erläuternd:

„unter der hier erwähnten Erwerbung eines Unterstützungs„wohnsitzes ist die nach § 65 des Reichsgesetzes über den Unter„stützungswohnsitz am 1. Juli 1871 ohne Weiteres eintretende „Verwandelung des Heimathrechtes in einen Unterstützungs„wohnsitz nicht mitbegriffen, es bestehen vielmehr die in Frage „befangenen Unterstützungsansprüche auch nach dem gedachten „Zeitpunkte fort."

Indessen bleibt die Frage doch noch offen, wie bei den auf den ausgeschlossenen Grundbesitzungen sich aufhaltenden Personen, welche am 1. Juli 1871 dort kein Heimathrecht hatten, und also nicht unter Art. 3 der Gemeindeordnung fallen, die Unterstützungspflicht nach Vorschrift des Reichsgesetzes in Zukunft zu bestimmen ist? (cf. S. 217 d. B.) Es scheint, als ob diese keinen Unterstützungswohnsitz erlangen können.

Was die Entscheidung von Streitigkeiten anbetrifft, so kann allerdings der Mangel jeder Uebergangsbestimmung es zweifelhaft machen, ob der im § 65 Nr. 6 des Reichsgesetzes aufgestellte Grund-

satz auch auf den Landesproceß Anwendung findet, allein in der Praxis wird solcher Zweifel vermuthlich nicht hervorgetreten sein.

XVI. Reuß j. L. hat in dem Ausführungsgesetz vom 21. Juni 1871 die gewöhnliche Clausel, daß die widersprechenden Bestimmungen vom 1. Juli 1871 ab in Wegfall kommen sollen, und daß § 65 Nr. 6 des Reichsgesetzes auf den Landesproceß Anwendung finde.

Dann aber sind im § 40 Alin. 2 und § 7 zwei sich gegenseitig ergänzende Vorschriften bezüglich der ausgenommenen Grundstücke (§ 79 d. B.) getroffen, welche in Gemeinschaft mit Art. 3 der Gemeindeordnung vom 18. Februar 1850 den Uebergang in den neuen Rechtszustand vermitteln. — Schon nach Art. 3 der Gemeindeordnung von 1850 sind alle Staatsangehörige, die noch keinem Gemeindeverbande angehörten, mit derjenigen Gemeinde vereinigt, welcher der Ort oder Gutsbezirk zugeschlagen war, wo sie bisher ihr Heimathrecht hatten. — Hatten sie solches aber in Grundbesitzungen, welche nach Art. 4 auch ferner vom Gemeindeverbande ausgeschlossen blieben, so wurden sie, unbeschadet der bereits begründeten Unterstützungsansprüche, der zunächst liegenden Gemeinde zugewiesen. — Nach § 40 des Ausführungsgesetzes nun wurde mit Beziehung auf Art. 4 bestimmt, daß in Zukunft jedes Grundstück einem räumlich abgegrenzten Verbande angehören solle, und im § 7 die Deputation für Heimathwesen angewiesen, aus den durch Art. 4 ausgeschlossenen Grundbesitzungen entweder eigene Armenbezirke einzurichten oder sie mit angrenzenden Orts-Armenverbänden zu vereinigen. — Es blieb hiernach nur der Fall unentschieden, wenn ein Reichsangehöriger nach dem 1. Juli 1871 auf einem solchen ausgeschiedenen Grundstücke sich aufhielt, und hülfsbedürftig wurde, bevor die Einrichtung der §§ 7 u. 40 getroffen war. In diesem Falle gab es keinen Orts-Armenverband, der eine Pflicht zur einstweiligen Armenpflege hatte. Ebenso wird die Zeit solchen Aufenthaltes auch ohne Armenpflege nicht mitgerechnet werden können, wenn es sich nach getroffener Einrichtung um Begründung des Unterstützungswohnsitzes in dem neuen Orts-Armenverbande handelt.

XVII. Für Schaumburg-Lippe ist keine Uebergangsbestimmung gegeben.

XVIII. Das Ausführungsgesetz für Lippe vom 12. Juli 1871 hebt im § 9

„die gesetzlichen Vorschriften im § 10 des Heimathgesetzes vom „2. März 1841 über die stillschweigende Aufnahme in einem „Heimathsbezirke und die Erwerbung des Heimathsrechtes durch „zeitweisen Aufenthalt"

auf. Diese Bestimmungen gehen dahin, daß selbstständige Personen, welche ihren ordentlichen Wohnsitz 5 Jahre hindurch an einem Orte gehabt haben, dort ohne Weiteres Heimathrecht erwerben, mit Ausnahme der Zeitpächter, welche eines zehnjährigen Aufenthaltes bedürfen und der Gewerbegehülfen und Dienstboten, welche nach 10jährigem treuen Dienste das Heimathrecht des Dienstortes ansprechen können.

Diese specielle Aufhebung des § 10 scheint zwar darauf hinzudeuten, daß alle andern Bestimmungen des Heimathgesetzes aufrecht erhalten werden sollen, allein eine Vergleichung mit den Reichsgesetzen über Freizügigkeit, Indigenat, Unterstützungswohnsitz und Beseitigung der polizeilichen Ehebeschränkungen, ergiebt, daß fast das ganze Gesetz vom 2. März 1841 für aufgehoben zu erachten ist, namentlich §§ 5, 7—12, 15—23.

Ebenso sind einzelne Bestimmungen der Städte- und Landgemeindeordnung mit den Reichsgesetzen nicht vereinbar und daher nach Art. 2 der Reichsverfassung ebenfalls aufgehoben (z. B. §§ 29—31 der Städteordnung und 25 und 26 der Landgemeindeordnung).

XIX. Lübeck hat in der Ausführungsverordnung vom 20. März 1871 nicht nur die allgemeine Clausel, daß alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben seien, aufgenommen, sondern speciell das ganze Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 10. Februar 1868 beseitigt.

XX. Bremen und Hamburg haben gar keine Uebergangsbestimmung.

§ 150.

B. Verhältniß der älteren zu der neueren Organisation.

Ebenso wie das Reichsgesetz durch Neubildung des öffentlichen Rechtes der staatlichen Armenpflege eine Umbildung des Rechtes der Einzelnstaaten zur nothwendigen Folge hatte, und diese wiederum eine Veränderung der Organe der territorialen Armenpflege bedingte, so ließ sich bei der Darstellung der neuen Gesetzgebung im Reiche und seinen Territorien nicht vermeiden, überall auch des vorhandenen Organismus und seines Verhältnisses zum neuen Rechtszustande zu gedenken.

Es ist deshalb in der 3. Abtheilung „über Bildung und Einrichtung der Orts-Armenverbände“ und in der 4. Abtheilung „über den Land-Armenverband“ in jedem Bundesstaate nachgewiesen, welche Umgestaltung die früheren Organe der Armenpflege erfahren haben, und es würde jetzt keines besonderen Abschnittes mehr bedürfen, wenn nicht bezüglich des Königreichs Preußen früher einige organisatorische Ueber-

gangsbestimmungen für diesen Abschnitt vorbehalten wären, um nicht dort durch zu viele Specialitäten den Zusammenhang des Ganzen zu stören. — Die §§ 16—24 über Umwandelung und Aufhebung bestehender Armenverbände und deren Behörden, die §§ 31—33 und 36 Alin. 2 über einzelne Nebenpflichten der Land-Armenverbände, die §§ 70—72 über provisorische Einrichtungen — scheinen zwar äußerlich einen mehr oder weniger allgemeinen Charakter zu haben, sind aber in Wirklichkeit nur für einzelne Provinzen oder Provinztheile bestimmt, und haben nur Bedeutung für die Uebergangsperiode.

I. Umwandelung und räumliche Begrenzung der dem Reichsgesetze nicht entsprechenden Orts-Armenverbände.

Nach den Motiven zur Regierungsvorlage (Herrenhaus-Akt.-Stücke S. 13) sind die §§ 16—18 (19—23 der Vorlage) lediglich für Schleswig-Holstein und Hannover bestimmt, während die Ministerial-Instruction vom 10. April 1871 sie auch für Neu-Vorpommern und Rügen gelten läßt. — Die Neugestaltung und das bei derselben zu beobachtende Verfahren ist umständlich und klar in der Ministerial-Verfügung vom 2. März 1871 dargelegt, welche an die Oberpräsidenten in Hannover und Kiel und die Regierung zu Stralsund gerichtet, und nachstehend wörtlich abgedruckt ist:

Berlin, den 2. März 1871.

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz ist gegenwärtig in der, durch die Beschlüsse beider Häuser des Landtages ihm gegebenen Fassung der Allerhöchsten Sanktion Sr. Majestät unterbreitet worden und wird demnächst in der Gesetz-Sammlung publizirt werden.

Dieses Gesetz bestimmt, daß jede Gemeinde für sich einen Orts-Armenverband bildet, sofern sie nicht einem, mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke umfassenden einheitlichen Orts-Armenverbande (Gesammt-Armenverbande) schon angehört oder nach den folgenden Bestimmungen des Gesetzes einzuverleiben ist. Die Gutsbezirke werden in Beziehung auf die Last der öffentlichen Armenpflege den Gemeinden gleich geachtet.

Die schon bestehenden Gesammt-Armenverbände werden aufrecht erhalten; desgleichen die bestehenden Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken zur Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege (außerordentliche Armenlast). Eine freiwillige Vereinigung von Gemeinden und Gutsbezirken zu Gesammt-Armenverbänden ist gestattet, ein Zwangsverfahren behufs Herbeiführung einer derartigen Vereinigung dagegen im allgemeinen ausgeschlossen.

Nur in Beziehung auf die in einigen Landestheilen bestehenden, den Vorschriften des Bundesgesetzes nicht entsprechenden Orts-Armenverbände (Armenkommunen 2c.) bestimmen die §§ 16—18 des zu erlassenden Landesgesetzes, daß dieselben in Orts-Armenverbände

nach Maßgabe des Bundesgesetzes umgebildet werden sollen und zwar in Gesammt-Armenverbände (Orts-Armenverbände mit Einheit des Unterstützungswohnsitzes), wenn sie schon jetzt — thatsächlich — mehrere ganze Gemeinden oder Gutsbezirke umfassen. Die räumliche Begrenzung der neu zu bildenden Orts- resp. Gesammt-Armenverbände soll bewirkt werden, nach Anhörung der Betheiligten und unter Bestätigung der Bezirks-Regierung (Landdrostei), durch besondere Kommissionen, bestehend aus einem von dem Ober-Präsidenten zu ernennenden Vorsitzenden und aus zwei oder vier, gemäß Beschluß der Provinzial-Vertretung zu wählenden ferneren Mitgliedern.

Den gedachten Kommissionen fällt auch, vorbehaltlich des Rechtsweges, die Regulirung der Vermögensverhältnisse resp. die Auseinandersetzung der neu zu bildenden Verbände mit den in ihrer jetzigen Verfassung aufzulösenden Armenverbänden zu. Das Vermögen der letzteren geht zur bestimmungsmäßigen Verwendung auf die neu zu bildenden Verbände über; jedoch verbleibt, wie das Gesetz dies besonders hervorhebt, den Religions-Gesellschaften (als solchen) den Stiftungen und allen sonstigen juristischen Personen das ihnen zugehörige Vermögen; — „alle bestehenden Rechte" der Religions-Gesellschaften ꝛc. sollen nach § 17 cit. bewahrt bleiben.

Da die neu zu bildenden Armenverbände überall, den Bestimmungen des Bundesgesetzes gemäß, auf den Verband der Gemeinden und Gutsbezirke zu gründen sind, so werden ihre Grenzen durchweg den Grenzen der Gemeinde- und Gutsbezirke zu folgen haben; sie werden also vielfach die Grenzen der bisherigen, unabhängig von dem Gemeindeverbande bestehenden Armenverbände durchkreuzen. — Hinsichtlich der hiernach übrig bleibenden Theile von Gemeinde- ꝛc. Bezirken, welche bisher mit anderen ganzen Gemeinden ꝛc. oder selbst nur mit anderen Theilen von Gemeinde- ꝛc. Bezirken einen Armenverband gebildet haben, wird zunächst die Regel zur Anwendung kommen müssen, daß jede Gemeinde ꝛc. einen Orts-Armenverband für sich bildet, sofern sie nicht nach Vorschrift des Gesetzes einem einheitlichen Gesammt-Armenverbande einverleibt werden kann. Gegen den Willen der Betheiligten kann eine Gemeinde, deren einzelne Theile bisher verschiedenen Armenverbänden angehört haben, einem der neu zu bildenden Gesammt-Armenverbände nicht einverleibt werden. Wie in Fällen solcher Art — wenn also die Grenzen des neu zu constituirenden Armenverbandes mit den Grenzen des bisherigen Armenverbandes nicht zusammen fallen — hinsichtlich der Zuweisung des Vermögens an den einen und an den anderen, neu zu bildenden Armenverband zu verfahren ist und nach welchem Maßstabe sich die Theilnahmerechte der neu zu bildenden Armenverbände an dem qu. Vermögen richten, wird im Gesetze § 17 Alin. 2 näher bestimmt. Eine Vertheilung (Naturaltheilung) ist nur zulässig, wenn sie nach der von der Bezirksregierung (Landdrostei) zu treffenden Entscheidung mit den bestimmungsmäßigen Zwecken des Armenvermögens vereinbar ist. Gehörte daher einem der in ihrer jetzigen Verfassung aufzulösenden Armenverbände beispielsweise ein Armenhaus, ein Krankenhaus ꝛc. und müssen die

einzelnen Theile dieses Armenverbandes verschiedenen, neu zu bildenden Armenverbänden zugelegt werden, so bleibt nur — wie das Gesetz dies ferner bestimmt — die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Verwaltung übrig, welche durch statutarische Anordnung nach Analogie derjenigen Vorschriften zu erfolgen hat, die in dem Gesetze über die Einrichtung der Gesammt-Armenverbände ertheilt sind. Auch die Verfassung der Gesammt-Armenverbände soll nach dem Gesetze durch Statuten geregelt werden, welche, unter Bestätigung der Bezirksregierung (Landdrostei), von den Betheiligten zu vereinbaren oder in Ermangelung einer Vereinbarung vom Kreistage (in Hannover von der Amtsvertretung) und zwar im letzteren Falle unter Beachtung der im Gesetze gegebenen Normativvorschriften zu erlassen sind.

Die oben allegirten §§ 16 — 18 werden zur Anwendung zu kommen haben:

1. in der Provinz Schleswig-Holstein hinsichtlich der dortigen, als gesonderte Korporationen neben den politischen Gemeinden bestehenden Armenkommunen,

2. in der Provinz Hannover, insbesondere hinsichtlich der in Ostfriesland neben den politischen Gemeinden bestehenden besonderen Armenverbände, desgleichen auch hinsichtlich der dortigen jüdischen und sonstigen confessionellen Armenverbände,

3. im Regierungsbezirk Stralsund, insofern die dort bestehenden Kirchspiels-Armenverbände ebenfalls nicht durchweg auf den Verband der Gemeinden und Gutsbezirke begründet sind.

Da die Provinzial-Landtage, denen die Wahl der Mitglieder der Regulirungs-Kommissionen (außer dem Vorsitzenden) zusteht, kaum vor Beendigung des Reichstages werden zusammentreten können, so ist besondere Vorkehr zu treffen, um, wie dies geboten erscheint, die Beendigung des Regulirungsgeschäftes bis zum 1. Juli 1871, dem Tage des Inkrafttretens des Bundesgesetzes und des Ausführungsgesetzes, zu sichern. Demnach wird sofort für jeden Kreis resp. in der Provinz Hannover für jeden Amtsbezirk die Aufstellung eines vollständigen, demnächst der Regulirungs-Kommission zur Beschlußfassung zu unterbreitenden Planes in Angriff zu nehmen sein.

Hierbei ist nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

1. Umfaßt einer der umzubildenden Orts-Armenverbände nur einen ganzen Gemeinde- oder Gutsbezirk, so wird sich in der Regel eine weitere Schwierigkeit nicht ergeben. Das Vermögen des bisherigen Armenverbandes geht in solchen Fällen aus den Händen der bisherigen besonderen Armenverwaltungen zur bestimmungsmäßigen Verwendung in die Verwaltung der Gemeinde- rc. Behörden über. Einer besonderen Erwägung wird es nur hier und da hinsichtlich der Frage bedürfen, ob das vorhandene Armenvermögen als Eigenthum einer Religionsgesellschaft betrachtet werden muß, in welchem Falle eine Aenderung des Besitzstandes ebensowenig einzutreten hat, wie hinsichtlich desjenigen Vermögens, welches bisher von besonderen Stiftungs- oder von sonstigen besonderen Corporations-Vorständen verwaltet worden ist.

2. Umfaßt der umzubildende Orts-Armenverband mehrere ganze Gemeinde- oder Gutsbezirke und nur solche ganze Bezirke, so ist derselbe als Gesammt-Armenverband einzurichten; das Vermögen des umzubildenden Verbandes geht in die Verwaltung der Behörden des Gesammt-Armenverbandes über; es ist sofort behufs Feststellung der statutarischen Verfassung des Gesammt-Armenverbandes, gemäß den darüber in dem Gesetz ertheilten Vorschriften das Nöthige einzuleiten, damit seiner Zeit die Bestätigung des im Wege freier Vereinbarung oder durch Beschluß des Kreistages aufzustellenden Statuts ohne weiteren Anstand erfolgen könne. Ueber die bei Aufstellung der Statuten vorzugsweise zu beachtenden Punkte behalte ich mir besondere Verfügung vor.

3. Das Vorstehende findet nicht minder Anwendung auf diejenigen Fälle, in denen ein (umzubildender) Armenverband außer einem oder mehreren ganzen Gemeinde- oder Gutsbezirken auch Theile von solchen umfaßt. Der Gemeinde- &c. Bezirk, dessen einzelne Theile bisher verschiedenen Armenverbänden angehört haben, wird alsdann aber als besonderer Orts-Armenverband einzurichten sein, falls es nicht gelingt — worauf in den dazu geeigneten Fällen thunlichst hinzuwirken ist — im Wege freiwilligen Uebereinkommens seine Vereinigung mit einem der angrenzenden Armenverbände zu einem Gesammt-Armenverbande herbeizuführen. Es wird in allen solchen Fällen sodann außerdem das Maß der Theilnahmerechte der mit einem Bezirkstheil ausscheidenden Gemeinde &c. festzustellen und Beschluß darüber zu fassen sein, ob und in welcher Weise eine Abfindung einer solchen Gemeinde herbeigeführt werden, oder ob eine durch Statut zu regelnde gemeinschaftliche Verwaltung des ungetheilt bleibenden Vermögens Statt finden soll. Es ist dahin zu streben, allen Streitigkeiten und eventuellen prozessualischen Weiterungen, wenn irgend möglich, durch gütliche Vereinbarungen vorzubeugen.

4. In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wo ein (umzubildender) Armenverband nur aus Theilen von Gemeinde- oder Gutsbezirken besteht.

5. Die Verfassung der aus mehreren Ortschaften zusammengesetzten Armenverbände findet sich hin und wieder dahin geregelt, daß in einigen (geringfügigeren) Fällen die einzelne Ortschaft, in anderen der Armenverband in seiner Totalität einzutreten hat. Es wird nun zwar bei Regelung der Verfassung der ins Leben zu rufenden Gesammt-Armenverbände darauf Bedacht zu nehmen sein, diese Verfassung möglichst einfach zu gestalten; soweit aber das Bedürfniß vorliegen sollte, Einrichtungen der eben erwähnten Art beizubehalten, wird hierzu ein Anhalt in dem § 32 des Gesetzes gegeben sein, wonach unter Zustimmung der Betheiligten auch fernerhin Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken zur Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege (außerordentliche Armenlast) gebildet werden können. Gleichwohl wird hierbei niemals außer Acht gelassen werden dürfen, daß das charakteristische Kriterium der Gesammt-Armenverbände, deren Bildung in den Fällen des § 16 in fine vorgeschrieben ist, in der Einheitlichkeit des Unterstützungswohnsitzes besteht. Für die Unterstützung einer Person, die sich zwei Jahre lang im

Bezirke eines Gesammt-Armenverbandes — gleichviel in welcher Ortschaft oder in welchen Ortschaften abwechselnd — aufgehalten hat, bleibt also unter allen Umständen nach außen hin der Gesammt-Armenverband als solcher verantwortlich, und es wird demnach eine Vertheilung der Armenlast der vorstehend besprochenen Art ihre Wirksamkeit immer nur in dem Verhältniß der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke gegen einander äußern können.

6. Auch da, wo — wie vielfach in der Provinz Schleswig-Holstein — die Abgrenzung der Gemeinde- und Gutsbezirke selbst der definitiven Sanktion noch entbehrt, wird immerhin mit den hier angeordneten vorbereitenden Schritten in allen denjenigen Fällen schon vorgegangen werden können, wo nach Lage der Verhältnisse ein erheblicher Zweifel über die Art jener Abgrenzung nicht besteht und die demnächstige Ertheilung der gedachten Sanktion daher als in sicherer Aussicht stehend betrachtet werden kann.

7. Für die in der Provinz Hannover bestehenden jüdischen Armenverbände wird überall nur die ad 1 erwähnte Auseinandersetzung bezüglich des etwa vorhandenen Vermögens in Frage kommen. Eine Aenderung in den Bezirken der Orts-Armenverbände wird durch den Wegfall der jüdischen Armenverbände nicht veranlaßt werden, indem es sich von selbst ergiebt, daß die Juden fortan in den Armenverband der betreffenden bürgerlichen Gemeinde übergehen ꝛc.

Der Minister des Innern.
Eulenburg.

Uebrigens ist schon im Herrenhause hervorgehoben, daß auch in den älteren Provinzen der Monarchie durch territoriale Abgrenzung kirchlicher oder weltlicher Herrschaften aus früherer Zeit sich für die Armenpflege Genossenschaften gebildet und erhalten hatten, welche mit der Abgrenzung der Gemeinden und Gutsbezirke nicht übereinstimmten, und auf welche daher die §§ 16—18 Anwendung finden. — So auch hat in vielen Orten Westphalens der Einfluß der franz. Zwischenregierung sich durch Zusammenwerfung des kirchlichen und communalen Armenvermögens bemerkbar gemacht, dessen Trennung zwar später überall versucht, aber sehr häufig in Folge eines vertragsähnlichen Abkommens zwischen politischen und kirchlichen Gemeinden unterblieben ist. Es hatten sich dadurch Zustände ganz eigenthümlicher Art gebildet. So war z. B. in einzelnen Städten, wo mehrere Parochial-Gemeinden bestanden, deren Parochial-Grenzen sich zugleich auf ländliche Gemeinden erstreckten, vertragsmäßig die communale Armenpflege auf diese Kirchengemeinden devolvirt, welche dafür einen verhältnißmäßigen Antheil von den Revenüen des städtischen Armenfonds empfingen, und, mit Hülfe ihrer kirchlichen Armengelder, die Armenpflege in Stadt und Land zugleich ausübten.

In andern Städten, wo zwar nur eine Kirchengemeinde bestand, welche jedoch mit ihren Parochial-Grenzen diverse ländliche Bezirke umfaßte, lag die Armenpflege in der Hand einer Armen-Kommission, welche vorherrschend aus kirchlichen Elementen bestand, aber über die städtischen und kirchlichen Armenmittel zugleich verfügte. —

Es ist nun anzunehmen, daß überall da, wo solche Verhältnisse bestanden haben, und durch plötzliche Auflösung derselben Zweifel über die Theilnahmerechte der einzelnen politischen Gemeinden an den bestehenden Armenfonds hervortreten, die Regulirung durch die Kommissionen des § 18 stattfinden muß, und daß die etwaigen Ansprüche von Kirchengemeinden an solche gemeinschaftliche Fonds im Rechtswege festzustellen sind.

II. Aufzuhebende örtliche Armenbehörden.

Die §§ 19—24 (24—32 der Reg.-Vorl.) sollen sich nach den Motiven auf die Rheinprovinz und insbesondere auf den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln beziehen. Die dort vorliegenden Verhältnisse sind in einer besonderen Denkschrift (Anh. d. B. Nr. 37) dargelegt, und die Motive machen nur kurz darauf aufmerksam, daß die Regelung derselben eines Anschlusses an die Rheinische Sammt-Gemeinde-Verfassung bedürfe.

Daß das Herrenhaus die sämmtlichen Paragraphen Anfangs verworfen und die Regulirung der Rheinischen Verhältnisse einem Specialgesetze vorbehalten hat, ist schon früher erwähnt, ebenso daß das Abgeordnetenhaus die Regierungsvorlage wieder hergestellt hat mit der alleinigen Aenderung (am Schlusse des § 19), daß das zu besonderen Stiftungszwecken bestimmte Vermögen auch ferner zu diesen Zwecken verwendet werden müsse, und (im § 23) daß die Regulirung der Vermögensverhältnisse durch die im § 18 genannten Kommissionen stattfinden solle.

Bezüglich der Ausführung der §§ 19—24 bemerkt die Ministerial-Instruction vom 8. März 1871:

> Eben so wie die, auf den Verband der Gemeinden 2c. nicht begründeten Orts-Armenverbände (Armenkommunen 2c.), sollen nach § 19 ff. die in einigen Landestheilen für die Verwaltung der örtlichen Armenpflege neben den ordentlichen Gemeindebehörden bestehenden besonderen Armenbehörden aufgehoben werden. Die Vorstände jener, in ihrer gegenwärtigen Verfassung aufzulösenden Armenverbände fallen mit der Auflösung dieser letzteren von selbst hinweg. Die §§ 19 ff. beziehen sich nur auf solche Landestheile, in denen zwar die politische Gemeinde als solche den Orts-Armenverband bildet und zur Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege verpflichtet ist, in denen aber gleichwohl die Verwaltung des bürgerlichen Armenpflegewesens und des bürgerlichen Armenvermögens nicht

den ordentlichen, durch die Gemeindeverfassungsgesetze eingesetzten Gemeindebehörden zusteht. Vorwiegend kommt hierbei, wie auch im § 19 hervorgehoben wird, der Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln in Betracht, über dessen bezügliche Verhältnisse sich die, den Motiven der Regierungsvorlage beigefügte Denkschrift verbreitet. Alle Rechte und Pflichten der in dem gedachten Bezirke bestehenden Armen-Kommissionen rc. sollen auf die ordentlichen Gemeindebehörden übergehen, mögen diese Rechte und Pflichten aus Gesetzen und Verordnungen oder aus andern Titeln entspringen, — also einerseits alle Eigenthums- und Verwaltungsrechte, alle nach besonderen Titeln den Armenkommissionen zustehenden Aufsichtsrechte rc., andererseits aber insbesondere auch die Pflicht zur stiftungsmäßigen Verwaltung des in den Händen der Armenkommissionen befindlich gewesenen Vermögens. In der rechtlichen Natur dieses Vermögens tritt eine Aenderung überall nicht ein, es wird demselben mittels der §§ 19 ff. nur ein anderer Verwalter bestellt; es wird dieses Vermögen nicht den Gemeinden zur freien Disposition überliefert, es behält vielmehr in demselben Maße wie bisher die Natur eines, den Zwecken der Wohlthätigkeit gewidmeten Stiftungsvermögens. Um allen hierauf sich beziehenden etwaigen Besorgnissen zu begegnen, ist im § 25 des Ausführungsgesetzes der Staatsregierung nochmals speciell für die Fälle der §§ 19 ff. die Pflicht auferlegt worden, die stiftungsmäßige Verwendung des Armenvermögens zu überwachen. Jedenfalls in allen größeren Gemeinden wird sich das Bedürfniß ergeben, für die Verwaltung der bürgerlichen Armenpflege und des bürgerlichen Armenvermögens besondere Deputationen nach Maßgabe der §§ 3 ff. des Ausführungsgesetzes zu bestellen; in Folge dessen wird hier überall nur die Aenderung des bestehenden Zustandes eintreten, daß die durch Kooptation sich ergänzenden Armenkommissionen (vergl. die alleg. Denkschrift) durch gewählte Gemeinde-Deputationen ersetzt werden, — so wie die fernere Aenderung, daß das gegenwärtig sehr weit gehende Aufsichtsrecht der Staats-Regierung auf das, dem Bedürfniß entsprechende Maß zurückgeführt wird.

Es ist rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß am 1. Juli d. J. der Uebergang der bisher von den Armenkommissionen wahrgenommenen Geschäfte unmittelbar auf die ordentlichen Gemeindebehörden (resp. Gemeinde-Armendeputationen) Statt finden könne.

Eine Regulirung der Verhältnisse, wie sie der § 23 vorsieht, dürfte im Bezirk des Kölner Appellationsgerichtshofes, wo es sich um eine räumliche Abgrenzung von neu zu bildenden Orts-Armenverbänden nicht handelt, nur insoweit zur Nothwendigkeit werden, als die Frage entstehen kann, ob einer an dem Armenvermögen betheiligten Außengemeinde zweckmäßiger Weise eine Abfindung resp. welche Abfindung zu gewähren oder ob eine gemeinschaftliche Verwaltung durch ein zu vereinbarendes, nöthigen Falles vom Kreistage zu beschließendes Statut eingerichtet werden soll. Insoweit ist auch hier die bei §§ 16 ff. allegirte Verfügung vom 2. März d. J. für maßgebend zu erachten, und es werden daher die Verhandlungen überall, mittels Aufstellung

eines erschöpfenden Regulirungsplanes, dergestalt vorzubereiten sein, daß den — voraussichtlich kreisweise — zu wählenden Kommissionen die Möglichkeit der rechtzeitigen Beendigung ihrer Arbeiten gegeben ist. Die Kreis-Landräthe sind unverzüglich mit der Feststellung der hiernach einer besonderen Regulirung bedürftigen Verhältnisse und mit der Einleitung der bezüglichen Verhandlungen zu beauftragen.

Die §§ 19 ff. beziehen sich gleichwohl nicht ausschließlich auf den Bezirk des Kölner Appellationsgerichtshofes. Sie kommen überall zur Anwendung, wo auf Grund eines Herkommens oder besonderer Verordnungen die bürgerliche Armenpflege in den Gemeindebezirken noch nicht den, durch die Gemeindeverfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden übertragen ist. Es gilt dies namentlich auch von den ehemals Baierischen Landestheilen, wo ebenfalls die politische Gemeinde den Orts-Armenverband bildet, während die Verwaltung der örtlichen Armenpflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816, besonderen eigenthümlich komponirten Pflegschaftsräthen anvertraut ist. Für eine besondere Regulirung der Verhältnisse scheint es in diesen zuletzt erwähnten Landestheilen an einem Gegenstande zu fehlen, da, soviel bekannt, die Pflegschaftsräthe kein Vermögen verwalten, hinsichtlich dessen eine Auseinandersetzung zwischen mehreren Gemeinden nothwendig werden könnte.

Auch hier ist wieder hervorzuheben, daß, wenngleich die Regierungsvorlage die §§ 19—24 nur für die Rheinprovinz bestimmt hatte, und selbst die Verhandlungen im Herren- und Abgeordnetenhause von dieser Voraussetzung ausgingen, dennoch die Ministerial-Instruction mit Recht bemerkt, daß die Vorschriften überall zur Anwendung kommen müßten, wo auf Grund eines Herkommens oder besonderer Verordnungen die bürgerliche Armenpflege noch nicht in den Händen der verfassungsmäßigen Gemeindebehörden ruhe. Es war dieses nicht nur in den ehemals bayerischen Landestheilen, sondern auch vielfach in Westphalen der Fall.

Die Auslegung des § 19 betreffend, so hat der Minister des Innern in einem Specialfalle am 13. Juli 1871 (Min.-B. d. i. V. pro 1871 S. 291) rescribirt (unter abschriftlicher Mittheilung an alle übrigen Regierungen und Landdrosteien), daß keineswegs die, einem besonderen Zweige der öffentlichen Armenpflege dienenden, Hospitäler der Verwaltung ihres bisherigen Hospitalvorstandes in jedem Falle zu entziehen seien, vielmehr die bisherige Verwaltung da beibehalten werden müsse, wo das Hospital unter den Begriff einer besonderen Stiftung falle.

III. Die §§ 31, 32 und 36 Alin. 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes haben den Zweck, eine zu schroffe Durchführung des neuen Organisationswerkes zu vermeiden und die Möglichkeit zur Erhaltung bestehender guter Einrichtungen zu gewähren, zugleich aber auch den

Land-Armenverbänden freie Hand zu lassen, um in bestimmter Richtung hin die Orts-Armenpflege zu erleichtern. Die citirten Paragraphen sind in den Plenarsitzungen beider Häuser nicht weiter debattirt, dagegen hat die Kommission des Abgeordnetenhauses einige Aenderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen, die den Beifall der Gesetzgebungsfaktoren erhalten haben. Im Hinblick auf die Motive und den Kommissions-Bericht sind folgende Grundsätze aus den citirten Bestimmungen zu abstrahiren:

1) Nach den bisher gültigen Land-Armen-Reglements der Provinz Preußen, der Kurmark, der Niederlausitz und des Kottbuser Kreises sind die Pflegekosten der ortsarmen Irren und nach dem Land-Armen-Reglement der Neumark die Pflegekosten der gefährlichen ortsarmen Irren (auch wenn dieselben einen Unterstützungswohnsitz haben) von den gedachten Land-Armenverbänden zu tragen. Ebenso werden hier und da von den Land-Armenverbänden Taubstummen- und Blinden-Anstalten unterhalten, bei denen Freistellen für Orts-Armenverbände bestehen. Solche ältere Institutionen sind aufrecht zu erhalten, weil durch sie besonders tituliirte Verpflichtungen erfüllt werden.

2) Es sollen aber auch alle andern Land-Armenverbände, wo solche Titel noch nicht bestehen, befugt sein, die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde, soweit sie zur öffentlichen Armenpflege gehört, unmittelbar zu übernehmen, und wird darin eine freiwillige Beihülfe, wie sie im § 8 des Reichsgesetzes für zuläßig erachtet ist, erblickt.

3) Es soll auch den aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Communal-Verbänden (Bürgermeistereien, Aemtern, Sammtgemeinden) sowie den Amtsbezirken und Kreisen freigestellt werden, nicht nur ältere Einrichtungen beizubehalten, sondern auch neue zu schaffen, wodurch die öffentliche Armenpflege für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde und (über die Befugniß der Land-Armenverbände hinaus) auch für Kranke unmittelbar übernommen wird. Soweit solche kleinere Communal-Bezirke für diese speciellen Zweige der öffentlichen Armenpflege selbst gesorgt haben, sind sie nicht verpflichtet, an der betreffenden Einrichtung des Land-Armenverbandes Theil zu nehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen.

4) Mit Rücksicht auf vorstehende Befugniß größerer Communal-Verbände sind die bereits bestehenden Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken, welche den Zweck haben, die Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege (außerordentliche Armenlast) zu tragen, aufrecht erhalten.

Solche Verbände bestanden vielfach in Hannover auf Grund des § 83 des dortigen Landgemeinde-Verfassungsgesetzes vom 28. April 1859 und § 9 der Ausführungs-Instruction des Ministers des Innern von demselben Tage, und umfaßten häufig unter dem Namen „Amts-Nebenanlage-Verbände" einen ganzen Amtsbezirk. Ihre Verhältnisse waren theils durch die Vorschriften über Verwaltung der Amtsangelegenheiten, theils durch besondere Statuten geregelt. Ebenso war durch Art. 6 der bayerischen Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 bestimmt, daß jedes Land- und Herrschaftsgericht für seinen ganzen Umfang eine gemeinsame Bezirkspflege bilden solle, namentlich für solche Bedürfnisse, die nicht blos örtlicher Natur sind. Demgemäß bestanden in den vormals bayerischen Landestheilen mehrere Verbände solcher Art, mit gemeinschaftlichen Hospitälern, Krankenhäusern, Spar- und Hülfskassen, und sonstigem gemeinschaftlichen Vermögen. Die Verwaltung ihrer Angelegenheiten wurde nach der Instruction vom 24. December 1833 von Bezirks-Armen-Pflegschaftsräthen geleitet.

Allen solchen bereits bestehenden Verbänden war im § 11 des Ausführungsgesetzes gestattet, sich als neue Gesammt-Armenverbände zu constituiren und dadurch in die neue Organisation einzutreten. Indessen wurde ihnen auch durch § 32 nachgelassen, dem Principe des Gesetzes entgegen, als eine besondere Art von Gesammt-Armenverbänden für einzelne specielle Zwecke der Armenpflege fort zu existiren, nur wurde ihre bisherige Verwaltung insofern anders geordnet, als zwar das bisherige Statut in Kraft bleiben, aber in Ermangelung eines solchen die Vorschriften des Ausführungsgesetzes über Gesammt-Armenverbände zur Geltung kommen sollen.

Dabei ist man sogar in Alin. 2 des § 32 einen Schritt weiter gegangen, indem man die Neubildung solcher Gesammt-Armenverbände für Bestreitung der außerordentlichen Armenlast pro futuro zuließ, und dieselbe nur an die Bedingung allseitiger Zustimmung der Betheiligten knüpfte.

5) Der § 36 Alin. 2 dagegen hebt ähnliche Verbände, die im Regierungsbezirk Kassel bestanden, und den Zweck hatten, überbürdeten Gemeinden ihrer Verbindung Aushülfe zu gewähren, auf, insoweit als diese Verbände nicht gleichzeitig zur Verfolgung der oben unter Nr. 4 bemerkten Zwecke eingerichtet waren. Die Motive ergeben aber, daß mit dieser Aufhebung nicht die in den ehemals bayerischen Landestheilen bestehenden Bezirks-Verbände betroffen werden (weil sie gleichzeitig andere Zwecke verfolgen), sondern nur diejenigen General- oder Amts-

Armenkassen, welche in den hessischen Kreisen Fulda, Hünfeld und Schlüchtern auf Grund einer landesherrlichen Instruktion vom 5. December 1804 bestanden, und aus Strafgeldern, Gemeindezuschüssen ꝛc. gebildet waren, um den Orts-Armenkassen im Falle ihrer Insuffizienz Zuschüsse zu geben. Das aus Capitalien bestehende Vermögen dieser Verbände soll zur Vertheilung auf die Arts-Armenverbände kommen, und zwar nach dem im § 17 des Ausführungsgesetzes gegebenen Maßstabe und durch die im § 18 definirten Kommissionen.

IV. Der § 33 steht in Verbindung mit § 74 Nr. 5. Er bezieht sich nur auf das ehemalige Herzogthum Nassau und einen Theil des Landdrosteibezirkes Stade.

Nach dem Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses haben in Folge eines von sämmtlichen Nassauischen Abgeordneten eingereichten Promemoria Verhandlungen unter Zuziehung eines der Unterzeichner und eines Commissars der Regierung stattgefunden, nach welchen sich ergab: daß nach dem Nassauischen Gesetze vom 18. December 1848 für Nassau 1) ein Land-Armenfonds, 2) ein Central-Waisenfonds bestanden hat, welche beide auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (§§ 14, 15 und 16 des Gesetzes vom 18. Dec. 1848) aus der Staatscasse unter gewissen Modalitäten und Voraussetzungen subventionirt werden mußten. Die Preußische Staatsverwaltung hatte diese Summen, im Betrage von p. m. 11000 Thlrn. alljährlich auf den allgemeinen Etat übernommen und war auch bereit, in Zukunft gleiche Beträge den Kommunal-Ständen in Wiesbaden zu überweisen.

Ferner hatte (nach dem Vortrage des Regierungs-Commissars im Plenum des Herrenhauses) im Amtsbezirke Jork, zum Landdrosteibezirk Stade gehörig, bisher eine subsidiäre Verpflichtung des Fiskus zur Unterhaltung aller unehelichen Kinder bestanden.

Die Regelung dieser Verhältnisse im Sinne des neuen Gesetzes ist vom Abgeordnetenhause, im Gegensatze mit dem Beschlusse des Herrenhauses in I. Berathung, unter schließlicher Zustimmung des Herrenhauses in II. Berathung, beschlossen, indem

a. generell alle Verpflichtungen des Staates zur Bestreitung einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege, soweit sie nicht auf besondern Rechtstiteln beruhen, und
b. speciell die Bestimmungen des Ausschreibens des vormaligen Kurhessischen Staats-Ministerii vom 15. October 1822 sowie § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. März 1869, bezüglich Unterstützung der Waisenkinder und nicht prästationsfähiger Gemeinden aus Staatsmitteln, definitiv aufgehoben sind. Diese Aufhebung wurde aber wesentlich

modifizirt durch § 74 Nr. 5 und § 72, wonach der Central-Waisenfonds für Wiesbaden erhalten, und die Staatszuschüsse zur Land-Armen- und Waisenpflege dem Land-Armenverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden überwiesen werden sollen.

Die definitive Regelung dieser Angelegenheit ist durch das Gesetz vom 11. März 1872 erfolgt und kann auf S. 334 d. B. verwiesen werden.

V. Der § 70 des Ausführungsgesetzes regulirt die Vertheilung der für die Gesammt-Armenverbände und Land-Armenverbände aufzubringenden Kosten, und steht in Zusammenhang mit §§ 10 und 29 desselben Gesetzes (cf. S. 149 und 298 d. B.).

Nach § 10 soll die Vertheilung der Kosten des Gesammt-Armenverbandes — in Ermangelung statutarischer Vorschriften — auf die einzelnen zugehörigen Gemeinde- und Gutsbezirke nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Classen- und Einkommensteuer, der halben Gewerbesteuer, sowie der halben Grund- und Gebäudesteuer erfolgen. Das Einkommen aus außerhalb belegenem Grundbesitze oder betriebenem Gewerbe ist außer Berechnung zu lassen. —

Nach § 29 sollen die Kosten der Land-Armenpflege auf die betreffenden Kreise nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden directen Staatssteuern vertheilt, innerhalb der Kreise aber der Vertheilungs-Modus durch die Kreisvertretungen bestimmt werden.

In Hannover sollen die Kosten auf die Amtsverbände beziehungsweise die nicht zu einem Amtsverbande gehörigen Städte (cf. S. 317) und in Sigmaringen auf die Ober-Amtsbezirke (cf. S. 379 d. B.) vertheilt werden, in welchen letzteren bis zur Einrichtung von Kreis- und Provinzial-Vertretungen eine Versammlung der Orts-Vorsteher unter Vorsitz des Ober-Amtmanns die weitere Aufbringungsweise zu beschließen hat.

Demnach ist für Gesammt-Armenverbände wie Land-Armenverbände der Betrag der in den einzelnen Bezirken aufkommenden directen Staatssteuern maßgebend, und zwar wird bei den ersteren der ganze Betrag der Classen- resp. Einkommensteuer mit dem halben Betrage der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, bei den letzteren der ganze Betrag der Classen- und Einkommensteuer mit der ganzen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer summirt.

Die Regierungsvorlage wollte nun im § 73 eine Ausführung jener Bestimmungen mit Rücksicht auf die besonderen Steuergesetze bewirken und gab jenem Paragraphen folgende Fassung:

„Soweit in diesem Gesetze der Betrag der in den verschiedenen Bezirken aufkommenden directen Staatssteuern für

maßgebend erklärt ist, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten tritt die Mahl- und Schlachtsteuer, nach Abzug des für die Städte erhobenen Steuerdrittels, an die Stelle der Klassensteuer;

2) die im § 4 litt. a. und b. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 253) und bezw. im § 3 des Grundsteuergesetzes vom 11. Februar 1870 (Ges.-Samml. S. 85) bezeichneten Grundstücke werden nach Maßgabe derjenigen Grundsteuerbeträge herangezogen, welche von ihnen zu entrichten sein würden, wenn ihnen ein Anspruch auf Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung nicht zustände. Die Berechnung dieser Grundsteuerbeträge erfolgt durch Anwendung des allgemeinen Grundsteuer-Prozentsatzes auf die, in Ausführung der vorerwähnten beiden Gesetze für die gedachten Grundstücke festgestellten oder festzustellenden Reinerträge. In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim geschieht diese Berechnung, so lange als die neu zu regelnde Grundsteuer noch nicht erhoben wird, nach den gesetzlich feststehenden oder hergebrachten Besteuerungsgrundsätzen;

3) die nach § 3 unter 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317 ff.) von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche sich im Besitz der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eins der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser, sowie des Hannoverschen Königshauses oder des Kurhessischen oder des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses befinden, werden nach Maßgabe ihres, den Grundsätzen des angeführten Gesetzes entsprechend, besonders einzuschätzenden Nutzungswerthes und der darnach zu berechnenden Gebäudesteuerbeträge herangezogen.

Es sollten also nach Nr. 2 und 3 bei der Berechnung der in einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke, beziehungsweise einem Kreise aufkommenden Grund- und Gebäudesteuern die Grund- und Gebäudesteuerbefreiungen nicht weiter berücksichtigt, vielmehr das auf die Gemeinde oder den Gutsbezirk oder den Kreis fallende Contingent so limitirt werden, als ob solche Befreiungen gar nicht existirten. Das Contingent wurde dadurch natürlich erhöht, ohne daß die betreffende Gemeinde oder der Gutsbezirk oder Kreis die Befugniß hatte, bei der Untervertheilung das plus auf die betreffenden steuerfreien Objecte zu repartiren.

Diesem offenbaren Uebelstande trat das Amendement des Abgeordneten Frhrn. v. Schorlemer-Alst (Nr. 141 I. 3 der Aktenstücke) entgegen, welches zwar von der Kommission des Abgeordnetenhauses nicht adoptirt, dagegen im Plenum angenommen und als Eingang des § 70 in das Gesetz demnächst aufgenommen ist. — Dasselbe lautet:

> Soweit die Vertheilung der von den einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden in Folge dieses Gesetzes aufzubringenden Kosten nach Maßgabe der directen Staatssteuern erfolgt, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung ꝛc.

Die Tragweite dieser Aenderung ergiebt sich weniger klar aus dem Wortlaute, als aus der nachstehenden, vom Abgeordneten v. Mallinckrodt gegebenen Motivirung:

> Wenn die Lasten eines Land-Armenverbandes oder die Lasten eines Gesammt-Armenverbandes auf die Kreise resp. auf die einzelnen Gemeinden vertheilt werden und bei dieser Vertheilung die grund- und gebäudesteuerfreien Grundstücke mit in Rechnung gebracht werden sollen, wie es die Vorlage bestimmt, dann scheint es mir eine unabweisbare Forderung der Logik zu sein, daß man die Kreise resp. Gemeinden nicht verhindert, bei der Untervertheilung auch die grund- und gebäudesteuerfreien Grundstücke mit zur Berechnung zu ziehen, gerade so wie bei der allgemeinen Vertheilung.
>
> Ich glaube, dieser Satz ist völlig unanfechtbar. Die Vorlage trägt aber diesem Principe keine Rechnung, vielleicht aus einem zufälligen Umstande. Das Gesetz hat keine Veranlassung gehabt, von den einzelnen Gemeinden zu reden, weil es den Communal-Behörden überläßt, wie sie die Subrepartition vornehmen. Das wäre ganz unbedenklich, wenn nicht durch die Communal-Gesetzgebung den einzelnen Communal-Verbänden ein Hinderniß entgegen gestellt wäre. So bestimmt z. B. die Städteordnung der Rheinprovinz — und die Landgemeindeordnung hat eine ganz gleiche Bestimmung — daß die Staatswaldungen, welche bisher von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, auch fernerhin befreit bleiben sollen. — Es ist also hier ein gesetzliches Hinderniß, welches der Subrepartition in einer der Hauptrepartition völlig analogen Weise entgegen steht. Die Absicht des Amendements Schorlemer ist keine andere, als dieses Hinderniß zu beseitigen und den Gemeinden freie Bahn zu schaffen, damit, wenn sie nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern subrepartiren wollen, sie die grund- und gebäudesteuerfreien Grundstücke ebenso mit in die Rechnung stellen dürfen, wie das schon bei der Vorrepartition geschehen ist. —

Die Annahme dieses Amendements also hat die große, auch von der Staatsregierung anerkannte Tragweite, daß alle Communal-Verfassungen dadurch geändert werden, insoweit als es sich um Ver-

theilung der fraglichen Armenlast innerhalb der Gemeinden handelt. Die Gemeinden sind nunmehr überall befugt, die grund- und gebäudesteuerfreien Grundstücke nach dem Modus des § 70 zu den Kosten des Gesammt- und Land-Armenwesens heranzuziehen. Es kann dieses allerdings nur dann geschehen, wenn die fragliche Armenlast besonders repartirt und nicht mit den allgemeinen Communal-Bedürfnissen zugleich erhoben wird.

Das Ministerial-Rescript vom 30. August 1871, welches an den Oberpräsidenten von Hannover gerichtet, aber allen Regierungen zur Nachachtung mitgetheilt ist (Minist.-Blatt d. i. V. S. 250), dahin lautend:

> Mit den Ausführungen des gef. Berichts vom 18. August d. J., betreffend die Kosten der Armenpflege in den nach §§ 10 und 16 resp. nach § 12 des Gesetzes vom 8. März d. J. einzurichtenden Gesammt-Armenverbänden, erkläre ich mich dahin einverstanden, daß diese Kosten überall mittels Vertheilung derselben auf die einzelnen Gemeinden resp. Gutsbezirke, nicht aber mittels einer direkten Umlage auf die Einwohner des Gesammt-Armenverbandbezirks aufzubringen sind. Das allegirte Gesetz hat den Vertretungen der Gesammt-Armenverbände nirgendwo die Befugniß beigelegt — selbst mit hinzutretender Genehmigung der Bezirksregierung (Landdrostei) — besondere Armensteuern einzuführen und deren Umlagemodus selbstständig zu regeln. Die Kosten der Armenpflege in den Gemeinden bilden nach dem Gesetze vom 8. März d. J. überall einen Theil der Kosten der Gemeindeverwaltung; nur die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinden ist in den §§ 10 sequ. cit. der freien Vereinbarung der zu einem Gesammt-Armenverbande vereinigten Gemeinde- resp. Gutsbezirke überlassen. Wenn aber auch die Bestimmungen des Gesetzes hierüber einem Zweifel Raum geben sollten, würde es sich grundsätzlich kaum jemals empfehlen können, einem Statute von Seiten der Bezirksregierung (Landdrostei) die Genehmigung zu ertheilen, durch welches dem betreffenden Gesammt-Armenverbande die Befugniß übertragen werden sollte, die Art der Aufbringung der Armenpflegekosten in den einzelnen Gemeinden anders, als die Aufbringung der sonstigen Gemeindebedürfnisse geschieht, zu normiren,

steht dieser besondern Repartition innerhalb der Gemeinden nicht direkt entgegen, wenn gleich der letzte Satz allerdings ihr indirekt zu widersprechen scheint. Was aber die im § 70 Nr. 2 und 3 allegirten Grund- und Gebäudesteuergesetze anbetrifft, so bestimmt

1) der § 4 litt. a. und b. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861:

   Befreit von Grundsteuer bleiben:

   a. die dem Staate gehörigen Grundstücke,

   b. die Domanial-Grundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch den § 24 der Instruktion vom 30. Mai

1820 bestimmten Umfange, soweit die gedachten Fürsten und Grafen nicht in besondern Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit Verzicht geleistet haben.

2) der § 3 des Grundsteuergesetzes vom 11. Februar 1870 für Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und Meisenheim:

Die Domanial-Grundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, welche schon vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihren nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengütern gehört haben, bleiben, soweit sie zur Zeit zur Grundsteuer überhaupt nicht herangezogen sind, auch von der neuen Grundsteuer befreit, soweit sie dagegen der zur Zeit in dem betreffenden Landestheile bestehenden landesüblichen Grundsteuer nur zu einem aliquoten Theile derselben unterliegen, auch nur zur Entrichtung desselben Theiles der neuen Grundsteuer verpflichtet. Desgleichen behält es bei der Grundsteuerfreiheit der Herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorp'schen Fideicommißgüter in dem durch den Staatsvertrag vom 27. September 1866 zugesicherten Umfange sein Bewenden.

3) der § 3 unter 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über Gebäudesteuer:

Befreit von der Gebäudesteuer sind:

Die Gebäude, welche sich im Besitze der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitze des Staates befindlichen Gütern gehören; desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch § 24 der Instruction vom 30. Mai 1820 bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besondern Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben.

Ganz anders aber verhält es sich mit den Personalsteuern. Bezüglich dieser war bereits im § 10 bei den Normativbestimmungen für Gesammt-Armenverbände beschlossen, daß das Einkommen, welches die außerhalb des Gesammt-Armenverbands-Bezirkes wohnenden Personen (Forensen) mit Einschluß der juristischen Personen, der Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien aus dem innerhalb dieses Bezirks besessenen Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe beziehen möchten, hinsichtlich der Classen- und Einkommensteuer besonders veranlagt und demgemäß bei Contingentirung der Kosten des Gesammt-Armenverbandes auf die Gemeinden mit berechnet werden solle. Es war nun zu § 70 ein besonderes Amendement von den Abgeordneten v. Donat, Elsner v. Gronow und v. Eichhorn eingebracht, nach welchem die zur Einkommensteuer nicht veranlagten Vermögensobjekte des Fiskus zum Zwecke der Heranziehung zu den Kosten der Armenverwaltung ebenfalls eingeschätzt, und

also bei der ersten Repartition sowohl wie bei der Unterrepartition innerhalb der Gemeinden berücksichtigt werden sollten.

Dieses Amendement wurde von der Regierung bekämpft, indem der Regierungs-Commissar hervorhob, daß es sich wesentlich um die Frage handele, wie die Armenlast des Gesammt- und Land-Armenverbandes innerhalb der einzelnen Communal-Verbände zu vertheilen sei? daß aber diese Frage durch die Gemeindeordnungen entschieden werde, und eine so wichtige Aenderung der bestehenden Gemeindeverfassungen nicht beiläufig durch das Armengesetz erfolgen dürfe.

Das Amendement wurde auch bei namentlicher Abstimmung mit geringer Majorität abgelehnt, jedoch ergab bei dieser Gelegenheit die Bemerkung des Abgeordneten v. Donat (cf. stenogr. Bericht des Abgeordnetenhauses S. 680), welcher kein Widerspruch von Seiten der Regierung entgegengesetzt wurde, eine wichtige Interpretation des § 10. Diese Bemerkung lautete:

> Bei Berathung des § 10, wo der Ausdruck „juristische Personen" gebraucht ist, glaubte ich von Einbringung eines Amendements abstehen zu können, indem ich hoffte, daß Fiskus von dem Begriff „juristische Person" mitergriffen würde. Als ich aber später die Motivirung des Kommissionsberichts zu § 70 las, so wurde dieser Zweifel bei mir gehoben. Es ist bei Verwerfung der dort gestellten Amendements ausdrücklich als Motiv hierfür hervorgehoben, wie es auch jetzt noch der Herr Regierungs-Commissar thut, daß durch Annahme eines solchen Antrages eine unberechenbare Last dem Fiskus aufgebürdet werden könne &c.

Der Abgeordnete v. Donat constatirte also, daß man den Fiskus nicht zu den, im § 10 benannten juristischen Personen zu zählen habe. — Aus allen diesem ergiebt sich nun:

α) daß bei Vertheilung der Gesammt-Armenverbandskosten auf die Gemeinden — nicht aber bei Vertheilung der Landarmenverbandskosten auf die Kreise — das besonders einzuschätzende Einkommen der außerhalb des Bezirks wohnenden Personen, einschließlich der juristischen Personen, Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien aus ihrem in dem Bezirke belegenen Grundbesitze mitgerechnet wird,

β) daß das Einkommen des Fiskus aus seinem Grundbesitz dabei nicht mitgerechnet wird,

γ) daß bei der Untervertheilung innerhalb der Gemeinden oder Kreise das Einkommen der außerhalb wohnenden physischen oder juristischen Personen, Gesellschaften &c., sowie dasjenige des Fiskus aus dem im Bezirke belegenen Grundbesitze nur dann berücksichtigt

werden darf, wenn die bestehenden Communal-Verfassungsgesetze solches zulassen.

VI. Die §§ 71 und 72 sind, soweit sie provisorische Bestimmungen enthalten, bereits durch definitive Organisationen ersetzt. Bezüglich des Land-Armenwesens von Schleswig-Holstein wird auf § 102 d. B., bezüglich des Regierungsbezirks Wiesbaden auf S. 333 sequ. d. B., bezüglich des Regierungsbezirks Sigmaringen auf § 111 d. B. verwiesen.

---

2. Abtheilung.

Ausführung des Organisationswerkes.

---

§ 151.

Die praktische Handhabung der Armenpflege nach den Grundsätzen des Reichsgesetzes setzt die Durchführung des Verwaltungs-Organismus im Sinne desselben voraus. Wenn im Abschnitt II d. B. dargelegt ist, wie nach dem Reichsgesetze und den territorialen Ausführungsgesetzen der neue Organismus sich gestalten soll, so hat die vorliegende Abtheilung des Abschnitts III die Aufgabe, diesen Organismus darzustellen, wie er sich wirklich gestaltet hat.

Diese Aufgabe kann zur Zeit, wie schon früher bemerkt ist, nur unvollkommen gelöst werden, weil das Organisationswerk noch nicht überall zum Abschluß gelangt ist. Auch gestattet der Raum dieses Buches nicht, alle Reglements, Instruktionen und sonstige organisatorische Bestimmungen wörtlich abzudrucken, welche in den verschiedenen Territorien, meist auf dem Wege der Selbstverwaltung, entstanden sind. Eine solche vollständige Sammlung, die allerdings von größtem praktischen Interesse ist, wird in dem später erscheinenden „Central-Organe für Armenrecht und Armenwesen“ Aufnahme finden. Hier muß eine Hinweisung auf die einzelnen Bestimmungen unter kurzer Angabe des Inhaltes genügen. — Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, welch' wichtigen Faktor bei der praktischen Armenpflege das Institutswesen bildet.

Die Statistik, deren enorme Bedeutung für die Fortbildung des innern Staatsrechtes allmählich anerkannt wird, zeigt schon in ihren bisherigen höchst unvollkommnen Resultaten, daß ungefähr ein Drittheil aller Armen in geschlossenen Instituten unterhalten wird. Dabei ist diejenige Armenpflege nicht berücksichtigt, welche durch gänzliche oder theilweise Unterhaltung der öffentlichen Irren-, Blinden-, Taubstummen-Anstalten, durch Subventionirung von Privat-Instituten 2c. geübt wird.

Im Königreiche Preußen allein wurden im Jahre 1849 (später hat nach dieser Richtung hin keine statistische Ermittelung stattgefunden) von 776,882 Armen, welche Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfingen, 209,223 in geschlossenen Instituten verpflegt. (cf. Emminghaus Armenpflege S. 25 sequ.) Im Königreich Sachsen befanden sich im Jahre 1864 von 41,543 Armen 17,584 in Armenhäusern.

Wenn auch von vielen Seiten die Zweckmäßigkeit der Instituts-Armenpflege im Gegensatze zur Haus-Armenpflege aus mancherlei Gründen bestritten wird, so giebt es doch auch viele Praktiker, welche ihr in Zukunft eine weit größere Ausdehnung als bisher geben möchten, weil dieselbe bei richtiger Organisation und Controlle ganz unbestreitbare Vortheile bietet. — Das Landes-Direktorium in Hannover hat die Sammlung statistischer Nachrichten über den Umfang und die Art der Armenlasten in den einzelnen Gemeinden mit der Absicht eingeleitet, die Ergebnisse dieser Sammlung periodisch zu veröffentlichen, bevor es sich über die Zweckmäßigkeit der Errichtung von Land-Armenanstalten schlüssig macht. Es hat damit einen Weg betreten, der gewiß Nachfolge von Seiten der andern Provinzial-Verwaltungen finden wird. Immerhin aber ist es von großem Interesse, den Umfang der jetzigen Instituts-Armenpflege und die Hauptgrundsätze ihrer Verwaltung kennen zu lernen, weßhalb in der folgenden Darstellung vorzugsweise auf diese Art der Armenpflege bei größeren Verbänden Rücksicht genommen ist. — Endlich ist noch zu bemerken, daß die s. g. Correktionshäuser der Erwähnung bedürfen, weil nach dem Preußischen und Altenburgischen Ausführungsgesetze die Vollstreckung der Correktionsnachhaft (§ 38 l. c.) den Land-Armenverbänden obliegt; ebenso die Irren-, Idioten-, Taubstummen-, Blinden- und Siechen-Anstalten, weil in vielen Bundesstaaten die Pflege und Heilung solcher Kranken entweder fakultativ oder obligatorisch ebenfalls den Land-Armenverbänden zusteht (cf. S. 408 d. B.), auch sonst diese Institute der Armenpflege in mancher Hinsicht dienstbar sind.

I. Königreich Preußen.

§ 152.

A. Die Rheinprovinz.

Die rheinische Provinzial-Verwaltung ist organisirt durch das Regulativ vom 27. September 1871 (cf. S. 304 d. B.) und das Land-Armenwesen durch die Verordnung vom 2. October 1871 (ibid.).

Der an die Spitze beider Verwaltungen gestellte Provinzial-Verwaltungsrath hat sich am 1. Dezember 1871 constituirt, und

sich gleichzeitig eine vorläufige Geschäftsordnung gegeben, welche mit einigen Abänderungen am 20. Sept. 1872 durch den jüngst versammelten Provinzial-Landtag in folgender Gestalt definitiv angenommen ist:

§ 1. Der Beschlußfassung des Verwaltungsrathes unterliegen, soweit sie nicht dem Provinzial-Landtage vorbehalten sind, folgende Gegenstände:

a. Wahl der auf Lebenszeit oder auf Zeit definitiv anzustellenden Beamten der Provinzial-Verwaltung,

b. der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien — soweit nicht durch bestehende oder noch zu erlassende Reglements für die Special-Verwaltung im Voraus Festsetzungen getroffen werden —, Cessionen, Pfandentsagungen, die Anstellung von Processen, der Abschluß von Vergleichen — die vier letzten Kategorien jedoch nur, sofern der Gegenstand des Provinzial-Verwaltungs-Interesses 1000 Thaler übersteigt — und endlich die Anerkennung der Verpflichtung des Land-Armenverbandes zur Gewährung von Beihülfen an unvermögende Orts-Armenverbände (§ 36 des Ausf.-Ges. vom 8. März 1871),

c. die Entwürfe der von dem Provinzial-Landtage festzustellenden Etats,

d. die Revision der Jahresrechnungen und Entgegennahme der Motivirung der allenfallsigen Etatsüberschreitungen,

e. alle dem Provinzial-Landtage über die ständische Verwaltung zu machenden Vorlagen,

f. die Bewilligung von Remunerationen, Unterstützungen für ständische Beamte und die Pensionirung derselben nach den vom Provinzial-Landtage aufzustellenden Grundsätzen,

g. die Erstattung der Jahres-Verwaltungsberichte,

h. alle zu den laufenden Geschäften gehörigen Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung zu unterbreiten der vorsitzende Landtags-Marschall für angemessen hält.

§ 2. Der versammelte Provinzial-Verwaltungsrath controlirt die gesammte ständische Verwaltung und ist daher berechtigt, darauf bezügliche Beschlüsse zu fassen, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse Ueberzeugung zu verschaffen und zu diesem Zwecke die Akten einzusehen und Commissare aus seiner Mitte zu ernennen.

§ 3. Die Beschlüsse der Provinzial-Verwaltungsraths-Versammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von 8 Mitgliedern des Verwaltungsraths nothwendig, indessen ist bei der zweiten Einladung

jede Zahl der Erschienenen ausreichend. — Für die Wahlen der Beamten finden die Vorschriften in §§ 1 und 4 bis incl. 9 des Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 Anwendung.

§ 4. Die Zusammenberufung der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths geschieht schriftlich, unter Angabe der Berathungsgegenstände, so oft es die Geschäfte erfordern und mindestens einmal im Jahre. Sie muß erfolgen, sobald es von $1/_3$ der Mitglieder verlangt wird. — Mit Ausnahme dringender Fälle muß die Zusammenberufung 14 Tage vorher stattfinden. — Beabsichtigte Anträge von Seiten der Mitglieder sind dem Landtags-Marschall möglichst so zeitig vorher in kurzer Fassung einzureichen, daß deren Mittheilung an die übrigen Mitglieder erfolgen kann.

§ 5. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen des Provinzial-Verwaltungsraths und handhabt die Ordnung in denselben.

§ 6. Die Beschlüsse sind mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder schriftlich abzufassen, und sowohl von dem Vorsitzenden, als auch von den Anwesenden, oder doch wenigstens von zwei Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 7. Die Ausführung der Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes, sowie die Erledigung und Entscheidung aller andern Angelegenheiten der provinzialständischen Verwaltung, welche nicht nach § 1 der Entscheidung der Versammlung des Provinzial-Verwaltungsrathes vorbehalten sind, steht dem vorsitzenden Landtags-Marschall zu.

Derselbe ist befugt und verpflichtet, auch in den zur Competenz der Versammlung gehörigen Angelegenheiten, welche so eilig sind, daß vorher eine Zusammenkunft der Verwaltungsraths-Mitglieder nicht stattfinden kann, selbstständig zu verfahren, muß aber die Mitglieder alsbald von dem Veranlaßten benachrichtigen und deren Zustimmung einholen.

§ 8. Der Landtags-Marschall ist berechtigt, wenn es im Interesse der provinzialständischen Verwaltung erforderlich erscheint, bei zweifelhaften Rechtsfragen und Vertragsabschlüssen sich eines rechtskundigen Beiraths, sowie in technischen Angelegenheiten einer technischen Beihülfe auf Kosten der Provinzial-Verwaltung zu bedienen.

§ 9. Die vom Landtags-Marschall selbstständig erlassenen wichtigen Verfügungen, sowie alle seit der letzten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes stattgehabten wichtigen Eingänge, namentlich Gesetze,

Verordnungen, Verfügungen der Behörden, Erkenntnisse und Resolute werden dem zunächst versammelten Provinzial-Verwaltungsrathe nachrichtlich mitgetheilt.

§ 10. Will der Landtags-Marschall in einzelnen Angelegenheiten das Referat in den Versammlungen des Provinzial-Verwaltungsrathes nicht selbst übernehmen, so sind diejenigen Mitglieder, welche derselbe hierzu bezeichnen wird, verpflichtet, Referat und Vorbereitung der Beschlüsse zu übernehmen.

§ 11. Zur Erledigung der Obliegenheiten und Geschäfte des Landtags-Marschalls wird ihm ein besoldeter Beamter zugeordnet. Der Landtags-Marschall resp. sein Stellvertreter ist befugt, diesen Beamten zu bevollmächtigen, Correspondenzen und Schriftstücke „im Auftrage" zu unterzeichnen. — Derselbe kann zu den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes, jedoch ohne Stimmrecht, zugezogen und mit der Verwaltung einzelner Zweige der Specialverwaltung ständig beauftragt werden.

§ 12. Die Vertretung der provinzialständischen Verwaltung nach Außen und vor Gericht geschieht ohne Rücksicht auf die in gegenwärtiger Geschäftsordnung enthaltenen Competenz-Bestimmungen, lediglich durch den Landtags-Marschall resp. dessen Stellvertreter oder Beauftragten.

§ 13. Der Landtags-Marschall ertheilt den gewählten ständischen Beamten (§ 1) ihre Bestallung, und ist befugt, blos auf 3monatliche Kündigung anzustellende Beamte selbstständig nach Bedürfniß zu ernennen; er ertheilt die nöthigen Geschäfts-Instructionen und regelt den Geschäftsgang der Beamten.

§ 14. Für die Disciplinar-Verhältnisse der Beamten ist das Gesetz betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 lediglich maßgebend.

§ 15. Die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsrathes, welche alle ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Geschäfte unentgeldlich besorgen, erhalten für jeden Reise- resp. Sitzungstag an Diäten 4 Thlr. und an Reisekosten eine Vergütung von 1 Thlr. für jede auf dem Landwege zurückgelegte Meile, oder von 10 Sgr. auf jede Meile bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen, sowie in letzteren Fällen an Nebenkosten für den Zu- und Abgang an der Eisenbahn oder den Dampfschiffen 20 Sgr.

Die Diäten und Reisekostenvergütung für die Beamten, soweit sie nicht durch Reglements festgestellt werden, unterliegen der besonderen Vereinbarung.

Die Geschäfte des Beamten nach § 11 obiger Geschäftsordnung sind dem Herrn Regierungs-Assessor Forster in Coblenz übertragen. Die Anstellung eines Provinzial-Directors ist vom Provinzial-Landtage abgelehnt, weil eine Aenderung der Provinzial- und Kreisverfassung in Aussicht steht, und es zweckmäßig erscheint, bis dahin keine Aenderungen vorzunehmen, welche der neuen Provinzial-Verfassung hinderlich sein könnten.

Den Zwecken des Land-Armenverbandes dienen die beiden Land-Armen- und Correktionshäuser zu Brauweiler und Trier. Ueber deren bisherige Administration und Verfassung muß auf § 90 des „Systems des Preußischen Armenpflegerechts" verwiesen werden. Dieselbe dauert auch noch fort, und zwar

I. bei der Anstalt in Brauweiler bis zum 1. Januar 1873, von welchem Tage dieselbe in die provinzialständische Verwaltung übergeht und nach dem, unter dem 22. October 1872 vom Minister des Innern genehmigten Reglement administrirt wird. Die bisherige Verwaltungs-Kommission und das bestehende Regulativ vom 4. December 1836 treten dann außer Wirkung und an deren Stelle folgende Verfassungsgrundsätze:

Die Arbeitsanstalt, welche von der Land-Armenanstalt getrennt ist, bleibt zur Aufnahme der zur Correktionsnachhaft verurtheilten Personen bestimmt. Die Räume des Land-Armenhauses dienen principaliter zur Aufnahme der Land-Armen und, soweit der Raum es gestattet, auch zur Aufnahme von Orts-Armen, und zwar nach der Priorität der Anmeldung mit möglichster Berücksichtigung der Bevölkerungsverhältnisse der Kreise.

Die Verwaltung erfolgt für Rechnung des Land-Armenverbandes auf Grund eines besonderen, für je 3 Jahre gültigen, vom Verwaltungsrath aufgestellten Anstalts-Etats. — Ueber die Aufnahme von Land- und Orts-Armen, ihre Entlassung und die Höhe der Verpflegungs-Liquidationen bezüglich der Orts-Armen hat der Verwaltungsrath zu bestimmen. — Die specielle Anstaltsleitung steht dem vom Provinzial-Verwaltungsrathe zu ernennenden Director zu, welchem das gesammte übrige Beamtenpersonal (die höheren Beamten bestehen aus dem Rendanten, Oekonomen, Fabrikinspektor, Hausgeistlichen, Arzt und Sekretair, die niederen Beamten aus den Aufsehern, Wärtern, Pförtnern, Werkmeistern 2c.) untergeben ist. — Die Anstellung derselben und Erlaß ihrer Dienst-Instructionen, die Beurlaubung, Pensionirung, Remunerirung 2c. steht dem Verwaltungsrathe zu, welcher dabei die Bestim-

mungen des Reglements vom 20. Juni 1867 über Civilversorgung der Militairpersonen, und bezüglich der Dienstvergehen das Gesetz vom 21. Juli 1852 zu berücksichtigen hat. — Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinarbefugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Thlrn. Seitens des Landtags-Marschalls oder seines Stellvertreters und bis zu 3 Thlrn. Seitens des Anstalts-Directors, auch die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

Im Uebrigen ist die oben mitgetheilte Geschäftsordnung für den Verwaltungsrath vom 20. September 1872 überall maßgebend, jedoch § 1 litt. b. insofern modificirt, als Cessionen, Pfandentsagungen, die Anstellung von Processen und der Abschluß von Vergleichen, ohne Beschränkung durch den Werth des Objektes, der Competenz des Verwaltungsraths unterliegen; demselben steht ferner die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen, Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über Verpachtungen von Grundstücken, über einmalige Lieferungen und Leistungen, welche 200 Thlr. übersteigen, die Genehmigung der Pläne und Kostenanschläge aller Neubauten, sowie aller Reparaturen über 100 Thlr., endlich die Feststellung des jährlichen Planes über die Cultur der Anstaltsländereien zu.

Mindestens einmal hat der Verwaltungsrath eine außerordentliche Revision vorzunehmen und dem Oberpräsidenten hiervon zeitig Anzeige zu machen, welcher befugt ist, der Revision selbst oder durch einen abzuordnenden Staatsbeamten beizuwohnen.

Die bisher bestehende Hausordnung ist nach § 9 des Reglements beibehalten. Die Mittheilung derselben würde hier zu weit führen.

II. Die Anstalt in Trier wird auch fernerhin ihre bisherige Verfassung beibehalten, namentlich die Verwaltungs-Kommission bestehen bleiben, da der Provinzial-Landtag von Uebernahme der unmittelbaren Verwaltung einstweilen Abstand genommen hat. Es ist dabei der besondere Charakter der Anstalt als Hospital, Heilanstalt, Pflegeanstalt und Irrenanstalt für die Kreise des Regierungsbezirks Trier wesentlich in Betracht gezogen, und für wahrscheinlich erachtet, daß die Erfahrung der nächsten Zeit lehren werde, wie die Anstalt für die Zwecke des Land-Armen- und Corrigendenwesens entbehrlich sei. — Bezüglich der Administration muß auf S. 129—131 des „Systems des Preußischen

Armenpflegerechts" verwiesen werden. — Indessen ist es hier von Interesse, daß zwischen der Verwaltungs-Kommission in Trier und dem Vertreter des rheinischen Land-Armenverbandes am 12. December 1871 ein Vertrag über Benutzung der Anstalt zu provinzialständischen Zwecken abgeschlossen wurde, nach welchem die Anstalt verpflichtet ist, sämmtliche Land-Arme des Regierungsbezirks Trier, welche ihr von der Land-Armenverwaltung zugewiesen werden, gegen Erstattung eines nach den Rechnungsabschlüssen jeden Jahres festzustellenden Verpflegungssatzes, aufzunehmen, und ebenso die Vergütung für die Corrigenden in derselben Weise zu berechnen. Vorschußweise wird der Kostenbetrag des Vorjahres quartaliter praenumerando in die Anstaltscasse gezahlt.

III. Zum sofortigen Uebergang in die provinzialständische Verwaltung sind in Aussicht genommen, auch die betreffenden Reglements auf Grund des § 10 des Organisations-Regulativs vom 27. September 1871 bereits genehmigt: die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln, die Irren-Heilanstalt zu Siegburg und die in jedem Regierungsbezirke zu erbauenden neuen Irren-Heil- und Pflegeanstalten, sowie die Blindenanstalt in Düren. Von allen Reglements ist bisher nur das erste vom Ministerium genehmigt. Diese Genehmigung datirt vom 31. October 1872. — Für die Armenpflege hat die Hebammen-Lehranstalt insofern Bedeutung, als in dieselbe sowohl arme Hebammen-Schülerinnen, als Schwangere der Provinz unentgeldlich aufgenommen werden, so weit die etatsmäßigen Stellen reichen. Die Zahl dieser Stellen wird alljährlich durch den Anstalts-Etat vom Provinzial-Landtage festgestellt. Die obere Leitung der Anstalt geht vom 1. Januar 1873 auf den Provinzial-Verwaltungsrath über, und die Ressortverhältnisse sind denjenigen des Reglements für Brauweiler ganz ähnlich. Der Abdruck des Reglements wird später im „Centralorgan" erfolgen.

Die Taubstummen-Anstalten sind noch nicht übernommen und ein Reglement hat dem Landtage zur Berathung auch noch nicht vorgelegen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß an Land-Armen- und Corrigendenkosten, ausschließlich der Central-Verwaltungskosten, für das Jahr 1872, von den Gemeinden der Provinz 112,000 Thlr. ausgeschrieben und erhoben sind, welche voraussichtlich ausreichen werden, da die Anstalten zu Brauweiler und Trier auch Einnahmen aus eigenem Vermögen haben.

§ 153.

B. Provinz Westphalen.

Im § 100 d. B. sind die Bestimmungen über Organisation der westphälischen Provinzial-Verwaltung, insbesondere die beiden Verordnungen vom 15. September 1871 (Anh. d. B. Nr. 40) ausführlich mitgetheilt. In diesen Verordnungen, welche als allgemeine Landesgesetze anzusehen sind, ist der Provinzial-Vertretung die Befugniß übertragen, innerhalb der gezogenen Grenzen die weitere Organisation des Land-Armen- und Institutswesens vorzunehmen. Es sind verschiedene Reglements, Geschäftsordnungen, Instructionen 2c. in Aussicht gestellt (cf. S. 311 u. 313 d. B.), durch welche der Geschäftsgang eine feste Basis erhalten soll. Dieses ganze Organisationswerk ist noch nicht zum Abschluß gekommen, vielmehr ist bis jetzt nur

1) das Reglement für die innere Verwaltung des Land-Armenverbandes vom 21. October 1871,
2) das provisorische Reglement für die Verwaltung der Land-Armen- und Correktionsanstalt zu Benninghausen vom 29. November 1871

erlassen, während alle übrigen Ausführungsverordnungen erst dem nächsten Landtage zur Beschlußfassung unterbreitet werden sollen.

1) Das Land-Armenreglement bestimmt die Ressort-Verhältnisse der drei Haupt-Faktoren: des Provinzial-Landtages, des Verwaltungs-Ausschusses und des Land-Armendirectors.

Zur Competenz des Landtages gehört:

a. die definitive Anstellung der Beamten des Land-Armenwesens, soweit es sich um deren lebenslängliche Anstellung handelt, die Festsetzung der Besoldungen, die Entlassung und Pensionirung derselben, sowie die Gewährung von Remunerationen und Unterstützungen an dieselben;
b. die Beschlußfassung über Einrichtung neuer Anstalten des Land-Armenwesens, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung;
c. die Aufstellung des Reglements für die einzelnen Anstalten unter Genehmigung des Ministers des Innern;
d. die Feststellung des Verwaltungs-Etats und der Spezial-Etats für die einzelnen Anstalten, die Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen und die Abnahme der Jahresrechnungen;
e. die Festsetzung der jährlichen Beiträge zum Land-Armenfonds und deren Aufbringungsweise;
f. der Beschluß über An- und Verkauf von Grundstücken, sowie über Aufnahme neuer Anleihen.

Zur Competenz des Verwaltungs-Ausschusses beziehungsweise der Kommission desselben (§ 3 des Regul. v. 15. Sept. 1871) gehört:

a. die Aufsicht über die Anstalten des Land-Armenverbandes und über die Verwaltung derselben;

b. die Genehmigung aller in diesen Anstalten für nöthig erachteten neuen Einrichtungen, mögen sie die Beschäftigung, die Bekleidung und Beköstigung der Land-Armen und Corrigenden oder bauliche Einrichtungen betreffen; in letzterer Hinsicht sind jedoch alle Beschlüsse der Genehmigung des Provinzial-Landtages zu unterbreiten, wenn der Kostenanschlag über 500 Thlr. ist;

c. die Vorschläge und Anträge über Errichtung, Umfang und Einrichtung neuer Anstalten resp. über Erweiterung der bestehenden;

d. der Beschluß über Ausleihung und Kündigung von Capitalien, über Ausstellung von Schuld-Dokumenten, Pfand-Entsagungen und Cessionen;

e. die Anstellung von Processen und die Erhebung von Armenstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 50 Thlrn. übersteigt;

f. die Uebernahme der Fürsorge für Land-Arme, insofern damit dauernde Verpflichtungen verbunden sind, sowie die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Orts-Armenverbände;

g. die Vorrevision der Jahresrechnung und die Abfassung des Jahresberichts (§ 7 der Verordn. v. 15. Sept. 1871), die Berathung des Etats für den Land-Armenverband und der Etats für die einzelnen Verbandsanstalten; die Festsetzung des Verwendungsplanes der Etats-Titel für die Bekleidung, für das Inventar, für die Bauten und Reparaturen;

h. die Genehmigung der Lieferungsverträge;

i. die Anstellung der nach Maßgabe des Besoldungs-Etats auf Kündigung anzunehmenden Beamten und die Entlassung derselben, sowie die Aufsicht über sämmtliche Beamte.

Zur Competenz des Directors gehört:

a. die Vertretung des Land-Armenverbandes nach Innen und Außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, Führung der laufenden Geschäfte (soweit sie nicht zur Competenz der anderen Faktoren gehören), die Führung der Processe und Erhebung von Armenstreitigkeiten (unter 50 Thlr. selbstständig), die Ausführung aller Beschlüsse und Vollziehung der Anweisungen über etatsmäßige Ausgaben;

b. die Beschlußfassung in Betreff einer Uebernahme der Fürsorge für Land-Arme, womit keine dauernden Verpflichtungen verbunden

sind, und über die Art und Weise, wie diese Fürsorge zu bewirken ist, jedoch unter Berücksichtigung der vom Verwaltungs-Ausschusse oder der Kommission festgestellten Grundsätze;

c. die Vollziehung der von ihm, gemäß seiner Dienst-Instruction zu erlassenden Verfügungen und Berichte, sowie der in Gemäßheit der Beschlüsse des Ausschusses oder der Kommission abzuschließenden Verträge, auszustellenden Vollmachten, Cessionen, Schuldurkunden, Quittungen und aller sonst auszufertigenden Schriftstücke. In welchen Fällen solchen Schriftstücken eine Ausfertigung der Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses oder der Kommission beizufügen ist, wird durch die Geschäftsordnung bestimmt;

d. die Spezial-Aufsicht über die Anstalten des Land-Armenverbandes, soweit ihm diese von dem Verwaltungs-Ausschusse oder der Kommission übertragen wird; die Anstalts-Beamten haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.

In allen Fällen, wo die Entscheidung des Ausschusses resp. der Kommission nothwendig ist, hat sich der Director an den Vorsitzenden zu wenden, welcher in dringenden Fällen die vota der Mitglieder schriftlich einfordern, und in Fällen schleunigster Art selbst bestimmen kann.

Die Land-Armenhauscasse wird rechnungsmäßig getrennt von der Verwaltung der übrigen Provinzialfonds, und von dem Rendanten nach einem besondern Cassen-Reglement geführt. Die Ausschreibung der Land-Armenbeiträge (cf. S. 551—556 d. B.) erfolgt durch den Oberpräsidenten.

2) Das Reglement für die Anstalt zu Benninghausen vom 29. November 1871 ist provisorisch. Es constatirt den Uebergang der Anstalt in die ständische Verwaltung, läßt die bisherige Administration unter denjenigen Abänderungen, welche durch die Verordnung vom 15. September 1871 und das Regulativ vom 4. October 1871 bedingt werden, bestehen, und ordnet die Anstellung, Entlassung und Pensionirung des gesammten Anstaltspersonals — soweit die Annahme derselben nicht dem Vorsteher der Anstalt überlassen ist — durch den ständischen Verwaltungsausschuß an.

Für die gesammte Armenpflege der Provinz von großer Bedeutung sind, außer der eigentlichen Land-Armenanstalt, diejenigen Provinzial-Anstalten, welche zur Pflege und Heilung von Krankheiten bestimmt sind. Dahin gehören:

3) die Pflegeanstalt in Gesecke, bestimmt zur Aufnahme unheilbarer Kranker, welche der gesunden Umgebung gefährlich

sind. — Für diese Anstalt, welche durch Oberpräsidial-Erlaß vom 23. Mai 1872 (Arnsb. Amtsbl. S. 211) der Provinzial-Verwaltung überwiesen ist, gilt bis zur Aufstellung eines neuen Reglements die Oberpräsidial-Anweisung vom 8. August 1841 (Arnsb. Amtsbl. 1841 S. 224) und die Haus- und Polizeiordnung vom 7. August 1843 (cf. übrigens mein System des Preußischen Armenpflegerechts S. 119). Die Aufnahmemeldungen sind an den Anstalts-Director einzureichen und von demselben zur Beschlußnahme dem Verwaltungs-Ausschusse vorzulegen. Bei der Aufnahme haben die Armen (Orts- und Land-Arme) stets den Vorzug vor den zahlungsfähigen Kranken.

4) Die beiden Provinzial-Irrenanstalten des St. Johannes-Hospitals zu Marsberg (für Kranke kath. Confession) und der Anstalt Bethesda bei Lengerich (für Kranke evang. Confession — den jüd. Kranken steht die Wahl zwischen beiden frei) sind durch Oberpräsidial-Erlaß vom 23. Mai 1872 (Arnsb. Amtsbl. S. 211) der ständischen Verwaltung überwiesen. Für sie gilt bis jetzt noch der Oberpräsidial-Erlaß vom 4. Januar 1869 (Amtsbl. der Reg. zu Münster S. 11) mit der Modifikation des § 21 durch den Oberpräsidial-Erlaß vom 23. Mai 1872.

Beide Anstalten sind zur Aufnahme der heilbaren, sowie der gemeingefährlichen und gänzlich hülfs- und aufsichtslosen unheilbaren Geisteskranken beiderlei Geschlechts, zunächst aus der Provinz Westphalen, bestimmt.

Die Aufnahmegesuche sind bei der heimathlichen Ortsbehörde anzubringen und von dieser mit dem ausgefüllten Fragebogen an den Anstalts-Director zu befördern. Die Aufnahme selbst unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsausschusses resp. der von demselben ernannten Kommission; kann aber vom Director vorläufig veranlaßt werden. — Ohne Einberufung dürfen solche tobsüchtige und gemeingefährliche Irre, deren Bewachung in ihrem Wohnorte ohne dringende Gefahr nicht thunlich ist, an die Anstalt abgesandt werden, wenn nebst dem Fragebogen eine Bescheinigung zweier Aerzte über die Nothwendigkeit, und eine Ordre des betreffenden Landraths über sofortige Einlieferung beigebracht wird.

Zahlungsreverse über den zu entrichtenden Pflegesatz sind, wenn sie zur Verpflichtung von Orts-Armenverbänden dienen sollen, von der verfassungsmäßig zu verpflichtenden Erklärungen berufenen Behörde auszustellen.

Weniger bemittelte oder unvermögende Kranke der Provinz bleiben für das erste ganze Jahr von der Zahlung des Pflegegeldes frei, wenn nach Anerkenntniß des betreffenden Anstalts-Directors die Einlieferung des Kranken innerhalb der ersten sechs Monate nach Ausbruch der Geisteskrankheit erfolgt und gleichzeitig nachgewiesen ist, daß von Seiten der Angehörigen oder der Gemeinde Nichts versäumt ist, um die baldige Aufnahme zu bewirken.

Sonst beträgt der Pflegesatz für Arme der Provinz 60, für auswärtige 200 Thlr.

Die Entlassung auf Antrag eines Zahlungspflichtigen kann bei gemeingefährlichen Kranken, die noch nicht geheilt sind, eher nicht erfolgen, als bis die Regierung als Landespolizeibehörde für die anderweitige sichere Unterbringung des Kranken Fürsorge zu treffen weiß, und dieses dem ständischen Verwaltungsausschusse erklärt hat.

5) Die v. Vincke'sche Blindenanstalt mit den beiden Abtheilungen zu Soest für Kinder evangelischer — und Paderborn für Kinder katholischer Confession, deren Statut vom 31. Januar 1852 im Arnsberger Amtsblatt S. 53 abgedruckt ist, wurde bereits durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. December 1852 (Amtsbl. 1853 S. 43) der Provinzial-Vertretung überwiesen. Letztere wird keine wesentliche materielle Aenderung des Statuts vornehmen können, weil es sich hier um eine Stiftung handelt, bei welcher nach § 25 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 die Staatsregierung darüber zu wachen hat, daß das Vermögen den bestimmungsmäßigen Zwecken nicht entfremdet werde.

Die Leitung der beiden Anstalten steht unter zweien, vom Verwaltungsausschuß auf 6 Jahre zu bestellenden Curatorien.

Die Armenpflege wird durch vier in jeder Zweiganstalt gegründete Freistellen befördert, außerdem kann die Landtags-Kommission das auf 60 Thlr., außer Kleidung und Wäsche, normirte Pflegegeld theilweise erlassen.

Aufnahmegesuche sind durch die Landräthe an das betreffende Curatorium zu richten und sind zu begleiten: mit einem Taufzeugnisse, einem ärztlichen Atteste, daß das Kind außer seiner Blindheit an keinem heimlichen Gebrechen leide und die natürlichen oder Schutzblattern gehabt habe, einer Bescheinigung des Ortsgeistlichen oder Schullehrers, daß das Kind für Bildung nicht unempfänglich sei.

In der Regel werden nur Kinder von 6—13 Jahren aufgenommen.

6) Die Taubstummenanstalten zu Büren und Langenhorst für katholische, zu Soest und Petershagen für evangelische Kinder stehen in keiner Beziehung zum Provinzial-Verbande, sind aber doch von großer Wichtigkeit für die Armenpflege, denn die mehr als $^3/_4$ der Gesammtzahl bildenden völlig Mittellosen (im Jahre 1861 etwa 100) werden (mit Ausnahme von Kleidung und Wäsche, die event. den Orts-Armenverbänden zur Last fallen) ganz auf Kosten der Anstalten unterhalten. Alle vier Anstalten haben einen gemeinsamen Fonds und Etat, sowie eine gemeinsame Cassenverwaltung und stehen unter Aufsicht des Provinzial-Schulcollegii, beziehungsweise der an den betreffenden Orten befindlichen Seminar-Direktoren. Die Fonds sind aus Schenkungen, Vermächtnissen und alljährlichen Collekten zusammengebracht. Die Aufnahmegesuche sind unter Beifügung des Tauf- und Impfscheines, und eines Zeugnisses über die Bildungsfähigkeit, thunlichst gleich nach vollendetem sechsten Lebensjahre durch die Landräthe bei dem Provinzial-Schulcollegium einzureichen.

Sämmtliche Anstalten sind Externate, so daß die Zöglinge durch Vermittelung der Direktion bei Familien untergebracht werden, deßhalb ist das von vermögenden Familien zu zahlende Kostgeld verschieden, während das Schulgeld für Westphalen 12 Thlr., für Auswärtige 25 Thlr. beträgt (cf. Nachrichten aus amtlichen Quellen, Münster 1863 bei Fr. Regensberg).

§ 154.

c. Provinz Hannover.

Wie im § 101 d. B. dargestellt, ist bereits durch Regulativ vom 1. November 1868 die Verwaltung des Provinzial-Vermögens und der Provinzial-Anstalten auf den Provinzial-Landtag und dessen Ausschuß übertragen, dagegen die Verwaltung des Land-Armenverbandes erst durch Verordnung vom 1. August 1871. — Das in dieser Verordnung vorbehaltene Reglement zur Feststellung der Ressort-Verhältnisse datirt vom 28. August 1871 (Amtsbl. für Hannover S. 317) und bestimmt Folgendes:

Die Verwaltung des Land-Armenwesens, welche auch das Corrigendenwesen und alle Fonds, Einnahmen und Anstalten umfaßt, wird vom Provinzial-Landtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landes-Directorium geführt. Die Befugnisse dieser drei Faktoren werden dahin abgegrenzt, daß

1) dem Landtage die Beschlußfassung vorbehalten bleibt über

a. die Abänderung des gegenwärtigen Reglements,

b. den Erlaß des Reglements über die innere Einrichtung und Verwaltung der einzelnen Land-Armen- und Correktionsanstalten,
c. die Wahl der Vorsteher dieser Anstalten,
d. die Feststellung des Etats für das Land-Armenwesen, mit den daraus nach den Grundsätzen über das ständische Cassenwesen sich ergebenden Befugnissen;

2) dem Ausschusse übertragen wird
a. die Anstellung, Entlassung und Pensionirung des gesammten zur unmittelbaren Verwaltung der Verbandsanstalten erforderlichen Personals, mit Ausnahme der Vorsteher, und vorbehaltlich der Befugniß, die Annahme des Unterpersonals nach näherer Weisung den Anstaltsbehörden zu überlassen,
b. die Normirung der von den verpflichteten Verbänden zu leistenden Beiträge zu den Kosten des Land-Armenwesens nach Maßgabe des Etats,
c. die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Orts-Armenverbände;

3) das Landes-Directorium alle andern Geschäfte nach einer vom Landtage erlassenen Geschäfts-Instruction und dem Reglement über das ständische Cassenwesen selbstständig zu führen, die Verwaltung der Verbandsanstalten zu leiten, sowie die Beamten, als deren vorgesetzte Behörde, zu beaufsichtigen hat. Insbesondere
a. vertritt das Directorium den Land-Armenverband nach Innen und Außen, in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, und ist unter allen Umständen nach Außen hin legitimirt, gleichviel ob nach der innern Verfassung die Genehmigung des Landtages oder Ausschusses nothwendig ist. Es hat also Streitigkeiten selbstständig zu erheben und Processe zu führen,
b. es beschließt definitiv über Anerkennung der Land-Armen-Qualität, über die Art und Weise der Armenpflege, über Erstattung von Kur- oder Pflegekosten an andere Verbände, und ordnet Alles an, was zur Ausführung der polizeilich verfügten Detentionen nothwendig ist. Es weist alle zu Land-Armen- und Corrigendenzwecken erforderlichen etatsmäßigen Ausgaben auf die ständische Hauptcasse an,
c. es vertritt in eiligen, keinen Aufschub zulassenden Fällen den ständischen Ausschuß, hat aber demselben bei seinem nächsten Zusammentritte Vortrag zu halten.

Zur Ausführung des Reglements ist
1) eine Geschäftsordnung für den ständischen Verwaltungsausschuß,
2) eine Geschäfts-Instruction für das Landes-Directorium,

3) ein Reglement über das Cassen- und Rechnungswesen,
4) eine Dienstanweisung für den Cassirer und Revisor,
5) eine Dienstanweisung für den ständischen Registrator,
6) eine Dienst-Instruction für den provinzialständischen Expedienten,
7) eine Dienstanweisung für den Pedellen und Boten,
8) ein Pensions-Reglement für die Mitglieder des Landes-Directoriums und der ständischen technischen und Bureau-Beamten,
9) ein Regulativ über die Lebensversicherung der Angestellten bei den provinzialständischen Anstalten

erlassen. So weit diese, namentlich Nr. 1 und 2, allgemeineres Interesse haben, finden sich ihre Verwaltungsgrundsätze bereits in dem Regulativ vom 1. November 1868 (S. 315 d. B.) und in dem obigen Reglement vom 28. August 1871 vor, nur ist Folgendes hinzuzufügen:

Geschäfts-Ordnung des ständischen Verwaltungs-Ausschusses: die Sitzungen werden im Ständehause zu Hannover abgehalten und sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Die erstern finden 3 mal jährlich, die letztern so oft statt, als der Landtags-Marschall es für erforderlich erachtet, oder drei Mitglieder, unter Angabe des Zweckes, es beantragen. — Die Einladungsschreiben müssen mindestens eine Woche vor dem ersten Sitzungstage in den Händen der Mitglieder sein, und die hauptsächlichsten Gegenstände der Berathung, sowie die Tagesordnung für den ersten Sitzungstag enthalten. — Wenn ein Mitglied verhindert sein sollte, so ist es zur schleunigsten Anzeige verpflichtet, damit der Stellvertreter einberufen werden kann — für Verhinderungen während der Sitzungsperiode findet keine Stellvertretung statt. Ist ein Mitglied durch längere Abwesenheit aus der Provinz für eine oder mehrere Sitzungen verhindert, so muß es dem Landtags-Marschalle davon Kenntniß geben. — Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Ladung aller und die Anwesenheit von 7 Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich. Den Vorsitz führt der Landtags-Marschall oder dessen Stellvertreter. Wenn beide verhindert sind, wird durch Stimmzettel ein Vorsitzender gewählt. Die Beschlüsse werden mit absoluter Majorität und eventueller Entscheidung des Vorsitzenden gefaßt — das aufzunehmende Protokoll wird gedruckt und jedem Mitgliede, jedem Stellvertreter und jedem Mitgliede der Landes-Direction ein Exemplar mitgetheilt. — Der Verwaltungs-Ausschuß kann ständige und besondere Kommissionen niedersetzen, sowie durch einen oder mehrere Deputirte außerordentliche Cassen-Revisionen vornehmen.

Geschäfts-Ordnung für das Landes-Directorium: Die regelmäßigen Sitzungen finden wöchentlich 2 mal, die außerordentlichen auf Berufung des Landes-Directors statt, welcher dazu verpflichtet ist, wenn 2 Schatzräthe den Antrag stellen. — Alle Geschäfte werden collegialisch verhandelt, gültige Beschlüsse erfordern Stimmenmehrheit und Anwesenheit von mindestens 2 Directions-Mitgliedern, es sei denn

daß zwei Mitglieder gleichzeitig verhindert sind, in welchem Falle eilige und weniger wichtige Geschäfte von dem dritten Mitgliede allein besorgt werden können. — Ob ein Beschluß zu protokolliren, hängt von dem Ermessen des Vorsitzenden ab. —

Das Directorium ist die vorgesetzte Behörde aller ständischen Beamten, Institutsbeamten und Lokal-Kommissionen und hat die Anstaltscassen alljährlich zu revidiren. — Der Landes-Director darf sich auf die Dauer von 8 Tagen ohne Urlaub aus Hannover entfernen, bedarf aber bis zu 6 Wochen einer Bewilligung des Landtags-Marschalls und darüber hinaus des Verwaltungsausschusses. — Der Landes-Director kann die Schatzräthe auf 14 Tage beurlauben, für längere Zeit ist, bis zu 6 Wochen, die Genehmigung des Landtags-Marschalls, und darüber hinaus des Verwaltungsausschusses nöthig. — Für etwa erforderliche Vertretung hat der Verwaltungsausschuß zu sorgen.

Eine Land-Armenanstalt existirt in der Provinz noch nicht, man ist auch bis jetzt noch nicht von der Zweckmäßigkeit einer solchen überzeugt, und will daher vorerst statistisches Material sammeln. Die Correktionshaft wird in dem käuflich erworbenen Werkhause zu Moringen (für dessen Verwaltung ein spezielles Reglement bereits entworfen, aber noch nicht genehmigt ist) und in der Strafanstalt zu Lingen, auf Grund eines mit dem Fiskus abgeschlossenen Vertrages, vollstreckt. Eigentliche Provinzial-Anstalten, die der Armenpflege direkt dienen, giebt es überhaupt nicht, indessen indirekt sind für dieselbe von Wichtigkeit:

A. die drei Irrenanstalten zu Hildesheim, Göttingen und Osnabrück, welche nach den Grundsätzen der Ministerial-Bekanntmachung vom 14. März 1866 mit einigen späteren Modifikationen verwaltet werden. Dieselben haben am 2. December 1868 ein besonderes Reglement und eine Anzahl von Instructionen erhalten; eine Einführung ständischer Kommissionen hat nicht stattgefunden, weil der Verwaltungsausschuß sie für überflüssig, ja in mancher Beziehung für nachtheilig hielt. — Die Armenpflege findet in diesen Anstalten insofern eine Stütze, als Land-Arme selbstverständlich dort aufgenommen werden, und Orts-Arme gegen den sehr gering bemessenen Pflegesatz der III. Classe, welcher nach der Bekanntmachung des General-Gouvernements vom 12. Juli 1867 pro Tag 10 Gr. beträgt. Außerdem kann der Antrag auf gänzlichen oder theilweisen Erlaß der Verpflegungskosten gestellt werden, welcher jetzt ohne Zweifel als eine Art der Beihülfe im Sinne des § 36 des Ausführungsgesetzes zu behandeln und deßhalb von dem Verwaltungsausschusse zu genehmigen ist.

Aufnahme finden Geisteskranke überhaupt nur dann, wenn

a. ihre Seelenstörung für heilbar erachtet, oder

b. dieselbe von einer solchen Beschaffenheit ist, daß daraus Gefahren für den Kranken selbst, oder
c. Gefahren oder Belästigungen für das Gemeindewesen, oder
d. Gefahren oder ungewöhnliche Belästigungen für die nächste Umgebung des Kranken hervorgehen, oder
e. wenn eine große körperliche Hülflosigkeit des Kranken oder eine grobe Vernachlässigung oder sonstige Mangelhaftigkeit der Pflege vorliegt.

Inländische Kranke (mit Ausnahme der Untersuchungs- und Strafgefangenen oder Militairpersonen) können nur auf obrigkeitlichen Antrag und auf Beschluß der Anstalts-Direction in die Anstalt aufgenommen werden. Zuständig zur Einbringung des Aufnahmeantrages ist diejenige Obrigkeit, in deren Bezirk der Kranke seinen dauernden Aufenthalt genommen hat, in Fällen dringender Eilbedürftigkeit aber, oder wenn darüber Zweifel herrschen, wo der Kranke seinen dauernden Aufenthalt genommen hat, kann der Antrag auch von der Obrigkeit des zeitweiligen Aufenthalts eingebracht werden.

Der obrigkeitliche Aufnahmeantrag hat zur Voraussetzung, daß etwa vorhandene nächste Anverwandte resp. Vormünder oder Curatoren ihre Zustimmung gegeben haben, oder einer der vorstehend sub b. c. d. und e. gedachten Fälle vorliegt, und daß das vorschriftsmäßige Instructions-Verfahren stattgefunden, aus demselben aber die Obrigkeit die Ueberzeugung geschöpft hat, daß der Geisteskranke sich zur Aufnahme in einer Landes-Irrenanstalt eignet.

Das Instructions-Verfahren besteht in Ermittelungen (auf geeignetem Wege) über Namen, Stand, Geburts- und Wohnort, Lebensalter, Religion, Familienverhältnisse, Zeit des Ausbruchs der Seelenstörung und wie sich dieselbe äußert, erbliche Anlage zur Seelenstörung, Epilepsie, Krämpfe, Taubstummheit, Schwindsucht, Hinneigung zum Trunk oder sonstigen Lastern, ferner darüber, ob der Kranke für sich oder andere gefährlich, für das Gemeinwohl belästigend oder in hohem Grade hülflos ist, wie und wo er untergebracht ist, ob Zwangsmittel angewendet, ob und von wem er bereits ärztlich behandelt, ob er arm oder vermögend ist, ob er aus eigenen resp. Mitteln seiner Verwandten oder auf Kosten des Orts-Armenverbandes unterhalten werden muß, und von wem deßhalb die Verpflegungskosten zu zahlen sind, und in welche Landes-Irrenanstalt die Aufnahme gewünscht wird.

Außerdem ist unter Einsendung der vorgedachten Ermittelungen ein Gutachten des zuständigen Physikus zu extrahiren, und wenn er von einem andern Arzte behandelt ist, auch von diesem. In den Fällen, wo Gemeinde- resp. Armenmittel zu den Verpflegungskosten in Anspruch

genommen werden müssen, ist die Vertretung der Gemeinde oder des Armenverbandes über die Aufnahme zuvor zu hören.

Nach diesem Instructions-Verfahren ist von der Obrigkeit der Antrag unter Ueberreichung sämmtlicher Verhandlungen bei der Anstalts-Direction zu stellen. Eine Zurückweisung berechtigt zur Beschwerde bei dem Landes-Directorium.

In dringenden Fällen, wo die Nothwendigkeit der Aufnahme wegen Gefahr für den Kranken oder seine Umgebung genügend bescheinigt ist, kann die Anstalts-Direction vor Erledigung des Aufnahmeverfahrens den Kranken vorläufig aufnehmen, muß alsdann aber dem Landes-Directorium Anzeige machen.

Die zur Einbringung des Aufnahmeantrages zuständige Behörde hat alle zur Erledigung des Kostenpunktes erforderlichen Verhandlungen zuzulegen und der Anstalts-Direction diejenige Person oder Behörde zu bezeichnen, welcher die Verpflegungskosten zu berechnen sind. — Wenn die letzteren ans öffentlichen Armenmitteln zu zahlen sind, so muß nach dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1870 derjenige Armenverband die einstweilige Zahlung übernehmen, in welchem die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist, und muß sich gegen den etwa concurrirenden Verband regressiren. Die Bestimmung des § 26 Alin. 2 der Bekanntmachung vom 14. März 1866 ist insofern aufgehoben.

Für die Heil- und Pflegeanstalt in Hildesheim ist ein spezielles Reglement im Jahre 1871 erlassen, und dazu besondere Dienst-Instructionen für den dirigirenden Arzt, den Inspektor, den zweiten Arzt, die Hausärzte, die Hülfsärzte, den Rendanten (nebst einer Zusammenstellung der Rechnungsprincipien), für den Bureau-Assistenten, die Hausverwalter, die Oberaufseher und Oberaufseherinnen, die Haushälterinnen, endlich noch eine Hausordnung.

Der Werth der Anstalt nebst Inventar beträgt 534,900 Thlr., die Ausgabe des Etatsjahres 1871 war 33,246 Thlr., die Zahl der Kranken Ende 1871 = 661.

Für die Irrenanstalt zu Göttingen ist nur eine Dienst-Instruction für den ersten Arzt und Director, desgleichen für den zweiten Arzt, den Inspektor, den Cassen- und Rechnungsführer, mit Zusammenstellung der Rechnungsprincipien erlassen.

Die Anstalt repräsentirt einen Werth von 339,000 Thlrn., hat pro 1871 eine Ausgabe von 18,040 Thlrn. verursacht, bei einer Zahl von 277 Kranken zu Ende 1871.

Für die Irrenanstalt zu Osnabrück sind ganz dieselben Instructionen erlassen wie für Göttingen. Der Werth der Anstalt beläuft sich auf 44,500 Thlr., die Ausgabe pro 1871 auf 17,526 Thlr., die Zahl der Kranken Ende 1871 auf 231.

B. Für die drei provinzialständischen Taubstummenanstalten Hildesheim, Osnabrück und Stade sind die Regulative vom 19. Aug. 1839 und 22. Juni 1857 zur Zeit noch maßgebend. — Das Institut zu Hildesheim besteht aus einer Erziehungsanstalt und einer Schule für taubstumme Knaben und Mädchen aller Confessionen. Die beiden andern Institute verbinden mit demselben Zwecke noch den weiteren, der Ausbildung von Seminaristen im Taubstummen-Unterrichte.

Die Armenpflege wird hauptsächlich durch Bewilligung von Freistellen gefördert. Bezüglich derselben sind durch Beschluß des V. Provinzial-Landtages folgende Grundsätze festgestellt:

1) Nur für solche Kinder können Freistellen bewilligt werden, welche in der Provinz ihren Unterstützungswohnsitz haben, und deren Eltern oder alimentationspflichtige Verwandte nach dem Zeugniß der zuständigen Verwaltungs-Behörde wegen Unvermögens zur Kostenzahlung außer Stande sind;
2) die Freistellen zerfallen in ganze und getheilte. Ganze Freistellen sind nur ausnahmsweise aus besonders dringenden Gründen, und keinenfalls mehr als 2 für jede Anstalt zu verleihen. — Für die Zahl der alljährlich zu bewilligenden Freistellen sind die Summen des Finanz-Etats maßgebend;
3) die Bewilligung der Freistellen erfolgt auf Vorschlag der Kommission der Anstalt durch den Verwaltungs-Ausschuß resp. das Landes-Directorium.

Die Aufnahmegesuche sind an die betreffende Anstalts-Kommission zu richten, und mit 3 Attesten — einem pfarramtlichen, über Namen, Alter, geistige Anlagen, Gemüthsart und Neigungen, bisherige Behandlung und Erziehung — einem ärztlichen, über die Krankheitsgeschichte, den Zustand des Aufzunehmenden und der Eltern desselben — einem obrigkeitlichen über Familien-Vermögensverhältnisse, sittliche Vergangenheit und Zahlungsvermögen — zu unterstützen.

Auf Veranlassung des Landesdirectorii ist durch den Oberpräsidenten angeordnet, daß alljährlich durch die Obrigkeiten eine Benachrichtigung über das Vorhandensein taubstummer Kinder in schulpflichtigem Alter an die Anstalts-Kommissionen erfolgen solle, welche alsdann für die Aufnahme in die Anstalt Sorge zu tragen haben. — Es ist zu dem

Zwecke die Provinz in Schulbezirke eingetheilt, so daß die Landdrosteibezirke Hildesheim und Hannover (mit Ausnahme der Grafschaften Hoya und Diepholz und des Kreises Hameln) sowie der Kreis Gifhorn zum Schulbezirke von Hildesheim, die Landdrosteibezirke Stade und Lüneburg (mit Ausnahme von Gifhorn) zum Schulbezirke Stade und alle übrigen zum Schulbezirke Osnabrück gehören. Alle drei Anstalten zählten zu Ende 1871 zusammen 194 Zöglinge, und hatten im Jahre 1871 eine Gesammtausgabe von 20,197 Thlrn.

C. Die provinzialständische Blindenanstalt zu Hannover wird nach der Bekanntmachung vom 24. April 1845 verwaltet, unter denjenigen Modifikationen, die durch das Reglement vom 1. November 1868 bedingt werden. Die Anstalt wird durch eine Kommission vertreten und von einem Director, der zugleich I. Lehrer ist, geleitet.

Aufzunehmen sind blinde Kinder aller Confessionen, von 7—16 Jahren, die körperlich und geistig gesund, auch sittlich unverdorben sind. Bei der Anstalt bestehen 18 volle Freistellen, die jedoch getheilt werden dürfen, um mehr als 18 Zöglinge aufnehmen zu können.

Die Aufnahme erfolgt in den ersten 14 Tagen nach Ostern und Michaelis. Das Gesuch muß wenigstens 3 Monate vorher durch die Obrigkeit eingereicht werden und begleitet sein: von dem Geburtsschein, dem ärztlichen Zeugniß über die Natur der Blindheit, die erfolgte Schutzpockenimpfung und über den allgemeinen Gesundheitszustand, ferner einem Schulzeugniß über den bisherigen Unterricht, einem Pfarrattest über Anlagen, Gemüthsart, Eigenthümlichkeiten ꝛc., und einem obrigkeitlichen Zeugnisse über Familien- und Vermögensverhältnisse, Moralität des Kindes und Sicherheit der Pflegegelder.

Wird eine Freistelle ganz oder theilweise beansprucht, so muß durch obrigkeitliches Zeugniß das Unvermögen nachgewiesen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag der Kommission durch den Verwaltungs-Ausschuß.

Außerdem sind 7 halbe Freistellen in der sogen. Vorschule zu Rössing für solche Blinde gegründet, die noch nicht reif für die Aufnahme in die Anstalt selbst sind.

Die Zahl der Zöglinge belief sich Ende 1871 auf 67 und 2 Schulgänger mit einer Gesammtausgabe von 5100 Thlrn.

D. Außerdem existirt eine Idiotenanstalt zu Langenhagen, in betreff deren keine weiteren Nachrichten vorliegen, als daß dafür aus Provinzial-Fonds pro 1871 der Betrag von 4000 Thlrn. verausgabt ist. Ferner

sind den Rettungsanstalten zu Schladen, Ricklingen, Linerhaus zu Celle, auf der Hünenburg, St. Bethlehem zu Hildesheim, Großefehn, Thuine und dem Vereine für entlassene Sträflinge zu Hannover im Ganzen 3000 Thlr. als Beihülfe gewährt.

§ 155.

D. Provinz Hessen-Nassau.

A. Der Land-Armenverband des Regierungsbezirkes Cassel (cf. § 103 Nr. 1 d. B.), durch die Verordnung vom 29. Juli 1871 ins Leben gerufen, hat seine innere Einrichtung durch das Reglement, betreffend die Verwaltung des Land-Armen- und Corrigendenwesens, vom 26. August 1871 erhalten, welches namentlich die Ressortverhältnisse feststellt.

Die drei Verwaltungsfaktoren sind: der Communal-Landtag des Regierungsbezirks Cassel, der communalständische Verwaltungsausschuß und der Landes-Director.

Zur Competenz des Landtages gehört die Beschlußfassung über

a. die Abänderung des gegenwärtigen Reglements, und den Erlaß endgültiger Anstalts-Reglements,
b. die Feststellung der Etats für den Land-Armenverband und die Verbandsanstalten, die Beschaffung der darnach erforderlichen Mittel, die Abnahme und Entlastung der über die Cassenverwaltung des Land-Armenverbandes zu legenden Hauptrechnung,
c. die Errichtung neuer Anstalten.

Zur Competenz des Ausschusses gehört:

a. die Anstellung der Beamten bei den Verbandsanstalten, soweit es sich um lebenslängliche Anstellung handelt,
b. die Feststellung der Pensionsansprüche der Anstaltsbeamten,
c. der Erlaß der Hausordnungen und Dienst-Instructionen für die Anstaltsbeamten innerhalb der durch das Anstalts-Reglement gezogenen Grenzen, sowie der Erlaß vorläufiger Anstalts-Reglements. — Die Hausordnungen für das Corrigendenwesen bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.
d. die Genehmigung zu allen, in den Verbandsanstalten für nöthig erachteten neuen organischen Einrichtungen, es mögen dieselben die Räumlichkeiten der Anstalten, oder die Beschäftigung, die Bekleidung oder die Beköstigung ihrer Insassen betreffen,
e. die Genehmigung zur Ueberschreitung von Etats-Positionen innerhalb der Totalsumme des Haupt-Etats, sowie der einzelnen Anstalts-Etats,

f. die Revision der Jahresrechnungen sowie die Entlastung der von den Anstaltsverwaltungen gelegten Rechnungen,

g. die Anstellung von Processen, deren Gegenstand den Werth von 100 Thlrn. übersteigt,

h. die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Gemeinden in Gemäßheit des § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871,

i. die Abfassung des dem Communal-Landtage zu erstattenden Jahresberichts und die Veröffentlichung der Verwaltungsergebnisse.

Zur Competenz des Landes-Directors gehört:

a. die Vorbereitung und Ausführung aller Beschlüsse des Ausschusses,

b. die Vertretung des Land-Armenverbandes nach Außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Seine Legitimation ist unter allen Umständen unabhängig von der Frage, ob in der betreffenden Sache die Genehmigung eines der beiden andern Faktoren nothwendig erscheint.

c. die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, wobei er an die Instructionen des Ausschusses gebunden ist, insbesondere die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung und ihrer Beamten,

d. die Ueberweisung der etatsmäßig ausgesetzten Mittel an die Verwaltung der Verbandsanstalten,

e. die Entschließung über die Land-Armen-Qualität, und die Art und Weise der Armenpflege, die Ausführung der dazu erforderlichen Maßregeln, die Erstattung der an andere Verbände zu zahlenden Pflegekosten, und die Erhebung von Armenstreitigkeiten, sowie die Führung von Processen, deren Gegenstand den Werth von 100 Thlrn. nicht übersteigt,

f. die Anordnung der zur Vollstreckung der Detentionen erforderlichen Maßregeln.

Außerdem ist der Landes-Director befugt und verpflichtet, in allen Fällen, wo die vorherige Beschlußfassung durch den Ausschuß einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, die Geschäfte, welche der Competenz desselben unterliegen, vorläufig selbst zu besorgen, jedoch dem Ausschusse in nächster Sitzung Vortrag darüber zu halten und dessen Bestätigung oder anderweitige Beschlußnahme zu erwirken.

Was die Verbandsanstalten betrifft, so war bereits zur Ausführung des Regulativs vom 11. November 1868 über Organisation des communalständischen Vermögens und der communalständischen Anstalten (cf. S. 330 d. B.) vom Oberpräsidium ein Reglement vom 17. Februar 1869 über die Verwaltung der Landes-Hospitäler, Land-Krankenhäuser und Landes-Bibliotheken erlassen, welches zugleich

die nähere Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Sept. 1867, betreffend die Ueberweisung des vormals kurhessischen Staatsschatzes an den communalständischen Verband, bezweckte. In diesem Reglement ist verordnet:

1) daß den genannten Anstalten ihr besonderes Vermögen verbleiben soll, daß die Einkünfte aus demselben und den sonstigen eigenen Einnahmen zunächst die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben zu bieten haben, die weiter erforderlichen Zuschüsse aber vom 1. Januar 1868 aus den Erträgnissen des Staatsschatzes geleistet werden sollen, welchem dagegen auch die geleisteten Vorschüsse aus etwaigen Ueberschüssen jener Anstalten zu ersetzen sind,

2) daß die ständische Verwaltung im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Regulativs vom 11. November 1868 geführt und die unmittelbare Verwaltung der einzelnen Anstalten bis auf Weiteres nach den bisherigen Grundsätzen gehandhabt werden soll. — Insbesondere sind folgende Vorschriften in Kraft belassen:

für die Landes-Hospitäler Haina und Marxhausen die schon früher angegebenen Stiftungsurkunden des Landgrafen Philipps des Großmüthigen vom 26. August 1533 nebst den dazu ergangenen Abänderungen und Ergänzungen vom 10. April 1781 und 3. März 1815, für das Landkrankenhaus in Cassel der Stiftungsbrief des Landgrafen Friedrich vom 8. Februar 1785, für das Landkrankenhaus zu Fulda die Stiftungsurkunde des Prinzen von Oranien, Wilhelm Friedrich, vom 22. October 1805, für das Krankenhaus zu Hanau der Staatsministerialbeschluß vom 7. Juli 1824, für das Krankenhaus zu Rinteln der Landesherrliche Beschluß vom 8. Januar 1835 und für das Krankenhaus zu Schmalkalden der Landesherrliche Beschluß vom 20. December 1836, mit den dazu ergangenen Ergänzungen und Abänderungen.

Eine Abänderung dieser Vorschriften — soweit sie nicht Gesetzeskraft haben — kann durch Beschluß des Communal-Landtages mit Genehmigung des Oberpräsidenten erfolgen.

Selbstverständlich richten sich die Ressortverhältnisse jetzt nach dem oben mitgetheilten Reglement vom 26. August 1871.

Ueber die einzelnen Anstalten ist Folgendes zu bemerken:

aa. Die Landes-Hospitäler zu Haina und Marxhausen, ersteres für das männliche, letzteres für das weibliche Geschlecht, sind Pflege- und Versorgungsanstalten für preßhafte, ins-

besondere für verrückte, wahnsinnige, hülflose, blinde und epileptische Personen (wörtlich nach § 1 des Regulativs vom 3. März 1815). Alle Angehörigen des Regierungsbezirks Cassel, ohne Unterschied der Religion, insbesondere auch Israeliten (Verordn. vom 30. December 1823 und Gesetz vom 29. October 1833) sind aufnahmefähig, jedoch war die Aufnahme von Städtebewohnern durch die Verordnung vom 10. April 1781 auf die Fälle von Tobsucht beschränkt, welche Bestimmung durch die Praxis dahin gemildert ist, daß Städtebewohner auch ohne das Vorhandensein von Tobsucht dispensationsweise aufgenommen werden, wenn die heimathliche Verpflegung des Geisteskranken größere Schwierigkeiten bietet, und der Anstalt vollständiger Ersatz der reglementsmäßigen Verpflegungskosten zugesichert wird. Kinder unter 14 Jahren werden nicht aufgenommen.

Die Gesuche um Aufnahme müssen unterstützt werden durch

α) einen beglaubigten Geburtsschein,

β) ein von der Obrigkeit ausgestelltes Attest über die Vermögens- und Familienverhältnisse des Recipienden,

γ) ein ärztliches Zeugniß über die Beschaffenheit und Dauer des körperlichen Gebrechens oder der sonstigen Krankheit des Recipienden und über die zu dessen Herstellung angewandten Mittel, mit Beifügung des motivirten Gutachtens über seine Heilbarkeit oder Unheilbarkeit. Dieses Zeugniß muß von einem inländischen approbirten Arzte ausgestellt sein.

Beide Institute sind weder Heil- noch Correktions-Anstalten, deßhalb sind der Herstellung fähige, oder „lasterhaften Beginnungen“ ergebene Personen ausgeschlossen. Arme und unbemittelte Personen werden unentgeldlich aufgenommen.

bb. Landkrankenhäuser bestehen, wie schon aus dem Reglement vom 17. Februar 1869 ersichtlich ist, in Bettenhausen bei Cassel, in Fulda, Hanau, Rinteln, Schmalkalden, Marburg und Hersfeld. Von diesen steht die Anstalt zu Marburg unter Verwaltung des Königl. Universitäts-Curatorii, wegen ihres Zusammenhanges mit klinischen Unterrichtszwecken. Die übrigen, von denen Fulda und Rinteln mit Entbindungsanstalten verbunden sind, stehen unter ständischer Verwaltung. — In allen finden nur heilbare Kranke des Regierungsbezirks Cassel — in Fulda speziell nur aus dem ehemaligen Fürstenthum Fulda — Aufnahme. Das Aufnahmegesuch muß durch Vermittelung der Landräthe bei dem Anstalts-Dirigenten eingereicht, und von einem ärztlichen Atteste über die

Art der Krankheit, sowie einem Zeugnisse des Ortsvorstandes über die Vermögensverhältnisse begleitet sein.

Spezielle Reglements über die Verwaltung der einzelnen Anstalten sind noch nicht erlassen.

B. Der Land-Armenverband des Regierungsbezirks Wiesbaden (cf. § 103 Nr. 2 d. B), ins Leben gerufen durch Allerhöchste Verordnung vom 4. September 1871, hat seine innere Einrichtung durch das vom Minister des Innern erlassene Reglement, betreffend die Verwaltung des Land-Armen- und Corrigendenwesens, sowie der Waisenpflege im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M., vom 13. September 1871 erhalten. Nach demselben sind die Ressortverhältnisse der drei Faktoren der Verwaltung fast ebenso geregelt, wie im Regierungsbezirk Cassel, jedoch mit einigen (durch gesperrten Druck hervorgehobenen) Modifikationen.

Zur Competenz des Communal-Landtages gehört die Beschlußnahme über

a. Abänderungen des gegenwärtigen Reglements und Erlaß der Anstalts-Reglements,
b. die Feststellung des Etats für den Land-Armenverband einschließlich des Etats für den Central-Waisenfonds (S. 336 d. B.) und für die Waisenpflege in dem Kreise Biedenkopf und dem Ortsbezirke Rödelheim, sowie des Etats für die Verbandsanstalten, die Beschaffung der darnach erforderlichen Mittel, und die Abnahme und Dechargirung der über die Cassenverwaltung des Land-Armenverbandes zu legenden Hauptrechnung,
c. die Errichtung neuer Anstalten,
d. die Veräußerung vom Grund- oder Capitalbestande des Vermögens des Land-Armenverbandes, insbesondere des Central-Waisenfonds, deren Werth den Betrag von 100 Thlrn. übersteigt.

Zur Competenz des Verwaltungsausschusses gehört:

a. die Anstellung der etatsmäßigen Beamten bei den Verbandsanstalten, soweit es sich um lebenslängliche Anstellung handelt,
b. die Feststellung der reglementsmäßigen Pensionsansprüche der Anstaltsbeamten,
c. der Erlaß der Hausordnungen und Dienst-Instructionen für die Anstaltsbeamten innerhalb der durch das Anstalts-Reglement gezogenen Grenzen. — Die Hausordnungen (nicht nur diejenigen für das

Corrigendenwesen, wie in Cassel) bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

d. die Genehmigung zu allen, in den Verbandsanstalten für nöthig erachteten neuen Einrichtungen (nicht nur der organischen wie in Cassel), es mögen dieselben die Räumlichkeiten der Anstalten oder die Beschäftigung, Bekleidung oder Beköstigung ihrer Insassen betreffen,

e. die Genehmigung zur Ueberschreitung von Etats-Positionen innerhalb der Totalsumme des Haupt-Etats (nicht auch des Anstalts-Etats wie in Cassel),

f. die Revision der Jahresrechnungen, sowie die Dechargirung der von den Anstaltsverwaltungen gelegten Rechnungen,

g. die Genehmigung zur Führung von Processen, deren Gegenstand den Werth von 100 Thlrn. übersteigt,

h. die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Orts-Armenverbände in Gemäßheit des § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871,

i. die Beschlußfassung über die Art der Rentbarmachung der Grundstücke und Anlegung von Capitalien, welche dem Central-Waisenfonds gehören, sowie die Veräußerung der diesem Fonds gehörigen Grund- und Capitalbestände bis zum Werthe von 100 Thlrn.,

k. die Abfassung des dem Communal-Landtage zu erstattenden Jahresberichts und die Eröffnung der Verwaltungsergebnisse.

Zur Competenz des Landes-Directors gehört

a. die Vorbereitung und Ausführung aller Beschlüsse des Ausschusses und Communal-Landtages,

b. die Vertretung des Land-Armenverbandes, insbesondere auch des Central-Waisenfonds nach Außen, in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Einer Legitimation bedarf es nur insoweit, als die den Land-Armen- und Central-Waisenfonds betreffenden Verwaltungsverhandlungen der Competenz des Communal-Landtages und Verwaltungsausschusses vorbehalten sind.

c. die selbstständige Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, wobei er jedoch an die ihm vom Ausschusse ertheilten Instructionen gebunden ist; die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung und ihrer Beamten,

d. die Ueberweisung der etatsmäßig ausgesetzten Mittel an die Verbandsanstalten, wobei er berechtigt ist, Ueberschreitungen

der Etats-Positionen innerhalb der Totalsumme des Anstalts-Etats selbstständig zu genehmigen,

e. die Beschließung über Anerkennung der Land-Armen-Qualität und die Art und Weise der Armenpflege, Ausführung der dazu erforderlichen Maßregeln, Erstattung der an andere Verbände zu zahlenden Pflegekosten und Führung von Processen, deren Gegenstand den Werth von 100 Thlrn. nicht übersteigt,

f. die Anordnung der zur Vollstreckung der Detention erforderlichen Maßregeln.

Außerdem ist der Landes-Director befugt und verpflichtet, in allen Fällen, wo die vorherige Beschlußfassung durch den Ausschuß einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, die Geschäfte, welche zur Competenz des Verwaltungsausschusses gehören, vorläufig selbst zu besorgen, er muß jedoch dem Ausschusse in nächster Sitzung darüber behufs Bestätigung oder anderweitiger Beschlußnahme Vortrag halten.

Definitive Geschäftsordnungen, Instructionen &c. für den Verwaltungsausschuß, das Landes-Directorium, das communalständische Cassenwesen und den Central-Waisenfonds sind bis jetzt nicht ergangen, ebensowenig Regulative über die Verwaltung der Irrenanstalt in Eichberg und das Taubstummeninstitut zu Camberg, welche jedoch in nächster Landtags-Diät zur Vorlage kommen werden. Vorläufig stehen beide Anstalten noch unter Verwaltung der Königlichen Regierung zu Wiesbaden. Ein Land-Armenhaus ist noch nicht errichtet. Die correktionelle Nachhaft kommt vorläufig für die männlichen Corrigenden in der Gefangenanstalt zu Ziegenhain, Regierungsbezirk Cassel, und für weibliche Corrigenden in der Gefangenanstalt zu Eberbach im Rheingau zum Vollzug.

C. Der Stadtkreis Frankfurt a. M. hat seine innere Organisation bezüglich des Land-Armen- und Corrigendenwesens durch das, in der Verordnung vom 20. Juli 1871 (S. 342 d. B.) vorbehaltene Reglement durch Beschluß des Kreistages vom 14. August 1871 und Genehmigung der Regierung in Wiesbaden vom 15. Septbr. 1871 erhalten. Nach demselben wird die Verwaltung durch die kreisständischen Organe der Verordnung vom 26. Septbr. 1867 (S. 342 d. B.) und durch eine kreisständische Land-Armenkommission geführt, deren Ressortverhältnisse folgendermaßen regulirt sind:

Der Beschlußnahme des Kreistages bleibt vorbehalten (§ 2):

a. die Abänderung des Reglements vom 15. Septbr. 1871,

b. die Feststellung des Etats für den Land-Armenverband, die Beschaffung

der darnach erforderlichen Mittel, sowie die Abnahme und Decharгirung der über die Cassen-Verwaltung des Land-Armenverbandes zu legenden Rechnung,

c. die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Orts-Armenverbände in Gemäßheit des § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871,

d. die Beschlußfassung über die Errichtung etwa nothwendig werdender Anstalten für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche, Blinde, Land-Arme, Kranke und Arbeitsscheue aller Art,

e. die Regelung der innern Einrichtung und Verwaltung dieser Anstalten durch — mit Genehmigung der Regierung zu erlassende — besondere Reglements,

f. die Genehmigung der Ueberschreitung von Etats-Positionen.

Zu den Befugnissen der Kommission gehört:

a. die Revision von Jahresrechnungen und Berichterstattung darüber an den Kreistag,

b. die Anstellung von Processen,

c. die Abfassung der dem Kreistage zu erstattenden Jahresberichte und die Veröffentlichung der Verwaltungs-Ergebnisse,

d. die Beschlußfassung darüber, in welcher Weise (ob durch Aufnahme in eine Land-Armenanstalt, durch Ueberweisung an die Gemeinde des Aufenthaltsortes zur Verpflegung gegen Entschädigung oder durch Zahlung von Geldunterstützungen) den einzelnen Land-Armen die Fürsorge des Land-Armenverbandes zu Theil werden soll,

e. die Beschlußfassung über die Erstattung der von andern Armenverbänden vorgeschossenen Kur- und Verpflegungskosten für Land-Arme, sowie über die Erhebung von Armenstreitigkeiten. (§ 31.)

Zur Competenz des Landrathes gehört:

a. die Vertretung des Land-Armenverbandes nach Außen, in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, und hierzu ist er stets legitimirt, ohne daß die Erbringung eines Nachweises über die Genehmigung des Kreistages oder der kreisständischen Kommission erforderlich wäre,

b. die selbstständige Führung der laufenden Geschäfte, wobei er jedoch an die Beschlüsse der kreisständischen Kommission gebunden ist,

c. die Anordnung aller, zur Ausführung der von der Landes-Polizeibehörde verfügten Detentionen erforderlichen Maßregeln.

d. Er ist überdies befugt und verpflichtet, in allen Fällen, wo die bisherige Beschlußfassung durch die kreisständische Kommission einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, die gemäß § 3 des Reglements zur Competenz der letzteren gehörigen Geschäfte vorläufig selbst zu besorgen, er muß jedoch der Kommission in ihrer nächsten

Sitzung behufs Bestätigung oder anderweitiger Beschlußnahme Vortrag halten. (§§ 4 u. 5.)

Zur Zeit ist im Stadtkreise Frankfurt noch keine Land-Armen- und Arbeitsanstalt errichtet. Nach einem mit der Staatsregierung abgeschlossenen Uebereinkommen werden die männlichen Corrigenden in der Strafanstalt zu Ziegenhain, die weiblichen in der Strafanstalt zu Cassel, gegen eine Entschädigung von $5^1/_2$ Sgr. pro Kopf und Tag im Sommer (16. April — 15. Oct.) und von 6 Sgr. im Winter (16. Oct. — 15. April) untergebracht. — Die Land-Armen werden den Orts-Armenverbänden der einstweiligen Fürsorge überwiesen, gegen Zahlung der durch den Tarif vom 21. August 1871 (S. 275 d. B.) festgestellten Sätze.

Auch sonstige kreisständische Verbands-Anstalten sind nicht vorhanden, wohl aber viele Stiftungen, welche jetzt unter der Oberaufsicht des Magistrates stehen, und die Ausübung der Land-Armen- wie Orts-Armenpflege außerordentlich erleichtern. Von denselben sind folgende, welche unter öffentlicher Verwaltung stehen, zu erwähnen:

1) der allgemeine Almosenkasten,
2) das Hospital zum heiligen Geist,
3) das Armenarbeits- und Waisenhaus,
4) die weiblichen Versorgungsanstalten im Katharinen- und Weißfrauenkloster,
5) das Versorgungshaus,
6) die Irrenanstalt,
7) die Hülfskasse,
8) das Rochushospital,
9) die Taubstummenanstalt.

Auf diese Institute bezieht sich die allgemeine Stiftungsordnung vom 3. December 1833, durch welche sie der Verwaltung der städtischen Behörden unterworfen sind. Nach dem Verfassungs-Gesetz vom 25. März 1867 (S. 343 sequ. d. B.) wählt die Stadtverordnetenversammlung für jede der genannten Stiftungen ein aus 3, 5, 7 oder 9 Personen bestehendes Pflegeamt, welches die Verwaltung führt, die Anstalts-Beamten anstellt und alle laufenden Geschäfte besorgt. Zu Kauf, Verkauf, Tausch von Immobilien, zu Bauten über 500 fl., zu Capital-Aufnahmen, die nicht in demselben Jahre zurückgezahlt werden, zur Erhöhung von Beamtengehältern, zu jeder wesentlichen Veränderung der bestehenden Einrichtung und zur Anstellung von Processen ist die Genehmigung der städtischen Behörde nach den für die städtische Verwaltung geltenden Competenz-Bestimmungen erforderlich.

An dem Irrenhause, dem Rochushospital und der Taubstummenanstalt ist das ganze Stadt- und Landgebiet der vormals freien Stadt Frankfurt (also der jetzige Stadtkreis mit Ausnahme des Ortsbezirks Nieder-Ursel) betheiligt. Das heil. Geist-Hospital dient zur Aufnahme Fremder, welche bei christlichen Bürgern im Dienste stehen. Im Rochushospitale werden auch Fremde zugelassen, im Uebrigen aber sind alle Nichtchristen von der Theilnahme ausgeschlossen, und in den oben unter 1, 3, 4, 5, 7 genannten Instituten finden nur Eingesessene der Stadt Berücksichtigung.

Die israelitische Gemeinde besitzt für sich eine Reihe von Anstalten, die vollkommen für deren Bedürfnisse ausreicht.

§ 156.

E. Provinz Sachsen.

A. Der Land-Armenverband der Provinz Sachsen, gebildet durch Verordnung vom 2. October 1871 (cf. S. 347 d. B.), hat die in den §§ 6 u. 7 l. c. vorbehaltene innere Organisation durch das ministeriell genehmigte Reglement für Verwaltung des Land-Armen- und Corrigendenwesens vom 9. October 1871 (Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg S. 275) erhalten, welches hauptsächlich die Ressortverhältnisse des Provinzial-Landtages, des provinzialständischen Ausschusses und des Land-Armen-Directors, als der drei bei der Administration konkurrirenden Behörden, feststellt. Nach demselben gehört

zur Competenz des Provinzial-Landtages:

a. die Prüfung und Feststellung der von dem Land-Armen-Director entworfenen und vom Ausschusse berathenen Einnahme- und Ausgabe-Etats des Land-Armenfonds und der Anstalten zu Groß-Salza und Zeitz,

b. die Dechargirung der über die Cassenverwaltung des Land-Armen-Directors geführten Jahresrechnung, und die Genehmigung einer etwaigen Ueberschreitung der Totalsumme des Etats,

c. die Bestimmung der Kostensätze für den Unterhalt in den obigen beiden Anstalten,

d. die Beschlußnahme über Verwendung der Fonds im Allgemeinen, über Erweiterung, Veränderung der bestehenden und Errichtung neuer Anstalten, über An- und Verkauf von Grundstücken;

zur Competenz des provinzialständischen Ausschusses:

a. die Aufstellung von Normen und Maximalsätzen für die von dem Land-Armen-Director zu bewilligenden Unterstützungen,

b. die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Orts-Armenverbände,
c. die Anstellung, Pensionirung und — soweit dazu kein förmliches Disciplinarverfahren nothwendig ist — die Entlassung der Anstalts- und Bureaubeamten nach Vorschlag des Land-Armen-Directors, und zwar unbeschadet der Befugniß des Letzteren, bis zur nächsten Versammlung des Ausschusses, Beamte auf Probe oder zur vorübergehenden Aushülfe anzunehmen,
d. die Bewilligung von Unterstützungen oder außerordentlichen Remunerationen an die Anstalts- oder Bureaubeamten aus etwaigen Gehaltsersparnissen oder aus hierzu bestimmten Etatstiteln,
e. die Genehmigung zu allen, in den Detentions- oder Land-Armenanstalten für nöthig erachteten neuen dauernden Einrichtungen,
f. der Abschluß von Verträgen, über den vom Provinzial-Landtage genehmigten An- und Verkauf von Grundstücken, die Ausleihung von Capitalien, die Ausstellung von Vollmachten, Schuldurkunden, Pfandentsagungen und Cessionen,
g. die Berathung des Jahresberichts und der jedesmal für 3 Jahre aufzustellenden Etats, sowie die Vorsorge für die Beschaffung der Geldmittel,
h. die Genehmigung von Etatsüberschreitungen innerhalb der Totalsumme des Etats,
i. die Anhängigmachung von Processen und Armenstreitsachen vor den Gerichten oder der Deputation für Heimathwesen, sofern der Gegenstand den Werth von 100 Thlrn. übersteigt,
k. die Beurlaubung der Anstalts- und Bureaubeamten auf länger als 4 Wochen.

Zur Competenz des Land-Armen-Directors gehört alles Uebrige, insbesondere

a. die Verwaltung des Land-Armenwesens und der Verbandsanstalten zu Groß-Salza und Zeitz, unter Mitwirkung des Ausschusses und nach Maßgabe der für die Anstalten bestehenden besonderen Reglements, der Hausordnungen und der Dienst-Instructionen für die Anstaltsbeamten, welche der Director mit Genehmigung des Ministers des Innern erläßt,
b. die Bewilligung von Unterstützungen an Land-Arme innerhalb der vom Ausschusse festgestellten Normalsätze, und die Erstattung der von anderen Armenverbänden vorgeschossenen Kur- und Pflegekosten,
c. die Anstellung von Processen und Streitigkeiten bis zu 100 Thlrn., die Stellung von Anträgen auf schiedsrichterliche und schiedsamtliche Thätigkeit der Kreiskommission,

d. die Aufnahme von Detinenden,
e. die Beurlaubung der Anstalts- und Bureaubeamten bis zu 4 Wochen,
f. die Revision und Dechargirung der Jahresrechnungen der einzelnen Anstalten, die Bewilligung zu Ueberschreitung einzelner Etatstitel derselben, die Uebermittelung aller Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte an den Landtags-Marschall, welcher solche dem Landtage vorzulegen hat,
g. der Land-Armen-Director ist befugt und verpflichtet, in allen Fällen, wo eine Beschlußfassung durch den Ausschuß nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, die Geschäfte des Letzteren vorläufig, unter Zustimmung des Ausschußvorsitzenden oder eines vom Ausschusse bestimmten Mitgliedes, zu erledigen, dabei aber dem Ausschusse in nächster Sitzung Bericht zu erstatten und Ratihabition zu beantragen.

Die Ausschußsitzungen sind in der Regel in Merseburg, können aber auch von dem Vorsitzenden an andern Orten angesetzt werden. Für die Kosten der Verwaltung ist vorläufig ein Pauschquantum von 10,000 Thlrn. festgesetzt, welche Summe für das Jahr 1872 aus der Provinzial-Hülfscasse, dagegen vom 1. Januar 1873 ab aus dem Land-Armenfonds zu entnehmen ist.

Die lebenslängliche Anstellung von Bureau- und anderen Subaltern-Beamten der Land-Armenverwaltung kann nur in einer etatsmäßig genehmigten Stelle erfolgen. Bei der Anstellung ist das Reglement vom 20. Juni 1867 über Civilversorgung der Militairpersonen, und bei der freiwilligen oder unfreiwilligen Dienstentlassung wie Pensionirung die für unmittelbare Staatsbeamte gleicher Kategorie geltende Bestimmung analog anzuwenden.

Als Anstalten des Land-Armenverbandes sind, wie bereits bemerkt, nur Groß-Salza und Zeitz anzusehen. Die Irren-Heilanstalt zu Halle, die Provinzial-Blindenanstalt zu Barby, die Taubstummen-Institute zu Halberstadt, Weißenfels und Erfurt sind zwar Eigenthum der Provinz, sind aber noch nicht in ihre unmittelbare Verwaltung übergegangen. — Das Johanniter-Siechenhaus zu Mansfeld, die Erziehungsanstalten zu Neinstedt (für blöd- und schwachsinnige Knaben), zu Hasserode (für desgleichen Mädchen), die Asyle „Kreuzhülfe" zu Haus Detzel bei Neuhaldensleben für weibliche Blödsinnige, und „Gottessorge" zu Neinstedt für männliche Blödsinnige jeden Alters sind Privatanstalten und stehen mit der Provinzial-Verwaltung in keiner Verbindung, wenngleich sie die öffentliche Armenpflege indirekt unterstützen. Von den oben genannten Provinzial-Anstalten aber haben nur vier „besondere" Spezial-Reglements, und zwar gilt

I. für die Zwangsarbeits-Anstalt zu Groß-Salza und die damit verbundene Erziehungsanstalt nominell noch das Reglement vom 5. September 1855, welches jedoch vielfach durch die neuere Gesetzgebung und das obige allgemeine Reglement vom 9. Oct. 1871 durchbrochen ist. Insbesondere ist auch die Anstalts-Deputation beseitigt. Die Anstalt ist zur Aufnahme der im Regierungsbezirke Magdeburg und der Grafschaft Werningerode aufgegriffenen oder diesem Bezirke angehörigen Detinenden bestimmt. Indessen wird die Provinzial-Verwaltung ohne Zweifel von dieser Regel beliebig nach Bedürfniß und Zweckmäßigkeit abgehen können. Von den Bestimmungen des Reglements ist eigentlich nur noch von Bedeutung der § 3 bezüglich der Erziehungsanstalt. Nach diesem können Kinder, die mit ihren zu detinirenden Eltern in die Anstalt eingeliefert werden, mit Genehmigung des Vaters oder der vormundschaftlichen Behörde in derselben bis nach vollendeter Erziehung verbleiben. — Sittlich vernachlässigte Kinder können mit Genehmigung des Vaters oder der vormundschaftlichen Behörde, gegen Erstattung der Unterhaltungskosten, in die Erziehungsanstalt aufgenommen werden, und die Anstaltsverwaltung hat die Wahl, ob sie die Kinder in dem Erziehungshause oder bei zuverlässigen Leuten unterbringen will. Die Entlassung der Kinder erfolgt nach der Confirmation.

II. Für die Corrections-, Land-Armen- und Erziehungs-Anstalt zu Zeitz gilt formell noch das Reglement vom 13. Febr. 1860, welches jedoch, ebenso wie das Reglement für Groß-Salza, größtentheils durch die neueren Gesetze und Verordnungen für aufgehoben zu erachten, und dessen fernere Gültigkeit in manchen Spezialbestimmungen zweifelhaft ist.

Die Anstalt umfaßt drei verschiedene Institute, nämlich eine Correctionsanstalt, eine Land-Armenanstalt, eine Lehr- und Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder.

Zum Verbande der Corrections-, Lehr- und Erziehungsanstalt gehören nach dem Reglement der ganze Regierungsbezirk Merseburg und die Kreise des Erfurter Regierungsbezirks, Langensalza, Weißensee, Ziegenrück und Schleusingen. Die vormals westphälischen Theile hatten jedoch das Recht der Kündigung. Zum Verbande der Land-Armenanstalt gehören die ehemals sächsischen Kreise des Regierungsbezirks Merseburg und die Kreise Langensalza, Weißensee, Ziegenrück und Schleusingen. — Nach den neueren Institutionen wird jedoch die Provinzial-Vertretung alle drei Anstaltszweige gleichmäßig für ihre Zwecke verwenden können, da die Kosten ebenfalls auf alle Kreise des Land-

Armenverbands-Bezirkes vertheilt werden (§ 29 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871). — Aufgehoben sind die §§ 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 15, 17. — Folgende Bestimmungen dagegen werden wohl noch Anwendung finden:

Für die nach Maßgabe des vorhandenen Raumes aufzunehmenden Orts-Armen muß von den betreffenden Orts-Armenverbänden der ganze Verpflegungssatz, und ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den General-kosten erstattet werden (§ 9). — Hierin dürfte die Tarifirung der Verordnung vom 21. August 1871 (cf. S. 275 d. B.) nichts ändern, weil es sich nur um eine freiwillige und vertragsmäßige Uebernahme der Verpflegung handelt.

Zur Aufnahme in die Erziehungsanstalt sind nach § 11 des Reglements bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre geeignet: Kinder, deren Einsperrung in eine Arbeitsanstalt auf Grund der §§ 117 bis 120 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 14. April 1856 (jetzt § 362 des deutschen Strafgesetzbuches) von der betreffenden Regierung angeordnet ist — ferner die nach § 42 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 (jetzt § 56 des deutschen Strafgesetzbuches) wegen Mangels der erforderlichen Einsicht freigesprochenen Verbrecher — endlich sittlich verwahrloste, oder sonst nicht angemessen unterzubringende Kinder, deren Fürsorge an sich dem Land-Armenverbande obliegt, oder solche verwahrloste Kinder, deren von den Eltern und vormundschaftlichen Behörden beantragte, und von der Kreis- und Communal-Behörde befürwortete Aufnahme wegen ihrer tief eingewurzelten, verderblichen Neigungen für erforderlich zu erachten ist. Die Zahl der Aufzunehmenden richtet sich nach den vorhandenen besonderen Fonds und darf überhaupt ohne Zustimmung des Provinzial-Landtages die Zahl von 20 nicht überschreiten.

III. Die ständische Provinzial-Irrenanstalt in Halle wird nach dem Reglement vom 27. Juli 1865 verwaltet. Sie ist für die ganze Provinz Sachsen, mit Einschluß der Altmark, bestimmt, und nimmt sowohl präsumtiv heilbare zum Zwecke der Heilung, als auch unheilbare und gleichzeitig gemeingefährliche Irre zur Bewahrung auf.

Die Verwaltung wird noch im Auftrage des Oberpräsidenten durch die Regierung in Merseburg geführt, und die Rechte der Provinz als Eigenthümerin werden durch den sächsischen Provinzial-Landtag, nachdem er durch Deputirte des Communal-Landtages der Altmark verstärkt ist, wahrgenommen. Derselbe hat hiernach:

1) die Etats der Anstalt festzustellen und etwaige Abweichungen vom Etat zu genehmigen,

2) die Abänderung bestehender und Einführung neuer wesentlicher Einrichtungen zu beschließen,
3) die Rechnungen zu entlasten,
4) von den Verhältnissen der Anstalt jeder Zeit Kenntniß zu nehmen, die verwaltende Staatsbehörde in deren Beaufsichtigung zu unterstützen und etwaige Mängel dem Oberpräsidenten zur Prüfung event. Abhülfe zu bezeichnen.

So lange der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, werden seine Funktionen durch eine gewählte ständische Deputation geübt, und diese wird, so lange sie nicht versammelt ist, in allen Beziehungen durch ihren Vorsitzenden und bei Behinderungsfällen durch dessen Stellvertreter vollständig vertreten, auch kann sie andere Mitglieder für besondere Zwecke bevollmächtigen und die Befugnisse des Vorsitzenden einschränken.

In verschiedener Hinsicht ist aber die Competenz der Deputation begrenzt, denn

ad 1 kann sie sich über den von der Regierung zu entwerfenden Anstalts-Etat nur gutachtlich äußern. Entwurf und Gutachten müssen dem Provinzial-Landtage vorgelegt werden, welcher im Verein mit dem Oberpräsidenten den Etat feststellt. Ueber etwaige Meinungsdifferenzen entscheiden die Ministerien der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern. — Etatsüberschreitungen kann die Deputation nur dann genehmigen: wenn die Ausgaben dringend nothwendig und unaufschiebbar sind, wenn es sich um vorübergehende Unterstützung von Anstaltsbeamten handelt, wenn angehenden Aerzten zum Studium der Psychiatrie freie Wohnung, Station rc. gewährt werden soll;

ad 2 darf die Deputation nur im Falle eines dringenden und im Anstaltsinteresse sofort zu beseitigenden Bedürfnisses Beschluß fassen;

ad 3 hat die Deputation die von der Regierung gelegte Rechnung nur zu prüfen und abzunehmen, während die Decharge von dem Landtage selbst zu ertheilen ist;

ad 4 hat die Deputation alljährlich mindestens einmal, und sonst so oft sie es für nothwendig erachtet, unter Zutritt des Departementsrathes oder sonstiger Commissare der Regierung, die Anstalt zu besichtigen, und ihre etwaigen Bemerkungen dem Oberpräsidenten mitzutheilen. Sie hat sich zu dem Verwaltungsberichte des Anstalts-Directors zu äußern, und der Provinzial-Landtag hat auf Grund dieser Aeußerungen seine Bemerkungen dem Oberpräsidenten mitzutheilen, welcher die nöthigen Entscheidungen trifft oder herbeiführt.

Die Ernennung des Directors (ersten Arztes) der Anstalt erfolgt durch Se. Majestät den König, der Geistlichen und kirchlichen Unterbehörden durch die kirchlichen Behörden, aller andern Beamten durch die Regierung in Merseburg, welche vorher die Deputation resp. deren Vorsitzenden zu hören, und etwaige Bedenken der Entscheidung des Oberpräsidenten zu unterbreiten hat. — Die Wärter und Wärterinnen, sowie das übrige Dienstpersonal, werden von dem Anstalts-Director angestellt.

Dem Anstalts-Director steht die Behandlung der Kranken, die gesammte Verwaltung, die Hauspolizei und Dienst-Disciplin zu. Zu seiner Unterstützung dienen: der zweite Arzt, welcher zugleich sein Stellvertreter ist, die Assistenzärzte, der Inspector, welcher zugleich die Cassenrendantur hat, der Oekonom, die Anstaltsgeistlichen, ein Oberwärter, eine Oberwärterin, Wärter und Wärterinnen und sonstiges Dienstpersonal, für welche besondere Dienst-Instructionen gegeben sind.

Ausgeschlossen von der Aufnahme, soweit sie nicht als gemeingefährlich anzusehen, sind die erfahrungsmäßig unheilbaren, und solche Seelenkranke, welche an äußeren, ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten, oder solchen Körperkrankheiten leiden, die als entschieden unheilbar oder tödtlich zu betrachten sind, oder deren nächstes Hauptbedürfniß die Körperheilung ist.

Im Uebrigen entscheidet über den Vorzug bei der Aufnahme die größere Wahrscheinlichkeit der Heilung und die größere Gemeingefährlichkeit.

Aufnahmegesuche sind durch den betreffenden Landrath bei der Regierung in Merseburg zu stellen und zu belegen:

a. durch eine Berichterstattung des Landraths bei ländlichen, und des Magistrats bei städtischen Einwohnern über die äußern Verhältnisse des Kranken (nach einem Fragebogen, Anh. d. B. Nr. 67 A.),
b. durch ein Gutachten des Kreisphysikus, event. eines andern zuverlässigen Arztes in Dringlichkeitsfällen, über den Zustand des Kranken, insbesondere über die Heilbarkeit oder Gemeingefährlichkeit (ebenfalls nach einem Fragebogen, Anh. d. B. Nr. 67 B.),
c. durch eine Angabe des Landraths oder Magistrats über die Erstattung der Kosten.

Ueber die Zulässigkeit der Aufnahme entscheidet die Regierung in Merseburg, welche auch die nöthigen Verfügungen an den Anstalts-Director und Landrath erläßt, insbesondere den Aufnahmetermin bestimmt, von welchem ab die Stelle 14 Tage lang offen gehalten wird. — Ohne Aufnahmeordre kann ausnahmsweise die Aufnahme erfolgen,

wenn solche Seitens des Landraths auf Grund des Physikatsattestes wegen dringlicher Gefährlichkeit für durchaus nothwendig erachtet wird. Alsdann ist der Anstalts-Director von der Absendung des Kranken rechtzeitig zu benachrichtigen und der Regierung Bericht zu erstatten.

Die Verpflegungskosten betragen seit dem 1. October 1868 in der I. Classe 300, in der II. Classe 170 und in der III. Classe 65 Thlr. Der letztere Satz kommt bei Orts-Armen zur Anwendung. Freistellen sind nicht vorhanden, doch wird jetzt ohne Zweifel der Erlaß der Pflegekosten zu Gunsten eines Orts-Armenverbandes im Sinne einer Beihülfe (§ 36 des Ausführungsgesetzes und § 4a des Reglements vom 9. October 1871) von dem provinzialständischen Ausschusse bewilligt werden können. — Bei der Einlieferung müssen Kranke der III. Classe mit ausreichenden und gut erhaltenen Kleidungsstücken versehen sein.

Alles übrige betrifft nur die interne Administration.

IV. Die Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blindenanstalt zu Barby wird unter der Aufsicht des Provinzial-Schulcollegii gemäß der Bekanntmachung vom 1. November 1868 verwaltet, wobei die Mitwirkung des Provinzial-Landtages und des Altmärkischen Communal-Landtages jetzt durch das allgemeine Reglement vom 9. October 1871 geregelt wird.

Die Anstalt hat wesentlich den Zweck der Erziehung und Ausbildung blinder Kinder. Die Aufzunehmenden müssen daher bildungsfähig und in der Regel nicht über 14 Jahre alt sein.

Die Aufnahme ist bei dem Provinzial-Schulcollegium zu Magdeburg nachzusuchen, jedoch muß die Meldung für solche, welche auf Kosten der Communen oder Kreise untergebracht werden sollen (der s. g. Kreiszöglinge) durch Vermittelung der zuständigen Landräthe und Regierungen bewirkt und mit folgenden Zeugnissen belegt werden:

a. einem Geburts- oder Taufschein, mit Angabe der Kirche, welcher der Recipient angehört,
b. einem ärztlichen Atteste über den Gesundheitszustand, über Zeit und Ursache der Erblindung, über den Grad der Blindheit oder die Fähigkeit, sich durch Tasten zu orientiren,
c. einem Impfzeugniß aus den letzten zwei Jahren, falls das Kind nicht die natürlichen Blattern gehabt hat,
d. einem Zeugniß des Ortsgeistlichen, daß das Kind nicht ohne natürliche Fähigkeiten und für Bildung empfänglich ist, sowie über den Erfolg etwaigen Schulunterrichts,

e. einer Bescheinigung des Landrathsamtes, daß die Kosten des mittellosen Zöglings von den Kreisständen (oder einem Orts-Armenverbande) entrichtet werden.

Die Aufnahme kann jährlich nur einmal zum 1. August erfolgen, weßhalb die Anträge bis spätestens zum April jeden Jahres einzureichen sind.

Die Anstalt ist eine geschlossene, und in derselben Weise mit dem Schullehrer-Seminar zu Barby verbunden, wie die Provinzial-Taubstummenanstalten zu Halberstadt, Weißenfels und Erfurt mit den dortigen Seminarien. Der Seminar-Director ist zugleich Vorsteher und führt die Aufsicht, die Cassenverwaltung und Correspondenz.

Die sechs Königlichen Freistellen werden von dem Provinzial-Schulcollegium besetzt.

B. Der communalständische Verband der Altmark hat keine neue Organisation erhalten. Seine Administration ist bereits auf S. 349 d. B. mitgetheilt. — Er participirt, wie schon oben bemerkt ist, an den Provinzial-Anstalten zu Halle, Barby und thatsächlich auch an Groß-Salza, und hat außerdem eine eigene Taubstummenanstalt in Osterburg.

§ 157.

F. Provinz Posen.

Wie bereits im § 105 d. B. dargestellt ist, scheidet sich die provinzialständische Verwaltung des Land-Armen- und Corrigendenwesens, einschließlich der Anstalt in Kosten, von derjenigen des übrigen provinzialständischen Vermögens, namentlich der Anstalten für Irre, Taubstumme, Blinde und angehende Erzieherinnen. Die erstere wird von der ständischen Land-Armen-Direction, die letztere von der ständischen Verwaltungs-Commission geführt.

I. Die weitere Ausführung der Verordnung vom 29. Juli 1871, bezüglich der Land-Armen-Verwaltung (Anh. d. B. Nr. 47) ist durch das Reglement vom 5. Septbr. 1871 (Anh. zum Amtsblatt der Posener Regierung S. 345) bewirkt. Dasselbe bestimmt hauptsächlich die Ressortverhältnisse des Provinzial-Landtages, der Land-Armen-Direction und des Land-Armen-Directors in folgender Art:

Der Competenz des Landtages ist vorbehalten:

a. die Einnahme- und Ausgabe-Etats des Land-Armenfonds und der Correktionsanstalt in Kosten festzustellen,

b. die Jahresrechnungen zu prüfen und zu dechargiren, event. die Ueberschreitung der Totalsumme zu genehmigen,

c. über die Verwendung der Fonds im Allgemeinen, über Erweiterung und Veränderung der bestehenden, und über Errichtung neuer Anstalten, über An- und Verkauf von Grundstücken zu beschließen,

d. den Rechenschaftsbericht über die Resultate der Verwaltung des Land-Armenwesens und der Correktionsanstalten im verflossenen Jahre entgegenzunehmen.

Zur Competenz der versammelten Direction gehört:

a. die Bewilligung von fortlaufenden Unterstützungen, sowie von Beihülfen an unvermögende Orts-Armenverbände,

b. die Anstellung, Pensionirung und, soweit dazu kein besonderes Disciplinar-Verfahren erforderlich ist, die Entlassung der Bureau- und Anstaltsbeamten, jedoch unbeschadet der Befugniß des Vorsitzenden, bis zur nächsten Sitzung der Direction Beamte auf Probe oder zur vorübergehenden Aushilfe anzunehmen,

c. die Bewilligung von Unterstützungen und außerordentlichen Remunerationen an Beamte aus etwaigen Ersparnissen oder aus den dazu bestimmten Etatstiteln,

d. die Genehmigung aller neuen organischen Einrichtungen in der Anstalt, es mögen dieselben die Räumlichkeiten, oder die Bekleidung und Beköstigung der Insassen betreffen,

e. der Abschluß von Verträgen über den von dem Landtage beschlossenen An- und Verkauf von Grundstücken, die Ausleihung von Capitalien, Ausstellung von Vollmachten, Schuldurkunden, Pfandentsagungen und Cessionen,

f. die Anstellung von Processen in Armenstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 50 Thlrn. übersteigt,

g. die Ertheilung des Zuschlags bei allen Submissionen oder Minus-Licitationen, welche für Lieferungen an die Anstalt ausgeschrieben werden,

h. die Berathung des Jahresberichts und der jedesmal für 3 Jahre aufzustellenden Etats,

i. die Genehmigung von Etatsüberschreitungen innerhalb der Totalsumme.

Zur Competenz des Directors gehören alle übrigen Gegenstände der Verwaltung, insbesondere die Ausführung der Directionsbeschlüsse. Er hat demnach selbstständig zu entscheiden:

a. über vorschußweise oder definitive Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen aus dem Land-Armenfonds und über Erstattung der von andern Armenverbänden vorgeschossenen Kur- und Verpflegungskosten für Land-Arme,

b. über Anstellung von Processen und Armenstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 50 Thlrn. nicht übersteigt, sowie über Stellung von Anträgen bei den schiedsrichterlichen und schiedsamtlichen Kommissionen,
c. über Aufnahme von Detinenden in die Anstalt, insoweit hierüber von der Land-Armen-Direction zu bestimmen ist (cf. § 117 d. B.),
d. über die Beurlaubung von Beamten der Anstalt, sowie der Subalternbeamten der Land-Armen-Direction bis zu 4 Wochen.

Der Director ist befugt, einzelne dieser Geschäfte andern Mitgliedern der Direction zur Bearbeitung zu überweisen, sofern dieselben nicht ihrer Natur nach einer schleunigen Erledigung bedürfen. Er ist verpflichtet, alle selbstständig erlassenen Verfügungen, durch welche eine Verpflichtung des Land-Armenverbandes anerkannt und eine Zahlung bewilligt wird, sowie alle seit der letzten Sitzung erfolgten wichtigen Eingänge, der Direction bei nächster Versammlung nachträglich zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Er ist endlich befugt und verpflichtet, in allen Fällen, wo die vorherige Beschlußfassung durch die versammelte Direction einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, oder sich nicht durch Einholung schriftlicher Vota rechtzeitig ersetzen läßt, die sonst der Beschlußfassung der Direction vorbehaltenen Geschäfte vorläufig mit Zuziehung eines Directionsmitgliedes zu besorgen, und der Direction in nächster Sitzung behufs Bestätigung oder anderweitiger Beschlußfassung Vortrag zu halten.

Er hat die, alle zwei Monate regelmäßig, oder auf besondere Veranlassung außerordentlich, stattfindenden Versammlungen der Direction entweder in Posen oder am Orte einer Anstalt zu berufen. In diesen Versammlungen, welche beschlußfähig sind, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder resp. Stellvertreter anwesend sind, werden die Beschlüsse nach collegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit und event. entscheidendem Votum des Vorsitzenden gefaßt.

Die Arbitrirung der Beiträge, welche nach Maßgabe der festgestellten Etats oder etwaigen Mehrbedarfs von der Provinz beizusteuern sind, geschieht von der Direction, welche den Oberpräsidenten um deren Vertheilung, Ausschreibung und Erhebung (cf. S. 551 ff. d. B.) anzugehen hat.

Bei Anstellung der Beamten kommt § 11 des Reglements vom 20. Juni 1867 über Civilversorgung der Militärpersonen, und bei Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten kommen die wegen

der unmittelbaren Staatsbeamten gleicher Kategorie geltenden Vorschriften analog zur Anwendung.

In der, mit dem 20. Juni 1871 begonnenen letzten Diät des Provinzial-Landtages ist zum Land-Armen-Director der Regierungs-Rath Raffel in Posen und zu dessen Stellvertreter der Stadtrath Hesse daselbst gewählt. Der Hauptetat für die Verwaltung des Land-Armen- und Corrigenden-Wesens wurde pro 1871—1874 auf 48,700 Thlr. festgesetzt.

Für die Correktions-Anstalt in Kosten

ist ein neues Reglement vom 5. September 1871 mit ministerieller Genehmigung erlassen. Die Anstalt hat vorläufig nur den Zweck, als Arbeitshaus zur Vollstreckung der Correktionsnachhaft (§ 117 d. B.) bei den in der Provinz Posen festgenommenen Personen zu dienen. Außerdem ist es zugelassen, die wegen mangelnder Einsicht freigesprochenen jugendlichen Personen auf Grund des § 56 des deutschen Strafgesetz-Buchs, ferner verurtheilte jugendliche Verbrecher auf Grund des § 57, und endlich ungerathene, verwahrloste Kinder oder Pflegebefohlene auf Antrag des Vaters oder Vormundes aufzunehmen, soweit der Raum es gestattet und die Land-Armen-Direction ihre Zustimmung giebt. — (Es liegt in den Intentionen der Direction, diese Zustimmung für die Zukunft zu untersagen, dagegen bei dem nächsten Provinzial-Landtage zu beantragen, daß die Anstalt auch als eigentliches Land-Armenhaus, zur Aufnahme von Land-Armen und Orts-Armen gemäß § 38 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 benutzt werde.)

Bezüglich der Anstaltsverwaltung sind folgende Bestimmungen von allgemeinem Interesse:

a. Die Einlieferung darf bei der eigentlichen Correktionsnachhaft nur erfolgen: auf schriftliche Requisition eines Landraths der Provinz, der Polizeibehörde der Städte Posen und Bromberg, eines Gerichts der Provinz unter Beifügung der gerichtlichen Untersuchungs-Akten und auf Anordnung der Regierungen zu Posen und Bromberg, — bei jugendlichen Personen: wenn es sich um richterlich verhängten Aufenthalt in einer Besserungsanstalt, oder Vollstreckung zuerkannter Strafen handelt, auf schriftliche Requisition des Gerichts unter Beifügung des gerichtlichen Urtheils — wenn es sich um freiwillige Unterbringung verwahrloster Kinder handelt, auf schriftliche Requisition des Vormundschaftsgerichts unter Beifügung des betreffenden Beschlusses. — Die Anstaltsdirection hat bei Einlieferung jugendlicher Personen die nähere Bestimmung der Land-Armen-Direction einzuholen.

b. Die Transport- und Detentions-Kosten der Corrigenden regeln sich nach § 38 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871. Bei verwahrlosten Kindern oder Pflegebefohlenen werden sie nach civilrechtlichen Grundsätzen, und in den vom Provinzal-Landtage festgesetzten Beträgen erstattet. Die Land-Armen-Direction ist ermächtigt, diese Beträge bei armen Personen zu ermäßigen oder ganz zu erlassen. Bei jugendlichen Verbrechern werden die Kosten vom Staate getragen.

c. Die unmittelbare Leitung der Anstalt wird von der „Direction der Correktionsanstalt zu Kosten" geführt, und von einem Beamten in der Person des Vorstehers (Oberinspectors) repräsentirt, welcher der Land-Armen-Direction untergeordnet ist. Das Verwaltungspersonal besteht aus Ober-Beamten (dem Oberinspector, den Inspectoren, dem Sekretair, einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen, einem Arzte, einem Lehrer und Erzieher der jugendlichen Detinenden) und Unter-Beamten (dem Hausvater, der erforderlichen Zahl von Aufsehern und Aufseherinnen einschließlich eines Oberaufsehers). Dieselben werden von der Land-Armen-Direction nach Maßgabe des Etats angestellt, und diese Anstellung bedarf bei den Ober-Beamten der Bestätigung des Oberpräsidenten.

d. Für die innere Verwaltung gilt zur Zeit noch die Hausordnung vom 28. December 1838, sowie Tagesordnung und Polizeiordnung für die Schlafsäle von demselben Tage. Die erstere bestimmt im § 4 den Wirkungskreis der Beamten, bezüglich deren übrigens noch besondere Dienstinstructionen erlassen sind, ferner im § 8 den Waffengebrauch derselben (der durch die Nothwendigkeit der Abwehr eines Angriffs oder der Bewältigung eines Widerstandes begrenzt wird) — im § 9 die Disciplinargewalt des Oberinspectors (die sich nicht auf die Aerzte und Geistlichen erstreckt, im Uebrigen zu Ermahnungen, Verweisen und Ordnungsstrafen bis zu 5 Thlr., zu Urlaubsbewilligungen bis zu 4 Tagen berechtigt), im § 36 sequ. die zwangsweise Beschäftigung der Corrigenden, und ihren Antheil am s. g. Ueberverdienst — im § 68 die Befugniß des Oberinspectors zur Anordnung der Isolirhaft und Fesselung als Präventivmaßregel, und im § 72 sequ. das Bestrafungsrecht, nach vorheriger summarischer Untersuchung der Contravention, und zwar durch Versetzung in die 2. Classe, durch Entziehung der Disposition über die Zulage des Ueberverdienstes bis auf 3 Monate, durch Isolirhaft bis auf 8 Tage mit oder ohne Verschärfung, durch Entziehung des Fleisches und Bieres an einem Festtage, durch körperliche Züchtigung bis zu 15 Hieben (ausgenommen

bei Weibern). — Der sonstige Inhalt der Hausordnung hat kein allgemeineres Interesse.

Der Spezialetat der Anstalt ist pro 1872—1874 auf 30,800 Thlr. festgestellt, übrigens eine Erweiterung derselben im Principe beschlossen, deren Plan dem nächsten Provinzial-Landtage vorgelegt werden soll.

II. Die Verwaltung des übrigen provinzialständischen Vermögens ist durch das Regulativ vom 16. August 1871, betr. „die provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen," geordnet, welches im Wesentlichen bereits früher (S. 352 d. B.) mitgetheilt ist.

Zu den vorgedachten Provinzial-Anstalten gehört:

a. die Irren-Heilanstalt zu Owinsk (deren ältere Verfassung im § 88 des Systems des preußischen Armenpflegerechts mitgetheilt), für welche ein neues Reglement in der Umarbeitung begriffen ist. Auch wird bis zum Herbste 1873 eine zweite Irren-Heilanstalt soweit fertig gestellt werden, daß sie belegt werden kann. Der dirigirende erste Arzt an der Anstalt zu Owinsk wird nach § 8 des Regulativs vom 16. August 1871 vom Könige auf Antrag des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ernannt, nachdem die provinzialständische Verwaltungskommission mit etwaigen Erinnerungen gegen die Person des Anzustellenden gehört worden ist.

Der Einnahme- und Ausgabeetat für die Jahre 1872—1874 ist auf 27,410 Thlr., die Verpflegungssätze für die I. Classe auf 360, für die II. Classe auf 200 Thlr. excl. Bekleidung, und für die III. Classe auf 100 Thlr. normirt.

b. Für die Provinzial-Taubstummenanstalt in Posen und die Provinzial-Blindenanstalt in Bromberg sind ebenfalls neue Reglements in der Ausarbeitung begriffen. Das provinzialständische Alumnat für Erzieherinnen in Posen soll später mit einem förmlichen Reglement versehen werden. Die Provinzial-Blindenanstalt zu Wollstein, in welcher sich 15 Freistellen für Knaben und 8 dergleichen für Mädchen befinden, soll aufgelöst und in die Anstalt zu Bromberg übergeführt werden.

c. Für die Provinzial-Taubstummenanstalt in Schneidemühl ist ein neues definitives Reglement vom 3. April 1872 erlassen (Amtsblatt der Regierung zu Posen S. 129), aus welchem hier Folgendes mitzutheilen ist:

Die Anstalt ist ein Externat, und hat den Zweck, taubstumme Kinder der Provinz von deutscher Abkunft zu unterrichten und zu

erziehen, daneben auch den Taubstummen-Unterricht auszubilden. — Die Zöglinge werden entweder von der Anstaltsdirection ganz oder theilweise auf Kosten der Provinz verpflegt und erzogen, oder von ihren Angehörigen untergebracht und nur in der Anstalt, theilweise unentgeldlich, unterrichtet.

Alle Anträge wegen Aufnahme sind an die provinzialständische Verwaltungs-Kommission in Posen zu richten, und denselben beizufügen:

aa. ein Tauf- resp. Geburtsattest,

bb. ein Attest über bewirkte Schutzpockenimpfung,

cc. ein ärztliches Attest, daß der Aufzunehmende taubstumm aber körperlich gesund und bildungsfähig, insbesondere in seinen geistigen Eigenschaften nicht geschwächt oder gar blödsinnig ist.

Wenn der Zögling auf Kosten der Provinz unterhalten werden soll, so ist ferner beizubringen:

dd. eine Erklärung der betreffenden Ortsbehörde, den Zögling nach bewilligter Aufnahme kostenfrei in die Anstalt zu überbringen, und jeder Zeit auf ergangene Aufforderung der Verwaltungs-Kommission auf eigene Kosten zurückzunehmen,

ee. ein Attest der Ortspolizeibehörde über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Eltern resp. Angehörigen.

Die Kommission verfügt auf die Anträge und setzt event. den Unterhaltungskostenzuschuß fest. Die Aufnahme kann nur bei einem Alter von 8—12 Jahren bewilligt werden.

Die Anstalt wird von dem ersten Lehrer und Vorsteher derselben, welcher von der Verwaltungs-Kommission anzustellen und vom Oberpräsidenten zu bestätigen ist, dirigirt. Derselbe ist der unmittelbare Vorgesetzte sämmtlicher Anstaltsbeamten, er hat die Kontrakte mit den Pflegeeltern wegen Unterbringung des Zöglings selbstständig abzuschließen, alle übrigen Kontrakte unter Zuziehung und Zustimmung des Curators; er führt die gesammte Correspondenz und ist zur Verfügung innerhalb jedes Etatstitels des Spezialetats unter Zustimmung des Curators berechtigt, jedoch mit Beachtung der dazu getroffenen Anordnungen der Kommission, er übt endlich die Disciplin über die Zöglinge, und ist verpflichtet, auf Verlangen der Kommission die Cassenführung zu übernehmen.

Der von der Verwaltungs-Kommission zu bestellende, vom Oberpräsidenten zu bestätigende Curator vermittelt den amtlichen Schriftwechsel zwischen der Verwaltungs-Kommission und den Anstaltsbeamten, er führt die Oberaufsicht über die Anstalt und deren Kasse, er vollzieht

die Einnahme-Quittungen, weist die Ausgabe-Rechnungen zur Zahlung an, soweit sie nicht speziell für die Empfangsberechtigten im Etat festgestellt sind, revidirt die Jahresrechnung vor der Absendung an die Kommission, und trifft provisorisch alle Anordnungen, welche so dringlich sind, daß die Genehmigung der Kommission vorher nicht eingeholt werden kann, und vorbehaltlich dieser Genehmigung.

Der provinzialständischen Verwaltungs-Kommission bleibt die Anstellung, Pensionirung und Entlassung von Lehrern und Beamten, der An- und Verkauf von Grundstücken, die Ausleihung von Capitalien, die Ausstellung von Vollmachten, Schuldurkunden, Pfandentsagungen und Cessionen, die Führung von Processen, die Einführung neuer organischer Einrichtungen, die Anordnung baulicher Veränderungen und Reparaturen, deren Kosten den Betrag von 20 Thlrn. übersteigen, und die Ertheilung des Zuschlages bei allen Submissionen und Minus-Licitationen vorbehalten, ebenso die Genehmigung der Ueberschreitung einzelner Etatstitel.

Außer vorstehenden Provinzialanstalten giebt es noch einige Privatinstitute, welche von dem Provinzialfonds subventionirt werden. So erhält die, von dem Grafen v. d. Recke-Vollmarstein errichtete Heil- und Pflege-Anstalt für Blöde und Schwachsinnige „Samariter-Ordensstift" zu Craschnitz eine jährliche Beihülfe von 1000 Thlrn., wofür die Provinzial-Verwaltung 15 Freistellen zu besetzen hat und dem neuen Krankenhause der barmherzigen Schwestern zu Kosten ist pro 1872 eine Beihülfe von 500 Thlrn., der Krankenanstalt der grauen Schwestern zu Posen von 2000 Thlrn., der evangelischen Diakonissen-Krankenanstalt zu Posen von 5000 Thlrn. bewilligt.

§ 158.

6. Provinz Schlesien.

Die Hauptorganisation der Provinz ist im § 106 d. B. erörtert und es bleibt hier nur die weitere Ausführung derselben in den drei Land-Armenverbänden zu besprechen.

A. Die Verwaltung des Land-Armenverbandes in dem Herzogthume Schlesien und der Grafschaft Glatz fällt zusammen mit der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten.

Alle, diese Verwaltung betreffenden, Statuten, Reglements und Instructionen sind amtlich gesammelt und im Druck erschienen (bei Graß, Barth u. Comp. in Breslau, 1872). Von allgemeinem Interesse ist Folgendes:

1. Das in der Verordnung vom 16. August 1871 vorbehaltene Reglement (S. 357 d. B.) ist am 26. August 1871 erlassen (Amtsbl. für Breslau Stück 42) und in demselben die Competenz der drei Verwaltungsfaktoren (Provinzial-Landtag, Landesdeputation und Landeshauptmann) abgegrenzt.

Der Beschlußfassung des Landtages bleibt vorbehalten:

a. die Abänderung des gegenwärtigen Reglements, der Erlaß der Anstaltsreglements und die Festsetzung der Verwaltungskosten (§§ 2, 4 u. 5 der Verordn. vom 16. Aug. 1871),

b. die Feststellung des Etats des Land-Armenverbandes und der Verbandsanstalten, die Abnahme und Dechargirung der Hauptrechnung des ersteren,

c. die Einrichtung neuer Anstalten, und diejenigen Dispositionen, durch welche die Substanz des Capitalvermögens angegriffen werden soll, soweit solches nach § 3 der Verordnung vom 16. August 1871 überhaupt zuläßig ist,

d. die Genehmigung zum An- und Verkauf von Grundstücken, zu neuen Anleihen, zu außeretatsmäßigen Neu- und Umbauten, wenn es sich um ein Objekt von mehr als 500 Thlr. Werth handelt; in dringlichen Fällen jedoch ist die Landesdeputation zur selbstständigen Beschlußfassung ermächtigt, und hat dem Landtage nur nachträglich Anzeige zu machen.

Zu den Befugnissen der Landesdeputation gehört:

a. die Einrichtung der Cassenverwaltung und die Veröffentlichung der Verwaltungsergebnisse,

b. die definitive und lebenslängliche Anstellung der Anstaltsbeamten, und die Feststellung ihrer Pensionsansprüche vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages,

c. der Erlaß von Hausordnungen und Dienstinstructionen für die Anstaltsbeamten innerhalb der durch das Anstalts-Reglement gezogenen Grenzen, und vorbehaltlich der ministeriellen Genehmigung bei den Hausordnungen,

d. die Genehmigung zu allen organischen Einrichtungen in den Anstalten, es mögen dieselben die Räumlichkeiten, oder die Beschäftigung, Bekleidung und Beköstigung ihrer Insassen betreffen,

e. die Ausschreibung der Beiträge, welche zur Deckung der Kosten des Land-Armenwesens von der Provinz beizusteuern sind,

f. die Genehmigung zur Ueberschreitung von Etatspositionen innerhalb der Totalsumme des Hauptetats,

g. die Revision der von der Landeshauptcasse und den Anstaltscassen zu legenden Jahresrechnungen und Dechargirung der letzteren,

h. die Anstellung von Processen, deren Gegenstand den Werth von 100 Thlrn. übersteigt,

i. die Bewilligung von Beihülfen gemäß § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871,

k. die Abfassung des Jahresberichts auf Grund der von dem Landeshauptmann vorgelegten Materialien. —

Diese Geschäfte erledigt die Landesdeputation nach Vorschrift der nachstehenden Geschäftsordnung vom 30. Juni 1871:

Die Sitzungen finden im Ständehause zu Breslau auf Berufung durch den Landtags-Marschall oder dessen Vertreter statt, welcher den Landeshauptmann mit der Einladung der Mitglieder und der Anzeige an den Oberpräsidenten beauftragt. Die Sitzungen sind theils ordentliche, theils außerordentliche. Erstere finden halbjährlich im Frühjahr und Herbst, letztere, sobald der Landtags-Marschall es für nothwendig erachtet oder der Landeshauptmann es beantragt, statt. — Die Mitglieder sind unter Mittheilung der Vorlagen mit Ausnahme dringender Fälle so zeitig zu berufen, daß die Einladung 14 Tage vor dem ersten Sitzungstage in ihren Händen ist. In Behinderungsfällen haben sie ungesäumt dem Landeshauptmanne, behufs Einberufung der Stellvertreter, Anzeige zu machen. Zur Beschlußfähigkeit gehört vorschriftsmäßige Einladung aller und Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. — Den Vorsitz führt der Landtags-Marschall, event. dessen Vertreter, eventualissime der Landeshauptmann. Die Beschlüsse werden nach absoluter Majorität, mit event. Entscheidung durch den Vorsitzenden, gefaßt. Das Protokoll wird vom Landsyndikus, event. einem Deputations-Mitgliede geführt. Abschrift desselben wird dem Oberpräsidenten und den Mitgliedern der Landesdeputation, sowie deren Vertretern zugestellt.

Der Landtags-Marschall ist befugt, Commissare oder Kommissionen aus der Landesdeputation zur Vorbereitung der Beschlüsse und Erstattung von Referaten zu ernennen. — Die Mitglieder erhalten während der Sitzungsperiode einschließlich der Reisetage pro Tag 3 Thlr. Diäten und pro Meile Landweg 1 Thlr. 10 Sgr., pro Meile Eisenbahn 15 Sgr. Reisekosten. — Die Landesdeputation hat alljährlich durch zwei von dem Vorsitzenden zu ernennende Mitglieder eine extraordinäre Revision der Landeshauptcasse vorzunehmen.

Zu den Dienstobliegenheiten des Landeshauptmanns gehört:

a. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Landesdeputation, die Vertretung des Land-Armenverbandes nach Außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, und zwar mit

voller Legitimation auch in denjenigen Sachen, welche verfassungsgemäß zur Competenz der anderen Faktoren gehören,

b. die selbstständige Führung aller laufenden Geschäfte, wobei er jedoch an seine Geschäftsinstruction und die besondern Anweisungen der Landesdeputation gebunden ist,

c. die Leitung und Beaufsichtigung der Verbandsanstalten und der dazu gehörigen Beamten, die Ueberweisung der, den Anstalten etatsmäßig bewilligten Mittel und die selbstständige Genehmigung etwaiger Ueberschreitungen der Etatspositionen innerhalb der Totalsumme,

d. die Entscheidung über die Art und Weise, sowie das Maß der Land-Armenpflege, die Ausführung der erforderlichen Maßregeln und die Anweisung der Ausgaben auf die Landeshauptcasse,

e. die Entscheidung über Erstattung von Land-Armenpflegekosten an andere Armenverbände, über Erhebung von Armenstreitigkeiten und Anstellung von Processen, deren Objekt den Werth von 100 Thlrn. nicht übersteigt,

f. der Erlaß aller zur Vollstreckung der Correktionsnachhaft erforderlichen Anordnungen,

g. die vorläufige Geschäftsbesorgung in allen zur Competenz der Landesdeputation gehörigen Angelegenheiten, wenn die vorherige Beschlußfassung derselben einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, jedoch vorbehaltlich der in nächster Sitzung zu extrahirenden Genehmigung.

Bezüglich der Geschäftsführung des Landeshauptmannes ist noch eine besondere Instruction am 30. Juni 1871 erlassen, welche noch folgende Spezialitäten enthält:

Der Landeshauptmann ist der unmittelbare Vorgesetzte des gesammten, bei der provinzialständischen Verwaltung angestellten Beamtenpersonals, und übt nach den Bestimmungen des Regulativs vom 1. Novbr. 1869 die Disziplinargewalt aus. — Er hat über Anstellung, Wahl und Geschäftsumfang der Oberbeamten und Besetzung der Bureaubeamtenstellen der Landesdeputation Vorschläge zu machen, und über die interimistische Anstellung zu verfügen. In schleunigen Fällen und bis zur Beschlußfassung der Landesdeputation hat er bei Behinderung oder Abwesenheit des Landsyndikus und der übrigen Oberbeamten über deren Stellvertretung zu bestimmen. — Er hat lokale Revisionen und außerordentliche Cassenrevisionen vorzunehmen, der Landesdeputation einen Jahresbericht zu erstatten, und bedarf bis zu 14 Tagen keines Urlaubs, bis zu 4 Wochen die Urlaubsbewilligung des Landtags-Marschalls und darüber der Landesdeputation.

Bei der Geschäftsführung des Landeshauptmanns haben der Landsyndikus, die andern Oberbeamten, die Bureau- und Canzleibeamten

mitzuwirken. Ihre Dienstverhältnisse bestimmt zuerst das allgemeine Regulativ vom 5. Juli 1871, und dann eine Reihe von besondern Geschäftsinstructionen, insbesondere für den Landsyndikus, für den Landes-Cassendirector, für die Landeshauptcasse, und für die Bureaubeamten.

Zur Erfüllung der dem Land-Armenverbande obliegenden Pflichten (§ 4 der Verordn. vom 16. Aug. 1871) dienen:

1. die beiden Land-Armenhäuser zu Creutzburg und Schweidnitz,

für welche noch das Reglement vom 20. October 1834 gilt, aber ohne Zweifel in nächster Zeit ein neues Reglement erlassen werden wird, weil jenes durch die neuere Gesetzgebung vielfach aufgehoben ist.

Beide Land-Armenhäuser haben den Hauptzweck:

a. alte und andere der Hülfe bedürftige Personen beiderlei Geschlechts, welche außer Stande sind, sich ihren Unterhalt zu verschaffen, insofern nicht einer Privatperson, Stiftung, Corporation oder Commüne die Pflicht zur Unterstützung gesetzlich obliegt, die erforderliche Hülfe zu leisten. Es sollen demnach hauptsächlich Land-Arme Aufnahme finden, jedoch verfolgen die Anstalten 3 Nebenzwecke, indem sie:

b. arme, verwaiste und verlassene Kinder über 6 Jahren unentgeldlich,

c. andere Personen gegen Entrichtung einer Pension, soweit der Raum es gestattet und

d. Corrigenden, falls sie arbeitsunfähig geworden sind, aufnehmen.

Von der Aufnahme sind ausgeschlossen: Wahnsinnige, Verrückte, gefährlich Blödsinnige, Epileptische, mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten, oder mit gemein gefährlichen Lastern und Verbrechen behaftete Personen.

Die Leitung und Verwaltung der Anstalt wird nach Maßgabe der Verordnung vom 16. August und des Reglements vom 26. August 1871, sowie der besonderen Dienstinstructionen von dem Director geführt, dem ein Kontroleur, ein Arzt, Wundarzt, Schullehrer, eine Haus- und Speisemutter, mehrere Aufseher, Pförtner, Nachtwächter, Hausknechte und Waschfrauen untergeben sind, und der gegen alle Beamte Ermahnungen und Verweise, gegen die Speisemutter, die Aufseher und die übrigen Offizianten Ordnungsstrafen bis zu 5 Thlr. verhängen kann.

Er hat die Aufsicht über Grundstücke, Gebäude und Utensilien, er

führt die Casse (gemeinschaftlich mit dem Kontroleur), er hat vor Allem für Behandlung, Verpflegung, Beschäftigung und Anstaltsdisciplin der Armenhaus-Pfleglinge zu sorgen, doch sind alle diejenigen Bestimmungen des Reglements vom 20. October 1834, welche über den Zwang zur Arbeit disponiren, durch das Ausführungs-Gesetz vom 8. März 1871 und die Ministerial-Instruction vom 10. April 1871 (S. 252—254 d. B.) modifizirt. Die Strafbefugniß kann sich daher nur auf wirkliche Uebertretungen der Hausordnung beziehen und wird durch die §§ 52—54 begrenzt.

2. Die provinzialständischen Irrenanstalten zu Leubus, Brieg, Plagwitz und Bunzlau,

von denen die erstere ausschließlich Heilanstalt ist, die drei andern als Aufbewahrungsanstalten für gemein gefährliche Irre aus Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafenthum Oberlausitz dienen, werden nach der Instruction vom 2. Februar 1833 resp. 20. October 1863 und den Nachträgen I und II vom 11. Decbr. 1869 und 7. Januar 1870 durch ständische Verwaltungskommissionen administrirt. Mit Ausnahme der Aufnahmebedingungen, welche durch den verschiedenartigen Zweck von selbst modifizirt werden, sind die Instructionen für alle 4 Anstalten fast gleichlautend.

Jeder Anstalt ist eine Kommission, bestehend aus drei durch den Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten und ebensoviel Stellvertretern, unter Vorsitz des Landeshauptmanns oder eines andern ständischen Oberbeamten, als beaufsichtigende und leitende Behörde vorgesetzt. Diese hat, gemäß besonderer von der Landesdeputation bestätigter Geschäftsinstructionen, gemäß des Jahresetats, der Hausordnung, die Institutsfonds und das Cassen- und Rechnungswesen zu verwalten, die Beamten und Offizianten mit gesetzlicher Disciplinargewalt zu beaufsichtigen, die technische und ökonomische Administration zu überwachen, über die Etatsmittel wie die Benutzung der Grundstücke zu verfügen, alle baulichen, den etatsmäßigen Baukostenfonds nicht überschreitenden, Einrichtungen anzuordnen, die Jahresrechnungen der Anstalten zu revidiren und der Landesdeputation einzureichen, die anzustellenden Aerzte, Geistlichen, Hausverwalter (in Bunzlau auch den Kontroleur) der Landesdeputation vorzuschlagen, alle übrigen Beamten zu ernennen, die Aufnahmegesuche in Empfang zu nehmen und darüber, sowie über die Classe und den Verpflegungssatz zu entscheiden.

Der Landesdeputation steht die Verwaltung des Hauptirrenfonds, die unmittelbare Aufsicht über Vermögensverwaltung der einzelnen

Anstalten, einschließlich der Repartirung, Einziehung und Verwaltung der Irrenhausbeiträge und Auszahlung der Wartegelder (cf. Amtsblatt Bekanntmachung vom 18. März 1833) unter Beibehaltung der bisherigen Mitwirkung der Königlichen Staatsbehörden bei der Einziehung der Beiträge und Vorbereitung der Wartegelderliquidationen, ferner die Revision der vom Landtage zu dechargirenden Rechnungen, die Ernennung der Anstaltsbeamten, mit Ausnahme der Dirigenten, die Festsetzung der Hausordnungen und Instructionen für die einzelnen Zweige der Administration zu.

Der Provinzial-Landtag hat die Etats festzustellen, die Etatsüberschreitungen zu genehmigen und die Kommissionsmitglieder zu wählen. Die Anstellung der Anstaltsdirectoren erfolgt durch Se. Majestät den König, auf Vorschlag des Ministers der Unterrichts- 2c. Angelegenheiten und nach Anhörung der Landesdeputation.

Alle Aufnahmegesuche sind durch die Kreis- resp. städtischen Behörden zu formiren. Bei diesen Gesuchen ist zu berücksichtigen, daß

a. in Leubus unheilbare Irre von der Aufnahme ausgeschlossen sind, insbesondere diejenigen, welche länger als 6 Monate an Irrsinn leiden, insofern nicht bei längerer Krankheitsdauer nach dem Gutachten des dirigirenden Arztes besondere Gründe der Heilbarkeit vorhanden sind — ferner die von Kindheit an Blödsinnigen, die aus Altersschwäche in Geisteszerrüttung Verfallenen, die zugleich an Epilepsie leiden und diejenigen Kranken, bei denen das Irrsein mit nach Schlagfluß entstandenen paralytischen Symptomen auftrat oder noch complizirt ist, endlich die zugleich an Krebs oder andern chronischen Uebeln Leidenden;

b. in Brieg und Plagwitz nur unheilbare Irre, welche der menschlichen Gesellschaft schädlich sind, und in Bunzlau eben solche, und diejenigen, welche wegen Epilepsie oder anderer besonderer Umstände einer besonderen Absonderung und Obhut bedürfen, aufgenommen werden. Den Vorzug in den letztgedachten 3 Anstalten finden diejenigen, welche in Leubus behandelt, aber nicht geheilt, und welche tobsüchtig sind.

In allen 4 obigen Anstalten finden unentgeldliche Aufnahme alle Land- und Orts-Armen der Provinz, wenn deren Vermögenslosigkeit, sowie das Unvermögen der alimentationspflichtigen Verwandten gerichtlich attestirt ist. Für die Land-Armen sind zuerst die 6 Freistellen zu benutzen, welche in Bunzlau dafür reservirt werden. Jedem Aufnahmeantrage ist eine ausführliche Be-

antwortung der von der Anstaltskommission vorzuschreibenden, die persönlichen Verhältnisse und den Krankheitszustand betreffenden Fragen, und außerdem bei Brieg, Plagwitz und Bunzlau das Erkenntniß über Blödsinnigkeitserklärung, bei Leubus ein Taufzeugniß, und ein vom Kreisphysikus beglaubigtes ärztliches Attest über die wirkliche Existenz der Gemüthskrankheit beizufügen.

3. An den drei Taubstummenanstalten zu Breslau, Liegnitz und Ratibor

sind durch Beschluß des 51. Schlesischen Provinzial-Landtages 28 Freistellen für arme Kinder gegründet, und über Besetzung derselben eine Instruction vom 20. Mai 1840 erlassen. Nach dieser und dem Regulativ vom 1. November 1869 wird für jede der 3 Anstalten von der Landesdeputation eine aus drei Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern bestehende Kommission gewählt, welche über Verleihung der Stellen an wahrhaft hülfsbedürftige, bildungsfähige Taubstumme, ohne Bevorzugung einzelner Kreise und Orte der Provinz, und über die Aufnahme und den Austritt der ständischen Freischüler zu bestimmen hat. — An der Anstalt in Breslau bestehen 8, an jeder der beiden andern Anstalten 10 Freistellen, und jeder Kreis mit Einschluß der Städte, wobei jedoch Breslau, ohne den Landkreis, als besonderer Kreis gerechnet wird, hat bei einer Seelenzahl über 40,000 Anspruch auf 2, sonst nur auf eine Freistelle für einen dem Kreise angehörigen Taubstummen. — Die gehörig begründeten und zugelassenen Aufnahmegesuche werden in das von jeder Kommission zu führende Verzeichniß, in welchem jeder Kreis ein besonderes Folium hat, nach der Reihe der Anmeldung unter fortlaufender Nummer eingetragen, und unter möglichst gleicher Vertheilung auf die Kreise bei nächster Vacanz berücksichtigt, wobei durch Kommunikation zwischen den drei Kommissionen auch die Ungleichheiten unter den drei Hauptbezirken ausgeglichen werden sollen.

Die Aufnahmegesuche sind im Regierungsbezirke Breslau an die ständische Kommission zu Breslau, welche über die Freistellen der Anstalt in Breslau verfügt, im Regierungsbezirke Liegnitz an die betr. Kommission, welche über die Freistellen der Anstalt in Liegnitz verfügt, und endlich im Regierungsbezirke Oppeln an die Kommission für Ratibor, welche über die Stellen der dortigen Anstalt verfügt, zu richten und bei den Ortscommunalbehörden anzubringen. Mit jedem Aufnahmegesuch ist einzureichen: ein Taufzeugniß, ein ärztliches, vom Kreisphysikus beglaubigtes, Zeugniß darüber, daß das Kind taubstumm ist, nicht an der fallenden Sucht, nicht an ekelhaften oder andern chronischen

Krankheiten leidet, ferner ein Blatternimpfungszeugniß, ein Attest des Parochus, darüber, daß das Kind nicht blöd- oder schwachsinnig, sondern bildungsfähig ist, ein gerichtliches Zeugniß über die Vermögenslosigkeit des Kindes und Zahlungsunvermögen der alimentationspflichtigen Verwandten, ein Revers darüber, daß die Ausstattung des Kindes mit Bett, Wäsche und Kleidern bei der Aufnahme gewährt, auch die Zurücknahme aus der Anstalt auf Verlangen der Kommission erfolgen werde.

Bei entstehender Vacanz beruft die Kommission durch die Orts-Communalbehörde das an die Reihe kommende Individuum mit Bestimmung einer Frist zur Einlieferung, nach deren fruchtlosem Ablauf die weiter folgende Nummer berufen wird.

Uebrigens können auch unter Umständen halbe Freistellen gegen Vorausbezahlung des Quartalzuschusses von 12½ Thaler verliehen werden.

B. Der Land-Armenverband des Markgrafenthums Oberlausitz hat (cf. S. 356 d. B.) seine Organisation bereits durch die Verordnung vom 15. September 1869 erhalten. Die in dieser Verordnung vorbehaltene Geschäftsinstruction vom 11. April 1866 ist gleichzeitig Geschäfts-Reglement zur Feststellung der Ressortverhältnisse zwischen Communal-Landtag, Direction und Landesältesten, und Geschäfts-Ordnung zur Bestimmung des Geschäftsganges innerhalb der Direction.

Bezüglich der Zuständigkeit, so ist

der Beschlußfassung des Landtages vorbehalten:

a. die Feststellung des Jahresetats, Ertheilung der Decharge über die von dem Landsyndikus zu legende Jahresrechnung, und Genehmigung der Etatsüberschreitungen und aller nicht etatsmäßigen Ausgaben,
b. die Beschlußfassung darüber, welchen Verwaltungskostenbeitrag die Land-Armencasse zur Land-Steuercasse zu zahlen hat,
c. die Beschlußfassung über Errichtung neuer Anstalten,
d. die Genehmigung aller Beschlüsse der Land-Armendirection über den An- und Verkauf von Grundstücken, die Aufnahme neuer Anleihen, die Vornahme von Neu- oder Umbauten, wenn es sich in allen diesen Fällen um ein Werthobject über 500 Thlr. handelt,
e. die Feststellung von Gratifikationen, Unterstützungen, Pensionirungen von Beamten.

Die Beschlußfassung der Gesammt-Direction ist erforderlich:

a. zur allgemeinen Feststellung der Art, wie Land-Arme und Corrigenden untergebracht werden sollen, so lange für diesen Zweck noch keine besondere Anstalten vorhanden sind,

Anmerkung: Bis jetzt existirt nur eine Anstalt, welche ausschließlich für die Oberlausitz bestimmt ist, nämlich die Waisenanstalt zu Reichenbach a. L., während der Verband an den Irren- und Taubstummenanstalten der Provinz reglementsmäßig participirt, und die Corrigenden vertragsmäßig gegen bestimmte Vergütung in Schweidnitz, die Land-Armen in den Anstalten der Orts-Armenverbände oder bei Privatpersonen unterbringt.

b. zur Genehmigung der in den Verbandsanstalten für nöthig erachteten neuen Einrichtungen, mögen sie die bauliche Einrichtung, oder die Bekleidung und Beköstigung der Insassen betreffen,

c. zur Aufstellung von Anstaltsreglements und Instructionen für die Anstaltsbeamten,

d. zur Anstellung aller Beamten des Verbandes mit Ausnahme derjenigen des Landsteueramtes, zur Kündigung derselben und zu den auf Dienstentlassung hinzielenden Disciplinarmaßregeln,

e. wenn Fonds eingezogen oder in Anspruch genommen, Grundstücke erworben oder veräußert, Werthpapiere angekauft oder verkauft, Capitalien an- oder ausgeliehen, cedirt oder gekündigt, und überhaupt Hypothekengeschäfte irgend einer Art abgeschlossen, wenn Processe angestellt, Vergleiche abgeschlossen oder Klageansprüche bestritten werden sollen (mit den oben näher angegebenen Beschränkungen),

f. wenn Orts-Armenverbände gemäß § 36 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 eine Beihülfe in Anspruch nehmen,

g. wenn der Land-Armenverband die dauernde Fürsorge für einen Armen übernehmen soll,

h. zur Ausschreibung der etats- und außeretatsmäßigen Land-Armen-Verbands-Beiträge auf die Verbandsgemeinden (cf. S. 551—556 d. B.),

i. zur Aufstellung des Jahresetats, zur Feststellung der Jahresrechnung und des Verwaltungsberichts, welche dem Landtage vorgelegt werden sollen.

Anmerkung: Die Directionssitzungen werden geschäftsordnungsmäßig mindestens vierteljährlich ein Mal, sonst so oft ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, von dem Landesältesten als Vorsitzenden (cf. S. 357 d. B.) unter allgemeiner Bezeichnung der Berathungsgegenstände berufen. Sie sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden noch 2 Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Der Landesälteste wird in Abwesenheitsfällen durch den Landesbestallten der Oberlausitz, event. durch das ritterschaftliche Directionsmitglied, eventualissime durch ein anderes in Görlitz wohnendes Directionsmitglied vertreten. — Ueber die Directionsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Anträge, welche von Mitgliedern gestellt werden sollen, sind wo möglich vorher dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Zur Competenz des Landesältesten gehören alle übrigen Geschäfte laufender Natur, insbesondere

a. vertritt er den Land-Armenverband nach Innen und Außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, und seine Legitimation bei der Vertretung nach Außen ist unter allen Umständen unabhängig von der Frage, ob er geschäftsordnungsmäßig competent ist oder nicht;

b. er führt alle Beschlüsse der Direction aus, kann einzelne Mitglieder zu besonderen Geschäften deputiren, und über jede Angelegenheit einen Directorialbeschluß extrahiren. — Alle von ihm erlassenen selbstständigen Verfügungen, wodurch eine Verpflichtung des Land-Armenverbandes anerkannt oder eine Zahlung bewilligt wird, alle seit der letzten Plenarsitzung erfolgten wichtigeren Eingänge, namentlich Erkenntnisse, Resolute, Rescripte, Quartalextrakte der Land-Armencasse, sind den Directionsmitgliedern in nächster Versammlung zur Kenntnißnahme mitzutheilen;

c. er hat in allen der Plenarentscheidung vorbehaltenen Fällen, in welchen die Einberufung der Gesammt-Direction wegen des damit verbundenen Zeitverlustes bei der Dringlichkeit der Sache nachtheilig sein würde, die vota der Mitglieder oder Stellvertreter einzuholen, und wenn die Sache so schleunig ist, daß auch dieses nicht thunlich, selbstständig zu verfahren, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der Direction, oder — bei deren Dissens — der Entscheidung des Oberpräsidenten;

d. ihm steht die Disciplinarbefugniß über alle ständischen Beamten und Anstaltsbeamten zu, und er kann nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (über Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten) Warnungen, Verweise, Geldbußen bis zu 3 Thlr. und entsprechende Arreststrafen verhängen, nur die Geldbußen gegen einen festangestellten Sekretair, gegen den Land-Armencassen-Rendanten und gegen die Oberbeamten der Verbandsanstalten hat das Plenum zu genehmigen. Die im § 19 Alin. 5 des obigen Gesetzes ausgedrückte Strafbefugniß übt der Oberpräsident, die in §§ 23, 24 und 25 ibid. vorgesehenen Funktionen werden von dem Regierungs-Präsidenten resp. der Regierung in Liegnitz versehen.

Alle Bureau- und Cassengeschäfte liegen dem Landsteueramte, dessen Vorsteher der Landsyndikus ist, ob, welcher eine besondere Rechnung über die Land-Armencasse zu führen hat. — Die Kosten der Unterbringung der Corrigenden werden aus den Ueberschüssen der communalständischen Bank in Görlitz, die Kosten des Land-Armenwesens,

der Irren-, Blinden-, Taubstummen-Anstalts-Beiträge durch Zuschläge zur Classen-, klassifizirten Einkommen-, Mahl- und Schlachtsteuer aufgebracht, wobei Görlitz denjenigen Betrag, welcher nach Maßgabe des im laufenden Jahre erhobenen Staatssteuerbetrages zu zahlen sein würde, in folle aus der Cämmereicasse entrichtet (siehe übrigens S. 551 sequ. d. B.). Außerdem fließen zur Land-Armencasse noch einige andere ständische Einnahmen.

Besonderer Erwähnung verdient der Advokat Buder-sche Stiftungsfonds, für dessen Verwaltung durch den Communal-Landtag unter dem 22. November 1866 ein besonderes Reglement erlassen ist. Diese durch Testament vom 4. Juli 1767 gegründete Stiftung ist zunächst zur Unterstützung armer Wenden christlicher Religion aller Confessionen innerhalb des zum Regierungs-Bezirke Liegnitz gehörigen Theiles der Preußischen Oberlausitz bestimmt, welche in unverschuldete Dürftigkeit gerathen sind und einen unsträflichen Lebenswandel führen. Orts-Arme haben hier vor Land-Armen den Vorzug.

Wenn früher oder später keine, den obigen Bestimmungen entsprechende, Wenden vorhanden sind, so können auch andere arme und elende Personen aus der Stiftung unterstützt werden, welche die sonstigen Bedingungen erfüllen, und hier haben die Land-Armen den Vorzug. — Von den Zinsen der Stiftungsfonds wird die eine Hälfte zur Krankenpflege, die andere zu fortlaufenden oder einmaligen Unterstützungen und Unterbringung armer Waisen in Reichenbach verwendet.

In jeder betheiligten Ortschaft sind alljährlich Nachweisungslisten der zum Genusse der Stiftung geeigneten Armen aufzustellen, auf Grund deren die Repartition auf die einzelnen Kreise resp. Kreistheile nach der Kopfzahl erfolgt. Die weitere Verwendung steht bei den Eingepfarrten den Pfarrern und bei den Nichteingepfarrten den Armenverwaltungen zu, wobei die Pfarrer den Armenverwaltungen von ihrer Verwendung Kenntniß geben müssen. — Die Land-Armendirection hat gemäß obiger Bestimmungen zu disponiren, dem Communal-Landtage einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, und die Verwaltung der Fonds geschieht durch das ständische Landsteueramt nach den Grundsätzen der sonstigen ständischen Cassenverwaltung.

Die ständische Oberlausitzer Waisen-Anstalt zu Reichenbach a. L. wird nach dem Reglement vom 25. April 1867 durch ein communalständisches Curatorium verwaltet, bestehend aus dem Landesältesten als Vorsitzenden und drei für 6 Jahre erwählten Mitgliedern resp. Stellvertretern.

Die Anstalt nimmt auf: eltern- resp. vaterlose Waisen christlicher Religion, welche in Bezug auf gesetzliche Armenpflege der Oberlausitz angehören, nicht unter 6, nicht über 12 Jahre alt, körperlich und geistig gesund, sittlich unbescholten und vermögenslos sind. Kinder von Soldaten der Oberlausitz, welche an den Kriegen seit 1864 Theil genommen haben, sowie land-arme Waisen haben den Vorzug, doch ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß auch wendische Waisen Aufnahme finden können.

Die Aufnahmegesuche sind im Monat Januar bei dem Landesältesten anzubringen und mit 7 Zeugnissen zu belegen: einem Taufatteste, einem ärztlichen Atteste über den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand und die erfolgte Impfung, der Genehmigung des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichtes, verbunden mit der Einräumung der elterlichen Rechte für die Anstalt während des Aufenthaltes in derselben, einem ortspolizeilichen Sitten- und Armuthszeugnisse, einem Atteste des Landraths über Zugehörigkeit des Kindes zur Oberlausitz, einem Zeugnisse über den etwa schon genossenen Schulunterricht, einem Atteste über etwaige Kriegsdienste des Vaters. Ueber die Aufnahme entscheidet das Curatorium, die Einlieferung ist kostenfrei zu bewirken, während die Anstalt für alle Lebensbedürfnisse während des Aufenthaltes sorgt, Lehrplan und Hausordnung sind von dem Waisenhaus-Inspector zu entwerfen, vom Curatorium festzustellen und von der Bezirksregierung zu genehmigen, die Bestätigung der anzustellenden Lehrer steht nach vorgängiger Aeußerung der Regierung dem Oberpräsidenten zu.

C. Der Land-Armenverband der Stadt Breslau (cf. S. 357 d. B.) fällt mit dem Orts-Armenverbande zusammen und wird nach den Gemeindeverfassungsgesetzen (§ 110 d. B.) verwaltet. — Eine im Jahre 1866 im Auftrage des Magistrats von dem Regierungs-Assessor M. v. Isselstein bearbeitete „Lokal-Statistik der Stadt Breslau" (Verlag bei W. Friedrich in Breslau) giebt unter Abtheilung III D. sehr ausführliche Nachrichten über die gesammte Armenverwaltung.

Die städtische Armendeputation führt den Namen „Armendirection." Ihre Zusammensetzung wird durch die Städteordnung vom 30. Mai 1853 und das Ausführungs-Gesetz vom 8. März 1871 (§ 61 d. B.) bestimmt. Unter ihr fungirt eine große Anzahl von Bezirks-Armen-Kommissionen, bestehend aus je einem Bezirks-Armendirector, einem Vorsteher, dessen Stellvertreter und mehreren Armenvätern. — Die beträchtlichen aus Vermächtnissen und Stiftungen aufkommenden Zinsen werden nach Maßgabe der Stiftungsgrundsätze durch eine Subkommission der Armendirection — die Legat-Kommission — vertheilt. —

Unter unmittelbarer Leitung der Armendirection, welche solche durch ein aus ihrer Mitte gebildetes Vorsteheramt ausübt, stehen:

1) das Armenhaus, welches drei besondere Zwecke verfolgt:

a. die lebenslängliche Aufnahme solcher Personen, welche wegen ihres Alters oder ihrer sonstigen körperlichen Beschaffenheit völlig erwerbsunfähig sind und keine alimentationsfähige und pflichtige Verwandte haben,

b. die temporäre Pflege solcher Personen, welche durch Krankheit oder andere Umstände verhindert sind, sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben,

c. die Aufnahme für unbestimmte Zeit event. bis nach erfolgter Confirmation bei solchen Kindern, welche wegen Bettelns oder anderer Vergehen polizeilich aufgegriffen worden, oder sonst Veranlassung zu einer correktionellen Behandlung gegeben haben, oder augenblicklich ganz hülflos sind.

2) Das Arbeitshaus, unter einem besondern aus einem Mitgliede des Magistrats und zwei Stadtverordneten bestehenden Vorstande, welches zur Correktionsnachhaft (§ 117 d. B.) benutzt wird.

3) Das Claaßen'sche Siechenhaus, in welchem 60 der würdigsten und anständigsten Armen aus dem Armenhause untergebracht werden.

Außer diesen drei Instituten existiren noch verschiedene, unter Aufsicht des Magistrats und unter Verwaltung besonderer Vorsteherämter stehende Hospitäler, welche den Zwecken der öffentlichen Armenpflege mit sehr bedeutenden Fonds dienen, nämlich:

4) das Hospital zu St. Trinitas,
5) das Hospital zum heil. Geist,
6) das Hospital zu St. Bernhardin,
7) das Hospital zu St. Hieronymi,
8) das Hospital zu 11 Tausend Jungfrauen,
9) das Hospital zu St. Anna,
10) das Hospital für alte hilflose Dienstboten,
11) die Pathe'sche Stiftung,
12) das Schiffke'sche Waisenhaus,
13) das Kinderhospital zum heil. Grabe,
14) die Bürgerversorgungsanstalt,

und manche andere Privatwohlthätigkeitsanstalten, unter denen die Fränkel'schen Stiftungen und die Blinden-Unterrichts-Anstalt (in welcher sich 29 theils Königliche, theils provinzialständische, theils private Freistellen befinden) hervorragende Bedeutung haben.

Die Krankenpflege der Orts- und Land-Armen wird theils durch Ausgabe von Kur-Freischeinen, theils durch Aufnahme in das große städtische Krankenhospital zu Allerheiligen bewirkt. Letzteres zählt zu den größeren Krankenhäusern Deutschlands, hat ein bedeutendes Grund- und Capitalvermögen, und hat z. B. im Jahre 1864 eine Gesammtzahl von 4752 Kranken verpflegt, unter denen 1635 unentgeldlich.

§ 159.

II. Provinz Brandenburg.

In der Provinz bestehen sieben Land-Armenverbände, über deren Organisation sich der § 107 d. B. verbreitet.

Die neue Gesetzgebung hat keine großen Veränderungen zur Folge gehabt, und namentlich sind keine neuen Reglements und Instructionen erlassen. Daß die bisherigen landespolizeilichen Functionen der ständischen Behörden ganz aufgehört haben, daß eine Vollstreckung gerichtlich erkannter Strafen durch die Land-Armenverbände nicht mehr stattfindet, und die Transportkosten in Zukunft dem Staate zur Last fallen, ist im § 117 d. B. bemerkt. — Der Land-Armenverband des Kottbuser Kreises wird voraussichtlich schon in nächster Zeit mit dem Land-Armenverbande der Neumark vereinigt werden, wenigstens sind darüber bereits Verhandlungen eingeleitet. — Die gesammte bisherige Organisation der Verbände und ihrer Anstalten ist ausführlich in den §§ 83—85, 92 und Anhang Nr. 46 und 47 des „Systems des preußischen Armenpflegerechts" dargestellt, weßhalb darauf Bezug genommen werden kann und nur eine kurze Rekapitulation mit Angabe der eingetretenen Veränderungen genügen wird.

A. Der Land-Armenverband der Kurmark wird nach dem, durch die neue Gesetzgebung modifizirten Reglement vom 14. Jan. 1848 verwaltet. Zur nähern Ausführung desselben ist eine Geschäftsinstruction vom 6. Mai 1852 erlassen, welche das Verhältniß des Communal-Landtages zu der Land-Armendirection und letzterer zu dem vorsitzenden Land-Armendirector regelt. Nach derselben gehört zur Zuständigkeit des Landtages:

a. die Feststellung der Etats, die Prüfung und Dechargirung der Jahresrechnungen, sowohl der Kurmärkischen Land-Armen-Hauptcasse, als auch der einzelnen Anstaltscassen,
b. die Entgegennahme von Berichten der Direction über alle Angelegenheiten, welche mit Erheblichkeit in die Finanz- und Verwaltungsverhältnisse des Verbandes eingreifen, und selbstverständlich auch die

Entscheidung in solchen Angelegenheiten, sowie die Aufstellung von Verwaltungsnormen,

c. die Prüfung der Resultate einer alljährlich durch die Direction vorzunehmenden Revision der Bestände an Consumtibilien, Brenn-Materialien, Fabrikaten u. s. w., nebst der Berechnung über deren Werthansätze.

Die Gesammt-Direction hat zu beschließen über:

a. die Anstellung von Processen ohne Rücksicht auf die Höhe des Objectes, Durchführung derselben in allen Instanzen und Ausstellung der Proceßvollmachten,

b. diejenigen sonstigen Angelegenheiten, welche der vorsitzende Director zum Vortrage in der Session bestimmt hat,

c. diejenigen Decernatstücke, deren Vortrag einer der Mitdirectoren für zweckmäßig hält, und welche nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Decernenten ohne Nachtheil bis zur nächsten Session liegen bleiben können.

Dem Land-Armendirector liegt die Leitung aller Geschäfte ob. Er hat insbesondere

a. die einzelnen Mitglieder der Direction zur Revision der Land-Armen- und Irrenanstalten zu deputiren,

b. die eingehenden Sachen zu präsentiren und zur Bearbeitung auf die Mitglieder zu vertheilen,

c. die Sessionen anzuberaumen,

d. den Mitdirectoren und Subalternen Urlaub zu ertheilen (seine eigene Beurlaubung muß er bei dem Oberpräsidenten nachsuchen),

e. gegen die Bureau-Beamten Warnungen und Verweise, auch Ordnungsstrafen bis zu 3 Thalern, zu erlassen.

Bezüglich des Cassenwesens ist zu bemerken, daß die Kurmärkische Land-Armen-Hauptcasse mit der Brandenburgisch-Niederlausitzer Landschaftscasse vereinigt ist und nach einer sehr ausführlichen, vom Communal-Landtage ausgearbeiteten, Cassen-Instruction verwaltet wird. Eine besondere Instruction vom 18. December 1865 regelt die allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Revisionen.

Anlangend die Verbandsanstalten, so bestehen als Correktions- und Land-Armenhäuser nach wie vor diejenigen zu Strausberg, Prenzlau und Wittstock, deren Administration durch das Land-Armenreglement vom 14. Januar 1848 und die Hausordnung vom 8. Mai 1852 geordnet ist. Dieselben haben nämlich nicht, wie in den meisten andern Provinzen, besondere Anstaltsreglements, vielmehr ist alles dahin gehörige in das allgemeine Reglement (Anh. d. B. Nr. 50)

aufgenommen. Zu erwähnen ist hier nur, daß früher in dem Land-Armenhause zu Wittstock eine besondere Station für männliche Blinde bestand, welche jetzt eingegangen ist.

Außer der Irrenanstalt zu Neu-Ruppin ist eine zweite solche Anstalt in Neustadt a. W. errichtet, für welche beide das Land-Irren-Reglement vom 31. Juli 1856 gilt. Dasselbe soll einer Umarbeitung unterworfen werden, weßhalb jetzt lediglich auf die ausführlichen Mittheilungen im „System des Preußischen Armenpflegerechtes" verwiesen werden kann, woselbst auch der Fragebogen abgedruckt ist. Neustadt besteht aus einer Hauptanstalt für Pensionaire, Heilbare und relativ Unheilbare, und einer Siechenanstalt für absolut Unheilbare und ist etatsmäßig für 600 Kranke eingerichtet.

Das Taubstummen-Bildungswesen ist vom 1. Jan. 1865 ab ebenfalls von dem communalständischen Verbande zu eigener Verwaltung übernommen, indessen existirt keine eigentliche Taubstummenanstalt, vielmehr werden die bildungsfähigen taubstummen Kinder, wenn sie das 8. Lebensjahr vollendet haben, dem Privatunterrichte von Lehrern, denen sie nahe wohnen, überwiesen, nachdem diese Lehrer vorher auf Kosten des Verbandes in der Berliner Taubstummen-Anstalt ausgebildet sind. — Kinder, welche in zu großer Entfernung von ausgebildeten Lehrern wohnen, werden bei besonders qualifizirten Lehrern in Pflege gegeben. Zur Controlle des Unterrichts ist der ganze Land-Armenbezirk in 4 Abtheilungen zerlegt, in deren jeder abwechselnd von Jahr zu Jahr eine öffentliche Prüfung durch den General-Director des Taubstummenwesens in Gegenwart von Mitgliedern der Direction stattfindet.

Außerdem steht der kurmärkische Verband in Beziehung zu der Haupt-Taubstummenanstalt in Berlin, welche von dem brandenburgischen Provinzial-Schul-Collegio geleitet wird und zur Aufnahme der Kinder solcher Provinzen bestimmt ist, die keine eigene Anstalten haben.

Durch die Superintendenten und Schulinspectoren, welche von den betreffenden Regierungen angewiesen sind, den Requisitionen der Land-Armendirection zu entsprechen, werden Listen, sowohl der in bildungsfähigem Alter stehenden taubstummen Kinder, als auch der für den Privatunterricht derselben qualifizirten Lehrer geführt.

Die Mittel des Unterrichts fließen aus einem besondern Fonds von jährlich 700 Thalern, der schon früher von dem Landtage dafür ausgesetzt war, und dem Ertrage einer jährlichen Haus- und Kirchencollekte. Diese theilweise Uebernahme der Sorge für die Taubstummen der Provinz entspricht dem § 31 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes (cf. § 115 B. d. B.).

B. **Der Land-Armenverband der Neumark** (cf. S. 361 d. B.) hat für die Verwaltung seiner Angelegenheiten die im § 14 des Reglements vom 19. October 1860 (Anh. d. B. Nr. 51) vorbehaltene Geschäfts-Instruction im Jahre 1864 beschlossen und ist dieselbe am 1. Februar 1865 durch den Oberpräsidenten publizirt. Durch dieselbe werden die Funktionen der Land-Armendirection, ihres Vorsitzenden und des beständigen Deputirten näher bestimmt, während die der Beschlußnahme des Communal-Landtages vorbehaltenen Geschäfte im § 9 des Haupt-Reglements bezeichnet sind. Nur im § 3 litt. c. der Geschäfts-Instruction ist besonders vorgesehen, daß der Landtag auch über An- und Verkauf von Grundstücken befinden soll.

Zu den Geschäften der versammelten Direction gehört:

a. die Aufstellung und Einreichung des jährlichen Rechenschaftsberichts über die bisherige Verwaltung, welchem beizufügen ist:
   α. eine Verhandlung über die mindestens alljährlich einmal abzuhaltende Revision der Bestände an Consumtibilien, Brennmaterial, Fabrikaten u. s. w. nebst den Berechnungen über die Werthsätze derselben,
   β. ein Nachweis über die Resultate der ordentlichen und außerordentlichen Cassenrevisionen,

b. die Anstellung der Beamten,

c. die Genehmigung zu allen in der Anstalt für nöthig erachteten neuen Einrichtungen, mögen sie die Baulast, die Einrichtung, oder die Bekleidung, Beköstigung und Beschäftigung der Insassen betreffen,

d. der Abschluß der Verträge über den von dem Landtage genehmigten An- und Verkauf von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Capitalien, die Ausstellung von Vollmachten, Schuldbekenntnissen, Pfandentsagungen und Cessionen,

e. die Anstellung von Haupt-Processen (im Gegensatze zu Bagatellsachen),

f. die Ertheilung des Zuschlages bei allen Minus-Licitationen für Anstaltslieferungen,

g. die Genehmigung zur Zahlung fortlaufender Alimente,

h. die Berathung des Jahresberichts und des Jahresetats, wozu der Rendant den Entwurf vorzulegen hat,

i. die Beschlußfassung in allen andern Dingen, wenn sie entweder durch den ständigen Deputirten oder den Vorsitzenden oder ein Directionsmitglied beantragt wird,

k. die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen den Prediger, den Arzt, den Inspector, den Rendanten und Actuar der Anstalt.

Zu den Geschäften des beständigen Deputirten gehören alle andern Sachen, mit Ausnahme der Beurlaubung von Mitgliedern der Direction, welche der Vorsitzende zu ertheilen hat, während der beständige Deputirte nur durch den Oberpräsidenten beurlaubt werden kann.

Der beständige Deputirte erbricht die eingehenden Sachen und hat dieselben selbstständig mit Hülfe eines zugeordneten Secretairs zu erledigen, soweit sie nicht zur Competenz der Gesammtdirection gehören. Insbesondere steht ihm die Entscheidung zu:

a. über Aufnahme der angemeldeten Pfleglinge oder Züchtlinge und Ueberweisung von Geisteskanken in die Anstalt zu Sorau,
b. über die Kündigung von Capitalien,
c. über Anstellung von Bagatellprocessen,
d. über die Zahlung der von dem Land-Armenverbande zu erstattenden Pflegekosten,
e. über Beurlaubung von Beamten, soweit die Vertretung keine Kosten verursacht;
f. außerdem steht ihm die Ausführung aller Directionsbeschlüsse, die Vollziehung aller Urkunden und Schriftstücke, die Vertretung in Processen mit Substitutionsbefugniß, die Empfangnahme von Geldern unter Zuziehung des Rendanten, nebst Quittungsleistung zu und er ist
g. erster Cassen-Curator (der Anstalts-Ober-Inspector der zweite).

Er ist jedoch nach § 6 der Instruction verpflichtet, alle erlassenen Verfügungen der Gesammt-Direction einen Tag vor der Conferenz zur Durchsicht und etwaigen Erinnerung vorzulegen.

Die Land-Armencasse ist mit derjenigen der Land-Armenanstalt vereinigt und theilt sich in 3 Fonds: den Hauptfonds, den Fabrikenfonds und den Holzverkaufs-Geschäftsfonds. Für ihre Verwaltung besteht eine besondere Geschäftsanweisung, welche jedoch nichts Bemerkenswerthes enthält.

Der Verband hat nur eine Anstalt, nämlich die Land-Armen- und Correktions-Anstalt zu Landsberg a. W., deren Verwaltungsgrundsätze theils in dem Land-Armenreglement vom 19. Oct. 1860, theils in der Hausordnung und Dienst-Instruction vom 11. Dec. 1862 enthalten sind.

Dieselbe nimmt Corrigenden, Land-Arme, und gegen Entschädigung auch Orts-Arme auf. Mit ihr ist ein Krankenhaus verbunden, in welchem nicht nur die kranken Corrigenden und Anstaltspfleglinge, sondern auch, soweit der Raum es gestattet, kranke Orts-Arme behufs ihrer Kur, gegen Ersatz der Kosten, Aufnahme finden.

An der Spitze der Anstalt steht „die Inspection des ständischen Land-Armenhauses zu Landsberg a. W.," welche von dem Inspector unter Assistenz des Rendanten und Actuars, sowie Mitwirkung des Geistlichen und Arztes geführt wird. Als Unterbeamte fungiren: ein Oberaufseher, ein Hausvater, ein Werkmeister, ein Spinnmeister, vier Aufseher, ein Pförtner, ein Nachtaufseher, ein Lazarethwärter, drei Aufseherinnen und eine Lazarethwärterin. — Der Inspector hat die Leitung der Administration und Polizei, ihm steht die Beaufsichtigung aller Beamten und das Recht zu, Ordnungsstrafen bis zu 2 Thalern gegen die Unterbeamten zu verhängen.

Behufs Unterbringung der, der Fürsorge des Verbandes zufallenden, gemeingefährlichen Irren (S. 361 u. 408 d. B.) ist ein Vertrag d. d. den 19. Juli resp. 13. August 1860 mit dem Land-Armenverbande der Niederlausitz wegen deren Aufnahme in Sorau (cf. unten u. S. 622 d. B.) abgeschlossen. Dieser Vertrag ist im Anhang Nr. 47 des „Systems des preußischen Armenpflegerechts" abgedruckt, und wird hier nur Folgendes auszugsweise mitgetheilt:

Nachdem die Directorial-Kommission in Sorau am 31. Aug. 1872 aufgehört hat und deren Geschäfte auf die Landesdeputation der Niederlausitz übergegangen sind, werden an diese die nach § 1 erforderlichen schriftlichen Aufnahmegesuche von Seiten des beständigen Deputirten gerichtet. Jeder aufzunehmende Kranke ist der Anstalt kostenfrei zuzuführen und hat ein brauchbares Bett (Roßhaarmatratze, Deckbett, Kopfkissen mit Ueberzug und 2 Laken), einen doppelten vollständigen Anzug, vier gute Hemden und vier Paar gute Strümpfe mitzubringen. — Für die auf Rechnung des Land-Armenfonds der Neumark aufgenommenen Geisteskranken wird pro Jahr und Kopf ein postnumerando vierteljährlich zu liquidirendes Pflegegeld von 150 Thlrn. gezahlt. Der Vertrag ist mit Frist von 5 Jahren beiderseits kündbar.

Die Fürsorge für Taubstumme wird, ebenso wie in der Kurmark, durch Unterbringung armer Kinder bei Lehrern, welche auf Kosten des Verbandes ausgebildet sind, gegen Zahlung von Pflege- und Lehrgeld bewirkt.

C. Der Land-Armenverband der Niederlausitz (cf. S. 363) hat in seiner Administration insofern eine Aenderung erfahren, als die bisherige Correktions- und Land-Armenanstalt zu Luckau mit dem 1. April 1872 an den Staat zu einem Zuchthause abgetreten ist, und die Stände der Niederlausitz eine neue Correktions- und Land-Armenanstalt zu gründen beabsichtigen.

Für die Irren-Heil- und Pflegeanstalt in Sorau ist

unter dem 23. Juni 1872 (publ. am 7. Aug. 1872) ein neues Reglement erlassen, nach welchem dort sowohl die Kranken beiderlei Geschlechts aus der Niederlausitz, als auch aus der Neumark, und den Bezirken des Kottbuser und Frankfurter Land-Armenverbandes Aufnahme finden, so lange die mit letzteren Verbänden abgeschlossenen Verträge reichen.

Die obere Leitung und Aufsicht führt die Landesdeputation (unter Beseitigung der früheren Directorial-Kommission) nach den Anordnungen des Communal-Landtages und unter Oberaufsicht der Staatsbehörden. Ihre Thätigkeit erstreckt sich über die ganze Anstalt und alle Zweige ihrer Verwaltung, namentlich die Oeconomie, Vermögensverwaltung, das Cassen- und Rechnungswesen, die Anstellung der Beamten und Diener, und Handhabung der Disciplin über dieselben.

Zum Ressort des dirigirenden Arztes, welcher vom Könige auf Antrag des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten ernannt wird, gehört alles, was auf das technische Wirken des Instituts und die medicinische, psychische und die diätetische Behandlung der Geisteskranken Beziehung hat.

Der Landsyndikus ist berechtigt und verpflichtet, Namens der Landesdeputation besonders schleunige Angelegenheiten selbstständig zu erledigen, wovon er jedoch in nächster Sitzung Mittheilung machen muß. Außerdem hat er die Anstalt jährlich mindestens zweimal zu revidiren. Bei Verhinderungen seiner Person bestimmt die Deputation einen andern Revisor. Dieselbe ist auch befugt, zu einzelnen wiederkehrenden oder einmaligen Acten der Verwaltung einem in Sorau oder dessen unmittelbarer Nähe wohnenden geeigneten Manne Vollmacht zu ertheilen und dafür ein Pauschquantum als Entschädigung zu gewähren.

Für Aufnahme, Beurlaubung und Entlassung des Kranken sind folgende Grundsätze maßgebend:

a. es werden sowohl heilbare als auch unheilbare Kranke, letztere jedoch nur dann, wenn ihre Hülflosigkeit oder Gemeingefährlichkeit eine beständige Fürsorge nothwendig macht, aufgenommen, andere Kranke nur dann, wenn der Raum und die Anstaltsfonds es gestatten;

b. die Aufnahmegesuche sind durch die zuständigen Behörden bei dem dirigirenden Arzte zu formiren, welcher die Antragsteller mit Bescheid versieht und die vorläufige Aufnahmeordre ertheilt. Die gesetzliche Zulässigkeit und polizeiliche Nothwendigkeit der Aufnahme jedes einzelnen Kranken prüft die Landesdeputation.

Dem Antrage ist die ausführliche Beantwortung der von der Deputation vorzuschreibenden, die persönlichen Verhältnisse und den Krankheitszustand feststellenden, Fragen beizufügen.

c. Hinsichtlich der Einlieferung, der Verpflegungsgelder ꝛc. der Kranken aus der Niederlausitz bewendet es bei den §§ 8—11 des Regulativs vom 17. Mai 1846, — hinsichtlich des Kreises Kottbus sind die Bestimmungen des Vertrages vom 19. Juli resp. 13. August 1860 und der §§ 11—14 des Regulativs vom 17. Mai 1846 — hinsichtlich der Neumark der Receß vom 19. Juli resp. 13. August 1860 (dessen Inhalt oben mitgetheilt ist) und die §§ 29—37 des Reglements vom 19. October 1860 — hinsichtlich Frankfurts der Vertrag vom 10. Juni resp. 10. Juli 1861 maßgebend.

Insoweit vorstehende Bestimmungen keine Anwendung finden, regelt die Landesdeputation die speciellen Aufnahmebedingungen.

d. Die Beurtheilung des Zustandes eines Pfleglings und der bei ihm etwa eintretenden Besserung oder Heilung gehört zu den Obliegenheiten des dirigirenden Arztes, welcher daher auch zu bestimmen hat, ob ein Pflegling definitiv oder vorläufig entlassen werden darf. Die Genehmigung der Landesdeputation muß aber jedesmal eingeholt und darf nicht verweigert werden, wenn die Verwandten des Kranken denselben aus der Anstalt nehmen wollen und durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde nachweisen, daß er bei ihnen sichern Aufenthalt und zweckmäßige Pflege finden wird. Wenn eine Abholung des zu Entlassenden für nothwendig erachtet und nicht durch die Angehörigen in genügender Weise herbeigeführt wird, so ist dieselbe bei der Kreispolizeibehörde und für die Städte bei dem Magistrate des Bestimmungsortes zu veranlassen.

D. Der Land-Armenverband des Kreises Kottbus (S. 365 d. B.) soll, wie schon bemerkt, künftig mit der Neumark vereinigt werden. Zur Zeit besteht derselbe noch in der durch Regulativ vom 17. Mai resp. 8. Juni 1846 geordneten Verfassung. Er hat keine besondere Geschäftsordnung. Die ständische Kommission versammelt sich alle 2 Monate am ersten Mittwoch des betreffenden Monats, während eilige Sachen durch Cirkular erledigt werden. Institute sind nicht vorhanden, und wird die Fürsorge für Geisteskranke durch den (bereits erwähnten) Vertrag vom 13. März resp. 29. August 1842 gesichert. Die Corrigenden fanden bisher Aufnahme in Luckau, doch ist diese Anstalt jetzt auf den Staat übergegangen.

E. Der Land-Armenverband der Haupt- und Residenzstadt Berlin fällt mit dem Orts-Armenverbande räumlich und administrativ zusammen. Bei dem Mangel näherer Mittheilungen von Seiten der städtischen Behörden kann hier nur dasjenige zum Anhalt dienen, was in dem mehrfach citirten Buche von Emminghaus „das

Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten" S. 68 sequ. von dem Dr. jur. H. Schwabe mitgetheilt ist.

An der Spitze der gesammten öffentlichen Armenpflege der Stadt steht die Armendirection, welche eine dem Gemeindevorstande untergeordnete Deputation im Sinne des § 3 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 darstellt, und von der Gemeindevertretung (cf. § 61 d. B.) zu wählen ist. Sie bedient sich zur unmittelbaren Ausübung der offenen Armenpflege zahlreicher und über die ganze Stadt verbreiteter Armenkommissionen, deren jede einen Vorsteher und eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Mitgliedern hat, von denen wiederum jedem die specielle Aufsicht über eine bestimmte Anzahl von Häusern zugetheilt ist. — Die geschlossene Armenpflege wird theils durch städtische, unter Aufsicht und Verwaltung der Armendirection stehende Anstalten, theils durch Benutzung von staatlichen, Vereins- oder Privatanstalten bewirkt. Als Hauptinstitute der Stadt sind zu bezeichnen:

a. das große Friedrichs-Waisenhaus, welches den Zweck hat, für vater- und mutterlose Waise, sowie für solche Kinder Sorge zu tragen, deren Eltern zwar noch am Leben, aber wegen Krankheit, sittlicher Versunkenheit oder Verhaftung zu ihrer Erhaltung und Erziehung unfähig sind. Zur Erreichung dieses Zweckes dient theils die Aufnahme in den Institutshäusern, theils die Unterbringung bei Pflegeeltern. Die Aufsicht der letzteren, der s. g. Kostpflege, wird von besonders constituirten Waisenämtern geführt. Die Kosten der Waisenhauspflege beliefen sich 1867 auf 165,306 Thaler;

b. das Arbeitshaus, welches zur Vollstreckung der Correktionsnachhaft (§ 117 d. B.), zur Aufnahme schwacher, siecher und arbeitsunfähiger Personen, sofern sie bescholten sind, und zur Aufnahme unheilbarer Geisteskranker (§ 115 B. d. B.) bestimmt ist. Jede dieser Kategorien wird in örtlich getrennten Localitäten untergebracht, deren Verwaltung jedoch eine einheitliche ist. Die Kosten des Arbeitshauses betrugen im Jahre 1867 103,144 Thlr.;

c. das Friedrich-Wilhelms-Hospital, welches als Zufluchtsort für arme, alte, erwerbsunfähige, aber gleichzeitig unbescholtene Leute beiderlei Geschlechts dient, und in einer Filialanstalt die unheilbar kranken Personen weiblichen Geschlechtes verpflegt. Die Kosten des Jahres 1867 betrugen 52,904 Thlr.

Ein eigenes städtisches Krankenhaus besitzt die Commüne nicht, dieselbe ist jedoch nach der Cabinets-Ordre vom 6. Juni 1835 berechtigt, ihre Kranken in der Königlichen Charité unterzubringen, wobei sie 100,000 freie Verpflegungstage hat, die übrigen Tage aber bezahlen

muß. Die ortsangehörigen heilbaren Irren werden von der Charité ohne Anspruch auf Kostenersatz, die nicht ortsangehörigen heilbaren Irren gegen einen Pflegesatz von 20 Sgr. pro Tag verpflegt. — Außerdem benutzt die Stadt auf Grund abgeschlossener Verträge das Königliche Universitäts-Klinikum, das Diakonissenhaus Bethanien, das St. Hedwig's Krankenhaus, die v. Gräfe'sche Augenklinik, das Elisabeth-Kinderhospital, das Elisabeth-Krankenhaus, die Vereinsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder, das „grüne Haus,“ die Goßner'sche Erziehungsanstalt für Mädchen, die Idiotenanstalt und das Königl. Taubstummeninstitut.

Die Aufnahme in allen diesen Anstalten (die Waisenhauskostpflege ausgenommen) wird durch die betreffende Armenkommission vermittelt.

F. Der Land-Armenverband der Stadt Potsdam fällt mit dem Orts-Armenverbande derselben zusammen (cf. S. 365 und § 110 d. B.). Als einzige Verbandsanstalt existirt das städtische Armenhaus, welches aus den 3 Abtheilungen des Armen-, Arbeits- und Krankenhauses besteht, und dessen Verwaltung nach den Grundsätzen des kurmärkischen Land-Armenreglements vom 14. Januar 1848 und dreier für die 3 Abtheilungen erlassenen Specialreglements gehandhabt wird.

G. Von dem Land-Armenverband der Stadt Frankfurt a. d. O. fehlen alle Nachrichten.

(Nach dem Druck ging eine Mittheilung des Magistrats von Berlin ein, welche obige Darstellung überall bestätigt, etwas Neues aber nicht hinzugefügt hat.)

§ 160.

J. Provinz Pommern.

Wie sich aus § 108 d. B. ergiebt, hat eine Neubildung des Land-Armenwesens nur in Altpommern, dagegen in Neuvorpommern und Rügen (cf. S. 145, 540—544 d. B.) eine Umgestaltung der Orts-Armenverbände (auf Grund der §§ 16—18 des Ausf.-Ges. vom 8. März 1871) stattgefunden.

A. Bezüglich des Land-Armenverbandes von Altpommern ist die Verordnung vom 29. Juli 1871, durch das am 1. Juli ejusd. in Kraft getretene Reglement vom 31. Januar 1872, publicirt durch Oberpräsidial-Erlaß vom 10. Februar 1872 (Amtsblatt der Regierung zu Stettin S. 35) zur Ausführung gebracht. In diesem Reglement werden die Competenzen der drei Administrativ-Factoren: des Communal-Landtages, der Landstube und des Land-Armendirectors in folgender Weise abgegrenzt:

Zur Competenz des Communal-Landtages gehört:

a. die Anstellung des Directors des Land-Armenwesens,

b. die definitive lebenslängliche Anstellung von Beamten und die Pensionirung derselben, sowie Remunerationen und Unterstützungen an Beamte,
c. Beschlußfassung über Errichtung und Einrichtung neuer Verbandsanstalten, vorbehaltlich staatlicher Genehmigung,
d. die Aufstellung der Reglements für diese Anstalten unter Genehmigung des Ressortministers,
e. die Feststellung des jährlichen Verwaltungsetats und der Specialetats für die einzelnen Anstalten, desgleichen die Abnahme der Jahresrechnung,
f. die Festsetzung der jährlichen Beiträge zum Land-Armenfonds und deren Aufbringungsweise,
g. die Genehmigung der Beschlüsse der Landstube, sofern dieselben den An- und Verkauf von Grundstücken, Aufnahme neuer Anleihen und Veränderungen in der Einrichtung der bestehenden Anstalten im Objectwerthe über 500 Thlr. betreffen.

Zur Competenz der Landstube gehört:
a. die Aufsicht über die Verbandsanstalten, die Genehmigung aller darin vorzunehmenden Einrichtungen bis zu 500 Thlrn. Werth, der Vorschlag über Errichtung, Umfang und Einrichtung neuer, oder Erweiterung der bestehenden Anstalten,
b. der Beschluß über An- und Verkauf von Grundstücken, Ausleihung und Kündigung von Capitalien, Ausstellung von Schulddokumenten, Pfandentsagungen, Cessionen bis 500 Thlr. Objectwerth, und selbst darüber hinaus, wenn die Angelegenheit dringlich ist, jedoch vorbehaltlich der Anzeige bei dem nächsten Zusammentritt des Landtages,
c. die Anstellung von Processen und sonstigen Armenstreitigkeiten über 50 Thlr. Objectwerth, die Uebernahme der Fürsorge für Land-Arme, insoweit dauernde Verpflichtungen damit verknüpft sind, und die Bewilligung von Beihülfen an arme Gemeinden,
d. die Aufstellung der Jahresrechnung und die Abfassung des Jahresberichts, die Berathung des alljährlichen Etats für den Land-Armenverband und der dreijährigen Etats für die Verband-Anstalten, die Genehmigung der Ueberschreitung von Etatspositionen innerhalb der Totalsumme des Hauptetats,
e. die Anstellung und Entlassung der Beamten auf Kündigung, die dienstliche Aufsicht über alle Beamten, denen bei ihrer Anstellung die vertragsmäßige Pflicht auferlegt wird, sich für den Fall eines Dienstvergehens die Festsetzung von Geldbußen durch die Landstube und Einhaltung derselben aus dem Gehalte gefallen zu lassen,

f. die Beschlußfassung in allen zur Competenz des Directors gehörigen Angelegenheiten, welcher dieser der Landstube vorzulegen für gut befindet.

Zur Competenz des Land-Armendirectors gehört:

a. die selbstständige Bearbeitung aller nicht vorher erwähnten Geschäfte laufender Natur, die Vertretung des Land-Armenverbandes nach Außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, die Anstellung von Processen und Armenstreitigkeiten, und zwar bis zu einem Objectwerthe von 50 Thlrn. selbstständig, sonst nach vorherigem Beschlusse der Landstube, die Provocation auf schiedsrichterliche und schiedsamtliche Thätigkeit der Kreiskommission,

b. die Entscheidung darüber, in welcher Weise die Fürsorge für die Land-Armen geübt werden soll, die Ausführung der dazu erforderlichen Maßregeln, die Anweisung der dazu und zu sonstigen Land-Armen- und Correktionszwecken nöthigen etatsmäßigen Ausgaben auf die Land-Armencasse, die Anordnung der zur Ausführung der verfügten Detentionen erforderlichen Maßregeln,

c. die Aufsicht über die Verbandsanstalten nach näherer Anweisung der Landstube, die Ueberweisung der etatsmäßig für die Anstalten ausgesetzten Mittel an die Anstaltsverwaltungen, die Aufsicht über die Disciplin und Beschäftigung in den Anstalten, und über die Beamten derselben, welche seinen Anordnungen Folge zu leisten haben — die Annahme von Beamten zur Probe oder vorübergehenden Beschäftigung bis zur nächsten Versammlung der Landstube.

d. Er nimmt an den Sitzungen der Landstube mit berathender Stimme Theil, muß alle selbstständig erlassene Verfügungen, durch welche eine Verpflichtung des Land-Armenverbandes anerkannt oder eine Zahlung bewilligt wird, und alle seit der letzten Sitzung erfolgten wichtigen Eingänge der Landstube zur Kenntnißnahme resp. Beschlußfassung vorlegen,

e. er hat die Ausführung aller Beschlüsse und Aufträge der Landstube zu bewirken, in ihrem Namen die Verfügungen und Berichte zu vollziehen, Verträge abzuschließen, Vollmachten, Cessionen, Schuldurkunden, Quittungen und alle sonstigen Urkunden auszustellen, und seine Legitimation zur Vertretung des Verbandes nach Außen ist unter allen Umständen unabhängig von der Frage seiner verfassungsmäßigen Competenz. Die Landstube kann ihre Beschlüsse auch auf anderem Wege als durch den Director zur Ausführung bringen, hat letzterem aber davon Kenntniß zu geben.

f. In allen dringlichen Fällen, wo die Einberufung der Landstube nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, hat der Director dem Vorsitzenden Anzeige zu machen, um die Vota der Mitglieder schriftlich einzuholen, ist auch hierzu keine Zeit, so genügt die Zustimmung des Vorsitzenden der Landstube.

Die Land-Armencasse wird, getrennt von den übrigen ständischen Fonds, durch den ständischen Rendanten verwaltet. Zu ihr fließen, außer den eigenen Einnahmen des Verbandes, die vom Landtage festzustellenden, von den Kreisen aufzubringenden Beiträge (cf. S. 551 sequ. d. B.), deren Ausschreibung durch den Oberpräsidenten geschieht.

Der communalständische Verband besitzt 3 Verbands-Anstalten, nämlich die beiden Land-Armenhäuser zu Neustettin und Uckermünde, und die Irrenanstalt zu Rügenwalde.

Was die beiden Land-Armenhäuser anbetrifft, so sind für dieselben zwar neue Reglements vom Communal-Landtage entworfen, solche haben aber in der beschlossenen Fassung nicht die Genehmigung der höhern Aufsichtsbehörde erhalten, weßhalb sie im nächsten Jahre abermals zur Berathung kommen werden.

Für die Irren-Pflege- und Heil-Anstalt zu Rügenwalde ist ein neues Reglement am 25. Mai 1872 publicirt (Amtsblatt der Stettiner Regierung S. 109), — nach welchem der Zweck der Anstalt ein doppelter ist, nämlich:

a. die Verpflegung von unheilbaren und unbemittelten Geisteskranken, welche gemeingefährlich oder gänzlich hülflos sind,

b. die Heilung unbemittelter Kranker, deren Krankheit in der Regel noch nicht länger als sechs Monate gedauert hat.

Aufnahme finden nur diejenigen Kranken, welche aus den Regierungsbezirken Stettin und Cöslin, mit Ausnahme der Kreise Dramburg und Schivelbein, überwiesen werden. Kranke anderer Bezirke können nur in dringenden Fällen und vorübergehend, solche, welche nicht die vorbezeichneten Eigenschaften haben, nur ausnahmsweise, wenn und so lange Raum für sie vorhanden ist, aufgenommen werden. Irre mit ansteckenden Krankheiten, Krebs, Syphilis u. dergl., sind gänzlich ausgeschlossen.

Aufnahmegesuche werden in den Städten durch Vermittelung des Magistrats, auf dem platten Lande direct bei dem Landrathsamte, in Stettin bei der Polizeidirection, angebracht, von welchen die Gesuche an den Director der Anstalt, und von diesem mit gutachtlicher Aeußerung dem Land-Armendirector eingesandt werden. Letzterer hat über die Aufnahme zu entscheiden, den Anstaltsdirector mit Anweisung

zu versehen und das betreffende Landrathsamt resp. die Polizeidirection von dem Verfügten zu benachrichtigen. Die Einberufung findet durch den Anstaltsdirector, mit Frist von 14 Tagen zur Einlieferung, statt. Nur in dringenden Fällen, wenn nach dem ärztlichen Zeugnisse eine außergewöhnliche Beschleunigung nothwendig, und die Zahlung der Verwaltungs- resp. Verpflegungskosten durch einen Revers festgestellt ist, kann der Anstaltsdirector die Aufnahme selbstständig veranlassen, muß jedoch dem Land-Armendirector sofort Anzeige machen und bei einem noch nicht für wahn- oder blödsinnig erklärten Pfleglinge die gerichtliche Exploration beantragen.

Den Aufnahmegesuchen sind beizufügen: bei den zur Heilung überwiesenen Kranken das vollständige Nationale, ein ärztliches Gutachten nach vorgeschriebenem Fragebogen (Anh. d. B. Nr. 67) und ein die Zahlungsverpflichtung enthaltender Revers, bei Pfleglingen außerdem eine vidinirte Abschrift der gerichtlichen Blöd- oder Wahnsinnigkeitserklärung oder wenigstens eine Bescheinigung über die Anzeige der Aufnahme bei dem zuständigen Gerichte, sowie ein ortspolizeiliches Attest über die Gemeingefährlichkeit des Kranken.

Die Verpflegungs- und Unterhaltungskosten betragen zur Zeit 44 Thlr., die Verwaltungskosten 60 Thlr. pro Kopf. — Bei Land-Armen werden diese Kosten aus dem Land-Armenfonds bestritten, für Orts-Arme werden nur Verpflegungs- und Unterhaltungskosten von den verpflichteten Verbänden gezahlt. — Die Anstalt ist auf ein Maximum des Verpflegungsstandes von 124 Kranken und 4 Militärfreistellen für das 2. Armeecorps eingerichtet.

Die Administration betreffend, so wird die obere Leitung und Aufsicht nach dem oben mitgetheilten Reglement vom 31. Januar 1872 durch die Landstube und den Land-Armendirector geführt.

Vorstand der Anstalt ist der dirigirende Arzt, welcher den Titel Director führt, vom Könige auf Vorschlag des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nach Anhörung des Landtages ernannt wird, und als Organ der ständischen Behörden, nach Maßgabe seiner Dienstinstruction, sämmtliche Angelegenheiten der Anstalt in medicinischer und öconomischer Beziehung zu leiten hat. Er ist Vorgesetzter aller übrigen Beamten, Angestellten und Dienstleute, er handhabt die Disciplin in der Anstalt nach Vorschrift der Hausordnung, der verschiedenen Dienstanweisungen und der sonst in dieser Beziehung zu erlassenden Vorschriften, er hat über die Anstaltsfonds innerhalb der Etatstitel, mit Ausnahme der personellen und der die Summe von 20 Thlrn. über-

steigenden Baukosten, zu verfügen, kann selbst auf 3 Tage sich ohne Urlaub entfernen, die Beamten aber auf 8 Tage beurlauben.

Dem Director zunächst steht der, vom Communal-Landtage zu ernennende, Oeconomie-Verwalter mit dem Titel „Inspector," welchem nach seiner Dienstinstruction und den Anordnungen des Directors die Oeconomie-Verwaltung, das Bureauwesen und die Vertretung des Directors obliegt. Ein ebenfalls vom Landtage angestellter Rendant führt das Cassen- und Rechnungswesen. Außerdem fungirt ein Oberwärter und eine Oberwärterin, welche beide auf Kündigung von der Landstube angestellt werden.

Die Einlieferung der Kranken geschieht durch die zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten. Den Begleitern ist ein Geleitschein von dem zuständigen Landrathsamte resp. der Polizei-Direction mitzugeben. Die Kosten des Transports werden bei solchen Kranken, für welche nur Verpflegungs- und Unterhaltungskosten erstattet werden, aus dem Anstaltsfonds bestritten.

Die Entlassung der geheilten und unschädlich gewordenen Kranken erfolgt auf Verfügung des Land-Armendirectors, ohne dessen Genehmigung kein Kranker aus der Kur und Pflege zurückgenommen werden darf. Diese Genehmigung ist selbst auf den Antrag der Angehörigen 2c. zu versagen, wenn die Genesung des Kranken in Aussicht steht. Gegen den Willen der Angehörigen findet die Entlassung statt, wenn die Verpflichtungen wegen des Kostenpunktes nicht innegehalten werden oder der Kranke sich überhaupt nicht für die Anstalt eignet. Eine versuchsweise Entlassung (Beurlaubung) kann in Fällen unsicherer Genesung vom Anstaltsdirector verfügt werden, der darüber dem Land-Armendirector Anzeige zu machen hat. Die Angehörigen des Beurlaubten haben, unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, über den Zustand des Kranken vierteljährlich zu berichten, und wenn vier solche Berichte günstig lauten, so kann die definitive Entlassung beantragt, bis dahin aber der Beurlaubte jeder Zeit wieder einberufen werden.

B. Der Land-Armenverband von Neuvorpommern und Rügen hat keine neue Organisation erhalten (cf. S. 367 d. B.), die nöthige Umgestaltung der Kirchspiels-Armenverbände ist nur zum Theile bewirkt. Die alte Kirchspielsverfassung, welche auf dem Bettler-Reglement vom 9. December 1751 und einer von der Königlichen Regierung zu Stralsund erlassenen Instruction vom 20. Juli 1836 beruht, kann selbstverständlich der neuen Gesetzgebung gegenüber nicht fortbestehen, indessen fand die Ausführung des Organisationswerkes unerwartete

Schwierigkeiten, indem die nach § 18 des Gesetzes vom 8. März 1871 gebildeten Regulirungs-Kommissionen, ja selbst die Kreisstände, ihre Mitwirkung mehrfach versagten, und der Minister des Innern Anstand nahm, zu entschiedenem Vorgehen der Bezirksregierung zu Stralsund seine Genehmigung zu ertheilen. Dennoch ist in einem großen Theile des Verband-Bezirkes die Neugestaltung der Gesammt-Armenverbände auf Grund von Statuten erfolgt, welche dem Normalstatut für Schlesien nachgebildet sind (cf. S. 147 d. B.).

Bezüglich der Instituts-Armenpflege ist zu bemerken, daß der Land-Armenverband kein Land-Armen- und Arbeitshaus besitzt, vielmehr Corrigenden und Land-Arme in dem Stralsunder Arbeitshause nach einem zwischen den Ständen und der Stadt abgeschlossenen Vertrage vom Jahre 1821 unterbringt. Der communalständischen Verwaltung untergeben sind die Irren- und Siechenanstalt zu Stralsund, welche bis jetzt noch nach dem Reglement vom 15. April 1842, und die Irrenheilanstalt zu Greifswald, welche nach dem Reglement vom 31. Januar 1836 administrirt wird. Da ohne Zweifel in nächster Zeit neue Reglements erlassen werden müssen, so wird es genügen, bezüglich der bisherigen auf § 89 des Systems des preußischen Armenpflegerechts zu verweisen.

§ 161.

K. Provinz Preußen.

Die Verschiedenheit in dem Organismus des Land-Armenwesens von West- und Ostpreußen und die Ausübung der eigentlichen Land-Armenpflege ist im § 109 d. B. dargestellt. Es bleibt hier noch die Organisation der Provinzialanstalten zu erörtern. Als solche dienen:

A. im Land-Armenverbande von Westpreußen die Land-Armen- und Besserungsanstalt zu Graudenz, die Irrenanstalt und das Landkrankenhaus zu Schwetz und die Taubstummenanstalt zu Marienburg.

Für alle diese Anstalten, mit Ausnahme von Graudenz, hat der § 17 des Land-Armenreglements vom 11. September 1867 die Selbstverwaltung des Provinzialverbandes unter staatlicher Oberaufsicht eingeführt, und in den §§ 22—29 die Ressortverhältnisse der drei Verwaltungsfactoren: des Provinzial-Landtages, der Land-Armendirection und des ständigen Commissars, im § 24 die staatliche Aufsicht durch einen Staatscommissar, näher festgestellt.

a. In Bezug auf Graudenz bestimmt das dem Reglement angehängte Regulativ die Theilnahme der Westpreußischen Stände. — Bezüglich

der speciellen Bestimmungen muß auf das im Anh. d. B. Nr. 56 abgedruckte Reglement nebst Regulativ verwiesen werden.

Im § 2 des Reglements ist bemerkt, daß über die Verwaltung der Anstalten zu Schwetz und Marienburg noch besondere Reglements beständen.

b. Was die Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Schwetz anbetrifft, so ist deren Statut vom 13. Januar 1864 (Nr. 6 des Marienwerder — Nr. 5 des Danziger Amtsblatts) gleichlautend mit dem Statut der ostpreußischen Anstalt zu Allenberg, nur mit dem Unterschiede, daß in Schwetz vorzugsweise die Kranken der Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder Aufnahme finden und die Pflegesätze unabhängig von der ostpreußischen Anstalt normirt werden (übrigens siehe unten B. b.).

c. Die Taubstummenanstalt zu Marienburg hat mit der gleichen ostpreußischen Anstalt zu Angerburg das Reglement vom 20. März 1863 gemeinsam, nur ist Marienburg ausschließlich für Westpreußen bestimmt, aus dessen Bezirk 50 Freistellen, darunter 8 durch die Land-Armendirection, besetzt werden. — (Uebrigens siehe unten B. c.)

d. Das Landkrankenhaus in Schwetz war eigentlich schon nach § 4 des Land-Armenreglements vom 11. September 1867 zur Auflösung bestimmt, indessen besteht es zur Zeit noch und ist nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Juli 1852 mit der Irrenanstalt daselbst nur in Betreff der Direction, Administration und Oeconomie vereinigt, bildet im Uebrigen eine besondere Anstalt, in welcher vorzugsweise solche chronische Kranke der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder Aufnahme finden, welche an Ekel erregenden und ansteckenden Krankheiten leiden, andere nur dann, wenn sie schwer heilbar sind und in ihrem heimathlichen Kreise nicht in geeigneter Weise gepflegt werden können. — Im Uebrigen muß auf S. 154 des Systems des Preußischen Armenpflegerechts verwiesen werden.

B. Im Ostpreußischen Land-Armenverbande beschränkt sich (S. 372 d. B.) die Zuständigkeit des Provinzial-Landtages, der Land-Armendirection und des ständischen Commissars im Wesentlichen auf die Verwaltung der Provinzial-Anstalten zu Tapiau, Allenberg und Angerburg.

a. Die Land-Armen- und Besserungsanstalt zu Tapiau wird nach Vorschrift des Reglements vom 26. September 1864 administrirt Dieses Reglement ist im Anh. d. B. Nr. 57 abgedruckt und in seinen Hauptgrundsätzen bereits im II. Abschnitt 4. Abtheilung d. B. besprochen. Von den im § 3 angegebenen Zwecken der Anstalt fällt

der unter Nr. 6 bezeichnete (cf. S. 252 und 253 d. B.) fort, die §§ 9 und 10 sind durch § 38 des Ausführungs-Gesetzes (cf. § 117 d. B.), der § 13 durch §§ 29 und 70 l. c. (cf. S. 551 d. B.) modificirt.

b. Die Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt in Allenberg hat am 16. Mai 1863 ein noch jetzt gültiges Reglement erhalten, welches in der Beilage zu Nr. 22 des Amtsblatts der Regierung zu Königsberg abgedruckt ist.

Die Normalzahl der aufzunehmenden Kranken beträgt 250. Land-Arme und Orts-Arme der Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen erhalten unentgeldlich ärztliche Behandlung, Abwartung und Verpflegung. Das Theilnahmerecht der beiden Bezirke regelt sich nach ihrem Beitragsverhältniß zu den Kosten, bei eintretender Concurrenz entscheidet der Grad der Heilbarkeit und Gemeingefährlichkeit. Für Militärs sind 2 Freistellen gegründet. Aufnahme finden in der Heilanstalt nur präsumtiv heilbare, in der Pflegeanstalt nur unheilbare Geisteskranke, und zwar nicht gemeingefährliche nur dann, wenn für sie die Unterhaltungskosten gezahlt werden und die gemeingefährlichen Kanken den vorhandenen Raum nicht absorbiren.

Die Aufnahmegesuche sind bei dem betreffenden Kreislandrathe anzubringen, nach beendeter Instruction dem Anstaltsdirector zu übersenden, welcher sie nebst gutachtlicher Aeußerung an die Land-Armendirection zu Händen des ständigen Commissars befördert. Diese beschließt über die Aufnahme, sendet die Verhandlungen dem Anstaltsdirector zurück und veranlaßt den Landrath zur Vermittelung des Krankentransportes.

Das dem Landrathe obliegende Instructionsverfahren besteht: beim Anspruch auf eine Freistelle in Feststellung der Hülfsbedürftigkeit, und wenn es sich um Aufnahme eines Pfleglings (unheilbaren Kranken) handelt, seiner Gemeingefährlichkeit, sowie Einleitung des gerichtlichen Blödsinnigkeits-Verfahrens. Außerdem ist beizubringen: eine ausführliche Auskunft der Communalbehörde, unter Prüfung der Ortspolizeibehörde, über Heimath, Stand, Religion, Alter, frühere Lebens-, Familien-, Vermögensverhältnisse, und diejenigen Thatsachen, durch welche sich die Geistesstörung kund gegeben hat, ferner eine Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung nach vorgeschriebenem Schema (Anh. d. B. Nr. 68) durch den behandelnden Arzt unter Bescheinigung durch den Kreisphysikus, falls dieser nicht selbst behandelnder Arzt ist.

Das Aufnahmegesuch kann nur von den nächsten Verwandten,

bei bevormundeten Minderjährigen unter Zustimmung des Vormundes, oder von der Ortspolizeibehörde ausgehen. Bei besonders dringlichen Fällen ist der Anstaltsdirector, auf Grund eines die Nothwendigkeit besonderer Beschleunigung bescheinigenden ärztlichen Attestes und speciellen Antrages des Landrathes, befugt, den Kranken sofort in die Anstalt aufzunehmen, er muß dann aber der Land-Armendirection sofort Anzeige machen.

Die Verwaltung und Aufsicht der Anstalt ist genau so, wie diejenige von Tapiau, indem die betreffenden §§ 3, 4, 5, 7, 8 mit den §§ 18, 19, 21, 22, 23 des Reglements vom 26. Sept. 1864 (Anh. d. B. Nr. 57) übereinstimmen. Als Vorstand der Anstalt fungirt der von der Land-Armendirection gewählte und vom Könige bestätigte erste Arzt mit dem Titel des Anstaltsdirectors, welcher dieselben Befugnisse wie im § 25 des Reglements vom 26. September 1864 hat. Das ihm beigegebene Beamtenpersonal (ein zweiter Arzt, ein Geistlicher, ein Inspector und Rendant, ein Oeconom, ein Bureaugehülfe, ein Aufseher und eine Aufseherin) und das Dienstpersonal wird, mit Ausnahme der Aufseher, von der Land-Armendirection angestellt, auch bedürfen die 3 erstgenannten Beamten der Bestätigung des Oberpräsidenten. Im Uebrigen ist der § 10 am Schlusse gleichlautend mit § 28 des Reglements vom 26. September 1864.

Die in den §§ 31 und 32 enthaltene Hausordnung hat kein allgemeines Interesse. Die Entlassung der genesenen, gebesserten oder minder gefährlichen Kranken wird versuchsweise durch den Anstaltsdirector angeordnet, und die Wiederaufnahme kann bei einem Rückfalle binnen Jahresfrist ohne Weiteres auf Grund ärztlicher Bescheinigung stattfinden.

c. Die Taubstummenanstalt zu Angerburg hat mit der westpreußischen Anstalt zu Marienburg das Reglement vom 20. März 1863 gemeinsam, dasselbe (Amtsblatt der Regierung zu Königsberg S. 69) enthält zugleich eine Instruction für die Vorsteher und Lehrer.

Die Anstalt ist für die Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen, sowie die Stadt Königsberg bestimmt und enthält 72 Freistellen, von denen je 2 auf jeden der 35 Kreise und 2 auf Königsberg fallen.

Aufnahme finden überhaupt nur wirklich taube und in Folge dessen stumme, aber nicht blödsinnige, vielmehr bildungsfähige Kinder, die an keinen unheilbaren oder ansteckenden Krankheiten leiden, und die natürlichen oder Schutzblattern gehabt haben. Bei gleicher

Qualification werden Knaben den Mädchen vorgezogen. — Wenngleich als geeignetste Zeit der Aufnahme das vollendete 7. Lebensjahr anerkannt wird, so kann wegen der großen Zahl taubstummer Kinder die Aufnahme der Freizöglinge in der Regel erst nach vollendetem 10. Lebensjahre erfolgen, während die Altersgrenze der Aufnahmebefähigung auf das 15. Lebensjahr bestimmt ist. Die Aufenthaltsdauer der Freizöglinge ist auf 4 Jahre limitirt.

Bezüglich des Aufnahmeverfahrens wird von den Landräthen (Magistraten der Städte Danzig und Königsberg) eine Expectantenliste der in ihrem Bezirke befindlichen geeigneten Kinder geführt. Ueber die Vertheilung der Freistellen auf die Kreise hat der Oberpräsident die Controlle und Bestimmung, die Kreisstände üben die Wahl unter den vom Landrathe namhaft zu machenden Expectanten (in Danzig und Königsberg üben die städtischen Behörden das Wahlrecht).

Nach erfolgter Wahl haben die Landrathsämter die Taufscheine, die Impfscheine, die ärztlichen Zeugnisse über Gesundheitszustand und Bildungsfähigkeit dem Anstalts-Vorsteher einzusenden, und wenn von Seiten desselben keine Bedenken erhoben werden, die Einlieferung zu veranlassen. — Werden von den Kreisen der 4 ermländischen Kreise Allenstein, Braunsberg, Heilsberg und Rössel katholische Freizöglinge gewählt, so können dieselben mit Zustimmung der ostpreußischen Land-Armendirection in die, mit dem katholischen Schullehrerseminar verbundene, Taubstummenschule zu Braunsberg auf Kosten der Angerburger Anstalt gesendet werden.

Die Aufsicht über die Anstalt, deren Revision, die Wahl des Vorstehers und der Lehrer, die Entwerfung des Etats steht der Land-Armendirection, die Feststellung des Etats und Ertheilung der Rechnungs-Decharge dem Provinzial-Landtage, die Oberaufsicht nebst Bestätigung der Lehrer- und Vorsteherwahl dem Oberpräsidenten zu, welcher die inneren Angelegenheiten durch besondere Commissarien oder das Provinzial-Schulcollegium regelt und überwacht. An ihn ist am Schlusse des December jeden Jahres über die Erfolge des Unterrichts und der Zucht, über den Gesundheitszustand der Zöglinge und über den Einfluß der Familien, bei welchen dieselben untergebracht sind, zu berichten.

§ 162.

L. Provinz Schleswig-Holstein.

Die Provinzialverfassung und insbesondere die Verordnung vom 1. September 1871 über Einrichtung und Verwaltung des Land-

Armenwesens hat ihre Fortbildung und Ausführung durch die Beschlüsse der vier Landtagssessionen gefunden, welche seit Constituirung der Provinz im Jahre 1867 (§ 102 d. B.) getagt haben. Wenn der Fortschritt zur Selbstverwaltung schon jetzt ein bedeutender genannt werden kann, so wird derselbe in den nächsten Jahren durch die bereits in Ausführung begriffene Dotirung mit einem besondern Provinzialfonds, durch eine zu erwartende neue Kreis- und Provinzialordnung, noch entschiedener hervortreten und auch der vom Staate bisher bestrittene Anspruch der Provinz auf den s. g. Zuchthausfonds und das Eigenthum an den Glückstädter Strafanstalten wird dadurch in befriedigender Weise ausgeglichen werden.

Schon in der zweiten Landtagsdiät, und zwar in der Sitzung vom 8. Juli 1871, wurde das unter dem 11. September 1871 ministeriell genehmigte Reglement, betreffend die innere Verwaltung des Land-Armenwesens, festgestellt, welchem in der letzten Diät die Geschäftsordnung für den ständischen Verwaltungsausschuß, die Geschäftsinstruction für den Landesdirector, das Reglement über das ständische Cassen- und Rechnungswesen gefolgt sind.

Das Land-Armenreglement ordnet die Ressortverhältnisse zwischen dem Landtage, dem ständischen Ausschusse und dem Landesdirector in folgender Weise:

Der Beschlußnahme des Landtages bleibt vorbehalten:

a. der Beschluß über Abänderung dieses Reglements, über Erlaß von Anstaltsreglements und Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages,

b. die Feststellung des Repartitionsmodus für die Kosten des Land-Armenwesens, nach Maßgabe des § 29 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 (es ist in der letzten Diät beschlossen, vom 1. Januar 1873 ab diese Kosten zu $1/3$ nach dem Landsteuertaxationswerthe, zu $1/3$ nach dem Einnahmesoll des vorhergehenden Jahres der Gebäudesteuer und zu $1/3$ nach dem Einnahmesoll des vorhergehenden Jahres der Classen- und classifizirten Einkommensteuer aufzubringen),

c. die Feststellung der Etats für den Land-Armenverband und die Verbandsanstalten, sowie die Abnahme und Dechargirung der über die Cassenverwaltung des Land-Armenverbandes zu legenden Hauptrechnung,

d. die Einrichtung neuer Anstalten, sowie diejenigen Dispositionen, durch welche die Substanz des dem Verbande gehörigen Capitalvermögens angegriffen werden soll,

e. die Genehmigung zum An- und Verkauf von Grundstücken, zu neuen Anleihen und zu außeretatsmäßigen Neu- und Umbauten, wenn es

sich um ein Object von mehr als 500 Thlrn. Werth handelt; in dringlichen Fällen ist jedoch der ständische Verwaltungs-Ausschuß, vorbehaltlich einer nachträglichen Anzeige an den Landtag, selbstständig zu handeln befugt.

Zu den Befugnissen des Ausschusses gehört:

a. die Einrichtung der Cassenverwaltung und die Veröffentlichung der Verwaltungsergebnisse,
b. die definitive Anstellung der Beamten bei den Verbandsanstalten, soweit es sich um eine lebenslängliche Anstellung handelt,
c. der Erlaß der Hausordnungen und Dienstinstructionen für die Anstaltsbeamten (die ersteren bedürfen jedoch der Genehmigung des Ministers des Innern),
d. die Genehmigung zu allen in den Verbandsanstalten für nöthig erachteten neuen organischen Einrichtungen, es mögen dieselben die Räumlichkeiten der Anstalten, oder die Beschäftigung, Bekleidung oder Beköstigung ihrer Insassen betreffen,
e. die Ausschreibung der Beiträge, welche nach Maßgabe des von dem Landtage festgestellten Etats, unter Berücksichtigung des in dem einzelnen Jahre etwa nothwendigen Mehrbedarfs, von der Provinz durch Deckung der Kosten des Land-Armenverbandes beizusteuern sind,
f. die Genehmigung zur Ueberschreitung von Etatspositionen innerhalb der Totalsumme des Hauptetats,
g. die Revision der über die Cassenverwaltung des Land-Armenverbandes zu legenden Hauptrechnung und der Jahresrechnungen der einzelnen Anstalts-Verwaltungen, sowie die Dechargirung der letzteren,
h. die Anstellung von Processen, deren Gegenstand den Werth von 100 Thlrn. übersteigt,
i. die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Orts-Armenverbände in Gemäßheit des § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871,
k. die Abfassung des dem Landtage zu erstattenden Jahresberichts auf Grund der von dem Landesdirector vorgelegten Materialien.

Obige, dem Ausschusse zugewiesenen, Geschäfte erledigt derselbe in den Formen und nach den Vorschriften der Geschäftsordnung:

Diese Geschäftsordnung ist mit derjenigen für Hannover (S. 572 d. B.) fast gleichlautend. Die unwesentlichen Modificationen folgen zum Theil von selbst daraus, daß in letzterer Provinz ein collegialisch construirtes Directorium statt des Landesdirectors in Schleswig-Holstein fungirt, zum Theil bestehen sie in Folgendem:

Die Sitzungen des Ausschusses sollen stets am Sitze des Oberpräsidio abgehalten werden, mit Ausnahme derjenigen, welche mit den

jährlichen Sitzungen des Landtages zusammenfallen und am Sitze des letzteren stattfinden.

Der Vorsitzende des Ausschusses ist befugt, ausnahmsweise durch Cirkularschreiben votiren zu lassen, jedoch fällt diese Befugniß fort, sobald ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

Die Ausfertigung der Beschlüsse des Ausschusses werden in Hannover nur von dem Vorsitzenden unterzeichnet und von dem Schriftführer gegengezeichnet, während sie in Schleswig-Holstein von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen und vom Schriftführer gegenzuzeichnen sind.

Der Landesdirector hat folgende Geschäfte:

a. er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor, und trägt für deren Ausführung Sorge; er vertritt den Land-Armenverband nach Außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und seine Legitimation ist dabei unabhängig von der Frage, ob der betreffende Gegenstand reglementsmäßig einer vorherigen Beschlußnahme der andern Verwaltungsfactoren bedarf oder nicht,

b. er führt die laufenden Geschäfte selbstständig, ist dabei jedoch an die ihm vom Provinzial-Landtage ertheilte Geschäftsinstruction und die für einzelne Fälle ertheilten Anweisungen gebunden,

c. er leitet und beaufsichtigt die Verwaltung der Verbandsanstalten als deren dienstlicher Vorgesetzter, stellt die Beamten auf Kündigung oder Zeit an, und überweist den Verbandsanstalten die für sie ausgesetzten etatsmäßigen Mittel,

d. er befindet über die Art und Weise der Armenpflege bezüglich der einzelnen Land-Armen, bringt die dazu dienlichen Maßregeln in Ausführung, weist die sämmtlichen etatsmäßigen Ausgaben an, befindet ferner über die Erstattung der von andern Armenverbänden vorgeschossenen Kur- und Pflegekosten, sowie über Erhebung von Armenstreitigkeiten und Anstellung von Processen im Objectwerthe bis zu 100 Thlrn.,

e. er ist endlich befugt und verpflichtet, in Fällen, wo die vorherige Beschlußfassung des Ausschusses einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, die Geschäfte des Ausschusses vorläufig selbst zu besorgen, muß aber die getroffenen Maßnahmen dem Landes-Marschall anzeigen und in der nächsten Ausschußsitzung behufs Bestätigung oder anderweitiger Beschlußfassung Vortrag halten.

Die für ihn erlassene Geschäftsinstruction bestimmt Folgendes:

Der Landesdirector führt als erster ständischer Beamter unter Betheiligung der ihm zugeordneten andern Beamten (cf. S. 322 d. B.) die laufenden Verwaltungsgeschäfte selbstständig nach Maßgabe des

Regulativs vom 14. August 1871 und der für einzelne Zweige erlassenen Special-Reglements — er vertritt den provinzialständischen Verband vor Gericht, die ständische Verwaltung nach Außen, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke. Er führt ein Dienstsiegel mit der Inschrift: Landesdirector der Provinz Schleswig-Holstein. — So lange der ständische Ausschuß nicht versammelt ist, hat er denselben in soweit zu vertreten, als er Namens seiner mit Behörden, mit den Vorständen ständischer Anstalten und mit Privatpersonen verhandelt. Die für den ständischen Ausschuß einlaufenden Eingaben und Schriftstücke sind dem Landtags-Marschall uneröffnet zu übersenden. —

Er ist die zunächst vorgesetzte Behörde der ständischen Beamten, etwaiger Institutsbeamten und Localkommissionen. Dieselben sind verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Er hat seinen Wohnsitz am Sitze des Oberpräsidii. Die Bekleidung eines Staatsamtes ist ihm untersagt, die Verwaltung aller Nebenämter erfordert die ausdrückliche Genehmigung des Ausschusses.

Er ist dem Provinzial-Landtage für pflichtmäßige Geschäftsführung verantwortlich, hat ein Journal über die eingehenden Sachen und die von ihm ausgehenden Verfügungen zu halten, hat die ständische Hauptcasse nach Vorschrift des Cassenreglements zu revidiren, die Jahresrechnung nebst Belegen zu prüfen und dem Ausschusse in der ersten ordentlichen Jahressitzung vorzulegen; er hat wenigstens einmal jährlich die Anstaltscassen und die Anstalten selbst, soweit die betreffenden Reglements es vorschreiben, zu revidiren oder diese Revision durch die Localkommission zu veranlassen, auch das Resultat dem Ausschusse mit dem Cassenbericht vorzulegen.

Er hat für Erhaltung und Vervollständigung der ständischen Bibliothek und des Inventars zu sorgen, hat bei eintretender Dienstverhinderung sofort dem Landtags-Marschall Anzeige zu machen, bei Abwesenheit über 8 Tage bis zu 6 Wochen, Dienstreisen ausgenommen, beim Landtags-Marschall, darüber hinaus beim Ausschusse Urlaub nachzusuchen, und hat bei etwaiger Erfüllung der Pflichten eines Abgeordneten zum Allgemeinen Landtag oder Reichstag die Vertretungskosten selbst zu tragen.

Das Cassenwesen anlangend, so ist für die ganze Provinz eine ständische Hauptcasse eingerichtet, welche alle Einnahmen und Ausgaben zu leisten hat. Aus dem besonders erlassenen Cassenreglement ist hier Folgendes anzuführen:

Die Einnahmen und Ausgaben erfolgen auf specielle Anweisung des Landesdirectors, welcher jedoch in Betreff kleinerer Einnahmen eine generelle Ermächtigung zur Annahme und Buchung ertheilen kann.

Der über 1000 Thlr. hinausgehende Bestand an Geld oder Werthpapieren ist in einem besondern feuerfesten Schranke unter Verschluß des Landesdirectors und Cassirers zu halten oder bei einem Geldinstitute zu belegen. Ueber die in oder aus dem Schranke beförderten Summen ist ein Depositalbuch zu führen.

Zur Controlle des Cassirers ist ein Bureau-Bevollmächtigter angestellt, welcher zum Zwecke der Gegenbuchung neben dem Journal des Cassirers ein Manual zu führen und alle Einnahme- und Ausgabebelege zu figniren hat. Die Jahresrechnung ist bis zum 1. April für das verflossene Kalenderjahr zu legen und darin alle bis zum 15. März gemachten Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen.

Der Landes-Director hat monatlich die Hauptcasse zu revidiren und jährlich eine außerordentliche Revision derselben vorzunehmen. Ueber die Institutscassen wird noch nähere Anordnung vorbehalten.

Verbands-Anstalten sind bis jetzt noch nicht vorhanden. Denn die Correktionsnachhaft wird bis zum 1. Juli 1874 zufolge eines mit dem Fiskus getroffenen Abkommens in dem mit der Glücksburger Strafanstalt verbundenen Arbeitshause vollstreckt, und die Provinz hat dafür pro Kopf und Tag vom 16. October bis 15. April 6 Sgr., vom 16. April bis 15. October 5 Sgr. 6 Pf. zu zahlen. Die Erbauung eines eigenen Land-Arbeitshauses ist in Aussicht genommen. — Ein Land-Armenhaus existirt ebenfalls nicht und soll dessen Erbauung oder die Erwerbung eines geeigneten Lokals vorab näher in Erwägung gezogen werden. — Für die Blinden-Anstalt in Kiel ist eine Subvention von 2500 Thlrn. und für die Taubstummen-Anstalt in Schleswig eine solche von 11,000 Thlrn. bewilligt.

Uebrigens ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1872 genehmigt, daß die provinzialständische Verwaltung erst mit dem 1. Januar 1873 ins Leben tritt.

II. Die Bundesstaaten außerhalb Preußens.

§ 163.

A. Königreich Sachsen.

In Sachsen fand (cf. §§ 68 u. 89 d. B.) die neue Reichsgesetzgebung eine vollständige und vorzügliche Organisation des Armenwesens vor, welche (mit Ausnahme des Verhältnisses der Armenverbände zu einander) bereits alle diejenigen Grundsätze praktisch zur Ausführung gebracht hatte, auf denen im Wesentlichen das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 beruht. (cf. §§ 34—37 d. B.) Diese Organisation hat bis jetzt keine Aenderung erfahren, da sie bis zum Erlaß eines definitiven Ausführungsgesetzes allen Ansprüchen genügen kann.

Eine erschöpfende Zusammenstellung aller Vorschriften über Armenrecht und Armenpolizei ist in den beiden Rißmann'schen Büchern über das Heimathrecht und die Armenordnung (Leipzig, 1863 u. 1865 bei Tauchnitz und Roßberg) enthalten, denen eine allgemeine Uebersicht als

Einleitung vorausgeschickt ist. Im Wesentlichen ist das Communalprincip zur Geltung gebracht (§ 1 der Arm.-Ordn.), wonach jeder Heimathbezirk für die in ihm sich aufhaltenden Armen zu sorgen hat. Zu diesem Zwecke hat jeder Bezirk eine Armencasse, und in der Regel ein Armen- und Gemeindehaus, häufig auch ein Krankenhaus (§§ 9 und 54 d. Arm.-Ordn.), während eine Reihe von Landes-Anstalten dazu bestimmt, gewisse Kategorieen von Armen aufzunehmen, für welche die Commune die Kosten nach ermäßigten Sätzen erstatten muß. — Neben dem Communalprincipe hat sich aber auch das Bezirksprincip, in überraschendem und von der Armenordnung nicht beabsichtigtem Umfange, Geltung verschafft durch Bildung von freien Associationen mehrerer Heimathsbezirke, wie sie nach §§ 30 und 89 der Armen-Ordnung zwar zugelassen, aber nicht besonders begünstigt waren, und auch nur den Zweck haben sollten, den arbeitsfähigen Armen lohnende Beschäftigung zu verschaffen und der Bettelei entgegenzuwirken, nicht aber Almosen zu verabreichen.

Zur Zeit bestehen im Königreiche bereits 17 solcher Bezirksvereine:

1) Strehla, für die Amtsbezirke Oschatz, Strehla und Riesa,

2) Rochlitz, für eine Anzahl von Rittergütern und Gemeinden im Bereiche der Amtshauptmannschaft Rochlitz,

3) Taucha, für den Amtsbezirk Taucha und theilweise den Amtsbezirk Leipzig I,

4) Möckern, für eine Anzahl von Rittergütern und Gemeinden im Amtsbezirke Leipzig II,

5) Technitz-Döbeln, für eine Anzahl von Rittergütern und Gemeinden innerhalb der Amtshauptmannschaft Döbeln,

6) Meißen-Cölln, für den Amtsbezirk Meißen,

7) Altensatz, für eine Anzahl von Rittergütern und Gemeinden in den Amtsbezirken Plauen, Treuen, Elsterberg, Oelsnitz und Falkenstein,

8) Pirna, für eine Anzahl von Rittergütern und Gemeinden im Bereiche der dortigen Amtshauptmannschaft,

9) Schellenberg-Augustusburg, für eine Anzahl von Rittergütern und Gemeinden im Amtsbezirke Augustusburg,

10) Mühltroff, für eine Anzahl von Rittergütern und Gemeinden in den Amtsbezirken Plauen und Pausa,

11) Zittau, für den dortigen Amtsbezirk,

12) Voigtsberg, für eine größere Anzahl von Ortschaften und Heimathbezirken in den Amtsbezirken von Oelsnitz und Schöneck,

13) Kirchberg-Wiesenburg, für eine größere Anzahl von

Heimathbezirken in den Amtsbezirken Kirchberg und Wildenfels, ingleichen im Gebiete der Schönburg'schen Receßherrschaften,

14) Hilbersdorf-Freiberg, für eine größere Anzahl von Städten, Rittergütern und Gemeinden im Bezirke der Amtshauptmannschaft Freiberg,

15) Zschopau, für den dortigen Amtsbezirk,

16) Stollberg, für den dortigen Amtsbezirk,

17) Sorga, für eine größere Anzahl von Gemeinden und Rittergütern in den Amtsbezirken Auerbach, Lengenfeld und Falkenstein.

Für jeden dieser Verbände, welcher bald den Namen Bezirks-Armenverein, bald Armenverband im Bezirke der Amtshauptmannschaft ꝛc. ꝛc., bald Armen-Versorgungs-Verband der vereinigten Ortschaften und Rittergüter ꝛc. ꝛc. führt, ist ein von der vorgesetzten Kreisdirection genehmigtes Statut vereinbart, welches den Zweck, die Beschaffung der nöthigen Mittel und den Verwaltungsmechanismus festsetzt. Diese Statuten weichen zwar in vielen Dingen von einander ab, sie stimmen aber darin alle überein, daß sie keine Verschmelzung der Heimathsbezirke, nach Art der preußischen Gesammt-Armenverbände (cf. § 63 d. B.) enthalten, vielmehr die einzelnen Heimathsbezirke fortbestehen lassen und nur eine Vereinigung ihrer Mittel und Einnahmequellen für eine bestimmte Reihe von Jahren oder auf Kündigung, zum Zwecke der Errichtung gemeinsamer Armen- und Arbeitshäuser und sonstiger Armenpflegeanstalten erstreben. Vornehmlich bildet die Ausführung der in den §§ 26, 27, 31, 52 und 101 sequ. der Armenordnung enthaltenen armenpolizeilichen Bestimmungen eine Aufgabe dieser Bezirksvereine.

Ueberall ist in den Statuten das Verfahren vorgesehen, welches bei Unterbringung arbeitsscheuer und liederlicher Subjecte und vagabondirender Bettler in das Bezirks-Arbeitshaus beobachtet wird. In der Regel muß der Antrag von dem einzelnen Heimathsbezirke gestellt und darauf von dem Vorstande des Bezirksvereins (Directorium, Verwaltungsrath, Ausschuß ꝛc.) Beschluß gefaßt werden. Beschwerden der Häuslinge gegen solche Beschlüsse gehen an das näher bezeichnete Gerichtsamt, welches überhaupt die Detention in den Communal-Arbeitshäusern überwacht. — Indessen ist bei Ausführung aller solcher armenpolizeilichen Maßregeln die Verordnung vom 14. Decbr. 1870, den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuches auf Polizeisachen betreffend, zu beachten.

Die Wichtigkeit der Bezirks-Armenpflege ist schon in der Verordnung des Ministerii des Innern vom 30. October 1861 (Riß-

mann, Armenordnung S. 106) anerkannt, und durch die Statistik insofern bestätigt, als die Verminderung der Armenhausinsassen (von 23,826 des Jahres 1858 auf 17,584 im Jahre 1864) in der Zeitschrift des statistischen Bureaus (pro 1866 Nr. 12) ihr vorzugsweise zugeschrieben wird.

Die erwähnten statistischen Mittheilungen, welche auf den, bei Gelegenheit der Volkszählung vom 3. December 1864 aufgenommenen, Armenhaus-Extralisten beruhen, ergeben, daß an dem gedachten Tage 2555 Armenhäuser im Königreich Sachsen existirten, mit 17,584 darin untergebrachten Armen, von denen 7820 Familienhäupter und 9764 Familienangehörige waren, und 6297 die Hülfsbedürftigkeit erwiesenermaßen selbst verschuldet hatten.

Im Uebrigen muß bezüglich der communalen Armenpflege auf die §§ 68, 86, 89, bezüglich der Land-Armenpflege auf § 112 d. V. verwiesen werden und es bleibt nur noch die Theilnahme des Staates an der Armenpflege durch die großen Landesanstalten zu erörtern. Von diesen sind 4 Kategorien zu erwähnen, nämlich die Landes-Correctionsanstalten, die Landes-Heil- und Pflegeanstalten, die Taubstummen- und Blindenanstalten, und die Waisenhäuser.

A. Ueber die allgemeinen Landes-Correctionsanstalten enthält Bd. II S. 472—505 der Polizeigesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen von Dr. G. L. Funke eine vollständige Sammlung der damals gültigen Bestimmungen. — Die Anstalt zu Zwickau ist für männliche, die Anstalt zu Waldheim für weibliche Corrigenden und die Anstalt zu Bräunsdorf für jugendliche Verbrecher und sittlich verwahrloste Kinder bestimmt.

In Waldheim ist zugleich eine besondere Abtheilung unter der Bezeichnung „Correctionsselecta" zur abgesonderten Detinirung junger weiblicher Verbrecherinnen und Correctionairinnen, welche vor weiterer Entsittlichung durch Trennung von den älteren verwahrt werden sollen, und in Hubertusburg ist eine Pensions-Correctionsanstalt für Personen besserer Herkunft, welche der Völlerei und einem dissoluten Lebenswandel ergeben sind.

Bezüglich der Einlieferung, Dauer der Detention und Entschließung über die Entlassung sind verschiedene Ministerial-Verordnungen ergangen, welche hier nicht weiter interessiren.

B. Die Landes-Heil- und Versorgungsanstalten zu Sonnenstein, Colditz und Hubertusburg sind durch die Bekanntmachung vom 26. September 1855 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1855 S. 595 sequ.) neu organisirt. Darnach zerfallen diese Anstalten

in 5 dem Heil- und Versorgungszwecke gewidmete selbstständige Institute:

1) Die Heilanstalt zu Sonnenstein für heilbare Geisteskranke beiderlei Geschlechts,

2) die Versorganstalt zu Colditz für unheilbare Geisteskranke männlichen Geschlechts,

3) die Versorganstalt („Versorghaus") zu Hubertusburg für unheilbare Geisteskranke weiblichen Geschlechts und unheilbare geisteskranke Kinder beiderlei Geschlechts.

Für diese drei Anstalten ist ein gemeinsames Regulativ unter A. der Bekanntmachung vom 26. September 1855 beigefügt, aus welchem Folgendes zu entnehmen ist:

Aufnahmegesuche sind bei Inländern an die betreffende Orts- oder Vormundschaftsbehörde zu richten und von dieser an das Ministerium des Innern zu befördern, während Gesuche von Ausländern direct beim Ministerium anzubringen sind (§§ 6 und 11). Dem Gesuche der Inländer sind beizufügen:

a. ein auf persönlicher Untersuchung des Kranken beruhendes, nach Anleitung eines Fragebogens abzufassendes, ärztliches Gutachten über die Heilbarkeit, Gefährlichkeit und darüber, ob der Kranke mit einer ansteckenden, Ekel oder Abscheu erregenden Krankheit behaftet ist,
b. der Heimathsschein des Kranken oder eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber, daß derselbe als sächsischer Staatsangehöriger anerkannt und die Feststellung seines Heimathsortes eingeleitet ist,
c. eine genügende Auskunft über Stand, Namen, Religion und persönliche Verhältnisse, sowie darüber, ob die Aufnahme im Einverständnisse mit den Angehörigen oder dem Vormunde beantragt wird,
d. die Angabe, welcher Verpflegungsclasse der Kranke zugetheilt werden soll und an wen sich die Anstalt wegen Zahlung der Beiträge zu halten habe,
e. eine auf genauen Erkundigungen und dadurch festgestellten Thatsachen beruhende obrigkeitliche Bescheinigung über die Gefährlichkeit des Kranken, wenn es sich um Aufnahme in eine Versorgungs-Anstalt handelt.

Da die Wahrscheinlichkeit der Heilung durch möglichst schnelle Einleitung eines methodischen Heilverfahrens bedingt wird, so sind bei Kranken, die Hoffnung auf Heilung geben, die Einleitungen zur Aufnahme möglichst zu beschleunigen, es ist auch zugelassen, solche Kranke, die „gegründete" Hoffnung geben, unter Berücksichtigung der Verordnung vom 29. November 1853 direct nach Sonnenstein zu be-

fördern, jedoch unter dem Vorbehalt beschleunigter Nachbringung der Nachweise a.—d.

Die vom Ministerium des Innern zu erlassende Aufnahme-Verordnung hat für Sonnenstein 3 Monate, für Colditz und Hubertusburg 1 Jahr lang Gültigkeit.

Für die aufgenommenen Kranken bestehen 3 Verpflegungsclassen, über deren Zutheilung bei der Aufnahme Bestimmung getroffen wird. Für Inländer wird in I. Classe ein Pflegesatz von 220, in II. Classe von 100, in III. Classe von 56 Thlr. gezahlt. Dafür wird Alles geliefert, doch ist in der I. und II. Classe für Nebenbedürfnisse ein s. g. Berechnungsgeld von 20—50 und 10—30 Thlr. zu zahlen.

Bei Unvermögenden ist eine Ermäßigung der Verpflegungssätze ausnahmsweise gestattet, und wenn weder der Kranke noch dessen alimentationspflichtige Verwandte mindestens die Hälfte des Satzes III. Classe zu zahlen vermögen, so tritt nach dem Gesetz vom 26. Mai 1834 für die Heimathsgemeinde des Kranken (jetzt den Orts-Armenverband des Unterstützungswohnsitzes) die Verbindlichkeit ein, die Hälfte des Normalpflegesatzes im Betrage von 28 Thlrn. an die Anstalt abzuführen.

Die Entlassung aus den Anstalten erfolgt:

a. in Sonnenstein bei erfolgter Heilung oder festgestellter Unheilbarkeit, lediglich nach dem Ermessen der Anstaltsdirection,

b. in Colditz und Hubertusburg, wenn der Grund zur Aufnahme sich erledigt hat, oder allgemein dringende Verwaltungsrücksichten vorliegen, nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern. Dieser Entlassung kann eine Beurlaubung durch die Anstaltsdirection vorausgehen, welcher, wenn binnen 3 Jahren keine wesentliche Verschlimmerung in dem Zustande des Kranken eintritt, die definitive Entlassung durch das Ministerium nachfolgt, während innerhalb dieser Zeit bei eintretender Verschlimmerung die Beurlaubung zurückgenommen werden kann.

Bei den in der Anstalt zu Sonnenstein aufgenommenen Kranken ist nach § 37 auf jedes Erbrecht an dem Nachlasse verzichtet.

4) Das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg, für welches ein Regulativ unter B. der Bekanntmachung vom 26. Septbr. 1855 beigefügt ist. Nach diesem ist

Zweck der Anstalt, solchen, an acuten oder chronischen äußeren und inneren Krankheiten leidenden Personen, deren Heilung oder doch wesentliche Besserung zu erwarten ist, Aufnahme, Pflege und

ärztliche Behandlung zu gewähren. Vorzugsweise sollen unbemittelte Kranke aufgenommen werden, deren Behandlung eine besonders sorgfältige Pflege, schwieriger zu beschaffende Mittel, eine anhaltende unmittelbare ärztliche Beaufsichtigung und Isolirung erfordert. — Unheilbare Kranke finden nur, insofern sie mit äußerlichen, sehr entstellenden, Ekel und Abscheu erregenden, oder ansteckenden Krankheiten, als Krebs, Syphilis &c. behaftet sind und soweit der beschränkte Raum es gestattet, in dem, eine besondere Abtheilung bildenden, Siechenhause Aufnahme. — Ausländer können nur ausnahmsweise auf so lange aufgenommen werden, als ihre Verweisung in die Heimath unausführbar ist.

Aufnahmegesuche sind unmittelbar oder durch die betreffende Ortsobrigkeit an das Ministerium des Innern zu richten, und zu belegen mit:

a. einem auf persönlicher Untersuchung des Kranken beruhenden, die Beschaffenheit der Krankheit vollständig darlegenden ärztlichen Zeugnisse,
b. dem Heimathsscheine des Kranken oder einer obrigkeitlichen Bescheinigung, daß derselbe als sächsischer Staatsangehöriger anerkannt und die Feststellung seines Heimathsortes eingeleitet ist — wenn der Kranke Ausländer ist, dem Nachweise, daß die oben angegebenen Gründe seiner vorübergehenden Aufnahme vorliegen,
c. der Angabe seiner persönlichen und Familienverhältnisse,
d. der Angabe, von wem die Bezahlung der Beiträge übernommen ist, oder wem sie sonst obliegt.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern, und die Aufnahmeverordnung hat 3 Monate lang, vom Tage des Erlasses an gerechnet, Gültigkeit. — Nur in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge und schleunige ärztliche Hülfe oder ein besonderer Apparat zur Rettung und Schonung von Menschenleben nöthig ist, kann der Anstaltsdirector die Aufnahme, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung, anordnen.

Als Verpflegungssatz ist normalmäßig 1 Thlr. wöchentlich bei Pflege in gemeinschaftlichem Zimmer, 2 Thlr. bei abgesondertem Zimmer, vierteljährlich praenumerando zu zahlen. — Wegen nachgewiesenen Unvermögens ist eine Ermäßigung des Normalsatzes zulässig. Wenn von dem Kranken oder seinen alimentationspflichtigen Verwandten nicht mindestens die Hälfte des niedrigsten Satzes aufgebracht werden kann, so tritt nach dem Gesetze vom 26. Mai 1834 und der Verordnung vom 1. Mai 1840 für die Heimathsgemeinde die Verbindlichkeit ein, einen Verpflegebeitrag von wöchentlich 15 Neugroschen an die Anstalt abzuführen. Soll eine Ermäßigung auch dieses Betrages nach-

gesucht werden, so ist unter Beifügung der Armencassenrechnungen aus den letzten 3 Jahren Bericht an die Kreisdirection zu erstatten, und von dieser gutachtlich an das Ministerium einzureichen.

Die Entlassung erfolgt im Falle der Heilung oder genügenden Besserung durch die Anstaltsdirection, welche darüber blos Anzeige zu erstatten hat, in allen andern Fällen durch Verfügung des Ministerii des Innern. — Nach Erlaß solcher Verfügung haben die Angehörigen oder die Heimathsgemeinde für Zurücknahme des Kranken binnen der festgesetzten Zeit und in der vorgeschriebenen Weise zu sorgen, widrigenfalls die Rücksendung auf ihre Kosten durch die Anstalt ausgeführt wird.

Wenn ein Kranker in der Anstalt verstirbt, so wird das rückständige Pflegegeld als Nachlaßschuld betrachtet, dagegen ist auf das Erbrecht verzichtet.

5) Das Landeshospital zu Hubertusburg ist nach Anl. C. der Bekanntmachung eine auf Stiftung beruhende Landesanstalt zur lebenslänglichen Versorgung unbescholtener, bedürftiger und preßhafter, namentlich bejahrter Personen beiderlei Geschlechts. Es umfaßt zwei räumlich getrennte Abtheilungen,

a. das für 60 alte preßhafte, der Versorgung bedürftige und würdige Personen beiderlei Geschlechts bestimmte „Hospital" und
b. das für 40 Personen beiderlei Geschlechts bestimmte „Pflegehaus," für solche unbescholtene, hülfsbedürftige Personen beiderlei Geschlechts, für deren Versorgung in einer Landesanstalt besondere Dringlichkeitsrücksichten in unverschuldeter körperlicher Gebrechlichkeit und dadurch bedingter Erwerbsunfähigkeit, bei eigener Armuth und gleichzeitiger Mittellosigkeit der zu ihrer Verpflegung verpflichteten Angehörigen oder Gemeinden sprechen.

Aufnahmefähig sind in der Regel nur Inländer von über 50 Jahren, welche nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet, epileptisch oder geisteskrank sind. Verheirathete Personen müssen die Unfähigkeit des Ehegatten zu ihrer Miternährung resp. Verpflegung und dessen Begebung auf die Mitaufnahme nachweisen.

Aufnahmegesuche sind unmittelbar oder durch die betreffende Obrigkeit an das Ministerium des Innern zu richten, darin die persönlichen, Familien- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß anzugeben, und beizufügen: der Tauf- resp. Geburtsschein, der Heimathsschein oder die obrigkeitliche Bescheinigung über das sächsische Indigenat und die Einleitung der Heimathsinstruction, das Bezirks- oder gerichtsärztliche Zeugniß über den Gesundheitszustand, das Zeugniß über unbescholtenen Lebenswandel und dadurch bedingte Würdigkeit, die Angabe der Ab-

theilung, in welche die Aufnahme gewünscht wird und die Höhe des zu leistenden Beitrages.

Die Aufnahme erfolgt auf Lebenszeit, und sichert den Hospitaliten alle Lebensbedürfnisse, selbst ein monatliches Taschengeld.

Die Verpflegungssätze betragen normalmäßig im Hospital 50 Thlr., im Pfleghaus 24 Thlr. jährlich, welche vierteljährlich voraus zu zahlen sind. Statt dieser jährlichen Verpflegungsbeiträge kann stiftungsgemäß eine angemessene nach den jedesmaligen Verhältnissen vom Ministerium festzusetzende, Bauschsumme als Einkaufssumme entrichtet werden.

Eine Ermäßigung kann bei nachgewiesenem Unvermögen auf die Hälfte des jährlichen Verpflegungssatzes stattfinden, und wenn von einem, der Versorgung dringend Bedürftigen, oder von seinen alimentationspflichtigen Verwandten weder diese Hälfte, noch eine angemessene Bauschsumme aufgebracht werden kann, so tritt nach dem Gesetz vom 26. Mai 1834 und der Verordnung vom 1. Mai 1840 die Heimathsgemeinde in die Verbindlichkeit ein und hat einen jährlichen Beitrag von 25 Thlrn. im Hospital oder 12 Thlr. im Pfleghause zu zahlen. Um die Ermäßigung auch dieses Pflegegeldes zu erlangen, hat die Heimathsgemeinde wie oben unter Nr. 4 zu verfahren.

Jeder Aufzunehmende muß einen Sonntags- und Werktagsanzug, dreifache Leibwäsche und ein Bett (Deckbett, Unterbett und Kopfkissen, 2 Paar Ueberzüge und zwei Betttücher) mitbringen, oder statt des Bettes 16 Thaler zahlen.

Er hat sich ferner der Hospitalordnung zu fügen, die ihm übertragenen, angemessenen Hausarbeiten zu verrichten, und die Ansprüche des Hospitals an seine Verlassenschaft anzuerkennen.

Eine Entlassung findet auf Entscheidung des Ministeriums statt, wenn ein Hospitalit darauf anträgt und nicht zu befürchten ist, daß er der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfällt, wenn er sich verehelichen will, wenn er sich grober Disciplinar- oder sonstiger Vergehungen schuldig macht, und wenn der bei der Aufnahme etwa vorgesehene Entlassungsfall eintritt.

C. Die Landes-Blindenanstalt zu Dresden wird nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Januar 1861 (Ges. u. Verord.-Bl. S. 1—4) und dem damit abgedruckten Regulativ verwaltet.

Zweck der Anstalt ist die Erziehung und Ausbildung unheilbar erblindeter Personen beiderlei Geschlechts zur Erwerbsfähigkeit. Ausgeschlossen sind demnach: heilbare Augenkranke, Geisteskranke, Epileptische, Bildungsunfähige, mit ansteckenden Krankheiten oder schweren körperlichen

Gebrechen Behaftete, und in der Regel männliche Blinde über 20 und weibliche über 14 Jahren, wobei jedoch Ausnahmen gemacht werden, wenn die Anstalts-Direction durch angestellte persönliche Untersuchung ermittelt, daß in dem vorgerückten Alter kein Bedenken gegen die Aufnahme zu finden ist, und hierüber ein Zeugniß ausstellt.

Die Aufnahmegesuche sind an die betreffende Obrigkeit (Gerichtsamt oder Stadtrath) anzubringen und von dieser dem Ministerium des Innern mit Bericht einzureichen. Beizufügen ist:

a. ein Bezirks- oder gerichtsärztliches Zeugniß über den gesammten geistigen und körperlichen Zustand des Aufzunehmenden,
b. der Impfschein,
c. der Heimathschein,
d. ein Zeugniß über die Bildungsstufe und Bildungsfähigkeit,
e. ein Zeugniß über das sittliche Verhalten des Aufzunehmenden.

Der Verpflegungssatz beträgt normalmäßig, einschließlich Lagerstätte, Kleidung und Wäsche, 64 Thlr. Ermäßigung kann in Fällen besonderer Dürftigkeit, mit den nöthigen Nachweisungen über die Vermögensverhältnisse, bei der Ortsobrigkeit nachgesucht, und auf deren gutachtlichen Bericht vom Ministerium des Innern gewährt werden. Nachforderung des Normalsatzes findet statt, wenn dem Zöglinge nach der Aufnahme Vermögen zugefallen, oder vorhandenes Vermögen verschwiegen ist oder wenn er vor Abschreibung vom Personenstande der Anstalt mit Hinterlassung von Vermögen verstirbt.

Auch hier tritt die Verpflichtung der Heimathsgemeinde, nach dem Gesetze vom 26. Mai 1834 die Hälfte des Normalsatzes zu zahlen, ein, wenn weder der Blinde noch dessen alimentationspflichtige Verwandte diese Hälfte nicht aufbringen können, und auch dieser halbe Satz kann unter den früher angegebenen Bedingungen auf Bericht der Kreis-Direction durch das Ministerium herabgesetzt werden.

An der Anstalt besteht nicht nur eine Anzahl stiftungsmäßiger Freistellen, welche von dem Ministerium des Innern an bedürftige Zöglinge verliehen werden, die sich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen, und für die bereits eine Zeit lang Verpflegungsbeiträge von ärmeren Gemeinden bezahlt sind, sondern auch 12 Freistellen, die von den Ständen des Meißener Kreises und 2 dergleichen, welche von dem Fürsten von Schönburg gegründet sind, und durch dieselben an solche Blinde vergeben werden, welche das Ministerium des Innern für aufnahmefähig erachtet.

Die Entlassung wird von dem Ministerium des Innern verfügt wenn

a. der Zweck der Aufnahme nicht mehr erreicht werden kann,
b. die Entfernung wegen unsittlichen Verhaltens, oder geistiger resp. körperlicher Gebrechen, oder anderer mit den Verhältnissen der Anstalt unvereinbarer Umstände nothwendig wird,
c. der Zögling die nach seiner Individualität erreichbare Ausbildung erlangt hat,
d. die rechtlichen Vertreter des Zöglings darauf antragen.

Die Abholung ist bis zu dem festgesetzten Termine von dem Vertreter des Zöglings oder der Heimathsgemeinde zu bewirken, event. auf deren Kosten durch die Direction zu veranlassen.

Auch nach der Entlassung trägt die Anstaltsverwaltung Sorge für das Fortkommen der sittlich würdigen, technisch geschickten und arbeitsamen Blinden auf Kosten des Fonds, ohne jedoch dem Blinden selbst oder der Heimathsgemeinde gegenüber eine Verpflichtung dazu zu haben.

Der nothwendigste Beerdigungsaufwand der in der Anstalt Gestorbenen ist aus dem Nachlaß, oder von den Angehörigen, oder der Heimathsgemeinde zu erstatten.

D. Für die Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig bestimmt die Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Juni 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 88 sequ.) Folgendes:

Beide Anstalten haben den Zweck der Bildung und Erziehung, deßhalb sind von der Aufnahme ausgeschlossen: Kinder unter 8 und über 12 Jahren und solche, die überhaupt bildungsunfähig sind.

Die Aufnahmegesuche sind bei der Ortsobrigkeit (Gerichtsamt oder Stadtrath) anzubringen und von dieser an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen. Denselben sind beizufügen:
a. ein Taufzeugniß,
b. ein Impfschein und ein gerichtsärztliches und amtliches Zeugniß über die physische Integrität, namentlich über das Freisein von allen Uebeln, die eine öftere und anhaltende Unterbrechung des Unterrichts, oder Ansteckung befürchten lassen, von Epilepsie, ekelhaften Ausschlägen und andern chronischen Krankheiten,
c. Zeugnisse glaubhafter Personen, die Gelegenheit gehabt haben, das Kind häufiger zu beobachten, über dessen psychische Integrität, namentlich darüber, ob das Kind geistigen Blick, gute Haltung des Körpers, leichten Gang hat, ob es Aufmerksamkeit für die Außenwelt, vervollkommneten Gefühls- und Ortssinn, auch Zahlensinn und die Fähigkeit offenbart, seine Wahrnehmungen durch Gebehrden auszudrücken,
d. ein Schulzeugniß, wenn die Taubheit erst im schulpflichtigen Alter eingetreten und der Besitz der Sprache noch nicht verloren ist.

Besonders zu empfehlen ist es, daß das Kind vorher der Anstalts-direction persönlich vorgestellt und deren Zeugniß dem Gesuche beigelegt wird.

Der Normalverpflegungssatz beträgt 70 Thlr., welcher jedoch bei weniger Bemittelten theilweise erlassen wird. — Der von den Gemeinden zu übernehmende Beitrag für einen armen Zögling ist auf jährlich 10 Thlr. bestimmt und voraus zu zahlen. Bemittelte Zöglinge sind bei der Aufnahme mit einer genau vorgeschriebenen Ausrüstung an Bettwerk, Kleidung und Wäsche zu versehen, Gemeinden oder unbemitteltere Eltern haben dafür 15 Thlr. zu zahlen. — Beerdigungskosten sind aus dem Nachlasse, oder von den Eltern, oder von der Heimathsgemeinde zu erstatten.

E. Die Landes-Waisenanstalten zu Groß-Hennersdorf, Struppen und Pirna, sowie die Fürstlich Schönburg-Waldenburgschen Waisenanstalten Marienstiftung und Alfredstiftung. Die erstgedachte Anstalt ist durch Ministerial-Verordnung vom 18. Januar 1838 gegründet, bezüglich der zweiten hat die Bekanntmachung des Kriegsministers vom 10. November 1840 die Königliche Genehmigung publizirt, daß in dem Soldaten-Kinder-Erziehungsinstitute auch Waisenknaben aus dem Civilstande aufgenommen werden. — Die dritte ist ursprünglich aus den in den Kriegsjahren 1812 und 1813 nach Sachsen gelangten englischen Hülfsgeldern gegründet, und später vom Staate subventionirt. — Die Schönburg'schen Anstalten gehören zur Classe der Stiftungen, ihre Verwaltung steht aber unter Aufsicht der Königl. Behörden.

Bezüglich aller Anstalten enthält Funke Band II Seite 433 die ursprünglichen Verwaltungsmaximen.

§ 164.

B. Großherzogthum Hessen.

Besondere organisatorische Gesetze oder Verordnungen sind außer dem Ausführungs-Gesetze vom 14. Juli 1871 (Anh. d. B. Nr. 11) nicht erlassen. Als Land-Armenverbände sind die Kreise: Darmstadt, Bensheim, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Heppenheim, Lindenfels, Neustadt, Offenbach, Wimpfen, Gießen, Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Grünberg, Lauterbach, Nidda, Scholten, Vilbel, Mainz, Alzey, Bingen, Oppenheim und Worms constituirt. Deren Verfassung ist bereits früher (S. 385 d. B.) dargestellt.

Diese Kreise besitzen zur Zeit keine Verbands-Anstalten, vielmehr wird das Bedürfniß theils durch die Gemeinde-, Arbeits-, Armen- und Krankenhäuser, theils durch die später zu besprechenden Staatsanstalten,

theils durch Privatanstalten gedeckt. — Gemeinde-Armenhäuser bestehen in den Gemeinden Auerbach, Gernsheim, Babenhausen, Erbach, Berfelden, Groß-Steinheim, Klein-Krotzenburg, Offenbach, Alsfeld, Friedberg, Altenschlirf, Schlitz, Laubach, Nieder-Ingelheim, und speciell für Pfründner in Darmstadt, Bensheim, Hirschhorn, Offenbach, Wimpfen, Gießen, Grünberg, Lauterbach, Schlitz, Mainz, Alzey, Bingen, Oppenheim und Worms. — Heilanstalten, in denen auch Ortsfremde gegen Ersatz der Verpflegungskosten Aufnahme finden, sind in den Städten Darmstadt, Friedberg, Bingen, Mainz und Worms. In dem Universitäts-Hospital zu Gießen und dem Mathilden-Land-Krankenhause zu Darmstadt finden arme Kranke aus dem ganzen Großherzogthume gegen mäßige Vergütung Aufnahme.

Landes-Irren-Anstalten bestehen in Hofheim und Heppenheim.

1) Für die Anstalt in Hofheim, welche den Namen des „Landes-Hospitals" führt, ist das Regulativ vom 9. Januar 1866 Verwaltungsnorm.

Hauptzweck der Anstalt ist die Heilung und Pflege von Geisteskranken des Großherzogthums, doch können auch Personen, welche mit Abscheu erregenden Krankheiten behaftet sind, blinde oder sonst gebrechliche und dadurch arbeitsunfähige Personen aufgenommen werden, insofern jener Hauptzweck nicht beeinträchtigt wird.

Arme finden zwar keine unentgeldliche Aufnahme, vielmehr hat für solche (soweit keine alimentationsfähige und pflichtige Verwandte vorhanden sind) die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes einzutreten, jedoch soll für sie nur der geringste Pflegesatz in Anrechnung kommen, und wenn der betreffende Armenverband sonst schwer belastet ist, so kann das Ministerium des Innern eine Ermäßigung bis zu einem Sechstel des ordentlichen Jahresbeitrages hinab gewähren. Wenn der betreffende Armenverband den Erkrankten erweislich innerhalb der ersten 2 Monate nach Eintritt der Geistesstörung in die Anstalt bringen läßt, so begründet dies einen Anspruch auf Erlaß des Pflegegeldes für die 4 ersten Monate des Heilverfahrens.

Die Aufnahme wird bei dem vorgesetzten Kreisamte, entweder unmittelbar oder durch die betreffende Burgemeisterei, nachgesucht und von der Provinzial-Direction Starkenburg verfügt.

Das von dem nächsten Verwandten, Vormund oder Gemeinde-Vorstande schriftlich einzureichende Aufnahmegesuch ist mit folgenden Belegen zu versehen:

a. einer Beurkundung und Beschreibung der Krankheit, nach Anleitung des Fragebogens, durch den behandelnden Arzt. Ist dieser nicht zu-

gleich Kreisarzt, so ist die Bestätigung des Letzteren erforderlich — war der Kranke ohne ärztliche Behandlung, so hat der Kreisarzt den Fragebogen zu beantworten,

b. einem Tauf- und Geburtsscheine,

c. einer von der Burgemeisterei auszustellenden Bescheinigung über Heimath, Religionsbekenntniß, Familien- und Vermögensverhältnisse des Kranken oder der alimentationspflichtigen Personen,

d. einer eben solchen Bescheinigung über die Thatsache der Krankheit, und falls die Aufnahme wegen Gemeingefährlichkeit erfolgen soll, die Feststellung derselben und ihrer Art und Weise durch Erkundigung oder Zeugenvernehmung,

e. einer zustimmenden Erklärung des Vertreters des Kranken mit Angabe der Verpflegungsclasse, und der beglaubigten Erklärung dieses Vertreters, daß und woraus er die Kosten der Verpflegung bezahlen werde. Wenn der Kostenersatz aus einer Gemeinde-Casse geleistet wird, so genügt die urkundliche Zusage der zuständigen Behörde.

Nur in dringenden Fällen kann die Anstaltsdirection, bei Aufnahmegesuchen, zu welchen die Angehörigen ihre Zustimmung gegeben haben, gleichzeitig mit der Berichterstattung an die Provinzial-Direction die Einberufung des Kranken provisorisch veranlassen.

Wenn ohne Bescheinigung von Verhinderungsgründen durch die Burgemeisterei und den Arzt binnen 14 Tagen nach der Aufnahme-Verfügung die Einlieferung in die Anstalt nicht erfolgt ist, so tritt die Aufnahme-Verfügung außer Kraft.

Die Entlassung ist entweder eine provisorische, welche sich auf genesene, gebesserte, oder zwar nicht gebesserte aber unschädlich gewordene Pfleglinge erstreckt, und von der Anstaltsdirection verfügt werden kann, oder eine definitive, welche durch die Provinzialdirection anzuordnen ist, ausgenommen, wenn sich ergiebt, daß es an einer wesentlichen Voraussetzung der Aufnahme mangelt, oder wenn der Vertreter des Kranken die Entlassung wünscht, oder der genesene Kranke sie beantragt. Eine provisorische Entlassung läßt im Falle des Recidivs oder der Verschlimmerung binnen 3 Jahren die Rückverbringung in die Anstalt zu, blos auf Grund eines beglaubigten Zeugnisses des behandelnden Arztes resp. des Kreisarztes.

Außer dem reglementsmäßigen Pflegesatze ist für den Kranken zu zahlen: der Ersatz der Bekleidungskosten, falls die Versorgung mit denselben der Anstalt überlassen wird und der Kranke nicht arm ist, sonst nur der Ersatz für seine Einlieferung, Beurlaubung, Entlassung und Beerdigung.

2) Die Landes-Irrenanstalt zu Heppenheim wird nach dem Regulativ vom 21. August 1865 verwaltet. Zweck der Anstalt ist die Heilung und Pflege der Geisteskranken beiderlei Geschlechts aus dem Großherzogthume, doch können auch Ausländer Aufnahme finden, wenn dadurch die Aufnahme der Inländer nicht beschränkt wird.

Die Aufnahme ausländischer Kranker wird durch das Ministerium des Innern verfügt, im Uebrigen sind die Bestimmungen des Reglements ganz übereinstimmend mit den vorstehenden für Hofheim.

3) Die Taubstummeninstitute zu Friedberg (für evangelische) und zu Bensheim (für katholische Kinder) stehen unter Leitung der Großherzoglichen Oberstudien-Direction. Die Unterrichts- und Verpflegungskosten vermögensloser Kinder werden zu $^{3}/_{4}$ vom Staate und zu $^{1}/_{4}$ von der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes bestritten.

4) Die Blindenanstalt zu Friedberg, zum Zwecke der Erziehung blinder Kinder, ist ein Privatinstitut, in welches vermögenslose Kinder untergebracht werden können, wenn für dieselben aus Staats- und Gemeindemitteln Beiträge geleistet werden.

5) Eine Heil-, Erziehungs- und Pflegeanstalt für blödsinnige Kinder des Großherzogthums in Darmstadt ist ebenfalls Privatinstitut, doch finden dort Orts-Arme gegen mäßige Vergütung Aufnahme.

6) Die großherzogliche Landes-Waisenanstalt wird nach der Instruction für die großherzoglich hessischen Burgemeister vom 26. April 1843 und dem Regulativ über Ausdehnung der Anstaltszwecke auf israelitische Waisen vom 12. December 1845 verwaltet. Ihr Zweck ist es, arme vater- und mutterlose Waisen bis zu ihrer Confirmation (bei evangelischen) oder ersten Communion (bei katholischen) oder bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre (bei jüdischen Kindern) in dem Glaubensbekenntnisse ihrer Eltern, gottesfürchtig und sittlich, in der Regel in ihrer Heimath bei braven Leuten erziehen und sie mit den Kenntnissen ausrüsten zu lassen, die sie demnächst zu einem selbst gewählten Berufe nöthig haben.

Es finden Aufnahme nur ehelich geborene, von körperlichen Gebrechen (welche sie voraussichtlich zum künftigen Unterhaltserwerb unfähig machen würden) freie, unbemittelte Waisen, welche keine eigene alimentationspflichtige und fähige Verwandte haben und deren Heimaths-Gemeinde keine Fonds oder Anstalten zur Waisenversorgung besitzt.

Die Verpflichtung der Waisenanstalt beginnt mit dem Tage, an dem ein Kind Waise wird. Die großherzoglichen Burgemeister sind für sofortige Anzeige der Verwaisung verantwortlich, und haben ihrer

Berichterstattung an den Kreis- oder Landrath folgende Urkunden beizufügen:

a. den Todtenschein beider Eltern,
b. den Geburtsschein des Waisen,
c. die Bescheinigung über die Vermögens- und Familienverhältnisse, namentlich ob die Großeltern väterlicher oder mütterlicher Seite noch am Leben und im Stande sind, ihre verwaisten Enkel zu erziehen,
d. ein Physikatszeugniß über den Gesundheitszustand des Waisen, und die erfolgreich geschehene Impfung.

In dem Berichte ist anzugeben, ob sich Verwandte oder sonst rechtschaffene Leute vorfinden, denen die Pflege und Erziehung anvertraut werden kann.

Bei vorhandenem aber zur Erziehung nicht ausreichendem Vermögen hat sich der zuständige Burgemeister eine Bescheinigung des betreffenden Gerichts über den Bestand des Vermögens zu erbitten; kann diese nicht sofort ertheilt werden, so darf die Anzeige der Verwaisung nicht verschoben, vielmehr muß das Einkommen durch Benehmen mit dem Vormunde oder auf andere Weise ermittelt und das Resultat angezeigt werden. — Das Rein-Einkommen fließt, so lange die Vorsorge der Anstalt dauert, in die Landeswaisencasse.

Mit den, von dem Burgemeister im Einverständnisse mit dem Ortsgeistlichen, auszuwählenden Pflegeeltern, ist nach vorgeschriebenem Formular ein Contract abzuschließen und an die vorgesetzte Behörde zur Genehmigung einzureichen. Bei israelitischen Waisen tritt an die Stelle des Ortsgeistlichen der Rabbiner innerhalb der israelitischen Religionsgemeinde, in welcher er wohnt, sonst der Vormund.

Die Aufsicht über die Pflege liegt dem Burgemeister und dem Ortsgeistlichen (bei Israeliten dem Rabbiner oder Vormund) im Verein mit dem Physikatsarzte ob. Unter der halbjährlich einzusendenden Quittung des Pflegers über den Empfang des Pflegegeldes hat der Burgemeister die eigenhändige Unterschrift des Pflegers, die Erfüllung der contractmäßigen Pflichten desselben und ferner zu bescheinigen, daß die Waise noch nicht confirmirt oder zur Communion zugelassen ist. Alle etwaigen Vernachlässigungen des Pflegers oder andere Umstände sind unter der Quittung zu vermerken. Bei Krankheitsfällen ist der Physikatsarzt zu requiriren, wenn derselbe im Orte oder näher als ein anderer Arzt wohnt, jedenfalls aber ist er bei Zuziehung eines andern Arztes zu benachrichtigen.

Wenn die Zeit des Austritts des Waisen aus der Landes-Waisenanstalt gekommen ist, hat sich der Burgemeister mit dem Geistlichen

(Rabbiner oder Vormund) über die Unterbringung des Knaben zur Erlernung eines Handwerks zu berathen, dabei auf Neigung, Geschick und Wünsche desselben Rücksicht zu nehmen und nach erfolgter höherer Genehmigung den Lehrcontract abzuschließen, wobei statt eines Lehrgeldes eine längere Lehrzeit vereinbart, für Leibwäsche und Kleidung aber angemessene Vergütung bewilligt wird. Weiblichen Pfleglingen wird eine einmalige Unterstützung nach Ablauf der Pflegezeit nur dann bewilligt, wenn sie zum Dienen nicht geschickt, vielmehr genöthigt sind, durch weibliche Handarbeiten ihr Fortkommen zu suchen.

Schließlich ist bezüglich der Statistik noch zu bemerken, daß die Centralstelle für die Landesstatistik „Beiträge zur Statistik des Großherzogthums" herausgegeben hat, aus welchen zu entnehmen ist, daß im Jahre 1867 von 823,138 Einwohnern des Landes 4888 Personen ganz oder vorwiegend von Almosen lebten.

§ 165.

c. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Organisation des Armenwesens, wie sie auf S. 160 sequ., 256, 289, 386 sequ. und S. 458 d. B. dargestellt ist, hat bis jetzt keine weiteren Ausführungs- oder Ergänzungs-Bestimmungen zur Folge gehabt. Die bereits früher erwähnte sehr wichtige „Neue Land-Arbeitshaus-Ordnung" vom 19. Januar 1871 ging den Organisationsgesetzen vom 20. Februar und 30. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 12a. u. b.) vorher und dadurch ist es zu erklären, daß die Bestimmungen der §§ 17—21 der Land-Armenhausordnung wörtlich im § 3 der Verordnung vom 20. Februar 1870 wiederholt sind, ja sogar einen wesentlichen Bestandtheil dieses organischen Gesetzes bilden. Ihr Inhalt ist ebenso wie manche andere Bestimmung der Hausordnung im Abschnitt II Abtheilung 4 (S. 387 u. 388 d. B.) mitgetheilt, weil er sich auf Einrichtung und Verfassung des Land-Armenverbandes bezieht. —

Unter den Anstalten, welche der Armenpflege dienen, nimmt die Land-Armen- und Correktionsanstalt in Gustrow den ersten Rang ein. Für dieselbe galt früher die Hausordnung vom 26. April 1864, welche jedoch durch die Ordnung vom 1. Juli 1871 ersetzt ist. Die Aufsicht und Controle der Anstalt führt, unter Oberaufsicht des Ministerii des Innern, die dirigirende Kommission (cf. S. 386 d. B.), deren Ressort durch ein besonderes Reglement geregelt ist. Die gesammte Direction der Anstalt und die Leitung der Verwaltung steht dem Ober-Inspector zu, welcher eine Anzahl von Beamten oder Ober-Offizianten (den Inspektor, den Rendanten, der

zugleich Actuar und Registrator ist, den Syndicus, den Geistlichen, den Arzt, den Revisor), von Unteroffizianten (den Chirurgus, den Küster, den Lehrer, den Hausmeister, den Werkmeister, den Statthalter, den Sergeanten und den Oberkrankenwärter) von Aufsehern und Dienstleuten unter sich hat, deren Obliegenheiten durch besondere schriftliche Instructionen geregelt sind. — Beschwerden gegen Verfügungen des Ober-Inspectors führen an die dirigirende Kommission, Beschwerden gegen diese an das Ministerium des Innern. Differenzen zwischen dem Ober-Inspector und dem Ober-Offizianten über die Geschäftsführung der letzteren werden, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, von der dirigirenden Kommission entschieden.

Die Jurisdiction und Polizei über den Anstaltsbezirk, die Gebäude und Ländereien, über die in der Anstalt wohnhaften nicht canzleisässigen Offizianten und Hausdiener, über die Detinirten und Land-Armen steht, soweit nicht dem Land-Arbeitshausgerichte oder dem Ober-Inspector die nachstehend definirte Competenz zugewiesen ist, dem Großherzoglichen Amtsgerichte resp. dem Großherzoglichen Amte in Gustrow zu, dagegen verbleibt die Curatel, Vermögens-Administration, Zuständigkeit in Confurs- und Nachlaßsachen bezüglich der detinirten und Land-Armen wie ihrer Kinder bei den gewöhnlichen Gerichten.

Das aus dem Anstalts-Syndikus, einem vom Ober-Inspector zu ernennenden Beisitzer und dem Aktuar bestehende Land-Arbeitshausgericht ist competent bei allen Verbrechen, Vergehen und den durch die Verordnung vom 22. Dezember 1870 der gerichtlichen Aburtheilung überwiesenen Uebertretungen, welche von den detinirten Land-Armen, Unter-Offizianten und Hausdienern begangen werden (soweit nicht die Zuständigkeit des Criminal-Collegiums begründet ist), während der Ober-Inspector die Straf- und Disciplinar-Gewalt bei allen Disciplinar-Vergehen und Uebertretungen (soweit letztere nach der Verordnung vom 22. Dezember 1870 zur Competenz der Polizei-Behörden gehören) gegen die vorgenannten Personen hat.

Die Competenz des Land-Armenhausgerichts und des Ober-Inspectors erstreckt sich auf alle strafbaren Handlungen der Detinirten und Land-Armen von ihrem Eintritt bis zu ihrer Entlassung oder Entweichung, gleichviel ob die That innerhalb oder außerhalb der Anstalt verübt ist, nur die von beurlaubten Land-Armen außerhalb des Anstaltsbezirks verübten strafbaren Handlungen sind der Cognition der ordentlichen Behörden unterworfen.

Der Ober-Inspector übt die Lokal-Polizei in dem Bereiche der Anstalt, und kann die zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung

nöthigen Maßregeln treffen und Verhaftungen vornehmen, wobei er die seiner Straf- und Disciplinar-Gewalt nicht unterworfenen Personen den zuständigen Behörden überliefern muß.

Aufnahme in das Land-Arbeitshaus finden

a. diejenigen Landarmen, deren Unterbringung und Verpflegung im Land-Armenhause von der dirigirenden Kommission angeordnet wird, imgleichen die durch § 3 der Ausführungs-Verordnung dem Land-Armenhause zugewiesenen Individuen,

b. Landstreicher, Bettler ꝛc., gegen welche von den Gerichten nach § 361 Nr. 3—8 des deutschen Strafgesetzbuchs auf Strafe und nach § 362 auf Ueberweisung an die Landes-Polizeibehörde erkannt, gegen welche auch die Detention verfügt ist. Diese Personen verbüßen ihre Straf- und Correctionshaft im Land-Arbeitshause. Die dirigirende Kommission hat nach den Vorschlägen des Ober-Inspectors die Festsetzung der Nachhaft beim Ministerium zu extrahiren.

c. Landstreicher, Bettler ꝛc., welche auf Grund des § 361 Nr. 3—8 des deutschen Strafgesetzbuchs mit 14tägiger oder längerer Haft bestraft sind, auch wenn gegen sie nicht auf Ueberweisung an die landespolizeiliche Behörde erkannt ist, können nach dem Ermessen der Gerichte zur Strafverbüßung dem Land-Arbeitshause überwiesen werden. (Dem Ministerium des Innern steht auf Antrag der Kommission zu, die Einlieferung wegen Ueberfüllung der Anstalt durch öffentliche Bekanntmachung auszuschließen.)

d. Ausländer, gegen welche Verweisung aus dem Bundesgebiet festgesetzt ist, werden nach verbüßter Haft bis zur Ausführung der Verweisung ebenfalls in das Land-Arbeitshaus gebracht.

Jugendliche Personen unter 18 Jahren und arbeitsunfähige Personen können zur Verbüßung der Strafhaft keine Aufnahme finden. — Alle Kosten der Detention und Verpflegung, der Strafvollstreckung, der Einlieferung, der Entlassung und des Rücktransports trägt das Land-Arbeitshaus. — Insofern gesetzlich eine Erstattung zulässig ist, wird pro Mann und Tag für Verpflegung der Betrag von 10 ßl., daneben die Auslage für etwaige Krankenpflege nach der Armentaxe und die gesetzliche Transportvergütung (nämlich nach Tit. VIII dieser Hausordnung für Aetzungskosten pro Tag 10 ßl., für Uebernachtung 4 ßl., für Aufwartung 3 ßl., für jeden Begleiter beim Fußtransport 14 ßl., bei anderweitigem Transport 8 ßl., jedoch niemals mehr als 32 ßl. pro Tag, bei Eisenbahn- und Wagentransporten, welche einen halben Tag in Anspruch nehmen, 16 ßl. — für ein einspänniges Fuhrwerk 32 ßl., für ein zweispänniges 1 Thlr., beim Eisenbahn- und Omnibus-Transport statt der Fuhrgelder baarer Vorlag) berechnet.

Bezüglich der gesetzlichen Erstattungspflicht bestimmt der § 28 der Hausordnung, daß die Detinirten und Pfleglinge, sowie die auf Kosten des Land-Arbeitshauses auswärts untergebrachten Land-Armen, verpflichtet sind, die für ihre Verpflegung und Bekleidung gemachten Verwendungen dem Land-Armenhause zu erstatten, falls sie zu besseren Vermögensumständen gelangen, daß der Nachlaß der in der Anstalt und in auswärtiger Pflege Verstorbenen, soweit es die Deckung der Verwendungen für Verpflegung, Unterstützung, Bekleidung und Beerdigung erforderlich macht, dem Land-Armenhause zufällt, daß auch die Anstalt berechtigt ist, zur Deckung der gedachten Kosten den Ueberverdienst der Verstorbenen und die mitgebrachten Gelder und Effekten, ohne Verpflichtung zu einer Einlassung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, zurückzubehalten, und nur gegen Deckung der Kosten abzuliefern. — Hierdurch erhalten die §§ 5 und 7 der Ausführungs-Verordnung (cf. S. 241, 244, 388 d. B.) bezüglich der Land-Armen eine spezielle Ergänzung.

Die Land-Armen, deren Aufnahme in das Land-Arbeitshaus durch die dirigirende Kommission verfügt ist, sind regelmäßig mittels beschränkter Reiseroute der Anstalt zuzuweisen, und von der betreffenden Ortsbehörde mit Reise- und Zehrungskosten, die aus der Land-Armen-Hauscasse erstattet werden, zu versehen. Die Nichtbefolgung der Reiseroute zieht den Transport nach sich, der jedoch auch von vornherein aus besonderen Gründen durch die dirigirende Kommission verfügt werden kann. — Bei dem Aufenthalte in der Anstalt haben die Land-Armen vor den Detinirten die früher (S. 388 litt. f. d. B.) mitgetheilten Begünstigungen, mit den dort ebenfalls angegebenen Ausnahmen.

Gerichte und Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ober-Inspector und der dirigirenden Kommission über Lebens- und Vermögensverhältnisse der Detinirten und Land-Armen die begehrte Auskunft zu ertheilen, ebenso wie die Ortsgeistlichen verbunden sind, die gewünschten Recherchen in den Kirchenbüchern anzustellen, und den Befund unter Kirchensiegel unentgeldlich mitzutheilen.

2) Die Arbeitshäuser zu Wickendorf und Doberan dienen nur der Domanial-Armenpflege, welche (cf. S. 162—164 d. B.) eine wesentlich von der Armenpflege der Städte und Rittergüter verschiedene ist. — Das beiden Anstalten gemeinsame, durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1852 (Reg.-Blatt Nr. 33) publizirte Statut bestimmt Folgendes:

Die Oberleitung beider Arbeitshäuser ist einer Kom-

mission unterstellt, welche den Namen „Directorium der Domanial-Arbeitshäuser" führt, in Schwerin ihren Sitz hat und unter der Kammer steht. Der Rekurs gegen Verfügungen des Directoriums geht nur dann an das Ministerium des Innern, wenn es sich um Anwendung der Armengesetze (cf. S. 462 c. u. d.) handelt. Die besonderen örtlichen Angelegenheiten eines jeden Arbeitshauses werden der Regel nach einem Domanialbeamten der Aemter Schwerin und Doberan übertragen, dem in Bausachen der betreffende Distrikts-Baubeamte zur Seite steht, und der sich der Subalternen und Unterbedienten des betreffenden Amtes bedient. — Den Umfang dieser besondern örtlichen Angelegenheiten regelt das Directorium, welchem die beiden Lokal-Commissare von selbst angehören, obschon der Doberaner Commissar an der Abstimmung nur Theil nimmt, wenn er in Schwerin anwesend ist, und wenn bei Entwerfung des Etats und Berathung allgemeiner Normen oder Anordnungen seine Zuziehung nothwendig ist. Die örtliche Aufsicht übt ein Hausmeister als nächster Vorgesetzter der übrigen Aufseher und Wächter. Eine Hausordnung und besondere Instructionen regeln den Wirkungskreis des ganzen Personals und eröffnen die Mittel und Wege, auf welchen Häuslinge Beschwerden über den Hausmeister an das Directorium bringen können.

Aufnahmeanträge sind an das Directorium zu richten, welches über dieselben zu entscheiden hat. Sie werden, unter Nachweisung der Aufnahmefähigkeit und mit möglichst genauen Angaben über die in Betracht kommenden Verhältnisse des Aufzunehmenden, von dem zuständigen Amte gestellt, welches, wenn das betreffende Individuum einer gemeindlich organisirten Ortschaft angehört (cf. S. 162 sequ. d. B.), das Aufnahmegesuch des Gemeindevorstandes zu prüfen, und geeigneten Falls dem Directorium zu überreichen hat. Die Aemter sind nicht berechtigt, Individuen, welche einer gemeindlich organisirten Ortschaft angehören, ohne Zustimmung des Gemeinderaths zur Versetzung in eines der Armenhäuser anzumelden, sie sollen es sich aber angelegen sein lassen, die Gemeindevorstände auf die Benutzung der Arbeitshäuser hinzuweisen, wenn die Armencasse durch träge, trunkfällige und liederliche Personen unnöthig belastet wird. — Ueber die Wahl der Anstalt für den Aufzunehmenden entscheidet das Directorium, welches diese Entscheidung den Betheiligten bekannt zu machen hat. — Dasselbe kann auch jeder Zeit die Versetzung eines Häuslings aus einer Anstalt in die andere verfügen. — Das Zugeständniß der Aufnahme tritt außer Kraft, wenn von demselben binnen 8 Wochen kein Gebrauch gemacht ist.

Aufnahme finden nach § 1 des Statuts arbeitsfähige Obdachlose und Arme nach Maßgabe des § 4 Nr. 2 und 4 der Ausführungs-Verordnung (Anh. Nr. 12a, S. 256 d. B.). Es findet daher die Unterbringung in dem Arbeitshause nur dann statt, wenn anzunehmen ist, daß das die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmende Individuum mit Aufwendung aller seiner Kraft und Mittel für sich und die Seinigen selbst zu sorgen im Stande sein würde.

Dabei ist zu beachten, daß der Ehemann für die Ehefrau, der Vater für seine ehelichen, legitimirten und Adoptivkinder, die Mutter für ihre unehelichen, und als Witwe auch für ihre ehelichen, sowie als geschiedene Ehefrau für die ihr bei der Ehescheidung zugewiesenen Kinder zu sorgen hat, daß jedoch die Aufnahme in das Arbeitshaus nicht stattfinden soll, wenn die Unterstützung in Betreff eines Kindes nothwendig wird, welches entweder das 18. Lebensjahr überschritten hat, oder schon vorher in den Stand der Ehe getreten ist.

Die Ehefrau kann in das Arbeitshaus mit aufgenommen werden, wenn anzunehmen ist, daß sie die Hülfsbedürftigkeit mindestens mit verschuldet hat.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind: Kranke, insbesondere mit ansteckenden Uebeln behaftete bis zu ihrer Wiederherstellung — Schwangere bis nach überstandenem Wochenbette — Personen unter 18 Jahren, sofern es sich nicht um Ehefrauen handelt — die in Criminal- oder Polizeiuntersuchung befangenen, oder diejenigen Personen, welche eine zuerkannte Strafe noch zu verbüßen haben — endlich diejenigen, welche eine Unterstützung zu Schulzwecken, im Gebiete der Gesundheitspflege oder zu Beerdigungen in Anspruch nehmen.

Nach zugestandener Aufnahme steht es in dem Ermessen des Amtes, ob der Aufzunehmende mittels Zwangspasses nach der Anstalt an den Hausmeister zu verweisen oder durch Begleitung dorthin einzuliefern ist. Letzteres findet in der Regel bei Trunkfälligen statt. Die Ertheilung des Zwangspasses ist dem Directorium anzuzeigen. In dieser Anzeige und dem Begleitschreiben ist anzugeben, wann die Versetzung in das Arbeitshaus dem Betheiligten bekannt gemacht und welche Frist ihm gesetzt ist. An Sonn- und Festtagen findet keine Aufnahme statt.

Nach erfolgter Aufnahme verfügt die Anstalts-Verwaltung über die Arbeitskraft des Häuslings und gewährt ihm die nothwendigsten Lebensbedürfnisse. Wenn und soweit der Werth seiner Arbeit die Kosten dieser Bedürfnisse übersteigt, wird ihm baarer Lohn zu Theil, welcher ihm jedoch erst bei seiner Entlassung ausgehändigt

werden darf. Eine anderweitige Verwendung, namentlich für die Familie, kann nur mit seiner Zustimmung geschehen, jedoch vorbehaltlich des Rechtes, den Lohn zum Ersatz böswillig oder durch grobe Fahrlässigkeit der Anstalt verursachten Schadens einzubehalten. — Arrestanlegung wegen Forderungen Dritter ist gänzlich ausgeschlossen.

Die Normen, welche für das Verhalten der Häuslinge in und außerhalb der Arbeitszeit, für Bestrafung von Ordnungswidrigkeiten, für Schätzung ihrer Arbeiten und der ihnen gewährten Lebensbedürfnisse maßgebend sind, stellt die Hausordnung auf.

Die Entlassung findet statt:

a. wenn der Häusling völlig oder doch nahezu arbeitsunfähig ist,

b. wenn er in Untersuchung geräth oder zu einer Haftstrafe verurtheilt wird (in welchem Falle das Directorium sich mit der zuständigen Polizei- oder Gerichtsbehörde zu benehmen hat, ob der Häusling sofort dauernd oder nur auf Zeit zu entlassen),

c. bei eintretender Krankheit (wobei das Directorium ermessen muß, ob nach Lage des Falles eine Cur in der Anstalt, oder auf deren Kosten oder die Entlassung in die Heimath — mit oder ohne Rückkehr in die Anstalt — vorzuziehen ist),

d. bei Schwangerschaft, (in welchem Falle die Enlassung geraume Zeit vor der zu erwartenden Geburt stattfinden soll und die Wiederaufnahme von dem erneuerten Antrage des zuständigen Amtes abhängt),

e. auf Antrag des Amtes, welches die Aufnahme erwirkt hat (wenn der Häusling einer gemeindlich organisirten Ortschaft angehört, so hat der Gemeindevorstand das Amt, welches in diesem Falle keine Cognition hat, zu dem Entlassungsantrage zu veranlassen),

f. auf Antrag des Häuslings, wenn er glaubhaft nachweist, daß er ein eigenes Unterkommen gefunden hat, beziehungsweise sich und die Seinen zu ernähren im Stande ist, (es steht dabei im Ermessen des Directoriums, auf Grund vorgängiger Ermittelungen und bei vorhandenem Zweifel die Entlassung auf Zeit oder bedingt zu verfügen),

g. wenn überhaupt anzunehmen ist daß der Häusling nach seiner Entlassung es an der Anwendung seiner Mittel und Kräfte nicht weiter werde fehlen lassen. Wenn diese Annahme nach Ablauf eines Jahres noch nicht begründet ist, so hat das Directorium die Akten mittels eingehenden Berichts der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob der Häusling im Arbeitshause zu behalten oder ob er zu entlassen sei. Wird für das längere Verbleiben entschieden,

so ist die Reproduction der Akten binnen bestimmter Frist zu verfügen.

Wenn einer der vorbezeichneten Entlassungsgründe vorliegt, so hat das Directorium solche zu verfügen, und dem Amte zeitig Anzeige zu machen. Ehefrauen können nie länger als ihre Ehemänner im Arbeitshause zurückgehalten werden.

Jedes der beiden Arbeitshäuser hat eine eigene Casse. Soweit die Anstaltsbedürfnisse aus den eigenen Einnahmen der Anstalt nicht gedeckt werden, hat das Directorium die erforderlichen Zuschüsse auf sämmtliche Domanial-Aemter, und zwar zur Hälfte nach dem Hufenstande, zur Hälfte nach der Einwohnerzahl, zu repartiren, welche die auf sie fallende Quote aus den Zinsen der angesammelten Capitalien event. aus der betreffenden Amtscasse aufzubringen und binnen 4 Wochen nach dem Ausschreiben an die Anstaltscasse einzusenden haben.

Es bleibt der Bestimmung des Directorii vorbehalten, den Domanial-Armenverbänden bei sich mehrenden Anmeldungen ein mäßiges Kostgeld aufzuerlegen, auch bleibt die definitive Regulirung ausgesetzt, bis in allen Domanial-Ortschaften die Gemeindeordnung eingeführt sein wird.

Reise-, Transport- und Beerdigungskosten hat die Gemeinde resp. der Armenverband zu tragen, welcher die Aufnahme bewirkt hat, sofern nicht die erstgedachten Kosten von einer andern Behörde zu erstatten sind.

3) Die Irrenheilanstalt zu Sachsenberg bei Schwerin ist auf etwa 230 Kranke eingerichtet, hat aber zeitweilig bei starkem Andrange schon 270 Kranken Aufnahme gewähren müssen. Seit dem Jahre 1850 ist mit dieser Anstalt eine Pflegeanstalt für 130—140 unheilbare Geisteskranke der niedrigsten (dritten) Verpflegungsclasse in der Festung Dömitz verbunden. Inländer werden in beiden Anstalten gegen ein ermäßigtes Kostgeld aufgenommen. Der jährliche Zuschuß aus landesherrlichen Mitteln betrug in den letzten Jahren zwischen 8000 und 9000 Thalern.

Das für die Anstalt maßgebende Statut ist durch Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1856 publicirt.

Dasselbe überträgt die unmittelbare Beaufsichtigung der Anstalt und die Controle über die gesammte Anstaltsverwaltung einem unter der Oberaufsicht und Leitung des großherzoglichen Ministerii, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, stehenden Curatorium, welches landesherrlich ernannt wird. — Die Direction der Anstalt und ihre Vertretung nach Außen steht dem dirigirenden Arzte zu, welchem die erforderliche Zahl von Hülfsärzten,

ein Geistlicher, ein Lehrer, ein Inspector und Hausverwalter (für Cassen- und Rechnungswesen, Haus- und Gartenwirthschaft, Registratur und sonstige Verwaltungsgeschäfte) nebst dem nöthigen Hülfs- und Wärterpersonal untergeben ist, deren Dienstverhältnisse und Pflichten durch besondere Instructionen geregelt sind. — Alle in urkundlicher Form für die Anstalt auszufertigenden Schriftstücke werden unter der Bezeichnung „Direction der Heilanstalt Sachsenberg" mit der Unterschrift des dirigirenden Arztes versehen, welcher jedoch in Fällen persönlicher Verhinderung dem Hülfsarzte oder einem der beiden obern Verwaltungsbeamten die Unterschrift übertragen kann, die dann mit der Bezeichnung „im Auftrage" unter Beidrückung des Directorial-Dienstsiegels gültig erfolgt.

Die Aufnahme des Kranken ist in der Regel unmittelbar beim Curatorium zu beantragen und von demselben zu genehmigen. Die näheren Bestimmungen wegen des Aufnahmeverfahrens und der Aufnahmebedingungen sind in einer besondern Anlage zum Statut (Anh. d. B. Nr. 68) zusammengestellt. — Ausländer finden nur dann Aufnahme, wenn nach befriedigtem Bedürfnisse des Inlandes noch Raum übrig bleibt. Im Uebrigen werden vorzugsweise diejenigen Kranken aufgenommen, deren Zustand entweder Aussicht auf Heilung giebt, oder die öffentliche Sicherheit gefährdet. Ganz ausgeschlossen sind: Epileptische, falls sie nicht zugleich an Tobsucht leiden, Idioten, Blödsinnige des höchsten Grades und die blos verstandesschwachen Personen, Kranke mit äußern, in hohem Grade entstellenden und Abscheu erregenden oder ansteckenden Uebeln.

Die Entlassung geschieht durch den dirigirenden Arzt unter gleichzeitiger Anzeige an das Curatorium, entweder wegen erfolgter Genesung oder Besserung, oder, wenn die Kranken nicht störend oder gefährlich sind, auf Antrag der Angehörigen oder der zuständigen Behörden oder auf Verlangen der Anstaltsdirection (bei Ueberfüllung der Anstalt).

Jede Entlassung wird nur als Beurlaubung betrachtet und der Kranke kann innerhalb der ersten 3 Jahre nach vorgängiger Meldung bei der Direction und ohne neue Anfrage bei dem Curatorium wieder eingeführt werden. Die Angehörigen und Pfleger des Kranken, wie auch die Ortsbehörden, auf deren Antrag die erste Aufnahme erfolgt ist, sind verpflichtet, dem dirigirenden Arzte über den Zustand des Beurlaubten auf Erfordern schriftliche Mittheilung zu machen. — Bei überwiegender Wahrscheinlichkeit der Unheilbarkeit kann auf Antrag des Directorii vom Curatorium die Versetzung in die Pflegeanstalt

zu Dömitz angeordnet werden, jedoch soll die Uebersiedelung dorthin nicht ohne Vorwissen Derjenigen geschehen, auf deren Antrag die Einlieferung erfolgt ist, und diese müssen im Falle der Nichtzustimmung die Kranken auf Verlangen des Curatoriums der Anstalt zurücknehmen.

4) Die Anstalt für geistesschwache Kinder bei Schwerin, im Jahre 1867 errichtet, kann zur Zeit nur 12 Knaben aufnehmen, nach Vollendung des im Bau begriffenen Anstaltsgebäudes aber auch 12 Mädchen. Sie erhält aus Landesmitteln einen jährlichen Zuschuß von 3000 Thlrn., und wird nach dem Allerhöchst am 10. Mai 1867 bestätigten Statut (Reg.-Bl. Nr. 21) verwaltet.

Die unmittelbare Beaufsichtigung wird, unter Oberleitung des Ministerii, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, durch ein vom Landesherrn zu ernennendes Curatorium in Schwerin ausgeübt. Die Anstaltsleitung steht dem Inspector zu, welchem das erforderliche Hülfspersonal beigegeben ist.

Aufnahme finden nur bildungsfähige Kinder im Alter von 5—12 Jahren. Die Aufnahmegesuche sind an das Curatorium zu richten, welches über deren Zulässigkeit entscheidet. Dem Gesuche ist ein Taufschein und ein ärztliches Gutachten über bestimmte vorgeschriebene Fragen, sowie die Erklärung des Antragstellers, daß er sich zur Erfüllung der vorschriftsmäßigen Bedingungen verpflichte, beizufügen. —

Das Kostgeld beträgt 80 Thlr., jedoch für solche Kinder, welche von Communen oder Behörden unterhalten werden, oder deren Angehörige nachweislich ein Mehreres nicht aufbringen können, nur 30 Thlr., und muß halbjährlich im Voraus bezahlt werden. Jedes Kind hat bei der Aufnahme eine Anzahl genau vorgeschriebener Kleidungsstücke in brauchbarem und reinlichem Zustande mitzubringen. Geldsendungen, Packete und Briefe sind portofrei an die „Inspection der Anstalt für geistesschwache Kinder in Schwerin" zu senden.

Die Entlassung erfolgt ebenfalls auf Anordnung des Curatoriums, wenn das Kind die nach seiner Individualität mögliche Ausbildung erreicht hat oder der Zweck der Anstalt an demselben nicht erreichbar ist, oder wenn das fernere Verbleiben mit der Ordnung und Einrichtung der Anstalt unvereinbar erscheint, oder endlich die zahlungspflichtigen Angehörigen und Behörden darauf antragen.

5) Das Armen-Krankenhaus am Heiligen Damm bei Doberan, welches wesentlich aus landesherrlichen Mitteln unterhalten wird, nimmt jährlich während der Badezeit 48 arme Kranke in 3 aufeinanderfolgenden Wohnperioden in unentgeldliche Verpflegung und Kur, bei freier Benutzung der Badeanstalten.

6) Die Blindenanstalt zu Neukloster, im Jahre 1864 eröffnet, nimmt nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 31. März 1864 (Regierungs-Bl. Nr. 16) blinde Kinder nicht unter 10 und nicht über 15 Jahren auf, um dieselben in einem 8jährigen Cursus in Elementar-Wissenschaften, Musik und solchen Fertigkeiten zu unterrichten, durch welche sie künftig Beschäftigung und Erwerb finden können.

Die Aufnahmegesuche sind bis zum 31. Mai jeden Jahres bei dem Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten anzumelden und denselben ein Taufschein, ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und eine Angabe der Personen beizufügen, welche das Kind der Anstalt gegenüber vertreten resp. das Kostgeld zahlen wollen.

Das Kostgeld beträgt, außer Kleidung und Schuhzeug, 60 Thlr., und muß jährlich pränumerando gezahlt werden, doch pflegt dasselbe bei bedürftigen oder auf Kosten der Armencassen erhaltenen Kindern auf 30 Thlr. herabgemindert zu werden. Bei Aufnahme in die Anstalt muß jedes Kind mit 2 vollständigen Anzügen versehen sein.

7) Die Taubstummen-Anstalt zu Ludwigslust ist aus landesherrlichen Mitteln gegründet und am 1. Juni 1840 eröffnet. Der jährliche Zuschuß aus Landesmitteln beträgt seit dem Jahre 1853 die Summe von 3000 Thlrn., nachdem schon im Jahre 1848 von den Ständen die jährliche Summe von 2000 Thlrn. theils zur Erweiterung der Anstalt, theils zu Stipendien für arme Taubstumme und zur Stiftung von Prämien für Handwerkermeister rc. bewilligt waren.

Die Aufsicht über die Anstalt führt ein Curatorium, welches über die Aufnahme und Entlassung zu bestimmen hat.

Die Leitung liegt in der Hand des ersten Lehrers (Dirigenten, Inspectors), welchem nach Bedürfniß Hülfslehrer und Lehrerinnen zugeordnet werden.

Die Aufnahmegesuche sind bei dem Lehrer anzubringen und zwar vor Ostern jeden Jahres, unter Beifügung eines Geburtsattestes und einer ärztlichen Bescheinigung, daß der Angemeldete körperlich gesund sei und nicht an Blöd- oder Stumpfsinn leide. Es können nur Kinder zwischen 8 und 12 Jahren aufgenommen werden, deren Aufenthalt in der Regel 6 Jahre dauert. — Die Anstalt ist ein Externat, doch nimmt der Lehrer bei sich Pensionaire auf, oder übernimmt die Unterbringung derselben bei andern Familien.

Der Unterricht ist bei allen unbegüterten Kindern aus Mecklenburg unentgeldlich, auch sind 20 Stipendien für Arme gegründet, nämlich zehn zu 30, fünf zu 35 und fünf zu 40 Thlrn., welche unter Zuziehung

des Anstaltsdirigenten von dem Curatorium bei der jährlichen September-Revision verliehen werden.

Die Bewerbung um ein Stipendium, welches nur für die Dauer am Orte der Anstalt und nur für wirklich bildungsfähige Taubstumme gewährt wird, ist in dem Vierteljahre von Ostern bis Johannis an den Inspector der Anstalt nebst den erforderlichen Zeugnissen und Bescheinigungen (des Alters, der Gesundheit, der Armuth, der Bildungsfähigkeit) einzureichen, welcher dieses Gesuch nebst den angestellten weitern Ermittelungen dem Curatorium vorzulegen hat.

Solche Handwerksmeister, welche nach Vereinbarung mit dem Curatorium die Auslernung eines Taubstummen übernehmen, erhalten nach beendigter Lehrzeit und nachdem dargethan ist, daß der Lehrling das Handwerk tüchtig erlernt hat, eine Prämie von 30—50 Thlrn., und Familien, welche ein taubstummes Mädchen unmittelbar nach der Entlassung aus der Anstalt in Dienst nehmen und drei Jahre behalten, eine Prämie von 30 Thlrn.

Außer den vorstehend erwähnten Instituten bestehen im Lande noch viele locale Anstalten und milde Stiftungen, über welche der „Großherzoglich Mecklenburgische Staatskalender," welcher jährlich im Verlage der Baerensprung'schen Hofbuchdruckerei erscheint, in Theil I Abschnitt VIII Näheres mittheilt.

§ 166.

D. Großherzogthum Oldenburg.

Die frühere Darstellung über Bildung und Einrichtung der Orts- und Land-Armenverbände, und über das Streitverfahren in Armensachen (§ 69, § 112 VI, § 130 d. B.) paßt nur für das Herzogthum Oldenburg, nicht aber für die beiden andern großherzoglichen Provinzen, nämlich die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, welche eine selbstständige Gemeinde- und Armengesetzgebung haben, und für welche auch unter dem 26. Juni 1871 besondere Verordnungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 erlassen sind, während für das Herzogthum Oldenburg keine solche Ausführungsverordnung gegeben ist (cf. S. 505 und 528 d. B.). Die Ausführungsverordnung für das Fürstenthum Lübeck constituirt die Gemeinden, diejenige für das Fürstenthum Birkenfeld die Special-Armendistricte als Orts-Armenverbände, und beide gleichmäßig den General-Armenverband, welcher das ganze Gebiet jeden Fürstenthums umfaßt, als Land-Armenverband. Im Herzogthume Oldenburg dagegen bildet jeder Amtsbezirk einen Land-Armenverband, nur mit der, durch Artikel 200

des Gesetzes vom 29. Juli 1870 getroffenen Modification, daß die Städte Varel und Jever, welche sonst nicht zum gleichnamigen Amtsbezirke gehören, mit diesem Bezirke zu einem Land-Armenverbande vereinigt sind. Demnach zerfällt diese Provinz in 18 Land-Armenverbände: Oldenburg Amt, Oldenburg Stadt, Elsfleth, Berne, Delmenhorst, Westerstede, Friesoythe, Varel Stadt und Amt, Brake, Ovelgönne, Stollhamm (mit dem Amtssitz in Ellwürden), Gemeinde Dedesdorf (welche das Amt Landwührden bildet), Jever Stadt und Amt, Wildeshausen, Vechta, Damme, Cloppenburg, Löningen.

Die Verwaltung der Angelegenheiten dieser 18 Land-Armenverbände steht in Stadt Oldenburg dem Stadtmagistrate, und in Gemeinde Dedesdorf (Amt Landwührden) dem Gemeindevorstande, in allen übrigen den Amtsvorständen (S. 391 d. B.) zu, dagegen wird der Land-Armenverband des Fürstenthums Lübeck durch die großherzogliche Regierung in Eutin, und der Land-Armenverband des Fürstenthums Birkenfeld durch die Regierung in Birkenfeld verwaltet.

Bezüglich des Streitverfahrens ist zu bemerken, daß überall die politischen Verwaltungs-Behörden auch Landesspruch-Behörden und als solche im Landes- und Bundesprocesse (cf. S. 422 d. B.) zuständig sind. Im Herzogthum Oldenburg ist jedoch seit 1868 die Regierung als Mittelbehörde aufgehoben (wodurch sich die Angaben im § 30 d. B. rectifiziren), und es entscheidet demnach in I. Instanz:

1) wenn eine der Stadtgemeinden Oldenburg, Varel und Jever als Orts-Armenverband von einem auswärtigen Armenverbande in Anspruch genommen wird, das großherzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern,
2) wenn ein anderer Orts-Armenverband des Herzogthums Oldenburg in Anspruch genommen wird, das vorgesetzte großherzogliche Verwaltungsamt,
3) wenn die Stadtgemeinde Eutin in Anspruch genommen wird, die großherzogliche Regierung daselbst, wenn eine andere Gemeinde des Fürstenthums Lübeck in Anspruch genommen wird, das vorgesetzte großherzogliche Amt (zu Eutin oder Schwartau),
4) wenn ein Special-Armendistrict des Fürstenthums Birkenfeld in Anspruch genommen wird, die großherzogliche Regierung in Birkenfeld.

In II. Instanz ist gegen die Entscheidungen ad 1, 3 und 4 das Gesammtministerium, gegen die Entscheidungen ad 2 das Ministerium, Departement des Innern, zur Recursentscheidung berufen.

Bei Ansprüchen gegen einen Land-Armenverband entscheidet im

Herzogthume Oldenburg das Ministerium, Departement des Innern, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld die vorgesetzte Regierung, überall aber in II. Instanz das Gesammtstaatsministerium.

Land-Armenanstalten existiren im Großherzogthume nicht, wohl aber verschiedene Institute, die von allgemeinerer Bedeutung für das Armenwesen sind, dahin gehört vor Allem

1) die Zwangs-Arbeitsanstalt zu Vechta. Das diese Anstalt betreffende Gesetz vom 14. März 1870 (Gesetz-Blatt für das Herzogthum Oldenburg S. 277) geht weit über die Grenzen eines Verwaltungsreglements hinaus, stellt allgemeine Normen über die Zwangsarbeit auf und bildet für den Umfang des Herzogthums Oldenburg einen förmlichen Polizeistraf-Codex gegen Trunkenbolde, Arbeitsscheue, liederliche Personen, Verschwender und solche, welche in verschuldeter Armuth leben.

Die Zwangsarbeits-Anstalt ist nach Artikel 3 und 4 des Gesetzes bestimmt:

a. für diejenigen Personen, welche nach Artikel 114 und 139 § 1 des Strafgesetzbuches in eine Zwangsarbeits-Anstalt verwiesen werden können. Nachdem das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich in Kraft getreten ist, tritt an die Stelle der Artikel 114 und 139 der § 362, so daß also in diese Rubrik alle diejenigen Personen gehören, gegen welche auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde förmlich erkannt ist (cf. S. 416 d. B.),

b. für diejenigen Kinder, welche nach Artikel 38 § 2 des Strafgesetzbuches (jetzt § 56 des deutschen Strafgesetzbuches) in eine Besserungsanstalt gebracht werden sollen,

c. für Trunkenbolde, welche durch das Laster des Trunkes entweder wiederholt öffentliches Aergerniß erregt, oder den Hausfrieden ihrer Familie gestört haben,

d. für Personen, welche nach einer, gemäß litt. a verbüßten Detention und Entlassung aus der Zwangsarbeits-Anstalt ihren früheren schlechten Lebenswandel fortgesetzt haben, so daß sie, oder diejenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, wiederum einer öffentlichen Armencasse zur Last fallen,

e. für Personen, welche auf Kosten der Gemeinde bei Andern untergebracht sind und sich wiederholt geweigert haben, die Anweisung des Annehmers zur Verrichtung von ihren Kräften angemessenen Arbeiten zu befolgen oder ihren Annehmern wiederholt entlaufen sind,

f. für Personen, welche Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln er-

halten und das Empfangene unnütz verwendet, veräußert oder zu anderem Zwecke, als wozu es gegeben wurde, mißbraucht haben,

g. für Personen, welche wegen Unwirthschaftlichkeit unter Curatel stehen und durch Müßiggang oder unordentlichen Lebenswandel Gefahr bringen, selbst oder durch ihre Familie der öffentlichen Armenunterstützung anheim zu fallen, oder welche beharrliche Widerspenstigkeit gegen die von ihren Curatoren mit obervormundschaftlicher Genehmigung getroffenen Anordnungen zeigen,

h. für Personen, welche auf Kosten der Gemeinde unterhalten werden müssen und wegen fortgesetzten schlechten Betragens, wiederholter Bemühungen der Armenbehörde ungeachtet, entweder überall nicht, oder doch nur gegen unverhältnißmäßige Vergütung bei Andern angemessen untergebracht werden können — wenn der Gemeinderath mit der Verweisung sich einverstanden erklärt hat,

i. für Frauenzimmer, welche zwei oder mehrere Male außerehelich geboren haben, zur Unterhaltung ihrer unehelichen Kinder Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten und nach ihrer zweiten unehelichen Niederkunft durch das Verwaltungsamt (den Stadt-Magistrat) mit der Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt bedroht sind, dennoch aber innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren wieder unehelich schwanger geworden sind,

k. für Kinder zwischen 12 und 16 Jahren, welche so widerspenstig und ungehorsam gegen ihre Eltern oder Vorgesetzten sich betragen, daß die Fürsorge der Familie oder der Armenbehörde als unzureichend zu ihrer Besserung sich zeigt, wenn der Gemeinderath mit der Verweisung sich einverstanden erklärt hat,

l. für Ausländer, welche gerichtlich oder polizeilich (§ 362 Alin. 3 des deutsch. Str.-G.-B.) des Landes (deutschen Reichsgebietes) verwiesen sind, oder welchen nach den bestehenden Gesetzen der Aufenthalt im Lande versagt werden darf, insofern und so lange ihre Zurückweisung in die Heimath Schwierigkeiten findet.

Die Verweisung setzt in den Fällen unter litt. c.—g. voraus, daß die betreffenden Personen nach Feststellung der wesentlichen Thatsachen vom Verwaltungsamte (Stadt-Magistrat) innerhalb eines zweijährigen Zeitraumes zwei Mal unter Androhung der Verweisung förmlich verwarnt sind, dessenungeachtet innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Bedrohung in ihrem schlechten Lebenswandel (c. d.) verharrt, oder eine gleiche Handlung (e. f.) wieder begangen haben, auch der Gemeinderath ihrer Heimathsgemeinde mit der Verweisung sich einverstanden erklärt hat.

Wenn der zu Verweisende Vertheidigungszeugen vorschlägt, so sind dieselben eidesstattlich zu vernehmen, sofern die Zeugen glaubwürdig und die Thatsachen erheblich sind.

Wenn die unter litt. g gedachten Curanden keine Armenunterstützung erhalten, so bedarf ihre Verweisung der Zustimmung des Curators und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Wenn die unter litt. k genannten Kinder ebensowenig als ihre Eltern Armenunterstützung erhalten, so bedarf ihre Verweisung der Zustimmung des Vaters, in dessen Ermangelung derjenigen der Mutter, und falls das Kind unter Vormundschaft steht, der Zustimmung des Vormundes und der obervormundschaftlichen Genehmigung.

Die Verweisung erfolgt durch Verfügung des Staatsministeriums, Departement des Innern, nach vorgängiger actenmäßiger Feststellung der Vorbedingungen und Vernehmung des zu Verweisenden über seine Entschuldigungsgründe. Eine gegen die Verfügung beantragte Revision hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Antrag sofort nach Eröffnung des Verweisungsbeschlusses gestellt wird. Die Frist zur Begründung der Revision kann bei Dringlichkeit der Sache auf 10 Tage abgekürzt werden. Gehört der Verwiesene zu den oben litt. e, h, k bezeichneten Personen, so kann derselbe bis zur Erledigung der Revision in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden.

Die Verweisung dauert in den Fällen sub litt. c—g und wenn Frauenzimmer wegen gewerblicher Unzucht detinirt werden (§ 362 Nr. 6 und 362 des deutschen Strafgesetzbuchs), im ersten Correctionsfalle 2, in dem zweiten und ferneren Falle 3 Jahre. Sie kann auf Antrag der Anstalts-Direction bis zu 3 resp. 4 Jahren verlängert werden, wenn der Verwiesene wiederholt mit Hausstrafen hat belegt werden müssen, oder eine auffallende Arbeitsscheu oder einen vorzüglichen Hang zum Müssiggang an den Tag gelegt hat, oder diejenigen Uebertretungen und Gewohnheiten fortsetzt, wegen deren er in die Zwangsarbeits-Anstalt verwiesen ist. — Sie kann ebenso abgekürzt werden, wenn der Verwiesene bei fortdauernd guter Aufführung durch sein ganzes Verhalten gegründete Hoffnung gegeben hat, daß die Ursachen, welche seine Verweisung herbeigeführt haben, nicht wieder eintreten werden. Die Abkürzung gilt aber nur als eine provisorische, wenn der Verwiesene innerhalb Jahresfrist sich polizei- oder ordnungswidrig beträgt oder durch eigene Schuld der Armencasse zur Last fällt.

Die Verweisung ist ausgeschlossen: bei Personen, die von langwierigen oder ansteckenden Krankheiten befallen sind, bis zur bewirkten Heilung — bei schwangern Frauenzimmern bis nach erfolgter Nieder-

kunft und Entwöhnung des Kindes — bei Personen, die wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindlich oder bestraft sind, bis zur beendeten Untersuchung oder Strafhaft. In denselben Fällen ist durch Verfügung des Ministeriums, Departement des Innern, die Entlassung des schon Detinirten anzuordnen.

Die Kosten des Unterhaltes in der Anstalt sind principaliter von dem Zwangsarbeiter selbst und den zur seiner Alimentation Verpflichteten, event. von dem verpflichteten Orts- oder Land-Armenverbande, jedoch nur zum Betrage von täglich 2 gf. zu tragen. Die dadurch nicht gedeckten Kosten, sowie Kosten der auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches verhängten Detention fallen dem Staate zur Last.

Die Entweichung aus der Anstalt wird, wenn die freiwillige Rückkehr nicht innerhalb dreier Tage erfolgt, vom Staatsministerium, Departement des Innern, mit Verlängerung der Detention bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu 1 Jahr bestraft.

2) Die Irren-Heil-Anstalt zu Wehnen nimmt nach dem ohne Datum im Jahre 1857 gedruckten und seitdem in den §§ 36, 37 und 43 amendirten Statut bis zu 80 Geisteskranke des Herzogthums Oldenburg, aber auch, wenn der Raum es gestattet, aus den andern Provinzen des Großherzogthums oder dem Auslande auf, wenn deren Zustand eine wahrscheinliche Hoffnung auf Besserung erlaubt. Ausgeschlossen sind demnach: alle von Geburt an Blödsinnigen, oder solche, die später blödsinnig geworden, aber bereits über 3 Monate in diesem Zustande gewesen sind — alle Kranke, deren Zustand zwei Jahre und darüber gewährt hat, falls nicht besondere Umstände für die Heilbarkeit sprechen, — endlich alle, deren Geisteskrankheit durch Altersschwäche bedingt ist, oder bei denen sich Lähmerscheinungen oder tiefe körperliche Leiden zeigen, welche ein baldiges Absterben befürchten lassen, oder solche, die mit allgemeiner Syphilis, entstellenden Körperkrankheiten, Epilepsie 2c. behaftet, oder schwanger sind.

Aufnahmegesuche sind mit dem von einem Arzte ausgefüllten Fragebogen (welcher die Krankheitsgeschichte enthält) an den Director der Anstalt einzusenden, welcher einen Bericht des Amts (Stadtmagistrats) über die heimathlichen, Personal- und körperlichen Verhältnisse, das Religionsbekenntniß, und die Thatsache der Geisteskrankheit einfordert, und die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Regierung zur Entscheidung vorlegt. — In dringenden Fällen kann der Director die vorläufige Aufnahme gestatten, muß jedoch binnen 48 Stunden die Genehmigung der Regierung nachholen. — Mit der Einbringung eines

Kranken übernimmt die denselben vertretende Person oder Behörde die Verpflichtung, ihn nicht vor Ablauf eines halben Jahres und, wenn alsdann in seinem Zustande eine günstig scheinende Veränderung eingetreten sein sollte, nicht vor vollendeter kritischer Entscheidung, aus der Anstalt zurückzunehmen. —

In der Regel ist das Verbleiben des Kranken auf 2 Jahre beschränkt, und ein längerer Aufenthalt, aber immer nur auf 6 Monate, erfordert die Genehmigung der Regierung. Vor Ablauf von 2 Jahren kann er auch ungeheilt entlassen werden, wenn die ihn vertretende Person oder Behörde die Entlassung fordert, oder entschiedene Unheilbarkeit, oder überwiegende Unwahrscheinlichkeit einer möglichen Heilung sich herausstellt, oder die pecuniären Verpflichtungen nicht erfüllt werden, oder andere Umstände hervortreten, welche die Entfernung mit Rücksicht auf die übrigen Kranken nothwendig macht. — Ueber den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet allein der Director, welcher solche auch versuchsweise anordnen kann. Im letzteren Falle ist nach Verlauf der ersten 4 Wochen und dann alle 3 Monate über den Zustand des Beurlaubten Auskunft von Seiten der betr. Behörde und des Arztes einzuziehen. — Bei eingetretenem Rückfalle kann der Kranke ohne weitere Formalität wieder eingeliefert werden. Lauten 4 eingezogene Berichte günstig, so spricht der Director die Entlassung aus. Sowohl über Beurlaubung als Entlassung ist der Regierung zu berichten.

Die Kosten für Wohnung und Unterhalt (für Kleidung sorgt die Anstalt nicht) müssen stets, selbst bei Armen, bezahlt werden. Für letztere wird jedoch, wenn sie aus öffentlichen Kassen oder Stiftungen unterstützt werden, das Pflegegeld der 3. Classe nur mit 120 Thlrn. berechnet, während es sonst 150 Thlr. beträgt. — (Der Verpflegungssatz für die 1. Classe beträgt bei Inländern 400 — 600, bei Ausländern 480—600 Thlr., der 2. Classe 250 und 300 Thlr.) Die Regierung bestimmt den Tag, bis zu welchem spätestens der Kranke der Anstalt zu übergeben und von dem ab das Pflegegeld zu berechnen ist.

Die Mittel zur Unterhaltung der Anstalt fließen, sofern die eigenen Einnahmen derselben nicht genügen, aus der Staatscasse.

Die Leitung und Verwaltung wird, unter Oberaufsicht der Regierung, von dem ersten ärztlichen Beamten, mit dem Titel Director, geführt, welchem die medicinische, öconomische, polizeiliche, und disciplinarische Leitung zusteht, und welchem ein Assistenzarzt, Verwalter, Oeconom, Rechnungsführer, ein Oberwärter, eine Oberwärterin und das erforderliche Dienstpersonal, unter näherer Bestimmung der Ressortverhältnisse und Dienstobliegenheiten durch specielle Instructionen, untergeordnet sind.

3) Die Bewahr- und Pflegeanstalt zu Kloster Blankenburg beruht auf einer Stiftung, und ist stiftungsgemäß zur Aufnahme solcher Personen bestimmt, welche „aus der menschlichen Gesellschaft entfernt leben müssen und einer solchen besondern Pflege und Wartung bedürfen, die ihnen nicht so gut und wohlfeil bei andern Personen als in diesem Hospital gereicht werden kann." Hierzu werden gerechnet:

Geisteskranke, die nach der Bescheinigung eines concessionirten Arztes für unheilbar erklärt sind — Leute, „welche Anderen zum Scheusal und Schrecken umhergehen" und ebenfalls nach ärztlicher Bescheinigung als unheilbar anzusehen sind — alte, schwache, gebrechliche, blinde, taube, blödsinnige Personen, vorzugsweise aus dem Stad- und Butjadingerlande (für welchen Bezirk mindestens 24 Plätze ausschließlich offen zu halten und nie durch Kranke anderer Districte zu besetzen sind).

Die Aufnahmegesuche sind an die Regierung zu richten, und denselben beizufügen: ein Heimaths- und Geburtsschein des Recipienden, eine ärztliche Bescheinigung über den, die Aufnahme bedingenden geistigen oder körperlichen Zustand, eine Beantwortung bestimmt vorgeschriebener Fragen über das Nationale, die wahrscheinlichen Krankheitsursachen, die Krankheitsgeschichte und die Gründe der Unheilbarkeit, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Recipienden und endlich eine urkundliche Verpflichtung des Antragstellers (Vaters, Vormundes, Armenverbandes) zur Zahlung des Kostgeldes, wo solches überhaupt zu entrichten, und zur Lieferung einer bestimmten Anzahl von Kleidungsstücken.

Ueber die Aufnahme entscheidet die Großherzogliche Regierung, nach eingezogenem Gutachten des Klosterarztes und erforderlichen Falls auch des Amtes oder Stadt-Magistrats, ebenso über die Entlassung.

Die Mittel zur Unterhaltung der Anstalt fließen aus dem frühern Fonds des Klosters Blankenburg, welcher, mit den Fonds des Armenhauses zu Hofswürden vereinigt, jetzt den s. g. Klosterfonds bildet, ferner aus den Einkünften des Suden'schen Fonds und endlich aus den von den Pfleglingen (s. g. Klösterlingen) zu zahlenden Kostgeldern.

Die Einkünfte des Klosterfonds werden vorab für die gesammten Administrationskosten (Instandhaltung der Gebäude und des Inventars, Gehälter und Löhne), sodann zuerst für die 24 Klösterlinge aus dem Stad- und Budjadinger Lande, und dann erst für diejenigen aus andern Gemeinden des alten Herzogthums einschließlich der Herrschaften

Varel und Jever verwandt, in der Art, daß dieser zuletzt disponibele Theil der Einkünfte allen für Rechnung eines Gemeinde-Armenverbandes aufgenommenen Pfleglingen gleichmäßig gutgeschrieben und für diese nur der nicht gedeckte Theil der Pflegekosten, jedoch wenigstens 40 Thlr. Gold, gezahlt wird. Alle andern Pfleglinge haben volle, nach den Istausgaben zu berechnende Vergütung zu leisten.

Die Verwaltung wird von der Regierung geführt, welche das ganze Anstaltspersonal (den Receptor des Klosters, den Verwalter, den Klosterarzt, das Wart- und Dienstpersonal) anstellt, die erforderlichen Instructionen und Hausordnungen erläßt, den jährlichen Etat feststellt, die Jahresrechnungen revidirt und abnimmt, die Ausgaben anweist und die Verwaltung im Ganzen wie Einzelnen leitet und überwacht.

4) Die Taubstummen-Anstalt zu Wildeshausen hat ebenfalls eigenes Vermögen, dessen Revenüen theilweise zur Unterhaltung der Zöglinge verwandt werden. Die Anstalt ist ein Externat, doch ist der 1. Lehrer auf Anordnung der Inspection verpflichtet, einige Zöglinge in Kost und Pflege gegen ein Maximal-Kostgeld von 65 Thalern zu nehmen.

Die Oberaufsicht über die Anstalt hat das großherzogliche evangelische Ober-Schul-Collegium und die zuständige Ministerial-Abtheilung.

Die unmittelbare Aufsicht führt die Inspection, welche aus einem vom Staatsministerio designirten Mitgliede des Amtes Wildeshausen und dem Prediger der lutherischen Gemeinde in Wildeshausen besteht.

Der Inspection liegt die Auswahl der Pflegeeltern und der Abschluß des Pflegecontractes ob, welcher vom Ober-Schul-Collegium zu genehmigen ist. Dieses hat auch bei etwaigen Meinungsdifferenzen der beiden Inspectionsmitglieder die Entscheidung zu treffen. Im Uebrigen werden die Geschäfte der Art getheilt, daß das Mitglied des Amtes im Allgemeinen die Verfügungen und Berichte zu entwerfen und die näheren Verwaltungsgeschäfte, wie die Ueberweisung des Inventars und der Anstaltscasse zu übernehmen, der Prediger aber die Pflegeeltern zu überwachen und den Unterricht zu controliren hat. Indessen sind alle Verfügungen und Berichte von beiden Inspectionsmitgliedern zu unterschreiben, wobei jedes Mitglied seine etwa abweichende Ansicht wörtlich aufgeführt verlangen kann. In allen Fällen von irgend einer Bedeutung ist an das Ober-Schul-Collegium zu berichten.

Die eigentliche Leitung der Anstalt steht dem Hauptlehrer zu, welchem ein Nebenlehrer und erforderlichen Falls ein Hülfslehrer beigegeben ist. — Dessen Pflicht väterlicher Fürsorge in Bezug auf das geistliche und leibliche Wohl der Zöglinge, die Sorge für das Inventar, die Entwerfung des Voranschlages rc. ist in § 4 des Anstalts-Regulativs ausführlich spezifizirt. Er steht in allen Dingen unter der Inspection, während er den andern Lehrern vorgesetzt ist.

Aufnahmegesuche sind zeitig vor dem 1. Mai jeden Jahres, als dem einzigen Aufnahmetermine, durch die Vertreter der Kinder (Eltern, Vormünder, Gemeinden) bei der Inspection anzubringen, und denselben eine Bescheinigung des betreffenden Predigers oder Arztes beizufügen, aus welcher der volle Name, das Geburtsjahr, der volle Name desjenigen, welcher das Kostgeld zahlt, der allgemeine Gesundheitszustand, die Zeit und muthmaßliche Ursache der Taubheit hervorgeht. Außerdem ist, wenn für das Kind ein Zuschuß zum Kost- oder Lehrgelde aus dem Anstalts-Fonds begehrt wird, eine Bescheinigung des Amtes über die Bedürftigkeit und darüber, daß die Leistung eines höheren, als des offerirten Satzes nicht möglich sei, beizubringen.

Von der Aufnahme sind ausgeschlossen: diejenigen Kinder, denen die Bildungsfähigkeit mangelt, die an einer die Ausbildung wesentlich erschwerenden Krankheit leiden, und (in der Regel) die das 12. Lebensjahr bereits erreicht haben.

Ueber die Aufnahme entscheidet in der Regel die Inspection, doch hat diese bei irgend welchem Bedenken an das Ober-Schulcollegium zu berichten, welchem auch die Bewilligung eines nachgesuchten Zuschusses endgültig zusteht.

Die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt beträgt 6 Jahre, und die Vertreter des Kindes haben sich bei der Aufnahme zu verpflichten, dasselbe während dieser ganzen Zeitdauer dort zu belassen, das Kostgeld zu zahlen und die nöthige Kleidung nebst Bettzeug zu beschaffen. Eine frühere Entlassung kann nur aus besonderen Gründen von dem Ober-Schulcollegium, eine Verlängerung des Aufenthalts bis zu 8 Jahren aber von der Inspection bewilligt werden. — Das Lehr- und Kostgeld beträgt normalmäßig 65 Thlr. pro Kopf und Jahr und ist vierteljährlich praenumerando zu entrichten.

5) Das Waisenhaus zu Varel, auf einer Stiftung des Grafen Anton I. von Aldenburg vom 18. November 1669 beruhend, ist nur für einen eng begrenzten District des Herzogthums bestimmt, und hat seit länger als 100 Jahren nur Waisen aus der Herrschaft Varel aufgenommen, obgleich auch die 3 Gemeinden der frühern Herr-

schaft Kniphausen nach der Confirmations- und Erläuterungs-Urkunde des Grafen Anton II. vom 1. October 1711 ebenfalls zum Stiftungsgenuß berufen waren. Indessen ist durch das, in höheren Instanzen bestätigte Erkenntniß des Amtsgerichts Varel vom 21. Januar 1853 entschieden, daß daraus keine civilrechtlich verfolgbaren Ansprüche herzuleiten seien, vielmehr nur das Staatsoberhaupt durch die delegirten Verwaltungsorgane (seit 1. April 1867 die großherzogliche Regierung) als Nachfolger des ersten Stifters aus freier Entschließung über das beneficium in jedem concreten Falle zu verfügen habe.

Der Fundationsbrief bestimmt:

a. es sollen in das Waisenhaus aufgenommen werden arme Waisen und Kinder, deren Eltern armuthshalber nicht im Stande sind, ihnen Unterhalt und christliche Erziehung verschaffen zu können, vorausgesetzt, daß sie sich als dürftig und würdig legitimiren. (Dabei werden zuerst die vollen Waisen, dann diejenigen Kinder berücksichtigt, deren Väter verstorben und deren Mütter oder Vormünder die Erziehungskosten nicht zu bestreiten vermögen,
b. die Zahl der Kinder ist auf mindestens 100 Kinder, männlichen und weiblichen Geschlechts bestimmt, die bei der Aufnahme wenigstens 6—7 Jahre alt sind und sich selbst an- und auskleiden können,
c. die Knaben bleiben bis zum 14. oder 15. Lebensjahre, die Mädchen bis zur erfolgten Confirmation in der Anstalt. Beim Abgange wird für gute Unterbringung und das weitere Fortkommen gesorgt und ihnen einige Kleidung, ein Gesangbuch und eine Bibel verabfolgt.

Außerdem wird jetzt bei der Aufnahme eine verpflichtende Erklärung der Eltern oder Vormünder verlangt, daß sie sich jeder directen Einmischung in die Erziehung und Behandlung der Kinder enthalten, vielmehr einwilligen wollen, daß der Waisenhaus-Verwalter und dessen Frau Elternstelle vertreten. — Die Kinder besuchen die Vareler Volksschule, werden in der Anstalt verpflegt, von dem Verwalter und der Verwalterin in Garten-, Feld-, Haus- und andern Arbeiten unterwiesen.

Die nächste Aufsicht über die Anstalt, und namentlich die Controle über den Verwalter und die Verwalterin hinsichtlich des Unterhalts, der Erziehung und Behandlung der Kinder, der Führung des Haushalts, der Bewirthschaftung der Ländereien und Gebäude wird von der großherzoglichen Regierung ausgeübt, die Rechnungsführung des Verwalters von derselben überwacht, die Schlußrechnung revidirt und für Erhaltung wie stiftungsmäßige Verwendung des Fonds Sorge getragen.

6) Oeffentliche Krankenanstalten sind: das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital und das Elisabeth-Kinder-Krankenhaus in Oldenburg,

sowie das Sophienstift in Jever. Einzelne Gemeinden, namentlich im südlichen, vorwiegend katholischen, Theile des Herzogthums, haben besondere Krankenhäuser, welche meistens von der Kirche administrirt werden. Freistellen existiren überall nicht, doch besitzen die meisten Anstalten eigenes Vermögen, dessen Revenüen zur Krankenpflege verwandt werden, so daß die Verpflegungssätze nicht den wirklichen Kosten gleich kommen.

Eine Blindenanstalt besteht im Herzogthume nicht, jedoch werden jährlich aus Staatsmitteln Beihülfen an bedürftige Eltern blinder Kinder bewilligt, um für letztere den Unterricht in der Blindenanstalt zu Hannover event. einer andern auswärtigen Anstalt zu ermöglichen.

§ 167.

E. Herzogthum Braunschweig.

Zur weiteren Durchführung der neuen Gesetzgebung im Herzogthume (cf. §§ 70, 86, 87, 89, 113, 131 d. B.) sind in Bezug auf § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 17) vier landesherrliche Verordnungen für die vier Kreise Braunschweig, Wolfenbüttel, Gandersheim und Holzminden unter dem 28. Juni 1871 erlassen, durch welche die in jenem Gesetze vorbehaltene Formation der nicht im Gemeindeverbande befindlichen und nicht zu einer selbstständigen Gemarkung vereinigten Grundstücke zu selbstständigen Armenverbänden oder Bestandtheilen anderer Armenverbände bewirkt wurde. Diese Formation ist aber, wie die Verordnungen selbst ergeben, nur eine provisorische, und wird das Definitivum wohl der völligen Reorganisation der Gemeindeverfassung vorbehalten bleiben. — Die 4 Verordnungen selbst sind vollständig in Nr. 17 a. b. c. d. d. B. abgedruckt.

Unter den vorhandenen communalen Armen- und Krankenhäusern nimmt das zu Braunschweig bestehende Pflegehaus und Armenhaus einen hervorragenden Rang ein. In der ersteren Anstalt werden außer älteren und gebrechlichen Leuten besonders die Waisenkinder der Armen und solche Kinder aufgenommen und erzogen, deren Eltern durch lasterhaftes, unsittliches Leben, Trunksucht 2c. völlig unfähig geworden sind, ihre elterlichen Pflichten zu erfüllen. Die Kinder werden bis zur Confirmation im Hause verpflegt, während sie an dem öffentlichen Schulunterrichte Theil nehmen, und nach der Confirmation bis zur Beendigung der Lehrzeit in Kleidung und Wäsche unterhalten werden. —

Im Armenhause werden nicht allein alte und erwerbsunfähige, sondern auch unheilbar kranke und obdachlose Personen erhalten, auch

ist damit eine Krankenanstalt, sowohl für einheimische als fremde Kranke, verbunden.

Als eigentliche Landes-Anstalt ist nur die Heil- und Pflege-Anstalt für Geisteskranke zu Königslutter zu nennen, welche nach dem Reglement vom 7. April 1866 (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 101) verwaltet wird. — Die Oberleitung und Controle steht dem herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegium, die unmittelbare Leitung dem ersten Arzte, mit dem Titel „Director," zu, welchem mehrere Aerzte, ein evangelischer Geistlicher, ein Oberwärter, eine Oberwärterin, Wärter und Wärterinnen, und zur Besorgung der Wirthschaft, des Rechnungs- und Cassenwesens ein Inspector mit dem nöthigen Hülfspersonale beigegeben ist. — Bei einer, jährlich durch eine Deputation des Ober-Sanitäts-Collegii vorzunehmenden Visitation ist besonders darauf zu achten, daß Niemand, der füglich entlassen werden kann, in der Anstalt zurückgehalten werde.

Aufnahmefähig sind: alle heilbaren, und diejenigen unheilbaren Irren, welche für sich oder Andere gefährlich, oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig, oder epileptisch sind. — Ausländer finden nur Aufnahme, wenn der vorhandene Raum durch die Inländer nicht absorbirt wird.

Aufnahmegesuche sind von den Angehörigen oder dem Vormunde schriftlich an die Anstaltsdirection zu richten, dabei ist Auskunft über die persöntichen Verhältnisse (Civilstand) des Kranken zu geben und beizufügen:

a. ein Heimathsschein (jetzt wohl die Anerkennung des Unterstützungswohnsitzes),
b. ein Geburtsschein,
c. ein motivirtes ärztliches Gutachten über das Vorhandensein der Geistesstörung,
d. eine Verpflichtung zur regelmäßigen Erstattung der Verpflegungs-Kosten.

Die Direction hat die weiteren Anträge an das zur Aufnahme-entscheidung berufene Ober-Sanitäts-Collegium zu richten, und kann nur in dringenden Fällen die provisorische Aufnahme vor Erledigung des Aufnahmeverfahrens zulassen.

Wenn keine Angehörige oder kein Vormund des Kranken vorhanden sind, oder wenn diese ihre Fürsorgepflicht vernachlässigen, oder wenn aus dem Verbleiben des Kranken in seinen häuslichen Verhältnissen für ihn selbst oder für Andere Gefahr, oder für die öffentliche Schicklichkeit ein Anstoß eintritt, so veranlaßt die herzogliche Kreisdirection auf Antrag

der Ortspolizeibehörde, nach beigebrachtem Gutachten des Physikus, die Aufnahme, indem sie sich mit der Direction in das nöthige Einvernehmen setzt. Diese Verhandlungen müssen über Heimathsverhältnisse, Civilstand und Vermögen des Kranken genügende Nachweisung enthalten und das Physikatsgutachten muß sich über Eltern, Großeltern und Geschwister, bezüglich des Characters, der Gesundheitsverhältnisse, der Todesart ꝛc., ferner über die Geschichte des Körper- und Seelenlebens des Kranken vor und nach dem Ausbruche der Krankheit verbreiten, und am Schlusse sich über die Aufnahmequalification aussprechen.

Die Verpflegungssätze für Inländer betragen in I. Classe 400, in II. Classe 200, in III. Classe 70 Thaler jährlich. Letzterer Satz kommt für zahlungsunfähige Kranke zur Anwendung, welche auf Kosten eines Armenverbandes aufgenommen werden. — Außer diesen Sätzen hat der betreffende Armenverband die Kosten der Einlieferung und des Rücktransports, sowie die Kosten der Bekleidung in der Anstalt zu tragen.

Die Entlassung der genesenen, gebesserten oder unschädlich gewordenen Kranken wird von der Direction versuchsweise verfügt. Die Angehörigen oder die Ortspolizeibehörden sind dabei über Behandlung des Kranken zu informiren, und sie haben nach Ablauf von 4 Wochen und dann von 3 zu 3 Monaten über das Befinden desselben an die Direction zu berichten.

Nach 4 eingegangenen Krankenberichten spricht die Direction entweder die endgültige Entlassung oder die Verlängerung der versuchsweisen, und zwar nach Befund je um 1 Jahr, mit Fortsetzung der 3monatlichen Krankenberichte aus. Wird während der Dauer der versuchsweisen Entlassung die Wiederaufnahme nöthig, so kann diese von der Direction verfügt werden, entweder wenn die Angehörigen ihre Zustimmung geben, oder die betreffende Ortspolizeibehörde sich im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit oder Schicklichkeit dafür ausspricht.

§ 168.

F. Herzogthum Anhalt.

Wie schon das Ausführungsgesetz vom 29. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 19) sich durch seine Vollständigkeit, Präcision und sachgemäße Formation der Verwaltung im Sinne der Principien des Reichsgesetzes auszeichnete, so ist auch die weitere Organisation in correcter Weise fortgeschritten. Die neuesten Feststellungen haben erst in der Landtagssession vom 18. December 1872 stattgefunden und wenn auch dieser Landtag noch einzelne definitive Beschlüsse (z. B. über § 22 Alin. 2 des Ausf.-Ges.)

wegen Neuheit der Verhältnisse vertagt hat, auch die nach § 23 zu errichtenden Anstalten noch zum Theil unvollendet, sowie die Statuten der bestehenden Anstalten zum Theil in der Umarbeitung begriffen sind, so ist doch im Wesentlichen das Organisationswerk als abgeschlossen zu betrachten.

A. Die nach § 15 des Ausführungs-Gesetzes (cf. S. 396 d. B.) von dem Staatsministerium erlassene Geschäftsordnung für die Land-Armendirection vom 15. November 1871 stellt die Ressortverhältnisse des Plenums, des engeren Collegiums und des Vorsitzenden, sowie den eigentlichen Geschäftsgang in folgender Weise fest:

Zum Ressort des Plenums gehören (in weiterer Ausführung des § 26 des Ausf.-Ges.):

a. die Entscheidung darüber, welchen Orts-Armenverbänden und in welchem Maße eine Beihülfe zu gewähren ist;

(Anmerkung: Nach § 22 Alinea 2 sollen die Normen, nach welchen die Land-Armendirection sich bei ihren Unterstützungsbewilligungen zu richten hat und die etatsmäßigen Mittel dazu von der Staatsregierung mit dem Landtage vereinbart werden. — Die Staatsregierung hatte auch eine desfallsige Vorlage an den letzten Landtag gemacht, derselbe jedoch in der Sitzung vom 18. December 1872 beschlossen, von Feststellung bestimmter Normen vorläufig noch abzusehen und die Bestimmung einstweilen der Land-Armendirection zu überlassen.)

b. die definitive Festsetzung der einzelnen, den inländischen Orts-Armenverbänden zu bewilligenden, Nachlässe an den Verpflegungsgeldern, welche dieselben für die, in dem § 23 des Ausführungs-Gesetzes genannten Anstalten unterzubringenden, Orts-Armen zu zahlen haben, und zwar unter Befolgung der einzelnen Normen, welche die Staatsregierung mit dem Landtage vereinbaren wird;

(Anmerkung: Nach § 25 des Ausführungs-Gesetzes sollten die Verpflegungssätze, welche von inländischen Orts-Armenverbänden für Unterbringung der Orts-Armen in die Land-Armenanstalten zu zahlen sind, und die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen ihnen Nachlaß zu bewilligen ist, zwischen der Staatsregierung und dem Landtage vereinbart werden.

Diese Vereinbarung hat in der Landtagssitzung vom 18. December 1872 dahin stattgefunden, daß 60 Thlr. pro Kopf und Jahr in den beiden Landes-Irrenanstalten, 35 in den Blöden-Erziehungsanstalten zu Neinstedt, Hasserode und Schloß Detzel, 40 in dem Landes-Siechenhause zu Dessau, 40 in dem Provinzial-Blindeninstitute zu Barby, 35 in der Taubstummenanstalt zu Zerbst, 20 Thlr. in den Erziehunganstalten für verwahrloste Kinder zu Coethen, Groß-Paschleben, Waldau und Ballenstedt zu zahlen, daß die Mehrkosten überall aus

dem Land-Armenfonds zu bestreiten und weitere Nachlässe, nur in der Voraussetzung eines offenbaren Nothstandes, zu bewilligen sind.)

c. die auf Verwaltung des Land-Armenfonds bezüglichen Angelegenheiten, insbesondere die Beschlußfassung über den Inhalt des dem herzoglichen Ministerium vorzulegenden Etats-Entwurfs, die Kenntnißnahme von den Büchern, Rechnungen und Inventarien des Land-Armenfonds, welche die Staatsschuldenverwaltung führt und die etwaige Theilnahme an den Cassenrevisionen dieser Behörde durch einen Commissarius, sowie die Aufbringung der erforderlichen Mittel durch Kreissteuern, soweit die Erträge der Land-Armenfonds-Dotation nicht ausreichen;

Anmerkung: Die Ausweisung des Dotationsfonds gemäß der §§ 17 sequ. des Ausführungs-Gesetzes ist durch das Gesetz vom 31. Januar 1872 (Gesetz-Sammlung S. 15) erfolgt. Dieses Gesetz bestimmt:

§ 1. Der Jahresbetrag der nach § 16 und folgende des Gesetzes vom 29. Juni v. J. aus dem Landesvermögen zu gewährenden Land-Armenfonds-Dotation wird auf Höhe von 28,400 Thlrn. festgestellt und ist vom 1. Januar d. J. ab aus der Landeshauptcasse in vierteljährlichen Raten zu 7100 Thlrn. an den Land-Armenverband abzuführen.

§ 2. Die Land-Armendirection wird ermächtigt, die seither aus der Landeshauptcasse an Gemeinden und Armenverbände zur Armenverwaltung geleisteten Zuschüsse insoweit zurückzuziehen, als dieselben widerruflich sind und nach dem Ermessen der Land-Armendirection kein Anlaß zu deren vorübergehender Fortgewähr oder zu einer Verwilligung auf Grund des § 22 des Gesetzes vom 29. Juni v. J. vorliegt.

§ 3. Die Land-Armendirection hat den Landesfiskus, wegen aller etwaigen Ansprüche der Gemeinden und Armenverbände auf Fortgewähr der ihnen seither aus der Landeshauptcasse zur Bestreitung der Kosten der Armenverwaltung geleisteten Zuschüsse zu vertreten.

d. alle diejenigen Angelegenheiten, welche dem Plenum von dem engeren Collegium zur Berathung, beziehentlich Beschlußfassung unterbreitet werden; zu diesen gehören der Regel nach: die Errichtung und das Aufgeben von Land-Armenanstalten, die Annahme und Entlassung definitiv anzustellender Anstaltsbeamten, die Abschließung wichtiger Verträge und die Führung von Processen.

Zum Geschäftsbereich des engeren Collegiums gehören alle andern Angelegenheiten, insonderheit also

a. die Entscheidung über die Land-Armenqualität und die Art der Fürsorge,

b. die Beaufsichtigung und Leitung der Verbandsanstalten, und die

Dienstaufsicht über deren Beamte, welche, bei etwaiger Concurrenz mit dem herzoglichen Consistorium als kirchlicher und Schulaufsichtsbehörde, in Uebereinstimmung mit demselben zu führen ist,

c. die Aufnahme und Entlassung in die Land-Armenanstalten, erforderlichen Falls im Einvernehmen mit dem Consistorium,

d. die vorläufige Entscheidung über Gesuche um Nachlaß der Verpflegungsgelder,

e. die Entwerfung des dem Plenum vorzulegenden Etats der Land-Armendirection.

Dem Vorsitzenden steht

a. die Leitung des Geschäftsganges beim Plenum und dem engeren Collegium zu, er hat die an die Direction gerichteten Eingaben zu erbrechen, zu präsentiren, darauf den Referenten resp. Correferenten zu bezeichnen, die Sitzungen anzuberaumen, in ihnen den Vorsitz zu führen, und über ordentliche Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu wachen,

b. er hat, wenn Gefahr im Verzuge ist, das Recht, die nothwendigen vorläufigen Verfügungen, wo möglich mit Zuziehung eines Mitgliedes, zu erlassen,

c. die im Namen der Direction zu vollziehenden Urkunden, Ausfertigungen und Berichte allein zu unterschreiben,

d. die Commissarien zur Revision der Cassen und Anstalten, sowie zur Vornahme aller derjenigen Geschäfte zu bestimmen, welche eine commissarische Behandlung erheischen.

e. Zu seiner Vertretung ist regelmäßig das im engeren Collegium zunächst auf ihn folgende Regierungsmitglied verpflichtet. Ihm ist von den Regierungsmitgliedern bei länger als 3tägiger, und von den übrigen Mitgliedern bei länger als 8tägiger Abwesenheit von ihrem Wohnorte Anzeige zu machen.

Die Sitzungen werden der Regel nach in Dessau, im Locale der Regierung, Abtheilung des Innern, abgehalten. Der Zusammentritt des Plenums muß mindestens zweimal im Jahre erfolgen. Zur Beschlußfähigkeit desselben ist die Betheiligung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, unter denen sich mindestens 3 von den Kreisvertretungen gewählte Mitglieder befinden müssen, erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Majorität und event. entscheidendem Votum des Vorsitzenden gefaßt, sofort schriftlich fixirt und von den Anwesenden signirt.

Eilige Collegialsachen, welche einen Aufschub bis zur nächsten Sitzung nicht zulassen, können schriftlich votirt werden. Solche Beschlüsse,

welche den Gesetzen oder höhern Verordnungen zuwider laufen, hat der Vorsitzende zu suspendiren und darüber an das Staatsministerium zu berichten. — Das Bureau der Land-Armendirection wird durch das Canzleipersonal der herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern, gebildet, jedoch sind die Journale, die Registratur, die Insinuationsbücher der Boten gesondert zu führen.

Die laufenden Cassengeschäfte werden, soweit nicht für die Anstalten Specialcassen bestehen, durch die Finanz-Hauptcasse resp. in deren Auftrage durch die Kreiscassen geführt. Der Calculaturbeamte hat alle von der Direction an die Hauptcasse erlassenen Verfügungen in die Controljournale einzutragen, und vierteljährlich einen, nach den Etatstiteln geschiedenen Extract über Einnahmen und Ausgaben dem Collegium einzureichen.

Die Rechnung für die laufende Verwaltung wird von der Finanz-Hauptcasse, diejenige für die Substanz des Land-Armenfonds von der Staatsschulden-Verwaltungs-Casse gelegt. Erstere wird von der Land-Armendirection, letztere vom Ministerium auf Grund vorgängigen Landtagsbeschlusses, dechargirt. Die Resultate sind durch den Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

B. Als Land-Armenanstalten, welche unter § 23 des Ausführungs-Gesetzes fallen, sind zu benennen:

1) Die Irren-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke beiderlei Geschlechts zu Dessau. Dieselbe ist mit 82 Kranken belegt, hat einen Ausgabe-Etat von 11,351 Thlrn. und erfordert einen Zuschuß von 6000 Thlrn. Das Statut derselben ist antiquirt und wird umgearbeitet werden, sobald die im Bau begriffene und für 132 Kranke berechnete neue Irren-Heilanstalt in Bernburg vollendet sein wird. Die Hausordnung vom 20. Juni 1862 enthält vorzugsweise Instructionen für die Behandlung der Kranken, welche für Fachmänner zwar interessant sind, aber hier übergangen werden müssen.

2) Die Irren-Pflegeanstalt für männliche Geisteskranke in Bernburg ist eingerichtet für 34 Kranke, gegenwärtig aber nur mit 24 belegt, hat einen Ausgabeetat von 3500 Thlrn. und erfordert einen Zuschuß von 2000 Thlrn. Die Vereinigung mit der Dessauer Anstalt steht bevor, sobald die neuen Anstaltsgebäude in Bernburg vollendet sind.

3) Das Landes-Siechenhaus in Dessau, für 36 männliche und ebensoviel weibliche Pfleglinge, ist zugleich Externat für eine Anzahl von Siechen, die mit Unterstützung Seitens der Anstalt in ihren Familien verpflegt werden. Die Anstalt besitzt ein Capitalvermögen

von 12,000 Thlrn., hat einen Ausgabeetat von 5247 Thlrn. und erfordert einen Zuschuß von jährlich 3000 Thlrn. Ihr Statut ist antiquirt und sieht einer Umarbeitung entgegen.

4) Die Taubstummen-Lehranstalt zu Zerbst besteht erst seit 1871, ist Externat mit 20 Zöglingen. Ihr Ausgabeetat beträgt 2360 Thlr. und der erforderliche Zuschuß 2000 Thlr.

5) Bezüglich der Blinden hat die Herzogliche Regierung unter dem 18. Juni / 14. Juli 1868 mit dem Preußischen Provinzial-Schulcollegium zu Magdeburg einen Vertrag auf die Dauer von 12 Jahren abgeschlossen, in welchen der Land-Armenverband eingetreten ist, wonach 6 Anhaltische Kinder, darunter 2 Mädchen, in der Provinzial-Blindenanstalt zu Barby Aufnahme finden. Die Aufnahmebedingungen sind dieselben, welche für die Preußischen Zöglinge in der Bekanntmachung vom 1. November 1868 (cf. S. 594 d. B.) aufgestellt sind. Der Land-Armenverband von Anhalt zahlt einen jährlichen Generalkostenzuschuß von 300 Thlrn. und für jeden Zögling ein Pflegegeld von 80 Thlrn. Daß Orts-Armenverbände für ihre Armen 40 Thlr. an den Land-Armenverband zu erstatten haben, ist oben in der Anmerkung zu A. schon bemerkt.

6) Die Idioten werden zufolge bindender Abkommen, die jedoch nicht in förmlichen Verträgen dokumentirt sind, in Privatanstalten der Preußischen Provinz Sachsen, nämlich dem Elisabeth-Stift zu Neinstedt mit den Zweiganstalten Gottessorge und Kreuzhülfe und der Erziehungsanstalt zu Hasserode untergebracht.

Neinstedt erhält vom Anhaltischen Land-Armenverbande einen Generalkostenzuschuß von 240 Thlrn. und ist dagegen zur Aufnahme von 8 Zöglingen gegen ein Pflegegeld von je 70 Thlrn. verpflichtet, während Hasserode einen Zuschuß von 200 Thlrn. empfängt und dagegen 7 Kinder für einen Pflegesatz von je 70 Thlrn. aufzunehmen hat. Daß Orts-Armenverbände für ihre Armen dem Land-Armenverbande je 35 Thlr. zu vergüten haben, ist schon oben gesagt.

7) Die Erziehung verwahrloster Kinder läßt der Land-Armenverband in vier Rettungsanstalten, welche auf Stiftungen beruhen, zufolge neuerdings abgeschlossener Verträge, besorgen. Diese Verträge sind auf Grund des § 24 des Ausführungsgesetzes dem Landtage zur Genehmigung unterbreitet. Nach denselben erhält das Friederikenhaus in Waldau bei Bernburg, welches von einem Wohlthätigkeitsvereine im Jahre 1850 gegründet und nach dem Statut vom 25. Januar 1866 verwaltet wird, einen jährlichen Zuschuß von 400 Thlrn. aus dem Land-Armenfonds, wogegen er verpflichtet ist, die

dem Land-Armenverbande und sämmtlichen Orts-Armenverbänden zur Last fallenden verwahrlosten Kinder gegen 40 Thlr. Pflegegeld pro Kopf aufzunehmen. Statutengemäß werden nur Knaben von 6—12 Jahren recipirt. Die Leitung führt der Hausvater unter Oberaufsicht eines aus 9 Mitgliedern bestehenden Vorstandes, welcher letztere über Aufnahme von Zöglingen zu beschließen hat (cf. Geschichte des Friederikenhauses zu Bernburg — Bernburg 1867 bei L. Reiter).

Das Augustenhaus in Groß-Paschleben bei Cöthen, begründet und erhalten von der Heinrichs-Stiftung zu Cöthen, erhält aus dem Land-Armenfonds einen jährlichen Zuschuß von 200 Thlrn., wogegen es dieselben Verpflichtungen wie das Friederikenhaus gegen dieselben Pflegesätze übernommen hat. Nach den Statuten vom 10. November 1856 nimmt es nur Knaben von 5—15 Jahren auf, wird von dem Hausvater geleitet unter Aufsicht eines, vom Curatorium der Heinrichs-Stiftung ernannten Vorstandes, welcher letztere über die Aufnahme der Zöglinge zu befinden hat.

Das Friederikenstift zu Ballenstedt, von der Herzogin-Wittwe Friederike zu Anhalt gegründet und erhalten, empfängt aus dem Land-Armenfonds einen jährlichen Zuschuß von 280 Thlrn. gegen dieselben oben angegebenen Verpflichtungen und Pflegesätze. Nach den Statuten vom 9. October 1857 nimmt es verwaiste und sittlich verwahrloste Mädchen von 6—12 Jahren auf, wird von einer Vorsteherin geleitet und von einem Vorstande, welcher aus dem Verwaltungsrathe gebildet wird, beaufsichtigt. Dieser Vorstand hat über die Aufnahme zu befinden.

Das Mädchen-Rettungshaus in Cöthen, begründet und erhalten durch die Heinrichs-Stiftung zu Cöthen, erhält einen jährlichen Zuschuß von 200 Thlrn. aus dem Land-Armenfonds gegen Uebernahme der obigen Verpflichtungen zu denselben Pflegesätzen. Nach den Statuten vom 31. Juli 1869 nimmt es verwahrloste Mädchen von 5—15 Jahren auf, steht unter Verwaltung eines, vom Curatorium der Heinrichs-Stiftung ernannten Vorstandes (zur Hälfte aus weiblichen Personen bestehend), welcher über die Aufnahme zu befinden hat und wird geleitet durch eine Hausmutter (oder Hausvater mit seiner Frau). Bei der Aufnahme ist ein Taufzeugniß, ein Impfschein und ein schriftlicher Lebenslauf des Zöglings beizubringen.

Orts-Armenverbände haben für ihre Armen bei allen 4 Rettungsanstalten, wie oben bemerkt, 20 Thlr. pro Kopf zu erstatten.

C. Als Kreis-Krankenhäuser, welche jedoch auch dem Land-Armenverbande dienstbar (cf. S. 397 d. B.), sind hier anzuführen:

1) Das Krankenhaus zu Dessau, welches bis zum 1. Juli 1872 Staatsanstalt war, seitdem (§ 27 Alin. 2 des Ausf.=Ges.) an den Kreis Dessau abgetreten ist und vom Kreisausschusse ressortirt, erhält aus der Staatscasse einen jährlichen Zuschuß von 800 Thlrn. Seine Einrichtung ist auf 40 Kranke berechnet.

2) Das Kreis=Krankenhaus in Cöthen war früher Eigenthum der Stadtgemeinde Cöthen und ist seit Kurzem erst in das Eigenthum des Kreises übergegangen. Es empfängt einen jährlichen Staatszuschuß von 800 Thlrn. und ist mit 60 Kranken belagfähig.

3) Das Krankenhaus zu Zerbst ist städtisches und zugleich Kreis=Krankenhaus, hat eine Belagfähigkeit von 35 Kranken und erhält einen Staatszuschuß von 300 Thlrn.

4) Das St. Johannis=Krankenhaus in Bernburg ist Eigenthum des St. Johannis=Hospitals zu Bernburg, dient zugleich als Kreis=Krankenhaus, ist belagfähig mit 80 Kranken, und erhält einen jährlichen Staatszuschuß von 800 Thlrn.

D. Zur ferneren Durchführung der Organisation ist ein Tarif über die Erstattungskosten und ein Regulativ zur Ordnung des äußern Geschäftsganges der Herzoglichen Deputation für das Heimathswesen erlassen.

1) Der Tarif ist vom 15. December 1871 datirt (Anhalt. Staats=Anzeiger Nr. 201) und tritt mit dem Tage der Publikation (den 27. December 1871) in Kraft. Derselbe ist wörtlich gleichlautend dem Preußischen Tarif vom 21. August 1871 (S. 275 d. B.) nur mit der selbstverständlichen Aenderung, daß er nur Anhaltische Armenverbände betrifft, und im § 1

a. für die Ortsarmenverbände der Städte Dessau, Cöthen, Bernburg und Zerbst den Satz auf 6 Sgr. 6 Pf.,
b. für die Orts=Armenverbände der übrigen Städte und aller Dörfer und resp. besonderen Bezirke (Nr. 8 des Ges. Nr. 263 und §§ 11 bis 14 der Gem.=Ordn.) auf 5 Sgr.

normirt.

2) Das Regulativ vom 1. März 1872 ist im Wesentlichen gleichlautend mit dem Preußischen Regulativ vom 1. Februar 1872 (Anh. d. B. Nr. 61 und S. 428 sequ.) und weicht nur in wenigen durch das Streitverfahren des Ausführungsgesetzes vom 20. Juni 1871 bedingten Punkten ab. Aus der Darstellung des Anhaltischen Landesprocesses im § 135 d. B. ergiebt sich, daß die Deputation nicht zuständig ist, bei Beschwerden gegen die Vorstände der Orts=Armenverbände über Höhe und Art der Armenunterstützung und bezüglich der

Beihülfen, welche den Orts-Armenverbänden von dem Land-Armenverbande zu leisten sind. Daher sind Nr. 8 und 9 des § 2 aus dem preußischen Regulative fortgefallen. Ferner fällt im § 5 der Unterschied zwischen ernannten und erwählten Mitgliedern fort, weil sämmtliche Mitglieder der anhaltischen Deputation ernannt werden. Die Ertheilung eines Urlaubs über 6 Wochen an Deputationsmitglieder kann nur vom herzoglichen Staatsministerium ausgehen. Der § 16 bestimmt, daß alle Entscheidungen, Verfügungen ꝛc., in Ausfertigung mit der Unterschrift „Herzoglich Anhaltische Deputation für das Heimathswesen" versehen und vom Vorsitzenden, — die Concepte der auf Grund collegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen von den Mitgliedern vollzogen werden sollen, und die Ausfertigung der Entscheidung in den Fällen des § 1 die Ueberschrift „im Namen des Herzogs" tragen muß. —

Die Insinuationen erfolgen nach § 17 mittels Requisition der herzoglichen Regierung oder der Kreisdirectionen oder durch die Post gegen Behändigungsschein. Die Geschäftslocale, Subalternbeamte und Bureaubedürfnisse sind nach § 18 von der herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern, zur Verfügung zu stellen und eine über den Begriff des „Erforderlichen" entstehende Meinungsverschiedenheit wird vom herzoglichen Staatsministerium geschlichtet. — Die im § 19 angeordnete Geschäftsübersicht ist ebenfalls bei dem Staatsministerium einzureichen.

§ 169.

G. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Es ist hier ein großer Fortschritt zu verzeichnen, der nicht sowohl die Organisation als vielmehr das Landes-Proceßrecht des Fürstenthums, und zwar die §§ 8 und 9 des Ausführungs-Gesetzes vom 25. Januar 1872 nebst der authentischen Interpretation vom 14. Mai 1872 berührt. — Im § 137 d. B. (wo in Alin. 1 durch einen Druckfehler statt des 25. Januar 1872 irrthümlich der Datum des Regulativs vom 29. April 1872 gebraucht ist) findet sich schon eine Hinweisung auf das Lückenhafte des Sondershäuser Landesprocesses, und wie es schon mehrfach während der Abfassung resp. des Druckes dieses „Systems" sich ereignet hat, so ist auch hier eine Verbesserung eingetreten, bevor das „System" vollendet werden konnte.

Durch das Gesetz vom 28. October 1872 (Ges.-Samml. S. 125) sind die §§ 8 und 9 nebst der Interpretation vom 14. Mai 1872 aufgehoben und der § 10 erheblich modificirt, so daß an die Stelle des

ganzen Abschnittes B. von dem Verfahren in Streitigkeiten des Gesetzes vom 25. Januar 1872 jetzt das nachstehende neue (aus Gründen der Zweckmäßigkeit im Texte wörtlich abgedruckte) Gesetz tritt:

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen über das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände auf Grund des § 39 des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857 hierdurch, was folgt:

§ 1. Die §§ 8 und 10 des Ausführungsgesetzes vom 25. Januar d. J. zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie die zu ersterem Gesetze erlassene authentische Interpretation vom 14. Mai d. J. kommen in Wegfall.

Zur Erörterung und Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche, welche gegen einen Armenverband des Fürstenthums von einem Armenverbande desselben oder eines andern deutschen Staats erhoben werden, ist die auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes vom 25. Januar d. J. gebildete Deputation für das Heimathswesen zuständig.

§ 2. Der klagende Theil hat eine Klageschrift bei der Deputation einzureichen, in welcher der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen, insbesondere ausdrücklich auszusprechen ist, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

In der Klage sind die Beweismittel alsbald anzugeben und, wenn diese in Urkunden bestehen, wenigstens in Abschrift beizufügen.

§ 3. Die Deputation für das Heimathswesen bereitet die Entscheidung mit Berücksichtigung der Anträge der Parteien und unter Benutzung aller zulässigen Beweismittel vor.

Von den schriftlichen Eingaben der Parteien, sowie von den etwaigen Anlagen derselben müssen Duplicate zur Mittheilung an die Gegenpartei mit überreicht werden.

Die Deputation kann zur Instruction der Sache die Parteien zu Erklärungen und Gegenerklärungen unter Androhung sachgemäßer Präjudize und Festsetzung angemessener Fristen auffordern. Sie kann die Fürstlichen Landräthe um Aufnahme der Sachinstruction und der Beweise oder um einzelne desfallsige Handlungen requiriren.

Nach geschlossener Instruction ertheilt die Deputation ihre Entscheidung mit Gründen und eröffnet sie den Parteien mittelst schriftlicher Zufertigung.

§ 4. Die Entscheidung erfolgt gebührenfrei. Dem unterliegenden Theile sind aber die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen einschließlich der Anwaltsgebühren des obsiegenden Theils zur Last zu legen. Sämmtliche zu erstattende Auslagen werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

§ 5. Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streits ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der Deputation. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen Statt.

§ 6. Gegen die im § 56 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen auch in denjenigen Fällen Statt, in denen ein Streit zwischen zwei Armenverbänden des Fürstenthums besteht.

§ 7. In allen Streitsachen zwischen Armenverbänden des Fürstenthums ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamts vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§ 8. In allen Streitigkeiten unter Armenverbänden des Fürstenthums hat der Armenverband, welcher den Anspruch erhebt, sich vor Anbringung der Klage bei der Deputation für das Heimathswesen zuvörderst an den Landrath des Bezirks, welchem der in Anspruch zu nehmende Armenverband angehört, wegen Veranstaltung eines Sühneversuchs zu wenden.

Der Landrath hat die Ausgleichung der Streitigkeit in geeigneter Weise zu versuchen und ist berechtigt, zu diesem Behufe die Betheiligten zur mündlichen Verhandlung vorzuladen, über die Sache zur Feststellung der Streitpunkte zu vernehmen und nach seinem Ermessen Vorschläge zu machen. Findet eine Einigung Statt, so ist dieselbe urkundlich festzustellen.

Schlägt der Sühneversuch fehl, so ist dem Armenverbande, welcher den Anspruch erhebt, darüber von dem Landrathe eine Bescheinigung zu ertheilen, welche der Klageschrift (§ 2) beizufügen ist, widrigenfalls letztere von der Deputation ohne Weiteres zurückgewiesen wird.

§ 9. Die Vollstreckung der Entscheidungen, Anerkenntnisse und Einigungen (§§ 53 und 55 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 und § 8 des gegenwärtigen Gesetzes) ist bei der Deputation für das Heimathswesen zu beantragen. Die Hülfsvollstreckung selbst geschieht auf Requisition der Deputation durch den Fürstlichen Landrath, in dessen Bezirke der in Anspruch genommene Orts-Armenverband sich befindet, gegen den Land-Armenverband durch denjenigen Fürstlichen Landrath, in dessen Bezirk das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern (§ 2 des Gesetzes vom 25. Januar 1872), seinen Sitz hat.

§ 10. Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Beschwerden gegen Verfügungen der mit Verwaltung der Armenverbände betrauten Behörden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armen-Unterstützungen zu gewähren sind, folgen dem allgemein gesetzlich angeordneten Instanzenzuge.

§ 11. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publication in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserm Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 28. October 1872.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt: v. Keyser.

Offenbar schließt sich dieses Gesetz dem preußischen Ausführungs-Gesetze an und vereinigt den Landes- mit dem Bundesprocesse, indem

es die Competenz des Bundesamtes in den eigentlichen Streitfällen der Armenverbände sowohl bei territorialen als interterritorialen Sachen anerkennt, überall zur Entscheidung in I. Instanz die Deputation für Heimathswesen beruft, und dem Verfahren vor derselben wenigstens das Fundament einer schriftlichen, gehörig substanzirten, Klage mit Angabe der Beweismittel und Beifügung der Urkunden giebt. Im Uebrigen freilich ist die ganz formlose Verhandlungsmaxime des gemeinrechtlichen unbestimmt summarischen Processes beibehalten.

Ganz besonders hervorzuheben aber ist es, daß der § 8 des neuen Gesetzes einen Sühneversuch vor dem Bezirkslandrathe bei allen internen Streitsachen obligatorisch macht, und in dieser Bestimmung also dem Schwarzburg-Rudolstädter und Sachsen-Coburg-Gothaer Ausführungs-Gesetze gefolgt ist.

Ueber die Organisationen und insbesondere die Anstalten des Fürstenthums sind bisher keine Mittheilungen hierher gelangt.

§ 170.

H. Fürstenthum Waldeck-Pyrmont.

Im § 114 unter XIV und im § 138 d. B. ist im Wesentlichen die Organisation der Orts- und Land-Armenverbände besprochen. Als größere Anstalten, welche der Armenpflege dienen, sind hier aufzuführen:

1) das Landeshospital zu Flechtdorf, zur Unterbringung und dauernden Verpflegung armer, alter, gebrechlicher Personen, sowie ausnahmsweise und vorübergehend zur Aufnahme unbemittelter, hülfloser Wöchnerinnen und Blödsinnigen.

Die Aufnahme in dasselbe vermittelt nach § 38 der Armenordnung vom 11. Mai 1863 die Kreis-Armendirection.

2) Die Waisenhäuser zu N. Wildungen und Pyrmont, von denen das erstere für arme Waisenkinder aus dem Fürstenthume Waldeck, das letztere für solche aus dem Fürstenthume Pyrmont bestimmt ist, und welche den aufgenommenen Kindern bis zu ihrer Confirmation jährliche Präbenden gewähren, auch den Unterhalt und die Erziehung derselben in geeigneten Krankenanstalten vermitteln.

Die Aufnahmen werden ebenfalls nach § 38 der Armenordnung durch die betreffende Kreis-Armendirection veranlaßt.

3) Das Land-Krankenhaus Paulinen-Hospital zu Arolsen, welches hülfsbedürftige Kranke gegen Zahlung, unbemittelte gegen ermäßigte Pflegegelder oder unentgeldlich aufnimmt, und ihnen unter ärztlicher Behandlung während der Dauer der Krankheit Alles gewährt, was zur Heilung erforderlich ist.

4) Die Siechenanstalten zu N. Wildungen und Bethesda zu Pyrmont, welche altersschwache, gebrechliche und kranke Personen gegen mäßige Pflegegelder, vermögenslose unentgeldlich aufnimmt, und ihnen Pflege, Unterhalt und angemessene Beschäftigung gewährt.

§ 171.

J. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die im § 114 Nr. XV. d. B. (S. 401 sequ.) näher definirte General-Versammlung des Land-Armenverbandes hat die Errichtung eines, der Armenpflege dienenden, Land-Arbeitshauses zwar beschlossen, dieser Beschluß ist jedoch noch nicht zur Ausführung gelangt. Als öffentliche, nicht auf die örtliche Armenpflege beschränkte Anstalten sind zu nennen:

1) Das Land-Krankenhaus zu Greiz, welches nach dem Statut vom 27. Juni 1863 (Ges.-Samml. pro 1865 S. 17) aus der Verschmelzung des städtischen Krankenhauses mit einer ältern Krankenhausstiftung hervorgegangen und als Landes-Institut übernommen ist, hat den Zweck, die Heilung körperlicher Krankheiten herbeizuführen, weßhalb auch nur muthmaßlich heilbare Kranke, und zwar Inländer sowie im Inlande erkrankte Ausländer, für welche die in der Hausordnung festgesetzten Verpflegungsgebühren bezahlt werden, Aufnahme finden. Unheilbare Kranke, Irre und nicht im Reußischen Gebiete erkrankte Ausländer, denen die Aufnahme in der Regel zu versagen, können nur ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn die fürstliche Regierung auf befürwortenden Bericht der Krankenhaus-Direction es speziell bewilligt und der Hauptzweck der Anstalt dadurch nicht gefährdet erscheint. Geisteskranke können von der Anstalts-Direction einstweilen aufgenommen werden, wenn für deren Unterbringung in einer Irrenpflegeanstalt Einleitung getroffen ist, und bis dieselbe erfolgt.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, so kann der erste Anstaltsarzt eine provisorische Aufnahme auch in den Fällen verfügen, wo sonst die besondere Genehmigung der Fürstlichen Regierung oder die Beschaffung des Befähigungsnachweises nothwendig ist, jedoch ist unverzüglich an die Regierung wegen endgültiger Anordnung zu berichten.

Die Entlassung erfolgt nach Beendigung der Kur auf Anordnung des ersten Anstaltsarztes, vor beendigter Kur, wenn entweder der Betheiligte es beantragt oder die rechtzeitige Zahlung der Pflegegelder versäumt wird, insofern nach ärztlichem Gutachten der Zustand des Kranken die Ausweisung überhaupt gestattet.

Die Kosten der Begründung, Einrichtung und Erhaltung der Anstalt sind, soweit die Fonds und die laufenden Einnahmen nicht ausreichen, aus der allgemeinen Landescasse zu tragen. Die Zinsen des unter den Fonds befindlichen Legats des Fürsten Heinrich XX. von 2000 Thalern aber werden für zahlungsunfähige Kranke unterstützungsbedürftiger Gemeinden zur Deckung des halben Verpflegungsaufwandes, für Zöglinge des Rettungshauses Carolinenfeld und des Greizer Waisenhauses, und zur antheiligen Bestreitung des Krankentransportes aus entlegenen Ortschaften verwendet.

Die Oberaufsicht führt die Fürstliche Landesregierung, die unmittelbare und spezielle Leitung aber eine Direction, welche aus einem Regierungs-Commissar als Vorsitzenden und dem ersten Anstaltsarzte besteht. Diese Leitung ist unter beiden Directionsmitgliedern derart getheilt, daß von dem Regierungs-Commissare alle ökonomischen Angelegenheiten, von dem Arzte die Ueberwachung der Diaconissinnen und des niedern Dienstpersonals, sowie alle medizinischen Angelegenheiten ressortiren, und namentlich letzterer über die Aufnahme und die Entlassung mit den oben angegebenen Beschränkungen zu entscheiden hat. Die Berichte jedes Directions-Mitgliedes sind ohne Conkurrenz des anderen an die Regierung zu erstatten.

Die, von einem besonderen Cassirer zu führende und zu legende Rechnung wird von der Regierung dechargirt, welche auch die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten- und Dienstpersonals bildet.

2) Das Waisenhaus zu Greiz steht nach der Verordnung vom 16. März 1843 unter administrativer und disciplinarischer Oberaufsicht des Consistorii in Greiz, und unter unmittelbarer Leitung der von der Landesherrschaft ernannten Waisenhaus-Direction. Alle Beamte der Waisenanstalt und der mit ihr verbundenen Institute, welche mit schriftlicher Vocation, Bestallung oder Instruction versehen sind, haben mit ihren Familiengliedern und Dienstboten in ihren amtlichen, persönlichen, bürgerlichen, polizeilichen und strafrechtlichen Angelegenheiten, der streitigen wie freiwilligen Gerichtsbarkeit ihren persönlichen ordentlichen Gerichtsstand vor dem Consistorium in Greiz.

Außer diesen beiden Instituten besteht im Fürstenthum noch eine Anzahl von Stiftungen, deren ausschließlicher Zweck die Armenpflege ist.

§ 172.

K. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Während bei der Darstellung in §§ 80, 114 XVII. 141 d. B. das auf Grund des Art. 31 der Landesverfassung erlassene provisorische

Ausführungsgesetz vom 30. Juni 1871 zu Grunde gelegt ist, sind hier diejenigen Aenderungen zu besprechen, welche das unter Zustimmung der Stände am 7. März 1872 (Landesverordn. pro 1872 S. 183 sequ.) erlassene und am 16. März publizirte definitive Gesetz erhalten hat.

Diese Veränderungen sind principiell so unbedeutend, daß die oben erwähnte Darstellung nur folgender Ergänzung bedarf:

1) Während im § 2 des alten Gesetzes Alin. 1 die Vereinigung einer oder mehrerer Gemeinden zu einem Orts-Armenbezirk vorgesehen war, hat der § 3 des neuen Gesetzes diese vereinigten Gemeinden als einheitlichen Orts-Armenverband (Gesammt-Armenverband) bezeichnet, und sich dadurch der Terminologie des § 3 des Reichs-Gesetzes vom 6. Juni 1870 und des § 9 des preußischen Ausführungs-Gesetzes angeschlossen. Außerdem ist durch die §§ 10—13 des neuen Gesetzes die bisher fehlende Bestimmung über die Organisation der Gesammt-Armenverbände dem neuen Gesetze hinzugefügt. — Von diesen Bestimmungen sind die §§ 11—13 den §§ 13—15 des preußischen Gesetzes (Anh. Nr. 7 d. B.) wörtlich gleichlautend, während der § 10 folgende zum Theil abweichende Fassung hat. (Die gesperrte Schrift deutet die Abweichung von dem preußischen Gesetze an.)

Den zu einem Gesammt-Armenverbande (§ 3) vereinigten Gemeinden bleibt die Vereinbarung statutarischer Vorschriften für die Verwaltung der Angelegenheiten dieses Verbandes, insbesondere über die Art der Beschlußfassung, über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung nach Außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege, vorbehaltlich der Bestätigung durch unsere Regierung überlassen; in Ermangelung einer derartigen Vereinbarung wird die Verfassung des Gesammt-Armenverbandes durch ein, nach Anhörung der Betheiligten von der Amtsversammlung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestätigendes, Statut geregelt.

Es wird für den Gesammt-Armenverband eine besondere, aus Abgeordneten der Gemeinden bestehende, Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden zu entsendenden Abgeordneten wird nach dem Verhältniß der von den Gemeinden zu leistenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege bestimmt, mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde wenigstens einen Abgeordneten zu entsenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinde, zu denen jedoch in allen Fällen der Vorsteher der betreffenden Gemeinde gehören muß, werden von der Gemeindevertretung auf 3—6 Jahre gewählt. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden. Die Wahlen erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Landgemeindeordnung. In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen

nach Maßgabe der Landgemeindeordnung der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden derselben die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeindebezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Grund- und Einkommensteuer. Das Einkommen, welches aus außerhalb belegenem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist außer Berechnung zu lassen.

Das Einkommen, welches die außerhalb des Bezirkes des Gesammt-Armenverbandes wohnenden Personen, mit Einschluß der juristischen Personen, der Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien aus dem innerhalb dieses Bezirks belegenen Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe beziehen, wird hinsichtlich der Einkommensteuer besonders veranlagt.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf sie vertheilten Kostenbeitrages nach den Vorschriften der Landgemeinde-Ordnung überlassen.

Man sieht also, daß, abgesehen von einer veränderten Fassung des Absatz 1, zwei wesentliche Abweichungen von dem § 10 des preußischen Ausführungs-Gesetzes in obigem § 10 des Schaumburg-Lippe'schen Gesetzes enthalten sind, nämlich: a. die Beschränkung auf die Landgemeinden, Flecken (Steinhude und Hagenberg, § 1 der Landgemeinde-Ordnung vom 7. April 1870) und Fürstlichen Besitzungen, mit Ausschluß der Städte, und b. die Kostenvertheilung (cf. S. 149 d. B.).

2) Die §§ 15—19 des neuen Gesetzes entsprechen den §§ 10—14 des früheren Gesetzes und disponiren über das Vermögen der aufgehobenen Armenbezirke des Publicandums vom 11. April 1845. Die neue Fassung hat im Wesentlichen den frühern Inhalt, doch ist ein Zusatz im § 15 Alinea 2 dahin getroffen, daß die Theilnahmerechte der neu zu bildenden Orts-Armenverbände an dem vorgedachten Vermögen in Ermangelung von besondern Rechtstiteln oder Vereinbarungen sich principaliter nach dem Maßstabe bestimmen sollen, nach welchem die Betheiligten zu diesem Vermögen innerhalb der letzten 10 Jahre beigetragen haben, und erst, wenn dieser Maßstab nicht erweislich ist, nach der Seelenzahl. Dann soll nach § 16 die früher (§ 13) durch die Regierung vorzunehmende Regulirung in Zukunft durch die Aemter geschehen, ebenfalls mit Vorbehalt des Rechtsweges.

3) Endlich ist die, im § 30 Absatz 3 des Reichsgesetzes vorgesehene, Tarifirung (cf. S. 273—275 d. B.) abweichend von dem Verfahren in Preußen und Waldeck (S. 401 d. B.), wo der Tarif nur durch Ministerial-Verordnung bestimmt ist, durch den § 2 in das neue

Schaumburg'sche Gesetz selbst aufgenommen. Dieser Paragraph weicht insofern von dem Preußischen Tarif ab, als in allen Fällen, wenn ein Schaumburg-Lippe'scher Armenverband einem andern Schaumburg-Lippeschen Armenverbande für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen von 14 und mehr Jahren Kosten zu erstatten hat, immer derselbe Satz von 6 Sgr. 6 Pf. berechnet wird, dabei, wie in Preußen, die Kosten für Kleidungsstücke, und die Kosten der ärztlichen und wundärztlichen Verpflegung (in der Preußischen Verordnung vom 21. August 1871 heißt es „Behandlung") besonders zu berechnen sind, und zwar mit 1 Sgr. 6 Pf. pro Tag für ärzliche oder wundärztliche Verpflegung, einem Pauschalsatze von 2 Thlrn. für die Kur Krätzkranker, und besonderer Berechnung der ärztlichen und wundärztlichen Hülfeleistung nach den niedrigsten Sätzen der Medicinal-Taxe, sofern überhaupt nach § 30 des Reichsgesetzes eine solche Vergütung zu gewähren ist. Im Uebrigen sind die Nr. 3—5 des § 2 im Schaumburg'schen Gesetze der Preußischen Verordnung vom 21. Aug. 1871 gleichlautend, jedoch ist nicht besonders betont, daß die Verwendungen für Kinder unter 14 Jahren und nicht vollständig arbeitsunfähige Personen nicht unter den Tarif fallen, und daher besonders berechnet werden müssen.

Anmerkung: An Stelle des älteren Ausführungs-Gesetzes vom 30. Juni 1871 ist im Anhange Nr. 29 das neue Gesetz vom 7. März 1872 abgedruckt, weil aus obiger Darstellung die Gestalt des älteren Gesetzes zu entnehmen ist, und ein Abdruck desselben jetzt überflüssig sein würde. Zum Verständniß der §§ 80, 95, 114, 116, 141 d. B. in Bezug auf die Citate aus dem älteren Gesetze ist bei dem neuen Gesetze zu jedem Paragraphen die Zahl der entsprechenden Paragraphen des älteren Gesetzes beigefügt.

Außer vorstehenden, in das Ausführungs-Gesetz aufgenommenen organisatorischen Bestimmungen ist folgendes, im § 28 vorbehaltene, Regulativ für die Ordnung des äußern Geschäftsganges bei der Deputation für das Heimathswesen am 8. Sept. 1872 (cf. S. 495 d. B.) erlassen:

§ 1.

Geschäfte der Deputation.

In öffentlicher Sitzung der Deputation und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erfolgt in allen Fällen die der Deputation zustehende Entscheidung erster Instanz

in denjenigen Streitsachen, die zwischen Schaumburg-Lippischen Armenverbänden, wie auch einem anderen Deutschen Armenverbande gegen einen Schaumburg-Lippischen Armenverband entstehen und anhängig gemacht werden und in denen die Erstattung von Armen-

pflegekosten oder die Uebernahme eines Hülfsbedüftigen verlangt wird. (§ 38 ff. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz; § 25 ff. des Gesetzes vom 7. März 1872.)

§ 2.

Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen der Deputation obliegenden Geschäfte, insbesondere

1) die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, vorbehaltlich des Recurses an die Regierung bezw. an das Bundesamt für das Heimathswesen, zu erkennenden Strafen, sowie die Entscheidung der Recurse bezüglich der von der Kommission festgesetzten derartigen Strafen (§§ 34, 49 des Ges. v. 7. März 1872);
2) die Leitung des Schriftwechsels unter den Parteien nach eingelegter Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen (§ 46 des Reichsgesetzes); und resp. an Fürstliche Regierung (§ 44 des Gesetzes vom 7. März 1872);
3) die Vollstreckung der Execution gegen die Armenverbände des Fürstenthums gemäß § 53 des Reichsgesetzes;
4) die Rückgängigmachung der Execution, welche von einem Armenverbande des Fürstenthums auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren, in höherer Instanz wieder aufgehobenen Entscheidung erwirkt worden war (§ 54 des Reichsgesetzes);
5) das vermittelnde Einschreiten behufs Herbeiführung einer Einigung unter den betheiligten Armenverbänden über das Verbleiben einer, nach § 5 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867 auszuweisenden Person oder Familie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte (§ 55 des Reichsgesetzes); — sowie
6) bei nicht erreichter Einigung der Erlaß der, gemäß § 56 des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Berufung an die Regierung bezw. an das Bundesamt für das Heimathswesen, zu treffenden bezüglichen Anordnungen;
7) die endgültige Entscheidung der Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines auszuweisenden, im Sprengel der Deputation sich aufhaltenden Hülfsbedürftigen oder über die Art der Ausführung des Transports (§ 58 des Reichsgesetzes);
8) die Entscheidung letzter Instanz in denjenigen Streitsachen, welche die Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§ 51 des Gesetzes vom 7. März 1872);
9) die endgültige vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgende Entscheidung der Recurse gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in den §§ 54 und 55 des Gesetzes vom 7. März 1872 erwähnten Streitsachen zwischen einem Armenverbande und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen.

Der Deputation bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend aufgeführten, dazu geeigneten Fällen die Betheiligten resp. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in ihre öffentliche Sitzung vorzuladen.

§ 3.

Sitzungen der Deputationen.

Die Deputation versammelt sich an regelmäßigen, im Voraus von ihr bestimmten Sitzungstagen; dem Vorsitzenden der Deputation bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

§ 4.

Einberufung der Stellvertreter, Urlaub der Mitglieder.

Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Deputation beizuwohnen, oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort, behufs Einberufung seines Stellvertreters, dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 5.

Sämmtliche Mitglieder der Deputation, sowie deren Stellvertreter haben bei längerer Behinderung oder Abwesenheit von ihrem Wohnorte hiervon dem Vorsitzenden Anzeige zu machen.

§ 6.

Befugnisse des Vorsitzenden, Leitung des Verfahrens.

Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei der Deputation. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Vermerk wegen des Tages des Einganges. Hat eine Partei den Schriftstücken (§§ 32, 33 des Gesetzes vom 7. März 1872) kein Duplikat beigefügt, so sind solche dem Betreffenden auf seine Kosten mit der entsprechenden Eröffnung zu retradiren.

§ 7.

Die in den Fällen des § 2 unter Nr. 2 bis 5 zu treffenden Verfügungen werden der Regel nach ohne Vortrag im Collegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede der Deputation erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Collegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Collegium anzuordnen.

§ 8.

Die Bestimmungen des § 7 finden gleichmäßig Anwendung auch auf alle sonstigen Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor der Deputation bezwecken.

§ 9.

In den zur collegialischen Entscheidung der Deputation gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und einen Correferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Correferenten bestellen.

§ 10.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den

Sitzungen der Deputation; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen — vorbehaltlich der Entscheidung des Collegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§ 11.

In denjenigen, in nicht öffentlicher Sitzung und ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter den Parteien zur collegialischen Entscheidung gelangenden Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, kann der Vorsitzende geeigneten Falles eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen; ergiebt sich hierbei jedoch eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die collegialische Entscheidung in einer Sitzung der Deputation herbeizuführen.

§ 12.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

§ 13.

Die Berathung und Beschlußfassung der Deputation über die zu treffende und regelmäßig sofort zu eröffnende Entscheidung hat, nachdem die Verhandlung vom Vorsitzenden für geschlossen erklärt worden, in einem von dem zur öffentlichen Sitzung bestimmten Locale getrennten Zimmer stattzufinden.

Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen, nachdem er die öffentliche Sitzung wieder für eröffnet erklärt hat. Die Verkündigung der Entscheidung kann bis auf die nächste, binnen 14 Tagen anzuberaumende Sitzung ausgesetzt werden. Zu der letzteren werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§ 14.

Mittelst der Entscheidung sind sofort die Kosten des Verfahrens, sowie die zu erstattenden Auslagen und Gebühren (§ 41 des Ges. vom 7. März 1872) festzusetzen. Die Festsetzung der zu erstattenden Auslagen kann ausnahmsweise einem besonderen, nach Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung zu erlassenden collegialischen Beschlusse der Deputation vorbehalten bleiben; die durch das betreffende Verfahren etwa weiter entstehenden Kosten fallen demjenigen Theile zur Last, welcher dieselben durch verzögerte Beibringung seiner Auslagenrechnung oder durch unbegründeten Widerspruch veranlaßt hat.

§ 15.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Deputation; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

§ 16.

Ausfertigungen ꝛc.

Alle Entscheidungen, Verfügungen ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift

Schaumburg-Lippische Deputation für das Heimathswesen

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Alle Concepte der auf Grund collegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden und der beiden ernannten Mitglieder, zu vollziehen.

In den Fällen des § 1 wird die Ausfertigung mit dem Siegel der Deputation — das Nesselblatt mit der Umschrift: Schaumburg-Lippische Deputation für das Heimathswesen — versehen.

§ 17.

Alle Namens der Deputation zu bewirkenden Zustellungen erfolgen mittelst Requisition der Aemter und Magisträte oder durch die Post, erforderlichen Falles gegen Behändigungsschein.

Mittelst Requisition der vorgedachten Behörden erfolgt desgleichen die Vollstreckung der von der Deputation erlassenen Entscheidungen.

§ 18.

Geschäfts-Controlbücher ꝛc.

Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-Controlbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorsitzenden der Deputation nach Berathung mit der letzteren überlassen.

§ 19.

Am Jahresschlusse hat der Vorsitzende der Regierung eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von der Deputation im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen, sowie, nach den Hauptcategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die, bei Handhabung der materiellen und der processualischen Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des Ausführungsgesetzes vom 7. März 1872 gemachten Erfahrungen Anlaß zu bieten scheinen.

Bückeburg, den 18. September 1872.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

F. A. von Campe.

v. Ulmenstein.

Anstalten, welche direct oder indirect der Armenpflege dienstbar wären, sollen im Fürstenthume nicht vorhanden sein. Bei dieser Mittheilung scheinen aber wohl nur eigentliche Armeninstitute gemeint zu sein, welche sich nicht auf die Gemeinde-Armenpflege beschränken.

§ 173.

L. Fürstenthum Lippe.

Ueber besondere Organisationen zur Durchführung der Reichsgesetzgebung ist Nichts zu berichten.

Bezüglich des Institutswesens ist zunächst Folgendes über die beiden Landesanstalten zu Detmold und Brake zu erwähnen.

1) Das Land-Kranken- und Siechenhaus zu Detmold ist ursprünglich mit mehreren andern der Armenpflege dienstbaren Anstalten unter dem gemeinschaftlichen Namen „Pflegeanstalt zu Detmold" aus den Mitteln mehrerer älterer Stiftungen durch Patent des Fürsten Friedrich Wilhelm Leopold vom 3. Juli 1801 gestiftet, später von der Pflegeanstalt getrennt, durch freiwillige Beiträge und Staatszuschüsse bedeutend erweitert und mit einem Reglement vom 27. März 1862 über Aufnahme und Entlassung der Kranken versehen.

Das Institut steht unter Controle der Regierung, welcher jährlich Rechnung gelegt wird. Die Landcasse zahlt einen jährlichen Zuschuß von 1500 Thlrn., wodurch es möglich gemacht wird, arme Kranke für den täglichen, von den Orts-Armenverbänden zu leistenden Beitrag von 3 Sgr. zu verpflegen. Nach dem, von dem Director — Geh. Hofrath Dr. Piderit — für das Jahr 1871 erstatteten, Berichte sind im gedachten Jahre 389 Civil- und 17 Militairpersonen in 24,726 Verpflegungstagen, darunter 265 Arme mit 21,081 Verpflegungstagen, verpflegt worden. Zu dieser Anzahl von armen Kranken haben 11 Aemter und 7 Städte, einschließlich des Fleckens Schwalenberg, ihr Contingent gestellt. Die Gesammtausgabe betrug 7240 Thlr.

2) Die Irren-Heilanstalt zu Brake steht ebenfalls unter Controle der Regierung, erhält als jährlichen Zuschuß aus der Landcasse einen Theil der s. g. Lippstädter Rente im Betrage von 3244 Thlrn. und nimmt dagegen arme Irre für einen von den Orts-Armenverbänden zu zahlenden jährlichen Beitrag von 60 Thlrn. auf. Die Administration, insbesondere die Aufnahmebedingungen, sind durch das Reglement (Bekanntmachung) vom 28. September 1847 und die Jahresbeiträge durch Verordnung vom 12. September 1871 regulirt.

3) Die Pflegeanstalt und Waisenhauscasse zu Detmold. Erstere wurde durch das Patent vom 3. Juli 1801 gestiftet, und diente zur Aufnahme und Erziehung von Waisen, zur Aufnahme armer Kranken und zur Verpflegung alter gebrechlicher Personen. Die Pflegeanstalt als solche existirt nicht mehr. Aus ihren Fonds ist das ad 1 erwähnte Land-Krankenhaus, dann eine Kleinkinderbewahranstalt (Paulinenanstalt)

und die Waisenhauscasse (auch noch Pflegeanstalt genannt) hervorgegangen. Diese Casse bezieht die Zinsen von pptr. 24,000 Thlrn. Capitalien, welche zu Pensionen für arme Waisen und zur Beschaffung von Nahrungsmitteln für alte gebrechliche Personen verwandt werden.

Neben diesen, der Staatscontrole unterworfenen, Instituten giebt es im Lande verschiedene Privatanstalten öffentlichen Characters, welche aus Stiftungen oder freiwilligen Beiträgen entstanden sind, die Rechte einer juristischen Person haben und der Armenpflege mittelbar oder unmittelbar dienen. Als solche sind zu benennen:

a. die Kleinkinderbewahranstalt zu Lage mit Statut vom 10. Juni 1864 (Bekanntm. v. 3. Aug. 1864),
b. die Kleinkinderbewahranstalt „Elisabethanstalt" zu Blomberg, mit Statut vom 2. August 1864 (Bekanntm. v. 1. Sept. 1864),
c. der Mädchenerziehungsverein in Detmold (Bekanntm. v. 7. Dec. 1864),
d. die Kleinkinderbewahranstalt zu Barntrup (Bekanntmachung vom 5. Juli 1865),
e. die von Donop'sche Stiftung „Spinnschule zu Veldram" (Bekanntm. v. 27. Jan. 1859),
f. die Kleinkinderbewahranstalt zu Lemgo,
g. die Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben zu Grünau bei Schötmar,
h. das von Haxthausen'sche Waisenhaus zu Barntrup,
i. die Blödenanstalt für Lippe-Detmold in Lemgo (Bekanntmachung vom 14. Juni 1871).

An besondern Fonds zur Gewährung von außerordentlichen Unterstützungen stehen der Regierung zu Gebote: der General-Armenfonds, der milde Fonds, die Königsstiftung und die Charitécasse, welche aus Stiftungen früherer Regenten oder Mitgliedern der Fürstlichen Familie entstanden sind.

§ 174.

M. Freistaat Lübeck.

Die Organisation ist im Wesentlichen schon S. 296 sequ., S. 264, S. 405 und S. 498 d. B. dargestellt. Ueber die eigentliche Handhabung der offenen und geschlossenen Armenpflege ist Folgendes zu bemerken:

Die Armenpflege in der Stadt Lübeck wird auf Grundlage der Geschäftsordnung der s. g. allgemeinen Armenanstalt aus dem Jahre 1846 (ein besonderer Datum ist nicht angegeben) und des revidirten Regulativs für die Central-Armen-Deputation vom 16. März 1857 geübt. Diese letztgedachte Behörde, bestehend aus 3 Senatoren und 8 bürger-

lichen Deputirten, bildet einen staatlichen Aufsichtsrath (der sich jedoch nicht auf die Landgemeinden bezieht), welcher alle fünf Jahre einen allgemeinen, sowohl die öffentlichen als sämmtliche Privatwohlthätigkeitsanstalten umfassenden, Bericht über den Zustand des Armenwesens an den Senat zu erstatten hat. Dieser Bericht über die Jahre 1863—1867, in einer durchaus übersichtlichen und erschöpfenden Weise erstattet, ergiebt folgende Resultate:

Die Wohlthätigkeitsanstalten (zu denen die allg. Armenanstalt gerechnet wird, obgleich diese über die Grenzen einer Anstalt weit hinausgeht) werden eingetheilt in öffentliche mit einem Vermögensbestande von 2,687,050 Mark und private mit einem Vermögen von 2,768,303 Mark.

Die öffentlichen Anstalten zerfallen in

A. Communal-Anstalten, B. Staats-Anstalten. Zu den ersteren werden gerechnet: 1) die Armenanstalt, 2) der St. Clemens-Caland, 3) die Kinderpflegeanstalt, 4) das St. Joh. Jungfrauen-Kloster, 4) das Heil. Geist-Hospital, 6) das Waisenhaus, 7) die Brigittenstiftung, 8) das Burgkloster, 9) das St. Jürgen-Siechenhaus bei Travemünde. Zu den letzteren gehören nur: 1) das Krankenhaus und 2) das Irrenhaus.

A. Communal-Anstalten.

1) Die Armenanstalt (Ende 1867 mit einem Capital-Conto von 719,643 Mark hat recht eigentlich die Ausübung der öffentlichen Armenpflege innerhalb der Stadt und ihrer Thorbezirke zu besorgen. Es geschieht dieses durch das schon früher (S. 237 d. B.) erwähnte Armencollegium, welches in den ordentlichen Versammlungen die regelmäßigen und laufenden Geschäfte, namentlich die Beschlußfassung über die einzelnen Unterstützungs-Anträge, vornimmt, in den außerordentlichen Versammlungen dagegen, zu welchen ein Geistlicher von jeder Kirchengemeinde und die Aerzte einzuladen sind, allgemeine Fragen beräth.

Die Art der Unterstützung ist natürlich sehr verschieden und besteht

a. in Anweisung von Arbeit, welche durch das s. g. freiwillige Arbeitshaus vermittelt wird. Wenn das Armencollegium die Bewilligung von Arbeit beschlossen hat, so steht es der Verwaltung des Arbeitshauses zu, die Arbeit in der eigenen Wohnung des Armen oder in der Anstalt verrichten zu lassen. Der Zuschuß betrug im Jahre 1871, bei 55 Arbeitern in, und 51 außer dem Hause, 1637 Mark;

b. in Krankenpflege, welche sich theilt in Hauskrankenpflege, Krankenhauspflege, Siechenhauspflege, Kinderhospitalpflege und Irren-

hauspflege, wozu das Kranken- und Siechenhaus, das Kinderhospital und das Irrenhaus benutzt werden;

c. in Ueberweisung von Kindern an die Kinder-Pflegeanstalt und das Waisenhaus, Gewährung unentgeldlichen Schulunterrichts in den Armenschulen.

(In Betreff der Kinder-Pflegeanstalt ist ein besonderes Regulativ des Senats vom 20. September 1869 erlassen, dessen Mittheilung hier zu weit führen würde, indessen der Nachahmung würdig ist, und später im „Centralorgane" Aufnahme finden wird.)

d. durch Darreichung von Speise, wozu die Speiseanstalt dient;

e. durch Austheilung von Holz und Torf oder Ertheilung der Erlaubniß zum Holzsammeln in den städtischen Forsten;

f. durch Beisteuern für außerordentliche Fälle — (welche im Jahre 1871 sich auf 5957 Mark beliefen).

Als Institute der Armenanstalt sind zu benennen: die Speiseanstalt, das Siechenhaus, das Männer-Armenhaus, das freiwillige Arbeitshaus, die Kinder-Pflegeanstalt, das Rettungshaus, das Kinderhospital, die Armenschule für Knaben und für Mädchen.

2) Der St. Clemens-Caland, welcher schon vor 1370 bestand und ursprünglich die tägliche Speisung von hülfsbedürftigen Personen bezweckte, dessen Capitalvermögen aber nach der Centralisation des Armenwesens theils dem Irrenhause (25,000 Mark), theils der Armenanstalt (205,740 Mark) überwiesen, und theils in die Verwaltung des St. Johannis-Klosters übergeben ist, welches die Verwaltungsüberschüsse jährlich an die Armenanstalt auszukehren hat. (Dieser Ueberschuß betrug 1871 die Summe von 3848 Mark.)

3) Das St. Johannis-Jungfrauenkloster (Geschichte desselben von G. W. Dittmar. Lübeck 1825) ist gegen Ende des 12. Jahrhunderts gestiftet, fiel durch Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 an den Staat und wurde den neuen Verhältnissen gemäß reorganisirt. Es nimmt jetzt 36 Jungfrauen auf, welche das 35. Lebensjahr überschritten haben, und entweder Töchter von Bürgern sind, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, oder welche durch eigene Thätigkeit im Erziehungs- und Lehrfache oder der Krankenpflege sich ihren Mitmenschen nützlich gemacht haben. Die Verwaltung wird von zwei Senatsmitgliedern und vier Deputirten des Bürgerausschusses geführt und die Verwaltungsrechnung der Central-Armen-Deputation gelegt.

4) Das Heil. Geist-Hospial (Geschichte von G. W. Dittmar. Lübeck 1838) gewährt circa 130 Pfleglingen beiderlei Geschlechts

Wohnung, freie Kost und eine wöchentliche Geldgabe von 1 Mark 4 ß., welche bei der Aufnahme 40 Mark Caution für das Begräbniß zu deponiren, und Leinen resp. Bettzeug wie Kleidungsstücke und Hausgeräth mitzubringen haben. Nach dem Organisations-Decret vom 8. September 1845 sollen vorzugsweise berücksichtigt werden: schuldlos verarmte Bürger, Bürgerfrauen und Wittwen, sowie dienstunfähig gewordene öffentlich Angestellte. Die Aufnahme erfolgt durch Wahl im Gesammtcollegium der Vorsteherschaft aus einem Wahlvorschlage von 3 Personen, welche einen der Vorsteher nach bestimmtem Turnus aufzustellen hat. Die Verwaltung steht unter 2 Mitgliedern des Senats und 6 bürgerlichen Vorstehern.

5) Das Waisenhaus, gegründet im Jahre 1556, ist zur Aufnahme von circa 150 ehelichen, vaterlosen Kindern nach vollendetem 7. Lebensjahre bestimmt, welche unentgeldlich bis zu ihrer Confirmation verpflegt und erzogen werden. Das dem Kinde etwa zustehende abgesonderte Vermögen ist der Vorsteherschaft zu überliefern, wird bis zur Volljährigkeit von der Anstalt verwaltet, mit $2\frac{1}{2}$ % verzinst und dient zur Ausrüstung und zum spätern Fortkommen der Kinder.

Die Verwaltung wird von 6 bürgerlichen, vom Senat gewählten, Vorstehern beaufsichtigt und die unmittelbare Leitung durch den Waisenvater mit 2 Anstaltslehrern gehandhabt.

6) Die Brigittenstiftung, 1534 gestiftet, nimmt 12 Jungfrauen höhern und mittlern Standes auf, welche völlig freie Wohnung, Feuerung und eine Gabe in Geld erhalten, aber ein Eintrittsgeld von 1000 Mark zu zahlen haben.

7) Das Burgkloster ist im Wesentlichen aufgehoben, das Capitalvermögen dem Irrenhause, dem St. Annen- und Werkhause zugewendet, die weitläuftigen Gebäude aber sind zu Wohnungen für unbemittelte Personen eingerichtet, welche dort gegen höchst geringe Miethe aufgenommen werden.

8) Das St. Jürgen-Siechenhaus bei Travemünde dient zur Aufnahme von 8 alten erwerbsunfähigen Personen aus dem Amtsbezirke Travemünde.

B. Staats-Anstalten.

1) Das Krankenhaus, verwaltet nach dem Regulativ vom 6. November 1850 und einigen Nachträgen, nimmt nur solche Kranke auf, welche nach dem Urtheile der Aerzte heilbar sind und nicht an einer zur Behandlung im Irrenhause sich eignenden Geisteskrankheit leiden, auch können Kinder unter 8 Jahren nur ausnahmsweise aufgenommen werden.

Die Pflege geschieht nie unentgeldlich, vielmehr haben auch die Armenanstalt, die Kinder-Pflegeanstalt und alle obrigkeitlich anerkannten Wohlthätigkeitsanstalten, imgleichen die Polizeibehörde, das Landamt, die Armencommunen zu Travemünde und in den Landbezirken für die von ihnen überwiesenen Personen, desgleichen Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, andere Arbeitsleute, Matrosen und Schiffsjungen nach dem 3. Nachtrage vom 3. December 1857 eine wöchentliche Taxe von 5 Mark 4 ß. zu zahlen, während Privatkranke nach Stand und Vermögen 8 Mark 12 ß. und darüber zahlen müssen.

Zu den eigenen Einnahmen des Krankenhauses ad 29,926 Mark mußte aus der Staatscasse ein Zuschuß von 5550 Mark im Jahre 1871 geleistet werden, und es ist für das Jahr 1873 vorbehalten, nach den auf Grund der Reichsgesetzgebung gemachten neuen Erfahrungen eine andere Tarifirung zu bestimmen.

Die Verwaltung wird durch die Vorsteherschaft, bestehend aus zwei Mitgliedern des Senats, sechs bürgerlichen Deputirten, einem Vorsteher von Barthold Segeberg-Stiftung, dem Prediger des St. Annen-Klosters und dem dirigirenden Arzte, geführt. Von den bürgerlichen Deputirten scheidet jedes Jahr einer aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die Vorsteherschaft vertritt das Institut nach Außen und leitet die Verhandlungen über Aufnahme und Entlassung der Kranken. — Sie hat vor Ende des October das Budget für das folgende Jahr bei der Central-Armendeputation zu übergeben, welche solches mit ihrem Gutachten an das Finanz-Departement gelangen läßt. Vor Ende April jeden Jahres ist in gleicher Weise die Abrechnung für das verflossene Verwaltungsjahr mit erläuterndem Berichte an die Central-Verwaltungs-Deputation einzureichen (cf. Bekanntmachung des Senats vom 6. März 1852).

2) Das Irrenhaus, verwaltet nach dem Regulativ vom 17. Mai 1858, bezweckt sowohl die Heilung als auch die Verpflegung von Geisteskranken, ist wesentlich für solche aus den niederen Lebenskreisen eingerichtet und soll zunächst das Bedürfniß des Lübeckischen Staates befriedigen, Auswärtige aber nur aufnehmen, soweit für Einheimische der Raum nicht erfordert wird.

Der ermäßigte Pflegesatz für unbemittelte Kranke, welche von den Orts-Armenverbänden des Lübeckischen Freistaates, von dem Polizeiamte, oder dem Amte Travemünde in Erfüllung der Obliegenheiten des Land-Armenverbandes der Anstalt überwiesen werden (cf. 3. Nachtrag vom 29. Jan. 1872), beträgt pro Jahr 150 Mark, und die Zahlung erfolgt quartaliter im Voraus durch den betreffenden

Orts- oder Land-Armenverband. Der Pflegesatz für die zahlungsfähigen einheimischen Kranken beträgt in I. Classe 450, in II. Classe 300 Mark nebst Kleidung und Leinenzeug, für auswärtige Kranke (Nachtrag v. 29. Nov. 1869) in I. Classe 750, in II. Classe 500 Mark.

Die Vorsteherschaft führt die Verwaltung und besteht aus einem Senatsmitgliede, vier bürgerlichen Deputirten und dem Hausarzte. Das Senatsmitglied vertritt die Anstalt nach Außen und führt die Aufnahme- und Entlassungsverhandlungen mit den Behörden. Der jährliche Verwaltungsbericht mit Rechnung ist vor Ende April für das verflossene Jahr an die Central-Armendeputation zu erstatten, der Voranschlag aber vor Mitte September für das folgende Jahr nebst erläuterndem Berichte an dieselbe Behörde einzureichen, von welcher er an die Finanzdeputation gelangt.

Bei der Aufnahme sind vorzugsweise solche Geisteskranke zu berücksichtigen, bei welchen entweder Heilung noch in Aussicht steht, oder welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden. — Blödsinnige, unheilbare stille und harmlose Irre sind nur dann aufzunehmen, wenn das volle Kostgeld für sie bezahlt wird und der Raum nicht für heilbare und gefährliche Irre erforderlich ist.

Aufnahmegesuche sind stets bei dem Präses der Vorsteherschaft anzubringen, und bei Einheimischen mit einem Physikatsatteste darüber, daß der Aufzunehmende geisteskrank sei und sich zur Aufnahme qualifizire, ferner mit genauer und vollständiger Auskunft über die persönlichen Verhältnisse und dem Nachweise der Zahlungsmittel zu begleiten. Bei Auswärtigen muß der Nachweis erbracht werden, daß die Obrigkeit des Orts, wo der Aufzunehmende zeitweilig wohnt, die Aufnahme auf Grund einer dort angestellten ärztlichen Untersuchung für zulässig erklärt hat, es muß ein Heimathsschein beigelegt und von dem Polizeiamte die Aufnahme in den Lübischen Staat genehmigt werden, endlich ist genügende Sicherheit für Zahlung der Kostgelder und alle sonstigen Kosten zu gewähren.

Im Jahre 1871 befanden sich in der Anstalt 53 Personen zu dem ermäßigten Pflegesatze von 150 Mark, ferner in I. Classe 12 Einheimische und 10 Fremde, in der II. Classe zum vollen Pflegesatze 4 Einheimische und 13 Fremde. Die Totalausgabe betrug 26,640 Mark.

Anmerkung: Aus den nicht besonders erwähnten Staatsgebieten sind theils gar keine, theils verspätete Mittheilungen gemacht und wird deren Organisation im „Centralorgane" zu besprechen sein.

Vierter Abschnitt.

Fortschritt der bayerischen, würtembergischen und badischen Gesetzgebung in nationalem Sinne.

§ 175.

Einleitung.

Während der, gegen Mitte des Jahres 1871 begonnenen, Bearbeitung dieses Werkes, welcher der Druck und die Ausgabe der einzelnen Lieferungen periodisch folgen mußten, hat sich ein bedeutender Fortschritt in der Gesetzgebung und Organisation bemerkbar gemacht, so daß die später gedruckten Abschnitte an vielen Stellen schon eine Amendirung der in früheren definirten Gesetzgebung zur Darstellung bringen konnten. So macht auch der nationale Fortschritt in Bayern, Würtemberg und Baden einen vierten Abschnitt dieses Buches nothwendig, um die zweite Abtheilung des I. Abschnittes zu ergänzen.

Würtemberg und Baden nämlich haben ihr Reservatrecht in Bezug auf die Armengesetzgebung ganz aufgegeben und dieser Aufgabe gemäß ist am 8. November 1871 folgendes Reichsgesetz (Reichsgesetzbl. 1871 S. 391) erlassen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages, was folgt:

§ 1. Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz tritt im Königreich Würtemberg und im Großherzogthum Baden am 1. Januar 1873 als Reichsgesetz in Kraft.

§ 2. An Stelle der im § 65 dieses Gesetzes getroffenen Zeitbestimmungen des 1. Juli 1871 und 30. Juni 1871 treten

für Würtemberg und Baden der 1. Januar 1873 und der 31. December 1872.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Demnach ist es also die Aufgabe dieses Abschnittes, die Ausführungsgesetze und Organisationen in Würtemberg und Baden zu erörtern.

In Bayern ist zwar das Reservatrecht bezüglich der Armengesetzgebung nicht aufgegeben und das früher (§§ 10—17 d. B.) mitgetheilte Armengesetz vom 29. April 1869 nach wie vor in Kraft, allein das Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 (cf. § 9 d. B.) hat durch die Novelle vom 23. Februar 1872 (Gesetzbl. f. Bayern Nr. 9 ausgegeben den 27. Febr. 1872) eine wichtige Abänderung in nationalem Sinne erfahren, dessen Bedeutung sich am besten aus den Worten des bayerischen Ministers Dr. Fäustle ermessen läßt, welche er bei Gelegenheit der Jesuitendebatte vom 17. Juni 1872 im Deutschen Reichstage sprach:

„Nicht die gesammte bayerische Gesetzgebung über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom Jahre 1868 ist Gegenstand des bayerischen Reservatrechtes, sondern nur die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 der Reichsverfassung und des Artikels 4 Ziffer 1 der norddeutschen Bundesverfassung. Die letztere, auf deren Grundlage die versailler Verträge geschlossen worden sind, bildet das einzige Interpretationsmittel für die vorliegende Frage. Bezüglich des Ausdrucks „Niederlassungsverhältnisse" sind der bayerischen Regierung schon hüben und drüben mannigfache, ich darf wohl sagen, unbegründete Vorwürfe gemacht worden; prüft man diese indeß nach Bestimmung des Artikels 3 und 4 Ziffer 1 der Reichsverfassung näher, so wird man finden, — und ich befinde mich dabei im Einklang mit der Praxis wie mit der Literatur des bayerischen Verwaltungsrathes, — daß mit diesem Ausdruck nur diejenigen Beziehungen getroffen werden können, welche sich in Form der Niederlassung zwischen der Gemeinde und dem Einzelnen hinsichtlich des Heimaths-Erwerbes und der damit zusammenhängenden Ehebeschränkungen und des Gemeindebürgerrechtes im engeren Sinne ergeben. Diese Auffassung wird, als die richtige, am unzweideutigsten dadurch anerkannt, daß in Bayern kraft der Reichs-

gesetzgebung vom 22. April v. J. das Gesetz vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit, welches nicht blos den Aufenthalt des Preußen in Bayern und des Bayern in Preußen, sondern auch den Aufenthalt des Bayern in Bayern regelt, daß dieses Gesetz als Reichsgesetz in Geltung ist und diese Auffassung findet ihre Bestätigung auch noch darin, daß die bayerische Gesetzgebung durch das Gesetz vom 23. Februar 1872, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, das bayerische Recht der erwähnten Reichsgesetzgebung gemäß modificirt hat. Wenn also von dem bayerischen Reservatrechte der Heimath und Niederlassung gesprochen wird, so kann das nur unter der eben angeführten Begrenzung geschehen."

Es ist durch diese Worte dasjenige bestätigt, was auf S. 10 d. B. unter Nr. 1, 2 und 3 gesagt ist. — Die folgende Darstellung aber wird ergeben, daß der fortbestehende principielle Unterschied zwischen dem bayerischen und deutschen Armengesetze practisch von geringer Bedeutung ist und keinenfalls den außerbayerischen Bundesangehörigen und Bundesstaaten zum Nachtheil gereicht.

§ 176.

I. Bayern.

Im § 9 d. B. ist in gedrängter Kürze das System des bayerischen Heimathsrechtes nach dem Gesetz vom 16. April 1868 mitgetheilt. Bezüglich der ursprünglichen und erworbenen Heimath ist durch das novellistische Gesetz vom 23. Februar 1872 Nichts geändert, dagegen Manches in Betreff der verliehenen und angewiesenen Heimath.

a. Verliehen konnte nach Artikel 6—9 die Heimath nur bayerischen Staatsangehörigen werden, und denjenigen Ausländern, welche auf Grund des § 3 der ersten Beilage zur Verfassungsurkunde die Naturalisation erlangt hatten.

Diese Verleihung mußte entweder erfolgen Kraft eines gesetzlichen Anspruchs, wenn die früher (S. 24 d. B. 3a und b) angegebenen Voraussetzungen vorhanden waren, oder konnte erfolgen, wenn auch ohne solche Voraussetzungen die Gemeindeverwaltung vertragsmäßig sich dazu verstand.

b. Angewiesen wurde sie in allen Fällen, wo die Heimath einer in Bayern betretenen Person nicht ermittelt, und wo ein Ausländer aus dem Staatsgebiete nicht ausgewiesen werden konnte (Art. 15 u. 16), ferner trat die angewiesene Heimath ein bei Beamten und öffentlichen

Dienern, die von der Staatsregierung aus dem Auslande berufen waren, aber in Bayern noch keine wirkliche Heimath erworben hatten (Art. 15 Alin. 3).

Das neue Gesetz ändert nun Folgendes:

1) Heimathlose Angehörige des bayerischen Staates, welche sich im Alter der Volljährigkeit fünf Jahre ununterbrochen freiwillig und selbstständig in einer bayerischen Gemeinde aufhalten, während dieser Zeit directe Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armencasse erfüllt, Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, erlangen in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes die Heimath. — Wenn sie den vorstehenden Bedingungen nicht vollständig genügt, jedoch im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen zehn Jahre lang freiwillig in einer bayerischen Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit weder Armenunterstützung beansprucht noch erhalten haben, so erlangen sie ebenfalls kraft des Gesetzes die Heimath in dieser Gemeinde.

Die so erworbene Heimath erstreckt sich auch auf die Ehefrau und Kinder.

Die Gemeinden können den Genuß an örtlichen Stiftungen uud Gemeindenutzungen von Zahlung einer Heimathsgebühr abhängig machen (Art. 2 des Ges. v. 23. Febr. 1872).

2) Nichtbayern erlangen unter den ad 1 angegebenen Voraussetzungen nur einen Anspruch auf Verleihung. Denselben Anspruch kann ihnen, auch ohne die Voraussetzungen ad 1, eine Gemeinde vertragsmäßig gewähren.

Die Verleihung wird jedoch erst wirksam, sobald die betreffende Person die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat (Art. 1 der Novelle).

Diese Erwerbung darf den Angehörigen eines andern Bundesstaates nicht versagt werden, sobald sie den Nachweis der Niederlassung in Bayern führen und keine Gründe vorliegen, welche nach §§ 2—5 des deutschen Freizügigkeitsgesetzes die Abweisung oder Ausweisuug rechtfertigen (Reichsges. v. 1. Juni 1870. S. 17 d. B.).

3) Bundesangehörige erlangen Kraft des Gesetzes eine vorläufige Heimath in Bayern, wenn sie in den bayerischen Staatsverband zwar aufgenommen sind, aber noch keine wirkliche Heimath erlangt haben, und zwar in derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit der Aufnahme niedergelassen hatten. Desgleichen erlangen Beamte und öffentliche Diener, welche nach § 9 des deutschen Indigenat-Gesetzes durch Anstellung die bayerische Staatsangehörigkeit er-

langt, aber noch keine wirkliche Heimath erworben haben, die vorläufige Heimath in der Gemeinde des Dienstortes (Art. 3 der Novelle).

4) Bundesangehörige, die nicht in den bayerischen Staatsverband aufgenommen sind oder nicht das Indigenat durch Anstellung nach § 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 erlangt haben, werden, so lange ihre Wegweisung aus Bayern nicht möglich ist, einer Gemeinde nach Vorschrift des Artikels 15 des Gesetzes vom 16. April 1868 Absatz 1 und 2 zugewiesen, und diese Zuweisungsgemeinde bildet ihre vorläufige Heimath.

Da nun die Wirkungen des vorläufigen und des wirklichen Heimathsrechtes bezüglich der Niederlassung und der Armenversorgung nach Artikel 13 und 17 des Gesetzes vom 16. April 1868 völlig identisch sind, insofern sie dem Armen einen Anspruch auf die Gemeinde-Armenpflege nach dem Gesetze vom 29. April 1869 geben, und sich nur dadurch unterscheiden, daß bei der vorläufigen resp. zugewiesenen Heimath der Staat die von der Gemeinde ausgegebenen Pflegekosten erstattet (cf. Art. 17 des Ges. vom 16. April 1868 und Art. 15 des Ges. vom 29. April 1869), so leuchtet es ein, daß jetzt die nicht bayerischen Bundesangehörigen den Bayern in Betreff der Freizügigkeit und Armenversorgung völlig gleichgestellt sind, insoweit die Bedingungen der Ausweisung aus dem bayerischen Staatsgebiete nicht andere sind als in den übrigen Bundesstaaten.

Zur Regelung dieser so wichtigen Ausweisungsbedingungen sind die Artikel 9 und 10 der Novelle vom 23. Februar 1872 bestimmt, und wird sich in Folgendem zeigen, in wie weit sie mit dem Reichsgesetze vom 1. November 1867 harmoniren:

Der § 3 des Reichsgesetzes lautet wörtlich:

Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem andern Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besondern Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke werden hierdurch aufgehoben.

Die legislatorischen Materialien ergeben, daß Absatz 1 und 2 von dem Plenum des Reichstages unverändert nach der Präsidialvorlage und

dem Kommissionsberichte angenommen sind, und da sich in den Debatten keinerlei Abweichung von den Anschauungen der Vorlage kund gab, auch der Absatz 3, welcher in Folge des v. Kirchmann'schen Amendements beschlossen wurde, daran nichts Wesentliches änderte, so muß man die Motive der Präsidialvorlage als die Hauptquelle der Interpretation ansehen.

Diese Motive sagen nun:

Sowohl in Preußen als in andern Bundesstaaten bestehen gesetzliche Bestimmungen, wonach den, wegen gewisser Verbrechen oder zu gewissen Strafen verurtheilten Personen (insbesondere dann, wenn auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt wird) Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizei auferlegt werden können. Es versteht sich von selbst, daß diese Bestimmungen durch das Princip der Freizügigkeit nicht aufgehoben werden sollen, wie sie denn auch gerade in Preußen neben der durch das Gesetz von 1842 gewährten Freizügigkeit aufrecht erhalten sind.

Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, daß bestrafte Personen, welche in Folge dieser Bestrafung Aufenthaltsbeschränkungen in ihrem Heimathsstaate unterworfen sind, auch einem andern Bundesstaate gegenüber nicht das volle Recht der Freizügigkeit in Anspruch nehmen können.

Außerdem scheint es unvermeidlich, gewisse besonders lästige und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, nämlich diejenigen, welche wegen wiederholten Bettelns und wegen wiederholter Landstreicherei im letzten Jahre bestraft worden sind, von dem Rechte der Freizügigkeit auszuschließen.

In allen Fällen des § 3 wird übrigens eine Bestrafung der betreffenden Person vorausgesetzt; eine bloße „Bescholtenheit," wie sie nach manchen Landesgesetzen zur Abweisung eines Neuanziehenden bisher genügte, kommt in Zukunft nicht mehr als Grund zur Versagung des Aufenthalts in Betracht, auch kann die Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des zweiten Absatzes des § 3 nur von der Landespolizeibehörde verhängt werden.

Diesen klaren Aussprüchen gegenüber scheint die mehrfach versuchte Interpretation des § 3, daß, mit Ausnahme der Bestrafung wegen Bettelns und Landstreicherei, nur eine durch Erkenntniß ausgesprochene Ermächtigung die polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen rechtfertige, unhaltbar, und es muß hier vorzugsweise auf die Ansicht eines ausgezeichneten bayerischen Schriftstellers (die Reichsverfassungsurkunde und die wichtigsten Administrationsgesetze des deutschen Reichs von E. Riedel, k. bayer. Ober-Reg.-Rath. Nördlingen, bei C. H. Beck, 1871) hingewiesen werden, welcher S. 229 a. a. O. Folgendes ausführt:

Das Freizügigkeitsgesetz hat offenbar zwei Hauptcategorien von Fällen vor Augen, nämlich

a. diejenigen, in denen die Polizeibehörden durch richterliches

Urtheil ermächtigt werden, gegen eine bestimmte Person Aufenthaltsbeschränkungen vorzukehren, in specie die Fälle der Polizeiaufsicht und Landesverweisung,

b. diejenigen, in welchen die Thatsache der Bestrafung an sich und ohne weiteren Richterspruch genügt, polizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen gegen den Bestraften eintreten zu lassen.

Dieser Ansicht stimmt auch ein sächsischer Strafrechtslehrer (Commentar zum deutschen Strafgesetzbuche v. Dr. Fr. Osc. Schwarze, k. sächsischer General-Staatsanwalt. Leipzig, bei Fues, 1871) bei (S. 107 a. a. O.).

Es giebt also nicht nur ein Straferkenntniß (namentlich auf Grund des § 44 Alin. 2, §§ 115, 116 Abs. 2, 122, 125, 146, 147, 180, 181, 248, 256, 262, 294, 306—308, 312, 313, 315, 321—324 des deutschen Strafgesetzbuches) und die darin richterlich ausgesprochene Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder Landesverweisung, sondern auch jede landesgesetzlich angeordnete polizeiliche Aufenthaltsbeschränkung als Folge einer erkannten Strafe das Recht der Ausweisung aus dem Staatsgebiete.

Von dieser Voraussetzung ausgehend hat nur die bayerische Novelle vom 23. Februar 1872 gesetzlich solche Aufenthaltsbeschränkungen geregelt. Es bestimmt der

Art. 9 (unter Aufhebung des Art. 43 des Ges. v. 16. April 1868):

Gegen Angehörige des bayerischen oder eines anderen Bundesstaates sind Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des § 3 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 nur nach Maßgabe des Artikels 45 Ziffer 5, 6 und 9, dann Artikel 46—49 zulässig.

Auch Ausländern ist vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln zugelassenen Beschränkungen der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimath genügend ausweisen und ihrem Aufenthalte ein sonstiges gesetzliches Hinderniß nicht im Wege steht.

Ausländern, welchen in Bayern eine vorläufige Heimath angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthaltes wie Inländer zu behandeln.

Art. 10 (unter Aufhebung des Art. 45 Ziffer 5 u. 6 des Ges.):

5) Personen, welche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren, desgleichen Personen, welche innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten oder wegen Feld- oder Forstfrevels oder unberechtigten Jagens, endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheu, Landstreicherei, Bettels, Gaukelei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe zweier

Jahre nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

6) Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirke verübten strafbaren Handlung nach Artikel 149 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches oder nach §§ 284 bis 286 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich oder als Veranstalter eines verbotenen Spieles nach § 360 Ziffer 14 dieses Strafgesetzbuches, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirke verübten Zuwiderhandlung gegen die Artikel 106 oder 155 des Polizeistrafgesetzbuches oder Artikel 10 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betreffend, verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

Endlich aber lauten die beibehaltenen Artikel 45 Ziffer 9, Artikel 46—49 des Gesetzes vom 16. April 1868:

Art. 45.

9) Studirende oder Zöglinge einer Unterrichtsanstalt, welche zur Strafe entlassen worden oder ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder ausgetreten sind, dann entwichene oder entlassene Lehrlinge können binnen drei Monaten nach der Entfernung von der Anstalt oder Lehre für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hat.

Art. 46.

Die Ausweisung erstreckt sich — vorbehaltlich ihrer civilrechtlichen Folgen — nur auf diejenigen Personen, gegen welche ein gesetzlicher Ausweisungsgrund vorliegt.

Art. 47.

Das Aufenthaltsverbot kann auch auf benachbarte Gemeindebezirke erstreckt werden, wenn ohne solche Ausdehnung eine Vereitlung des Zweckes der Ausweisung zu befürchten wäre.

Ist in einem Bezirke das Standrecht verkündigt, so kann die auf Grund des Artikels 45 verfügte Ausweisung einer Person, welche in keiner Gemeinde des Verwaltungsbezirkes Bürgerrecht oder Heimathsrecht besitzt, auf diesen ganzen Bezirk ausgedehnt werden.

Art. 48.

Angehörige des bayerischen Staats, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimathsrecht besitzen, können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden.

Art. 49.

In den Fällen des Artikels 45 Ziffer 2 und 3 kann eine Ausweisung nur auf Antrag der Gemeindeverwaltung erfolgen und muß dieselbe von der Polizeibehörde verfügt werden, wenn jener Antrag vorliegt.

(Diese Art der Aufenthaltsbeschränkung ist aber nach Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 fortgefallen.)

In allen übrigen Fällen kann das Aufenthaltsverbot auf Antrag der Gemeindeverwaltung oder von Amtswegen erlassen werden, jedoch nur dann, wenn besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen in der Gemeinde gefährdet wird.

Von allen diesen Bestimmungen ist allein die im Artikel 45 Ziffer 9 bedenklich, da sie ganz offenbar nicht mit dem Reichsgesetze vom 1. November 1867 harmonirt.

Im Uebrigen aber steht Bayern nunmehr trotz seines Reservatrechtes den übrigen Bundesstaaten nicht nach in Bezug auf Freizügigkeit und Armenpflege.

§ 177.

II. Großherzogthum Baden.

Nachdem durch das Reichsgesetz vom 8. November 1871 das Reservatrecht Badens bezüglich der Armengesetzgebung beseitigt worden, hat die großherzogliche Regierung bei der Landesvertretung einen Gesetzentwurf von vier Paragraphen eingebracht, welcher dazu bestimmt war, das badische Landesgesetz vom 5. Mai 1870 (§§ 22—32 u. Anh. d. B. Nr. 5a) mit dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 in Einklang zu bringen. Dieser Entwurf ist von der II. Kammer nach einem nicht im Druck erschienenen Berichte ihrer Kommission unverändert, nur mit Hinzufügung des § 5, in derjenigen Fassung angenommen, wie das Gesetz in Nr. XI des Gesetz- und Verordnungsblattes am 21. März 1872 (Anh. d. B. Nr. 70) publizirt ist.

Der in der I. Kammer erstattete Kommissionsbericht (von dem Freiherrn von Rüdt) ist gedruckt und wird nachfolgend (mit Ausnahme eines bemerkenswerthen Excurses, welcher an anderer Stelle eingehend besprochen werden soll) wörtlich mitgetheilt werden, weil er in prägnanter Kürze die A e n d e r u n g e n angiebt, welche das badische Landesgesetz durch Einführung der Reichsgesetzgebung erleidet.

Die großherzogliche Regierung hatte auf dem Landtage von 1869 den Ständen mehrere den inneren Organismus des Staats theilweise umgestaltende Gesetzesentwürfe vorgelegt, wie die über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, über die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen, über Erleichterung der Eheschließung, über das Aufenthaltsrecht und andere, nachdem die Gesetze über Gewerbefreiheit und Freizügigkeit schon vorangegangen waren. Es erschien nun wünschenswerth, daß auch die Armengesetzgebung revidirt und jenen anderen Gesetzen angepaßt würde, da insbesondere die allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Verpflichtungen Dritter, über den Umfang der Armenpflege, über Armenbehörden, Aufbringung des Aufwandes und die Zuständigkeit der Staatsbehörden auf keinen oder unsichern

gesetzlichen Grundlagen beruhten; und es lag dann nahe, zugleich auch die Armenverbände und ihre Unterstützungspflicht gesetzlich festzustellen. Dieß geschah denn auch durch Vorlage eines Entwurfs, der mit wenigen nicht principiellen Abänderungen von den Kammern angenommen, am 5. Mai 1870 als Gesetz promulgirt wurde.

Die äußeren Verhältnisse waren aber zur Erlassung des fraglichen Gesetzes insofern nicht günstig gewesen, als das Norddeutsche Gesetz über den Unterstützungswohnsitz erst im Werden und der Entwurf dazu erst gegen den Schluß des badischen Landtags im Winter 1870 bekannt geworden war. Derselbe enthielt wesentlich andere Bestimmungen, als welche später im Norddeutschen Reichstag zur Geltung kamen.

Die großherzogliche Regierung ihrerseits hatte sich die in den altpreußischen Provinzen geltende Gesetzgebung zum Muster ihres Gesetzentwurfs bezüglich des Erwerbs und Verlustes des Unterstützungswohnsitzes genommen, wohl nicht, weil diese ihr als die unzweifelhaft und absolut beste erschienen, sondern weil sie bei den Machtverhältnissen Preußens die meiste Aussicht haben mußte, in den übrigen deutschen Staaten, namentlich in denen des Norddeutschen Bundes, Aufnahme zu finden; und sie hatte sich in dieser Ahnung nicht getäuscht. Bei der Berathung des dem Norddeutschen Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfs wurden die von dem preußischen Recht abweichenden Bestimmungen desselben verworfen und auf dieses zurückgegriffen. Da dieß aber erst nach dem Schlusse des badischen Landtags von 1869/70 sich vollzog, die Bestimmungen des badischen Gesetzes aber nach den Beschlüssen der Kammern von dem Norddeutschen Gesetze in manchen Beziehungen abwichen, so entstand nun eine Verschiedenheit, wenn auch nicht im Princip, doch in manchen wesentlichen Einzelheiten beider Gesetze, die jetzt nach Erhebung des Norddeutschen Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zum Reichsgesetz — zum Nachtheil unseres badischen Gesetzes, wie oben bemerkt, ausgeglichen werden muß.

Das badische Gesetz über die öffentliche Armenpflege erstreckt sich auf die gesammte Materie derselben, während das Reichsgesetz nur einzelne Theile davon zum Gegenstand seiner Fürsorge macht; es konnten sonach die Bestimmungen über alle diejenigen Materien, worauf sich das Letztere nicht erstreckt, in Kraft bleiben, also insbesondere die allgemeinen Bestimmungen des badischen Gesetzes (§§ 1 bis 8) über die Verpflichtung zur Ausübung der öffentlichen Armenpflege durch corporative Verbände, über die Bedingungen der Unterstützungspflicht, über unbedingte fürsorgliche Leistung der Armenpflege im Falle der Nichtverpflichtung im einzelnen Falle, mit dem Rechte des Rückgriffs auf den Pflichtigen, über Berechtigung zur Ersatzforderung für freiwillig geleistete Armenpflege an die dazu Verpflichteten, über die Befriedigung der Ansprüche von Aerzten und Apothekern aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege für die im Interesse armer Kranken geleistete Hülfe und endlich über die Bestrafung unrechtmäßig erlangter öffentlicher Unterstützung.

Dagegen behandelt das Reichsgesetz die Fragen über Constituirung der Armenverbände, über den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

und über die Unterstützungspflicht gegenüber den Angehörigen eines die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmenden Individuums, weßhalb die §§ 9 bis 14, 16 Absatz 1 und 2 § 17 des Landesgesetzes, obschon sie mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes im Wesentlichen übereinstimmen, gestrichen werden mußten.

Unberührt von dem Reichsgesetze bleiben wieder ein Theil der Bestimmungen über den Umfang der Armenpflege, die §§ 18 bis 21, 25, über die Constituirung der Armenbehörde §§ 26 bis 29, über Aufbringung des Aufwandes §§ 30 bis 34 des Landesgesetzes. Die §§ 22, 23, 24 des Landesgesetzes mußten gestrichen werden, weil deren Bestimmungen im Reichsgesetz enthalten sind, eigentlich ist dieß auch mit § 21 der Fall, dessen Hauptgedanke im § 28 des Reichsgesetzes enthalten ist; doch decken sie sich nicht vollständig und konnte § 21, da er nicht gegen das Reichsgesetz verstößt und dessen Gedanken nur weiter ausführt, nebenbei fortbestehen.

Was nun die zwischen dem Landes- und dem Reichsgesetz bestehenden wesentlichen Verschiedenheiten betrifft, so bezieht sich ersteres zunächst nur auf Inländer, während das Reichsgesetz jeden Angehörigen eines anderen deutschen Staats als deutschen Reichsbürger dem Inländer gleichstellt (vergleiche Art. III der deutschen Reichsverfassung) mit Ausnahme jedoch der Angehörigen von Bayern, weil dieser Staat sich seine Socialgesetzgebung und namentlich auch seine Armengesetze gewahrt hat. Ihm gegenüber haben deshalb auch die Bestimmungen des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 fortdauernde Geltung.

Nach dem Reichsgesetz wird der Unterstützungswohnsitz durch zweijährigen Aufenthalt erworben, durch zweijährige Abwesenheit verloren, während nach dem Landesgesetze drei Jahre dazu erforderlich waren.

Nach dem Reichsgesetz (§ 27) ruht der Lauf der Erwerbung und des Verlustes des Unterstützungswohnsitzes solange, als eine Gemeinde einen Armen unterstützt, welche Bestimmung dem Landesrechte fremd ist.

Die Bestimmung des § 16 desselben beruht auf einem anderen Grunde. Nach dem Landesgesetze war eine Gemeinde nicht befugt, einen neu Anziehenden zurückzuweisen, auch wenn sie ihm nachweisen konnte, daß er nicht die Kräfte besitze, sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Durch die Bestimmung des § 4 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, welches seit dem 1. Januar 1871 bei uns in Geltung getreten ist, ist nun aber jene Befugniß, welche auch der badische Entwurf des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege enthielt (§ 11), den Gemeinden gewährt; die nähern Modalitäten, welche dieser Bestimmung beigefügt waren, fehlen aber im Reichsgesetz, welches dagegen die weitere Concession der Landesgesetzgebung macht, die den Gemeinden eingeräumte Befugniß nach Bedürfniß zu beschränken. Wie eine solche Beschränkung ohne gänzliche Aufhebung jener Berechtigung bewirkt werden kann, ist schwer zu finden, und mit Recht ist daher auch großherzogliche Regierung darüber hinweggegangen, während ohnehin zur Zeit jegliche Erfahrung in dieser Beziehung fehlt.

Nach dem Landesgesetz (§ 14) mußte eine Bürgergemeinde ihren Bürger, der verarmt dahin zurückkehrte, ohne Rücksicht auf den von ihm anderswo

erworbenen Unterstützungswohnsitz, unterstützen. Dieser zweifache Unterstützungswohnsitz ist nunmehr aufgehoben. Es mag dahingestellt sein, ob diese Aufhebung durch das Reichsgesetz bedingt war, sie erscheint immerhin als eine Inconvenienz.

Nach dem Landesrecht lief die Zeit zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes von zurückgelegtem 21., nach dem Reichsgesetz läuft sie erst vom 24. Lebensjahre an, so daß erst nach zurückgelegtem 26. Lebensjahre ein Unterstützungswohnsitz erworben sein kann, also in einem Lebensalter, in welchem die Lebensbestimmung und ein bleibender Aufenthaltsort der Mehrzahl der in der Jugend mehr flottanten Bevölkerung festgestellt sein wird. Wir versprechen uns daher von dieser Bestimmung ein günstigeres Ergebniß, als voraussichtlich aus der des Landesgesetzes hervorgegangen wäre.

Nach badischem Gesetze mußte jede Gemeinde einen durchreisenden armen Kranken 8 Wochen lang unentgeldlich verpflegen, weil man auf Grund statistischer Nachweise annahm, daß nach Ablauf dieser Frist die meisten acuten Krankheiten geheilt sein konnten, was bei einer Frist von 6 Wochen, welche das Reichsgesetz annimmt (§ 29), nicht die Regel ist. Es ist diese Aenderung zu bedauern, weil die Ersatzforderung für die längere Pflegdauer gegenüber dem zur Zahlung verpflichteten Armenverbande voraussichtlich zu vielen Streitigkeiten führen wird.

Der § 25 des Landesgesetzes nennt unter den Categorien von Personen, welche, abgesehen von dem Unterstützungswohnsitz von einer Gemeinde, in der sie erkranken, unentgeldlich verpflegt werden, auch die Fabrikarbeiter, während der jenen § 25 ersetzende § 29 des Reichsgesetzes diese unerwähnt läßt; ob nun trotzdem die Fabrikarbeiter als eine gleichartige Categorie den anderen dort aufgezählten Categorien beizuzählen sind, wird bald zur Streitfrage werden, worüber die Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben. Eine selbstständige Ergänzung dieser Paragraphen durch die Landesgesetzgebung erscheint aber unthunlich, weil gerade diese Materie im Reichsgesetz behandelt wird.

Der § 34 des Landesgesetzes, wornach von gewissen Categorien von Personen, obgleich sie den Unterstützungswohnsitz irgendwo, und sogar an ihrem Aufenthaltsort besitzen, Krankenhausbeiträge erhoben werden können, ist zwar im Reichsgesetz nicht enthalten, sein Inhalt kann aber, gestützt auf den § 141 der Reichsgewerbeordnung, fortbestehen.

In dem § 25, wie in dem § 34 des Landesgesetzes war gleichmäßig eine Frist von 8 Wochen festgesetzt zur unentgeldlichen Verpflegung der erwähnten Categorien; künftig haben wir in einem Fall eine 6-wöchentliche, in dem anderen eine 8-wöchentliche Unterstützungsverpflichtung, obgleich diese eigentlich auf demselben Grunde beruht. Wir verzichten indessen auf einen Antrag, die landesgesetzliche Bestimmung mit der des Reichsgesetzes zu conformiren, weil wir erstere für richtiger halten.

Nach dem badischen Recht (§ 13) konnte eine Gemeinde das Recht des Unterstützungswohnsitzes für eine Person auch dann urkundlich verlängern, wenn diese denselben in jener Gemeinde gesetzlich verloren gehabt hätte. Diese Bestimmung ist in Folge eines categorischen Verbots des Reichsgesetzes (§ 64) im Entwurf gestrichen.

Einen Grund zu diesem Verbot können wir nur in der Befürchtung finden, es könnte sonst die Wirkung des Gesetzes neutralisirt werden, weil trotz der etwa vorhandenen Bedingungen ein neuer Unterstützungswohnsitz nicht erworben werden konnte, so lange der frühere gesetzlich verlorene urkundlich garantirt war.

Das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden desselben Staates ist der betreffenden Landesgesetzgebung überlassen (§ 37 des Reichsgesetzes); es verbleibt demnach bei unseren bisherigen gesetzlichen Bestimmungen hierüber (§ 4 des Entwurfs, der den § 35 des Landesgesetzes ersetzt).

Bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Staaten entscheidet endgültig die höchste Instanz der Verwaltungsgerichte desjenigen Staates, dessen Armenverband von einem nicht badischen belangt wird, soweit es sich um die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände handelt. In allen anderen Streitfällen findet die Berufung gegen die Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz, also in 3. Instanz an das Bundesamt für das Heimathswesen statt (§ 4 Absatz 2 des Entwurfs in Verbindung mit § 41 des Reichsgesetzes).

Das Reichsgesetz enthält ausführliche Vorschriften über die Organisation des Bundesamtes und die Behandlung der Streitfälle vor demselben (§ 42 und folgde.) und gestattet auch den Bundesstaaten die Berufung an das Bundesamt für Streitigkeiten unter Armenverbänden eines und desselben Staates (§ 52). Es mag diese Bestimmung mit Rücksicht auf unvollkommene verwaltungsgerichtliche Organisationen mancher oder wohl der Mehrzahl der norddeutschen Staaten ganz geeignet sein, mit vollem Rechte hat unsere Regierung aber von dieser Befugniß in dem Entwurfe keinen Gebrauch gemacht, weil bei der vortrefflichen Einrichtung unserer Verwaltungsgerichte gar kein Grund, weder innerer noch äußerer, dazu vorläge, sodann weil bei der weiten Entfernung von dem Sitze des Bundesamtes den Betheiligten ganz unverhältnißmäßig große Kosten und Unbequemlichkeiten daraus erwachsen wären, während bei der gänzlichen Unbekanntschaft des Bundesamtes mit unseren heimischen Institutionen und localen Verhältnissen das Resultat der Berufung wohl kein befriedigendes hätte werden können. Der Vorwurf des Particularismus würde aber hier nicht zutreffend sein, indem angenommen werden darf, daß die Rechtseinheit bei einer stattfindenden Fortbildung des Rechts durch Gemeinbescheide und grundsätzliche Entscheidungen des Bundesamts auch von unsern Verwaltungsgerichten gewahrt werden wird.

Bezüglich der Uebergangsbestimmungen ist zu bemerken, daß, wenn ein badischer Staatsangehöriger am 1. Januar 1873 einen zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Orts-Armenverband nachweisen kann, er den Unterstützungswohnsitz daselbst erworben hat, wornach also das Reichsgesetz vom 8. November v. J. rückwirkende Kraft äußert, während jener zu Folge des Landesgesetzes erst am 1. Juli 1873, also erst nach 3-jährigem Aufenthalte hätte erworben werden können.

Nach den bisherigen Erläuterungen bedürfen die einzelnen Paragraphen des Entwurfs kaum noch einer weiteren Begutachtung.

Der § 1 bezieht sich auf die §§ 2 und 3 des Reichsgesetzes, indem er die corporativen Verbände bestimmt bezeichnet, welche unter Orts- und Land-Armenverbänden zu verstehen sind.

Der § 2 ersetzt die Absätze 1 und 2 des § 16 des Landesgesetzes nach Maßgabe des § 33 des Reichsgesetzes; sachlich ist nichts geändert.

Die §§ 3 und 4 haben wir bereits in den vorstehenden Ausführungen erörtert.

Die Bestimmung des § 5 ist in dem andern hohen Hause hinzugefügt worden und haben wir nichts dagegen zu erinnern, da sie vielleicht ohne ausdrückliche Aufnahme nicht selbstverständlich sein könnte.

Hiernach ist im Wesentlichen nur das in §§ 26 und 27 d. B. Gesagte für die Folgezeit nicht mehr maßgebend, und an dessen Stelle treten die §§ 43—57 d. B.

Zum Verständniß und zur Anwendung des modifizirten Armengesetzes wird jedoch noch Einiges dem früher Gesagten hinzuzufügen sein, während im Uebrigen auf das ausgezeichnete Werk des großherzoglich badischen Verwaltungsgerichtsraths Friedrich Wielandt (Handbuch des badischen Gemeinderechts: I. Theil: die badische Gemeindegesetzgebung im engeren Sinne — Heidelberg, bei Emmerling, 1871 —, II. Theil: die deutsche Reichsgesetzgebung über Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz im Zusammenhang mit der badischen Landesgesetzgebung — Heidelberg, 1873) verwiesen werden muß.

Das badische Armengesetz vom 5. Mai 1870 bildete nur einen Theil der umfassenden damaligen Gesetzgebung, auf welche in dem oben mitgetheilten Kommissionsberichte hingewiesen wird. Diese Gesetzgebung bestand:

aus dem Gesetze von demselben Tage über das Aufenthaltsrecht,

aus dem Gesetze von demselben Tage über Erleichterung der Eheschließung,

aus dem Gesetze von demselben Tage über Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen,

aus einer Vollzugsverordnung zum Armengesetz vom 11. Juni 1870 über die Anzeigen bei Wohnungsveränderungen,

aus der Verordnung vom 17. Juni 1870, die Wahlen in den Armenrath betreffend, und endlich

aus der Gemeindeordnung vom 14. Mai 1870 nebst mehreren Vollzugsverordnungen.

Sie fand ihre Ergänzung in den älteren Gesetzen: vom 4. Oct. 1862 über die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten und vom 5. Oct. 1863 über die Organisation der innern Verwaltung,

durch welches letztere, namentlich die Verwaltungs-Rechtspflege, in's Leben gerufen ist.

Alle diese Gesetze zusammen stellen das neue badische Gemeinderecht im weiteren Sinne dar.

1) Verfassung der Gemeinden.

a. Die am 1. Januar 1832 als Gemeinden anerkannten communalen Corporationen sind durch die Gemeinde-Ordnung von 1870 in ihrem Bestande beibehalten und gesichert durch die Bestimmung des § 4: daß keine bestehende Gemeinde aufgelöst und keine neue gebildet werden kann, als auf dem Wege der Gesetzgebung. —

Die nothwendige räumliche Unterlage jeder Gemeinde ist ihre Gemarkung, d. i. ein bestimmt abgegrenzter Theil des Staatsgebietes. Eine Veränderung der Gemarkungsgrenzen ist nicht zulässig ohne Genehmigung der Staatsbehörde (vergl. Wielandt, Th. I S. 18).

Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die vor dem 14. Mai 1870 keiner Ortsgemarkung zugehört haben, bleiben auch ferner davon getrennt, und bilden besondere communale Körper (§§ 3, 174—177 der G.-O.). — Ihrer ist im badischen Armengesetze nicht gedacht, in welchem (§ 1) die Armenpflege nur den Gemeinden und Kreisen auferlegt wird. Das badische Einführungs-Gesetz vom 14. März 1872 stellt aber im § 1 die abgesonderten Hofgüter den Gemeinden bezüglich der Armenpflege gleich.

Anmerkung: Nach Wielandt — Zusatz zu § 4 des Unterstützungswohnsitzes Gesetz II. 114 — soll in Baden das Postulat des Reichsgesetzes, wonach jedes Grundstück einem Orts-Armenverbande angehören oder einen eigenen Orts-Armenverband bilden muß, längst erfüllt sein, da dort jedes Grundstück entweder Theil der Gemarkung einer politischen Gemeinde oder eines Hofgutes sei. — Dieser Autorität gegenüber ist die Frage wohl kaum berechtigt, wie es sich mit den Waldungen des § 3 verhält, die nach §§ 174 und 175 der Gemeinde-Ordnung ausdrücklich von „Hofgütern" unterschieden werden?

b. Zu den Bewohnern der Gemeinde gehörten nach der badischen Gemeinde-Ordnung von 1870 nur diejenigen Personen, die ständigen Wohnsitz in der Gemarkung und das badische Staatsbürgerrecht hatten. Nach dem Reichsgesetze über Freizügigkeit berechtigt aber schon das Reichsindigenat (cf. S. 14 d. B.) zur Niederlassung und diese ist nicht mehr durch „ständigen Wohnsitz," sondern dadurch bedingt, daß der Neuanziehende sich ein Unterkommen verschaffen kann, keinen polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen in Folge erlittener

Bestrafung und nach Maßgabe der Gesetze seines Landes unterworfen ist, und ihm von der Anzugsgemeinde nicht der Nachweis der mangelnden Arbeitskraft oder der mangelnden anderweitigen Subsistenzmittel geführt werden kann.

c. Die Bewohner einer Gemeinde-Gemarkung bilden die Einwohnergemeinde, und zerfallen in die beiden Categorieen der Gemeindebürger und der staatsbürgerlichen Einwohner (§ 2 der G.-O.). Diese beiden Classen unterscheiden sich durch ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinde, während jeder andere Unterschied, insbesondere der Religion und Confession, der Orts- (und Schutzbürger, § 2 der G.-O.) beseitigt ist (Gesetz vom 4. October 1862 über Gleichstellung der Juden).

Anmerkung: Der frühere Unterschied zwischen Bürger und Einsassen ist durch Aufhebung des Einsassenrechts weggefallen. Die bisherigen Einsassen hatten nach § 36 Absatz 2 des badischen Armengesetzes das Recht des Unterstützungswohnsitzes. Dieser Absatz 2 ist durch § 3 des badischen Einführungsgesetzes aufgehoben, weil er für die Folgezeit durch § 65 des Reichsgesetzes bedeutungslos wurde.

Die Gemeindebürger haben allein das Recht, an der Gemeindeverwaltung und an den vermögensrechtlichen Nutzungen der Gemeinde, insbesondere dem Bürgergenuß, Theil zu nehmen, dagegen auch die Pflicht zu persönlichen Diensten, zur Entrichtung von Bürgergenußauflagen und von Vorausbeiträgen zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes (§§ 68—74 der G.-O. u. 48—53 des bürgerl. Rechtsgesetzes).

Die staatsbürgerlichen Einwohner haben weder actives noch passives Wahlrecht und nehmen an dem gewöhnlichen Gemeindeaufwande nur dann und insoweit Theil, als sie Gewerbe oder Landwirthschaft innerhalb der Gemeinde-Gemarkung treiben.

Beide Classen stehen sich aber völlig gleich in Betreff des Aufenthaltsrechtes, des Rechtes zur Eheschließung, des Rechtes, bürgerliche Gewerbe und Handel zu betreiben, Grundeigenthum zu erwerben und Armenunterstützung zu beanspruchen, und ebenfalls gleich bezüglich der Beitragspflicht zum Armenaufwande, wenn derselbe die Gemeindeeinkünfte einschließlich der Auflage auf die Bürgernutzungen übersteigt. In diesem Falle wird der nicht gedeckte Theil des Aufwandes mittels besonderer Umlage von den in das Gemeindecataster (d. i. das Staatssteuercataster) aufgenommenen Steuercapitalien unter Beizug der Classen- und Capitalsteuercapitalien, mit Ausnahme derjenigen der Stiftungen, erhoben (§ 31 des bad. Armenr.).

d. Wenn an der regelmäßigen Verwaltung der Gemeinde nur die Gemeindebürger participiren können, so sind bei der Verwaltung der örtlichen Armenpflege auch die andern Einwohner betheiligt (cf. § 26 des badischen Armengesetzes), indem dieselben durch Abgeordnete aus ihrer Mitte in dem Armenrathe vertreten werden. Die Armenraths-Wahlordnung vom 17. Juni 1870 (Anh. d. B. Nr. 71) giebt das Nähere an.

Da der Armenrath aber die ganze Einwohnergemeinde im Armenwesen vertritt, und in seinem Wesen nichts Anderes als der erweiterte politische Gemeinderath ist, so hat er auch dieselben Befugnisse, welche diesem in der sonstigen das Armenwesen nicht betreffenden Gemeindeverwaltung zustehen, und es ist somit bezüglich dieses einzelnen Zweiges der Gemeindethätigkeit eine Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung der Gemeindebürger und sonstigen Einwohner eingetreten (cf. Wielandt II S. 217).

2) Verwaltung der Gemeinden.

a. Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten steht dem, aus der Gemeindeversammlung gewählten, Gemeinderathe zu. Ueber die Wahlen giebt die Gemeindewahlordnung vom 16. Mai 1870 genaue Vorschriften, und bestimmt auch näher, welche von den sonst wahlberechtigten Gemeindebürgern ausgeschlossen sind. Der Bürgermeister gehört zum Gemeinderath und steht an seiner Spitze. — Die Wahlperiode für die Gemeinderäthe und den Bürgermeister ist 6 Jahr, und die Gewählten sind bei 25—150 fl. Strafe, die durch den Bezirksrath festzusetzen, zur Annahme verpflichtet, wenn sie keine genügende Entschuldigungsgründe haben.

(Ablehnen können die Wahl diejenigen Gemeindebürger, welche ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in eine andere Gemeinde verlegt haben, als Staatsdiener, Geistliche oder Schullehrer, in den Ruhestand versetzt sind, das 60. Jahr überschritten, das Bürgermeisteramt schon 6 Jahre oder das Gemeinderathsamt während der nächst vorhergehenden Wahlperiode, oder das Gemeinderechneramt während der letzten 3 Jahre verwaltet haben, oder denen sonstige, von der Gemeinde für erheblich anerkannte Entschuldigungsgründe zur Seite stehen.)

b. Der Armenrath, welcher die Gemeinde in Armensachen vertritt, besteht aus dem Gemeinderathe, einem Ortspfarrer jeder Confession, dem Armenarzte, und in Ermangelung desselben, dem Staatsarzte, wo ein solcher seinen Wohnsitz hat, dem Polizeibeamten, wo die Localpolizei einer Staatsstelle übertragen ist, und endlich

den gewählten Abgeordneten der nicht bürgerlichen Einwohner, deren Zahl nicht drei übersteigen soll. Diese sind aber nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Der Armenrath kann für verschiedene Zweige oder Anstalten der Armenpflege aus seiner Mitte oder aus der Zahl der selbstständigen Einwohner eine oder mehrere Kommissionen bilden und für einzelne Bezirke der Gemeinde besondere Armenpfleger bestellen.

c. Die Stiftungen hatten in Baden, ähnlich wie in Würtemberg, eine große Ausdehnung erlangt. Nach den, nicht einmal vollständigen, Ermittelungen des Jahres 1864 stand der Aufwand der Stiftungen für Armenzwecke (mit 418,482 fl.) demjenigen der Gemeinden (mit 565,524 fl.) nicht weit nach, und das Capital der Stiftungen wurde zu 10,588,325 fl. berechnet (cf. Emminghaus S. 383). Wenn in Würtemberg erst durch das neue Ausführungs-Gesetz die Verwaltung der Stiftungen auf Gemeindeverwaltung übertragen ist, so hat in Baden schon das Gesetz vom 5. Mai 1870 „die Verwaltung der weltlichen, ausschließlich nur zum Vortheile von Angehörigen oder Bewohnern einzelner Gemeinden oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirkes bestimmten Stiftungen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem öffentlichen Volksschulunterrichte gewidmet sind, den betheiligten Gemeinden übertragen."

Das Vermögen dieser Stiftungen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt, sondern muß durch die dazu berufenen Organe gesondert verwaltet werden.

Die Verwaltung soll (nach § 14 des cit. Ges.) regelmäßig durch den Gemeinderath, oder wenn die Stiftung sich nur auf Angehörige eines einzelnen zu einer Gemeinde gehörigen Ortes erstreckt, von dem Ortsverwaltungsrathe besorgt werden. Die Erträgnisse der Stiftungen, welche ganz oder theilweise zur Vertheilung unter die Orts-Armen oder die Armen einer Confession bestimmt sind, werden der örtlichen Armenbehörde (Armenrath) zur Verfügung gestellt. Dieses gilt auch von denjenigen Stiftungen, an denen mehrere Gemeinden desselben Amtsbezirks betheiligt sind, und daher von einem besondern Stiftungsrathe verwaltet werden.

Der Armenrath aber steht in Bezug auf den Armenaufwand zu dem Gemeinderechner in dem nämlichen Verhältnisse, wie der

Gemeinderath in Bezug auf den übrigen Gemeindeaufwand, und hat in Armensachen dieselbe Decreturbefugniß, so daß es zwischen dem Armenrathe und der Gemeindecasse nicht erst einer Vermittelung durch den Gemeinderath bedarf. — Die Deckungsmittel für den Armenaufwand sind in den Gemeindevoranschlag aufzunehmen und fließen zur Gemeindecasse ebenso wie die vorerwähnten Erträgnisse der Stiftungen (Wielandt II S. 217).

d. Zu einer beschlußfähigen Sitzung des Armenrathes gehört nach § 54 der Gemeinde-Ordnung die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, welche mit absoluter Stimmenmehrheit unter Vorsitz des Bürgermeisters und dessen maßgebendem Votum bei Stimmengleichheit entscheidet (Wielandt ibid.).

e. Damit aber auch die weltlichen, nicht unter Gemeindeverwaltung stehenden und die kirchlichen Stiftungen der öffentlichen Armenpflege ebenfalls zu Gute kommen, ist eines Theils die Theilnahme der Ortspfarrer an der Verwaltung des Armenrathes im Gesetze vorgesehen, andern Theils auch im § 28 des badischen Armengesetzes angeordnet, daß der Armenrath berechtigt ist, von der Verwendung aller solcher Stiftungen Kenntniß zu nehmen, und verpflichtet, durch Zusammengehen mit den Organen der Stiftungsverwaltung und der freiwilligen Armenpflege eine möglichst einheitliche Leitung des gesammten örtlichen Armenwesens und thunlichste Verminderung des örtlichen Armenaufwandes herbeizuführen (§ 28 des Armenges.).

Schon die Kenntnißnahme der nicht öffentlichen (kirchlichen, stiftlichen, freiwilligen) Armenpflege ist mit Rücksicht auf § 3 des Armengesetzes sehr wirksam, da eine Hülfsbedürftigkeit nur soweit angenommen wird, als das Unentbehrliche dem Armen nicht schon aus jenen Quellen zugeflossen ist.

3) Zusammengesetzte Gemeinden.

Wenn die badische Gemeinde-Ordnung von Gemeinden spricht, so meint sie damit stets nur solche, deren Mittelpunkt eine einzige Ortschaft bildet. Wenn aber mehrere Ortschaften in einer Gemeinde liegen, so wird sie „eine zusammengesetzte" genannt, welche den Namen von einem dieser Orte führt. Wenn die Orte nur eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, so besteht nur eine Gemeindeverwaltung und alle Verhältnisse der Bürger unter sich und in Bezug auf die Gemarkung sind gleich, haben sie aber verschiedene Gemarkungen oder besondere Gemeindevermögen, so wird das Gemeindegut, Almendgut und Gemarkungsverhältniß getrennt gehalten und von besondern Gemeinderäthen

verwaltet, während ein Gemeinderath und Bürgermeister für die Angelegenheiten bestellt werden, die den ganzen Gemeindeverband betreffen.

Der Armenaufwand bildet stets einen Theil des Aufwandes der Gesammtgemeinde, und die Beitragsquoten richten sich nach der bisher bestandenen Ordnung, werden aber im Streitfalle vom Bezirksrathe als Verwaltungsgericht I. Instanz und von dem Verwaltungs-Gerichtshofe in II. Instanz bestimmt.

Die Stiftungserträgnisse stehen allein zur Verfügung des Armenrathes der Gesammtgemeinde, welcher dieselbe Zusammensetzung hat, wie oben (2 b.) angegeben ist, und dessen nicht bürgerlichen Mitglieder nach der Wahlordnung (Anh. d. B. Nr. 71) gewählt werden. Eine Vertheilung auf die Einzelnorte zur eigenen Verwendung ist unzulässig (Wielandt II S. 219).

Im Uebrigen gilt hier alles ad 1 und 2 dieses Paragraphen Gesagte.

Anmerkung: Ende des Jahres 1867 existirten 231 zusammengesetzte Gemeinden unter den 1386 Gemeinden des Großherzogthums.

4) Hofgüter.

Es ist nicht ganz klar, ob das badische Einführungs-Gesetz im § 1 unter den „abgesonderten Hofgütern" etwas Anderes versteht, als unter den „besonderen Gemarkungen" im § 3 der Gemeinde-Ordnung, doch scheint solches allerdings der Fall zu sein.

Das Gesetz erkennt auch jetzt den Fortbestand solcher, vom Gemeindeverbande abgelöster Theile des Staatsgebietes als selbstständiger Verwaltungskörper an. Die Einwohner derselben, welche dort kein Grundeigenthum haben, werden Einsassen oder Colonisten genannt. Der Eigenthümer der Gemarkung ist der Inhaber des Gemarkungsrechts (welches sich nicht als ein Privat-, sondern als ein öffentliches Recht darstellt, — Wielandt I S. 17 und 20), und als solcher zur Bestreitung des Aufwandes der Armenpflege verpflichtet.

Wenn die Zahl der auf einem abgesonderten Hofgute lebenden Menschen unter 40 beträgt, so ist die Ortspolizei dem nächstwohnenden Bürgermeister zu übertragen, bei 40 und mehr Einwohnern kann die Handhabung derselben einem der Einwohner, unter dem Namen „Stabhalter," übertragen werden.

5) Land-Armenverbände.

Nach § 1 des Einführungs-Gesetzes bildet jeder Kreis einen Land-Armenverband. Die Bildung und Verwaltung der Kreise wird durch

das Verwaltungs-Gesetz vom 5. October 1863 geregelt. Ueber die Land- (Kreis-) Armenpflege ist zunächst auf §§ 28 und 31 d. B. zu verweisen. Ueber den Beizug der Orts-Armenverbände zu den Kosten der Land-Armenpflege disponirt der § 41 Ziffer 7 und 43 des Verwaltungsgesetzes und §§ 32 und 33 des Armengesetzes.

Die Kreisorgane (Kreisversammlungen) sind ermächtigt, den Armenaufwand besonders umzulegen und zu dieser Umlage die nämlichen Steuercapitalien beizuziehen, welche auch zu Armensteuern der Gemeinden beigezogen werden dürfen. Wenn die Kreisversammlung beschließt, daß außer den Grund-, Häuser- und Gewerbesteuercapitalien auch die im Kreise catastrirten Classen- und Einkommensteuercapitalien zu Grunde gelegt werden sollen, so setzt ein solcher Beschluß nicht (wie § 31 des Armengesetzes) die Unzulänglichkeit der regelmäßigen Einkünfte des Kreises voraus, auch ist derselbe nicht abhängig von der Art der Aufbringung des Armenaufwandes in den Gemeinden.

Besonders bemerkenswerth ist es, daß für die Umlage zur Kreis-Armenpflege ein Maximum des Steuerfußes festgesetzt und der Mehrbetrag aus der Staatscasse (cf. § 31 d. B.) zuzuschießen ist.

6) Streitverfahren.

Der § 4 des Einführungs-Gesetzes scheidet den Landes- von dem Bundesprocesse (über die Motive siehe den Kommissionsbericht zu Anfang dieses Paragraphen), und verweist

a. alle Streitigkeiten zwischen badischen Armenverbänden über Erstattung von Armenpflegekosten und Uebernahme Hülfsbedürftiger vor die Verwaltungsgerichte.

Als Gericht I. Instanz fungirt der Bezirksrath des in Anspruch genommenen Verbandes, als Gericht II. Instanz der Verwaltungsgerichtshof in Carlsruhe. Wenn ein Land-Armenverband in Anspruch genommen wird, so ist derjenige Bezirksrath zuständig, in dessen Bezirk die Verwaltung des Kreises ihren Sitz hat.

Das Verfahren beruht auf der Erörterungsmaxime, nach welcher die Verwaltungsgerichte von Amtswegen alle erheblichen Thatsachen zu erforschen und festzustellen haben. Alle Beweismittel, mit Ausnahme des Haupteides und Notheides, sind zulässig. Die §§ 39 und 40 des Reichsgesetzes waren bereits als Grundsätze des badischen Verfahrens anerkannt. Zu dem Verwaltungsgesetz vom 5. October 1863 ist eine besondere Vollzugsverordnung über das Verfahren bei den Verwaltungsgerichten

erlassen. Nur wenn es sich um Erstattungsansprüche der Kreise (Land-Armenverbände) an den Staat auf Grund des § 33 des badischen Armengesetzes handelt, ist stets der Verwaltungsgerichtshof competent.

b. Außer obiger Hauptfunction ist den Verwaltungsgerichten überwiesen:
   1) die Entscheidung über Ersatzansprüche der Armenverbände gegen den Unterstützten (§ 5 des bad. Armenges.) oder gegen Dritte, welche nach öffentlichem oder bürgerlichem Rechte zur Alimentation des Unterstützten verpflichtet sind (§ 4 Abs. 2 ibid.),
   2) die Entscheidung über Ersatzansprüche Dritter, namentlich auch der Aerzte, Apotheker und Hebammen gegen die Armenverbände (§§ 6 und 7 des bad. Armenges.). Die Taxen sind bei Wielandt II S. 192—197 abgedruckt.
   3) die definitive Feststellung der Umlagen und der Beitragspflicht zur Krankenhauspflege (§§ 31, 32 und 34 des bad. Armenges.).
   4) die Anordnung der Ausweisungs-Sistirung auf Grund des § 56 des Reichsgesetzes, die Beschlußfassung über die Nothwendigkeit des Transports bei Ausweisungen, oder die Art seiner Ausführung (§ 58 d. R.-Ges.). Hier ist das Verwaltungsgericht des Aufenthaltsorts zuständig, und die Berufung in territorialen Streitfällen geht an den Verwaltungsgerichtshof, in interterritorialen Fällen mit Uebergehung dieser höchsten Landesinstanz an das Bundesamt in Berlin.

c. Die eigentlichen Verwaltungsbehörden, nämlich das Bezirksamt in I. und das Ministerium des Innern in II. Instanz, sind zuständig:
   1) bei Beschwerden der Hülfsbedürftigen über Verweigerung der Armenpflege durch die Armenverbände, über das Maß und die Art der gewährten Hülfe (§ 4 des Einf.-Ges.),
   2) bei den zur Execution der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nöthigen Maßregeln und Verfügungen (§ 45 der Verordn. über das Verf. der Verw.-Ger.).

7) Besondere Vollzugsverordnungen.

a. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. December 1872 „über das Verfahren zur Erwirkung des Ersatzes für geleistete Unterstützung und Uebernahme

Hülfsbedürftiger" (Ges.- und Verordnungsblatt 1872 S. 378) bestimmt Folgendes:

1) Wenn ein Orts-Armenverband Erstattung der Armenpflegekosten fordern zu können glaubt (cf. § 91 d. B.), so hat der Vorsitzende des Orts-Armenraths oder der von demselben Beauftragte durch Anfrage bei der im Besitze der Wohnungsanzeigen (cf. unten b.) befindlichen Ortspolizeibehörde und durch schleunige Vernehmung des Unterstützten nach den vorgeschriebenen Formularen (cf. Anh. d. B. Nr. 35) die Instruction der Heimathsverhältnisse und Feststellung des Grades der Hülfsbedürftigkeit vorzunehmen.

2) Die Anmeldung des Anspruches innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (cf. S. 270—272, S. 285 sequ. d. B.) erfolgt, wenn der definitiv verpflichtete Armenverband nicht sofort zu ermitteln ist, bei dem vorgesetzten Bezirksamte des einstweiligen Pflegeverbandes, und dieses ist nicht nur gehalten, die Vollständigkeit der Instruction zu prüfen event. herbeizuführen, sondern auch auf Antrag eines Orts-Armenverbandes die Ermittelungen über den Unterstützungswohnsitz, Erwirkung der Uebernahme, Einzug von Erkundigungen bei auswärtigen Behörden vorzunehmen, und die Correspondenz bei Verfolgung streitiger Ansprüche von ausländischen Behörden zu vermitteln (cf. S. 272 d. B.).

3) Wenn ein badischer Kreis (Land-Armenverband) ersatzpflichtig ist, so geht die Anmeldung des Anspruches immer an das vorgesetzte Bezirksamt des einstweiligen Pflegeverbandes, welches die Acten nach vollständiger Instruction dem Kreisausschusse mittheilt. Dieser beschließt, wenn er die Unterstützungspflicht nicht bestreitet, sofort über die nöthigen Verpflegungsmaßregeln, insbesondere darüber, welcher Gemeinde etwa die Verpflegung gegen Ersatz des Aufwandes zu übertragen sei (§ 16 des bad. Armenges.).

4) Wenn die Staatscasse für Erstattung der Pflegekosten aufzukommen hat, entweder nach § 36 Absatz 3 des badischen Armengesetzes (welcher jedoch nach § 3 des Einführungs-Gesetzes nur für die Fälle vor 1. Jan. 1873 gilt), oder weil der Unterstützte kein Reichsangehöriger, oder in Bayern oder Lothringen ortsangehörig ist, so ist dem betreffenden Bezirksamte sofort bei Eintritt der Hülfsbedürftigkeit Anzeige zu machen.

5) Eine Ausweisung (cf. S. 277—283 d. B.) gegen den Willen des Hülfsbedürftigen kann nur durch das Bezirksamt vollzogen werden.

Jeder der betheiligten Armenverbände und der Hülfsbedürftige selbst kann gegen den Vollzug einer auf Einigung der betreffenden Armenverbände (vergl. die Bemerkung auf S. 279 d. B.) oder auf Entscheidung der Spruchbehörde beruhenden Ausweisung auf Grund des § 56 des Reichsgesetzes beim Bezirksamte Einwendungen erheben. Ueber die Anträge der betheiligten Armenverbände oder des Hülfsbedürftigen entscheiden alsdann die Verwaltungsgerichte.

b. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1870 über die Anzeigen bei Wohnungsveränderungen (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 555) bestimmt im Wesentlichen Folgendes:

1) Es wird jeder von auswärts kommenden, über 18 Jahre alten Person zur Pflicht gemacht, ihren vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt spätestens innerhalb 14 Tagen bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder zu Protocoll mit Angabe der persönlichen Verhältnisse anzuzeigen, und auf Verlangen ihre Legitimationspapiere vorzuzeigen. Die formularmäßigen Anzeigen sind alphabetisch nach dem Namen geordnet aufzubewahren, über die Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen, und der Einzug und Auszug in ein besonderes Buch übersichtlich zu vermerken.

2) Jedem Besitzer eines Wohnhauses, oder dessen Verwalter ist zur Pflicht gemacht, den Einzug und Auszug seiner selbst, seiner Angehörigen, der zu seinem Haushalt gehörigen Dienstleute, Pfleglinge rc., seine Miether und der zum Haushalte der Miether gehörigen, mit denselben ein- oder ausziehenden Personen binnen 2 Tagen schriftlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die dazu dienenden Formulare sind in alphabetischer Ordnung aufzubewahren.

Jeder Miether ist ebenfalls zu solcher Anzeige in Betreff der mit ihm wohnenden Angehörigen, Hausleuten rc. verpflichtet, wenn deren Wohnungsveränderung mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.

3) Durch ortspolizeiliche Vorschriften kann namentlich in Gemeinden, welche Beiträge zum Krankenpflegeaufwand erheben, bestimmt werden, daß Dienstherrn, Arbeitsgeber und Lehrherrn den Dienstеintritt und Dienstaustritt der nicht mit ihnen zusammenwohnenden

Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehülfen, Lehrlinge anzumelden haben.

4) **Bezüglich der Reisenden** liegt den Gastwirthen (Inhabern von hôtel garnis) die Führung eines Fremdenbuches ob, welches der Controle der Ortspolizeibehörde und Gensd'armerie unterworfen ist.

In Städten, wo die Ortspolizeibehörde von einer Staatsstelle verwaltet wird, sind Auszüge aus den Fremdenbüchern bis zum andern Morgen einzureichen und eine gleiche Einrichtung **kann** in andern Gemeinden ebenfalls eingeführt werden.

Alle diese Vorschriften sind durch Verweisung auf die §§ 47 und 49 des Polizeistrafgesetzbuches zwingender Natur. Ihre Beobachtung ist durch die Polizeibehörden strenge zu controliren und solches noch durch eine besondere Cirkular-Verordnung vom 13. Juni 1870 den großherzoglichen Bezirksämtern besonders anempfohlen.

c. Die Verordnung über die Armenraths-Wahlordnung ist wörtlich abgedruckt (Anh. d. B. Nr. 71).

8) Voraussetzungen — rechtliche Natur — Umfang der communalen Armenpflege.

a. **Die Voraussetzungen der Reichsgesetze bei der communalen Armenpflege** (cf. S. 64—75 d. B.) werden durch die §§ 3, 4, 6 und 7 des badischen Armengesetzes wesentlich ergänzt. — Eine Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln soll nur dann gewährt werden, wenn und soweit der Hülfsbedürftige den nöthigen Unterhalt nicht von den zur Leistung desselben rechtlich verpflichteten Dritten und **auch nicht durch die freiwillige Armenpflege erhält.** — Es ist dadurch ein Factor eingeschoben, der grade in Baden durch die Thätigkeit der Vereins- und kirchlichen Armenpflege eine besondere Bedeutung hat. — Uebrigens schützt der § 4 davor, daß durch Mißdeutung des § 3 ein Armer mit Rücksicht auf Privatverpflichtete in Fällen dringender Noth der öffentlichen Armenpflege entbehrt. — **Dritte Personen**, die, ohne Kraft öffentlichen oder Privatrechts dazu verpflichtet zu sein, und ohne die Absicht der Schenkung zu haben, einen Hülfsbedürftigen unterstützen, insbesondere Aerzte, Apotheker, Hebammen, erlangen unter gewissen Voraussetzungen nach §§ 6 und 7 des badischen Armengesetzes einen klagbaren Anspruch gegen den verpflichteten Armenverband, und es kann nicht zweifelhaft sein, daß eine solche, später ratihabirte Armenpflege den Zeitpunkt des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit bestimmt.

b. Die rechtliche Natur der Unterstützungspflicht (cf. S. 239 bis 250 d. B.) wird durch § 5 festgestellt. Das von einem Armenverbande, in Erfüllung einer öffentlichen Pflicht, dem Armen Gewährte ist ein Vorschuß, dessen Rückerstattung, wenn auch in schonender Weise, gefordert werden kann.

c. Der Umfang (S. 251 sequ. d. B.) und die Art der Armenpflege wird in den §§ 18 und 19 des badischen Armengesetzes näher definirt.

Der unentbehrliche Lebensunterhalt, nach Maßgabe des Bedürfnisses, und unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft, ist dem Hülfsbedürftigen zu gewähren. Zum „Unentbehrlichen" gehört Erziehung, Unterricht (Bestreitung des Schulgeldes und Anschaffung der Schulbücher — Gesetz über den Elementarunterricht, §§ 53—56 und 84), Ausbildung zur Erwerbsfähigkeit, ärztliche Behandlung und Verpflegung der Kranken, sowie Begräbniß.

Es gehören nicht dazu die Kosten der Fürsorge für religiöse Bedürfnisse, ferner nicht die Kosten polizeilicher oder strafrechtlicher Maßregeln (z. B. der Impfung armer Kinder), und nur zur Hälfte die Kosten der Unterbringung in einem polizeilichen Arbeitshause (Wielandt II S. 204).

§ 178.

Fortsetzung.

Gegenwärtiger Zustand der Organisation in Baden.

I. Die Gemeinde-Armenpflege ist theils eine offene, theils eine geschlossene. Was die letztere anbetrifft, wird dieselbe in Gemeindeanstalten geübt, die nach den §§ 19, 20 und 34 des badischen Armengesetzes in Armenwohn-, Armenpflege- und Armenwerkhäuser zerfallen. Für die Handhabung der Disciplin in denselben und den Zwang zur Arbeit sollen die Armenverbände befugt sein, mit Genehmigung der Staatsregierung Hausordnungen zu erlassen, durch welche den Vorstehern eine Disciplinarstrafgewalt bis zu 2 Tagen Einsperrung übertragen wird. Wiederholte Uebertretung der Hausordnung kann mit Haft bis zu 8 Tagen polizeilich bestraft werden. (Diese Bestimmung steht im Einklange mit Artikel 7 des badischen Vollz.-Ges. zum Reichsstrafgesetzbuche.) — Die Armenverbände sind nach § 20 befugt, Verträge abzuschließen, wonach sie ihre Armen in den Armenanstalten einer anderen Gemeinde unterbringen, auch sich mit mehreren Gemeinden zur Beschaffung gemeinschaftlicher Einrichtungen vereinigen können.

Endlich ist es im § 34 den Armenbehörden freigestellt, einen Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung zu extrahiren, wonach den sämmtlichen Dienstboten, Fabrik- und Handarbeitern, Gewerbsgehülfen und Lehrlingen, welche am Dienstorte nicht im Familienverbande leben, die Verpflichtung auferlegt wird, zur Deckung ihrer etwa eintretenden Krankenpflege in bestimmten Anstalten wöchentliche Beiträge von höchstens 3 kr. zu zahlen, sofern sie nicht den Nachweis führen, daß ihre Krankenpflege auf andere Weise sicher gestellt ist.

Die Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherrn haben die Verpflichtung, für ihre Dienstleute rc. die Beiträge vorzuschießen und demnächst von ihnen wieder beizutreiben.

(Bezüglich der örtlichen Armenpflege muß im Uebrigen auf die Darstellung in Emminghaus Armenwesen — S. 380 sequ. —, auf das Werk von Dr. Rob. Volz, das Spitalwesen und die Spitäler des Großherzogthums Baden — Carlsruhe 1861 bei Walsch und Vogel — verwiesen werden.)

II. Die Land-Armenpflege (der Kreise) hat zur Zeit noch über wenige Institute zu verfügen, doch sind in den meisten Kreisverbänden die Vorarbeiten zur Einrichtung solcher im Gange. Bezüglich der einzelnen Kreise ist Folgendes zu bemerken:

1) Kreis Constanz

(umfaßt die Amtsbezirke Constanz, Engen, Meßkirch, Pfullendorf, Radolphzell, Stockach, Ueberlingen).

Derselbe hat nur eine eigene Anstalt, nämlich die Kreiswaisenanstalt Hegne, welche mit einer, getrennt verwalteten, landwirthschaftlichen Musterwirthschaft verbunden ist. Die Statuten bestimmen über Zweck, Aufnahmebedingungen und Administration Folgendes:

Aufnahme finden nur arme Waisenknaben, oder solche, deren Eltern nicht im Stande sind, für ihre Erziehung zu sorgen. Dieselben müssen ihren Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde des Kreises Constanz haben, oder der Fürsorge eben dieses Land-Armenverbandes anheim gefallen sein. Sind sie einmal aufgenommen, so können sie in der Anstalt belassen werden, sofern sie den Unterstützungswohnsitz in einer andern Gemeinde erwerben und diese die neu festzusetzenden Beiträge bezahlt (cf. §§ 1 und 4 des Statuts).

Aufnahmebedingungen sind: Alter zwischen vollendetem 6. bis 12. Jahre (nur ausnahmsweise werden auch ältere Kinder zugelassen), körperliche Gesundheit und geistige Bildungsfähigkeit, bisheriges sittliches Betragen, aus welchem zu entnehmen ist, daß aus der Aufnahme des

Kindes für den Geist der Anstalt keine nachtheiligen Einflüsse zu fürchten sind.

Die Aufnahmegesuche sind an den Kreisausschuß zu richten, welcher darüber befindet, so lange die Kreisversammlung nicht die Einsetzung eines Sonderausschusses beschlossen hat. Von demselben sind auch die Erziehungsbeiträge, von 25—70 fl., festzusetzen, welche von der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes unter Vorbehalt ihres Regresses an etwaige Privatverpflichtete, zu entrichten sind. Außer dem Erziehungsbeitrag ist ein einmaliger Bekleidungsbeitrag von 15 fl. zu zahlen. Behufs der Aufnahme sind Formulare zu s. g. Erkundigungsbogen vorgeschrieben, welche sorgfältig ausgefüllt werden müssen, auch haben die Gemeinden bei der Aufnahme sich zu den Satzungen des Statuts zu bekennen.

Die Leitung der Anstalt wird von einem Vorstande mit Hülfe von 8 Lehrern besorgt, und die Zahl der Zöglinge beträgt zur Zeit 118, welche in Gruppen zu 12—15 je eine Familie, unter einem besondern Lehrer, bilden, der sie im häuslichen Leben und gewöhnlichen Feldarbeiten, von den übrigen Zöglingen getrennt, zu unterweisen hat, während der Schulunterricht gemeinsam ist, und für diesen sämmtliche Zöglinge ohne Rücksicht auf Familieneintheilung nach Fähigkeiten und Kenntnissen classifizirt werden.

Der Austritt aus der Anstalt erfolgt gewöhnlich nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre und kann nur vom Kreis- resp. Landesausschusse beschlossen werden. Die entlassenen Zöglinge werden vom Kreisausschusse entweder bei Landwirthen, Handwerkern oder auf Lehranstalten zu ihrer weitern Ausbildung untergebracht. Mit Genehmigung des Ausschusses kann die Unterbringung den Gemeinden überlassen werden.

Außer obiger Waisenpflege hat der Kreis bezüglich armer, von einer Gemeinde des Kreises oder diesem selbst zu unterstützender Augenkranker einen Vertrag mit dem Augenarzte Dr. Tcheppe in Constanz abgeschlossen, welcher die Behandlung unentgeldlich übernommen hat und nur für Verpflegung aus der Kreiscasse Vergütung erhält. Die Aufnahme in die Anstalt bedarf keiner Genehmigung des Kreisausschusses, sondern erfolgt sofort durch den Arzt selbst, auf Grund eines Armuthszeugnisses.

2) Kreis Villingen

(umfaßt die Amtsbezirke Donaueschingen, Triberg, Villingen).

Derselbe besitzt eine Kreispflegeanstalt zu Geisingen, welche im Jahre 1872 eröffnet und zur Verpflegung unheilbarer

Geisteskranker oder körperlich Kranker und Alterspreßhafter bestimmt ist. Arzt und Verwalter derselben werden auf Vorschlag des Sonderausschusses durch den Kreisausschuß ernannt. Pflege und Wirthschaft werden durch barmherzige Schwestern besorgt. Der Verpflegungsbeitrag beträgt für Körperkranke durchschnittlich 84 fl. jährlich, für Geisteskranke 100 fl., kann jedoch bei selbstzahlenden Pfleglingen bis zu 250 fl. erhöht, bei Gemeinden bis auf 60 fl. und für Kinder bis auf 40 fl. ermäßigt werden. — Die Festsetzung des Beitrages erfolgt nach den Vermögensverhältnissen der zahlungspflichtigen Pfleger oder Gemeinden.

Die Verpflegung und Erziehung armer Kinder Seitens der unterstützungspflichtigen Gemeinden sucht der Kreis dadurch zu verbessern, daß er einen Beitrag zu den Erziehungskosten gewährt, und die Oberaufsicht durch einen Kreissonderausschuß mit Unterstützung der Bezirksrathsmitglieder führt.

Wegen Verpflegung und Heilung armer Augenkranker ist mit Dr. Manz in Freiburg ein ähnlicher Vertrag, wie im Kreise Constanz geschlossen. Außerdem werden auch Kranke auf Kosten des Kreises in den Anstalten zu Basel, Heidelberg und Carlsruhe untergebracht.

Die Gründung einer Kreis-Armenbeschäftigungsanstalt ist in der Vorarbeit begriffen. — Das Vereins-Rettungshaus in Hornberg und der badische Landesverein zur Rettung verwahrloster Kinder erhalten Zuschüsse aus der Kreiscasse.

3) Kreis Waldhut

(umfaßt die Bezirksämter Bonndorf, Säckingen, St. Blasien und Waldhut).

In demselben existirt bis jetzt kein Land-Armenverband-Institut, doch sind die Vorarbeiten zur Gründung einer Kreis-, Heil- und Pflegeanstalt, zur Unterbringung siecher und geisteskranker Personen im Gange.

Für Verbesserung der Pflege und Erziehung armer Kinder wird in ähnlicher Weise wie im Kreise Villingen gesorgt, doch liegt hier die Hauptthätigkeit in den Händen der Bezirksräthe.

Außerdem wird unbemittelten Gemeinden zur Unterbringung sittlich verwahrloster Kinder in Anstalten eine Unterstützung aus der Kreiscasse, sowie dem badischen Landesverein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder ein jährlicher Beitrag von 100 fl. gewährt.

Wegen Verpflegung armer Augenkranker besteht ein gleicher Vertrag mit Dr. Manz in Freiburg, wie im Kreise Villingen, und für Verpflegung armer Siecher und Geisteskranker werden an einzelne arme Gemeinden Beiträge aus der Kreiscasse gezahlt.

4) Kreis Freiburg

(umfaßt die Amtsbezirke Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufen, Waldkirch).

Derselbe hat keine Land-Armenanstalt, doch werden Vorarbeiten zur Gründung einer solchen für Irre, Sieche und Preßhafte betrieben.

Für Verpflegung und Erziehung armer Kinder wird den unterstützungspflichtigen Gemeinden ein Beitrag aus Mitteln des Kreises geleistet. Die Gemeindebehörden haben zunächst auf dem Fragebogen die Armuth des betreffenden Kindes festzustellen, Vorschläge über die Art der Unterbringung, vorzugsweise bei passenden Familien, zu machen und den erforderlichen Verpflegungsbeitrag zu bezeichnen. Der Bezirksrath, in dessen Geschäftskreis die Gemeinde gehört, prüft die Vorlage, entscheidet insbesondere über die Wahl der Pflegeeltern und unterzeichnet den Vertrag mit. Dieser gelangt dann in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung an den Kreisausschuß; ein Exemplar erhält die Gemeinde, eins die Eltern oder Pflegeeltern und eins bleibt mit dem Fragebogen bei den Acten. — Die Verpflegungsbeiträge werden zur Hälfte unmittelbar von der Gemeinde, zur Hälfte vom Kreise halbjährlich durch Vermittelung der Bezirksbeamten und Bezirksräthe bezahlt. Zuerst müssen stets die Beitragshälften der Gemeinden bezahlt sein.

Die Heilung und Verpflegung armer Augenkranker geschieht auf Kosten des Kreises in der Augenheilanstalt des Professors Dr. Manz in Freiburg auf Grund eines mit demselben abgeschlossenen Vertrages.

5) Kreis Lörrach

(umfaßt die Amtsbezirke Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim)

hat bisher keine Land-Armenanstalt, doch sind Vorarbeiten wegen Errichtung einer Kreis-Siechenanstalt im Gange.

Die Heilung und Pflege armer Augenkranker geschieht auf Kosten des Kreises, entweder bei dem Dr. Manz in Freiburg oder in der Augenklinik zu Basel.

6) Kreis Offenberg

(umfaßt die Amtsbezirke Kork, Lahr, Oberkirch, Offenberg, Wolfach).

In demselben existirt noch keine Land-Armenanstalt, doch sind Vorarbeiten wegen Errichtung einer Armenkinderanstalt und eines Kreis-Siechenhauses im Gange.

Die Augenkranken werden wie im Kreise Villingen verpflegt.

7) Kreis Baden

(umfaßt die Amtsbezirke Achern, Baden, Bühl, Rastadt).

In demselben ist noch keine Land-Armenanstalt, doch sind die Vorarbeiten wegen Errichtung einer Erziehungsanstalt für arme Kinder und einer Kreis-Verpflegungsanstalt für Sieche im Gange.

Arme Augenkranke des Kreises werden auf Kosten desselben in der Augenklinik des badischen Frauenvereins zu Carlsruhe (Dr. Maier) behandelt und verpflegt.

8) Kreis Carlsruhe

(umfaßt die Amtsbezirke Bretten, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Carlsruhe, Pforzheim).

Wegen Errichtung einer Kreis-Verpflegungsanstalt für Geisteskranke und Sieche, etwa in Gemeinschaft mit dem Kreise Baden, sind Vorarbeiten im Gange.

Behufs Verbesserung der Erziehung armer Kinder gewährt der Kreis den unterstützungspflichtigen Gemeinden einen Beitrag zu den Erziehungskosten, in der Regel die Hälfte derselben, überläßt aber die geeignete Unterbringung lediglich den Ortsbehörden.

Für arme Augenkranke gilt das für den Kreis Baden Gesagte. Auch bei andern außerordentlichen Krankheitsfällen, in denen eine Operation oder Unterbringung in einer Klinik oder anderen Anstalt angezeigt ist, kann eine Unterstützung aus Kreismitteln gewährt werden.

9) Kreis Mannheim

(umfaßt die Amtsbezirke Mannheim, Schwetzingen, Weinheim).

In demselben besteht das Kreis-Erziehungshaus zu Ladenburg, zur Erziehung armer kreisangehöriger Kinder vom 1. bis zum 6. Lebensjahre. Das Alter der aufzunehmenden Kinder soll nach der hergebrachten Praxis in der Regel mindestens 6 Monate betragen. — Die Normalzahl beträgt 48 und der Jahresbeitrag der Gemeinden 12, 16, 24 fl. Nach dem Statut vom 23. November 1868 wird die unmittelbare Leitung durch einen Verwaltungsrath (bestehend aus dem Bezirksrath, in dessen Bezirk das Haus liegt, den Orts-Geistlichen, den beiden Orts-Schulvorständen und zwei von dem Kreis-Ausschusse gewählten Mitgliedern) gehandhabt, die Oberleitung steht dem Kreis-Ausschusse zu.

Zur Verpflegung armer kreisangehöriger über 6 Jahre alter Kinder giebt der Kreis den unterstützungspflichtigen Gemeinden Beiträge von 20, 30 und 40 fl., jedoch nicht mehr als die Hälfte des

Gesammtaufwandes. Die Unterbringung der Kinder wird von Bezirksausschüssen (bestehend aus dem betreffenden Bezirksrathe, den Ortsvorständen und Geistlichen) unter Oberleitung eines Sonderausschusses besorgt.

Arme Augenkranke werden auf Kosten des Kreises in der Universitätsaugenklinik zu Heidelberg behandelt und verpflegt.

10) Kreis Heidelberg

(umfaßt die Amtsbezirke Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch).

Eine Land-Armenanstalt existirt bis jetzt nicht.

Zur Erziehung und Verpflegung armer Kinder bis zum 14. Lebensjahre werden Beiträge aus Kreismitteln bis zur Hälfte des Gesammtaufwandes gegeben. — Die Oberleitung dieses Zweiges der Kreis-Armenpflege steht, nach dem Statut vom Jahre 1869, einem Sonderausschusse in Verbindung mit den Bezirksräthen und den an einzelnen Orten zu bestellenden Armenvätern zu.

Arme kranke Kinder erhalten auf Kreiskosten Pflege in der Louisenanstalt zu Heidelberg — Heilanstalt für kranke Kinder — unter Leitung des Professors Dr. v. Dusch. Auch diese Art der Kreis-Armenpflege wird von einem Sonderausschusse überwacht.

Arme Augenkranke des Kreises werden auf Kosten des Kreises in der Universitäts-Augenklinik zu Heidelberg und der Klinik des Professors Dr. Roder daselbst — auswärts Wohnende auch ausnahmsweise in Heilanstalten anderer Kreise — behandelt und verpflegt.

11) Kreis Mosbach

(umfaßt die Amtsbezirke Adelsheim, Buchen, Eberbach, Mosbach, Tauberbischofsheim, Wertheim).

Eine Kreisanstalt existirt nicht.

Die Verpflegung armer Kinder wird Namens des Kreises durch einen Sonderausschuß geleitet, welcher durch die Bezirksräthe unterstützt wird. Die Anträge auf Uebernahme armer Kinder sind durch den Bezirksrath, zu dessen District das arme Kind oder die betreffende Gemeinde gehört, zu vermitteln, und auf Grund der Erkundigungsbogen vom Sonderausschusse zu genehmigen. — Bei der Kinderpflege bildet die Familienerziehung bis zur Schulentlassung die Regel, doch ist auch ausnahmsweise die Unterbringung in geeigneten Anstalten, wenn sich dieselben der Aufsicht des Kreises unterwerfen, zulässig. — Der Kreis zahlt in der Regel die Hälfte des Verpflegungs- und Erziehungsaufwandes, und die Bezirksräthe als Collegium und

47*

Einzelne überwachen die Verpflegung, zahlen die Kreisbeiträge und überwachen die Zahlungen der Gemeinden.

Nach der Schulentlassung werden Beiträge aus der Kreiscasse zur Beförderung der Erwerbsbefähigung der Kinder gegeben.

Arme Augenkranke des Kreises werden wie im Kreise Heidelberg untergebracht.

III. Die staatliche Armenpflege wird durch folgende Staatsanstalten theils unmittelbar und theils mittelbar gehandhabt:

1) Das Armenbad zu Baden.

Die Aufnahme und deren Bedingungen sind durch den Erlaß des Ministers des Innern vom 9. Januar 1872 geregelt:

Es können nur solche Kranke zugelassen werden, welche aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden und deren Leiden nach ärztlichem Zeugnisse (§§ 5 und 6) in den Thermalquellen Heilung oder entschiedene Besserung finden können. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, oder solche, welche aus mehrmaliger Benutzung des Armenbades keinen günstigen Erfolg erzielt haben (§ 1).

Aufnahmegesuche sind in der Regel bis zum 1. März beim Armenrathe des Unterstützungswohnsitzes einzureichen, und mit ärztlichen Zeugnissen zu belegen, welche entweder von den Ausstellern den Armenräthen direct eingereicht, oder den Kranken versiegelt übergeben sind. (Der Inhalt des Zeugnisses ist im § 5 genau präcisirt.) Der Armenrath legt das Gesuch unter Aeußerung über Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse des Bittstellers dem Bezirksrath vor, und hat dabei einen Nachweis der ökonomischen Verhältnisse der unterstützungspflichtigen Gemeinde beizubringen, wenn Ermäßigung des reglementsmäßigen Pflegegeldes in Anspruch genommen wird (§ 6). Der Bezirksrath legt die Berichte dem Verwaltungshofe vor, welcher auf Grund des Gutachtens seines Medicinalreferenten entscheidet und davon die Behörde, welche das Aufnahmegesuch eingereicht hat, sowie das Bezirksamt in Baden (bei Bewilligung der Aufnahme) benachrichtigt. Letzteres Bezirksamt hat die Einberufung der Kranken zu besorgen.

Die Dauer der Brunnen- und Badecur währt in der Regel 3—4 Wochen bis höchstens 6 Wochen nach Ermessen des Hausarztes der Anstalt. Wohnung, Bäder und Arzeneimittel sind unentgeldlich, für Abwartung und Beköstigung ist 1 Gulden täglich zu zahlen, insbesondere auch von den unterstützungspflichtigen Gemeinden, welche nur in dringenden Fällen eine Ermäßigung bis auf 1/2 Gulden beantragen können.

2) Die Heil- und Pflegeanstalten zu Pforzheim und Illenau.

Beide Anstalten, deren erstere nach dem Statut vom 27. Nov. 1869 (Ges.- und Verordnungsbl. S. 525), deren letztere nach dem Statut vom 21. März 1865 (Ges.- und Verordnungsbl. S. 133) verwaltet wird, ergänzen sich gegenseitig, werden aber nach denselben Principien administrirt.

In Pforzheim finden Aufnahme:

a. Seelengestörte, bei denen zu der ursprünglichen Form der Seelenstörung eine überwiegende, dauernde geistige Schwäche hinzugetreten ist,

b. Blödsinnige des höchsten Grades, Cretine, Idioten,

c. Epileptiker, deren Krankheit einen hohen Grad erreicht hat oder mit Seelenstörung verbunden ist,

d. Kranke mit körperlichen, in den häuslichen Verhältnissen nicht zu heilenden Leiden und zwar:

aa. mit äußerlichen im hohen Grade entstellenden Uebeln (wie Lupus, Krebs), oder solchen, die mit Gefahr der Ansteckung verbunden sind (Syphilis),

bb. mit Lähmungen oder andern Gebrechen, welche mit unwillkürlichem Abgang der natürlichen Ausleerungen verbunden sind,

e. Personen mit hochgradigen, sehr entstellenden Mißgestaltungen.

Alle diese Kranken werden aber erst aufnahmsfähig, wenn sie für sich oder Andere gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig oder gänzlich hülflos sind, und wenn diesen Uebelständen weder durch häusliche Pflege noch durch Localversorgung gesteuert werden kann (§§ 7 und 8 des Statuts).

In Illenau ist aufnahmsfähig:

a. wer an einer heilbaren Seelenstörung leidet;

b. wer an einer unheilbaren Seelenstörung leidet, in Folge deren der Kranke sich oder Anderen gefährlich oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig oder völlig hülflos wird.

Kranke, die an einer unheilbaren Störung anderer Art leiden, können nur aufgenommen werden, wenn und so lange Raum in der Anstalt vorhanden ist und vollständiger Kostenersatz geleistet wird.

In beiden Anstalten findet die Aufnahme in der Regel nur auf Ansuchen der nächsten Verwandten, oder im Falle der Minderjährigkeit, oder Entmündigung auf Antrag des Vormundes statt (in Pforzheim muß ein großjähriger nicht Seelengestörter den Antrag selbst stellen); ohne solches Ansuchen findet die Aufnahme statt, wenn der Kranke

sich oder Andern gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig oder gänzlich hülflos wird.

Die Instruction der Aufnahme liegt dem Bezirksamte des Wohnortes (ständigen Aufenthaltsortes) des Kranken ob. Aufnahmeanträge sind dort schriftlich anzubringen, während die Nothwendigkeit der Aufnahme im öffentlichen Interesse und ohne Antrag durch Zeugenvernehmungen und Auskunft der betreffenden Localbehörden festzustellen ist.

Das Aufnahmegesuch muß die Erklärung enthalten, ob der Nachsuchende bereit ist, die normalmäßigen Unterhaltungskostenbeiträge aus dem eigenen oder des Kranken Vermögen zu bezahlen — und zwar in welcher Verpflegungsclasse — ferner: wer diese Zahlungspflicht und überhaupt die Vertretung des Kranken in seinem Verhältniß zur Anstalt übernimmt oder warum der Nachsuchende nicht zahlungspflichtig ist und wem nach seiner Ansicht den bestehenden Gesetzen zufolge die Unterstützung und Fürsorge für den Kranken obliegt.

Dem Aufnahmegesuche sind beizufügen:

a. ein von dem Gemeinderathe und dem Ortsgeistlichen als bürgerlichen Standesbeamten — von jedem, soweit es seinen Geschäftskreis betrifft — ausgestelltes Zeugniß über Heimath, Stand, Religionsbekenntniß, Alter, Familien- und Vermögensbekenntnisse.

Bei Seelengestörten hat der Gemeinderath seine Ansicht über das Vorhandensein der Seelenstörung, über die Veranlassung zu derselben, und die Thatsachen, aus denen solches zu entnehmen ist, beizufügen.

b. Eine Schilderung der Seelenstörung, oder eine Krankheitsgeschichte, durch einen lizenzirten Arzt, in dessen Behandlung der Kranke steht oder stand, nach den vorgeschriebenen Fragebogen.

c. Ist der behandelnde Arzt nicht zugleich Bezirksarzt, so ist von dem letzteren noch ein Gutachten über die Aufnahmefähigkeit abzugeben.

d. Bei unvermöglichen Kranken ist ein vom Bezirksamte geprüfter Nachweis über die ökonomischen Verhältnisse der Heimathsgemeinde (des Unterstützungswohnsitzes) zu erbringen.

Das Bezirksamt hat nach Completirung vorstehender Belege das Gesuch an die Anstaltsdirection mit gutachtlicher Aeußerung darüber abzugeben: ob, von wem und in welchem Betrage ein Kostenersatz erhoben werden kann, oder ob die Verhandlungen in dieser Beziehung noch vervollständigt werden müssen. Für Pforzheim hat sich das Bezirksamt noch darüber auszusprechen, ob die Aufnahme des Kranken nothwendig ist, und für Illenau: ob und in welche Verpflegungsclasse der Kranke aufgenommen werden soll.

Die Direction hat die Acten zur Beschlußfassung über Aufnahme, Verpflegungsclasse und Größe des Kostenersatzes an den Verwaltungshof einzureichen, kann aber in dringenden Fällen eine vorläufige Einberufung veranlassen, wenn die Dringlichkeit durch Angabe von Thatsachen nachgewiesen und durch das Bezirksamt und den Bezirksarzt bestätigt wird.

Bei einer vom Bezirksamte instruirten Zwangsaufnahme (lediglich in öffentlichem Interesse) hat die Direction sich zuerst darüber auszusprechen, ob sie die Aufnahme für begründet hält, dann hat das Bezirksamt nach Berathung mit dem Bezirksrathe über die Aufnahme zu entscheiden, während der Verwaltungshof die Verpflegungsclasse und den zu leistenden Unterhaltungsbeitrag festzusetzen hat.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstaltsverwaltungen liegt dem Verwaltungshofe, die Oberaufsicht dem Ministerium des Innern ob, welches sich zur Prüfung medizinisch-technischer und medizinisch-polizeilicher Fragen des Medizinalreferenten im Ministerium des Innern bedient. — Die eigentliche Direction jeder Anstalt führt der erste ärztliche Beamte derselben, welcher durch eine Reihe von Beamten und Dienern unterstützt wird, die sämmtlich besondere Instructionen für ihre Dienstobliegenheiten haben.

Die Einberufung der Kranken ebenso wie die Entlassung erfolgt durch die Anstaltsdirection. — Die Einberufung wird durch Schreiben an das Bezirksamt, unter Benachrichtigung des Bezirksarztes, bewirkt, und unter Hülfe des Bürgermeisters, der Angehörigen, des Bezirks- und Hausarztes. — Die Reisekosten und nothwendigen Kleidungsstücke sind nöthigenfalls von der Heimathsgemeinde vorzuschießen, resp. definitiv zu tragen. — Die Entlassung ist bei den genesenen, gebesserten und unschädlich gewordenen Kranken eine versuchsweise. Die Behandlung der versuchsweise Entlassenen wird von der Direction genau vorgeschrieben, und hat der Haus- und Bezirksarzt, der Bürgermeister und Ortsgeistliche über Beobachtung dieser Vorschrift zu wachen. — Die Verwandten, Pfleger oder Behörden haben 4 Wochen nach der Entlassung und dann von 3 zu 3 Monaten über das Befinden des Kranken Bericht zu erstatten, und die Direction entscheidet nach 4 eingegangenen Berichten, ob die Entlassung eine endgültige sein oder die Probezeit auf ein Jahr verlängert werden soll. — Während der Dauer der versuchsweisen Entlassung kann die Einberufung durch die Direction erfolgen, wenn entweder die Angehörigen zustimmen oder das Bezirksamt es im öffentlichen Interesse beantragt. — Jede Art der Entlassung oder Aufnahme ist dem Verwaltungshofe anzuzeigen.

Für Verpflegung und ärztliche Behandlung der dem Großherzogthume angehörigen Kranken werden Beiträge zu den Unterhaltungskosten in Aversalsummen erhoben, die nach 3 Classen von Zeit zu Zeit vom Ministerium des Innern festgesetzt und bekannt gemacht werden (cf. Verordn. vom 18. Dec. 1862, 6. Oct. 1863 und 14. Dec. 1871. Gesetz- und Verordnungsbl. S. 426.). Für unvermögende Kranke haben Personen, Gemeinden oder Stiftungen nach den bestehenden Vorschriften über Armenversorgung einzutreten, doch sollen sie mit keinen höhern Summen herangezogen werden, als sie für den Kranken auch außerhalb der Anstalt aufzuwenden hätten, um ihn seinem Zustande gemäß zu verpflegen. — Die Kosten werden bis zum Tage der versuchsweisen Entlassung oder des Todes berechnet. Beerdigungskosten fallen nicht unter die Aversalsumme.

3) Die Blindenerziehungsanstalt zu Ilvesheim und die Taubstummenanstalt zu Marsburg.

Beide Anstalten sind durch Bekanntmachung des Ministeriums vom 5. Januar 1869 mit neuen, fast gleichlautenden Statuten versehen, aus denen Folgendes zu vermerken ist:

Beide Anstalten haben den Zweck: blinde resp. taubstumme Kinder zu verständigen religiös sittlichen Menschen zu erziehen, und, soweit möglich, in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nothwendigen allgemeinen Schulkenntnissen zu unterrichten. — Die Blindenanstalt soll außerdem noch die Zöglinge durch Erlernung von Handarbeiten in den Stand setzen, sich später den nöthigen Lebensunterhalt, soweit dies möglich ist, zu erwerben.

Deßhalb können in beiden Anstalten nur körperlich gesunde und bildungsfähige Kinder aufgenommen werden, und zwar blinde in der Regel nach zurückgelegtem zehnten, taubstumme vom zurückgelegten achten bis eilften Lebensjahre. Die Bildungszeit der Blinden dauert 7, der Taubstummen 5 Jahre, doch kann diese Zeit in einzelnen Fällen von der Oberschulbehörde um 1—2 Jahre verlängert werden.

Beide Anstalten sind Internate, jedoch werden auch außerhalb der Anstalt wohnende Kinder zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen.

Die Aufnahmen geschehen jährlich einmal am 1. August. Dem Verwaltungsrathe liegt es ob, in einem angemessenen Zeitpunkte vor Eröffnung des Schuljahres durch Vermittelung der Bezirksämter zur rechtzeitigen Anmeldung öffentlich und amtlich auffordern zu lassen. Ebenso liegt den Ortsschulräthen und Lehrern die Verpflichtung ob,

aufnahmsfähige Kinder in ihrer Gemeinde an Ostern jeden Jahres dem Verwaltungsrathe der betr. Anstalt zu bezeichnen und die Eltern zu veranlassen, um die Aufnahme der Kinder nachzusuchen. — Der Verwaltungsrath läßt für jede Anmeldung durch die Gemeindebehörde, wenn nöthig durch Vermittelung des Bezirksamtes, einen Fragebogen beantworten, stellt die Anmeldungen zusammen und legt sie mit einem gutachtlichen Berichte des Vorstehers über die Bildungsfähigkeit und einem Antrage über Aufnahme und Größe der Verpflegungsbeiträge dem Oberschulrathe vor, welcher die endgültige Entscheidung über Aufnahme und Entlassung, Festsetzung des Verpflegungsbeitrages und Schulgeldes zu treffen, auch unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalten in pädagogischer Beziehung und die Dienstpolizei über die Lehrer zu führen hat.

Die gesammte unmittelbare Aufsicht über jede einzelne Anstalt ist einem, vom Ministerium des Innern zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut, unter welchem der erste Hauptlehrer als Vorsteher der Anstalt funktionirt. Für diesen und den Verwaltungsrath sind besondere Instructionen erlassen.

In den Anstalten werden die Kinder ohne Unterschied der Vermögensverhältnisse aufgenommen, und erhalten in der Anstalt gleichmäßig Wohnung, Verpflegung, Unterricht und ärztliche Hülfe. Die ihnen ebenfalls gewährte Kleidung scheint je nach den Beiträgen verschieden zu sein.

Der von den Eltern zu leistende Beitrag ist ihrem Vermögen entsprechend zu limitiren, darf aber den jährlichen Betrag von 140 fl. nicht übersteigen. Für arme Kinder, welche einen stiftungsmäßigen Freiplatz nicht erhalten können, müssen die Heimathsgemeinden oder unterstützungspflichtigen Fonds einen ihren Verhältnissen entsprechenden Beitrag von höchstens 100 fl. leisten. Wenn die betreffenden Gemeinden unbemittelt sind, so kann die Zahlung durch das Ministerium des Innern erlassen werden. — Bei der Aufnahme hat jeder Zögling einen doppelten Anzug nebst 6 Hemden, 6 Paar Strümpfen oder Socken, 6 Sacktüchern, etlichen Halstüchern (weibliche 6 Schürzen) mitzubringen. Auch die Gemeinden haben für diese Anschaffungen zu sorgen, ebenso für den kostenfreien Transport in die und aus der Anstalt.

Die Entlassung eines Zöglings vor Ablauf der Bildungszeit wird auf Antrag des Vorstehers durch den Verwaltungsrath vorbehaltlich des Recurses an den Oberschulrath ausgesprochen.

4) Die polizeiliche Verwahrungsanstalt in Bruchsal wird als polizeiliches Arbeitshaus im Sinne des § 362 des Reichs-

strafgesetzes, der dazu erlassenen badischen Vollzugsverordnung vom 23. December 1871 und der Ministerial-Verordnung vom 4. Mai 1872 (die Unterbringung polizeilich bestrafter Personen im Arbeitshause betr.) benutzt. (Gesetz- und Verordnungsbl. 1872 S. 230.)

§ 179.

III. Königreich Würtemberg.

Erst drei Monate nach Eintritt der Gesetzeskraft des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 (cf. S. 708 d. B.) ist die wirkliche Einführung desselben in Würtemberg durch das Ausführungsgesetz vom 17. April 1873 (Anh. d. B. Nr. 72) erfolgt. Die Schwierigkeiten, welche sich der Durchführung des neuen Princips bei der Armenpflege entgegenstellten, waren nicht unbedeutend, weil sich das alte Heimathrecht in Würtemberg reiner und strenger erhalten hatte, als in einem der andern deutschen Staaten.

Die in der altwürtembergischen Gesetzgebung enthaltenen Grundsätze: daß sich die Armenunterstützung in der Regel auf diejenigen Personen zu beschränken hat, welche in der Gemeinde ein persönliches Genossenschaftsrecht besitzen — sowie: daß die zur Armenunterstützung in erster Linie bestimmten Stiftungsmittel von den gesetzlichen Organen der Gemeinde in Verbindung mit den Geistlichen des Orts zu verwalten sind — gingen in die Gesetzgebung des gegenwärtigen Jahrhunderts über. Die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 (§ 62) und das Gesetz über Bürger- und Beisitzrecht vom 4. December 1833 (Art. 1 und 2) verordneten:

a. daß jeder Staatsbürger einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören müsse,
b. daß nur das Gemeindebürger- oder Beisitzrecht die Befugniß gewähre, sich in einer Gemeinde häuslich niederzulassen, Gewerbe zu betreiben und Armenunterstützung aus öffentlichen Cassen zu erheben.

Durch das Edikt vom 31. December 1818 und das wichtige Verwaltungsedikt vom 1. März 1822, welches noch jetzt die Grundlage der Staatsverwaltung bildet, wurde die genossenschaftliche Armenpflege in den Gemeinden dahin näher regulirt, daß sie principaliter von den Erträgnissen der Stiftungen und erst subsidiär, insofern die Stiftungsmittel ganz fehlen oder nicht ausreichen, aus den sonstigen Mitteln der Gemeinden zu bestreiten sei. — Es wurde die gesammte Verwaltung der in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse ungetrennt dem Stiftungsrathe übertragen, welcher aus den Ortsgeistlichen und dem Gemeinderathe bestand, dagegen

blieb die eigentliche (subsidiäre) Gemeinde-Armenpflege ausschließlich in der Hand der Gemeindebehörden. So waren zwei verschiedene Organe bei der örtlichen Armenpflege unabhängig von einander thätig. Die dadurch entstandene Zersplitterung der Arbeit und der Mittel ist als ein Hauptmangel der bisherigen Würtembergischen Armengesetzgebung in der Abhandlung des Ober-Regierungs-Raths Bitzer (S. 377 in Emminghaus Armenwesen) hervorgehoben. Daß diese Zersplitterung mit den Fundamental-Grundsätzen der Reichsgesetzgebung unvereinbar, legen die Regier.-Motive zum Würtembergischen Ausführungs-Gesetze ganz richtig dar, denn das Reichsgesetz verlangt räumlich abgegrenzte, von Religion und Confession unabhängige, einheitlich organisirte Armenverbände, die, wie immer ihre Verwaltung sein möge, doch der communal-politischen Verfassung sich anschließen (cf. S. 61 d. B.) und ihren Rückhalt in größeren politischen Verwaltungsdistrikten finden sollen.

Grade weil aber die Stiftungsmittel schon seit Jahrhunderten als öffentliche betrachtet sind, und die Gemeinde-Genossenschaften ein Recht darauf hatten, aus ihnen den Prinzipal-Aufwand der Armenpflege bestritten zu sehen, konnten und durften sie nicht dem neu zu construirenden Organismus der Orts-Armenpflege entzogen werden, und zwar um so weniger, als sie bisher über drei Viertheile des gesammten Armenpflege-Aufwandes getragen hatten. Die Motive zum Ausführungs-Gesetz ergeben, daß nach den neusten Erhebungen aus den Jahren 1860—1863 die jährlichen Ausgaben der Gemeinden zu Armenzwecken 464,465 fl., diejenigen der s. g. reinen Armenstiftungen 776,607 fl., und diejenigen der gemischten Stiftungen 672,709 fl. betragen haben.

Die Schwierigkeit des Ausführungs-Gesetzes bestand wesentlich darin, die gradezu unentbehrlichen Erträgnisse der Stiftungen für die neuzubildende Armenpflege der Orts-Armenverbände zu sichern, ohne mehr, als unbedingt erforderlich war, in die bisherige Verwaltung der Stiftungen einzugreifen. Der Regierungs-Entwurf sucht diese Schwierigkeit dadurch zu beseitigen, daß er die Ortsgeistlichen jeder Parochie zur Theilnahme an demjenigen Zweige der Communal-Verwaltung beruft, welcher die örtliche Armenpflege umfaßt, und zwar so, daß dieselben stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinderaths-Collegiums werden. Auf diese Weise ist in Zukunft die Zusammensetzung der Gemeinde-Armenbehörden dieselbe, wie die der frühern Stiftungsräthe, während ihre äußere Qualifikation lediglich eine communal-politische ist. Dann macht der Regierungs-Entwurf einen Unterschied zwischen solchen Stiftungen, die ausschließlich den Zwecken der öffentlichen Armenunter-

stützung gewidmet waren (den s. g. reinen Armenstiftungen), und solchen, welche neben diesen auch noch andere Zwecke, z. B. für Schul- und Kirchenbedürfnisse, verfolgten (d. s. g. gemischten Stiftungen).

Die Verwaltung der reinen Armenstiftungen sollte ganz in die Verwaltung der Orts-Armenbehörden übergehen, jedoch mit zwei Ausnahmen. Wenn nämlich vom Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bestimmt war, so sollte es dabei sein Bewenden behalten, und wenn die Erträgnisse unzweifelhaft und dauernd für den gesammten Armenaufwand zureichend waren, so sollte der bisherige Stiftungsrath unter staatlicher Genehmigung die Verwaltuug behalten können.

Die Verwaltung der gemischten Stiftungen dagegen blieb immer in der Hand des Stiftungsrathes, welcher verpflichtet wurde, alljährlich die stiftungsmäßig zur öffentlichen Armenunterstützung zu verwendenden Mittel auszuscheiden und der Orts-Armenverwaltung zu überweisen, aber auch berechtigt war, ein für allemal durch Ueberweisung eines bestimmten Vermögensantheils sich mit der Orts-Armenverwaltung auseinanderzusetzen.

Diese Bestimmungen des Entwurfs waren es vorzugsweise, welche längere Debatten in den beiden Kammern hervorriefen, so daß eine Einigung beider Körperschaften erst kurz vor Schluß der Session herbeigeführt werden konnte. Die Art und Weise, wie dieses geschehen ist, wird weiter unten erörtert werden.

Die übrigen Schwierigkeiten waren leichter zu überwinden, und nicht wesentlich anderer Natur als überall, wo das Princip des Heimathrechtes dem des Unterstützungswohnsitzes weichen mußte. Im Allgemeinen fand die neue Organisation zusagende Verhältnisse vor. Denn alle Theile des Staatsgebietes befanden sich bereits im Gemeindeverbande, und die Gemeindebehörden hatten bereits die Armenpflege entweder ganz in Händen oder sie nahmen doch als Bestandtheil der Stiftungsräthe daran Theil. — Die Oberamtsbezirke, mit einer seit Jahrhunderten gefestigten korporativen Verfassung boten eine vortreffliche Grundlage für die neuen Land-Armenverbände, auch bestand schon seit dem Verwaltungsedicte vom 1. März 1822 eine oberste Verwaltungsjustizbehörde, bei welcher im allgemeinen das gewöhnliche Civilproceßverfahren analoge Anwendung fand, soweit nicht das Gesetz vom 13. November 1855 über die Rechtsmittel in Verwaltungs-Justizsachen positive Vorschriften enthielt.

Das neue Ausführungs-Gesetz hat einen codifizirenden Charakter (cf. S. 504 d. B.) und erfordert nur wenige Vollzugs-Verordnungen. Das Verfahren vor der Deputation (Landesamte), welches schon in den

Artikeln 33—45 des Gesetzes in seinen Grundzügen festgestellt ist, soll nach Artikel 46 durch eine besondere Ministerial-Verfügung näher geregelt werden, jedoch wird beabsichtigt, beim Landtage 1874 ein definitives Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsrechtspflege einzubringen. — Eine besondere Vollzugsinstruction wird, wie gewöhnlich, zur Instruirung der mit dem Vollzuge beauftragten Beamten erlassen werden, und endlich eine besondere Verfügung über die Ausscheidung des Stiftungsvermögens ergehen.

Die große Klarheit, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des Gesetzes verdient hohe Anerkennung und seine Harmonie mit dem Reichsgesetze ist durch keine Bestimmung gestört. Offenbar hat die späte Abfassung desselben und die dadurch ermöglichte Vergleichung mit allen andern deutschen Ausführungsgesetzen wesentlichen Nutzen gehabt. Der im Anhange Nr. 72 zum Abdruck gebrachte Wortlaut bedarf im Folgenden nur weniger Erläuterungen:

§ 180.

Abschnitt I. Umfang der öffentlichen Unterstützung.

In diesem Abschnitte wird mit vorstehender Ueberschrift alles aufgenommen, was

a. die allgemeinen Voraussetzungen der öffentlichen Armenpflege (§§ 38—42 d. B.),

b. die rechtliche Natur der communalen Unterstützungspflicht (§§ 86 und 87 d. B.),

c. Art und Maß dieser Pflicht (§§ 88 und 89 d. B.) betrifft und einer autonomischen Regelung durch die Landesgesetzgebung (S. 60 d. B.) bedarf.

a. Voraussetzungen der öffentlichen Armenpflege.

Artikel 1 bezweckt keineswegs eine Definition des Begriffes der Hülfsbedürftigkeit zu geben, oder dasjenige zu spezialisiren, was von den Armenverbänden zu leisten ist, ebensowenig den Zeitpunkt des Hervortritts der Hülfsbedürftigkeit näher zu bestimmen; vielmehr wird in Uebereinstimmung mit den Intentionen des Reichsgesetzes (cf. S. 64 d. B.) in diesen Beziehungen das deutsche Freizügigkeitsgesetz als maßgebend betrachtet. (Mot. zu Art. 1.) —

Wenn als Gegenstände der Armenpflege „Obdach, erforderlicher Lebensunterhalt, erforderliche Krankenpflege und angemessenes Begräbniß" genannt werden, so hat dadurch nur ausgedrückt werden sollen (cf. S. 66 und 231 folg. d. B.), daß nicht die präventive Armenpflege, sondern nur Abhülfe der gegenwärtigen und materiellen Noth unter das Gesetz

fällt. — Die Erwähnung des Begräbnisses hat in den Kammern mehrfache Discussionen und diforme Beschlüsse hervorgerufen, bis man sich schließlich dahin geeinigt hat, die Vorschrift der Ministerial-Verfügung vom 4. Juli 1822 insoweit vorläufig aufrecht zu erhalten, daß die Armenleichen bis auf weitere gesetzliche Regelung an die anatomischen Anstalten abzuliefern sind, um das Bedürfniß an Leichnamen zu befriedigen, und nur unter besondern Verhältnissen das Begräbniß auf Kosten öffentlicher Cassen eintreten kann.

Stolgebühren für geistliche Amtshandlungen sind ausdrücklich ausgeschlossen, doch haben die Motive interpretirend bemerkt, daß darin kein Verbot einer freiwilligen Bezahlung liegen sollte, und der Ersatz nothwendiger Auslagen, z. B. Reisekosten, ohnedies nicht dadurch getroffen werde. — Schulaufwand, soweit er nicht aus Stiftungscassen bestritten wird, gehört zur Armenpflege, wie aus Artikel 3 erhellt.

Ueber Feststellung der gegenwärtigen Noth durch die competente Behörde (cf. S. 67—76 d. B.) disponirt Artikel 7. Es wird darin, übereinstimmend mit dem Reichsgesetze, die Civilklage des Armen auf Gewährung öffentlicher Unterstützung ausgeschlossen und der Beschwerdeweg, unter Abänderung des gewöhnlichen Instanzenzuges, auf 2 Instanzen beschränkt. Gegen Verfügungen der Orts-Armenbehörde geht die Beschwerde an das Oberamt in erster und an die Kreisregierung in zweiter und letzter Instanz, gegen Verfügungen der Land-Armenbehörde dagegen an die Kreisregierung und das Ministerium des Innern.

Die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes und der Civilgerichte tritt nur bei Erstattungsansprüchen von Privatpersonen gegen Armenverbände und umgekehrt (Art. 7 Abs. 4), sowie bei Ansprüchen auf Uebernahme der Fürsorge gegen privatrechtlich verpflichtete Personen (Art. 51) ein.

b. Rechtliche Natur der Unterstützungspflicht.

Daß diese Pflicht eine öffentliche (nicht dem Privatrecht entspringende) ist, wird in Artikel 7 betont, daß sie eine subsidiaire (cf. S. 245 d. B.) ist, findet im Artikel 2 einen bestimmten Ausdruck. Aus den Motiven ist zu ersehen, daß jede Leistung der kirchlichen Armenpflege, oder solcher Stiftungen, deren Erträgnisse nicht durch die Organe der öffentlichen Armenpflege zur Verwendung kommen, als ein Akt der Privatmildthätigkeit betrachtet wird, daß ferner die Leistungen der rechtlich (zufolge der Verwandtschaft, eines Vertrages, eines

Delikts ꝛc.) zur Alimentation oder Unterstützung Verpflichteten als **Bestandtheile der Mittel des Hülfsbedürftigen** selbst angesehen werden, deren Flüssigmachung **ihm** obliegt, so daß **er**, wenn er öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, die Erfolglosigkeit seiner desfallsigen Schritte nachweisen muß, und nur im Falle dringender Noth dieses Nachweises enthoben wird.

Das Rechtsverhältniß, welches durch die gewährte Unterstützung zwischen dem Armenverbande und dem Armen entsteht (S. 239 sequ. d. B.) und in den einzelnen Bundesstaaten die verschiedenartigste Auffassung findet, ist im Artikel 3 als eine Vorschußleistung bezeichnet, welche zur Rückerstattung des Empfangenen in verschiedenartigem Umfange verpflichtet. Absatz 1 betrifft den Fall **erschlichener** Armenunterstützung und giebt in solchem Falle ein unbeschränktes Rückforderungsrecht (das Polizei-Straf-Gesetz vom 27. December 1871 bestraft den Fall mit Haft und statuirt die Unterbringung in einem Arbeitshause. Art. 10 und 11). Absatz 2 schließt sich dem badischen Armengesetze an, und die Motive dazu interpretiren, daß das Rückforderungsrecht in diesem Falle sich nur auf die nothwendig geleistete Unterstützung bezieht, nicht aber auf eine über das gesetzliche Maß hinaus gehende Mehrleistung, auch den Nachlaß Verstorbener umfaßt.

Die Motive deuten auf die Schwierigkeit der praktischen Durchführung des Rückforderungsrechts in solchen Fällen hin, wo der Verpflichtete in einen andern Bundesstaat verzogen ist, weil hier die Competenzverhältnisse ganz verschiedene und nicht durch das Reichsgesetz geregelt sind. (Competent ist nach Art. 7 Alin. 4 der Verw.-Gerichtshof, abweichend von Preußen, wo es — cf. S. 242 d. B. — an einer besondern Bestimmung fehlt, daher der ordentliche Richter allein competent ist.)

Das Rechtsverhältniß, welches zu anderweitig aus privatrechtlichen Titeln Verpflichteten (cf. S. 245 d. B.) durch die geleistete Armenpflege hervorgerufen wird, ist im Ausführungs-Gesetz nicht näher präcisirt, vielmehr nach dem Civilrecht zu bestimmen (cf. §§ 61 u. 62 des Reichsges.). Die Ansprüche der Armenverbände gegen solche Privat-Verpflichtete auf Uebernahme der Fürsorge und Erstattung des Geleisteten gehören demnach auch zur Competenz der Civilgerichte (das Preußische Ausführungsgesetz statuirt die richterliche Competenz nur bei Erstattungsforderungen, dagegen die Competenz der Verwaltungsbehörde bei Ansprüchen auf Uebernahme der Fürsorge §§ 65 und 68). —

Das Rechtsverhältniß endlich, welches zwischen einer Privatperson, welche die Armenpflege vorschußweise besorgt hat, und dem verpflichteten Armenverbande entsteht (cf. S. 71 d. B.) ist ebenfalls, und zwar in Uebereinstimmung mit §§ 6 und 7 des badischen Armengesetzes (abweichend von dem Preuß. und andern Landesgesetzen, in denen dieser Fall gar nicht vorgesehen wird), durch Artikel 4, 5 und 6 ausführlich erörtert. — Die Bestimmungen sind klar, und aus den Motiven ist hier nur zu erwähnen, daß die Aufhebung des früher bestandenen Zwanges zur Ausübung der Kunsthülfe jene Bestimmungen nothwendig gemacht hat, um den Aerzten und Apothekern die Veranlassung zu einer Verweigerung ihrer Leistungen zu benehmen. Bei entstehenden Streitigkeiten tritt nach Artikel 7 die Competenz des Verwaltungs-Gerichtshofes ein.

c. Art und Maß der Pflicht (S. 250—266 d. B.).

Wenn der Umfang der öffentlichen Armenpflege sich nach dem unter a Gesagten bestimmt, so ist bezüglich der Art speziell auf Artikel 1 Alinea 2 hinzuweisen, welcher nach der Regierungs-Vorlage mit § 1 Absatz 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes gleichlautend war, aber durch die Kammern die jetzige abweichende Fassung erhalten hat. Die Aenderung bezweckt offenbar eine Verschärfung des Arbeitszwanges. —

Hier muß auch der Bestimmungen im Artikel 10, 11 und 12 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 27. December 1871 gedacht werden, welche über die Grenzen der §§ 361 und 362 des Reichs-Strafgesetz-Buches hinaus (cf. S. 416 d. B.) die strafrechtliche Seite der Armenpflege und den Arbeitszwang behandeln.

Art. 10.

Mit Haft wird bestraft:

1) wer außer dem Fall des § 361 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs, nachdem ihm der Aufenthalt in einer einzelnen Gemeinde durch polizeiliche Verfügung untersagt worden ist, ohne Erlaubniß dahin zurückkehrt;

2) wer aus Muthwillen oder Bosheit in die Lage sich versetzt, öffentliche Unterstützung ansprechen zu müssen, insbesondere wer zu diesem Zweck seine Kleider zerreißt;

3) wer durch unwahres Vorgeben oder Hinterhaltung der Wahrheit von öffentlichen Behörden oder von Wohlthätigkeitsvereinen Unterstützung erschleicht, sofern nicht die Handlung den Thatbestand des Betrugs oder der Fälschung begründet;

4) wer die aus öffentlichen Kassen oder von Wohlthätigkeitsvereinen erhaltene Unterstützung mißbraucht oder vergeudet, namentlich die ihm übergebenen Kleider, Arbeitsstoffe, Werkzeuge und dergl. veräußert.

Auf die nach Maßgabe der Ziffer 2—4 Verurtheilten findet die Bestimmung des § 362 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

Art. 11.

Die Stelle des Arbeitshauses im Sinne des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs vertreten die polizeilichen Beschäftigungsanstalten, welche die Bezeichnung „Arbeitshaus" annehmen.

Die Ertheilung der Vorschriften in Absicht auf die Verpflegung, Beschäftigung und Beaufsichtigung der in dem Arbeitshaus Untergebrachten, sowie über die Einrichtung und Verwaltung der Anstalten, wird der Vollzugsverfügung vorbehalten.

Die Kosten der Verpflegung des Aufgenommenen, soweit sie nicht durch den Ertrag seiner statutenmäßigen Arbeitsverrichtung, oder aus dessen Vermögen, oder von ernährungspflichtigen Verwandten ersetzt werden können, sind von der Kasse, welcher die Armenfürsorge für denselben obliegt, zu ersetzen. Ein Nachlaß an dieser Verbindlichkeit kann unter besonders berücksichtigungswerthen Umständen eintreten.

Art. 12.

Diejenigen, welche die ihrer Gewalt oder Pflege untergebenen Personen vom Betteln nicht abhalten, deßgleichen Eltern, welche ihre Kinder zum Betteln abrichten, ausschicken oder herleihen, oder sie der sittlichen Verwahrlosung Preis geben, können durch Erkenntniß des Gemeinderaths unter Zuziehung des Ortsgeistlichen auch gegen ihren Willen angehalten werden, solche Personen zur Erziehung in Anstalten, oder auch in geeignete Privathäuser abzugeben, oder sie in angemessene Lehren oder Dienste unterbringen zu lassen.

In gleicher Weise kann unter den bemerkten Voraussetzungen der Kirchenkonvent die unter vorstehende Bestimmungen fallenden Kinder zum Besuch der öffentlichen Arbeitsanstalten anhalten.

Gegen die Verfügung des Gemeinderaths, beziehungsweise Kirchenkonvents findet bloß ein Recurs an das gemeinschaftliche Oberamt statt.

Der hierdurch verursachte Kostenaufwand ist, soweit nicht eigene Stiftungs- oder andere Mittel hiefür verfügbar sind, von den hiezu verpflichteten Eltern und soweit diese hiezu nicht bemittelt sind, von den zur Armenunterstützung verpflichteten Kassen zu tragen.

Demnach ist die Unterbringung in polizeilichen Beschäftigungsanstalten eine weit ausgedehnte Art der Armenpflege, und die Einbringung der Kinder in die Rettungsanstalten (cf. § 183 d. B. am Ende) gewinnt damit eine gesetzliche Basis.

Es gehörten auch hierhin die Bestimmungen der Artikel 20 und 23. — Nach Artikel 20 sind die Orts-Armenverbände verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege nöthigen Einrichtungen zu treffen, also namentlich Anstalten zu errichten, sie sind auch berechtigt, mit anderen Verbänden Verträge abzuschließen, entweder zur Unterbringung in die Anstalten eines andern Bezirks oder zur Einrichtung gemeinsamer Institute. —

Auch ist, nach dem durch die Kammern zugefügten Absatz 3, der Orts-Armenverband berechtigt, eine ortspolizeiliche Vorschrift über Anzeige beim Austritt von Dienstboten, Lehrlingen, Gewerbegehülfen oder Arbeitern zu extrahiren, auf deren Uebertretung nach Artikel 15 des Polizei-Strafgesetzes vom 27. December 1871 eine Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. oder Haft bis zu 8 Tagen gesetzt wird.

Artikel 23 enthält die sehr zweckmäßige generelle Bestimmung, daß die Orts-Armenbehörden für ihre Armenanstalten — ebenso wie die Land-Armenbehörden für die Land-Armenanstalten — Hausordnungen erlassen dürfen, in dem dort näher präcisirten Umfange, und mit dem durch die Kammern beschlossenen Zusatze der letzten Linie, betreffend den Arbeitszwang. — Die Motive geben die Erläuterung, daß unter den Vorgesetzten, welchen die Strafgewalt eingeräumt werden soll, nicht die als Hausverwalter, Oberaufseher ꝛc. angestellten Bediensteten, sondern die Vorstände begriffen sind, welche von der Armenbehörde mit der Anstaltsleitung betraut und beeidet sind.

§ 181.

Abschnitt II. Organe der öffentlichen Unterstützung.

A. Bildung und Einrichtung der Orts-Armenverbände (cf. S. 125 sequ. d. B.).

1) Räumliche Bestimmung.

Nach Artikel 8 des Ausführungs-Gesetzes bilden Gemeinden, Theilgemeinden und vereinigte Gemeinden oder Theilgemeinden in Zukunft die Orts-Armenverbände. Diese Bildung entspricht den Anforderungen des Reichsgesetzes, denn schon im Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1849 (Ausdehnung des Amts- und Gemeinde-Verbandes auf sämmtliche Theile des Staatsgebietes) ist die kategorische Forderung aufgestellt und demnächst auch durchgeführt, daß alle Theile des Staatsgebietes einer Gemeinde und einer Amtskörperschaft angehören sollen. Demnach bildeten die bisherigen Gemeinden mit ihren festbegrenzten Gemarkungen die Grundlage der Gemeindeorganisation. Alle Grundstücke, die bisher in keinem Gemeindeverbande standen, jedoch innerhalb einer Gemeindegemarkung lagen, wurden dieser Gemeinde — diejenigen Grundbesitzungen, welche besondere Gemarkungen hatten, einer Nachbargemeinde zugetheilt, dagegen Grundbesitzungen mit besonderer Gemarkung (Hof-, Staats-, Grundherrliche Domainen), welche bewohnt waren, wurden als Theilgemeinden constituirt und als solche mit einer Nachbargemeinde verbunden.

Der Begriff der Theilgemeinde bestand schon bei Emanation des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822. — Es war nämlich zulässig, daß mehrere Orte (Dörfer — Weiler — Höfe) sich vertragsmäßig zu einer Gesammtgemeinde verbanden, mit gemeinsamer Verwaltung in Angelegenheiten allgemeinen Interesses, dagegen mit gesonderter Verwaltung für rein örtliche Zwecke. — Das Gesetz vom 17. September 1853 (über die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden) bildete dieses Institut weiter aus. Danach sind nur Orte, welche mit abgesonderter Gemarkung versehen sind, und ein für Gemeindezwecke bestimmtes besonderes Ortsvermögen in eigener Verwaltung besitzen, als Theilgemeinden mit eigener juristischer Persönlichkeit anzuerkennen. — Denselben stehen als Theilgemeinden gleich die bewohnten Grundbesitzungen mit abgesonderter Gemarkung, welche zum weit überwiegenden Theile im Eigenthum einer oder mehrerer gemeinschaftlich wirthschaftender Personen stehen. — Da nach Artikel 7 l. c. die Armenpflege zwar in der Regel Sache der Theilgemeinde war, jedoch durch besondere Uebereinkunft zu einer Last der Gesammtgemeinde erklärt werden konnte, so legt der Artikel 8 des Ausführungs-Gesetzes den vorgefundenen thatsächlichen Bestand zu Grunde, so daß Einzelngemeinden stets, Theilgemeinden aber nur dann als selbstständige Orts-Armenverbände anerkannt werden, wenn sie mit eigener Gemarkung versehen sind und die Unterstützung nothleidender Genossen schon bisher für sich bestritten haben. — Die Vereinigung mehrerer Einzeln-Gemeinden durch Vertrag der gesetzlichen Vertreter und mit Genehmigung der Regierung ist in Zukunft gestattet, sofern die Gemeinden demselben Oberamtsbezirke angehören. Eine Vereinigung von Theilgemeinden ist nur dann zuläßig, wenn sie derselben zusammengesetzten Gemeinde angehören. Solche neue Vereinigungen werden Gesammt-Orts-Armenverbände genannt, und auf sie findet die Vorschrift des Art. 15 des Gesetzes vom 17. September 1853, wonach alle vertragsmäßigen Vereinigungen nur für bestimmte, die Dauer von 20 Jahren nicht überschreitende, Perioden Geltung haben, keine Anwendung, vielmehr ist die Aufhebung der Vereinigung an dieselben Formen und Voraussetzungen geknüpft, wie die Neubildung (cf. Motive zu Art. 8 des Ausf.-Ges.).

2) Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht nach Artikel 9 des Ausführungs-Gesetzes den bisherigen Gemeinde-Verwaltungs-Organen, jedoch mit Zutritt der Ortsgeistlichen, zu.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltung wird in dem Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, der Novelle dazu vom 18. Juni 1849

und dem Gesetze über zusammengesetzte Gemeinden vom 17. September 1853 regulirt. — Bezüglich der Gemeinde- und Theilgemeinde-Verwaltung ist hier Folgendes zu bemerken:

Die Einzelngemeinden zerfallen in 3 Classen (von 5000, 1000 und weniger Einwohner), bei denen jedoch der Unterschied in der Administration sehr geringfügig ist — Ihre Angelegenheiten werden durch einen Gemeinderath mit einem Schultheißen an der Spitze, und einem Bürgerausschuß als Controle verwaltet.

Der Gemeinderath, je nach der Größe der Gemeinde aus 5—24 Mitgliedern (Stadträthen, Gemeinderäthen) bestehend, wird auf 6 Jahre durch die wahlberechtigten Gemeindegenossen aus der Mitte der Einwohnerschaft gewählt, wobei jeder Bürger zur Annahme der Wahl verpflichtet ist, sofern er keine gesetzlichen (Art. 61 des Ges. vom 4. Dec. 1833) oder von dem Bürgerausschusse gebilligten (Art. 60 des Ges. vom 6. Juli 1849) Befreiungsgründe vorbringen kann. Militair- und Civilstaatsdiener, Gemeinde-, Schul- und Kirchen-Beamte (Art. 59 d. Ges. vom 4. December 1833) bedürfen der Genehmigung der Vorgesetzten.

Der Gemeinderath vertritt die Gemeinde gegenüber den Staatsbehörden, und hat „im Namen der Gemeinde zu berathen, zu beschließen, zu sprechen und zu handeln." Er kann sich jedoch nur auf Berufen des Vorstandes versammeln, faßt seine Beschlüsse collegialisch mit Stimmenmehrheit und event. entscheidendem Votum des Vorstandes in öffentlicher Sitzung, welche bei einer Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig ist.

Der Vorstand (Schultheiß) wird aus drei, von der Gemeinde gewählten, Candidaten auf Lebenszeit ernannt und zwar in den Städten von mehr als 5000 Einwohnern vom Könige, sonst von der Kreisregierung. Er vertritt die Staatsbehörde innerhalb der Gemeinde, hat vollziehende und Polizeigewalt, die Leitung über die Verwaltung des Gemeindevermögens, Aufsicht über die Beamten, und im Allgemeinen die Pflicht: sich der Armen und Nothleidenden anzunehmen und Hülfsbedürftige zu berathen. Er darf aber nicht einseitig über das Gemeinde-Vermögen verfügen, keine im Voraus nicht genehmigte Ausgabe auf die Gemeinde-Casse anweisen, ohne Zustimmung des Gemeinderathes und in gewissen Fällen auch des Bürgerausschusses, keinen Vertrag abschließen und namentlich keine Processe führen — dagegen steht ihm die Vollziehung der Beschlüsse allein zu, und er kann damit auch ein Mitglied des Gemeinderathes beauftragen. Proceßvollmachten sind vom Gemeinderathe auszustellen.

Der Bürgerausschuß hat nur indirecten Einfluß auf die Armenpflege, insofern als er den Gemeinde-Etat, dessen Ueberschreitung, und die Gemeinde-Umlage zu genehmigen hat.

Die zusammengesetzten Gemeinden haben nach denselben Grundsätzen wie die Einzelngemeinden einen Gesammt-Gemeinderath, Gemeindevorsteher und Bürgerausschuß, welche von den stimmberechtigten Einwohnern sämmtlicher Orte gewählt werden. Ob die Stellen im Gemeinderathe und Bürgerausschusse nach einem bestimmten Zahlenverhältnisse mit Einwohnern der verschiedenen Orte besetzt werden, ist durch das Ortsstatut zu bestimmen. — Der gleichfalls durch Statut zu bestimmende Versammlungsort des Gemeinderaths und Bürgerausschusses giebt der Gesammtgemeinde den Namen und gilt gewissermaßen als Hauptort, welcher auch in der Regel Sitz des Schultheißen ist. In den Nebenorten (Theilgemeinden) wird nöthigenfalls zur Unterstützung des Schultheißen in Handhabung der Polizei ein Anwalt erwählt oder bestellt (Art. 3 des Ges. vom 17. Sept. 1853). — Die Theilgemeinden zerfallen bezüglich ihrer rein örtlichen Verwaltung in 3 Classen: in größere, mit 20 oder mehr ansäßigen Familien, für welche ein Theilgemeinderath von wenigstens 3 Mitgliedern, aus dem Schultheiß (oder an Nebenorten dem Anwalt), dem Ortsrechner und den in der Theilgemeinde wohnhaften Mitgliedern des Gesammtgemeinderathes (in Ermangelung solcher aus gewählten Mitgliedern) fungirt, in kleinere, wo die örtlichen Angelegenheiten von der Gesammtheit der stimmberechtigten Einwohner unter Leitung des Anwalts berathen, und von diesen mit dem Ortsrechner vollzogen werden, endlich in Einzelnbesitzungen, wo der oder die gemeinschaftlichen Eigenthümer die örtlichen Angelegenheiten besorgen.

Aus vorstehenden Notizen läßt sich die Verwaltung der Orts-Armenverbände, wie sie Artikel 9 vorschreibt, construiren und ist bezüglich der Theilnahme der Geistlichkeit nur noch Nachstehendes zu bemerken:

Diese Theilnahme fällt ganz weg in denjenigen Theilgemeinden, in welchen ein Theilgemeinderath nicht besteht (also bei den vorbezeichneten 2 letztern Classen). Die Art der Theilnahme, wie sie im § 9 festgesetzt ist, beruht auf einem, die Regierungsvorlage abändernden Kammerbeschlusse, und ist dem § 121 des Verwaltungsedicts von 1822 insofern entnommen, als auch dort die Leitung der Geschäfte des Stiftungsrathes gemeinschaftlich dem Ortsvorsteher und dem ersten Ortsgeistlichen übertragen, dabei jedoch umgekehrt wie in Artikel 9 dem weltlichen Ortsvorsteher die erste ordentliche, dagegen dem geistlichen Vorsteher die entscheidende Stimme

gegeben war. — Die gemeinschaftliche Leitung, so schwer durchführbar sie theoretisch erscheint, muß praktisch keine Schwierigkeiten gehabt haben, da die Kammern sie nach mehr als 50jährigem Bestehen in die neue Administration eingeführt haben. — Jedenfalls ist aber aus den Motiven hervorzuheben, daß für die gesetzlich gebotene Theilnahme der Geistlichen (welche in den andern Bundesstaaten nur spontan ist) nicht die historische Verbindung der Kirche mit der Armenpflege, nicht die Erhaltung des staatlich-kirchlichen Charakters der letzteren maßgebend gewesen ist, daß die Geistlichen keine kirchenamtlichen Functionen bei der Armenpflege ausüben, vielmehr vom Staate berufen sind, an der bürgerlichen Verwaltung aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit zu participiren. Es ist zugleich auf das Gesetz vom 30. Januar 1862, Artikel 5 Absatz 4, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, Bezug genommen.

Bezüglich der Bildung der Armendeputationen nach Artikel 10 ist Nichts zu bemerken.

3) Die Verbindung der Stiftungs- mit der Gemeinde-Armenpflege ist von den Kammern im Wesentlichen übereinstimmend mit der Regierungsvorlage beschlossen, jedoch hat die jetzt fortgefallene Bestimmung des Artikels 13 (die zweite im Eingange erwähnte Ausnahme bei Verwaltung der reinen Armenstiftungen) ein mehrfaches Hin- und Herschieben des Gesetzes von der ersten zur zweiten Kammer bewirkt.

Nach der jetzigen Fassung des Gesetzes geht

a. die Verwaltung der reinen Armenstiftungen in die Hand der neu constituirten Orts-Armenverwaltung über, mit Ausnahme zweier Fälle:

aa. wenn der Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bestimmt hat, so hat es dabei sein Bewenden. Der § 120 des Verwaltungsedicts hatte bereits diesen Fall vorgesehen, und hier ebenfalls die unmittelbare Verwaltung, d. h. Leitung des Rechners, dem Stiftungsrathe entzogen. Die Verwendung der Stiftungsmittel aber stand schon damals dem Stiftungsrathe, und steht jetzt der Orts-Armenbehörde zu.

bb. Wenn das Stiftungsvermögen bisher zu bestimmten Zwecken zu verwenden war, so ist es auch ferner in gleicher Weise zu verwenden, und in der Art der unmittelbaren Vermögens-Verwaltung solcher Stiftungen tritt ebenfalls keine Aenderung ein, obschon die Verwendung selbst wieder der Orts-Armenbehörde zufällt.

b. Die Verwaltung der gemischten Armenstiftungen wird nach den Grundsätzen des Verwaltungsedicts von 1822 §§ 120 sequ. fortgeführt, indessen alljährlich derjenige Vermögensertrag ausgeschieden, und der Verwendung der Orts-Armenbehörde überwiesen, welcher nach dem Willen des Stifters und sonst den Kräften der Stiftung entsprechend im Ganzen zu Zwecken der Armenunterstützung ausgesetzt werden muß. — Ueber diese Ausscheidung steht eine besondere Verfügung in Aussicht. — Ebenso sollen die Vermögensobjecte und Einrichtungen, welche ausschließlich oder theilweise bisher der Armenpflege gedient haben, in demselben Umfange in die Benutzung der Orts-Armenverbände übergehen. Doch erläutern die Motive, daß in dem Maße, in welchem Vermögensobjecte auf die Armenverbände übergeben werden, diese auch zu dem zur Erhaltung nothwendigen Aufwande beizutragen haben.

In allen Fällen ist es zulässig, eine definitive und vertragsmäßige Auseinandersetzung zu bewirken.

c. Ganz ausgeschlossen von der Verwaltung und Verwendung durch die Orts-Armenbehörden sind diejenigen Bestandtheile des Stiftungsvermögens, welche früher der rein kirchlichen Armenpflege zugewendet worden sind (Art. 12).

d. Wenn Streitigkeiten entstehen über die stiftungsmäßige Bestimmung einer Stiftung oder eines Vermögenstheiles, so ist die Verwaltungsjustizbehörde zur Entscheidung berufen, in allen übrigen Fällen die Verwaltungsbehörde, im geordneten Instanzenzuge und zwar in letzter Instanz das Ministerium des Innern. — Dabei ist der letzte Satz des Artikels 13 (früher 14) von den Kammern hinzugefügt, wonach die oberste Kirchenbehörde zur Provocation auf Entscheidung der competenten Behörde legitimirt ist.

4) Zur Bestreitung der Kosten für die örtliche Armenpflege sind zunächst die Einnahmen aus dem Ertrage der besondern örtlichen Fonds für Armenzwecke und der Armengefälle bestimmt. Die letzteren fließen daher künftig in diejenige Casse, welche die Kosten für die öffentliche Armenunterstützung zu tragen hat. Eine Ausnahme constatiren die Motive zu Artikel 29 und 30 (Art. 31 u. 32 der Reg.-Vorl.) nur in Betreff des Kirchenopfers, welches als Kirchengefälle wie bisher in die Kasse der Kirchenpflege, beziehungsweise die Stiftungscasse fließt. — Der durch die besondern Einnahmen nicht gedeckte Aufwand der Orts-Armenverbände — gleichwie der auf die Gemeinden fallende Theil an dem Aufwande der Land-Armenverbände — wird nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsedicts vom 1. März 1822 und der Novelle vom

18. Juni 1849 aufgebracht, d. h. nicht nur auf die drei Steuerquellen des Grundeigenthums, der Gebäude und Gewerbe beschränkt (wie die Reg.-Vorlage beabsichtigte), sondern auch auf Capitalien, Besoldungen und Pensionen gelegt und nach demselben Steuerfuße, wie die directen Staatssteuern erhoben (Art. 30). Uebrigens ist eine Reform der Gemeindebesteuerung in Aussicht genommen.

Bezüglich der Gesammt-Orts-Armenverbände sind keine Normativ-Bestimmungen, wie z. B. in Preußen (S. 147 d. B.) gegeben.

B. Bildung, Einrichtung, Pflichten und Rechte der Land-Armenverbände.

Die reichsgesetzlichen Bestimmungen sind auf Seite 292—296 und 405 erörtert.

Die den Landesgesetzen überlassene Einrichtung ist in Würtemberg anscheinend nur eine provisorische, da der Artikel 15 in seinem Eingange die Constituirung größerer Land-Armenverbände in Aussicht stellt. Bis dahin soll jeder Oberamtsbezirk nach den für die Amtskörperschaften bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Functionen des Land-Armenverbandes übernehmen und verwalten.

Nach dem Verwaltungsedict von 1822, in Verbindung mit dem Ausführungs-Gesetze, ist demnach die Einrichtung und Verfassung der Land-Armenverbände folgende:

1) Das ganze Staatsgebiet zerfällt in 64 Oberamtsbezirke (wovon die Stadt Stuttgart einen Bezirk bildet). Jeder Amtsbezirk bildet einen körperschaftlichen Verband, mit einem Oberamte an der Spitze und einer gewählten Vertretung, der Amtsversammlung, welche ihre laufenden Geschäfte durch einen Ausschuß besorgen läßt.

2) Die Amtsversammlung wird gebildet aus wenigstens 20 und höchstens 30 Abgeordneten der Oberamtsstadt und der übrigen Amtsorte. Jede einzelne Gemeinde beschickt dieselbe nach der Amtsschadens-Matrikel oder dem Steuerfuße, jedoch so, daß keine Gemeinde mehr als $1/3$ sämmtlicher Amtsdeputirter bestellt, die kleinsten Gemeinden aber sich über einen gemeinschaftlichen Abgeordneten oder über eine gewisse Reihenfolge vergleichen. Der erste Ortsvorsteher ist von Amtswegen der Amtsdeputirte seiner Gemeinde, die weitern Abgeordneten werden von dem Stadt- oder Gemeinderathe jährlich aus seiner Mitte gewählt. Die Amtsdeputirten sind in Allem, was sie als Amtsvorsteher verhandeln, an keine Instruction gebunden, wohl aber, wenn es sich um Einzelnrechte der Gemeinden gegenüber dem gesammten Oberamte handelt (§ 76 des Verwaltungsedicts). Die Geschäfte der Amtsver-

sammlung werden collegialisch geführt, bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, event. der Oberamtmann. Einzelne Beschlüsse (§ 89 des Verwaltungsedicts) bedürfen die Genehmigung der Kreisregierung, insbesondere wenn ein Grundstück oder Realrecht der Amtscorporation von über 1000 Gulden Werth veräußert, oder eine bleibende Verbindlichkeit auf die Amtscorporation übernommen werden soll.

3) Zur Prüfung der Amtspflegerechnung und der Controle der etatsmäßigen Ausgaben wählt die Amtsversammlung alljährlich einen Ausschuß aus 3—5 ihrer Mitglieder (§§ 83 u. 84 des Verwaltungs-Edicts), welcher in Angelegenheiten des Land-Armenverbandes durch zwei von der Amtsversammlung gewählte, ihr nicht angehörige Mitglieder zu verstärken ist (Art. 16 des Ausf.-Ges.), zu dem in den Motiven ausgesprochenen Zwecke, um die Heranziehung von Kräften zu ermöglichen, deren Mitwirkung bei der Armenpflege von Werth erscheint, z. B. von Geistlichen und Aerzten.

4) Im Allgemeinen ist es nun im Artikel 18 des Ausführungs-Gesetzes einer weiteren Verfügung des Ministers des Innern vorbehalten, die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der Land-Armenverbände und die Geschäftsführung ihrer Organe zu erlassen. Indessen haben doch die Artikel 15—17 die Zuständigkeit dieser Organe im Großen und Ganzen abgegrenzt. Danach steht der Amtsversammlung zu:

a. über den Etat für Einnahmen und Ausgaben der Land-Armenpflege Beschluß zu fassen,
b. die Jahresrechnungen abzunehmen, zu prüfen und darüber zu entscheiden,
c. die Land-Armenbeiträge festzustellen,
d. über Gründung oder Veränderung von Land-Armenanstalten und die Aufbringung der erforderlichen Mittel Beschluß zu fassen,
e. die Beamten und Offizianten für die Verwaltung des Land-Armenwesens und der Land-Armenanstalten zu bestellen und zu entlassen.

Zum Geschäftskreise des Ausschusses gehört es:

a. über die Land-Armenqualität einer hülfsbedürftigen Person und über Höhe, Art oder Maß der Armenpflege zu beschließen,
b. die etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben anzuweisen,
c. die Etats zu entwerfen, und in Verbindung damit Berichte über Geschäftsführung und Verwaltung an die Amtsversammlung zu erstatten,

d. die Leitung der einzelnen Land-Armenanstalten zu übernehmen und das Dienstpersonal derselben zu beaufsichtigen,

e. den Land-Armenverband in Streitsachen zu vertreten.

Der Oberamtmann, dem überhaupt der Vorsitz in der Amtsversammlung und dem Ausschusse gebührt, kann in dringenden Fällen allein vorläufige Verfügung treffen, von deren Inhalt er jedoch dem Ausschusse in nächster Sitzung Kenntniß geben und dessen Beschlußfassung die künftigen Maßnahmen unterstellen muß.

5) Der besonders aufzustellende Land-Armenetat setzt auch eine abgesonderte Land-Armencasse der Amtskörperschaft voraus, die jedoch ohne Zweifel von dem gewählten Cassirer — Amtspfleger — der Amtskörperschaft, welcher Sitz und Stimme in der Amtsversammlung hat, nach den §§ 78—83 des Verwaltungsedicts administrirt wird. Diese Casse wird, insoweit keine eigenen Einnahmen vorhanden sind, durch diejenigen Land-Armenbeiträge gebildet, welche von den einzelnen Gemeinden nach den Grundsätzen für die Umlage des Amtsschadens und nach vorheriger Feststellung durch die Amtsversammlung zu zahlen sind.

6) Vier Nebenpflichten (cf. S. 405 sequ. d. B.) hat das Ausführungs-Gesetz aufgestellt: die Beihülfe mit fakultativer Ausdehnung auf die Fürsorge für Geistes- und Körperkranke (Art. 21), und Aufnahme anderer Orts-Armen in die Land-Armenanstalten (Art. 22), — die Armenpflege der Ausländer (Art. 47) — der aus dem Auslande übernommenen Personen (Art. 27) — und die Bestreitung der Detentions- und Correctionskosten (Art. 28).

a. Die Beihülfe anlangend, so weicht die von den Kammern (gegen die Regierungsvorlage) angenommene Fassung des Artikels 25 von Preußen und andern Bundesstaaten (S. 407 d. B.) insofern ab, als die Beihülfe schon im Falle einer Ueberbürdung des Orts-Armenverbandes eintreten soll. Die Einschaltung der Bestimmung im § 59 des Reichsgesetzes, welche ebenfalls von den Kammern als letzter Satz des Absatzes 1 im § 25 aufgenommen ist, erscheint überflüssig.

Als besondere Arten der Beihülfe ist es anzusehen, daß die Land-Armenverbände befugt sind, die Armenpflege für Geisteskranke, Geistesschwache, Epileptische, Taubstumme, Blinde und verwahrloste Kinder (Art. 12 des Würtemb. Polizei-Strafcodex) unmittelbar zu übernehmen, und daß sie verpflichtet sind, so weit der Raum es gestattet, gegen Entschädigung Orts-Arme in ihren Anstalten aufzunehmen (Art. 21 und 22).

Ob und welche Beihülfe zu leisten, und ob im concreten Falle eine Verpflichtung zur Aufnahme der Orts-Armen in die Land-Armenanstalten vorliegt, hat in I. Instanz die vorgesetzte Kreisregierung, in II. Instanz endgültig das Ministerium des Innern zu entscheiden.

b. Die Armenpflege der Ausländer (Art. 47) und der aus dem Auslande übernommenen Deutschen (Art. 27) ist ziemlich gleichmäßig geordnet, und harmonirt im Wesentlichen mit den §§ 37 und 64 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes (cf. S. 410 sequ. u. 288 sequ. d. B.), jedoch ist der Ausdruck correcter, und fast identisch mit § 15 des Altenburgischen Ausführungs-Gesetzes.

c. Die Detentions- und Correctionskosten in den Fällen der Nr. 3—8 des § 361 (S. 416 d. B.), und § 56 des Reichs-Strafgesetzbuches fallen stets dem Land-Armenverbande zu, entweder demjenigen, in welchem der Betreffende seinen Unterstützungswohnsitz hat, oder, wenn solcher nicht zu ermitteln ist, demjenigen, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist (Art. 28).

§ 182.

Abschnitt III. Verfahren in Streitsachen (cf. S. 417 sequ. d. B.).

Der Landesproceß ist von dem Bundesprocesse getrennt, und die Einheitlichkeit der Rechtssprechung dadurch gewahrt, daß an die Stelle der bisherigen 4 Landesinstanzen (Oberamt, Kreisregierung, Ministerium, Geheimerrath) ein neuer Verwaltungsgerichtshof gesetzt ist, welcher für interne Streitsachen (zwischen Würtemb. Armenverbänden) die zweite und letzte Landesinstanz, mit der Kreisregierung als einziger Vorinstanz, dagegen für interterritoriale Streitfälle die erste Bundesinstanz mit dem Bundesamte als zweiter und letzter Instanz, bildet. Dieser Gerichtshof hat durch die Kammerbeschlüsse den Namen „Landesamt für Heimathwesen" erhalten. Er hat die Rechte eines Landescollegii (Art. 32), seinen Sitz in Stuttgart, und besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramte besitzen müssen. Der Vorsitzende sowohl als die Mitglieder werden nach Artikel 31 aus der Zahl der Mitglieder der Oberregierung oder anderen Regierungs- oder Richter-Collegien vom Könige ernannt.

Das Landesamt, als erkennende Behörde, faßt seine Beschlüsse in der Zahl von drei oder fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, von denen mindestens eins, beziehungsweise zwei die Befähigung zum Richteramte besitzen müssen.

I. Zuständigkeit.

Das Landesamt entscheidet demnach im Bundesprocesse in I. Instanz:

1) über Ansprüche, welche gegen einen würtembergischen Armenverband von einem andern deutschen Armenverband erhoben werden, und die Erstattung von Armenpflegekosten, oder die Uebernahme eines Hülfsbedürftigen betreffen (§ 38 Abs. 1 des Reichsges. und Art. 31 des Ausf.-Ges.);

2) über eine anzuordnende Einigung auf Grund des § 56 des Reichsgesetzes, und über einen Streit wegen der Nothwendigkeit und der Art des Transports auf Grund des § 58 des Reichsgesetzes, wenn die Differenzen darüber zwischen einem würtembergischen und einem andern deutschen Armenverbande schweben.

Gegen diese Entscheidungen ist die Berufung an das Bundesamt für Heimathwesen nach den S. 423—426 und 441 d. B. aufgestellten Normen zulässig, welches in II. Instanz endgültig entscheidet. Nur wenn der Streit die Abgrenzung oder Organisation eines würtembergischen Armenverbandes betrifft, so ist die Entscheidung des Bundesamtes als höchster landesgesetzlicher Instanz endgültig, und also die Berufung an das Bundesamt ausgeschlossen (§ 41 des Reichsges. und Art. 32 des Ausf.-Ges.).

3) Das Landesamt erkennt auch im Bundesprocesse auf die gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige zu verhängenden Strafen.

Gegen solche Straferkenntnisse findet der Recurs an den Geheimen-Rath statt (Art. 37 des Ausf.-Ges.).

Die Kreisregierung entscheidet im Landesprocesse in I. Instanz:

a. bei Streitigkeiten würtembergischer Verbände über Erstattung von Pflegekosten und Uebernahme von Hülfsbedürftigen (Art. 44),
b. bei Differenzen derselben über Sistirung der Ausweisung und die Nothwendigkeit oder Art des Transportes (§§ 56 und 58 des Reichsges.),
c. über Ansprüche würtembergischer Armenverbände auf Rückerstattung erschlichener oder als Vorschuß zu betrachtender Pflegekosten (Art. 7 Abs. 4 und Art. 3 des Ausf.-Ges.),
d. über Ansprüche von Privatpersonen gegen würtembergische Armenverbände auf Erstattung nützlich verwendeter Armenpflegekosten (Art. 4, 5, 6 u. Art. 7 Abs. 4 des Ausf.-Ges.),
e. über Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Stiftungen wegen Anwendung der Artikel 11 und 12, wenn die stiftungsmäßige Bestimmung

einer Stiftung oder eines Vermögenstheils derselben in Frage steht (Art. 13 und 44 des Ausf.-Ges.),

f. über Ungehorsamsstrafen gegen Zeugen und Sachverständige im Landesprocesse (Art. 44 Abs. 3).

Die II. Instanz bildet in allen diesen Fällen das Landesamt, und zwar entscheidet diese Behörde endgültig in den Fällen a—d, während im Falle e ein weiterer Recurs an die oberste Verwaltungs-Justizbehörde (Art. 13 u. 44 Abs. 4), im Falle f an den Geheimen-Rath (Art. 37 und Art. 44 Abs. 3) gestattet ist.

II. Verfahren.

Die Verwaltungsrechtspflege in Würtemberg ist bis jetzt nach Analogie des Civilproceßverfahrens gehandhabt, und das Gesetz vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen, hat nur für die Anfechtung der erstinstanzlichen Entscheidungen specielle Normen gegeben. Das würtembergische Ausführungs-Gesetz erstrebt aber für die Streitigkeiten in Armensachen eine möglichste Uebereinstimmung mit dem Verfahren in Preußen und den andern Bundesstaaten, und hat daher für die erste Instanz im Landes- und Bundesprocesse eine Reihe von Bestimmungen getroffen, welche zwar von dem würtembergischen Civilproceßverfahren in mancher Beziehung abweichen, aber mit geringen Differenzen dem preußischen Ausführungs-Gesetze conform sind.

Die Regierungsvorlage bezweckte das in den Artikeln 31—43 vorgezeichnete Verfahren nur bei dem neuen „Landesamte für Heimathsachen" einzuführen, dagegen für die Kreisregierungen und die Rechtsmittel des Landesprocesses das bisherige Verfahren beizubehalten. Der Landtag aber hat durch eine ganz veränderte Fassung des Artikels 44 die Artikel 31—43 sowohl für das Verfahren bei Kreisregierungen als auch bei dem Landesamte, und zwar gleichviel, ob dasselbe als erste oder zweite Instanz erkennt, angewendet und daneben noch die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. November 1855 beibehalten, mit der Maßgabe, daß der Recurs von der Kreisregierung an das Landesamt geht.

Bei dieser neuen Fassung bleibt es der Ministerial-Verfügung vorbehalten, die Art der Insinuationen, die Form proceßleitender Verfügungen und Entscheidungen, sowie die Behörde näher zu bestimmen, bei welcher die Anmeldung und Ausführung der Rechtsmittel erfolgen muß.

Jedenfalls aber wird Folgendes schon jetzt als feststehend zu betrachten sein:

1) von den drei Prozeßstadien der ersten Instanz (cf. S. 429 sequ. d. B.) wird der Parteivortrag durch die Artikel 34, 35 und 36 genau regulirt. Für das Beweisverfahren dagegen sind die Artikel 37 und 38 nicht ausreichend, vielmehr wird hier (abweichend von Preußen — cf. S. 432 d. B.) das Civilproceßrecht analog anzuwenden sein. Das dritte Stadium der Endentscheidung ist wieder in Artikel 39—43 sehr genau vorgeschrieben, und im Artikel 43 Absatz 4 eine Spruch-Sportel von 3—50 Gulden angesetzt (Art. 15 lit. b des Rechtsm.-Ges.).

2) Die Insinuation (Eröffnung) erfolgte nach dem Rechtsm.-Gesetz durch die Bezirksämter, weil diese die erste Instanz bildeten; auch war eine Belehrung über das Recursrecht, die Recursfristen und die Folgen der Versäumniß durch Artikel 10 als wesentlicher Bestandtheil der Eröffnung bezeichnet. — Diese Belehrung wird nicht als fortfallend angesehen werden können, und deßhalb muß die Insinuation (welche jetzt nach Artikel 39 obligatorisch ist) mittels schriftlichen Begleitschreibens durch Requisition der betreffenden Oberämter oder durch die Post gegen Postinsinuations-Document erfolgen. (Die Minist.-Instr. ergiebt das Nähere.)

3) Die Anmeldung und Ausführung des Rekurses, als des einzigen ordentlichen Rechtsmittels (Art. 4—11 des Rechtsm.-Ges.), wird jedoch nicht, wie bisher bei dem eröffnenden Bezirksamte, sondern bei der Kreisregierung, nach Analogie des § 46 des Reichsgesetzes, und zwar schriftlich (Art. 44 Abs. 2 und Art. 34 des Ausf.-Ges.) anzubringen sein, und den Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht, wie nach Artikel 5 des Rechtsm.-Gesetzes, aufhalten (§ 53 des Reichsges.).

4) Der Recurs muß innerhalb 10 Tagen angemeldet und binnen 30 Tagen durch Ausführung der Beschwerden gerechtfertigt oder es muß wenigstens vom Recurrenten erklärt werden, daß er sich auf die bisherigen Verhandlungen berufe. Beide Fristen sind unerstrecklich, und ihre Versäumung zieht den Verlust des Recursrechtes nach sich, wenn nicht die unter 6 erörterte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Platz greift. Beide Fristen beginnen mit dem Tage nach der Insinuation, und enden, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonn-, Fest- oder allgemeinen Feiertag fällt, an dem nächstfolgenden Werktage (Art. 7, 8 und 9 des Rechtsm.-Ges.).

5) Der Recurs ist dem Gegner mitzutheilen und ihm eine angemessene Frist zur Gegenerklärung zu geben (Art. 11 des Rechtsm.-Ges.). Die Rekursentscheidung muß den Vorschriften der Artikel 34—43 des

Ausführungs-Gesetzes entsprechen (cf. Art. 44 Abs. 2) — die Execution wird lediglich durch die §§ 53—59 des Reichsgesetzes geregelt.

6) Gegen Versäumung der Recursfrist ist nach Artikel 12 des Rechtsm.-Gesetzes die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn eine unverschuldete Verhinderung vorlag, und das Gesuch zugleich mit der Anmeldung oder Ausführung des Recurses bei der erstinstanzlichen Spruchbehörde nachgesucht wird.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, als außerordentliches Rechtsmittel gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß ist nur dann zuläßig, wenn das Gesuch sich auf neu aufgefundene Beweismittel oder Thatsachen stützt und binnen 6 Monaten seit Entdeckung der nova, binnen 4 Jahren nach Rechtskraft des angefochtenen Urtheils, bei der letzten Spruchbehörde (Kreisregierung oder Landesamt) angebracht wird (Art. 15). Eben diese Behörde, welche die rechtskräftig gewordene Entscheidung gefällt hat, muß über die Restitution und event. zugleich in der Sache selbst erkennen.

7) Es kann binnen Jahresfrist nach Insinuation des anzufechtenden Erkenntnisses eine Nichtigkeitsbeschwerde bei der nächstvorgesetzten Behörde erhoben, und auf wesentliche formelle Mängel des Verfahrens gestützt werden, wohin besonders gehören: Unzuständigkeit der erkennenden Behörde, rechtliche Unfähigkeit des erkennenden Beamten, Mangel an rechtlichem Gehör der Parteien, Gründung des Erkenntnisses auf Thatsachen, welche nicht in den Acten liegen (Art. 14 des Rechtsm.-Ges.). — Die Nichtigkeitsbeschwerde wird aber wohl nur gegen rechtskräftig gewordene Entscheidungen der Kreisregierungen und solche zweitinstanzliche Entscheidungen des Landesamtes statthaft sein, welche einen Streit über die Natur des Stiftungs-Vermögens (Artikel 13) betreffen, da nach Artikel 44 Absatz 3 des Ausführungs-Gesetzes die Entscheidungen des Landesamtes in andern Fällen endgültig sind.

Für die Berufung an das Bundesamt sind die §§ 42—52 des Reichsgesetzes (cf. S. 423 d. B.) und das Regulativ vom 6. Januar 1873 (Anh. d. B. Nr. 60) maßgebend.

8) Endlich hat der Landtag eine ganz neue Bestimmung der Regierungs-Vorlage zugefügt, indem er in Artikel 45 bei Streitigkeiten zwischen Orts-Armenverbänden desselben Oberamtsbezirkes einen obligatorischen Sühneversuch vor dem Oberamte einführte, der der einzulegenden Klage vorausgehen muß. Näheres über das Verfahren ist im Gesetze nicht bestimmt und wird die Ministerial-Verfügung sich darüber verbreiten.

D. Uebergangsbestimmungen (cf. S. 504 sequ. d. B.).

Wie schon Eingangs erwähnt ist, trägt das Ausführungs-Gesetz einen codificirenden Character an sich, und hat im Artikel 51 diejenigen Bestimmungen deutlich und bestimmt bezeichnet, welche als aufgehoben zu erachten sind. Einer besondern Besprechung derselben bedarf es nicht.

Der Artikel 50 in der vom Landtage angenommenen Fassung soll offenbar dem Umstande Rechnung tragen, daß das Reichsgesetz schon seit dem 1. Januar 1873 in Würtemberg Geltung hat, aber das Ausführungs-Gesetz und besonders auch die Ausscheidung des Stiftungs-Vermögens erst einige Monate später zu Stande gekommen ist. Der erste Absatz verordnet bezüglich des materiellen Rechtes die rückwirkende Kraft des Ausführungs-Gesetzes bis zum 1. Januar 1873, wobei offenbar nur diejenigen Stiftungscassen gemeint sind, welche nach Artikel 11 entweder ganz, oder mit einem Theile der Erträgnisse in die Orts-Armenverwaltung übergehen, nicht aber die im Artikel 12 erwähnten kirchlichen Bestandtheile des örtlichen Stiftungsvermögens. Der zweite Absatz soll bezüglich des formellen Rechtes den alten Grundsatz aufrecht erhalten (den das Reichsges. im § 65 Nr. 6 verlassen hat — cf. S. 520 d. B.), daß sofort mit der Verkündigung des Ausführungs-Gesetzes das neue Verfahren bei allen, auch schon anhängigen Streitsachen Platz greift. Es ist mit möglichster Präcision jeder Zweifel beseitigt.

§ 183.

Abschnitt IV. Ausführung des Organisationswerkes.

Die eigentlich organisatorische Thätigkeit auf Grund der neuen Armengesetzgebung hat in Würtemberg kaum begonnen, und muß sich diese Darstellung darauf beschränken, eine Uebersicht der geschlossenen Armenpflege zu geben, wie sie vor der neuen Gesetzgebung war, und künftig dem neuen System anzupassen ist.

Zunächst ist zu bemerken, daß Würtemberg etwa 1,800,000 Einwohner zählen mag, welche in 1910 politischen Gemeinden, darunter 1369 mit weniger als 1000 Einwohnern, vertheilt sind. Unter diesen politischen Gemeinden befinden sich aber viele zusammengesetzte Gemeinden, welche häufig nach dem würtemberg. Ausführ.-Gesetze vom 17. April 1873 (cf. S. 755 d. B.) mehrere Orts-Armenverbände umfassen. Rechnet man von der Gesammtbevölkerung die Einwohnerschaft der größeren Städte mit etwa 150,000 ab, so würde durchschnittlich auf jeden städtischen oder ländlichen Orts-Armenverband eine Bevölkerung von circa 900 Seelen fallen, also entschieden zu klein sein, um eine tüchtige

Instituts-Armenpflege einzurichten. — Die 1910 Gemeinden bilden 64 Oberamtsbezirke, also nach der provisorischen Bestimmung des Artikels 15 des Ausführungs-Gesetzes ebensoviel Land-Armenverbände. Es würden also durchschnittlich auf einen Land-Armenverband 29,000 bis 30,000 Einwohner fallen, offenbar ebenfalls viel zu wenig, um den Zwecken der Land-Armenpflege zu genügen.

(Die obigen Zahlen sind selbstredend nur annähernd richtig.)

Deßhalb wird sich ohne Zweifel sehr bald das Bedürfniß ergeben, die im Artikel 8 vorgesehene Bildung von Gesammt-Orts-Armenverbänden und die von der Regierung beabsichtigte aber vom Landtage verworfene Vereinigung mehrerer Oberamtsbezirke zu einem Land-Armenverbande vorzunehmen. Indessen wird dieses Bedürfniß einigermaßen abgeschwächt durch die vorhandenen Staats-, Bezirks- und Vereinsanstalten, die bisher im Wesentlichen die Instituts-Armenpflege der kleineren und größeren communalen Körper ersetzt haben, in der Zukunft aber einer neuen gesetzlichen Regelung entgegensehen.

Zu den Instituten, welche der Armenpflege direct oder indirect dienstbar sind, können nicht gerechnet werden die Gemeinde-Armenhäuser, welche meist nur zu Wohnungen für einzelne oder mehrere Arme bestimmt sind. Solche Armenhäuser sind in 1502 Gemeinden und zwar im Ganzen 1842 vorhanden, und ihre Bevölkerung betrug im Jahre 1863 (nach der Darstellung des Ober-Regierungs-Raths Bitzer in Emminghaus S. 378) 11,835 Erwachsene und 4899 Kinder unter 14 Jahren. Unter den Erwachsenen befanden sich aber 8653 arbeitsfähige Personen, woraus zu schließen ist, daß bei der Unterkunft in den Gemeinde-Armenhäusern nicht die jetzigen Grundsätze der öffentlichen Armenpflege maßgebend waren.

Zu den gedachten Instituten können auch kaum die Zwangsarbeitshäuser (Correctionsanstalten im Sinne des § 362 des Reichs-Strafgesetzbuches) gerechnet werden, deren zwei, und zwar eins für Männer in Vaichingen und eins für Weiber in Rottenburg, im Königreiche bestehen.

Den ersten Rang unter den Instituten der Armenpflege nehmen ein

A. die Staatsanstalten.

1) Irrenanstalten sind: die Heilanstalt für Geisteskranke in Winnenthal, Oberamtsbezirk Waiblingen, und die Pflegeanstalt in Zwiefalten, Oberamtsbezirk Münsingen, denen noch eine dritte in Schussenried im Laufe des Jahres 1873 hinzutreten wird.

Die Anstalten stehen unter Verwaltung des Staates, welche der-

selbe durch die Aufsichtskommissionen für die Staatskrankenanstalten zu Winnenthal und Zwiefalten führen läßt, an welche auch die Aufnahmegesuche zu richten sind.

Die Verpflegungssätze betragen zur Zeit in den drei Classen zu Winnenthal (180 Kranke bei einer normalen Aufnahmezahl von nur 100) 750 fl., 438 fl. und 255 fl. 30 kr., in Zwiefalten (150 Kranke) 438 fl., 280 fl., 175 fl., indessen können die Pflegegelder der letzten Classe auf 150 fl. und ausnahmsweise bis auf 100 fl. ermäßigt werden, wenn sie ganz oder theilweise aus öffentlichen (Armen-) Cassen bezahlt werden müssen.

Bis zur Vollendung der 3. Anstalt, welche für eine Normalzahl von 300 Kranken berechnet ist, hat der Staat durch Verträge mit Privat-Irrenanstalten die Unterbringung von 300 armen Kranken gesichert, von denen 250 in der Anstalt des Dr. Landerer in Göppingen, 25 in derjenigen der barmherzigen Schwestern in Gmünd und 25 in derjenigen des Dr. Flamm in Pfüllingen Aufnahme finden, gegen ein Pflegegeld von 237 fl. 15 kr., wozu der Staat 69 fl., und bei besonders ungünstigen Verhältnissen der haftungspflichtigen Cassen oder Personen 119 fl. jährlich beisteuert.

2) Die Taubstummenanstalt in Gmünd, vom Staate durch die „Königliche Kommission für die Erziehungshäuser“ in Stuttgart verwaltet, ist Internat, und nimmt Zöglinge beiderlei Geschlechts vom 7.—12. Lebensjahre zum Zwecke planmäßiger Erziehung und methodischen Unterrichts auf, dessen Dauer in der Regel auf 6 Jahre berechnet ist. Die Aufnahme unbemittelter und von Orts-Armenverbänden untergebrachter Zöglinge kann unentgeldlich bewilligt werden.

Mit der Anstalt in Verbindung stehen: die Filiale in Gmünd, welche unmittelbar durch die Congregation der barmherzigen Schwestern geleitet wird, dann die Taubstummenschulen in Eslingen und Nürtingen, welche mit den dortigen Schullehrerseminarien zusammenhängen. Letztere beiden sind Externate, und die Unterbringung der Kinder bei geeigneten Familien findet Seitens der Anstalt statt. — Die blinden und zugleich taubstummen Kinder werden von der Anstalt, in deren Verband sie bleiben, in der „Nikolauspflege“ zu Stuttgart untergebracht.

Die Bedingungen der Aufnahme und des Austritts, über welche die Erziehungs-Kommission entscheidet, sind überall dieselben.

3) Die Landes-Waisenhäuser in Stuttgart und Ochsenhausen, Oberamtsbezirk Biberach, sind normalmäßig zur Aufnahme von 550 ehelich geborenen eltern- oder vaterlosen Waisen aus dem ganzen Staatsgebiete bestimmt, welche wegen Mittellosigkeit der öffent-

lichen Fürsorge anheimfallen. Die Verwaltung wird vom Staate durch die K. Erziehungs-Kommission und die derselben untergebenen Anstaltsvorsteher geführt. Die nicht aus den eigenen Einkünften gedeckten Anstaltskosten trägt der Staat. — Ueber die Aufnahme, welche unentgeldlich erfolgt, entscheidet die Kommission.

Die Kinder werden theils in der Anstalt selbst aufgenommen (zur Zeit 174 in Stuttgart und 138 in Ochsenhausen), theils auf dem Lande in Pflege gegeben (zur Zeit 154 in Stuttgart und 155 in Ochsenhausen). Ein drittes Land-Waisenhaus zu Markgröningen wird im Laufe des Jahres 1873 eröffnet werden. — Die Erziehung dauert bis zum 14. Jahre, jedoch wird vor dem Austritt für das weitere Fortkommen der Zöglinge durch Unterbringung bei Handwerkern (wobei das Lehrgeld von der Anstalt bezahlt wird) oder als Dienstboten gesorgt. — Mit der Anstalt zu Ochsenhausen ist eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder verbunden, die in allen Stücken wie Waisenkinder behandelt werden.

B. Die vom Staate subventionirten Vereinsanstalten.

1) Das Blinden-Asyl in Gmünd ist ein Vereinsinstitut, steht jedoch unter Aufsicht und Leitung der K. Kommission für die Erziehungshäuser, und der Staat trägt jährlich 600 fl. zu den Kosten bei. In der Anstalt selbst finden 28 Zöglinge, in Familien der Stadt 4, Aufnahme und 11 haben sich Unterkunft und Pflege selbst zu verschaffen, während sie nur den Unterricht der Anstalt genießen. — Der Zweck der Anstalt ist theils Heranbildung zu lohnendem Erwerbe, theils bleibende Versorgung und Beschäftigung im Institute selbst, theils Vermittelung des Vertriebs der außerhalb des Asyls wohnenden, aber mit ihm in Verbindung bleibenden Blinden. Die Aufnahme findet nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre statt.

2) Die Heil- und Pflegeanstalt Mariaberg für körperlich und geistig zurückgebliebene Kinder, im Oberamtsbezirk Reutlingen, ist im Jahre 1847 in dem ehemaligen Frauenkloster Mariaberg von einem Verein gegründet, wird durch den Vereinsausschuß und Verwaltungsrath zu Reutlingen administrirt, hat den Zweck, mangelhaft entwickelte Kinder zu heilen und zu erziehen, auch, soweit es möglich ist, unheilbare Blödsinnige zu verpflegen. Sie hat seit 1866 die Rechte einer juristischen Person, steht unter Aufsicht der K. Regierung des Schwarzwaldkreises, und empfängt einen jährlichen Staatszuschuß von 1000 fl.

In der Heilanstalt sind zur Zeit 48, in der Bewahranstalt 24, zusammen 72 Zöglinge, worunter 45 Arme, für welche nur 50—75 fl. Pflegegeld bezahlt wird.

3) Die Heil- und Pflegeanstalt für Schwachsinnige und Epileptische zu Stetten, Oberamtsbezirk Cannstadt, im Jahre 1849 zu Winterbach von einem Verein gegründet, und 1864 in das K. Schloß in Stetten verlegt, wird vom Verein verwaltet, durch einen Königl. Commissar beaufsichtigt, und hat den Zweck, schwachsinnige Kinder und Epileptische zu heilen und zu erziehen. Die Anstalt hat die Rechte einer juristischen Person, und empfängt einen jährlichen Staatszuschuß von 3000 fl. — In dem Theile der Anstalt für Schwachsinnige sind zur Zeit 96, in der für Epileptische 66, zusammen 162 Pfleglinge. — Es finden nicht ausschließlich würtembergische Staatsangehörige Aufnahme; jedoch werden für diese, wenn sie notorisch arm sind, ermäßigte Pflegegelder und zwar 50 fl. für heilbare Kinder und 100 fl. für unheilbare Pfleglinge berechnet. — In Folge Vertrages vom 20. October 1871 mit dem Johanniterorden stehen demselben 10 Freistellen für unbemittelte Kinder bis zu 16 Jahren aus ganz Deutschland zur Verfügung.

4) Die Pflege- und Bewahranstalt für Epileptische, auf der Pfingstweide, Gemeinde Aeckenbeuern, Oberamtes Tettnang, wird von einem Verein, mit juristischer Persönlichkeit, verwaltet und hat den Zweck, Epileptischen männlichen Geschlechts über 14 Jahren ein Asyl zu gewähren. In erster Linie finden Würtemberger Aufnahme. Das Pflegegeld beträgt 150 fl., doch kann Armen ein Theil nachgelassen werden, während für eine Anzahl von Pfleglingen der Staat die Pflegekosten bezahlt. Die Gesammtzahl der Pfleglinge beträgt 24.

5) Die Rettungsanstalt in Schönbühl, Oberamtes Schorndorf, im Jahre 1859 von einem Privatvereine auf einem Pachtgute (Thalwiese, Oberamts Neuenburg) gegründet und 1866 auf das Hofgut Schönbühl verlegt, wird von einem sich selbst ergänzenden Comité verwaltet, und empfängt vom Staate einen jährlichen Beitrag von 1500 fl.

Zweck der Anstalt ist die Besserung sittlich entarteter Knaben evangelischer Confession, welche entweder wegen Verbrechen oder Vergehen Freiheitsstrafen erlitten haben, oder in Gefahr sind, dem Arme der Gerechtigkeit zu verfallen. Die Zahl der Zöglinge beträgt 24, welche in der Regel im Alter von 10—16 Jahren aufgenommen, und zu tüchtigen Ackerknechten herangebildet werden sollen. Neben der Landwirthschaft wird auch Weberei betrieben. Das Verpflegungsgeld beträgt bei schulpflichtigen Zöglingen 40 fl., bei nicht mehr schulpflichtigen 24 fl. jährlich.

6) Der orthopädischen Armenheilanstalt Paulinenhilfe in Stuttgart, gegründet und verwaltet, in Verbindung mit einem Comité,

von den Aerzten Dr. Heller und Dr. Fröhlich, für eine Normalzahl von 30—40 Kranken, mit einem Staatszuschuß von 800 fl., wogegen 6 Kranke ohne Vergütung nach Bestimmung der Regierung des Neckarkreises aufzunehmen sind. Die übrigen Kranken haben beim Eintritt ein- für allemal 50 fl. zu zahlen, wofür sie während der ganzen Dauer ihrer Behandlung verpflegt werden. Dieses Pflegegeld wird für die Armen aus den örtlichen Armencassen erlegt.

C. Bezirksinstitute.

Die Armenpflege der Amtscorporationen ist bisher nur in geringem Umfange geübt. Als Anfänge derselben und somit der eigentlichen Land-Armenanstalten sind:

1) die Bezirks-Krankenhäuser anzusehen, welche für die Oberamtsbezirke: Backnang, Ellwangen, Gaildorf, Göppingen, Leonberg, Maulbronn, Neresheim, Neuenburg, Schorndorf, Waichingen und Welzheim je in der Oberamtsstadt gegründet und zur Aufnahme von Kranken aus allen Gemeinden des betreffenden Oberamtsbezirks bestimmt sind. — Die Statuten, welche Umfang, Einrichtungen und Aufnahmebedingungen enthalten, sind sehr verschiedenartig.

Hierher kann man gewissermaßen das Catharinen-Spital in Stuttgart rechnen, welches vorzugsweise für die Residenzstadt Stuttgart (die einen eigenen Oberamtsbezirk bildet) bestimmt ist, aber soweit der Raum gestattet, auch andere Kranke des Landes aufnimmt, insofern sie einer besondern Kunsthülfe oder specieller in dem Krankenhause befindlicher Vorrichtungen zu ihrer Heilung bedürfen. Die Verwaltung wird von dem Stiftungsrath in Stuttgart, unter Aufsicht der Regierungsbehörden, geführt, welcher auch über die Aufnahme befindet.

Gemeinden außerhalb Stuttgarts, welche arme Angehörige, oder in ihrem Bezirke erkrankte Ausländer unterbringen, bezahlen ein ermäßigtes Pflegegeld.

Mit dem Spital gegründet, aber später abgesondert, ist die Gebäranstalt des „Mutterhauses des Catharinenhospitals," in welche, nach dem Ermessen der Vorsteher, theils unentgeldlich, theils gegen ermäßigten oder vollen Kostenersatz, soweit die Lehrzwecke der Hebammenschule und die Räumlichkeiten der Anstalt es bedingen, Schwangere des Landes 14 Tage bis 3 Wochen vor der muthmaßlichen Entbindung Aufnahme finden.

2) Bezirks-Armenhäuser sind bis jetzt nur für den Bezirk der Stadt Stuttgart, und auf deren Kosten, sowie für den Oberamtsbezirk Göppingen auf Kosten der Amtscorporation gegründet.

Die Stuttgarter Anstalt ist ein Armenhaus, verbunden mit einer Beschäftigungsanstalt, und dient zur Unterbringung obdachloser Armer, welche sich nicht zur Aufnahme im Bürgerhospitale eignen, auf Dach und Fach, und zu Beschäftigung derjenigen arbeitsfähigen Armen, welche sich ihren Unterhalt nicht selbst verdienen können. In der Beschäftigungsanstalt erhalten die Insassen Obdach, Kleidung und Kost.

Die Göppinger Anstalt für den Oberamtsbezirk gleichen Namens (mit 35,000 Einwohnern und 34 Gemeinden) ist 1871 gegründet und hat den Zweck: arbeitsfähige Arme unter Aufsicht zur geregelten Arbeit, Ordnung und Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten (cf. Ergänz.-Ges. vom 2. Mai 1852 zum Polizei-Strafgesetze, Art. 5, und über die Zulässigkeit der Detention in den Communal-Arbeitshäusern oben S. 752 d. B.). —

Außerdem ist sie, soweit es der Raum gestattet, zur Aufnahme und Verpflegung arbeitsunfähiger Armer bestimmt. Die Generalkosten der Anstalt, soweit sie nicht durch das Arbeitsverdienst der Häuslinge gedeckt werden, trägt die Amtscorporation, die Specialkosten (Verpflegung und Bekleidung 2c.) die zur Fürsorge des untergebrachten Häuslings verpflichtete Gemeinde. — Die Anstalt ist normalmäßig für 74 Personen berechnet, steht unter Leitung eines von der Amtsversammlung gewählten Vorstandes und unter Oberaufsicht des Oberamtmanns.

D. Vereinsanstalten von größerem Umfange.

1) Die Taubstummenanstalten in Wilhelmsdorf (Oberamtsbezirk Ravensburg), für 18 Zöglinge, welche in einer 5—6jährigen Unterrichtszeit ausgebildet werden, Arme zu ermäßigten Pflegesätzen, und in Winnenden mit 32 Zöglingen, verbunden mit

2) den Krankenhäusern der evangelischen Diakonissenanstalt in Stuttgart, des Privatvereins in Ludwigsburg, der Diakonissenanstalt in Ludwigsburg, der Kinderheilanstalt in Ludwigsburg mit den Zweiganstalten Herrenhilfe zu Wildbad und Bethesda zu Jagstfeld (diese drei vereinten Anstalten sind durch den Med. Dr. Werner mit Hülfe eines Vereins, dessen Vorstand er ist, zur Heilung von Kindern aus dem ganzen Lande gegründet. Ludwigsburg ist auf 60, Wildbad auf 26, Bethesda auf 60 Kranke berechnet. Außerdem finden in Wildbad zum Gebrauche der dortigen Thermen über 100 und in Jagstfeld zum Gebrauche des Soolbades über 130 Kinder Aufnahme. Arme Kinder werden zu einem Pflegesatze von 7—10 kr. täglich, häufig selbst unentgeldlich aufgenommen).

Ferner die Olga-Heilanstalt in Stuttgart, mit 2 Abtheilungen, für Kinder und für Lehrlinge, nimmt jährlich etwa 400 Kranke, theils gegen volles, theils gegen ermäßigtes Pflegegeld, auf.

3) Die Blindenanstalt Nikolauspflege in Stuttgart, im Jahre 1848 von einem Privatmann gegründet, mit den Rechten einer juristischen Person beliehen, hat 34 Zöglinge, wird von einem Comité in Stuttgart verwaltet und hat die Bestimmung, blinde Kinder des Landes, welche bildungsfähig sind, zum Unterricht und zur Erziehung aufzunehmen und auch nach ihrem Austritt aus der Anstalt nach Thunlichkeit zu unterstützen. Die Aufnahme erfolgt im schulpflichtigen Alter durch das Comité, gegen ein jährliches Pflegegeld von 10—30 fl., der Austritt im 15. oder 16. Lebensjahre.

4) Das „Haus der Barmherzigkeit" in Wildberg, im Jahre 1864 von der Königin Olga gegründet und von einem, sich selbst ergänzenden Verwaltungsrathe geleitet, hat den Zweck, alten armen erwerbsunfähig gewordenen Landesangehörigen ohne Unterschied der Confession eine Zufluchtsstätte zu gewähren. Zur Zeit befinden sich 34 Pfleglinge in der Anstalt.

Ein zweites „Haus der Barmherzigkeit" mit gleicher Bestimmung wird in Eßlingen im Laufe des Jahres 1873 eröffnet werden.

5) Die Rettungsanstalten, hauptsächlich für Kinder, bilden einen außerordentlich wesentlichen Factor der Vereins-Armenpflege. Gegenwärtig bestehen folgende Anstalten:

a. für Kinder evangelischer Confession:

in Ebingen unter dem Namen Augustenhilfe, ...	gegründet	1840	mit 39	Pfleglingen,
in Göppingen unter dem Namen Wilhelmshilfe, ...	"	1839	" 50	"
in Herbrechtingen	"	1841	" 50	"
in Kirchheim unter dem Namen Paulinenpflege	"	1826	" 40	"
in Kornthal	"	1827	" 180 (zusammen mit Wilmersdorf)	"
in Wilmersdorf	"	1823		
in Lichtenstern . . . . (verbunden mit einer Armenschul-Lehrerbildungsanstalt zu 28 Zöglingen),	"	1836	" 52	"
in Ludwigsburg unter dem Namen Mathildenstift . . . . . (einschl. des 1858 gegründ. Mutterhauses.) 68 Pflegl. dav. sind in Familien untergebr.	gegründet	1835	" 112	"

in Lustnau unter dem Namen
Sophienpflege . . . . . . gegründet 1840 mit 37 Pfleglingen,
(darunter eine Anzahl Blinder),
in Oberensingen . . . . . . „ 1856 „ 21 „
in Plininingen unter dem Namen
Wilhelmspflege . . . . . . „ 1841 „ 70 „
in Stammheim . . . . „ 1826 „ 54 „
in Stuttgart unter dem Namen
Paulinenpflege . . . . . . „ 1820 „ 56 „
in Tempelhoff . . . . „ 1843 „ 48 „
(nebst Schullehrer-Bildungs-
anstalt mit 38 Zöglingen),
iu Tuttlingen . . . . „ 1825 „ 50 „
in Winnenden unter dem Namen
Paulinenpflege . . . . . . „ 1833 „ 95 „
(worunter 32 Taubstumme);

b. für Kinder katholischer Confession:
in Ellwangen unter dem Namen
Marienpflege . . . . . gegründet 1858 „ 40 „
in Leutkirch unter dem Namen
St. Annenpflege . . . . . „ 1867 „ 51 „
in Mulfingen unter dem Namen
St. Josephspflege . . . . . „ 1848 „ 110 „
(eine Knaben- u. eine Mädchen-
anstalt),
in Oggelsbeuren unter dem Namen
Piuspflege . . . . „ 1850 „ 60 „
in Heiligenbronn, Ober-Amts
Oberndorf . . . . „ 1857 „ 45 „
(darunter eine Anzahl Taub-
stummer);

c. für Kinder israelitischen Bekenntnisses:
in Eßlingen unter dem Namen
Waisenhaus Wilhelmspflege . gegründet 1831 „ 28 „

Gesammt-Kinderzahl: 1288.

In dieser Zusammenstellung sind nicht aufgenommen die Rettungsanstalt „Gotteshilfe“ in Reutlingen mit ihren Filialen, welche von Dr. Werner gegründet ist und mit den übrigen Werner’schen Anstalten zusammenhängt, ferner die von der gräflich Rechberg’schen Familie

gegründete Kinder-Rettungsanstalt „St. Vincentiuspflege“ in Donzdorf, bestimmt für Kinder der 12 vormals gräflich Rechberg’schen Orte.

Alle diese Kinder-Rettungshäuser sind von Vereinen gegründet und werden von Comité’s geleitet. In jeder Anstalt ist ein Hausvater, welcher in der Regel zugleich Anstaltslehrer ist, nur einige kleinere Anstalten schicken ihre Kinder zur Volksschule. Mit drei Ausnahmen haben alle Anstalten so viel Grundbesitz (12—70 Morgen), um einen Theil ihres Bedarfs selbst zu produciren und zugleich die Kinder, ihren Kräften entsprechend, mit Feldarbeiten zu beschäftigen. — Die Bestimmung der Anstalten geht theils dahin, arme verwaiste Kinder, theils dahin, solche Kinder aufzunehmen, welche sich in Verhältnissen befinden, in denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, oder bei welchen sich bereits ein sittlich verwahrloster Zustand zeigt. — Neben der verlassenen Lage ist hauptsächlich die Bedürftigkeit entscheidend. — Die Aufnahme erfolgt in der Regel mit Erreichung des schulpflichtigen Alters, nur zwei Anstalten (Kornthal und Piuspflege) lassen die Aufnahme im Alter von 3 und 4 Jahren zu. Die Entlassung erfolgt nach der Confirmation im 14.—15. Lebensjahre, und das Pflegegeld bewegt sich zwischen 30 und 50 fl.

d. Eine Rettungsanstalt für ältere Mädchen ist 1871 in Leonberg von einem Privatvereine in Stuttgart gegründet, und hat den Zweck, sittlich gesunkene Mädchen evangelischer Confession, namentlich solchen, die sich der Prostitution ergeben haben, oder aus einer Strafanstalt entlassen sind, die Hand zur Rettung zu bieten. Aufgenommen werden Mädchen, welche das 23. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Entlassung erfolgt, wenn der Zweck erreicht oder als nicht erreichbar zu betrachten ist. Die Zahl soll 30 nicht übersteigen. Das Pflegegeld ist auf 50 fl. festgestellt und will die Anstalt den Bedürfnissen Südwest-Deutschlands, insbesondere Würtembergs, dienen.

Schluß.

Der Abschluß des vorliegenden Buches hat einige Verzögerung durch das späte Erscheinen des würtembergischen Ausführungs-Gesetzes erfahren. Diese Verzögerung gewährt aber den Vortheil, daß inzwischen die Rechtsprechung des Bundesamtes bis in die neueste Zeit hinein bekannt geworden ist, und dieselbe hier noch in Kürze mitgetheilt werden kann, wobei nur wenige Abweichungen von den in diesem Buche vertretenen Ansichten zu registriren sind. — Zwei Quellen sind es vor-

zugsweise, welche es ermöglichen, sich in fortlaufender Kenntniß der Judicatur des Bundesamtes zu halten:

a. die Entscheidungen des Bundesamtes für Heimathwesen, bearbeitet und herausgegeben von dem Geh. Ober-Regierungs-Rath Wohlers — Verlag von Franz Vahlen — Berlin 1873 — deren erstes Heft 30 Nummern umfaßt,

b. das mit dem Jahre 1873 beginnende Centralblatt für das deutsche Reich, herausgegeben im Reichskanzleramte, welches unter der Rubrik: Heimathwesen — von Zeit zu Zeit die wichtigeren Entscheidungen mittheilt.

Der Herausgeber der erstgedachten Entscheidungen ist bekanntlich Mitglied des Bundesamtes und hat Antheil an der legislativen Entstehung der Armengesetze gehabt. Die Edition ist im Einverständnisse und unter Mitwirkung des ganzen Gerichtshofes erfolgt, und tritt muthmaßlich nur deßhalb ohne amtlichen Character (wie z. B. die „Entscheidungen" des Ober-Tribunals) auf, weil die ganze Materie noch zu neu ist, als daß schon jetzt eine amtliche Publication den für einzelne concrete Fälle aufgestellten Rechtssätzen jene allgemeine und unabänderliche Gültigkeit vindiciren dürfte, die ohne Zweifel amtlich gedruckte und publicirte Rechtsgrundsätze eines höchsten Gerichtshofes haben sollen.

Sicherlich wird im Großen und Ganzen das Bundesamt nicht ohne dringenden Grund eine einmal ausgesprochene Ansicht ändern, weil allein die Stabilität der Rechtsprechung und die sich dadurch bildende constante Praxis dauernden Einfluß auf die Gleichmäßigkeit der Judicatur in den einzelnen Bundesstaaten gewinnen kann, und es wohl in keinem Zweige der Rechtspflege so nothwendig ist, eine Gewißheit der Rechtszustände zu begründen, als bei dem öffentlichen Rechte der Armenpflege.

Allein kein Gerichtshof wird sich besserer Einsicht verschließen, und lediglich aus Rücksicht auf die Gleichmäßigkeit der Praxis einen als unrichtig erkannten Rechtssatz festhalten wollen. Ebensowenig ist es zu vermeiden, daß erst durch die Vielgestaltigkeit der zur Entscheidung gelangenden Fälle sich die Einseitigkeit der einen oder andern getroffenen Entscheidung herausstellt, und die Aufstellung höherer und allgemeinerer Gesichtspunkte nothwendig erscheinen läßt. — In diesem Sinne ist gewiß eine Kritik nützlich und zur Fortbildung des Rechtes nothwendig, während sie im Uebrigen die Autorität des Bundesamtes nicht durch Erneuerung alter Controversen schwächen darf, vielmehr den Territorialcompetenzen gegenüber nach Kräften festigen muß.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Mehrzahl der bisherigen Entscheidungen des Bundesamtes sich auf dem Boden der älteren Gesetzgebung bewegt hat, wie solches bei jeder Uebergangsperiode der Fall sein wird.

Da nun in der nachfolgenden Zusammenstellung nur diejenigen Rechtsgrundsätze Platz finden können, welche sich auf die neue Gesetzgebung beziehen oder zum Mindesten für die Uebergangsbestimmungen von Bedeutung sind, so bleiben im Verhältniß zu der umfangreichen Thätigkeit des Bundesamtes nur wenige Präjudizien übrig, welche hier zu erwähnen sind. Sie betreffen

a. die Voraussetzungen und den Umfang der communalen Armenpflege.

1) Die Feststellung des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit (cf. S. 71 d. B.) wird in verschiedenen Judicaten erörtert.

Am 25. Juni 1872 hat das Bundesamt in den Entscheidungsgründen (Präj.-Samml. I. 25. C. am Ende) den Satz aufgestellt — allerdings für einen Fall aus der Herrschaft der altpreußischen Gesetze — daß in armenrechtlicher Beziehung derjenige nicht als hülfsbedürftig angesehen werden könne, welcher zwar arm und mittellos, aber factisch nicht der öffentlichen Armenpflege zur Last gefallen sei.

Eine zweite Entscheidung von demselben Tage (Präj.-S. I. 13. A.) führt aber aus, daß nicht in allen Fällen lediglich die thatsächliche Gewährung der öffentlichen Armenunterstützung den Zeitpunkt des Hervortritts der Hülfsbedürftigkeit bestimme, vielmehr auch der Nachweis zulässig sei, daß in einem früheren Zeitpunkte schon mit Grund die öffentliche Armenpflege beantragt, aber nicht gewährt sei.

Eine dritte Entscheidung von demselben Tage (Präj.-Samml. I. 13. B., worin das Datum verdruckt ist) führt ebenfalls aus, daß zwar in der Regel die wirklich erfolgte Gewährung der öffentlichen Unterstützung das Hervortreten der Hülfsbedürftigkeit constatire, gleichwohl der Nachweis früherer Hülfsbedürftigkeit nicht ausgeschlossen sei.

Alle Fälle gehören dem altpreußischen Rechte an, die Grundsätze passen jedoch auch für das neue Recht.

Anmerkung: Das Bundesamt überläßt also die Feststellung des Zeitpunktes des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit der thatsächlichen Beurtheilung des concreten Falles. Dadurch wird aber die Basis sehr vieler Entscheidungen schwankend. Von der allgemeinen Regel, daß nur die thatsächliche Gewährung der öffentlichen Unterstützung den Zeitpunkt des Hervortritts der Hülfsbedürftigkeit bestimmen könne, sind eigentlich nur zwei wirkliche und eine scheinbare Ausnahme (S. 70,

71 und 251 d. B.) zuzugeben. Wirkliche Ausnahmen sind: die dolose Unterlassung der nöthigen Hülfeleistung (S. 251 d. B.), und die Leistung von Privathülfe in dringenden Fällen, jedoch ohne Absicht der Freigebigkeit (S. 71 d. B.). Die scheinbare Ausnahme ist die Feststellung der Hülfsbedürftigkeit durch die competente Behörde ohne gleichzeitige Gewährung der Hülfe.

2) Der Begriff der Hülfsbedürftigkeit ist stets derselbe, gleichviel, ob ein Orts- oder Land-Armenverband erstattungspflichtig ist. — Derselbe wird bedingt durch die Nothwendigkeit der Armenfürsorge, und ist da nicht vorhanden, wo eine Krankenpflege blos im sanitätspolizeilichen Interesse angeordnet ist (Präj.-S. I. Nr. 7. B.).

3) Schulgeld für arme Kinder gehört nach preußischem Landesrecht nicht zu den Armenpflegekosten (Präj.-S. I. Nr. 1. — S. 67 d. B.).

4) Transportkosten eines Armen in eine Krankenanstalt gehören zu den Armenpflegekosten, fallen aber nicht unter die Pauschalsätze des Preußischen Tarifs (Präj.-S. I. Nr. 2).

5) Reise- oder Zehrgeld für gesunde Arme gehört nicht zu den Armenpflegekosten (Präj.-S. I. Nr. 3).

6) Der Nachweis der qualitativen Nothwendigkeit resp. der Angemessenheit einer gewährten Armenunterstützung kann nicht durch Berufung auf statutarische Festsetzungen oder Ortsgebrauch ersetzt werden (Präj.-S. I. Nr. 15).

b. Concurrenz der Armenverbände.

7) Die Uebernahmepflicht des Armenverbandes des Unterstützungswohnsitzes ist nach dem Reichsgesetz an dieselben Voraussetzungen gebunden, als nach altpreußischem Rechte, nämlich an eine dauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit (Präj.-S. I. Nr. 19 — S. 74, 75, 277 d. B.).

8) Der die Höhe der Erstattung regelnde preußische Tarif ist durch die Bekanntmachung vom 3. Juli 1872 (Anh. d. B. Nr. 36) authentisch interpretirt. Diese Interpretation hat rückwirkende Kraft (Präj.-S. I. Nr. 16).

9) Unter den noch geltenden Tarifen des § 35 des preußischen Ausführungs-Gesetzes sind nicht die vor dem 1. Juli 1871 von den Bezirksregierungen aufgestellten Normalsätze zu verstehen, sondern nur die rite erlassenen gesetzlichen Verordnungen (Präj.-S. I. Nr. 17).

Die Patente vom 4. Juli und 14. December 1863 für Schleswig und Holstein gehören zu letzteren, kommen aber bei Concurrenz schleswig-holsteinischer und anderer Verbände nicht in Betracht (Präj.-S. I. 18).

10) Bei schwerer oder ansteckender Krankheit oder Verwundung können nach dem preußischen Tarif alle Medicinkosten erstattet verlangt werden, deren Nothwendigkeit nachgewiesen wird. Es bedarf nicht des speciellen Nachweises, daß diese Kosten außerordentliche oder durch die concrete Krankheit ausnahmsweise geboten seien (Präj. vom 21. Jan. 1873, Centralblatt 1873 Nr. 6).

Die gewöhnlichen Wäschereinigungskosten bei der Armen-Krankenpflege fallen unter den Pauschalsatz des Tarifs (Centralblatt Nr. 9).

11) Der Dienstort ist zur 6wöchentlichen Krankenpflege nur dann verpflichtet, wenn die Erkrankung während des Dienstverhältnisses eingetreten und bei diesem Eintritte zugleich Hülfsbedürftigkeit vorhanden gewesen ist (Präj.-S. I. 8 — 287 d. B.).

12) Ob ein Ort als Dienstort anzusehen ist, unterliegt der thatsächlichen Feststellung in jedem concreten Falle (Präj.-S. I. 9 — S. 286–287 d. B.).

13) Wenn bei Dienstboten oder Gesellen der Arbeitsort wechselt, so ist derjenige Ort als Dienstort anzusehen, wo die Thätigkeit des Dienstboten, Gewerbegehülfen 2c. ihren Mittelpunkt hat — oder wo der Dienstvertrag seine Erfüllung finden soll (Präj.-S. I. 10 — S. 287 d. B.).

Bei stetigem Wechsel des Dienstortes, z. B. bei Begleitung der auf Reisen befindlichen Herrschaft, kann es möglicher Weise an einem bestimmten Dienstorte ganz fehlen (Präj.-S. I. 9 — S. 287 d. B.).

14) Die Verpflichtung des Dienstortes erstreckt sich auch auf Ausländer, wenn die Landesgesetzgebung die im Reichsgesetze (§ 60) definirte Fürsorge für Ausländer generell auf die Armenverbände übertragen hat (Präj.-S. I. 11 — S. 411 sequ. d. B.).

15) Der sechswöchentliche Zeitraum der definitiven Pflicht des Dienstortes zur Krankenpflege armer Dienstboten beginnt erst mit dem Zeitpunkte, wo die Kostenerstattung Seitens des Dienstherrn aufgehört hat (Erk. v. 15. Febr. 1873 in Sachen des Land-Armenverb. Altpommern ctr. Demmin — Centralbl. Nr. 8).

Anmerkung: In vorliegendem Buche Seite 287 ist die entgegenstehende Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Krankenpflege des Dienstherrn, Meisters 2c. dem Dienstorte zu Gute komme. Diese Ansicht rechtfertigt sich aus der Entstehungsgeschichte, dem Kommissionsberichte und den Verhandlungen im Plenum des Reichstages, verdient auch aus practischen Gründen den Vorzug vor derjenigen des Bundesamtes.

a. Die Entstehungsgeschichte ist im § 94 d. B. mitgetheilt. Nach § 32 des preußischen Gesetzes vom 31. December 1842, § 47 der sächsischen Armenordnung vom 12. October 1840, § 6 der Patent-

Verordnung für die beiden Mecklenburg, § 94 des sachsen-altenburgischen Gesetzes vom 9. August 1833 u. A. war die Krankenpflege des Dienstortes auf keine Frist beschränkt, und es kam mithin die Leistung des Dienstherrn dem Dienstorte stets zu Gute. Der § 77 sequ. der schleswig-holsteinschen Armenordnung legt die Krankenpflege der ersten 4 Wochen dem Brodherrn, der Folgezeit bis zum Ablauf der Dienstzeit dem Dienstorte auf. Der § 24 des badischen Armengesetzes vom 5. Mai 1870 läßt darüber keinen Zweifel, daß die Privatpflege der achtwöchentlichen Verpflichtung des Dienstortes gutgerechnet wird. — Die preußische Novelle vom 21. Mai 1855 ließ die 3monatliche Krankenpflege des Dienstortes nur in soweit eintreten, als dazu kein Anderer verpflichtet war. Hierdurch ist auch die altpreußische Praxis bestimmt.

b. Der Kommissionsbericht sagt: daß der § 28 des Entwurfs der preußischen Gesetzgebung entlehnt, die Bestimmung aber nicht über das practische Bedürfniß, also nicht über den Fall einer vorübergehenden Hülfeleistung auszudehnen sei, und bei einer Ausdehnung über sechs Wochen von einer transitorischen Hülfe überhaupt nicht mehr die Rede sein könne — daß übrigens die Bestimmung bezwecke, die Dienstherrschaften moralisch zur Krankenpflege zu zwingen und die Einrichtung communaler oder genossenschaftlicher Veranstaltungen zu urgiren. —

(Dieser Zweck würde vollständig verfehlt werden, wenn die Leistung des Dienstherrn oder eine genossenschaftliche Pflege nicht dem Dienstorte zu Gute kommen sollte.)

c. Im Reichstage wurde für und gegen den § 28 plaidirt. Die Gegner (Miquel und Grumbrecht. S. 944—946 des sten. Ber.) hoben hervor, daß dadurch eine Rechtsungleichheit für die Armenverbände verschiedener Bundesstaaten entstehen würde, je nachdem in denselben die Dienstherrn, Meister 2c. gesetzlich zur Krankenpflege verpflichtet seien oder nicht. — Dieses gab der Abgeordnete v. Hennig zwar zu, meinte aber, daß jenen Staaten unbenommen sei, ebenfalls Gesindeordnungen 2c. zu erlassen. — Abgeordneter Graf Schwerin-Putzar constatirte, daß auch bei Dienstboten 2c. von Armenversorgung nur da die Rede sein könne, wo ein Anderer nicht vorher in Anspruch zu nehmen sei. —

(Dieser letztere Gesichtspunkt ist allein schon durchschlagend, denn jede Armenpflege ist subsidiär, und wenn die transitorische Hülfeleistung überhaupt nur 6 Wochen dauern soll, so hat der Dienstort nur insoweit für diese 6wöchentliche Pflege aufzukommen, als der Dienstherr sie nicht leistet. Uebrigens ist auch die oben Nr. 11 mitgetheilte Entscheidung zu berücksichtigen.)

16) Bezüglich der Zeitdauer der Krankenpflege des Dienstortes hat das Reichsgesetz keine rückwirkende Kraft (Präj.-S. I. 9 — S. 516 d. B.).

17) Entbindung und Wochenbett stehen bezüglich der Nichtverpflichtung des Dienstortes der Schwangerschaft gleich (Präj.-S. I. 12. A.).

Es gilt dieses jedoch nur für den Fall nicht hinzutretender anormaler Erkrankung (Präj.-S. I. 12. B. — S. 287 d. B.).

18) Ammen werden im Sinne der preußischen Gesetzordnung als Dienstboten betrachtet, welche der Krankenpflege des Dienstortes zufallen (Präj.-S. I. 12. B.).

Arbeiter, welche für ein Gewerbe thätig sind, ohne die zu dessen Betreibung erforderliche Qualification zu besitzen, zählen nicht zu den Gewerbegehülfen (Centralbl. Nr. 9. — S. 286 d. B.).

19) Einem in Concurrenz tretenden Land-Armenverbande muß von dem Erstattung forderndeu Orts-Armenverbande der Nachweis des Mangels jeden concurrirenden Armenverbandes des Unterstützungswohnsitzes geführt werden. — Die Beerdigungskosten unbekannter Leichen fallen daher dem Orts-Armenverbande des Fundortes zu (Präj.-S. I. 14 — S. 63 und 294 d. B.).

Ob ein solcher Nachweis für geführt zu erachten ist, unterliegt der Beurtheilung des concreten Falles (Präj.-S. I. 30).

20) Unter dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande des § 34 des Reichsgesetzes ist derjenige Verband zu verstehen, welcher demnächst klagend in Anspruch genommen wird.

Von dem durch die Präclusion herbeigeführten Verluste werden nur diejenigen Erstattungsforderungen betroffen, welche außerhalb des sechsmonatlichen, vor der Anmeldung liegenden Zeitraums entstanden sind (Centralbl. Nr. 9).

Anmerkung: Das vorliegende Buch hat auf Seite 272 andere Ansichten vertreten, und diese haben nach dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte des § 34 mindestens dieselbe Berechtigung, wie diejenige des Bundesamtes, würden auch bei consequenter Durchführung ebensowenig zu widersinnigen Ergebnissen führen, wie z. B. der analoge Plenarbeschluß des Ober-Tribunals vom 20. März 1846 — Entscheidungen Bd. 13 S. 19 —. Allein die Verschiedenartigkeit der Auslegungen findet ihren Hauptgrund in dem Mangel an Klarheit des Gesetzes, und in solchem Falle ist die Auslegung des höchsten Gerichtshofes um so mehr maßgebend, als sie zugleich in zweckmäßiger Weise die vorhandene Lücke ausfüllt.

21) Die Gleichbehandlung der Ausländer mit den Inländern bezüglich der Armenpflege (§ 64 des preuß. Ausf.-Ges.) bedeutet keine Gleichberechtigung bei Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes, viel-

mehr nur eine analoge Anwendung bei Concurrenz der delegirten inländischen Armenverbände (Präj.-S. I. 11 und I. 24 — S. 413 d. B.).

c. Streitverfahren.

22) Die Deputationen und das Bundesamt sind nicht competent, wenn in Preußen ein Orts-Armenverband seine Klage auf die Behauptung gründet, daß er sich der Verpflegung einer erkrankten Person unterzogen habe, nicht weil er verpflichtet gewesen sei, die öffentliche Fürsorge für dieselbe vorläufig zu übernehmen, sondern nur zu dem Zwecke, die Geschäfte des zur einstweiligen Fürsorge verpflichteten Verbandes zu führen (Centralbl. Nr. 3 — Entscheidung des Bundesamtes in Sachen Gorczyn ctr. Posen vom 7. Januar 1873).

Anmerkung: In obiger Sache klagte die Stadtgemeinde Posen als Besitzerin des städtischen Krankenhauses, also nicht als Armenverband, sondern als Privatperson. — In Preußen sind aber die Verwaltungsgerichtshöfe allerdings nur zuständig bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden — S. 729 d. B. —, anders in Würtemberg S. 752 d. B. —.

23) Die Verwaltungsspruchbehörden des § 38 des Reichsgesetzes sind nicht competent zu einer Entscheidung des Streites zweier Armenverbände über die Frage, ob ein Verband der einstweiligen Pflege von einem andern Verbande Kostenerstattung aus dem Grunde verlangen könne, weil der letztere Verband sich der ihm obliegenden einstweiligen Fürsorgepflicht widerrechtlich entzogen habe (Erkenntniß des Bundesamtes vom 28. Januar 1873 in Sachen Wierzchutzin ctr. Wittenberg — Centralbl. Nr. 6).

Anmerkung: Es handelt sich hier um den Fall doloser Pflichtverletzung, welcher S. 251 d. B. vorgesehen ist. — Die Entscheidungsgründe des Bundesamtes sind nach der Wortfassung des Reichsgesetzes zutreffend, aber nicht nach seinem Sinne und nach allgemeinen Rechtsregeln. — Je beliebter und leichter die Manier des Fortschiebens ist, je unpractischer ist es, dieselbe zu prämiiren. Die einstweilige Fürsorgepflicht (S. 269 d. B.) hat eine Reihe von Lasten im Gefolge, außerdem noch die Gefahr, den definitiv verpflichteten Verband gar nicht ermitteln und belangen zu können. Wer diese Last und Gefahr doloser Weise einem Andern zuschiebt, darf dadurch nicht wirkliche Befreiung erlangen. Die Aufsichtsbehörde vermag in solchem Falle Nichts. Die Gerichte können sich mit gleichem Rechte wie das Bundesamt für incompetent erklären, wogegen das Bundesamt seine Zuständigkeit sehr wohl rechtfertigen könnte, denn es handelt sich auch hier um eine Frage des öffentlichen Rechtes, bei welcher das Vorhandensein und der Zeitpunkt des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit zu erwägen sind, und um einen Streit zweier concurrirender Armenverbände. Der

§ 30 sieht den fraglichen Fall nicht vor, die §§ 34—41 schließen ihn aber keineswegs von der Competenz der Verwaltungsgerichte aus. — Das wohlverstandene öffentliche Interesse scheint für eine Aenderung der bundesamtlichen Ansicht zu sprechen.

24) Ein Contumacial-Urtheil, welches in Preußen ohne vorgängiges öffentliches und mündliches Verfahren erlassen ist, unterliegt der Vernichtung (Präj.-S. I. 22 — S. 433 d. B.).

25) Die Anmeldung der Berufung muß bei Verlust des Rechtsmittels binnen 14 Tagen bei derjenigen Spruchbehörde angebracht sein, deren Entscheidung angegriffen werden soll. Eine Anmeldung bei der Berufungsinstanz genügt nicht (Präj.-S. I. 23. A. — S. 424 d. B.).

26) Die Nichtangabe der Beschwerden und Nichtrechtfertigung der Berufung hat den Verlust des Rechtsmittels nicht zur Folge (Präj.-S. I. 23. B. gegen S. 424 d. B.).

Die Angabe der Beschwerden und Rechtfertigung der Berufung ist jedoch, wenn sie überhaupt erfolgen soll, an die 4wöchentliche Frist präclusivisch gebunden.

Die Frustrirung dieser Frist hat die Folge, daß neue Thatsachen oder Beweise, welche rechtzeitig angebracht werden konnten, nicht mehr angeführt werden dürfen (Centralbl. Nr. 12 — Urtheil vom 3. März 1873, Land-Armenverband Ober-Lausitz ctr. Spremberg).

Anmerkung: Auf S. 424, letzter Absatz, ist eine andere Ansicht aufgestellt, die anscheinend den Vorzug verdient. Denn nach Inhalt des Kommissionsberichts ist im Wesentlichen das altpreußische Proceßrecht adoptirt (S 429 d. B.), und nach diesem ist die rechtzeitige Angabe der Beschwerde-Punkte und ihre Rechtfertigung bei Vermeidung der Deserterklärung nothwendig. Der Wortlaut des § 46 des Reichsgesetzes steht der Interpretation nach Analogie der §§ 17 und 18 der Verordnung vom 21. Juli 1846 keineswegs entgegen.

Eine Ausschließung neuer Beweise über bereits angeführte Thatsachen würde weder dem preußischen noch gemeinen Processe entsprechen und hat sicherlich nicht in der Intention des Gesetzgebers gelegen, da dieselbe sonst prägnanter ausgedrückt sein würde.

d. Uebergangsbestimmungen.

27) Die Uebergangsbestimmung des § 65 Nr. 4 des Reichsgesetzes (S. 508—514 d. B.) trifft in Hannover nicht zu, dort fängt vielmehr der Lauf der 2jährigen Frist erst mit dem 1. Juli 1871 an (Präj.-S. I. 29 — S. 514 d. B. gegen Ebert's Ansicht).

28) Dieselbe Uebergangsbestimmung findet auf Schleswig-Holstein Anwendung, wenn es sich um Erwerb, nicht aber, wenn es sich um Verlust des Unterstützungswohnsitzes handelt (Präj.-S. I. 29. B. und

C. — anders S. 512—515 d. B., wo triftige Gegengründe angeführt sind).

29) Die Präclusiv-Frist von 6 Monaten für Anmeldung des Erstattungs-Anspruchs fängt, wenn derselbe bereits vor Geltung des Reichsgesetzes entstanden war, mit dem 1. Juli 1871 zu laufen an (Präj.-S. I. 21, Centralbl. Nr. 9 — S. 518 d. B.).

30) Hierher gehört auch das unter Nr. 16 mitgetheilte Präjudiz.

Anhang.

Anhang.

Nr. 1.

Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.

Vom 15. Juli 1851.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Konventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, soviel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die Königl. Preußische Regierung den Geheimen Ober-Regierungsrath Frantz und den Geheimen Legationsrath Hellwig,

die Königl. Bayerische Regierung den Legationsrath Roesgen,

die Königl. Sächsische Regierung den Geheimen Rath und Direktor &c. Kohlschütter,

die Großherzogl. Sachsen-Weimarische Regierung den Geheimen Regierungsrath Schmith,

die Großherzogl. Oldenburgische Regierung den Regierungsrath Freiherrn von Berg,

die Herzogl. Sachsen-Meiningensche Regierung den Staatsrath Dr. Oberländer,

die Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung den Ministerialrath Brückner,
die Herzogl. Sachsen-Altenburgische Regierung den Regierungs-Direktor Schuderoff,
die Herzogl. Regierungen von Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg den Herzogl. Anhalt-Dessauischen Ministerialrath Walther,
die Fürstlichen Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß-Plauen älterer sowie jüngerer Linie den Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Geheimen Regierungsrath Schmith,
die Fürstlich Waldeckſche Regierung den Staatsrath Schumacher,
die Fürstlich Lippesche Regierung den Regierungsrath Heldmann,

welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind.

§ 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a. diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und
b. ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§ 2. Ist die Person, deren sich der eine der kontrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§ 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a. nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder
b. sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder
c. geboren ist.

Die Geburt (c.) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a. und b.) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§ 3. Ehefrauen sind in den Fällen des § 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach § 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des § 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des § 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§ 4. Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21sten Lebensjahre handelt, in den Fällen des § 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§ 5. Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthans-Verhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des § 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 6 Anwendung.

§ 6. Ist keiner der im § 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach § 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§ 7. Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§ 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a. der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b. daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen kontrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§ 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des § 8 Litt. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§ 10. Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen

Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§ 11. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen kontrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des § 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§ 12. Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruches zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zuläßig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§ 13. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den kontrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§ 14. Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§ 15. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen.

Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Gotha, den 15. Juli 1851.

(L. S.) Friedrich Carl Frantz. (L. S.) Friedrich Hellwig. (L. S.) Albert Roesgen. (L. S.) Carl Ludwig Kohlschütter. (L. S.) Gustav Adolf Schmith. (L. S.) Carl Heinrich Ernst von Berg. (L. S.) Dr. Friedrich Eduard Oberländer. (L. S.) Carl Christian Rudolf Brückner. (L. S.) Hermann Schuderoff. (L. S.) Franz Walther. (L. S.) Wolrad Schumacher. (L. S.) Theodor Heldmann.

Vorstehender Vertrag wird, nachdem derselbe von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen ratifizirt worden ist, hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben in Gemäßheit des § 15 die Regierungen

1) des Herzogthums Nassau mittelst Erklärung vom 4. Oktober d. J.,
2) des Großherzogthums Hessen unter dem 25. Oktober d. J., und
3) des Kurfürstenthums Hessen mittelst Erklärung vom 17. November d. J.

beigetreten sind.

Berlin, den 27. November 1851.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

von Manteuffel.

Nr. 2.

Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates.

d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853.

Nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenbnrg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, sowie die freien Städte Frankfurt und Bremen

sind übereingekommen, über die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen des andern Staates Anwendung finden sollen, sich vertragsmäßig zu einigen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die Königlich Preußische Regierung den Geheimen Ober-Regierungsrath Frantz und den Geheimen Legationsrath Hellwig,
die Königlich Sächsische Regierung den Regierungsrath Schmalz,
die Königlich Hannoversche Regierung den Geheimen Regierungsrath Bening,
die Kurfürstlich Hessische Regierung den Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium des Innern von Stiernberg,
die Großherzoglich Hessische Regierung den Geheimenrath Freiherrn von Starck,
die Großherzoglich Sächsische Regierung den Geheimen Regierungsrath Schambach,
die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und
die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung den Regierungsrath von Bassewitz,
die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den Ministerialrath Bucholtz,
die Herzoglich Braunschweigische Regierung den Kreisdirector Kammerherrn von Hohnhorst,
die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung den Staatsrath Oberländer,
die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung den Regierungspräsidenten Schuderoff,
die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung den Ministerialrath Brückner,
die Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthensche Regierung den Ministerialrath Walther,
die Herzoglich Anhalt-Bernburgsche Regierung den Regierungsrath Zachariae,
die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche und
die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung den Geheimen Regierungsrath Schambach,
die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung den Regierungsrath von Campe,
die Fürstlich Lippesche Regierung den Regierungsrath Meyer,
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie den Geheimen Regierungsrath Schambach,
die freie Stadt Frankfurt den Dr. von Boltog und
die freie Stadt Bremen den Senator Olbers,

welche demgemäß mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart haben:

§ 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo

ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§ 2. Ein Ersatz der hierbei (§ 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§ 3. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§ 4. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§ 5. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Eisenach, den 11. Juli 1853.

(L. S.) Carl Friedrich Frantz. (L. S.) Friedrich Hellwig. (L. S.) Carl Schmalz. (L. S.) Heinrich Bening. (L. S.) Heinrich Eduard v. Stiernberg. (L. S.) August Rinck Freiherr von Starck. (L. S.) Ferdinand Schambach. (L. S.) Friedrich v. Bassewitz. (L. S.) Carl Buchholtz. (L. S.) Friedrich Eduard Oberländer. (L. S.) Hermann Schuderoff. (L. S.) Carl Christian Rud. Brückner. (L. S.) Carl Heinrich Adolf v. Hohnhorst. (L. S.) Franz Walther. (L. S.) Friedrich Wilhelm Zachariae. (L. S.) Ferdinand Schambach, für Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen. (L. S.) Franz Alexander v. Campe. (L. S.) Bernhard Meyer. (L. S.) Ferdinand Schambach, für Reuß ältere und jüngere Linie. (L. S.) Dr. jur. August v. Boltog. (L. S.) Georg Heinrich Olbers.

Vorstehende Uebereinkunft wird, nachdem dieselbe von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen ratifizirt worden ist, hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselben in Gemäßheit des § 5 die Regierungen

1) des Kaiserthums Oesterreich unter dem 27. Oktober d. J.,
2) des Königreiches Württemberg unter dem 19. September d. J.,

3) des Herzogthums Nassau mittelst Erklärung vom 15. September d. J.,
4) des Fürstenthums Waldeck mittelst Erklärung vom 15. August d. J., sowie
5) die freie Stadt Lübeck mittelst Erklärung vom 23. Juli d. J.

beigetreten sind.

Berlin, den 5. November 1853.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
von Manteuffel.

Nr. 3.

Reichs-Gesetz über die Freizügigkeit.

Vom 1. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§ 2. Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§ 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§ 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§ 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§ 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorge erfolgt ist.

§ 7. Sind in den in § 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Cassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, sofern nicht andere Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§ 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§ 9. Was vorstehend in den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§ 10. Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§ 1) geahndet werden darf.

§ 11. Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§ 12. Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 13. Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Blankenburg, den 1. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 4.

Bundes-Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Vom 1. Juni 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Angehörige des Großherzogthums Hessen besitzen die Bundesangehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums heimathsberechtigt sind.

§ 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1) durch Abstammung (§ 3),
2) durch Legitimation (§ 4),
3) durch Verheirathung (§ 5),
4) für einen Norddeutschen durch Aufnahme und } (§§ 6 ff.).
5) für einen Ausländer durch Naturalisation } (§§ 6 ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§ 3. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§ 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 5. Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 6. Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§ 2, Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§ 7. Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§ 8. Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde beziehungsweise den Armenverband desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogthums Baden soll, im Falle der Reciprocität, bevor sie naturalisirt werden, der Nachweis, daß sie die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden.

§ 9. Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den

Kirchen-, Schul- oder Communaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§ 10. Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 11. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 12. Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§ 13. Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1) durch Entlassung auf Antrag (§§ 14 ff.);
2) durch Ausspruch der Behörde (§§ 20 und 22);
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21);
4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5) bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§ 14. Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt.

§ 15. Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

1) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzcommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2) Militairpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Officieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Officier angestellten Personen, nachdem sie zum activen Dienste einberufen worden sind.

§ 16. Norddeutschen, welche nach dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg oder dem Großherzogthum Baden oder nach den nicht zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reciprocität die Entlassung zu verweigern, so lange sie nicht nachgewiesen haben, daß der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist.

§ 17. Aus anderen als aus den in den §§ 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 18. Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§ 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 20. Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§ 21. Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapiers oder Heimathsscheins befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundesconsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befinden oder nicht.

Norddeutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

§ 22. Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimathsstaates den-

selben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§ 23. Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§ 24. Die Ertheilung von Aufnahme-Urkunden und in den Fällen des § 15 Absatz 1 von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden in anderen als den im § 15 Absatz 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

§ 25. Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im § 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§ 26. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 27. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 5a.

Gesetz, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist:

1) hilfsbedürftige Personen zu unterstützen;

2) der Verarmung entgegenzuwirken.

Art. 2.

Die öffentliche Armenpflege liegt vorbehaltlich der in den Gesetzen vorgeschriebenen Betheiligung des Staates den politischen Gemeinden, den Districts- und Kreisgemeinden ob.

Art. 3.

Als hilfsbedürftig sind nur diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Nothstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen.

Art. 4.

Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten, noch durch die freiwillige Armenpflege die nöthige Hilfe erlangen kann.

Art. 5.

I. Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armenunterstützung erlangt oder binnen 5 Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Vermögen erworben haben, welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet.

II. Desgleichen haben die zur Alimentation oder Unterstützung eines Hilfsbedürftigen Verpflichteten für die in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten.

III. Zur Geltendmachung eines Ersatzanspruches auf Grund des gegenwärtigen Artikels ist diejenige Armenpflege oder öffentliche Casse berechtigt, welche den Aufwand für die Unterstützung bestritten hat.

Art. 6.

I. Der Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung beschränkt sich auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen.

II. Wer öffentliche Armenunterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen.

III. Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser und sonstigen Anstalten Hausordnungen und Disciplinarstrafbestimmungen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlassen.

IV. Die Handhabung der Disciplin über die in solchen Armenhäusern oder Anstalten untergebrachten Personen steht nach Maßgabe der Hausordnung den Organen der öffentlichen Armenpflege oder den hiefür aufgestellten Bediensteten zu.

Art. 7.

Die öffentlichen Armenpflegen, sowie die zur Armenunterstützung verbundenen öffentlichen Cassen können aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten 5 Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz für die gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Notherben vorhanden sind oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird.

Art. 8.

I. Alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

II. Die Armenpflegen sind für Rechtsstreitigkeiten kraft des Gesetzes zum Armenrechte zugelassen.

III. Notare können gegenüber den Armenpflegen und öffentlichen Armenfonds für Beurkundung von Schuldbekenntnissen und Bürgschaften bei unverzinslichen Darlehen aus Armenfonds oder Wohlthätigkeitsstiftungen, von Alimentationsverträgen, von Vollmachten und anderen einseitigen Erklärungen, für Ausstellung von Zeugnissen oder für Vornahme von Beglaubigungen keine Gebühr beanspruchen.

Zweite Abtheilung.

Von der örtlichen Armenpflege.

Art. 9.

Für den Bezirk jeder politischen Gemeinde besteht eine örtliche Armenpflege, deren Geschäfte durch den Armenpflegschaftsrath besorgt werden.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten und Ersatzansprüchen der Gemeinden.

Art. 10.

I. Die Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimathberechtigten hilfsbedürftigen Personen, soweit nicht diese Pflicht gesetzlich der Staats- oder einer anderen Casse auferlegt ist.

II. Unter den Voraussetzungen der Art. 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes ist es Aufgabe der Armenpflege:

1) den ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren;
2) Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und insbesondere Geisteskranke, welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen;
3) für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht;
4) armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.

III. Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Noth die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren.

Art. 11.

I. Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche außerhalb ihrer Heimath im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, so ist letztere nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 2 von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste oder in Arbeit stehen, zu gewähren, und zwar auch dann, wenn sie in einer anderen Gemeinde wohnen.

II. Wurde diese Hilfe während voller 90 Tage gewährt und dauert die Nothwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimathgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.

III. Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenden Kosten hat die Heimathgemeinde vom Beginne der geleisteten Hilfe an zu tragen.

Art. 12.

Außerdem ist jede Gemeinde verbunden:

1) den im Gemeindebezirke befindlichen Hilfsbedürftigen, deren Heimath unbekannt oder bestritten ist, oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Casse verweigert wird, die nothwendige Hilfe nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 1, 2 und 4, dann Abs. III so lange angedeihen zu lassen, bis die Heimath oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist;
2) sonstigen Fremden, welche während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, die unentbehrlichen Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 1 und 2, dann Abs. III zu gewähren;
3) für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht.

Art. 13.

Für die auf Grund des vorstehenden Artikels geleistete Hilfe steht den Gemeinden ein Ersatzanspruch an diejenige inländische Gemeinde zu, welche nach Maßgabe der Art. 10 oder 11 zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist.

Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der nothwendigen Kosten.

Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche während ihres letzten Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 11 Abs. III ein Ersatzanspruch gegen die Heimathgemeinde nur ein, wenn und soweit die Hilfeleistung über 14 Tage fortgesetzt worden ist.

Art. 14.

Die auf Grund der Art. 11 und 13 gegen eine inländische Gemeinde zulässigen Ersatzansprüche finden auch gegenüber der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Casse statt, wenn dieselbe nach den Gesetzen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Personen verpflichtet ist.

Art. 15.

I. Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruches gegen Gemeinden oder öffentliche Cassen des Auslandes bemißt sich nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen.

II. Ist durch letztere der Ersatzanspruch ausgeschlossen oder bleibt dessen Geltendmachung ohne Erfolg, so ist die hilfeleistende Gemeinde berechtigt, den nach Art. 11 oder 13 begründeten Anspruch gegen die bayerische Staatskasse geltend zu machen.

Art. 16.

Wenn einer Gemeinde neben den auf Grund vorstehender Artikel 11, 13, 14 oder 15 zulässigen Ersatzansprüchen auch ein Ersatzanspruch auf Grund des Art. 5 zusteht, so ist dieselbe befugt, die ersterwähnten Ansprüche zunächst geltend zu machen. Erlangt sie hiedurch Befriedigung, so tritt jene Gemeinde oder öffentliche Casse, welche den Ersatz geleistet hat, in die nach Art. 5 begründeten Ansprüche ein.

Art. 17.

I. Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen.

II. Es ist gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zu gemeinsamer Herstellung dieser Einrichtungen sich verbinden.

III. Die Gemeinden sind befugt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger, sowie die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine oder an geeignete Privatpersonen zu übertragen, und zu diesem Zwecke Hilfsbedürftige vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt auch in anderen Gemeinden des Königreichs unterzubringen.

IV. Außer den im vorstehenden Absatze bezeichneten Fällen sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Cassen zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn diese so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe des Ortes der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte.

V. Der Ersatzanspruch erstreckt sich, insoferne diesem Armenpflegschaftsrathe kein Verschulden zur Last fällt, lediglich auf die Entschädigung für Auslagen und besondere Mühewaltung und erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erstattet wurde.

Zweiter Abschnitt.

Von den Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege.

Art. 18.

I. Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Localarmenfonds);
2) aus den stiftungsgemäß hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen;
3) aus den der Armenpflege durch die Gesetze zugewiesenen Einnahmen;
4) aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zuläßiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproductionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art;

5) aus den regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschüssen der Gemeindecasse oder anderer öffentlicher Cassen;

6) aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen, aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verloosungen, aus Ersatzleistungen und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

II. Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken.

III. In Landgemeinden kann die Verköstigung der Armen an die einen selbstständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe übertragen werden, wenn der Gemeindeausschuß und der Armenpflegschaftsrath übereinstimmend für dieses Verfahren sich entscheiden; dasselbe darf jedoch auf Kinder bis zu vollendeter Werktagsschulpflicht, auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen keine Anwendung finden.

Art. 19.

I. Die im vorstehenden Artikel aufgeführten Einnahmen fließen in eine besonders zu verwaltende Armencasse, aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind.

II. Nachhaltige Ueberschüsse, soferne sie nicht als Reserve bereit gehalten werden, sowie alle nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuflüsse sind dem Grundstocke einzuverleiben.

Dritter Abschnitt.

Von den Krankencassen und Krankencassebeiträgen.

Art. 20.

I. Die Gemeinden sind berechtigt, von den im Artikel 11 Absatz I bezeichneten Personen, so lange sie im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, einen regelmäßigen Krankencassebeitrag zu erheben, der nicht mehr als 3 kr. wöchentlich betragen darf.

II. Der Gemeindeverwaltung steht es frei, auch in der Gemeinde heimathberechtigte Personen, welche unter die im Art. 11 Abs. I bezeichneten Kategorien fallen und im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, wenn sie weder einen eigenen Haushalt haben noch bei ihren Eltern wohnen, zur Bezahlung des obigen Beitrags anzuhalten.

III. Die Gemeindeverwaltung kann übrigens pflichtige Personen unbedingt oder auf Grund besonderen Uebereinkommens mit anderen Gemeinden, mit Corporationen, Stiftungen, Vereinen oder Privatpersonen von Entrichtung der Krankencassebeiträge befreien.

IV. Die zur Leistung solcher Beiträge verpflichteten Personen erwerben, sobald der Eintritt in das Art. 11 Abs. I bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältniß bei der Gemeindebehörde ordnungsmäßig angezeigt ist, ein Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztlichen Hilfe und Heilmittel, soweit die Krankenverpflegung nicht länger als 90 Tage dauert.

V. Die Krankencassebeiträge können für je ein Vierteljahr voraus erhoben werden; die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften für richtige Bezahlung

derselben, Rückstände sind nach den für Gemeindeumlagen geltenden Bestimmungen beizutreiben.

VI. Die Beiträge fließen in die Armencasse oder, wenn die Gemeindeverwaltung es vorzieht, in eine gesonderte Krankenhauscasse, welche dann auch die treffenden Lasten zu tragen hat.

VII. Die auf Grund dieses Artikels gewährte Krankenhilfe erscheint nicht als eine öffentliche Armenunterstützung.

Art. 21.

I. Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen, welche gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beschäftigen, können auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung verpflichtet werden, ihren Arbeitern die nöthige Krankenhilfe nach Maßgabe des Art. 11 selbst zu gewähren.

II. Solche Unternehmer sind dann befugt, zu diesem Zwecke eine Krankenunterstützungscasse zu gründen und für dieselbe Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben.

III. So lange die Unternehmer ihrer Unterstützungspflicht nachkommen, sind ihre Arbeiter von der Verbindlichkeit, die in Art. 20 erwähnten Beiträge zu leisten, befreit.

IV. Verordnungsmäßige Bestimmungen über Unterbringung und Verpflegung verunglückter oder erkrankter Eisenbahnarbeiter bleiben vorbehalten. Die einer Gemeinde in Folge dessen etwa erwachsenden Kosten hat die betreffende Eisenbahnbauunternehmung voll zu ersetzen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Armenpflegschaftsrathe.

A. Bestellung des Armenpflegschaftsrathes.

Art. 22.

1) Der Armenpflegschaftsrath soll bestehen:

I. in Gemeinden mit städtischer Verfassung:

a. aus den Bürgermeistern;

b. aus den vom Magistrate abgeordneten Magistratsräthen;

c. aus den vom Collegium der Gemeindebevollmächtigten abgeordneten Mitgliedern dieses Collegiums;

d. aus den sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht;

e. aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe;

f. aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat;

2) in den übrigen Gemeinden:

a. aus dem Bürgermeister;

b. aus dem Beigeordneten;

c. aus den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Gemeindeverwaltungsmitgliedern;

d. aus den sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht;
e. aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe;
f. aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

II. Die Zahl der abzuordnenden Magistratsräthe, Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeverwaltungsmitglieder, sowie der besonders zu wählenden Mitglieder wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

III. Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken.

IV. Vorstand des Armenpflegschaftsrathes ist in den Gemeinden mit städtischer Verfassung sowie in den Gemeinden der Pfalz der Bürgermeister, wo deren mehrere vorhanden sind, der erste; in den übrigen Gemeinden der Pfarrvorstand und, soferne deren mehrere vorhanden sind, der dienstälteste der Confession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen.

V. Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrath gewählt.

Art. 23.

I. Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl ist zur Bildung des Armenpflegschaftsrathes zu schreiten.

II. Die nach Art. 22 Ziff. I. lit. e zu erwählenden Armenpflegschaftsräthe werden durch die in Einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitglieder und Gemeindebevollmächtigten, die nach Art. 22 Ziff. II lit. e zu wählenden werden durch die Gemeindeverwaltung erwählt.

III. Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine directe Steuer in der Gemeinde entrichten; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind jedoch:
1) Personen, die unter Curatel stehen;
2) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die im Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder eine derselben verloren haben;
3) diejenigen, gegen welche das gerichtliche Gantverfahren (Falliment) eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist;
4) die der activen Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Officiere und Militärbeamte.

IV. Als giltig gewählt sind diejenigen zu erachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

V. Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes auf Handgelübde verpflichtet und in ihre Stellen eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben.

VI. Abgänge in dem durch Wahl berufenen Personalstande des Armenpflegschaftsrathes sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

VII. Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. III finden auch auf die im Art. 22 Abs. III erwähnten Vereinsvorstände Anwendung.

Art. 24.

I. Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, einzelne nach Art. 22 Abs. III wählbare Einwohner als Armenpfleger für bestimmte Bezirke der Gemeinde aufzustellen.

II. Diese Bezirkspfleger, deren Funktion widerruflich ist, haben unter Leitung des Armenpflegschaftsrathes bei der Armenpflege mitzuwirken.

Art. 25.

I. Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sowie die Bezirkspfleger versehen ihre Stellen unentgeltlich; den mit der Verwaltung der Armencasse oder mit der Leitung besonderer Anstalten betrauten Mitgliedern kann jedoch auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, ein entsprechendes Honorar aus der Armencasse bewilligt werden.

II. Den in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath berufenen Mitgliedern steht ein Recht der Ablehnung nicht zu.

III. Die gewählten Armenpflegschaftsräthe sowie die Bezirkspfleger können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen, aus welchen die Wahl zu Gemeindestellen nach Maßgabe der Gemeindeordnung abgelehnt werden kann. Bezüglich der Uebernahme und Fortführung dieser Functionen, sowie bezüglich der Disciplin über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung.

Art. 26.

Die Aufnahme der für die Armenpflege und deren Anstalten erforderlichen Bediensteten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes und unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung. Diese Bediensteten sind aus der Armencasse zu bezahlen.

B. Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrathes.

Art. 27.

I. Der Armenpflegschaftsrath vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

II. Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sind für den durch schuldhafte Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten oder durch schuldhafte Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugnisse verursachten Schaden haftbar.

Art. 28.

I. Der Armenpflegschaftsrath ist insbesondere verpflichtet:

a. über den Stand und die Ursachen der Armuth in der Gemeinde sich Kenntniß zu verschaffen;

b. in den sich ergebenden Einzelfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln.

II. Alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Aerzte und Privatwohlthätigkeitsvereine sind verpflichtet, dem Armenpflegschafts-

rathe auf Verlangen die ihnen zu Gebote stehenden und zur Lösung der oben vorgezeichneten Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Art. 29.

I. Der Armenpflegschaftsrath beschließt über Versagung oder Gewährung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung.

II. Er ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittelung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen.

III. Unter seiner Leitung und Aufsicht stehen die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armencasse unterhaltenen Anstalten.

Art. 30.

Der Armenpflegschaftsrath kann denjenigen Personen, welche seinen allgemeinen oder besonderen Anordnungen in Bezug auf die Ermittelung ihrer Hilfsbedürftigkeit, auf die Verabreichung von Unterstützungen, auf Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeit oder auf den Aufenthalt in einer bestimmten Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzten, jede Unterstützung versagen, so lange dieser Ungehorsam währt.

Art. 31.

I. Wird einem fremden Hilfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zuläßig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrath beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen 3 Tagen Nachricht abzusenden.

II. Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage. In den Fällen des Art. 11 Abs. II und Art. 13 Abs. III ist spätestens 5 Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden.

III. Ist die Staatscasse ersatzpflichtig, so muß die vorgeschriebene Nachricht an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimath des Hilfsbedürftigen, ist eine andere öffentliche Casse ersatzpflichtig, so muß sie an die gesetzlichen Vertreter dieser Casse ergehen. Ist die Heimath unbekannt, so ist die Anzeige an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten.

IV. Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zuläßig.

V. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist Sache des Armenpflegschaftsrathes oder der Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt.

Art. 32.

I. Der Armenpflegschaftsrath hat für Herstellung und Erhaltung aller zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde nothwendigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen.

II. Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einnahmen der Armencasse gedeckt werden können, bei Einrichtungen, welche eine dauernde

Belastung der Gemeinde zur Folge haben, dann bei Einführung, Erhöhung oder Regulirung von Gemeindeumlagen oder Abgaben für Armenzwecke steht dem Armenpflegschaftsrathe nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung aber den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Gemeinde zu; der Armenpflegschaftsrath ist jedoch zur Beschwerdeführung berechtigt.

Art. 33.

I. Die Armencasse wird durch die vom Armenpflegschaftsrathe aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die nach Art. 26 aufgestellten Bediensteten verwaltet.

II. Die mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Personen haften zunächst für die richtige Erhebung der Einnahmen, für die Einhaltung der Etats und für die vorschriftsmäßige Verrechnung der Ausgaben; sie sind zur Leistung einer angemessenen Caution verpflichtet, wenn dieselbe nicht vom Armenpflegschaftsrathe erlassen wird.

III. Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, von den Rechnungen der durch die Gemeindebehörde verwalteten Armenfonds und Wohlthätigkeitsanstalten Einsicht zu nehmen, die letzteren nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeindeverwaltung durch abgeordnete Mitglieder besichtigen zu lassen, die Abstellung wahrgenommener Mißstände zu beantragen und bei verweigerter Abhilfe Beschwerde zu führen.

Art. 34.

I. Das Rechnungsjahr der Armenpflege beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

II. Der Armenpflegschaftsrath hat regelmäßig in den letzten drei Monaten jeden Jahres einen Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen.

III. Dieser Voranschlag, in welchen alle Einnahmen und Ausgaben der Armencasse nach möglichst verlässiger Wahrscheinlichkeitsberechnung einzusetzen sind, ist der Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch den Gemeindebevollmächtigten, zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen mitzutheilen und hierauf während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

IV. Die Würdigung der von den Gemeindecollegien oder von Privatpersonen vorgebrachten Erinnerungen, sowie die Feststellung des Voranschlages erfolgt noch vor Ablauf des Jahres durch den Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung.

V. Werden Ausgaben nothwendig, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, so hat der Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.

VI. Alle nicht ständig angewiesenen Ausgaben setzen einen besonderen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes voraus, dessen Vorstand jedoch ermächtigt ist, in dringenden Fällen und unter dem Vorbehalte nachträglicher Genehmigung des Armenpflegschaftsrathes die erforderliche Verfügung zu treffen.

VII. Gleiche Ermächtigung kann vom Armenpflegschaftsrathe auch anderen Mitgliedern, den Bezirkspflegern und den Leitern von Armenanstalten ertheilt werden.

VIII. Sind zur Bestreitung der im Voranschlage vorgesehenen oder nachträglich beschlossenen Ausgaben außerordentliche Zuschüsse aus der Gemeindecasse,

neue oder erhöhte Gemeindeumlagen erforderlich, so darf die den Betrag der ordentlichen Deckungsmittel übersteigende Mehrausgabe erst dann gemacht werden, wenn die Bewilligung oder Anweisung der nöthigen Mittel nach Maßgabe der Gemeindeordnung erfolgt ist.

Art. 35.

I. Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr sind spätestens bis zum darauffolgenden 1. Mai zu stellen und während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

II. Nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist sind die Rechnungen nebst den etwa eingekommenen Erinnerungen an die Gemeindeverwaltung abzugeben.

III. Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den in der Gemeindeordnung für die Prüfung und Bescheidung der Gemeinderechnungen festgestellten Bestimmungen.

Art. 36.

I. Es ist dem Armenpflegschaftsrathe gestattet, Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baaren Proceßauslagen vorzuschießen.

II. Den Mitgliedern und den besonders beauftragten Vollzugsorganen des Armenpflegschaftsrathes, sowie den Bezirkspflegern kann der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden.

III. Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung aus der Armencasse gewährt ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern offenbar vernachlässigt wird, so kann der Armenpflegschaftsrath die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden.

IV. Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, die Bestellung gerichtlicher Curatel über Personen zu beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgniß begründen, daß sie der Armencasse zur Last fallen werden.

C. Geschäftsgang.

Art. 37.

I. Der Armenpflegschaftsrath faßt seine Beschlüsse in den festgesetzten regelmäßigen oder in besonders anberaumten Sitzungen, auf welche die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen analoge Anwendung finden.

II. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und daß dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zugefallen ist; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

III. Die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsganges gebührt dem Vorstande, beziehungsweise seinem Stellvertreter.

IV. Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann sich der Armenpflegschaftsrath eine Geschäftsordnung geben; in Bezug auf Führung und Visitation der Cassen, sowie auf Behandlung des Rechnungswesens finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung.

V. Die Erstattung von Uebersichtsanzeigen über die Geschäftsführung der Armenpflegen wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Dritte Abtheilung.

Von der Distriktsarmenpflege.

Art. 38.

Die Distriktsarmenpflege bildet eine Aufgabe der Distriktsgemeinde und umfaßt:

1) die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts;
2) die Unterhaltung der bestehenden Distrikts-Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten;
3) die Ansammlung und allmähliche Vermehrung eines besonderen Distriktsarmenfonds;
4) die Errichtung von Distriktsarmenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armencolonien und Krankenhäusern, sowie von Distriktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder;
5) die Gründung von Spar- und Vorschußcassen und ähnlichen Anstalten.

Art. 39.

I. Die unter Ziffer 1—3 des vorstehenden Artikel 38 erwähnten Leistungen bilden gesetzliche Lasten gemäß Art. 27 und Art. 29 Abs. II des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr.

II. Die Mittel zur Deckung des Bedarfs der Distriktsarmenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des Distriktsarmenfonds;
2) aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden oder anderer — juristischer oder physischer — Personen;
3) aus den freiwilligen Zuschüssen des Staates oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine distriktive Einrichtung besonderen Vortheil gewährt, endlich aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

III. Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Distriktsgemeinde aufzubringen.

Art. 40.

I. Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distriktsgemeindeangelegenheiten statt und gehört hienach zum Wirkungskreise des Distriktsrathes und des Distriktsrathsausschusses.

II. An den betreffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte, sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginne jeder Distriktsrathswahlperiode und auf die Dauer derselben von dem neugebildeten Distriktsrathsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbstständige Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmberechtigung Theil zu nehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden.

Vierte Abtheilung.

Von der Kreisarmenpflege.

Art. 41.

I. Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungsanstalten, Armencolonien, Irrenhäusern und anderen Sanitätsanstalten und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden.

II. Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreise des Landrathes und des Landrathsausschusses nach Maßgabe der Art. 15 und 33 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., welches Gesetz auch auf die Deckung des Bedarfs der Kreisarmenpflege Anwendung findet.

III. Der Landrath hat bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen (vgl. Art. 19 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852) darüber zu berathen und zu beschließen, ob und in welchem Umfange einzelne Distriktsgemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deshalb einer Kreisunterstützung bedürfen.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Aufsichtsrechte und der Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Art. 42.

I. Die örtliche Armenpflege wird unter Oberleitung des Staatsministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten überwacht.

II. Die Betheiligung der Staatsbehörden an der Distrikts- und Kreisarmenpflege bemißt sich nach den Bestimmungen des Distriktsraths- und Landrathsgesetzes.

Art. 43.

I. Streitigkeiten über den Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes, namentlich über die Unterstützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Casse, über die nach Art. 5 Abs. I und Art. 11—17 begründeten Ersatzansprüche, dann über die auf den Art. 20 und 21 beruhenden Verpflichtungen werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in erster und von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz entschieden, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird.

II. Zuständig ist:

a. bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die Distriktsverwaltungsbehörde derselben;

b. bei Ansprüchen gegen eine andere — juristische oder physische — Person die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt.

III. Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen gebunden.

IV. Die Verwaltungsbehörden können nöthigenfalls die Urkunden, durch welche Schuldigkeiten festgestellt werden, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen.

Sechste Abtheilung.

Strafbestimmungen.

Art. 44.

I. Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, werden mit Arrest bis zu 8 Tagen, im Rückfalle bis zu 30 Tagen bestraft, wenn sie entweder:

1) Durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrathe, einem Mitgliede desselben, einem Bezirkspfleger oder denjenigen, von welchen sie im Auftrage des Armenpflegschaftsrathes Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, gebührende Achtung verletzen, oder wenn sie
2) Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge und dergleichen, welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder muthwillig unbrauchbar machen.

II. Mit Arrest bis zu 14 Tagen, im Rückfalle bis zu 30 Tagen, werden bestraft:

1) arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege Unterstützung beziehen oder beanspruchen, wenn sie die ihnen gemäß Art. 6 Abs. II oder Art. 29 Abs. II angewiesene Arbeit nicht verrichten;
2) arbeitsfähige Personen, welche innerhalb Jahresfrist von der Armenpflege Unterstützung beansprucht oder bezogen haben, wenn sie weder einer ihren Kräften angemessenen Arbeit sich widmen noch darzuthun vermögen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren.

III. In den Straffällen gegenwärtigen Artikels ist Schärfung der Arreststrafe zuläßig; gegen Rückfällige kann in den Fällen des Abs. I Ziff. 2, dann des Abs. II Ziff. 1 und 2 auch die Zuläßigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Art. 45.

I. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

II. Die an diesem Tage bestehenden Armenpflegschaftsräthe bleiben bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit und üben ihr Amt nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes. Es liegt ihnen die erstmalige Herstellung der in Art. 34 angeordneten Voranschläge ob.

III. Mit dem 1. Juli 1869 erlöschen alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr., und das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen betreffend.

Gegeben München am 29. April 1869.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes:
Seb. v. Kobell.

Nr. 5 b.

Gesetz. Die öffentliche Armenpflege betreffend.

Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die öffentliche Armenpflege ist ein Theil der inneren Verwaltung und wird in Unterordnung unter die Staatsverwaltung von den Gemeinden und Kreisen besorgt.

§ 2. Die öffentliche Armenpflege unterstützt diejenigen Personen, welche dauernd oder vorübergehend außer Stande sind, aus eigenen Mitteln oder durch eigene Kräfte sich den nothdürftigen Unterhalt selbst zu verschaffen.

§ 3. Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege wird nur gewährt, wenn und soweit der Unterstützungsbedürftige den nöthigen Unterhalt nicht von zur Leistung derselben rechtlich verpflichteten Dritten oder durch die freiwillige Armenpflege erhält.

§ 4. Die Verweisung an dritte Verpflichtete ist nicht zuläſſig, wenn der Unterstützungsbedürftige sich in einer Lage befindet, welche alsbaldige Hülfeleistung erfordert.

Vielmehr hat in solchem Falle die Armenbehörde desjenigen Armenverbands, wo das Bedürfniß hervortritt, die Unterstützung zu leisten, vorbehaltlich des Ersatzanspruchs an die dazu nach öffentlichem oder bürgerlichem Recht Verpflichteten.

§ 5. Der Unterstützte, welcher zu hinreichendem Vermögen gelangt, ist zur Rückerstattung der von seinem 18. Lebensjahr an von der öffentlichen Armenpflege ihm gewährten Unterstützung in angemessenen Fristen verpflichtet.

Sofern nicht arme Notherben vorhanden sind, ist auch der Nachlaß des Unterstützten ersatzpflichtig.

Gegen den überschuldeten Nachlaß findet die Rückforderung nicht statt.

§ 6. Dritten Personen, welche, ohne kraft öffentlichen oder Privatrechts dazu verpflichtet zu sein, einem im Sinne des § 2 Unterstützungsbedürftigen eine dringende nöthige Hülfe leisten, steht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Umstände gebotenen Aufwands aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nur zu, wenn die Armenbehörde von der Hülfeleistung sobald als möglich in Kenntniß gesetzt wird. Außerdem beginnt der Anspruch auf Ersatz erst mit dem Tage der geschehenen Anzeige.

§ 7. Aerzte und Apotheker haben einen Anspruch auf den Bezug der geordneten Gebühren und Taxen aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege auch dann, wenn sie zur Hülfeleistung öffentlich rechtlich verpflichtet sind.

Wo jedoch die Armenverbände vertragsmäßig bestimmte Aerzte und Apotheker zur Dienstleistung für Arme bestellt haben, steht anderen Aerzten und Apothekern der erwähnte Anspruch nur danu zu, wenn sie in einem dringenden Falle die erforderliche Hülfe geleistet haben.

Der Anspruch verjährt in zwei Jahren.

§ 8. Wer durch unwahres Vorgehen oder Vorenthaltung der Wahrheit von der öffentlichen Armenpflege Unterstützung erschleicht, wird, sofern die That nicht in Betrug oder Fälschung im strafrechtlichen Sinn übergeht, mit Gefängniß bis zu vier Wochen polizeilich bestraft.

In Wiederholungsfällen ist Schärfung der Gefängnißstrafe zuläßig.

2. Armenverbände.

§ 9. Zur Leistung der öffentlichen Armenpflege ist die Gemeinde verpflichtet, in welcher ein Inländer den Unterstützungswohnsitz hat.

§ 10. Den Unterstützungswohnsitz hat der Inländer in der Gemeinde, in welcher er nach erreichter Volljährigkeit sich aus freier Selbstbestimmung drei Jahre lang aufgehalten hat.

Abgesonderte Hofgüter werden den Gemeinden gleich geachtet.

§ 11. Tritt während der ersten drei Jahre des Aufenthalts aus andern Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung ein, so ist die Gemeinde berechtigt, die Ausweisung zu verlangen. Gestattet sie gleichwohl die Fortsetzung des Aufenthalts, so steht die empfangene Unterstützung der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes (§ 10) nicht entgegen.

Die Ausweisung darf nicht vollzogen werden, bevor ein verpflichteter Armenverband ermittelt ist.

§ 12. Wird von einer Gemeinde der Antrag auf Ausweisung oder Uebernahme eines Hülfsbedürftigen durch einen andern dazu verpflichteten örtlichen oder Kreisarmenverband gestellt, so wird dadurch vom Tage des Abgangs des Antrags an der Lauf der dreijährigen Frist unterbrochen.

Die Unterbrechung gilt als nicht eingetreten, wenn der Antrag zwei Monate lang vom Tage des Abgangs nicht verfolgt oder wenn derselbe verworfen wird.

§ 13. Der Unterstützungswohnsitz geht verloren durch dreijährige auf freier Selbstbestimmung beruhende Abwesenheit nach erreichter Volljährigkeit, sofern nicht die Gemeinde einem Angehörigen die Frist für den Verlust urkundlich verlängert, in welchem Falle an die Stelle der gesetzlichen Frist für Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes (§ 10, Abs. 1) die verlängerte Frist tritt.

§ 14. Die Gemeinde, in welcher ein Hülfsbedürftiger das Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme erworben hat, ist zur Unterstützung dann verpflichtet, wenn und solange er daselbst seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt. In diesem Fall ruht die nach § 10 anderwärts etwa begründete Unterstützungspflicht so lange, als sie nicht zufolge des § 13 aufhört.

§ 15. § 1, Ziff. 7, die §§ 59, 60, 61 und 62 und Titel III des Bürgerrechtsgesetzes sind aufgehoben.

Das auf Grund dieser Bestimmungen bereits bestehende Bürger- oder Einsassenrecht bleibt jedoch in Kraft.

§ 16. In Ermangelung einer verpflichteten Gemeinde wird hülfsbedürftigen Inländern die öffentliche Armenpflege durch den Kreisverband gewährt, in dessen Bezirk das Bedürfniß hervortritt.

Kommt der hülfsbedürftige Inländer aus dem Ausland, so liegt die Unterstützungspflicht demjenigen Kreisverband ob, in dessen Bezirk zuletzt eine Verpflichtung zu seiner Unterstützung bestand.

Der Kreisverband ist befugt, die Verpflegung eines Hülfsbedürftigen gegen Ersatz des Aufwands mit Rücksicht darauf, wo zuletzt die Verpflichtung zu seiner Unterstützung bestand, oder wo er sich aufhält, einer Gemeinde des Kreises zu übertragen. Ein Unterstützungswohnsitz in dieser Gemeinde entsteht daraus nicht, so lange nicht die Gemeinde von dem Kreis die Anzeige erhalten hat, daß die Unterstützung eingestellt sei.

Die vom Kreis gereichte Unterstützung berechtigt die Gemeinde nicht zur Ausweisung.

§ 17. Für die Unterstützungspflicht gegenüber von Ehefrauen, Wittwen und Kindern gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Ehefrau gehört dem nämlichen Armenverband an, wie der Mann.
2) Wittwen und geschiedene Ehefrauen verbleiben bei dem Armenverband, welchem der Mann bei Auflösung der Ehe angehört hatte, solange nicht zufolge der §§ 13 und 14 eine Aenderung eintritt.
3) Eine Ehefrau, welche sich an einem andern Ort als ihr Mann aufhält, gilt als selbstständig, wenn und solange der Mann ihr den Unterhalt nicht gewährt oder sie böslich verlassen hat, oder sich in Haft befindet, sowie wenn und insolange sie mit Bewilligung des Mannes, um sich selbstständig zu ernähren, von demselben getrennt lebt.
4) Minderjährige eheliche Kinder gehören dem nämlichen Armenverbande an, wie der Vater und verbleiben bei demselben auch nach dessen Tod und nach erreichter Volljährigkeit, solange nicht einer der Fälle der §§ 13 und 14 eintritt.
5) Dem nämlichen Armenverband wie die Mutter gehören minderjährige Kinder dann an, wenn sie Wittwe ist, oder wenn im Falle der Ziffer 3 die Kinder ihr in den neuen Hausstand gefolgt sind.

   Die minderjährigen Kinder verbleiben bei dem Armenverband der Wittwe auch nach deren Tod und nach erreichter Volljährigkeit, insolange nicht einer der Fälle der §§ 13 und 14 eintritt.
6) Bei Scheidung der Ehe folgen die minderjährigen Kinder dem Armenverband der Mutter, wenn dieser durch das Ehescheidungs-Urtheil deren Erziehung zuerkannt ist.
7) Uneheliche Minderjährige gehören dem nämlichen Armenverband an, wie die Mutter; im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Ziff. 4 auch auf sie Anwendung.

3. Umfang der Armenpflege.

§ 18. Der verpflichtete Armenverband hat dem Unterstützungsbedürftigen den unentbehrlichen Unterhalt nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft zu gewähren, insbesondere Sorge zu tragen für Erziehung, Unterricht und Erwerbsbefähigung der Kinder, für ärztliche Behandlung und Verpflegung der Kranken und für die Bestreitung des Begräbnisses.

§ 19. Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind vorbehaltlich der Staatsgenehmigung ermächtigt, für die öffentlichen Armenanstalten Hausordnungen

zu erlassen, durch welche den Vorstehern eine Disciplinarstrafgewalt bis zu zwei Tagen Einsperrung übertragen werden kann.

Nach Maßgabe der genehmigten Hausordnung üben jene Organe oder die mit der unmittelbaren Leitung einer Anstalt Beauftragten über die darin aufgenommenen Personen die Hausdisciplin.

Wiederholte Uebertretung der Hausordnung kann mit Gefängniß bis zu acht Tagen, wobei Schärfungen zulässig sind, polizeilich bestraft werden.

§ 20. Die Gemeinden sind verbunden, die für die örtliche Armenpflege nothwendigen Einrichtungen zu treffen.

Auch können sie Verträge abschließen, wornach die Armen einer Gemeinde in den Armenanstalten einer andern Gemeinde untergebracht werden sollen oder wornach mehrere Gemeinden zur Beschaffung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Armenpflege sich vereinigen.

§ 21. Arme Inländer oder Ausländer, welche außerhalb ihres Wohnsitzes erkranken, sind an dem Orte, wo sie sich im hülfsbedürftigen Zustand befinden, so lange zu verpflegen und ärztlich zu behandeln, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit weiter kommen oder ihren Erwerb im Orte fortsetzen können.

§ 22. Der Armenverband, von welchem ein ihm nicht angehöriger Kranker verpflegt wird, hat einen Anspruch auf Ersatz des Aufwands an die unterstützungspflichtige inländische Gemeinde und in Ermangelung einer solchen an den Kreis; es dürfen jedoch keine Beiträge zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, worin der Kranke verpflegt worden ist, und ärztliche Gebühren nur nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen in Rechnung gebracht werden.

Für den Ersatzanspruch gegenüber ausländischen Gemeinden sind die Staatsverträge maßgebend; ist hiernach der Ersatzanspruch ausgeschlossen, so wird der Ersatz von der Staatscasse geleistet.

§ 23. Der Armenverband, welcher einen ihm nicht angehörigen Armen verpflegt, hat die Casse, von welcher er Ersatz verlangen will, längstens binnen 8 Tagen von dem eingetretenen Bedürfniß in Kenntniß zu setzen. Bei später erfolgter Benachrichtigung beginnt die Ersatzpflicht erst mit dem Tag des Abgangs der Anzeige, vorbehaltlich des Nachweises von Seiten des Ersatz fordernden Armenverbands, daß die Benachrichtigung nicht früher geschehen konnte.

§ 24. Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehülfen oder Lehrlinge, welche da, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, den Unterstützungswohnsitz nicht haben, sind, wenn sie durch Erkrankung an diesem Ort hülfsbedürftig werden, daselbst, sofern nicht ein Dritter dazu verpflichtet ist, für die Dauer von acht Wochen auf Kosten des Orts-Armenverbands zu verpflegen, ohne daß daraus ein Ersatzanspruch gegen einen andern Armenverband entsteht.

Dauert die Krankheit länger als acht Wochen, so hat für den weiteren Aufwand der sonst unterstützungspflichtige Armenverband Ersatz zu leisten, wenn ihm spätestens acht Tage vor Ablauf der acht Wochen Anzeige gemacht worden ist.

§ 25. Die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes oder der Kreis können, wenn sie auf Ersatz belangt werden, nicht auf dritte Verpflichtete verweisen, vorbehaltlich jedoch ihres eigenen Rückgriffs auf dieselben.

4. Armenbehörde.

§ 26. Die örtliche Armenpflege verwaltet der Armenrath. Derselbe besteht aus dem Gemeinderath unter Zuzug eines Ortspfarrers jeder Confession, des Armenarztes oder, in Ermanglung eines solchen, des Staatsarztes, wo ein solcher seinen Wohnsitz hat, endlich des Polizeibeamten, wo die Localpolizei einer Staatsstelle übertragen ist.

Auch die nichtbürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner werden in dem Armenrath durch Abgeordnete aus ihrer Mitte vertreten, deren Zahl, welche jedoch 3 nicht übersteigen soll, von der Staatsbehörde mit Rücksicht auf die Zahl der nichtbürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner und die Größe ihrer Steuercapitalien nach Vernehmung der Gemeindebehörde bestimmt wird, und welche durch geheime Abstimmung gewählt werden.

Nicht wählbar in den Armenrath als Vertreter der nicht bürgerlichen Einwohner sind Diejenigen:

1) welche zu einer peinlichen Strafe oder
2) innerhalb der letzten fünf Jahre zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten oder durch richterliches Erkenntniß zur Dienstentlassung oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Fälschung zu irgend einer andern Strafe verurtheilt wurden;
3) über deren Vermögen die Gant eröffnet worden ist, sofern sie nicht nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
4) die mit andern Mitgliedern in auf- und absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

Die Gewählten sind zur Annahme der Wahl, welche auf sechs Jahre geschieht, nicht verpflichtet; wegen dienstwidriger Handlungen kann ihre Entlassung durch den Bezirksrath ausgesprochen werden.

§ 27. Der Armenrath kann für die verschiedenen Zweige oder Anstalten der Armenpflege aus seiner Mitte oder aus der Zahl der selbstständigen Einwohner eine oder mehrere Commissionen bilden und für einzelne Bezirke der Gemeinde besondere Armenpfleger bestellen.

§ 28. Der Armenrath ist befugt, von der Verwendung solcher Stiftungen für Armenzwecke, über welche von anderen Behörden verfügt wird, Kenntniß zu nehmen und ist verpflichtet, durch Zusammenwirken mit den Organen der Stiftungsverwaltung und der freiwilligen Armenpflege eine möglichst einheitliche Leitung des gesammten örtlichen Armenwesens und die thunlichste Verminderung des öffentlichen Armenaufwands herbeizuführen.

§ 29. Die Kreisarmenpflege wird von den gesetzlichen Organen der Kreise verwaltet und bleibt, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz ihnen die Verpflichtung zu bestimmten Leistungen auferlegt, ihrer freien Beschlußfassung überlassen.

5. Aufbringung des Aufwands.

§ 30. Der für die örtliche Armenpflege erforderliche Aufwand wird in dem Gemeindevoranschlag der Zustimmung der Gemeinde unterbreitet (§ 56a der Gemeindeordnung) und in der Gemeinderechnung verrechnet. Er wird vorbehaltlich der Bestimmung des § 31 gleich den übrigen Gemeindeausgaben bestritten.

§ 31. Reichen die Gemeindeeinkünfte einschließlich der Auflagen auf die Bürgernutzungen zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so werden diese Einkünfte zunächst auf den Armenaufwand und auf den übrigen Gemeindeaufwand nach Verhältniß ihrer Beträge vertheilt. Der hierdurch nicht gedeckte Theil des Armenaufwands wird mittelst besonderer Umlage von den in das Gemeindekataster aufgenommenen Steuercapitalien unter Beizug der Classen- und Capitalsteuercapitalien, mit Ausnahme jener der Stiftungen, erhoben.

Dabei wird nur classensteuerpflichtiges Einkommen über 500 fl., dieses aber nur im zweifachen Betrag der Umlage, zu Grunde gelegt. Die Ortsgeistlichen und Schullehrer werden nicht mit dem gemeindeumlagepflichtigen Steuercapital ihrer Pfründe, sondern mit ihrem classensteuerpflichtigen Einkommen beigezogen.

Das Capitalsteuercapital ist im nämlichen Verhältniß umlagepflichtig, wie es verglichen mit der Grundsteuer zur Staatssteuer beizutragen hat.

Auf Umlagen für Armenzwecke findet § 78 der Gemeindeordnung keine Anwendung.

Die Gemeinde kann beschließen, daß auch der Armenaufwand lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung aufgebracht werden soll.

§ 32. Die Bestimmungen des § 31 über den Beizug der zur Gemeindearmenumlage beitragspflichtigen Steuercapitalien gelten gleichmäßig für Umlagen zur Bestreitung des Aufwands für die Kreisarmenpflege.

§ 33. Beträgt die zufolge des § 16 erforderliche Umlage auf die zur Kreisarmenpflege beizuziehenden Steuercapitalien (§ 32) mehr als einen halben Kreuzer von hundert Gulden, so ist die Staatscasse verpflichtet, den Mehrbetrag auf Anfordern an die Kreiscasse zu ersetzen.

§ 34. Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge, welche am Ort, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, nicht im Familienverband leben, können, auch wenn sie daselbst den Unterstützungswohnsitz oder Bürgerrecht haben, auf den Antrag der örtlichen Armenbehörde durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung verpflichtet werden, zur Deckung des Aufwandes für zu ihrer Verpflegung im Fall der Erkrankung bestimmte Anstalten besondere Beiträge bis zum Betrag von wöchentlich 3 kr. zu entrichten, sofern sie nicht den Nachweis liefern, daß ihre Verpflegung in Krankheitsfällen in anderer Weise sichergestellt ist. Die Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherren haben die Obliegenheit, für die bei ihnen in Dienst, Arbeit oder Lehre stehenden Verpflichteten die festgesetzten Beiträge zu bezahlen; sie sind dagegen berechtigt, deren Betrag von denselben zu erheben.

Die Entrichtung solcher Versicherungsbeiträge berechtigt zu freier Verpflegung auf die Dauer von acht Wochen. Wird die Verpflegung länger gewährt, so ist der weitere Aufwand aus dem Vermögen des Verpflegten oder von den nach Maßgabe dieses Gesetzes Verpflichteten (§§ 3, 24, Absatz 2) der Anstalt zu ersetzen.

6. Zuständigkeit der Staatsbehörden.

§ 35. Oeffentlich-rechtliche Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Ortsarmenverbände auf Grund der §§ 4, 5, 22, 24, Absatz 2, § 25, über Ersatzansprüche dritter Personen und Forderungen der Aerzte und Apotheker

(§§ 6 und 7), über die Unterstützungspflicht auf Grund des Unterstützungswohnsitzes, des Bürgerrechts oder Einsassenrechts (§§ 10, 14, 15, Absatz 2, § 17, § 36, Absatz 2), über die Unterstützungspflicht des Kreisverbands (§ 16), über Umlagen für die Armenpflege (§§ 31 und 32) und über die aus § 34 entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Für Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Ansprüche an die Kreisverbände auf Grund dieses Gesetzes ist der Bezirksrath des Bezirks, in welchem die Verwaltung des Kreises ihren Sitz hat, das im ersten Rechtszug zuständige Verwaltungsgericht.

Bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche im Falle des § 33 entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

Die Fragen der Unterstützungsbedürftigkeit und der Art der Unterstützung werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

7. Uebergangsbestimmungen.

§ 36. Der in die Zeit vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes fallende Aufenthalt begründet den Unterstützungswohnsitz nicht.

Wer in einer Gemeinde das angeborene Bürgerrecht besitzt, oder das angeborene Bürgerrecht angetreten hat, oder als Bürger aufgenommen oder Einsasse ist, behält daselbst drei Jahre lang nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes den bisherigen Anspruch auf Unterstützung, welcher auch nur durch dreijährige auf freier Selbstbestimmung beruhende Abwesenheit verloren geht.

Bezüglich der Unterstützung der in den §§ 62 und 82 des Bürgerrechtsgesetzes genannten Personen tritt die Staatscasse an die Stelle der Gemeindecasse.

§ 37. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1870 in Wirksamkeit, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Umlagen für die Armenpflege, welche mit dem Beginn des nächsten Rechnungsjahres zum Vollzug kommen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Mai 1870.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Nr. 6.

Reichs-Gesetz über den Unterstützungswohnsitz.

Vom 6. Juni 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Gleichberechtigung der Bundesangehörigen.

§ 1. Jeder Norddeutsche ist in jedem Bundesstaate in Bezug
a. auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
b. auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln.

Die Bestimmungen in § 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55) sind auf Norddeutsche ferner nicht anwendbar.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

§ 2. Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher wird, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, durch Ortsarmenverbände und durch Land-Armenverbände geübt.

Ortsarmenverbände.

§ 3. Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit.

§ 4. Wo räumlich abgegrenzte Ortsarmenverbände noch nicht bestehen, sind dieselben bis zum 1. Juli 1871 einzurichten. Bis zum gleichen Termin muß jedes Grundstück, welches noch zu keinem Ortsarmenverbande gehört, entweder einem angrenzenden Ortsarmenverbande nach Anhörung der Betheiligten durch die zuständige Behörde (§ 8) zugeschlagen, oder selbstständig als Ortsarmenverband eingerichtet werden.

Land-Armenverbände.

§ 5. Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Land-Armen), liegt den Land-Armenverbänden ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis zum 1. Juli 1871 entweder unmittelbar die Funktionen des Land-Armenverbandes zu übernehmen, oder besondere, räumlich abgegrenzte Land-Armenverbände, wo solche noch nicht bestehen, einzurichten.

Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Ortsarmenverbandes beschränken.

§ 6. Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne des Gesetzes.

§ 7. Die Orts- und Land-Armenverbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich. Hat ein Bundesstaat unmittelbar die Funktionen des Land-Armenverbandes übernommen (§ 5), so steht er in allen durch dieses Gesetz geregelten Verhältnissen den Land-Armenverbänden gleich.

§ 8. Die Landesgesetze bestimmen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände und Land-Armenverbände, über die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, darüber, in

welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Land-Armenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihülfe zu gewähren ist, und endlich darüber, ob und inwiefern sich die Land-Armenverbände der Ortsarmenverbände als ihrer Organe Behufs der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger bedienen dürfen.

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt, durch Verehelichung, durch Abstammung.

§ 9. Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch

a. Aufenthalt,
b. Verehelichung,
c. Abstammung.

§ 10. Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz.

§ 11. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthalts, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§ 12. Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§ 13. Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

§ 14. Der Lauf der zweijährigen Frist (§ 10) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

§ 15. Die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

§ 16. Wittwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§ 22 Nr. 2, 23—27 verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§ 9—14 erworben haben.

§ 17. Als selbstständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie böslich verlassen hat, ferner wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder in Folge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugniß vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihülfe ihre Ernährung findet.

§ 18. Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder theilen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 20, den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§ 22 Nr. 2, 23—27 verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§ 9 bis 14 erworben haben.

Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Bestimmung des § 19.

§ 19. Wenn die Mutter den Vater überlebt, so theilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem Umfange des § 18.

Gleiches gilt im Falle des § 17, sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind.

§ 20. Bei der Scheidung der Ehe theilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Umfange des § 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht.

§ 21. Uneheliche Kinder theilen in dem Umfange des § 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter.

Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

§ 22. Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch

1) Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
2) zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre.

§ 23. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§ 24. Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die

Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§ 25. Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

§ 26. Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privat-Beamten, sowie einer nicht blos zur Erfüllung der Militairpflicht im Bundesheere oder in der Bundes-Kriegsmarine dienenden Militairperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand.

§ 27. Der Lauf der zweijährigen Frist (§ 22) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter erfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

Pflichten und Rechte der Armenverbände.

§ 28. Jeder hülfsbedürftige Norddeutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruches anf Erstattung der Kosten beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

§ 29. Wenn Personen, welche im Gesindedienst stehen, Gesellen, Gewerbegehülfen, Lehrlinge, an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Ortsarmenverband des Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten, beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

§ 30. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hülfsbedürftigen Norddeutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemäßheit des

§ 29 dem Ortsarmenverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

a. wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;

b. wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Land-Armenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hülfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Land-Armenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen dürfen.

§ 31. Der nach der Vorschrift des § 30 zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, Bundesgesetzbl. S. 55).

§ 32. Der zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtete Armenverband kann — soweit nicht auf Grund der §§ 55 und 56 etwas Anderes festgestellt worden ist — die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen.

Die Kosten der Ueberführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen.

Beantragt hiernach der zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichtete Armenverband dessen Ueberführung, und diese unterbleibt oder verzögert sich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterstützung desselben verpflichtet ist, so verwirkt der letztere dadurch für die Folgezeit, beziehungsweise für die Zeit der Verzögerung, den Anspruch auf Erstattung der Kosten.

§ 33. Muß ein Norddeutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen, demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

Einleitung.

§ 34. Muß ein Ortsarmenverband einen hülfsbedürftigen Norddeutschen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Ortsarmenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken, und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten beziehungsweise aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung Behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsanspruchs innerhalb der oben normirten Frist von sechs Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des betheiligten Armenverbandes zu erfolgen.

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Ortsarmenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55 ff.) zu versagen, und will der Ortsarmenverband von der bezüglichen Befugniß Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken.

§ 35. Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn Tagen nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich.

§ 36. Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbstständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung, sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen.

§ 37. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden.

Gehören die streitenden Armen-Verbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften der §§ 38—51 dieses Gesetzes Anwendung.

Entscheidung.

§ 38. Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jeden Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.

§ 39. Die zur Entscheidung zuständigen Landesbehörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige

zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§ 40. Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen (§ 31) begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden.

§ 41. Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen statt.

Bundesamt für das Heimathswesen.

§ 42. Das Bundesamt für das Heimathswesen ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

§ 43. Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundesamtes gelten bis zum Erlaß besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§ 23—26 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869, mit der Maßgabe, daß

1) an Stelle des Plenums des Oberhandelsgerichts das Plenum des Bundesamtes tritt, und daß im Falle des § 25 a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des Königlich Preußischen Kammer-Gerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernennt, wahrgenommen werden;
2) bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundesamtes berufen ist.

§ 44. Zur Abfassung einer gültigen Entscheidung des Bundesamtes gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens Eines die im § 42 vorgeschriebene richterliche Qualifikation haben muß.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter dasjenige, welches der Geburt nach das jüngere ist, nur eine berathende Stimme.

§ 45. Der Geschäftsgang bei dem Bundesamte wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Bundesamt zu entwerfen und dem Bundesrathe zur Bestätigung einzureichen hat.

In dem Geschäftsregulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen.

§ 46. Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Ent-

scheidung gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftsätzen, sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

§ 47. Die eingegangenen Duplikate werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

§ 48. Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamte vor.

§ 49. Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen.

§ 50. Die Entscheidung des Bundesamtes erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Das Erkenntniß wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung derjenigen Behörde (§ 46) zugefertigt, gegen deren Beschluß es ergangen ist.

§ 51. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zuläßig.

§ 52. Bis zu anderweitiger, von Bundeswegen erfolgender Regelung der Kompetenz des Bundesamtes für das Heimathswesen kann durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaates bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§ 38 bis 51, 56 Absatz 2 dieses Gesetzes für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen.

Exekution der Entscheidung.

§ 53. In den Streitsachen über die durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger ist die Entscheidung der ersten Instanz, ausgenommen in dem Falle des § 57, sofort vollstreckbar.

Im Uebrigen findet die Exekution statt:

a. auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armenverbande ausgestellten Anerkenntnisses (§ 55);

b. auf Grund der endgültigen Entscheidung.

Die Vollstreckung der Exekution liegt der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten Armenverbandes ob, und ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen.

§ 54. Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen Instanz durch endgültige Entscheidungen höherer Landesinstanzen oder in Gemäßheit der §§ 38—51 dieses Gesetzes wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde desjenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Exekution erwirkt hatte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Exekution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen.

§ 55. Den zur vorläufigen Unterstützung (§ 28) und beziehungsweise zur Uebernahme (§ 31) eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden

ist es unbenommen, die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes dauernd oder zeitweilig auszuschließen.

Die erstinstanzlichen Behörden (§§ 38, 39, 40) sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des anderen Betheiligten, Zwecks thunlicher Herstellung einer solchen Einigung vermittelnd einzuschreiten.

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Exekution statt (§ 53).

§ 56. Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden.

Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung beiden Theilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz, sofern die streitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimathswesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgültig.

Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist.

§ 57. So lange das Verfahren, betreffend den Versuch einer Einigung nach § 55, oder betreffend den Erlaß der im § 56 bezeichneten Anordnung, schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (§ 53).

§ 58. Ist die Ausweisung durch Transport zu bewerkstelligen, so fallen die Transportkosten als ein Theil der zu erstattenden Kosten der Unterstützung des Hülfsbedürftigen dem hierzu verpflichteten Armenverbande zur Last.

Entsteht über die Nothwendigkeit des Transports oder die Art der Ausführung desselben Streit, so erfolgt die Entscheidung hierüber endgültig durch die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörde des Armenverbandes des Aufenthaltsortes (§ 38 Abs. 2).

§ 59. Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder theilweise außer Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.

Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

§ 60. Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten beziehungsweise zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

Verhältniß der Armenverbände zu einander, zu anderweit Verpflichteten, zu den Behörden.

§ 61. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbände, Bundesstaaten) begründet.

Daher werden die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältniß, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hülfsbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen.

§ 62. Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hülfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.

Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverbande zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden.

§ 63. Die Verwaltungs- und Polizeibehörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden Behufs der Ermittelung der Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse eines Hülfsbedürftigen auf Verlangen behülflich zu sein.

§ 64. Das Eintreten der in den §§ 10 und 22 an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der betheiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden.

Zeitpunkt der Geltung des Gesetzes.

§ 65. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Nach diesem Tage finden die bis dahin innerhalb des Bundesgebietes gültigen Vorschriften über die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse nur insoweit noch Anwendung, als es sich um die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871 handelte.

Insbesondere kommen hierbei folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Uebergangsbestimmungen.

1) Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes ein Heimathsrecht besitzen, haben kraft desselben am 1. Juli 1871

den Unterstützungswohnsitz in demjenigen Ortsarmenverbande, welchem ihr Heimathsort angehört.

2) Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes einen Unterstützungswohnsitz haben, besitzen denselben am 1. Juli 1871 mit den Folgen und Maßgaben dieses Gesetzes, gleichviel ob die Voraussetzungen des Erwerbes andere waren, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen.

3) Wo und insoweit bisher ein Heimathsrecht oder Unterstützungswohnsitz durch bloßen Aufenthalt nicht erworben, durch bloße Abwesenheit nicht verloren werden konnte, beginnt der Lauf der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes mit dem 1. Juli 1871.

4) Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes die nämliche oder eine längere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist galt, kommt bei Berechnung der letzteren die vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeitdauer in Ansatz.

5) Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes eine kürzere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist bestand, gilt, sofern die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 abgelaufen war, die Wirkung des Ablaufs als eingetreten, auch wenn die Entscheidung hierüber erst nach dem 1. Juli 1871 erfolgt. War die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 noch nicht abgelaufen, so bedarf es zum Eintritt der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Wirkungen des Ablaufs der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Frist, jedoch unter Anrechnung der vor dem 1. Juli 1871 abgelaufenen Zeitdauer.

6) Das durch dieses Gesetz für die Entscheidung der Streitsachen über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger vorgeschriebene Verfahren kommt nach Maßgabe der Vorschrift des § 37 zur Anwendung bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände (Armencommunen, Armenbezirke, Heimathsbezirke), welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 7.

Das Preußische Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichs-Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Vom 8. März 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 360 ff.) für den gesammten Umfang der

Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Umfang der Unterstützungspflicht.

§ 1. Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§ 69) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittels Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

A. Orts-Armenverbände.

a. Gemeinden.

§ 2. Jede Gemeinde bildet für sich einen Orts-Armenverband, sofern sie nicht einem, mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke umfassenden einheitlichen Orts-Armenverbande (Gesammt-Armenverbande) schon angehört oder nach den folgenden Bestimmungen einzuverleiben ist. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

Die in diesem Gesetze der Gemeindevertretung zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, von der Gemeindeversammlung wahrgenommen.

§ 3. Auf Grund eines Gemeindebeschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere dem Gemeindevorstand untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Deputationen führt, sofern nicht die Gemeinde-Verfassungsgesetze über den Vorsitz in Deputationen Anderes bestimmen, der Bürgermeister — in den Landgemeinden der Provinz Westphalen der Amtmann — oder ein dazu von ihm abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes. Wo kein Bürgermeister (Amtmann) an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, tritt an seine Stelle der Gemeindevorsteher.

Bei den sonstigen näheren Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Zusammensetzung und Geschäftsführung besonderer Verwaltungs-Deputationen hat es sein Bewenden; die Wahl der in die letzteren zu entsendenden Mitglieder der Gemeindevertretung und anderen Ortseinwohner

steht jedoch fortan überall, soviel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, der Gemeindevertretung zu.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnorts sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspieltheiles den dortigen Ortseinwohnern gleich zu achten.

§ 4. Jedes zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berechtigte Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung zu übernehmen und drei Jahre oder die sonst in den Gemeinde-Verfassungsgesetzen vorgeschriebene längere Zeit hindurch fortzuführen. Von dieser Verpflichtung befreien nur folgende Gründe:

1. anhaltende Krankheit; 2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen; 3. ein Alter von 60 oder mehr Jahren; 4. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes; 5. sonstige besondere, eine gültige Entschuldigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein, sofern die Gemeinde-Verfassungsgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

Wer eine unbesoldete Stelle die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch wahrgenommen hat, ist während der nächstfolgenden gleich langen Zeit von der Wahrnehmung einer solchen Stelle befreit.

§ 5. Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung verweigert oder sich dieser Wahrnehmung entzieht, kann auf drei bis sechs Jahre des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen und zur Wahrnehmung unbesoldeter Stellen verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlußfassung hierüber steht, sofern die Gemeinde-Verfassungsgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, der Gemeindevertretung zu; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6. Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer 14tägigen Frist, von Empfang der Seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu ertheilen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern bestraft.

b. Gutsbezirke.

§ 7. Den Gemeinden werden, soviel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, die außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutsbezirke gleich geachtet. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten in den außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Bezirken sind in den letzteren überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

§ 8. Die Gutsbesitzer haben in den Gutsbezirken die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen.

Steht der Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigenthum des Gutsbesitzers, so ist auf dessen Antrag ein Statut zu erlassen, welches die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege in dem Gutsbezirke anderweitig regelt und den mit heranzuziehenden Grundbesitzern oder Einwohnern eine entsprechende Betheiligung bei der Verwaltung der Armenpflege einräumt. Das Statut wird, wenn sich die Betheiligten nicht vereinigen, nach Anhörung derselben durch den Kreistag festgestellt und muß hinsichtlich der Regelung der Beitragspflicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Kommunallasten in den ländlichen Gemeinden folgen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung der Bezirksregierung.

c. Gesammt-Armenverbände.

§ 9. Die einen einheitlichen Orts-Armenverband (Gesammt-Armenverband) gegenwärtig bereits bildenden Verbände von Gemeinden oder Gutsbezirken bleiben als solche bestehen. Die für die Verwaltung der Angelegenheiten dieser Verbände maßgebenden statutarischen Vorschriften können durch verfassungsmäßigen, von der Bezirksregierung bestätigten Beschluß des betreffenden Verbandes, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß den Vorschriften des § 10 abgeändert werden.

§ 10. Soweit die Verfassung der bestehenden Gesammt-Armenverbände nicht durch statutarische Vorschriften geregelt ist, bleibt den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken die Vereinbarung solcher statutarischen Vorschriften, vorbehaltlich der Bestätigung der letzteren durch die Bezirksregierung, überlassen; in Ermangelung einer derartigen Vereinbarung wird die Verfassung des Gesammt-Armenverbandes durch ein nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreistage nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu beschließendes, von der Bezirks-Regierung zu bestätigendes Statut geregelt.

Es wird für den Gesammt-Armenverband eine besondere, aus Abgeordneten der Gemeinden und Gutsbezirke bestehenden Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu entsendenden Abgeordneten, sowie geeigneten Falles die Zahl der dem Abgeordneten eines Gutsbezirkes einzuräumenden Stimmen wird nach dem Verhältniß der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu leistenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege bestimmt, mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk wenigstens einen Abgeordneten zu entsenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen jedoch in allen Fällen der Vorsteher der betreffenden Gemeinde gehören muß, werden von der Gemeindevertretung auf drei bis sechs Jahre gewählt. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkostenentschädigung gewährt werden. Die Wahlen erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Gemeinde-Verfassungsgesetze. In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen, nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze, der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes die Rechte der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung), dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers (Gemeindevorstandes) zu. Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Klassen-

und Einkommensteuer, der halben Gewerbesteuer, sowie der halben Grund- und Gebäudesteuer. Das Einkommen, welches aus außerhalb belegenem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist außer Berechnung zu lassen.

Das Einkommen, welches die außerhalb des Bezirkes des Gesammt-Armenverbandes wohnenden Personen mit Einschluß der juristischen Personen, der Actiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Actien aus dem innerhalb dieses Bezirkes belegenen Grundbesitz oder betriebenen Gewerbe beziehen, wird hinsichtlich der Klassen- und Einkommensteuer besonders veranlagt.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf sie vertheilten Kostenbeitrages nach den Vorschriften der Gemeinde-Verfassungsgesetze überlassen.

§ 11. Die einen einheitlichen Orts-Armenverband gegenwärtig noch nicht bildenden, aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände (Bürgermeistereien, Aemter, Sammtgemeinden) können unter Zustimmung des Kreistages in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten dieser Verbände vorgeschrieben sind, als Gesammt-Armenverbände eingerichtet werden. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der gedachten Kommunalverbände sind alsdann auch für die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege maßgebend.

§ 12. Gemeinden oder Gutsbezirke, welche einem der in den §§ 9 und 11 gedachten Verbände nicht angehören, können mittelst gegenseitiger Vereinbarung als Gesammt-Armenverbände eingerichtet oder einem bestehenden Gesammt-Armenverbande einverleibt werden. Die Art der Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes nach außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege sind in diesem Falle durch ein von der Bezirksregierung zu bestätigendes Statut zu regeln.

§ 13. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5, betreffend die Bildung besonderer Deputationen und die Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, sowie die Bestimmungen des § 6 kommen auch bezüglich der Gesammt-Armenverbände und deren Vertretung zur Anwendung.

§ 14. Die Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes kann nur in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind, und nur mit Genehmigung der Bezirksregierung vorgenommen werden.

§ 15. Jede Einrichtung und jede Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

d. Umwandlung und räumliche Begrenzung der, dem Bundesgesetze vom 6. Juni 1870 nicht entsprechenden Orts-Armen-Verbände.

§ 16. Die in einigen Landestheilen bestehenden Orts-Armenverbände (Armenkommunen u. s. w.), welche den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 nicht entsprechen, werden in Orts-Armenverbände nach Maßgabe jenes Gesetzes umgebildet. Dieselben erhalten ihre räumliche Begrenzung durch Beschluß der in Gemäßheit des § 18

zu bildenden Kommissionen unter Bestätigung der Bezirksregierung nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten. Die räumliche Begrenzung geschieht in der Weise, daß diejenigen Verbände, welche schon jetzt mehrere ganze Gemeinden oder Gutsbezirke umfassen, als Gesammt-Armenverbände in Gemäßheit des § 10 des gegenwärtigen Gesetzes einzurichten sind.

§ 17. Das Vermögen der im § 16 gedachten Orts-Armenverbände (Armenkommunen u. s. w.) geht zur bestimmungsmäßigen Verwendung auf die neu zu bildenden Orts-Armenverbände über, unter Wahrung aller bestehenden Rechte der Religionsgesellschaften, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen und unter Vorbehalt des Rechtsweges für dieselben.

Die Theilnahmerechte der neu zu bildenden Orts-Armenverbände an dem vorgedachten Vermögen bestimmen sich in Ermangelung besonderer Rechtstitel oder einer anderweitigen Vereinbarung der Betheiligten zunächst nach dem Maßstabe, nach welchem die Betheiligten zu diesem Vermögen im Durchschnitt der letzten zehn Jahre beigetragen haben, und wenn ein solcher Maßstab nicht nachweisbar ist, nach der Seelenzahl.

Eine Vertheilung des bisher ungesondert verwalteten Armenvermögens ist nur zuläßig, wenn sie nach der von der Bezirksregierung zu treffenden Entscheidung mit den bestimmungsmäßigen Zwecken des Armenvermögens vereinbar ist. Wo die Vertheilung nicht stattfindet, kann eine gemeinschaftliche Verwaltung nach Maßgabe der §§ 10, 12 und 13 eingerichtet werden.

§ 18. Die zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse erfolgt durch Kommissionen, bestehend aus einem von dem Oberpräsidenten zu ernennenden Vorsitzenden und aus zwei oder vier weiteren, gemäß Beschluß der Provinzialvertretung zu wählenden Mitgliedern. Die Provinzialvertretung beschließt über die Zahl der zu bestellenden Kommissionen. Gegen die Beschlüsse der Kommissionen bleibt den Betheiligten der Rechtsweg vorbehalten.

e. Aufzuhebende örtliche Armenbehörden.

§ 19. Es werden diejenigen besonderen Behörden (Armen-Kommissionen, Hospitien-Kommissionen, Armenverwaltungen, Pflegschaftsräthe 2c.) hierdurch aufgehoben, welche in einigen Landestheilen, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, für die Verwaltung der örtlichen Armenpflege neben den, durch die Gemeindeverfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden bestehen. Auf die letzteren gehen alle, aus Gesetzen, Verordnungen und andern Titeln entspringenden Rechte und Pflichten der gedachten besonderen Armenbehörden über, insbesondere ist das unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen, soweit dasselbe bisher zu bestimmten Stiftungszwecken zu verwenden war, auch fernerhin in gleicher Weise zu verwenden.

§ 20. Soweit bisher, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, von den nach § 19 aufzuhebenden besonderen Armenbehörden, Armenfonds und Armenanstalten ungesondert verwaltet wurden, welche für die Armenzwecke mehrerer Gemeinden bestimmt sind, kommen die Vorschriften der §§ 21 bis 23 zur Anwendung.

§ 21. Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf diejenigen

Behörden über, welche nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Landgemeinden angeordnet sind. Der Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz (Gesetz-Sammlung S. 435 ff.), kommt entstehenden Falles mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die in dem letzten Satze dieses Artikels erwähnten Rechte des Vorsitzes und der Verwaltung demjenigen Bürgermeister zustehen, in dessen Amtsbezirke die betreffende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat.

§ 22. Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Stadtgemeinden oder für die Armenzwecke von Stadt- und Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf die Behörden derjenigen Gemeinde über, in welcher die aufzuhebende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat. In Fällen dieser Art ist den betheiligten Außengemeinden eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Armenfonds und Armenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 10, 12, 13 einzuräumen.

§ 23. Die zur Ausführung der Vorschriften der §§ 19 bis 22 erforderliche Regelung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 17 und 18.

§ 24. Den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen verbleibt in allen Fällen die Verwaltung des ihnen zugehörigen Armenvermögens, insoweit diese Verwaltung gegenwärtig noch nicht auf die gemäß § 19 aufzuhebenden Armenbehörden übergegangen ist. Insoweit den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen schon nach den bisherigen Gesetzen ein Anspruch auf Rückgewähr des in die Verwaltung der aufzuhebenden Armenbehörden übergegangenen Vermögens zusteht, bleibt ihnen die Verfolgung desselben im Rechtswege vorbehalten.

f. Aufsichtsrecht der Staatsregierung.

§ 25. Der Staatsregierung steht nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Armenverbände zu. Sie hat insbesondere auch in den Fällen der §§ 19 ff. darüber zu wachen, daß das Armenvermögen seinen bestimmungsmäßigen Zwecken nicht entfremdet werde.

B. Land-Armenverbände.

§ 26. Die bestehenden Land-Armenverbände werden in ihren gegenwärtigen Grenzen bis auf Weiteres beibehalten, jedoch wird der Kreis Meisenheim dem Land-Armenverbande des Regierungsbezirks Coblenz und die Enklave Kaulsdorf dem Land-Armenverbande der vormals Sächsischen Kreise der Regierungs-Bezirke Merseburg und Erfurt und des Kreises Erfurt zugelegt. Einen besonderen Land-Armenverband bilden außerdem

1. die Provinz Schleswig-Holstein,
2. die Provinz Hannover,
3. der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Kassel,
4. der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M.,
5. der Stadtkreis Frankfurt a. M.,
6. der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Für das Jadegebiet werden die Funktionen des Land-Armenverbandes bis auf Weiteres vom Staate übernommen.

§ 27. Die Grenzen der Land-Armenverbände können unter Zustimmung der Betheiligten und, wo für den Bezirk eines Land-Armenverbandes eine besondere Vertretung nicht besteht, unter Zustimmung der Provinzialvertretung, durch Königliche Verordnung geändert werden. Ohne diese Zustimmung ist eine solche Aenderung nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

§ 28. Die Verwaltung der Angelegenheiten derjenigen Land-Armenverbände, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, erfolgt nach dem für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden maßgebenden Vorschriften.

In allen andern Fällen wird die Verwaltung der Angelegenheiten der Land-Armenverbände durch Königliche Verordnung, soweit es bisher noch nicht geschehen ist, den betreffenden kreis-, beziehungsweise provinzial- und kommunalständischen Verbänden und deren Organen nach Maßgabe der für diese Verbände und deren Organe gültigen Verfassungsgesetze übertragen. Bis zum Erlaß der betreffenden Königlichen Verordnung bewendet es überall bei den zur Zeit bestehenden Verwaltungsvorschriften, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 71.

§ 29. Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Land-Armenverbände aufzubringenden Kosten werden auf die betreffenden Kreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern (§ 70) vertheilt, sofern nicht die Vertretung eines Land-Armenverbandes mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen eine andere Aufbringungsweise beschließt. Den Vertretungen der Kreise bleibt die Beschlußfassung über die Aufbringungsweise des auf die letzteren vertheilten Kostenbetrages überlassen.

In der Provinz Hannover werden die vorgedachten Kosten auf die Amtsverbände beziehungsweise auf die nicht zu einem Amtsverband gehörigen Städte vertheilt.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen erfolgt die Vertheilung auf die Oberamtsbezirke. Die Aufbringungsweise der auf die letzteren vertheilten Kostenbeträge wird bis zur Einführung von Kreis- und Provinzialvertretungen durch eine Versammlung der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt) des Oberamtsbezirks unter dem Vorsitze des Oberamtmanns bestimmt.

§ 30. Die Bestimmungen des § 29 treten in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und in der Rheinprovinz erst mit dem 1. Januar 1873 in Geltung. Mit demselben Tage treten in der Provinz Schlesien die zur Zeit dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Erhebung von Abgaben für das Landarmen- und Corrigendenwesen bei Erb- und Besitzveränderungsfällen, außer Kraft.

Pflichten und Rechte der Armenverbände.

§ 31. Die Land-Armenverbände sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Kreise oder Armenverbände, welche für einen der unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bis dahin in ausreichender Weise gesorgt haben, können nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Land-Armenverbandes Theil zu nehmen oder zu den Kosten derselben

beizutragen. Die auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen einzelner Land-Armenverbände, sowie die Verpflichtung der Orts-Armenverbände zur vorläufigen Unterstützung der in ihrem Bezirke (§ 28 des Bundesgesetzes) der Hülfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen werden hierdurch nicht berührt.

Die vorstehende Bestimmung findet gleichmäßig auf die aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbänden (Bürgermeistereien, Aemter, Sammtgemeinden), sowie auf die Amtsbezirke und Kreise Anwendung. Diese Verbände können überdies auch die Fürsorge für Kranke unmittelbar übernehmen.

§ 32. Die in einigen Landestheilen bereits bestehenden Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken zur Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege (außerordentliche Armenlast) bleiben als solche aufrecht erhalten; bezüglich der Verwaltung der Angelegenheiten derselben kommen die §§ 9, 10, 13 bis 15 gleichmäßig zur Anwendung.

Ohne Zustimmung der Betheiligten findet die Bildung solcher Verbände nicht ferner statt.

§ 33. Die in einigen Landestheilen bestehenden Verpflichtungen des Staats zur Bestreitung einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege werden insoweit aufgehoben, als diese Verpflichtungen nicht auf besondern Rechtstiteln beruhen.

Desgleichen werden aufgehoben die Bestimmungen des Ausschreibens des vormaligen Kurhessischen Staatsministeriums vom 15. October 1822 (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 45), sowie die Bestimmungen in § 1 Nr. 5 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze vom 25. März 1869 (Gesetz-Samml. S. 525).

§ 34. Die Land-Armenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Die Land-Armenverbände sind verpflichtet, in ihren Armenhäusern, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Orts-Armenverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen.

§ 35. Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife werden von dem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzialvertretung beziehungsweise der Kommunallandtage aufgestellt. Bei den gegenwärtig in Geltung stehenden Tarifen bewendet es, bis sie in vorgedachter Weise abgeändert worden sind.

§ 36. Die Land-Armenverbände sind verpflichtet, denjenigen, ihrem Bezirke angehörigen Orts-Armenverbänden eine Beihülfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihülfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Kreistages endgültig die Deputation für das Heimathwesen (§ 40), zu deren Sprengel der betreffende Orts-Armenverband gehört. Die Beihülfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden.

Die in einigen Theilen des Regierungsbezirks Kassel bestehenden Verbände zur Unterstützung solcher Gemeinden, welche die Lasten der öffentlichen Armenpflege für sich allein nicht aufzubringen im Stande sind, werden insoweit aufgehoben, als diese Verbände nicht gleichzeitig zur Verfolgung anderer Zwecke eingerichtet sind, beziehungsweise insoweit auf sie nicht gleichzeitig der § 32 Anwendung findet. Auf das Vermögen dieser Verbände, soweit dasselbe lediglich zur Unterstützung der vorgedachten Gemeinden bestimmt ist, kommen die Vorschriften der §§ 17 und 18 zur Anwendung.

§ 37. Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden (§ 33 des Bundesgesetzes) aus dem Auslande übernommen werden und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen demjenigen Land-Armenverbande ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Land-Armenverband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

§ 38. Die Land-Armenverbände sind verpflichtet, die in ihrem Bezirke festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, auf dahin gehenden Beschluß dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringen. Die Kosten des Transportes der vorgedachten Personen aus dem Gerichtsgefängniß in das Arbeitshaus, sowie der ihnen etwa Behufs dieses Transportes zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung fallen dem Staate zur Last, wogegen die Land-Armenverbände die Kosten der Verpflegung in der Anstalt, der bei der Entlassung aus dieser, wenn nöthig, zu gewährenden Bekleidung und entstehenden Falls der Beerdigung insoweit zu tragen haben, als diese Kosten durch den aufkommenden Arbeitsverdienst nicht gedeckt werden.

§ 39. Die Land-Armenverbände sind fortan, soweit es bisher noch der Fall ist, nicht mehr verpflichtet, die Kosten der Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bezüglich der im § 38 gedachten Personen zu tragen.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

§ 40. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Preußischen Armenverband von einem anderen Deutschen Armenverbande erhoben werden, wird für jede Provinz oder für einen oder mehrere Regierungs- oder Landdrosteibezirke eine Behörde eingesetzt, welche den Namen „Deputation für das Heimathwesen“ führt und am Hauptorte der Provinz oder am Sitze einer Bezirksregierung oder Landdrostei ihren Sitz hat.

§ 41. Die Deputation für das Heimathwesen besteht aus einem richterlichen Beamten, einem Verwaltungsbeamten und ferneren drei von der Provinzialvertretung zu wählenden Mitgliedern.

Der richterliche Beamte wird aus den etatsmäßigen Mitgliedern eines am Sitze der Deputation befindlichen Gerichts-Collegiums, der Verwaltungs-

beamte aus den am Sitze der Deputation fungirenden etatsmäßigen Mitgliedern der Regierung oder des Polizeipräsidiums zu Berlin, beziehungsweise der Landdrostei, oder aus der Zahl der dem Oberpräsidenten beigeordneten Räthe für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze der Deputation von dem König ernannt.

Die drei anderen Mitglieder werden aus den Angehörigen des Sprengels der Deputation für die Dauer von drei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein bestimmter Stellvertreter ernannt, beziehungsweise gewählt.

Den Vorsitzenden der Deputation und dessen Stellvertreter ernennt der König aus der Zahl der Mitglieder.

§ 42. Die Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich der beiden ernannten Beamten, genügt für die Beschlußfähigkeit der Deputation. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§ 43. Die Mitglieder der Deputation sind für ihre Entscheidungen nach den für richterliche Beamte geltenden Grundsätzen verantwortlich. Die ernannten Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den für richterliche Beamte geltenden Disciplinarvorschriften. Das Verfahren wird von demjenigen Gerichtshof geleitet, welcher für den Bezirk des betreffenden Appellationsgerichts den Disciplinarhof bildet. Die gewählten Mitglieder der Deputation unterliegen keinem Disciplinarverfahren.

Der äußere Geschäftsgang bei den Deputationen wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Justizminister und der Minister des Innern gemeinsam zu erlassen haben. In dem Regulativ sind insbesondere auch die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Stellvertreter in Gemäßheit dieses Gesetzes einzuberufen sind.

§ 44. Die gewählten Mitglieder der Deputation erhalten eine ihren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt die Provinzialvertretung, im Regierungsbezirk Sigmaringen bis zur Einführung einer solchen die Regierung daselbst. Der Entschädigungsbetrag wird von dem Land-Armenverbande, und wo mehrere Land-Armenverbände betheiligt sind, im Verhältniß der in denselben aufkommenden direkten Staatssteuern aufgebracht. Die übrigen Kosten der Deputation für das Heimathwesen fallen dem Staate zur Last.

§ 45. Die Klage wegen eines abgelehnten Anspruchs ist bei der Deputation anzubringen, zu deren Sprengel der in Anspruch genommene Armenverband gehört.

§ 46. In der der Deputation einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruches genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§ 47. Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten

Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§ 48. Der Klageschrift und der im § 47 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§ 49. Die Deputation für das Heimathwesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Proceßgesetze zur Anwendung. Die Deputation erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Rekurses an das Bundesamt für das Heimathwesen.

§ 50. Die Deputation kann die Beweiserhebung durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine der Bezirksregierung nachgeordnete Behörde oder durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Sie kann verordnen, daß die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung stattfinden solle.

§ 51. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers, oder, wenn sie in einem anderen Deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

§ 52. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§ 53. In der öffentlichen Sitzung der Deputation dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§ 54. Die Deputation hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruktion beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur

Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§ 55. Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlüng aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Deputation, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 56. Die Entscheidung erfolgt im Namen des Königs.

Das Verfahren ist stempelfrei. An Kosten wird für dasselbe, außer den baaren Auslagen und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige, ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thaler nicht übersteigen darf.

Dem unterliegenden Theil sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theils, mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen. Das Pauschquantum, sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

Aus den Einnahmen der Deputation sind zunächst die Kosten derselben zu bestreiten. Der Ueberschuß wird dem Land-Armenverbande zugewiesen, und wo mehrere Land-Armenverbände betheiligt sind, im Verhältniß zu den in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern vertheilt.

§ 57. Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der Deputation. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung, unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen statt.

§ 58. In allen Streitsachen zwischen Preußischen Armenverbänden ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§ 59. Gegen die im § 56 des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei Preußischen Armenverbänden besteht.

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theilweise außer Stande (§ 59 des Bundesgesetzes), so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren muß der betreffende Land-Armenverband aufkommen.

§ 60. In jedem Kreise wird eine Kommission gebildet, welche in allen Streitigkeiten, in denen ein Orts-Armenverband von einem anderen Preußischen Armenverbande in Anspruch genommen wird, auf Antrag beider streitenden Theile der schiedsrichterlichen Entscheidung, und auf Antrag eines Theiles, welchen dieser stellt, ehe der Streit bei der Deputation anhängig gemacht ist, einem gütlichen Sühneversuch sich unterziehen muß.

Die Kommission besteht aus dem Landrath (dem Landrathsamts-Verwalter) als dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, welche der Kreistag aus den Angehörigen des Kreises für die Dauer von drei Jahren wählt. Für den Vorsitzenden und jedes der beiden anderen Mitglieder wählt der Kreistag einen bestimmten Vertreter.

In Städten, welche zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Wahl aus den Angehörigen der Gemeinde durch den Gemeinde-Vorstand und die Gemeinde-Vertretung in gemeinschaftlicher Sitzung.

§ 61. Für das Verfahren der Kommission kommen die §§ 46, 49, 50, 52, 54 in Anwendung mit der Maßgabe, daß auf die im § 49 bezeichnete Strafe die Kommission erkennt und der Rekurs an die Deputation für das Heimathwesen zusteht. Alle übrigen Theile des Verfahrens regelt die Kommission in jedem einzelnen Falle. Insbesondere darf dieselbe in jeder Lage des Verfahrens einen Sühneversuch veranlassen.

§ 62. Die Kommission entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder Berufung. Die Entscheidung erfolgt gebühren- und stempelfrei; doch sind dem unterliegenden Theile die baaren Auslagen des Verfahrens und die des obsiegenden Theils, jedoch mit Ausschluß der Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Last zu legen.

Die zu erstattenden baaren Auslagen werden von der Kommission endgültig festgesetzt.

Die Entscheidungen der Kommissionen, sowie die urkundlich von denselben festgestellten Einigungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 63. Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bezirksregierung die Deputation für das Heimathwesen tritt, welche endgültig entscheidet.

Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

§ 64. Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

a. auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b. auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

einem Deutschen gleich zu behandeln.

Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten, und zu den Behörden.

§ 65. Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Aeltern, die uneheliche Mutter sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter, angehalten

werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlußfassung steht dem Landrathe desjenigen Kreises, und im Regierungsbezirke Sigmaringen dem Oberamtmanne desjenigen Oberamtsbezirkes zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat, beziehungsweise wenn die Gemeinde des Wohnsitzes weder in Kommunal= noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landrathes unterworfen ist, dem Gemeindevorstande.

Hat der gedachte Angehörige im Inlande keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes.

§ 66. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§ 65) steht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen wie dem betheiligten Armenverbande der Rekurs an die Deputation für das Heimathwesen zu, welche letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 67. Die Entscheidungen der Verwaltungs=Behörde (§§ 65, 66) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Rekurs im Verwaltungswege oder mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

§ 68. Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§ 40 ff., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

Besondere Bestimmungen für einzelne Landestheile und Schlußbestimmungen.

§ 69. Unter einem Deutschen Hülfsbedürftigen und einem Deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

§ 70. Soweit die Vertheilung der von den einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden in Folge dieses Gesetzes aufzubringenden Kosten nach Maßgabe der direkten Staatssteuern erfolgt, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. in den mahl= und schlachtsteuerpflichtigen Städten tritt die Mahl= und Schlachtsteuer, nach Abzug des für die Städte erhobenen Steuerdrittels, an die Stelle der Klassensteuer;
2. die in § 4 Litt. a. und b. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz=Samml. S. 253) und beziehungsweise in § 3 des Grundsteuergesetzes vom 11. Februar 1870 (Gesetz=Samml. S. 85) bezeich=

neten Grundstücke werden nach Maßgabe derjenigen Grundsteuerbeträge herangezogen, welche von ihnen zu entrichten sein würden, wenn ihnen ein Anspruch auf Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung nicht zustände. Die Berechnung dieser Grundsteuerbeträge erfolgt durch Anwendung des allgemeinen Grundsteuer-Procentsatzes auf die in Ausführung der vorerwähnten beiden Gesetze für die gedachten Grundstücke festgestellten oder festzustellenden Reinerträge. In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim geschieht diese Berechnung so lange, als die neu zu regelnde Grundsteuer noch nicht erhoben wird, nach den gesetzlich feststehenden oder hergebrachten Besteuerungsgrundsätzen;

3. die nach § 3 unter 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 317 ff.) von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche sich im Besitze der Mitglieder des Königlichen Hauses oder des Hohenzollernschen Fürstenhauses, sowie des Hannoverschen Königshauses oder des Kurhessischen oder des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses befinden, werden nach Maßgabe ihres, den Grundsätzen des angeführten Gesetzes entsprechend, besonders einzuschätzenden Nutzungswerthes und der danach zu berechnenden Gebäudesteuerbeträge herangezogen;
4. die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleibt außer Berücksichtigung.

§ 71. Die in diesem Gesetze den Bezirksregierungen, resp. den Landräthen überwiesenen Verrichtungen sollen in der Provinz Hannover von den Landdrosteien, resp. den Amtshauptmännern, wahrgenommen werden. Ebenso treten in der Provinz Hannover die Amtsvertretungen an die Stelle der Kreistage; ausgenommen jedoch sind die Kreiskommissionen, welche auch in Hannover für die einzelnen Kreise unter dem Vorsitz des Kreishauptmanns einzurichten und deren Mitglieder und Stellvertreter von den Kreistagen zu wählen sind.

Bis zum Erlaß der im § 28 gedachten Königlichen Verordnung wird die Verwaltung des Landarmenwesens

a. für die Provinz Schleswig-Holstein der Regierung zu Schleswig,
b. für den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. der Regierung zu Wiesbaden,
c. für den Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierung zu Sigmaringen

übertragen.

Für das Jadegebiet werden die in den §§ 36, 40 bis 57 und 66 erwähnten Verrichtungen einer Deputation für das Heimathwesen in der Provinz Hannover übertragen; im Uebrigen wird für das gedachte Gebiet die Zuständigkeit der Behörden durch Königliche Verordnung geregelt. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen wird bis zur Einführung einer Provinzial- und Kreisvertretung folgendes bestimmt: Es wird in jedem Oberamtsbezirke eine der im § 60 gedachten Kommissionen gebildet; den Vorsitz in derselben führt der Oberamtmann; die beiden anderen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Ortsvorstehern (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt)

gewählt; in gleicher Weise erfolgt die Wahl der nicht vom Könige zu ernennenden Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen; zum Zwecke der Wahlen werden die Ortsvorsteher zu Wahlverbänden vereinigt, deren Bildung dem Regierungspräsidenten übertragen wird.

§ 72. Die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen, seiner Bestimmung zu erhaltenden Central-Waisenfonds wird durch Königliche Verordnung geregelt; bis zu deren Erlaß bewendet es bei den darauf bezüglichen Bestimmungen der §§ 17 und 19 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, vom 18. Dezember 1848 (Nassauisches Verordnungsblatt S. 303 ff.).

§ 73. Das gegenwärtige Gesetz tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 30, mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Es ist, den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend, Vorkehrung dahin zu treffen, daß vom 1. Juli 1871 ab jedes Grundstück einem räumlich abgegrenzten Orts-Armenverbande angehört oder selbstständig als solcher eingerichtet ist.

Das in den §§ 40 ff. vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden (§ 65 unter 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870).

§ 74. Mit dem 1. Juli 1871 treten alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft:

1. für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz:
   a. das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung 1843, S. 8) mit der Maßgabe, daß die im § 6 unter 3 dieses Gesetzes erwähnten, zur Zeit der Verkündigung desselben bereits in Ausführung gekommenen Veränderungen von Gemeindebezirken nach wie vor als rechtsbeständig zu betrachten sind,
   b. das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege u. s. w. vom 21. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 311), soweit dasselbe zur Zeit noch Gültigkeit hat,
   c. der § 1 des Ediktes vom 14. Dezember 1747 wegen Ausrottung der Bettler u. s. w. in Schlesien und der Grafschaft Glatz, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 des gegenwärtigen Gesetzes,
   d. diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, zu ihrem Gegenstande haben, insbesondere das Gesetz vom 18. März 1869 (Gesetz-Samml. S. 505),
   e. der § 5 der Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1535 ff.) und die dort allegirte Verordnung vom 15. October 1832;

2. für die Provinz Schleswig-Holstein die Armenordnung vom 29. Dezember 1841 (Schleswig-Holsteinsche Gesetz-Sammlung S. 267 ff.), mit Ausnahme der §§ 14 bis 18, 77, 78, 81, 82, soweit dieselben die gesetzliche Alimentationspflicht der Verwandten und die Verpflichtungen der Dienstherrschaften gegenüber den Dienstboten zum Gegenstande haben; desgleichen die §§ 7 bis 15 des Patents, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern, vom 5. November 1841 (ebenda S. 243 ff.);
3. für die Provinz Hannover:
   a. die Verordnung über die Bestimmung des Wohnorts &c. vom 6. Juli 1827 (Hannoversche Gesetz-Sammlung S. 69 ff.) mit der Maßgabe, daß die nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen durch den Erwerb des Wohnrechts bedingten Rechte und Pflichten fortan durch den Wohnsitz (juristisches Domicil) in der betreffenden Gemeinde begründet werden,
   b. das Gesetz wegen Behandlung erkrankter, der Gemeinde &c. nicht angehöriger Armen vom 9. August 1838 (ebenda S. 195 ff.),
   c. die §§ 48 und 49, sowie die auf das Armenwesen Bezug habenden Bestimmungen der §§ 28 ff. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 30. September 1842 (ebenda S. 211 ff.);
4. für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen die Verordnung, enthaltend Maßregeln der Sicherheitspolizei wegen der erwerbs- oder heimathslosen &c. Personen, vom 29. November 1823 (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 57 ff.);
5. für das ehemalige Herzogthum Nassau das Gesetz, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, vom 18. Dezember 1848 (Nassauisches Verordnungsbl. S. 303 ff.); jedoch
   a. mit Ausnahme des § 9, soweit derselbe die gesetzliche Alimentationspflicht der Ehegatten und der Verwandten zu seinem Gegenstande hat,
   b. mit Ausnahme des § 28 und
   c. vorbehaltlich der die Verwaltung des Central-Waisenfonds betreffenden Bestimmung des § 72 dieses Gesetzes, und mit der Maßgabe, daß die auf Grund der §§ 14 und 16 sub 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1848 für die Landarmen- und Waisenpflege im Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau, sowie die für gleiche Zwecke im Kreise Biedenkopf aus der Staatscasse pro 1870 geleisteten Zuschüsse dem Land-Armenverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden überwiesen werden;
6. für die ehemaligen Bayerischen Landestheile die Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 (Bayerisches Gesetzbl. S. 780 ff.), das Gesetz über die Heimath vom 11. September (ebenda S. 103 ff.), das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom $\frac{\text{11. September 1825}}{\text{1. Juli 1834}}$ (ebenda S. 133 ff.), das Gesetz über die Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen vom 25. Juli 1850 (ebenda S. 341 ff.).

Es werden überdies alle gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorgeschrieben. Die Befugniß der Gemeindebehörden, die Einführung oder

Forterhebung solcher Abgaben nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze zu beschließen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Ferrières den 8. März 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen.

Nr. 8.

Berlin, den 26. Februar 1871.

Das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 bestimmt im § 4, daß bis zum 1. Juli 1871 jedes Grundstück, welches noch zu keinem Orts-Armenverbande gehört, entweder einem angrenzenden Orts-Armenverbande zugeschlagen oder selbstständig als Orts-Armenverband eingerichtet werden soll, — und im § 3, daß Orts-Armenverbände aus einer oder mehrern Gemeinden und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken bezw. aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein können.

Die eben allegirte Bestimmung des § 3 ist, — worüber kein Zweifel besteht — dahin aufzufassen, daß die Orts-Armenverbände aus Gemeinden und Gutsbezirken, und nur aus solchen bestehen sollen, und es ergiebt sich hieraus, in Verbindung mit dem im § 3 Bestimmten, daß vom 1. Juli 1871 ab jedes Grundstück im Bereiche des Bundesgesetzes einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke angehören muß. Dieser Grundsatz, der in den älteren Landestheilen bereits seit Jahren in gesetzlicher Geltung steht, wird daher fortan auch im dortigen Regierungsbezirke, insbesondere im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, zur Durchführung zu bringen sein.

Es ist nicht für zuläßig zu halten, ein s. g. „gemeindefreies" Grundstück nur in Beziehung auf die Armenpflege einer Gemeinde einzuverleiben. Eine von der Staats-Regierung, als zweites alinea des gegenwärtigen § 7 des Ausführungsgesetzes — früher § 9 — vorgeschlagene Bestimmung des Inhaltes:

> „Grundstücke, welche zu keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke gehören und einem solchen auch nicht nach Vorschrift der Gemeinde-Verfassungsgesetze einverleibt werden können, werden durch Beschluß der Bezirks-Regierung für den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes als eigene Gutsbezirke eingerichtet,"

hat wesentlich um deshalb keine Annahme gefunden, weil nach der Intention des Bundesgesetzes die Einrichtung eines bloßen Armen-Gutsbezirkes eben so wenig statthaft erscheine, wie die Einverleibung eines Grundstücks in einen Gemeindeverband blos für Armenzwecke. Nach dem Berichte der Königlichen Regierung giebt es nun im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen und eben so, wie es scheint, auch in den ehemals Baierischen Theilen ihres Verwaltungsbezirkes mehrfach

> Ritter- und Domainengüter, Staats- und andere Waldungen, sowie einzelne Mühlen, Höfe rc.,

welche einer Gemeinde nicht vollständig einverleibt sind und welche theils mit theils ohne Abgränzung in eine eigene Gemarkung, theils innerhalb des Bezirks einer Gemeinde, theils außerhalb eines solchen zu liegen. Eine nähere Regelung dieser Verhältnisse erscheint gegenwärtig geboten und bietet für eine solche Regelung der § 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 (resp. § 3 des revidirten Bairischen Gemeinde-Ediktes vom $\frac{\text{17. Mai 1818}}{\text{1. Juli 1834}}$) die erforderliche Handhabe. Es wird daher unverzüglich für jeden Kreis eine Uebersicht der, einer Gemeinde noch nicht einverleibten Grundstücke aufzustellen und demnächst zu erwägen sein, welche von diesen Grundstücken, ihrer Größe und Prästationsfähigkeit nach, sich dazu eignen, als Gutsbezirke im Sinne des Bundesgesetzes anerkannt und als solche aufrecht erhalten zu werden. Alle übrigen Grundstücke der in Rede stehenden Art werden dagegen nunmehr vollständig — nicht blos in Beziehung auf die örtliche Verwaltung — einer angrenzenden Gemeinde einverleibt werden müssen, und es wird dies anscheinend um so eher ohne große Schwierigkeit geschehen können, als der § 5 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 für die statutarische Regelung der Verhältnisse der mit einer Gemeinde zu vereinigenden einzelnen Güter, Höfe und Häuser, Mühlen u. s. w. den erforderlichen Spielraum gewährt.

In Beziehung auf die als Gutsbezirke anerkannten Grundstücke wird vom 1. Juli cr. ab der § 8 des zu erlassenden Gesetzes zur Anwendung kommen, wonach — mit der Maßgabe des Absatz 2 — die Gutsbesitzer in den Gutsbezirken die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen haben.

Abgesehen hiervon aber mache ich die Königliche Regierung, was den Schlußpassus Ihres Berichts betrifft, darauf aufmerksam, daß die Armenpflege fortan allerdings eine Gemeindelast sein wird, und daß daher die Gemeindeverbände mit den Orts-Armenverbänden zusammenfallen werden, dergestalt, daß die Kosten der Armenpflege in derselben Weise, wie alle sonstigen Gemeindelasten werden aufgebracht werden müssen.

Alle dem obigen nach vorzunehmenden Festsetzungen der Grenzen von Gemeinde- und Gutsbezirken werden für jeden Kreis in einem Tableau übersichtlich zusammen zu stellen, und es wird für jede solche Zusammenstellung demnächst gemäß § 4 der Gemeinde-Ordnung die landesherrliche Genehmigung einzuholen sein.

Der Minister des Innern.
gez. Gr. Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Cassel.
I. B. 1126.

Nr. 9a.

Berlin, den 1. März 1871.

Der § 4 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 schreibt vor, daß bis zum 1. Juli 1871 jedes Grundstück, welches noch zu keinem Orts-Armenverbande gehört, entweder einem angrenzenden Orts-Armenverbande zugeschlagen oder selbstständig als Orts-Armenverband eingerichtet werden soll. Nach § 3 ebendort aber sind die Orts-

Armenverbände überall auf den Verband der Gemeinden und Gutsbezirke zu begründen, dergestalt, daß die Orts-Armenverbände durchweg aus einer oder aus mehreren Gemeinden resp. Gutsbezirken zu bestehen haben. Jedes Grundstück muß hiernach, um der Vorschrift des Bundesgesetzes zu genügen, bis zum 1. Juli 1871 einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke einverleibt werden.

Schon das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 bestimmt im § 8, daß

„einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden u. s. w., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen und Rittergütern angelegt sind, nach Anordnung der Landes-Polizeibehörde in Beziehung wie auf alle Kommunalverhältnisse, so auch auf die Armenpflege mit einer Gemeinde vereinigt werden sollen."

Ebenso bestimmt ferner das Gesetz betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 im § 1:

„Jedes Grundstück, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört hat, ist nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages durch den Ober-Präsidenten mit einem solchen Bezirke zu vereinigen. Eignet sich ein solches Grundstück nach seinem Umfange und seiner Leistungsfähigkeit zu einem besonderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke, so kann dasselbe mit Unserer Genehmigung dazu erklärt werden."

Das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 wiederholt hiernach in seiner Eingangs allegirten Bestimmung allerdings nur eine in der dortigen Provinz schon seit längerer Zeit zu Recht bestehende Vorschrift. Gleichwohl glaube ich bei Gelegenheit der Erörterungen, zu welchen Specialfälle den Anlaß boten, die Wahrnehmung gemacht zu haben, daß diese Vorschrift ihre vollständige Ausführung noch nicht überall gefunden hat und daß im Gegentheil noch vielfach Grundstücke vorkommen, die einem Gemeinde- oder Gutsbezirke nicht angehören. Ew. Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, gefälligst ungesäumt durch die Königlichen Regierungen resp. durch die Kreis-Landräthe alle Grundstücke der letzterwähnten Art ermitteln zu lassen und hinsichtlich derselben sodann gemäß den Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 verfahren zu wollen, event. aber die Einrichtung der qu. Grundstücke als besondere Gemeinde oder selbstständige Gutsbezirke vorzubereiten und demnächst in Antrag zu bringen.

Der Minister des Innern.
Eulenburg.

An die Herren Ober-Präsidenten der
Provinzen Preußen, Brandenburg,
Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen.

Nr. 9b.
Normal-Statut
für die Gesammt-Armenverbände in der Provinz Schlesien.

§ 1. Die Gemeinde (Gemeinden) N. N. und der Gutsbezirk (die Gutsbezirke) N. N. bilden zusammen einen einheitlichen Orts-Armenverband (Gesammt-Armenverband) mit dem Sitze der Verwaltung in . . . . (§ 3

des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870; §§ 9 fgg. des Ausführungsgesetzes vom 8 März 1871.)

§ 2. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes besteht aus x Abgeordneten der Gemeinde N. N. und aus x Abgeordneten des Gutsbezirks N. N.

§ 3. Abgeordnete der Gemeinde sind

a) der Gemeindevorsteher (Scholz) (und eventuell)

b) x von der Gemeindeversammlung

(Gemeindevertretung, Repräsentanten-Versammlung) auf x (3 bis 6 Jahre) zu wählende Personen. Wählbar ist jedes, mit Grundbesitz angesessene, stimmberechtigte Gemeindemitglied. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der neu Gewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 4. Abgeordnete des Gutsbezirks sind

a) der Gutsbesitzer (und eventuell)

b) x von dem Gutsbesitzer zu entsendende Personen,

oder:

Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Gutsbesitzer, welcher x Stimmen zu führen hat.

§ 5. Der Gutsbesitzer kann statt seiner einen Stellvertreter entsenden.

§ 6. Als Abgeordnete des Gutsbezirks und als Stellvertreter derselben werden nur volljährige Personen männlichen Geschlechts zugelassen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

§ 7. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden.

§ 8. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirkes, so oft sie vom Vorsitzenden berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von x Stimmen berechtigte Mitglieder es verlangen.

Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird nach Maßgabe der Gemeindeverfassung verfahren.

§ 9. Der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung (G.-Vertretung ꝛc.), dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gesammt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes erforderlich.

§ 10. Insoweit die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung dieser Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde N. N. einerseits und auf den Gutsbezirk N. N. andererseits nach Maßgabe der (zu treffenden und im

Statut an dieser Stelle zum Austrag zu bringenden) Vereinbarung, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung aber nach Vorschrift des § 10 des Gesetzes vom 8. März 1871.

§ 11. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde N. N. wird innerhalb der letzteren nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Gesammt-Armenverbandes abgeführt. Ueber die Führung der Kasse wird von der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes Beschluß gefaßt.

§ 12. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk N. N. fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8, März 1871 zur Anwendung.

§ 13. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen, von der Königlichen Regierung zu N. bestätigten Beschluß des Gesammt-Armenverbandes, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß den Vorschriften des § 10 des Gesetzes vom 8. März 1871 abgeändert werden.

Nr. 10.

Königl. Sächsische Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend;

vom 6. Juni 1871.

Wir Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen, beziehendlich auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde und mit Vorbehalt weiterer Regelung im Gesetzeswege, zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Seite 360 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1870), welches mit dem 1. Juli 1871 in Wirksamkeit tritt, hiermit wie folgt:

§ 1. Die Heimathbezirke des Königreichs Sachsen sind Orts-Armenverbände im Sinne des Bundesgesetzes.

Es bewendet bei den landesgesetzlichen Bestimmungen über deren Bildung und Organisation, über die Armenversorgungsbehörden und deren Geschäfte, über die Grundzüge der Armenpflege und die Mittel zur Armenversorgung.

§ 2. Bis auf Weiteres übernimmt für das Gebiet des Königreichs Sachsen der Staat die Obliegenheiten des Land-Armenverbandes.

Derselbe bedient sich jedoch behufs der öffentlichen Unterstützung solcher Hülfsbedürftiger, für deren Versorgung kein Orts-Armenverband endgültig aufzukommen verpflichtet ist (der Land-Armen), einstweilen der Orts-Armenverbände (Heimathsbezirke) als seiner Organe.

§ 3. Die Leistung der Unterstützung an Landarme durch die Orts-Armenverbände und die Erstattung des dadurch verursachten Aufwands richtet sich im Allgemeinen nach den in §§ 28 bis 30 des Bundesgesetzes aufgestellten Grundsätzen.

§ 4. Die Erstattung des durch die Unterstützung von Land-Armen entstandenen Aufwands setzt voraus, daß im einzelnen Unterstützungsfalle von dem betreffenden Orts-Armenverbande die Vorschrift im § 34, Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes beobachtet worden ist.

Die im § 34 des Bundesgesetzes vorgeschriebene Anmeldung des Erstat-

tungsanspruchs ist, wenn es sich um den Aufwand für die Unterstützung von Land-Armen handelt, von den Orts-Armenverbänden bei der vorgesetzten Kreisdirektion zu bewerkstelligen.

Der Anmeldung sind die Acten oder Schriftstücke beizufügen, welche die Verhandlungen über die stattgefundenen Erhebungen bezüglich der Heimath-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse des Hülfsbedürftigen und über die bewilligten Unterstützungen enthalten.

§ 5. Nach Prüfung der mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen werden dieselben dem betreffenden Orts-Armenverbande mit einer Eröffnung darüber zurückgegeben, ob seiner Annahme, daß es sich um die Unterstützung eines Landarmen handle, beigetreten wird.

Bejahenden Falles ist nach Beendigung der Unterstützung und außerdem jedenfalls nach dem Jahresschlusse eine Berechnung des gehabten Aufwands unter Beachtung der Vorschrift im § 30, Abs. 2 des Bundesgesetzes aufzustellen und mit der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß die in Rechnung gestellten Sätze den über das Maß der öffentlichen Armenunterstützung am Orte geltenden Grundsätzen entsprechen, sowie unter Beifügung der zugehörigen Belege und Acten an die vorgesetzte Kreisdirection einzusenden, welche dieselben weiter an das Ministerium des Innern befördert.

Nachdem die Rechnung geprüft und richtig befunden worden ist, erfolgt die Erstattung des Betrages aus der Staatscasse an den betreffenden Orts-Armenverband.

§ 6. Personen, welche nach § 33 des Bundesgesetzes aus dem Auslande nach Sachsen übernommen werden müssen und bei der Uebernahme hülfsbedürftig sind oder innerhalb der ersten sieben Tage nach der Uebernahme hülfsbedürftig werden, ohne einen Unterstützungswohnsitz zu haben, werden, mit Vorbehalt der Erstattung des Aufwands für ihre Unterstützung aus der Staatscasse, nach Maßgabe der Bestimmungen im § 5, Abs. 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung demjenigen Orts-Armenverbande, in welchem sie vormals den letzten Unterstützungswohnsitz gehabt haben, wenn aber ein solcher nicht zu ermitteln, dem Orts-Armenverbande desjenigen Ortes zugewiesen, an welchem sie in hülfsbedürftigem Zustande übernommen werden oder an welchem nach der Uebernahme ihre Hülfsbedürftigkeit zu Tage tritt.

§ 7. Das Verfahren in Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger richtet sich — vorbehältlich der Bestimmungen in § 37, Abs. 2, §§ 38 bis 51 und § 56, Abs. 2 und 3 über die zweite Instanz und das Verfahren in solchen Fällen, wo die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten angehören — nach dem Gesetze unter D, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835 (Seite 88 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) und beziehendlich nach dem Gesetze, die Verminderung der Instanzen in Administrativjustizsachen betreffend, vom 5. Januar 1870 (Seite 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870).

Bezüglich des Gerichtsstandes des Staatsfiscus als Vertreters des provisorischen Land-Armenverbandes des Königreichs Sachsen gilt insbesondere die Bestimmung im § 2 des Gesetzes D vom 30. Januar 1835.

Die Entscheidung erster Instanz ist in Fällen, in welchen der Fiscus in Vertretung des provisorischen Land-Armenverbands des Königreichs Sachsen

als Partei betheiligt ist, in analoger Anwendung der Bestimmung im § 11, Abs. 3 dieses Gesetzes von der nach der Beschaffenheit des Falles zuständigen Kreisdirection zu ertheilen.

§ 8. Mit der Vollstreckung der Execution von Entscheidungen auf Grund § 53 des Bundesgesetzes haben die Kreisdirectionen, wenn sie die Entscheidung erster Instanz ertheilt haben, die unteren Verwaltungsbehörden zu beauftragen.

§ 9. Die zum vermittelnden Einschreiten nach § 55, Abs. 2 und zur Entscheidung in erster Instanz nach § 56 des Bundesgesetzes zuständige Behörde ist, wie zeither in den Fällen von § 22 des Heimathgesetzes vom 26. November 1834 (Seite 434 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1834), die obere Polizeibehörde, d. i. die Kreisdirection.

§ 10. Hülfsbedürftige Ausländer sind, so lange ihre Ausweisung nicht ins Werk gesetzt wird, da, wo sie hülfsbedürftig werden, von dem Orts-Armenverbande zu unterstützen. Die Erstattung des dadurch entstandenen Aufwands erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im § 5, Abs. 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung.

§ 11. Zweifel, welche darüber entstehen, ob und inwieweit Bestimmungen der Sächsischen Heimath- und Armengesetzgebung durch das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz aufgehoben oder abgeändert worden sind, werden nöthigenfalls durch besondere Verordnungen erledigt, soweit nicht ihre Lösung dem Ausspruche der zur Entscheidung der Streitigkeiten in Sachen des Unterstützungswohnsitzes berufenen Spruchbehörden vorzubehalten ist.

§ 12. Für solche Personen, welchen nach der Sächsischen Heimathsgesetzgebung am 30. Juni 1871 die Heimathangehörigkeit in einem Sächsischen Heimathsbezirke zusteht, kann auf Verlangen bis auf weitere Anordnung noch ein Heimathschein für das Inland nach dem unter △ beigefügten abgeänderten Formulare ertheilt werden.

Dresden, den 6. Juni 1871.

Johann.

(L.S.) Johann Paul Freiherr von Falkenstein. Richard Freiherr von Friesen. D. Robert Schneider. Herrmann von Nostitz-Wallwitz. Herrmann von Brandenstein.

△

№ . . .

Heimathsschein.

N. N. geboren den . . . . hat auf Grund des Heimathgesetzes vom 26. November 1834, § . . . in Verbindung mit § 65,1 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, den Unterstützungswohnsitz in dem Orts-Armenverbande . . . .

Religion: . . . .

Stand: . . . .

Namensunterschrift:

. . . .

. . . . , den . . . . 187 .

(L.S.) **Das Gerichtsamt.**
Der Stadtrath.

Nr. 11.

Großherzogl. Hessisches Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 ff., Regierungsblatt von 1870 Nr. 63, Anlage 1, S. 54 u. flg.) haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit für Unser Großherzogthum, wie folgt:

Artikel 1.

Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (Art. 21) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Artikel 2.

Jede Gemeinde bildet für den Umfang ihrer Gemarkung oder ihrer Gemarkungen, wenn mehrere Orte mit besonderen Gemarkungen zusammen Eine Gemeinde bilden, einen Orts-Armenverband. Haben zwei Gemeinden eine gemeinschaftliche Gemarkung, so hat jede derselben für einen bestimmten Theil derselben die Verpflichtungen als Orts-Armenverband zu übernehmen. Können sich die betheiligten Gemeinden über die zu diesem Behufe erforderliche Theilung der Gemarkung nicht verständigen, so entscheidet hierüber der Administrativ-Justiz-Hof endgültig.

Die Orts-Armenverbände der Gemeinden werden durch den betreffenden Ortsvorstand vertreten, welchem die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege als Gemeinde-Angelegenheit obliegt.

Auf Grund eines Gemeinderathsbeschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege durch den Ortsvorstand besondere, ihm untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Ortsvorstandes, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Deputationen führt der Bürgermeister beziehungsweise der Beigeordnete oder ein dazu von ihnen abgeordnetes Mitglied der Deputation.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnortes sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde liegenden Kirchspieltheiles den dortigen Ortseinwohnern gleich zu achten.

Artikel 3.

Diejenigen Gemarkungen, welche keiner Gemeinde angehören, bilden, jede für sich, einen Orts-Armenverband. Sie können jedoch unter Zustimmung der Betheiligten mit einem andern Orts-Armenverband zu Einem Orts-Armenverband vereinigt werden.

Die Kosten der öffentlichen Armenpflege in den nicht mit einer Gemeinde verbundenen Gemarkungen haben deren Eigenthümer zu tragen. Sind mehrere Eigenthümer vorhanden und besteht für die Gemarkung noch keine für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten angeordnete Vertretung, so ist nach deren Anhörung von dem Kreisamte ein Statut zu erlassen, welches die Vertretung der Gemarkung als Orts-Armenverband und die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege nach Maßgabe der für die Gemeindeverwaltung bestehenden Vorschriften regelt und der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt.

Artikel 4.

Sämmtliche zu Einem Kreise gehörenden Orts-Armenverbände bilden zusammen einen Land-Armenverband. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes wird dem Bezirksrath übertragen. Derselbe hat aus seiner Mitte eine Kommission von drei Mitgliedern zu wählen, welche ihn in allen Angelegenheiten des Land-Armenverbandes vertritt und ihm bei seinem nächsten Zusammentritt über ihre Geschäftsführung zur geeigneten Beschlußnahme Vorlage macht.

Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Land-Armenverbände aufzubringenden Kosten sind von der betreffenden Kreiscasse zu tragen.

Artikel 5.

Die Land-Armenverbände sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Sieche und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Die Verpflichtung der Orts-Armenverbände zur vorläufigen Unterstützung (§ 28 des Reichsgesetzes) der in ihrem Bezirke der Hülfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 6.

Die Land-Armenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Artikel 7.

Befindet sich ein Orts-Armenverband außer Stand, den ihm obliegenden Verpflichtungen zu genügen, so hat ihm auf Ansinnen der Regierungsbehörde der Land-Armenverband eine entsprechende Beihülfe zu gewähren.

Ob und welche Beihülfe zu leisten ist, entscheidet endgültig der Administrativ-Justiz-Hof. Die Beihülfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden.

Artikel 8.

Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungs-Wohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden oder tritt dieselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein (§ 33 des Reichsgesetzes), so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten demjenigen Land-Armenverbande ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungs-Wohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungs-Wohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Land-Armenverband zur

Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

Artikel 9.

Die Vorschriften der §§ 38—51 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, betreffend das Verfahren in Streitsachen zwischen Armenverbänden, welche verschiedenen Bundesstaaten angehören, finden auch auf diejenigen Streitsachen Anwendung, bei welchen nur Armenverbände des Großherzogthums betheiligt sind.

Artikel 10.

Die Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Hessischen Armenverband von einem andern Deutschen Armenverband erhoben werden, steht dem Administrativ-Justiz-Hof zu.

Artikel 11.

In der bei demselben einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen, Erstattung der aufgewendeten, beziehungsweise aufzuwendenden Kosten, oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

Artikel 12.

Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Erklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, unter dem Rechtsnachtheile, daß sonst die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Erklärung kann geeigneten Falls dem klagenden Armenverbande zur Gegenerklärung, diese dem beklagten Armenverbande zur Schlußerklärung, jedesmal binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung an unter demselben Rechtsnachtheile mitgetheilt werden.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei nur aus bescheinigten Verhinderungsgründen, jedoch nur einmal und nicht länger als 14 Tage, erstreckt werden.

Artikel 13.

Der Klageschrift und den im Art. 12 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden in Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplicate einzureichen.

Artikel 14.

Das ganze Verfahren in Streitsachen der Armenverbände ist stempelfrei.

Der unterliegende Theil hat die in dem Verfahren entstandenen baaren Auslagen und Anwaltskosten, namentlich die Gebühren für Zeugen und Sachverständige, zu tragen und dem obsiegenden Theile die durch das Verfahren verursachten nothwendigen Kosten zu ersetzen.

Die zu erstattenden baaren Auslagen, Gebühren und Kosten werden von dem Administrativ-Justiz-Hof endgültig festgesetzt.

Artikel 15.

Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung des Administrativ-Justiz-Hofs.

Artikel 16.

In allen Streitsachen zwischen Hessischen Armenverbänden ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungs-Instanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines, sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes für das Heimathwesen vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

Artikel 17.

Gegen die im § 56 des Reichsgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei Hessischen Armenverbänden besteht.

Artikel 18.

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren laut Bescheinigung des betreffenden Kreisamts ganz oder theilweise außer Stande (§ 59 des Reichsgesetzes), so muß für deren Erstattung der betreffende Land-Armenverband aufkommen.

Artikel 19.

Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothwendige hinausgehen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, werden, insofern sie gegen Verfügungen der Orts-Armenverbände gerichtet sind, von der Bezirksraths-Kommission (Art. 4), insofern sie Verfügungen der Land-Armenverbände zum Gegenstande haben, von dem Administrativ-Justiz-Hof endgültig entschieden.

Artikel 20.

Jeder Azusländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

a. auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b. auf den Erwerb und den Verlust des Unterstützungs-Wohnsitzes,

einem Deutschen gleich zu behandeln.

Artikel 21.

Unter einem Deutschen Hülfsbedürftigen und einem Deutschen Armenverband im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Reichsgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

Artikel 22.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft.

Das in den Artikeln 9 ꝛc. vorgeschriebene Verfahren kommt bei den-

jenigen Streitsachen zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden. (§ 65 Nr. 6 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870.)

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Pillnitz, den 14. Juli 1871. **Ludwig.**

(L. S.)

v. Bechtold.

Nr. 12 a.

Großh. Mecklenburg-Schwerin'sche Ausführungs-Verordnung zum Reichsgesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ausführung des mit dem 1. Julius 1871 in Kraft tretenden Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Junius 1870 verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

In Folge der Bestimmung im § 9 des Bundesgesetzes vom 6. Junius 1870, wonach der Unterstützungs-Wohnsitz erworben wird durch Aufenthalt, Verehelichung oder Abstammung, kann vom 1. Julius 1871 an ein Unterstützungs-Wohnsitz auf andere Weise, insbesondere durch Aufnahme in den Gemeindeverband oder durch eine mit ortsobrigkeitlicher Erlaubniß geschehene Domicilirung, nicht mehr erworben werden.

§ 2.

Die bisher nach der Patent-Verordnung vom 21. Julius 1821 bestehenden Heimathsbezirke sollen in Zukunft als Orts-Armenverbände im Sinne des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Junius 1870 gelten, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen Domanial-Ortschaften, welche auf Grundlage Unserer Revidirten Gemeinde-Ordnung vom 29. Junius 1869 eine selbstständige Gemeindeverwaltung erhalten haben oder noch erhalten werden, in den Angelegenheiten des Armenwesens nicht mehr von den Aemtern, sondern von den eingesetzten Gemeindevorständen vertreten werden, und daß mehrere solche Ortschaften, welche zu einer Gemeinde vereinigt worden sind oder in Zukunft vereinigt werden sollten, nur einen Orts-Armenverband bilden.

§ 3.

1) Das Gebiet des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin bildet einen Land-Armenverband, der für seinen Bereich alle diejenigen Lasten zu tragen hat, welche durch das Bundesgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom

6. Junius 1870 den Land-Armenverbänden resp. den einzelnen Bundesstaaten (vergleiche die §§ 33, 59, 60) zugewiesen sind.

Außer den nach dem Bundesgesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz dem Land-Armenverbande zufallenden Hülfsbedürftigen fallen dem Land-Armenverbande auch diejenigen Ausländer zur Last, welche auf Verlangen auswärtiger Staatsbehörden vom Auslande übernommen werden müssen.

Die Angelegenheiten des Land-Armenverbandes werden durch die dirigirende Kommission des Landarbeitshauses zu Güstrow verwaltet, welcher die Vertretung des Land-Armenverbandes in allen Beziehungen obliegt.

Die Behörden der Orts-Armenverbände sind verpflichtet, den Requisitionen der dirigirenden Kommission des Landarbeitshauses in Angelegenheiten des Land-Armenwesens hinsichtlich der vorzunehmenden Ermittelungen Folge zu leisten.

Die Kosten des Land-Armenwesens werden aus der Casse des Land-Arbeitshauses bestritten.

2) Ortsbehörden, welche die Uebernahme von Landarmen Seitens des Land-Armenverbandes des Großherzogthums beanspruchen zu können glauben, haben sich mit den entsprechenden Anträgen an die dirigirende Kommission des Landarbeitshauses zu wenden, dabei das Vorhandensein der nach dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vorgeschriebenen Voraussetzungen nachzuweisen, auch dem Antrage die actenmäßigen Ermittelungen über die Heimaths-, Familien- und Aufenthalts-Verhältnisse, sowie über die Bedürftigkeit und die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Individuums anzuschließen.

3) Es steht zum Ermessen der dirigirenden Kommission, ob die der Fürsorge des Land-Armenverbandes anheimfallenden Armen in das Landarbeitshaus zur Verpflegung zu übernehmen, oder auf Kosten des Instituts demjenigen Orts-Armenverbande zu überweisen sind, in dessen Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden.

Gegen die betreffenden Anordnungen der dirigirenden Kommission steht dem Orts-Armenverbande der Recurs an das Ministerium des Innern frei.

Die Orts-Armenverbände, welchen es innerhalb ihres Bezirks an geeigneter Gelegenheit zur Unterbringung eines Landarmen nachweislich fehlt, haben sich auf Erfordern der Kommission zu bemühen, den Landarmen an einem andern Orte unterzubringen und zu solcher Unterbringung die Genehmigung der dirigirenden Kommission einzuholen. Ist dem Orts-Armenverbande die Unterbringung an einem andern Orte nicht möglich, oder findet die in Vorschlag gebrachte Unterbringung die Genehmigung der dirigirenden Kommission nicht, so hat letztere den Landarmen entweder in die Anstalt zu übernehmen, oder für eine anderweitige Unterbringung selbst Sorge zu tragen.

4) Sollte es der dirigirenden Kommission zweckmäßig scheinen, den Landarmen an einem fremden Orte unterzubringen, so steht es ihr frei, sei es mit einer Ortsbehörde oder mit Privatpersonen dieserhalb Vereinbarung zu treffen, in welchem Falle die Ortsbehörde von dem nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 ihr gegenüber dem unterzubringenden Landarmen etwa zustehenden Zurückweisungsrechte keinen Gebrauch machen darf, — außer wenn derselbe ein übelberufenes Subject ist, dessen Aufenthalt an dem Orte zu besonderen Unzuträglichkeiten Veranlassung geben kann.

Wird in letzterem Falle, ungeachtet der aus dem angeführten Grunde

von der Ortsbehörde gegen die Unterbringung des Landarmen erhobenen Einwendungen, dennoch wegen der Unterbringung desselben an dem betreffenden Orte Verfügung getroffen, so steht dagegen der Ortsbehörde der Recurs an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu, bei dessen endgültiger Entscheidung es bewendet.

Ganz dieselbe Bestimmung tritt auch dann ein, wenn der Unterzubringende ein vom Auslande zu übernehmender Hülfsbedürftiger ist, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat.

5) Findet sich die dirigirende Kommission des Landarbeitshauses veranlaßt, die Unterbringung eines Landarmen in einer anderen Anstalt, z. B. Irren-Anstalt, Erziehungs- und Besserungs-Anstalt, Blinden-Anstalt ꝛc., anzuordnen, so haben die Ortsbehörden den Transport auf Kosten des Landarbeitshauses und nach Anweisung der Kommission zu beschaffen.

6) Es steht den Orts-Armenverbänden frei, sich mit der dirigirenden Kommission des Landarbeitshauses über die Ernennung von Vertrauenspersonen in Einvernehmen zu setzen, welche die Unterbringung und Verpflegung der Landarmen, sowie die Berechnung und Ueberwachung der Verwendungen vermitteln.

Die in den Commünen fungirenden Orts-Armenpfleger sind zur unentgeldlichen Uebernahme dieser Geschäfte verpflichtet.

§ 4.

Rücksichtlich der Art und des Maßes der im Fall der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung bewendet es bei den bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen mit nachstehenden Modificationen:

1) Das im § 11 sub lit. c. der Patent-Verordnung vom 21. Julius 1821 den arbeitsfähigen Hülfsbedürftigen zugesprochene Recht auf Anweisung von Arbeit kommt in Wegfall.

2) Arbeitsfähigen Personen braucht im Fall der Obdachlosigkeit nur ein Obdach, nicht aber eine eigene Wohnung, oder Zusammenwohnen mit ihrer Familie gewährt zu werden.

3) Arbeitsunfähige, obdachlos gewordene Personen sind möglichst so unterzubringen, daß Eltern und Kinder zusammen bleiben.

4) Jedem Armenverbande ist es gestattet, die einem Hülfsbedürftigen zu gewährende Unterstützung durch Zuweisung von Arbeit resp. durch Unterbringung in einer öffentlichen Armen- oder Arbeitsanstalt zu gewähren, die dem Orts-Armenverbande zu solchem Zwecke zugänglich ist.

In diesem Fall ist der Unterstützte dem Reglement solcher Anstalt unterworfen, insbesondere auch zu den durch dasselbe vorgeschriebenen Arbeiten verpflichtet.

§ 5.

1) Die von einem Armenverbande gewährte öffentliche Unterstützung ist ein dem Unterstützten gewährter Vorschuß, zu dessen Erstattung er dem betreffenden Armenverbande gegenüber verpflichtet bleibt. Die Beitreibung solcher Vorschüsse geschieht in dem im § 7 vorgeschriebenen Wege.

Unterstützungen, die Kindern unter 14 Jahren gewährt sind, sind von diesen selbst nicht zurückzufordern.

Zur Erstattung ist der Nachlaß des Unterstützten vorzugsweise verhaftet,

und hat die Erstattungsforderung die Vorzüge einer Forderung wegen öffentlicher Abgaben. Die zur Regulirung des Nachlasses competente Behörde hat die zur Sicherung des Anspruches des betreffenden Armenverbandes nöthigen Schritte von Amtswegen zu thun, wenn ihr bekannt war, daß der Verstorbene ein Armenbeneficiat war.

Die von der Orts-Armenbehörde eingereichten Extracte aus ihren Rechnungen liefern vollen Beweis.

2) Jeder Orts-Armenverband ist berechtigt, zu Beiträgen für die Armenverwaltung auch die Dienstboten, Gesellen und andere Arbeits- resp. Gewerbsgehülfen heranzuziehen, falls diese nicht nachzuweisen im Stande sind, daß sie einer Kranken- und Unterstützungs-Casse angehören, welche dem Orts-Armenverbande für die Fälle der Unterstützungsbedürftigkeit haftet.

3) In denjenigen ritterschaftlichen Ortschaften und städtischen Cämmerei- und Oeconomiegütern, für welche ein Ortsstatut nicht besteht und nicht etwa noch mit Genehmigung der Regierung errichtet wird, können von den Beitragspflichtigen zur Armencasse im Laufe eines Jahres Beiträge bis zur Hälfte eines Simplums des neuen Contributions-Edictes vom 30. Julius 1870 eingefordert werden. Ein höherer Beitrag als ein halbes Simplum kann nur erhoben werden, wenn das Bedürfniß dazu nachgewiesen und die Genehmigung der Regierung dazu erwirkt wird.

Die Bestimmungen des § 18 der Patent-Verordnung vom 21. Julius 1821 werden aufgehoben.

§ 6.

Beschwerden Hülfsbedürftiger über verweigerte oder verzögerte Unterstützung, sowie über die Art und das Maß derselben sind hinfort auch in denjenigen Fällen, für welche die Patent-Verordnung vom 21. Julius 1821 den Rechtsweg zuließ, mithin insbesondere auch in der Ritterschaft von den Patrimonialgerichten, nicht mehr im Rechtswege, sondern allgemein im Verwaltungswege und daher in letzter Instanz von Unserem Ministerium des Innern zu erledigen, bei welchem nicht minder die etwa gegen den Inhaber der Ortsobrigkeit erforderlichen executivischen Maßregeln zu beantragen sind.

§ 7.

Wenn von Seiten eines Armenverbandes die gesetzlich bestehende Alimentationspflicht des Ehegatten, der Ascendenten, beziehungsweise des unehelichen Vaters und der Descendenten des Hülfsbedürftigen zur Geltung gebracht werden soll, so hat dieses, und zwar auch dann, wenn es sich um Erstattung der von der Armencasse geleisteten Vorschüsse handelt, im Verwaltungswege ohne Unterschied des Gerichtsstandes zu geschehen, sofern der Verpflichtungsgrund unbestritten oder durch richterliche Entscheidung festgestellt ist, sollte gleich die Sufficienz des Vermögens bestritten sein. Mit dem betreffenden Antrage hat sich die Armenbehörde, welche übrigens auch für den gerichtlichen Proceß legitimirt ist, an die Obrigkeit des Verpflichteten, bez. an das betreffende Patrimonialgericht (vgl. § 6) zu wenden.

Sowohl dem Verpflichteten als der beantragenden Armenbehörde steht gegen die im Verwaltungswege ergangene Entscheidung der Recurs an Unser Ministerium des Innern frei. Bei diesem sind auch die gegen den Inhaber der Ortsobrigkeit etwa nothwendig werdenden executivischen Maßregeln zu beantragen.

§ 8.

Die Vorschriften des § 38, Abs. 1, und der §§ 39 und 40 des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Junius 1870 sollen auch dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Orts-Armenverbänden des Großherzogthums, bez. zwischen einem solchen und dem Land-Armenverbande handelt.

§ 9.

Wird ein Orts-Armenverband bez. der Land-Armenverband des Großherzogthums auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen in Anspruch genommen, so normiren die nachstehenden Bestimmungen:

1) Die erste Instanz und die vorgesetzte Behörde der Armenverbände im Sinne der §§ 14, 27, 34 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Junius 1870 soll unter dem Namen:

„Großherzogliche Kommission für das Heimathswesen"

eine von Uns für Unsere Lande in der Residenzstadt Schwerin niederzusetzende, unter dem Ministerium des Innern stehende Behörde von drei zum Richteramt qualificirten Mitgliedern sein, welche zu diesem Amt besonders zu beeidigen sind und von denen Wir eines aus drei vom Engeren Ausschusse zu präsentirenden Personen ernennen werden. Jedoch können dem Großherzogthum angehörige Armenverbände, wenn sie Ansprüche gegen eine Domanialgemeinde erheben wollen, sich nach ihrer Wahl statt an diese Kommission auch an dasjenige Domanialamt wenden, welches der in Anspruch genommenen Domanialgemeinde vorgesetzt ist, sofern dasselbe nicht zugleich den klagenden Armenverband zu vertreten hat, und im Umfange dieser Competenz gelten die Domanialämter auch im Sinne der §§ 14 und 27 als vorgesetzte Behörden der Domanialgemeinden.

2) Die zweite Instanz bildet:
   a. wenn beide streitende Theile den hiesigen Landen angehören, das Staats-Ministerium,
   b. wenn der den Anspruch erhebende Armenverband einem der übrigen Bundesstaaten angehört, das Bundesamt für das Heimathswesen.

§ 10.

Alle Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden haben den Anweisungen und Requisitionen der Kommission für das Heimathswesen in dem ihr zugewiesenen Geschäftskreise Folge zu geben.

Ueber die Zusammensetzung der Kommission werden Wir die erforderlichen Bestimmungen durch das Regierungs-Blatt verfügen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Julius 1871 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20. Februar 1871.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Nr. 12 b.

Großh. Mecklenburg-Schwerin'sche Verordnung, betreffend das Verfahren in Heimathsachen vom 30. Juni 1871.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Zwecks näherer Regelung des Verfahrens in Heimathssachen verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, Königlicher Hoheit, und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

In den vor die Kommission für das Heimathswesen gehörigen, im Verwaltungswege zu erledigenden (vgl. § 38 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Junius 1870) Streitsachen der Armenverbände hat der den Anspruch erhebende Armenverband die betreffende Klage bei der Kommission schriftlich einzureichen.

In der Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§ 2.

Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§ 3.

Der Klageschrift und den im § 2 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen.

Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplicate einzureichen.

§ 4.

Die Kommission hat die Sache für die von ihr zu treffende Entscheidung, soweit erforderlich, weiter zu instruiren und zu solchem Zwecke nach ihrem Ermessen weitere Erklärungen von den Parteien zu erfordern, und alle diejenigen Ermittelungen vorzunehmen resp. vornehmen zu lassen, welche für

die Beurtheilung der Sache wesentlich erscheinen. Sie ist insbesondere befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen des geltenden bürgerlichen Proceßrechts zur Anwendung. Die Kommission erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Recurses an die für die Hauptsache zuständige Recursbehörde.

§ 5.

Die Kommission kann die Beweiserhebung durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine andere Behörde bewirken lassen.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers oder, wenn sie in einem anderen deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§ 6.

Die Kommission kann, insofern sie es nach Lage des einzelnen Falles für erforderlich erachtet, vor Abgabe der Entscheidung einen Termin zur schließlichen Verhandlung anberaumen. Bei dieser terminlichen Verhandlung ist es den Parteien gestattet, einen Beistand zuzuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

Die Ladung zu dem Termine erfolgt unter der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden.

Auf Berücksichtigung der in dem Termine etwa vorgebrachten neuen Thatsachen oder Beweismittel haben die Parteien nur insofern Anspruch, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§ 7.

Nach Beendigung des Instruktionsverfahrens wird, wenn eine Bescheidung in der Sache nöthig wird und die Sache nicht etwa aus besonderen Gründen beruhen zu lassen ist, die zu gebende Entscheidung in Form eines schriftlichen mit Gründen versehenen Bescheides erlassen.

Die Kommission hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Die Entscheidung kann auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§ 8.

Das Verfahren ist stempelfrei. An Kosten wird für dasselbe außer den baaren Auslagen statt der Gebühren ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thaler nicht übersteigen darf, und welches gleich den der Kommission erwachsenen baaren Auslagen, insofern letztere nicht unmittelbar

durch Anträge der einen oder der anderen Partei veranlaßt sind, vorläufig als von jeder Partei zur Hälfte geschuldet angesehen wird.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Erstattung der Kosten sind die Bestimmungen des geltenden bürgerlichen Proceßrechts analog anzuwenden, jedoch mit der Beschränkung, daß von den durch die Zuziehung eines Sachwalts dem obsiegenden Theile erwachsenen Kosten dem unterliegenden Theile nur die Gebühren zur Last zu legen sind, welche der obsiegende Theil im Falle einer vor der Kommission stattgehabten terminlichen Schlußverhandlung seinem Sachwalt für das Beziehen des Termins zu entrichten hat.

Das Pauschquantum, sowie sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Kommission endgültig festgestellt.

§ 9.

Gegen die Entscheidung der Kommission für das Heimathswesen findet, wenn beide streitende Theile den hiesigen Landen angehören, die Berufung an das Staatsministerium statt. (Vgl. § 9 Nr. 2 der Ausführungs-Verordnung zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 20. Februar 1871.)

Die Berufung ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei der Kommission für das Heimathswesen anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine der Kommission für das Heimathswesen eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftstücken, sowie von den etwaigen Anlagen sind Duplicate beizufügen.

Die eingegangenen Duplicate werden von der Kommission der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

Nach Ablauf dieser Frist legt die Kommission die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Staats-Ministerium vor.

Erachtet das Staats-Ministerium vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der Kommission für das Heimathswesen vorzunehmen.

Die Entscheidung des Staats-Ministeriums erfolgt stempel- und gebührenfrei. Dieselbe wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung der Kommission für das Heimathswesen zugefertigt.

Die unterliegende Partei ist verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen zu erstatten.

Für die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen (vgl. § 9 Nr. 2 b. der Ausführungs-Verordnung vom 20. Februar 1871) normiren die Bestimmungen in § 46 f. des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Junius 1870.

§. 10.

In denjenigen Fällen, wo dem Großherzogthum angehörige Armenverbände, welche Ansprüche gegen eine Domanial-Gemeinde erheben wollen, von der ihnen (nach § 9 Nr. 1 der Ausführungs-Verordnung vom 20. Februar 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz) zustehenden Befugniß

Gebrauch machen und sich statt an die Kommission für das Heimathswesen an dasjenige Domanial-Amt wenden, welches der in Anspruch genommenen Domanial-Gemeinde vorgesetzt ist, kommen die Vorschriften der vorstehenden §§ 1—9 mit folgenden Modalitäten zur Anwendung:

1) Es genügt, wenn die Domanial-Gemeinden ihre Vorträge resp. Erklärungen, statt dieselben schriftlich einzureichen, durch den Gemeinde-Vorstand bei dem betreffenden Domanial-Amte mündlich zur Registratur geben und dabei die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift überreichen.

   Die Registratur, sowie die etwaigen Anlagen werden dann der Gegenpartei resp. unter dem betreffenden Präjudize abschriftlich zugefertigt.
2) Die Entscheidung des Amts erfolgt stempel- und gebührenfrei.
3) Die gegen die Entscheidung des Domanial-Amts stattfindende Berufung an das Staats-Ministerium ist binnen vierzehn Tagen (vgl. oben § 9) bei dem Domanial-Amte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist, anzumelden.

§ 11.

Die directen Verhandlungen zwischen verschiedenen Armenverbänden in Heimathssachen, sowie die nach Maßgabe der §§ 14, 27 und 34 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz erfolgenden Anträge und Anmeldungen sind stempel- und gebührenfrei.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Julius 1871 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30. Junius 1871.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell.

Nr. 13.

Provisorisches Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 20. Juni 1871.

(Das definitive Gesetz vom 12. Februar 1872 befindet sich im Anhang d. B. Nr. 58 abgedruckt.) p. 241.

Wir Carl Alexander, von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg &c. &c. haben zu Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in Kraft eines provisorischen Gesetzes, welches vorerst nur bis zum Schlusse des nächsten Landtags in Geltung bleibt, zu verordnen beschlossen, wie folgt:

§ 1.

Zu § 3 und 4 des Bundesgesetzes.

Die Orts-Armenverbände werden durch die Orts-Gemeindebezirke und durch die nach Art. 4, Ziffer 1 und 2 der revidirten Gemeindeordnung vom

18. Januar 1854 begründeten Grundstücksbezirke, von denen der des Kronguts und der der Kameralforsten jeder einen besonderen Armenverband darstellt, gebildet.

Eine Abänderung der Gemeinde- und Grundstücksbezirke hat ohne Weiteres auch die entsprechende Veränderung der betreffenden Orts-Armenverbände zur Folge. Eine Abänderung der Orts-Armenverbände kann mit gleichzeitiger Abänderung der betreffenden Gemeinde- und bezüglich Grundstücksbezirke unter den für Abänderung der Gemeindebezirke bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen stattfinden. Doch ist es zulässig, daß sich mehrere Orts-Armenverbände desselben Verwaltungsbezirks im Wege der Vereinbarung zu einem Gesammt-Armenverbande mit Unserer Genehmigung vereinigen, vor deren Ertheilung indeß der betreffende Bezirksausschuß gehört werden wird.

§ 2.

Zu § 5 des Bundesgesetzes.

Die Funktionen des Land-Armenverbandes werden von dem Großherzogthum unmittelbar übernommen und durch eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu ernennende Kommission ausgeübt.

§ 3.

Zu § 8 des Bundesgesetzes.

Die auf Gemeindebezirken beruhenden Orts-Armenverbände werden von den betreffenden Gemeindebehörden nach Maßgabe der Gemeindeordnung verwaltet.

Durch Gemeinderathsbeschluß können in allen Orts-Armenverbänden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege dem Gemeindevorstande untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und geeigneten Falls unter Zuziehung anderer Ortseinwohner gebildet werden. Die dazu bestimmten Mitglieder aus dem Gemeinderathe wählt dieser, die übrigen Mitglieder der Gemeindevorstand. Eine Zwangspflicht der Ortseinwohner zu Uebernahme eines unbesoldeten Amts in der Gemeindearmenvertretung kann durch Ortsstatut eingeführt werden.

Die Verwaltung des Armenwesens eines Gesammt-Armenverbandes ist durch eine Deputation zu führen, über deren Zusammensetzung in der Vereinbarung hinsichtlich der Bildung des Gesammt-Armenverbandes Bestimmungen zu treffen sind.

Der von Grundstücken des Kronguts gebildete Orts-Armenverband wird durch das Hofmarschallamt, welches seine Vertreter für die einzelnen Bestandtheile des Kronguts bestellen kann, verwaltet. Der aus dem Kameralforstbezirke gebildete Orts-Armenverband wird durch die Forstinspektion des Forstbezirks, in welchem der Hülfsbedürftige wohnhaft ist, oder betroffen wird, verwaltet.

§ 4.

Die dem Hülfsbedürftigen von dem Orts-Armenverbande zu leistende öffentliche Unterstützung beschränkt sich auf Gewährung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, mit Einschluß von Obdach, der nothwendigen Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens auf Gewährung eines angemessenen Begräbnisses.

Die Unterstützung kann geeigneten Falls mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, so wie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten gewährt werden.

Arbeitsfähige Unterstützung suchende Personen sind zu Leistung geeigneter Arbeit nöthigen Falls zwangsweise anzuhalten.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind von den Armenverbänden nicht zu entrichten.

§ 5.

Die Unterstützung wird in den auf Gemeindebezirken beruhenden Orts-Armenverbänden aus den Gemeindecassen, bezüglich aus den in der Gemeinde etwa bestehenden Armencassen geleistet.

Der Vereinbarung bei Bildung eines Gesammt-Armenverbandes bleibt überlassen festzusetzen, in welchem Verhältniß die Kosten des Armenwesens dieses Verbandes auf die zu einem Armenverbande sich vereinigenden Gemeinden zu vertheilen sind.

§ 6.

In den auf Grundstücksbezirken beruhenden Orts-Armenverbänden ist die Unterstützung Hülfsbedürftiger aus der Staatscasse und bezüglich aus der Hofcasse (§ 3) zu gewähren.

Diejenigen Hülfsbedürftigen, welche von dem aus den Kameralforsten gebildeten Orts-Armenverbande unterstützt werden müssen, sind auf Antrag der Vertreter dieses Bezirks (§ 3) nach Bestimmung des Staatsministeriums, Departement des Innern, einem anderen auf Gemeindebezirken beruhenden Orts- oder Gesammt-Armenverbande gegen Gewährung voller Entschädigung, welche, da nöthig, der Bezirks-Director festzustellen hat, zu überweisen.

Provisorisch sind bis zur Einholung der Bestimmung des Staatsministeriums, Departement des Innern, die Vertreter des aus den Kameralforsten gebildeten Orts-Armenverbandes zu einer solchen Ueberweisung berechtigt.

§ 7.

Eine Unterstützung der Orts- oder Gesammt-Armenverbände erfolgt durch Gewährung einer angemessenen Beihülfe aus der Staatscasse in Fällen der Ueberlastung durch die Armenversorgung nach Unserer Bewilligung und Bestimmung, wenn von dem betreffenden Bezirksausschusse die Ueberlastung des Armenverbandes anerkannt worden ist.

Daneben bleiben die Bestimmungen wegen Uebernahme des ganzen bezüglich theilweisen Verpflegungsaufwandes hülfsbedürftiger Geisteskranker und anderer hülfsbedürftiger Kranker in einer Landes-Heilanstalt oder Pflegeanstalt auf die Staatscasse in Kraft.

§ 8.

Von dem Land-Armenverbande ist der innerhalb der gesetzlichen Grenzen erwachsene gesammte Unterstützungsaufwand Hülfsbedürftiger in den Fällen der §§ 30b, 33, 60 des Bundesgesetzes zu bestreiten. Unserem Staatsministerium, Departement des Innern, steht jedoch auf Antrag der in § 2 gedachten Kommission in diesen Fällen das Recht zu, einzelnen Orts-Armenverbänden, für welche gesetzlich die Uebernahmepflicht nicht bereits besteht,

hülfsbedürftige Personen unter Vorbehalt der Erstattung des gesetzlichen Unterstützungsaufwandes durch die Land-Armencasse zuzuweisen. Die Feststellung des fraglichen Aufwandes erfolgt endgiltig für beide Theile durch den der betheiligten Gemeinde vorgesetzten Bezirks-Director.

§ 9.

Zu § 38 des Bundesgesetzes.

Für Erörterung und Entscheidung der zwischen verschiedenen Armenverbänden entstehenden Streitigkeiten ist in erster Instanz der Bezirksausschuß desjenigen Verwaltungsbezirks zuständig, welcher dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist und, wenn die auf Grundstücksbezirken begründeten Orts-Armenverbände, oder der Land-Armenverband in Anspruch genommen werden, derjenige Bezirksausschuß, in dessen Bezirke die zu Vertretung derselben berufenen Behörden (§§ 2, 3) ihren Sitz haben.

Gegen die erstinstanzliche Entscheidung ist Berufung an das Staatsministerium, Departement des Innern, zulässig. Dieselbe muß jedoch bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vierzehntägiger Frist, von der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich angemeldet werden.

§ 10.

Für das Verfahren sind die nachfolgenden Vorschriften maßgebend:

I. Der Bezirks-Director als Vorsitzender des Bezirksausschusses bereitet die Entscheidung selbstständig unter Benutzung aller zulässigen Beweismittel und mit geeigneter Berücksichtigung der Anträge der Partheien vor. Nach dem Schlusse der Instruktion macht er die Partheien mit dem Stande der Sache bekannt und fordert sie auf, etwaige Anträge auf Vervollständigung binnen einer ausschließlichen achttägigen Frist zu stellen.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Vortrag des Referenten und Anhörung der vorgeladenen Partheien, jedoch auch in Abwesenheit der letzteren, wenn dieselben der geschehenen Ladung ungeachtet nicht erschienen sind.

II. Wird Berufung gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses eingewendet, so kann die Angabe der Beschwerden, so wie die Rechtfertigung der Berufung entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine bei derselben Behörde eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftsätzen, so wie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

Die eingegangenen Duplikate werden von der Behörde, welche in erster Instanz gesprochen hat, der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

Nach Ablauf dieser Frist legt die Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Staatsministerium, Departement des Innern, vor.

Erachtet das Letztere vor Fällung einer Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so darf eine solche angeordnet werden.

Die Entscheidung des Staatsministeriums, Departement des Innern, wird schriftlich, mit Gründen versehen, der Behörde erster Instanz zur Eröffnung an die Partheien zugefertigt.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Staatsinsiegel versehen worden.

Weimar, am 20. Juni 1871.

(L. S.) **Carl Alexander.**

G. Thon. Stichling. v. Groß.

Nr. 14.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Ausführungsverordnung zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz für den Kr. Stargard

vom 20. Februar 1871.

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc. Zur Ausführung des mit dem 1. Juli 1871 in Kraft tretenden Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlicher Hoheit und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

In Folge der Bestimmung im § 9 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870, wonach der Unterstützungswohnsitz erworben wird durch Aufenthalt, Verehelichung oder Abstammung, kann vom 1. Juli 1871 an ein Unterstützungswohnsitz auf andere Weise, insbesondere durch Aufnahme in den Gemeindeverband oder durch eine mit ortsobrigkeitlicher Erlaubniß geschehene Domicilirung nicht mehr erworben werden.

§ 2.

Die bisher nach der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 bestehenden Heimathsbezirke, einschließlich der in Gemäßheit der Verordnung vom 2. August 1864 im Domanio gebildeten Heimathsbezirke, sollen in Zukunft als Orts-Armenverbände im Sinne des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 gelten. Mehrere solche Ortschaften, welche zu einer Gemeinde vereinigt worden sind oder in Zukunft vereinigt werden sollten, bilden nur einen Orts-Armenverband.

§ 3.

1. Der Stargard'sche Kreis bildet einen Land-Armenverband, der für seinen Bereich alle diejenigen Lasten zu tragen hat, welche durch das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 den Land-Armenverbänden resp. den einzelnen Bundesstaaten (vergleiche die §§ 33, 59, 60) zugewiesen sind.

Außer den nach dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz dem Land-Armenverbande zufallenden Hülfsbedürftigen, fallen dem Land-Armenverbande auch diejenigen Ausländer zur Last, welche auf Verlangen auswärtiger Staatsbehörden vom Auslande übernommen werden müssen.

Die Angelegenheiten des Land-Armenverbandes werden durch die Central-Steuer-Direction zu Neubrandenburg verwaltet, welcher die Vertretung des Land-Armenverbandes in allen Beziehungen obliegt.

Die Behörden der Orts-Armenverbände sind verpflichtet, den Requisitionen der Central-Steuer-Direction in Angelegenheiten des Land-Armenwesens hinsichtlich der vorzunehmenden Ermittelungen Folge zu leisten. Die Kosten des Land-Armenwesens werden aus der Central-Steuer-Casse bestritten.

2. Ortsbehörden, welche die Uebernahme von Land-Armen Seitens des Land-Armenverbandes beanspruchen zu können glauben, haben sich mit den entsprechenden Anträgen an die Central-Steuer-Direction zu wenden, dabei das Vorhandensein der nach dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vorgeschriebenen Voraussetzungen nachzuweisen, auch dem Antrage die actenmäßigen Ermittelungen über die Heimaths-, Familien- und Aufenthalts-Verhältnisse, sowie über die Bedürftigkeit und die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Individui anzuschließen.

3. Die Central-Steuer-Direction hat die der Fürsorge des Land-Armenverbandes anheimfallenden Armen auf Kosten der Central-Steuer-Casse entweder demjenigen Orts-Armenverbande zu überweisen, in dessen Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden, oder dieselben an einem andern Orte unterzubringen.

Gegen die betreffenden Anordnungen der Central-Steuer-Direction steht dem Orts-Armenverbande der Recurs an Unsere Landes-Regierung frei.

Die Orts-Armenverbände, welchen es innerhalb ihres Bezirks an geeigneter Gelegenheit zur Unterbringung eines Land-Armen nachweislich fehlt, haben sich auf Erfordern der Central-Steuer-Direction zu bemühen, den Land-Armen an einem anderen Orte unterzubringen und zu solcher Unterbringung die Genehmigung der Central-Steuer-Direction einzuholen. Ist dem Orts-Armenverbande die Unterbringung an einem andern Orte nicht möglich, oder findet die in Vorschlag gebrachte Unterbringung die Genehmigung der Central-Steuer-Direction nicht, so hat letztere für eine anderweitige Unterbringung selbst Sorge zu tragen.

4. Sollte es der Central-Steuer-Direction zweckmäßig scheinen, den Land-Armen an einem fremden Orte unterzubringen, so steht es ihr frei, sei es mit einer Ortsbehörde oder mit Privatpersonen, dieserhalb Vereinbarung zu treffen, in welchem Falle die Ortsbehörde von dem nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 ihr gegenüber dem unterzubringenden Land-Armen etwa zustehenden Zurückweisungsrechte keinen Gebrauch machen darf, — außer wenn derselbe ein übelberufenes Subject ist, dessen Aufenthalt an dem Orte zu besonderen Unzuträglichkeiten Veranlassung geben kann.

Wird in letzterem Falle, ungeachtet der aus dem angeführten Grunde von der Ortsbehörde gegen die Unterbringung des Land-Armen erhobenen Einwendungen, dennoch wegen der Unterbringung desselben an dem betreffenden

Orte Verfügung getroffen, so steht dagegen der Ortsbehörde der Recurs an Unsere Landes-Regierung zu, bei deren endgültiger Entscheidung es bewendet.

Ganz dieselbe Bestimmung tritt auch dann ein, wenn der Unterzubringende ein vom Auslande zu übernehmender Hülfsbedürftiger ist, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat.

5. Findet sich die Central-Steuer-Direction veranlaßt, die Unterbringung eines Land-Armen in einer anderen Anstalt, z. B. Land-Arbeitsanstalt, Irrenanstalt, Erziehungs- und Besserungsanstalt, Blindenanstalt ꝛc. zu bewirken, so haben die Ortsbehörden den Transport auf Kosten der Central-Steuer-Casse und nach Anweisung der gedachten Direction zu beschaffen.

6. Es steht den Orts-Armenverbänden frei, sich mit der Central-Steuer-Direction über die Ernennung von Vertrauenspersonen in Einvernehmen zu setzen, welche die Unterbringung und Verpflegung der Land-Armen, sowie die Berechnung und Ueberwachung der Verwendungen vermitteln.

Die in den Commünen fungirenden Orts-Armenpfleger sind zur unentgeldlichen Uebernahme dieser Geschäfte verpflichtet.

§ 4.

Rücksichtlich der Art und des Maßes der im Fall der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung bewendet es bei den bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen mit nachstehenden Modificationen:

1. Das im § 11 sub litt. c. der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 den arbeitsfähigen Hülfsbedürftigen zugesprochene Recht auf Anweisung von Arbeit kommt in Wegfall.
2. Arbeitsfähigen Personen braucht im Fall der Obdachlosigkeit nur ein Obdach, nicht aber eine eigene Wohnung oder Zusammenwohnen mit ihrer Familie gewährt zu werden.
3. Arbeitsunfähige, obdachlos gewordene Personen sind möglichst so unterzubringen, daß Eltern und Kinder zusammen bleiben.
4. Jedem Armenverbande ist es gestattet, die einem Hülfsbedürftigen zu gewährende Unterstützung durch Zuweisung von Arbeit resp. durch Unterbringung in einer öffentlichen Armen- oder Arbeitsanstalt zu gewähren, die dem Ortsarmenverbande zu solchem Zwecke zugänglich ist. In diesem Falle ist der Unterstützte dem Reglement solcher Anstalt unterworfen, insbesondere auch zu den durch dasselbe vorgeschriebenen Arbeiten verpflichtet.

§ 5.

1. Die von einem Armenverbande gewährte öffentliche Unterstützung ist ein dem Unterstützten gewährter Vorschuß, zu dessen Erstattung er dem betreffenden Armenverbande gegenüber verpflichtet bleibt. Die Beitreibung solcher Vorschüsse geschieht in dem im § 7 vorgeschriebenen Wege.

Unterstützungen, die Kindern unter 14 Jahren gewährt sind, sind von diesen selbst nicht zurückzufordern.

Zur Erstattung ist der Nachlaß des Unterstützten vorzugsweise verhaftet, und hat die Erstattungsforderung die Vorzüge einer Forderung wegen öffentlicher Abgaben. Die zur Regulirung des Nachlasses competente Behörde hat die zur Sicherung des Anspruches des betreffenden Armenverbandes nöthigen Schritte von Amtswegen zu thun, wenn ihr bekannt war, daß der Verstorbene

ein Armenbeneficiat war. Die von der Orts-Armenbehörde eingereichten Extracte aus ihren Rechnungen liefern vollen Beweis.

2. Jeder Orts-Armenverband ist berechtigt, zu Beiträgen für die Armenverwaltung auch die Dienstboten, Gesellen und andere Arbeits- resp. Gewerbsgehülfen heranzuziehen, falls diese nicht nachzuweisen im Stande sind, daß sie einer Kranken- und Unterstützungskasse angehören, welche dem Orts-Armenverbande für die Fälle der Unterstützungsbedürftigkeit haftet. Die Enquotirung erfolgt da, wo schon eine Norm für die Enquotirung zu Armenkassen-Beiträgen besteht, nach dieser: wo solche nicht besteht, bedarf die einzuführende Norm der Genehmigung der Landes-Regierung.

3. In denjenigen ritterschaftlichen Ortschaften und städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern, für welche ein Ortsstatut nicht besteht und nicht etwa noch mit Genehmigung der Regierung errichtet wird, können von den Beitragspflichtigen zur Armenkasse im Laufe eines Jahres Beiträge bis zur Hälfte des Jahresbetrages des neuen Contributions-Edictes vom 30. Juli 1870 eingefordert werden. Ein höherer Beitrag als ein halber Jahresbetrag kann nur erhoben werden, wenn das Bedürfniß dazu nachgewiesen und die Genehmigung der Regierung dazu erwirkt wird.

§ 6.

Beschwerden Hülfsbedürftiger über verweigerte oder verzögerte Unterstützung, sowie über die Art und das Maaß derselben sind hinfort auch in denjenigen Fällen, für welche die Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 den Rechtsweg zuließ, mithin insbesondere auch in der Ritterschaft von den Patrimonialgerichten, nicht mehr im Rechtswege, sondern allgemein im Verwaltungswege zu erledigen. Sie sind daher zunächst bei der Behörde, welche der angeblich die Beschwerde veranlassenden Armenbehörde übergeordnet ist, und wenn eine solche Zwischenbehörde nicht vorhanden ist, bei Unserer Landes-Regierung anzubringen, und von letzterer endgültig zu entscheiden. Bei Unserer Landes-Regierung sind auch die etwa gegen den Inhaber der Ortsobrigkeit erforderlichen exekutivischen Maßregeln zu beantragen.

§ 7.

Wenn von Seiten eines Armenverbandes die gesetzlich bestehende Alimentationspflicht des Ehegatten, der Ascendenten, beziehungsweise des unehelichen Vaters und der Descendenten des Hülfsbedürftigen zur Geltung gebracht werden soll, so hat dieses, und zwar auch dann, wenn es sich um Erstattung der von der Armenkasse geleisteten Vorschüsse handelt, im Verwaltungswege ohne Unterschied des Gerichtsstandes auf Antrag der Armenbehörde zu geschehen, sofern der Verpflichtungsgrund unbestritten oder durch richterliche Entscheidung festgestellt ist, sollte gleich die Sufficienz des Vermögens bestritten sein. Mit dem betreffenden Antrage hat sich die Armenbehörde, welche übrigens auch für den gerichtlichen Proceß legitimirt ist, an die Obrigkeit des Verpflichteten, beziehungsweise an das betreffende Patrimonialgericht (vgl. § 6) zu wenden.

Sowohl dem Verpflichteten als der beantragenden Armenbehörde steht gegen die im Verwaltungswege ergangene Entscheidung der Recurs an Unsere Landes-Regierung frei. Bei diesem sind auch die gegen den Inhaber der Ortsobrigkeit etwa nothwendig werdenden exekutivischen Maßregeln zu beantragen.

§ 8.

Die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und der §§ 39 und 40 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sollen auch dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Orts-Armenverbänden, bez. zwischen einem solchen und dem Land-Armenverbande handelt.

§ 9.

Wird ein Orts-Armenverband des Stargardschen Kreises auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen in Anspruch genommen, so normiren die nachstehenden Bestimmungen;

1. Die erste Instanz und die vorgesetzte Behörde der Armenverbände im Sinne der §§ 14, 27, 34 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 soll unter dem Namen:
„Großherzogliche Kommission für das Heimathswesen"
eine von Uns für Unsere Lande in der Residenzstadt Neustrelitz niederzusetzende, unter Unserer Landes-Regierung stehende Behörde von drei Mitgliedern sein, welche zu diesem Amt besonders zu beeidigen sind und von denen eines zu den Mitgliedern Unserer Justiz-Canzlei gehören, ein zweites Rechtsgelehrter sein und ein drittes Unserer freien Bestimmung vorbehalten bleiben soll. Jedoch können dem Großherzogthum angehörige Armenverbände, wenn sie Ansprüche gegen eine Domanial-Gemeinde erheben wollen, sich nach ihrer Wahl statt an diese Kommission auch an dasjenige Domanial-Amt wenden, welches der in Anspruch genommenen Domanial-Gemeinde vorgesetzt ist, sofern dasselbe nicht zugleich den klagenden Armenverband zu vertreten hat, und im Umfange dieser Competenz gelten die Domanialämter auch im Sinne der §§ 14 und 27 als vorgesetzte Behörden der Domanial-Gemeinden.
2. Die zweite Instanz bildet:
   a. wenn beide streitende Theile den hiesigen Landen angehören, Unsere Landes-Regierung,
   b. wenn der den Anspruch erhebende Armenverband einem der übrigen Bundesstaaten angehört, das Bundesamt für das Heimathswesen.

§ 10.

Alle Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden haben den Anweisungen und Requisitionen der Kommission für das Heimathswesen in dem ihr zugewiesenen Geschäftskreise Folge zu geben.

Ueber die Zusammensetzung der Kommission werden Wir die erforderlichen Bestimmungen durch den Officiellen Anzeiger verfügen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 20. Februar 1871.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

W. Freiherr von Hammerstein.

Nr. 15.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Ausführungsverordnung zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz für das Fürstenthum Ratzeburg vom 20. Februar 1871.

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des mit dem 1. Juli 1871 in Kraft tretenden Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 verordnen Wir für Unser Fürstenthum Ratzeburg, was folgt:

§ 1.

In Folge der Bestimmung im § 9 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870, wonach der Unterstützungswohnsitz erworben wird durch Aufenthalt, Verehelichung oder Abstammung, kann vom 1. Juli 1871 an ein Unterstützungswohnsitz auf andere Weise, insbesondere durch Aufnahme in den Gemeindeverband oder durch eine mit ortsobrigkeitlicher Erlaubniß geschehene Domicilirung nicht mehr erworben werden.

§ 2.

Die in Unserm Fürstenthum Ratzeburg bestehenden Armendistricte und die Allodialgüter Dodow und Horst sollen in Zukunft als Orts-Armenverbände im Sinne des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 gelten.

§ 3.

1. Das Gebiet Unsers Fürstenthums Ratzeburg bildet einen Land-Armenverband, der für seinen Bereich alle diejenigen Lasten zu tragen hat, welche durch das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 den Land-Armenverbänden resp. den einzelnen Bundesstaaten (vgl. die §§ 33, 59, 60) zugewiesen sind.

Außer den nach dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz dem Land-Armenverbande zufallenden Hülfsbedürftigen fallen dem Land-Armenverbande auch diejenigen Ausländer zur Last, welche auf Verlangen auswärtiger Staatsbehörden vom Auslande übernommen werden müssen.

Die Angelegenheiten des Land-Armenverbandes werden gemeinschaftlich mit den Angelegenheiten des größeren Armenverbandes (vgl. die betreffende Verordnung und Ausführungsverordnung vom 6. November 1869) durch den ständigen Ausschuß der Vertretung Unseres Fürstenthums verwaltet, welchem auch obliegt, den Land-Armenverband in allen Beziehungen zu vertreten. Die Behörden der Orts-Armenverbände sind verpflichtet, den Requisitionen des ständigen Ausschusses in Angelegenheiten des Land-Armenwesens hinsichtlich der vorzunehmenden Ermittelungen Folge zu leisten. Die Kosten des Land-Armenwesens werden aus dem Landesfonds bestritten.

2. Ortsbehörden, welche die Uebernahme von Land-Armen Seitens des Land-Armenverbandes beanspruchen zu können glauben, haben sich mit den entsprechenden Anträgen an den ständigen Ausschuß zu wenden, dabei das

Vorhandensein der nach dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vorgeschriebenen Voraussetzungen nachzuweisen, auch dem Antrage die aktenmäßigen Ermittelungen über die Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse, so wie über die Bedürftigkeit und die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Individui anzuschließen.

3. Der ständige Ausschuß hat die der Fürsorge des Land-Armenverbandes anheimfallenden Armen auf Kosten des Landesfonds entweder demjenigen Orts-Armenverbande zu überweisen, in dessen Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden, oder dieselben an einem andern Orte unterzubringen.

Gegen die betreffenden Anordnungen des ständigen Ausschusses steht dem Orts-Armenverbande der Recurs an Unsere Landesregierung frei.

Die Orts-Armenverbände, welchen es innerhalb ihres Bezirks an geeigneter Gelegenheit zur Unterbringung eines Land-Armen nachweislich fehlt, haben sich auf Erfordern des ständigen Ausschusses zu bemühen, den Land-Armen an einem andern Orte unterzubringen und zu solcher Unterbringung die Genehmigung des ständigen Ausschusses einzuholen. Ist dem Orts-Armenverbande die Unterbringung an einem andern Orte nicht möglich, oder findet die in Vorschlag gebrachte Unterbringung die Genehmigung des ständigen Ausschusses nicht, so hat letzterer für eine anderweitige Unterbringung selbst Sorge zu tragen.

4. Sollte es dem ständigen Ausschusse zweckmäßig erscheinen, den Land-Armen an einem fremden Orte unterzubringen, so steht es ihm frei, sei es mit einer Ortsbehörde oder mit Privatpersonen, dieserhalb Vereinbarung zu treffen, in welchem Falle die Ortsbehörde von dem nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 ihr gegenüber dem unterzubringenden Land-Armen etwa zustehenden Zurückweisungsrecht keinen Gebrauch machen darf — außer wenn derselbe ein übelberufenes Subject ist, dessen Aufenthalt an dem Orte zu besonderen Unzuträglichkeiten Veranlassung geben kann.

Wird in letzterem Falle ungeachtet der aus dem angeführten Grunde von der Ortsbehörde gegen die Unterbringung des Land-Armen erhobenen Einwendungen, dennoch wegen der Unterbringung desselben an dem betreffenden Orte Verfügung getroffen, so steht dagegen der Ortsbehörde der Recurs an Unsere Landesregierung zu, bei deren endgültiger Entscheidung es bewendet. Ganz dieselbe Bestimmung tritt auch dann ein, wenn der Unterzubringende ein vom Auslande zu übernehmender Hülfsbedürftiger ist, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat.

5. Findet sich der ständige Ausschuß veranlaßt, die Unterbringung eines Land-Armen in einer anderen Anstalt, z. B. Land-Arbeitsanstalt, Irrenanstalt, Erziehungs- und Besserungsanstalt, Blindenanstalt u. s. w. zu bewirken, so haben die Ortsbehörden den Transport auf Kosten des Landesfonds und nach Anweisung des gedachten Ausschusses zu beschaffen.

6. Es steht den Orts-Armenverbänden frei, sich mit dem ständigen Ausschusse über die Ernennung von Vertrauenspersonen in Einvernehmen zu setzen, welche die Unterbringung und Verpflegung der Land-Armen, so wie die Berechnung und Ueberwachung der Verwendungen vermitteln.

Die in den Districten fungirenden erwählten Armenvorsteher sind zur unentgeltlichen Uebernahme dieser Geschäfte verpflichtet.

7. Unsere Landvogtei wird durch die Vermittelung bei den Orts-Armenverbänden, und wenn nöthig, durch die zur Folgeleistung anhaltenden Verfügungen dem ständigen Ausschusse zur Vollführung seiner Geschäfte in den geeigneten Fällen auf deßfallsigen Antrag behülflich werden.

§ 4.

Rücksichtlich der Art und des Maßes der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützungen bewendet es bei den bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen mit nachstehenden Modifikationen:

1. Arbeitsfähigen Personen braucht im Fall der Obdachlosigkeit nur ein Obdach, nicht aber eine Wohnung oder Zusammenwohnen mit ihrer Familie gewährt zu werden.

2. Arbeitsunfähige, obdachlos gewordene Personen sind möglichst so unterzubringen, daß Eltern und Kinder zusammenbleiben.

3. Jedem Armenverbande ist es gestattet, die einem Hülfsbedürftigen zu gewährende Unterstützung durch Zuweisung von Arbeit resp. durch Unterbringung in einer öffentlichen Armen- oder Arbeitsanstalt zu gewähren, die dem Orts-Armenverbande zu solchem Zwecke zugänglich ist. In diesem Falle ist der Unterstützte dem Reglement solcher Anstalt unterworfen, insbesondere auch zu den durch dasselbe vorgeschriebenen Arbeiten verpflichtet.

§ 5.

1. Die von einem Armenverbande gewährte öffentliche Unterstützung ist ein dem Unterstützten gewährter Vorschuß, zu dessen Erstattung er dem betreffenden Armenverbande gegenverpflichtet bleibt. Die Beitreibung solcher Vorschüsse geschieht in dem im § 7 vorgeschriebenen Wege.

Unterstützungen, die Kindern unter vierzehn Jahren gewährt sind, sind von diesen selbst nicht zurückzufordern.

Zur Erstattung ist der Nachlaß des Unterstützten vorzugsweise verhaftet, und hat die Erstattungsforderung die Vorzüge einer Forderung wegen öffentlicher Abgaben. Die zur Regulirung des Nachlasses competente Behörde hat die zur Sicherung des Anspruches des betreffenden Armenverbandes nöthigen Schritte von Amtswegen zu thun, wenn ihr bekannt war, daß der Verstorbene ein Armenbeneficiat war. Die von der Orts-Armenbehörde eingerichteten Extracte aus ihren Rechnungen liefern vollen Beweis.

2. Jeder Orts-Armenverband ist berechtigt, zu Beiträgen für die Armenverwaltung auch die Dienstboten, Gesellen und andere Arbeits- resp. Gewerksgehülfen heranzuziehen, falls diese nicht nachzuweisen im Stande sind, daß sie einer Kranken- und Unterstützungskasse angehören, welche dem Orts-Armenverbande für die Fälle der Unterstützungsbedürftigkeit haftet. Die Enquotirung erfolgt da, wo schon eine Norm für die Enquotirung zu Armenkassen-Beiträgen besteht, nach dieser; wo solche nicht besteht, bedarf die einzuführende Norm der Genehmigung Unserer Landesregierung.

§ 6.

Beschwerden Hülfsbedürftiger über verweigerte oder verzögerte Unterstützung, so wie über die Art und das Maß derselben sind nur im Verwaltungswege zu erledigen. Sie sind bei Unserer Landvogtei in Schönberg anzubringen, welche zunächst darüber unter Beobachtung der Vorschrift des

§ 2 Nr. 1 der Ausführungs-Verordnung vom 6. November 1869, die Mitwirkung der Vertretung bei Verwaltung des Armenwesens betreffend, zu entscheiden hat. Hinsichtlich der Güter Dodow und Horst entscheidet das betreffende Patrimonialgericht. In letzter Instanz entscheidet Unsere Landesregierung. Bei dieser sind auch die gegen den Inhaber der Ortsobrigkeit hinsichtlich der im Fürstenthum belegenen Allodialgüter erforderlichen exekutivischen Maßregeln zu beantragen.

§ 7.

Wenn von Seiten eines Armenverbandes die gesetzlich bestehende Alimentationspflicht des Ehegatten, der Ascendenten, beziehungsweise des unehelichen Vaters und der Descendenten des Hülfsbedürftigen zur Geltung gebracht werden soll, so hat dieses, und zwar auch dann, wenn es sich um Erstattung der von der Armenkasse geleisteten Vorschüsse handelt, im Verwaltungswege ohne Unterschied des Gerichtsstandes auf Antrag der Armenbehörde zu geschehen, sofern der Verpflichtungsgrund unbestritten oder durch richterliche Entscheidung festgestellt ist, sollte gleich die Sufficienz des Vermögens bestritten sein. Mit dem betreffenden Antrage hat sich die Armenbehörde, welche übrigens auch für den gerichtlichen Proceß legitimirt ist, an die Obrigkeit des Verpflichteten, bezw. an das betreffende Patrimonialgericht (vgl. § 6) zu wenden. Sowohl dem Verpflichteten, als der beantragenden Armenbehörde steht gegen die im Verwaltungswege ergangene Entscheidung der Recurs an Unsere Landesregierung frei. Bei dieser sind auch die gegen den Inhaber der Ortsobrigkeit etwa nothwendig werdenden exekutivischen Maßregeln zu beantragen.

§ 8.

Die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und der §§ 39 und 40 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sollen auch dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Orts-Armenverbänden, bezw. zwischen einem solchen und dem Land-Armenverbande handelt.

§ 9.

Wird ein Orts-Armenverband, bezw. der Land-Armenverband Unseres Fürstenthums auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen in Anspruch genommen, so normiren die nachstehenden Bestimmungen:

1. Die erste Instanz und die vorgesetzte Behörde der Armenverbände im Sinne der §§ 14, 27, 34 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 soll unter dem Namen:

   „Großherzogliche Kommission für das Heimathswesen"

   eine von Uns für Unsere Lande in der Residenzstadt Neustrelitz niederzusetzende, unter Unserer Landesregierung stehende Behörde von drei Mitgliedern sein, welche zu diesem Amt besonders zu beeidigen sind und von denen eines zu den Mitgliedern Unserer Justiz-Canzlei gehören, ein zweites Rechtsgelehrter sein und ein drittes Unserer freien Bestimmung vorbehalten bleiben soll. Jedoch können dem Großherzogthume angehörige Armenverbände, wenn sie Ansprüche gegen einen Armen-District des Fürstenthums erheben wollen, sich nach ihrer Wahl, statt an diese Kommission auch an Unsere Landvogtei zu Schönberg wenden, und es gilt die letztere auch im Sinne der §§ 14 und 27 als vorgesetzte Behörde der Armen-Districte.

2. Die zweite Instanz bildet:
a) wenn beide streitende Theile den hiesigen Landen angehören, Unsere Landesregierung;
b) wenn der den Anspruch erhebende Armenverband einem der übrigen Bundesstaaten angehört, das Bundesamt für das Heimathswesen.

§ 10.

Alle Ortsobrigkeiten und Districts-Armenbehörden haben den Anweisungen und Requisitionen der Kommission für das Heimathswesen in dem ihr zugewiesenen Geschäftskreise Folge zu geben.

Ueber die Zusammensetzung der Kommission werden wir die erforderlichen Bestimmungen durch den Officiellen Anzeiger verfügen.

§ 11.

Bis zur Constituirung des ständigen Ausschusses der Vertretung hat Unsere Landvogtei die dem ersteren in dieser Verordnung zugewiesenen Functionen zu versehen.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, 27. April 1871.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.

W. Freiherr von Hammerstein.

Nr. 16a.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Verordnung, betreffend das Verfahren in Heimathssachen vom 4. Juli 1871.

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zwecks näherer Regelung des Verfahrens in Heimathssachen verordnen Wir ꝛc. ꝛc. was folgt:

§ 1.

In den vor die Kommission für das Heimathswesen gehörigen, im Verwaltungswege zu erledigenden (vgl. § 38 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870) Streitsachen der Armenverbände hat der den Anspruch erhebende Armenverband die betreffende Klage bei der Kommission schriftlich einzureichen.

In der Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§ 2.

Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung

einzureichen, widrigenfalls die in der Klageſchrift behaupteten Thatſachen für zugeſtanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der dieſelbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, ſeine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zuſtellung einzureichen. Geht eine ſolche weitere Erklärung ein, ſo wird ſie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Friſten können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§ 3.

Der Klageſchrift und den im § 2 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien ſind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abſchrift beizufügen.

Von allen Schriftſtücken und deren Anlagen ſind Duplicate einzureichen.

§ 4.

Die Kommiſſion hat die Sache für die von ihr zu treffende Entſcheidung, ſo weit erforderlich, weiter zu inſtruiren und zu ſolchem Zwecke nach ihrem Ermeſſen weitere Erklärungen von den Parteien zu erfordern und alle diejenigen Ermittelungen vorzunehmen resp. vornehmen zu laſſen, welche für die Beurtheilung der Sache weſentlich erſcheinen.

Sie iſt insbeſondere befugt, Unterſuchungen an Ort und Stelle zu veranlaſſen, Zeugen und Sachverſtändige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinſichtlich der Verpflichtung, ſich als Zeuge oder Sachverſtändiger vernehmen zu laſſen, kommen die entſprechenden Beſtimmungen des geltenden bürgerlichen Proceßrechts zur Anwendung. Die Kommiſſion erkennt auf die im Ungehorſamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zuſtellung des Strafbeſcheides zuläſſigen Recurſes an die für die Hauptſache zuſtändige Recursbehörde.

§ 5.

Die Kommiſſion kann die Beweiserhebung durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine andere Behörde bewirken laſſen.

Die Beweisverhandlungen ſind unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers, oder, wenn ſie in einem andern deutſchen Staate ſtattfinden, in den dort vorgeſchriebenen Formen aufzunehmen, die Parteien ſind zu denſelben zu laden.

§ 6.

Die Kommiſſion kann, inſofern ſie es nach Lage des einzelnen Falles für erforderlich erachtet, vor Abgabe der Entſcheidung einen Termin zur ſchließlichen Verhandlung anberaumen. Bei dieſer terminlichen Verhandlung iſt es den Parteien geſtattet, einen Beiſtand zuzuziehen oder ſich auf Grund einer ſchriftlichen Vollmacht vertreten zu laſſen.

Die Ladung zu den Terminen erfolgt unter der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens nach Lage der Acten werde entſchieden werden.

Auf Berückſichtigung der in dem Termine etwa vorgebrachten neuen That-

sachen oder Beweismittel haben die Parteien nur insofern Anspruch, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§ 7.

Nach Beendigung des Instructionsverfahrens wird, wenn eine Bescheidung in der Sache nöthig wird, und die Sache nicht etwa aus besonderen Gründen beruhen zu lassen ist, die zu gebende Entscheidung in Form eines schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheides erlassen.

Die Kommission hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Die Entscheidung kann auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§ 8.

An Kosten wird für das Verfahren außer den baaren Auslagen statt der Gebühren ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thaler nicht übersteigen darf, und welches gleich den der Kommission erwachsenen baaren Auslagen, insofern letztere nicht unmittelbar durch Anträge der einen oder der anderen Partei veranlaßt sind, vorläufig als von jeder Partei zur Hälfte geschuldet angesehen wird.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Erstattung der Kosten sind die Bestimmungen des geltenden bürgerlichen Proceßrechts analog anzuwenden, jedoch mit der Beschränkung, daß von den durch die Zuziehung eines Sachwalts dem obsiegenden Theile erwachsenen Kosten dem unterliegenden Theile nur die Gebühren zur Last zu legen sind, welche der obsiegende Theil im Falle einer vor der Kommission stattgehabten terminlichen Schlußverhandlung seinem Sachwalt für das Beziehen des Termins zu entrichten hat.

Das Pauschquantum sowie sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Kommission endgültig festgestellt.

§ 9.

Gegen die Entscheidung der Kommission für das Heimathswesen findet, wenn beide streitende Theile den hiesigen Landen angehören, die Berufung an die Landesregierung statt (vgl. § 9 Nr. 2 der Ausführungs-Verordnung zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 20. Februar 1871).

Die Berufung ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei der Kommission für das Heimathswesen anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden so wie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine der Kommission für das Heimathswesen eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftstücken so wie von den etwaigen Anlagen sind Duplicate beizufügen.

Die eingangenen Duplicate werden von der Kommission der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

Nach Ablauf dieser Frist legt die Kommission die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten der Landesregierung vor.

Erachtet die Landesregierung vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der Kommission für das Heimathswesen vorzunehmen.

Die Entscheidung der Landesregierung erfolgt gebührenfrei. Dieselbe wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung der Kommission für das Heimathswesen zugefertigt.

Die unterliegende Partei ist verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen zu erstatten.

Für die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen (vgl. § 9 Nr. 2 b. der Ausführungs-Verordnung vom 20. Februar 1871) normiren die Bestimmungen im § 46 sequ. des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

§ 10.

In denjenigen Fällen, wo dem Großherzogthum angehörige Armenverbände, welche Ansprüche gegen eine Domanialgemeinde erheben wollen, von der ihnen (nach § 9 Nr. 1 der Ausführungs-Verordnung vom 20. Februar 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz) zustehenden Befugniß Gebrauch machen und sich statt an die Kommission für das Heimathswesen an dasjenige Domanialamt wenden, welches der in Anspruch genommenen Domanialgemeinde vorgesetzt ist, kommen die Vorschriften der vorstehenden §§ 1—9 mit folgenden Modalitäten zur Anwendung:

1. Es genügt, wenn die Domanialgemeinden ihre Vorträge resp. Erklärungen, statt dieselben schriftlich einzureichen, durch den Gemeindevorstand bei dem betreffenden Domanialamte mündlich zur Registratur geben und dabei die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift überreichen.

   Die Registratur, so wie die etwaigen Anlagen werden dann der Gegenpartei resp. unter dem betreffenden Präjudize abschriftlich zugefertigt.
2. Die Entscheidung des Amtes erfolgt gebührenfrei.
3. Die gegen die Entscheidung des Domanialamtes stattfindende Berufung an die Landesregierung ist binnen vierzehn Tagen (vgl. oben § 9) bei dem Domanialamte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist, anzumelden.

§ 11.

Die directen Verhandlungen zwischen verschiedenen Armenverbänden in Heimathssachen, so wie die nach Maßgabe der §§ 14, 27 und 34 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz erfolgenden Anträge und Anmeldungen sind gebührenfrei.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 4. Juli 1871.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.

A. Pieper.

Nr. 16b.

Großherzoglich Oldenburg'sches Gesetz vom 27. Juli 1870, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 (zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870) nebst Instruction an die Großherzoglichen Verwaltungsämter vom 22. Juni 1871.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc. verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Die Artikel 156 § 2, 164 bis 168 und 200 bis 208 der Gemeindeordnung werden und zwar die Artikel 156 § 2 und 164 bis 168 vom 1. Juli 1871 und die Artikel 200 bis 208 vom Tage der Publication dieses Gesetzes an durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Artikel ersetzt.

Artikel 156 § 2.

Die öffentliche Armenpflege liegt nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz — soweit sie nicht für Ausländer dem Staate zufällt — den Gemeinden als Orts-Armenverbänden und den Amtsverbänden als Land-Armenverbänden ob, und wird von den Armenkommissionen und den Amtsvorständen besorgt.

Artikel 164.

Umlegung von Armenbeiträgen.

Für die Umlegung der Armenbeiträge sollen die Steuersätze des Gesetzes vom 6. April 1864, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer, und die Ergebnisse der Abschätzung maßgebend sein.

Den Gemeinderäthen ist gestattet, in den ersten acht Stufen die Steuersätze herabzusetzen.

Wer nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zum Armenbeitrage beitragspflichtig ist, ohne in der staatlichen Steuerrolle aufgeführt zu sein, wird vom Gemeinderathe nach Maßgabe der im Gesetze vom 6. April 1864 gegebenen Vorschriften in die betreffende Steuerstufe eingeschätzt.

Artikel 165.

Armenpflege der Amtsverbände.

Für die den Amtsverbänden als Land-Armenverbänden obliegende Armenpflege kommen die für die Armenpflege der Gemeinden geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Artikel 166.

Fortsetzung.

Die Amtsverbände sind berechtigt, die ihrer Fürsorge anheimfallenden Armen derjenigen Gemeinde (Orts-Armenverband), in deren Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden, gegen Ersatz der Kosten zur Verpflegung zu überweisen.

Artikel 167.

Beihülfe der Amtsverbände.

So weit Gemeinden haushälterischer Armenpflege ungeachtet durch die Verpflegung ihrer Armen überlastet sind, hat der Amtsverband ihnen Beihülfe zu gewähren.

Wird der Anspruch einer Gemeinde auf Beihülfe des Amtsverbandes von diesem als begründet nicht anerkannt, so steht die Entscheidung darüber, ob und in wie weit dieselbe zu gewähren ist, dem Staatsministerium, Departement des Innern, zu.

Artikel 168.

Einnahmen der Amtsverbände.

Die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben des Amtsverbandes als Land-Armenverband werden geschöpft:

1. aus etwaigen eigenen Einnahmen,
2. aus etwaigen freiwilligen Zuwendungen,
3. aus den von den Armenkassen der einzelnen Gemeinden des Amtsverbandes nach Verhältniß der Einkommensteuer zu leistenden Beiträgen.

XII. Abschnitt.

Von den Amtsverbänden.

Artikel 200.

Allgemeine Bestimmung.

Die Gemeinden eines Amtes, in den Aemtern Varel und Jever mit Einschluß der gleichnamigen Stadtgemeinden, bilden als Amtsverband einen Kommunalverband mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit und der eigenen Verwaltung seiner Angelegenheiten.

Die Gemeinden Stadtgemeinde Oldenburg und Gemeinde Dedesdorf werden als solche den Amtsverbänden gleichgestellt.

Artikel 201.

Geschäftskreis.

Angelegenheiten des Amtsverbandes sind:

1. Einrichtung gemeinnütziger Institute und Anlagen, so wie Maßregeln, die im besonderen Interesse des ganzen Bezirks liegen;
2. Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. März 1870;
3. Besorgung des Land-Armenwesens nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz;
4. Besorgung der Kriegsleistungen, welche nach Maßgabe des durch die Verordnung des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 7. November 1867 eingeführten Preußischen Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 den Kreisen obliegen;
5. die Besorgung derjenigen Angelegenheiten, die den bisherigen Amtsräthen in besonderen Gesetzen zugewiesen sind.

Artikel 202.

Vertretung und Verwaltung.

Der Amtsverband wird durch einen Amtsrath vertreten.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Amtsverbandes liegt dem Amtsvorstande ob.

Artikel 203.

Amtsrath.

Der Amtsrath beschließt über alle Angelegenheiten des Amtsverbandes, so weit dieselben nicht ausschließlich dem Amtsvorstande zugewiesen sind.

Beschlüsse über Anleihen, Veräußerung und Verwendung von Immobil- und Capitalvermögen, so wie über Vertheilung der Lasten bedürfen in gleicher Weise wie die desfälligen Beschlüsse des Gemeinderaths der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Artikel 204.

Zusammensetzung des Amtsraths.

Der Amtsrath besteht:

1. aus den Vorstehern der Gemeinden des Amtsverbandes,
2. aus denjenigen Abgeordneten, welche der Gemeinderath einer jeden Gemeinde des Amtsverbandes und zwar einen auf je volle 600 Einwohner nach der Seelenzahl der letztvorhergegangenen Volkszählung aus seiner Mitte wählt.

Gemeinden, welche nicht 600 Einwohner haben, senden außer dem Gemeindevorsteher einen Abgeordneten.

Bei der Wahl zum Amtsrathe ist für jeden Abgeordneten zugleich ein Ersatzmann zu wählen. Jedes aus dem Gemeinderathe ausscheidende Mitglied hört auf, Mitglied des Amtsrathes zu sein, und muß dafür ein neues gewählt werden.

Wegen Antrittes, Annahme, Ablehnung und Niederlegung des Amtes eines Mitgliedes des Amtsrathes kommen die Bestimmungen der Art. 62—68 der Gemeindeordnung analog zur Anwendung.

Artikel 205.

Geschäftsordnung des Amtsrathes.

Der Amtsrath wählt unter der Leitung des Amts seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

Als Geschäftsordnung für die Verhandlungen des Amtsrathes gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderathes Art. 69—78 der Gemeindeordnung.

Der Vorsitzende des Amtsvorstandes ist auf Ersuchen des Amtsraths verpflichtet, bei den Berathungen des Amtsraths anwesend zu sein, um die erforderlichen Aufschlüsse zu geben, und übernimmt dann die Leitung der Verhandlungen.

Artikel 206.

Amtsvorstand.

Der Amtsvorstand besteht aus dem Verwaltungsbeamten des Amts als Vorsitzenden und vier vom Amtsrathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit auf so lange, als die Gewählten Mitglieder des Amtsraths sind.

Wer aufhört, Mitglied des Amtsrathes zu sein, muß auch aus dem Amtsvorstande ausscheiden; doch bleiben die ausscheidenden Mitglieder des Amtsvorstandes bis zum Eintritt der neugewählten im Amte.

Artikel 207.

Geschäftskreis des Amtsvorstandes.

Der Amtsvorstand hat die Angelegenheiten des Amtsverbandes zu verwalten und die Beschlüsse des Amtsrathes vorzubereiten und auszuführen; er

ernennt und beaufsichtigt den Rechnungsführer und die sonst erforderlichen Beamten, verhandelt Namens des Amtsverbandes mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und bewahrt die Urkunden und Dienstpapiere. Der Amtsvorstand bestimmt die Zeit und Zahl seiner regelmäßigen Sitzungen. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Vorsitzende nach Bedürfniß; er ist dazu verpflichtet, so oft zwei Mitglieder es verlangen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier anderer Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — Die nothwendigen Ausfertigungen werden vom Vorsitzenden besorgt und allein unterschrieben.

Artikel 208.

Aufsicht des Staatsministeriums.

Die Verwaltung des Amtsverbandes unterliegt der Aufsicht des Staatsministeriums, Departement des Innern, dem auch die erste Entscheidung in Streitigkeiten zwischen Amtsverbänden und mit Amtsverbänden, so weit sie nicht vor die Gerichte gehören, zusteht.

Im Uebrigen gelten für die Verwaltung der Angelegenheiten des Amtsverbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung, so weit dieselben ihrem Gegenstande nach darauf anwendbar sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 27. Juli 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Berg. Mutzenbecher.

Instruction an die Großherzoglichen Verwaltungsämter.

Das am 1. Juli d. J. in Kraft tretende Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 greift in unsere particulare Gemeinde- und Armengesetzgebung so vielfach abändernd ein, daß es zur Sicherung einer gleichmäßigen Anwendung desselben sich zu empfehlen scheint, einige Hauptpunkte als Instruction für die Armenbehörden hervorzuheben:

1. die Armenkommissionen sind nach wie vor verpflichtet, allen in der Gemeinde sich aufhaltenden Hülfsbedürftigen, einheimischen wie fremden, nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften vorläufig die nöthige Unterstützung zu gewähren; allein die Frage, wer die Kosten dieser Unterstützung endgültig zu tragen verpflichtet ist und event. den Hülfsbedürftigen, sofern dessen Ausweisung überall zulässig ist, zu übernehmen hat, hängt jetzt, wenigstens bei allen denjenigen, auf welche das Bundesgesetz Anwendung findet, also bei allen Deutschen — mit Ausnahme z. B. der Baiern, Würtemberger und Badenser — nicht mehr von der Staats- oder Gemeindeangehörigkeit, sondern von dem Unterstützungswohnsitz des Hülfsbedürftigen ab.
2. Ueber den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes enthält das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 in den §§ 9—27 die maßgebenden

Bestimmungen, zu denen mit Rücksicht auf unsere Gemeindegesetzgebung aus § 65 desselben noch hervorgehoben werden muß

a) daß alle diejenigen Inländer, welche am 30. Juni d. J. die Gemeindeangehörigkeit in einer Gemeinde besitzen, darin auch am 1. Juli d. J. ihren Unterstützungswohnsitz haben, und daß

b) bei allen Inländern, welche sich in einer anderen inländischen Gemeinde aufhalten, so wie bei allen übrigen in einer inländischen Gemeinde sich aufhaltenden Deutschen (mit Ausnahme der Baiern, Würtemberger und Badenser) der Lauf der durch das Bundesgesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes ohne Berücksichtigung des bisherigen Aufenthaltes erst mit dem 1. Juli d. J. beginnt.

3. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hülfsbedürftigen Deutschen erwachsenen Kosten sind verpflichtet:

a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, die Gemeinde bezw. der Orts-Armenverband des Unterstützungswohnsitzes,

b) wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Amtsverband bezw. Land-Armenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hülfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Amts- bezw. Land-Armenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist. (§ 30 des Bundesgesetzes.)

4. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur ein bei Personen, welche im Gesindedienst stehen, so wie bei Gesellen, Gewerbegehülfen, Lehrlingen, sofern sie am Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, indem die Gemeinde bezw. der Orts-Armenverband des Dienstortes die Verpflichtung hat, dem Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren, und zwar ohne Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten bezw. auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband, es sei denn, daß die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde, in welchem Falle die auf den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum fallenden Kosten ersetzt verlangt werden können; es muß jedoch dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande spätestens sieben Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem sieben Tage nach dem Eingange beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann (§ 29 des Bundesgesetzes).

5. Bei Ausländern (Nichtdeutschen) liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der von den Gemeinden vorläufig gewährten Unterstützung bezw. zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen dem Staate ob (§ 60 des Bundesgesetzes).

6. Es versteht sich von selbst, daß die Armenkommissionen bei Unterstützungen, deren Kosten ihnen erstattet werden, mit derselben gewissenhaften Sparsamkeit zu verfahren haben, wie bei denjenigen, deren Kosten ihnen selbst zur Last fallen, und daß die Rechnungen über die erwachsenen Kosten gehörig specificirt und attestirt werden müssen.

Der bisher vorgeschriebenen sofortigen Anzeige wegen der nothwendig gewordenen Unterstützung eines Hülfsbedürftigen, der in der Gemeinde seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, an den zur Erstattung der Kosten verpflichteten Armenverband bedarf es in Zukunft nicht mehr; wohl aber hat die Armenkommission, welche einen Hülfsbedürftigen unterstützt, der in ihrer Gemeinde seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, zunächst eine Vernehmung des Unterstützten über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten bezw. aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung behufs Wahrung des Ersatzanspruchs innerhalb der festgesetzten Frist von sechs Monaten bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde (dem Amte) zu erfolgen (§ 34 des Bundesgesetzes).

7. So wie jeder zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichtete Armenverband — so weit nicht auf Grund der §§ 55 und 56 des Bundesgesetzes etwas Anderes festgestellt worden ist — die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen kann (§ 32 des Bundesgesetzes), so sind auch die Amtsverbände befugt, die ihrer Fürsorge anheimfallenden Hülfsbedürftigen selbst zu unterstützen; es empfiehlt sich jedoch dringend, daß sie von dem in dem Gesetze vom 27. Juli v. J., betreffend Abänderung der Gemeindeordnung, Art. 166, ihnen gegebenen Rechte Gebrauch machen und diese Unterstützung gegen Erstattung der Kosten allgemein den Armenkommissionen der einzelnen Gemeinden überweisen.

8. Streitigkeiten zwischen inländischen Armenbehörden werden von den nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bezw. des Gesetzes vom 27. Juli v. J., betreffend Abänderung der Gemeindeordnung, zuständigen inländischen Verwaltungsbehörden entschieden, während bei Streitigkeiten von inländischen Armenverbänden mit Armenverbänden anderer Bundesstaaten Zuständigkeit, Instanzenzug und Verfahren sich nach den in den §§ 37—51 des Bundesgesetzes getroffenen Vorschriften regeln.

Die Großherzoglichen Verwaltungsämter werden beauftragt, die beifolgenden Abdrucke dieser Verfügung und der Bundesgesetze vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz und vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit in je einem Exemplar den Gemeindevorständen, Armenkommissionen und Gemeinderäthen ihres Bezirks mitzutheilen und das Verständniß und die richtige Anwendung derselben so weit nöthig thunlichst zu fördern und zu überwachen.

Oldenburg, den 22. Juni 1871.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Nr. 17.

Herzoglich Braunschweig'sches Ausführungsgesetz zum Bundesgesetze vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz

vom 5. Juni 1871 nebst

den vier Verordnungen wegen Ausführung des § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1871 in den Kreisen Braunschweig, Gandersheim, Wolfenbüttel und Holzminden vom 28. Juni 1871.

(Anh. d. B. Nr. 17a. b. c. d.)

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c. 2c. erlassen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 nach angehörtem Rathe und Gutachten der Landesversammlung und, so weit es erforderlich, mit deren Zustimmung das nachfolgende Gesetz:

§ 1. Umfang der Unterstützungspflicht.

Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§ 34) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falls, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, so wie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

§ 2. Orts-Armenverbände.

Jede Gemeinde des Herzogthums (Ortsgemeinde oder Gutsgemeinde), sammt dem dazu gehörigen Gemeindebezirke, so wie jede selbstständige Gemarkung bildet — vorbehältlich der Bestimmungen über Gesammtverbände § 4 — einen für sich bestehenden Orts-Armenverband (§ 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870).

Rücksichtlich derjenigen Grundstücke, welche zur Zeit weder einem Gemeindebezirke beigelegt, noch zu einer selbstständigen Gemarkung vereinigt sind, wird bis zum 1. Juli d. J. im Verordnungswege bestimmt werden, ob und in welcher Weise daraus selbstständige Armenverbände oder Bestandtheile anderer Armenverbände gebildet werden sollen.

§ 3. Verwaltung und Beaufsichtigung der Armenpflege.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Armenpflege geschieht nach den darüber in den Gemeindeverfassungsgesetzen, Statuten und Reglements enthaltenen Vorschriften und ebenso behält es bei den bestehenden Bestimmungen über die Art der Unterstützung, so wie über die Aufbringung der Armenlasten sein Bewenden.

Sollte es erforderlich werden, über das Maß der Unterstützung, insbesondere über ein Minimalmaß Anordnungen zu treffen, so erfolgen solche im Verwaltungswege nach Anhörung der Kreisversammlung.

In denjenigen Orts-Armenverbänden, welche nur aus Gemarkungen oder nur aus nicht zu einem Gemeindebezirke gehörigen Grundstücken bestehen, übernimmt der Land-Armenverband zugleich die Verpflichtungen des Orts-Armenverbandes.

§ 4. Gesammt-Armenverbände.

Die einen einheitlichen Orts-Armenverband (Gesammt-Armenverband) bereits bildenden Verbände von Gemeinden (Ortsgemeinden, Gutsgemeinden) bleiben als solche bestehen und bewendet es bei den über deren Organisation getroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

In Zukunft kann die Vereinigung mehrerer Orts-Armenverbände zu einem Gesammt-Armenverbande auf statutarischem Wege nach Maßgabe der bezüglichen Vorschriften der Gemeinde-Verfassungsgesetze und der Kreisordnung erfolgen.

In einem solchen Falle sind die Art der Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes nach Außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege durch das Statut zu regeln.

§ 5. Land-Armenverband.

Die Functionen des Land-Armenverbandes übernimmt der Staat und läßt solche in den verschiedenen Kreisen durch die Herzoglichen Kreisdirectionen besorgen, aus deren Bureaucassen auch die entstehenden Kosten bestritten werden.

§ 6. Ueberweisung von Land-Armen an Orts-Armenverbände.

Die Herzoglichen Kreisdirectionen sind befugt, die der Fürsorge des Land-Armenverbandes gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande, welcher nach § 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist, oder, falls eine solche Verpflichtung in einem gegebenen Falle nicht vorhanden sein, oder zu unverhältnißmäßigen Härten führen sollte, irgend einem geeigneten Orts-Armenverbande ihres Kreises gegen Erstattung der diesem daraus erwachsenden Kosten zu überweisen.

§ 7. Unterbringung der Hülfsbedürftigen im Arbeitshause, in der Erziehungsanstalt, in der Heil- und Pflegeanstalt.

Die Aufnahme der vom Land-Armenverbande zu unterstützenden Personen in das Arbeitshaus (Gesetz vom 22. December 1870 Nr. 119), in die Erziehungsanstalt Wilhelmsstift zu Bevern, so wie in die Heil- und Pflegeanstalt zu Königslutter geschieht kostenfrei, ebenso die auf Grund des § 362 Abs. 2 des Bundesstrafgesetzbuchs erfolgende Aufnahme solcher Personen in das Arbeitshaus, welche zwar nicht dem Land-Armenverbande zur Last fallen, aber im hiesigen Lande keinen Unterstützungswohnsitz haben.

§ 8. Vom Auslande überwiesene Hülfsbedürftige (§ 33 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870).

Die Verpflichtung zur Unterstützung und event. zur Uebernahme eines Bundesangehörigen, welche dem hiesigen Staate auf Grund des § 33 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 obliegt, hat der Land-Armenverband zu erfüllen.

§ 9. Unterstützung der Orts-Armenverbände durch die Kreiscommunalcassen.

Denjenigen Orts-Armenverbänden, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind — worüber zunächst, auf Begutachtung durch den Kreisausschuß, die betreffende Kreisversammlung und in letzter Instanz Unser Herzogl. Staatsministerium entscheidet, — ist die erforderliche Beihülfe aus der Kreiscommunalcasse zu leisten.

Den Kreisversammlungen steht die Befugniß zu, die Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege unmittelbar auf die Kreiscommunalcasse zu übernehmen.

§ 10. Religionsgesellschaften, milde Stiftungen und sonstige juristische Personen.

Den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen verbleibt in allen Fällen die Verwaltung des ihnen zugehörigen Armenvermögens.

Die Vorsteher derselben sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützung zu ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer vierzehntägigen Frist, von Empfang der Seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu ertheilen unterlassen, werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Thalern bestraft.

§ 11. Verfahren in Streitsachen der Armenverbände. Deputation für Heimathsachen.

Lehnt ein Braunschweigischer Armenverband den gegen ihn von einem andern Armenverbande erhobenen Anspruch auf Erstattung von Unterstützungskosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab, so wird über einen solchen Anspruch auf dahin gerichtete Klage von der Deputation für Heimathsachen entschieden.

§ 12. Zusammensetzung der Deputation für Heimathsachen.

Die Deputation für Heimathsachen hat in der Stadt Braunschweig ihren Sitz und besteht

1) aus dem Kreisdirector des Kreises Braunschweig,
2) aus einem durch Herzogl. Landesregierung aus der Zahl der angestellten Richter zu ernennenden Beamten,
3) aus drei Beisitzern, welche auf den Zeitraum von drei Jahren durch den Ausschuß der Landesversammlung aus den Bewohnern des Herzogthums erwählt werden.

Für eintretende Behinderungsfälle wird für jedes Mitglied unter 1 und 2 von Herzoglicher Landesregierung ein bestimmter Stellvertreter ernannt und für die Mitglieder unter 3 fungirt als Stellvertreter ein anderes im Voraus von dem Ausschusse der Landesversammlung in gleicher Weise zu erwählendes Mitglied.

In der Deputation führt der Kreisdirector den Vorsitz und besorgt die gesammte Geschäftsleitung. Bei den Beschlüssen entscheidet Stimmenmehrheit.

§ 13. Fortsetzung.

Die gewählten Mitglieder werden vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt auf ihr Amt verpflichtet.

Zur Beschlußfähigkeit der Deputation für Heimathsachen genügt die Anwesenheit von nur drei Mitgliedern einschließlich der beiden Beamten.

Die Zuziehung der erwählten Beisitzer hat der Reihe nach zu erfolgen; dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt vorbehalten, in wichtigeren Fällen sämmtliche Beisitzer zur Sitzung einzuberufen.

Sind in einer Sitzung vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste der erwählten Mitglieder an der Abstimmung keinen Antheil.

Der äußere Geschäftsgang bei der Deputation für Heimathsachen wird durch ein im Verordnungswege zu erlassendes Regulativ geordnet, worin insbesondere das Erforderliche über die Einberufung der Stellvertreter enthalten sein muß.

§ 14. Fortsetzung.

Das Amt der Beisitzer darf nicht abgelehnt werden.

Dieselben erhalten für die Theilnahme an den Geschäften Diäten und Reisekosten in gleichem Betrage wie die Mitglieder der Landesversammlung.

§ 15. Inhalt der Klageschrift.

In der der Deputation für Heimathsachen einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

Ist der Land-Armenverband einer der streitenden Theile, so wird derselbe durch das Herzogl. Finanzcollegium vertreten.

§ 16. Weitere Sachinstruction.

Die Klageschrift wird der Gegenpartei vom Vorsitzenden mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falls mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzureichen.

Geht eine solche Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei vom Vorsitzenden verlängert werden.

§ 17. Fortsetzung.

In der Klageschrift und in den, im § 16 gedachten weiteren Erklärungen sind die zu benutzenden Beweismittel anzugeben und es sind diesen Schriftstücken die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Originale oder in Abschrift sammt einer Vollmacht für einen in Braunschweig wohnenden Empfangsbevollmächtigten beizufügen.

Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplicate einzureichen.

§ 18. Fortsetzung.

Die Deputation oder der Vorsitzende derselben soll in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag einer der Parteien, oder, wenn ein solcher Antrag nicht gestellt ist, nach Befinden der Umstände von Amtswegen die gütliche Ausgleichung des Streites versuchen. Zu dem Ende kann auch ein Mitglied der Deputation mit dem Sühneversuche beauftragt oder auch eine der Herzogl. Kreisdirectionen requirirt werden.

§ 19. Fortsetzung.

Die Deputation für Heimathsachen resp. der Vorsitzende ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden, und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis im vollen Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Proceßgesetze zur Anwendung. Die Deputation resp. der Vorsitzende erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehältlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Recurses an Unser Herzogliches Staatsministerium.

§ 20. Fortsetzung.

Die Deputation, gleichwie deren Vorsitzender kann die Beweiserhebung durch ein Mitglied der Deputation oder durch die Beamten der Herzoglichen Kreisdirection oder durch Requisition sonst geeigneter Behörden bewirken lassen.

Sie kann verordnen, daß die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung Statt finden solle.

§ 21. Fortsetzung.

Die Beweiserhebungen sind in amtlich glaubhafter Form und unter Beiladung der Parteien vorzunehmen.

§ 22. Entscheidungen der Deputation.

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Acten entschieden werden würde.

Die Entscheidung kann sofort verkündet werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§ 23. Fortsetzung.

In der öffentlichen Sitzung der Deputation dürfen die Parteien neue Thatsachen und Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§ 24. Fortsetzung.

Die Deputation hat nach ihrer freien aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruction beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falls ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§ 25. Fortsetzung.

Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Deputation, so wie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 26. Fortsetzung.

Die Entscheidung erfolgt gebühren- und stempelfrei. Dem unterliegenden Theile sind die in baaren Auslagen bestehenden Kosten des Verfahrens mit Einschluß der der Gegenpartei entstandenen baaren Auslagen und mit Einschluß der Gebühren, welche dieselbe ihrem am Sitze der Deputation wohnhaften Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen.

Die zu erstattenden Kosten und Gebühren werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

§ 27. Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Deputation für Heimathsachen.

Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der Deputation.

Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen Statt; dies gilt namentlich auch für die in Gemäßheit des § 56 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 getroffenen Anordnungen der Deputation.

Die Vor-Instruction des Rechtsmittels (§§ 47 und 48 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870) besorgt der Vorsitzende.

§ 28. Kosten der Berufungsinstanz.

In allen Streitsachen zwischen Braunschweigischen Armenverbänden ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamts vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§ 29. Hülfsvollstreckungen.

Alle Hülfsvollstreckungen werden auf Beschluß der Deputation von dem Vorsitzenden derselben durch das Hülfspersonal resp. durch Requisition der betreffenden Kreisdirection bewirkt.

§ 30. Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer, beziehentlich die Erstattung der diesfälligen Vorschüsse der Orts-Armenverbände liegt dem Land-Armenverbande ob.

§ 31. Heranziehung alimentationspflichtiger Verwandten zur Unterstützung Hülfsbedürftiger im Verwaltungswege.

Auf den Antrag eines Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, so wie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter, angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlußfassung steht der Kreisdirection desjenigen Kreises, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat, in der Stadt Braunschweig der Herzoglichen Polizeidirection zu.

Hat derselbe im Inlande keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsorts.

§ 32. Fortsetzung.

Die im Verwaltungswege erfolgte Entscheidung (§ 31) ist vorläufig und so lange vollstreckbar, bis mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung gegen den betreffenden Armenverband erfolgt ist.

Im letztern Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

§ 33. Fortsetzung.

Die Erstattung verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband von alimentationspflichtigen Verwandten in allen Fällen nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

§ 34. Geltungsbereich des Gesetzes.

Unter einem deutschen Hülfsbedürftigen und einem deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereiche des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

§ 35. Schlußbestimmungen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft.

Das in den §§ 11 bis 28 vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden. (§ 65 Nr. 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870.)

Mit dem 1. Juli 1871 treten alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 5. Juni 1871.

(L. S.) **Auf Höchsten Special-Befehl.**

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Nr. 17a.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c. 2c. verordnen in Gemäßheit der Bestimmung im § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. d. Mts., die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend,

wonach rücksichtlich derjenigen Grundstücke, welche zur Zeit weder einem Gemeindebezirke beigelegt, noch zu einer selbstständigen Gemarkung vereinigt sind, im Verordnungswege zu bestimmen ist, ob und in welcher Weise daraus selbstständige Armenverbände, oder Bestandtheile anderer Armenverbände gebildet werden sollen,

für den Kreis Braunschweig, was folgt:

§ 1.

In dem Amtsbezirke Vechelde werden als Gemarkungen, in der Eigenschaft als selbstständige Armenverbände, provisorisch festgestellt:

1) „Forstgemarkung Sophienthal I.,"
bestehend aus dem südlich von Sophienthal liegenden Complexe der Herrschaftlichen Forstorte Kleineholz, Buchenberg, Spitze, Voigtsbruch, Haarschlag, Woltorferhai, Kranichsberg, Spitzkamp, Lichtenbäume, Eichengehäge, Hägholz, Roig, Großeholz, Sierßerholz, Trift, Süßespring, Ochsenbruch, einschließlich der Forstdistricte am Ochsenbruche (zehn Feldmorgen), und der Herrschaftlichen Wiese am Haarschlage und Voigtsbruche, welcher Complex östlich von der Zweidorfer Interessentenholzung und einem Theile der Sophienthäler Feldmark, südlich von der Wahler Interessentenholzung und den Wiesen der Feldmark Sierße, westlich von dem Sierßer Anger und nördlich von den Feldmarken Fürstenau, Woltorf, Sophienthal und Zweidorf begrenzt wird;

2) „Forstgemarkung Sophienthal II.,"
bestehend aus dem nördlich von Sophienthal belegenen Complexe der Herrschaftlichen Forstorte Obere und Untere Neueland, Große und Kleine

Besthorst, Köppel, welcher Complex östlich von der Zweidorfer Interessentenholzung, südlich von der Sophienthaler Feldmark, westlich und nördlich von der Zweidorfer Interessentenholzung begrenzt wird;

3) „Forstgemarkung Meerdorferholz,“
bestehend aus den an der Königlich Preußischen Landesgrenze belegenen Herrschaftlichen Forstorten Hagedorntheile, Thansen, Betzkamp, Zuschlag und Wipshäuseranger, welche östlich von der Feldmark der Preußischen Ortschaft Wipshausen, südlich von der Feldmark Meerdorf, westlich von der Meerdorfer Interessentenholzung und nördlich von der Feldmarkung Duttenstedt begrenzt werden;

4) „Forstgemarkung Südbruch,“
bestehend aus dem östlich und nördlich von der Feldmark Bortfeld, südlich und westlich von der Feldmark Wedtlenstedt umgrenzten Herrschaftlichen Forstorte „Südbruch;“

Ferner wird

5) der Herrschaftliche Forstort „Rischauerholz“
dem Orts-Armenverbande von Watenbüttel beigelegt.

§ 2.

In dem Amtsbezirke Riddagshausen werden als Gemarkungen, in der Eigenschaft als selbstständige Armenverbände, provisorisch festgestellt:

1) „Forstgemarkung Buchhorst“
mit Einschluß der damit im Zusammenhange liegenden Herrschaftlichen Forstdienst-Wiese, welche Grundstücke östlich von den Feldmarken Schapen und Klein-Schöppenstedt, südlich von der Feldmark Klein-Schöppenstedt, westlich und nördlich von den Feldmarken Riddagshausen und Scharpen begrenzt werden;

2) „Forstgemarkung Querum,“
bestehend aus den Herrschaftlichen Forstorten Sielbruch, Streinmeln, Tannenriede, Balken, Ahrenriede, Streitbusch, Mönchesumpf, Groß-Bostholz, Cammerholz, Brandhai, Groß- und Klein-Butterberg, Klein-Bostholz, Groß- und Klein-Beinriede, Klein- und Groß-Uhlenbusch, Legden, Groß- und Klein-Rühmenberg, Mühlenbraken, Maulbeerplantage, sowie aus den zwischen den Forstorten Streitbusch und Mönchesumpf belegenen, zu den Höfen Nr. 14 in Waggum und Nr. 8 in Gliesmarode gehörigen Privatwiesen, welcher Complex begrenzt wird: östlich von den Feldmarken Bevenrode und Hondelage, südlich von den Feldmarken Hondelage und Querum, westlich von den Feldmarken Rühme und Bienrode, nördlich von den Feldmarken Bienrode und Waggum, beziehungsweise dem Waggumer Interessentenholze;

3) „Forstgemarkung Wendhausen,“
bestehend aus den Herrschaftlichen Forstorten Langenlohden, Mittlenberg, Grasebecksriede, Meierberg, Buchenberg, Vorderberge, Braunestämme, Wöhren, Hufe, Richardslohden, Hoheholz, Steinberg, Kleineholz, einschließlich der zum Herrschaftlichen Forstgrunde gehörigen Wiese, „der Rodekamp,“ und umgrenzt: östlich von den Feldmarken Groß-Brunsrode und Lehre, südlich von den Feldmarken Wendhausen und Hondelage, westlich von der Feldmark Hondelage und nördlich von den Feldmarken Bevenrode und Wendhausen, sowie der Königlich Preußischen Landesgrenze;

4) „Forstgemarkung Beyenrode,"
besteheud aus den Herrschaftlichen Forstorten: Groß und Klein Sundern, Tentelberg, Woltrift, Rundeberg, Groß und Klein Rehberg, Langehennen, Groß und Klein Mausekamp, Birkengehege, Weidebentlah, Bentlah, Groß und Klein Butterberg, Sieversbruch, Moorkamp, Groß und Klein Rabenstedt, Baumgarten, Scheibenberg, Luke, Saukuhle, Tränketeich, Stühwiese, Stühgehäge, Lehrerwinkel, Groß und Klein Schlageteich, Groß und Klein Wohld, Obere und Untere Lehrerbüsche, Hülsenteich, Obere und Untere Hülsenberg, einschließlich der zwischen den Forstorten Groß Mausekamp und Groß Rehberg belegenen und zur Domaine Campen gehörigen sogenannten Kanzlerwiese, und umgrenzt: östlich von der Feldmark Beyenrode, sowie von Grundstücken der Domaine Campen, südlich und westlich von der Feldmark Lehre, nördlich von Grundstücken der Domaine Campen;

5) „Forstgemarkung Essehof I.," bestehend

a. aus der bisher zur Feldmark Wendhausen gehörigen Herrschaftlichen Forst „Lehrer Sandfeld," enthaltend die Forstorte Tiefegrund, Längestücke, Essehöferberg, Wendhäuserfeld, Groß und Klein Sandfeld, Groß und Klein Friedekamp, Schmiedekamp und Kreipäckern,

b. aus den bisher zur Feldmark Essehof gehörigen, bei der Essehöfer Separation zur Forst gezogenen Flächen, jetzt bezeichnet: Sölterweg, Groß und Klein Heidberg und Esseteich, und umgrenzt: östlich von den Feldmarken Lehre und Essehof, südlich von den Feldmarken Essehof und Wendhausen, westlich und nördlich von der Feldmark Wendhausen;

6) „Forstgemarkung Essehof II.,"
bestehend aus den Herrschaftlichen Forstorten Groß und Klein Hasenbalken, Knipkenstein, Groß und Klein Wüstemark, mit Einschluß der in der Essehöfer Separation hinzugekommenen Flächen, und umgrenzt: östlich und südlich von den Feldmarken Essehof und Hordorf, westlich von der Volkmaroder Gemeindewaldung und der Feldmark Essehof, nördlich von der Feldmark Essehof;

7) „Forstgemarkung Essehof III.,"
bestehend aus den Herrschaftlichen Forstorten Döhren, Brüne, Essewald, Groß und Klein Schießbahn und Mesterberg, imgleichen den einstweilen zur Ackercultur benutzten Flächen der Schießbahn, und umgrenzt: nördlich von der Feldmark Essehof und der Lehrer Gemeindewaldung, östlich von der Feldmark Schandelah, südlich von den Feldmarken Schandelah, Hordorf und Essehof; ferner werden

8) die zum Forstreviere Riddagshausen gehörigen Herrschaftlichen Forstorte Mastbruch, Nußberg und Hagenbruch, sowie das in dem Forstorte Buchhorst belegene Wirthshaus „Grüne Jäger" dem Orts-Armenverbande von Riddagshausen,

9) die zum Forstreviere Wendhausen gehörigen Herrschaftlichen Forstorte „Prioratholz," „Groß und Klein Piene" dem Orts-Armenverbande von Hondelage, und

10) die zum Forstreviere Wendhausen gehörigen, bei Thune belegenen Herrschaftlichen Forstorte „Sundern" und „Mehlholz" dem Orts-Armenverbande von Thune beigelegt.

§ 3.

In dem Amtsbezirke Thedinghausen werden folgende im Zusammenhange belegene Grundflächen

a. der gemeinschaftliche Weidebusch und Anger der Baumänner und Brinksitzer zu Uesen,

b. der gemeinschaftliche Anger der Köthner zu Uesen und

c. die s. g. Uesener Wiesen und Weidekämpe,

— umgrenzt im Norden von der Weser, im Osten von der zur Feldmark Ahsen-Oetzen gehörigen „Bodener Weiden," im Süden von der Feldmark Wenden und im Westen von der Markgenossenschaft Thedinghausen —

zu einer Gemarkung, in der Eigenschaft als selbstständiger Armenverband und mit der Bezeichnung „Gemarkung Uesen," provisorisch vereinigt.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 28. Juni 1871.

(L. S.) **Auf Höchsten Special-Befehl:**

W. Schulz. Zimmermann.

Nr. 17b.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c. 2c. verordnen 2c. 2c. für den Kreis Gandersheim, was folgt:

§ 1.

Als Gemarkungen, in der Eigenschaft als selbstständige Armenverbände, werden hierdurch provisorisch festgestellt:

A. Im Amtsbezirke Greene:

1) die Forstgemarkung Greene, bestehend aus dem dasigen Forstreviere zu 1434 Feldmorgen 33 □Ruthen;

2) die Forstgemarkung Wenzen am Hilse, umfassend die sämmtlichen am Hilse belegenen Forsten des dasigen Forstreviers zu 4939 Feldmorgen 35 □Ruthen;

3) die Forstgemarkung Thödingsberg, bestehend aus den am Selter belegenen Forstorten Thödingsberg und Döhr des Forstreviers Wenzen zu 267 Feldmorgen 101 □Ruthen;

4) die Forstgemarkung Hoheegge, umfassend die zu demselben Reviere gehörigen, am Selter belegenen Forstorte Hoheegge, Herrenberg, Hasenberg und Kohlberg Nr. 1 und 2 zu 473 Feldmorgen 46 □Ruthen;

5) die Forstgemarkung Kaierde, umfassend die sämmtlichen zum dasigen Reviere gehörigen Forsten zu 5170 Feldmorgen 33 □Ruthen.

B. Im Amtsbezirke Gandersheim:

1) Die Gemarkung Hebershagen, welche durch die wüste Feldmark gleichen Namens gebildet wird und 784 Feldmorgen 96 □Ruthen Acker-, Wiesen- und Anger-Grundstücke, sowie 62 Feldmorgen 73 □Ruthen Holzung umfaßt;

2) die Forstgemarkung Aebtissinberg, gebildet durch den Herrschaftlichen Forstort dieses Namens zu 304 Feldmorgen 76 □Ruthen und die s. g. Försterwiese zu 1 Morgen 105 □Ruthen;

3) die Forstgemarkung Kühler, bestehend aus den Herrschaftlichen Forstorten:

Sohlenpump	127	Feldm.	112	□Rth.
Vorholz	40	„	33	„
Sebexerhalbe	160	„	62	„
Schellhorn	131	„	77	„
·/.	460	Feldm.	44	□Rth.

C. Im Amtsbezirke Seesen:

1) die Forstgemarkung Badenhäuser, Begang, umfassend die Forstorte des Reviers Gittelde:

Schatzberg	221	Feldm.	76	□Rth.
Harzweg	177	„	97	„
Obere Ritterhaide I. . . .	293	„	56	„
Untere Ritterhaide	316	„	58	„
Heinrichsstieg	460	„	70	„
Mittelberg	173	„	45	„
Knüppelberg	306	„	108	„
Obere Ritterhaide II. . . .	70	„	—	„
·/.	2020	Feldm.	30	□Rth.

und die Windhäuser Interessentenforst

Knollen	175	Feldm.	48	□Rth.
Eschenberg	20	„	42	„
·/.	195	Feldm.	91	□Rth.
mithin überhaupt	2216	Feldm.	1	□Rth.

2) die Forstgemarkung Rösterberg, bestehend aus einem isolirt belegenen Herrschaftlichen Forstorte des Gittelder Reviers zu 113 Feldmorgen 118 □Ruthen;

3) Die Forstgemarkung Gittelder Begang, umfassend die Forstorte des Reviers Gittelde:

Dickehai	208	Feldm.	107	□Rth.
Holenberg	225	„	49	„
Leisekenberg	213	„	3	„
Fahrenberg	227	„	49	„
Nesselthal	81	„	88	„
Appenroderberg	393	„	23	„
Grefenberg	156	„	99	„
Große Schmalenberg	174	„	95	„
Kleine Schmalenberg	236	„	119	„
Kiesholz	279	„	110	„
Hothenberg	40	„	41	„
Heerbusch	27	„	94	„
Sackau	261	„	82	„
Eselshai	371	„	97	„
·/.	2899	Feldm.	96	□Rth.

4) die Forstgemarkung Münchehöfer Begang, umfassend die Forstorte des Reviers Gittelde:

Untere gr. Buchberg	333	Feldm.	30	□Rth.
Heinrichsberg	175	„	70	„
Ebene unter dem gr. Buchberge	248	„	90	„
Sollieshai	458	„	13	„
Ziegenberg	144	„	104	„
Obere gr. Buchberg	225	„	25	„
Untere gr. Buchberg	180	„	12	„
ferner das Gemeindeholz am Heinrichswinkelanger	32	„	—	„
·//.	1807	Feldm.	104	□Rth.
und den Heinrichswinkelanger und Tiefkuhlenanger	58	„	105	„
·//.	1866	Feldm.	89	□Rth.

5) Die Forstgemarkung Seesen, umfassend die sämmtlichen Herrschaftlichen Forsten des Reviers Seesen zu 6904 Feldmorgen 56 □Ruthen;

6) die Gemarkung Horstkamp, umfassend 478 Feldmorgen 70 □Ruthen Aecker und Wiesen;

D. Im Amtsbezirke Lutter a./B:

1) die Forstgemarkung Hahausen, umfassend den östlichen Theil des dasigen Forstreviers zur Gesammtgröße von 5124 Feldmorgen 116 □Ruthen;

2) die Forstgemarkung Osterholz, umfassend den nordwestlichen Theil des Forstreviers Hahausen und zwar die Forstorte Osterholz und Osterköpfe zu

	818	Feldm.	56	□Rth.
und die Prienische Gutsforst Zehntnershai zu .	72	„	48	„
mithin überhaupt	890	Feldm.	104	□Rth.

3) die Fostgemarkung Langenberg, umfassend den südwestlichen Theil des Forstreviers Hahausen und zwar die Forstorte

Buchenberg	456	Feldm.	10	□Rth.
Vordere Langenberg	442	„	50	„
Hintere Langenberg.	401	„	70	„
überhaupt	1300	Feldm.	10	□Rth.

4) die Forstgemarkung Lutter a./B. I., umfassend den westlichen Theil des dasigen Forstreviers, bestehend aus den Herrschaftlichen Forstorten:

Nauerberg, untere und obere Braunehaide, Streuerbusch, Schreckenberg und Kranzberg zur Gesammtgröße von	2430	Feldm.	67	□Rth. und
an Herrschaftlichen Feldgrundstücken	10	„	52	„
·//.	2440	Feldm.	119	□Rth.

5) die Forstgemarkung Lutter a./B. II., umfassend den östlichen Theil des genannten Forstreviers und zwar die Forstorte:

gr. und kl. Fickenberg und Papenberg zu überhaupt 286 Feldmorgen 22 □Ruthen.

6) die Forstgemarkung Laubberg, bestehend aus dem zum Forstreviere Lutter a./B. gehörigen Forstorte gleichen Namens zu 248 Feldm. 106 □Rth.;

7) die Forstgemarkung Steine, bestehend aus dem isolirt belegenen Forstorte Steine im Forstreviere Lutter a./B. zu 303 Feldm. 49 □Rth.;

8) die Forstgemarkung Langelsheim, umfassend sämmtliche Forsten des dasigen Reviers zu 4808 Feldm. 36 □Rth.;

9) die Forstgemarkung Wolfshagen, umfassend die Herrschaftlichen Forsten des dasigen Reviers zu 6037 Feldm. 101 □Rth.;

10) die Forstgemarkung Riechenberger Klosterforst, bestehend aus den auf diesseitigem Territorio belegenen Königlich Preußischen Forsten des Klosters Riechenberg zu 2019 Feldm. 1 □Rth.;

11) die Forstgemarkung Jerstedter Gemeinde wird aus den auf diesseitigem Territorio belegenen Forsten der Gemeinde Jerstedt und der dasigen Forstinteressentenschaft zu 1428 Feldm. 23 □Rth. gebildet.

§ 2.

Den hierunter benannten Gemeindebezirken, in deren Eigenschaft als selbstständige Armenverbände, werden folgende Grundstücke, welche einem inländischen Gemeindebezirke bisher nicht angehört haben, provisorisch beigelegt:

A. im Amtsbezirke Greene:

1) die Garlebser Gemeinde- und Interessentenholzung zu 210 Feldm. 93 □Rth. dem Gemeindebezirke von Garlebsen;

2) urbar gemachter Forstgrund vom Herrschaftlichen Forstorte Tauberg, im Privatbesitz und 3 Feldm. 113 □Rth. haltend, demselben Gemeindebezirke;

3) die zum Gute Düsternthal gehörige von Steinberg'sche Privatforst zu 121 Feldm. 17 □Rth. dem Gemeindebezirke von Delligsen;

4) das Holtershäuser Gemeindeholz, bestehend aus dem Möncheholze und der Mesebreite zu 18 Feldm. 49 □Rth. dem Gemeindebezirke von Holtershausen;

5) das Ippenser Gemeindeholz zu 122 Feldm. 23 □Rth. dem Gemeindebezirke von Ippensen;

B. im Amtsbezirke Gandersheim:

1) die Ahlshäuser und Sievershäuser Gemeinde- und Interessentenforsten zur Größe von 1543 Feldm. 79 □Rth. dem combinirten Gemeindebezirke von Ahlshausen und Sievershausen;

2) die Ellieröder Interessentenforst zu 348 Feldm. 49 □Rth. dem Gemeindebezirke von Ellierode;

3) die Gremsheimer Interessentenholzung zu 770 Feldm. 33 □Rth. dem Gemeindebezirke von Gremsheim;

4) die Hilprechtshäuser Gutsforsten zu 581 Feldm. 111 □Rth. dem Gemeindebezirke von Heckenbeck;

5) die Opperhäuser Interessentenforsten zu 1041 Feldm. 108 □Rth. dem Gemeindebezirke von Opperhausen;

6) die Rimmeröder Gutsforsten zu 267 Feldm. 73 □Rth. dem Gemeindebezirke von Rimmerode;

7) der zum Convictoriengute Schachtenbeck gehörige und in Acker umgewandelte Forstort „In den Eichen“ zu 12 Feldm. 68 □Rth. dem Gemeindebezirke von Wrescherode;

8) die Herrschaftlichen Forstorte:

Heuberg zu	14 Feldm.	93 □Rth.
Ochsenthal zu	41 „	90 „
Katzenbusch zu	9 „	22 „
Hagenberg zu	82 „	107 „
Clausholz zu	296 „	71 „
·/.	445 Feldm.	23 □Rth.

dem Gemeindebezirke von Clus-Brunshausen;

9) die Gandersheimer Interessentenforst Osterberg zu 199 Feldmorgen 32 □Ruthen dem Bezirke der Stadt Gandersheim;

10) die Gandersheimer Kämmereiforst Hoherodt zu 302 Feldmorgen 54 □Ruthen demselben Gemeindebezirke;

11) die Herrschaftlichen Forstorte:

Meyerholz zu	78 Feldm.	76 □Rth.
Gr.-Wadenberg zu	82 „	2 „
·/.	160 Feldm.	78 □Rth.

demselben Gemeindebezirke;

12) der Herrschaftliche Forstort Kl.-Wadenberg zu 35 Feldmorgen 33 □Ruthen dem Gemeindebezirke von Orxhausen;

C. im Amtsbezirke Lutter a./B.:

1) die zu dem von Cramm'schen Rittergute in Volkersheim gehörigen Forsten zu 1362 Feldmorgen 30 □Ruthen dem Gemeindebezirke von Volkersheim;

2) die Privatforst „Bortfelder Hai" zu 21 Feldmorgen 107 □Ruthen dem Gemeindebezirke von Jerze.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 28. Juni 1871.

(L. S.) **Auf Höchsten Special-Befehl.**

v. Campe.

Nr. 17c.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c. 2c. verordnen 2c. 2c. für den Kreis Wolfenbüttel, was folgt:

§ 1.

Stadtgerichtsbezirk Wolfenbüttel.

Die herrschaftlichen Forstorte Lechelnholz, Dachsbau, Teich, Windfallhai, Gerichtsseite und Neue Gehäge, sämmtlich zum s. g. Lechelnholze vor Wolfenbüttel gehörig, sollen einen Bestandtheil des Armenverbandes der Stadt Wolfenbüttel bilden.

§ 2.

Im Amtsgerichtsbezirke Wolfenbüttel bilden selbstständige Orts-Armenverbände:

1) die Adersheim-Immendorf-Drütter Gemeinheitsforst „Adersheimer Holz" am Oder belegen;

2) die herrschaftlichen Forstorte: Große Beddinger Schnede, Kleine Beddinger Schnede, Obere und untere Langeholz, und Scharfeecke im vormaligen Steterburger Reviere;

3) die sämmtlichen herrschaftlichen Forstorte des Reviers „Asse," mit Ausnahme der bereits durch die Verordnung Nr. 44 vom 23. Dezember 1863 dem Gemeindebezirke Wittmar beigelegten Grundstücke, als:

a. des Forstortes Ahrenskopf,

b. des daneben belegenen Forstdienstgrundstücks, zu resp. 1 F.-M. 80 □Rth. und 1 F.-M. 34 □Rth.,

welche im Gemeindebezirke Wittmar verbleiben.

§ 3.

Dagegen sollen inskünftige zugehören:

1) die Forsten der Gemeinheit Oberdahlum (s. g. „Ortholz"), die Forsten der Gemeinheit Niederdahlum (s. g. „Kurzeholz"), der herrschaftliche Forstort „Salzwedel" incl. Dienstwiese, sowie das daneben belegene, der Forst entnommene, jetzt zu Acker gemachte Grundstück der Kirche zu Salzdahlum „der Salzwedel," — sämmtlich im s. g. Lechelnholze belegen — dem Orts-Armenverbande von Salzdahlum;

2) die ebendaselbst belegene „Atzumer Gemeinheitsforst" nebst dem herrschaftlichen Forstdienstacker „Im Hasenwinkel" zu 11 Feldmorgen dem Orts-Armenverbande von Atzum;

3) die Thieder Gemeinheitsforst „Thieder-Lindenberg" incl. der darin belegenen Wirthschaftsgebäude dem Orts-Armenverbande von Thiede;

4) die Forst „Ellernbruch" der Gemeinheit Stiddien dem Orts-Armenverbande von Stiddien;

5) die „Geitelder Gemeinheitsforst" dem Orts-Armenverbande von Geitelde;

6) die Beddinger Gemeinheitsforsten „Beddinger Heesholz" und „Horst;" ferner die Blekenstedter Gemeinheitsforst „Blekenstedter Heesholz," und die neben derselben resp. damit im Zusammenhange gelegenen Privatforsten Blekenstedter Hofbesitzer dem Orts-Armenverbande von Beddingen;

7) die herrschaftlichen Forstorte „Hagenholz," „Sierßer Holz," Rothehäuschen im vormaligen Reviere Steterburg dem Orts-Armenverbande von Steterburg-Nortenhof;

8) die Leinder Gemeinheitswaldungen „Raumeholz" und „Leinder Gehäge," am Oder belegen, dem Orts-Armenverbande von Leinde;

9) die Forsten der Gemeinheit Fümmelse, s. g. „Fümmelser Holz" am Oder belegen, incl. des kürzlich durch Tausch an den Halbspänner Helms zu Fümmelse abgetretenen Forstgrundstücks, und des dafür von diesem wieder eingetauschten Forstgrundstücks, dem Orts-Armenverbande von Fümmelse;

10) die Halchterschen Interessentenforsten „Halchter Holz," „Halchtersches Kirchenholz," die Forst „Ohrumer Kirchenholz," die herrschaftlichen Forstorte „Knick" und „Schweinehof," sämmtlich am Oder belegen, dem Orts-Armenverbande von Halchter;

11) die Gr.-Denkter Interessentenforsten an der Asse und das Gr.-Denkter Pfarrholz ebendaselbst dem Orts-Armenverbande von Gr.-Denkte;

12) das Wittmarsche Interessentenholz an der Asse dem Orts-Armenverbande von Wittmar;

13) das „Remlingen-Asseburger“ Interessentenholz (Heers, Watzeberg, Festberg, Festberg Anhang), das Remlinger Kirchenholz („Große und Kleine Kirchenholz“), das „Remlingen-Schulenburger“ Interessentenholz (Sundern und Clara), sämmtlich an der Asse belegen, dem Orts-Armenverbande von Remlingen.

§ 4.

Im Amtsgerichtsbezirke Salder sollen selbstständige Orts-Armenverbände bilden:

1) der Complex der herrschaftlichen Forstorte Engeröder Stieg, Gr.-Burgberg, Kl.-Schellenberg, Einsiedler, Teichgrund, Botterpump, Gr.-Schellenberg, Reicherhorst, Kl.-Burgberg, Hagenholz, an den Lichtenbergen belegen, und westlich und südlich von der Landeshoheitsgrenze, übrigens aber von den Gemeindebezirken Gebhardshagen und Engerode resp. der Engeröder Gemeinheitswaldung begrenzt;

2) die Gemeinheitswaldung der Hardewegs-Interessentenschaft, gleichfalls an den Lichtenbergen belegen;

3) die drei Complexe der herrschaftlichen Forstorte

a. Kohli Nr. 1, 2, 3, Kohliwinkel Nr. 1, 2, 3, Kohliknick;

b. Burgberg, Kalkrösenberg, Maulbeergarten, Kruxberg Nr. 1 und 2, Kruxgrund, Kl.-Brümstedter Berg, Gr.-Brümstedter Berg, Altenhagener Trift;

c. Spitzenrohde, Gr.-Camp Nr. 1 und 2, Landwehr und Trift an der Landwehr,

sämmtlich an den Lichtenbergen belegen und beziehungsweise begrenzt von dem Gemeindebezirke Lichtenberg, der Gemeinheitswaldung der Hardewegs-Interessentschaft, der Landeshoheitsgrenze und dem Lesser Holze;

4) die Waldung der Lesser Holz-Interessentschaft in der Fortsetzung der Lichtenberge nach Westen zu belegen;

5) die Waldung der Söhlder Holz-Interessentschaft ebendaselbst belegen;

6) der Complex folgender Forsten:

a. des Hohenasseler Interessentenholzes;

b. des Nordasseler Interessentenholzes;

c. der am Hohenasseler Interessentenholze belegenen Privatforsten Hohenasseler Ackerhöfe und der Pfarre zu Burgdorf;

d. der am Nordasseler Interessentenholze belegenen Privatforsten Nordasseler und Hohenasseler Höfe.

§ 5.

Dagegen sollen inskünftige zugehören:

1) die Crammer Gemeinheitswaldung „Crammer Holz,“ die Stiftungsforst der Kirche zu Cramme „Crammer Kirchenholz“ und die Privatforst „der Gentsbusch“ zum Ahrensschen Ackerhofe Nr. ass. 3 zu Cramme gehörig, sämmtlich am Oder belegen, dem Orts-Armenverbande von Cramme;

2) die Barumer Gemeinheitswaldung im Strauchholze, dem Orts-Armenverbande von Barum;

3) die Heerter Gemeinheitswaldung „Heerter Strauchholz,“ dem Orts-Armenverbande von Heerte;

4) die Lobmachterser Gemeinheitswaldung „Lobmachterser Strauchholz,“ dem Orts-Armenverbande von Lobmachtersen;

5) die Calbechter Gemeinheitswaldung „Calbechter Strauchholz," dem Orts-Armenverbande von Calbecht;

6) die Engeröder Gemeinheitswaldungen „Bauerberg" und „Opferwinkel," an den Lichtenbergen, dem Orts-Armenverbande von Engerode;

7) die herrschaftlichen Forstorte „Kiefort" und „Trift am Kieforte" an den Lichtenbergen; desgleichen die reell getheilte Privatforst „Lüttgenberg" und die Gemeinheitsholzung „faule Teich," beide an den Lichtenbergen in der Nähe des Dorfes Lichtenberg gelegen: dem Orts-Armenverbande von Lichtenberg;

8) die Interessentenwaldung „Bauerhai," der Gemeinheit Oelber a. w. W., sowie die Privatforsten „Oelberhai" und „Altfeldt" des Ritterguts Oelber a. w. W.: dem Orts-Armenverbande von Oelber am weißen Wege;

9) die am Söhlder Holze belegenen Forsten „Papenwinkel" und „am Rhener Wege" verschiedenen Grundbesitzern zu Westerlinde gehörig; desgleichen die am Söhlder Holze belegene Westerlinder Interessentenwaldung „Westerlinder Knick": dem Orts-Armenverbande von Westerlinde;

10) die östlich an das Nordasseler Interessentenholz sich anschießenden Privatholzstücke einzelner Höfe zu Burgdorf „Am Matthiaskampe": dem Orts-Armenverbande von Burgdorf;

11) die Bereler Interessentschaftswaldung „Berel Ries" (auch rücksichtlich der Antheile der Hoheneggelser und Söhlder Interessenten): dem Orts-Armenverbande von Berel;

12) die Hallendorfer Gemeinheitswaldung und die daran belegenen Privatforsten zweier Hallendorfer Höfe: dem Orts-Armenverbande von Hallendorf;

13) die zum Theil bereits in Ausrodung begriffenen, reell getheilten Watenstedter Interessentenwaldungen „Hainholz" und „Lahholz": dem Orts-Armenverbande von Watenstedt;

14) die Blekenstedter Gemeinheitswaldung „Oberholz" und „Streitholz": dem Orts-Armenverbande von Blekenstedt.

§ 6.

Im Amtsgerichtsbezirke Schöppenstedt sollen selbstständige Orts-Armenverbände bilden:

1) der am Elme belegene, das Reitlingsthal begrenzende Complex von Forsten, welcher gebildet wird aus:

a. der einer Anzahl Evesser, Gilzumer, Hachumer und Erkeröder Interessenten zugehörigen Interessentenforst „Evesser Landholz";
b. der Weferlinger Interessentenforst;
c. der Dettumer Interessentenforst;

2) der am Elme belegene, an dem sub Nr. 1 genannten und an die Königslutterſche Forstgemarkung südlich sich anschließende Complex von Forsten, welcher gebildet wird aus:

a. den herrschaftlichen Forsten des Evesser Reviers, mit Ausnahme des Forsthauses Gr.-Rohde — s. unten § 7 —;
b. der Schöppenstedter Stadtforst (Interessentenforst) „Weddig";
c. der Vansleber-Interessentenforst „Hinterholz";
d. der Eilumer Interessentenforst;
e. dem oberen Theile der Schöppenstedter Stadtforst (Interessentenforst) „Langeholz" bis zum s. g. Hagenwege;

3) die Vansleber Interessentenforst „Vorderholz" in Vereinigung mit der Schöppenstedter Interessentenforst „Hainholz," beide am Elme belegen;

4) die Schöppenstedter Interessentenforst „Langeholz untere Hälfte" (vom s. g. Hagenwege an — s. sub Nr. 2e. —) in Verbindung mit dem Uehrde-Berklinger Interessentenholze, beide am Elme belegen;

5) der am Elme belegene Complex von Forsten, welcher gebildet wird aus:

a. der Küblinger Interessentenforst,

b. dem Küblinger Interessenten-Forstgrundstücke „Hilgenwiesen,"

c. dem Forstgrundstücke des Ritterguts Küblingen „Hilgenwiesen,"

d. der Schliestedter Interessentenforst,

e. dem Schliestedter Interessentenforstgrundstücke „Hilgenwiesen,"

f. der Schliestedter Gutsforst „Iliefeld" oder „Hilgenfeld;"

6) die Watzumer Guts- und Interessentenforsten am Elme, mit Ausnahme des s. g. Watzumer Häuschens nebst Zubehör (s. u. § 7);

7) die Warle-Barnstorfer Interessentenwaldung am Elme;

8) der am Elme belegene Complex von Forsten, welcher gebildet wird aus:

a. den sämmtlichen herrschaftlichen Forsten des Voigtsdahlumer Reviers incl. der im § 11 des Gesetzes Nr. 30 vom 28. August 1860 bezeichneten herrschaftlichen Forstorte Jerxheimer Holz I. und II., die jetzt mit den Namen „Oehse," „Teufelsküche," „Jerxheimer Holz," „Hirschplatz," „Brandlobden," „Rehthal" belegt sind,

b. dem Watenstedter Interessentenholze,

c. dem Gevensleber Interessentenholze,

d. dem Kl.-Dahlumer Interessentenholze,

e. der in dem Gesetze Nr. 30 vom 28. August 1860 § 11 erwähnten Jerxheim-Ingeleber Interessentenforst;

9) die am Fallsteine belegenen herrschaftlichen Forstorte „Kiefhai," „Mönchshai" und „Ahrendsholz."

§ 7.

Dagegen sollen zugehören:

1) die Kneitlinger Interessentenforst am Elme und das daneben belegene Kneitlinger Kirchenholz: dem Orts-Armenverbande von Kneitlingen;

2) die Forsten des Ritterguts zu Sambleben, sowie das Forsthaus Gr.-Rohde (Hof und Baustelle) incl. der Wege, welche auf das Gehöft führen, zu im Ganzen 112 □Rth.: dem Orts-Armenverbande von Sambleben;

3) die drei Eitzumer Interessentenforsten (Forstorte obere, mittlere, untere Steimke; Gr., Kl. und Hintere Weinberg; Pfingstberg), desgleichen das Eitzumer Kirchenholz und das Eitzumer Pfarrholz; ferner die Forsten des Schliestedter Ritterguts „Stockholz" und „Doktorkamp;" endlich das s. g. Watzumer Häuschen (in der Forst des Watzumer Ritterguts) nebst Zubehörungen zu 100 □Rth. (incl. 10 □Rth. Hofraum), sämmtlich am Elme belegen: dem Orts-Armenverbande von Eitzum;

4) die Gr.-Dahlumer Interessentenforst am Elme: dem Orts-Armenverbande von Gr.-Dahlum;

5) die Hessener Interessentenforsten „Haasenwinkel," „Streife" und „Lindenholz" in zwei Complexen am Fallsteine belegen, und die daran grenzende Privatforst des Ackermanns Heine zu Hessen „die Gaus"; desgleichen

die ebenda belegene Rohrsheimer Interessentenwaldung: dem Orts-Armenverbande von Hessen;

6) die Mönche-Vahlberger Interessentenforsten, das Mönche-Vahlberger Kirchenholz, sämmtlich an der Asse belegen; die Mönche-Vahlberger Privathölzer „Wanneköpfe" und „Wohldenberg," gleichfalls an resp. in der Nähe der Asse belegen: dem Orts-Armenverbande von Mönche-Vahlberg;

7) die Forst des Ritterguts zu Gr.-Vahlberg und die Gr.-Vahlberger Interessentenforst, beide an der Asse: dem Orts-Armenverbande von Gr.-Vahlberg;

8) die Kl.-Vahlberger Interessentenforsten „Vorderholz" „Hinterholz" und „Hahneberg" an der Asse: dem Orts-Armenverbande von Kl.-Vahlberg.

§ 8.

Im Amtsgerichtsbezirke Harzburg sollen selbstständige Orts-Armenverbände bilden:

1) die herrschaftlichen Forsten des Reviers Oker mit Ausnahme derjenigen von den in § 9 erwähnten Grundstücken, welche noch auf herrschaftlichem Forstgrunde liegen.

Die Grenzen dieses Orts-Armenverbandes sind im Osten: die herrschaftlichen Forsten des Reviers Harzburg; gegen Süden: die Landeshoheitsgrenze; gegen Westen: die Goslarsche Stadtforst; gegen Norden: die Orts-Armenverbände von Oker (dem auch der Adenberg beigelegt wird, s. § 9), von Harlingerode, von Bündheim und von Schlewecke.

2) die herrschaftlichen Forsten des Reviers Harzburg mit Ausnahme derjenigen von den in § 9 erwähnten Grundstücken, welche noch auf herrschaftlichem Forstgrunde liegen, einschließlich aber der s. g. vor einiger Zeit an die Königlich Preußische Jagdverwaltung verkauften, an der Hoheitsgrenze belegenen und übrigens vom Forstorte Obere Schmalenberg Nr. 2 eingeschlossenen „Wildwiese" zu 27 Waldmorgen.

Die Grenzen dieses Orts-Armenverbandes sind im Osten: die herrschaftlichen Forsten des Reviers Schimmerwald; gegen Süden: die Landeshoheitsgrenze; gegen Westen: die Landeshoheitsgrenze und die herrschaftlichen Forsten des Reviers Oker; gegen Norden: die Orts-Armenverbände von Bündheim, Neustadt-Harzburg;

3) die herrschaftlichen Forsten des Reviers Schimmerwald (incl. der an Herzogliche Cammer, Direction der Forsten, abgegebenen Bettingeroder Eckerwiesen im Schimmerwalde zu 34 F.-M. 81 □Rth.), mit Ausnahme jedoch derjenigen von den in § 9 erwähnten Grundstücken, welche noch auf herrschaftlichem Forstgrunde liegen; sowie ferner bis zum Uebergang in das Königlich Preußische Hoheitsgebiet die Königlich Preußische Schimmerwaldforst.

Die Grenzen dieses Orts-Armenverbandes sind im Osten und Süden: die Landeshoheitsgrenze; im Westen: die herrschaftlichen Forsten des Reviers Harzburg und der Orts-Armenverband von Neustadt-Harzburg; im Norden: die Orts-Armenverbände von Neustadt-Harzburg, Bündheim und Bettingerode und die Landeshoheitsgrenze.

§ 9.

Dagegen sollen inskünftige zugehören:

1) dem Orts-Armenverbande von Braunschweigisch Oker:

a. der Gräflich Schwichelt'sche Forstort Adenberg bei Oker, sammt den

an verschiedene Einwohner von Oker auf längere Zeit verpachteten Abenbergsgärten oberhalb der in Communionoker belegenen Betriebsbeamtenwohnung zur Messinghütte;

b. die folgenden aus der Braunschweigischen herrschaftlichen Forst unterhalb des Messinghüttenwehres an Einwohner von Oker abgegebenen Gärten vor Oker:
des Messinghüttenarbeiters C. Becker,
des Hüttenarbeiters W. Sonntag,
des Wegeaufsehers A. Edler,
des Hüttenarbeiters Fr. Klotz,
des Hüttenaufsehers Fr. Edler,
des Messinghüttenarbeiters Heinr. Fricke,
des Vitriolhüttenarbeiters Kreinacke.

c. die Okerschen Grundstücke am s. g. Hüttenberge, als:
das in Folge der Harzburger Generaltheilung und der in Verbindung damit verhandelten Holzablösungen abgegebene Terrain, auf welchem die Oker'schen Anbauerwesen und der Oker'sche Schützenplatz belegen sind, sammt seinen Gebäuden und Gehöften;
das ursprünglich von Herzoglicher Cammer, Direction der Forsten, erworbene, von dieser aber an die Communion-Hüttenverwaltung für die Frau Marien-Saigerhütter und Schwefelsäurefabrik verkaufte Terrain zu 33 Morgen 5 □Ruthen;
das den Weideberechtigten von Braunschweigisch Oker und Communionoker zu gleichen Theilen, theils als Abfindung, theils kaufweise, von Herzoglicher Cammer, Direction der Forsten, abgetretene Terrain zu 90 Morgen 15 □Ruthen;
das Gehöft und der Garten des Betriebsbeamten der Schwefelsäurefabrik (Hüttenmeister v. Eschwege), sowie Haus und Garten des Aufsehers Wiegand, beide der Communionverwaltung zugehörig;
der Garten der Erben des weiland Hüttenmeisters W. Breymann aus Oker;
die Erbenzinsgärten des Hüttenarbeiters Heinrich Schellbach, des Kupfgaarmachers Heinrich Schellbach und der Wittwe des weiland Hüttenarbeiters und Schenkwirths August Nordhausen, sämmtlich in Communionoker;
die Pachtgärten des Zimmermanns Carl Bastam und des Malermeisters Carl Bastam zu Communionoker;

d. die sämmtlichen oberhalb der Ortschaft Oker im Okerthale, entweder auf herrschaftlichem Forstgrunde oder auf solchem Grund und Boden, der früher herrschaftlicher Forstgrund war, belegenen Etablissements und Gehöfte mit zugehörigen Gebäuden, Hof-, Wirthschafts- und Gartenraume bis Romcker Hall einschließlich;

2) dem Orts-Armenverbande von Neustadt-Harzburg:

a. der Platz „unter den Eichen" mit sämmtlichen darauf hergerichteten Anlagen und Gebäuden;

b. die sämmtlichen oberhalb „der Eichen" im Radauthale, im Riefenbachthale und am Mittelberge aus herrschaftlichem Forstgrunde von Privatpersonen erworbenen, oder mit Gebäuden besetzten und noch

jetzt zum herrschaftlichen Forstgrunde gehörigen Grundstücke, einschließlich der dazu gehörigen Gebäude, Gehöfte, Gärten und Anlagen; sowie die sonst im Zusammenhang mit der Neustadt-Harzburger Feldmark aus der herrschaftlichen Forst durch Vertrag erworbenen Terrainflächen;

c. die Eickhoff'sche Holzschleiferei sammt zugehörigen Gebäuden, Hof und Gartenraum im Eckerthale;

3) dem Orts-Armenverbande von Bettingerode: das früher nach Abbenrode gehörig gewesene, zu einer Gehülfsförsterwohnung angekaufte Forstetablissement am Forstorte Dorlah im Schimmerwaldreviere, einschließlich der zugehörigen Baulichkeiten des Hof- und Gartenraums.

4) Den Orts-Armenverbänden der in dem Verzeichnisse zur Verordnung Nr. 10 vom 4. Mai 1830 sub III., 11, letzte Columne bezeichneten Gemeinden, die neben jeder Gemeinde benannten einzeln belegenen Besitzungen, soweit dieselben noch in der dort angegebenen Eigenschaft existiren und ihre allgemeine Gemeindebezirkszugehörigkeit formell zweifelhaft sein sollte.

Desgleichen die in der Verordnung Nr. 16 vom 30. April 1846 (S. 145) bezeichnete Kuppe des Burgberges d. h. der Gasthof zum Burgberge mit zugehörigen Baulichkeiten, Gehöft, Garten, Promenaden und sonstigen Anlagen, incl. der hinteren Wiesen, soweit deren allgemeine Gemeindebezirksangehörigkeit formell zweifelhaft sein sollte: dem Orts-Armenverbande von Neustadt-Harzburg.

5) Alle in Folge der Harzburger Generaltheilung, oder in Folge von Ablösungen Seitens der Herzoglichen Cammer, Direction der Forsten, an die Gemeinden des Amtsbezirks Harzburg oder deren Gemeindegenossen als Abfindung gefallenen oder fallenden Grundstücke, wenn sie in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes Nr. 23 vom 27. April 1864 resp. des § 11 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1850 mit der Receßbestätigung in den Verband jener Gemeinden fallen müßten, aber wegen noch nicht erfolgter Bestätigung eines Recesses noch nicht wirklich in diesen Verband getreten sind, sollen mit allen darauf befindlichen Gehöften und Gebäuden dem Orts-Armenverbande der betreffenden Gemeinde zugehören, in deren Bezirk sie mit Bestätigung dieses Recesses übergehen würden.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 28. Juni 1871.

(L. S.) **Auf Höchsten Special-Befehl.**

v. Campe.

Nr. 17d.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen ꝛc. ꝛc. für den Kreis Holzminden, was folgt:

§ 1.

Im Amtsbezirke Holzminden bilden:

1) das Derenthaler Forstrevier ausschließlich der Derenthaler Forstzeit-

pachtländerei, welche dem Armenverbande der Gemeinde Derenthal beigelegt wird,

2) das Boffzener Forstrevier einschließlich der s. g. Henkelschen Wiese,
3) das Holzmindener Forstrevier I. einschließlich des s. g. Sieverskampes,
4) das Holzmindener Forstrevier II.,
5) das Golmbacher Forstrevier ausschließlich des in der Golmbacher Feldmark belegenen Forstorts Eichberg, welcher dem Armenverbande der Gemeinde Golmbach beigelegt wird,
6) die der Königlich Preußischen Gemeinde Lüchtringen überwiesene Weideabfindungsfläche an der Landesgrenze bei Lüchtringen,

je einen Armenverband.

§ 2.

Die Domaine Forst mit Feldmark wird dem Armenverbande der Gemeinde Bevern, die Domaine Allersheim mit Feldmark dem Armenverbande der Gemeinde Altendorf beigelegt.

§ 3.

Im Amtsbezirke Stadtoldendorf bilden:

1) das Eimer Forstrevier,
2) das Stadtoldendorfer (früher Wangelstedter) Forstrevier ausschließlich der Forstorte Brink und Mühlenberg, welche dem Armenverbande der Gemeinde Linnenkamp, und der Forstorte Keuntgenbrink und Heidelberg, welche dem Armenverbande der Gemeinde Lenne, sowie der bei der Merxhäuser Mühle belegenen 72 □Ruthen großen Forstgrundfläche, welche dem Armenverbande der Gemeinde Merxhausen zugelegt werden,
3) das Negenborner Forstrevier (welches mit dem am Vogler oberhalb Oelcassen belegenen Forstorte in den Amtsbezirk Eschershausen hinübergreift),
4) das Merxhäuser Forstrevier ausschließlich der den Gemeinden Heinade, Braak, Deensen und Arholzen überwiesenen, abgesondert von der Forst, in den betreffenden Gemeindebezirken belegenen Forstzeitpachtländerei, sowie eines in dem Heinader Gemeindebezirke liegenden Steinbruchsterrains, welche Grundstücke den Armenverbänden der betreffenden Gemeinden beigelegt werden,

je einen Armenverband.

§ 4.

Die Domaine Amelungsborn nebst Feldmark wird dem Armenverbande der Gemeinde Negenborn zugelegt.

§ 5.

Im Amtsbezirke Eschershausen bilden:

1) das Grünenplaner Forstrevier,
2) das Eschershäuser (früher Haller) Forstrevier,
3) die bei Brunkensen belegenen Forsten der Grafen von Görtz-Wrisberg, einschließlich einer in denselben belegenen, urbar gemachten Fläche von 120 Morgen,
4) die am Vogler im Zusammenhange belegenen Forsten der Rittergutsbesitzer von Grone zu Westerbrak, von Grone zu Kirchbrak und von Hake zu Buchhagen, der Erben weil. Halbmeiers Bock zu Wegensen,

des Kaufmanns Ohtmer zu Kirchbrak, des Großköthers Ohtmer daselbst und des Großköthers Müller zu Breitenkamp,
je einen Armenbezirk.

§ 6.

Das am Iht belegene s. g. Rustholz des Halbmeiers Schütte zu Dohnsen wird dem Armenverbande der Gemeinde Dohnsen beigelegt.

§ 7.

Die Domaine Wickensen nebst Feldmark wird dem Armenverbande der Gemeinde Eschershausen, das Vorwerk Markeldissen nebst Feldmark dem Armenverbande der Gemeinde Grünenplan beigelegt.

§ 8.

Das die herrschaftlichen Forsten im Amtsbezirke Ottenstein umfassende Forstrevier Ottenstein soll ausschließlich des früheren Forstorts Saalberg, welcher dem Armenverbande der Gemeinde Glesse beigelegt wird, und des in Graver Feldmark belegenen Steinmühlenbergs, welcher mit dem Armenverbande der Gemeinde Grave vereinigt wird, einen Armenverband bilden.

§ 9.

Die Forsten des Grafen von der Schulenburg im Amtsbezirke Ottenstein zu insgesammt 1707 Waldmorgen 5 □Ruthen werden und zwar der westliche Theil zu 1464 Waldmorgen 80 □Ruthen, dem Armenverbande der Gemeinde Hehlen, der östliche Theil zu 242 Waldmorgen 85 □ Ruthen dem Armenverbande der Gemeinde Brökeln beigelegt.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 28. Juni 1871.

(L. S.) **Auf Höchsten Special-Befehl.**

Zimmermann.

Nr. 18.

Herzogl. Gotha'sches Ausführungsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, vom 31. Mai 1871.

Wir Ernst, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna rc. rc. haben zu Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 ff.) beschlossen und verordnen mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags der Herzogthümer Coburg und Gotha, was folgt:

§ 1.

Umfang der Unterstützungspflicht.

Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§ 42) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

§ 2.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

A. Orts-Armenverbände.

a. Gemeinden.

Jeder Gemeindebezirk im Herzogthum Coburg und jeder Heimathsbezirk im Herzogthum Gotha bildet für sich einen Orts-Armenverband, sofern nicht mehrere solche Bezirke zu einem Gesammt-Armenverbande vereinigt werden.

Im Herzogthum Coburg werden die Grundstücke, welche keinem Gemeindebezirke angehören, dem Orts-Armenverbande einer Gemeinde durch das Staatsministerium zugewiesen.

§ 3.

In den Orts-Armenverbänden steht die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege überall den für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

Durch Gemeindebeschluß können in allen Orts-Armenverbänden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere, dem Gemeindevorstand untergeordnete Deputationen (Kommissionen) aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falls unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Deputationen führt der Bürgermeister oder Schultheiß oder ein von ihm dazu abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes. Die Wahl der übrigen Mitglieder steht der Gemeindevertretung zu.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnorts sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspieltheiles den dortigen Ortseinwohnern gleich zu achten.

§ 4.

Jedes zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berechtigte Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung zu übernehmen und vier Jahre hindurch fortzuführen.

Von dieser Verpflichtung befreien nur folgende Gründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter von 60 oder mehr Jahren;
4) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;

5) sonstige besondere, eine gültige Entschuldigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein die Gemeindevertretung beschließt.

Wer eine unbesoldete Stelle vier Jahre hindurch bekleidet hat, kann die fernere Uebernahme einer solchen Stelle während der nächstfolgenden vier Jahre ablehnen.

§ 5.

Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Bekleidung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung verweigert oder sich seinen desfallsigen Verpflichtungen entzieht, kann auf vier bis acht Jahre des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen verlustig erklärt werden.

Die Beschlußfassung hierüber steht der Gemeindevertretung zu; gegen dieselbe ist Recurs an die zuständige Staatsbehörde zuläßig.

§ 6.

Die Kosten des Orts-Armenverbandes werden aus der Gemeindecasse bestritten. So lange nach Vorschrift der Gemeindegesetze (Coburger Gemeindegesetz Art. 6, Gothaer Gemeindegesetz § 54 und § 56) den Besitzern gewisser Grundstücke lediglich die Pflicht der Fürsorge für die Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Fremder obliegt, tritt an die Stelle dieser Pflicht der Ersatz des für diese Leistungen von dem nunmehr dazu verpflichteten Orts-Armenverband bestrittenen nothwendigen Aufwandes.

§ 7.

Die Vorsteher von Corporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Orts-Armenbezirks aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer vierzehntägigen Frist, von Empfang der Seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu ertheilen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern bestraft.

§ 8.

b. Gesammt-Armenverbände.

Es ist zuläßig, daß sich mehrere Gemeindebezirke im Herzogthum Coburg oder Heimathsbezirke im Herzogthum Gotha im Wege der Vereinbarung zu einem Gesammt-Armenverbande mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde vereinigen.

§ 9.

Die Bestimmungen des § 3 Al. 2, der §§ 4 und 5, betreffend die Bildung besonderer Deputationen und die Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, so wie die Bestimmungen des § 6 kommen auch bezüglich der Gesammt-Armenverbände und deren Vertretung zur Anwendung.

§ 10.

Jede Einrichtung und jede Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes ist durch die Regierungsblätter von Coburg und Gotha zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 11.

c. Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.

Den Staatsbehörden steht nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Armenverbände und der Gesammt-Armenverbände zu.

§ 12.

B. Land-Armenverbände.

Für die Herzogthümer Coburg und Gotha werden die Functionen des Land-Armenverbandes bis auf Weiteres in der Weise vom Staate übernommen, daß jedes der beiden Herzogthümer einen besonderen Land-Armenverband bildet. Die Ausgaben werden von der Staatscasse des betreffenden Herzogthums getragen.

Dem Staatsministerium bleibt vorbehalten, für die Verwaltung der Angelegenheiten des einen oder des andern Land-Armenverbandes eine besondere Kommission zu bestellen.

§ 13.

Die Land-Armenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

§ 14.

Denjenigen Orts-Armenbänden, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind, wird die erforderliche Beihülfe aus der Staatscasse des betreffenden Herzogthums in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt.

§ 15.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Armenverband der Herzogthümer Coburg und Gotha von einem anderen Coburg-Gothaischen oder sonstigen Deutschen Armenverband erhoben werden, wird für jedes der beiden Herzogthümer eine Behörde eingesetzt, welche den Namen „Deputation für das Heimathwesen“ führt und für das Herzogthum Coburg in Coburg und für das Herzogthum Gotha in Gotha ihren Sitz hat.

§ 16.

Jede Deputation für das Heimathwesen besteht aus einem richterlichen Beamten, einem Verwaltungsbeamten, beide vom Herzoge ernannt, und ferner aus drei von dem Landtage des betreffenden Herzogthums auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Mitgliedern. Die letzteren müssen Angehörige der Herzogthümer Coburg und Gotha sein.

In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein bestimmter Stellvertreter ernannt, beziehungsweise gewählt.

Den Vorsitzenden der Deputation und dessen Stellvertreter ernennt der Herzog aus der Zahl der Mitglieder. Der Vorsitzende wird vom Staatsministerium verpflichtet, die übrigen Mitglieder verpflichtet der Vorsitzende. Die Verpflichtung geschieht durch Handschlag an Eides Statt. Das erforderliche Hülfspersonal und Geschäftslocal wird der Deputation durch das Staatsministerium zur Verfügung gestellt.

§ 17.

Die Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich der beiden ernannten Beamten, genügt für die Beschlußfähigkeit der Deputation. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§ 18.

Die Mitglieder der Deputation sind für ihre Entscheidung nach den für richterliche Beamte geltenden Grundsätzen verantwortlich.

Der äußere Geschäftsgang bei den Deputationen wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Staatsministerium erläßt. In dem Regulativ sind insbesondere auch die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Stellvertreter in Gemäßheit dieses Gesetzes einzuberufen sind.

§ 19.

Die gewählten Mitglieder erhalten eine entsprechende Vergütung, welche vom Staatsministerium festzustellen und wie der übrige Aufwand der Deputation aus der Staatscasse zu bestreiten ist.

§ 20.

Die Klage wegen eines abgelehnten Anspruchs ist bei der Deputation anzubringen, zu deren Sprengel der in Anspruch genommene Armenverband gehört.

§ 21.

In der der Deputation einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§ 22.

Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§ 23.

Der Klageschrift und den im § 22 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplicate einzureichen.

§ 24.

Die Deputation für das Heimathwesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Deputation erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Recurses an das Bundesamt

für das Heimathwesen. Die Vollstreckung zuerkannter Strafen erfolgt auf Requisition der Deputation durch den zuständigen Einzelrichter.

§ 25.

Die Deputation kann die Beweiserhebung durch eine zu dem Ende zu ersuchende Behörde bewirken lassen. Sie kann verordnen, daß die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung stattfinden solle.

§ 26.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers oder, wenn sie in einem anderen Deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

§ 27.

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Acten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§ 28.

In der öffentlichen Sitzung der Deputation dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§ 29.

Die Deputation hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruction beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§ 30.

Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protocollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Deputation, sowie von dem Protocollführer zu unterzeichnen ist.

§ 31.

Das Verfahren ist stempelfrei. An Kosten wird für dasselbe, außer den baaren Auslagen und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige, ein Pauschquantum für die Staatscasse erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thlr. nicht übersteigen darf.

Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theils, mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen. Das Pauschquantum, sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

§ 32.

Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der Deputation. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung, unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen statt.

§ 33.

In allen Streitsachen zwischen Armenverbänden der Herzogthümer Coburg und Gotha ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§ 34.

Gegen die im § 56 des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei Armenverbänden der Herzogthümer Coburg und Gotha besteht.

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theilweise außer Stande (§ 59 des Bundesgesetzes), so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und die Erstattung der Auslagen und Gebühren erfolgt aus der betreffenden Staatscasse.

§ 35.

Ist von einem Orts-Armenverband eines der Herzogthümer gegen einen anderen Orts-Armenverband desselben Herzogthums, welcher nicht aus einer der Städte Coburg, Rodach, Neustadt, Königsberg, Gotha, Ohrdruf, Waltershausen gebildet ist, ein Streit zu führen, so hat der den Anspruch erhebende Orts-Armenverband, ehe er den Streit bei der Deputation anhängig macht, sich an die landräthliche Behörde des Bezirks, welchem der in Anspruch zu nehmende Orts-Armenverband angehört, zuvörderst wegen Veranstaltung eines Sühneversuchs zu wenden.

Die landräthliche Behörde hat die Ausgleichung des Streites in geeigneter Weise zu versuchen und ist berechtigt, zu diesem Behufe die Betheiligten zur mündlichen Verhandlung vorzuladen, über die Sache zur Feststellung der Streitpunkte zu vernehmen und nach ihrem Ermessen Vorschläge zu machen. Findet eine Einigung statt, so ist dieselbe urkundlich festzustellen und es ist solche sodann im Verwaltungswege vollstreckbar.

Schlägt der Sühneversuch fehl, so ist dem Orts-Armenverbande, welcher den Anspruch erhebt, darüber von der landräthlichen Behörde eine Bescheinigung zu ertheilen, welche der Klageschrift (§ 23) beizufügen ist, widrigenfalls dieselbe von der Deputation für das Heimathwesen ohne Weiteres zurückzuweisen ist.

Auf die Ansprüche gegen die Orts-Armenverbände der Städte Coburg, Rodach, Neustadt, Königsberg, Gotha, Ohrdruf und Waltershausen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 36.

Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde

geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem für die Verwaltungssachen bestehenden Instanzenzuge.

§ 37.

Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

einem Deutschen gleich zu behandeln.

§ 38.

Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten und zu den Behörden.

Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlußfassung steht der landräthlichen Behörde des Bezirks zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat, oder, wenn die Gemeinde nicht unter einer landräthlichen Behörde steht, dem Gemeindevorstande.

Hat der gedachte Angehörige im Inlande keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes.

§ 39.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§ 38) steht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung sowohl den in Anspruch genommenen Angehörigen, wie dem betheiligten Armenverbande der Recurs an die Deputation für das Heimathwesen zu, welche letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 40.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (§§ 38, 39) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Recurs im Verwaltungswege oder mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete, beziehungsweise das zu viel Geleistete, zu erstatten, im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

§ 41.

Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§ 15 ff., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

§ 42.

Schlußbestimmungen.

Unter einem Deutschen Hülfsbedürftigen und einem Deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

§ 43.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Es ist, den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend, Vorkehrung dahin zu treffen, daß vom 1. Juli 1871 ab jedes Grundstück einem räumlich abgegrenzten Orts-Armenverbande angehört.

Das in den §§ 15 ff. vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden (§ 65 unter 6. des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870).

§ 44.

Mit dem 1. Juli 1871 treten alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Gotha, den 31. Mai 1871.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S.-C. u. G.

v. Seebach.

Nr. 19.

Ausführungs-Gesetz über den Unterstützungswohnsitz für das Herzogthum Anhalt vom 29. Juni 1871.

Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig 2c. 2c. 2c., verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jedem hülfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falls, so lange dieselbe in Anspruch

genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

§ 2. Außer der vorstehend gedachten allgemeinen Unterstützungspflicht liegt den betreffenden Armenverbänden noch die weitere Verpflichtung ob, für eine angemessene Unterbringung geisteskranker, blödsinniger oder an einer unheilbaren, beziehentlich Ekel erregenden Krankheit leidender (siecher) Personen, sowie für die Erziehung verwaister und verwahrloster, und für die erforderliche Ausbildung blinder, taubstummer oder blödsinniger Kinder insoweit zu sorgen, als anderweit Verpflichtete nicht vorhanden oder dazu außer Stande sind.

§ 3. Unter einem Deutschen Hülfsbedürftigen und einem Deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

1. auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
2. auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

einem Deutschen gleich zu behandeln.

Zweiter Abschnitt.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

A. Orts-Armenverbände.

§ 4. Jede Gemeinde bildet für sich einen Orts-Armenverband, sofern sie nicht einem Gesammt-Armenverbande (§ 9) angehört oder einverleibt wird.

§ 5. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht den Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und des Gemeinderaths, beziehungsweise der Gemeindeversammlung, sowie über die Verpflichtung der Bürger und Gemeindeberechtigten zur Uebernahme unbesoldeter Gemeindeämter, über die Bildung der Kommissionen und ständigen Deputationen zur dauernden Verwaltung einzelner Zweige der Gemeindeverwaltung und über das staatliche Aufsichtsrecht sind überall auch für die öffentliche Armenpflege maßgebend.

Diejenigen besondern Behörden (Armen-Directionen, Armen-Kommissionen 2c.), welche in einzelnen Gemeinden für die Verwaltung der örtlichen Armenpflege neben den durch die Gemeinde-Ordnung geordneten Gemeindebehörden bestehen, werden hierdurch aufgehoben, und gehen auf die letzteren alle aus Gesetzen, Verordnungen und anderen Titeln entspringenden Rechte und Pflichten dieser besonderen Armenbehörden über; insbesondere ist das unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen, soweit dasselbe bisher zu bestimmten Stiftungszwecken zu verwenden war, auch fernerhin in gleicher Weise zu verwenden.

§ 6. Bezüglich der Verwaltung des den Religionsgesellschaften, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen zugehörigen Armenvermögens verbleibt es, insoweit diese Verwaltung nicht gegenwärtig bereits auf die Gemeinde

oder die nach § 5 aufzuhebenden besonderen Armenbehörden übergegangen ist, bei den bisherigen Einrichtungen. Sofern denselben schon nach den bisherigen Gesetzen ein Anspruch auf Rückgewähr des in die Verwaltung der Gemeinde- oder Armenbehörden übergegangenen Vermögens zusteht, bleibt ihnen die Verfolgung dieses Anspruchs im Rechtswege vorbehalten.

§ 7. Die Vorsteher von Corporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem die öffentliche Unterstützung beanspruchenden Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden.

Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer vierzehntägigen Frist, von Empfang der Seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu ertheilen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern bestraft.

§ 8. Den Gemeinden werden, so viel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, die in Gemäßheit der §§ 11 bis 14 der Gemeinde-Ordnungen außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden selbständigen Bezirke gleich geachtet; sie haben die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen.

Stehen einzelne Theile eines selbständigen Bezirks im Eigenthum Dritter, so ist auf Antrag eines der Betheiligten die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege und deren Verwaltung statutarisch zu regeln.

Das Statut wird, Falls die Betheiligten sich nicht zu einigen vermögen, durch den Kreisausschuß, jedoch vorbehältlich des Recurses an die Regierung, Abtheilung des Innern, beziehentlich an das Staats-Ministerium, festgestellt und muß hinsichtlich der Regelung der Beitragspflicht den nachstehend für die Gesammt-Armenverbände getroffenen Bestimmungen folgen.

§ 9. Die, einen einheitlichen Orts-Armenverband (Gesammt-Armenverband) gegenwärtig bereits bildenden Verbände von Gemeinden oder selbständigen Bezirken bleiben als solche bestehen.

Es bleibt den betheiligten Gemeinden und selbständigen Bezirken die Vereinbarung von statutarischen Vorschriften, vorbehältlich der Bestätigung der letzteren durch die Regierung, Abtheilung des Innern, überlassen; in Ermangelung einer derartigen Vereinbarung wird die Verfassung des Gesammt-Armenverbandes durch ein, nach Anhörung der Betheiligten, von dem Kreisausschusse nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu beschließendes und von der Regierung, Abtheilung des Innern, zu bestätigendes Statut geregelt.

Es wird für den Gesammt-Armenverband eine besondere aus Abgeordneten der Gemeinden und selbständigen Bezirke bestehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und selbständigen Bezirken zu entsendenden Abgeordneten, sowie geeigneten Falls die Zahl der dem Abgerodneten eines selbständigen Bezirks einzuräumenden Stimmen wird nach dem Verhältniß der von den Gemeinden und selbständigen Bezirken zu leistenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege bestimmt, mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde und jeder selbständige Bezirk wenigstens einen Abgeordneten zu entsenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen jedoch in allen Fällen der Vorsteher der betreffenden Gemeinde gehören muß, werden von

der Gemeindevertretung auf sechs Jahre gewählt. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes wählt jährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, sowie nach Befinden einen Schriftführer und einen Stellvertreter desselben. Die Wahlen, so wie alle sonstigen Beschlußfassungen, erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit, jedoch wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht nach Köpfen, sondern nach der Anzahl der den einzelnen Mitgliedern zustehenden Stimmen berechnet. Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Abgehenden sind wieder wählbar. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden.

In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes die Rechte der Gemeindevertretung und dem Vorsitzenden derselben die Rechte des Gemeindevorstandes zu. Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeinde- und selbständigen Bezirke erfolgt, sofern nicht statutarisch etwas Anderes festgesetzt ist, nach dem Staats-Ergänzungssteuerfuße. Zu diesem Behufe sind die Herzoglichen Privatgüter und die Landes-Domänen ꝛc., insoweit dies noch nicht geschehen sein sollte, nachträglich zur Staats-Ergänzungssteuer zu veranlagen. Das Einkommen, welches aus außerhalb belegenem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist außer Berechnung zu lassen; dagegen wird das Einkommen, welches die außerhalb des Bezirkes des Gesammt-Armenverbandes wohnenden Personen, mit Einschluß der juristischen Personen, der Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien aus dem innerhalb dieses Bezirkes belegenen Grundbesitz oder betriebenen Gewerbe beziehen, dem im Bezirke zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und zu dem Zwecke besonders veranlagt.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf sie vertheilten Kostenbeitrags nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung überlassen.

§ 10. Gemeinden oder selbständige Bezirke, welche einem Gesammt-Armenverbande noch nicht angehören, können mittelst gegenseitiger Vereinbarung als Gesammt-Armenverbände eingerichtet oder einem bestehenden Gesammt-Armenverbande einverleibt werden. Die Art der Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes nach Außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege sind in diesem Falle durch ein vom Kreisausschusse zu genehmigendes Statut zu regeln.

Aus Rücksichten der Billigkeit kann der Kreisausschuß auf Antrag des einen oder andern Theils die Vereinigung der innerhalb einer Ortschaft belegenen Domänen- und Rittergüter mit der betreffenden Gemeinde zu einem Gesammt-Armenverbande auf endgültige Weise beschließen. Dabei sind zugleich die erforderlichen statutarischen Festsetzungen über die Formen der Verwaltung und über die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege ꝛc. durch den Kreisausschuß, jedoch vorbehältlich des Recurses an die Regierung, Abtheilung des Innern, beziehentlich an das Staatsministerium zu treffen.

§ 11. Die obigen Bestimmungen, betreffend die Bildung besonderer Deputationen und die Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, so wie die Bestimmungen des § 7 kommen auch bezüglich der Gesammt-Armenverbände und deren Vertretung zur Anwendung.

§ 12. Die Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes kann nur

in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind, und nur mit Genehmigung der Regierung, Abtheilung des Innern, vorgenommen werden.

§ 13. Jede Einrichtung und jede Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes ist durch den Staatsanzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

B. Land-Armenverband.

§ 14. Aus dem gesammten Herzogthum Anhalt wird ein Land-Armenverband gebildet, dem die Rechte einer juristischen Person zustehen. Die Verwaltung und Vertretung desselben liegt der Land-Armendirection mit den aus den §§ 15 ff. ersichtlichen Maßgaben ob.

§ 15. Die Land-Armendirection wird gebildet aus drei Mitgliedern der Regierung, Abtheilung des Innern, und fünf Vertretern der Orts-Armenverbände, von welchen jede Kreisvertretung einen zu wählen hat. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt das vorsitzende Regierungsmitglied den Ausschlag.

Der Geschäftsgang bei der Land-Armendirection wird von dem Staats-Ministerium durch eine zu erlassende Geschäftsordnung geregelt, welche insonderheit auch zu bestimmen hat, wie oft der Zusammentritt der Land-Armendirection erfolgt.

§ 16. Mit Rücksicht auf die zeither von der Staatscasse getragenen, künftig aber auf den Land-Armenverband übergehenden Lasten wird letzterem aus dem Landesvermögen ein selbständiger Fonds überwiesen und zwar zu einem Zinsen- beziehungsweise Rentenbetrage, welcher den vom Staate in den Jahren 1865—1870 für die in den §§ 22 und 23 dieses Gesetzes vorgesehenen Zweige der Armenverwaltung durchschnittlich gemachten Aufwendungen gleich kommt.

Es bleiben hierbei diejenigen Beträge außer Ansatz, welche vom Staate, beziehentlich dem Herzogl. Domanium an einzelne Korporationen, Stiftungen u. s. w. auf Grund besonderer Privatrechtstitel zu entrichten sind, so weit nicht die bezüglichen Verpflichtungen von dem Land-Armenfonds rechtsgültig übernommen werden.

§ 17. Die Anweisung der vorgedachten Dotation des Land-Armenfonds erfolgt entweder in sichern Werthpapieren nach Maßgabe des ihnen beiwohnenden Zinsertrages oder mit zu 25fachem Betrage ablösbaren auf Landes-Domainen zu radizirenden Grundrenten.

§ 18. Die Feststellung des Jahresrentenbetrages der Land-Armenfonds-Dotation erfolgt bei der Feststellung des Etats für das Jahr 1872, die Ueberweisung der besonderen Rententitel spätestens bei Feststellung des Etats für das Jahr 1873. Bis dahin sind die für die Land-Armenzwecke erforderlichen Aufwendungen und zwar für das laufende Jahr, so weit dieselben nicht bereits im Etat der Landes-Hauptcasse vorgesehen sind, über den Etat aus letzterer zu bestreiten.

§ 19. Die Verwaltung der Land-Armenfonds-Dotation wird der Staatsschulden-Verwaltung übertragen. Dieselbe hat über die dem Land-Armenfonds gehörigen Titel und deren Erträge besondere Bücher, Rechnungen und Inventarien zu führen, auch die betreffenden Dokumente unter besonderem Verschluß zu halten.

Die Land-Armen-Direction hat das Recht, von den Büchern, Rechnungen und Inventarien Kenntniß zu nehmen, und an den Cassen-Revisionen durch einen Kommissarius Theil zu nehmen.

§ 20. Veräußerungen von Kapitalien, so weit sie nicht in Folge von Amortisationen und Wiederanlage des Erlöses aus solchen erforderlich werden, können nur mit Zustimmung der Staatsregierung und des Landtags vorgenommen werden.

In gleicher Weise wird der Etat für die Land-Armenverwaltung gleichzeitig mit dem Etat der Landes-Hauptcasse festgestellt. Die Land-Armen-Direction hat zu diesem Behufe rechtzeitig den Etats-Entwurf dem Staats-Ministerium vorzulegen.

So weit die Erträge der Land-Armenfonds-Dotation zur Bestreitung der Ausgaben für das Land-Armenwesen nicht ausreichen, sind die erforderlichen Mittel durch Kreissteuern aufzubringen.

Die Vertheilung des Erfordernisses auf die einzelnen Kreise erfolgt nach Verhältniß der für letztere festgestellten Kreissteuereinheit (vgl. Kreisordnung §§ 12 und 13).

§ 21. Der Land-Armenverband ist verpflichtet, die gesetzliche Unterstützung (§§ 1 und 2) allen denjenigen nach den Bundesgesetzen aus öffentlichen Mitteln zu unterstützenden Deutschen (§ 3) und Ausländern zu gewähren, zu deren Unterstützung kein Orts-Armenverband rechtlich verbunden ist (vgl. § 5, § 30, § 33 und § 60 des Bundesgesetzes).

§ 22. Dem Land-Armenverband liegt ferner ob, denjenigen Orts-Armenverbänden, welche ohne Gefährdung des Nahrungsstandes ihrer Angehörigen, beziehentlich ohne eine außerordentliche Ueberlastung nicht im Stande sind, den gesetzlichen Anforderungen der öffentlichen Armenpflege zu genügen, eine entsprechende Beihülfe zu gewähren.

Die Normen, nach welchen die Land-Armendirection sich bei ihren Unterstützungs-Bewilligungen zu richten hat, und die etatsmäßigen Mittel, über welche dieselbe verfügen darf, werden von der Staatsregierung mit dem Landtage vereinbart.

§ 23. Auf Kosten des Land-Armenverbandes sollen ferner, beziehentlich insoweit, als nicht hierüber zwischen der Staatsregierung und den einzelnen Kreisen unter Zustimmung des Landtags besondere Abkommen getroffen werden, erhalten werden:

1) eine Irren-Heil- und Pflegeanstalt zur Aufnahme sowohl der heilungsfähigen als der unheilbaren Irren,
2) ein Siechenhaus zur Aufnahme von Blödsinnigen, Idioten und solchen Personen, welche an Epilepsie oder an andern unheilbaren und ekelerregenden, oder ansteckenden, beziehentlich völlig hülfebedürftig machenden Krankheiten leiden;

sowie nach Bedürfniß

3) eine Taubstummen-Erziehungsanstalt,
4) eine Blinden-Erziehungsanstalt,
5) eine Idioten-Erziehungsanstalt;

endlich

6) Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder.

§ 24. Inwieweit zur Befriedigung der oben zu 3. bis 6. aufgeführten

Obliegenheiten des Land-Armenverbandes mit inländischen oder benachbarten ausländischen derartigen Anstalten ein Abkommen zu treffen ist, wird künftig von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags bestimmt. Es bewendet vorläufig bei den dieserhalb zum Theil schon bestehenden Abkommen.

§ 25. Die Verpflegungssätze, gegen welche die inländischen Orts-Armenverbände in die § 23 aufgeführten Anstalten Orts-Arme unterbringen dürfen, werden von der Staatsregierung mit dem Landtage vereinbart, ebenso die allgemeinen Voraussetzungen, unter welchen ein Nachlaß an diesen Verpflegungsgeldern stattfinden darf.

§ 26. Die Verwaltung des Land-Armenwesens wird nicht von dem Plenum der Land-Armendirection, sondern von den drei der Regierung angehörigen Mitgliedern derselben geübt. Der Beschlußfassung des Plenums unterliegen:

a. die Entscheidung darüber, welchen Orts-Armenverbänden und in welchem Maße eine Beihülfe gemäß § 22 zu gewähren ist;
b. die definitive Festsetzung der einzelnen Nachlässe an Verpflegungsgeldern gemäß § 25;
c. die auf die Verwaltung des Land-Armenfonds bezüglichen Angelegenheiten (vergl. §§ 19 und 20);
d. alle diejenigen Angelegenheiten, welche dem Plenum von den Regierungsmitgliedern zur Berathung, beziehentlich Beschlußfassung unterbreitet werden.

§ 27. Die Errichtung von Kreis-Krankenhäusern unterliegt der Beschlußfassung der Kreis-Vertretungen; die Verwaltung derselben ist sodann Kreis-Kommunalsache.

Die noch im Besitz des Staates befindlichen Kranken-Heilanstalten werden mit Gebäulichkeiten und Inventarien den betreffenden Kreisen durch besondere Vereinbarungen überwiesen.

Den Kreisen liegt die Verpflichtung ob, die heilbedürftigen Land-Armen in ihren Kreis-Krankenhäusern für dieselben Sätze zu verpflegen, welche für die Verpflegung der Orts-Armen-Kranken normirt sind.

Den Kreisen liegt ferner die Verpflichtung ob, in ihren Kreis-Krankenhäusern gemeingefährliche, irrsinnige oder an gemeingefährlichen ansteckenden Krankheiten leidende Personen, welche aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten von der Polizeibehörde ihnen überwiesen werden, weil sie nicht in Privatpflege verbleiben, beziehentlich nicht sofort in eine Irren-Heilanstalt eingeliefert werden können, einstweilig gegen Kostenerstattung aufzunehmen.

§ 28. Die Bedingungen, unter welchen die Orts-Armenverbände ihre hülfsbedürftigen Kranken in Heilanstalten (§ 27) unterbringen dürfen, sind durch Kreisstatut, beziehentlich durch besondere, unter Vermittelung der Kommunal-Aufsichtsbehörden abzuschließende Vereinbarungen zu regeln.

§ 29. Die Kreis-Vertretungen können die Anlegung von gemeinsamen Kreis-Armenhäusern beschließen, in welchen die Orts-Armenverbände gegen bestimmte, durch Kreisstatut festzusetzende Verpflegungssätze diejenigen Orts-Armen unterbringen können, welchen sie die gesetzliche Armenunterstützung durch Ueberweisung einer ihren Kräften entsprechenden Arbeit gewähren wollen.

Die Anlegung, Einrichtung und Verwaltung derartiger Kreis-Armenhäuser ist sodann Kreis-Kommunalsache.

Die Hausordnungen in denselben unterliegen der Bestätigung der Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Land-Armenverbande steht die Benutzung solcher Kreis-Armenhäuser zur Unterbringung arbeitsfähiger Land-Armer ebenfalls zu.

Für die Land-Armen gelten, falls nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, dieselben Verpflegungssätze, wie für die Orts-Armen.

§ 30. Der Land-Armenverband ist befugt, sich der Orts-Armenverbände als seiner Organe behufs der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger zu bedienen und die seiner Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen einem Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen.

Die Land-Armendirection normirt die Sätze, nach welchen in diesem Falle oder sonst in Fällen, wo eine Erstattung von Verpflegungskosten gegen einen anderen Armenverband gesetzlich beansprucht werden kann, die einzelnen Aufwände zu vergüten sind. (Vergl. §§ 8, 28 und 30 des Bundesgesetzes.)

Diese Normalsätze sind durch den Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

§ 31. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Anhaltischen Armenverband von einem andern Deutschen Armenverbande erhoben werden, wird eine Behörde eingesetzt, welche den Namen „Deputation für das Heimathswesen“ führt und in der Hauptstadt des Landes ihren Sitz hat.

Sind hierbei Fragen über die Organisation, so wie über die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände streitig, so ist für diese der Ausspruch der zuständigen Verwaltungsbehörde maßgebend.

§ 32. Die Deputation für das Heimathswesen besteht aus drei von Uns zu ernennenden Mitgliedern, von welchen mindestens zwei die Qualification zum Richteramte besitzen müssen. Zur Ergänzung des Kollegiums für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes desselben wird ein ständiger Stellvertreter ernannt.

§ 33. Die Funktion eines Mitgliedes der Deputation für das Heimathswesen kann unmittelbaren Staatsdienern als Nebenamt übertragen werden. Dieselben dürfen indeß nicht zugleich Mitglieder der Land-Armenverwaltung (§ 14) sein.

§ 34. Die Mitglieder der Deputation sind für ihre Entscheidungen nach den für richterliche Beamte geltenden Grundsätzen verantwortlich. Dieselben unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den für richterliche Beamte geltenden Disziplinarvorschriften.

Der äußere Geschäftsgang bei der Deputation wird durch ein vom Staats-Ministerium zu erlassendes Regulativ geordnet. Die Besoldungen der Mitglieder, so wie die übrigen Kosten der Deputation für das Heimathswesen fallen dem Staate zur Last.

§ 35. In der der Deputation einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§ 36. Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der

Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden, und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeignetenfalls mit der, dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei auf Grund bescheinigter Hinderungsgründe verlängert werden.

§ 37. Der Klageschrift und den im § 36 gedachten weitern Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen; die sonstigen Beweismittel sind darin zu bezeichnen. Eideszuschiebung ist auch event. statthaft. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplicate einzureichen.

§ 38. Die Deputation für das Heimathswesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Deputation erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehältlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Recurses an das Bundesamt für das Heimathswesen.

§ 39. Die Deputation kann die Beweiserhebung durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine zu dem Ende zu ersuchende Unterbehörde bewirken lassen. — Sie kann verordnen, daß die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung stattfinden solle. Das Beweisresolut wird als einfaches Decret erlassen.

§ 40. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers, oder wenn sie in einem andern Deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

§ 41. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§ 42. In der öffentlichen Sitzung der Deputation dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§ 43. Die Deputation hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlung und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Auf einen nothwendigen Eid darf nicht erkannt werden. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruktion beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden, oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falls ist in der Entscheidung aus-

drücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§ 44. Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Deputation, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 45. Die Entscheidung erfolgt im Namen des Herzogs.

Das Verfahren ist stempelfrei. An Kosten wird für dasselbe, außer den baaren Auslagen und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige, ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thaler nicht übersteigen darf.

Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theils, mit Einschluß der Anwaltsgebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen. Das Pauschquantum, sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

Aus den Einnahmen der Deputation sind zunächst die Kosten derselben zu bestreiten; der etwaige Ueberschuß fließt in die Landes-Hauptkasse.

§ 46. Gegen die Entscheidungen der Deputation findet, unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen statt. Auch im Laufe des Verfahrens findet das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§ 47. In allen Streitsachen zwischen Anhaltischen Armenverbänden ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines, sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamts vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§ 48. Gegen die im § 56 des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei Anhaltischen Armenverbänden besteht.

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theilweise außer Stande (§ 59 des Bundesgesetzes), worüber die Deputation zu befinden hat, so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren muß der Land-Armenverband aufkommen.

§ 49. Betreffs solcher Streitigkeiten, in welchen ein Orts-Armenverband von einem anderen inländischen Armenverbande in Anspruch genommen wird, ist der ersterem vorgesetzte Kreisausschuß verpflichtet, auf Antrag beider streitenden Theile der schiedsrichterlichen Entscheidung sich zu unterziehen.

Für das Verfahren kommen die Bestimmungen in §§ 35, 38, 39, 41 und 43 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß auf die im § 38 bezeichnete Strafe der Kreisausschuß erkennt und der Recurs an die Deputation für das Heimathswesen zusteht.

Alle übrigen Theile des Verfahrens regelt der Kreisausschuß in jedem

einzelnen Falle; insbesondere kann in jeder Lage des Verfahrens ein Sühneversuch von demselben veranlaßt werden.

Der Kreisausschuß entscheidet in der Hauptsache endgültig mit Ausschluß jeder Berufung.

Die Entscheidungen erfolgen gebühren- und stempelfrei; jedoch sind dem unterliegenden Theile die vom Ausschusse festzusetzenden baaren Auslagen des Verfahrens und die des obsiegenden Theils, aber mit Ausschluß der Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Last zu legen.

Die Entscheidungen der Deputation und der Kreisausschüsse, sowie die urkundlich von denselben festgestellten Einigungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 50. Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem, durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge.

Vierter Abschnitt.

Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten und zu den Behörden.

§ 51. Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß (§§ 1 und 2), können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten der Ehemann, die Ehefrau, die rechten Eltern, die uneheliche Mutter, so wie die ehelichen Kinder und in Beziehung auf die Mutter die unehelichen Kinder angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer eigenen Kräfte die nach diesem Gesetze erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlußfassung steht der Direction desjenigen Kreises zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat.

Hat der gedachte Angehörige im Inlande keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes.

§ 52. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§ 51) steht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen, wie dem betheiligten Armenverbande der Recurs an die Deputation für das Heimathswesen zu, welche letztere nach Anhörung der Gegenpartei endgültig entscheidet. Jedoch können beide Theile an Stelle des Recurses auch den eigentlichen Rechtsweg im gewöhnlichen Instanzenzuge beschreiten.

§ 53. Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (§§ 51 und 52) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Recurs eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete, beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

§ 54. Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§ 31 ff., betreffend das

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 55. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1871 in Kraft. Die Regierung, Abtheilung des Innern, hat mit thunlichster Beschleunigung die erforderlichen Bestimmungen zur Ausführung des § 4 des Bundesgesetzes zu treffen, und bis zur erfolgten Organisation der Land-Armendirection deren Geschäfte zu führen.

Das in §§ 31 ff. vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden (§ 65 Zahl 6 des Bundesgesetzes).

§ 56. Mit dem 1. Juli 1871 treten alle, mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehende oder mit denselben nicht zu vereinigende gesetzliche Bestimmungen außer Kraft.

Insbesondere werden auch alle gesetzliche Bestimmungen aufgehoben, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorschreiben. Die Befugniß der Gemeindebehörden, die Einführung oder Forterhebung solcher Abgaben nach Maßgabe der Gemeindeordnung zu beschließen, wird jedoch durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 57. Alle sonst zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz erforderliche Bestimmungen sind von dem Staatsministerium zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

So geschehen zu Dessau, den 29. Juni 1871.

(L. S.) **Friedrich**, Herzog von Anhalt.

v. Larisch.

Nr. 20.

Verordnung,

betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz für Sachsen-Altenburg vom 3. Juni 1871.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc. verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, resp. mit Zustimmung getreuer Landschaft, was folgt:

§ 1.

Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§ 18) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Fall seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

§ 2.

Jede Stadt- resp. Landgemeinde bildet für sich einen Orts-Armenverband, insoweit nicht, insbesondere nach § 6 des Gesetzes, die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Heimathsrecht und Armenwesen vom 9. August 1833 betreffend, vom 10. Februar 1857 sich mehrere Gemeinden zu einem Armenverband vereinigt haben, wobei es bewendet.

Vereinigungen mehrerer Gemeinden zu einem Armenverbande nach Maßgabe der soeben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch fernerhin gestattet.

Die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Armenverbande, ingleichen die Wiederaufhebung eines solchen wird durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, im Amts- und Nachrichtsblatte veröffentlicht werden.

§ 3.

Grundstücke, Grundstückskomplexe, welche zur Zeit einem bestimmten Gemeindebezirk nicht angehören, bilden für sich einen Orts-Armenverband. (§ 4 des Bundesgesetzes.)

Besitzer solcher Grundstücke haben die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen.

§ 4.

In Betreff der Beschaffung der für die Armenpflege erforderlichen Mittel sind für die Stadt- resp. Dorfgemeinden die bereits bestehenden landesgesetzlichen und ortsstatutarischen resp. vertragsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

§ 5.

Die Obliegenheiten des Land-Armenverbandes übernimmt vom 1. Juli 1871 ab der Staat.

Derselbe ist befugt, die seiner Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Die Ausübung der Functionen des Land-Armenverbandes erfolgt durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.

§ 6.

In welchen Fällen und in welcher Weise den Orts-Armenverbänden von dem Land-Armenverbande eine Beihülfe zu gewähren ist, bestimmt sich nach den bereits bestehenden Vorschriften über die Verwendung des allgemeinen Hülfsfonds (Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Februar 1857, S. 28 der Gesetzsammlung vom Jahre 1857), wobei es bewendet.

§ 7.

Der Land-Armenverband ist verpflichtet, die in seinem Bezirk festgenommenen, auf Grund der Bestimmung des § 361 Nr. 3—8 und 362 des

Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen auf dahin gehenden Beschluß dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringen. Der Land-Armenverband hat die Kosten des Transportes der in § 6 gedachten Personen in das Arbeitshaus, sowie der ihnen etwa behufs dieses Transportes zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung, ferner die Kosten ihrer Verpflegung in der Anstalt, sowie der bei der Entlassung ihnen, wenn nöthig, zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung, und entstehenden Falles die Kosten ihrer Beerdigung insoweit zu tragen, als diese Kosten durch den aufkommenden Arbeitsverdienst nicht gedeckt werden, vorbehältlich jedoch der Wiedereinziehung dieser Kosten aus dem etwaigen Vermögen solcher Personen.

§ 8.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger sind im Verwaltungswege zu entscheiden.

Lehnt ein altenburgischer Armenverband den gegen ihn, sei es von einem altenburgischen, oder einem andern deutschen Armenverband erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig gewährt hat, über den erhobenen Anspruch von der Kreishauptmannschaft desjenigen Kreises entschieden, zu welchem der in Anspruch genommene Armenverband gehört.

§ 9.

Das Verfahren in solchen Streitigkeiten vor den Herzoglichen Kreishauptmannschaften richtet sich bis auf Weiteres nach den Vorschriften des Gesetzes über den unbestimmt summarischen Proceß rc. vom 7. April 1823 unter Berücksichtigung der durch die Proceßnovelle vom 14. October 1852 gegebenen Abänderungen dieses Gesetzes, insoweit nicht das Bundesgesetz selbst (§ 40) oder diese Ausführungsverordnung besondere Vorschriften enthält.

In der bei der Herzoglichen Kreishauptmannschaft einzureichenden Klagschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen. Es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistungen verlangt werden.

Die Entscheidung kann nach verhandelter Sache sofort verkündigt werden, es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen. (§ 46 des Bundesgesetzes.)

§ 10.

Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, erfolgt die erste und letzte Entscheidung durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.

§ 11.

Gegen die nach §§ 8 und 9 gefällten Entscheidungen der Herzoglichen Kreishauptmannschaften findet, unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, nach Maßgabe der Bestimmung in § 46 ff. des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen Statt.

§ 12.

Gegen die in § 56 des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen auch in denjenigen Fällen Statt, in denen ein Streit zwischen zwei altenburgischen Armenverbänden besteht.

§ 13.

Kommt es in Streitigkeiten zwischen Armenverbänden zur Vollstreckung der Exekution (§§ 53 ff. des Bundesgesetzes), so ist die Gerichtsbehörde, unter deren Jurisdiction der verpflichtete Armenverband sich befindet, gehalten, der Kreishauptmannschaft das Erforderliche an Dienstpersonal und an etwa nöthigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die Kreishauptmannschaft ist jedoch berechtigt, zur Vornahme wirklicher Hülfsvollstreckungsakte die zuständige Gerichtsbehörde zu requiriren.

§ 14.

Einen Klaganspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband nur bei der Verwaltungsbehörde des in Anspruch genommenen Armenverbandes erheben. Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge.

§ 15.

Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung einem Deutschen gleich zu behandeln.

Zur Erstattung der desfallsigen Kosten beziehungsweise zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers ist der Land-Armenverband verpflichtet, ausgenommen jedoch den Fall, daß ein solcher Ausländer sich so lange an einem bestimmten Orte des Landes aufgehalten hat, daß er, wäre er ein Deutscher, den Unterstützungswohnsitz daselbst erworben haben würde, in welchem Falle obige Verpflichtung dem Orts-Armenverband des Aufenthaltsortes obliegt.

§ 16.

Die Ausführung aller auf das Band der Verwandtschaft oder der Ehe gegründeten Ansprüche auf Gewährung von Unterstützung, ingleichen die Verfolgung von Regreßansprüchen wegen geleisteter Unterstützung gegen solche Personen, die von den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (§ 61 daselbst) nicht betroffen werden, bleibt dem Rechtswege vorbehalten.

§ 17.

Unter einem deutschen Hülfsbedürftigen und einem deutschen Armenverband im Sinne dieser Verordnung ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

§ 18.

Die §§ 8 ff. geregelten Kompetenzen kommen bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden. (§ 65 Nr. 6 des Bundesgesetzes.)

§ 19.

Alle Vorschriften, welche mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, treten außer Geltung.

§ 20.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Altenburg, den 3 Juni 1871.

(L. S.) **Ernst,** Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Gerstenberg-Zech. Lorentz. Sonnenkalb.

Nr. 21.

Ausführungs-Gesetz für das Herzogthum Sachsen-Meiningen vom 24. Februar 1872.

Wir Georg, ꝛc. verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360 ff.) mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Umfang der Unterstützungspflicht.

Art. 1. Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (Art. 32) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden. Die Vorsteher dieser Anstalten üben über deren Insassen die Ordnungsstrafgewalt, wie die Hausordnung mit Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, bestimmt.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen zu entrichten sind die Armenverbände nicht verpflichtet.

Den Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, welche Ansprüche, die über das Nothdürftige hinausgehen, nicht zulassen darf.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

Orts-Armenverbände.

Art. 2. Jede Gemeinde und jeder Gemarkungsverband bildet für sich einen Orts-Armenverband.

Art. 3. Es ist zuläßig, daß sich mehrere Gemeindebezirke oder Gemarkungsverbände im Wege der Vereinbarung zu einem Gesammtarmenverbande unter Festsetzung der Verfassung desselben vereinigen.

Zur Errichtung und zur Auflösung eines Gesammtarmenverbandes bedarf es der Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, vor welcher der Kreisausschuß zu hören ist.

Jede Errichtung und jede Wiederauflösung eines Gesammtarmenverbandes ist durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Art. 4. Die für die allgemeine öffentliche Armenpflege bestimmten Orts-Armenkassen sind Eigenthum der betreffenden Gemeinden.

Vermögensbestände, welche denselben durch Privatverfügung zugefallen sind, müssen bestimmungsmäßig verwendet werden.

Das Vermögen kirchlicher oder religiöser Anstalten und Genossenschaften, für sich bestehender Stiftungen und sonstiger juristischer Personen, auch wenn es für Armenzwecke bestimmt ist, wird von der Bestimmung im ersten Absatz nicht berührt.

Art. 5. Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zweck der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden.

Land-Armenverbände.

Art. 6. Jeder Kreis und bis auf Weiteres die Kreisabtheilung Camburg bildet einen besonderen Land-Armenverband.

Art. 7. Die nach § 33 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 dem Staate obliegende Verpflichtung ist von demjenigen Land-Armenverbande zu übernehmen, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dies nicht ermitteln, so ist derjenige Land-Armenverband zu deren Uebernahme verpflichtet, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

Art. 8. Die Land-Armenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zu deren vorläufiger Unterstützung verpflichtet ist.

Art. 9. Die Kreise (Art. 6) haben gegenüber den Orts-Armenverbänden, welche zu ihnen gehören, die Verpflichtung, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Unterbringung Geisteskranker, Idioten, Taubstummer und Blinder in Heil-, Pflege- und Unterrichtsanstalten verursacht, unbeschadet der Verpflichtung der Orts-Armenverbände zur vorläufigen Unterstützung der in ihrem Bezirke der Hülfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen, unmittelbar zu übernehmen.

Art. 10. Die Kreise (Art. 6) können die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Kranke und Sieche erfordert, unmittelbar übernehmen.

Art. 11. Die Land-Armenverbände müssen in ihren Kranken- und Armenhäusern, soweit die Umstände es gestatten, auf Antrag der Orts-Armenverbände die deren Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen gegen Entschädigung (Art. 13) aufnehmen.

Art. 12. Die Land-Armenverbände sind verpflichtet, nach Entscheidung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, denjenigen Orts-

Armenverbänden ihres Bezirks eine Beihülfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind.

Aufsicht.

Art. 13. Das gesammte Armenwesen steht unter der Aufsicht des Herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern. Dasselbe stellt die Tarife für die Erstattung der Kosten der Armenunterstützung nach Anhörung der betreffenden Kreisausschüsse fest.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

Art. 14. Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden ist in erster Instanz,

a) wenn ein Orts-Armenverband in Anspruch genommen wird, der Kreisvorstand unter Zuziehung zweier Beisitzer, bezüglich deren Stellvertreter, welche der Kreisausschuß auf die Dauer je eines Kalenderjahres wählt,

b) wenn ein Land-Armenverband in Anspruch genommen wird, das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zuständig. An der Entscheidung nehmen Theil der Abtheilungsvorstand und zwei vortragende Räthe des Staatsministeriums.

Art. 15. In der der zuständigen Behörde (Art. 14) einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

Art. 16. Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei auch verlängert werden.

Art. 17. Der Klageschrift und den im Art. 16 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen.

Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplicate einzureichen.

Art. 18. Die zuständige Behörde (Art. 14) ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Proceßgesetze zur Anwendung. Die zuständige Behörde (Art. 14) erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des einmaligen

innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Recurses.

Art. 19. Dit zuständige Behörde (Art. 14) kann die Beweiserhebung selbst, bezüglich durch einen Kommissar oder durch eine zu dem Ende mit Auftrag versehene, bezüglich ersuchte Behörde bewirken lassen, auch verordnen, daß die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung stattfinden solle.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers oder wenn sie in einem anderen Deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen vorzunehmen.

Die Parteien sind dazu vorzuladen.

Art. 20. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Vortrag des Referenten und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden wird.

Art. 21. Die zuständige Behörde hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen; insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruction beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein.

Art. 22. Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden.

Art. 23. Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Behörde, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 24. Dem unterliegenden Theil sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theils mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Verhandlung zu entrichten hat, zur Last zu legen.

Die Kosten und sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der zuständigen Behörde (Art. 14) festgesetzt.

Art. 25. In allen Streitsachen zwischen Armenverbänden des Herzogthums ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen, baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung der höheren Instanz vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

Art. 26. Ist ein Orts-Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten ganz oder theilweise außer Stande (§ 59 des Bundesgesetzes), so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren muß der betreffende Land-Armenverband aufkommen.

Art. 27. Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes ist der Recurs an das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern, gegen die Entscheidung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern (Art. 12. 14 b.) ist, wenn beide Streittheile dem Herzogthum angehören,

oder wenn die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, der Recurs an das Herzogliche Staatsministerium, außerdem der Recurs an das Bundesamt für das Heimathswesen zulässig.

Der Recurs ist binnen vierzehn Tagen Ausschlußfrist einzureichen.

Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

Art. 28. Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b) auf die Verpflichtung zur Gewährung der Unterstützung bezüglich zur Erstattung der Kosten derselben einem Deutschen gleich zu behandeln.

Die in § 60 des Bundesgesetzes vorläufig dem Staate auferlegte Verpflichtung zur Kostentragung und Uebernahme hat der Land-Armenverband zu übernehmen, welchem der Orts-Armenverband angehört.

Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten.

Art. 29. Der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder eines Hülfsbedürftigen und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die hülfsbedürftige Mutter können durch Beschluß des Kreisvorstandes des Aufenthaltsorts angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe der gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren, auch einem Armenverbande die bereits verausgabten Unterstützungskosten zu erstatten.

Gegen diese Verfügung ist binnen vierzehn Tagen Ausschlußfrist Recurs an das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zulässig, bei dessen Entscheidung es vorbehaltlich des Rechtsweges bewendet.

Art. 30. Die Verfügungen der Verwaltungsbehörde (Art. 29) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Recurs eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete, beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Vollstreckung der Entscheidungen.

Art. 31. Zur Vollstreckung der Entscheidungen in Armensachen können vom Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung des Innern, und von den Kreisvorständen die Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 vorgesehenen Zwangsstrafmittel und die Pfändung von Fahrhabe angewendet, auch die Gerichte requirirt werden.

Schlußbestimmungen.

Art. 32. Unter einem Deutschen Hülfsbedürftigen im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

Art. 33. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 15. März 1872 in Kraft. Gleichzeitig treten alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehenden oder mit demselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Das in dem Artikel 14 ff. vorgeschriebene

Verfahren kommt bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 14. k. M. März anhängig gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 24. Februar 1872.

(L. S.) **Georg.**

v. Krosigk. v. Uttenhofen. Giseke.

Nr. 22.

Fürstl. Schwarzburg-Rudolstadt'sches Ausführungsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juni 1871.

Wir Georg von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 ff.) auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des getreuen Landtages, was folgt:

§ 1.

Umfang der Unterstützungspflicht.

Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§ 26) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

§ 2.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

Die Organisation der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger wird durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze bestimmt. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den, für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeinde-Behörden zu. Die Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung verweigert, oder sich dieser Wahrnehmung entzieht, kann neben den durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze bestimmten Strafen um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den directen Gemeindeabgaben herangezogen werden.

§ 3.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Armenverband des Fürstenthums von einem andern deutschen Armenverband erhoben werden, wird in Rudolstadt eine Behörde eingesetzt, welche den Namen „Deputation für das Heimathswesen" führt.

§ 4.

Die Deputation für das Heimathswesen besteht aus drei von Uns zu bestellenden Mitgliedern, von denen eins dem Richterstande angehören muß. Für Verhinderungsfälle werden drei ständige Stellvertreter bestellt.

§ 5.

In der, der Deputation einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§ 6.

Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden, und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der, dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§ 7.

Der Klageschrift und den im § 6 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplicate einzureichen.

§ 8.

Die Deputation für das Heimathswesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis im vollen Umfange zu erheben. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Deputation erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Recurses an das Ministerium.

§ 9.

Die Deputation kann die Beweiserhebung durch eins ihrer Mitglieder oder durch eine Bezirks- bezüglich Lokalverwaltungsbehörde oder durch eine zu

dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. — Sie kann verordnen, daß die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung stattfinden solle.

§ 10.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers, oder wenn sie in einem andern deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

§ 11.

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§ 12.

In der öffentlichen Sitzung der Deputation dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§ 13.

Die Deputation hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlung und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruction beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§ 14.

Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Deputation, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15.

Die Entscheidung erfolgt gebührenfrei; dem unterliegenden Theil sind aber die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theils, mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen. Sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

§ 16.

Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der Deputation. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung, unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen Statt.

§ 17.

In allen Streitsachen zwischen Armenverbänden des Fürstenthums ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen sowie die Gebühren eines, sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§ 18.

Gegen die im § 56 des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen auch in denjenigen Fällen Statt, in denen ein Streit zwischen zwei Armenverbänden des Fürstenthums besteht.

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theilweise außer Stande (§ 59 des Bundesgesetzes), so werden die Auslagen und Gebühren auf die Staatscasse übernommen, bezüglich von derselben erstattet.

§ 19.

In allen Streitigkeiten unter Armenverbänden des Fürstenthums hat der Armenverband, welcher den Anspruch erhebt, sich vor Anbringung der Klage bei der Deputation zuvörderst an das Landrathsamt des Bezirks, welchem der in Anspruch zu nehmende Armenverband angehört, wegen Veranstaltung eines Sühneversuchs zu wenden.

Das Landrathsamt hat die Ausgleichung der Streitigkeit in geeigneter Weise zu versuchen und ist berechtigt, zu diesem Behufe die Betheiligten zur mündlichen Verhandlung vorzuladen, über die Sache zur Feststellung der Streitpunkte zu vernehmen und nach seinem Ermessen Vorschläge zu machen. Findet eine Einigung Statt, so ist dieselbe urkundlich festzustellen und demnächst im Verwaltungswege vollstreckbar.

Schlägt der Sühneversuch fehl, so ist dem Armenverbande, welcher den Anspruch erhebt, darüber von dem Landrathsamte eine Bescheinigung zu ertheilen, welche der Klageschrift (§ 5) beizufügen ist, widrigenfalls letztere von der Deputation ohne Weiteres zurückgewiesen wird.

§ 20.

Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armen-Unterstützungen zu gewähren sind, folgen dem, durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ministeriums die Deputation für das Heimathswesen tritt, welche endgültig entscheidet.

§ 21.

Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

1) auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

2) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes,

einem Deutschen gleich zu behandeln.

§ 22.

Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten und zu den Behörden.

Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde, nach Anhörung der Betheiligten, der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter angehalten werden, den Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlußfassung steht dem Landrathsamte desjenigen Bezirks zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat.

Hat der gedachte Angehörige im Inlande keinen Wohnsitz, so tritt an die Stelle des Landrathsamtes des Wohnsitzes das Landrathsamt des Aufenthaltsortes.

§ 23.

Gegen die Entscheidung des Landrathsamtes (§ 22) steht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen wie dem betheiligten Armenverbande der Rekurs an die Deputation für das Heimathswesen zu, welche letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 24.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (§§ 22, 23) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Rekurs im Verwaltungswege oder mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

§ 25.

Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§ 3 ff., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

§ 26.

Schlußbestimmungen.

Unter einem Deutschen Hülfsbedürftigen und einem Deutschen Armenverband im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

§ 27.

Das gegenwärtige Gesetz tritt den 1. Juli 1871 in Kraft. Mit demselben Tage kommen alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen in Wegfall.

Es ist Vorkehrung dahin zu treffen, daß vom 1. Juli 1871 ab jedes Grundstück einem räumlich abgegrenzten Armenverbande angehört oder selbstständig als solcher eingerichtet ist.

Das in den §§ 3 ff. vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitsachen zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden (§ 65 unter 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870).

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 23. Juni 1871.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab, v. Ketelhodt.

Nr. 23.

Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädter Verordnung vom 23. Juni 1871, betreffend Bildung der Armenverbände.

Mit höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten wird im Anschluß an §§ 2 bis 8 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 360) und an § 2 des Ausführungsgesetzes zu demselben vom heutigen Tage verordnet, was folgt:

§ 1.

Jede Gemeinde bildet für sich einen Orts-Armenverband, sofern sie nicht einem mehrere Orts-Armenverbände umfassenden einheitlichen Armenverbande (Gesammt-Armenverbande) einverleibt wird (§§ 2 und 3 des Bundesgesetzes Art. 16 der revidirten Gemeindeordnung).

§ 2.

Den Gemeinden werden, soviel den Gegenstand der Gesetze über den Unterstützungswohnsitz betrifft, die außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutsbezirke gleichgeachtet (Art. 5 der revidirten Gemeindeordnung).

Waldungen von größerem Umfange und Grundbesitzungen, welche nach Art. 4 der revidirten Gemeindeordnung außerhalb der Gemeinde- und Gutsbezirke stehen, werden für den Gegenstand der Gesetze über den Unterstützungswohnsitz als selbstständige Bezirke mit allen Rechten und Lasten der Gutsbezirke eingerichtet.

§ 3.

Durch freiwillige Uebereinkunft und mit Genehmigung des Ministeriums können sich mehrere Orts-Armenverbände (§§ 1 und 2) zu Gesammt-Armenverbänden vereinigen.

Die Verfassung der Gesammt-Armenverbände wird durch statutarische Vorschriften geregelt, deren Vereinbarung den betheiligten Orts-Armen-

verbänden, vorbehaltlich der Bestätigung der Statuten durch das Ministerium, überlassen bleibt.

§ 4.

Das ganze Fürstenthum bildet einen Land-Armenverband, dessen Funktionen auf den Staat übernommen werden.

Rudolstadt, den 23. Juni 1871.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Nr. 24.

Fürstl. Schwarzburg-Sondershausen'sches Ausf.-Ges. vom 12. Juli 1871.

Das Ausführungsgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom 12. Juli 1871 war nur ein provisorisches. Dasselbe ist zwar der Darstellung im § 76 (S. 208 d. B.) zu Grunde gelegt, indessen erscheint der vollständige Abdruck hier überflüssig, weil inzwischen ein neues definitives Gesetz am 25. Januar 1872 erlassen ist, welches im Anh. d. B. Nr. 59 abgedruckt ist. — Die Novelle zu diesem letzteren Gesetze vom 28. October 1872 findet sich Seite 689 dieses Buches.

Nr. 25.

Fürstl. Waldeck'sches Ausführungs-Gesetz vom 29. Juni 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

§ 1. Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§ 31) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

§ 2. Jede Gemeinde bildet für sich einen Orts-Armenverband.

§ 3. Der Kreis der Twiste, des Eisenbergs, der Eder und der Kreis Pyrmont bilden je einen Land-Armenverband.

§ 4. Die Orts-Armenverbände werden durch die Orts-Armendirectionen, die Land-Armenverbände durch die Kreis-Armendirectionen (§ 24 der Armenordnung vom 11. Mai 1863) vertreten.

§ 5. Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Land-Armenverbände erforderlichen Geldmittel werden nach Maßgabe der Kreisordnung vom 16. August 1855 (§ 10) von den einzelnen Kreisen aufgebracht.

§ 6. Die Land-Armenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

§ 7. Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife werden von dem Landesdirector nach Anhörung der Kreisvorstände aufgestellt.

§ 8. Die Land-Armenverbände sind verpflichtet, denjenigen ihrem Kreise angehörigen Orts-Armenverbänden eine Beihülfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihülfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Kreisvorstandes endgültig der Landesdirector.

§ 9. Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden (§ 33 des Bundesgesetzes) aus dem Auslande übernommen werden und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen demjenigen Land-Armenverbande ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Land-Armenverband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

§ 10. Lehnt ein inländischer (Waldecker) Armenverband den von einem andern inländischen oder von einem andern deutschen Armenverbande gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung von Unterstützungskosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab, so wird über solchen Anspruch auf dahin gerichtete Klage von der Kommission für das Heimathswesen entschieden. Dieselbe wird aus dem Landesdirector als Vorsitzenden, einem von dem Appellationsgericht zu Cassel bestimmten richterlichen Beamten und einem von den Landständen auf 3 Jahre gewählten und von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Mitglied gebildet.

Für jeden der beiden Beisitzer wird ein Stellvertreter bestimmt beziehungsweise gewählt.

§ 11. In der der Kommission einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§ 12. Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§ 13. Der Klageschrift und den im § 12 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§ 14. Die Kommission ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis im vollen Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Proceßgesetze zur Anwendung.

Die Kommission erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Recurses an das Bundesamt für das Heimathswesen.

§ 15. Die Kommission kann die Beweiserhebung durch eines ihrer Mitglieder, durch eine nachgeordnete Behörde oder eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Auch kann die Kommission anordnen, daß die Beweiserhebung in einer öffentlicher Sitzung derselben stattfinden solle.

§ 16. Die Entscheidung ergeht in einer öffentlichen Sitzung der Kommission nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Acten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§ 17. In dieser Sitzung dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§ 18. Die Kommission hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruction beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§ 19. Ueber die Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protocollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Kommission sowie von dem Protocollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20. Das Verfahren ist gebührenfrei.

Dem unterliegenden Theil sind die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theils mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der Sitzungen der Kommission zu entrichten hat, zur Last zu legen. Die zu er-

stattenden Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Kommission endgültig festgesetzt.

§ 21. Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der Kommission. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung, unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen statt.

§ 22. In allen Streitsachen zwischen inländischen Armenverbänden ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§ 23. Gegen die im § 56 des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen der Behörde erster Instanz (Kommission) findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei inländischen Armenverbänden besteht.

§ 24. Ist ein Orts-Armenverband nach Entscheidung des Landesdirectors zur Zahlung oder Erstattung der ihm auferlegten Kosten ganz oder theilweise außer Stande (§ 59 des Bundesgesetzes), so muß der betreffende Land-Armenverband für dieselben aufkommen.

§ 25. Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothwendigste hinausgeben.

Beschwerden gegen Verfügungen darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge.

Auf die vor die Kreis-Armendirection gehörigen Beschwerden kann in dringenden, keinen Aufschub leidenden Fällen von dem Vorsitzenden unter Zuziehung der etwa am Kreisorte wohnenden und gegenwärtigen Mitglieder vorläufig mit Wirkung der Vollstreckbarkeit verfügt werden; die Beschwerde ist jedoch in der nächsten Sitzung der Kreis-Armendirection zur definitiven Beschlußfassung zu unterbreiten.

§ 26. Jeder Ausländer (cf. § 31) ist, so lange ihm der Aufenthalt im Gebiet der hiesigen Fürstenthümer gestattet wird, in Bezug

a. auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b. auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

einem Deutschen gleich zu behandeln.

§ 27. Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, die ehelichen Kinder, sowie die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlußfassung steht dem Amtmann desjenigen Kreises zu, in

welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat.

Hat der gedachte Angehörige im Inlande keinen Wohnsitz, so treten an Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltortes.

§ 28. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§ 27) steht innerhalb 10 Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen, wie dem betheiligten Armenverbande der Rekurs an die Kommission für das Heimathswesen zu, welche letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 29. Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (§§ 27, 28) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Rekurs im Verwaltungswege oder mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Ist die abändernde Verfügung zu Gunsten des in Anspruch genommenen Angehörigen ausgefallen, so hat der Armenverband diesem das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb 6 Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zuviel geleistet hat.

§ 30. Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht § 10 u. ff., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

§ 31. Unter einem Deutschen Hülfsbedürftigen und einem Deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

§ 32. Die auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhende Verpflichtung des Staats zur Verpflegung und Heilung armer geisteskranker Personen sowie vermögensloser Nervenfieber-Kranker wird durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

§ 33. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft.

Das in den §§ 10 ff. vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden (§ 65 unter 6 des Bundesges. v. 6. Juni 1870).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Juni 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck. von Roon. Itzenplitz. von Mühler. von Selchow.
Gr. Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Nr. 26.

Gesetz für das Fürstenthum Reuß älterer Linie vom 25. Januar 1871, die Bildung eines Landesausschusses betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein 2c.

verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

§ 1.

In dem Fürstenthume wird ein Landesausschuß gebildet, welcher über bestimmte Gegenstände der Verwaltung zu berathen und zu entscheiden hat.

§ 2.

Der Landesausschuß besteht aus dem Vorstande des Landrathsamtes, einem Vertreter der Fürstlichen Kammer und 6 Vertretern der Städte, der Landgemeinden und der excommunalisirten Rittergüter, von welchen je einer durch die Gemeinderäthe der beiden Städte, zwei durch die Gemeindevorsteher und die Besitzer der excommunalisirten Rittergüter im Bezirke des Justizamts Greiz II und je einer durch die Gemeindevorsteher und die Besitzer der excommunalisirten Rittergüter in den Bezirken der Justizämter Zeulenroda und Burgk gewählt werden.

§ 3.

Die Wahl der ländlichen Vertreter erfolgt in den Justizamtsbezirken Greiz II und Zeulenroda unter Leitung des Landrathsamts, in dem Justizamtsbezirke Burgk unter Leitung des Justizamtes Burgk.

Für die Gemeindevorsteher haben in Behinderungsfällen deren Stellvertreter zu wählen.

Bei den Wahlen findet absolute Stimmenmehrheit Statt. Stellt sich eine solche im ersten Wahlgange nicht heraus, so entscheidet im zweiten Wahlgange relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

§ 4.

Die Wahlen der Vertreter von Stadt und Land erfolgen jedesmal auf 4 Jahre. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter aus. Die das erste Mal ausscheidende Hälfte wird durch das Loos bestimmt. Bis zur Einführung der Neugewählten haben die zeitherigen Mitglieder fort zu fungiren.

Wird vor Ablauf der 4jährigen Wahlperiode die Stelle eines Ausschußmitglieds durch Todesfall oder auf andere Weise erledigt, so ist auf die Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied zu wählen.

§ 5.

Wählbar in den Landesausschuß sind alle diejenigen, welche nach §§ 55 bis mit 58 der Verfassungsurkunde stimmberechtigt und wählbar sind, und in dem betreffenden Bezirke, für welchen die Wahl erfolgt, ihren wesentlichen Aufenthalt haben.

§ 6.

Die Wahl in den Landesausschuß kann nur von demjenigen abgelehnt werden, welcher entweder das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat, oder zu be-

scheinigen vermag, daß aus der Wahl für die Gesundheit besondere Gefahr oder für die häuslichen Verhältnisse ein bedeutender Nachtheil entstehen werde, oder die unmittelbar vorhergehenden 4 Jahre schon Mitglied des Landesausschusses war.

Ueber die Gründe der Ablehnung und über etwaige wegen der Gültigkeit der Wahlen entstehende Zweifel entscheidet bei den ersten Wahlen das Landrathsamt, bei den späteren der Landesausschuß und auf eingewendete Berufung die Landesregierung.

§ 7.

Das Amt eines Mitgliedes des Landesausschusses ist ein Ehrenamt. Nur Wegegelder werden denjenigen, welche nicht am Versammlungsorte wohnen, mit 1 Thlr. für die Meile der Entfernung ihres Wohnorts vom Versammlungsort von den sämmtlichen Gemeinden vergütet. Der hierdurch entstehende Aufwand wird ebenso wie der sonstige Geldbedarf des Landesausschusses auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Maßgabe der zu entrichtenden directen Steuern vertheilt.

§ 8.

Der Landesausschuß tritt auf Einladung des Vorstandes des Landrathsamtes in der Regel allmonatlich zusammen.

Beim Mangel ausreichender Berathungsgegenstände kann jedoch der Landrath einzelne Sitzungen ausfallen lassen, ebenso wie er berechtigt ist, in dringenden Fällen den Landesausschuß außerordentlich zu berufen.

Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen in den Sitzungen und der Geschäfte überhaupt, mithin auch die Eröffnung aller für den Landesausschuß bestimmten Schriftstücke, die Vorbereitung der vor den Landesausschuß gehörigen Gegenstände bis zur endlichen Berathung und die Ausführung der gefaßten Beschlüsse Namens des Landesausschusses gebührt, soweit nicht durch die Gesetze gewisse Funktionen einzelnen Mitgliedern übertragen sind, dem Vorstande des Landrathsamtes, während die Protokollführung durch einen verpflichteten Beamten des Landrathsamtes zu besorgen ist.

Die Sitzungen des Landesausschusses sind in der Regel öffentlich.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse wird die Theilnahme von zwei Dritttheilen der Mitglieder erfordert. Es entscheidet die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorstand des Landrathsamts vertritt in Behinderungsfällen ein von der Regierung für jeden einzelnen Fall zu bestimmender Stellvertreter.

§ 9.

Die Thätigkeit des Landesausschusses ist folgende:

1) Der Landesausschuß ist die Aufsichtsbehörde über die Gemeindeangelegenheiten des platten Landes in der ihm durch die Gemeindeordnung für das Fürstenthum zugewiesenen Maße. Auch hat derselbe die in der Verordnung vom 6. August 1870, das Königlich Preußische Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 betreffend, unter 1,2 dem Landrathamte zugewiesene Vertheilung auf die einzelnen Ortschaften und Gutsbezirke des flachen Landes zu bewirken.

Die Vertreter der Städte nehmen an den hierauf bezüglichen Berathungen und Entscheidungen nicht Theil.

Außerdem gehen auf den Landesausschuß über:

2) die Funktionen der durch die Landesherrliche Verordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 27. September 1869 Art. 1 niedergesetzten Kommission für Gewerbesachen, und die in Art. 3 derselben Verordnung den Stadträthen eingeräumten Befugnisse,

3) die Funktionen der durch das Gesetz vom 8. August 1870, die Einkommensteuer betreffend, § 40 eingesetzten Steuerbezirkskommissionen,

4) die Funktionen des durch die Verordnung vom 6. August 1870, das Königlich Preußische Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 betreffend, unter 5 eingesetzten Ausschusses,

5) die Funktionen der durch die Verordnung zu dem Königlich Preußischen Gesetze vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften unter 2 eingesetzten Unterstützungs-Kommission,

6) auch besorgt der Landesausschuß die ihm durch die Verordnung vom heutigen Datum zu dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 im § 2 zugewiesenen Geschäfte in der daselbst angegebenen Weise,

7) der Landesausschuß hat die Verpflichtung, in allen ihm vom Vorstande des Landrathsamtes und von den oberen Behörden vorgelegten oder von den Gemeinden an ihn gelangten, das allgemeine Landesinteresse betreffenden Fragen, insonderheit über Gesetzentwürfe solchen Betreffs eine gutachtliche Aeußerung zu geben, auch soll er über alle Grundstücks-Abspaltungsgesuche mit seiner gutachtlichen Meinung vor der zu treffenden Entscheidung gehört werden.

§ 10.

Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und unser Fürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Greiz, am 25. Januar 1871.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Meusel.

Nr. 27.

Gesetz für das Fürstenthum Reuß ält. Linie vom 25. Januar 1871, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein 2c.

verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, welches den 1. Juli 1871 in Kraft tritt, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

1) Zu § 5 des Gesetzes.

Die sämmtlichen Gemeinden des hiesigen Fürstenthums bilden einen Land-Armenverband im Sinne des obgedachten Gesetzes, welcher unter der Aufsicht des Landrathsamtes steht und vor dem Justizamt Greiz I. seinen Gerichtsstand hat.

2) Zu § 8 daselbst.

Der Land-Armenverband wird vertreten

A. durch die Generalversammlung,

B. durch den durch Gesetz vom heutigen Tage gebildeten Landesausschuß.

Zu A. Die Generalversammlung.

a) Geschäftsbereich.

Die Generalversammlung ist im Allgemeinen das berathende und beschließende Organ des Verbandes.

Zu ihrem Geschäftsbereiche gehören insbesondere

1) die Berathung und Beschlußfassung über die im Interesse des Land-Armenverbandes zu ergreifenden und dem Landesausschusse zur Ausführung zu übertragenden wichtigeren Maßregeln und Verwilligung der Geldmittel dazu,

2) die Abnahme der Jahresrechnung und Feststellung des Haushaltsplans. Es steht jedoch der Generalversammlung frei, mit der Abnahme der Jahresrechnung drei dazu besonders ernannte Vertrauensmänner zu beauftragen.

3) die Beschlußfassung über besondere statutarische Bestimmungen und deren Abänderung.

b) Zusammensetzung.

Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landesausschusses, den (ersten) Bürgermeistern und den Vorstehern der zum Fürstenthume gehörigen Gemeinden, den Besitzern der excommunalisirten Rittergüter und den von der Fürstlichen Kammer zu ernennenden Vertretern der Kammergüter.

c) Recht zur Theilnahme und Stimmrecht.

Insoweit die unter b. gedachten Mitglieder den Sitzungen der Generalversammlung beizuwohnen verhindert sind, treten an ihre Stelle die gesetzlichen Vertreter derselben.

Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nur den Besitzern der excommunalisirten Rittergüter gestattet.

Jeder Gemeinde, jedem Besitzer eines excommunalisirten Rittergutes und jedem Kammergute steht in der Regel eine Stimme zu; ebenso haben die Mitglieder des Landesausschusses je eine Stimme.

Es soll jedoch denjenigen Gemeinden, welche über 1000 Einwohner zählen, von jedem weiteren vollen Tausend Einwohner je eine weitere Stimme zustehen.

d) Zeit und Ort der Sitzungen.

Die Generalversammlung tritt alljährlich mindestens einmal zunächst zu dem oben unter a. 2 angegebenen Zwecke, außerdem so oft der Landesausschuß sie zusammenberuft oder ein Dritttheil der Stimmen darauf anträgt, in dem vom Vorstande des Landrathsamtes bestimmten Lokale zusammen.

e) Zusammenberufung und Verhandlungsgegenstände.

Die Mitglieder der Generalversammlung werden durch das Amtsblatt des Fürstenthums unter Angabe der Zeit und des Orts der Versammlung, sowie der Hauptgegenstände der Berathung zur Sitzung mindestens 8 Tage vorher eingeladen.

f) Leitung.

Die Leitung der Verhandlung steht dem Vorstande des Landrathsamtes zu.

g) Beschlußfähigkeit und Abstimmung.

Jede vorschriftsmäßig zusammenberufene Generalversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlußfassung geschieht in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands des Landrathsamtes.

h) Protokolle.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung werden Protokolle aufgenommen, die nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung von dem Director des Land-Armenverbandes (B. b.) und zwei Mitgliedern der Generalversammlung zu unterzeichnen sind. Den Protokollführer stellt das Landrathsamt.

i) Unentgeldlichkeit der Mühwaltungen.

Alle Mitglieder der Generalversammlung verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt; die Vertreter der Gemeinden können jedoch den Ersatz unvermeidlicher baarer Auslagen aus den Orts-Armenkassen beanspruchen.

Zu B. Der Landesausschuß.

a). Geschäftsbereich des Landesausschusses in seiner Gesammtheit.

Der Landesausschuß ist im Allgemeinen das geschäftsleitende und verwaltende Organ des Land-Armenverbandes.

Derselbe hat über die Ausführung der mit der Generalversammlung im Allgemeinen vereinbarten Maßnahmen Beschluß zu fassen, insbesondere über die Unterstützung oder Unterbringung der dem Land-Armenverbande zur Last fallenden Personen, über die Wahl, Anstellung und Entlassung der etwaigen Beamten und über die Herstellung, Einrichtung, Beaufsichtigung und Verwaltung eines etwa zu errichtenden Land-Armenhauses.

b) Director.

Der Landesausschuß wählt aus seiner Mitte einen besondern Director des Land-Armenverbandes und einen Stellvertreter. Der Director hat vorzugsweise die Beschlüsse des Landesausschusses und der Generalversammlung auszuführen, insbesondere

aa) alle Schriften und Bekanntmachungen des Land-Armenverbandes zu vollziehen und denselben activ und passiv in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten,

bb) die oberste Aufsicht über das etwa zu errichtende Land-Armenhaus zu führen,

cc) die etwaigen Beamten in ihr Amt einzuweisen resp. dem Landrathsamte zur Verpflichtung vorzustellen, auch dem Cassenverwalter die nöthige Anweisung über Geldeinnahme und Ausgabe zu ertheilen.

c) Cassenverwalter.

Der Landesausschuß wählt einen besondern Cassenverwalter, welchem die Vereinnahmung der Zuflüsse der Land-Armenverbandscasse obliegt. Er darf Zahlungen daraus, sofern die Ausgaben sich nicht auf feststehende Einrichtungen oder einen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand beziehen, nur auf Anweisung des Directors oder von diesem attestirte Quittung bewirken.

Er hat die Rechnungen mit Ende jeden Jahres abzuschließen und spätestens binnen 4 Wochen dem Director zu übergeben.

3) Zu § 8 daselbst.

Der Land-Armenverband hat den ihm zur Last fallenden Hülfsbedürftigen gegenüber dieselben Pflichten und Rechte, wie solche zufolge der gesetzlichen Verordnung, die Ortsangehörigkeit der Inländer und die darauf beruhende Verpflichtung zu Unterbringung Obdachloser und Versorgung Hülfsbedürftiger betreffend, vom 3. Januar 1854 hinsichtlich der Orts-Armenverbände bestehen. Für den Fall der Errichtung eines Land-Armen- und Arbeitshauses ist eine Hausordnung zu entwerfen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Land-Armenverband kann innerhalb der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch die Handhabung der Local-Armenpflege in den Bereich seiner Thätigkeit ziehen, insbesondere den Orts-Armenverbänden Unterstützungen gewähren und ihnen die Benutzung seines Armen- und Arbeitshauses gestatten.

4) Zu § 8 daselbst.

Die für den Land-Armenverband erforderlichen Geldmittel werden unter die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Maßgabe der zu entrichtenden directen Steuern vertheilt.

Jeder Heimathsbezirk — Gemeinde, Rittergut — hat die auf ihn entfallende Beitragsquote aus der Orts-Armencasse zu entnehmen, beziehentlich nach dem für die Armenversorgung geltenden Beitragsfuße aufzubringen.

5) Zu §§ 33 und 60 daselbst.

Die hier ausgesprochene Verpflichtung des Staates zur Erstattung der Kosten beziehungsweise zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers wird auf den Land-Armenverband übertragen.

6) Zu §§ 38 und 52 daselbst.

Ueber die in § 38 gedachten, zwischen den Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten streitigen Ansprüche entscheidet im hiesigen Fürstenthum ebenso wie bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden des hiesigen Fürstenthums in erster Instanz das Landrathsamt, in zweiter Instanz die Landesregierung.

Die in den §§ 39 und 40 enthaltenen Bestimmungen leiden auch auf die Streitigkeiten zwischen Armenverbänden des hiesigen Fürstenthums Anwendung.

Die Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Landrathsamte schriftlich anzubringen und binnen weiteren 14 Tagen weiter auszuführen.

Von sämmtlichen Schriftsätzen und deren etwaigen Beilagen sind Duplikate beizufügen.

Die eingegangenen Duplikate werden von dem Landrathsamte der Gegenpartei zur schriftlichen binnen 14 Tagen nach der Behändigung einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

Nach Ablauf dieser Frist legt das Landrathsamt die sämmtlichen Verhandlungen nebst den Akten der Landesregierung vor.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Greiz, den 25. Januar 1871.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Meusel.

Nr. 28.

Ausführungs-Gesetz vom 21. Juni 1871 für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Wir **Heinrich der Vierzehnte** von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen zu Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 360 ff.) mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

Umfang der Unterstützungspflicht.

§ 1. Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§ 39) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

A. Orts-Armenverbände.

a. Gemeinden.

§ 2. Jede Gemeinde bildet für sich einen Orts-Armenverband, sofern sie nicht einem mehrere Gemeinden oder Armen-Bezirke umfassenden einheitlichen Orts-Armenverbande (Gesammt-Armenverbande) schon angehört oder nach den folgenden Bestimmungen einzuverleiben ist.

Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeindeordnung angeordneten Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

§ 3. Auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere dem Gemeindevorstand untergeordnete Kommissionen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Kommissionen führt der Bürgermeister oder ein von ihm abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes. Die Wahl der übrigen Mitglieder steht der Gemeindevertretung zu.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnortes sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspieltheiles den dortigen Ortseinwohnern gleich zu achten.

§ 4. Jedes zu einem Gemeindeamt nach Maßgabe der gemeindegesetzlichen Bestimmungen wählbare Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung zu übernehmen und drei Jahre fortzuführen. Von dieser Verpflichtung befreien die nicht schon dem Gemeindevorstand oder dem Gemeinderath angehörigen Ortseinwohner nur folgende Gründe: 1) anhaltende Krankheit, 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen, 3) ein Alter von 60 oder mehr Jahren, 4) sonstige besondere, eine gültige Entschuldigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

Wer eine unbesoldete Stelle die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch wahrgenommen hat, ist während der nächstfolgenden gleich langen Zeit von der Wahrnehmung einer solchen Stelle befreit.

§ 5. Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung verweigert, oder sich dieser Wahrnehmung entzieht, kann auf drei bis sechs Jahre des Rechtes zur Theilnahme an den Gemeindewahlen und zur Wahrnehmung unbesoldeter Stellen verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlußfassung hierüber steht der Gemeindevertretung zu, der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6. Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirkes aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer vierzehntägigen Frist, von Empfang der Seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu ertheilen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern bestraft.

b. Armenbezirke.

§ 7. Grundbesitzungen, welche in Gemäßheit Art. 4 der Gemeindeordnung zu keinem Gemeindebezirke gehören, werden durch die Deputation für das Heimathwesen (§ 17) für den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes als eigene Bezirke eingerichtet oder auf Antrag der Besitzer angrenzenden Orts-Armenverbänden zugeschlagen.

In eigenen Bezirken haben die Grundbesitzer die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen.

c. Gesammt-Armenverbände.

§ 8. Die einen einheitlichen Orts-Armenverband (Gesammt-Armenverband) gegenwärtig bereits bildenden Verbände von Gemeinden bleiben als solche bestehen.

§ 9. Gemeinden oder Armenbezirke, welche einem der in dem § 8 gedachten Verbände nicht angehören, können mittelst gegenseitiger Vereinbarung als Gesammt-Armenverbände eingerichtet oder einem bestehenden Gesammt-Armenverbande einverleibt werden. Die Art der Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes nach außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege sind in diesem Falle durch ein von der Deputation für das Heimathswesen zu bestätigendes Statut zu regeln, für welches nachfolgende Bestimmungen maßgebend sind:

Es wird für den Gesammt-Armenverband eine besondere aus Abgeordneten der Gemeinden und Armenbezirke bestehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und Armenbezirken zu entsendenden Abgeordneten, sowie geeigneten Falles die Zahl der dem Abgeordneten eines Armenbezirkes einzuräumenden Stimmen wird nach dem Verhältniß der von den Gemeinden und Armenbezirken zu leistenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege bestimmt mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde und jeder Armenbezirk wenigstens Einen Abgeordneten zu entsenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen jedoch in allen Fällen der Bürgermeister gehören muß, werden von der Gemeindevertretung auf drei bis sechs Jahre gewählt. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden. Die Wahlen erfolgen unter Leitung des Fürstlichen Landrathsamtes oder eines Beauftragten desselben unter analoger Anwendung des Art. 87 der Gemeindeordnung durch absolute Stimmenmehrheit (Art. 94, 95 ebendaselbst). In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes die Rechte des Gemeinderaths, dem

Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstandes zu. Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeinde- und Armenbezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden directen Staatssteuern.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf sie vertheilten Kostenbeitrags nach den Vorschriften über Aufbringung der Gemeindelasten überlassen.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 kommen auch bezüglich der Gesammt-Armenverbände und deren Vertretung zur Anwendung.

§ 11. Die Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes kann nur in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind und nur mit Genehmigung der Deputation für das Heimathwesen vorgenommen werden.

§ 12. Jede Einrichtung und jede Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes ist durch das Amts- und Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

d. Aufsichtsrecht der Staatsregierung.

§ 13. Der Staatsregierung steht nach Maßgabe der Gemeindeordnung die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Armenverbände zu. Sie hat insbesondere auch darüber zu wachen, daß das Armenvermögen seinen bestimmungsmäßigen Zwecken nicht entfremdet werde.

B. Land-Armenverband.

§ 14. Das ganze Fürstenthum bildet einen Land-Armenverband, dessen Funktionen der Staat übernimmt.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes erfolgt durch die Deputation für das Heimathwesen.

Pflichten und Rechte des Land-Armenverbandes.

§ 15. Der Land-Armenverband ist befugt, die seiner Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife werden von der Deputation für das Heimathwesen aufgestellt.

Der Land-Armenverband ist verpflichtet, denjenigen seinem Bezirke angehörigen Orts-Armenverbänden eine Beihülfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihülfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Bezirksausschusses endgültig die Deputation für das Heimathwesen. Die Beihülfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden.

§ 16. Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden (§ 33 des Bundesgesetzes) aus dem Auslande übernommen werden und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten

der Unterstützung beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen dem Land-Armenverbande ob.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

§ 17. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Armenverband des Fürstenthums von einem andern Armenverband desselben oder einem anderen deutschen Armenverband erhoben werden, sowie zur Besorgung der dieser Behörde durch das gegenwärtige Gesetz ferner zugewiesenen Geschäfte, wird in Gera eine collegiale Behörde eingesetzt, welche den Namen: „Deputation für das Heimathwesen" führt.

§ 18. Die Deputation für das Heimathswesen besteht aus dem Vorstande der Ministerialabtheilung für das Innere als Vorsitzendem und zwei von dem Fürsten ernannten Mitgliedern, unter denen sich mindestens Ein richterlicher Beamter befindet.

Für Verhinderungsfälle werden zwei ständige Stellvertreter bestellt, von denen ein Jeder verpflichtet ist, im Bedarfsfall für jedes Mitglied der Deputation einzutreten.

§ 19. In der, der Deputation einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§ 20. Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§ 21. Der Klageschrift und den im § 20 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§ 22. Die Deputation für das Heimathswesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Deputation erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehältlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Recurses an das Bundesamt für das Heimathswesen.

Die Vollstreckung erkannter Strafen erfolgt auf Requisition der Deputation für das Heimathswesen durch die Fürstlichen Justizämter.

§ 23. Die Deputation kann die Beweiserhebung durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine zu dem Ende zu ersuchende Behörde bewirken lassen. Sie kann verordnen, daß die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung stattfinden solle.

§ 24. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers oder, wenn sie in einem andern Deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

§ 25. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§ 26. In der öffentlichen Sitzung der Deputation dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§ 27. Die Deputation hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruction beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§ 28. Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Deputation, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 29. An Kosten wird für das Verfahren, außer den baaren Auslagen und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige, ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thaler nicht übersteigen darf.

Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theils mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen. Das Pauschquantum, sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

Aus den Einnahmen der Deputation sind zunächst die Kosten derselben zu bestreiten.

§ 30. Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der Deputation. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen Statt.

§ 31. In allen Streitsachen zwischen Armenverbänden des Fürstenthums ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§ 32. Gegen die im § 56 des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei Armenverbänden des Fürstenthums besteht.

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theilweise außer Stande (§ 59 des Bundesgesetzes), so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren muß der Land-Armenverband aufkommen.

§ 33. Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Bei Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, entscheidet in zweiter Instanz die Deputation für das Heimathswesen endgültig.

Die Landrathsämter sind verpflichtet, mündliche Beschwerden von Angehörigen der Landgemeinden anzunehmen, zu erörtern und, sofern die gütliche Erledigung derselben nicht erfolgt, der Deputation für das Heimathswesen zur Entscheidung vorzulegen.

Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

§ 34. Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Fürstenthum gestattet wird, in Bezug auf die Art und das Maß der im Fall der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung einem Deutschen gleich zu behandeln.

Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten und zu den Behörden.

§ 35. Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Bezug auf die Mutter angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlußfassung steht für die Ortschaften des platten Landes dem Landrathe desjenigen Bezirkes zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat, für die Städte dem Stadtgemeindevorstand.

Hat der gedachte Angehörige im Fürstenthume keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes.

§ 36. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§ 35) steht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen, wie dem betheiligten Armenverbande der Rekurs an die Deputation für das Heimathswesen zu, welche Letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 37. Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (§§ 35, 36) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Rekurs im Verwaltungswege oder mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

In letzterem Falle hat der Armenverband den in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur Dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

§ 38. Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§ 17 sequ., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

Schlußbestimmungen.

§ 39. Unter einem deutschen Hülfsbedürftigen und einem deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

§ 40. Das gegenwärtige Gesetz tritt den 1. Juli 1871 in Kraft. Mit demselben Tage kommen alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen in Wegfall.

Es ist, den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes entsprechend, Vorkehrung dahin zu treffen, daß vom 1. Juli 1871 ab jedes Grundstück einem räumlich abgegrenzten Orts-Armenverbande angehört oder selbstständig als solcher eingerichtet ist.

Das in den §§ 17 ff. vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitsachen der Armenververbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden (§ 65 unter 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870).

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Heinrichsruh, am 21. Juni 1871.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

Nr. 29.

(An Stelle des älteren Ausf.=Ges. v. 30. Juni 1871 ist hier das neuere Gesetz abgedruckt, und das Nöthige § 172 d. B. vermerkt).

Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 7. März 1872.

Wir Adolph Georg, von Gottes Gnaden Regierender Fürst zu Schaumburg=Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Sternberg und Schwalenberg ꝛc. ꝛc.

erlassen unter Aufhebung des provisorischen Gesetzes vom 30. Juni v. J. zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, folgendes Gesetz:

§ 1 (§ 1 des früheren Gesetzes vom 30. Juni 1871).

Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§ 58) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen= oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

§ 2 (kommt im früheren Gesetz nicht vor).

1) Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Schaumburg=Lippischen Armenverbande von einem andern Schaumburg=Lippischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung 6 Sgr. 6 Pf.

Ausgeschlossen hiervon sind jedoch die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke, sowie die Kosten der ärztlichen und wundärztlichen Verpflegung, soweit diese letzteren nach § 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz überhaupt zur Erstattung kommen.

2) Der Tarifsatz der für die ärztliche oder wundärztliche Verpflegung der oben sub 1 gedachten Personen einem Schaumburg=Lippischen Armenverbande von einem anderen Schaumburg=Lippischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr. 6 Pf.,

> vorbehältlich gleichwohl einer besonderen Liquidirung erheblicher außergewöhnlicher Aufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

Für die Behandlung der Krätzkranken tritt ein Pauschalsatz für die ganze Cur ein von 2 Thlr. Für die Vergütung der ärztlichen und wundärztlichen Hülfsleistung, soweit solche nach § 30 des Bundesgesetzes über den Unter=

stützungswohnsitz zu gewähren ist, finden die nach der Medicinaltaxe angesetzten niedrigsten Taxsätze Anwendung.

3) Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4) Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5) Alle unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu liquidiren.

§ 3 (§ 2 des früheren Ges. mit den gesperrt gedruckten Aenderungen).

Jede Gemeinde bildet für sich einen Orts-Armenverband, insofern sie nicht in Gemäßheit des § 12 der Landgemeinde-Ordnung vom 7. April 1870 mit einer oder mehreren anderen Gemeinden zu einem einheitlichen Orts-Armenverband (Gesammt-Armenverband) vereinigt werden wird.

Den Gemeinden werden, soviel der Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, Unsere nach § 5 der Städte-Ordnung und nach § 6 der Landgemeinde-Ordnung außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Fürstlichen Besitzungen gleichgeachtet. Innerhalb des Bereiches dieser Besitzungen werden die Kosten der öffentlichen Armenpflege, wie von den Gemeinden, von Uns getragen.

§ 4 (§ 3 des früheren Ges.).

Die Repräsentation dieser ausgeschlossenen Fürstlichen Besitzungen in Beziehung der öffentlichen Armenpflege steht Unserer Rentkammer zu.

§ 5 (§ 4 des früheren Ges.).

Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze eingesetzten Organen zu. Die Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

§ 6 (§ 5 des früheren Ges.).

Auf Grund eines Gemeindebeschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere dem Gemeindevorstand untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falls unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Deputationen führt der Bürgermeister bezw. der Gemeindevorsteher.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnortes sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspieltheiles den dortigen Ortseinwohnern gleich zu achten.

§ 7 (§ 6 des früheren Ges.).

Jedes zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berechtigte Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Armenver-

waltung zu übernehmen und drei Jahre hindurch fortzuführen. Von dieser Verpflichtung befreien nur folgende Gründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter von 60 oder mehr Jahren;
4) die Verwaltung eines Fürstlichen oder eines anderen öffentlichen Amtes;
5) sonstige besondere, eine gültige Entschuldigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

Wer eine unbesoldete Stelle die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch wahrgenommen hat, ist während der nächstfolgenden gleich langen Zeit von der Wahrnehmung einer solchen Stelle befreit.

§ 8 (§ 7 des früheren Ges.).

Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung verweigert oder sich dieser Wahrnehmung entzieht, kann auf drei bis sechs Jahre des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen und zur Wahrnehmung unbesoldeter Stellen verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den directen Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlußfassung hierüber steht der Gemeindevertretung zu; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9 (§ 8 des früheren Ges.).

Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer 14tägigen Frist, von Empfang der Seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu ertheilen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern bestraft.

§ 10 (fehlt in dem früheren Ges.).

Den zu einem Gesammt-Armenverbande (§ 3) vereinigten Gemeinden bleibt die Vereinbarung statutarischer Vorschriften für die Verwaltung der Angelegenheiten dieses Verbandes, insbesondere über die Art der Beschlußfassung, über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung nach außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege vorbehaltlich der Bestätigung durch Unsere Regierung überlassen; in Ermangelung einer derartigen Vereinbarung wird die Verfassung des Gesammt-Armenverbandes durch ein nach Anhörung der Betheiligten von der Amtsversammlung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestätigendes Statut geregelt.

Es wird für den Gesammt-Armenverband eine besondere, aus Abgeordneten der Gemeinden bestehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden zu entsendenden Abgeordneten wird nach dem Verhältniß der von

den Gemeinden zu leistenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege bestimmt mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde wenigstens Einen Abgeordneten zu entsenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen jedoch in allen Fällen der Vorsteher der betreffenden Gemeinde gehören muß, werden von der Gemeindevertretung auf 3 bis 6 Jahre gewählt. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden. Die Wahlen erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Landgemeinde-Ordnung. In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen, nach Maßgabe der Landgemeinde-Ordnung, der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeindebezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Grund- und Einkommensteuer. Das Einkommen, welches aus außerhalb belegenem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist außer Berechnung zu lassen.

Das Einkommen, welches die außerhalb des Bezirkes des Gesammt-Armenverbandes wohnenden Personen, mit Einschluß der juristischen Personen, der Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien aus dem innerhalb dieses Bezirkes belegenen Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe beziehen, wird hinsichtlich der Einkommensteuer besonders veranlagt.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf sie vertheilten Kostenbeitrags nach den Vorschriften der Landgemeinde-Ordnung überlassen.

§ 11 (fehlt in dem früheren Ges.).

Die Bestimmungen der §§ 6—8, betreffend die Bildung besonderer Deputationen und die Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, sowie die Bestimmungen des § 9, kommen auch bezüglich der Gesammt-Armenverbände und deren Vertretung zur Anwendung.

§ 12 (fehlt in dem früheren Ges.).

Die Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes kann nur in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind und nur mit Genehmigung Unserer Regierung vorgenommen werden.

§ 13 (fehlt in dem früheren Ges.).

Jede Einrichtung und jede Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes ist durch die Landes-Anzeigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 14 (§ 9 des früheren Ges.).

Die durch das Publikandum vom 11. April 1845 gebildeten Armenbezirke werden hierdurch aufgehoben.

§ 15 (§ 10 des früheren Ges. mit dem gesperrt gedruckten Zusatze).

Das Vermögen der § 14 aufgehobenen Armenbezirke geht mit allen Rechten und Pflichten zur bestimmungsmäßigen Verwendung auf die neu zu bildenden Orts-Armenverbände unter Wahrung aller bestehenden Rechte der Religionsgesellschaften, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen und

unter Vorbehalt des Rechtsweges für dieselben über, vorausgesetzt, daß nach der von Unserer Regierung zu treffenden Entscheidung eine Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden mit den bestimmungsmäßigen Zwecken des gedachten Vermögens für vereinbar zu erachten ist.

Die Theilnahmrechte der neu zu bildenden Orts-Armenverbände an dem vorgedachten Vermögen bestimmen sich, in Ermangelung besonderer Rechtstitel oder einer anderweitigen Vereinbarung der Betheiligten, zunächst nach dem Maßstabe, nach welchem die Betheiligten zu diesem Vermögen im Durchschnitt der letzten zehn Jahre beigetragen haben, und wenn ein solcher Maßstab nicht nachweisbar ist, nach der Seelenzahl.

§ 16 (§ 13 des früheren Ges. mit der gesperrt gedruckten Abweichung).

Die zur Ausführung der Vorschriften des § 15 erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse erfolgt durch die Aemter. Gegen deren Beschlüsse bleibt den Betheiligten der Rechtsweg vorbehalten.

§ 17 (§ 11 des früheren Ges.).

Ist eine Vermögenstheilung nicht für zulässig zu erachten, so ist das gemeinschaftlich verbleibende Vermögen, in Ermangelung maßgebender Stiftungstitel, durch eine Deputation zu verwalten, welche von den Gemeinderäthen und Gemeindevorstehern der betheiligten Gemeinden unter Leitung des Amtes in der Regel aus ihrer Mitte der Art gewählt wird, daß jede Gemeinde wenigstens einen Abgeordneten zu entsenden hat. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Art der Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung nach Außen, die Formen der Verwaltung und die etwaige Aufbringungsweise der Kosten sind in diesem Falle durch ein von Unserer Regierung zu bestätigendes Statut zu regeln.

§ 18 (§ 12 des früheren Ges.).

Die Theilnahmrechte der einzelnen Gemeinden an dem im § 17 gedachten Vermögen bestimmen sich in Ermangelung besonderer Rechtstitel oder einer anderweiten Vereinbarung der Betheiligten nach der entsprechenden Einwohnerzahl. Streitigkeiten über das Maß der Theilnahmrechte werden von den Aemtern vorbehältlich des Rechtsweges entschieden. Die Entscheidung der Aemter ist vorläufig vollstreckbar.

§ 19 (§ 14 des früheren Ges.).

Den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen verbleibt in allen Fällen die Verwaltung des ihnen zugehörigen Armenvermögens.

§ 20 (§ 15 des früheren Ges.).

Unserer Regierung steht nach Maßgabe der Landgemeinde-Ordnung und der Städte-Ordnung die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Armenverbände zu. Sie hat insbesondere darüber zu wachen, daß in den Fällen der §§ 15 und 17 das Armenvermögen seinen bestimmungsmäßigen Zwecken nicht entfrembet werde.

§ 21 (§ 16 des früheren Ges.).

Die Funktionen des Land-Armenverbandes übernimmt bis auf Weiteres der Staat und werden dieselben von Unserer Regierung ausgeübt.

§ 22 (§ 17 des früheren Ges.).

Der Land-Armenverband ist befugt, die seiner Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

§ 23 (§ 18 des früheren Ges.).

Der Land-Armenverband wird denjenigen Orts-Armenverbänden eine Beihülfe gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihülfe zu gewähren ist, entscheidet Unsere Regierung. Die Beihülfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden.

§ 24 (§ 19 des früheren Ges.).

Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden (§ 33 des Bundesgesetzes) aus dem Auslande übernommen werden und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen dem Land-Armenverbande ob.

§ 25 (§ 20 des früheren Ges.).

Alle Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippischen Armenverbänden, wie auch eines anderen deutschen Armenverbandes gegen einen Schaumburg-Lippischen Armenverband werden in erster Instanz von einer Behörde entschieden, welche unter dem Namen „Deputation für das Heimathswesen" eingesetzt wird und in Bückeburg ihren Sitz hat.

§ 26 (§ 21 des früheren Ges.).

Die Deputation für das Heimathswesen besteht aus einem richterlichen Beamten, einem Verwaltungsbeamten und ferneren drei vom Landtage zu wählenden Mitgliedern.

Der richterliche Beamte und der Verwaltungsbeamte werden von Uns ernannt. Der Landtag ist nicht gehalten, die von ihm zu ernennenden Mitglieder aus seiner Mitte zu wählen. Dieselben werden auf die Dauer von drei Jahren erwählt und von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein bestimmter Stellvertreter ernannt, beziehungsweise gewählt.

Der Vorsitzende der Deputation und dessen Stellvertreter wird von Uns aus der Zahl der Mitglieder ernannt.

§ 27 (§ 22 des früheren Ges.).

Die Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich der beiden ernannten Beamten, genügt für die Beschlußfähigkeit der Deputation. Sind vier Mit-

glieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§ 28 (§ 23).

Die Mitglieder der Deputation sind für ihre Entscheidungen nach den für richterliche Beamte geltenden Grundsätzen verantwortlich.

Der äußere Geschäftsgang bei den Deputationen wird durch ein Regulativ geordnet, welches Unsere Regierung zu erlassen hat. In dem Regulative sind insbesondere auch die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Stellvertreter in Gemäßheit dieses Gesetzes einzuberufen sind.

§ 29 (§ 24 des früheren Ges. mit der gesperrt gedruckten Abweichung).

Die Mitglieder der Deputation erhalten **aus Landeskasse außer Transportkosten ein Tagegeld von 2 Thalern für die ihnen außerhalb ihres Wohnortes erwachsenden Geschäfte.**

§ 30 (§ 25 des früheren Ges.).

Die Klage wegen eines abgelehnten Anspruches ist bei der Deputation anzubringen.

§ 31 (§ 26).

In der der Deputation einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruches genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen, oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§ 32 (§ 27).

Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§ 33 (§ 28).

Der Klageschrift und den im § 32 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§ 34 (§ 29).

Die Deputation für das Heimathswesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Proceßgesetze in Anwendung. Die Deputation erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehältlich des innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Rekurses an Unsere Regierung, bezw. an das Bundesamt für das Heimathswesen (cf. § 43).

§ 35 (§ 30).

Die Deputation kann die Beweiserhebung durch eines ihrer Mitglieder, oder durch die Aemter und Magisträte, oder durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Sie kann verordnen, daß die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung stattfinden solle.

§ 36 (§ 31).

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers, oder, wenn sie in einem anderen Deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

§ 37 (§ 32).

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§ 38 (§ 33).

In der öffentlichen Sitzung der Deputation dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§ 39 (§ 34).

Die Deputation hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruction beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§ 40 (§ 35).

Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Deputation, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 41 (§ 36).

Das Verfahren ist stempelfrei. An Kosten wird für dasselbe, außer den baaren Auslagen und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige, ein

Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thaler nicht übersteigen darf.

Dem unterliegenden Theil sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theils mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen. Das Pauschquantum, sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

Aus den Einnahmen der Deputation sind zunächst die Kosten derselben zu bestreiten. Der Ueberschuß wird dem Land-Armenverbande zugewiesen.

§ 42 (§ 37).

Gegen die Entscheidungen der Deputation findet das Rechtsmittel der Berufung statt.

§ 43 (§ 38).

Die Berufungsinstanz bildet

1) in allen Streitsachen zwischen Schaumburg-Lippischen Armenverbänden Unsere Regierung;

2) in Streitsachen eines andern deutschen Armenverbandes gegen einen Schaumburg-Lippischen Armenverband, so weit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, ebenfalls Unsere Regierung, sonst das Bundesamt für das Heimathswesen.

§ 44 (§ 39).

Die Bestimmungen der §§ 46—50 des Bundesgesetzes über das Berufungs-Verfahren vor dem Bundesamte finden sinngemäß auch auf das Verfahren vor Unserer Regierung Anwendung.

§ 45 (§ 40).

Wenn Unsere Regierung die Berufungs-Instanz bildet, so ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in dieser Instanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung der Regierung vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§ 46 (§ 41).

Gegen die Entscheidung Unserer Regierung oder des Bundesamtes (§ 51 des Bundesgesetzes) ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zuläßig.

§ 47 (§ 42).

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theilweise außer Stande (§ 59 des Bundesgesetzes), so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren muß der Land-Armenverband aufkommen.

§ 48 (§ 43).

In jedem Amte und in jeder Stadt wird eine Kommission gebildet, welche in allen Streitigkeiten, in denen ein Orts-Armenverband von einem andern Schaumburg-Lippischen Armenverbande in Anspruch genommen wird, auf Antrag beider streitenden Theile der schiedsrichterlichen Entscheidung, und

auf Antrag eines Theiles, welchen dieser stellt, ehe der Streit bei der Deputation anhängig gemacht ist, einem gütlichen Sühneversuch sich unterziehen muß.

Die Kommission besteht aus einem von Uns zu ernennenden Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, welche in den Aemtern von den Amtsversammlungen, in den Städten durch den Magistrat und das Bürgervorsteher-Collegium in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt werden.

Für den Vorsitzenden wird von Uns und für jedes der beiden anderen Mitglieder von deren Wählern ein Stellvertreter ernannt.

Für die herrschaftlichen Armenbezirke ist eine aus drei Mitgliedern bestehende entsprechende Kommission von Unserer Rentkammer einzusetzen.

§ 49 (§ 44).

Für das Verfahren der Kommissionen kommen die §§ 31, 34, 35, 37, 39 in Anwendung mit der Maßgabe, daß auf die im § 34 bezeichnete Strafe die Kommission erkennt und der Rekurs an die Deputation für das Heimathswesen zusteht. Alle übrigen Theile des Verfahrens regelt die Kommission in jedem einzelnen Falle. Insbesondere darf dieselbe in jeder Lage des Verfahrens einen Sühneversuch veranlassen.

§ 50 (§ 45).

Die Kommission entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder Berufung. Die Entscheidung erfolgt gebühren- und stempelfrei; doch sind dem unterliegenden Theile die baaren Auslagen des Verfahrens und die des obsiegenden Theils, jedoch mit Ausschluß der Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Last zu legen.

Die zu erstattenden baaren Auslagen werden von der Kommission endgültig festgesetzt.

Die Entscheidungen der Kommissionen, sowie die urkundlich von denselben festgestellten Einigungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 51 (§ 46).

Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeinde-Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, sind bei den Aemtern und Magisträten anzubringen und von diesen zu entscheiden.

§ 52 (§ 47).

Gegen diese Entscheidungen steht den Betheiligten der Rekurs an die Deputation für das Heimathswesen zu. Derselbe muß binnen einer ausschließlichen Frist von 10 Tagen vom Tage der bekanntgegebenen Entscheidung an bei der entscheidenden Behörde eingelegt und binnen einer ausschließlichen Frist von einem Monate vom Tage der Einlegung an bei der nämlichen Behörde, entweder zu Protokoll oder in besonderer schriftlicher Ausführung, gerechtfertigt werden.

Es ist auch gestattet, statt weiterer Rechtfertigung lediglich auf die bisherigen Akten Bezug zu nehmen.

Aemter und Magisträte haben gleichzeitig mit der Entscheidung den Betheiligten dem Vorstehenden gemäß Eröffnung zu machen.

Nach stattgehabter Rechtfertigung des Rekurses, resp. wenn gebeten ist, acta prout jacent an die Deputation für das Heimathswesen einzusenden, haben Aemter und Magisträte die Akten an die Deputation mit Bericht einzusenden.

§ 53 (§ 48).

Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

einem Deutschen gleich zu achten.

§ 54 (§ 49).

Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter, angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlußfassung steht dem Amte bezw. Stadtmagistrate desjenigen Bezirks zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat; beziehungsweise wenn derselbe seinen Wohnsitz innerhalb Unseres eximirten herrschaftlichen Besitzes hat, Unserer Regierung, welche letztere in diesem Falle endgültig im Verwaltungswege entscheidet.

§ 55 (§ 50).

Gegen die Entscheidung der Aemter und Magisträte (§ 54) steht innerhalb 10 Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen wie dem betheiligten Armenverbande der Rekurs an die Deputation für das Heimathswesen zu, welche letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 56 (§ 51).

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (§§ 54, 55) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Rekurs im Verwaltungswege oder mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb 6 Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige

zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

§ 57 (§ 52).

Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§ 25 ff., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

§ 58 (§ 53).

Unter einem Deutschen Hülfsbedürftigen und einem Deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

Gegeben Bückeburg, den 7. März 1872.

(L. S.) **Adolph Georg.**

gegengez. Höcker.

Nr. 30.

Fürstlich Lippe'sche Verordnung, zur Ausführung des Bundes-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, vom 12. Juli 1871.

Von Gottes Gnaden Wir **Paul Friedrich Emil Leopold** regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg zc. zc.

Verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870

(Gesetz-Sammlung von 1870 S. 360 u. f.)

§ 1. Die nach den Bestimmungen in den §§ 3 u. 4 des Bundesgesetzes zu bildenden Orts-Armenverbände bestehen im Fürstenthum Lippe aus den bisherigen Heimathsbezirken, also aus

a. der Stadt Detmold, b. dem Amte Detmold, c. der Stadt Lage, d. dem Amte Lage, einschließlich des Amtes Iggenhausen, e. dem Amte Oerlinghausen, f. dem Amte Schötmar, g. der Stadt Salzuflen, h. dem Amte Varenholz, i. dem Amte Hohenhausen, k. der Stadt Lemgo, l. dem Amte Brake, m. dem Amte Sternberg, einschließlich des Amts Barntrup, n. der Stadt Barntrup, o. der Stadt Blomberg, p. dem Amte Schieder, q. dem Flecken Schwalenberg, r. dem Amte Schwalenberg, s. der Stadt Horn, t. dem Amte Horn, u. dem Amte Lipperode mit Einschluß des Stiftes Cappel.

§ 2. Der Land-Armenverband (§ 5 des Gesetzes) wird aus dem Fürstenthum Lippe gebildet.

§ 3. Die Orts-Armenverbände gewähren den Hülfsbedürftigen die nöthigen Unterstützungen in der Weise, wie sie seither aus den Gemeindecassen geleistet sind; also das nöthige Obdach, den den Verhältnissen entsprechenden Lebensunterhalt, ärztliche Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen, im Falle des Absterbens ein angemessenes Begräbniß.

Der Land-Armenverband leistet die erforderliche Unterstützung aus der Landcasse für solche Personen, welche einem Orts-Armenverbande nicht überwiesen werden können. (§ 8 des Gesetzes.)

§ 4. Bei der Aufnahme der dem Orts-Armenverbande oder dem Land-Armenverbande überwiesenen Personen in das Land-Krankenhaus oder in die Heil- und Pflegeanstalt für Gemüthskranke zu Brake wird die Vergütung gezahlt, welche nach den bestehenden Regulativen für arme Kranke geleistet werden muß. (§ 30 des Gesetzes.)

§ 5. Ein Deutscher, welcher nach den Vorschriften des § 33 des Gesetzes aus dem Auslande übernommen werden muß, wird von Unserer Regierung einem der bestehenden Orts-Armenverbände zur Aufnahme und Gewährung der nöthigen Unterstützung überwiesen.

Die Verpflichtung dazu liegt zunächst derjenigen Gemeinde-Behörde auf, welche durch ihr Verschulden die Veranlassung zur Aufnahme herbeigeführt hat.

Kann ein solches Verschulden nicht nachgewiesen werden, so hat Unsere Regierung bei der zu erlassenden Entscheidung Rücksicht darauf zu nehmen, ob der Aufzunehmende an einem Orte früherhin schon auf kurze oder längere Zeit verweilt oder Familien-Verbindungen hat, oder ob sich für ihn günstige Gelegenheit zum Erwerbe findet, und ist endlich auch auf den Ort der Geburt zu recurriren, wenn dieser im Lande belegen ist.

§ 6. Die Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen den hiesigen Orts-Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger (§§ 37 u. f. des Gesetzes) werden von Unserer Regierung erlassen.

Die Entscheidung erfolgt nach vorgängiger Berichterstattung der betheiligten Gemeinde-Behörden und, nachdem die etwa weiter erforderlichen Ermittelungen stattgefunden haben.

§ 7. Wenn sich Streitigkeiten zwischen einem hiesigen Armenverbande und dem Armenverbande eines anderen Bundesstaates ergeben, so ist darüber von dem ersteren an die Regierung zu berichten, welche nach Untersuchung des Sachverhaltes die zur Beseitigung der Differenzen nöthigen Anordnungen trifft oder, falls dieses nicht zuläßig erscheint, die Entscheidung an das Bundesamt für das Heimathswesen (§§ 42 u. f. des Gesetzes) verweist.

§ 8. In Beziehung auf die Verpflichtung zur Gewährung von Unterstützungen an Ausländer, welche nach § 60 des Gesetzes vorläufig da erfolgen soll, wo sie sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befinden, kommen, wenn ein anderer Armenverband nicht zu deren Uebernahme angehalten werden kann, die Bestimmungen im § 5 gleichfalls zur Anwendung.

§ 9. Die gesetzlichen Vorschriften im § 10 des Heimathsgesetzes vom 2. März 1841

L. V.-B. 8 S. 534.

über die stillschweigende Aufnahme in einen Heimathsbezirk und die Erwerbung des Heimathsrechts durch zeitweisen Aufenthalt werden aufgehoben.

Gegeben Detmold, den 12. Juli 1871.

Leopold, Fürst zur Lippe.

Heldman.

Berichtigung eines Schreibfehlers in der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1871 zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Gesetz-Sammlung S. 565).

In der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 12. Juli d. J. zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 ist aus Versehen in dem Verzeichniß über die Orts-Armenverbände des hiesigen Landes (§ 1 am Schluß) das Amt Blomberg ausgelassen und daselbst unter v nachzutragen.

Detmold, den 26. Juli 1871.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Heldman.

Nr. 31.

Ausführungs-Verordnung für Hamburg vom 23. Juni 1871.

Zur Ausführung des mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz verordnet der Senat, im Einverständnisse mit der Bürgerschaft das Folgende:

§ 1.

Als Orts-Armenverbände des Hamburgischen Staats (§§ 3 und 4 des Bundesgesetzes) gelten bis auf Weiteres, unter Vorbehalt einer künftig vorzunehmenden anderweitigen Abgrenzung oder Zusammenlegung:

1) die Stadt Hamburg mit dem zum Bezirke der allgemeinen Armen-Anstalt gehörigen Theile des Marschlande-Gebiets (dem großen Grasbrook),

2) die Vorstadt St. Pauli mit dem zum Bezirke der St. Pauli Armen-Anstalt gehörigen Theile des Geestlande-Gebiets (der Vogtei Rotherbaum),

3) das Gebiet der Marschlande mit Ausnahme des sub 1 zum städtischen Armenverbande gezogenen Theils,

4) das Gebiet der Geestlande mit Ausnahme des sub 2 zum vorstädtischen Armenverband gezogenen Theils,

5) das Amt Bergedorf,

6) das Amt Ritzebüttel.

In den letztgenannten vier Orts-Armenverbänden des Landgebiets haben die landherrlichen Behörden die Armenpflege durch die bestehenden Armenverwaltungen ausüben zu lassen.

Es scheiden aus diesen Orts-Armenverbänden nach Einführung der Landgemeindeordnung successive die einzelnen, oder die mehreren zu einer Armenverwaltung vereinigten Gemeinden als Orts-Armenverbände aus.

§ 2.

Das Hamburgische Staatsgebiet bildet Einen Land-Armenverband, dessen Obliegenheiten der Staat übernimmt (§ 5 des Bundesgesetzes). Es läßt derselbe die, nach dem Bundesgesetze dem Land-Armenverbande (§ 30 des Bundesgesetzes) und dem Staate (§§ 33 und 60 des Bundesgesetzes) zufallende Armenpflege, durch die im § 1 eingesetzten Orts-Armenverbände, welche sich ihrer Organe zu bedienen haben, ausüben.

Die Kosten dieser Armenpflege, sowie die von dem Land-Armenverbande

den Orts-Armenverbänden zu gewährenden Beihülfen (§ 8 des Bundesgesetzes) werden aus der Staatscasse bestritten.

§ 3.

Hinsichtlich der Art und des Maßes der zu gewährenden Unterstützung gelten bis auf Weiteres, unter Beibehaltung der bestehenden Armenverwaltungen und der vorgesetzten Behörden, die bisher maßgebenden Bestimmungen und Einrichtungen, und sind namentlich alle Angehörigen derjenigen Deutschen Staaten, in welchen das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz Geltung hat, in dieser Beziehung gleichmäßig zu behandeln.

§ 4.

Für Streitigkeiten, welche zwischen zwei Hamburgischen Armenverbänden oder Armenverwaltungen (§ 37 des Bundesgesetzes), so wie zwischen dem Armenverbande eines anderen Bundesstaates und dem von diesem in Anspruch genommenen Hamburgischen Armenverbande entstehen (§ 38 des Bundesges.) bildet eine aus fünf Senatsmitgliedern bestehende Kommission für die Angelegenheiten der Armenverbände die zuständige im Verwaltungswege in erster Instanz entscheidende Spruchbehörde, der ein beeidigter Protokollführer beigeordnet wird. Zur Abgebung einer gültigen Entscheidung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

So weit diese Streitigkeiten die Nothwendigkeit des Transports oder die Art der Ausführung desselben betreffen, steht dieser Senats-Kommission die endgültige Entscheidung zu (§ 58 des Bundesgesetzes).

§ 5.

Gegen diejenigen Entscheidungen dieser in § 4 erwähnten Spruchbehörde, welche in Streitigkeiten zwischen Hamburgischen Armenverbänden abgegeben werden und welche in Streitigkeiten Hamburgischer Armenverbände mit Armenverbänden eines andern Bundesstaates in Beziehung auf die Organisation oder örtliche Abgrenzung Hamburgischer Armenverbände erfolgen, ist der Rekurs an den Senat, als letzte und gültig entscheidende Instanz, zuläsfig (§§ 38—41 des Bundesgesetzes).

Gegen anderweitige Entscheidungen der in erster Instanz erkennenden Senats-Kommission findet die Berufung, so weit eine solche zuläsfig, an das Bundesamt für das Heimathswesen statt (§§ 42—51 des Bundesgesetzes).

§ 6.

In Beziehung auf das Verfahren vor den in den §§ 4 und 5 benannten hiesigen Spruchbehörden kommen die folgenden Vorschriften zur Anwendung.

Das Verfahren ist ein schriftliches.

Alle Eingaben und deren Anlagen sind in zwei Ausfertigungen auf der Senats-Kanzlei einzureichen, von denen das abschriftliche Exemplar auf Verfügung der Senats-Kommission der Gegenpartei zugestellt wird.

Sämmtliche Eingaben so wie alle Verfügungen und Entscheidungen sind stempelfrei und werden für die letzteren keine Gebühren berechnet.

Die an die Senats-Kommission, zur Verfolgung des geltend zu machenden Anspruchs, zu richtende Eingabe, so wie desgleichen die von der Gegenpartei Seitens der Senats-Kommission einzuziehende Gegenerklärung müssen eine Angabe aller zu benutzenden Beweismittel enthalten; Urkunden müssen in Original und Abschrift beigefügt sein.

Die Senats-Kommission ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden, eidlich oder an Eidesstatt vernehmen zu lassen und überhaupt Alles, was sie zur Instruirung der Sache und zur Erhebung der angetretenen Beweise erforderlich oder dienlich erachtet, zu verfügen.

Die gegen die Entscheidung der Senats-Kommission nach § 5 zuläßsige Berufung an den Senat muß binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte der erfolgten Insinuation der erstinstanzlichen Entscheidung an gerechnet, bei Verlust des Berufungsrechtes bei der Senats-Kommission schriftlich eingereicht und gerechtfertigt werden.

Die Senats-Kommission zieht, falls erforderlich, von der Gegenpartei eine Erklärung auf die Berufungsschrift ein und übergiebt, event. nach Ablauf der für die Beibringung des Schriftsatzes ertheilten Frist, die Akten an den Senat, welcher etwa erforderliche weitere Aufklärungen über das Sach- und Rechtsverhältniß durch die Senats-Kommission vornehmen läßt.

Die Entscheidung des Senats geht mit den Vorakten an die Senats-Kommission zurück, welche die Insinuation der Entscheidung anordnet.

Mit der Vollstreckung der Entscheidungen wird nach Maßgabe der §§ 53—59 des Bundesgesetzes verfahren.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. Juni 1871.

Nr. 32.

Ausführungs-Verordnung für Bremen vom 2. Januar 1871.

Zur Ausführung des mit dem 1. Juli 1871 in Kraft tretenden Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz verordnet der Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft das Folgende:

§ 1. Als Orts-Armenverbände des bremischen Staates gelten bis auf Weiteres die Städte Bremen, Bremerhaven und Vegesack, so wie die bürgerlichen Gemeinden, beziehungsweise die Sammtgemeinden des Landgebietes.

Die im § 5 desselben Bundesgesetzes vorgeschriebene, keinem Ortsverbande obliegende öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger übernimmt als Land-Armenverband der bremische Staat, welcher sich zur Ausübung dieser Armenpflege der Orts-Armenverbände als seiner Organe bedient und denselben die dadurch entstehenden Kosten ersetzt. Dieser Land-Armenverband tritt auch vorläufig für die Unterstützung solcher Armen ein, die zwar den Unterstützungswohnsitz in ihrer Wohngemeinde erworben haben, jedoch nicht Mitglieder derselben Gemeinde sind.

§ 2. Hinsichtlich der Art und des Maßes der zu gewährenden Unterstützung kommen die bisher gültig gewesenen Normen bis auf Weiteres und dergestalt zur Anwendung, daß jeder Norddeutsche dem bremischen Staatsangehörigen (Staatsgenossen) beziehungsweise Gemeindeangehörigen gleich behandelt wird.

§ 3. Streitigkeiten zwischen verschiedenen bremischen Armenverbänden oder Verwaltungen werden von der Senats-Kommission für Angelegenheiten der Armenverbände im Verwaltungswege entschieden.

§ 4. Der Wirkungskreis der in dem § 38 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz erwähnten Spruchbehörde ist der im § 3 genannten Senats-Kommission übertragen.

§ 5. Von den Entscheidungen der vorbezeichneten Behörden ist ein Rekurs an den Senat zulässig.

§ 6. Das Verfahren bei den in den vorstehenden §§ 3, 4, 5 benannten Behörden regelt ein besonderes am heutigen Tage erlassenes Gesetz.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Bundesgesetze am 1. Juli 1871 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. December 1870 und bekannt gemacht am 2. Januar 1871.

Nr. 33.

Gesetz für Bremen, das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden betreffend, vom 2. Januar 1871.

Nach verfassungsmäßiger Beschlußnahme verordnet der Senat, daß rücksichtlich des Verfahrens vor den Behörden, welche, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, durch die obrigkeitliche Verordnung vom 2. Januar 1871 zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden angeordnet worden sind, die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung kommen sollen.

§ 1. Die ständige „Kommission für Angelegenheiten der Armenverbände" besteht aus drei Mitgliedern des Senats.

§ 2. Alle Eingaben an dieselbe werden schriftlich und zwar sammt den Anlagen in zwei Ausfertigungen, von denen eine durch die Behörde von Amtswegen der Gegenpartei ohne Verzug mitzutheilen ist, eingereicht.

§ 3. Der Gegner hat die Eingabe des Antragstellers binnen 14 Tagen, nachdem ihm dieselbe zugestellt ist, zu beantworten, widrigenfalls die darin enthaltenen thatsächlichen Behauptungen als zugestanden angenommen werden sollen.

§ 4. Beide Theile haben ihre Behauptungen mit den ihnen zu Gebote stehenden Beweismitteln zu begleiten. Jedoch findet die Eideszuschiebung oder die Auflage eines nothwendigen Eides keine Statt.

§ 5. Es steht in dem Ermessen der Behörde, nach Einreichung der Antwortschrift, bezw. nach Ablauf der für dieselbe im § 3 vorgeschriebenen Frist einen weiteren Schriftenwechsel anzuordnen.

§ 6. Die Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich oder an Eidesstatt zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§ 7. Die Entscheidung erfolgt gebührenfrei und wird unter Berücksichtigung des § 10 des Bundesgesetzes schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien zugefertigt.

§ 8. Die Berufung an den Senat muß binnen 14 Tagen nach der Behändigung der Entscheidung, bei Verlust des Rechtsmittels, schriftlich bei der Kommission eingereicht und gerechtfertigt werden.

Das Duplikat wird dem andern Theile von Amtswegen zugestellt und ist binnen 14 Tagen bei derselben Behörde schriftlich zu beantworten.

Nach Ablauf dieser Zeit werden die Akten dem Präsidenten des Senats eingesendet.

§ 9. Eine etwa in zweiter Instanz noch für nöthig erachtete Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß hat die Kommission vorzunehmen.

§ 10. Der Senat erläßt, nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung in Beschwerdesachen, seine Entscheidung schriftlich und mit Gründen. Die Insinuation derselben wird von der Kommission angeordnet, an welche die Entscheidung mit den Vorakten zurückgeht.

§ 11. Mit der Vollstreckung wird nach Maßgabe der §§ 53 bis 59 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz verfahren.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. December 1870 und bekannt gemacht am 2. Januar 1871.

Nr. 34.

Ausführungs-Verordnung für Lübeck vom 29. März 1871.

Behufs Ausführung des mit dem 1. Juli 1871 in Kraft tretenden, im 20sten Stücke des Bundesgesetzblatts des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 verkündeten Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, die nachstehenden Anordnungen beschlossen, welche hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht werden:

§ 1. Als Orts-Armenverbände (§§ 3 und 4 des Bundesgesetzes) gelten im Lübeckischen Freistaate: die Stadt Lübeck mit deren Vorstädten, das Städtchen Travemünde, sowie die in der Anlage A. zum Art. 1 der Landgemeinde-Ordnung vom 14. October 1868 aufgeführten Landgemeinden. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege in den einzelnen Orts-Armenverbänden wird wahrgenommen für die Stadt Lübeck mit deren Vorstädten von der allgemeinen Armenanstalt, für das Städtchen Travemünde von dem daselbst bestehenden Armen-Collegium, für die Landgemeinden von den Gemeindevorständen.

Die Obliegenheiten des Land-Armenverbandes (§ 5 des Bundesges.) für den Umfang des Lübeckischen Freistaats übernimmt der Staat in der Weise, daß das Polizeiamt zu Lübeck, sowie das Amt Travemünde innerhalb ihres Bezirks die vorgeschriebene öffentliche Unterstützung, welche endgültig zu tragen kein Orts-Armenverband verpflichtet ist, auf öffentliche Kosten zu leisten haben. Dieselben dürfen sich zur Ausübung dieser Armenpflege auch der Orts-Armenverbände als ihrer Organe bedienen, haben den letzteren aber die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 2. Jedem hülfsbedürftigen Angehörigen derjenigen deutschen Staaten, in welchen das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 Geltung hat, ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen

und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren. Im Einzelnen kommen hinsichtlich der Art und des Maßes der zu gewährenden Unterstützung (§ 8 des Bundesgesetzes) die bisher für Lübeckische Staatsangehörige gültigen Normen zur Anwendung.

§ 3. Für Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden, sei es, daß beide oder daß nur der in Anspruch genommene Armenverband dem Lübeckischen Freistaate angehört (§§ 37 und 38 des Bundesgesetzes), ist die aus drei Mitgliedern des Senates bestehende „Senats-Kommission für Angelegenheiten der Armenverbände," welcher ein Secretair des Senates als Protokollführer beigeordnet wird, zuständig. Das Verfahren vor derselben ist durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Gegen die Entscheidungen der Senats-Kommission für Angelegenheiten der Armenverbände findet nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen Statt und treten die Vorschriften der §§ 38 bis 51 und des § 56 Absatz 2 des Bundesgesetzes auch für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des Lübeckischen Freistaats in Wirksamkeit.

§ 4. Die gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetze am 1. Juli 1871 in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden früheren Anordnungen, namentlich auch das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 10. Februar 1868 aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. März 1871.

G. Eschenburg, Dr.,
Secretarius.

Nr. 35.

Fragebogen (Die amtlichen Formulare für Baden folgen unmittelbar nachher.)

zur Vernehmung einer sich zur öffentlichen Armenpflege meldenden Person, welche nicht ihren Unterstützungswohnsitz im Orte der einstweiligen Pflege hat.

Actum . . . . . den . . ten . . . . . 18 . . Orts-Armenverband der Stadt- (Land-) Gemeinde — des Gutsbezirkes — des Gesammt-Armenverbandes . . . . zum Bezirke des Land-Armenverbandes . . . . gehörig.

Nächstvorgesetzte Aufsichtsbehörde: . . . . .

Zuständige Spruchbehörde I. Instanz: . . . . .

Am heutigen Tage erschien nachstehend benannte Person, welche um Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bat, weil sie nicht hinreichende Kräfte besitze, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und solchen weder aus eigenen Mitteln bestreiten könne, noch von einem etwa verpflichteten Verwandten, oder einer etwa verpflichteten Corporation, Stiftung, Genossenschaft ꝛc. erhalte.

Ueber ihre Person, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse vernommen, gab sie auf die nachstehend verzeichneten Fragen die nebenvermerkte Auskunft:

1) Welches ist ihr Vor- und Zunamen? . . . .
2) Welches ihr Stand und Gewerbe? . . . .

3) Ist sie einem der deutschen Bundesstaaten oder einem andern Staate angehörig? event. welche Legitimations- oder Heimaths-atteste führt sie bei sich? . . . .

4) Liegt die Ursache ihrer Hülfsbedürftigkeit in einer voraussichtlich vorübergehenden oder dauernden Arbeitsunfähigkeit, oder in andern Gründen vorübergehender oder dauernder Art? . . . .

(Die Gründe sind hier möglichst genau, mit Angabe von Bescheinigungsmitteln anzuführen.)

5) Hat eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Veranlassung der gegenwärtigen Hülfsbedürftigkeit bereits begonnen? event. an welchem Tage? . . . .

6) Welches Maß oder welche Art der Unterstützung wird in Anspruch genommen und wie kann dieser Anspruch begründet werden? . . . .

7) Ist die öffentliche Armenpflege schon in einem andern Orte wegen der gegenwärtigen Hülfsbedürftigkeit in Anspruch genommen, und weßhalb ist sie geweigert? . . . .

8) An welchem Orte, an welchem Tage und in welchem Jahre ist die hülfesuchende Person geboren? . . . .

9) Seit welchem Tage befindet sie sich in hiesigem Orte oder Armenbezirke? . . . .

10) Ist der Einzug aus freier Selbstbestimmung erfolgt, oder wodurch war dieselbe (Haft, Erfüllung der allg. Militairpflicht, oder Geisteskrankheit) ausgeschlossen? . . . .

11) Hat der Aufenthalt mit dem Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt begonnen? event. wie lange hat der Anstaltsaufenthalt gedauert? . . . .

12) Hat die hülfesuchende Person bei Eintritt der Hülfsbedürftigkeit im Verhältniß als Dienstbote, Geselle oder Lehrling gestanden? event. bei wem und nach welchem Kontrakte? . . . .

13) Wenn eine Frauensperson vernommen wird:

Hat sie sich in gesetzlich gültiger Weise, wo und mit wem verheirathet? . . . .

Bejahenden Falls:

a. Ist die Ehe definitiv durch Tod oder Ehescheidung —

b. ist sie einstweilen durch bösliche Veranlassung von Seiten des Mannes —

c. ist sie einstweilen durch Haft des Mannes, oder durch gegenseitiges Uebereinkommen, oder aus einem andern gesetzlich zulässigen Grunde und ohne, daß in diesen Fällen die Frau durch Beihülfe des Mannes ihre Ernährung gefunden hätte, getrennt? . . . .

d. Wie lange hat diese Trennung gedauert? . . . .

Wenn die Beantwortung der Fragen 1—13 ergiebt, daß die hülfesuchende Person das 26. Lebensjahr vollendet hat und es sich nicht um eine Frauensperson handelt, welche verheirathet ist oder gewesen ist, so sind ferner folgende Fragen zu stellen:

14) Hatte die hülfesuchende Person bei Vollendung des 24. Lebensjahres einen durch Abstammung erworbenen Unterstützungswohnsitz? event. besteht derselbe noch, oder ist er durch 2jährige Abwesenheit verloren gegangen? . . . .
(Hier ist in dem Formular ein genügender Raum zur ausführlichen Beantwortung zu lassen.)

15) Wo hat sie sich überhaupt seit ihrem 24. Lebensjahre bis jetzt aufgehalten? Die einzelnen Zeitabschnitte sind möglichst genau anzugeben. . . . .
(Hier ist in dem Formular ein genügender Raum für specielle Beantwortung zu lassen.)

16) Hat sie durch eine der bei der Frage 15 angegebenen Aufenthaltszeiten einen neuen Unterstützungswohnsitz erworben, event. wie ist derselbe wieder verloren gegangen? . . . .

17) Hat ihr nach vollendetem 24. Lebensjahre die freie Selbstbestimmung (durch Haft, Erfüllung der allg. Militairpflicht, Geisteskrankheit) gefehlt, und in welchen Zeitperioden? . . . .

18) Hat sie in einem der früheren Aufenthaltsorte den Aufenthalt begonnen mit dem Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt? . . . .
event. wie lange hat der Anstaltsaufenthalt gedauert? . . . .

19) Hat in einem der früheren Aufenthaltsorte eine öffentliche Armenpflege, und event. in welchen Zeitabschnitten, stattgefunden? . . . .

20) Ist in einem der früheren Aufenthaltsorte eine Ausweisung in Folge der Hülfsbedürftigkeit in's Werk gesetzt oder beantragt? . . . .

21) Sind durch ihre gegenwärtige Hülfsbedürftigkeit Familienangehörige in Mitleidenschaft gezogen? . . . .
event. wie heißen dieselben und wie alt sind sie? . . . .

22) Sind Verwandte, Corporationen, Stiftungen, Gesellenladen, Genossenschaften ꝛc. vorhanden, welche aus privatrechtlichen Titeln zur Unterstützung verpflichtet sind? . . . .
event. weßhalb haben dieselben ihre Pflicht nicht erfüllt? . . . .

Wenn die Beantwortung der Fragen 1—13 ergeben hat, daß die hülfesuchende Person das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sich auch nicht um eine verheirathete oder verheirathet gewesene Frauensperson handelt, so sind statt der Fragen 14—22 folgende zu beantworten:

23) Stammt die hülfesuchende Person aus einer gesetzlich gültigen Ehe, oder ist sie zwar unehelich geboren, aber später legitimirt? . . . .

24) Wie heißen die Eltern, event. die uneheliche Mutter? . . . .

25) Besteht bei Bejahung der Frage Nr. 23 die Ehe der Eltern noch jetzt oder hat eine definitive oder einstweilige Trennung (cf. Frage 13) stattgefunden? . . . .
event. welche der unter 13 a., b., c. bezeichneten Trennungsarten liegt vor? . . . .

26) Hat die etwaige Trennung bereits 2 Jahre oder länger ge-

dauert? und, im Falle der Frage 13c., mit oder ohne Beihülfe des Vaters? . . . .

27) Ist die hülfesuchende Person bei etwaiger Ehescheidung durch das Scheidungsurtheil oder durch Ausspruch der sonstigen competenten Behörde der Erziehung ihrer Mutter überwiesen? . . . .

oder ist sie in den Fällen einstweiliger Trennung der Eltern dem Hausstande der Mutter gefolgt, event. wie lange darin verblieben? . . . .

28) Wo ist der Unterstützungswohnsitz des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter (wenn keine Legitimation eingetreten) oder wo war derselbe zur Zeit des Todes derselben? . . . .

29) Wo hat sich der eheliche Vater oder die uneheliche Mutter überhaupt in den letzten 5 Jahren aus freier Selbstbestimmung (Frage 10) aufgehalten? . . . .

(Hier ist in dem Formular genügender Raum zur ausführlichen Beantwortung zu lassen.)

30) Wenn nach Beantwortung der Fragen 25—27 die Mutter der hülfesuchenden Person seit 2 Jahren oder länger verwittwet war, oder seit 2 Jahren oder länger in definitiver oder einstweiliger Trennung (13 b., c.) gelebt und das Kind dem mütterlichen Haushalte gefolgt ist:

Wo hat sich die Mutter nach der Ehetrennung aus freier Selbstbestimmung aufgehalten und wie lange haben diese Aufenthaltszeiten gedauert? . . . .

Wenn die Fragen 1—13 ermittelt haben, daß die hülfesuchende Person eine verheirathete oder verheirathet gewesene Frau ist, so sind statt der Fragen 14—30 folgende zu beantworten:

31) Wann und wo hat die gesetzmäßige Trauung stattgefunden? . . . .

32) Wo hat der Mann seinen Unterstützungswohnsitz, oder wo hatte er ihn zur Zeit seines Todes? . . . .

(Ergiebt sich dabei, daß der Mann über 26 Jahre alt ist oder war, so sind in Bezug auf dessen Person die Fragen 14—20, ergiebt sich aber, daß er jünger ist oder war, die Fragen 23—30 zu berücksichtigen. — Es ist in dem Druckformular hier ein genügender Raum zur Beantwortung zu lassen.)

33) Wo hat sich der Mann überhaupt in den letzten 5 Jahren aus freier Selbstbestimmung aufgehalten? . . . .

(Hier ist der Inhalt der Fragen 10 und 11 zu berücksichtigen.)

34) Hat der Mann irgendwo bereits die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen? . . . .

35) Falls nach Inhalt der Frage 13 eine Trennung von dem Manne stattgefunden:

Hat die Frau nach dieser Trennung einen andern Aufenthaltsort als denjenigen ihres Mannes gewählt? . . . .

event. wie lange hat sie dort und später an andern Orten sich aufgehalten? ....

36) Hat ihr während diesen Zeiten die freie Selbstbestimmung (durch Haft oder Geisteskrankheit) gefehlt? ....

37) Hat sie den Aufenthalt mit dem Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt begonnen und event. wie lange hat der Anstaltsaufenthalt gedauert? ....

38) Hat sie während der bei 35 angegebenen Aufenthaltszeiten die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen? ....

39) Ist sie irgendwo in Folge eingetretener öffentlicher Armenpflege ausgewiesen oder ein darauf gerichteter Antrag gestellt? ....

40) Welche Familienangehörigen sind durch ihre Hülfsbedürftigkeit in Mitleidenschaft gerathen? wie heißen sie und wie alt sind sie? ....

41) Sind Verwandte, Corporationen ꝛc. vorhanden, welche zu ihrer Unterstützung aus privatrechtlichen Titeln verpflichtet sind, und weßhalb hat sie von diesen keine Unterstützung erhalten? ....

42) Hat sie zur Zeit des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit im Gesindedienst oder in einem Gewerbegehülfen- oder Lehrlingsverhältniß gestanden? ....

Nachdem vorstehende Verhandlung aufgenommen ist, hat die hülfesuchende Person ihre Angaben durch ihre Namensunterschrift nach erfolgter Vorlesung bekräftigt.

Name ....

Actum ut supra.

Unterschrift des Beamten mit Angabe seiner Amtsfunktion.

Amtliche Formulare für Baden.

Formular A.: Männliche und ledige weibliche Personen betreffend, welche das 26. Lebensjahr zurückgelegt haben.

1) Vor- und Zuname.
2) Stand und Gewerbe.
3) Tag der Geburt.
4) Staatsangehörigkeit.
5) Gewöhnlicher Aufenthalt.
6) a. An welchen Orten hat sich die unterstützte Person in den letzten 2 Jahren, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, aus freier Selbstbestimmung aufgehalten, von wann bis und wann an jedem Orte?

   Sodann, falls sie sich während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte aufhielt:

   b. Hat sie sich an einem der auf die Frage a genannten Orte schon vor den erwähnten 2 Jahren aufgehalten und von wann bis wann?
7) Ist die unterstützte Person arbeitsfähig? Aus welchen Gründen war, ungeachtet der Arbeitsfähigkeit, ihre Unterstützung nothwendig?

Ist ihre etwaige Arbeitsunfähigkeit dauernd und wodurch ist sie begründet?

8) Wurde die Unterstützung wegen Erkrankung geleistet?

Steht die unterstützte Person am Orte der Unterstützung im Gesindedienst oder im Verhältniß als Geselle, Gewerbsgehülfe, Lehrling?

Bei Inländern:

9) Besaß die unterstützte Person, und in welcher Gemeinde, am 31. December 1872 Heimathsrecht, und zwar
a. kraft angeborenen oder
b. durch Aufnahme erworbenen Bürgerrechts oder
c. kraft Einsassenrechts?

10) Befand sie sich am 31. December 1872 etwa in einem der Fälle der vormaligen §§ 62 oder 82 des Bürgerrechtsgesetzes?

Formular B.: Verheirathete Frauen betreffend.

I.

1) Vor- und Zuname
2) Tag der Geburt
3) Gewöhnlicher Aufenthalt
} der Ehefrau.

4) Ist die Unterstützte arbeitsfähig?

Aus welchen Gründen war, ungeachtet der Arbeitsfähigkeit, ihre Unterstützung nothwendig?

Ist ihre etwaige Arbeitsunfähigkeit dauernd und wodurch ist sie begründet?

5) Wurde die Unterstützung wegen Erkrankung geleistet?

Steht die Unterstützte am Ort der Unterstützung im Gesindedienst oder im Verhältniß einer Gewerbsgehilfin?

6) Mit wem ist sie verheirathet?

7) Wann ist der Ehemann geboren?

II.

Falls der Ehemann das 26. Lebensjahr zurückgelegt hat:

8) a. An welchen Orten hat sich derselbe in den letzten 2 Jahren, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, aus freier Selbstbestimmung aufgehalten, und von wann bis wann an jedem Orte?

Und falls er sich während der letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte aufhielt:

b. hat er sich an einem der auf die Frage a genannten Orte schon vor den erwähnten zwei Jahren aufgehalten und von wann bis wann?

Bei Inländern:

9) Besaß der Ehemann, und in welcher Gemeinde, am 31. December 1872 Heimathsrecht und zwar
a. kraft angeborenen oder
b. durch Aufnahme erworbenen Bürgerrechts oder
c. kraft Einsassenrechts?

10) Befand er sich am 31. December 1872 etwa in einem der Fälle der vormaligen §§ 62 oder 82 des B. R.-Ges.?

III.

Falls der Ehemann das 26. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, sind in Bezug auf ihn die weiteren Fragen zu stellen:

11) Vor- und Zunahme der Eltern.

12) Sind dieselben noch am Leben oder wann sind sie gestorben?

IIIa.

Falls der Vater oder die verwittwete oder die uneheliche Mutter noch lebt, sind hinsichtlich ihrer die Fragen zu beantworten:

13) a. an welchen Orten hat er (sie) in den letzten 2 Jahren, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, aus freier Selbstbestimmung sich aufgehalten und von wann bis wann an jedem Orte?

sodann, falls er (sie) während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte sich aufhielt:

b. hat er (sie) sich an einem der auf die Frage a genannten Orte schon vor den erwähnten 2 Jahren aufgehalten, und von wann bis wann?

IIIb.

Ist aber der Vater im Wittwenstande oder die verwittwete oder die ledige Mutter gestorben, so ist festzustellen:

14) a. an welchen Orten hat er (sie) in den letzten 2 Jahren vor seinem (ihrem) Todestag aus freier Selbstbestimmung sich aufgehalten und von wann bis wann?

Sodann, falls er (sie) während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte sich aufhielt:

b. hat er (sie) sich an einem der auf die Frage a genannten Orte schon vor den unter a erwähnten 2 Jahren aufgehalten und von wann bis wann?

Wenn der Ehemann ein Inländer ist:

15) Besaß dessen Vater (oder verwittwete oder uneheliche Mutter), und in welcher Gemeinde, am 31. December 1872 Heimathsrecht, und zwar
a. kraft angeborenen oder
b. durch Aufnahme erworbenen Bürgerrechts oder
c. kraft Einsassenrechts?

16) Befand der Vater (die Mutter) sich am 31. December 1872 in einem der Fälle der vormaligen §§ 62 oder 82 des B. R.-Ges.?

IV.

17) Lebt die Ehefrau getrennt von ihrem Manne und liegt eine der Voraussetzungen des § 17 des Unt.W.G. vor, und seit wann?

Im Falle der Bejahung und wenn eine der bezeichneten Voraussetzungen mindestens schon 2 Jahre, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, besteht, ist der eigene Unterstützungswohnsitz der Ehefrau zu ermitteln; und zwar, wenn sie das 26. Lebensjahr zurückgelegt hat, nach Form. A, andernfalls nach Form. D.

Formular C.: Wittwen betreffend.

I.

1) Vor- und Zunahme
2) Tag der Geburt
3) Gewöhnlicher Aufenthalt
} der Unterstützten.

4) Ist sie arbeitsfähig?

Aus welchen Gründen war, ungeachtet der Arbeitsfähigkeit, ihre Unterstützung nothwendig?

Ist ihre etwaige Arbeitsunfähigkeit dauernd und wodurch ist sie begründet?

5) Wurde die Unterstützung wegen Erkrankung geleistet?

Steht die Unterstützte am Ort der Unterstützung im Gesindedienst oder im Verhältniß einer Gewerbsgehülfin?

6) Mit wem war sie verheirathet und wann ist der Ehemann gestorben?

II.

7) Falls schon vor mindestens 2 Jahren, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, der Ehemann gestorben ist, die Unterstützte auch bereits das 26. Lebensjahr zurückgelegt hat, ergeben sich die weiteren Fragen:

a. an welchen Orten hat sich die Unterstützte in den letzten 2 Jahren, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, aus freier Selbstbestimmung aufgehalten, und von wann bis wann an jedem Orte?

Sodann, falls sie sich während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte aufhielt:

b. Hat sie sich an einem der auf die Frage a genannten Orte schon vor den erwähnten 2 Jahren aufgehalten, und von wann bis wann?

III.

8) Wenn zwischen dem Tage der Unterstützung und dem Tode des Ehemannes noch keine zwei volle Jahre liegen oder wenn dieß zwar der Fall ist, die Unterstützte aber das 26. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, so sind die Verhältnisse des **Ehemannes** in folgender Weise zu erörtern:

III a.

Falls er selbst das 26. Lebensjahr zurückgelegt hatte:

9) Vor- und Zuname.
10) Stand und Gewerbe.
11) Tag der Geburt.
12) Staatsangehörigkeit.
13) Gewöhnlicher Aufenthalt.
14) a. An welchen Orten hat er sich in den letzten 2 Jahren, vom Tage seines **Todes** an zurückgerechnet, aus freier Selbstbestimmung aufgehalten und von wann bis wann? und

falls er sich während dieser 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte aufhielt:

b. Hat er sich an einem der auf die Frage a genannten Orte schon vor den erwähnten 2 Jahren aufgehalten und von wann bis wann?

Bei Inländern:

15) Besaß derselbe, und in welcher Gemeinde, am 31. December 1872 Heimathsrecht, und zwar:
a. kraft angeborenen oder
b. durch Aufnahme erworbenen Bürgerrechts oder
c. kraft Einsassenrechts?

16) Befand er sich am 31. December 1872 etwa in einem der Fälle der vormaligen §§ 62 oder 82 des Bürgerrechtsgesetzes?

III b.

Falls er das 26. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte:

17) Vor- und Zuname seiner Eltern.

18) Sind dieselben noch am Leben oder wann sind sie gestorben?

III c.

Falls der Vater oder die verwittwete oder die uneheliche Mutter noch lebt, sind hinsichtlich ihrer die Fragen zu beantworten:

19) a. an welchen Orten hat er (sie) in den letzten 2 Jahren, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, aus freier Selbstbestimmung sich aufgehalten, und von wann bis wann an jedem Orte?

sodann, falls er (sie) während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte sich aufhielt:

b. hat er (sie) sich an einem der auf die Frage a genannten Orte schon vor den erwähnten 2 Jahren aufgehalten und von wann bis wann?

III d.

Ist aber der Vater im Wittwerstande oder die verwittwete oder die ledige Mutter gestorben, so ist festzustellen:

20) a. an welchen Orten hat er (sie) in den letzten 2 Jahren vor seinem (ihrem) Todestag aus freier Selbstbestimmung sich aufgehalten und von wann bis wann?

sodann falls er (sie) während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte sich aufhielt:

b. hat er (sie) sich an einem der auf die Frage a genannten Orte schon vor den unter a erwähnten 2 Jahren aufgehalten und von wann bis wann?

Wenn der Ehemann ein Inländer ist:

21) Besaß dessen Vater (oder verwittwete oder uneheliche Mutter) und in welcher Gemeinde am 31. December 1872 Heimathsrecht, und zwar
a. kraft angeborenen oder
b. durch Aufnahme erworbenen Bürgerrechts oder
c. kraft Einsassenrechts?

22) Befand der Vater (die Mutter) sich am 31. December 1872 in einem der Fälle der vormaligen §§ 62 oder 82 des B. R.-Ges.?

Anmerkung. In Betreff rechtskräftig geschiedener Ehefrauen kommt das Formular C gleichfalls zur Anwendung, nur lautet die Frage

6) Mit wem war sie verheirathet und wann ist die Ehescheidung rechtskräftig geworden?

und kommt sodann bei den Fragen 7, 8, 14 a statt des Todestages des Ehemannes derjenige Tag in Betracht, an welchem die Scheidung rechtskräftig wurde.

Formular D.: Männliche und ledige weibliche Personen betreffend, welche das 26. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

I.

1) Vor- und Zuname.
2) Tag der Geburt.
3) Staatsangehörigkeit.
4) Gewöhnlicher Aufenthalt.
5) Ist die unterstützte Person arbeitsfähig?

Aus welchen Gründen war, ungeachtet der Arbeitsfähigkeit, ihre Unterstützung nothwendig?

Ist ihre etwaige Arbeitsunfähigkeit dauernd und wodurch ist sie begründet?

6) Wurde die Unterstützung wegen Erkrankung geleistet?

Steht die unterstützte Person am Orte der Unterstützung im Gesindedienst oder im Verhältniß als Geselle, Gewerbsgehülfe, Lehrling?

7) Vor- und Zuname der Eltern.
8) Sind dieselben noch am Leben oder wann sind sie gestorben?

II.

Falls der Vater oder die verwittwete oder die uneheliche Mutter noch lebt, sind hinsichtlich ihrer die Fragen zu beantworten:

9) a. an welchen Orten hat er (sie) in den letzten 2 Jahren, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, aus freier Selbstbestimmung sich aufgehalten, und von wann bis wann an jedem Orte?

sodann, falls er (sie) während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte sich aufhielt:

b. hat er (sie) sich an einem der auf die Frage a genannten Orte schon vor den erwähnten 2 Jahren aufgehalten und von wann bis wann?

III.

Ist aber der Vater im Wittwerstande, oder die verwittwete oder die ledige Mutter gestorben, so ist festzustellen:

10) a. an welchen Orten hat er (sie) in den letzten 2 Jahren vor seinem (ihrem) Todestag aus freier Selbstbestimmung sich aufgehalten und von wann bis wann?

Sodann, falls er (sie) während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte sich aufhielt:

b. hat er (sie) sich an einem der auf die Frage a genannten Orte schon vor den unter a erwähnten 2 Jahren aufgehalten, und von wann bis wann?

Wenn der Unterstützte ein Inländer ist:

11) Besaß dessen Vater (oder verwittwete oder uneheliche Mutter), und in welcher Gemeinde am 31. December 1872 Heimathsrecht, und zwar
a. kraft angeborenen oder
b. durch Aufnahme erworbenen Bürgerrechts oder
c. kraft Einsassenrechts?

12) Befand der Vater (die Mutter) sich am 31. December 1872 in einem der Fälle der vormaligen §§ 62 oder 82 des B. R.-Ges.?

Nr. 36.

Cirkular-Erlaß des Ministers des Innern vom 28. April 1871.

Die in Erledigung des Erlasses vom 22. Februar d. J. an mich erstatteten Berichte, betreffend die für den Betrag der Erstattungskosten maßgebenden Tarife, geben mir zu nachstehenden Bemerkungen Veranlassung:

1) Die nach § 30 des Bundesgesetzes vom 6. Juni v. J. festzustellenden Tarifsätze sind als Pauschalsätze, nicht aber als bloße Maximalsätze zu betrachten, und es wird daher nach erfolgtem Erlaß eines Tarifes (§ 35 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März d. J. in den einschlagenden Fällen:

a. nicht des Beweises mehr bedürfen, daß wirklich der im Tarif ausgeworfene Betrag verwendet worden sei.

und b. der Gegenbeweis darüber ausgeschlossen sein, daß der ad a gedachte Betrag nicht verwendet sei.

Für die Ansicht, daß es im § 30 cit. sich um bloße Maximalsätze handele, läßt sich zwar mit einigem Schein die Fassung der Schlußworte des Paragraphen

„ein Tarif .... dessen Sätze, die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf"

anführen; indessen steht selbst dieser Argumentation schon die Fassung der unmittelbar vorhergehenden Worte entgegen, wonach der Tarif event. aufgestellt werden soll:

„für solche ... Aufwendungen deren ꝛc. Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt."

Ueberdies aber lassen die betreffenden Reichstags-Verhandlungen mit Deutlichkeit erkennen, daß man bei Erlaß der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmung an bloße Maximalsätze keineswegs gedacht hat. Die Kommission des Reichstages (Bericht S. 38) hatte die Aufnahme einer derartigen Bestimmung abgelehnt. „Pauschalisirten die Tarife — so heißt es wörtlich in dem Kommissionsberichte — nach größeren geographischen Durchschnitten, so führten sie entweder zur Verletzung des Grundsatzes, daß das wirklich Verauslagte erstattet werden solle, oder zu einer Verschlechterung der Armenpflege, insofern die Armenverbände dahin gedrängt würden, die Unterstützungen ungeeigneten Pauschalsätzen anzubequemen." Gleichwohl wurden vom Plenum des Reichstages, auf dessen Verhandlungen (Sten. B. S. 948 ff.) ich g. e. verweise, dem § 30 der von den Tarifen handelnde Schlußabsatz angefügt und zur Motivirung seines Inhalts, außer anderen Gründen, speziell auf die damit zu erzielende „Abkürzung der Vielschreiberei" hingewiesen, während es sich doch ohne Weiteres ergiebt, daß dieser Zweck durchaus verfehlt sein würde, wenn man die Tarifsätze lediglich als Maximalsätze zu betrachten hätte und wenn demnach der oben unter a und b erwähnte Beweis und Gegenbeweis erforderlich resp. zulässig bliebe. Es kommt aber endlich auch in Betracht, daß vom legislativen Gesichtspunkte aus die Hinstellung bloßer Maximalsätze eine unverkennbare Unbilligkeit in sich schließen würde, denn in der That können die Verkürzungen, die sich bei Aufstellung von Tarifen der Orts-Armenverband der vorläufigen Verpflegung in einzelnen Fällen immerhin wird gefallen lassen müssen, nur dadurch eine entsprechende

Ausgleichung finden, daß derselbe Orts-Armenverband in anderen gleichartigen Fällen ohne weiteren umständlichen Beweis, ohne Beibringung und Einsendung von Belägen die Befugniß erlangt, die Erstattung des im Tarif ein für alle Mal Ausgeworfenen zu fordern.

2) Sodann ergeben die Verhandlungen des Reichstages, daß mittels des Schlußabsatzes des § 30 der im zweiten Absatze desselben ausgesprochene Grundsatz:

> „Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger geltenden Grundsätzen — — —"

eine theilweise Modifikation hat erfahren sollen. Außer der Abkürzung der Vielschreiberei sollte mittels der Einführung von Tarifen auch der Zweck erreicht werden, die Orts-Armenverbände der vorläufigen Verpflegung auf das Erforderniß einer angemessenen Sparsamkeit hinzuweisen; es sollte auch denjenigen Orts-Armenverbänden Rechnung getragen werden, welche die Erstattung zu leisten haben und welche vielleicht, nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen nur ein viel geringeres Verpflegungsquantum zu verwenden gehabt haben würden, wenn die Verpflegung in ihrem eigenen Bezirke hätte bewirkt werden können. Es kann demnach nicht die Forderung aufgestellt werden, daß der Tarif — trotz der Schlußworte des letzten Absatzes des § 30 — unbedingt so einzurichten sei, daß der Orts-Armenverband der vorläufigen Verpflegung in jedem einzelnen Fall zu dem Seinigen gelange.

3) Es muß betont werden, daß nach § 30 cit. bei Aufstellung der Erstattungsforderungen der Armenverbände die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenverbände, sowie die Gebühren fest remunerirter Armenärzte außer Ansatz zu bleiben haben. Es ist daher für die Feststellung der Tarifsätze nicht ohne Weiteres der Betrag desjenigen maßgebend, was eine Gemeinde bisher für die Verpflegung ihrer Armen an ihr nicht gehörige Hospitäler 2c. hat bezahlen müssen. Nach vorgelegten Berechnungen scheint angenommen werden zu können, daß die allgemeinen Verwaltungskosten (Erhaltung resp. Ergänzung des Inventars, Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Personal, Verzinsung und Amortisation 2c. 2c.) durchweg einen sehr bedeutenden Prozentsatz desjenigen darstellen, was ohne die Vorschrift des § 30 an eigentlichen Selbstkosten in Summa zu liquidiren sein würde.

4) Der Inhalt des Tarifs wird, der Disposition des § 30 entsprechend, auf solche

> bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommende Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt,

beschränkt bleiben müssen. Es wird daher z. B. von einer Tarifirung der Beerdigungskosten abzusehen sein, wobei gleichwohl der Hoffnung Raum gegeben werden darf, daß sich in dieser Beziehung bei den Deputationen und demnächst bei dem Bundesamte für das Heimathswesen, innerhalb der zulässigen Grenzen, von selbst eine zur Vermeidung unnöthiger Weiterungen gereichende Praxis bilden wird. Andererseits aber ist bei der Tarifirung davon auszugehen, daß die Tarifsätze sich eben nur auf diejenigen Aufwendungen beziehen sollen, die sich als gewöhnlich vorkommende über-

haupt unter einen Pauschalsatz bringen lassen, dergestalt, daß die Liquidirung außergewöhnlicher Aufwendungen überall vorbehalten bleiben muß.

5) Ein Tarif kann von der Preußischen Staats-Regierung nur für Preußische Armenverbände vorgeschrieben werden; er kann sich also — vorbehaltlich einer etwa demnächst durch Staatsverträge herbeizuführenden Reziprozität — auch nur auf diejenigen Fälle beziehen, in denen ein Preußischer Armenverband von einem andern ebenfalls Preußischen Armenverbande belangt wird. Die hier und da ausgesprochene Befürchtung ist also unbegründet, daß eine Preußische Gemeinde demnächst von einer auswärtigen Gemeinde nur den Preußischen, vielleicht niedrig gegriffenen Tarifsatz werde beanspruchen können, während dieselbe auswärtige Gemeinde bei den von ihr zu erhebenden Forderungen an diesen Tarifsatz nicht gebunden sei.

6) Es ist der in den Berichten und deren Anlagen mehrfach ausgesprochenen Ansicht beizutreten, daß es sich empfiehlt, den Tarif für einen möglichst großen Bezirk, möglichst gleichmäßig und unter Abstandnahme von jeder nicht durchaus nöthigen Spezialisirung aufzustellen, da offenbar nur in dieser Weise der Zweck erreicht werden kann, — die „Vielschreiberei" abzuschneiden und in dem Wegfall der Nothwendigkeit zu liquidiren und Beläge auch in unbedeutenden Fällen einzusenden, einen Ersatz für die eventuelle Kürzung des wirklich verauslagten Betrages zu gewähren. ꝛc. ꝛc.

Der Minister des Innern.
An Eulenburg.
die Herren Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung, betreffend den Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Unter Nr. 2 des, durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Tarifs vom 21. August 1871 ist der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der unter Nr. 1 des Tarifs gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten, für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig (vorbehaltlich jedoch einer in Verwundungsfällen ꝛc. zulässigen Mehrliquidirung) auf 1 Sgr. bestimmt worden.

Nach der Absicht, welche bei Erlaß dieser Bestimmung obgewaltet und überdies in den Motiven des, den Provinzial-(Kommunal-)Landtagen vorgelegten Tarif-Entwurfes ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, sollte der gedachte Satz von 1 Sgr. für den Tag insbesondere auch die Kosten der, dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc. in sich begreifen.

Gleichwohl haben sich Zweifel darüber erhoben, ob die Fassung des Tarifs vom 21. August 1871 dieser Absicht entspreche und es ist zur Begründung dieser Zweifel unter Anderem angeführt worden, daß in dem Tarif-Entwurfe statt der Worte: „ärztliche und wundärztliche Behandlung" die Worte: „ärztliche und wundärztliche Verpflegung" gewählt gewesen seien.

Demnach wird hierdurch bekannt gemacht, daß

der Tarifsatz der Kosten, welche einem Preußischen Armenverbande von

einem anderen Preußischen Armenverbande für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 des Tarifs vom 21. August 1871 gedachten Personen zu erstatten sind, mit Einschluß der Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel rc., für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr. beträgt, — vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

Berlin, den 3. Juli 1872. Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

Nr. 37.

Auf Seite 298 d. B. ist auf einen Abdruck der Denkschrift verwiesen, welche als Anlage D. der Regierungsvorlage zum Preußischen Ausführungs-Gesetze vom 8. März 1871 beigegeben war.

Diese sehr interessante Schrift ist jedoch ihres Umfanges wegen im Anhange dieses Buches nicht zum Abdruck gelangt, da der Anhang ohne dies schon zu voluminös wurde.

Dagegen sei hier bemerkt, daß die Königlichen Regierungen der Rheinprovinz auf eine an sie ergangene Anfrage die Güte gehabt haben, Folgendes mitzutheilen:

1) Im Regierungsbezirke Cöln hat die Durchführung des Gesetzes vom 8. März 1871 durchaus keine Schwierigkeiten bereitet (Rescript vom 19. Nov. 1872).

2) Im Regierungsbezirke Düsseldorf kamen die §§ 19—24 nur in vereinzelten Fällen zur Anwendung, weil nur mit wenig Ausnahmen die politischen Gemeindeverbände mit den Armenverbänden nicht congruent waren. Die Durchführung des Gesetzes vom 8. März 1871 hat gar keine Schwierigkeit gemacht (Rescr. vom 3. Dec. 1872).

3) Im Regierungsbezirke Trier sind die aufzuhebenden besondern Armenbehörden (Hospitien-Kommissionen, Wohlthätigkeits-Kammern rc. § 19 des Gesetzes) überall außer Wirksamkeit getreten und ist deren Verwaltung von den betreffenden Gemeindebehörden übernommen. Die Regulirung der Vermögensverhältnisse und der Verwaltung in den Fällen des § 22 des Gesetzes ist im Gange. — Eine Bildung von Gesammt-Armenverbänden hat nicht stattgefunden, und Deputationen sind nach § 3 des Gesetzes nur in den größeren Armenverbänden gebildet (Rescr. vom 18. November 1872).

4) Im Regierungsbezirke Aachen hat ebenfalls die Auflösung der Armen-Verwaltungs-Kommissionen und die Uebertragung ihrer Funktionen auf die Gemeindebehörden keine Schwierigkeit gemacht. — Fast in allen Gemeinden sind gemäß § 3 des Gesetzes Deputationen gebildet, und die Einrichtung der Bürgermeistereien zu Gesammt-Armenverbänden im Sinne des § 11 hat stattgefunden:

im Landkreise Aachen für die Bürgermeisterei Merkstein,

im Kreise Düren für die Bürgermeistereien Birgel, Echtz, Lamersdorf und Straß-Bergstein,

im Kreise Geilenkirchen für die Bürgermeisterei Wurm,

im Kreise Malmedy für die Bürgermeistereien Amel, Büllingen, Bütgenbach, Meyerode und Weismes,

im Kreise Montjoie für die Bürgermeistereien Hoefen, Kesternich und Roetgen,

im Kreise Schleiden für die Bürgermeistereien Dollendorf, Holzmühlheim-Tondorf, Keldenich, Lommersdorf, Mormagen, Nöthen, Schleiden in Verbindung mit der Bürgermeisterei Harperscheid, Vassem und Weyer.

Die überwiegende Mehrzahl der neugebildeten Gesammt-Armenverbände fällt daher auf die Eifelkreise des Bezirks, wo eine erhöhte Prästationsfähigkeit der Orts-Armenverbände sich vorzugsweise als Bedürfniß fühlbar gemacht hatte.

Die Kreisregulirungs-Kommissionen des § 18 sind bisher in den Kreisen Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich, unter Vorsitz des Kreislandrathes, gebildet worden. In den andern Kreisen war ein Bedürfniß dazu nicht vorhanden (Rescr. vom 25. Dec. 1872).

5) Im Regierungsbezirke Coblenz war unter dem 5. Mai 1871 eine Verfügung an die Kreislandräthe resp. das Oberburgemeisteramt in Coblenz erlassen, um bezüglich der einzelnen Organisationen spezielle Instruction zu ertheilen. Es wurde in dieser Verfügung die Bildung von Gesammt-Armenverbänden empfohlen, weil „sie die Einzelngemeinden vor Ueberbürdung sichert und für besonders kostspielige Armenpflegefälle eine Art von gegenseitiger Versicherung zwischen den sämmtlichen Gemeinden der Bürgermeisterei einführt, weil auch eine Vergrößerung der Kosten nicht zu befürchten sei, wenn aus dem gemeinschaftlichen Säckel gezahlt werde, da die Handhabung der Armenpflege nach wie vor in der Hand des gemeinschaftlichen Bürgermeisters beruhe."

Trotz dieser Empfehlung aber hat keine einzige Bürgermeisterei-Versammlung (mit Ausnahme eines noch schwebenden Falles im Kreise Wetzlar) die Bildung eines Gesammt-Armenverbandes beschlossen, solche vielmehr aus Furcht vor schwerer Belastung abgelehnt.

Auch in diesem Bezirke hat der Uebergang der Geschäfte von den Armenkommissionen auf die Gemeindebehörden ohne jede Schwierigkeit stattgefunden, auch ist die Ueberweisung der Vermögensverwaltung bereits bewirkt (Rescr. vom 22. November 1872).

Nr. 38.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 ist nachstehendes Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz genehmigt und publizirt:

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

§ 1. Zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten der Rheinprovinz wird ein Provinzial-Verwaltungsrath bestellt.

§ 2. Der Provinzial-Verwaltungsrath besteht bis zur Einführung der zu erwartenden neuen Provinzial-Ordnung

1) aus dem jedesmaligen Landtags-Marschall oder in Behinderungsfällen desselben dem Stellvertreter des Landtags-Marschalls als Vorsitzenden;
2) aus funfzehn Mitgliedern, welche von dem Provinzial-Landtage aus seiner Mitte gewählt werden. Diese Wahl, welche in der Weise geschieht, daß auf die fünf Regierungsbezirke je drei Mitglieder entfallen, erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren mit der Maßgabe, daß bei Ablauf dieser Wahlperiode die Mitgliedschaft im Provinzial-Verwaltungsrathe bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert.

§ 3. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinzial-Landtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats, zu führen. In wie weit im Uebrigen der Provinzial-Verwaltungsrath die Verwaltung selbstständig zu führen, oder die Beschlußfassung des Provinzial-Landtages zu erwirken hat, wird, soweit die für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Reglements darüber keine Bestimmung treffen, durch Beschluß des Provinzial-Landtages festgesetzt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Provinzial-Landtage Jahresberichte zu erstatten.

Seinen Geschäftsgang regelt der Provinzial-Verwaltungsrath durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Provinzial-Landtages festzustellende Geschäftsordnung.

§ 4. Der Landtags-Marschall, und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben, welcher die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertritt, auch Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen verhandelt, den Schriftwechsel führt und alle Schriftstücke zeichnet, führt den Vorsitz im Provinzial-Verwaltungsrath. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 3 a. E.). Er ist berechtigt, jederzeit, namentlich auch, wenn der Provinzial-Verwaltungsrath nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten, oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes beanstanden.

§ 5. Die Stellen der zur Besorgung der Bureau-, Kassen-, technischen und anderen Geschäfte des Provinzial-Verwaltungsrathes nöthigen Beamten werden — insoweit diese Geschäfte nicht im Einverständnisse mit den Staatsbehörden in bisheriger Weise durch Beamte der Königlichen Regierungen fortgeführt werden können — nach Zahl, Diensteinnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths mittelst des Finanzetats bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen, bei welcher die Bestimmungen des § 11 des Reglements über die Civilversorgung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867

analoge Anwendung finden, erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath selbstständig.

Diese Beamten werden von dem Landtags-Marschall oder einem von ihm ernannten Delegirten vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäfts-Instructionen vom Provinzial-Verwaltungsrath.

Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes Reglement geordnet.

§ 6. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können durch den Provinzial-Verwaltungsrath besondere ständische Kommissionen oder Commissare bestellt werden. Der Provinzial-Verwaltungsrath bestimmt auch die Begrenzung der Kompetenz und ihre Zusammensetzung und stellt ihre Geschäftsinstruction auf. Die Kommissionen oder Commissare führen ihre Geschäfte unter der Leitung und Aufsicht des Verwaltungsrathes.

§ 7. Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben, und in wie weit dabei die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung ꝛc. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 (§§ 11 und 12) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute durch den Provinzial-Landtag zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

§ 8. Sämmtliche ständische Beamte haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre Bestallungen geregelt, welche vom Landtags-Marschall ausgefertigt werden.

§ 9. Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Verwaltung führt der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Provinzial-Verwaltungsrathes entweder selbst oder durch seinen gesetzlichen Stellvertreter Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Provinzial-Verwaltungsrath fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 10. Der Uebergang der in der Provinz vorhandenen, dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem gegenwärtigen Regulativ zu ordnende ständische Verwaltung wird durch besondere, von dem Provinzial-Landtage im Einverständnisse mit der Staatsregierung aufzustellende Reglements geordnet, sofern nicht etwa zu diesem Uebergange in Folge der — namentlich durch die schon bestehenden Reglements begründeten — besonderen Rechtsverhältnisse eines solchen Fonds ꝛc. ein Gesetz erforderlich ist.

§ 11. Die von dem Provinzial-Veraltungsrathe bei seinem Zusammentritt sich zu gebende Geschäftsordnung (§ 3 letztes Alinea) erhält bis zur Versammlung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages, welchem die Feststellung derselben obliegt, provisorische Gültigkeit.

Nr. 39.

Allerhöchste Verordnung vom 2. October 1871 über Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in der Rheinprovinz.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§ 27 und 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz und nach erfolgter Zustimmung desselben zu der Vereinigung der in der Provinz bestehenden fünf Land-Armenverbände, über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in der Rheinprovinz, was folgt:

§ 1. Die in der Rheinprovinz bestehenden fünf Bezirks-Land-Armenverbände werden mit dem 1. Januar 1872 zu Einem Land-Armenverbande vereinigt, welcher den Namen

„Land-Armenverband der Rheinprovinz"

führt und in der Stadt Coblenz seinen Sitz und Gerichtsstand hat.

Auf diesen Verband gehen von demselben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgedachten fünf Bezirks-Land-Armenverbände über; er übernimmt die Kapitalien und baaren Geldbestände derselben mit der Verpflichtung, die Zinsen der Kapitalien und die baaren Geldbestände bei der Vertheilung der Kosten des Land-Armenwesens den Kreisen des betreffenden Regierungsbezirks in Anrechnung zu bringen.

§ 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes der Rheinprovinz wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Samml. S. 469) geführt.

§ 3. Ueber den Umfang und die Benutzung des für den Regierungsbezirk Trier bestehenden Land-Armenhauses in Trier für die Zwecke des Provinzial-Land-Armenwesens wird für den Fall, daß dieserhalb eine Vereinigung zwischen der Verwaltung des Land-Armenhauses und dem Provinzial-Verwaltungsrathe nicht erzielt wird, die Entscheidung dem Provinzial-Landtage vorbehalten.

Derselbe hat in gleicher Weise in Betreff der Benutzung der für die Regierungsbezirke Aachen, Coblenz, Cöln und Düsseldorf errichteten Arbeitsanstalt in Brauweiler zur Erfüllung der dem Provinzial-Land-Armenverbande obliegenden Aufgaben zu beschließen. Bis zur Beschlußfassung des Provinzial-Landtages hat hierüber der Oberpräsident vorbehaltlich des Rekurses an den Minister des Innern zu bestimmen.

§ 4. Zur Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung der im § 3 gedachten Anstalten werden von dem Provinzial-Landtage mit Ge-

nehmigung des Ministers des Innern die erforderlichen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Aenderung auf dem bezeichneten Wege sein Bewenden.

§ 5. Die ständischen Land-Armenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§ 6. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse das Ergebniß der Verwaltung in Bezug auf die Land-Armenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 7. Mit dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 14. Juni 1859 (Gesetz-Samml. S. 341) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden den 2. October 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 40.

A. Durch Allerh. Erlaß vom 15. September 1871 ist das nachstehende Regulativ für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westphalen genehmigt.

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westphalen.

§ 1. Die Verwaltung der Provinzialanstalten und des Vermögens der Provinz Westphalen steht dem Provinzial-Landtage zu, welcher zur Ausübung seiner Befugnisse einen ständischen Verwaltungsausschuß von einem zum anderen Landtage bestellt.

§ 2. Der Ausschuß besteht aus

1) dem jedesmaligen Landtags-Marschall, welcher auch in der Zwischenzeit bis zum nächsten Provinzial-Landtage im Ausschusse verbleibt, oder, in Behinderungsfällen desselben, dem Stellvertreter des Landtags-Marschalls als Vorsitzenden;

2) a. aus zwei Mitgliedern des ersten Standes, über welche sich die diesem Stande Angehörigen zu einigen haben;

b. aus zwölf vom Provinzial-Landtage dergestalt gewählten Mitgliedern, daß dem II., III. und IV. Stande je vier Mitglieder angehören.

Wahlfähig sind alle für die laufende Wahlperiode gewählten Abgeordneten und Stellvertreter. Für jedes dieser Mitglieder (Nr. 2 a. und b.) ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Zahl der Ausschußmitglieder kann nach Bedürfniß durch Beschluß des Provinzial-Landtages vermehrt werden.

Der Ausschuß wählt bei seiner Konstituirung dasjenige Mitglied, welches im Falle einer eintretenden Erledigung des Marschallamtes oder einer gleichzeitigen Behinderung des Marschalls und dessen Stellvertreters für die Dauer jener Erledigung beziehungsweise Behinderung die Obliegenheiten des Marschalls wahrzunehmen hat.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens acht seiner Mitglieder resp. deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Mitglieder (resp. deren Stellvertreter) des Ausschusses, sowie der Kommissionen (§ 3) erhalten, soweit dieselben zu den gewählten Mitgliedern des Landtages gehören, für jeden Reise- resp. Sitzungstag Diäten und Reisekosten nach den vom Provinzial-Landtage zu bestimmenden Sätzen.

§ 3. Der Ausschuß führt die Verwaltung im Auftrage und nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinzial-Landtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats.

Derselbe vertritt den Provinzialverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen und führt den Schriftwechsel. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Ausschusses von dem Vorsitzenden desselben gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen für den Provinzialverband übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Ausschußmitgliedes hinzukommen.

Der Ausschuß hat die Befugniß, zur Verwaltung und Beaufsichtigung der einzelnen Anstalten und Institute besondere Kommissionen oder Commissare aus seiner Mitte zu bestellen und denselben die Vertretung des Provinzialverbandes in Bezug auf die Verwaltung der betreffenden Anstalten und Institute nach Außen zu übertragen.

Seinen Geschäftsgang regelt der Ausschuß durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Provinzial-Landtages festzustellende Geschäftsordnung.

Ueber die Ergebnisse der Verwaltung hat der Ausschuß dem Provinzial-Landtage Jahresberichte zu erstatten.

§ 4. Der Landtags-Marschall und in Behinderung der Stellvertreter (§ 2) führt den Vorsitz im Ausschusse. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung beruft er den Ausschuß und leitet die Verhandlungen. Die Berufung des Ausschusses muß auf Verlangen von acht Mitgliedern desselben erfolgen.

Er ist berechtigt, jeder Zeit, auch wenn der Ausschuß nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maßregeln der ständischen Beamten, welche nach seiner Ansicht deren Befugnisse überschreiten oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Sitzung beanstanden.

§ 5. Die zur Besorgung der laufenden Geschäfte einzelner Verwaltungszweige (der Feuersozietät, des Land-Armenwesens, der Provinzialhülfskasse ꝛc.) erforderlichen oberen Beamten werden vom Provinzial-Landtage gewählt und vom Landtags-Marschall in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

Der Umfang der Amtspflichten dieser Beamten wird von dem Ausschusse durch besondere Geschäftsinstruktionen geregelt, deren Genehmigung dem Provinzial-Landtage vorbehalten bleibt.

Diese Geschäftsinstruktionen bestimmen auch insbesondere, in wie weit die Vorsteher der einzelnen Verwaltungszweige ihre Geschäfte selbstständig wahrzunehmen haben.

§ 6. Die Stellen der zur Besorgung der Bureau-, Kassen-, technischen und anderen Geschäfte des Ausschusses nöthigen Beamten werden nach Zahl, Diensteinkommen und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Ausschusses mittelst des Finanzetats bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch den Ausschuß. Es finden dabei, so weit es sich um das untere Kassen- und Bureaudienstpersonal und um die Neubesetzung dieser Stellen handelt, die Bestimmungen des § 11 des Reglements über die Civilversorgung rc. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 analoge Anwendung.

Diese Beamten werden von dem Landtags-Marschall vereidigt und in ihre Aemter eingeführt, sie erhalten Geschäftsinstruktionen von dem Ausschusse.

Die Aufsicht über diese Beamten führt der Director für das Land-Armenwesen nach Maßgabe der ihm vom Landtags-Marschall resp. vom Verwaltungsausschusse zu ertheilenden Dienstinstruktion.

Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes, vom Ausschusse zu erlassendes Reglement geordnet, welches der nachträglichen Genehmigung des Provinzial-Landtages unterliegt.

§ 7. Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben und in wie weit bei der Anstellung des zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Personals die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 (§§ 11 und 12) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

§ 8. Sämmtliche Beamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre von dem Landtags-Marschall ausgefertigten Bestallungen geregelt.

§ 9. Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Verwaltung führt der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Ausschusses, beziehungsweise den Kommissionen entweder selbst oder durch seinen Stellvertreter Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Ausschuß fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Das Beanstandungsrecht des Oberpräsidenten kann nicht auf solche Fälle ausgedehnt werden, welche lediglich das kommunale Interesse der Provinz betreffen.

Findet der Oberpräsident sich zur Beanstandung von Kommissionsbeschlüssen veranlaßt, so ist die Angelegenheit an den ständischen Ausschuß zur weiteren Beschlußnahme zu bringen.

Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Ausschusses

unter Angabe der Hauptberathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen, auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 10. Der Uebergang der in der Provinz vorhandenen, dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem gegenwärtigen Regulativ zu ordnende ständische Verwaltung wird durch besondere, von dem Provinzial-Landtage im Einverständnisse mit der Staatsregierung aufzustellende Reglements, beziehungsweise Nachträge zu den bereits bestehenden Reglements geordnet, sofern nicht etwa zu diesem Uebergange in Folge der — namentlich durch die schon bestehenden Reglements begründeten — besonderen Rechtsverhältnisse eines solchen Fonds ꝛc. ein Gesetz erforderlich ist.

Bis zum Zustandekommen neuer Reglements sind die zur Zeit bestehenden Statuten, beziehungsweise Reglements, Hausordnungen und Verwaltungsgrundsätze als maßgebend anzusehen.

B. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westphalen vom 15. September 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westphalen, auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Provinzial-Landtages, was folgt:

§ 1. Der für die Provinz Westphalen bestehende Land-Armenverband umfaßt die Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnsberg und wird in seinen gegenwärtigen Grenzen auch ferner beibehalten.

Der Land-Armenverband hat in der Stadt Münster seinen Sitz und Gerichtsstand.

§ 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes mit Einschluß der Land-Armen- und Korrektionsanstalt zu Benninghausen, wird vom 1. Januar 1872 ab dem Provinzialverbande von Westphalen und seinen Organen (dem Provinzial-Landtage, dem Verwaltungsausschusse, bezw. der Kommission dieses Ausschusses), nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten vom 15. September 1871, übertragen.

§ 3. Die laufenden Geschäfte der Verwaltung führt der von dem Provinzial-Landtage auf die Dauer von sechs oder zwölf Jahren gewählte und vom Könige bestätigte Director für das Land-Armenwesen. Der Director des Land-Armenwesens hat seinen Wohnsitz in der Stadt Münster zu nehmen; er wird von dem Landtags-Marschall beeidigt und in sein Amt eingeführt. Die Besoldung desselben wird von dem Provinzial-Landtage festgesetzt.

§ 4. Der Land-Armendirector bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er vertritt den Land-Armenverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet die

Schriftstücke. Er nimmt auf Verlangen des Verwaltungsausschusses an dessen Sitzungen mit berathender Stimme Theil.

§ 5. In wie weit der Land-Armendirector die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Provinzial-Landtages und des Verwaltungsausschusses zu erwirken hat, imgleichen die Abgrenzung der Befugnisse desselben gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im Einzelnen, sowie der Geschäftsgang, die Bureau- und Kasseneinrichtung der Land-Armenverwaltung wird durch ein besonderes, vom Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement festgestellt.

§ 6. Die Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung der Land-Armenanstalten wird gleichfalls durch besondere Reglements geregelt, welche der Provinzial-Landtag mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassen hat.

§ 7. Der Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Land-Armenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 8. Die Land-Armenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren.

§ 9. Mit dem im § 2 gedachten Zeitpunkte treten alle mit dieser Verordnung im Widerspruche stehenden Bestimmungen bezüglich der Verwaltung des Land-Armen- und Korrigendenwesens, namentlich das Regulativ vom 13. September 1843, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 15. September 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 41.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in der Provinz Hannover. Vom 1. August 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in der Provinz Hannover, auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130 ff.), nach Anhörung des Provinzial-Landtages, was folgt:

§ 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes der Provinz Hannover wird vom 1. Juli 1871 ab dem Provinzialverbande von Hannover und seinen Organen (dem Provinzial-Landtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirektorium) nach Maßgabe des Regulativs vom 1. November 1868 (Gesetz-Samml. S. 979) übertragen.

§ 2. Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußnahme des Provinzial-Landtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landes-

direktoriums gegenüber denen des ständischen Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch ein von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement bestimmt. Durch in gleicher Weise zu erlassende Reglements wird die innere Einrichtung und Verwaltung der einzelnen Land-Armen- und Korrektionsanstalten geregelt.

§ 3. Die ständischen Land-Armenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren.

§ 4. Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Land-Armenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 1. August 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 42.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. September 1871.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein, auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130 ff.), nach Anhörung des Provinzial-Landtages, was folgt:

§ 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes der Provinz Schleswig-Holstein wird vom 1. Januar 1872 ab dem Provinzialverbande von Schleswig-Holstein und seinen Organen (dem Provinzial-Landtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirektor) nach Maßgabe des Regulativs vom 14. August 1871 (Gesetz-Samml. S. 372) übertragen.

§ 2. Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußnahme des Provinzial-Landtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirektors gegenüber denen des ständischen Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch ein von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement bestimmt. Durch in gleicher Weise zu erlassende Reglements wird die innere Einrichtung und Verwaltung der einzelnen Land-Armen- und Korrektionsanstalten geregelt.

§ 3. Die ständischen Land-Armenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§ 4. Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Land-

Armenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 1. September 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 43.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel. Vom 29. Juli 1871.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel, auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Kommunal-Landtages, was folgt:

§ 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes des Regierungsbezirks Kassel wird vom 1. Juli 1871 ab dem kommunalständischen Verbande dieses Regierungsbezirks und dessen Organen (dem Kommunal-Landtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirektor) nach Maßgabe des Regulativs vom 11. November 1868 (Gesetz-Samml. S. 999) übertragen.

§ 2. Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kommunal-Landtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirectors gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch ein besonderes von dem Kommunal-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement bestimmt.

Durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Land-Armen- und Arbeitsanstalt geregelt.

§ 3. Die ständischen Land-Armenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren.

§ 4. Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Land-Armenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juli 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 44.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, sowie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds.

Vom 4. September 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M., sowie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds, auf Grund der §§ 28 und 72 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Communal-Landtages, was folgt:

§ 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M., sowie die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds wird vom 1. Juli 1871 ab dem communalständischen Verbande dieses Regierungsbezirks und dessen Organen (dem Communal-Landtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirector) nach Maßgabe der Verordnung vom 26. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1659) und des Regulativs vom 17. Juli 1871 (Gesetz-Samml. S. 299) übertragen.

§ 2. Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Communal-Landtages zu erwirken hat, wird ebenso wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirectors gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch besonderes von dem Communal-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement bestimmt.

Durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Land-Armen- und Arbeitsanstalt eintretenden Falls geregelt.

§ 3. Für die Verwaltung des Central-Waisenfonds bleiben auch ferner die im § 17 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, vom 18. Dezember 1848 (Nassauisches Verordnungsbl. S. 303 ff.) enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Insoweit zur Erfüllung derselben die eigenen Einnahmen des Fonds nicht ausreichen, hat der Land-Armenverband einzutreten.

In gleicher Weise liegt demselben die Verpflichtung ob, für die Waisenpflege in dem Kreise Biedenkopf und dem Ortsbezirke Rödelheim in demselben Umfange zu sorgen, wie solches seither zu Lasten der Staatskasse geschehen ist.

Der Bezirk des vormals Landgräflich Hessischen Amtes Homburg darf zu vorgedachten Zwecken nicht belastet werden.

§ 4. Die zur Verwaltung des Land-Armenwesens und der Waisenpflege bestellten ständischen Behörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren.

§ 5. Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf das Land-Armen- und Korrigendenwesen, sowie die Waisenpflege durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 4. September 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 45.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M. Vom 29. Juli 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens im Stadtkreise Frankfurt a. M., auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Kreistages, was folgt:

§ 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes des Stadtkreises Frankfurt a. M. wird vom 1. Juli 1871 ab nach Maßgabe der Verordnung vom 26. September 1867, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden (Gesetz-Samml. S. 1653), dem kreisständischen Verbande dieses Stadtkreises und dessen Organen (dem Kreistage und einer gemäß § 21 jener Verordnung zu bildenden kreisständischen Land-Armencommission) übertragen.

§ 2. Inwieweit die kreisständische Land-Armencommission die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kreistages zu erwirken hat, wird durch ein besonderes von dem Kreistage mit Genehmigung der Bezirksregierung zu erlassendes Reglement bestimmt.

Durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Land-Armen- und Arbeitsanstalt eintretenden Falles geregelt.

§ 3. Die kreisständische Land-Armencommission ist befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren.

§ 4. Die kreisständische Land-Armencommission hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Land-Armenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juli 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 46.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in der Provinz Sachsen. Vom 2. October 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund der §§ 27 und 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Sächsischen Provinzial-Landtages und nach erfolgter Zustimmung desselben zu der Vereinigung der in der Provinz Sachsen bestehenden Land-Armenverbände, über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in dieser Provinz, was folgt:

§ 1. Die innerhalb der provinzialständischen Begrenzung der Provinz Sachsen zur Zeit nach Maßgabe des Regulativs vom $\frac{\text{17. November}}{\text{5. December}}$ 1845 bestehenden fünf Bezirks-Land-Armenverbände, nämlich:

1) der Land-Armenverband der beiden Jerichowschen Kreise,
2) der Magdeburg-Halberstädter Land-Armenverband,
3) der Land-Armenverband der beiden Mansfelder Kreise, des Saalkreises und der Stadt Halle,
4) der Land-Armenverband der vormals Sächsischen Kreise mit dem Kreise Erfurt,
5) der Land-Armenverband der Eichsfeldischen Kreise mit dem Kreise Nordhausen,

werden mit dem 1. Januar 1872 zu Einem Land-Armenverbande vereinigt, welcher den Namen „Land-Armenverband der Provinz Sachsen" führt und in der Stadt Merseburg seinen Sitz und Gerichtsstand hat.

Auf diesen Verband gehen von demselben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgedachten fünf Bezirks-Land-Armenverbände über; er übernimmt das gesammte Vermögen und die gesammten Einkünfte derselben mit der Verpflichtung, das Vermögen seinem bestimmungsmäßigen Zwecke entsprechend zu verwalten und die Einkünfte nach Maßgabe der dieserhalb zu bewirkenden speziellen, eventuell vom Provinzial-Landtage zu beschließenden Auseinandersetzungen bei der Vertheilung der Kosten des Land-Armenwesens den einzelnen Kreisen in Anrechnung zu bringen.

Dem Communal-Landtage der Altmark steht es frei, den Eintritt der Altmark in den Land-Armenverband der Provinz Sachsen bis zum 1. Januar 1872 zu beschließen.

§ 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes der Provinz Sachsen wird unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinzial-Landtages unter Mitwirkung eines provinzialständischen Ausschusses von einem Land-Armendirector — bezüglich dessen Stellvertreter — geführt.

§ 3. Der Land-Armendirector wird vom Provinzial-Landtage gewählt und vom Könige bestätigt. Seine Anstellung erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren; seine etwaige Wiederwahl kann auf Lebenszeit erfolgen. Derselbe erhält aus dem Provinzial-Land-Armenfonds eine durch den Provinzial-Landtag festzusetzende Besoldung und hat Anspruch auf Pensionsgewährung nach

den näheren Vorschriften des § 65 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. Er wird durch den Landtags-Marschall vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Den Stellvertreter des Land-Armendirectors bestellt der Landtags-Marschall für den Fall der Behinderung des erstgedachten Beamten.

Zur Unterstützung des Land-Armendirectors kann auf dessen Antrag und unter Zustimmung des provinzialständischen Ausschusses ein Syndikus gegen Remuneration angenommen werden.

§ 4. Der provinzialständische Ausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, welche vom Provinzial-Landtage aus seiner Mitte, jedoch nur auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der Wahlperiode nicht vollzogen, so dauert das Mandat bis zur erfolgten Neuwahl fort.

Für den Fall, daß die Altmark dem Land-Armenverbande der Provinz Sachsen bis zum 1. Januar 1872 beitritt, wird die Zahl der Mitglieder des provinzialständischen Ausschusses auf sieben festgesetzt. Das siebente Mitglied wählt alsdann der Communal-Landtag der Altmark.

§ 5. Der provinzialständische Ausschuß, in welchem der Land-Armendirector zwar Sitz, aber keine Stimme hat, wählt, sobald er zum ersten Male im Jahre zusammentritt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben auf die Dauer des laufenden Jahres, und versammelt sich regelmäßig alle drei Monate an einem, in seiner ersten Jahressitzung ein für alle Mal zu bestimmenden Tage. Außerdem tritt der provinzialständische Ausschuß zusammen, so oft er von dem Vorsitzenden zusammenberufen wird, was binnen zehn Tagen geschehen muß, sobald der Land-Armendirector oder zwei Ausschußmitglieder dieses schriftlich beantragen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, jedem Mitgliede des Ausschusses, dem Land-Armendirector, sowie dem Landtags-Marschall — bezüglich dessen Stellvertreter — vor den regelmäßigen Sitzungen diejenigen Gegenstände rechtzeitig mitzutheilen, welche in der betreffenden Sitzung zur Berathung kommen sollen, und die genannten Personen zu jeder außerordentlichen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung besonders schriftlich rechtzeitig einzuladen.

Zur Beschlußfähigkeit des provinzialständischen Ausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§ 6. Der Land-Armendirector führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des provinzialständischen Ausschusses vor, theilt die zur Berathung vorliegenden Gegenstände dem Vorsitzenden des Ausschusses mit und trägt für die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses Sorge. Er vertritt den Land-Armenverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden, Korporationen und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke allein.

§ 7. In wie weit der Land-Armendirector die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Ausschusses, beziehungsweise des Provinzial-Landtages zu erwirken hat, sowie der Geschäftsgang und die Bureaueinrichtung des Land-Armendirectors wird durch ein besonderes, vom Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement festgestellt, in welchem auch das Erforderliche über die den Mit-

gliedern zu gewährende Entschädigung für Reisekosten und Diäten ꝛc. zu bestimmen ist.

§ 8. Die staatliche Oberaufsicht über die ständische Land-Armenverwaltung führt der Oberpräsident. Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände derselben Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des provinzialständischen Ausschusses entweder persönlich oder durch einen von ihm abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen. Zu diesem Behufe ist ihm über jede Sitzung die erforderliche Mittheilung rechtzeitig zu machen. Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und solche — sofern eine das Vorhandensein einer dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Land-Armendirector fruchtlos geblieben — Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen.

§ 9. Zur Ordnung der Verwaltung und inneren Einrichtung der Anstalten des Land-Armenwesens werden von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern die nöthigen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Abänderung auf dem vorbezeichneten Wege sein Bewenden, soweit sie nicht durch diese Verordnung eine Abänderung erleiden.

§ 10. Der Land-Armendirector ist befugt, in Angelegenheiten der Land-Armenverwaltung die Kreis- und Ortspolizei- resp. Communalbehörden zu requiriren.

§ 11. Der Land-Armendirector hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse das Ergebniß der Verwaltung in Bezug auf die Land-Armenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 12. Mit dem 1. Januar 1872 wird das Regulativ über die interimistische Verwaltung des Land-Armenwesens in der Provinz Sachsen vom $\frac{\text{17. November}}{\text{5. December}}$ 1845 aufgehoben. Sollte bis zu dem gedachten Tage der Communal-Landtag der Altmark seinen Beitritt zu dem Land-Armenverbande der Provinz Sachsen nicht erklärt haben, so bleiben diejenigen Bestimmungen des gedachten Regulativs in Kraft, welche sich auf den Land-Armenverband der Altmark beziehen (besonders §§ 3 bis 24).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 2. October 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 47.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen. Vom 29. Juli 1871.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armen- und Korrigenden-

wesens in der Provinz Posen, auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Provinzial-Landtages, was folgt:

§ 1. Der für die Provinz Posen bestehende Land-Armenverband umfaßt die Regierungsbezirke Posen und Bromberg und wird in seinen gegenwärtigen Grenzen auch ferner beibehalten.

§ 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes mit Einschluß der Korrektionsanstalt zu Kosten wird vom 1. Januar 1872 ab dem Provinzialverbande von Posen übertragen.

Diese Verwaltung wird unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinzial-Landtages von einer besonderen öffentlichen Behörde unter der Bezeichnung „Land-Armendirection der Provinz Posen" geführt. Die Land-Armendirection hat in der Stadt Posen ihren Sitz und Gerichtsstand und besteht mit Einschluß des vorsitzenden Directors aus fünf Mitgliedern.

§ 3. Der vorsitzende Director ist von dem Provinzial-Landtage für den Zeitraum von sechs Jahren zu wählen und vom Könige zu bestätigen.

Seine Besoldung wird von dem Provinzial-Landtage festgesetzt. Er hat seinen Wohnsitz in der Stadt Posen zu nehmen. Er wird vom Oberpräsidenten beeidigt und in sein Amt eingeführt.

In Fällen der Abwesenheit oder Behinderung wird der vorsitzende Director durch ein mit Genehmigung des Oberpräsidenten vom Provinziallandtage im Voraus zu bestimmendes anderes Mitglied der Direction vertreten.

§ 4. Die vier übrigen Mitglieder der Direction, von welchen wenigstens eins ebenfalls seinen Wohnsitz in der Stadt Posen haben muß, werden gleichfalls durch den Provinzial-Landtag gewählt.

Die Wahl erfolgt jedesmal für sechs Jahre.

Für jedes der vier Mitglieder wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt, welcher jedoch in der Regel nur für den Fall länger dauernder Verhinderung oder des gänzlichen Ausscheidens dessen, für den er eintreten soll, berufen wird und in letzterem Falle dessen Stelle bis zur nächsten Wahl behält. — Die Wahl sowohl des vorsitzenden Directors als der übrigen Mitglieder der Land-Armendirection ist nicht auf die Mitglieder des Provinzial-Landtages beschränkt.

§ 5. Der vorsitzende Land-Armendirector führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse der Land-Armendirection vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er vertritt den Land-Armenverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke. Alle Urkunden, in denen Verpflichtungen für den Land-Armenverband übernommen werden, sind außer von dem Vorsitzenden noch von einem zweiten Mitgliede der Land-Armendirection zu zeichnen.

Er führt bei den Berathungen der Land-Armendirection den Vorsitz mit vollem Stimmrechte und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Zur Beschlußfähigkeit der Land-Armendirection ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§ 6. Inwieweit die Land-Armendirection die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Provinzial-Landtages zu erwirken hat, imgleichen die Abgrenzung der Befugnisse des vorsitzenden Land-Armendirectors

gegenüber denen des Kollegiums der Land-Armendirection im Einzelnen, sowie der Geschäftsgang und die Bureaueinrichtung der Land-Armendirection wird durch ein besonderes von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement festgestellt, in welchem auch das Erforderliche über die den Mitgliedern zu gewährende Entschädigung für Reisekosten zu bestimmen ist.

§ 7. Die Kassenverwaltung des gesammten Land-Armenfonds wird bis auf Weiteres von der Provinzial-Institutenkasse zu Posen nach den für letztere bestehenden Bestimmungen geführt.

§ 8. Die Verwaltung der Korrektionsanstalt zu Kosten wird, unter gleichzeitiger Aufhebung des auf Grund des Landtagsabschiedes vom 29. Juni 1835 erlassenen Reglements für die Zwangs- und Besserungsanstalt in Kosten vom 17. December 1835 (Posener Amtsblatt für 1836 S. 33), durch ein von dem Provinzial-Landtage zu beschließendes und von dem Minister des Innern zu genehmigendes besonderes Reglement geordnet.

§ 9. Die Land-Armendirection hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Land-Armenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 10. Die ständischen Land-Armenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren.

§ 11. Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung des Land-Armen- und des Korrigendenwesens führt der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen der Land-Armendirection entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse der Land-Armendirection, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzung begründende schriftliche Eröffnung an die Land-Armendirection fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen. Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen der Land-Armendirection unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch ist ihm auf Erfordern Ausfertigung der Directionsbeschlüsse vorzulegen.

§ 12. Mit dem im § 2 gedachten Zeitpunkte tritt das vorläufige Regulativ über die Verwaltung des Land-Armenwesens der Provinz Posen vom 13. October 1843 (Posener Amtsblatt S. 399) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juli 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 48.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 16. August 1871.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, auf Grund der §§ 27 und 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130 ff.), unter Zustimmung des Provinzial-Landtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, was folgt:

§ 1. Die durch die Verordnung vom 15. September 1864 (Gesetz-Samml. S. 573) eingerichteten drei Bezirks-Land-Armenverbände für den Regierungsbezirk Breslau, mit Ausschluß der Stadt Breslau, für den Regierungsbezirk Oppeln und für den Regierungsbezirk Liegnitz, mit Ausschluß der Oberlausitz, werden in ihrer gegenwärtigen Begrenzung mit dem 1. Januar 1872 zu Einem Land-Armenverbande vereinigt, welcher den Namen

Land-Armenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz

führt und in der Stadt Breslau seinen Sitz und Gerichtsstand hat.

Auf diesen Verband gehen von demselben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgedachten drei Bezirks-Land-Armenverbände über.

§ 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz wird dem Provinzialverbande von Schlesien und seinen Organen (dem Provinzial-Landtage, der Landesdeputation und dem Landeshauptmann) nach Maßgabe des Regulativs vom 1. November 1869 (Gesetz-Samml. S. 1143 ff.) übertragen.

Inwieweit die Landesdeputation die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Provinzial-Landtages zu erwirken hat, wird ebenso wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landeshauptmanns gegenüber denen der Landesdeputation im Einzelnen, durch ein besonderes, von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement bestimmt.

§ 3. Das Vermögen des Land-Armenverbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz ist von dem übrigen Vermögen der Provinz gesondert zu halten. Das Kapitalvermögen desselben (§ 1 Absatz 2) darf bezüglich seiner Substanz zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der Land-Armenverwaltung nicht angegriffen werden.

§ 4. Der Land-Armenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz hat Behufs Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen die erforderlichen Anstalten herzustellen und zu unterhalten.

Zur Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung dieser Anstalten werden von dem Provinzial-Landtage unter Genehmigung des Ministers des Innern die nöthigen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements

behält es bis zu deren Abänderung auf dem vorbezeichneten Wege sein Bewenden.

§ 5. Die Kassenverwaltung des Land-Armenverbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz wird von der Landeshauptkasse geführt. Die hierfür erforderlichen Einrichtungen bestimmt die Landesdeputation.

Der Beitrag des Land-Armenverbandes zu den Kosten der gesammten provinzialständischen Verwaltung wird durch Beschluß des Provinzial-Landtages festgestellt.

§ 6. Die im Dienste der bisherigen Bezirks-Land-Armenverbände stehenden Beamten übernimmt der Land-Armenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz mit denselben Rechten und Pflichten, unter welchen sie angestellt sind; auch übernimmt derselbe die Zahlung der Pensionen der in Ruhestand tretenden oder bereits getretenen Beamten, soweit eine Verpflichtung hierzu den Bezirks-Land-Armenverbänden oblag.

Die Anstellung, Entlassung und Pensionirung sämmtlicher Anstaltsbeamten erfolgt durch die Landesdeputation unter den für die ständischen Institutsbeamten eingeführten oder noch einzuführenden allgemeinen, beziehungsweise den durch die Verfassung der Anstalt hergebrachten besonderen Bedingungen.

Die Stellen des Hausvaters, des Oberaufsehers und der Aufseher sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Militärpersonen vom 20. Juni 1867 mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen.

§ 7. Die Landesdeputation hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Land-Armenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 8. Die ständischen Land-Armenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§ 9. Mit dem im § 1 gedachten Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 15. September 1864 (Gesetz-Samml. S. 573) außer Kraft, vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 bezüglich der Vertheilung der Land-Armenbeiträge, bei welcher es bis zum 1. Januar 1873 bewendet.

§ 10. Auf die im § 2 benannten Organe geht mit dem 1. Januar 1872 auch die bisher von der Land-Armendirection zu Oppeln geführte Verwaltung des zu dem Oberschlesischen Typhus-Waisenfonds gehörigen Vermögens (Gesetz vom 20. März 1869, Gesetz-Samml. S. 565) über. Dieses Vermögen ist von dem Vermögen des Land-Armenverbandes gesondert zu halten; im Uebrigen aber ist diese Verwaltung nach denselben Bestimmungen zu führen, welche für die Verwaltung des Land-Armenverbandes gegeben sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 16. August 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 49.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armen- und Korrigendenwesens im Markgrafthum Oberlausitz.

Vom 15. September 1864.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armen- und Korrigendenwesens in Unserem Markgrafthum Oberlausitz, nach Anhörung des Provinzial-Landtages der Provinz Schlesien und des Communal-Landtages der Oberlausitz, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842, was folgt:

§ 1. Die durch das Regulativ vom $\frac{\text{27. Januar}}{\text{23. Februar}}$ 1844 in der Provinz Schlesien interimistisch eingerichteten Land-Armenverbände hören — wie laut besonderer Verordnung vom heutigen Tage in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz — so auch im Markgrafthum Oberlausitz zu bestehen auf.

Statt deren bildet fortan, Behufs definitiver Ausführung der §§ 9, 11 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, die Oberlausitz in ihrem zur Provinz Schlesien gehörigen Umfange Einen Land-Armenverband. Zu diesem Zwecke werden die ursprünglich Oberlausitzschen Ortschaften der Kreise Bunzlau und Sagan als der Oberlausitz zugehörig, die ursprünglich Schlesischen Ortschaften des Kreises Lauban dagegen als derselben nicht zugehörig angesehen.

Die letzteren treten zu dem aus den übrigen Theilen des Regierungsbezirks Liegnitz nach der heutigen Verordnung über das Land-Armen- und Korrigendenwesen im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz gebildeten Land-Armenverbande. Die diesfällige Abgrenzung beider Verbände gegen einander erfolgt durch Anordnung des Ministers des Innern.

§ 2. (Die weggelassene Stelle ist durch die neuere Gesetzgebung obsolet geworden.) Der Land-Armenverband der Oberlausitz hat alle in den Gesetzen den Land-Armenverbänden zugewiesenen Rechte und Pflichten für die Beschäftigung in einem Arbeitshause (Korrektion) mittelst Herstellung und Unterhaltung der zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen, sowie mittelst Aufbringung der sonst durch diese Korrektion, insbesondere durch die Einlieferung zur Anstalt, die Bekleidung und Verpflegung in derselben erwachsenden Kosten zu sorgen.

§ 3. Der Land-Armenverband der Oberlausitz hat zur Erfüllung der im § 2 bezeichneten Verpflichtungen die erforderlichen Anstalten herzustellen und zu unterhalten, deren Kopfzahl mit Zustimmung des Ministers des Innern festgesetzt wird.

Zur Ordnung der inneren Einrichtungen und der Verwaltung der Anstalten werden die nöthigen Reglements von der Land-Armendirection (§ 5) unter Genehmigung des Ministers des Innern erlassen.

§ 4. Wegen der einstweilen noch zuzulassenden Unterbringung der Korrigenden des Oberlausitzschen Land-Armenbezirks in einer Schlesischen Anstalt

wird nähere Bestimmung nach Maßgabe der heutigen Verordnung über das Land-Armen- 2c. Wesen in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz (§ 5) getroffen werden.

§ 5. Die Verwaltung des Land-Armen- und Korrektionswesens der Oberlausitz und der dazu bestimmten Anstalten wird unter Oberaufsicht des Staates durch eine Land-Armendirection geführt, welche aus dem jedesmaligen Landesältesten der Oberlausitz in der Eigenschaft eines Staatscommissarius als Vorsitzendem, und drei vom Kommunal-Landtage der Oberlausitz zu erwählenden Mitgliedern zu bestehen hat. Die Wahl dieser Mitglieder, sowie der in gleicher Anzahl zu wählenden Stellvertreter der letzteren, erfolgt jedesmal auf vier Jahre. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 6. Der Staatscommissarius vertritt den Land-Armenverband nach Außen hin in gerichtlichen wie außergerichtlichen Angelegenheiten, führt in Abwesenheit der ständischen Mitglieder die laufenden Geschäfte, nimmt an den Berathungen der Direction mit vollem Stimmrechte Antheil und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Ob und welche Remuneration demselben zu gewähren, ist vom Kommunal-Landtage mit Genehmigung des Oberpräsidenten zu beschließen. Im Uebrigen wird das Verfahren bei der Land-Armendirection und deren Benehmen mit anderen Behörden durch eine vom Minister des Innern zu bestätigende Geschäftsinstruktion geregelt, in derselben auch das Nöthige über die den gewählten Mitgliedern zustehenden Diäten und Reisekosten festgesetzt.

§ 7. Die Land-Armendirection kann sich zur Ausführung ihrer Anordnungen, gleich den Regierungen, der Kreis- und Ortsbehörden ihres Verbandsbezirkes bedienen.

Insbesondere steht ihr der Erlaß der nöthigen Anordnungen wegen des Transportes und der Entlassung der Detinenden, sowie die Befugniß zu, darüber zunächst zu befinden:

1) ob der Fall einer vom Land-Armenverbande zu übernehmenden Fürsorge für einen Verarmten vorliege;
2) in welcher Art die Fürsorge zu bewirken sei, ob durch Aufnahme in die Verbandsanstalt, oder auf dem in § 15 des Armenpflegegesetzes vom 31. December 1842 angegebenen Wege, oder durch anderweite Unterbringung, oder durch Bewilligung einer Geldunterstützung;
3) ob der Raum es gestattet, die gegen Erstattung der Kosten verlangte Aufnahme von Orts-Armen zu bewilligen. An der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufnahme solcher Individuen bei Zulänglichkeit des Raumes wird hierdurch nichts geändert. (Die ausgelassenen Stellen sind obsolet.)

§ 8 (ist aufgehoben).

§ 9 (aufgehoben).

§ 10. Zur Herstellung und Unterhaltung der Verbandsanstalten (§ 3), sowie zur sonstigen Erfüllung der dem Oberlausitzschen Land-Armenverbande obliegenden Verpflichtungen werden die dem Kommunalverbande der Oberlausitz gehörigen, den bezüglichen Zwecken gewidmeten Fonds und Intraden benutzt. Sofern an solchen nicht alle Glieder des Verbandes Theil haben, bleiben die zur Ausgleichung dessen erforderlichen Beschlußnahmen dem Kommunal-Landtage überlassen.

Der außerdem erforderliche Kostenbetrag wird alljährlich nach Maßgabe des Resultats der Verwaltung, das erste Mal nach überschlägigem Ermessen, in dem Etat des Land-Armenverbandes, welcher von der Land-Armendirection aufzustellen und dem Kommunal-Landtage zur Genehmigung vorzulegen ist, bestimmt und von dem Verbande nach dem vom Kommunal-Landtage zu beschließenden Vertheilungsmaßstab aufgebracht.

Aus sämmtlichen Fonds und Einnahmen des Land-Armenverbandes wird eine Land-Armenkasse gebildet, über deren Verwaltung der Kommunal-Landtag das Nähere festzusetzen hat.

Die diesfälligen Einrichtungen, sowie der Jahresetat und die sonst nach diesem Paragraphen von dem Kommunal-Landtage zu fassenden Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 11. Ueber die Verwaltung der Land-Armenkasse und der Verbandsanstalten steht dem Kommunal-Landtage die Kontrole zu. Insbesondere hat derselbe die Rechnung zu prüfen und abzunehmen.

Eine Uebersicht dieser Rechnung mit summarischem Verwaltungsberichte ist von der Land-Armendirection alljährlich dem Oberpräsidenten einzureichen und der Bezirksregierung abschriftlich mitzutheilen.

§ 12. Der Zeitpunkt der vollendeten Organisation der neuen Land-Armenverbandsverwaltung wird von dem Oberpräsidenten durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht; von da ab treten die Bestimmungen dieser Verordnung, namentlich der Uebergang der Land-Armenpflege von den bisher verpflichteten Kreisverbänden auf den neuen Land-Armenverband in Wirksamkeit, und das Regulativ über die interimistische Einrichtung des Land-Armenwesens in der Provinz Schlesien vom $\frac{\text{27. Januar}}{\text{23. Februar}}$ 1844 für die Oberlausitz außer Kraft.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. September 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 50.

Reglement über die Land-Armenpflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in der Kurmark. Vom 14. Januar 1848.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. haben in Folge Unserer Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 und über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar 1843 die älteren Reglements über das Land-Armenwesen der Kurmark einer Revision unterwerfen lassen und verordnen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Kurmark, über die anderweitige Regulirung der Vorschriften wegen Behandlung der Land-Armen, Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in dem Bereiche des Kurmärkischen Land-Armenverbandes, unter Aufhebung des Land-Armen- und Invaliden-Reglements für die Kurmark vom 16. Juni 1791 und des durch die Ordre vom 8. März 1828 genehmigten Regulativs wegen Einrichtung der ständischen Land-Armendirection der Kurmark vom 13. März 1828, was folgt:

§ 1. Der Land-Armenverband der Kurmark umfaßt:

A. sämmtliche zum Regierungsbezirk Potsdam gehörende Kreise und darin belegene Städte der Mittelmark, Priegnitz und Uckermark in ihrer jetzigen Begrenzung und mit Einschluß der den Kreisen Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde zugelegten vormals Sächsischen Distrikte und Enklaven, mithin die 14 Kreise Westpriegnitz, Ostpriegnitz, Westhavelland, einschließlich der Stadt Brandenburg, Osthavelland, Ruppin, Ober-Barnim, Nieder-Barnim, Teltow, Zauch-Belzig, Jüterbogk-Luckenwalde, Angermünde, Templin, Prenzlau und Beeskow-Storkow;

B. im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.: den Lebusschen Kreis in seiner alten Begrenzung.

Der Zeitpunkt des Anschlusses der dem Verbande neu hinzutretenden, in den Kreisen Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde belegenen vormals Sächsischen Distrikte und Enklaven wird auf den 1. Januar 1848 festgesetzt.

Ausgeschlossen von diesem Verbande bleiben jedoch die Städte Berlin, Potsdam und Frankfurt a. d. O., welche besondere Land-Armenverbände bilden.

Die Auflösung des Land-Armenverbandes der Kurmark oder die Trennung einzelner Theile von demselben, sowie umgekehrt dessen Erweiterung über die oben angegebenen Grenzen, ist ohne Anhörung Unserer Stände und ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.

§ 2. Die Zwecke des Land-Armenverbandes der Kurmark erstrecken sich:

A. auf die Ausübung der Provinzial-Land-Armenpflege für die zur Association gehörenden Landestheile;

B. auf die Ausübung des Straf- und Korrektionsverfahrens gegen die in denselben aufgegriffenen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, nach Maßgabe Unseres Gesetzes vom 6. Januar 1843, und

C. auf die Heilung und sichere Verwahrung der Geisteskranken aus den associirten Ortschaften.

Zur Erfüllung dieser Zwecke dienen dem Land-Armenverbande die Anstalten zu Strausberg, Prenzlau, Neu-Ruppin und Wittstock.

Die für diese Anstalten bestehenden besonderen Reglements und Instruktionen sollen, mit Zuziehung der Stände, ebenfalls einer Revision unterworfen werden, um sie mit den Vorschriften dieses allgemeinen Reglements in Uebereinstimmung zu bringen.

§ 3. Zur Erreichung der in den vorstehenden Paragraphen bemerkten Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung ist ein Land-Armen-Fonds gebildet, welcher bei der Land-Armenhauptkasse zu Berlin und beziehungsweise bei den Spezialkassen der einzelnen Land-Armen- und Korrektionsanstalten des Verbandes verwaltet wird.

Zu demselben fließen:

A. die eingebrachte Baarschaft der Land-Armen und Korrigenden (§ 4);
B. die Arbeitsverdienste derselben (§ 5);
C. die Einnahmen aus dem Erbrechte der Land-Armenanstalten (§ 6);
D. die Land-Armenbeiträge (§ 7).

§ 4. Das an die Land-Armen- und Korrektionsanstalten bei Einbringung der Land-Armen und Korrigenden mit abgelieferte baare Vermögen derselben wird, soweit ihr Arbeitsverdienst die Transport-, Detentions-, Verpflegungs-

und Bekleidungskosten derselben nicht zu decken vermag, zur Tilgung dieser Kosten mit verwendet und nur der Rest bei der dereinstigen Entlassung ihnen zurückgezahlt.

§ 5. Ein Jeder, welcher in den Land-Armen- und Korrektionsanstalten des Verbandes seine Verpflegung findet, beziehungsweise Behufs Abbüßung der gegen ihn erkannten Strafe oder zur Korrektion in denselben detinirt wird, ist nach seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet und muß den Verdienst derselben, Behufs Deckung der Kosten seiner Verpflegung und Detention, der Anstalt überlassen.

Die Anstaltsbehörden haben jedoch dafür Sorge zu tragen, daß den detinirten Pfleglingen und Korrigenden zugleich die Möglichkeit zur Erwerbung eines Ueberverdienstes verschafft werde, welcher, soweit er während der Detentionszeit zur Beschaffung erlaubter Genüsse von den Verwaltungsbehörden nicht für sie verwendet worden, zu einem ihre künftige selbstständige Subsistenz erleichternden Fonds allmälig angesammelt und bei ihrer Entlassung aus der Anstalt ihnen ausgehändigt wird, bis dahin aber ihrer Disposition entzogen und derjenigen der Anstaltsbehörde unterworfen bleibt. Die Bestimmung der Arbeitsgattungen bleibt der Verwaltungsbehörde lediglich überlassen.

§ 6. Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß der in die Land-Armenanstalten zur Verpflegung aufgenommenen und in denselben verstorbenen Land-Armen steht dem Land-Armenverbande ein Erbrecht zu, über dessen Ausdehnung und Beschränkung die allgemeinen Vorschriften in den §§ 50 sequ. Tit. 19 Th. II des Allgemeinen Landrechts lediglich maßgebend sind.

Auf den Nachlaß der in die Korrektionsanstalten zur Strafe oder Korrektion eingelieferten und in denselben verstorbenen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen steht dagegen dem Land-Armenverbande ein Erbrecht nicht ferner zu. Die Korrektionsanstalten desselben sind jedoch berechtigt, auf Abschlag ihrer nach Abrechnung des Arbeitsverdienstes nicht gedeckten Kosten für einen zur Strafe oder Korrektion eingelieferten und im Hause verstorbenen Landstreicher, Bettler oder Arbeitsscheuen den erworbenen Ueberverdienst desselben und seine mitgebrachten baaren Gelder und sonstigen von den Anstaltsbeamten gewissenhaft zu taxirenden Effekten, ohne Verpflichtung zu einer Einlassung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten, und nur den nach erfolgter Deckung jener Kosten verbleibenden Ueberrest an die den Nachlaß regulirende Behörde, oder die legitimirten Erben abzuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben werden soll.

§ 7. Soweit die in den vorhergehenden §§ 4—6 gedachten Einnahmen nicht hinreichen, die Verwaltung des Land-Armen- und Korrigendenwesens zu erhalten, sind die Kosten derselben von den assoziirten Landestheilen durch jährliche Beiträge nach Maßgabe des jederzeit gültigen, von Uns bestätigten Tarifs und der damit veröffentlichten Grundsätze über die Art der Aufbringung und Abführung der Beiträge zu beschaffen.

Vorläufig sollen in dieser Beziehung die bisherigen Sätze forterhoben werden.

§ 8. Die Zuschüsse, welche die assoziirten Städte als Sublevation bei Aufbringung der Land-Armenbeiträge früher aus der Kurmärkischen Ständekasse, und seit deren Aufhebung aus Staatsfonds jährlich bezogen haben,

wollen Wir denselben auch ferner in dem jetzigen Betrage aus letztern zahlen lassen.

§ 9. Um den rechtzeitigen Eingang der Land-Armenbeiträge zu sichern, sollen die Landräthe dieselben durch eben die exekutivischen Mittel beizutreiben befugt sein, die ihnen zur Beitreibung der direkten Staatssteuern gestattet sind, und eben so sollen die Magisträte in den Städten die Restanten zur Entrichtung ihrer Beiträge durch Exekution anzuhalten Macht haben.

§ 10. Um dem Land-Armeninstitute der Kurmark alle Kosten zu ersparen, welche nicht die Verwaltung der Land-Armenanstalten selbst und des Land-Armenwesens nothwendig macht, wollen Wir die demselben durch das Reglement vom 16. Juni 1791 bewilligte Befreiung von Postporto und von Sporteln und Stempeln in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten auch ferner zusichern.

Die Postfreiheit bestimmen Wir in dem Maße, daß dieselbe der Land-Armendirection, den Land-Armen- und Irrenanstalten und den dabei konkurrirenden Behörden sowohl bei der rein amtlichen Korrespondenz zwischen den gedachten Land-Armenanstalten und anderen öffentlichen Behörden, als bei Geldversendungen an Land-Armengeldbeiträgen, Zuschüssen zur Land-Armenverpflegung aus Staatsfonds, Erstattung von Auslagen an andere Behörden, oder Uebersendung von Unterstützungsgeldern an Behörden oder Privatpersonen, imgleichen bei Versendungen von Akten oder Rechnungen in allen die Ausübung dieses Reglements betreffenden Fällen zukommen soll; doch müssen alle Briefe oder Packete mit einem öffentlichen Siegel versiegelt und mit der Aufschrift: „Kurmärkische Land-Armensache" versehen sein. Portopflichtig bleiben dagegen die Sendungen, welche das Privatinteresse der in die Land-Armenanstalten aufgenommenen Individuen oder der betheiligten einzelnen Kommunen betreffen, imgleichen alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens derselben.

§ 11. Dagegen steht dem Land-Armeninstitut ein Anspruch auf Befreiung von den Konsumtionssteuern, namentlich von der Mahl- und Schlachtsteuer, nicht ferner zu.

In wie weit Wir demselben eine solche gleichwohl aus Gnaden bewilligen wollen, bleibt Unserer besonderen Bestimmung vorbehalten.

§ 12. Nachdem bereits Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät den getreuen Ständen der zu einem Land-Armenverbande der Kurmark assoziirten Landestheile die eigene Verwaltung der Land-Armenanstalten unter Kontrole und Oberaufsicht der Staatsbehörden durch den Landtagsabschied vom 17. August 1825 an die zum ersten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz zurückgegeben haben, wollen Wir es hierbei gern bewenden lassen.

Es soll sich diese Verwaltung auf die gesammten Finanz- und ökonomischen Verhältnisse der bestehenden Land-Armen-, Irren- und Korrektionsanstalten des Verbandes (der weggelassene Satz paßt nicht mehr) innerhalb der Grenzen des Verbandes erstrecken, und eine permanente ständische Behörde derselben vorstehen.

§ 13. Bei der Verwaltung der Finanz- und ökonomischen Verhältnisse ist diese Behörde zunächst dem Communal-Landtage der Kurmark untergeordnet.

Derselbe hat demgemäß die von der Verwaltungsbehörde entworfenen Einnahme- und Ausgabe-Etats zu revidiren und festzusetzen, die von derselben mit einer Generalnachweisung über die Resultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre vorzulegenden Jahresrechnungen zu revidiren, zu moniren und zu dechargiren, die Land-Armenbeiträge, wenn sie sich zu dem nach § 7 ermittelten Betrage durch das Bedürfniß nicht als erforderlich herausstellen sollten, zu ermäßigen oder auch im Falle ihrer Unzulänglichkeit über den nach § 7 ermittelten Betrag durch verhältnißmäßig gleich hohe, alle Verbandsmitglieder treffende Zuschlagsprozente zu erhöhen, und endlich über Maßregeln wegen Erweiterung und Veränderung der bestehenden Anstalten zu beschließen. Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Communal-Landtages sind jedoch in dem verfassungsmäßigen Wege zur Bestätigung einzureichen.

§ 14. Bei der Ausübung der der ständischen Behörde überwiesenen landespolizeilichen Funktionen in Beziehung auf das Land-Armen- und Corrigendenwesen ist dagegen dieselbe den Staatsbehörden und zwar zunächst dem Oberpräsidenten der Provinz unmittelbar untergeordnet.

Derselbe hat daher auf alle in dieser Beziehung gegen die ständische Verwaltungsbehörde erhobenen Beschwerden in der Rekursinstanz zu entscheiden. In der weiteren Instanz geht die Entscheidung an das Ministerium des Innern.

(Absatz 3 ist obsolet.)

§ 15. Die laufende Verwaltung des kurmärkischen Land-Armen- und Korrigendenwesens und der dafür errichteten Land-Armen-, Irren- und Korrektionsanstalten sowohl in den finanziellen und ökonomischen, als den landespolizeilichen Beziehungen wird von der unter dem Namen

„Ständische Land-Armendirection der Kurmark"

dafür schon bestehenden Behörde auch ferner ausgeübt.

Sie ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, welche in einem zum Kurmärkischen Land-Armenverbande gehörigen Orte Grundeigenthum besitzen und mithin Theilnehmer an der Assoziation sein müssen.

Das Ressort der Land-Armendirection umfaßt die gesammte äußere Verwaltung der dem Verbande gehörigen Fonds und Anstalten, und die zweckmäßige Behandlung und Beschäftigung der in diese Anstalt aufgenommenen Pfleglinge und Korrigenden, nach Maßgabe der Verschiedenheit des Grundes ihrer Aufnahme und nach näherer Anleitung der für die einzelnen Anstalten bestehenden, oder noch zu erlassenden besonderen Reglements und Instructionen. Sie bedient sich hierbei der in den §§ 20 bis 22 erwähnten Organe und Unterbehörden.

Außerdem haben auch die Kreis-Landräthe und die Ortsbehörden den Requisitionen der Land-Armendirection gebührende Folge zu leisten.

§ 16. Zur unmittelbaren Ausübung der Oberaufsicht und Kontrole des Staats bei den der ständischen Land-Armendirection in Beziehung auf das Land-Armen- und Korrigendenwesen überwiesenen landespolizeilichen Befugnissen wollen Wir ferner der Direction einen Unserer Staatsbeamten als Unseren Commissarius zuordnen.

In dieser Eigenschaft nimmt derselbe, so oft er es für gut befindet, an den Berathungen der Direction Theil. Er übt indessen keine Mitverwaltung, ondern, ohne positive Einwirkung, nur die Kontrole über die Gesetzmäßigkeit

des Verfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses aus.

In dieser Hinsicht wird derselbe vorzüglich eine gleichförmige Richtung mit den übrigen Gegenständen der Sicherheits- und Armenpolizei, die von Unseren Regierungen geleitet werden, zu befördern und Meinungs-Verschiedenheiten zu vermitteln haben.

Findet der Commissarius Bedenken bei Beschlüssen der Direction und ist eine Einigung nicht zu erreichen, so muß deshalb an die vorgesetzte Instanz zur Entscheidung berichtet werden, einstweilen darf aber die Direction nichts gegen den Widerspruch des Ersteren verfügen, vielmehr hat sie in eiligen Fällen ihre Maßregeln so zu nehmen, daß demselben und der deshalb zu erwartenden höheren Entscheidung nicht vorgegriffen werde.

Alle Instanzberichte der Land-Armendirection gehen durch die Hände dieses Unseres Commissarius zur Durchsicht und etwanigen Hinzufügung seines Gutachtens, desgleichen gehen alle Verfügungen der vorgesetzten Behörde an die Land-Armendirection bei demselben durch.

§ 17. Die Wahl der Mitglieder der Land-Armendirection und unter ihnen des Vorsitzenden derselben erfolgt, ohne Rücksicht auf das gewöhnliche Repräsentationsverhältniß der drei Stände, durch den Communal-Landtag der Kurmark; deren Bestätigung behalten Wir Uns jedoch Allerhöchstselbst vor.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, und zwar dergestalt, daß alle zwei Jahre ein Mitglied ausscheidet, für welches alsdann eine neue Wahl oder Verlängerung der Dienstzeit erfolgen muß. Scheidet der Vorsitzende aus, so wird bei einer neuen Wahl zugleich bestimmt, wer alsdann den Vorsitz führt.

Die Reihenfolge des ersten Ausscheidens wird, bei ermangelnder Vereinigung unter den Directoren, durch das Loos bestimmt.

§ 18. Die Land-Armendirection der Kurmark hat ihren Sitz in Berlin, ihr Geschäftslokal ist im Landschaftshause daselbst, in welchem nicht nur ihre Versammlungen gehalten werden, sondern auch die Kasse und Registratur sich befinden. Der vorsitzende Land-Armendirector muß seinen Wohnsitz in Berlin haben.

Die Direction muß sich in der Regel in jedem Monate einmal in ihrem Geschäftslokale zur Berathung und Beschlußnahme über generelle Angelegenheiten und besonders wichtige und zweifelhafte Spezialfälle in regelmäßigen Sessionen versammeln, an welchen Unser Commissarius zur Wahrnehmung der landespolizeilichen Interessen nach näherer Vorschrift des § 16 Theil nehmen wird.

In diesen oder etwanigen außerordentlichen Versammlungen sind die Verhandlungen kollegialisch, und es wird durch Stimmenmehrheit der Directoren entschieden. Bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden, und in etwaniger Abwesenheit desselben die Stimme des anwesenden, nach den Dienstjahren ältesten Directors den Ausschlag.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Land-Armendirection bleiben der von dem Communal-Landtage der Kurmark zu entwerfenden und von Unserem Minister des Innern zu bestätigenden Geschäfts-Anweisung für dieselbe vorbehalten.

§ 19. Die Land-Armenhauptkasse, bei welcher ein Rendant und ein Kontroleur angestellt sind, muß in einem jeden Monate von einem Mitgliede der Direction, und zwar an demselben Tage, an welchem die Revision Unserer

Hauptkassen in Berlin nach den dieserhalb von Uns erlassenen Bestimmungen stattfindet, ordentlich, außerdem aber auch wenigstens einmal in jedem Jahre zu ungewöhnlicher Zeit, nach der Anordnung des Vorsitzenden, außerordentlich revidirt werden.

Zu dem Depositorium, welches mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein muß, führen der mit Verwaltung desselben zugleich beauftragte Rendant der Land-Armenhauptkasse, der Vorsitzende und der Kontroleur ein Jeder einen Schlüssel.

§ 20. Jeder unter der Verwaltung der Land-Armendirection stehenden Anstalt in der Provinz ist zunächst ein assoziirter, zur Standschaft berechtigter Grundbesitzer als ständischer Commissarius vorgesetzt, welcher als Organ der Direction die nächste Aufsicht über die betreffende Anstalt zu führen hat. Er wird von der Land-Armendirection gewählt und dem Communal-Landtage zur Bestätigung vorgeschlagen. Als Organ der Direction ist er verpflichtet, neben der allgemeinen Beaufsichtigung der Anstalt auch die ihm in Bezug auf dieselbe von der Direction zu ertheilenden speziellen Aufträge auszurichten. Insonderheit muß er monatlich die Kasse des seiner Aufsicht anvertrauten Hauses vorschriftsmäßig revidiren und die Revisionsprotokolle an die Land-Armendiretion einsenden. Bei Gelegenheit dieser Kassenrevisionen, oder auch zu jeder anderen, ihm beliebigen Zeit hat er von Allem, was im Laufe des verwichenen Monats oder in der Zwischenzeit in der Anstalt vorgefallen und von Erheblichkeit ist, Kenntniß zu nehmen und sich vortragen zu lassen, sowie denn auch die Verwaltungsbehörde bei außerordentlichen Vorfällen in der Zwischenzeit bei ihm anzufragen verpflichtet ist. Ueber solche außerordentliche Vorfälle, über etwanige Verbesserungsvorschläge und über das Ergebniß der aus eigener Veranlassung oder auf Anordnung der Direction von ihm vorzunehmenden Revisionen der Anstalt muß er an die Land-Armendirection berichten und deren Bescheid einholen.

Die Berichte der Verwaltungsbehörde der Anstalt an die Direction, sowie die Verfügungen der letzteren an jene in allen generellen, die Anstalt betreffenden Angelegenheiten müssen bei ihm, die Berichte zur Beifügung seines etwanigen Gutachtens, durchgehen.

§ 21. Der Verwaltung jeder einzelnen Anstalt steht unter der beständigen Aufsicht und Kontrole der Land-Armendirection eine Inspection vor, welche aus einem, oder wo es das Bedürfniß erheischt, aus zwei Mitgliedern besteht, von welchen jedoch das zweite dem ersten Anstaltsbeamten nur zur Assistenz bei der Verwaltung und namentlich als Kontroleur bei der Kasse zugeordnet ist, ohne bei der Verwaltung selbst stimmberechtigt zu sein, für welche vielmehr die Entscheidung des ersten Anstaltsbeamten, bis zu einer etwanigen Aufhebung oder Aenderung derselben durch den ständischen Commissarius der Land-Armendirection, oder durch diese selbst, allein maßgebend bleibt.

Der Inspection ist die ganze ökonomische Direction des Hauses, die Versorgung desselben mit Lebensmitteln und Arbeitsmaterial, die angemessene Benutzung der vorhandenen Arbeitskräfte zum Vortheil des Hauses und das Kassen- und Rechnungswesen derselben, imgleichen endlich die Handhabung der Hauspolizei und der Disziplin über die Pfleglinge und Detinirten des Hauses anvertraut.

§ 22. Mit der Seelsorge wird bei jeder Anstalt ein Geistlicher und mit der leiblichen Pflege ein Arzt widerruflich beauftragt.

§ 23. Eine eigene Jurisdiktion steht dem Land-Armenverbande nicht zu. Durch die Aufnahme eines Land-Armen oder Korrigenden in die Anstalt wird eine Veränderung des Gerichtsstandes nicht herbeigeführt.

Bei den in den Land-Armen- und Korrektionsanstalten verübten Verbrechen fallen die Untersuchungskosten, soweit dieselben von dem forum delicti commissi zu tragen sind, dem Kriminalfonds zur Last.

§ 24. Die Beamten der einzelnen Anstalten, mit alleiniger Ausnahme des ersten Inspectionsbeamten einer jeden (§ 21) stellt die Land-Armendirection nach eigenem Ermessen an, hat jedoch von den eintretenden Wechseln in denselben sowohl dem Oberpräsidenten der Provinz, als auch dem Communal-Landtage der Kurmark Anzeige zu erstatten. Dagegen tritt bei Anstellung der gedachten ersten Inspectionsbeamten in sofern eine Mitwirkung des Communal-Landtages ein, als die Besetzung dieser Stellen bei eintretenden Vakanzen Seitens der Land-Armendirection nur vorläufig und unter Vorbehalt der Bestätigung durch den nächsten Communal-Landtag, bei dem dieselbe zu diesem Behufe in Antrag zu bringen ist, erfolgt.

Auch von der vorläufigen Besetzung muß die Land-Armendirection dem Oberpräsidenten sogleich Anzeige machen.

Die nach § 2 einer Revision zu unterwerfenden besonderen Reglements und Instructionen der einzelnen Anstalten werden zugleich ausführlichere Geschäftsanweisungen für die Beamten derselben enthalten.

§ 25. Die Wahl und Anstellung des nach ihrer Ueberzeugung jederzeit nöthigen Subalternpersonals sowohl bei der Land-Armendirection selbst, als bei den verschiedenen Anstaltsinspectionen bleibt der Land-Armendirection innerhalb der ihr durch den Etat gesetzten Schranken lediglich überlassen; doch ist sie hierbei an die bestehenden allgemeinen Vorschriften, wegen Berücksichtigung der zu einer Civilversorgung berechtigten Militairpersonen bei Besetzung der Subalternstellen gebunden.

§ 26. Für die Verpflichtungen des Land-Armenverbandes der Kurmark in Betreff der Erfüllung der Land-Armenpflege innerhalb des Bezirks der bei demselben assoziirten Landestheile, sowie in Betreff der Unterstützung der zu demselben gehörigen Orts-Armenverbände bei Ausübung der Orts-Armenpflege, sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842 (jetzt der neuen Ges. v. 6. Juni 1870 u. 8. März 1871) lediglich maßgebend.

§ 27 (obsolet).

§ 28. Von der freien Bestimmung der Land-Armendirection hängt es ab, ob sie die der Fürsorge des Land-Armenverbandes anheimfallenden Armen denjenigen zum Verbande gehörenden Gemeinden oder Gutsherrschaften, in deren Bezirke sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden, gegen eine angemessene Geldentschädigung überweisen, oder sie zur eigenen Verpflegung in ein Land-Armenhaus übernehmen will. Die Eigenschaft derselben als Land-Armen wird jedoch im erstern Falle durch die Ueberweisung nicht verändert.

§ 29. Der Absendung eines Armen in das Land-Armenhaus muß daher dessen Anmeldung bei der Land-Armendirection durch die Polizeibehörde

des Orts, in welchem die Hülfsbedürftigkeit des Armen eingetreten ist und die Erklärung der Ersteren, daß sie zu dessen Aufnahme bereit sei, in der Regel vorhergehen.

Der Anmeldung muß eine ausführliche Vernehmungsverhandlung über die heimathlichen und persönlichen Verhältnisse des Angemeldeten jedesmal beigefügt sein.

§ 30. Entscheidet sich die Land=Armendirection für die Aufnahme des Armen in ein Land=Armenhaus, so bedarf es in der Regel, und sofern sich der Letztere nicht schon eines vagabondirenden Lebens, der Bettelei oder eines sonstigen Vergehens verdächtig gemacht haben sollte, eines begleitenden Transports nicht, sondern der dem Hause überwiesene Arme wird auf seiner Reise dorthin sich selbst überlassen, der ihm mitzugebende Paß jedoch auf die nächste Reiseroute beschränkt.

Sollten aber körperliche Schwäche oder andere Rücksichten die Reise zu Fuß, auch in kurzen Tagereisen nicht gestatten, so wird er durch eine Fuhre in das Haus befördert, für welche jedoch ein Zweigespann nur in dem Falle zu gestatten ist, daß nach der pflichtmäßigen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde eine einspännige Fuhre nicht zu erlangen sein sollte.

§ 31 (obsolet).

§ 32. Soweit die bestehenden Land=Armenhäuser der Kurmark die gemeinschaftliche Bestimmung für die Verpflegung der Land=Armen und für die Unterbringung der Korrigenden noch haben oder künftig erhalten sollten, müssen die Räume, welche in denselben beiden, von einander wesentlich verschiedenen Gattungen von Detinirten angewiesen sind, streng von einander gesondert sein.

Auch müssen die Armen eine sie von den Korrigenden unterscheidende Kleidung erhalten. Dagegen sind dieselben an eine strenge Beachtung der Hausordnung ebenfalls gebunden, und die ihnen nach ihren Kräften anzuweisenden Arbeiten zu verrichten verpflichtet.

§ 33. Die der Fürsorge des Land=Armenverbandes anheimfallenden Kinder werden in eine Provinzial=Schul= und Erziehungsanstalt, welche sich dermalen zu Straußberg, abgesondert von dem dortigen Land=Armen= und Korrektionshause, und nur unter gemeinschaftlicher Verwaltung mit demselben befindet, untergebracht.

Auch sollen, soweit es Raum und Mittel gestatten, verwahrloste Kinder, für welche zwar nicht von dem Land=Armenverbande, sondern von einer assoziirten Gemeinde oder Gutsherrschaft, die Fürsorge auszuüben sein würde, für deren angemessene Erziehung aber die entsprechenden Einrichtungen in den Heimathsorten entweder überhaupt fehlen, oder doch mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande zu beschaffen sein würden, in diese Anstalt gegen einen mäßigen Verpflegungssatz ferner aufgenommen werden.

Auf der anderen Seite steht es der Land=Armendirection frei, die Kinder solcher der Land=Armenpflege des Verbandes anheimgefallener Eltern, welche außerhalb der Land=Armenhäuser durch Unterstützungen aus den Land=Armenfonds verpflegt werden, an den ihren Eltern angewiesenen Aufenthaltsörtern ebenfalls zu belassen, und Behufs ihrer Erziehung der Elementarschulen in diesen Oertern ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Schulgeldes für dieselben sich zu bedienen.

Die §§ 34—48 sind durch die neuere Gesetzgebung beseitigt.

§ 49. Die Einsperrung Behufs der Korrektion nach verbüßter Strafe ist nicht als eine weitere Strafe zu betrachten, vielmehr ist der Zweck dieser Einsperrung die Besserung der eingelieferten Kontravenienten und ihre Zurückführung zu einem ehrlichen Broderwerbe.

Die Verwaltung der Korrektionsanstalt wird hierbei einerseits das strengste Anhalten der Korrigenden zur Arbeit, zum pünktlichen Gehorsam und zu einer regelmäßigen Lebensweise, namentlich zur unbedingten Vermeidung des Genusses von Branntwein oder anderer spirituöser Getränke, andererseits aber eine humane und streng unparteiische Behandlung derselben, die Fürsorge für ihr künftiges ehrliches Fortkommen, wohin namentlich die Eröffnung der Möglichkeit, durch ihren Nebenverdienst sich allmälig einen kleinen Fonds zur Begründung eines selbstständigen Broderwerbes ansammeln zu können, zu rechnen ist, und hauptsächlich die Einwirkungen des Seelsorgers der Anstalt auf das Gemüth derselben als die Mittel zu betrachten haben, um diesen Zweck zu erreichen.

Die näheren Instructionen zur Sicherung desselben bleiben der Hausordnung vorbehalten, welche für jede Korrektionsanstalt zu ertheilen ist.

§ 50. Nach Ablauf der festgesetzten Detentionszeit hat die Inspection der Anstalt, nach zuvor eingeholter Autorisation der Land-Armendirection, den Korrigenden mit einem auf die nächste Route beschränkten Passe, und mit einem seinen nothdürftigen Unterhalt auf der Reise deckenden Zehrpfennig, soweit nicht der aufgesammelte eigene Vermögensbestand des Korrigenden denselben entbehrlich macht, wenn er einen Angehörigkeitsort hat, nach demselben, wo nicht, nach dem Orte zu entlassen, wo derselbe seinen Broderwerb zu finden glaubt.

Sie ist jedoch verpflichtet, der Polizeibehörde dieses Ortes schon vorher von dem Eintreffen des Korrigenden Nachricht zu geben.

§ 51. Sollte sich der entlassene Korrigende binnen 4 Wochen nach seiner Entlassung aus der Korrektionsanstalt über einen zu seinem Fortkommen hinreichenden Erwerb nicht ausweisen, so ist von der Land-Armendirection auf den Antrag der Ortsbehörde seines dermaligen Aufenthalts, sofern dieser überhaupt noch im Bereiche des Land-Armenverbandes der Kurmark stattfindet, dessen Wiedereinsperrung in die Anstalt bis zur Führung dieses Nachweises anzuordnen.

Auf der andern Seite soll es der Land-Armendirection in einzelnen Fällen, wo sich ein Korrigende durch musterhafte Führung in der Anstalt des Vertrauens besonders würdig gemacht hat, und zugleich eine bestimmte Gelegenheit zum ehrlichen Broderwerbe außerhalb derselben nachweisen kann, auf den Antrag der Anstaltsinspection freistehen, denselben noch vor dem Ablaufe der ursprünglich festgesetzten Detentionszeit aus dem Hause zu entlassen.

§ 52. Die Zwecke des Land-Armenverbandes erstrecken sich endlich auf die sichere Verwahrung und Heilung der Geisteskranken aus den assoziirten Landestheilen.

Das über die Bedingungen der Aufnahme der Geisteskranken in die dazu bestimmten Anstalten und deren Behandlungen in denselben bestehende besondere Reglement vom 16. April 1802 soll, mit Rücksicht auf die Fort-

schritte der neueren Zeit in dem Heilverfahren gegen Gemüthskranke, ebenfalls einer sorgfältigen Revision und Umarbeitung unterworfen werden.

§ 53. Damit die Theilnahme Unserer getreuen Unterthanen in den bei dem Land-Armenverbande der Kurmark assoziirten Landestheilen an den für das Gemeinwesen so wohlthätigen Anstalten desselben stets rege erhalten werde, hat die Land-Armendirection alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Land-Armenpflege, das Korrigendenwesen und die Heilung und Pflege der Gemüthskranken in einer summarischen Nachweisung durch die Amtsblätter Unserer Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Januar 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Uhden. v. Düesberg.

Nr. 51.

Verordnung über die Einrichtung des Land-Armen-, Korrigenden- und Irrenwesens in der Neumark. Vom 19. Oktober 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armen-, Korrigenden- und Irrenwesens der Neumark nach Anhörung des Kommunal-Landtages derselben, unter Aufhebung des Land-Armen-Reglements vom 12. Mai 1800, soweit dasselbe in Nachfolgendem nicht ausdrücklich aufrecht erhalten wird, und des Regulativs vom 13. März 1828, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, was folgt:

§ 1. Der Land-Armenverband der Neumark umfaßt die nachstehenden Kreise: den Königsberger, den Soldiner, den Landsberger, den Friedeberger, den Arnswalder, den Sternberger, den Crossener und den Züllichau-Schwieburger Kreis.

Den früher in den Verband mit eingeschlossenen Alt-Neumärkischen Kreisen Dramburg, Schievelbein und Cottbus bleibt der Rücktritt in denselben vorbehalten.

§ 2. Die Zwecke des Land-Armenverbandes der Neumark erstrecken sich:

1) auf die Ausübung der Land-Armenpflege für die zum Verbande gehörigen Landestheile;
2) auf die Erziehung und Besserung sittlich verwahrloster Kinder;
3)—6) (obsolet geworden).
6) auf die Detention und Beschäftigung derjenigen Personen der zu 3. und 4. bezeichneten Kategorien, gegen welche nach ausgestandener Strafe Einsperrung in ein Arbeitshaus verhängt wird;
7) auf die Heilung, sichere Verwahrung und Verpflegung der dem Bezirk des Land-Armenverbandes angehörigen Geisteskranken, welche zur Vermeidung von Gefahr für sich und Andere einer strengen Aufsicht bedürfen;

8) auf die Aufnahme Orts-Armer in denjenigen Fällen, in welchen Land-Armenverbände gesetzlich sich solcher, mit oder ohne Vergütung, zu unterziehen haben.

§ 3. Zur Erreichung der in dem vorstehenden Paragraphen bemerkten Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung ist ein Land-Armenfonds gebildet, dessen Einnahmen hauptsächlich in folgenden Titeln bestehen:

1) in dem Arbeitsverdienst der Land-Armen und Korrigenden,
2) in den Einnahmen aus dem Erbrechte der Land-Armenanstalt,
3) in den Beträgen, welche die Kommunen für die als Pfleglinge in das Land-Armenhaus aufgenommenen Ortsarmen zahlen,
4) in den Beträgen, welche für die Verpflegung der Häuslinge aus deren eigenen Einkommen und Vermögen eingezogen werden können, oder von etwa verpflichteten dritten Personen gezahlt werden,
5) in den Land-Armenbeiträgen und
6) in den Zinsen des angesammelten Land-Armenfonds.

§ 4. Ein Jeder, welcher in der Land-Armen- und Korrektionsanstalt des Verbandes seine Verpflegung findet, beziehungsweise zur Korrektion in derselben detinirt wird, ist nach seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet, und muß den Verdienst aus derselben, Behufs Deckung der Kosten seiner Verpflegung und Detention, der Anstalt überlassen. Die Anstaltsbehörden haben jedoch dafür Sorge zu tragen, daß den detinirten Pfleglingen und Korrigenden zugleich die Möglichkeit zur Erwerbung eines Ueberverdienstes verschafft werde, welcher zu einem, ihre künftige selbstständige Subsistenz begründenden kleinen Fonds allmälig angesammelt und bei ihrer Entlassung aus der Anstalt ihnen ausgehändigt wird, bis dahin aber ihrer Disposition entzogen und derjenigen der Anstaltsbehörde unterworfen bleibt.

§ 5. Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß der in die Land-Armenanstalt zur Verpflegung auf Kosten der Anstalt aufgenommenen und in derselben verstorbenen Armen steht dem Land-Armenverbande das in den §§ 50 sequ. Tit. 19 Th. II des Allgemeinen Landrechts bestimmte Erbrecht zu. In Beziehung auf den Nachlaß der in die Korrektionsanstalt zur Strafe oder Korrektion eingelieferten und in derselben verstorbenen Personen anderer Kategorien findet ein solches Erbrecht nicht statt.

Der Land-Armenverband ist jedoch berechtigt, zur Deckung der Kosten der Unterhaltung der in der Anstalt verstorbenen Häuslinge aller Kategorien den Ueberverdienst derselben und die mitgebrachten baaren Gelder und sonstigen von den Anstaltsbeamten gewissenhaft zu taxirenden Effekten, ohne Verpflichtung zu einer Einlassung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten, und nur den nach erfolgter Deckung jener Kosten verbleibenden Ueberrest an die den Nachlaß regulirende Behörde oder die legitimirten Erben abzuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben werden soll.

§ 6. Soweit die in den §§ 4 und 5 gedachten Einnahmen nicht hinreichen, die Verwaltung des Land-Armen-, Korrigenden- und Irrenwesens zu erhalten, sind die Kosten derselben von den assozirten Landestheilen durch jährliche Beiträge aufzubringen. Die Vertheilung und Erhebung der Beiträge

erfolgt nach den Beschlüssen des Kommunal-Landtages, welche jedoch vorher der Bestätigung der Staatsregierung bedürfen.

§ 7. Nachdem den Ständen der zu einem Land-Armenverbande der Neumark assoziirten Landestheile die eigene Verwaltung der Land-Armenanstalten unter Kontrole und Oberaufsicht der Staatsbehörden bereits durch den Landtagsabschied vom 17. August 1825 an die zum ersten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz zurückgegeben worden ist, soll es hierbei auch ferner bewenden. Diese Verwaltung, welche sich nicht nur auf die gesammte Oekonomie der bestehenden Land-Armen-, Korrektions- und Irrenanstalten des Verbandes, sondern zugleich auf die Ausübung der das Land-Armenwesen, die Korrektion der im § 2 zu Nr. 2, 5, 6 bezeichneten Detinenden, die Aufnahme der Irren, die Transportirung und Entlassung sämmtlicher den Anstalten zugewiesenen Individuen betreffenden Funktionen innerhalb der Grenzen des Verbandes erstreckt, wird von der unter dem Namen „ständische Land-Armen-Direction der Neumark“ bereits bestehende Behörde auch fernerhin fortgeführt.

§ 8. (Durch die neue Gesetzgebung beseitigt.)

§ 9. Bei der Verwaltung der Oekonomie ist die Land-Armen-Direction zunächst dem Kommunal-Landtage der Neumark untergeordnet. Derselbe hat demgemäß insbesondere die von der ständischen Verwaltungsbehörde entworfenen Einnahme- und Ausgabeetats zu revidiren und festzusetzen, die von derselben mit einer Generalnachweisung über die Resultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre vorzulegenden Jahresrechnungen zu revidiren und zu dechargiren, die jährlichen Beiträge und deren Aufbringung (§ 6) festzusetzen, und über die Erweiterung oder Veränderung der bestehenden Anstalt zu beschließen.

Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Kommunal-Landtages sind jedoch auf dem verfassungsmäßigen Wege zur Bestätigung einzureichen.

§ 10. In allen in § 9 nicht erwähnten Beziehungen ist die Land-Armen-Direction den Staatsbehörden, und zwar zunächst dem Oberpräsidenten der Provinz, unmittelbar untergeordnet, welcher auf diesfällige Beschwerden entscheidet. In weiterer Instanz geht die Entscheidung an den Minister des Innern.

§ 11. Die ständische Land-Armen-Direction hat ihren Sitz in Landsberg a. d. W. und ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, für welche außerdem zwei Stellvertreter für etwanige Behinderungsfälle erwählt werden. Einer der Directoren muß als beständiger Deputirter am Sitze der Direction, oder doch in der Nähe desselben seinen Wohnsitz haben.

Zum Ressort der Land-Armen-Direction gehört die gesammte äußere Verwaltung der dem Verbande gehörigen Fonds und Anstalten.

Sie bedient sich hierbei der in den §§ 15—18 bezeichneten Organe. Außerdem haben aber auch die Königlichen und Ortsbehörden den Requisitionen der Land-Armen-Direction gebührende Folge zu leisten.

§ 12. Die unmittelbare Oberaufsicht und Kontrole des Staats bei den der ständischen Land-Armen-Direction in Beziehung auf das Land-Armen-, Korrigenden- und Irrenwesen überwiesenen landespolizeilichen Funktionen wird durch einen Regierungs-Commissarius ausgeübt. Derselbe ist berechtigt, an

den Berathungen der Direction Theil zu nehmen, und führt alsdann den Vorsitz. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu; er ist aber, wenn er es im Interesse der Staatsaufsicht für erforderlich erachtet, berechtigt, die Beschlüsse der Direction zu suspendiren. In einem solchen Falle ist die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

Alle Instanzberichte der Land-Armen-Direction gehen durch die Hände dieses Commissarius zur Durchsicht und etwanigen Hinzufügung seines Gutachtens, desgleichen gehen alle Verfügungen der vorgesetzten Behörde an die Land-Armen-Direction bei demselben durch.

§ 13. Die Wahl der Mitglieder der Land-Armen-Direction und ihrer Stellvertreter wird durch den Kommunal-Landtag der Neumark vollzogen und unterliegt der landesherrlichen Bestätigung. Sie erfolgt auf neun Jahre, und zwar dergestalt, daß alle drei Jahre ein Mitglied ausscheidet, für welches alsdann eine neue Wahl oder Verlängerung der Dienstzeit eintritt.

Die Reihenfolge des ersten Ausscheidens wird bei mangelnder Vereinigung unter den Directoren durch das Loos bestimmt.

Der Vorsitzende der Direction wird durch die Mitglieder derselben erwählt; der beständige Deputirte kann niemals Vorsitzender sein.

§ 14. Die Direction versammelt sich regelmäßig vierteljährlich, bei besonderen Veranlassungen aber auch außer dieser Zeit.

In ihren Versammlungen erfolgen die Beschlüsse nach kollegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit der Directoren. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen daher alle drei Mitglieder der Direction oder deren Stellvertreter anwesend sein, und werden die schriftlichen Vota der Nichtanwesenden dabei nicht beachtet. Ueber die gefaßten Beschlüsse wird in jeder Session ein Konferenzprotokoll geführt, welches dem Commissarius der Staatsregierung stets abschriftlich mitzutheilen ist.

Der beständige Deputirte hat die Ausführung dieser Beschlüsse, und die von einer Versammlung zur anderen vorkommenden laufenden Geschäfte, insgleichen die Vorbereitung derselben für die Zusammenkünfte der Direction zu besorgen. Insbesondere ist von ihm in jedem einzelnen Falle über die Annahme der eingelieferten Pfleglinge und Züchtlinge Bestimmung zu treffen. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Land-Armen-Direction bleiben der von dem Kommunal-Landtage der Neumark zu entwerfenden und von dem Minister des Innern zu bestätigenden Geschäftsanweisung für dieselbe vorbehalten.

§ 15. Die Kasse der Land-Armenanstalt, welche sich ebenfalls in Landsberg a. d. W. befindet, muß alle Monate von dem beständigen Deputirten der Direction, und zwar an dem Tage, wo die Revision der Königlichen Kassen in Landsberg stattfindet, ordentlich, und außerdem, wenigstens einmal in jedem Jahre, auf Anordnung des Vorsitzenden der Direction außerordentlich revidirt werden.

Zu dem Depositorium, welches mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein muß, wird der eine Schlüssel von dem beständigen Deputirten, der zweite von dem Inspektor, und der dritte von dem Rendanten geführt.

§ 16. Der speziellen Verwaltung der Land-Armenanstalt steht unter der beständigen Aufsicht und Kontrole der Land-Armen-Direction eine Inspection

vor, welche aus dem Inspector, der die Hauptleitung des Geschäftsganges im Land-Armenhause und die Aufsicht und Kontrole über die übrigen Offizianten der Anstalt ausübt, einem Rendanten und einem Actuarius zusammengesetzt ist.

§ 17. Außerdem wird ein Oberaufseher und ein Hausvater für das Land-Armenhaus bestellt, und endlich ein Prediger, ein Lehrer, ein Küster, ein Arzt und Wundarzt demselben zugeordnet.

§ 18. Die im § 16 gedachten Beamten ernennt der Kommunal-Landtag. Die Direction hat aber bei eintretenden Vacanzen nöthigenfalls ein Provisorium einzurichten.

Die Anstellung der im § 17 aufgeführten Beamten wird dagegen von der Land-Armen-Direction selbstständig vorgenommen.

Die nähere Feststellung der Obliegenheiten der in den §§ 16 und 17 gedachten Anstaltsbeamten bleibt der für das Land-Armenhaus zu entwerfenden Hausordnung, resp. den Dienstinstruktionen vorbehalten.

§ 19. Die Anstellung des sonst noch erforderlichen Subalternpersonals bleibt der Land-Armen-Direction innerhalb der ihr durch den Etat gesetzten Schranken lediglich überlassen; doch ist sie dabei an die allgemeinen Vorschriften wegen Berücksichtigung der zur Civilversorgung berechtigten Militairpersonen gebunden.

§ 20. (Durch die neue Gesetzgebung aufgehoben.)

§ 21. Der Absendung eines Armen in das Land-Armenhaus muß dessen Anmeldung bei der Land-Armen-Direction durch die Polizeibehörde des Orts, in welchem die Hülfsbedürftigkeit des Armen eingetreten ist, und die Erklärung der ersteren, daß sie zu dessen Aufnahme bereit sei, ohne von der ihr zustehenden Befugniß der Ueberweisung an die betreffende Ortsgemeinde oder Gutsherrschaft Gebrauch zu machen, in der Regel vorhergehen. Der Anmeldung muß eine ausführliche Vernehmungsverhandlung über die heimathlichen und persönlichen Verhältnisse des Angemeldeten jedesmal beigefügt sein.

§ 22. (Aufgehoben durch die neue Gesetzgebung.)

§ 23. Da das Neumärkische Land-Armenhaus zu Landsberg a. d. W. sowohl zur Aufnahme und Verpflegung der Land-Armen, als zur Detention der Korrigenden bestimmt ist, so müssen die Räume, welche in demselben beiden, von einander wesentlich verschiedenen Gattungen von Häuslingen angewiesen sind, streng von einander gesondert sein, auch die Korrigenden eine von jenen sie unterscheidende Kleidung erhalten.

§ 24. Soweit es die Rücksichten des Land-Armenhauses und die Mittel des Land-Armenfonds gestatten, sollen außer den der Fürsorge des Land-Armenverbandes anheimfallenden heimathlosen Kindern auch solche verwahrloste Kinder gegen einen mäßigen Verpflegungssatz in das Land-Armenhaus aufgenommen, und dort für deren Erziehung und Unterricht gesorgt werden, für welche zwar nicht von dem Land-Armenverbande, sondern von ihren eigenen Eltern oder Vormündern oder von einer assoziirten Gemeinde oder Gutsherrschaft die Fürsorge auszuüben sein würde, für deren angemessene Erziehung aber die entsprechenden Einrichtungen in den Heimathsorten entweder überhaupt fehlen, oder doch nur mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande zu beschaffen sein würden.

§ 25. (Aufgehoben.)

§ 26. (Aufgehoben.)

§ 27. (Aufgehoben.)

§ 28. Es hängt vom Land-Armenverbande ab, ob für die Neumark ein eigenes Irrenhaus erbaut und eingerichtet, oder ob mit einer anderen Anstaltsverwaltung ein Abkommen wegen Aufnahme der Irren getroffen werden soll.

§ 29. Der Land-Armenverband ist

1) verpflichtet, die Fürsorge zu übernehmen,

für alle, im Sinne des § 2 Nr. 7 gefährlichen Irren des Bezirks, und zwar ohne selbst für diejenigen, welche zur Klasse der Orts-Armen gehören, eine Vergütung von den örtlichen Verbänden verlangen zu können.

Besitzen solche Irre Vermögen, oder sind unterstützungspflichtige und -fähige Verwandte vorhanden, so ist für die Verpflegung eine angemessene Vergütung zu leisten. Kann die Vergütung nur theilweise gewährt werden, so trifft der Ausfall den Land-Armenfonds, nicht den Ortsverband.

2) Außerdem darf die Land-Armen-Direction die Fürsorge übernehmen:

a. für alle nicht gefährlichen Irren, welche zu den Land-Armen gehören;

b. für solche nicht gefährliche Irre, welche die Ortsverbände als Orts-Arme zu verpflegen haben, sofern diese Verbände einen angemessenen Verpflegungssatz für die Aufnahme an den Land-Armenverband zahlen;

c. unter Voraussetzung gleicher Vergütung für die nicht gefährlichen und nicht der öffentlichen Armenpflege bedürftigen Irren.

§ 30. Wenn die Unterbringung eines Wahn- oder Blödsinnigen in einem Irrenhause nach Maßgabe des § 29 Nr. 1 nothwendig wird, so hat die Ortspolizeibehörde sich wegen dessen Aufnahme an die Land-Armen-Direction zu wenden.

In dieser Pflicht der Ortspolizeibehörde wird auch dadurch nichts geändert, daß über einen solchen Gemüthskranken bereits die Kuratel eingeleitet und die Vormundschaftsbehörde daher ebenfalls zu dem Antrage auf Sicherstellung des Geisteskranken verpflichtet ist.

§ 31. Dem Antrage müssen beigefügt sein:

1) das gerichtliche Erkenntniß, wodurch der Kranke für wahn- oder blödsinnig erklärt worden ist,

2) ein ärztliches Zeugniß über den Krankheitszustand, insbesondere darüber, ob Hoffnung zur Wiederherstellung des Kranken vorhanden, und ob der Zustand derartig ist, daß eine gewöhnliche Beaufsichtigung desselben nicht genügt, sondern seine Einsperrung nothwendig ist, und

3) eine genaue Auslassung über die Familien- und Vermögensverhältnisse des Kranken.

§ 32. Die Direction muß in jedem der im § 29 unter Nr. 1, 2 a., b. und c. bezeichneten Fälle vor Genehmigung der Aufnahme auf das Genaueste feststellen, ob die Erfordernisse des § 29 und resp. des § 31 vorhanden sind, und hat es zu verantworten, daß kein Mensch unter dem Vorgeben der Verstandesstörung seiner Freiheit ohne Noth beraubt werde.

§ 33. Nur ausnahmsweise kann daher die Aufnahme selbst gemeingefährlicher Geisteskranken in eine Irrenanstalt ohne vorhergegangene gerichtliche Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung erfolgen. Eine solche Ausnahme ist nur begründet, wenn von zwei Aerzten bezeugt wird, daß eine Wiederherstellung des Kranken wahrscheinlich ist, die Förmlichkeiten der Prüfung seines Gemüthszustandes ihm aber nachtheilig sein können, oder zu seiner Heilung und zu seiner eigenen und seiner Umgebungen Sicherheit Anstalten nöthig sind, die am Orte seines Aufenthats nicht gewährt werden können. Auch ist zu bescheinigen, daß seinem persönlichen Richter hiervon Anzeige gemacht sei, und dieser nichts dagegen zu erinnern gehabt habe, worüber es jedoch einer ausdrücklichen Aeußerung des Gerichts nicht bedarf. In solchem Falle soll die Aufnahme alsdann unverzüglich veranlaßt werden.

§ 34. Hat die Direction Bedenken, ob eine durch gerichtliches Erkenntniß für wahn- oder blödsinnig erklärte Person, deren Aufnahme in das Irrenhaus beantragt wird, zu derjenigen Klasse Geisteskranker gehöre, die nach § 29 Nr. 1 aufgenommen werden müssen, so steht es derselben frei, ihn vor der Ueberweisung in die Irrenanstalt ins Land-Armenhaus aufzunehmen, um hier seinen Gemüthsstand prüfen zu lassen. Findet sich hier nach dem übereinstimmenden Zeugnisse des Anstaltsarztes und der Inspektion, daß er nicht zu den bezeichneten Irren gehört, so ist die absendende Polizeibehörde verpflichtet, ihn zurückzunehmen. Diese Behörde ist, jedoch nur auf eigene Kosten, befugt, dem Anstaltsarzte zur Beobachtung des Kranken noch zwei andere Aerzte in Landsberg a. d. W. zuzuordnen, und weicht deren einstimmiges Gutachten von der Meinung der beiden Anstaltsbeamten ab, so entscheidet das Medizinalkollegium der Provinz.

§ 35. Wenn die Direction gegen die Aufnahme des Irren kein Bedenken findet, so veranlaßt sie solche und setzt die nachsuchende Behörde hiervon in Kenntniß, um die Einlieferung unmittelbar in das Irrenhaus zu bewirken.

§ 36. Die Transportkosten nach dem Irren- oder Land-Armenhause werden nach denselben Regeln, wie die Kosten der Verpflegung des Irren (§ 29), getragen, ebenso auch die Kosten der bei der Aufnahme desselben ins Irrenhaus mitzubringenden Ausstattung, deren nähere Feststellung der Hausordnung vorbehalten bleibt.

§ 37. Wenn die Aufnahme vermögender Irren (§ 29 Nr. 2 Litt. c.) in eine Irrenanstalt beantragt wird, so wird, wenn die Umstände es gestatten, die Land-Armen-Direction dies auf Kosten der Kranken oder der zu ihrer Unterhaltung verpflichteten Verwandten bewirken, und kommt es in diesem Falle nicht auf die mehrere oder mindere Gefährlichkeit derselben an. Unter allen Umständen muß aber das Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erkenntniß, mit Ausnahme der im § 33 bezeichneten Fälle, beigebracht werden.

Ein Gleiches findet statt, wenn der Orts-Armenverband (§ 29 Nr. 2 Litt. b.) die Kosten der Unterhaltung im Irrenhause übernehmen will, oder es sich um die Aufnahme eines nicht gefährlichen landarmen Geisteskranken (§ 29 Nr. 2 Litt. a.) handelt.

Die Einzahlung der Kosten erfolgt in die Land-Armenkasse und aus dieser im Ganzen an die Irrenanstalt.

§ 38. Die Land-Armen-Direction hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Land-Armenpflege, das Korrigendenwesen und die Heilung und Pflege der Gemüthskranken

in einer summarischen Nachweisung durch die Amtsblätter der Regierung zu Frankfurt a. d. O. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 39. In den Immunitäten der Land-Armen- und Korrektionsanstalt, wie sie bisher, namentlich gemäß § 32 des Land-Armen-Reglements vom 12. Mai 1800, und der später dazu ergangenen ergänzenden und modifizirenden Bestimmungen bestanden haben, tritt durch dieses Reglement keine Aenderung ein.

Gegeben Berlin, den 19. Oktober 1860.

(L. S.) **Wilhelm,** Prinz von Preußen, Regent.

Simons. v. Patow. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin.

Nr. 52.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. Juni 1846 ist genehmigt das

Regulativ über die Verwaltung des Land-Armenwesens und das Verfahren gegen die zur Korrektion zu ziehenden Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in dem Markgrafthum Niederlausitz.

Nachdem das unterm 5. April 1836 bestätigte Regulativ über die Gründung und Verwaltung eines Land-Armenfonds für das Markgrafthum Niederlausitz in Gemäßheit der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 und über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar 1843 einer Revision unterworfen worden, so wird jenes Regulativ hierdurch außer Kraft gesetzt und über die Verwaltung des Land-Armenwesens und die Korrektion der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in dem gedachten Markgrafthum mit Einschluß der im § 1 gedachten Aemter und Ortschaften, was folgt, festgesetzt.

§ 1. Das Markgrafthum Niederlausitz bildet nach seiner alten Begrenzung einen besonderen, für sich bestehenden Land-Armenverband, zu welchem die vormals Kursächsischen, den Niederlausitzer Kreisen jetzt zugelegten Aemter Senftenberg, nebst den Dörfern Skado und Zschipkau, und Finsterwalde, nebst dem Dorfe Rüdingsdorf; imgleichen vom 1. Juli d. J. an:

a) folgende ursprünglich Kurmärkische Orte:
Groß-Briesen, im Lübbener Kreise, Groß-Beuchow mit dem Kruge Boschwitz, Groß-Lübbenau, Stöberitz, Vorberg und Wilmersdorf, im Kalauer Kreise; — Altenow, Kaden und Antheil Kreblitz, im Luckauer Kreise;

b) folgende ursprünglich Neumärkische Orte:
Antheil Baudach und Antheil Gablenz, im Sorauer Kreise;

c) folgende ursprünglich Schlesische Orte:
Krumlau, Jaemlitz, Tschernitz und Zeisdorf, im Sorauer Kreise; — Bloisdorf, Horlitza und Lieskau, im Spremberger Kreise, und

d) die beiden ursprünglich Ober-Lausitzschen Orte:
Hasel und Zilmsdorf, im Sorauer Kreise

gehören.

§ 2. Die zur Bestreitung der Ausgaben dieses Verbandes erforderlichen Beiträge sollen auch fernerhin nach dem Maßstabe aufgebracht werden, nach welchem seit dem Jahre 1835 die Kriegsschuldensteuer in dieser Provinz erhoben wird.

Sollten die Kriegsschulden einst gänzlich amortisirt sein, und hiermit die Kriegsschuldensteuer selbst aufhören, so bleibt es den Ständen vorbehalten, den Aufbringungs-Maßstab noch weiter für die Land-Armenbeiträge beizubehalten, oder hierzu, unter Genehmigung der Staatsbehörden, einen anderen zu wählen.

§ 3. Die für den Land-Armenfonds nöthige Summe wird durch den Communal-Landtag des Markgrafthums Niederlausitz, oder in dessen Auftrag durch die Landesdeputation, unter Communication mit den Verwaltungscommissionen der obengenannten Institute, festgestellt und die Autorisation zu deren Aufbringung von dem Königlichen Oberpräsidio der Provinz Brandenburg ertheilt. Die Beiträge selbst aber werden nach dem im § 2 gedachten Maßstabe als ein Zuschlag zur Klassensteuer mit dieser von den Königlichen Kreiskassen erhoben, und mit den Kriegsschuldenbeiträgen an die ständische Landes-Obersteuerkasse abgeführt.

§ 4. Der Land-Armenfonds wird zwar für sich und abgesondert, jedoch von den Beamten der ständischen Landes-Obersteuerkasse, unter Aufsicht der Landesdeputation, zugleich mit verwaltet. Die Rechnungen werden von der zur Abnahme der Landes-Obersteuerkassen-Rechnungen von den Ständen ernannten Deputation abgenommen, dem Communal-Landtage vorgelegt, von ihm die Decharge ertheilt und nach Befinden das Resultat alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

§ 5. Aus diesem Land-Armenfonds sollen bestritten werden:

a) die erforderlichen Sustentationsgelder an die Irrenanstalt zu Sorau;
b) der früher aus der Obersteuerkasse gezahlte Zuschuß an das Strafhaus zu Luckau;
c) die Unterhaltungskosten für die Korrektions- und Arbeitsanstalt zu Luckau;
d) die weiter unten in den §§ 19 und 20 erwähnten, das Armenwesen der Provinz betreffenden anderweiten Verbindlichkeiten, und endlich
e) die Zahlungen, welche die Stände des Markgrafthums Niederlausitz für die Ausbildung taubstummer Kinder bewilligt haben, oder für die Ausbildung ähnlicher unglücklicher Kinder noch bewilligen möchten.

§ 6. Die Irrenanstalt zu Sorau, welche von einer aus zwei Königlichen und zwei ständischen Commissarien zusammengesetzten

Directorialcommission

nach Inhalt des Regulativs vom 1. Februar 1825 und auf den Grund der Generalverordnung

„wegen Errichtung einer Versorgungs- und Arbeitsanstalt zu Sorau vom 16. November 1812"

verwaltet wird, ist lediglich als eine Aufbewahrungs- und Heilanstalt für gemüthskranke Personen zu betrachten und demnach von allen Verpflichtungen entbunden worden, welche ihr als eine Versorgungs- und Arbeitsanstalt durch die oben genannte Generalverordnung vom 16. November 1812 aufgelegt und durch das Regulativ vom 1. Februar 1825 § 19 erneuert worden sind.

§ 7. In Betreff der Aufnahme der Gemüthskranken in diese Anstalt bleibt es bei den Bestimmungen des Regulativs vom 1. Februar 1825, § 13,

daß nämlich jeder Gemüthskranke aus der Niederlausitz, dessen Aufnahme in die Irrenanstalt nachgesucht wird, bei der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. angemeldet werden muß, welche die gesetzliche Zulässigkeit und die polizeiliche Nothwendigkeit der Aufnahme prüft, und, wenn sie diese für begründet erachtet, das Gesuch mit dem desfallsigen Vermerk an die Directorialcommission zur Ertheilung der Annahme-Ordre abgiebt.

§ 8. In Hinsicht der Rezeptions- oder Verpflegungsgelder für die Gemüthskranken aus der Niederlausitz sollen von jetzt an folgende Grundsätze beobachtet werden:

Es sind nämlich diese Zahlungen von jetzt an zu entrichten, entweder

a) aus dem Vermögen des Gemüthskranken selbst,
b) oder aus dem Vermögen der Verwandten desselben, die zu seiner Unterhaltung rechtlich verbunden sind;
c) oder wenn beides nicht zureicht, was jedoch genau recherchirt und durch die Orts- und Kreisbehörde glaubhaft nachgewiesen werden muß, aus dem Land-Armenfonds der Niederlausitz.

§ 9. Die Directorialcommission hat in den beiden ersten Fällen, unter Berücksichtigung des Standes und der größeren oder geringeren Kostbarkeit der Verpflegung des Gemüthskranken, die Höhe der jährlich für ihn an die Anstalt zu zahlenden Verpflegungsgelder festzusetzen. Im letzteren Falle aber, wo bei nicht zureichendem oder gänzlich mangelndem Vermögen des Gemüthskranken, sowie der für ihn verpflichteten Verwandten, der Land-Armenfonds theilweise oder ganz eintreten soll, hat die Directorialcommission nach den Normalsätzen, welche durch eine zwischen ihr und den Ständen der Niederlausitz getroffene Uebereinkunft festgestellt werden, diese Verpflegungsgelder bei dem Niederlausitzer Land-Armenfonds vierteljährlich zu liquidiren und von demselben zu erhalten.

§ 10. Da jedoch zur Unterhaltung der Irrenanstalt zu Sorau, und um die Last der Verpflegungsgelder den Verpflichteten in der Niederlausitz zu erleichtern, 1000 Thlr. aus Staatskassen und durchschnittlich 175 Thlr. 24 Sgr. durch Allerhöchst genehmigte Kollektengelder und Gebühren für Bestätigung des Königlichen Oberlandesgerichts bei Kauf- und Erbverträgen aus der Niederlausitz alljährlich an die Institutskasse gezahlt werden, so sollen diese Zahlungen dem Niederlausitzer Land-Armenfonds zu gut gehen und derselbe befugt sein, auf die durch die Directorialcommission an ihn liquidirten Verpflegungsgelder, welche unter Berücksichtigung aller möglichen Ersparnisse nach dem wirklichen Bedarf pro Kopf von fünf zu fünf Jahren zu berechnen, jene Summe als eine für ihn an die Anstalt bereits geleistete Zahlung alljährlich vorweg in Anrechnung zu bringen.

§ 11. Es werden zwar von den betreffenden Communen bei mangelndem Vermögen des Gemüthskranken, oder der zu seiner Unterhaltung verpflichteten Verwandten, nach Gründung eines Land-Armenfonds, keine Verpflegungsgelder mehr verlangt; dagegen bleibt ihnen aber doch in jenem Falle die Verpflichtung, für den sichern Transport des Gemüthskranken bis in die Anstalt und

für die Beschaffung seiner Lagerstätte und ersten Bekleidung, welche nach der bestehenden Verfassung jeder aufzunehmende Gemüthskranke in die Irrenanstalt mitbringen soll, zu sorgen.

§ 12. Die Strafanstalt zu Luckau, welche durch eine eigene, aus zwei Königlichen Commissarien und zwei ständischen Deputirten bestehende

Verwaltungscommission

nach dem Regulativ vom 10. August 1826 verwaltet wird, und sich fast ausschließlich durch ihre Fonds, durch die Zuschüsse aus Staatskassen und durch den Arbeitsverdienst der Sträflinge erhält, soll den ihr ursprünglich aus der ständischen Landes-Obersteuerkasse überwiesenen, seit der Gründung des Land-Armenfonds aber auf diesen übernommenen, jährlichen Zuschuß von 400 Thlr. auch ferner in halbjährigen Raten aus dem Land-Armenfonds beziehen.

§ 13. Im Jahre 1833 ist zur Aufnahme der Vagabonden und Korrigenden aus der Niederlausitz ein eigenes Haus in dem zur Strafanstalt gehörigen Raume in Luckau erbaut und somit eine eigene Korrektions- und Arbeitsanstalt für die Provinz eröffnet worden, welche ebenfalls von der dem Strafhause vorstehenden Verwaltungscommission und den bei dem Strafhause angestellten Inspektions- und Kassenbeamten verwaltet wird.

§ 14. (Aufgehoben.)

§ 15. Wenn auf den Grund der Bestimmungen (des § 362 des Reichsstrafgesetzbuchs) Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue in die Korrektionsstalt aufgenommen werden sollen, so wird von der erkennenden Gerichtsbehörde, unter abschriftlicher Beifügung des rechtskräftigen Erkenntnisses, dem betreffenden Landrathe oder dem betreffenden Magistrate zeitig davon Mittheilung gemacht werden. Die letztgedachte Behörde hat sodann mit Einreichung des Erkenntnisses an die Königliche Regierung Bericht zu erstatten, worauf diese die Dauer der Korrektionszeit bestimmt und die Aufnahmeordre an die Korrektionsanstalt erläßt.

§ 16. (Aufgehoben.)

§ 17. (Aufgehoben.)

§ 18. (Aufgehoben.)

§ 19. Außer den im § 14 benannten Personen liegt dem Land-Armenfonds auch noch die Fürsorge für alle diejenigen Armen ob, zu deren Unterstützung der Land-Armenverband nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege gehalten ist.

§ 20. (Aufgehoben.)

§ 21. (Aufgehoben.)

§ 22. Die Versorgung solcher Personen wird in der Weise bewirkt:

a) daß sie entweder in der Land-Armenanstalt zu Luckau, in welcher die ihnen angewiesenen Räume von den für die Korrigenden bestimmten Räumen streng gesondert sein müssen, oder, nach dem Ermessen der Landesdeputation, in der Kranken- und Pflegeanstalt zu Sorau Aufnahme und Beschäftigung finden, und die Verpflegungskosten für sie in Luckau nach demselben Verhältnisse, wie für die Korrigenden, in Sorau aber nach einem zwischen der Landesdeputation und der Directorialcommission der Sorauer Irrenanstalt zu treffenden billigen Abkommen, aus dem Land-Armenfonds an jene Anstalten gezahlt werden; oder

b) daß über ihre anderweite Unterbringung gegen ein billiges, aus dem Land-Armenfonds zu entrichtendes Kostgeld ein Abkommen getroffen wird, oder endlich

c) daß ihnen selbst ein jährliches Almosen aus dem Land-Armenfonds bewilligt wird, wofür sie ihren Unterhalt selbst besorgen müssen.

§ 23. (Aufgehoben.)

§ 24. (Die weggelassene Stelle ist aufgehoben.)

In den Fällen, wo nach § 22 eine zu den Land-Armen gehörende Person in den Anstalten zu Luckau oder Sorau als Pflegling untergebracht werden soll, hat die Landesdeputation die Transportirung derselben sofort zu bewirken, die betreffende Verwaltungscommission jedoch jedesmal davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 17. Mai 1846.

Für den Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage v. Bodelschwingh.

Der Finanz-Minister. Flottwell.

Nr. 53.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. Juni 1846 ist bestätigt das

Regulativ über die Verwaltung des Land-Armenwesens des Kottbuser Kreises.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 werden über die Einrichtung des Land-Armenwesens im Kottbuser Kreise, welcher einen besondern Land-Armenverband bildet, sowie über das Behufs der Korrektion der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen zu beobachtende Verfahren nach Anhörung der Stände des gedachten Kreises nachfolgende Bestimmungen erlassen.

§ 1. Zu dem Land-Armenverbande des Kreises gehören:

1) die Städte und ländlichen Ortschaften des Kreises in seiner gegenwärtigen Begrenzung, mit Ausschluß der demselben einverleibten, vormals zur Niederlausitz gehörig gewesenen Ortschaften,

2) diejenigen ländlichen Ortschaften, welche vormals zum Kottbuser Kreise gehörten, aber gegenwärtig der Niederlausitz einverleibt worden sind.

§ 2. Dem Land-Armenverbande liegt ob:

1) die Fürsorge für diejenigen Personen, zu deren Unterstützung der Verband nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege verbunden ist.

2) (Ersetzt durch § 38 des Gesetzes vom 8. März 1871.)

3) Die Fürsorge für die zum Verbande gehörigen Gemüthskranken, Behufs deren Unterbringung und Unterhaltung in der Irrenanstalt zu Sorau, wenn die dazu nöthigen Kosten nicht aus ihrem Vermögen bestritten werden können und vermögende Verwandte, denen ihre Unterhaltung nach dem Gesetze obliegt, nicht vorhanden sind.

4) Aus dem Land-Armenfonds sollen endlich auch diejenigen Zahlungen geleistet werden, welche die Kreisstände zur Ausbildung taubstummer oder ähnlicher unglücklicher oder verwahrloster Kinder bewilligen werden.

§ 3. Die Mittel zur Genügung der vorgedachten Verbindlichkeiten werden aus dem Land-Armenfonds entnommen und dieser wird durch die Land-Armenbeiträge aus den sämmtlichen, zum Land-Armenverbande gehörigen Ortschaften gebildet.

§ 4. Die Land-Armenbeiträge werden von allen Einwohnern in den zum Land-Armenverbande gehörigen Ortschaften des platten Landes nach den Sätzen aufgebracht, welche durch das Land-Armenreglement für die Neumark vom 12. Mai 1800 normirt worden sind. Doch soll den Kreisständen freistehen, hierin unter Genehmigung des Staats Abänderungen zu treffen. Die Land-Armenbeiträge der Städte Kottbus und Peitz werden pro rata nach dem Maßstabe der Bevölkerung, summarisch alle drei Jahre festgestellt und es bleibt alsdann diesen Städten überlassen, die auf sie repartirten Summen in sich zu vertheilen und aufzubringen.

§ 5. Die Repartition der Land-Armenbeiträge nach den feststehenden Sätzen auf die Einwohner des platten Landes erfolgt alljährlich, in dem Kottbuser Kreise nach seiner gegenwärtigen Begrenzung durch den Landrath des Kreises und hinsichtlich der vormals zum Kottbuser Kreise gehörig gewesenen Ortschaften der Niederlausitz von den betreffenden Kreislandräthen. Die darauf bezüglichen Nachweisungen werden Anfangs eines jeden Jahres von den Landräthen der Königlichen Regierung eingesendet, welche dieselben nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung den betreffenden Landräthen Behufs der Einziehung der Land-Armenbeiträge zuzufertigen, auch die genehmigten Nachweisungen aus den Niederlausitzschen Kreisen, dem Landrath des Kottbuser Kreises zum Belage der festgestellten Einnahme mitzutheilen hat.

§ 6. Den Rezeptoren der Land-Armenbeiträge, sowohl von den Städten, als von dem platten Lande derjenigen Ortschaften, welche nicht zum jetzigen Kottbuser Kreise gehören, wird eine Tantième von zwei Prozent der eingezogenen Summe bewilligt.

§ 7. Die eingezogenen Land-Armenbeiträge sind innerhalb der ersten vier Monate des betreffenden Jahres an den Land-Armenfonds abzuführen.

§ 8. Die Verwaltung des Land-Armenwesens wird geleitet durch den Landrath des Kottbuser Kreises und eine ständische Kommission, bestehend aus vier Kreisständen, welche immer auf drei Jahre vom Kreistage erwählt werden.

Gemeinschaftliche Sache des Landrathes und der Kommission ist es, das ganze Land-Armenwesen zu beaufsichtigen und die deshalb nöthigen Maßregeln zu beschließen; den Etat für den Land-Armenfonds, welcher alle drei Jahre den Kreisständen zur Genehmigung und demnächst der Königlichen Regierung zur Bestätigung vorzulegen ist, zu entwerfen; die Jahresrechnungen abzunehmen, dieselben im Allgemeinen und nach ihren Positionen zu prüfen, die Ausgaben, welche nach den Bestimmungen des Regulativs nicht gerechtfertigt erscheinen, zu moniren und demnächst darüber zu entscheiden. Alle Anweisungen zu Vereinnahmungen und Verausgabungen dagegen werden auf Grund des Etats oder des Beschlusses der ständischen Kommission und des Landraths von diesem allein erlassen.

Sollten so schleunige Entscheidungen nöthig werden, daß es nicht möglich ist, alle Mitglieder der Kommission zu versammeln, so hat der Landrath wenigstens so viele derselben als möglich zuzuziehen, und wenn keines derselben herbeigeholt werden kann, zwar allein zu entscheiden, aber jedenfalls, sobald es angeht, eine Konferenz zu bewirken, um das Veranlaßte der Kommission mitzutheilen.

Bei allen vorkommenden Berathungen bilden übrigens der Landrath und die ständische Kommission ein Collegium, dessen Dirigent Ersterer ist und in welchem die Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 9. Der Land-Armenfonds selbst wird für sich bestehend, als eine besondere Kasse bei der Kreiscommunalkasse verwaltet.

Der Rendant, welcher für diese Verwaltung, anstatt der bisher bezogenen Tantième, eine feste Remuneration von 50 Thlrn. jährlich erhält, hat alljährlich Rechnung zu legen, welche von dem Landrath und der Land-Armenkommission abzunehmen und demnächst von den Kreisständen zu dechargiren ist.

§ 10. Sollte es sich mit der Zeit ergeben, daß bei Benutzung des Land-Armenfonds, nach den Bestimmungen des § 2, Ersparnisse erzielt werden, so bleibt es dem Kreistage vorbehalten, über die anderweitige Benutzung der überschießenden Fonds zum Besten des Land-Armenwesens zu beschließen.

§ 11. Wegen der Aufnahme der Gemüthskranken und Korrigenden aus dem im § 1 bestimmten Verbande in die Irrenanstalt zu Sorau und in die Besserungsanstalt zu Luckau ist zwischen den Ständen des Kottbuser Kreises und den Ständen der Niederlausitz mittelst Rezesses ein besonderes Abkommen getroffen worden.

§ 12. Bei Benutzung der Niederlausitzschen Institute zu Sorau und Luckau ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches in der Niederlausitz in Anwendung kommt.

Die Aufnahme eines Gemüthskranken aus den ländlichen zum Kottbuser Land-Armenverbande gehörigen Ortschaften, welche für Rechnung des Kottbuser Land-Armenfonds in die Irrenanstalt zu Sorau erfolgen soll, muß von dem Landrath des Kottbuser Kreises, nachdem derselbe die Vermögenslage des Aufzunehmenden erörtert hat, bei der Königlichen Regierung nachgesucht werden, welche die gesetzliche Zulässigkeit und die polizeiliche Nothwendigkeit der Aufnahme zu prüfen, und wenn sie diese für begründet erachtet, die der Irrenanstalt vorgesetzte Directorialkommission zu veranlassen hat, die Aufnahmeordres zu ertheilen.

Bei den Gemüthskranken in den Städten Kottbus und Peitz ist die Aufnahme von den Magisträten bei der Königlichen Regierung nachzusuchen.

Es muß aber gleichzeitig der amtliche Nachweis geführt werden, daß der aufzunehmende Gemüthskranke unvermögend ist und daß keine zur Fürsorge für denselben gesetzlich verpflichtete vermögende Verwandte vorhanden sind, von welchen die Unterhaltungskosten gefordert werden können.

§ 13. Jeder in die Irrenanstalt aufzunehmende Gemüthskranke muß durch ein rechtskräftiges, richterliches Erkenntniß für wahn- oder blödsinnig erklärt worden sein, welches der Königlichen Regierung urschriftlich oder in beglaubigter Abschrift einzureichen ist. Nur in Fällen besonderer Dringlichkeit, besonders da, wo es auf die zu versuchende Heilung eines Gemüthskranken ankommt, wird ausnahmsweise eine einstweilige, vorübergehende Aufnahme

desselben in die Irrenanstalt verstattet werden können, wenn durch ein beizubringendes, motivirtes Zeugniß des Kreisphysikus oder eines anderen approbirten promovirten Arztes dargethan wird, daß der betreffende Kranke an einer Geistesstörung leide, deren Heilung in der Irrenanstalt für wahrscheinlich oder möglich erachtet wird. Erfolgt jedoch die Heilung in einer von der Königlichen Regierung zu bestimmenden Frist nicht, so muß alsdann der Wahn- oder Blödsinnigkeitsprozeß eingeleitet werden.

§ 14. Ueber den Betrag der aus dem Land-Armenfonds an die Irrenanstalt für aufgenommene Gemüthskranke zu zahlenden Unterhaltungskosten, die Termine und den Modus der Zahlung derselben, sowie über die von einem jeden Gemüthskranken bei seiner Einlieferung in die Irrenanstalt mitzubringende Ausstattung an Betten, Kleidung und Wäsche treten die, in dem mit den Ständen der Niederlausitz geschlossenen Rezesse enthaltenen Bestimmungen ein. Für die Einlieferung der Gemüthskranken in die Irrenanstalt müssen die Angehörigen derselben und im Unvermögensfalle die Communen sorgen.

Bei heimatlosen Gemüthskranken, welche der Fürsorge des Land-Armenfonds anheimfallen, müssen die diesfälligen Kosten aus diesem bestritten werden.

§ 15. Der Betrag der für aufgenommene Korrigenden an die Besserungsanstalt zu Luckau aus dem Land-Armenfonds zu zahlenden Unterhaltungskosten und das dabei zu beobachtende Verfahren werden durch den mehrgedachten Rezeß bestimmt.

Die Kosten der Einlieferung der Korrigenden in die Besserungsanstalt werden von dem Land-Armenfonds getragen.

§ 16. Sollen arbeitsunfähige Arme, für welche der Land-Armenfonds zu sorgen hat, als Pfleglinge in die Besserungsanstalt zu Luckau untergebracht werden, so wendet sich der Landrath des Kottbuser Kreises mit dem diesfälligen Antrage unmittelbar an die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungskommission, welche die Inspektion der Anstalt zur Aufnahme solcher Pfleglinge anweisen wird.

§ 17. Wenn in diesem Reglement von Kreisständen und Kreistagen die Rede ist, so werden darunter die Stände des Kottbuser Kreises alter Begränzung und Kreistage oder Konvente, zu welchen diese zugezogen, verstanden.

Berlin, den 17. Mai 1846.

Der Minister des Innern.	**Der Finanz-Minister.**
Im Allerhöchsten Auftrage	Flottwell.
v. Bodelschwingh.	

Nr. 54.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in Altpommern. Vom 29. Juli 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in Altpommern, auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Aus-

führung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130 ff.), nach Anhörung des Altpommerschen Communal-Landtages, was folgt:

§ 1. Der Land-Armenverband von Altpommern umfaßt die Regierungsbezirke Stettin und Cöslin, mit Einschluß der in ständischer Beziehung zur Mark Brandenburg gehörigen Kreise Dramburg und Schivelbein und der früher Neumärkischen Theile der Kreise Regenwalde, Saatzig und Pyritz, dagegen mit Ausschluß der früher Kurmärkischen Ortschaften des Kreises Randow, welche dem Land-Armenverbande der Kurmark angehören.

Der Land-Armenverband hat in der Stadt Stettin seinen Sitz und Gerichtsstand.

§ 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes wird vom 1. Juli 1872 ab dem communalständischen Verbande von Altpommern und seinen Organen (dem Communal-Landtage, der Landstube und einem Director für das Land-Armenwesen) nach Maßgabe der Verordnung vom 17. August 1825 (Gesetz-Samml. S. 215), der Geschäftsinstruktion für die Landstube vom 1. Dezember 1830 und der Bestimmungen in §§ 3—5 dieser Verordnung übertragen.

§ 3. Die laufenden Geschäfte der Verwaltung führt der Director für das Land-Armenwesen, welcher vom Communal-Landtage auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und vom Könige bestätigt wird.

Derselbe erhält für seine Mühewaltung eine von dem Communal-Landtage festzusetzende Entschädigung aus dem Land-Armenfonds.

Er hat seinen Wohnsitz in der Stadt Stettin zu nehmen. Er wird von dem Vorsitzenden der Landstube vereidigt und in sein Amt eingeführt.

§ 4. Der Director für das Land-Armenwesen bereitet die Beschlüsse der Landstube vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er vertritt den Land-Armenverband nach Außen und verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, er führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

§ 5. Inwieweit die Landstube die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Communal-Landtages zu erwirken hat, imgleichen die Abgrenzung der Befugnisse des Directors für das Land-Armenwesen gegenüber denen der Landstube im Einzelnen, sowie der Geschäftsgang, die Bureau- und Kasseneinrichtung der Land-Armenverwaltung wird durch ein besonderes von dem Communal-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement festgestellt.

§ 6. Die Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung der Land-Armenanstalten wird gleichfalls durch besondere Reglements geregelt, welche der Communal-Landtag mit Genehmigung des Ressortministers zu erlassen hat.

§ 7. Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Land-Armenverwaltung führt der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen der Landstube entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse der Landstube, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzung begründende schriftliche Eröffnung an die

Landstube fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen. Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen der Landstube unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse der Landstube zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 8. Die ständischen Land-Armenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren.

§ 9. Die Landstube hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Land-Armenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 10. Mit dem im § 2 gedachten Zeitpunkte treten das Land-Armenreglement für Vor- und Hinterpommern vom 9. April 1799 und das Land-Armenregulativ vom 26. März 1831 außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juli 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 55.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. September 1844 ist bestätigt das

Regulativ für die Geschäftswirksamkeit der Landkastensbevollmächtigten in Neu-Vorpommern.

I. Die Neu-Vorpommerschen Landkastensbevollmächtigten sind der gesetzliche engere Ausschuß der Neu-Vorpommerschen Stände.

II. Zu Landkastensbevollmächtigten werden auf dem Neu-Vorpommerschen Communal-Landtage aus der Mitte desselben vier Personen nach Stimmenmehrheit gewählt, und zwar zwei Mitglieder des ersten, ein Mitglied des zweiten und ein Mitglied des dritten Standes. Die Dauer ihrer Funktion erstreckt sich auf die Dauer der Wahlperiode.

Die für behinderte Landkastensbevollmächtigte erforderlichen Stellvertreter werden ebenfalls auf dem Communal-Landtage durch Stimmenmehrheit erwählt.

Uebrigens müssen die für die Wahlperiode einmal erwählten Landkastensbevollmächtigten und deren Stellvertreter, wenn sie auch beim Ablaufe derselben als Landtagsabgeordnete ausscheiden und also diese Eigenschaft verlieren, ihre Stellen im engeren Ausschusse so lange versehen, bis durch die neue Wahl des Communal-Landtages für die anderweitige Besetzung und Vertretung derselben gesorgt ist.

III. Die Geschäftswirksamkeit der Landkastensbevollmächtigten erstreckt sich im Allgemeinen auf Führung und Kontrolirung der Verwaltung sämmtlicher diese Landestheile in der Gesammtheit angehenden Communalangelegenheiten.

Insbesondere gehört dahin:

1) die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Landkastens und sonstiger allgemeiner Communalkassen, wobei die Landkastensbevollmächtigten die Vorschriften der Landkastensordnung, sowie die Allerhöchst sanctionirten Beschlüsse des Communal-Landtages zu befolgen haben.

Nachdem jetzt dem Landkasten die Erhebung der im Ganzen an die Staatskasse abzuliefernden Landessteuern abgenommen und auf die Königlichen Kassen übergegangen ist, liegt ihnen demnach ob,

a. rücksichtlich aller in den Landkasten fließenden allgemeinen Anlagen, namentlich also derjenigen für die allgemeine Landeskasse, für die Lazarethkasse und für die Vagabonden- und Land-Armenkasse, imgleichen, insoferne und so lange die bisherige Einrichtung wegen der Kosten der Pferdestellung zu den Uebungen der Landwehr von Bestande bleibt, auch dazu die Ausschreibung, zur gehörigen Zeit, unter Nachweisung des Bedürfnisses bei dem Königlichen hohen Oberpräsidium in Stettin nachzusuchen. Diesen Gesuchen sind allemal Kassenübersichten beizufügen, und sind solche, insofern nicht von verfassungsmäßig in quali et quanto feststehenden Communallasten, sondern von neuen oder auch solchen einzelnen Communalbedürfnissen die Rede ist, bei welchen den Ständen annoch ein arbitrium über das jedesmalige Quantum derselben zusteht, allemal auf vorangegangene verfassungsmäßig bestätigte Beschlüsse des Communal-Landtages zu begründen.

Ferner

b. über die jährliche Einnahme und Ausgabe behufige Kassenetats entwerfen zu lassen, und die Entwürfe sorgfältig zu prüfen, auch solche, nach von ihnen erfolgter Genehmigung, dem Communal-Landtage zur Bestätigung vorzulegen. Von der Bestimmung der Stände hängt es ab, auf welchen kürzeren oder längeren Turnus die Etats angelegt werden sollen.

c. auf die ganze Kassenverwaltung stets genaue Aufsicht zu führen. Sie haben daher darauf zu wachen, daß alle Anlagen und Beiträge der Einzelnen zu rechter Zeit eingezogen und die untergeordneten Kollekturen zur gehörigen Erfüllung ihrer Pflichten angehalten, auch die nach Ablauf der Fälligkeitstermine verbliebenen Einnahmereste sogleich beigetrieben werden. Nicht weniger haben sie dafür zu sorgen, daß alle nothwendigen Ausgaben und Zahlungen prompt beschafft werden, und zu dem Ende über diejenigen Zahlungen, welche der Kassenführer, seiner Instruktion zufolge, nicht anders als auf spezielle Anweisung leisten darf, die erforderlichen Assignationen tempestive zu ertheilen, wobei indeß zu bemerken, daß, insofern in die gemeinschaftliche Kasse Mittel einfließen, welche einem oder dem anderen Stande ausschließlich gehören, diese Facienda von den Mitgliedern solcher Stände allein auszurichten sind.

Ferner haben die Landkastensbevollmächtigten besonders darauf ein wachsames Auge zu richten, daß die baaren Mittel der Kasse jederzeit unverkürzt zusammen und vorräthig gehalten werden, und zu dem Ende monatlich am bestimmten Tage und, nach ihrem Ermessen,

auch sonst von Zeit zu Zeit eine Revision der Kasse unter Nachsicht des Kassenbuchs und der Beläge, und Vergleichung mit dem von dem Landsyndikus zu führenden Gegenbuche zu vollziehen, auch über das jedesmalige Resultat derselben Revisionsberichte zu vollziehen, und solche insgesammt dem nächsten Communal-Landtage vorzulegen.

Den Ueberschuß, welcher sich über die dem Kassenführer instruktionsmäßig in Händen zu lassende Summe in der Kasse findet, haben sie, unter Eintragung des Belaufs in das Depositenbuch, in den dazu bestimmten großen Kasten zu legen und unter ihren Verschluß zu nehmen.

d. Insofern das Land mit höherer Genehmigung Schulden kontrahirt und zu verzinsen hat, haben die Landkastensbevollmächtigten nicht nur das ganze dabei erforderliche Negoce zu besorgen und die Verschreibungen Namens des Landes nach dem beigefügten Formulare auszustellen, sondern auch für die Verzinsungen und die Kapitalsabzahlungen nach den verfassungsmäßig bestätigten Beschlüssen der Stände gehörig zu sorgen.

Endlich

e. liegt ihnen ob, darauf zu halten, daß die Jahresrechnungen von dem Kassenführer nach erfolgtem Abschlusse in der gehörigen Form aufgemacht und mit den Belägen ihnen tempestive eingereicht werden. Diese Rechnungen sind sodann, nachdem sie vom Landsyndikus in calculo nachgesehen und attestirt worden, dem Communal-Landtage zur genauen Revision und Monitur vorzulegen, von welchem dann, nach Erledigung der gemachten Erinnerungen, die Decharge zu ertheilen ist.

Zur Geschäftsführung der Landkastensbevollmächtigten gehört es:

2) alle sonstigen Communalangelegenheiten, welche außerhalb der Zeit, wo der Communal-Landtag versammelt ist, einer Besorgung nothwendig bedürfen, wahrzunehmen, und nach allgemeinen oder besonderen Beschlüssen des gedachten Landtages zu verwalten.

Dahin sind zu rechnen:

a. die Vertretung und Vertheidigung dieses Landestheils gegen die etwa von Einzelnen erhobenen Ansprüche in oder außer Gericht;
b. die Aufsicht auf alles gemeinschaftliche Eigenthum, also auch die Obsorge für das landständische Haus in Stralsund mit allem, was damit in Verbindung steht; imgleichen
c. die Ausrichtung der ihnen durch die Instruktion wegen Verpflegung der Armen in Neu-Vorpommern und Rügen vom 20. Juli 1836, imgleichen der ihnen als Kuratoren der Irren- und Siechenanstalt in Stralsund übertragenen Geschäfte;
d. die Oberaufsicht auf die Archive der Provinz;
e. die vertragsmäßig vorbehaltene Erkundigung nach der Behandlung der aus dem Lande ins Stralsundische Arbeitshaus abgelieferten Personen;
f. die Entgegennahme der von Staats- und anderen Behörden an diesen Landestheil ergehenden Verfügungen und Mittheilungen, auf welche von ihnen das Erforderliche zur Ausführung zu bringen ist;

wobei es ihnen unverwehrt ist, bei Gegenständen ihres Berufs Vorstellungen an die betreffenden Staatsbehörden zu richten;

g. die Ausführung aller ihnen in Communalangelegenheiten vom Communal-Landtage, namentlich auch zur weitern Vorbereitung der dem erstern zur Berathung vorliegenden Gegenstände und der darüber zu fassenden Beschlüsse, zugehenden Aufträge;

h. die Verpflichtung, den Communal-Landtag auf Gegenstände, welche ihnen eine Berathung und Beschlußnahme desselben zu erfordern scheinen, aufmerksam zu machen, und desfallsige Anträge an denselben gelangen zu lassen; imgleichen die Entgegennahme der von Kreisen, Gemeinden oder Einzelnen an den Communal-Landtag gerichteten Eingaben, welche sie dann, zugleich mit ihren eigenen Anträgen, zur rechten Zeit vor dem Landtage dem Herrn Vorsitzenden desselben einzureichen haben.

IV. Die Zusammenkünfte der Landkastensbevollmächtigten werden in Stralsund gehalten, und zwar im landständischen Hause daselbst, oder, insofern es sich um Revision der Kasse handelt, an dem Orte, wo die Kasse sich befindet.

V. Die Direction führt das älteste Mitglied des ersten Standes.

VI. Insofern es bei diesen Verwaltungsgeschäften zu Abstimmungen kommen kann, entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei entstehender Parität werden, wenn die beiden Stimmen des ersten Standes denjenigen der beiden andern Stände entgegenstehen, beide erstere nur für eine Stimme gezählt. Wenn aber ein Mitglied des ersten und das Mitglied des zweiten Standes auf der einen, und ein Mitglied des ersten und das Mitglied des dritten Standes auf der andern Seite steht, hat der Vorsitzende das Dezisivvotum.

VII. Die Zusammenkünfte der Landkastensbevollmächtigten finden regelmäßig alle drei Monate an dem zur Kassenrevision bestimmten Monatstage Statt; es können aber auch außerdem außerordentliche Versammlungen, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, von dem Dirigenten angesetzt werden, von welchem dann die Konvokation dazu ausgeht.

Da die Zusammenkünfte der sämmtlichen Landkastensbevollmächtigten zu den monatlichen und extraordinairen Kassenrevisionen unverhältnißmäßige Kosten verursachen würden, so ist solche in der Regel von einem Mitgliede derselben, nach einem unter ihnen von drei zu drei Monaten stattfindenden Wechsel und unter Zuziehung des Landsyndikus, auszuführen, sowie denn auch derjenige, welcher in dieser Hinsicht zur Zeit fungirt, alle Anweisungen und Ausgaben, welche an und für sich etatsmäßig sind, unter Kontrasignatur des Landsyndikus allein zu vollziehen und bei der nächsten Zusammenkunft des Pleni zur Genehmigung vorzulegen hat, wogegen Anweisungen auf außerordentliche Ausgaben außerhalb des Etats nur von den Landkastensbevollmächtigten gemeinschaftlich ausgestellt werden dürfen; daher, wenn solches nicht bis zur nächsten Zusammenkunft des Pleni ausgesetzt werden kann, die Anweisungen den nicht fungirenden abwesenden Mitgliedern zur Prüfung und eventuellen Vollziehung zuzusenden sind. Von den fünf Schlüsseln zu dem großen, nach dem Obigen zur Aufbewahrung der überschüssigen baaren Geldmittel bestimmten Geldkasten hat der fungirende Landkastensbevollmächtigte zwei in seinem Verwahrsam und

solche beim Wechsel an seinen Nachfolger abzugeben, zwei sind dem Landsyndikus und der fünfte dem Mandatair anvertraut.

VIII. Bei allen Geschäftsführungen der Landkastensbevollmächtigten hat der Landsyndikus demselben, seiner Instruktion gemäß, Beistand zu leisten.

Zur Kassenführung ist der Landkastensmandatair bestellt, welchem zur Zeit, mit Vorbehalt der Wiederbesetzung des erledigten Landesexekutordienstes, auch die Beitreibung der Rückstände durch die demselben untergeordneten Exequenten aufgetragen ist. Zur Aufwartung ist ein Kassendiener angenommen.

Alle diese Beamte und Bediente sind für pflichtmäßige Amts- und Dienstführung den Landkastensbevollmächtigten verantwortlich. Die beiden zuerst benannten Beamten, sowie auch der Landesexekutor, falls dessen Bestellung nöthig erachtet werden sollte, werden von dem Communal-Landtage erwählt und mit Geschäftsinstruktion versehen; die Annahme der Exequenten und des Kassendieners aber bleibt den Landkastensbevollmächtigten überlassen.

IX. Jeder Landkastensbevollmächtigte erhält für seine Mühewaltung und zur Vergütung der Kosten für jeden Tag, welchen er den ihm als solchen obliegenden Geschäften an dem Versammlungsorte widmen muß, drei Thaler Preußisch Courant Diäten und an Reisekosten für jede Meile der Hin- und Zurückreise einen Thaler zehn Silbergroschen aus der ständischen Communalkasse.

X. Alle Jahre haben die Landkastensbevollmächtigten dem Communal-Landtage über ihre Geschäftsführung während des verflossenen Jahres einen umfassenden Bericht zu erstatten.

Stralsund, den 20. November 1843.

Zum Neu-Vorpommerschen Communal-Landtage versammelte Stände.

M. Fürst zu Putbus.

v. Dycke. Gr. v. Krassow. v. Keffenbrinck. Gr. v. Bismark-Bohlen.
C. G. Schwing. W. Ziemßen. Braun. Ockel. Bahl. Scheven.

Nr. 56.

Reglement über die Einrichtung des Land-Armen- und Korrigendenwesens in Westpreußen. Vom 11. September 1867.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Westpreußischen Land-Armen- und Korrigendenwesens, nach Anhörung des Provinzial-Landtages, unter Aufhebung des Land-Armenreglements vom 31. December 1804, auf Grund des § 37 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842, was folgt:

§ 1. Der Westpreußische Land-Armenverband umfaßt die Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig.

§ 2. Er hat die Verpflichtung:

1) zur Fürsorge für die Land-Armen, sowie zur Gewährung von Beihülfen für unvermögende Gemeinden;
2) zur Unterhaltung der mit dem Land-Armenwesen in Verbindung stehenden Anstalten. Diese sind zur Zeit:

a) die Irrenanstalt zu Schwetz,
b) die Taubstummenanstalt zu Marienburg,
in Betreff deren Verwaltung besondere Reglements bestehen,
c) die Besserungsanstalt zu Graudenz und
d) das Landkrankenhaus zu Schwetz,
welches mit der dortigen Irrenanstalt in Betreff der Direction, Administration und Oekonomie verbunden ist, und nach einem besonderen Regulativ verwaltet wird;

3) zur Gewährung der Hebammen-Unterstützungen;
4) zur Zahlung von jährlich 2792 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. an den Provinzial-Invalidenfonds.

1) Die Besserungsanstalt in Graudenz.

§ 3. In die Besserungsanstalt zu Graudenz, deren innere Hausordnung nach dem Reglement dieser Anstalt gehandhabt wird, sind aufzunehmen:

1) Landstreicher, Bettler und sonstige Personen, gegen welche nach verbüßter Strafe auf Grund des § 362 des Reichsstrafgesetzbuchs von der Landespolizeibehörde Einsperrung in ein Arbeitshaus festgesetzt ist;
2) (aufgehoben);
3) (aufgehoben);
4) (aufgehoben);
5) ungerathene oder verwahrloste Pflegebefohlene resp. Kinder unter väterlicher Gewalt, nach ertheilter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, auf Antrag der Ortsbehörde.

2) Das Landkrankenhaus zu Schwetz.

§ 4. Es soll dahin gewirkt werden, daß durch Einrichtung von Communal-Lazarethen die Aufhebung des Landkrankenhauses angebahnt werde. Bis dahin werden in die Anstalt vorzugsweise solche chronische Kranke, welche an Ekel erregenden oder ansteckenden Krankheiten leiden, aufgenommen, andere Kranke nur nach Maßgabe des dann noch verbleibenden Raumes und auch nur dann, wenn sie schwer heilbar sind und in ihrem heimathlichen Kreise nicht in geeigneter Weise verpflegt werden können. Sofern die Kranken Orts-Arme oder von ihren Angehörigen zu unterhalten sind (Privatkranke), erfolgt ihre Aufnahme gegen den von der Land-Armendirection zu bestimmenden Kostensatz.

3) Die Hebammen-Unterstützungen.

§ 5. Die Hebammen-Unterstützungen werden bedürftigen und — worauf es hauptsächlich ankommt — durch Eifer, Geschicklichkeit und sittlichen Lebenswandel würdigen Landhebammen, auch, soweit es ohne Beeinträchtigung derselben geschehen kann, solchen Hebammen in den Städten gewährt (cf. § 19).

4) Der Provinzial-Invalidenfonds.

§ 6. Der Provinzial-Invalidenfonds wird aus dem im § 2 Nr. 4 erwähnten Beitrage von 2792 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf., als den Zinsen der früher zum Bau und zur Einrichtung der Besserungsanstalt zu Graudenz aus der Staatskasse hergegebenen Kosten und den Zinsen ausgeliehener Kapitalien gebildet.

Die jährliche Einnahme desselben wird auf die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder nach der von sechs zu sechs Jahren zu ermittelnden Zahl der in jedem der beiden Bezirke wohnenden unterstützungsbedürftigen Invaliden vertheilt.

Die betreffenden Antheile werden zur Verabreichung von Gnadengehältern an verdiente und erwerbsunfähige entlassene Militairpersonen, welche aus Westpreußen gebürtig sind und innerhalb der betreffenden beiden Regierungsbezirke sich aufhalten, nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen verwendet (cf. § 20).

Wird ein Gnadengehaltsempfänger der Besserungsanstalt überwiesen, so fällt das Gnadengehalt während der Dauer der Detention dieser Anstalt zu.

Rücksichtlich des Verlustes des Gnadengehalts wegen anderer Vergehen resp. Verbrechen verbleibt es bei den hinsichtlich des Verlustes der aus Staatsfonds gewährten Militair-Gnadengehälter bestehenden Bestimmungen.

Mittel zur Erreichung obiger Zwecke.

§ 7. Zur Erreichung der angegebenen Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung ist ein Land-Armenfonds gebildet, dessen Einnahmen vorzugsweise in Provinzialbeiträgen bestehen (cf. Abschnitt V).

§ 8. Aus demselben werden auch die Unterhaltungskosten der Besserungsanstalt in Graudenz bestritten, soweit sie nicht aus deren eigenthümlichen Einnahmen (cf. § 9) gedeckt werden.

Die Gehälter der gemeinschaftlichen Beamten der Graudenzer Straf- und Besserungsanstalt, ihre Pensionen und Miethsentschädigungen fallen dem Westpreußischen Land-Armenverbande in dem Verhältniß zur Last, wie solches vertragsmaßig festgesetzt ist.

§ 9. Die eigenthümlichen Einnahmen der Besserungsanstalt bestehen in folgenden Titeln:

1) in dem Arbeitsverdienste der Detinirten;
2) in den Einnahmen aus den Nutzungen ihrer Grundstücke und anderer Vermögensobjekte, sowie in sonstigen Zuwendungen;
3) in den Beträgen, welche für den Unterhalt der Häuslinge aus deren eigenem Einkommen und Vermögen eingezogen werden können, oder von anderen Verpflichteten gezahlt werden;
4) in den Verpflegungsgeldern, welche (die weggelassenen Stellen sind aufgehoben) für die verwahrlosten Kinder (§ 3 Nr. 5) von den Gemeinden zu entrichten sind.

§ 10. In Beziehung auf den Nachlaß der in der Besserungsanstalt verstorbenen Detinirten hat dieselbe kein Erbrecht. Der Land-Armenverband ist jedoch berechtigt, zur Deckung der Unterhaltungskosten der in der Anstalt verstorbenen Häuslinge den etwaigen Ueberverdienst derselben und die mitgebrachten baaren Gelder und sonstigen von den Beamten der Anstalt gewissenhaft zu taxirenden Effekten, ohne Verpflichtung zur Einlassung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten, und nur den nach erfolgter Deckung dieser Kosten verbleibenden Ueberrest an die den Nachlaß regulirende Behörde oder die legitimirten Erben auszuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben werden soll.

§ 11. Die Kostensätze für Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Bedürfnisse der in die Besserungsanstalt aufgenommenen, im § 3 ad 2 bis 5 aufgeführten Personen werden durch den Provinzial-Landtag unter Zustimmung des Oberpräsidenten festgesetzt.

(Die weggelassenen Stellen sind aufgehoben.)

§ 12. (Aufgehoben.)

§ 13. (Aufgehoben.)

§ 14. Ein Jeder, welcher in der Anstalt detinirt wird, ist nach seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet, und muß den Verdienst aus derselben Behufs Deckung der Kosten seiner Verpflegung und Detention der Anstalt überlassen.

§ 15. Die am Schlusse des § 7 erwähnten Provinzialbeiträge werden jährlich, als Land-Armen-, Irrenhaus- und Hebammen-Unterstützungsbeiträge zusammen, von den Bewohnern der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder eingezogen.

§ 16. Die Vertheilung und Erhebung der im § 15 erwähnten Beiträge erfolgt auf Grund eines vom Oberpräsidenten bestätigten Beschlusses des Provinzial-Landtages, und bleiben bis zu einer hiernach erfolgten Abänderung die bestehenden Bestimmungen in Kraft, wonach die Beiträge nach dem Maßstabe der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer aufgebracht werden.

Was insbesondere die Hebammen-Unterstützungsbeiträge betrifft, so sind dem jedesmaligen Provinzial-Landtage die von den Regierungen zu Danzig und Marienwerder motivirt aufgestellten Gutachten über die Höhe der in ihren Bezirken zu den Unterstützungen erforderlichen Summen, mit der Aeußerung der Westpreußischen Land-Armendirection (§ 17) versehen, durch den Oberpräsidenten zur Beschlußnahme über den auf den Land-Armenfonds für jeden der beiden Regierungsbezirke anzuweisenden Hebammen-Unterstützungsfonds vorzulegen.

Innere Organisation des Land-Armenverbandes.

§ 17. Dem Westpreußischen Land-Armenverbande wird fortan die selbständige Verwaltung des Land-Armenwesens unter Kontrole und Oberaufsicht der Staatsbehörden zugestanden.

Diese Verwaltung wird von der bisherigen Westpreußischen Land-Armen-Kommission unter der Bezeichnung:

„Land-Armendirection für Westpreußen"

geführt.

§ 18. So lange jedoch die Verwaltung der Besserungsanstalt zu Graudenz mit der dortigen Strafanstalt verbunden ist, gebührt dieselbe dem Oberpräsidenten, von welchem sie zur Zeit der Regierung zu Marienwerder übertragen ist. Der Land-Armendirection steht hierbei dieselbe Mitwirkung zu, welche die Westpreußische Land-Armenkommission nach der bisherigen Verfassung und insbesondere nach dem angeschlossenen Regulative vom 17. October 1826 gehabt hat.

§ 19. Auch die Verwendung des Hebammen-Unterstützungsfonds (cf. § 16) verbleibt den Regierungen zu Danzig und Marienwerder, jedoch mit der Maßgabe, daß sie bei allen fortlaufenden Unterstützungen der Hebammen nicht nur die Gutachten der Kreislandräthe und Physiker, sondern auch der Kreis-Armenkommission (cf. § 33) einzuholen haben.

Die Rechnungen dieser Fonds sind, mit den Revisionsbemerkungen der Land-Armendirection versehen, dem jedesmaligen Provinzial-Landtage zur Revision und Ertheilung der Decharge unter Vorbehalt der Genehmigung des Oberpräsidenten einzureichen.

§ 20. Nicht minder verbleibt der Regierung zu Marienwerder die Verwaltung des Provinzial-Invalidenfonds und ihr, sowie der Regierung zu Danzig die selbstständige Verwendung ihrer Antheile (cf. § 6).

§ 21. (Aufgehoben.)

§ 22. Bei der Verwaltung des Land-Armenfonds und der aus demselben zu unterhaltenden Provinzialanstalten ist die Land-Armendirection zunächst dem Provinzial-Landtage untergeordnet. Derselbe hat demgemäß insbesondere die von der Land-Armendirection entworfenen Einnahme- und Ausgabe-Etats festzustellen, die von derselben mit einer Generalnachweisung über die Resultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre vorzulegenden Jahresrechnungen zu dechargiren, die jährlichen Beiträge und deren Aufbringungsart (§§ 15 und 16) festzusetzen, die Verpflegungs- und Transportkosten (§§ 11 und 13) zu normiren, die Mitglieder der Land-Armendirection (§ 26) zu wählen und über die Verwendung der Fonds im Allgemeinen oder über die Veränderung der aus denselben zu unterhaltenden Anstalten (§ 2) zu beschließen. Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Provinzial-Landtages sind jedoch auf dem verfassungsmäßigen Wege zur staatlichen Bestätigung einzureichen.

§ 23. In allen im § 22 nicht erwähnten Beziehungen ist die Land-Armendirection der Oberaufsicht und Kontrole des Oberpräsidenten der Provinz unterworfen, welcher auch vorkommende Beschwerden entscheidet. In weiterer Instanz geht die Entscheidung an den Minister des Innern.

§ 24. Zur unmittelbaren Ausübung der Oberaufsicht und Kontrole des Staates ernennt der Oberpräsident der Provinz einen Königlichen Commissarius, der an den Berathungen der Land-Armendirection Theil nehmen kann, indessen keine Mitverwaltung, sondern ohne positive Einwirkung nur die Kontrole über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses, ausübt. Dieser Königliche Commissarius hat zwar bei den Berathungen der Land-Armendirection keine Stimme; findet derselbe indessen Bedenken bei den Beschlüssen derselben und ist eine Einigung nicht zu erreichen, so muß deshalb an den Oberpräsidenten zur Entscheidung berichtet werden; einstweilen darf aber die Land-Armendirection nichts gegen den Widerspruch des Ersteren verfügen, vielmehr hat sie in eiligen Fällen ihre Maßregeln so zu nehmen, daß demselben und der deshalb zu erwartenden höheren Entscheidung nicht vorgegriffen werde. Alle Berichte der Land-Armendirection an den Oberpräsidenten der Provinz gehen durch die Hände dieses Commissarius zur Kenntnißnahme und etwaigen Hinzufügung seines Gutachtens; desgleichen gehen alle Verfügungen des Oberpräsidenten an die Land-Armendirection bei demselben zur Kenntnißnahme durch.

§ 25. Die Land-Armendirection hat ihren Sitz in Graudenz und ist aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, von denen drei dem Marienwerder und zwei dem Danziger Regierungsbezirke angehören, für welche außerdem drei Stellvertreter, und zwar zwei aus dem Marienwerder und einer aus dem Danziger Regierungsbezirke, für etwaige Behinderungsfälle

erwählt werden. Dieselbe wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und repräsentirt den Land-Armenverband in allen äußeren Verhältnissen, insbesondere bei etwaigen Prozessen, Käufen, Verkäufen und sonstigen Verträgen. Zu den Geschäften der Land-Armendirection gehört außerdem:

a. die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung der Irrenanstalt und des Landkrankenhauses zu Schwetz, sowie der Taubstummenanstalt zu Marienburg nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen über diese Provinzial-Institute;

b. die Aufsicht über die Administration der Fonds dieser Institute, sowie über das Kassen- und Rechnungswesen des gesammten Land-Armenfonds, welchen sie in allen seinen Theilen selbstständig verwaltet (cf. § 17);

c. die in den §§ 16, 18 und 19 erwähnten Funktionen in Betreff des Hebammen-Unterstützungsfonds und der Besserungsanstalt zu Graudenz;

d. die Aufsicht über die gewissenhafte Dienstführung und den sittlichen Wandel der Beamten und des Dienstpersonals aller aus dem Land-Armenfonds unterhaltenen Anstalten, nach Inhalt der denselben ertheilten Dienstanweisungen und nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen über die Verwaltung jener Anstalten;

e. die Festsetzung und Anweisung aller aus diesem Fonds zu bewilligenden fortlaufenden und extraordinairen Unterstützungen, zu erstattenden Kur- und Verpflegungskosten, zu gewährenden Beihülfen an arme Kommunen und der zur Unterhaltung der verschiedenen Provinzialanstalten zu zahlenden Zuschüsse;

f. die Kontrole aller dem Land-Armenfonds und den ad a gedachten Anstalten zustehenden Einnahmen.

In ihren Versammlungen erfolgen die Beschlüsse nach kollegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen mindestens drei Mitglieder der Direction oder deren Stellvertreter anwesend sein.

§ 26. Die Wahl der Mitglieder der Land-Armendirection und ihrer Stellvertreter wird durch den Provinzial-Landtag vollzogen und unterliegt der landesherrlichen Bestätigung. Sie erfolgt auf sechs Jahre. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§ 27. Innerhalb der Grenzen der Totalsumme des vom Provinzial-Landtage festgestellten Verwaltungsetats ist die Land-Armendirection und innerhalb jedes Etatstitels des Spezialetats der verschiedenen Provinzialanstalten der betreffende Anstaltsdirigent, jedoch mit Beachtung der dabei gefaßten Beschlüsse der Land-Armendirection, zu verfügen berechtigt. Zur Ueberschreitung einzelner Etatstitel hat der Anstaltsdirigent die Genehmigung der Land-Armendirection einzuholen.

Ueberschreitungen der Totalsumme sind beim Provinzial-Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Die Jahresrechnungen werden von der Direction revidirt und zur Vermittelung der Decharge Seitens des Provinzial-Landtages dem Oberpräsidenten eingereicht.

§ 28. Die Land-Armendirection versammelt sich in jedem Jahre mindestens zwei Mal an dem von ihrem Vorsitzenden zu bestimmenden Orte.

Vorher hat sie dem Oberpräsidenten und dem Königlichen Commissarius unter Angabe der Berathungsgegenstände Anzeige zu machen, dem Ersteren auch von den Konferenzprotokollen Abschrift einzureichen.

§ 29. Bei Reisen erhalten die Mitglieder der Land-Armendirection die den Abgeordneten des Provinzial-Landtages zustehenden Tagegelder und Reisekosten.

Die Auslagen für die Besorgung der Korrespondenzen und sonstige Unkosten sind aus dem Land-Armenfonds zu erstatten.

§ 30. Sämmtliche der Land-Armendirection obliegenden Geschäfte, namentlich auch die Aufsicht über die im § 2 erwähnten Anstalten — mit Ausnahme der Besserungsanstalt in Graudenz — besorgt, wenn die Land-Armendirection nicht beisammen ist, ein von ihr in der Regel aus ihrer Mitte auf sechs Jahre erwählter ständiger Commissarius als ihr Organ. Sie ist berechtigt, auch einen anderen angesehenen und geschäftskundigen Bewohner des Land-Armenverbandes zu erwählen, doch bedarf diese Wahl der landesherrlichen Bestätigung.

Für den Fall, daß der ständige Commissarius nicht Mitglied der Direction ist, hat er zwar das Recht, an den Sitzungen derselben Theil zu nehmen, ein Stimmrecht steht diesem jedoch nicht zu.

Als Organ der Land-Armendirection ist der ständige Commissarius verpflichtet, neben der allgemeinen Beaufsichtigung derjenigen von den oben erwähnten Anstalten, für welche kein besonderer ständiger Commissarius ernannt ist, auch die ihm in Bezug auf dieselben von der Land-Armendirection zu ertheilenden speziellen Aufträge auszurichten, sowie alle Anträge, welche auf fortlaufende oder extraordinaire Unterstützungen aus dem Westpreußischen Land-Armenfonds oder auf Erstattung von anderen Armenverbänden vorgeschossener Unterstützungen, Kur- und Verpflegungskosten abzielen, zu prüfen und eventuell auf die Kasse anzuweisen.

§ 31. Fortlaufende Unterstützungen, Kindererziehungsgelder, sowie Beihülfen an arme Communen kann derselbe nur, nachdem die Land-Armendirection sich hiermit einverstanden erklärt hat, bewilligen, und hat er zu diesem Behufe die desfallsigen Anträge vollständig vorzubereiten, zu sammeln und der Direction rechtzeitig zuzustellen.

§ 32. Um die Land-Armendirection in den Stand zu setzen, ihre Erklärungen sicherer abzugeben, soll jeder Antrag auf fortlaufende Unterstützung, Kindererziehungsgelder oder auf eine den armen Communen zu gewährende Beihülfe aus dem Land-Armenfonds mit den darauf bezüglichen Verhandlungen der betreffenden Kreis-Armenkommission (cf. § 33) zum Gutachten vorgelegt werden. In den Städten Danzig, Elbing und Thorn wird das desfallsige Gutachten von den Magistraten abgegeben.

§ 33. Für die Bildung und Geschäftsführung dieser Kreis-Armenkommissionen (§ 32) ist die anliegende Anweisung maßgebend. Abänderungen derselben sind auf den Antrag der Land-Armendirection von dem Provinzial-Landtage unter Genehmigung des Oberpräsidenten festzustellen.

§ 34. Außerordentliche Unterstützungen aus dem Land-Armenfonds zu bewilligen und die von anderen Armenverbänden vorgeschossenen Kur- und

Verpflegungskosten für Land-Arme denselben erstatten zu lassen, ist zwar der ständige Commissarius befugt, ist aber verpflichtet, der Land-Armendirection bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt eine spezielle Nachweisung derselben mit den Akten vorzulegen.

§ 35. Auch hat er der Land-Armendirection über alle außerordentlichen Vorfälle, über etwaige Verbesserungsvorschläge und über das Ergebniß der aus eigener Veranlassung oder auf Anordnung der Land-Armendirection von ihm vorzunehmenden Revisionen der verschiedenen Anstalten resp. deren Kassen zu berichten, und deren Bestimmungen einzuholen.

§ 36. Die Kasse des Land-Armenverbandes, welche sich in Graudenz befindet, muß, so lange sie von dem Rendanten der dortigen Strafanstalt verwaltet, und vom Director derselben alle Monate revidirt wird, von dem ständigen Commissarius wenigstens ein Mal in jedem Jahre außerordentlich revidirt werden.

Zu dem Depositorium, welches mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein muß, wird der eine Schlüssel von dem ständigen Commissarius, der zweite von dem Anstaltsdirector und der dritte von dem Rendanten geführt.

§ 37. Der ständige Commissarius erhält für seine Mühewaltung, Beschaffung des Bureaus und sämmtlicher Schreibmaterialien, zur Annahme und Besoldung der Subalternbeamten eine von dem Provinzial-Landtage von sechs zu sechs Jahren festzusetzende, in monatlichen Raten* praenumerando zu zahlende Entschädigung aus dem Land-Armenfonds.

Die Kosten der etwa nothwendig werdenden Rechtsbeihülfe wie der Kalkulaturarbeiten und die Reisen des ständigen Commissarius werden, und zwar die letzteren nach § 29, besonders vergütigt.

§ 38. Die Land-Armendirection hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Land-Armenpflege und das Korrigendenwesen in einer summarischen Nachweisung durch die Amtsblätter der Regierungen zu Marienwerder und Danzig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 39. Die Königlichen und Ortsbehörden haben den Requisitionen der Land-Armendirection und deren Organe gebührende Folge zu geben.

§ 40. Der Land-Armendirection gebührt die Portofreiheit in dem durch das Portofreiheits-Regulativ vom 3. Februar 1862 unter Nr. 25 des Verzeichnisses zu Abschnitt III bestimmten Umfange.

Eine weitere Portofreiheit steht der Land-Armendirection nicht zu.

§ 41. Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

§ 42. Die in dem vorstehenden Reglement bezeichneten Funktionen der Land-Armendirection sind von der nach dem Regulativ vom 17. October 1826 bisher bestandenen Land-Armenkommission in Gemeinschaft mit der Danziger Hülfskommission so lange auszuüben, bis in der nach erfolgter Bestätigung des Reglements stattfindenden Versammlung des Provinzial-Landtages die Wahl der Directionsmitglieder vollzogen ist.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 11. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. zu Eulenburg.

Anweisung zur Bildung und Geschäftsführung der Kreis-Armenkommissionen in Westpreußen.

§ 1. Zur Mitwirkung bei der Land-Armenverwaltung wird in jedem landräthlichen Kreise des Westpreußischen Land-Armenverbandes eine Kreis-Armenkommission gebildet.

§ 2. Die Funktionen der Kreis-Armenkommission sind folgende:

a. die ihnen von den Königlichen Landrathsämtern vorzulegenden Anträge auf Bewilligung von fortlaufenden Unterstützungen und Kindererziehungsgeldern aus dem Land-Armenfonds zu prüfen und zu begutachten;

b. die Entscheidung der Land-Armendirection über die nach § 14 des Armengesetzes vom 31. December 1842 unvermögenden Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen aus dem Land-Armenfonds ihres Kreises zu gewährende Beihülfe gutachtlich vorzubereiten;

c. die gutachtliche Aeußerung über die Gewährung von fortlaufenden Hebammen-Unterstützungen nach § 19 des Land-Armenreglements.

§ 3. Die Kreis-Armenkommissionen bestehen unter dem Vorsitze des Kreislandrathes aus vier vom Kreistage gewählten Mitgliedern.

Außer diesen Mitgliedern wählt der Kreistag eine dem Umfange des Kreises angemessene Zahl von Distriktscommissarien, deren jedem ein in der Nähe seines Wohnortes belegener Bezirk zugetheilt wird.

Bei Abgrenzung der eben gedachten Bezirke und der danach erfolgenden Eintheilung der Kreise ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder der Distriktskommissarien die ihm obliegenden örtlichen Prüfungen der Verhältnisse der in seinem Bezirke befindlichen Land-Armen ohne erheblichen Zeitaufwand und zu große Belästigung auszuführen im Stande ist. Die Genehmigung der von den Kreislandräthen zu entwerfenden Bezirkseintheilung steht dem Kreistage zu.

Die Distriktscommissarien werden zu den Sitzungen der Kreis-Armenkommission eingeladen, wenn bei der letzteren eine ihren Bezirk betreffende Land-Armensache zum Vortrage kommt. Sie haben dann in der Kreis-Armenkommission für alle während ihrer Anwesenheit berathenen Land-Armensachen Sitz und Stimme. Kann der Distriktscommissarius der Einladung zur Kommissionssitzung nicht Folge leisten, so muß er sein schriftliches Votum über die ihm zugewiesenen Land-Armensachen, falls solches nicht schon früher geschehen ist, dem Kreislandrathe vor der Kommissionssitzung einreichen.

Für Behinderungsfälle der vier Mitglieder der Kreis-Armenkommission sowie der Distriktscommissarien werden vom Kreistage eben so viele Stellvertreter gewählt.

§ 4. Das Amt der Mitglieder der Kreis-Armenkommission resp. ihrer Stellvertreter, sowie der Distriktscommissarien und deren Stellvertreter ist ein Ehrenamt, welches auch Anderen als Mitgliedern des Kreistages übertragen werden kann, und wird unentgeldlich geführt.

Dasselbe kann nur aus denselben Gründen wie eine Vormundschaft abgelehnt und muß drei Jahre hindurch verwaltet werden.

Nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode ist die Wiederwahl nur mit Zustimmung des Gewählten zulässig.

§ 5. Die innere Geschäftsordnung der Kreis-Armenkommission bleibt ihrer Beschlußnahme vorbehalten, wobei jeoch die nachstehenden allgemeinen Grundsätze zu beachten sind.

Mit Inbegriff des Kreislandrathes müssen wenigstens drei Mitglieder der Kreis-Armenkommission anwesend sein.

Der Vorsitzende beruft die Versammlung, wenn dazu nicht ein für alle Mal bestimmte Tage festgesetzt sind, so oft das Bedürfniß es erheischt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 6. Jeder auf die Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung oder von Kindererziehungsgeldern aus dem Land-Armenfonds erhobene Antrag ist zunächst von dem Kreislandrathe zu untersuchen und es sind die zur Prüfung und Begründung desselben erforderlichen Ermittelungen anzustellen.

Wenn die Verhandlungen solchergestalt vollständig vorbereitet worden, sind dieselben zunächst dem betreffenden Distriktscommissarius zur örtlichen Untersuchung, dann aber auch durch den Kreislandrath der Kreis-Armenkommission zur Begutachtung vorzulegen.

§ 7. Die Kreis-Armenkommission hat die Prüfung im Wesentlichen darauf zu richten:

a. ob die Land-Armenqualität anzuerkennen ist;

b. ob nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf die vorwaltenden thatsächlichen Verhältnisse und nach persönlicher Kenntnißnahme des betreffenden Distriktscommissarius von der Lage des zu Unterstützenden die Gewährung einer Unterstützung aus dem Land-Armenfonds unumgänglich nothwendig und in welcher Art, sowie in welchem Maße dieselbe erforderlich ist.

§ 8. Zum Anhalt für diese Untersuchung und Prüfung (§§ 6 und 7) soll die nachstehende nähere Anleitung dienen.

I. Was die dem Kreislandrath obliegende Untersuchung betrifft, so müssen die Verhandlungen ergeben:

1) Vor- und Geschlechtsname, Gewerbe, Stand und Religion der die Armenpflege nachsuchenden Personen,

2) Geburtsort und Alter nach Jahr und Tag der Geburt; im zweifelhaften Falle ist der Taufschein zu erfordern, event. ist anzugeben, woselbst die Taufe erfolgt ist, namentlich bei Personen bis zum 27. Lebensjahre.

3) Ob der zu Unterstützende verheirathet ist oder nicht, event. wie viele Kinder er hat und wie alt dieselben sind.

4) Name, Stand, Vermögens-, Erwerbsverhältnisse und Wohnort (Kreis, Provinz) der alimentationspflichtigen Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister), sowie die Feststellung der sonst etwa zur Unterstützung näher Verpflichteten (Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.).

5) Wenn der Arme minderjährig ist, oder im Falle der Großjährigkeit noch dem elterlichen Hülfsdomizile folgt, ob sein Vater oder resp. seine Mutter (cf. §§ 20, 21 und 22 des Armengesetzes) irgendwo Ortsangehörigkeitsrechte erlangten oder zu den Land-Armen gehören; im Falle der noch bestehenden Vormundschaft ist der Name, Stand und

Wohnort des Vormundes, sowie das vormundschaftliche Gericht anzugeben.

6) Wenn der Arme großjährig und sein Unterstützungswohnsitz nach seinen eigenen persönlichen Verhältnissen zu ermitteln ist, wo, wie lange und in welchen Verhältnissen er nach erlangter Großjährigkeit während der letzten sechs Jahre seinen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt, namentlich auch, ob er einen eigenen Hausstand gehabt, und ob er schon eine Unterstützung erhalten hat.

7) Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist derjenige Armenverband festzustellen, welchem die Fürsorge für den Ehemann resp. bei dessen Ableben oder zu der Zeit, wo das Ehescheidungserkenntniß rechtskräftig geworden, obgelegen haben würde, wenn nicht die bisherige Verpflichtung durch Abwesenheit erloschen oder für einen anderen Armenverband neu entstanden sein sollte.

8) (aufgehoben).

9) (aufgehoben).

10) In Krankheitsfällen ist durch ärztliche Untersuchung sofort festzustellen, an welcher Krankheit der Hülfesuchende leidet, ob er durchaus lazarethbedürftig, oder ob die Kur außerhalb des Lazareths eben so gut und vielleicht billiger bewirkt werden kann.

11) Bei Gesellen und Dienstboten, ob und bei welchem Meister oder bei welcher Dienstherrschaft sie zuletzt in Arbeit gestanden resp. gedient haben; ob die Erkrankung bereits während des Arbeits- oder Dienstverhältnisses stattgefunden, die Entlassung aus solchem nur der Krankheit wegen erfolgt, und wie viel Zeit seitdem verflossen ist.

12) Ueberall, wo nach Vorstehendem die Zeitverhältnisse von entscheidendem Einflusse sind, ist darauf zu halten, daß nicht die bloße Dauer der Zeiträume, sondern jederzeit ihr Anfang und Endpunkt so bestimmt als möglich angegeben wird.

13) Hinsichts der Nothwendigkeit der Unterstützung ist zu ermitteln, ob der Unterstützungsuchende etwa selbst Vermögensobjekte besitzt oder zu erwarten hat; ferner, ob der Arme nach dem über seine Erwerbsfähigkeit zu extrahirenden Atteste eines kompetenten Arztes zu allen Arbeiten unfähig ist, oder welche Art derselben er noch zu leisten vermag. Zugleich ist im letzteren Falle die bisherige Ernährungsweise des Armen und der erweisliche Grund der Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu erforschen.

14) Hinsichts der Höhe und Art der Unterstützung hat der Kreislandrath den ihm erforderlich erscheinenden Betrag bestimmt vorzuschlagen und zu begründen, auch zu erörtern, ob Gründe vorhanden sind, von dem den Land-Armenverbänden nach § 15 des Armengesetzes vom 31. December 1842 zustehenden Rechte Gebrauch zu machen, d. h. den Armen demjenigen örtlichen Armenverbande, in dessen Bezirk sich derselbe befindet, zur Verpflegung zu überweisen; auch ist dann zugleich der Betrag der zu gewährenden Entschädigung in Vorschlag zu bringen.

II. Die von Seiten der Kreis-Armenkommission und zunächst von dem Distriktscommissarius anzustellende Prüfung ist dagegen hauptsächlich darauf zu richten:

1) ob die aufgenommenen Verhandlungen die nach der Eigenthümlichkeit jedes Falles und den oben angedeuteten Beziehungen erforderlichen Ermittelungen vollständig enthalten und die nöthigen Bescheinigungen und Beweismittel beigefügt sind.

Finden sich dabei Mängel, oder ergiebt die persönliche Kenntnißnahme von der Person und den Verhältnissen des zu Unterstützenden, welcher sich die Distriktscommissarien in jedem Falle zu unterziehen haben und ohne welche keine Unterstützung gerechtfertigt ist, Zweifel gegen die Richtigkeit derjenigen in den Verhandlungen enthaltenen Angaben, die auf die Entscheidung von Einfluß sein würden, so ist die Ergänzung und Aufklärung bei dem Kreislandrathe zu beantragen. Ist hierzu aber keine Veranlassung, so ist sorgfältig zu erwägen:

2) ob die aus den vorliegenden Ermittelungen hergeleiteten Folgerungen und die Anträge des Kreislandrathes gerechtfertigt, oder einer Modifikation bedürftig sind. Hierbei ist hauptsächlich das Augenmerk darauf zu richten, ob die Verpflichtung des Land-Armenverbandes feststeht, oder auf einen örtlichen Armenverband zurückzugehen ist; ferner, ob und in welchem Maße die Nothwendigkeit einer Unterstützung anzuerkennen, in welcher Art, in welchem Betrage und von welchem Zeitpunkte dieselbe zu gewähren ist.

Es sind hierbei insbesondere auch die Fälle ins Auge zu fassen, in denen der Land-Armenverband wegen der Weigerung desjenigen, welcher aus einem privatrechtlichen Verhältnisse zur Verpflegung des Armen verpflichtet ist, die Fürsorge für denselben übernehmen muß, und demnächst in Erwägung zu ziehen, ob die dem Land-Armenverbande vorbehaltene Verfolgung eines derartigen Anspruches im prozessualischen Wege Aussicht auf Erfolg verspricht.

§ 9. Nach den Resultaten dieser Erörterungen, worüber der betreffende Distriktscommissarius, falls er in der Sitzung anwesend ist, event. der Kreislandrath den Vortrag hält, giebt die Kreis-Armenkommission ihre bestimmte Erklärung über die im § 8 Nr. II bezeichneten Fragen nach der Stimmenmehrheit ab.

Der Beschluß wird niedergeschrieben und mit den Verhandlungen der Land-Armendirection zu Händen des ständigen Commissarius durch den Kreislandrath zur weiteren Veranlassung eingereicht.

§ 10. Außer diesen auf die Bewilligung von Unterstützungen bezüglichen Obliegenheiten haben die Kreis-Armenkommissionen auch die Verwendung der gewährten Unterstützungen zu überwachen, und die Distriktscommissarien zu diesem Zwecke die in ihrem Bezirke befindlichen Land-Armen fortdauernd im Auge zu behalten und gelegentlich von ihren Verhältnissen und ihrer Lebensweise Kenntniß zu nehmen, sowie der Kreis-Armenkommission zur Mittheilung an die Land-Armendirection am Schlusse jedes Jahres hierüber Bericht zu erstatten.

Sollten hierbei Mißbräuche wahrgenommen werden, und sich namentlich die Fortdauer der Unterstützung ganz oder theilweise nicht mehr als nothwendig

erweisen, so ist dem Kreislandrathe zur weiteren Veranlassung durch den ständigen Commissarius davon sofort Mittheilung zu machen. Insbesondere haben sich die Distriktscommissarien auch angelegen sein zu lassen, für die dem Land-Armenfonds anheimgefallenen Kinder geeignete Pfleger zu ermitteln und darüber zu wachen, daß die letzteren den übernommenen Pflichten in geistiger und leiblicher Hinsicht gewissenhaft genügen, ihnen den Schul- und Religionsunterricht angedeihen lassen, und sie überhaupt auf eine Weise erziehen, damit sie im vorgerückten Alter im Stande sind, sich auf eine ehrliche Art selbst zu ernähren und nicht auf die Dauer dem Land-Armenverbande zur Last fallen.

§ 11. Um die Distriktscommissarien in den Stand zu setzen, dieser wichtigen Aufgabe (§ 10) zu genügen, sollen ihnen namentliche Nachweisungen der in jedem Bezirke vorhandenen Land-Armen, der ihnen gewährten Unterstützungen und der Pflegeeltern der untergebrachten Kinder Seitens der Land-Armendirection durch die Kreislandräthe mitgetheilt werden.

Regulativ über die Theilnahme der Westpreußischen Stände an der Verwaltung des Land-Armenhauses zu Graudenz.

Auf den Antrag der getreuen Stände Unseres Königreichs Preußen haben Wir in dem Landtags-Abschiede die weiteren Einleitungen mit den vom Landtage wegen des Land-Armenwesens gewählten Bevollmächtigten über die Theilnahme der Stände an der Verwaltung des Land-Armenhauses und der Besserungsanstalt zu Graudenz anzuordnen geruht, und befehlen nunmehr, nach den Uns deshalb von den Ständischen Bevollmächtigten gemachten Vorschlägen und deshalb erstatteten Gutachten, Folgendes:

§ 1. Bei der Unserem Oberpräsidenten in der Instruction vom 31. December v. J. § 1 Nr. 1, § 2 Nr. 2 aufgetragenen Verwaltung des Land-Armen- und Besserungshauses zu Graudenz, als einer Anstalt, welche sich auf den Bereich zweier Regierungen erstreckt, behält es das Bewenden, doch bleibt ihm überlassen, die spezielle Verwaltung der Regierung zu Marienwerder, als in deren Bezirk die Anstalt befindlich ist, zu übertragen.

§ 2. Den Ständen soll es gestattet sein, auf dem Landtage zwei Abgeordnete des ersten, Einen des zweiten und Einen des dritten Standes für die Angelegenheiten der Anstalten zu bevollmächtigen, welche zusammen eine Land-Armenkommission bilden, die unter dem Präsidium des Oberpräsidenten steht.

§ 3. Diese Bevollmächtigten sollen im Januar und September jeden Jahres entweder insgesammt oder einzeln zur Stelle von der inneren und äußeren Beschaffenheit der Anstalt die genaueste Kenntniß nehmen und solche außer den gewöhnlichen Verwaltungsformen mit dem Auge des Eigners und sorgfältigen Hausvaters betrachten. Ihr Aufenthalt zu Graudenz soll sich über den Zeitraum von acht Tagen hinaus nicht erstrecken. Insonderheit sollen sie erwägen, wiefern dem bestehenden Reglement, den Vorschriften und Anordnungen der verwaltenden Behörden gemäß verfahren ist, wozu ihnen die Benutzung der Registratur gestattet wird. Ferner sollen sie auf Ordnung, Reinlichkeit, Geschäftsgang, Disziplin, Verwaltung der Kasse, Versorgung der Anstalt mit ihren Bedürfnissen, Prüfung der Vorräthe, der fertigen Arbeiten

und Materialien, Kleidung, Beschäftigung, Speisung der Häuslinge, Disziplin über sie und auf alles bis ins Einzelne sehen, was den guten Fortgang der Anstalt in Erreichung ihres Zweckes und deren Verbesserung zum Gegenstande hat. Sollte künftig mit der Anstalt eine Ackerbesitzung verbunden werden, so bleibt ihnen auch die Revision der Wirthschaft vorbehalten.

§ 4. Zur Erreichung dieser Bestimmung sind die Bevollmächtigten befugt, sich die Rechnungen und Kassenabschlüsse vorlegen zu lassen, auch bei Unserem Oberpräsidenten darauf anzutragen, daß diejenigen Uebersichten angefertigt werden, die sie zu bedürfen glauben.

§ 5. Ueber den Befund nehmen sie ein Protokoll auf, machen Vorschläge zur Abhülfe gefundener Mängel und zu Verbesserungen, und reichen alles dieses dem Oberpräsidenten zur weiteren Veranlassung ein.

§ 6. Bei Besetzung eröffneter Stellen gestatten Wir ihnen, sich über den Betrag des dem neuen Beamten zu gewährenden Gehalts zu äußern, doch mit Vorbehalt der Entscheidung des Oberpräsidenten, dem als Aufseher der verwaltenden Behörde Wir die Entscheidung überlassen.

§ 7. Ebenso sollen sie über den Kostenaufwand bei neuen Einrichtungen, welche die Verwaltungsbehörde nöthig finden, gehört und ihnen der jährliche Etat zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden.

§ 8. Die Mittheilungen der Regierung an die ständische Land-Armenkommission und umgekehrt geschehen durch den Oberpräsidenten, an den sich beide Behörden zu verwenden haben.

§ 9. Die Deputirten sind verpflichtet, den Auftrag sechs Jahre hindurch unentgeldlich zu führen.

§ 10. Bei Reisen erhalten sie zwei Thaler Tage- und Einen Thaler Meilengelder aus dem Land-Armenfonds.

Dem vorsitzenden Mitgliede des ersten Standes sollen die Auslagen für Besorgung der Korrespondenz auf dessen Liquidation aus dem Land-Armenfonds erstattet werden.

§ 11. Die den Land-Armensachen bewilligte Portofreiheit soll auch der Land-Armenkommission zustehen, wozu Wir ihr die Führung eines öffentlichen Siegels gestatten.

§ 12. Die Land-Armenkommission soll jedem Landtage über den Betrieb ihres Auftrages Bericht erstatten. Findet alsdann der Landtag Veranlassung, sie mit besonderen Aufträgen zu versehen, so hat sie solche mit Zustimmung Unseres Oberpräsidenten auszurichten.

Gegeben Potsdam, den 17. October 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**
v. Schuckmann.

Nr. 57.

Reglement über die Einrichtung des Land-Armen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen. Vom 26. September 1864.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Ostpreußischen Land-Armen- und

Korrigendenwesens, nach Anhörung des Provinzial-Landtages, unter Aufhebung des Land-Armenreglements vom 31. October 1793, der Deklaration desselben vom 16. November 1805 und des ständischen Regulativs vom 4. Februar 1826, auf Grund des § 37 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, was folgt:

§ 1. Der Ostpreußische Land-Armenverband umfaßt die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen.

Hinsichts der Fürsorge für Land-Arme, sowie der Unterstützung unvermögender Gemeinden bildet jedoch jeder landräthliche Kreis einen besonderen Land-Armenverband. Einen solchen (Land-Armenverband) bildet auch die Stadt Königsberg.

§ 2. Zur Ausführung der Zwecke des Ostpreußischen Land-Armenverbandes ist die Land-Armen- und Besserungsanstalt zu Tapiau bestimmt.

§ 3. In diese Anstalt sind aufzunehmen:

1) Arme, welche nach § 1 des vorstehenden Reglements dem Land-Armenverbande eines landräthlichen Kreises angehören (Kreis-Arme), auf Antrag des Kreises;
2) Arme, deren Fürsorge einem örtlichen Armenverbande obliegt (Orts-Arme), auf Antrag der Gemeinde;
3) Landstreicher, Bettler und sonstige Personen, gegen welche nach verbüßter Strafe auf Grund des Strafgesetzbuches von der Landespolizeibehörde Einsperrung in ein Arbeitshaus festgesetzt ist;
4) (aufgehoben);
5) jugendliche Verbrecher, welche nach § 42 des Strafgesetzbuches wegen Mangels an Unterscheidungsvermögen zwar freigesprochen, jedoch nach der Bestimmung des Strafurtels in eine Besserungsanstalt unterzubringen sind;
6) (aufgehoben);
7) ungerathene oder verwahrlosete Pflegebefohlene resp. Kinder unter väterlicher Gewalt, nach ertheilter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, auf Antrag der Ortsbehörde.

§ 4. Die Fürsorge für Land-Arme (wenn dieselbe einem örtlichen Armenverbande nicht obliegt) ist eine Last des Kreises, in dessen Bezirke das Bedürfniß dazu hervortritt. Gleiche Verpflichtung wie die Kreise hat die Stadt Königsberg.

§ 5. Soweit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind, hat der Kreis, welchem die Gemeinden angehören, ihnen Beihülfe zu gewähren.

§ 6. Da das Ostpreußische Land-Armenhaus zu Tapiau sowohl zur Aufnahme und Verpflegung der Land-Armen und der Orts-Armen, als zur Detention der Korrigenden bestimmt ist, so müssen die Räume, welche sich in demselben befinden, nach den Gattungen der Häuslinge strenge von einander gesondert sein, auch die Korrigenden eine von den Land- und Orts-Armen sie unterscheidende Kleidung tragen.

§ 7. Zur Erreichung der im § 3 ad 1 bis 7 angegebenen Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung, mit Ausnahme derjenigen, welche den Kreisen als besonderen Land-Armenverbänden obliegen, ist ein Land-

Armenfonds gebildet, dessen Einnahmen hauptsächlich in folgenden Titeln bestehen:

1) in dem Arbeitsverdienst der Detinirten;
2) in den Einnahmen aus dem Erbrechte der Land-Armenanstalt, desgleichen aus den Nutzungen ihrer Grundstücke und anderer Vermögensobjekte, sowie in sonstigen Zuwendungen;
3) in den Beträgen, welche für den Unterhalt der Häuslinge aus deren eigenem Einkommen und Vermögen eingezogen werden können, oder von anderen Verpflichteten gezahlt werden;
4) in den Verpflegungsgeldern (die weggelassenen Stellen sind aufgehoben), welche für die Land-Armen (§ 3 Nr. 1) von dem Kreisverbande zu entrichten sind, und endlich
5) in den Land-Armenbeiträgen der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen.

§ 8. Die Kostensätze für Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Bedürfnisse der in der Land-Armen- und Korrektionsanstalt aufgenommenen, im § 3 ad Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Personen werden durch den Provinzial-Landtag unter Zustimmung des Oberpräsidenten festgesetzt.

Vorerst, und so lange keine andere Festsetzung erfolgt, werden diese Kosten auf folgende Beträge normirt:

1) für Kreis-Arme, d. h. Land-Arme, deren Unterhaltung den Kreisverbänden obliegt (conf. § 3 Nr. 1) 2 Sgr. pro Tag;
2) für Orts-Arme (conf. § 3 Nr. 2):
   a) ohne Zustimmung der Kreis-Armencommission 3 Sgr. pro Tag;
   b) mit Zustimmung der Kreis-Armencommission 2 Sgr. pro Tag;
3) für Arbeitsscheue (conf. § 3 Nr. 6) 2 Sgr. pro Tag;
4) für verwahrloste Kinder (conf. § 3 Nr. 7) 2 Sgr. pro Tag;
5) (aufgehoben).

§ 9. (Aufgehoben.)

§ 10. (Aufgehoben.)

§ 11. Ein Jeder, welcher in der Land-Armenanstalt seine Verpflegung findet, oder zur Korrektion in derselben detinirt wird, ist nach seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet, und muß den Verdienst aus derselben Behufs Deckung der Kosten seiner Verpflegung und Detention der Anstalt überlassen.

§ 12. Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß der in die Land-Armenanstalt zur Verpflegung aufgenommenen und in derselben verstorbenen Armen steht dem Land-Armenverbande das in den §§ 50 sequ. Tit. 19 Th. II des Allgemeinen Landrechts bestimmte Erbrecht zu. In Beziehung auf den Nachlaß der in die Korrektionsanstalt zur Korrektion eingelieferten und in derselben verstorbenen Personen anderer Kategorien findet ein solches Erbrecht nicht statt. Der Land-Armenverband ist jedoch berechtigt, zur Deckung der Kosten der Unterhaltung der in der Anstalt verstorbenen Häuslinge aller Kategorien den etwaigen Ueberverdienst derselben und die mitgebrachten baaren Gelder und sonstigen von den Anstaltsbeamten gewissenhaft zu taxirenden Effekten, ohne Verpflichtung zu einer Einlassung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten und nur den nach erfolgter Deckung dieser Kosten verbleibenden Ueberrest an die den Nachlaß regulirende Behörde

oder die legitimirten Erben auszuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben werden soll.

§ 13. Soweit die im § 7 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Einnahmen zur Unterhaltung des Land-Armen- und Korrektionshauses nicht zureichen, sind die erforderlichen Kosten von den Bewohnern der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen durch jährliche Beiträge aufzubringen.

Die Vertheilung und Erhebung dieser Beiträge erfolgt nach den Beschlüssen des Provinzial-Landtages, welche jedoch der Bestätigung des Ober-präsidenten bedürfen.

So lange als keine andere Festsetzung getroffen, verbleibt es bei dem bisherigen Aufbringungsmodus, nach welchem die Beiträge nach dem Maßstabe der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer aufgebracht werden. Die Klassen- und Einkommensteuer der klassensteuerpflichtigen Städte und ländlichen Orte in jedem Regierungsbezirke zusammengerechnet und durch deren Einwohnerzahl nach Abzug der in Korrektionshäusern befindlichen Gefangenen getheilt, ergiebt den Beitrag pro Kopf, welcher nach der Bevölkerung von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten jedes Regierungsbezirks aufzubringen ist.

§ 14. Dem Ostpreußischen Land-Armenverbande wird fortan die selbstständige Verwaltung der Land-Armen- und Korrektionsanstalt unter Kontrole und Oberaufsicht der Staatsbehörden zugestanden. Diese Verwaltung, welche sich nicht nur auf die gesammte Oekonomie der Anstalt, sondern zugleich auf die Ausübung der das Land-Armenwesen, die Korrektion der Detinenden, die Transportirung und Entlassung sämmtlicher der Anstalt zugewiesenen Individuen betreffenden, im § 15 nicht aufgenommenen Funktionen innerhalb der Grenzen des Verbandes erstreckt, wird von der bisherigen ständischen Land-Armencommission für Ostpreußen und Litthauen unter der Bezeichnung „Land-Armendirection für Ostpreußen" geführt.

§ 15. Nicht berührt wird durch die Uebertragung der im § 14 angeführten Funktionen an die Land-Armendirection:

1) Die selbstständige Verwaltung des Land-Armenwesens, soweit dasselbe nach § 1 den Kreisen als besonderen Land-Armenverbänden obliegt, durch die letzteren nach Maßgabe der angeschlossenen Anweisung zur Land-Armenpflege in den Kreisen, die jedoch auf die Stadt Königsberg keine Anwendung findet.
2) (aufgehoben).
3) Die Befugniß der Regierungen zur Entscheidung darüber, ob der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe in ein Arbeitshaus gebracht werden und wie lange die in solchem Falle verhängte Besserungshaft dauern, imgleichen, ob gegen einen verurtheilten Ausländer mit Landesverweisung verfahren werden soll.
4) (aufgehoben).
5) Die Zuständigkeit der Regierungen zur Ausübung der Dienstdisziplin über die Unterbehörden auch innerhalb des durch diese Verordnung berührten Verwaltungsgebiets, und zum Erlaß hierauf beruhender allgemeiner Anordnungen.

§ 16. Bei der Verwaltung des Land-Armen- und Korrektionshauses ist die Land-Armendirection zunächst dem Provinzial-Landtage untergeordnet. Der-

selbe hat demgemäß insbesondere die von der Land-Armendirection entworfenen Einnahme- und Ausgabeetats festzustellen, die von derselben mit einer Generalnachweisung über die Resultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre vorzulegenden Jahresrechnungen zu dechargiren, die jährlichen Beiträge und deren Aufbringungsart (§ 13) festzusetzen, die Verpflegungs- und Transportkosten (§§ 8 und 9) zu normiren, die Mitglieder der Land-Armendirection (§ 20) zu wählen und über Erweiterung oder Veränderung der Land-Armen- und Korrektionsanstalt zu beschließen. Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Provinzial-Landtages sind jedoch auf dem verfassungsmäßigen Wege zur Bestätigung einzureichen.

§ 17. In allen im § 16 nicht erwähnten Beziehungen ist die Land-Armendirection der Oberaufsicht und Kontrole des Oberpräsidenten der Provinz unterworfen, welcher auf vorkommende Beschwerden entscheidet. In weiterer Instanz geht die Entscheidung an den Minister des Innern.

§ 18. Zur unmittelbaren Ausübung der Oberaufsicht und Kontrole des Staates ernennt der Oberpräsident der Provinz einen Königlichen Commissarius, der an den Berathungen der Land-Armendirection theilnehmen kann, indessen keine Mitverwaltung, sondern ohne positive Einwirkung nur die Kontrole über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses ausübt. Dieser Königliche Commissarius hat zwar bei den Berathungen der Land-Armendirection keine Stimme; findet derselbe indessen Bedenken bei den Beschlüssen derselben, und ist eine Einigung nicht zu erreichen, so muß deshalb an den Oberpräsidenten zur Entscheidung berichtet werden; einstweilen darf aber die Land-Armendirection Nichts gegen den Widerspruch des Ersteren verfügen, vielmehr hat sie in eiligen Fällen ihre Maßregeln so zu nehmen, daß demselben und der deshalb zu erwartenden höheren Entscheidung nicht vorgegriffen werde.

Alle Instanzberichte der Land-Armendirection gehen durch die Hände dieses Commissarius zur Durchsicht und etwaigen Hinzufügung seines Gutachtens, desgleichen gehen alle Verfügungen der vorgesetzten Behörde an die Land-Armendirection bei demselben durch.

§ 19. Die Land-Armendirection hat ihren Sitz in Tapiau und ist aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, für welche außerdem drei Stellvertreter für etwaige Behinderungsfälle erwählt werden. Dieselbe wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und repräsentirt die Land-Armen- und Korrektionsanstalt in allen äußeren Verhältnissen, insbesondere bei etwaigen Prozessen, Käufen, Verkäufen und sonstigen Verträgen, und gehört außerdem zu ihren Geschäften:

a) die Beaufsichtigung und Leitung der gesammten Verwaltung der Anstalt in allen ihren einzelnen Theilen;
b) die Aufsicht über die Administration der Fonds des Instituts, sowie über das Kassen- und Rechnungswesen;
c) die Aufsicht über die gewissenhafte Dienstführung und den sittlichen Wandel der Beamten und des Dienstpersonals der Anstalt, nach Inhalt der denselben ertheilten Dienstanweisungen.

In ihren Versammlungen erfolgen die Beschlüsse nach kollegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen mindestens drei Mitglieder der Direction oder deren Stellvertreter anwesend sein.

§ 20. Die Wahl der Mitglieder der Land-Armendirection und ihrer Stellvertreter wird durch den Provinzial-Landtag vollzogen und unterliegt der landesherrlichen Bestätigung. Sie erfolgt auf sechs Jahre. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§ 21. Innerhalb der Grenzen der Totalsumme des von dem Provinzial-Landtage festgestellten Verwaltungsetats ist die Land-Armendirection und innerhalb jedes Etatstitels der Anstaltsdirector, jedoch mit Beachtung der dabei gefaßten Beschlüsse der Land-Armendirection, zu verfügen berechtigt. Zur Ueberschreitung einzelner Etatstitel ist die Genehmigung der Land-Armendirection einzuholen. Ueberschreitungen der Totalsumme sind dem Provinzial-Landtage zur Genehmigung vorzutragen.

Die Jahresrechnungen werden von der Direction revidirt und zur Vermittelung der Decharge Seitens des Provinzial-Landtages dem Oberpräsidenten eingereicht.

§ 22. Von Zeit zu Zeit, mindestens zwei Mal jährlich, hat die Land-Armendirection die Anstalt zu revidiren und dem Oberpräsidenten vorher Anzeige zu machen, demselben auch von den Revisions- resp. Konferenzprotokollen Abschrift einzureichen.

Jedes einzelne Mitglied der Land-Armendirection ist berechtigt, zu jeder Zeit von der Verwaltung der Anstalt Kenntniß zu nehmen.

§ 23. Die nächste Aufsicht über die Anstalt führt, wenn die Land-Armendirection nicht beisammen ist, ein von ihr in der Regel aus ihrer Mitte auf sechs Jahre erwählter ständiger Commissarius als Organ. Sie ist berechtigt, auch einen anderen angesehenen und geschäftskundigen Bewohner der Provinz zu erwählen, doch bedarf diese Wahl der landesherrlichen Bestätigung.

Für den Fall, daß der ständige Commissarius nicht Mitglied der Direction ist, hat er zwar das Recht, an den Sitzungen derselben Theil zu nehmen; ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu. Als Organ der Land-Armendirection ist der ständige Commissarius verpflichtet, neben der allgemeinen Beaufsichtigung der Anstalt, auch die ihm in Bezug auf dieselbe von der Land-Armendirection zu ertheilenden speziellen Aufträge auszurichten. Insbesondere muß er von Allem, was in der Anstalt vorfällt und von Erheblichkeit ist, Kenntniß nehmen und sich vortragen lassen. Ueber alle außerordentliche Vorfälle, über etwaige Verbesserungsvorschläge und über das Ergebniß der aus eigener Veranlassung oder auf Anordnung der Land-Armendirection von ihm vorzunehmenden Revisionen der Anstalt resp. deren Kasse muß er der Land-Armendirection berichten und deren Bestimmungen einholen.

§ 24. Die Kasse der Land-Armen- und Korrektionsanstalt, welche sich ebenfalls in Tapiau befindet, muß alle Monate von dem ständigen Deputirten ordentlich und außerdem wenigstens einmal in jedem Jahre außerordentlich revidirt werden. Zu dem Depositorium, welches mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein muß, wird der eine Schlüssel von dem Anstaltsdirector, der zweite von dem Betriebsinspektor und der dritte von dem Rendanten geführt.

§ 25. Als Vorstand des Land-Armen- und Korrektionshauses fungirt der Anstaltsdirector. Er ist der nächste Vorgesetzte aller Anstaltsbeamten und handhabt nach allen Beziehungen die gesammte Hauspolizei und Disziplin.

§ 26. Das dem Anstaltsdirector beigegebene Beamtenpersonal besteht aus:

a) einem Geistlichen, b) einem Rendanten, c) einem Arzte, d) einem Lehrer, e) einem Betriebsinspektor, f) einem Bureaugehülfen, g) einem Oberaufseher und h) den übrigen etatsmäßig angestellten Unterbeamten.

§ 27. Sämmtliche Beamte werden von der Land-Armendirection angestellt und unterliegt die Anstellung des Anstaltsdirectors, des Geistlichen, des Rendanten und des Betriebsinspectors der Bestätigung des Oberpräsidenten.

§ 28. Die nähere Feststellung der Obliegenheiten der Beamten bleibt der für das Land-Armen- und Korrektionshaus zu entwerfenden Hausordnung resp. den Dienstinstruktionen vorbehalten.

Es wird den Anstaltsbeamten die Berechtigung auf Pensionsanspruch nach dem allgemeinen Pensionsreglement für die Civilbeamten vom 30. April 1825 und der dazu ergangenen modifizirenden Cabinets-Ordre vom 4. August 1843 zugestanden. Bei Berechnung der Pension wird jedoch nur ganz allein die Dienstzeit der Beamten seit der Anstellung bei der Land-Armenkorrektionsanstalt in Ansatz gebracht.

§ 29. Außer der Land-Armen- und Korrektionsansanstalt zu Tapiau erstreckt sich der Ostpreußische Land-Armenverband auch auf die Unterhaltung und Verwaltung

a) der Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Allenberg und
b) der Provinzial-Taubstummenschule zu Angerburg,

nach den darüber bestehenden besonderen Reglements.

§ 30. Die Land-Armendirection hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Land-Armenpflege und das Korrigendenwesen in einer summarischen Nachweisung durch die Amtsblätter der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 31. Die Königlichen und Ortsbehörden haben den Requisitionen der Land-Armendirektion und deren Organe gebührende Folge zu leisten.

§ 32. Der Land-Armen- und Korrektionsanstalt gebührt die Portofreiheit in dem durch das Portofreiheits-Regulativ vom 3. Februar 1862 unter Nr. 25 des Verzeichnisses zu Abschnitt III bestimmten Umfange.

Eine weitere Portofreiheit steht dem Land-Armenverbande nicht zu.

§ 33. Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1. Januar 1865 in Kraft.

§ 34. Die in dem vorstehenden Reglement bezeichneten Funktionen der Land-Armendirection sind von der nach dem Regulativ vom 13. Juli 1826 bisher bestandenen Land-Armenkommission so lange auszuüben, bis in der nach erfolgter Bestätigung des Reglements stattfindenden Versammlung des Provinzial-Landtages die Wahl der Directionsmitglieder vollzogen ist.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 26. September 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. zu Eulenburg.

Anweisung zur Land-Armenpflege in den Kreisen des Ostpreußischen Land-Armenverbandes.

§ 1. Zur Ausübung der den Kreisen des Ostpreußischen Land-Armenverbandes obliegenden Land-Armenpflege wird in jedem landräthlichen Kreise eine Kreis-Armenkommission gebildet.

§ 2. Die Funktionen der Kreis-Armenkommission sind folgende:

a) die ihnen von den Königlichen Landrathsämtern vorzulegenden Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen aus dem Land-Armenfonds ihres Kreises zu prüfen und darüber zu entscheiden;

b) die Entscheidung der Kreistage über die nach § 14 des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 unvermögenden Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen aus dem Land-Armenfonds ihres Kreises zu gewährenden Beihülfe gutachtlich vorzubereiten;

c) die Zustimmung zur Unterbringung von Orts-Armen in der Land-Armenanstalt zu Tapiau gegen den im § 8 des Land-Armenreglements normirten ermäßigten Verpflegungssatz zu geben.

§ 3. Die Kreis-Armenkommissionen bestehen unter dem Vorsitze des Kreislandrathes aus vier vom Kreistage gewählten Mitgliedern.

Außer diesen Mitgliedern wählt der Kreistag eine dem Umfange des Kreises angemessene Zahl von Distriktscommissarien, deren jedem ein in der Nähe seines Wohnortes belegener Bezirk zugetheilt wird.

Bei Abgrenzung der eben gedachten Bezirke und der danach erfolgenden Eintheilung der Kreise ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder der Distriktscommissarien die ihm obliegenden örtlichen Prüfungen der Verhältnisse der in seinem Bezirke befindlichen Land-Armen ohne erheblichen Zeitaufwand und zu große Belästigung auszuführen im Stande ist. Die Genehmigung der von den Kreislandräthen zu entwerfenden Bezirkseintheilung steht dem Kreistage zu.

Die Distriktscommissarien werden zu den Sitzungen der Kreis-Armenkommission eingeladen, wenn bei der letzteren eine ihren Bezirk betreffende Land-Armensache zum Vortrage kommt. Sie haben dann in der Kreis-Armenkommission für alle während ihrer Anwesenheit berathenen Land-Armensachen Sitz und Stimme.

Kann der Distriktscommissarius der Einladung zur Kommissionssitzung nicht Folge leisten, so muß er sein schriftliches Votum über die ihm zugewiesenen Land-Armensachen, falls solches nicht schon früher geschehen ist, dem Kreislandrathe vor der Kommissionssitzung einreichen.

Für Behinderungsfälle der vier Mitglieder der Kreis-Armenkommission sowie der Distriktscommissarien werden von dem Kreistage eben so viele Stellvertreter gewählt.

§ 4. Das Amt der Mitglieder der Kreis-Armenkommission resp. ihrer Stellvertreter, sowie der Distriktscommissarien und deren Stellvertreter, ist ein Ehrenamt, welches auch anderen als Mitgliedern des Kreistages übertragen werden kann, und wird unentgeldlich geführt.

Dasselbe kann nur aus denselben Gründen, wie eine Vormundschaft, abgelehnt, und muß drei Jahre hindurch verwaltet werden. Nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode ist die Wiederwahl nur mit Zustimmung des Gewählten zuläßig.

§ 5. Die innere Geschäftsordnung der Kreis-Armenkommission bleibt ihrer Beschlußnahme vorbehalten, wobei jedoch die nachstehenden allgemeinen Grundsätze zu beachten sind.

Mit Inbegriff des Kreislandrathes müssen wenigstens drei Mitglieder der Kreis-Armenkommission anwesend sein.

Der Vorsitzende beruft die Versammlung, wenn dazu nicht ein- für allemal bestimmte Tage festgesetzt sind, so oft das Bedürfniß es erheischt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 6. Jeder auf die Bewilligung einer Unterstützung aus dem Land-Armenfonds erhobene Antrag ist zunächst von dem Kreislandrathe zu untersuchen, und es sind die zur Prüfung und Begründung desselben erforderlichen Ermittelungen anzustellen.

Wenn die Verhandlungen solchergestalt vollständig vorbereitet worden, sind dieselben zunächst dem betreffenden Distriktscommissarius zur örtlichen Untersuchung und Begutachtung, dann aber durch den Kreislandrath der Kreis-Armenkommission zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7. Dem Unterstützungsantrage darf der Kreislandrath nur in den Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, mit Zustimmung des betreffenden Distriktscommissarius und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der Kreis-Armenkommission sofort deferiren.

In den Fällen, wo es sich um die Kur kranker Land-Armen handelt, ist die Zustimmung zur Einleitung der Kur weder Seitens der Kreis-Armenkommission, noch Seitens des betreffenden Distriktscommissarius nöthig.

§ 8. Die Kreis-Armenkommission hat die Prüfung im Wesentlichen darauf zu richten:

a) ob die Land-Armenqualität anzuerkennen ist;

b) ob nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf die vorwaltenden thatsächlichen Verhältnisse und nach persönlicher Kenntnißnahme des betreffenden Distriktscommissarius von der Lage des zu Unterstützenden die Gewährung einer Unterstützung aus dem Land-Armenfonds des Kreises unumgänglich nothwendig und in welcher Art, sowie in welchem Maße dieselbe erforderlich ist;

c) ob und weshalb Gefahr im Verzuge war und die Unterstützung daher vom Kreislandrathe sofort vorläufig angewiesen werden mußte, endlich ob und in wie weit sie fernerhin zu gewähren ist.

§ 9. Zum Anhalt für diese Untersuchung und Prüfung (§§ 6 und 7) soll die nachstehende nähere Anleitung dienen.

I. Was die dem Kreislandrathe obliegende Untersuchung betrifft, so müssen die Verhandlungen ergeben:

(Die hier aufgeführten 14 Fragepunkte passen für das neue Gesetz nicht mehr. Es ist vielmehr auf den Fragebogen Nr. 35 des Anhangs zu verweisen.)

II. Die von Seiten der Kreis-Armenkommission und zunächst von dem Distriktscommissarius anzustellende Prüfung ist dagegen hauptsächlich darauf zu richten:

1) ob die aufgenommenen Verhandlungen die nach der Eigenthümlichkeit jedes Falles und den oben angedeuteten Beziehungen

erforderlichen Ermittelungen vollständig enthalten und die nöthigen Bescheinigungen und Beweismittel beigefügt sind.

Finden sich dabei Mängel, oder ergiebt die persönliche Kenntnißnahme von der Person und den Verhältnissen des zu Unterstützenden, welcher sich die Distriktscommissarien in jedem Falle zu unterziehen haben und ohne welche keine Unterstützung gerechtfertigt ist, Zweifel gegen die Richtigkeit derjenigen in den Verhandlungen enthaltenden Angaben, die auf die Entscheidung von Einfluß sein würden, so ist die Ergänzung und Aufklärung bei dem Kreislandrathe zu beantragen.

Ist hierzu aber keine Veranlassung, so ist sorgfältig zu erwägen:

2) ob die aus den vorliegenden Ermittelungen hergeleiteten Folgerungen und die Anträge des Kreislandrathes gerechtfertigt, oder einer Modifikation bedürftig sind. Hierbei ist hauptsächlich das Augenmerk darauf zu richten, ob die Verpflichtung des Land-Armenverbandes feststeht, oder auf einen örtlichen Armenverband zurückzugehen ist; ferner, ob und in welchem Maße die Nothwendigkeit einer Unterstützung anzuerkennen, in welcher Art, in welchem Betrage und von welchem Zeitpunkte dieselbe zu gewähren ist.

Es sind hierbei insbesondere auch die Fälle ins Auge zu fassen, in denen der Land-Armenverband wegen der Weigerung desjenigen, welcher aus einem privatrechtlichen Verhältnisse zur Verpflegung des Armen verpflichtet ist, die Fürsorge für denselben übernehmen muß, und demnächst in Erwägung zu ziehen, ob die dem Land-Armenverbande vorbehaltene Verfolgung eines derartigen Anspruches im prozessualischen Wege Aussicht auf Erfolg verspricht.

§ 10. Nach dem Resultate dieser Erörterungen, worüber der betreffende Distriktscommissarius, falls er in der Sitzung anwesend ist, event. der Kreislandrath den Vortrag hält, giebt die Kreis-Armenkommission ihre bestimmte Erklärung über die im § 9 Nr. 2 bezeichneten Fragen nach der einfachen Stimmenmehrheit ab. Der Beschluß wird niedergeschrieben und mit den Verhandlungen dem Kreislandrathe zur weiteren Veranlassung zurückgegeben.

§ 11. Außer diesen auf Bewilligung von Unterstützungen bezüglichen Obliegenheiten haben die Kreis-Armenkommissionen auch die Verwendung der gewährten Unterstützungen zu übernehmen, und die Distriktscommissarien zu diesem Zwecke die in ihrem Bezirke befindlichen Land-Armen fortdauernd im Auge zu behalten und gelegentlich von ihren Verhältnissen und ihrer Lebensweise Kenntniß zu nehmen, sowie der Kreis-Armenkommission am Schlusse jedes Jahres hierüber Bericht zu erstatten.

Sollten hierbei Mißbräuche wahrgenommen werden und sich namentlich die Fortdauer der Unterstützung ganz oder theilweise nicht mehr als nothwendig erweisen, so ist dem Kreislandrathe zur weiteren Veranlassung davon sofort Mittheilung zu machen. Insbesondere haben sich die Distriktscommissarien auch angelegentlich sein zu lassen, für die dem Land-Armenfonds anheimgefallenen Kinder geeignete Pfleger zu ermitteln und darüber zu wachen, daß die letzteren den übernommenen Pflichten in geistiger und leiblicher Hinsicht gewissenhaft genügen, ihnen den Schul- und Religionsunterricht angedeihen lassen, und sie überhaupt auf eine Weise erziehen, damit sie im vorgerückten Alter im Stande sind, sich auf eine ehrliche Art selbst zu ernähren und nicht auf die Dauer dem Land-Armenverbande zur Last fallen.

§ 12. Um die Distriktscommissarien und die Kreis-Armenkommissionen in den Stand zu setzen, dieser wichtigen Aufgabe (§ 11) zu genügen, sollen ihnen namentliche Nachweisungen der in jedem Bezirke vorhandenen Land-Armen, der ihnen gewährten Unterstützungen und der Pflegeeltern der untergebrachten Kinder Seitens der Kreislandräthe mitgetheilt werden.

§ 13. Bei Prozessen, über deren Anstrengung der Kreistag zu entscheiden hat, vertritt die Kreis-Armenkommission den Land-Armenverband des Kreises.

§ 14. Hinsichts der Kur kranker Land-Armen bleibt es der Beschlußnahme des Kreistages vorbehalten, in welcher Weise dieselbe auszuführen ist.

Nr. 58.

Definitives Ausführungsgesetz für Sachsen-Weimar-Eisenach vom 23. Februar 1872.

Der Eingang ist gleichlautend mit dem provisorischen Gesetze Anh. S. 85 mit der Abweichung, daß des Beirathes und der Zustimmung des Landtages gedacht wird.

Die §§ 1, 2, 5 und 7 des provisorischen Gesetzes sind ohne jede Aenderung in den gleichen §§ des definitiven Gesetzes aufgenommen.

§ 3 ist gleichlautend bis auf den letzten Satz. Derselbe lautet jetzt:

Der aus dem Kameral-Forstbezirke gebildete Orts-Armenverband wird durch die Forstinspektionen nach Maßgabe der betheiligten Forst-Inspektionsbezirke verwaltet.

§ 4 ist gleichlautend bis auf die Einschaltung in Absatz 3 hinter den den Worten: nöthigenfalls zwangsweise (§ 361 Ziff. 7 des Strafgesetzbuchs).

§ 6 ist gleichlautend bis auf Absatz 2, wo die Worte: welche da nöthig, der Bezirksdirector festzusetzen hat, fortgefallen sind.

§ 8 ist gleichlautend, nur mit Wegfall des letzten Satzes (die Feststellung durch den Bezirksdirector betreffend).

An Stelle der §§ § und 10 des provisorischen Gesetzes treten folgende §§ 9, 10 und 11 des definitiven Gesetzes.

§ 9. Zu §§ 37, 52 des Bundesgesetzes.

Bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden des Großherzogthums über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger finden die Vorschriften in den §§ 38 bis 51, 56 Abs. 2 des Bundesgesetzes mit den in den nachfolgenden §§ des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Erläuterungen gleichfalls Anwendung.

§ 10. Zu § 38 des Bundesgesetzes.

Zur Erörterung und Entscheidung der zwischen verschiedenen Armenverbänden entstehenden Streitigkeiten ist in erster Instanz der Bezirksausschuß desjenigen Verwaltungsbezirkes zuständig, welcher dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist und, wenn die auf Grundstücksbezirken begründeten Orts-Armenverbände, oder der Land-Armenverband in Anspruch genommen werden, derjenige Bezirksausschuß, in dessen Bezirke die zur Vertretung derselben berufenen Behörden (§§ 2, 3) ihren Sitz haben.

Gegen die erstinstanzliche Entscheidung ist, soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streits ist, Berufung an das Staats-Ministerium, Departement des Innern, in allen übrigen Fällen, auch in den § 56 alin. 2 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 gedachten, nur Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen zulässig; dieselbe muß jedoch bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vierzehntägiger Frist, von der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich angemeldet werden. Streitigkeiten bloß über die Höhe der in § 6 alin. 2 und § 8 dieses Gesetzes gedachten Entschädigung werden durch die Bezirksausschüsse endgiltig entschieden.

§ 11. Für das Verfahren sind die nachfolgenden Vorschriften maßgebend:

I. Der Bezirksdirector als Vorsitzender des Bezirksausschusses bereitet die Entscheidung selbstständig unter Benutzung aller zulässigen Beweismittel und mit geeigneter Berücksichtigung der Anträge der Parteien vor. Nach dem Schlusse der Instruktion macht er die Parteien mit dem Stande der Sache bekannt und fordert sie auf, etwaige Anträge auf Vervollständigung binnen einer ausschließlichen achttägigen Frist zu stellen.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Vortrag des Referenten und Anhörung der vorgeladenen Parteien, jedoch auch in Abwesenheit der letzteren, wenn dieselben der geschehenen Ladung ungeachtet nicht erschienen sind. Dieselbe ist schriftlich, mit Gründen versehen, den Betheiligten in Kraft der Eröffnung zu behändigen.

II. Wird Berufung gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses an das Staats-Ministerium eingewendet, so kann die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine bei der ersteren Behörde eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftsätzen, sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

Die eingegangenen Duplikate werden von der Behörde, welche in erster Instanz gesprochen hat, der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

Nach Ablauf dieser Frist legt die Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten der zur zweitinstanzlichen Entscheidung anzurufenden Behörde vor.

Erachtet die Letztere vor Fällung einer Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so darf eine solche angeordnet werden.

Die Entscheidung wird schriftlich mit Gründen versehen der Behörde erster Instanz zur Eröffnung an die Parteien zugefertigt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches an die Stelle des provisorischen Gesetzes vom 20. Juni 1871 tritt, höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

Weimar am 23. Februar 1872.

(L. S.) **Carl Alexander.**

G. Thon. Stichling. von Groß.

Nr. 59.
Schwarzburg-Sondershausen'sches Ausführungsgesetz vom 25. Januar 1872.

(Die gesperrt gedruckten Stellen deuten die Abweichungen von dem provisorischen Gesetze vom 12. Juli 1871 — Anh. Nr. 24 — an.)

Wir **Günther Friedrich Carl**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 unter Wiederaufhebung des bezüglichen Ausführungsgesetzes vom 12. Juli v. J. mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

A. Von den Armenverbänden und der Art und Weise der Armenunterstützung.

§ 1.
Zu §§ 3 und 4 des Bundesgesetzes.

Jeder Gemeindebezirk einschließlich der geographisch zu ihm gehörigen Fürstlichen Domainen und Rittergüter bilden einen Orts-Armenverband. Neben den Gemeindebezirken bilden

a. die zur unmittelbaren Benutzung des Fürsten dienenden Grundbesitzungen (Schlösser u. s. w.),
b. die Fürstlichen Forsten,
c. solche Fürstliche Domainen, welche außerhalb des geographischen Verbands eines Gemeindebezirks gelegen sind,

besondere Orts-Armenverbände dergestalt, daß von den unter b. erwähnten Forsten die in einem landräthlichen Verwaltungsbezirk belegenen Bestandtheile je einen einheitlichen besondern Armenverband ausmachen, und eine gleiche Eintheilung auch bezüglich der unter a. vorerwähnten Besitzungen stattfindet.

Mehrere Orts-Armenverbände ein und desselben Verwaltungsbezirks können im Wege der Vereinbarung und mit Hinzutritt der landesherrlichen Genehmigung zu einem Gesammt-Armenverbande vereinigt werden.

§ 2.
Zu § 5 des Bundesgesetzes.

Die Funktionen des Land-Armenverbandes werden von dem Fürstenthume unmittelbar übernommen und durch Fürstliches Ministerium, Abtheilung des Innern, ausgeübt.

§ 3.
Zu § 8 des Bundesgesetzes.

Die auf Gemeindebezirken beruhenden Orts-Armenverbände werden von den betreffenden Gemeindebehörden, nach Befinden unter Mitwirkung dazu ernannter besonderer Kommissionen, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Städte- und der Landgemeinde-Ordnung verwaltet. Die Unterstützungen werden aus der Gemeindekasse, bezüglich aus der etwa in der Gemeinde bestehenden Armenkasse geleistet. Die mit den Orts-Armenverbänden vereinigten Fürstlichen Domainen tragen zu den bezüg-

lichen Lasten nach Maßgabe der für die Heranziehung der Flurgenossen zu den Gemeindelasten nach der Städte- resp. Landgemeinde-Ordnung geltenden Bestimmungen dergestalt bei, daß nur der innerhalb des betreffenden Orts-Armenverbandes belegene Grundbesitz als steuerbares Vermögensobjekt in Betracht zu ziehen ist. In gleicher Weise werden die Beiträge der mit den Orts-Armenverbänden vereinigten Rittergüter festgesetzt. Die Bewohner der vorbezeichneten Fürstlichen Domainen und Rittergüter, sofern sie nicht in Folge ihrer Eigenschaft als Gemeindeangehörige einer weiter gehenden Communalsteuerpflicht unterworfen sind, tragen zu den bezüglichen Lasten im Verhältniß ihrer in den betreffenden Gemeinden zu entrichtenden directen Staatssteuern bei.

In einem Gesammt-Armenverbande (§ 1 al. ult.) wird das Armenwesen durch eine Deputation verwaltet. Ueber deren Zusammensetzung, wie über das Verhältniß, nach welchem die sich vereinigenden Bezirke zu den Kosten der Armenpflege beizutragen haben, sind in der Vereinbarung über Bildung des Gesammt-Armenverbandes Bestimmungen zu treffen.

Die von Besitzungen, welche zur unmittelbaren Benutzung des Fürsten dienen, gebildeten Orts-Armenverbände werden durch das Fürstliche Hofmarschallamt resp. durch Vermittelung der von demselben nach Befinden hierzu bestellten Vertreter unter Bestreitung der Kosten der Armenpflege aus der Hofkasse verwaltet.

Die aus den Fürstlichen Kammerforsten gebildeten Orts-Armenverbände werden von den Fürstlichen Forstämtern, nach Befinden unter Vermittelung der Revierbeamten, verwaltet.

Die in dem Falle des § 1 sub c. aus Fürstlichen Domainen gebildeten Orts-Armenverbände werden von dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, welches in diesen Beziehungen kontraktlich durch die betreffenden Domainenpächter vertreten sein kann, verwaltet.

Die Kosten der Armenpflege in den Fürstlichen Domainen und Forsten fallen, so lange die Verwaltung und Nutzung des Kammerguts dem Staate überlassen ist, in erster Linie und vorbehältlich kontraktlicher Bestimmungen, der Staatskasse zur Last.

§ 4.

Die den Hülfsbedürftigen zu leistenden öffentlichen Unterstützungen beschränken sich auf Gewährung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse mit Einschluß von Obdach, der nothwendigen Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens auf Gewährung eines angemessenen Begräbnisses.

Die Unterstützung kann geeigneten Falls mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind von den Armenverbänden nicht zu entrichten.

§ 5.

Diejenigen Hülfsbedürftigen, deren Unterstützung der Domanialforstverwaltung zur Last fällt, sind in der Regel einem der nächsten auf Gemeinde-

bezirken beruhenden Orts- oder Gesammt-Armenverbände gegen Gewährung voller Entschädigung, welche nöthigenfalls der betreffende Landrath festzustellen hat, durch den betreffenden Forstbeamten zu überweisen. Die Verwaltung des bezüglichen Armenverbandes darf sich einer solchen Zuweisung nicht entziehen; sie ist nöthigenfalls durch den Landrath zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen Behufs Vermittelung seiner Unterstützung resp. Verpflegung anzuhalten.

§ 6.

Eine Unterstützung der Orts- oder Gesammt-Armenverbände erfolgt durch Gewährung einer angemessenen Beihülfe aus der Staatskasse in Fällen der Ueberlastung durch die Armenversorgung nach dem Ermessen des Ministeriums, wenn von dem betreffenden Bezirksausschusse die Ueberlastung des Armenverbandes anerkannt worden ist.

Daneben bleibt die bestehende Einrichtung, wonach die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts mittelloser Geisteskranken in bestimmten Irrenanstalten von dem betreffenden Bezirke aufgebracht werden, in Kraft.

§ 7.

Von dem Land-Armenverbande ist der innerhalb der gesetzlichen Grenzen erwachsene gesammte Unterstützungsaufwand Hülfsbedürftiger in den Fällen der §§ 30 unter b., 33 und 60 des Bundesgesetzes zu bestreiten. Dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, steht jedoch *in diesen Fällen* die Befugniß zu, einzelnen Orts-Armenverbänden, für welche gesetzlich die Uebernahmepflicht nicht bereits besteht, hülfsbedürftige Personen Behufs Vermittelung ihrer Unterstützung resp. Verpflegung unter Vorbehalt der Erstattung des gesetzmäßigen Unterstützungsaufwandes aus der Land-Armenkasse zuzuweisen.

Die Feststellung des fraglichen Aufwandes erfolgt endgültig für beide Theile durch den der betheiligten Gemeinde vorgesetzten Landrath.

B. Von dem Verfahren in Streitigkeiten.

§ 8.

(Aufgehoben durch das Gesetz vom 28. Oktober 1872 S. 689 d. B.)

Zu §§ 37 und 38 des Bundesgesetzes.

Die Erörterung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Armenverbänden erfolgt

1) *durch die Fürstlichen Landräthe,*
2) *durch Fürstliches Ministerium, Abtheilung des Innern,*
3) *durch die Deputation für das Heimathswesen,*
4) *durch das Bundesamt für das Heimathswesen,*

und gelten bezüglich der Competenz dieser Behörden folgende Bestimmungen:

a. Wenn der Land-Armenverband der in Anspruch genommene (verklagte) Theil ist, ist in erster Instanz *die Deputation für das Heimathswesen, in zweiter Instanz das Bundesamt für das Heimathswesen zuständig.*

b. In allen andern Fällen ist in erster Instanz der Fürstliche Landrath, in dessen Verwaltungsbezirk der in Anspruch genommene (verklagte) Armenverband gehört, in zweiter Instanz das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern, zuständig.

In allen Fällen muß die gegen die erstinstanzliche Entscheidung einzuwendende Berufung bei Vermeidung des Ausschlusses derselben binnen einer vom Tage der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung an zu berechnenden vierzehntägigen Frist bei der Behörde, gegen deren Entscheidung sie eingewendet wird, schriftlich angemeldet werden.

§ 9.

Die Deputation für das Heimathswesen besteht aus zwei richterlichen und einem Verwaltungsbeamten, sämmtlich vom Fürsten ernannt. Der Vorsitzende wird aus der Zahl der Mitglieder vom Fürsten ernannt. Die Deputation hat ihren Sitz in Sondershausen. Der äußere Geschäftsgang derselben wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Ministerium erläßt.

§ 10.

(Aufgehoben durch das Gesetz vom 28. Oktober 1872 S. 689 d. B.)

Für das Verfahren sind die nachfolgenden Vorschriften maßgebend:

I. Die erstinstanzliche Behörde bereitet die Entscheidung selbstständig unter Benutzung aller zulässigen Beweismittel und mit geeigneter Berücksichtigung der Anträge der Parteien vor.

Von den schriftlichen Eingaben der Parteien müssen Duplikate zur Mittheilung an die Gegenpartei mit überreicht werden.

Zur Instruktion der Sache kann die Behörde die Parteien zu Erklärungen und Gegenerklärungen unter Androhung sachgemäßer Präjudize und Festsetzung angemessener Fristen auffordern.

In den Fällen, in welchen die erstinstanzliche Entscheidung der Deputation für das Heimathswesen zusteht, kann dieselbe die Fürstlichen Landräthe mit der Aufnahme der Sachinstruktion und der Beweise oder mit einzelnen desfallsigen Handlungen beauftragen.

Nach geschlossener Instruktion ertheilt die Behörde ihre Entscheidung mit Gründen und eröffnet sie den Parteien mittelst schriftlicher Zufertigung.

II. Bei eingewendeter Berufung kann die Ausführung und Rechtfertigung der Beschwerden entweder zugleich mit der Anmeldung des Rechtsmittels oder innerhalb vierzehn Tagen nach der Anmeldung bei derselben Behörde eingereicht werden.

Von den Schriftsätzen und deren etwaigen Beilagen sind Duplikate beizufügen. Die Duplikate werden von der erstinstanzlichen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, ebenfalls in zwei Exemplaren binnen vierzehn Tagen nach der Behändigung einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Akten der zweitinstanzlichen Behörde zur Entscheidung vorgelegt. Diese kann nach Befinden noch eine weitere Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß anordnen.

Die Entscheidung über die Berufung wird schriftlich mit Gründen versehen der erstinstanzlichen Behörde zugefertigt und von dieser den Parteien eröffnet.

C. Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten.

§ 11.

Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde, nach Anhörung der Betheiligten, der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter angehalten werden, den Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Verfügung steht dem Fürstlichen Landrathe desjenigen Bezirks zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat. Diese Zuständigkeit wird, wenn der gedachte Angehörige im Fürstenthume keinen Wohnsitz hat, auch durch dessen bloßen Aufenthalt für den Landrath begründet, in dessen Bezirk der Aufenthaltsort liegt.

§ 12.

Gegen die Entscheidung des Landraths (§ 11) steht innerhalb zehn Tagen nach deren Eröffnung beiden Theilen der Recurs an das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern, zu, welches letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet.

Beiden Theilen bleibt übrigens die Verfolgung ihrer Ansprüche im Rechtswege vorbehalten.

§ 13.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Recurs im Verwaltungswege oder mittelst rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung eine Abänderung derselben erfolgt. In diesem Falle hat der abgewiesene Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zuviel Geleistete zu erstatten, wozu er im Weigerungsfalle im Aufsichtswege anzuhalten ist.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er in der Zeit seit Anbringung der gerichtlichen Klage über seine Verbindlichkeit hinaus geleistet hat.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 25. Januar 1872.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt: v. Keyser.

Nr. 60.

Anmerkung: An Stelle des provisorischen Regulativs für den Geschäftsgang beim Bundesamte ist inzwischen die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Januar 1873 getreten:

(Die gesperrt gedruckten Stellen deuten die Abweichungen von dem Entwurfe an.)

Bekanntmachung, betreffend das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimathwesen.

In Ausführung des § 45 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 369) hat der Bundesrath dem nachfolgenden Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimathwesen die Bestätigung ertheilt:

§ 1. Sitzungen des Bundesamtes.

Das Bundesamt für das Heimathwesen versammelt sich an regelmäßigen, im voraus von ihm bestimmten Sitzungstagen; — dem Vorsitzenden bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

§ 2. Ferien.

Das Bundesamt hält Ferien während der Monate Juli und August. In der Ferienzeit fallen die regelmäßigen Sitzungen aus; es müssen jedoch während derselben immer wenigstens drei Mitglieder, zur Erledigung schleuniger Angelegenheiten, am Sitze des Bundesamtes anwesend sein oder in solcher Nähe desselben sich aufhalten, daß sie auf erfolgte Einladung ohne Verzug zu einer Sitzung erscheinen können.

§ 3. Urlaub der Mitglieder.

Außer der Ferienzeit darf der Vorsitzende sich nicht über acht Tage ohne Urlaub des Reichskanzlers vom Sitze des Bundesamtes entfernen. Die anderen Mitglieder des Bundesamtes dürfen außer der Ferienzeit sich nicht über drei Tage und jedenfalls nicht an einem für die regelmäßigen Sitzungen bestimmten Tage ohne Urlaub vom Sitze des Bundesamtes entfernen; die Ertheilung des Urlaubs an diese Mitglieder steht bis zur Dauer von sechs Wochen dem Vorsitzenden, über diese Dauer hinaus dem Reichskanzler zu.

§ 4. Leitung des Verfahrens.

Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor dem Bundesamte bezwecken, werden, der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder, unter seiner Mitzeichnung, von demjenigen Mitgliede des Bundesamtes erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen. In allen anderen Fällen bleibt es übrigens dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§ 5.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen des Bundesamtes; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§ 6. Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes erfolgt durch die Post gegen Behändigungsschein.

Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Nach Befinden des Bundesamtes kann die Entscheidung oder die Verkündigung der Entscheidungsgründe bis auf die nächste regelmäßige Sitzung ausgesetzt werden. Zu letzterer werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§ 7.

Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den theilnehmenden Mitgliedern des Bundesamtes, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7b.

Bei den Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§ 8.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Bundesamtes; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

§ 9. Ausfertigungen ꝛc.

Die endgültigen Entscheidungen des Bundesamtes in Streitsachen der Armenverbände werden

Im Namen des Deutschen Reichs

erlassen. Die Konzepte dieser Entscheidungen sind von allen theilnehmenden Mitgliedern zu vollziehen; den Ausfertigungen derselben ist das große Siegel des Bundesamtes beizudrücken; im Eingange der gedachten Ausfertigungen sind die Mitglieder des Bundesamtes aufzuführen, welche an der Entscheidung theilgenommen haben.

Alle Entscheidungen und Verfügungen des Bundesamtes werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

Bundesamt für das Heimathwesen

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen.

§ 10.

Das Bundesamt führt zwei Siegel:

1) ein großes Siegel, entsprechend dem großen Siegel, welches im Reichskanzleramte geführt wird,

2) ein kleineres Siegel mit dem Reichsadler und der Umschrift: Bundesamt für Heimathwesen.

§ 11. Geschäfte des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei dem Bundesamte. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Eingangsvermerk. Er vertheilt die Geschäfte. Er verfügt — und zwar entweder selbst oder mit Zuziehung eines Dezernenten, in allen wichtigeren Fällen aber nach Berathung mit dem Kollegium — in den, das Bundesamt als solches betreffenden Verwaltungs-Angelegenheiten, sowie bezüglich der Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrolen. Er überwacht die Dienstführung der Subaltern- und Unterbeamten; er erläßt für diese Beamten die erforderlichen Instructionen; er ertheilt ihnen Urlaub und übt über sie die Disziplin — vorläufig und bis zur Regelung der Disziplinarverhältnisse im Wege der Reichsgesetzgebung — nach Maßgabe der in Preußen geltenden Vorschriften.

§ 12. Vertretung des Vorsitzenden.

Den Vorsitzenden vertritt im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung das dem Dienstalter nach, und bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied; das Dienstalter bestimmt sich in allen Fällen nach dem Tage der Ernennung zum Mitgliede des Bundesamtes.

§ 13. Geschäftsjahr, Geschäftsbericht.

Das Geschäftsjahr des Bundesamtes beginnt mit dem 1. December und endigt mit dem 30. November.

Am Schlusse des Geschäftsjahres hat das Bundesamt dem Reichskanzler eine Uebersicht der erledigten Geschäfte berichtlich einzureichen.

Berlin, den 6. Januar 1873. **Der Reichskanzler.**
In Vertretung: Delbrück.

Nr. 61.

Regulativ zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen.

(§ 43 des Gesetzes vom 8. März 1871.)

§ 1. In öffentlicher Sitzung der Deputation und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erfolgt in allen Fällen die der Deputation zustehende Entscheidung erster Instanz

in denjenigen Streitsachen, die gegen einen Armenverband ihres Sprengels von einem anderen Deutschen Armenverbande anhängig gemacht werden und in denen die Erstattung von Armenpflegekosten oder die Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verlangt wird. (§ 38 ff.

des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz; § 40 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871.)

§ 2. Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen der Deputation obliegenden Geschäfte, insbesondere

1) die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, vorbehaltlich des Rekurses an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu erkennenden Strafen, sowie die Entscheidung der Rekurse bezüglich der von den Kreis-Kommissionen festgesetzten derartigen Strafen (§§ 49, 61 des Gesetzes vom 8. März 1871), —

2) die Leitung des Schriftwechsels unter den Parteien nach eingelegter Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen (§§ 46 ff. des Reichsgesetzes), —

3) die Vollstreckung der Exekution gegen die Armenverbände ihres Sprengels gemäß § 53 des Reichsgesetzes, —

4) die Rückgängigmachung der Exekution, welche von einem Armenverbande ihres Sprengels auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren, in höherer Instanz wieder aufgehobenen Entscheidung erwirkt worden war (§ 54 des Reichsgesetzes), —

5) das vermittelnde Einschreiten Behufs Herbeiführung einer Einigung unter den betheiligten Armenverbänden über das Verbleiben einer, nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 auszuweisenden Person oder Familie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte (§ 55 des Reichsgesetzes), sowie

6) bei nicht erreichter Einigung der Erlaß der, gemäß § 56 des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu treffenden bezüglichen Anordnungen, —

7) die endgültige Entscheidung der Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines auszuweisenden, im Sprengel der Deputation sich aufhaltenden Hülfsbedürftigen oder über die Art der Ausführung des Transports (§ 58 des Reichsgesetzes), —

8) die Entscheidung letzter Instanz in denjenigen Streitsachen, welche die Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§ 63 des Gesetzes vom 8. März 1871), —

9) die endgültige, vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgende Entscheidung der Rekurse gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in den §§ 65 und 66 des Gesetzes vom 8. März 1871 erwähnten Streitsachen zwischen einem Armenverbande und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen, —

10) die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Beihülfe einem Orts-Armenverbande ihres Sprengels Behufs Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen von dem Land-Armenverbande zu gewähren ist (§ 36 des Gesetzes vom 8. März 1871).

Der Deputation bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend aufgeführten, dazu geeigneten Fällen die Betheiligten resp. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in ihre öffentliche Sitzung vorzuladen.

§ 3. Die Deputation versammelt sich an regelmäßigen, im Voraus von ihr bestimmten Sitzungstagen; dem Vorsitzenden der Deputation bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

§ 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Deputation beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort, behufs Einberufung seines Stellvertreters, dem Vorsitzenden anzuzeigen.

In schleunigen Fällen hat das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter unmittelbar zu benachrichtigen; der Stellvertreter ist alsdann, auch ohne besondere Berufung von Seiten des Vorsitzenden, verpflichtet, sich zu der betreffenden Sitzung einzufinden, beziehungsweise die Geschäfte des Mitgliedes zu übernehmen.

§ 5. Die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen zu einer, die Dauer von 6 Wochen übersteigenden Entfernung vom Sitze der Deputation eines von den Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich zu ertheilenden Urlaubs — unbeschadet der sonstigen, hinsichtlich der Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte sich mit einander zu benehmen und dem Vorsitzenden sofort entsprechende Anzeige zu erstatten.

Die ernannten, wie die gewählten Mitglieder haben unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß eingehende Zusendungen im Falle ihrer Abwesenheit sofort an ihren Stellvertreter befördert werden.

§ 6. Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei der Deputation. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Vermerk wegen des Tages des Einganges. Hat eine Partei den Schriftstücken (§§ 47, 48 des Gesetzes vom 8. März 1871) kein Duplikat beigefügt, so verfügt er die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

§ 7. Die in den Fällen des § 2 unter Nr. 2 bis 5 zu treffenden Verfügungen werden der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede der Deputation erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§ 8. Die Bestimmungen des § 7 finden gleichmäßig Anwendung auch auf alle sonstigen Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor der Deputation bezwecken.

§ 9. In den zur kollegialischen Entscheidung der Deputation gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Korreferenten bestellen.

§ 10. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen der Deputation; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen,

— vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§ 11. In denjenigen, in nicht öffentlicher Sitzung und ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter den Parteien zur kollegialischen Entscheidung gelangenden Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, kann der Vorsitzende geeigneten Falles eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen; ergiebt sich hierbei jedoch eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die kollegialische Entscheidung in einer Sitzung der Deputation herbeizuführen.

§ 12. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschiebt, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

§ 13. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Die Verkündigung der Entscheidung kann bis auf die nächste Sitzung ausgesetzt werden. Zu der letzteren werden die erschienenen Parteien mündlich eingeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§ 14. Mittelst der Entscheidung sind sofort die Kosten des Verfahrens sowie die zu erstattenden Auslagen und Gebühren (§ 56 des Gesetzes vom 8. März 1871 festzusetzen. Die Festsetzung der zu erstattenden Auslagen kann ausnahmsweise einem besonderen, nach Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung zu erlassenden kollegialischen Beschlusse der Deputation vorbehalten bleiben; die durch das betreffende Verfahren etwa weiter entstehenden Kosten fallen demjenigen Theile zur Last, welcher dieselben durch verzögerte Beibringung seiner Auslagenrechnung oder durch unbegründeten Widerspruch veranlaßt hat.

§ 15. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Deputation; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

§ 16. Alle Enscheidungen, Verfügungen ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift

(Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Alle Konzepte der auf Grund kollegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden und der beiden ernannten Mitglieder, zu vollziehen.

In den Fällen des § 1 wird die Ausfertigung der Entscheidung mit der Ueberschrift

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel der Deputation — Preußischer Adler mit der Umschrift: (Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen — versehen; in den nämlichen Fällen sind im Eingange der Ausfertigung die Mitglieder der Deputation aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

§ 17. Alle Namens der Deputation zu bewirkenden Zustellungen erfolgen mittelst Requisition der betreffenden Bezirksregierung — des Polizei-Präsidiums zu Berlin — oder der, der Bezirksregierung nachgeordneten Behörden oder durch die Post, erforderlichen Falls gegen Behändigungsschein.

Mittelst Requisition der vorgedachten Behörden erfolgt desgleichen die Vollstreckung der von der Deputation erlassenen Entscheidungen.

§ 18. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-Kontrolbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorsitzenden der Deputation nach Berathung mit der letzteren überlassen.

Die Bezirksregierung am Sitze der Deputation — das Polizei-Präsidium zu Berlin — hat bis auf Weiteres der Deputation die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subaltern-Personal und den Bureaubedarf zur Verfügung zu stellen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten über das Erforderliche sind zur Entscheidung der Minister des Innern und der Justiz zu bringen.

§ 19. Am Jahresschluß hat der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem zweiten ernannten Mitgliede den Ministern des Innern und der Justiz eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von der Deputation im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen sowie, nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die, bei Handhabung der materiellen und der prozessualischen Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gemachten Erfahrungen Anlaß zu bieten scheinen.

Berlin, 1. Februar 1872.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung: de Rège.

Nr. 62.

Cirkular-Erlaß an die Ober-Präsidenten.

Ew. rc. übersenden wir anbei rc. das von uns unter dem heutigen Tage vollzogene Regulativ zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen mit dem rc. Ersuchen rc., die Veröffentlichung des gedachten Regulativs durch die in der Provinz rc. erscheinenden Amtsblätter veranlassen zu wollen.

Der Inhalt der in Verfolg des Cirkular-Erlasses vom 30. September v. J. eingegangenen Gutachten der Deputationen für das Heimathwesen resp. der Herren Ober-Präsidenten und der betreffenden Herren Appellationsgerichts-Präsidenten giebt uns zu nachstehenden Bemerkungen Veranlassung:

1) In denjenigen im § 1 des Regulativs erwähnten Streitsachen der Armenverbände, in denen die Erstattung von Armenpflegekosten oder die Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verlangt wird, soll die Entscheidung, gemäß § 52 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871, in öffentlicher Sitzung

der Deputation nach vorgängiger Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter erfolgen.

Diese Vorschrift ist, wie es der § 1 des Regulativs vorsieht, in allen Fällen zu befolgen, — es sei denn, daß der Rechtsstreit durch ausdrückliche Zurücknahme der Klage überhaupt seine Erledigung findet. Die das Verfahren regelnden Bestimmungen der §§ 45 ff. a. a. O. bieten keinen Anhaltspunkt für die in einigen Gutachten ausgesprochene Ansicht, daß ein einfacher schriftlicher Bescheid der Deputation (Agnitions-Resolution, Kontumazial-Bescheid) dann genüge, wenn der in Anspruch genommene Armenverband in seiner schriftlichen Gegenerklärung die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen zugestehe resp. die mit derselben überreichten Urkunden anerkenne oder wenn er überhaupt eine Gegenerklärung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht einreiche. Selbst dann, wenn die Deputation der Ansicht ist, daß der Gegenstand der Klage durch ein im Laufe des Verfahrens in urkundlich-exekutorischer Form (§§ 53, 55 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz) ausgestelltes Anerkenntniß seine Erledigung gefunden habe, ist solches mittelst einer, in öffentlicher Sitzung ergehenden Entscheidung auszusprechen, — falls nicht der klagende Armenverband sich durch das gedachte Anerkenntniß ausdrücklich für befriedigt erklärt und dem entsprechend die Klage zurücknimmt.

Noch weniger ist, im Hinblick auf die unzweideutige Bestimmung des § 52 cit., der in einem Gutachten hervorgetretenen Auffassung zuzustimmen, daß es überhaupt und in allen Fällen nur einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung und eines demnächst zu erlassenden schriftlichen Bescheides bedürfe; die Entscheidung ist vielmehr in allen Fällen in öffentlicher Sitzung zu publiziren.

In einem Gutachten ist endlich der Ansicht Ausdruck gegeben worden, daß es den Deputationen zustehe, eine ihnen unbegründet erscheinende Klage von vorn herein „per decretum“ abzuweisen, — also die Einleitung des in §§ 45 ff. des Ausführungsgesetzes vorgeschriebenen Verfahrens abzulehnen und demgemäß die Entscheidung ohne zuvorige Anhörung des Gegners und — nicht in öffentlicher Sitzung, sondern im Wege einer bloßen Verfügung zu treffen. Eine Befugniß solcher Art ist den Deputationen durch das Ausführungsgesetz nicht eingeräumt. Gemäß § 47 a. a. O. ist die Klageschrift in allen Fällen (§ 1 des Regulativs) der Gegenpartei zuzustellen und das Verfahren in der durch das Gesetz angeordneten Weise zu Ende zu führen.

2) Zu § 2 Nr. 8 des Regulativs ist die Frage aufgeworfen worden, ob den Deputationen die Entscheidung letzter Instanz auch dann zustehe, wenn in den Fällen des § 63 des Ausführungsgesetzes gegen die in erster Instanz ergangene, dem Orts-Armenverbande ungünstige Entscheidung von dem Vorstande dieses Orts-Armenverbandes Rekurs eingelegt werde? Diese Frage ist unbedenklich zu bejahen. Eine andere Auslegung des § 63 cit. würde unter Umständen zu widersinnigen Resultaten führen können. Wenn z. B. von dem Kreis-Landrathe in erster Instanz die einem Hülfsbedürftigen zu gewährende Unterstützung auf monatlich 2 Thaler festgesetzt worden ist, so kann dagegen von dem Orts-Armenverbande und von dem Hülfsbedürftigen Rekurs eingelegt werden, — von dem ersteren, weil er die festgesetzte Summe für zu hoch, von dem Hülfsbedürftigen, weil er sie für zu niedrig hält.

Wollte man nun annehmen, daß die Deputation in letzter Instanz nur dann zu entscheiden habe, wenn die Sache auf den Rekurs des Hülfsbedürftigen an sie gelangt, so könnte sich das Ergebniß herausstellen, daß die zu gewährende Summe auf den Rekurs des Hülfsbedürftigen von der Deputation erhöhet, — auf den Rekurs des Armenverbandes aber von der Bezirks-Regierung herabgesetzt würde. Die Kompetenz der Deputation tritt nach § 63 cit. in allen denjenigen Fällen ein, in denen in letzter Instanz darüber zu befinden ist, ob ein Hülfsbedürftiger mit Recht oder mit Unrecht Beschwerde über den Vorstand eines Orts-Armenverbandes erhoben hat.

Zu derselben Nr. 8 des § 2 des Regulativs ist ferner ein Zweifel darüber erhoben worden, welche gesetzliche Bestimmungen für den Instanzenzug in den Fällen des § 63 des Ausführungsgesetzes, — abgesehen von der Kompetenz der an Stelle der Bezirks-Regierung tretenden Deputation, — maßgebend seien? Dieser Zweifel erledigt sich durch die Erwägung, daß nach §§ 2 ff. des Ausführungsgesetzes die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege in den Gemeindebezirken eine Gemeinde-Angelegenheit ist und daß nach § 25 a. a. O. die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Armenverbände von der Staats-Regierung nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze zu üben ist. Die in § 63 cit. gedachten Beschwerden werden daher demselben Instanzenzuge zu folgen haben, wie die sonstigen Gemeinde-Angelegenheiten, — mit der alleinigen Maßgabe, daß an Stelle der Bezirks-Regierung die Deputation, und zwar endgültig, entscheidet. Dadurch wird selbstverständlich die Aktion der Polizeibehörde in solchen Fällen nicht ausgeschlossen, in denen ein schleuniges Eingreifen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, resp. zur Verhütung eines sonst unabwendbaren, unmittelbar bevorstehenden Schadens als geboten betrachtet werden muß.

3) Die in einem Gutachten ausgesprochene Ansicht, als brauchte zu den Sitzungen der Deputation, mit Rücksicht auf § 42 des Ausführungsgesetzes, immer nur eins der gewählten Mitglieder nach einer vorher festzusetzenden Reihenfolge eingeladen zu werden, ist als unbegründet zu bezeichnen.

4) Es hat nicht für angemessen erachtet werden können, in § 12 des Regulativs eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß die Verhandlung in öffentlicher Sitzung immer mit einem Vortrage des ernannten Referenten zu beginnen habe. Falls beide Parteien erscheinen, ist denselben die Befugniß, ihre Sache selbst vorzutragen, nicht zu entziehen; es genügt, wenn in allen Fällen, wie es das Regulativ vorsieht, ein Referent im Voraus bestellt wird, welcher in der Lage ist, den Vortrag der Parteien zu kontroliren und event., d. h. wenn die Parteien sich zum eigenen Vortrag der Sache unfähig erweisen, zu ergänzen.

5) Zu § 14 des Regulativs wird bemerkt, daß jedenfalls das, nach § 56 des Ausführungsgesetzes zu erhebende Pauschquantum stets sofort, mittelst der in der Sache selbst zu erlassenden Entscheidung festzusetzen ist. Es wird sich überdies empfehlen, der Regel nach in gleicher Weise auch bezüglich der sonstigen, dem unterliegenden Theile zur Last zu legenden, von der Deputation, ebenso wie das Pauschquantum, endgültig festzusetzenden Auslagen und Gebühren zu verfahren und ein unvermeidlich mit Weiterungen verbundenes, nachträgliches Festsetzungs-Verfahren nur ausnahmsweise und zwar dann zuzulassen, wenn in der That anerkannt werden muß, daß die

Partei aus besonderen Gründen nicht im Stande gewesen ist, die bezügliche Rechnung bis zum Tage der mündlichen Verhandlung beizubringen. Es kann nicht zugegeben werden, daß die Parteien nicht der Regel nach im Stande sein sollten, einem derartigen Verlangen zu genügen, resp. daß ihnen eine dahin gerichtete Verpflichtung nicht sollte auferlegt werden dürfen.

Bemerkt wird, daß der § 56 des Ausführungsgesetzes die Festsetzung des Pauschquantums bis zum Höchstbetrage von 20 Thalern, sowie die Festsetzung der Gebühren ꝛc. dem Ermessen der Deputation überlassen hat. Bezüglich der Gebühren ꝛc. dürfte es sich empfehlen, deren Festsetzung nach Analogie der entsprechenden gerichtlichen Tarife zu bewirken. Auch wird der in einigen Gutachten ausgesprochenen Ansicht beigetreten, daß die bei den Deputationen entstehenden Kopialien — mit Ausnahme der Kopialien für die nach § 6 des Regulativs auf Kosten der Partei anzufertigenden Duplikate — als in dem Pauschquantum mitbegriffen zu betrachten sind. Die eben erwähnten Duplikat-Kopialien werden, da die Bezirks-Regierung am Sitze der Deputation das Bureau- und Kanzlei-Personal zu stellen hat, nach den dieserhalb bei den Regierungen bestehenden Grundsätzen zu berechnen sein. p. p.

Berlin, 1. Februar 1872.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung: de Rège.

Nr. 63 (mit 65 verbunden).

Drei Entwürfe zu Klagen und Klagebeantwortungen.

I. Klage und Klagebeantwortung betrifft den Fall der einstweiligen Armenpflege für einen 26 Jahre und darüber alten Mann oder eine ledige Frauensperson desselben Alters.

II. Klage und Klagebeantwortung betrifft den Fall einstweiliger Fürsorge für eine Person männlichen Geschlechts oder eine ledige Person weiblichen Geschlechts vor vollendetem 26. Lebensjahre.

III. Klage und Klagebeantwortung betrifft den Fall der einstweiligen Fürsorge für eine Wittwe.

Anmerkung: Die gewählten Fälle müssen einfacher Natur sein, da sie nur ein Schema liefern sollen. Die gesperrt gedruckten Stellen zeigen die zur Substanzirung der Klage und Einrede erforderlichen Momente an. — Die Klage ist auf gebrochenem Bogen zu schreiben. Oben links kommt das Rubrum, rechts der Text.

I. Klage des Orts-Armenverbandes der Stadtgemeinde G. in der Provinz Westphalen, vertreten durch den Magistrat daselbst,

wider

den Orts-Armenverband der Landgemeinde L. in der Provinz Westphalen, vertreten durch den Ortsvorsteher und Amtmann daselbst.

Gegenstand: Erstattung von Armenpflegekosten im Betrage von 65 Thalern und Uebernahme des Hülfsbedürftigen.

An die Westphälische Deputation für Heimathwesen
in
Münster.

Am 10. Februar d. J. erkrankte am hiesigen Orte der Handarbeiter Ignatz Faust am Nervenfieber.

Da er von allen Mitteln entblößt war, und auch von privatrechtlich Verpflichteten die nöthige Krankenpflege nicht erhielt, so mußte die Nothwendigkeit seiner einstweiligen Armenpflege, unter Vorbehalt des Anspruches auf Erstattung, von dem klagenden Armenverbande anerkannt und der Tag des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit auf den 11. Februar cur. bestimmt werden, weil er an diesem Tage Aufnahme in dem städtischen Krankenhause gefunden hat.

Die sofortige protokollarische Vernehmung hat ergeben, daß sein Unterstützungswohnsitz im Bezirke des verklagten Verbandes sich befindet.

Denn er ist am 5. Juni 1838 zu M. geboren, hat diesen Ort am 10. August 1858 verlassen, sich seitdem an verschiedenen andern Orten aufgehalten, bis er am 5. Januar 1870 in L. einzog und dort bis zum 1. Februar 1872 aus freier Selbstbestimmung seinen dauernden Aufenthalt nahm.

Mit Rücksicht auf §§ 10 und 65 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 ist also der Verklagte als Armenverband des Unterstützungswohnsitzes zur Erstattung der hier verausgabten Armenpflegekosten verpflichtet.

Da das Nervenfieber eine dauernde Geisteskrankheit (Blödsinn) zur Folge gehabt hat, so muß Verklagter nach § 31 des Reichsgesetzes auch den Armen übernehmen.

Gleich nach erfolgter Vernehmung des Hülfsbedürftigen, jedenfalls vor Ablauf von 6 Monaten nach begonnener Unterstützung, ist der Erstattungsanspruch bei dem Verklagten nach Vorschrift des § 34 des Reichsgesetzes angemeldet und später auch angezeigt, daß der Kläger von der Befugniß zur fernern Versagung des Aufenthalts Gebrauch machen wolle.

Der Verklagte hat aber die Verpflichtung zur Erstattung und zur Uebernahme bestritten.

Die Richtigkeit der vorgetragenen Thatsachen ergiebt sich aus den beiliegenden Verhandlungen, insbesondere:

a. dem Vernehmungsprotokolle vom 20. Februar 1873,
b. den Schreiben der Ortspolizeibehörde von M., L. und O.,
c. den Zeugenaussagen der rc. in L.,
d. der Korrespondenz zwischen Kläger und dem Verklagten.

Die zu erstattenden Kosten sind auf anliegender Liquidation zusammengestellt, zu deren Erläuterung bemerkt wird:

pos. 1 ist durch den Tarif vom 21. August 1871 gerechtfertigt, da die Krankenpflege bis zum 1. Juni 1873 gedauert hat und Kläger zur 4. Servisklasse gehört,

pos. 2 betrifft die Anschaffung unentbehrlicher Kleidungsstücke (Nr. 1 Abs. 2 des Tarifs),

pos. 3 einen durch die Geisteskrankheit nothwendig gewordenen außerordentlichen Mehraufwand (Nr. 3 des Tarifs).

Die Nothwendigkeit der pos. 2 und 3 wird von dem Kreisphysikus Dr. — rc. rc. bestätigt werden.

Der Klageantrag geht dahin,

1) den verklagten Armenverband zur Erstattung von 65 Thalern zu verurtheilen,
2) ihn zur Uebernahme des Ignatz Faust für verpflichtet zu erklären,
3) ihm sämmtliche Kosten des Streitverfahrens zur Last zu setzen.

G., den 10. August 1873.

Der Magistrat.

I. Klagebeantwortung.

Auf die Klage vom 10. August cur., welche am 11. September communizirt ist, wird Folgendes erwidert:

Es soll nicht bestritten werden, daß der J. Faust am 10. Februar d. J. in G. erkrankt ist und im städtischen Krankenhause Aufnahme gefunden hat, auch kann nicht bezweifelt werden, daß die Angaben über den Verlauf der Krankheit richtig und die Pflegesätze angemessen liquidirt sind. Indessen hat der verklagte Verband die Pflicht zur Erstattung der Kosten und Uebernahme des Hülfsbedürftigen mit Recht abgelehnt, weil

1) der rc. Faust zur Zeit seiner Erkrankung innerhalb des Stadtbezirkes der klagenden Gemeinde im Gesellen-Verhältnisse bei dem Mauermeister Herzog gestanden hat, mit welchem er bereits den Gesellenvertrag abgeschlossen hatte und bei dem er auch schon wirklich, wenn auch nur kurze Zeit, eingetreten war, als er erkrankte. (Bew.: Zeugniß des Mauermeister Herzog.) — Die Krankenpflege der ersten 6 Wochen lag nach § 29 des Reichsgesetzes dem Dienstorte ob.
2) Die Nachricht von der Erkankung des Faust ist dem verklagten Verbande nicht 7 Tage vor dem 24. März, als dem Ablauf der sechswöchentlichen Frist, vielmehr erst am 15. April zugegangen, so daß eine Erstattung frühestens vom 22. April ab gefordert werden könnte (§ 29 Abs. 2 des Reichsges.).

   Der Ausgabe-Poststempel des beiliegenden Anmeldeschreibens weist den Tag des Einganges nach.
3) Es wird bestritten, daß Faust durch 2jährigen Aufenthalt in L. einen Unterstützungswohnsitz begründet hat, denn wenn er auch am 5. Januar 1870 nach den diesseitigen Melderegistern eingezogen und am 1. Februar 1872 mit hiesigem Passe wieder fortgezogen ist, so hat er doch in der Zwischenzeit, und zwar vom 1. Juli 1871 bis zum 15. August 1871 öffentliche Armenunterstützung vom hiesigen Verbande bezogen, so daß nach § 14 des Reichsgesetzes die Erwerbsfrist $1^1/_2$ Monate geruht hat, und deßhalb für den Lauf der Frist keine 2 Jahre übrig blieben (cf. § 14 des Reichsges.).

   Die Armenpflege während dieser $1^1/_2$ Monate wird durch den Vorstand des Krankenhauses in L. bestätigt werden, woselbst Faust auf Kosten des verklagten Armenverbandes Krankenpflege genossen hat.
4) Aber auch abgesehen von dem Einwande ad 3 ist auch schon deßhalb von Faust kein Unterstützungswohnsitz in L. erworben, weil er wenigstens 3 Monate lang von dort abwesend gewesen ist, und zwar unter Umständen, welche auf seine Absicht schließen ließen, den Aufenthalt in L. nicht beizubehalten (cf. § 13 des Reichsges.).

Durch diese Abwesenheit ist der 2jährige Aufenthalt in L. wirksam unterbrochen.

Hiernach wird beantragt, den Klageantrag kostenfällig abzuweisen.

L., den 20. September 1873.

Der Amtmann. Der Ortsvorsteher.

X. Y.

II. Klage des Orts-Armenverbandes der Stadtgemeinde G. in Westphalen, vertreten durch den dortigen Magistrat,

gegen

den westphälischen Land-Armenverband, vertreten durch den Land-Armendirector in Münster.

Gegenstand: Erstattung von Armenpflegekosten im Betrage von 30 Thalern.

—

Am 10. Februar 1873 wurde im Bezirke des klagenden Armenverbandes die Dienstmagd Lisette Brand außerehelich entbunden. — Da sie von allen Mitteln entblößt war, und von keinem privatrechtlich Verpflichteten die nothwendige Pflege erhielt, so mußte die Nothwendigkeit der einstweiligen Armenfürsorge, vorbehaltlich der Erstattung der dadurch entstehenden Kosten, anerkannt und für die Unterbringung von Mutter und Kind gesorgt werden.

Die protokollarische Vernehmung hat ergeben, daß Lisette Brand zur Zeit ihrer Niederkunft nicht mehr im Gesindedienste stand, daß sie am 5. Januar 1853 zu Rolshausen geboren ist, und daher durch Aufenthalt noch keinen Unterstützungswohnsitz erworben haben kann.

Ebensowenig aber hat sie durch Abstammung einen solchen irgendwo erlangt, denn ihr noch lebender ehelicher Vater, der Ackersmann Theodor Brand, hat zwar bis zum Jahre 1865 in Rolshausen gewohnt, sich dann aber, nach Subhastation seines Grundbesitzes nach Middendorf begeben, auch dort nur bis zum 5. December 1867 sich aufgehalten, und seit der Zeit bei verschiedenen Dienstherrschaften, aber stets nur ein Jahr lang in ein und demselben Armenbezirke, als Knecht gedient, wie die anliegenden Verhandlungen, die Berichte der betreffenden Ortspolizeibehörden ergeben und die Dienstherrschaften bezeugen werden.

Der Vater der L. Brand hatte daher bei Eintritt der Hülfsbedürftigkeit seiner Tochter keinen Unterstützungswohnsitz, weßhalb nach § 30 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 der verklagte Land-Armenverband, in dessen Bezirk sich der Vater zur Zeit des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit seiner Tochter aufhielt, zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist. — Derselbe, innerhalb 6 Monaten nach begonnener Unterstützung von dem Anspruch des Klägers in Kenntniß gesetzt, hat seine Erstattungspflicht abgelehnt.

Die Armenpflege hat von der Entbindung an 6 Wochen gedauert, dem Kläger sind daher nach dem Tarif vom 21. August 1871

für Verpflegung und geburtsärztliche Behandlung der Lisette Brand pro Tag 6 Sgr.	8 Thlr.	12 Sgr.,	
außerdem für verdorbene Betten, Leinenzeug, Kinderzeug nach anl. Rechnung und Quittung	15 „	18 „	
für die Hebamme	3 „	— „	
für Beerdigung des am 23. März gestorbenen Kindes	3 „	— „	
zu erstatten. Summa	30 Thlr.	— Sgr.	

Die gemachte Ausgabe und die Nothwendigkeit derselben wird durch den Dr. H., den Kreisphysikus X. und die Hebamme K. bestätigt werden.

Es wird beantragt, den verklagten Land-Armenverband zu verurtheilen, dem Kläger 30 Thlr. zu zahlen und die Kosten des Streitverfahrens zu tragen.

G., den 30. April 1873.

Der Magistrat.

II. Klagebeantwortung.

Der Klageanspruch wird bestritten.

Es wird zwar zugestanden, daß die am 5. Jan. 1853 zu Rolshausen geborene Lisette Brand am 10. Februar 1873 in G. entbunden und dadurch der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen ist, auch gegen die sechswöchentliche Dauer derselben Nichts zu erinnern. Es wird aber bestritten, daß sie keinen Unterstützungswohnsitz habe. Wenn es auch richtig ist, daß hier lediglich der durch Abstammung erworbene Unterstützungswohnsitz in Betracht kommen kann, so hat doch die ꝛc. Brand einen solchen in Rolshausen erlangt, weil ihr Vater dort bei ihrer Geburt und noch lange nachher seinen Unterstützungswohnsitz hatte. Wenn der Vater solchen später verloren und keinen neuen begründet hat, so wurde seine Tochter dadurch nicht land-arm, weil diese nach § 18 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 nur den väterlichen Unterstützungswohnsitz theilt, den einmal durch Abstammung erworbenen aber nur nach Vorschrift der §§ 22 Nr. 2, 23—27 verlieren, oder einen anderweitigen erwerben kann. Die cit. §§ statuiren aber nicht, daß ein eheliches, noch nicht 24 Jahre altes Kind durch die Person des Vaters den einmal erworbenen Unterstützungswohnsitz verlieren kann, ohne dafür einen andern einzutauschen.

Somit ist Rolshausen der zur Erstattung verpflichtete Orts-Armenverband und mag Kläger gegen diesen seine Ansprüche verfolgen. Eventuell wird auch die Höhe des Anspruchs bestritten. Nach dem Tarif kommen für Verpflegung nur 5 Sgr. in Ansatz. Eine ärztliche Behandlung war nur in den ersten 3 Tagen nothwendig, wofür nur 3 Sgr. liquidirt werden können. Die Hebammengebühren sind in dem tarifmäßigen Satz von 1 Sgr. einbegriffen. Für verdorbene Betten und Leinenzeug gestattet der Tarif keine Erstattungsforderung.

Es wird beantragt, den Kläger kostenfällig abzuweisen.

Münster, den 20. Mai 1873.

Der Land-Armendirector.

III. **Klage** des Orts=Armenverbandes der Stadtgemeinde G. in Westphalen, vertreten durch den Magistrat daselbst,

gegen

den Gesammt=Armenverband der Burgemeisterei L., der Rheinprovinz angehörig, vertreten durch den Bürgermeister E. in L.

An die rheinische Deputation für Heimathwesen
zu
Cöln.

Am 10. Februar 1873 nahm die Wittwe des Küfers Carl Ohm, geborene Gertrud Anker, die öffentliche Armenpflege des klagenden Verbandes in Anspruch, weil sie durch Gebrechlichkeit und Körperschwäche verhindert sei, sich und ihren drei Kindern von 13, 10 und 8 Jahren den nothdürftigsten Lebensunterhalt zu erwerben. — Es wurde festgestellt, daß sie halb blind und arbeitsunfähig war, auch von keinem Privatverpflichteten Unterstützung erhielt. Der klagende Armenverband mußte daher die Hülfsbedürftigkeit der Familie vom 10. Febr. cur. ab anerkennen und hat auch von diesem Tage anfangend die öffentliche Armenpflege eintreten lassen, wobei gleichzeitig außer Zweifel war, daß die Arbeitsunfähigkeit der Wittwe Ohm eine dauernde sein würde.

(Zum Beweise wird auf das Gutachten des Kreisphysikus Dr. O. provozirt.)

Die protokollarische Vernehmung, verbunden mit den weiteren Correspondenzen und Verhandlungen, welche beigefügt werden, hat ergeben, daß die Arme, wie angegeben, die Wittwe des am 15. Februar 1871 zu L. verstorbenen Weinküfers Ohm ist, und daß letzterer bis zu seinem Tode sich länger als 20 Jahre in L. aufgehalten hat, also dort unzweifelhaft den Unterstützungswohnsitz begründet hatte.

Diesen durch Verheirathung erworbenen Unterstützungswohnsitz hat die Wittwe bis jetzt nicht verlieren können, da seit dem Tode des Mannes noch keine 2 Jahre verflossen sind (§ 16 des Reichsgес. vom 6. Juni 1870).

Der verklagte Gesammt=Armenverband ist, unter Mittheilung des Vernehmungsprotokolls, vor Ablauf von 6 Monaten nach begonnener Unterstützung von dem Anspruche in Kenntniß gesetzt, hat denselben aber abgelehnt.

Die Armenpflege ist in der Art bewirkt, daß der Wittwe Ohm

a. ein Obdach für wöchentlich 1 Thaler verschafft,
b. ihr zur Bestreitung des nothwendigsten Lebensunterhaltes eine Wochengabe von 2 Thlrn. zugebilligt,
c. für Bekleidung von Mutter und Kindern bis jetzt der Betrag von 14 Thlrn. verausgabt ist.

Die Nothwendigkeit und Angemessenheit dieser Armenunterstützung werden die Armenpfleger X. und Z., sowie der Pastor M. bestätigen.

Es wird daher beantragt, den verklagten Verband zu verurtheilen:

1) die Wittwe Carl Ohm mit ihren drei ehelichen Kindern zu übernehmen,

2) dem Kläger für Bekleidungskosten 14 Thlr. und bis zur erfolgten Uebernahme pro Woche 3 Thlr. zu erstatten,

3) die Kosten des Streitverfahrens zu tragen.

G., den 5. Juni 1873.

Der Magistrat.

III. Klagebeantwortung.

Der Klageanspruch wird bestritten.

Zwar muß zugestanden werden, daß die Wittwe Ohm mit ihren 3 Kindern dort am 10. Februar 1873 der öffentlichen Armenpflege anheim gefallen ist, und daß ihr in L. am 15. Februar 1871 verstorbener Mann bei seinem Tode den Unterstützungswohnsitz im Bezirke des verklagten Gesammt-Armenverbandes besessen hat. — Es wird aber eingewendet:

1) daß sich die Wittwe Ohm schon bei Lebzeiten des Mannes von ihm und um sich selbstständig zu ernähren (§ 17 des preuß. Landesgesetzes vom 31. Dec. 1842) getrennt und seit dem 12. December 1867 in dem Dorfe Z., welches nicht zum verklagten Verbande gehört, mit ihren 3 Kindern gelebt hat, ohne eine Unterstützung von dem Manne zu empfangen. Diese Trennung war eine befugte, weil der Mann einige Zeit vor derselben sich heimlich und böslich entfernt hatte, ohne der Frau seinen neuen Aufenthaltsort anzuzeigen, wodurch sie veranlaßt wurde, nach Z. zu ihrer noch lebenden Mutter zu ziehen. Als der Mann später nach L. zurückkehrte, ist eine Vereinigung der Ehegatten nicht wieder eingetreten, offenbar zufolge stillschweigenden Uebereinkommens derselben. (Diese Thatsachen werden durch die Wittwe Ohm und die Zeugen J. und K. bewahrheitet werden.) — Solcher Trennung hat sowohl das zu jener Zeit geltende Armengesetz vom 31. December 1842, als auch der § 17 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 Rechnung getragen, so daß die Wittwe Ohm durch ihren selbstständigen Aufenthalt in Z. vom 12. December 1867 bis zum 15. Juli 1871, zu welcher Zeit sie nach dem klagenden Armenbezirke übersiedelte, einen eigenen Unterstützungswohnsitz begründet hat. — Diesen Unterstützungswohnsitz theilten auch die Kinder nach § 19 des Reichsgesetzes.

(Ueber den Aufenthalt in Z. wird die dortige Polizeibehörde amtlich Auskunft ertheilen.)

2) Der liquidirte Betrag ist zu hoch. Denn nach dem Tarif vom 21. August 1871 kann für die Wittwe Ohm nur der tägliche Satz von 5 Sgr. liquidirt werden, während für die unter 14 Jahre alten Kinder die Nothwendigkeit der besondern Ausgabe nachzuweisen ist. — Ueberhaupt hätte die Liquidation anders aufgestellt, und für die Wittwe, wie für die Kinder besonders liquidirt werden müssen, wie der Tarif es verlangt.

Hiernach wird beantragt, die Klage definitiv, eventuell in angebrachter Art, kostenfällig abzuweisen.

L., den 20. Juni 1873.

Der Bürgermeister.

Nr. 64.

Cirkularerlaß des Ministers des Innern an sämmtliche Oberpräsidenten, betreffend die Befugniß der Deputationen für das Heimathwesen zur Ertheilung von Aufträgen an die Kreislandräthe vom 19. Februar 1872.

(Deutscher Reichs- u. K. Preuß. Staats-Anzeiger Jahrg. 1872 Nr. 57 1. Beil. S. 1307.)

„Ew. ꝛc. ꝛc. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 1. Februar d. J., betreffend die Befugniß der Deputationen für das Heimathwesen zur Ertheilung von Aufträgen an die Kreislandräthe, unter Wiederbeifügung der Berichtsanlagen, hierdurch ganz ergebenst Folgendes:

Nach § 63 des Gesetzes vom 8. März 1871

folgen Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, dem durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bezirksregierung die Deputation für das Heimathwesen tritt, welche endgültig entscheidet.

Gemäß der Bestimmung unter Nr. 2 der von mir unter dem 1. Februar d. J. in Gemeinschaft mit dem Herrn Justizminister erlassenen Cirkularverfügung, betreffend das Geschäftsregulativ der Deputationen für das Heimathwesen, resp. gemäß der §§ 2 und 25 des Gesetzes vom 8. März 1871 ist die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege in den Gemeindebezirken als eine Gemeindeangelegenheit zu betrachten, und es sind, dem entsprechend, die Gemeindeverfassungsgesetze auch für die Regelung des im § 63 cit. erwähnten Instanzenzuges maßgebend. Im Geltungsbereiche der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 steht hiernach die Entscheidung der im § 63 erwähnten Beschwerden,

a) wenn eine solche gegen den Vorstand einer Stadtgemeinde erhoben wird, in erster und letzter Instanz der Deputation für das Heimathwesen,

b) wenn die Beschwerde gegen den Vorstand einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirks erhoben wird, in erster Instanz dem Kreislandrathe, in zweiter Instanz der Deputation zu.

In den Fällen ad b. bildet unter diesen Umständen der Kreislandrath eine der Deputation nachgeordnete Behörde und es müssen demgemäß die Deputationen in allen Fällen dieser Art für befugt erachtet werden, den Landräthen Aufträge zu ertheilen, resp. an dieselben Verfügungen zu erlassen. Dasselbe ist sodann, bei der Gleichartigkeit des Gegenstandes, auch hinsichtlich der Fälle ad a. — und zwar um so unbedenklicher anzunehmen, als der § 63 cit., was die Entscheidung der hier in Rede stehenden Beschwerdesachen betrifft, die Deputationen ausdrücklich als die an Stelle der Bezirksregierungen tretenden Behörden bezeichnet. Nicht minder wird die Befugniß zur Ertheilung von Aufträgen endlich in den analogen Fällen der §§ 65 ff., betreffend die Heranziehung alimentationspflichtiger Verwandten, anzuerkennen sein, indem auch in diesen Fällen die Entscheidung erster Instanz der Regel nach dem

Landrathe, in zweiter Instanz — vorbehaltlich des Rechtsweges — der Deputation zusteht. In allen sonstigen, zum Geschäftsbereiche der Deputationen gehörigen Angelegenheiten, bezüglich deren das Gesetz vom 8. März 1871 die Deputationen nicht in gleicher Weise als die den Landräthen übergeordnete Behörde hinstellt, werden dieselben dagegen, entsprechend der Bestimmung im § 17 des Geschäftsregulativs vom 1. Februar d. J. sich auf eine Requisition der Landräthe zu beschränken haben. Mit Rücksicht auf diese, aus den Bestimmungen des Gesetzes sich ergebende Gestaltung des Verhältnisses der Kreislandräthe zu den Deputationen glaube ich annehmen zu dürfen, daß die letzteren und insbesondere die Herren Vorsitzenden der Deputationen gern darauf Bedacht nehmen werden, auch den event. zu erlassenden Verfügungen an die Kreislandräthe eine Form und Fassung zu geben, welche geeignet ist, Konflikten vorzubeugen und das Hervortreten an und für sich denkbarer Meinungsverschiedenheiten darüber auszuschließen, ob im einzelnen Falle eine Verfügung oder eine bloße Requisition zu erlassen war. Ich bemerke dabei überdies, daß den Deputationen auch in den im § 63 resp. 65 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871 erwähnten Angelegenheiten eine eigentliche Disziplinarbefugniß den Landräthen gegenüber nicht zusteht, daß sie vielmehr entstehenden Falles das für erforderlich erachtete Einschreiten bei der den Landräthen vorgesetzten Bezirksregierung nachzusuchen haben.

Was endlich die Behandlung der mittelst des gefälligen Berichts vom 1. Februar d. J. zur Sprache gebrachten Spezialfälle betrifft, so ergiebt es sich aus dem oben Gesagten, daß die Beschwerde gegen den Magistrat zu N. N. von der N. N. Deputation nicht, sowie geschehen, an den Landrath zur Verfügung abzugeben, sondern von der gedachten Deputation sofort in erster und letzter Instanz zu erledigen gewesen wäre.

Ew. 2c. 2c. ersuche ich ganz ergebenst, von dem gegenwärtigen Erlasse gefälligst den Deputationen und den Bezirksregierungen der Provinz Preußen, behufs weiterer Benachrichtigung der Kreislandräthe, Kenntniß geben zu wollen."

Der Minister des Innern.

(gez.) Gr. zu Eulenburg.

Nr. 65.

(Mit Nr. 63 combinirt und dort zu ersehen.)

Nr. 66.

Sachsen-Altenburgische Ministerial-Bekanntmachung, die Verwendung des allgemeinen Hilfsfonds betreffend, vom 10. Februar 1857.

Nachdem über die Voraussetzungen, unter welchen den durch die Armenversorgungslast überbürdeten Gemeinden des Landes eine Unterstützung aus Staatsmitteln (dem allgemeinen Hilfsfonds) gewährt werden soll, und über die Grundsätze, welche bei Verwendungen aus dem allgemeinen Hilfsfonds zu

befolgen sind, ein Regulativ erlassen worden ist, so wird dasselbe auf Befehl Seiner Hoheit des gnädigst regierenden Herzogs nachstehend zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 10. Februar 1857.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Regulativ über Verwendung des allgemeinen Hilfsfonds.

Der allgemeine Hifsfonds ist dazu bestimmt:

1) denjenigen Gemeinden, welche durch die ihnen gesetzlich obliegende Last der Armenversorgung als in der That und nicht bloß im Verhältniß zu andern Gemeinden überbürdet betrachtet werden müssen, Unterstützung (s. § 11 ff.),
2) für gewisse besonders bezeichnete Arten von Aufwänden aus den Gemeinde-Armenkassen den Gemeinden, welche diese zu bestreiten gehabt haben, einige Vergütung (s. § 9),
3) einzelnen Gemeinden in Nothfällen zum Behuf der Beschäftigung verdienstloser Gemeindeangehöriger oder sonst aus dringenden Gründen nach Bedürfniß Beihilfe (s. § 15 und § 14 sub 2 und Gesetz über Heimathsrecht und Armenwesen vom 9. August 1833 § 102 lit. a.) zu gewähren.

Derselbe steht unter der Verwaltung der Landesregierung; für seine Verwendung dienen nachstehende Vorschriften zur Richtschnur.

§ 1. Die Verwendungen aus dem allgemeinen Hilfsfonds erfolgen regelmäßig nach Ablauf jedes Kalenderjahres. Ausnahmsweise können jedoch auch im Laufe des Jahres von der Landesregierung an einzelne Gemeinden in besonders geeigneten Fällen, wenn ein dringendes Bedürfniß nachgewiesen wird, besondere Unterstützungen (s. Eingang sub Nr. 3 und § 15) oder auch Vorschüsse daraus bewilligt werden.

§ 2. Mit Jahresschluß haben sämmtliche Gemeinden des Landes ihre Armenrechnung abzuschließen und diejenigen von ihnen, welche um Unterstützung aus dem allgemeinen Hilfsfonds bitten wollen, haben auf Grund der Armenrechnung die Rechnungsergebnisse der Armenkasse aus dem jüngst verflossenen Rechnungsjahre und den jeweiligen Stand der Kasse in tabellarischer Form nach dem unter * beigeschlossenenen Schema übersichtlich zusammenzustellen.

§ 3. Die Dorfgemeinden, welche um Unterstützung aus dem allgemeinen Hilfsfonds bitten wollen, haben diese tabellarischen Uebersichten, unter Beischluß der betreffenden Armenrechnungen, spätestens bis zum Schluß des Monats Februar bei ihrem zuständigen Gerichtsamt einzureichen. Die Verabsäumung dieser Frist hat den Verlust jeder Unterstützung aus dem Hilfsfonds für das jüngst verflossene Jahr zur Folge, unbeschadet des Regreßanspruchs der Gemeinde gegen diejenigen, welche die Versäumniß verschuldeten (s. § 5).

Das Gerichtsamt hat die eingereichten Uebersichten mit Rücksicht auf die Armenrechnungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, nach Befinden zu berichtigen und insbesondere genau festzustellen, welchen Aufwand die

betreffende Gemeinde aus Gemeindemitteln für die Armenversorgung im verflossenen Rechnungsjahre bestritten hat (s. u. § 7).

§ 4. Diese tabellarischen Uebersichten sind nach bewirkter Feststellung, sowohl von den städtischen Behörden, als auch von den Gerichtsämtern, mit gemeindebehördlicher Beglaubigung versehen, spätestens bis zum Schluß des Monats März jedes Jahres mittelst motivirenden gutachtlichen Berichts an Herzogliche Landesregierung einzusenden.

In den Berichten der Gerichtsämter sind unter Anführung der Gründe und Hervorhebung der auf den Nahrungsstand und das Armenwesen der betreffenden Gemeinden Einfluß äußernden Umstände diejenigen von ihnen namentlich zu bezeichnen, welche als durch die Armenversorgung in der That, und nicht bloß im Verhältniß zu andern Gemeinden, überlastet, d. h. über ihre Kräfte belastet zu betrachten sind.

Zugleich haben sich die Gerichtsämter auch darüber gutachtlich vernehmen zu lassen, in welche der drei § 12 bezeichneten Bedürftigkeitsklassen jede der betreffenden Gemeinden zu setzen, und welche von ihnen rücksichtlich des außerordentlichen (besondern) Aufwandes besonders zu berücksichtigen sein dürften (§§ 9, 10).

§ 5. Diejenigen Gemeinden, deren tabellarische Uebersichten bis Ende März bei der Landesregierung nicht eingelangt sind, werden für das letztverflossene Rechnungsjahr bei Verfügung über den allgemeinen Hilfsfonds nicht berücksichtigt; es bleibt ihnen jedoch der Rückanspruch auf Entschädigung gegen ihre Armenrechnungsführer, Gemeindevorsteher, oder Gemeindeaufsichtsbehörden oder überhaupt gegen diejenigen vorbehalten, denen eine Säumniß hierbei zur Last fällt.

§ 6. Auf diese Fristbestimmungen und die mit deren Verabsäumung verbundenen Nachtheile hat die Landesregierung in einer jedesmal kurz nach Jahresschluß im Amts- und Nachrichtsblatte zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung noch besonders aufmerksam zu machen.

§ 7. Da, wo besondere Vereine zur Ausübung der Privatwohlthätigkeit bestehen, wirken die von denselben gewährten Unterstützungen, als eine ebenfalls von den Gemeindegliedern für Armenzwecke getragene Last, auf die Beantwortung der Fragen, ob eine Gemeinde für überlastet zu erachten, in welche Bedürftigkeitsklasse sie einzureihen und mit welcher Quote ihr der außerordentliche Armenaufwand zu vergüten ist, mit ein (vergl. die §§ 10, 11, 12). Bei der schließlichen Bemessung der aus dem allgemeinen Armenhilfsfonds zu gewährenden Beihilfe aber (§ 14 sub Nr. 3) ist nur derjenige Betrag des Armenaufwandes zu berücksichtigen, welchen die Gemeinden aus Gemeindemitteln bestritten haben, wobei jedoch die Beiträge aller Ortseinwohner, ingleichen der Kammer- und Rittergüter und der Forenser (vergl. § 100 des Heimathsgesetzes vom 9. August 1833) mit in Zurechnung kommen. Es ist daher in den einzusendenden Uebersichten genau anzugeben, wie viel zu den bestrittenen Ausgaben für das Armenwesen aus Gemeindemitteln gewährt worden ist, in der Anmerkungsspalte aber über die Wirksamkeit und das Maß der von solchen Privatvereinen gewährten Unterstützungen, soweit dies bekannt, das Nöthige anzuführen.

§ 8. Der von den Gemeinden in Absicht auf zu erlangende Unterstützung aus dem allgemeinen Hilfsfonds, nach den in den tabellarischen Ueber-

sichten angegebenen Rubriken gesondert zu berechnende Armenversorgungs-Aufwand wird in Bezug auf die dafür zu verwilligende Beihilfe in zwei Hauptrubriken geschieden, wovon:

A. die eine den außerordentlichen (besondern) in gewissen, nach ausdrücklicher Bestimmung auf Beihilfe aus Staatsmitteln vorzugsweise Anwartschaft gewährenden Fällen verwendeten Armenaufwand,

B. die andere den allgemeinen, d. h. den übrigen zur Armenversorgung aus Gemeindemitteln verausgabten Aufwand

umfaßt.

Kosten der Verwaltung des Armenwesens bleiben überall unberücksichtigt.

§ 9. Den außerordentlichen (besondern) Armenaufwand (s. § 8 A.) bilden alle von den einzelnen Gemeinden bestrittene Ausgaben:

1) für die Kinder heimathloser Eltern (s. § 11 des Gesetzes vom 9. August 1833),
2) für Findlinge und in Gefängnissen oder Strafanstalten Geborne (§ 12 ebend.),
3) für zugewiesene Personen (§§ 39, 40 ebend.),
4) für fremde Miethlinge und Handwerksgesellen ꝛc., deren Aufnahme der fremde Staat verweigert (§ 94 ebend.),
5) für den Unterhalt armer Kranker und Irrer im Krankenhause zu Altenburg und im Genesungshause zu Roda, soweit dieselben nicht ohnehin schon bestehender Vorschrift gemäß für die Gemeinden aus dem allgemeinen Hilfsfonds bestritten werden,
6) für das wegen polizeilich Detinirter in der Korrektionsanstalt auf der Leuchtenburg zu entrichtende Brodgeld (§ 138 ebend.),
7) für Unterbringung verwahrloster Kinder in Kinderrettungsanstalten,
8) für Unterbringung blinder schulpflichtiger Kinder in Blinden- und taubstummer schulpflichtiger Kinder in Taubstummenanstalten,

was die Ausgaben für die sub Nr. 6 und 7 aufgeführten Zwecke betrifft, aber nur insofern nicht etwa nach dem Ermessen der Landesregierung die Gemeinde bei Verwahrlosung der zu Detinirenden, bezüglich Unterzubringenden eine Verschuldung trifft.

§ 10. Von dem für den außerordentlichen (besondern) Armenaufwand (§ 9) auszuwerfenden Theil des allgemeinen Hilfsfonds erhalten alle Gemeinden, welche Aufwände dieser Art bestritten und solche in vorgeschriebener Form rechtzeitig angemeldet haben, eine verhältnißmäßige Unterstützung ohne Unterschied, ob sie für überlastet zu erachten sind oder nicht und welcher Klasse der Bedürftigkeit sie angehören.

In der Regel wird den betreffenden Gemeinden der außerordentliche Armenaufwand aus dem allgemeinen Hilfsfonds zur Hälfte vergütet, unbeschadet der Befugniß der Landesregierung, geeigneten Falls einzelnen Gemeinden aus zureichenden Gründen auch einen höheren oder nur einen geringeren Betrag zu verwilligen.

§ 11. Dagegen werden bei Auswerfung der für den allgemeinen Armenaufwand aus dem Hilfsfonds zu gewährenden Unterstützung bloß diejenigen Gemeinden berücksichtigt, welche als durch den Armenaufwand überlastet betrachtet werden müssen, insofern sie sich Behufs der Betheiligung an dieser Unterstützung rechtzeitig gemeldet haben.

§ 12. Die hiernach in Berücksichtigung zu ziehenden Stadt- und Landgemeinden werden zu näherer Bestimmung des Grades ihrer Hilfsbedürftigkeit in drei verschiedene Klassen abgetheilt. Diese drei Klassen verhalten sich unter einander so, daß die bedürftigste Klasse da mit einer Beihülfe von $^4/_9$ bedacht wird, wo die mittlere $^3/_9$ und die am Wenigsten bedürftige $^2/_9$ erhält.

§ 13. Die Beurtheilung der Frage, welche Gemeinden in der That, nicht bloß im Verhältniß zu andern Gemeinden, für überlastet zu erachten sind, so wie die Einschätzung der Gemeinden in die drei Bedürftigkeitsklassen geschieht von der Landesregierung unter Mitwirkung der beiden Kreishauptleute und zwar da, wo mehrere Gemeinden sich zu einem größeren Armenunterstützungsverbande vereinigt haben, für jede dieser Gemeinden besonders. Hierbei sind alle obwaltenden, auf den Nahrungsstand der Bevölkerung und auf das Armenwesen in den einzelnen Gemeinden Einfluß äußernden Umstände, namentlich auch das Verhältniß des Armenaufwandes zur Kopfzahl der Einwohner und das Maß der etwa neben der Communal-Armenpflege aus Privatvereinsmitteln gewährten Unterstützungen in Berücksichtigung zu ziehen. Diese Einschätzung, bezüglich deren eingehende Revision ist alljährlich zu wiederholen.

Diejenigen Gemeinden, welche durch die ihnen obliegende Armenversorgung für überlastet nicht erachtet werden können, werden von der Betheiligung an den für den allgemeinen Armenaufwand aus dem Hilfsfonds zu verwilligenden Unterstützungen ausgeschlossen.

§ 14. Nachdem die Einschätzung der Gemeinden in vorgedachter Weise erfolgt ist, wird die Bemessung der den einzelnen Gemeinden zu gewährenden Beihilfe von der Landesregierung, ebenfalls unter Mitwirkung der Kreishauptleute, in folgendem Maße bewirkt:

1) Zuvörderst wird der zur Unterstützung der Gemeinden wegen des außerordentlichen Armenaufwandes erforderliche Betrag festgesetzt; sodann wird
2) über außerordentliche Zuschüsse, welche einzelnen Gemeinden aus besonderen Gründen zu verwilligen sind, Beschluß gefaßt; hierauf erfolgt
3) die Bemessung der einzelnen Stadt- bezüglich Landgemeinden nach Maßgabe ihres allgemeinen Armenaufwandes in dem für die Bedürftigkeitsklassen festgestellten Verhältnisse (§ 12) zu gewährenden Beihilfe.
4) Nach diesen Festsetzungen erfolgt die Auszahlung der den einzelnen Gemeinden zugebilligten Summen durch Vermittelung der Gemeindeaufsichtsbehörden. Vorschüsse, welche einzelnen Gemeinden aus dem allgemeinen Hilfsfonds gewährt worden sind, kommen dabei in Zurechnung.

Derjenige Theil des allgemeinen Hilfsfonds, welcher im einzelnen Jahre beim Mangel eines dringenden Bedürfnisses nicht zur Verwendung kommt, wird bis zur Zeit des Bedarfs für den Hilfsfonds verzinslich ausgeliehen und dann mit diesem verwendet.

§ 15. Einzelne Gemeinden, welche in Nothfällen, von denen sie betroffen werden, zur Beschäftigung verdienstloser Gemeindeangehöriger um Beihilfe aus dem allgemeinen Hilfsfonds bitten wollen (Eingang Nr. 3), haben darum bei der Landesregierung besonders nachzusuchen, und hierbei die besonderen Umstände, wodurch sie das Gesuch zu begründen gedenken, ausdrücklich mit anzuführen und zu bescheinigen.

Mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der angeführten Umstände und zugleich auf die vorhandenen Kräfte des Hilfsfonds hat die Landesregierung, nach Befinden nach vorgängiger weiterer Erörterung zu ermessen, ob und in wie weit solchen Gesuchen zu fügen sei.

§ 16. Alljährlich wird von der Landesregierung eine übersichtliche Zusammenstellung des von den Gemeinden des Landes angemeldeten Armenaufwandes und der darauf aus dem allgemeinen Hilfsfonds gewährten Beihilfe, so wie überhaupt der Art und Weise der Verwendung der letztern nach Maßgabe der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr. 67.

Fragebogen für die Aufnahme in Rügenwalde.

1) Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe, Alter, Religionsbekenntniß, Geburtsort, jetziger Aufenthaltsort des Rezipienden?

2) Wie spricht sich die Geisteskrankheit im ganzen Thun und Lassen des Kranken in Vorstellungen und Affekten, in Rede und Handlungen aus?

3) Wann nahm die Geisteskrankheit ihren Anfang? Welche physischen Symptome haben den ersten Ausbruch derselben bezeichnet? Trat sie allmälig oder plötzlich auf? Wie haben sich diese Symptome im Laufe der Krankheit ferner entwickelt und geändert?

4) Sind organisch krankhafte Erscheinungen der Geisteskrankheit unmittelbar vorangegangen oder mit derselben gleichzeitig aufgetreten uud wie gestaltet sich die Verbindung derselben mit der Geisteskrankheit jetzt?

5) Zeigt die Krankheit Intermissionen oder einen regelmäßigen Verlauf durch Exacerbation und Remission oder durch Paroxismus und völlige Intermissionen? Wie lange dauerten die mehr oder weniger lichten Zwischenräume im Verhältniß zu den Anfällen?

6) Wie ist der Kranke gegenwärtig körperlich beschaffen?

Wie ist er ernährt, wie konstituirt?

Wie ist das Verhältniß des Kopfes und der Gliedmaßen zum Rumpfe?

Sind Abnormitäten in der Schädel- und Gesichtsbildung vorhanden?

Wie sind die Körperhaltung, der Gang, das Muskel- und Knochensystem beschaffen?

Wie ist die Stimme und Sprache?

Wie sind die Sinnesorgane beschaffen?

Wie verhalten sich die Verdauung, Ernährung, der Gang der natürlichen Ab- und Aussonderungen, der Herz- und Pulsschlag, die Respiration und Hautfarbe?

Wie steht es mit der geschlechtlichen Entwickelung?

Bei Frauen: ist die Kranke schon oder noch menstruirt? und wie verhält sich die Menstruation?

Hat die Kranke geboren und wie oft?

Wann erfolgte die letzte Entbindung?

Wie verliefen Geburt und Wochenbett?

Hat die Kranke selbst gestillt? und im Verneinungsfalle: weshalb nicht?

Ist die Kranke gegenwärtig schwanger?

7) Welche ursächliche Begründung hat die vorhandene Geisteskrankheit? Dies ist näher zu erörtern, mit Rücksicht auf ursprüngliche und erworbene Körperbeschaffenheit des Kranken, auf Erblichkeit, körperliche und geistige Entwickelungsstufe, physische und moralische Erziehung, Kinderkrankheiten und andere vorangegangene krankhafte Zustände, fehlerhafte Gewohnheiten und Beschäftigungen, auf Umgang, Neigungen, Leidenschaften, Laster, Verbrechen, Schicksale, häusliche und Familienverhältnisse desselben.

8) Wie ist der Kranke in der Krankheit ärztlich und psychiatrisch behandelt worden? Welche Erfolge hat diese Behandlung gehabt? Sind Zwangsmittel angewendet worden?

9) Aus welchen Gründen wird die Aufnahme des Kranken in die Anstalt nachgesucht? Wegen präsumtiver Heilbarkeit? Wodurch wird die Wahrscheinlichkeit derselben begründet? Oder bei präsumtiver Unheilbarkeit wegen gänzlicher Hilfslosigkeit oder Gemeingefährlichkeit? Wodurch werden dieselben begründet? und sind keine Mittel vorhanden, diesen Uebelständen in der Heimath des Kranken mit Erfolg entgegen zu treten?

Geleitschein.

N. N. aus N., welcher nach der beiliegenden Aufnahme-Ordre vom ten in die Irren-, Heil- und Pflegeanstalt zu Rügenwalde aufgenommen werden soll, begiebt sich unter Geleit von N. N. dahin zu Wagen (zu Fuß).

Die genannten Begleiter sind angewiesen, den N. in der bezeichneten Anstalt abzuliefern und sich darüber durch Beibringung des Aufnahmescheins von der genannten Anstalt auszuweisen.

Signalement

des Kranken.	der Begleiter 1. des N. N.	 2. des N. N.	Name des Fuhrmanns.

Bei anderen Beförderungsmitteln, als mit eigens dazu angenommenem Fuhrwerk, ist die Art derselben in dem Geleitschein anzugeben.

Der Kranke (Pflegling) führt an Kleidungsstücken u. s. w. mit sich (folgt das Verzeichniß):

N. den ten 18

(L. S.) Der Landrath des Kreises N.

Unterschrift.

Adresse:

An die Direction der Irren-, Pflege- und Heilanstalt zu Rügenwalde.

Nr. 67 A.

Fragebogen betreffend die äußeren Verhältnisse des Kranken für die Aufnahme in der Anstalt zu Halle.

1) Wie heißt der Kranke mit Vor- und Zunamen?

2) Wann und wo ist er geboren?

3) Wo ist sein jetziger Aufenthaltsort?

4) Welches ist sein Gewerbe oder Stand?

5) Welcher Religion ist derselbe?

6) Ist oder war er verheirathet? Hat oder hatte er Kinder?

7) Wer und wo sind seine Eltern und nächsten Seitenverwandten?

8) In welchen Verhältnissen leben die Eltern? Besitzen die zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Verwandten Vermögen und worin besteht dies?

9) Hat der Kranke Vermögen oder künftig solches zu erwarten?

10) Ist der Prozeß behufs Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung bereits ingeleitet und bei welchem Gericht? In welcher Lage befindet sich der Prozeß?

Nr. 67 B.

Fragebogen betreffend den Krankheitszustand für die Aufnahme in Halle.

1) Von welcher Constitution, von welchem Temperamente, von welchen Neigungen ist der Kranke, finden bei ihm Antipathien, Idiosyncrasien statt und welche?

2) Welche Erziehung hat er gehabt, welchen Grad von Geistesbildung hat er erlangt und womit hat er sich überhaupt und vorzugsweise beschäftigt?

3) Findet eine Familienanlage oder ererbte Disposition zu Krankheiten überhaupt und zu welchen statt? Sind die Eltern (beide unter sich) oder die Großeltern Blutsverwandte? Litten sie und die Seitenverwandten an derselben Geistes- oder anderen angeborenen oder erworbenen Gehirn-, Rückenmarks- und Nervenkrankheiten? Kamen Selbsttödtungen, Trunksucht, Verbrechen unter ihnen vor?

4) Fand früher schon und wann eine ähnliche Krankheit, ein vorübergehender Anfall statt? Erschien sie periodisch? In wie langen Zwischenräumen? Wie lange dauerten und wie äußerten sich die periodischen Anfälle? Behielten sie wesentlich den gleichen Charakter? Wie befand sich der Kranke während der verschiedenen Zwischenräume? Oder erschien die Krankheit jetzt zum ersten Male? Plötzlich? Mit Vorboten? Wie befand sich der Kranke vor dem Ausbruche derselben? Gingen andere Krankheiten unmittelbar voraus, und welche?

5) Litt der Kranke an Epilepsie, und wie lange? Wie und wie oft traten die fallsüchtigen Anfälle ein und in welchen Beziehungen standen sie zu den psychischen Erscheinungen?

6) Durch welches Zusammentreffen innerer Anlagen und äußerer Verhältnisse und Veranlassungen hat sich wahrscheinlich die jetzige Krankheit entwickelt? Sind Schädlichkeiten in der Umgebung, Wohnung, Beschäftigungsart nachzuweisen? Sind körperliche Veranlassungen vorhanden, und welche?

a. In der Jugend:

Die gewöhnlichen Kinderkrankheiten, Exantheme, Scrophulose, Entwickelungskrankheiten?

b. Im späteren Alter:

Menstruationsbeschwerden, Schwangerschaften, Geburten und Wochenbetten, klimakterische Vorgänge?

c. Im Allgemeinen:

Directe oder indirecte Verletzungen des Kopfes, Gehirn-, Rückenmarks- und Nervenkrankheiten; Krankheiten der Brust- und Unterleibsorgane; Eingeweidewürmer, Hautkrankheiten, Syphilis; Rheumatismus und Gicht; Malariakrankheiten; Typhus und andere Krankheiten; Gebrauch bedeutender Mittel, Merkurial-, Entziehungs-, Kaltwasserkuren; Mißbrauch von Spirituosen; Ausschweifungen geschlechtlicher und anderer Art?

7) Sind geistige Anlagen und psychische Veranlassungen zu der Krankheit vorhanden und welche?

a. In der Kindheit:

Erziehungsfehler, frühe körperliche und geistige Anstrengung.

b. In dem reiferen Alter:

Heftige Gemüthsbewegungen und unter welchen Umständen? Wirkten auf den Kranken heftiger Zorn? Kummer? Hoffnungslose Liebe? Nahrungssorgen? Fand eine Kränkung seiner Ehre statt? Oder Verlust des Vermögens durch verfehlte Spekulation? Civil- oder Criminalprozesse? Verfehlter Lebensberuf? Getäuschte Hoffnung oder Verlust geliebter Personen? Wirkten auf den Kranken heftiger Schreck oder Angst oder Furcht, oder Aberglaube, religiöser Zweifel und unter welchen Umständen? Vielleicht übermäßige und anhaltende geistige Anstrengung, oder lang gewohnter Müßiggang?

8) Wie, wann und unter welchen Umständen fing das Uebel an? Welche Veränderungen des Benehmens, der Reden, der Handlungen &c. des Kranken im Verhältnisse zu den früheren in gesunder Zeit, sind wahrgenommen, als die Krankheit erkannt? Wie war der bisherige Verlauf?

9) Wie ist

a. der gegenwärtige psychische Zustand, namentlich in Bezug auf die Stimmung — Exaltation und Depression — Grad derselben, Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen, ihren Inhalt, Charakter der Handlungen, Stand der Intelligenz?

b. der gegenwärtige körperliche Zustand des Kranken, namentlich in Bezug auf Störungen der Sensibilität und Motilität, Krankheiten der Sinnes-, der Brust- und Unterleibsorgane &c. sowie auf den allgemeinen Ernährungszustand?

10) Welche Mittel, sowohl pharmaceutische als psychische sind gleich beim Ausbruche und späterhin im Verlaufe der Krankheit angewendet worden? Wie lange und unter welchen Bedingungen hat man eine bestimmte Heilmethode fortgesetzt und mit welchem Erfolge?

11) Wie ist der Kranke von seinen Verwandten und Wächtern behandelt worden, sind Zwangs- und Bändigungsmittel angewendet worden, welche und mit welchem Erfolge?

12) Schließlich ist eine gutachtliche, mit Gründen belegte Aeußerung hinsichtlich der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit des Kranken, sowie seiner Aufnahmefähigkeit abzugeben, bei Unheilbaren unter näherer Darlegung: ob eine Gemeingefährlichkeit, sowie die Unmöglichkeit, dieser in der Heimath zu begegnen, vorliegt. Zur Begründung dieser Aeußerung müssen, so viel als möglich, Thatsachen angegeben werden, und es ist zu bemerken, ob diese Thatsachen durch eigene Wahrnehmung oder wie sonst constatirt sind.

Nr. 68 A.

Schema für den ärztlichen Einsendungsbericht der nach Allenberg zu liefernden Kranken.

Aerztliche Nachrichten

über den Krankheitszustand der (des) in die Ostpreußische Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Allenberg einzusendenden
mitgetheilt von .

1) Vor- und Zunamen, Alter, Religion, Geburtsort, jetziger Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, Verhältnisse und Aufenthalt der Eltern und nächsten Verwandten des Kranken, nebst Angabe, ob derselbe bereits gerichtlich unter Kuratel gestellt ist.

2) Kurzer Abriß der Lebensgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Entwickelung (Schädelbau ꝛc.), der genossenen Erziehung, der Eigenschaften, des Temperaments, Charakters, der intellektuellen Fähigkeiten, Neigungen, Gewohnheiten ꝛc., in früheren gesunden Tagen.

Frühere Krankheiten.

3) Beschreibung des gegenwärtigen Krankheitszustandes, mit Angabe der Dauer desselben, der etwa vorangegangenen Vorboten, der seither beobachteten Form der Erscheinungen (gleichbleibend oder wechselnd und in welcher Art? anhaltend, nachlassend oder mit freien Zwischenräumen?)

der jetzt vorhandenen, in Reden, Geberden und Handlungen wahrnehmbaren Störungen in der Sinnesthätigkeit (Abstumpfung? Sinnestäuschungen?) im Verstandsgebrauche (Schwäche? Wahnvorstellungen? allgemeine Verwirrtheit?), in den Gemüths- und Willensäußerungen (vorherrschende Stimmung? krankhafte Gelüste? gefährliche Neigungen? Apathie? Trägheit oder Exaltation? Zerstörungssucht ꝛc.), sowie der damit in Verbindung stehenden körperlichen Krankheitserscheinungen mit namentlicher Angabe, ob der Kranke mit keiner ansteckenden Krankheit, wie Krebs, Syphilis u. dgl. behaftet ist. —

4) Muthmaßliche Ursachen der gegenwärtigen Krankheit, als: Erziehungsfehler, herrschende Leidenschaften (religiöse Schwärmerei, Eitelkeit, Habsucht, Ehrgeiz, Liebe, Trunk ꝛc.), angreifende Gemüthsbewegungen (Kränkung der Ehre, Tod geliebter Angehörigen, Zorn, Schreck, Vermögensverlust, Nahrungs-

sorgen, häusliche Leiden &c.), körperliche Einflüsse und Leiden (Onanie, Ausschweifungen, Kopfverletzungen, sonstige Krankheiten? — Bei Frauen Menstruations-Störungen &c.), körperliche Entwickelungsvorgänge (Pubertät? — bei Frauen Schwangerschaft, Wochenbett? klimakterisches Alter? Altersschwäche?)

Nebst Angabe,

ob Seelenstörung auch bei andern Familiengliedern des Kranken und bei welchen vorgekommen, ob andere Krankheiten (Epilepsie, Nervenleiden, Gicht, Hämorrhoiden &c.) in der Familie erblich sind, und ob bei dem Kranken selbst schon Spuren von Seelenstörung in früherer Zeit beobachtet worden.

5) Bisherige ärztliche und moralische Behandlung und deren Resultate.

6) Aus welchem Grunde wird die Aufnahme des (der) Kranken in der Anstalt nachgesucht? wegen präsumtiver Heilbarkeit? wodurch wird die Wahrscheinlichkeit derselben begründet? oder bei präsumtiver Unheilbarkeit, wegen gänzlicher Hilfslosigkeit, Verletzung des öffentlichen Anstandes, Gefährlichkeit gegen sich und Andere und Unmöglichkeit, diesen Uebelständen in der Heimath des (der) Kranken zu begegnen.

Nr. 68 B.

Aufnahme-Bedingungen für die Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Heilanstalt Sachsenberg.

1) Die Aufnahme von Kranken ist nachzusuchen mittelst schriftlichen Antrages von der natürlichen oder gerichtlichen Vormundschaft oder der zuständigen Obrigkeit des Aufzunehmenden bei dem Kuratorium der Heilanstalt Sachsenberg in Schwerin, unter Beifügung des von dem behandelnden Arzte oder dem betreffenden Gerichtsarzte abzufassenden ärztlichen Krankheitsberichtes (s. Regierungsblatt vom 20. Juli 1870, Nr. 55), Bezeichnung der gewählten Verpflegungsklasse und Anerkennung der Verpflichtung zur pünktlichen Einzahlung der Verpflegungsgelder und zur Erfüllung aller reglementsmäßigen Bedingungen. Der ärztliche Bericht darf dem dirigirenden Arzte der Anstalt direkt zugestellt werden, doch muß dies jedenfalls vor Aufnahme des Kranken geschehen.

2) Für dringende Fälle ist der dirigirende Arzt der Anstalt ermächtigt, die vorläufige Aufnahme des Kranken zu verfügen, unter Vorbehalt der nachzusuchenden Genehmigung der Oberbehörde und nach empfangener Zusicherung wegen Erfüllung aller reglementsmäßigen Leistungen von Seiten der nachsuchenden Behörde oder Privatperson; jedoch muß von dieser spätestens binnen 14 Tagen die nachträgliche Genehmigung eingeholt werden. In allen Fällen muß auch bei solcher unvorbereiteten Einführung eines Kranken eine briefliche vorherige Anmeldung stattfinden.

3) Nach 9 Uhr Abends und vor 6 Uhr Morgens, sowie an Sonn- und Festtagen sollen keine Kranken in die Anstalt eingeführt und aus derselben abgeholt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel wird nur in besonders dringenden Fällen für die Aufnahme gestattet.

4) Nach erfolgtem Zugeständniß der Aufnahme muß der Kranke ungesäumt, mit möglichster Rücksicht auf seine Schonung und Sicherheit, und in

Begleitung einer mit seinen Verhältnissen bekannten Person, welche die den Anstaltsärzten nöthig scheinende Auskunft zu geben vermag, in die Anstalt geführt werden; sollte die Einführung sich über 14 Tage nach der Ertheilung der Aufnahme-Bewilligung verzögern, so ist der dirigirende Arzt von den Gründen der Verzögerung in Kenntniß zu setzen, und muß die Entscheidung über die Gestattung einer späteren Einführung vorbehalten bleiben.

Im Interesse der Kranken ist es dringend wünschenswerth, daß sie nicht mit List oder Täuschung in die Anstalt geführt werden, weil dies dem Erfolge der Heilversuche oft sehr nachtheilig ist.

5) Die Verpflegungsgelder betragen:

	Für Inländer.	Für Ausländer.
a. für die erste Klasse .	400 Rthlr. Pr. Crt.,	480 Rthlr. Pr. Crt.
b. für die zweite Klasse .	200 „ „ „	320 „ „ „
c. für die dritte Klasse .	112 „ „ „	150 „ „ „

und werden vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten landesüblichen Quartal-Termine (1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli, 1sten October) und dann quartaliter pränumerirt. — Ausländer haben für die richtige Einzahlung der Verpflegungsgelder, wenn nicht von Seiten der Anstalt ausdrücklich darauf verzichtet wird, im Inlande einen Bürgen zu stellen, oder die Zahlung auf ein sicheres Haus anzuweisen, oder eine im einzelnen Falle näher zu bestimmende Caution bei der Anstaltskasse baar zu hinterlegen.

Die Verpflegung in der Anstalt umfaßt für alle Classen die ärztliche Behandlung, Arzeneien und Bäder, Wartung und Wäschereinigung, Theilnahme am Unterricht, und die der betreffenden Klasse entsprechende Speisung und Wohnung. — Für die besonders verlangte Haltung eines eigenen Wärters muß eine Vergütung von jährlich 120 Rthlrn. entrichtet werden.

6) Die Kranken aller Verpflegungsklassen sind mit dem nöthigen Bedarf an Kleidern und Leibwäsche zu versehen, und die sämmtlichen ihnen mitgegebenen Effekten sind auf einem doppelten, unterschriebenen Verzeichnisse zu specificiren, wovon das eine, von der Hausverwaltung der Anstalt unterzeichnet, als Quittung zurückgeht. — Verpflegte dritter Klasse müssen wenigstens mit folgenden Effekten versehen sein, welche jedoch, wenn sie nicht in gehörig brauchbarem Zustande übergeben werden, von der Anstalt bei Einführung der Kranken zurückzuweisen und von den Angehörigen oder der Behörde des Kranken baar nach den beigesetzten Preisen zu vergüten sind, nämlich:

a. Effekten für männliche Kranke:

3 leinene Hemden, à Stück . . .	1 Rthlr.	6 sgl.	Crt.
3 Paar gestrickte Strümpfe, à Paar	— „	24 „	„
1 Tuchrock	9 „	— „	„
1 Tuchweste	1 „	24 „	„
1 Paar Tuchbeinkleider	3 „	42 „	„
1 Paar Schuhe	1 „	40 „	„
oder			
1 Paar Stiefel	4 „	— „	„
1 Tuchmütze	— „	40 „	„
2 Halstücher, à Stück	— „	12 „	„

b. Effekten für weibliche Kranke:

3 leinene Hemden, à Stück . . .	— Rthlr.	44	Sgl. Crt.
3 Paar gestrickte Strümpfe, à Paar	— „	26	„ „
3 Schürzen, à Stück	— „	24	„ „
3 Halstücher, à Stück	— „	16	„ „
1 Umschlagetuch	2 „	—	„ „
3 weiße Mützen, à Stück . . .	— „	8	„ „
1 Kamisol	1 „	40	„ „
1 Rock	2 „	32	„ „
1 Unterrock incl. Bindleib . . .	2 „	40	„ „
1 Unterrock	2 „	20	„ „
1 Paar Schuhe	1 „	8	„ „
1 Hut	— „	24	„ „

Bemerkung: Für diejenigen Kranken, welche gewohnt sind, Unterjacken zu tragen, ist außerdem noch eine Unterjacke zu 1 Rthlr. 32 ßl. erforderlich.

Auf den besonderen Wunsch der Angehörigen übernimmt die Anstalt auch für Verpflegte dritter Klasse einen größeren Bestand von Effekten, der jedoch nicht über das Doppelte des reglementsmäßigen hinausgehen soll, oder auch solche in dem Verzeichnisse nicht aufgeführte Bekleidungsstücke, deren Beibehaltung für die Kranken aus besonderen Rücksichten wünschenswerth erscheint.

Die Verpflegten erster und zweiter Klasse sind außerdem gehalten, ihre eigenen Betten (mit Ausschluß der Bettstellen, jedoch einschließlich Bettwäsche) mitzubringen, und werden auf ihre eigenen Kosten in Kleidung und Leibwäsche entweder durch die Angehörigen oder auf deren Wunsch durch die Anstaltsverwaltung erhalten. Es ist zu diesem Behufe, sowie zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse, eine mäßige Summe als Privatkasse für den Kranken bei der Hauskasse zu deponiren, über deren Verwaltung jährlich und auf Erfordern öfter genaue Rechnung abgelegt wird.

Die Verpflegten dritter Klasse werden von der Anstalt in Kleidung u. s. w. erhalten, falls nicht die Angehörigen dies für eigene Rechnung zu übernehmen wünschen.

Beim Ausscheiden jedes Verpflegten, welcher in Kleidung u. s. w. auf eigene Kosten unterhalten wurde, sind sämmtliche Effekten, insofern sie der Kranke nicht verbraucht hat, zurückzuliefern; es wird aber ausdrücklich bemerkt, daß die Anstalt, deren Beamten die gewissenhafte Verwaltung aller Privat-Effekten zur besonderen amtlichen Pflicht gemacht ist, keine Garantie wegen etwa fehlender oder beschädigter Sachen übernehmen kann. — Für Verpflegte dritter Klasse, die von Seiten der Anstalt in Kleidung u. s. w. unterhalten werden, wird bei der Entlassung der vollständige oben bezeichnete Bestand an Effekten in brauchbarem Zustande, und ebenfalls das etwa über denselben Eingelieferte, so weit es nicht von den Kranken verbraucht, zurückgeliefert; bei Sterbefällen findet diese Zurückgabe nur statt, wenn das Ableben des Kranken vor Ablauf des ersten Verpflegungs-Jahres eintritt, jedoch wird das über den reglementsmäßigen Bestand Eingelieferte auch nach Ablauf des ersten Jahres, so weit es nicht verbraucht, zurückgegeben.

7) Der Austritt eines Verpflegten aus der Anstalt kann außer dem Falle der Beurlaubung durch die Direction auch auf den Antrag der An-

gehörigen oder der zuständigen Behörde stattfinden, und ist dieser Antrag spätestens 14 Tage vor der Abholung an das Curatorium oder den dirigirenden Arzt zu stellen. Es wird jedoch bei einer solchen Zurücknahme, wenn sie mit Unterbrechung des eingeleiteten Kur-Verfahrens und gegen den Rath des dirigirenden Arztes stattfindet, die Verzichtleistung auf die Wiederaufnahme des Kranken vorausgesetzt.

8) Bei der Entlassung eines Genesenen oder Kranken werden die Sustentations-Gelder bis zum Tage des Austritts incl. berechnet, wenn aber die beabsichtigte Zurücknahme von den Angehörigen nicht rechtzeitig angezeigt wurde, so steht der Anstalt das Recht zu, die Verpflegungsgelder für 14 Tage, von der Anzeige an gerechnet, zurück zu halten.

9) Im Falle des Ablebens eines Verpflegten werden die Verpflegungsgelder für den Sterbemonat einbehalten resp. eingezogen, die gewöhnlichen, durch ein besonderes die verschiedenen Verpflegungsklassen berücksichtigendes Regulativ festgestellten Beerdigungskosten dagegen von der Anstalt aus dem Reste der Quartalrate bestritten. Reichen die einbehaltenen Sustentationsgelder des Sterbemonats, falls er der letzte des Quartals ist, zur Deckung der Beerdigungskosten nicht aus, oder werden von den Angehörigen des Verstorbenen besondere, die gewöhnlichen Beerdigungskosten überschreitende Forderungen gemacht, so soll das Fehlende von den zur Sustentation verpflichteten Personen wahrgenommen werden.

10) Gelder und Effekten für die Kranken sind stets postfrei, erstere an die Hauskasse, letztere an die Hausverwaltung der Heilanstalt zu senden. In keinem Falle dürfen Briefe, Packete oder Geld den Kranken ohne ärztliche Zustimmung direkt zugesandt werden; Briefe an die Kranken sind vielmehr offen und mit einem besonderen Couvert versehen an den dirigirenden Arzt einzuschicken. — Besuche bei den Kranken können nur mit Genehmigung des Anstaltsarztes stattfinden, und zur Vermeidung unnöthiger Reisekosten wird es dienlich sein, vorher schriftlich diese Zustimmung einzuholen.

11) Für die Aufnahme und Verpflegung in der Irrenpflegeanstalt zu Dömitz, welche zur Aufnahme von wahrscheinlich unheilbar gewordenen Pfleglingen der Heilanstalt aus der dritten Zahlungsklasse bestimmt ist, gelten ebenfalls die vorstehenden Bedingungen; in der Regel werden die Kranken erst aus der Heilanstalt in die Pflegeanstalt versetzt, jedoch kann das Kuratorium auch bei Aufnahmegesuchen in geeigneten Fällen die direkte Einlieferung der Kranken in die Pflegeanstalt anordnen.

Nr. 69.

Die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt betreffend.

Gesetz vom 23. Februar 1872.

(Gesetzblatt für das Königreich Bayern, Nr. 9 vom 27. Februar 1872.)

Ludwig II. von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten

die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Artikel 9 soll lauten:

Nichtbayern können auf Grund der vorstehenden Artikel 6 und 7 den Anspruch auf Verleihung der Heimath in einer bayerischen Gemeinde erlangen; desgleichen sind die Gemeinden befugt, die Heimath nach Maßgabe des vorstehenden Artikels 8 einem Nichtbayern zu verleihen; die Verleihung der Heimath wird jedoch in allen diesen Fällen erst wirksam, wenn die betreffende Person die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Die Erwerbung des Heimathrechtes erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die noch unselbständigen — ehelichen oder denselben nach Artikel 1 Absatz III des Gesetzes gleichgeachteten — Kinder, wenn dieselben die bayerische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die Kinder einer Nichtbayerin, welche durch Verehelichung die Heimath in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimath nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt werden.

Bestehen in einem nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staate Bestimmungen, welche die Erwerbung des Heimathrechtes dortselbst den Angehörigen des bayerischen Staates mehr erschweren, als es durch gegenwärtiges Gesetz Ausländern gegenüber geschieht, so können auf dem Wege der Verordnung die Angehörigen eines solchen Staates denselben Beschränkungen unterworfen werden.

Art. 2. Artikel 10 soll lauten:

Heimathlose Angehörige des bayerischen Staates, welche sich im Alter der Volljährigkeit fünf Jahre ununterbrochen freiwillig und selbstständig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit directe Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, Armenununterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben, erlangen in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes die Heimath.

Heimathlose Angehörige des bayerischen Staates, welche den vorstehend erwähnten Bedingungen nicht vollständig genügten, erlangen, wenn sie sich im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen zehn Jahre lang freiwillig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, kraft des Gesetzes die Heimath in dieser Gemeinde.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erworbene Heimath erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. III des Gesetzes gleichgeachteten Kinder, welche zwar die bayerische Staatsangehörigkeit, aber keine Heimath in einer bayerischen Gemeinde besitzen.

Heimathlose uneheliche Kinder einer Frauensperson, welche auf Grund des gegenwärtigen Artikels die Heimath erlangt, folgen der Heimath der Mutter, wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.

Den Gemeinden bleibt es anheimgegeben, den auf dem Heimathrechte beruhenden Genuß an den örtlichen Stiftungen und Gemeinde-Nutzungen für die auf Grund des gegenwärtigen Artikels Heimathberechtigten von der Bezahlung der Heimathgebühr abhängig zu machen.

Art. 3. An die Stelle des letzten Absatzes des Artikels 15 treten folgende Bestimmungen:

Bundesangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimath nach Maßgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimath in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen hatten.

Beamte und öffentliche Diener, welche gemäß § 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit erlangen, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimath nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. April 1868 erworben haben, die vorläufige Heimath in der Gemeinde ihrer Anstellung.

Art. 4. Der Artikel 16 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen des Absatzes I und II des vorstehenden Artikels finden auch auf Nichtbayern Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

Falls solche Personen früher in Bayern heimathberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das Heimathrecht hatten.

Art. 5. Der Absatz II des Artikels 33 hat zu lauten:

Eine im Widerspruche mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe ist so lange, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, bürgerlich ungültig, es sei denn, daß die Ehe von einem Manne, welcher außerhalb Europa's seinen Wohnsitz hat, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst außerhalb Bayerns abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als gültig zu erachten ist.

Art. 6. An die Stelle des Art. 35 Absatz IV tritt folgende Bestimmung:

Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder außerhalb Bayerns zu erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften.

Art. 7. Der Artikel 41 wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Angehörige der rechtsrheinischen Landestheile werden, wenn sie außerhalb Bayerns eine Ehe schließen, ohne vorher das im Artikel 33 vorgeschriebene Zeugniß erhalten zu haben, mit Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bis zu dreißig Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Strafe beginnt von dem Tage, an welchem die außerhalb Bayerns Getrauten ihren Wohnsitz in Bayern genommen haben.

Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens das vorgeschriebene Zeugniß erwirkt oder die Ehe wieder aufgelöst worden ist.

Art. 8. An Stelle des Artikels 42 treten die Bestimmungen des Artikels 18 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern vom 26. Decbr. 1871 betreffend.

Art. 9. Artikel 43 hat zu lauten:

Gegen Angehörige des bayerischen oder eines anderen Bundesstaates sind Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des § 3 Abs. I des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 nur nach Maßgabe des Artikels 45 Ziff. 5, 6 und 9, dann Artikel 46—49 zulässig.

Auch Ausländern ist vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln zugelassenen Beschränkungen der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königsreichs gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimath genügend ausweisen und ihrem Aufenthalte ein sonstiges gesetzliches Hinderniß nicht im Wege steht.

Ausländern, welchen in Bayern eine vorläufige Heimath angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthalts wie Inländer zu behandeln.

Art. 10. Die Bestimmungen in Artikel 45 Ziffer 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

5) Personen, welche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren, desgleichen Personen, welche innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten oder wegen Feld- oder Forstfrevels oder unberechtigten Jagens, endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels, Gaukelei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe zweier Jahre nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

6) Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirke verübten strafbaren Handlung nach Art. 149 Abs. I des Polizeistrafgesetzbuches oder nach §§ 284 bis 286 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich oder als Veranstalter eines verbotenen Spieles nach § 360 Ziffer 14 dieses Strafgesetzbuches, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirke verübten Zuwiderhandlung gegen die Artikel 106 oder 155 des Polizeistrafgesetzbuches oder Artikel 10 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

Art. 11. Artikel 50 hat zu lauten:

Die zuständige Polizeibehörde ist befugt, gegen jeden Ausländer, dem auf Grund des Artikels 45 der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt wird, für die Dauer des Aufenthaltsverbotes auch die Wegweisung aus dem Königreiche zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Außerdem ist das Staatsministerium des Innern berechtigt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen oder dieselben aus dem Staatsgebiete zu verweisen.

Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltsbefugniß von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weiter gehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayerische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthaltes im Heimathlande jener Ausländer unterworfen sind.

Art. 12. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit; vom selben Tage an

treten die Bestimmungen in Art. 34 Ziffer 4 und Art. 53 Absatz III des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 außer Kraft; desgleichen haben die vor Art. 43 und 50 desselben Gesetzes befindlichen Ueberschriften: „Aufenthaltsrecht der Inländer" und „Aufenthaltsrecht und Ausweisung der Ausländer" hinwegzufallen.

Gegeben München, den 23. Februar 1872.

Ludwig.

Graf v. Hegnenberg=Dux. v. Pfretzschner. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. Fäustle.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der Generalsecretär des Staatsrathes. Seb. von Kobell.

Nr. 70.

Badisches Einführungsgesetz vom 14. März 1872.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 8. November 1871, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Jede politische Gemeinde bildet einen Orts=Armenverband, jeder Kreis einen Land=Armenverband.

Abgesonderte Hofgüter werden den Gemeinden gleich geachtet.

Vgl. Unt.W.G. §§ 3–8, Arm.G. § 1 u. Zus.; Zeitschr. f. Verw. I. (1869), S. 195.

§ 2. In den Fällen des § 33 des Reichsgesetzes liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, beziehungsweise zur Uebernahme der Hilfsbedürftigen, demjenigen Land=Armenverbande ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Land=Armenverband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

Vgl. Unt.W.G. § 33 u. Zus.; Arm.G. § 16 u. Zus.

§ 3. Die §§ 9 bis einschließlich 14, § 16 Absatz 1 und 2, § 17, die §§ 22 bis einschließlich 24, § 35 und § 36 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege sind aufgehoben.

§ 4. Oeffentlich=rechtliche Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Armenverbände auf Grund der §§ 4 und 5 des Landesgesetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege, über Ersatzansprüche dritter Personen und Forderungen der Aerzte und Apotheker (§§ 6 und 7 des Landesgesetzes), über Umlagen für die Armenpflege (§§ 31 und 32 des Landesgesetzes) und über die aus § 34 des Landesgesetzes entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Das Gleiche gilt von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Für Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Ansprüche an die Kreise als Armenverbände ist der Bezirksrath des Bezirks, in welchem die Verwaltung des Kreises ihren Sitz hat, das im ersten Rechtszug zuständige Verwaltungsgericht.

Bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche im Fall des § 33 des Landesgesetzes entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

Ueber die Hilfsbedürftigkeit, die Art und das Maß der Unterstützung entscheiden die Verwaltungsbehörden.

Vgl. Unt.W.G. §§ 34—58 u. Zus.; § 61 u. Zus.; Arm.G. §§ 2, 16, 18, 35 u. Zus.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1873 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. März 1872.

Friedrich.

Jolly. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Nr. 71.

Badische Armenrathswahlordnung vom 17. Juni 1870.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege wird mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M. und soweit nöthig im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium verordnet:

§ 1. Sind zur Deckung des Armenaufwands in einer Gemeinde Umlagen erforderlich, so findet zunächst gemäß § 31 Absatz 5 des Gesetzes eine Berathung des Gemeinderaths darüber statt, ob mit dem Beginn des nächsten Rechnungsjahres außer den in das Gemeindekataster aufgenommenen Steuerkapitalien auch die Klassen- uud Kapitalsteuerkapitalien zu dem Armenaufwand beigezogen werden sollen oder ob bis auf Weiteres der Armenaufwand unter Verzicht auf den Beizug der Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien lediglich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung aufgebracht werden soll.

Entscheidet sich der Gemeinderath für das Letztere, so ist ein Beschluß der Gemeinde einzuholen.

§ 2. Auf Grund der gemäß § 1 getroffenen Entschließung stellt der Gemeinderath über die in der Gemeinde vorhandenen Steuerpflichtigen zwei getrennte Verzeichnisse auf, von denen das erste die steuerpflichtigen Gemeindebürger, das zweite die nicht bürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner umfaßt.

Hat die Gemeinde auf den Beizug der Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien bis auf Weiteres verzichtet (§ 1 Absatz 2), so werden in das erste Verzeichniß diejenigen Gemeindebürger, in das zweite Verzeichniß diejenigen nicht bürgerlichen Einwohner aufgenommen, welche in das Gemeindekataster mit Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapitalien eingetragen sind.

Sollen zu dem Armenaufwand auch die Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien beigezogen werden, so sind in das erste Verzeichniß auch diejenigen

Gemeindebürger, in das zweite auch diejenigen nicht bürgerlichen Einwohner aufzunehmen, welche als klassensteuerpflichtig mit einem Einkommen über 500 fl. (§ 31 Absatz 2 des Gesetzes) oder als kapitalsteuerpflichtig in die Staatssteuerregister eingetragen sind.

§ 3. Zu diesem Behuf werden dem Gemeinderath bezüglich der Klassensteuer von dem Steuerperäquator und erforderlichen Falls von den in § 15 der Verordnung vom 8. April 1857, den Vollzug der Klassensteuergesetze betreffend, Regierungsblatt Nr. XI bezeichneten Kassen, bezüglich der Kapitalsteuer von dem Steuerperäquator auf Ansuchen aus den Staatssteuerregistern Auszüge mitgetheilt, worin diejenigen Bürger und nicht bürgerlichen Einwohner der Gemeinde, deren klassensteuerpflichtiges Einkommen 500 fl. übersteigt, oder welche Kapitalien versteuern, mit Angabe ihres Einkommens oder Kapitalsteuerkapitals verzeichnet sind.

§ 4. Die Verzeichnisse (§ 2) legt der Gemeinderath mit Angabe des Gesammtsteuerkapitals der nicht bürgerlichen Einwohner und seiner gutachtlichen Aeußerung bezüglich der Vertretung der letztern im Armenrath (§ 26 Absatz 2 des Gesetzes) dem Bezirksamt vor, welches die Zahl der Vertreter bestimmt und die Verzeichnisse dem Gemeinderath zurückgibt.

§ 5. Für die Wahl dieser Abgeordneten werden von dem Gemeinderath aus dem Verzeichniß der nicht bürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner (§ 2) zwei Listen aufgestellt und vor jeder wiederkehrenden Wahl berichtigt, von denen die eine die Wahlberechtigten, die andere die Wählbaren zu umfassen hat.

Die Listen sind in alphabetischer Ordnung zu führen.

§ 6. Wahlberechtigt sind alle in das Verzeichniß der nicht bürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner eingetragenen Staatsbürger, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte sind.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme derjenigen:

1. welche ꝛc. oder
2. innerhalb der letzten fünf Jahre durch richterliches Erkenntniß wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Fälschung zu irgend einer Strafe verurtheilt wurden;
3. über deren Vermögen die Gant eröffnet worden ist, sofern sie nicht nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
4. die mit andern Mitgliedern in auf- und absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

§ 7. Für die Auflegung der Listen, die Erledigung der Einsprachen und Beschwerden, die Ladung zur Wahl, die Art der Wahl und das Verfahren sind die für die Wahlen in den Gemeinderath geltenden Vorschriften mit der Abänderung maßgebend, daß die Wahlkommission aus dem Bürgermeister, dem Rathschreiber als Protokollführer und aus zwei vom Gemeinderath aus der Zahl der nicht bürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner ernannten Urkundspersonen besteht.

§ 8. Erklären die Gewählten oder einzelne derselben, daß sie die Wahl ablehnen (§ 26 Absatz 4 des Gesetzes), so ist von dem Gemeinderath sofort die Einladung zu einer weiteren Wahl zu erlassen und bezüglich dieser wieder

in der vorgeschriebenen Weise zu verfahren. Eine wiederholte Auflegung der Listen findet jedoch dabei nicht statt.

§ 9. Wird von einer Gemeinde, nachdem sie auf den Beizug der Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien zum Armenaufwand verzichtet hatte, in der Folge der Beizug dieser Kapitalien beschlossen, so ergänzt der Gemeinderath die beiden Verzeichnisse der steuerpflichtigen Gemeindebürger und der nicht bürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 und § 3 und erstattet zur Entschließung darüber, ob hiernach eine Aenderung in der Vertretung der nicht bürgerlichen Einwohner im Armenrath geboten sei, Vorlage gemäß § 4 an das Bezirksamt.

§ 10. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 17. Juni 1870.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Brecht.

Nr. 72.

Würtembergisches Ausführungsgesetz vom 17. April 1873.

Karl, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg. Zu Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt des Nordd. Bundes S. 360, Reichsgesetzblatt 1871 S. 391, Reg.-Bl. 1872 S. 32) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

I. Umfang der öffentlichen Unterstützung.

Art. 1.

Jedem hilfsbedürftigen Deutschen (Art. 2 und 49) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Wenn Jemand für seine Person oder seine nicht arbeitsfähigen Angehörigen (vergl. § 4 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867) Unterstützung in Anspruch nimmt, so kann solche mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, geeigneten Falls mittels Anweisung der den Kräften der Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

Art. 2.

Die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger hat nur in soweit einzutreten, als dieselben weder von andern zu ihrer Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten noch durch die freiwillige Armenpflege die nöthige Hilfe erhalten.

Die Verweisung an dritte Verpflichtete (Abs. 1) ist nicht zulässig, wenn der Unterstützungsbedürftige sich in einer Lage befindet, welche sofortige Hilfeleistung erfordert.

Art. 3.

Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes öffentliche Armenunterstützung erlangt haben, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet.

Außerdem ist jede auf Grund dieses Gesetzes an eine Person über 18 Jahre für sich, ihre Ehefrau oder Kinder, welche mit ihr in häuslicher Gemeinschaft stehen, aus einer Armenkasse abgegebene Unterstützung, mit Ausnahme des Aufwands für Schulunterricht, als ein Vorschuß zu betrachten, dessen Wiedererstattung die Armenbehörde verlangen kann, falls der Unterstützte in eine Lage gekommen ist, welche ihm die Ersatzleistung unbeschadet der Sicherstellung seines und der Seinigen Lebensunterhaltes ermöglicht.

Art. 4.

Dritten Personen, welche, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, einem im Sinne des Art. 2 Unterstützungsbedürftigen eine dringend nöthige Hilfe leisten, steht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Umstände gebotenen Aufwandes aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege und zwar an den zunächst verpflichteten Armenverband (Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 § 28) zu, jedoch nur, wenn die Orts-Armenbehörde dieses Verbandes von der Hilfeleistung innerhalb 24 Stunden oder, sofern diese Frist nicht eingehalten werden konnte, sobald als möglich in Kenntniß gesetzt worden ist.

Art. 5.

Die Bestimmungen des Art. 4 finden auch Anwendung auf Aerzte (Wundärzte, Hebärzte) rücksichtlich des Anspruchs auf den Bezug der regulativmäßigen Gebühren für ärztliche Hilfe in Fällen, wo für die Armenverbände andere Aerzte zur Behandlung der Hilfsbedürftigen der betreffenden Verbände aufgestellt sind.

Sind öffentliche Aerzte für die Behandlung der Armen nicht bestellt, so haben die Aerzte Anspruch auf Bezug der regulativmäßigen Gebühren für ihre Dienstleistungen an den zunächst verpflichteten Armenverband. Der Anspruch muß jedoch binnen drei Monaten, von dem Beginn der Hilfeleistung an gerechnet, erhoben werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen haben auch Hebammen Anspruch auf den Bezug der regulativmäßigen Gebühren für geleistete Kunsthilfe.

Art. 6.

Apotheker haben Anspruch auf die Bezahlung der für Arme auf ärztliche rc. Verordnung abgegebenen Arzneimittel durch den zunächst verpflichteten Armenverband, wenn

1) die Abgabe
   a. auf Verordnung des bestellten Armenarztes,
   b. wo ein solcher nicht bestellt ist oder in Nothfällen (vergl. Art. 4 und 5), auf Verordnung eines anderen Arztes erfolgt, und
2) der Anspruch binnen 3 Monaten von der Abgabe an bei dem zunächst verpflichteten Orts-Armenverband erhoben worden ist.

Art. 7.

Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme niemals im Rechtswege, sondern nur bei der zuständigen Verwaltungsbehörde geltend machen,

in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Ueber Beschwerden gegen Verfügungen der Orts-Armenbehörden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, entscheidet das vorgesetzte Oberamt. Gegen dessen Entscheidung ist eine weitere einmalige Beschwerde zulässig.

Ueber Beschwerden der vorbezeichneten Art gegen Anordnungen der Land-Armenbehörden erkennt die Kreisregierung, gegen deren Verfügung eine weitere einmalige Beschwerde an das Ministerium des Innern stattfindet.

Streitigkeiten über die Anwendung der Bestimmungen in Art. 3 — 6 sind im Verwaltungsrechtswege zu entscheiden.

II. Organe der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Orts-Armenverbände.

Art. 8.

Jede Gemeinde bildet für sich einen Orts-Armenverband.

Theilgemeinden, welche mit eigener Markung versehen sind und die Unterstützung notbleidender Genossen schon bisher für sich zu bestreiten hatten (Gesetz über die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden vom 17. September 1853 Art. 7 Abs. 2), können auch fernerhin als besondere Orts-Armenverbände fortbestehen.

Die Vereinigung mehrerer Theilgemeinden einer zusammengesetzten Gemeinde und die Vereinigung mehrerer Gemeinden eines Oberamtsbezirks zu einem Gesammt-Orts-Armenverbande ist statthaft und erfolgt durch Uebereinkunft der bürgerlichen Collegien, beziehungsweise der Vertreter der Theilgemeinden (Gesetz über die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden vom 17. September 1853 Art. 8 Abs. 5 und 6).

Der Art. 15 des eben erwähnten Gesetzes findet auf solche Vereinbarungen keine Anwendung.

Art. 9.

Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den einen eigenen Orts-Armenverband bildenden Gemeinden und Theilgemeinden den durch die Gemeinde-Verfassungs- und Verwaltungsgesetze für die Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten bestellten Organen mit der Maßgabe zu, daß bei den bezüglichen Verhandlungen und Beschlußfassungen des Gemeinderaths der erste Ortsgeistliche oder sein Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied des Collegiums ist. In Gemeinden, wo Ortsgeistliche verschiedener religiöser Bekenntnisse angestellt sind, ist von jeder Confession der erste Ortsgeistliche oder sein Stellvertreter zur Mitwirkung berufen.

Bestehen innerhalb einer und derselben Gemeinde mehrere Parochien, so hat der erste Ortsgeistliche einer jeden Parochie, deren Pfarrsitz innerhalb der Gemeinde ist, oder sein Stellvertreter mitzuwirken.

Hat in einer, einen eigenen Orts-Armenverband bildenden Gemeinde oder Theilgemeinde keiner der für dieselbe bestellten Geistlichen seinen Pfarrsitz, so ist zu den auf die Armenpflege sich beziehenden Verhandlungen und Beschlüssen des Gemeinderaths derjenige Geistliche mit Stimmrecht beizuziehen, dessen Pfarrsprengel die Gesammtheit oder die Mehrzahl der Einwohner des Armenbezirks angehört.

Die Leitung der Sitzungen der Orts-Armenbehörde steht dem Ortsvorsteher und dem ersten Ortsgeistlichen oder seinem Stellvertreter gemeinschaftlich zu; dem Geistlichen gebührt die erste ordentliche, dem Ortsvorsteher im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Im Uebrigen kommt die Führung der Geschäfte dem Ortsvorsteher zu.

Wenn Geistliche verschiedener Confessionen in der Orts-Armenbehörde mitwirken, so kommt der hievor bezeichnete Antheil am Vorsitz dem Geistlichen der in der Gemeinde überwiegenden Confession zu. Andernfalls ist ein geeigneter Wechsel festzustellen. Unter Geistlichen derselben Confession entscheidet die dienstliche Stellung, beziehungsweise das Dienstalter.

Die näheren Vorschriften für die Verwaltung der aus mehreren Gemeinden oder Theilgemeinden zusammengesetzten Orts-Armenverbände werden durch ein von den Vertretern der Gemeinden und Theilgemeinden zu vereinbarendes Statut festgestellt, das der Genehmigung der Gemeinde-Aufsichtsbehörde unterliegt.

Art. 10.

Auf Grund eines Beschlusses der bürgerlichen Collegien können in allen Gemeinden besondere dem Gemeinderath untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern der bürgerlichen Collegien, geeignetenfalls unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, für die Verwaltung der gesammten öffentlichen Armenpflege und ebenso Commissionen für die Verwaltung einzelner Zweige oder Anstalten der Armenpflege gebildet, auch für einzelne Bezirke der Gemeinde besondere Armenpfleger bestellt werden.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftskreis und die Geschäftsführung der Armen-Deputationen und Commissionen werden durch Beschlüsse der Gemeinde-Collegien festgesetzt, welche der Bestätigung des Ministeriums des Innern bedürfen.

Der erste Ortsgeistliche eines jeden religiösen Bekenntnisses oder sein Stellvertreter ist mit der in Art. 9 vorgesehenen Stellung stimmberechtigtes Mitglied der Armen-Deputation.

Art. 11.

Stiftungen einer Gemeinde, welche ausschließlich dem Zweck der öffentlichen Armenunterstützung im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gewidmet sind, gehen, soweit nicht vom Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bestimmt worden ist (Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822 § 120), in welchem Falle es bei dieser Bestimmung sein Bewenden hat, in die Verwaltung der Orts-Armenbehörde über. Soweit das Vermögen dieser Stiftungen bisher zu bestimmten Zwecken zu verwenden war, ist es auch fernerhin in gleicher Weise zu verwenden.

An den Vorschriften über die Art der Verwaltung des Vermögens dieser Stiftungen tritt eine Aenderung nicht ein.

Die Verwaltung anderer öffentlicher Stiftungen als der in Abs. 1 bezeichneten verbleibt den durch die Gesetzgebung hiefür bestimmten Behörden. Die Verwaltungen dieser Stiftungen sind jedoch verpflichtet, aus dem Ertrage des Vermögens derselben alljährlich der Gemeinde-Armenverwaltung die für die öffentliche Armenunterstützung stiftungsgemäß zu verwendenden Mittel (Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822 § 135 Abs. 1 und § 136) zum Zwecke der Verwendung für die den Gemeinden obliegende Armenfürsorge zur

Verfügung zu stellen, soferne sie nicht vorziehen, mit der Gemeinde sich durch Ueberlassung eines bestimmten Antheils an dem Stiftungsvermögen ein für allemal auseinander zu setzen.

Auch sind diese Stiftungen, soweit solche im Besitze von Vermögensobjecten oder von Einrichtungen sind, welche bisher ausschließlich oder theilweise für die öffentliche Armenunterstützung gedient haben, wie Kranken-, Armen-, Siechenhäuser, Spitäler ꝛc. verbunden, solche künftig der Gemeinde-Armenverwaltung zur Benutzung für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege insoweit, als dies bisher der Fall war, zu überlassen, sofern nicht über die Abtretung derselben an die Gemeinde-Armenverwaltung eine Uebereinkunft zu Stande kommt.

Art. 12.

Zu den der öffentlichen Armenunterstützung gewidmeten Stiftungen (Art. 11) sind nicht zu zählen diejenigen Bestandtheile des örtlichen Stiftungsvermögens, welche den örtlichen Kirchenfonds als solchen für Unterstützungszwecke zugewendet worden sind, und deren Verwaltung die Stiftungsräthe bisher nur in ihrer Eigenschaft als Verwalter des örtlichen Kirchenvermögens geführt haben.

Art. 13.

In Streitsachen, welche durch die Vorschriften der Art. 11 und 12 veranlaßt werden, entscheiden, wenn die stiftungsmäßige Bestimmung einer Stiftung oder eines Vermögenstheils einer solchen in Frage steht, die Verwaltungsjustizbehörden, in den übrigen Fällen die Verwaltungsbehörden, und zwar in letzter Instanz das Ministerium des Innern.

In derartigen Fällen ist die oberste Kirchenbehörde befugt, in Vertretung der Kirchengemeinde eine Sache als streitig an die zuständige Behörde zu bringen, beziehungsweise Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsjustizbehörden oder der Verwaltungsbehörden zu erheben.

Art. 14.

Die Vorsteher der Corporationen und anderer juristischer Personen sind verpflichtet, den Organen der Orts-Armenverbände auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hilfsbedürftigen aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt worden sind.

Land-Armenverbände.

Art. 15.

Bis zur Constituirung größerer Land-Armenverbände hat jeder Oberamtsbezirk die Funktionen des Land-Armenverbandes zu übernehmen, und es erfolgt die Verwaltung nach Maßgabe der für die Verwaltung der Amtskörperschaften bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Amtsversammlung steht im Besonderen zu: über den Etat für die Einnahmen und Ausgaben der Land-Armenpflege Beschluß zu fassen, die Jahresrechnungen abzunehmen, zu prüfen und darüber zu entscheiden, die Land-Armenbeiträge festzustellen, über Maßregeln wegen Gründung und Veränderung von — dem Land-Armenbezirke gemeinschaftlichen — Land-Armenanstalten und die Aufbringung der Mittel dazu Beschluß zu fassen, die Beamten und Offizianten für die Verwaltung des Land-Armenwesens und der Land-Armenanstalten zu bestellen und zu entlassen.

Art. 16.

Dem von der Amtsversammlung zur Besorgung der laufenden Geschäfte zu bestellenden Ausschuß (Verw.-Edict vom 1. März 1822 § 83 Abs. 1 vergl. mit § 84 Abs. 1), welcher für die Besorgung der Armenpflege durch zwei von der Amtsversammlung gewählte, derselben nicht angehörige, Mitglieder zu verstärken ist, liegt insbesondere ob: die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben auf Grund des Etats, die Entscheidung darüber, ob der Fall einer von dem Land-Armenverband zu übernehmenden Fürsorge für einen Hilfsbedürftigen vorliege und in welcher Art diese zu bewirken sei, die Leitung der einzelnen Land-Armenanstalten und die Beaufsichtigung des Dienstpersonals derselben, die Entwerfung des Etats und in Verbindung hiemit die Erstattung von Berichten über die Geschäftsführung und Verwaltung an die Amtsversammlung, desgleichen die Vertretung des Land-Armenverbands in Streitsachen.

In dringenden Fällen hat der Oberamtmann allein die vorläufige Verfügung zu treffen, von deren Inhalt jedoch in der nächsten Sitzung dem Ausschuß Kenntniß zu geben und die künftigen Maßnahmen dessen Beschlußfassung zu unterstellen.

Art. 17.

In dem Stadtdirectionsbezirke Stuttgart werden die Angelegenheiten des Land-Armenverbandes nach den Vorschriften für die Verwaltung der Orts-Armenverbände besorgt.

Art. 18.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der Land-Armenverbände und die Geschäftsführung ihrer Organe werden durch Verfügung des Ministeriums des Innern getroffen.

Art. 19.

Der Staatsregierung steht nach Maßgabe der Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und Amtskörperschaften die Aufsicht über die Verwaltung der Orts- und Land-Armenverbände zu.

III. Pflichten und Rechte der Armenverbände.

Art. 20.

Die Orts-Armenverbände sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege nothwendigen Einrichtungen zu treffen.

Sie dürfen Verträge abschließen, wonach die Armen eines Orts-Armenverbandes in den Armen-Anstalten eines anderen Orts-Armenverbandes untergebracht werden sollen oder wonach mehrere Orts-Armenverbände zu Beschaffung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Armenpflege sich vereinigen.

Auf Antrag des Orts-Armenverbandes kann der Ortsvorsteher mit Zustimmung des Gemeinderaths Vorschriften über die Verpflichtung zur Anzeige des Austritts von Dienstboten, Lehrlingen, Gewerbegehilfen oder Arbeitern erlassen, auf deren Uebertretung die Strafbestimmung des Art. 15 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts, Anwendung findet.

Art. 21.

Die Land-Armenverbände sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, für geistesschwache oder an

Epilepsie oder ähnlichen Krankheiten leidende Personen, für verwahrloste Kinder (Art. 13 des Gesetzes vom 27. December 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts, sowie für Taubstumme oder Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Die Verpflichtung der Orts-Armenverbände zur vorläufigen Unterstützung (§ 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870) der in ihrem Bezirk der Hilfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen jener Kategorien wird hierdurch nicht berührt.

Vereinigungen mehrerer Land-Armenverbände zur Gründung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Anstalten für Zwecke der ihnen obliegenden Armenpflege sind gestattet. Die Einrichtung und Verwaltung solcher Anstalten wird durch Statuten geregelt, welche von den betheiligten Land-Armenverbänden zu vereinbaren sind und der Genehmigung des Ministeriums der Innern unterliegen. Das letztere hat auch Bestimmung darüber zu treffen, in welcher Weise die Verwaltung dieser gemeinschaftlichen Anstalten und die Amtsführung ihrer Organe zu beaufsichtigen ist.

Art. 22.

Die Land-Armenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverband gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Im Falle des Bestehens von Land-Armenanstalten (Art. 15) sind diejenigen dem Land-Armenverband angehörigen Orts-Armenverbände, welche selbst keine geeignete Einrichtung für den von der Anstalt zu verfolgenden Zweck besitzen, verpflichtet, auf Verlangen der Land-Armenverwaltung dieselben gegen Bezahlung der statutenmäßigen Beiträge zu benützen.

Die Land-Armenverbände sind dagegen verbunden, in den Land-Armenanstalten, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Orts-Armenverbände gesetzlich anheimfallenden, zur Aufnahme in jene Anstalten sich eignenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen.

Im Fall der Weigerung entscheidet die vorgesetzte Kreisregierung, in zweiter Instanz endgiltig das Ministerium des Innern.

Art. 23.

Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind ermächtigt, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern für die öffentlichen (Orts- oder Land-) Armenanstalten Hausordnungen zu erlassen, durch welche den Vorgesetzten eine Disciplinarstrafgewalt bis zu zwei Tagen Haft übertragen werden kann. Gegen derartige Erkenntnisse findet ein einmaliger Rekurs nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Juni 1821, betreffend den Rekurs in außergerichtlichen Strafsachen, statt. Der Vollzug der erkannten Strafen erfolgt in der Anstalt selbst oder auf Requisition des Vorstandes im Ortsgefängnisse.

Nach Maßgabe der genehmigten Hausordnung üben jene Organe oder die mit der unmittelbaren Leitung einer Anstalt Beauftragten über die darin aufgenommenen Personen die Hausdisciplin.

Wiederholte Uebertretung der Hausordnung wird mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft. Die Untersuchung und das Erkenntniß kommt den Ortspolizeibehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Strafbefugnisse, in schwereren Fällen den Oberämtern zu. Diese Behörden haben die in § 362 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuchs enthaltenen Befugnisse.

Art. 24.

Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife (Reichsgesetz vom 6. Juni 1870, § 30 Abs. 3) werden von dem Ministerium des Innern aufgestellt.

Art. 25.

Die Land-Armenverbände sind verpflichtet, denjenigen ihrem Bezirk angehörigen Orts-Armenverbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche durch Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen überbürdet werden, sowie die Zahlung und Erstattung der ihnen auferlegten Kosten, welche sie ganz oder theilweise zu tragen außer Stande sind, zu übernehmen (§ 59 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870).

Die Beihilfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise geschehen.

Ob und welche Beihilfe zu leisten ist, entscheidet im Streitfalle die dem betreffenden Land-Armenverband vorgesetzte Kreisregierung, in zweiter Instanz endgiltig das Ministerium des Innern.

Art. 26.

Insolange ein Orts-Armenverband eine Beihilfe von dem Land-Armenverbande erhält (Art. 25), sind die für die Armenpflege bestehenden Organe des ersteren verpflichtet, die öffentliche Armenpflege nach den Weisungen des Oberamts einzurichten.

Den betreffenden Land-Armenbehörden ist gestattet, von der Verwaltung des Armenwesens in solchen Orts-Armenverbänden jederzeit durch Abgeordnete Einsicht nehmen zu lassen und wegen der dabei gefundenen Mängel die geeigneten Verfügungen durch das Oberamt zu veranlassen.

Art. 27.

Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Ausland übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt dieselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein (§ 33 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870), so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung demjenigen Land-Armenverbande ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat.

Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Land-Armenverband zur Tragung der Kosten der Unterstützung verpflichtet, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

Art. 28.

Der Ersatz der Kosten, welche durch die Unterbringung der auf Grund der Bestimmungen des § 361 Ziff. 3—8 des Reichsstrafgesetzbuchs verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen (R.St.G.B. § 362) in einem Arbeitshaus (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. December 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich), desgleichen derjenigen Kosten, welche durch die Unterbringung jugendlicher Verbrecher in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt entstehen, liegt demjenigen Land-

Armenverbande ob, zu welchem der Ort gehört, in dem der Betreffende seinen Unterstützungswohnsitz hat.

In Ermangelung eines solchen, oder wenn sich der Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln läßt, hat derjenige Land-Armenverband einzutreten, in dessen Bezirk der in dem Arbeitshaus beziehungsweise in der Erziehungs- oder Besserungsanstalt Untergebrachte festgenommen worden ist.

IV. Bestreitung des Aufwandes für die öffentliche Armenpflege.

Art. 29.

Insoweit die Einnahmen aus Armenfonds, Armenstiftungen, Armengefällen und aus den auf Grund von Ortsstatuten errichteten besonderen Unterstützungskassen für die Krankenpflege zur Deckung der Kosten für die öffentliche Armenpflege nicht ausreichen, sind die von den Orts-Armenverbänden aufgewendeten Kosten von den Gemeinden, die von den Land-Armenverbänden aufgewendeten Kosten von den Oberamtsbezirken zu bestreiten.

Art. 30.

Die Aufbringung der von den Gemeinden zu bestreitenden Kosten erfolgt bis zu anderweiter Regelung der Besteuerungsrechte der Gemeinden nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsedicts vom 1. März 1822 und des Gesetzes vom 18. Juni 1849.

Der Aufwand der Land-Armenverbände wird, soweit derselbe nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt werden kann, nach den Grundsätzen für die Umlage des Amtsschadens mit diesem auf die einzelnen zu denselben gehörigen Gemeinden ausgetheilt.

V. Verfahren in Streitsachen.

Art. 31.

Zur Verhandlung und Entscheidung über Ansprüche, welche gegen einen württembergischen Armenverband von einem anderen deutschen Armenverband auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 erhoben werden, wird eine Behörde eingesetzt, welche den Namen „Landesamt für das Heimathwesen" führt und in Stuttgart ihren Sitz hat.

Dieselbe besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen. Der Vorstand und die Mitglieder werden aus der Zahl der Mitglieder der Oberregierung oder anderer Regierungs- oder Richter-Kollegien am Sitze des Landesamtes berufen und von dem König für die Dauer ihres Hauptamts am Sitze des ersteren ernannt.

Art. 32.

Das Landesamt bildet die höchste landesgesetzliche Instanz im Sinne des § 41 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 mit den Rechten eines Landeskollegiums.

Art. 33.

Das Landesamt als erkennende Behörde (Art. 43) faßt seine Beschlüsse in der Zahl von drei oder fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, von denen mindestens eines beziehungsweise zwei die Befähigung zum Richteramte besitzen müssen.

Art. 34.

Die Klage wegen eines abgelehnten Anspruches ist bei dem Landesamt für das Heimathwesen schriftlich einzureichen. In derselben ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hilfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

Art. 35.

Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeignetenfalls mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

Art. 36.

Der Klageschrift und den in Art. 35 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden in Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

Art. 37.

Das Landesamt für das Heimathwesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Das Landesamt erkennt auf die im Ungehorsamsfall zu verhängenden Strafen, vorbehältlich des nach Maßgabe der §§ 14 und 16 des Strafrekursgesetzes vom 26. Juni 1821 zulässigen Rekurses an den Geheimen Rath.

Art. 38.

Das Landesamt für das Heimathwesen kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder, oder durch ein Oberamt, oder eine sonstige zu dem Ende zu ersuchende Behörde bewirken lassen. Dasselbe kann anordnen, daß die Beweiserhebung in seiner öffentlichen Sitzung stattfinden solle. Zu den Beweisverhandlungen sind die Parteien vorzuladen.

Art. 39.

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Landesamtes nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde. Die

Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

Art. 40.

In der öffentlichen Sitzung des Landesamts dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

Art. 41.

Das Landesamt hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruktion beschlossen wird, kann seine Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falls ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hilfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

Art. 42.

Ueber die öffentliche Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern des Landesamts, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 43.

Die Entscheidung erfolgt im Namen des Königs.

Der unterliegende Theil hat die in dem Verfahren entstandenen baaren Auslagen und Anwaltskosten, namentlich die Gebühren für Zeugen und Sachverständige, zu tragen und dem obsiegenden Theile die durch das Verfahren verursachten nothwendigen Kosten zu ersetzen.

Die zu erstattenden baaren Auslagen, Gebühren und Kosten werden ihrem Betrage nach endgiltig von dem Landesamt festgesetzt.

Für die Endentscheidung ist die durch Art. 16 des Gesetzes vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen, bestimmte Sportel anzusetzen.

Art. 44.

Zur Verhandlung und Entscheidung über Ansprüche, welche gegen einen würtembergischen Armenverband von einem andern würtembergischen Armenverband auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 erhoben werden, sowie der im Art. 7 Abs. 4 und Art. 13 auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesenen Streitsachen ist in erster Instanz die Kreisregierung, in deren Bezirk der Beklagte seinen Sitz hat, zuständig; sie verhandelt und beschließt in Anwesenheit von drei oder fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

In Bezug auf das Verfahren finden die Art. 34 bis 43 sinngemäße Anwendung.

Auf derartige Streisachen (Abs. 1) finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. November 1855 über die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Rekurs von der Kreisregierung an das Landesamt für das Heimathwesen geht. Dasselbe verhandelt und entscheidet als zweite Instanz nach Maßgabe der Art. 33—43. Gegen Straf-

erkenntnisse der Kreisregierungen in Ungehorsamsfällen geht der Rekurs an das Landesamt für das Heimathwesen nach Maßgabe des Art. 37.

Das Landesamt für das Heimathwesen erkennt in der Regel endgiltig; nur in den Fällen des Art. 13 dieses Gesetzes ist unter der in dem Art. 6 des Rechtsmittelgesetzes bezeichneten Voraussetzung gegen seine Entscheidungen ein weiterer Rekurs an die oberste Verwaltungsjustizbehörde gestattet.

Art. 45.

In Streitigkeiten zwischen Orts-Armenverbänden desselben Oberamtsbezirks hat der Einreichung der Klage ein Sühneversuch vor dem Oberamt voranzugehen.

Art. 46.

Die weiteren Vorschriften über das Verfahren und über den Geschäftsgang werden durch Ministerial-Verfügung gegeben.

VI. Oeffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Ausländer.

Art. 47.

Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung einem Deutschen gleich zu behandeln.

Zur Erstattung der durch die Unterstützung erwachsenen Kosten, beziehungsweise zur Uebernahme des hilfsbedürftigen Ausländers ist im Falle des § 29 des Reichsgesetzes der Armenverband des Dienstorts, außerdem derjenige Land-Armenverband verpflichtet, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist. Eine Ausnahme von der letzteren Regel tritt dann ein, wenn der zu unterstützende Ausländer an dem Ort, wo er hilfsbedürftig geworden ist, falls er ein Deutscher wäre, den Unterstützungswohnsitz erworben hätte, in welchem Falle die Verpflichtung zur Unterstützung dem betreffenden Orts-Armenverbande obliegt.

VII. Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten.

Art. 48.

Ansprüche von Armenverbänden, welche die Uebernahme der Unterstützung eines Hilfsbedürftigen von privatrechtlich dazu verpflichteten Personen zum Zwecke haben, und ebenso Ansprüche der Armenverbände auf Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten durch solche Personen können nur im Civilrechtsweg geltend gemacht werden.

VIII. Schlußbestimmungen.

Art. 49.

Unter einem deutschen Hilfsbedürftigen und einem deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

Art. 50.

Oeffentliche Unterstützungen, welche von den zur Bestreitung des Armenaufwandes nach dem revidirten Bürgerrechtsgesetz vom 4. December 1833

Art. 2 verpflichteten örtlichen (Gemeinde- oder Stiftungs-) Kassen vom 1. Januar 1873 an zufolge der §§ 28 und 60 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 bestritten werden, sind als von dem Orts-Armenverbande geleistet anzusehen, und es finden rücksichtlich ihrer Erstattung die Vorschriften des Reichsgesetzes § 30 und des gegenwärtigen Gesetzes Art. 27 und Art. 47 Abs. 2 Anwendung.

Bei der Verhandlung und Entscheidung derjenigen Streitsachen, welche nach dem 1. Januar 1873 anhängig gemacht worden sind, kommen, sofern sie zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden sind, die Vorschriften der Art. 31—46 zur Anwendung. Diese Streitsachen sind, gleichviel in welchem Stadium des Prozesses sie sich beim Erscheinen des Gesetzes befinden, an die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde abzugeben.

Art. 51.

Alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen treten außer Kraft, insbesondere

1) das zweite Kapitel der 4. Kastenordnung vom 2. Januar 1615 (Reischer, Regierungsgesetze I. Band S. 641);
2) das General-Reskript vom 27. August 1717 (ebendaselbst II. Band S. 1079);
3) Art. 2, 33—41 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes vom 4. December 1833, Art. 40 desselben jedoch nur mit der Maßgabe, daß Leistungen der Amtskörperschaften für Unterstützung zugetheilter Heimathloser, deren Zutheilung vor dem 1. Januar 1873 rechtskräftig erfolgt ist, von denselben in so lange zu tragen sind, bis die zugetheilten Personen nach Vorschrift der Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 und vom 8. November 1871 einen Unterstützungswohnsitz erworben oder den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde, welcher sie seiner Zeit zugetheilt worden waren, verloren haben;
4) Art. 7 Abs. 2, zweiter Satz des Gesetzes vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, sowie Art. 5 Abs. 2 desselben Gesetzes, so weit es sich um die Bestreitung der Kosten für die öffentliche Armenpflege handelt.

Unsere Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 17. April 1873.

Karl.

Der Minister des Innern:
Sick.
Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
Geßler.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen geben die Seiten an.)

A.

B.

23*

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

R.

T.

U.

V.

W.

Z.

Grote'sche Buchdruckerei (Griebsch & Müller) in Hamm.

Rocholl, Carl,

System des deutschen Armenpflegerechts

Berlin 1873